

N12<526417146 021



ubTÜBINGEN

LS



Schriften

des

Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte.

2. Reihe (Beiträge und Mitteilungen).

6. Band. 1.—4. Heft.



Kiel 1914—1917.
In Kommission bei Robert Cordes.



Druck von J. M. Hansen in Breeß.

Inhaltsverzeichnis.

1. Heft.

Abhandlungen:

| | Seite |
|--|-------|
| Professor Dr. Aug. Sach, Ueber die Reisewege der ältesten nordischen Mission und die Gründung der Kirche Ansgars | 1 |
| Paul v. Hedemann-Heespen, Das Patronat in Schleswig-Holstein | 21 |
| Professor Eichhoff, Historia ecclesiae Wandesbecensis | 63 |
| Pastor W. Martensen, Zur Einführung der Reformation in Angeln | 97 |
| Ernst Michelsen, Die ersten Anfänge des Tondernschen Seminars | 127 |

2. Heft.

Abhandlungen:

| | |
|--|-----|
| Propst Witt, Die Pastoratarchive in Schleswig-Holstein | 145 |
| Dr. phil. Edzard Hermberg, Zur Geschichte des älteren holsteinischen Adels | 159 |
| Bücherbesprechung | 286 |

3. Heft.

Abhandlungen:

| | |
|---|-----|
| Pastor J. Sommer, Eine Mauer um uns baue! | 289 |
| Pastor Ernst Michelsen, Der Rosakwinter 1813/14 | 301 |
| Professor Dr. Reimer Hansen, Zur Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins, besonders zur Geschichte des Bistums Schleswig | 313 |
| Pastor C. Rolfs, Die Nachkommen Luthers in Schleswig-Holstein | 352 |
| Willers-Jessen, Die Memorabilia Stapelholmensia des Pastors Großmann | 363 |
| Pastor C. Rolfs, Ueber frühere Gesangbücher und Katechismen in Dithmarschen | 380 |
| Landmann Peter B. Eschels, Kirchengebet des Pastors Rasmus Petersen zu Morsum | 388 |
| Die 18. Jahresversammlung am 1. Juli 1914. Zum Gedächtnis Herzog Friedrichs, Vortrag von Pastor C. Mühlenhardt mit Eröffnungswort von Pastor C. Michelsen und Nachwort von Pastor A. L. Voß | 390 |
| Geschäftliches | 413 |

| | Seite |
|---|-------|
| Miszellen: | |
| Pastor C. Rolfs, Gemauerte steinerne Särge in Hoyer | 414 |
| Pastor W. Jensen, Der Altar der alten Kirche zu St. Margarethen | 415 |
| Lehrer Chr. Koch, Ueber den Bau des Borbyer Kirchturms 1642/43 | 417 |
| Willers-Jessen, Eine Visitationsmahlzeit in Hohenwestedt 1747 | 422 |
| Pastor W. Bülf, Berichte über die Zustände in der Propstei Nendsburg während des Kosakenwinters 1813/14 | 423 |
| Paul v. Hedemann-Heespen, Berichtigungen und Zusätze | 432 |

4. Heft.

Abhandlungen:

| | |
|---|-----|
| Willers-Jessen, Zur Kirchengeschichte der Stadt Eckernförde | 433 |
| Professor Dr. Sach, Die Ablösbulle des Baseler Konzils zum Besten des abgebrannten Schleswiger Domes vom 19. Juni 1441 | 450 |
| Pastor W. Jensen, Propst Volquard Jonas in Nendsburg (1570—83) | 455 |
| Professor Dr. Reimer Hansen, Zur Kirchengeschichte Schleswigs-Holsteins, besonders zur Geschichte des Bistums Schleswig | 460 |
| Pastor Dr. Christian Stubbe, Landeskirche und Geistlichkeit in Schleswig-Holstein 1863 bis 1867 | 497 |

Register zum 6. Bande (Heft 1—4) der 2. Reihe
(Beiträge und Mitteilungen)
der Schriften
des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte.

Bearbeitet von cand. theol. Osbahr, Altona.

Die Ziffer bedeutet die Seitenzahl, die kleine Ziffer die Anmerkung.
Für S. 159—276 siehe das besondere Register auf S. 276—285. Die auf S. 313—351 und S. 460—496 schon alphabetisch geordneten Namen sind hier nicht wieder berücksichtigt.

I. Personen- und Sachregister.

A.

- Abbembroch, Conrad 324.
Adam von Bremen 4 14.
Abe, Joachim 473.
Abelheid, Herzogin 408.
Adolf III. von Schauenburg 25¹.
— IV. von Schauenburg 31⁴.
— VIII. von Schauenburg 461 466 494.
—, Herzog von Holstein Gottorf 112 121 456.
Agricola, Nicolaus Voethius 475.
Ahlefeld, v. 404.
— (Patronat über Gettorf) 39.
— (im Besitz von Wandsbeck) 93.
—, Benedict 329 477 479 480 484.
—, Burchard. 37.
—, Detlev v. 103 121 123 126 368.
—, Dorothea 495.
—, Franz 470.
—, Gottschalk, Bischof 106 111 320 321 323 324 330 335 338 346 380 434 446 474 476.
—, Hinrich 106.
—, Joachim 325 326 491.
—, Johann 465 466 484 491.
—, Nicolaus 481.
Ahlers, Hein. 70.
Ahlmann, Dr. L. 391.
Ahrens, Samuel 90.

- Alani, Magnus 474.
Albert, Bischof von Lübeck 482.
Alberti, Schulrat 149.
Alberts, Heinr. 361.
Albrecht, Markgraf 358.
Alefeldt, Kay v. 418 419.
Alefelde s. Ahlefeld.
Aleveld s. Ahlefeld.
Alexander I. Kaiser von Russland 304⁵.
— VI. Papst 315 318 329.
Alfred, König von England 13 14.
Allen 118¹.
Allegius, Jorgen 442.
Alverding, Helmold 318 348 476.
Amalie, Prinzessin 409.
Ambrosius, Axel. P. zu Bredstedt 354.
Aukersten, Petrus 472.
Andree, Didacus 349.
—, Jasper 338.
—, Joh. 345.
—, Lambert 340.
—, Paul 339 346 350 489.
—, Petrus 339 350.
Auenveld, Detlev v. s. Ahlefeld.
Angeln, die 3.
Angelsachsen 1 2 11.
Anken, Johann v. 380 383.
Ankersten, Petrus 343.
Anschartkirche zu Neumünster 286.

- Ansgar 1—20 150.
 Antoniterkloster zu Wörkirchen 107.
 Anzeigen, Schleswigholsteinische 44.
 Archive, Pastorat 145.
 Arend, Cajus 382.
 Arendts, D., P. in Klangbüll 129¹.
 Arensdorff, General 373 374.
 Arianismus 22 23 24.
 Arndes, Hans 440.
 Arrest, d' Heinrich Ludwig, Prof. in Kopenhagen 352.
 —, Sophie Doris 352.
 Aschen, Albert 341 346.
 Asenzen, Claus 377.
 Attenson, Frødte 495.
 —, Viborn 495.
 Aufklärung 113.
 Augsburger Konfession 62.
 Augusta-Gymnasium zu Blön 43.
 Auguste Victoria, Prinzessin (jetzige Kaiserin) 394 407 408 410.
 Auguste, Prinzessin (Schwester Friedrichs VIII.) 409.
 Augustini, Diaconus zu St. Johannis auf Föhr 134.
 Aversthen, Petrus 473.
 Aynem, Johann 473.
- B.**
- Bachmann 548.
 Bahnsen, P. 144¹.
 Bangk 487.
 Balke, H., cand. theol. 391.
 Barner, Thomas 442.
 Bars, Marquard 451 454.
 Bartoldi, Jacob 472.
 Baseler Konzil 330 450 477.
 Basilier, Adam 68.
 Baftower, Peter 125.
 Bauer, H., Pfarrer 530.
 Baumgarten, Michael Prof. Dr. 505¹⁸ 513 517 521 552.
 —, Otto 516.
 Bechten 483.
 Beck, Carl, Pfarrer 530.
 —, Nicolaus 343.
 Becker, D. Balthasar 63.
 —, Propst, D. 560.
 —, Claves 458.
 —, Michael 441.
 Beda, aus Northumbrien 3.
 Behrens, Michael, P. zu Wandsbeck 63 93.
 Bender, Sebastian 468.
 Bengel 130.
 Benningensches Korps 292.
 Benßen, Dr. 94.
- Benzen, Joh. 351 464.
 Benz, Petrus 475.
 Berens, Albert Balzer 76 77 91 95.
 —, Witwe des Albert Balthasar Berens 79 87 95.
 Berens, Gabriel 86 88 90.
 Bergelen, Jacob, P. in Seewestedt 458.
 Bernadotte 291.
 Berner, Lüder 343.
 Bernhardinus 154.
 Bernstorff, Graf Andreas Peter 137.
 Bertheau 138¹.
 Befelin, Joh. Adolf v. 369¹⁹ 371²² 378.
 Bethmann-Höllweg, v. Kultusminister 512.
 Beyer, Jacobus 342.
 Biedermann 544.
 Biernatki 127 144¹.
 Biesterfeld, H., P. 548.
 Bismarck 110 402 ff. 498 515 ff. 554 556 560 562.
 Bitterling, H., stud. theol. 391.
 Blanshals, Nicolaus 461.
 Bleck, Mathew 341.
 Blender, Johannes 420.
 Bloch, Bischof von Ripen 158.
 Blome, Bendix 37.
 Bluhme, P. in Hohenwestedt 423.
 Bo, Tammes 125.
 Bockholt, Sivert 365.
 Bockwold, Detlev v. 335 462.
 Bode, Henricus 329 330.
 Boetius, Georg, Generalsuperintendent 455.
 Boji, Laurentius 343.
 Bokholt, Henricus 342 344 468.
 —, Detlef v. 465.
 Bolten, Adrian 40⁵.
 —, J. A. 363 364² 365 366.
 —, P. in Mögeltondern 158.
 Bonnus, Hermannus, Superintendent zu Lübeck 287.
 Boor, Geheimrat Dr. de 144¹.
 Borch, Georgius 495.
 Borchard, Graf 16.
 Bornsen, Matthys 420.
 —, Thomas 441.
 Bornsken, Claves 440.
 Borßlet, Reimarus 468.
 Bösen, Johannes 333 471 475 476 477 492 494.
 Bostelius, Joh. 437.
 Both, Dymmo 321 326.
 Bothmer, Graf 304².
 Boye, Georg 455 456.
 —, Laurentius 347.
 Boyesen, Broder 97 120 157.

- Bran (Brant), Peter 340.
 Brandes, Henricus 343 347 349 469
 471 472 485.
 —, Nicolaus 344.
 Brandis, Johannes 324 334 349 470
 474 478 488 490.
 Brant, Henricus 350.
 Braoniger 476.
 Braunius 417.
 Braunschweig, Herzog v. 31.
 Brehm, Oberstleutnant vom 4 30.
 Breide, Johann 325 342.
 Breitenau, Geheimer Rat v. 43.
 Brentano, Clemens 290 294 299 300
 310.
 Brinkmann, H., stud. theol. 391.
 —, H. 37^o.
 Brock, Andreas 339.
 Broddorf, v. 364.
 Brocktorff, Heinrich v. 418.
 —, Theodosius v. 418 419.
 Broder, Hermann 448.
 —, Johannes 463.
 Broderii, Jacobus 345.
 —, Johannes 470.
 Brodersen, P. in Køsø 423.
 —, Nicolaus, P. in Bredflum 356 360.
 —, Maria Dorothea 360.
 —, Theodor 360.
 —, Thomas Balthasar 360.
 Broderstorp, Thomas 440 441 442.
 Brokø, vor dem 318 327 341 483.
 Brömel, Superintendent zu Ræsberg
 518 562.
 Bruhn, P. in Schlamersdorf 390.
 —, C., stud. theol. 391.
 Brun, P. in Tondern 134.
 —, Erasmus 120.
 —, Hadwinus 343.
 —, Johannes in Åpenrade 110.
 —, Kamutus 97 110 156.
 —, Mag., Propst von Barwithsyssel 331.
 —, Petrus in Satrup 110.
 Brune, Claves 441.
 Bruno, Henricus 321.
 Brunsbørch (Binsberch, Brinsberch) 328
 476 477 483.
 Brus, Theodoricus 461.
 Bruun 312.
 Brünnef, v. 28.
 Brütt, J. J. 548.
 Buchholz, Paul, P. in Handewitt 356
 360.
 —, Theod. Gottlieb 360.
 Buchwald, Caspar v., in Segeberg
 70 71.
 —, Hannes Adolf v. 370
- Buchwald, Lorenz, aus Wulfsfelde 40.
 Buck, Hyric 440.
 —, Peter 75.
 Bücken, Nicolaus de 463 471 488.
 Budde, Claves 439 441.
 Buddeus, Prof. in Jena 128.
 Bugenhagen 98 103 109 114.
 Büld, W., P. in Kellinghusen 423.
 Bulle, Jørgen 441.
 Bülow 494.
 Bündigis 460.
 Bünz, Christian, P. im Enge und
 Stedesaad 390.
 Bunzen, 522.
 Burchard, Gesandtschaftssecretär in
 Hamburg 64 93.
 Burchardi 136^o.
 Bujd, A., P. in Kellinghusen 432.
 —, Joachim 368.
 Büsdorfer Brüder 290 293 295.
 Büsjen, Hans 441.
 Bußsens, Otto 440.
 Butervelt 326.
 Buze, Joh. 434 443.
 Buysen 438.
- C.
- Calahorra, Johannes v. 466.
 Caligt II. 331 335 482.
 — III. 314 328 336 466.
 —, siehe Callisen.
 Calms (de Calvis) 329.
 Callisen 51^o 310.
 —, Probst in Rendsburg 424 425 426
 428 429 432.
 —, Christian Friedrich, Generalsuper-
 intendent 289 290 291 295 297 299
 301 302.
 —, Johanne 289 290 296.
 Calve, Dietrich 462.
 Calvis, Theodericus de 328.
 Canali, Dr. Mathias de 333 471 483
 493.
 Carl, J. 521 542 543.
 Caroline, Erbprinzessin von Dänemark
 532.
 Caroline Amalie, Königin von Dänemark
 532.
 Caroline Mathilde, Prinzessin (Tochter
 Herzog Friedrichs VIII.) 407 408.
 Carlyle 516.
 Carstens, C. C. 127¹ 128² 309¹⁴ 312.
 Carstenen, Johannes 357 361.
 Cartesius 64.
 Cæsar, Philippus, Generalsuperintendent
 118.
 Castris, Johann de 339.

- Castro, Dulman de 477.
 —, Johann de 319 341.
 Cafzen, Hans 378.
 Catharinen, St. in Westensee 30.
 Edelhono, Johannes 349.
 Chlodwig 23.
 Christian, Prinz (Dänemark) 99 101.
 —, — (Bruder Herzog Friedrichs VIII.) 409 410.
 — I. 27³ 316 322 328 332 462 ff.
 472 ff. 485 487 495.
 — II. 339 462 467.
 — III. 42 120 437 449.
 — IV. 67 70 76 77 81 90 91 96
 105 106 108 154 536.
 — V. 158 372.
 — IX. 316 392 397 407 497 499
 503 504 513 525 527 531 532 535
 561.
 Christian August, Herzog 392 397⁴
 399 536.
 Christiani, Alexander 381^b.
 —, Johannes, Pfarrer zu Loit 118
 119.
 Christierni, Nicolaus 338.
 Christine, Herzoginwitwe 459.
 Cierpinsty, F. 310.
 Cirow, Henricus 336.
 Clare, Johannes 463.
 Clofzen, P. in Neustadt 352 391.
 Claudius, Matthias 68².
 Clawesssen, Jorriken 441.
 Clawsen, Berend 421.
 Clemens VII. 315.
 Cleyhnsmydt, Henricus 474.
 Clinkrode, Theodericus 325 483 484.
 Cloß, D. Stephan, Generalsuperintendent
 95.
 Clozius, siehe Cloß.
 Clüber, Propst 151 153 154 156.
 Coci, Johannes 476 477 481 482 494.
 Cok, Conrad von Hildesheim 470.
 —, Hermann von Hildesheim 318 323.
 —, Nicolaus 351.
 Conradi, Generalsuperintendent 109 130¹
 151 384.
 —, Enricus 342 462.
 Cornils, P. in Hemme 361.
 Copis, Walter 345.
 Cordes (Conradi), Conrad 325.
 —, Johann 318.
 —, Verlagsbuchhandlung 413.
 Cosze, Johannes 471 479.
 Cramer, Prof. Joh. Andreas 137.
 Crim, Henricus 464.
 Cronhelm 42⁴ 43¹ 45³ 45⁸ 46¹ 47¹ 48¹
 50⁸ 51⁵ 51⁶ 52⁸ 53¹ 53⁴ 54¹ 55⁸.
 Grunte, Rudolphus 351.
 Cruziger, Casper 355 358.
 —, Elisabeth 355 358.
 Culphn, 442.
 Cunradi, Conrad 343 462 463 465 467.
 Custodis, Caspar 466 467 483 484.
 Cypräus 12 16 17.
 ♀.
 Daac, Palno 334.
 Damke, Drewes 442.
 Dammanu, Wilken 415.
 Dänen 3 8 513.
 Dänische Sprache 116 117 139.
 Dante 153.
 Decretum Gratiani 24.
 Decker, P. 522.
 Dedecken 151.
 Deinert, Amandus 361.
 —, Catharina 361.
 —, Doris 361.
 —, Johann Cornils 361.
 —, Matthilde 361.
 Deistling, P. in Schwabstedt 390.
 Depholth, Magnus 347.
 Desmendes, Herm. 461.
 Detlef, Bischof von Schleswig 435 445.
 Detleffen 157.
 —, Claves 120.
 —, Peter 125.
 Deutsche Sprache 116.
 Devevo, Bernard 463.
 Devrient, Ernst 152.
 Deynem, Theodericus 329 480.
 Dibelius, Oberhosprediger in Dresden
 410.
 Dieckhoff, Prof. 522.
 Dirkeß, Peter 365.
 Dirken, H. W., P. in Schenefeld 432.
 Dobrilaveldin, Henricus 346.
 Doeblingius, Johannes 437.
 Dohrn, Detlef 379.
 —, Dyrik 368.
 Donen, Johannes 461.
 Dorner 518²⁰.
 Dornich 490.
 Dorothea, Königin von Dänemark 316
 327 460 467.
 Drake 488.
 Drape, Henricus 470.
 Dregor, Hynris 441.
 Dreifaltigkeitskirche zu Schleswig 42.
 Douw, Claves 365.
 Douwe, Dow 125 126¹.
 —, Oleff 122 125.
 Dowen, Reimer 367.
 Dührkop, P. in Tolk 391.

Duker, Hermann 331.
 Dulman, de Castro 477.
 Dumerib, Voethius Johannes 320 462.
 Dunker, P. M. 152.
 Dürkop, Egardus 316 318 323 329
 486 488 494.
 Durmef 484.
 Duvel, Theodericus 330 479.
 Duyr, Marquardt 440.
 Dyman, Franziskus 344 350 463.
 Dyrichs, Peter 371.

G.

Ebbesen, Johannes 347.
 Ebbonis, Johannes 340.
 —, Nicolaus 471.
 Ebo von Rheins 6 f.
 Ebrard, Prof. Dr. A. aus Erlangen
 511 521 542 543.
 Eckert H. 138^a.
 Eckmann, Rektor a. D. 520.
 Eduard VII. von England 311.
 Eggers, Henning 365.
 Ehms, Henning 368.
 Eichhoff, Prof. 64 66^a.
 Eigenkirche 21 f. 34 36 42 48 53.
 Gilbert, Bischof von Fünen 4.
 Giesen, Paul v., Generalsuperintendent
 115^a 118 121 124.
 Ekehard, Bischof 18.
 Embke, Jacob 462.
 —, Johannes 322 335 348 466 477
 479.
 Embs, Propst Bartholomäus 121 124.
 Emeke, Jürgen 434 443.
 Engelberti, Theod. 481.
 Engelin, Theodericus 318 475 478.
 Engelke, P. 149.
 —, Tordertus 475 478.
 Enicke, Bernard 470 471.
 Erich, König von Dänemark 15 315
 450 463.
 Erichsen 27^a.
 Erici, Martinus 347 486.
 Erfort, Laurens v. 456^a.
 Ernesti, Johann 342.
 Ernst Günther, Prinz 407 408.
 Erwite, Henricus 329 480.
 Eschels, Peter B. 388.
 Esbach, Prof. 409.
 Eskell, Marten 441.
 Estel, Henricus de 335.
 Estorf, Oberst v. 430.
 Et, Nicolaus 348.
 Eugen IV., Papst 314 324 345 463.
 Gyntaes, Johann 344.
 Eyhardi, in Hamburg 89^a.

F. F.
 Fabricius, P. zu Humstrup 129 135.
 —, P. M. Friedrich 377.
 —, Jacobus, Generalsuperintendent, der
 Ältere 102 115^a 121 124.
 —, der Jüngere 118 124 154 417 419^a.
 Fadersej, Olaff 122 125 126.
 —, Peter 121 125.
 Fahrenholz, Jodocus 367.
 Falck 27^a 30^a 33^a 45^a 55 127^a 451^a.
 Farjen 126.
 Farmer, Mauritius 350.
 Feddersen 43^a.
 —, Peter, P. in Klangbüll 129.
 —, Propst 412.
 —, Bürgermeister in Flensburg 309^a.
 Felix V. 314.
 Ferius, Laurentius 348.
 Fidler, Prof. D. G. in Kiel 391 451^a.
 Fidler, J. L. 548.
 Fischer, Rittmeister der Lützower 303.
 Flet, Petrus 350.
 Flor, P. in Tondern 134.
 Foistenberg, Michael 346.
 Fontenay, Propst in Eckernförde 391.
 Forchhammer, Rektor in Tondern 137.
 Foite, der Gott. 4.
 Fram, Claus 448.
 Francke, Geheimrat 393.
 —, Nicolaus 466 490.
 Franke 138^a.
 Franken, die 1 11 23.
 Frankendorf, Simon 470.
 Franzen, B. G., P. in Niebüll 312.
 Frederici, Andreas 330 334.
 Frederik VII., siehe Friedrich VII.
 Frederik, Kronprinz von Dänemark 503
 532.
 Fregeno, Marinus de 494 495.
 Freisen 149.
 Freylinghausen, Prof. in Halle 138^a
 142.
 Friske, Prof. 497 498 499^a 500^a 501^a
 503^a 506 507^a 508 509 512^a 521
 522 540 548.
 Friedrich I. von Dänemark 99 103
 433 436.
 Friedrich II. von Dänemark 112 457 524.
 — II. von Gotha 358.
 — III. von Dänemark 31 82 95.
 —, Deutscher Kaiser 453.
 — VI. von Dänemark 311 399.
 — VII. von Dänemark 392 397 400
 497 499 524 525 527 548 560.
 — VIII., Herzog 390 ff. 497 498 500
 505 ff. 511 514 517 519 523 529
 536 538 540 547 548 554 557.

Friedrich, Kronprinz von Preußen (der spätere Kaiser) 404 410.
 —, Prinz von Hessen 309¹⁵.
 —, Prinz Wilhelm Paul Leopold 291.
 —, Herzog (nachmals Friedrich I. von Dänemark) 316 318 321 324.
 — (II.), Herzog von Gottorp 153.
 Friedrich Christian, Erbprinz 399.
 Friesen 1 2 3 8.
 Friesisch 116¹.
 Fries, Nicolaus 338.
 Friis, Tage 432.
 Frisiche 544.
 Fröhlich, Agathe 362.
 —, Friedrich Wilh. Heinr. 362.
 —, Martin 362.
 Fruenbach, Gregorius 471.
 Fummelenn 476.
 fundus 37 38.
 Fürsten, J., P. in Boren 390.

G.

Gacerssen, Wolfgang 342 462.
 Gamber, Joh. 344 461 471.
 Ganalda 479 480.
 Gandersheim, Synode zu 18.
 Gebauer, Johann H. 392 397⁴ 400⁹
 405¹⁵ 405¹⁷.
 Generalkonsistorium 40.
 Generalsuperintendenten 40 41 47 48
 50 51 82 90 95 109 115 118 130
 133 373 408.
 Generanus, Propst zu Alpenrade 107.
 Georg, St. zu Hamburg 342.
 Georgius, Abt des Benedictinerklosters
 zu Eisnar 342.
 Gerber, W. 522.
 Gerhard 321.
 —, Herzog v. Holstein 461.
 Germanen 22.
 Germelbeder, Jacobus 461.
 Gerok, Stadtphysar 531.
 Gherwen, f. Gherwen
 Gherdes, Hinrich 103 123.
 Gherwen, Henricus 331 332 465.
 Giese, P. in Bordeholm 391.
 Glambec, Dorothea 472.
 Glaser, Johannes 421.
 Glaesart, Nicolaus 345.
 Glockengeläute 16.
 Glogin, Dr., Herzogl. Rat 374¹².
 Gloy, Prof. Dr. Arthur 302¹ 304⁶.
 Gmelin, Pastor Julius 152.
 Godt, Generalsuperintendent 518 550
 551 552 564.
 Goerze, Nicolaus 339 350.
 Goes, Claves 440.

Goethe 311 312.
 Golbeck(e), Hinrich 436 445.
 —, Claves 441.
 Gorm, der Alte 18.
 Gothe, Claus 440.
 Gothen 525.
 Gottbef, Bernhard 474.
 Gottesmauer, die in Schleswig 289 ff.
 Götrik 5.
 Gottschalk von Ahlesfeld, siehe Ahleselb.
 —, Diaconus 132.
 Granbecke, Franciscus 463 465.
 Graffis, Antonius de 466.
 Greve 126¹.
 Grimm, J. 4¹.
 Grip, Ambrosius 441.
 Grohmann, P. in Süderstapel 363 ff.
 374 377.
 Grote, Clemens 350.
 Grotewend 451⁹.
 Grottkopp, Marquard 342 463 472.
 Grundtwig 312.
 Grunserich, Theodor 480.
 Grunter, Johannes 343.
 Gude, Carsten 420.
 Gudewerdt, Balzer 439.
 —, Hans 439.
 Gudewerdt'sche, Claves 441.
 Gudmahe, Carstinius 348.
 Guide, Albert 344.
 Gumf, Johannes 343.

H.

Haasen, Hans 367.
 —, Johann 367.
 Hacke, Mattheus 470 478 480.
 Hadrian VI., Papst 315.
 Hagen v. 71 75 83² 94.
 —, Henneke vom 106.
 Hagen, Detleff 458.
 Hajst, Sylvester 468.
 Hale, Jörigen von 441.
 Hall, C. 525 526.
 Hallbauer, Prof. in Jena 128.
 Halling, Dr. med. A. 289 295 296.
 Halwegge, Johannes 344.
 Hamborch 491.
 Hamkens aus Tating 402.
 Hamann, P. 503 534.
 —, adj. min. 540.
 Hannoveraner, die 392.
 Hasselmann, P. 548.
 Hansen, Buchdruckereibesitzer in Breeß
 390.
 —, A. 522.
 —, G. 357.
 —, Heinr. Christ. 295.

- Hansen, Fürgen 125.
 —, Dr. Reimer 313 391 399^a.
 Hansmann, P. in Süderapel 373.
 Hanjon, Peter Freschow 312.
 Hanßen 31^a 44¹.
 —, P. in Meldorf 505 536 548.
 —, C. G. 436.
 —, L. 26¹.
 Hanßen, Niß 419.
 Hantelmann, Johannes 468.
 Harald, König 6 7 8 15 16.
 Hardenack, Clawes 441.
 Harder, P. S. S. 520 521.
 —, Peter 370.
 Harding 499.
 Harloff 35¹.
 Harmen, Laurens, P. zu Sieverstedt 120.
 Harms, Klaus 313 314 315 322 328
 475 476 478 481 483 485.
 —, P. Louis 499^a 508 509 521.
 Hartmann, Johannes 91.
 Hartwici, Nicolaus 340.
 Harzheim 450.
 Hasen, Peter 371.
 Haspelkam, Conrad 472.
 Hasse 27^a 31⁴.
 —, Tymme 441.
 Hasselmann 522 533 540.
 Hauber 136.
 Hauch 148 153 154.
 Haupt, Provinzialkonservator 414 416.
 —, R. 112¹ 113 149.
 Haustedt, A., P. in Emmelsbüll 355
 362.
 —, L. P. in Bredlum 362.
 Have, Joh. v. dem 338.
 Haneßen, Lubbertus 473 477 480 483
 484.
 Haymge, Lubbertus 341 345.
 Haynt, Eggardus (Haissen Hayngh,
 Haynck, Hyn) 340 343 489 490 494.
 Hedemann-Heespen, Paul v. 21 158
 390 412.
 Hedemann-Heespenscher Fideikommis 43
 44¹ 390.
 Heermann, Joh. 297.
 Heesten 487.
 Heidtmann, M. Fürgen 415 416 417.
 Heiligendienst 30.
 Heiliger-Geist-Hof bei Hamburg 65.
 Heiligen-Geist-Hospital zu Kiel 38.
 Heiligen-Geist-Kirche zu Kiel 45.
 Heinreich 100¹ 105 507.
 Heinrich III., Kaiser 24.
 —, Herzog von Mecklenburg 494.
 Helduader 19.
 Helena, Prinzessin von Großbritannien
 409.
 Hellmann 380.
 Helmers, Adelgunda 86.
 Helmold 18.
 Helrit v. der Wisch 316 322 327 333.
 Hemfen 464.
 Hengstenberg 504.
 Heningi, Petrus 346.
 Henneke, Kleber 370.
 Hennings, August v. 302.
 Henningsen 295.
 —, Christianus 337.
 Henniken, Hans 367.
 —, Ulaz 367.
 Henningsen, Torth 121.
 Henrichsen, Dr. in Altona 510 517 521
 522 554 555.
 Henrici 398 554.
 Henriette, Prinzessin 409.
 Hengsterich, Caesarius v. 329 476 480
 485.
 Herbert, Rittmeister Baron v. 307.
 Herborst, Johannes 468.
 Hermanni, Henricus 347 348 489 491.
 —, Wilhelm 473.
 Hermelinck, Prof. D. in Kiel 391 412
 413.
 Herrmann, Johannes 468.
 Hertenbrefer, Johannes 346 461 462
 470.
 Hertich, Torrigen 439 440.
 Heften, Dionysius de 328.
 Hestenberg, Otto 466.
 Heitmann, Johannes 346 461 462.
 Heß, P. in Rendsburg 390.
 —, A. P. in Adelby 390 412.
 —, Conrad 82.
 Heuck, P. 548.
 Heverbrich, Johannes 461.
 Heydenreich 152 153.
 Heynsian, Johannes (Heitmann) 468.
 Hildebrand, Hans, Abt im Rudekloster
 107 110.
 Hildermann, P. in Altenkrempe 147.
 Hille, G. 131².
 Hilmerdingh, Helmold 467.
 Hinschensfelder Moor 90.
 Hinsemann, Paulus 345 347 348 350
 461 464 481.
 Hinsemeyer, Johann 488.
 Hirich, Moses 304⁶.
 Hixtde, Nicolaus 344.
 Hjort, B., Kompastor 548.
 Höber, P., 1. Missionärispator in
 Bredlum 362.
 Höck, P. 156.

Hockel, Evert 351.
 Hocfen, Lambertus (Hemken) 464.
 Hoff, Heinrich Ewald 395⁸ 400⁸ 402
 404¹⁴ 523.
 Hoffmann, G. 399⁷.
 Höft 26³ 27¹ 31¹ 42⁴.
 Hogenberg 417.
 Hogevel, Joachim 444.
 Hojer-Möller P. 155.
 Hest, Henricus 472.
 Holländer, Daniel Heinrich 362.
 —, Johann 355 359 362.
 —, Johann Joachim 362.
 —, Margarethe Dorothea 362.
 Hollmer, Johann 364 365.
 Holm, Edward 311.
 Holmer, Georg 377.
 —, Jürgen 365.
 Holst, P. 357.
 —, Hans 369.
 Holste 126¹.
 —, Claves 441.
 Holtmann, Johann 72.
 Holtshcen, Hans 371.
 Holtzen, Nicolaus 466.
 Homfeld, N., P. in Hohenweestedt 432.
 Honell (Hovel), Henricus 342 468 469
 473.
 Honet, Raynaldus 473.
 Honnefen, Boethius 330 476 487.
 Hoppener, Silvester 348.
 Hopponer, Laurentius 466.
 Horich, König, der ältere 16 18.
 —, —, der jüngere 16.
 Horneboghe, Olavus 471.
 Horner, Remoldus 340 467.
 Hostrup, Johannes Petri de 333 341
 346 349 368 471 473 474 481 483
 486 487 488.
 —, Michael Petri de 334 347 348 474
 477 480 483 486 488 489 490 491
 493.
 Hotier, Johann 345.
 Hove, Matthias de 468.
 Hovel, Henricus, f. Honell.
 Hovi, Graf von Schleswig 16.
 Hoven, Hermann van der 461 463.
 Hoyer, Andreas 386.
 Hudemann, praepositus in Segeberg 82
 83 84 95 96.
 Hudemann, die 26.
 Huez, Rotger 341 460.
 Humberch, Joh. 347.
 Humbergh, Joh. 474.
 Hundeghel, Henricus 330 475 478.
 Hunnens, Ovo 344 469.
 Hunnenfen, Boetius 328 487 488.

Husen, Nicolaus 468.
 Hussen, Tilemann v. 105 107 442.
 Husumer Baum bei Schleswig 292.
 Huyß, Valerius 342.
 Huyß, Binderus 441.
 Hynsemann, Paul, f. Hinsemann.

3 i.

Idenjone, Johann 439.
 Idenbruch, Henrich 419.
 Ingeborg, Königin 15.
 Ingwersen, Joh. Friedrich 360.
 Innocenz VIII. 315 318 327.
 Investiturstreit 24.
 Ipsen, G. A. M., Rechtsanwalt in
 Neumünster 399⁷.
 Iphüde, Bernhard 470.
 —, Borghardus 464 489 491.
 Ivari, Michael 335.
 —, Petrus 486 490 491.
 Ivens 121.

3 j.

Jacobi, Enricus 463.
 —, Marie Bernardus 465.
 —, Petrus 350.
 —, St., zu Hamburg 67.
 Jaen, Sorigen 442.
 Jansen 401¹⁰ 408¹⁹.
 —, Karl 9.
 Jasper, P. in Welt 305.
 Jäfe 126¹.
 —, Bertold 150.
 —, Zimmermeister in Busdorf 290.
 Jemem, Wulshard 346.
 Jeger, Hans 442.
 Jensen, Hauptpastor in Bredflum 362.
 —, P. in Boven 103¹ 108.
 —, P. in Breeß 391.
 — 17 26³ 31⁸ 33¹ 46¹ 46² 47³ 49²
 115² 119¹ 321 323 354⁴ 464 474.
 —, Generalsuperintendent 408 409 411.
 —, Wolquardus 124.
 —, W. 149 287 390 415 436 455.
 Jepsen, Claves 126.
 —, Tammes 125 126.
 —, Thomas 125.
 Jeß, P. 518.
 —, Th. 523.
 Jeßen, Alfreð, Pastor zu Trittau 286.
 —, J. C. 137⁸.
 —, Willers 363 422 433.
 —, Polizeimeister zu Schleswig 302 306.
 Johann, Herzog 455.
 —, König von Dänemark 316 318 319
 323 324 327.
 Johann Adolf, Herzog 118 120.

- Johannes de Castro 319.
 —, Laurentius 462.
 —, Abt von Reinfeld 467.
 Johannes, Arnold 462.
 —, Escher 465 473.
 —, Gregorius 348 475 487 491.
 —, Jacobus 344.
 —, Johannes 345 348 488.
 —, Lago 336 346 488.
 —, Michael 341 343 464.
 —, —, P. zu Medelby 323.
 —, Nicolaus 116 465.
 —, Timotheus, P. zu Kähleby 108 109.
 —, St. in Flensburg 115.
 —, auf Föhr 134.
 Johannis Kloster in Schleswig 56 107
 111 112.
 Johansen 104² 154.
 —, Nicolaus, Propst in Flensburg 129
 130.
 Jonae, Bolquardus, Propst 120 124
 126 455 ff.
 Jonas, f. Jonae.
 Joseph, Petrus 465.
 Juel, Hartwig 337.
 Juhl, K., P. 548.
 Julius II., Papst 315 320 324 482
 493.
 Junge, Andreas 475 476 479 480.
 —, Nicolaus 317 318 475.
 Jürgen, St. in Schleswig 12.
 Jürgen, P. in Breckum 353 355 356.
 —, Grete 125.
 Jüten 3.
- A.**
- Kaas, Johannes 339.
 Kaftan, D. Th. 144¹.
 Kahlen, Diedrich 329.
 Kähler, D. 33³ 56².
 Käle, Joh. 460.
 Kälers, Abel 441.
 Kanuti, Ludolphus 351.
 Kapff, v. 531.
 Karl der Große 5.
 —, Landgraf von Hessen 306.
 Karoline, Erbprinzessin 503.
 Karoline Amalie, Königin 503.
 Karolinger 23.
 Karstens, A. M., P. in Bovenau 432.
 Kauffmann, Georg 68.
 Keim, Dr. Th. 544.
 Keiser, Elisabeth 355 358.
 Ketels, Joh. 469.
 Ketelsen, Daniel 359.
 —, Johannes 359.
 —, Lorenz 359.
- Kiehlemann, Hans Heinrich 369 373.
 Kielemansegge, Baron v. 88.
 Kier, Propst in Lündern 144¹.
 Kilholdt, J. Hanß 365.
 Kind, Gosch 368.
 Kirchenglocken 35.
 Kirchenordnung von 1542 111 114.
 Kirchgeschworene 28⁸ 45 53 55 70 86
 103.
 Kissenbrugge, Henning 476 479 480.
 Klauber, P. in Rüllschau 391.
 Kleinjämid, Hans 372 488.
 Kleist-Rezow, v. 539.
 Klet, Henricus 347 348 474 486 489
 490 492.
 Kletkamp, Nicolaus 343.
 Klingenberg 83 88 89.
 Klinke, Nicolaus, P. in Adelby 119.
 Klocksin, Graf zu Ranzau 374.
 Kloß, Senator 395².
 — 118 121.
 Klozen 83.
 Knaben, Hennekin 326.
 Knapp, Stiftprediger 531.
 Knop, Johann 441.
 Knudsen, Nicolai 129.
 Knudt, Klaus 456².
 Knut, König 15.
 Knutii, Nicolaus 350.
 Knutzen, P. 128¹ 130¹.
 Kobart, Henricus 340.
 Koch, Propst zu Apenrade 385.
 Koch 37⁴.
 —, Christian, Lehrer in Bohnert 417.
 —, J. P. in Medelby 391.
 Koenneritz, v. 500 504 535 538 539
 550.
 Kolzen, Joh. 348.
 Konvent 40 ff. 54.
 Koopmann, W. H., Bischof 497 499
 500 508 509 510 517 518 521 523
 524 531 548 550 562 563 564.
 Kopke, Johann 440.
 —, Jorringen 440.
 Kördes 129¹.
 —, Detlef 469.
 —, Joh. 470.
 Körner, Reynaldus 473 479 482.
 Køsaken 289 292 293 301 303 423
 429 430.
 Krabbenhövet, Hans 440.
 Krafft, Magnus, Bischof von Odense
 332 461.
 Krage, Nicolaus 105 120 124 157.
 Kragh, Henricus 348.
 —, Jasper 344.
 Krantz, Albert 16 17.

- Krantz, Edgard 470.
 Krarup 314.
 Krawinkel, Wennemarus 476 477 483.
 Krahe, Bartelt 440.
 Krebs, P. in Galmsbüll 134.
 Kremer 126¹.
 —, Joh. 336 488.
 Krey, Baurat in Charlottenburg 287.
 Kriszen, Simon 468.
 Krock, Andreas 470.
 Krock (Ketels), Johannes 469.
 Krog, Thomas 417.
 Kroghe, Henricus 335 486.
 Kroghe, Theodericus vom 328 476 483.
 Kroghe, Martinus 473.
 Krummendieck, Albert v. 331 332 338
 462 465 466 467 482.
 Kruse, Lehrer in Kiel 391.
 Kuelen, Hinrich 459.
 Kule, Klawes 440.
 Kulemann, Gerhard 456 459.
 Kunzen, Joh. 350 464.
 Kupfe, Archivrat Dr. 130².
 Kuß, P. in Kellinghusen 432.
 Kymer, Karsten 440.
- Q.
- Qäckmann 31¹ 39¹ 47².
 Lago, siehe Johannis.
 Landen, Bico de 472.
 Landholt, Marquardt 470.
 Landtag, Rendsburger 106 111.
 Lange, Hans 440.
 —, Hermann Christian 137¹.
 —, Jacobus Ivari 339.
 Langebek 19 158.
 Langemake, Andreas 348 490.
 Langen, Marine 442.
 Langenbeck, Detlef 468 473 491.
 Langeraleff, Detlef 441.
 Langermann 76 77.
 Langestorp, Joh. 346.
 Langhe, Nicolaus 341.
 Langhemake, Marquardt 471 472.
 Langk, Olavus 347.
 Langobarden 23.
 Lassen, Joh. 434 435 443 444 446 447.
 —, Jebbe 443 444 446.
 Laßens, Carsten 124.
 Lau 436.
 Lau, S. 65² 100¹ 100² 101 105 109.
 Laurenzen, Herlet 495.
 Laurentii, Petrus 336 487 491.
 Lautrup 309¹².
 Leander de Bellagallus 319.
 Leisbrand, C. U. 530.
 Lederer, Freiherr v. 554.
- Leifer, Fritz, stud. theol. 391.
 Lensch, Martin, P. in Neugalmshüll 131².
 Leo X., Papst 315.
 Leuten, Theodor 95.
 Leuthger, Nicolaus 341.
 Leve, Christian 344 (s. auch Leven).
 —, Joachim 99.
 —, Laurentius 464 (s. auch Leven).
 Leven, Christian 329 470 478 479 480
 481.
 —, Laurenz 496.
 —, Leve 318 329 470 475 480 496.
 Levensen, Leve 496.
 Liliencron, v. 91 150.
 Lindbael 314 322 464 474.
 Lindemann 484.
 Lipsius, Prof. 518.
 Liudger, der Friese 5.
 Lodehat, Petrus Nicolai 331 337 338.
 Lofte, Timmo 469.
 Lohe, Franz v. d. 455 456.
 Lohse, P. 149.
 Lome, Petrus 468.
 Lorenz, Ottokar 152.
 Lorenzen, P. zu Niebüll 134.
 Lorenzen, Andreas 361.
 —, J. N. 548.
 —, Ketel 355.
 —, Nicolaus Peter 389.
 Löschner, Val. Crn. 63 137.
 Losten, Tymmo de 460.
 Loxe, Jacob 330 342.
 Louedans, Jürgen 456².
 Louise, Königin 532.
 Lombot, Hans 125 126.
 Lowen, Klaus 415 416 417.
 Lowen, Bartel 125.
 Lübler 129¹.
 Lübbert 3 2² 37⁵ 41⁶ 43² 43⁸ 45⁸ 48⁵
 50¹ 50² 50⁶ 55⁷.
 Lucht, P. in Karbh 391.
 —, J. J. 44².
 —, Nicolaus, P. zu St. Michaelis in
 Schleswig 113.
 —, Tymme 441.
 Ludwig, der Deutsche 16.
 —, der Fromme 6 23.
 Lühr 26³ 45⁸ 46¹ 46² 47² 49².
 Lundius, Propst in Flensburg 131².
 Lundmanns Haus in Wandsbeck 68.
 Lund, Henricus 469 470.
 —, Gertich 434 436 445 447.
 Lunstade, Nicolaus 473.
 Lunt, Laurentius 335 479 483.
 Luther, Caspar 360.
 —, Catharina 361.
 —, Christian 361.

Luther, Daniel 353 354 355 359 360
 362.
 —, Dorothea 355 359.
 —, Elisabeth 355 359 362.
 —, Elisabeth Catharina 356 360.
 —, Hans 352 354.
 —, Jacob 358.
 —, Joh. 354 356 358 359.
 —, Joh. Ernst 352.
 —, Magdalena 358.
 —, Margarethe, geb. Lindemann 358.
 —, Margarethe Dorothea 356 360.
 —, Margarethe Elisabeth 357 361 362.
 —, D. Martin 98 99 109 114 117
 120 352 ff 381 382^s 504.
 —, Martin (nicht der Reformator) 354
 355 356 357 358 359 362.
 —, Paul 352.
 —, Sophie 356 360.
 —, Theodor 353 354 356 357 359.
 Lüthje, P. in Bollerwiek 305.
 Lydefki, Olaf 338.

M.

Male, Albert 467.
 Mans, Detlef 448.
 Manteuffel 406 501 557 558.
 Marcussen, P. in Rødenes 134 135.
 Margarethe, Königin 31.
 Maria, St., zu Flensburg 151.
 —, —, im Holm 18.
 —, —, in Rendsburg 33 42^s 149 150.
 Marienkirche zu Hadersleben 99.
 Marinus de Fregeno 494.
 Marquard, Bartholomäus 324 486.
 —, Matthias 339 341.
 Marquardsen, Claus 121.
 —, Nys 121 126.
 Marquardus, Prior des Benedictiner-
 Kloster zu Eismar 342.
 Marschall, Caspar 479.
 Marselisen 87.
 Martens, Rektor aus Kiel 391.
 —, Olde Carsten 70.
 Martensen, P. in Rahleby 390.
 —, Carsten 360.
 —, W., P. 97.
 Martin V., Papst 315.
 Martini, Olaf, Bischof von Roskilde 332.
 —, Nicolaus 465.
 Marx 375.
 Mas, Heinrich 439.
 Matthei, Joh. 464.
 Mattheus, Bischof von Ruweria 329.
 Matthie 489.
 Matthiesen 41^s 41^s 48^s 48^s 433^s.
 Mau, P. 520 548.

Mauritii, Margarethe Elisabeth 359.
 Mauritus, Bernhard 436 437.
 May, J. K. 384.
 Maybaum, Heinrich, Organist in
 Eckernförde 288.
 Mechelleborch 126^s.
 Meding, P. in Brodersby 108.
 Meggelburger, D. 378.
 Meggerse, Bartolt 441.
 Meisterlin 356.
 Melanchthon 114.
 Mellittus 436.
 Menkel, Johannes 469.
 —, Myricus 462 476.
 Mengel, A. 555.
 Mesarosch, P. in Barmstedt 136.
 Mestemaker, Claves 440.
 Meßner, Prof. 501^s.
 Mewes, Hans 421.
 Meyer, J., P. 548.
 —, Heinrich 470.
 —, Joh., P. 455.
 Meyland, Nicolai, P. in Feldstedt 129
 140.
 Meynardt, Joh. 460.
 Meijster, Berthold 342 465.
 Michaelis, Caspar 83^s 95 96.
 —, Dorothea 356 359.
 —, Elisabeth Catharina 356.
 —, Gregor, Probst zu Flensburg 356 359.
 —, Joh. 467.
 —, Margaretha Dorothea 356.
 —, Petrus 349.
 —, Sophie 356.
 Michaelis, St., zu Schleswig 119.
 Michaelsen, P. in Nortorf 432.
 Michel, Detloff 126.
 Michelisen 26^s 31^s 33^s 47^s 100^s 100^s
 102 455^s 519^s 523.
 —, Ernst, P. in Klangbüll 301 390
 391 413.
 —, Maria 395^s.
 Michler 455^s 456^s.
 Mieden, G. W. G., P. in Hohenwestedt
 428 432.
 Mielf, Hauptpastor in Barmstedt 303.
 Minden, Henricus v. 329 330 344 480
 482 490.
 Mijens, Marquard 315.
 Mission, älteste nordische 1—20.
 —, friesische 2.
 —, Juden 89^s.
 Missener, Henrik 441.
 Mittel, Jürgen 68.
 Möbius, Emilie Auguste 352.
 —, Ferdinand, Prof. der Astronomie in
 Leipzig 352.

- Mohr, P. in Warden 391.
 Möller, Aurelius 344.
 —, Henning, P. zu Tolf 120.
 —, Hinrich 435 444 445.
 —, Johannes v. Jyehoe 323 485.
 —, M. 459.
 —, O. 357.
 —, Thomas 440.
 Möller, C. S. 548.
 —, Peter, Gastwirt 295.
 —, P. zu Lütau 147.
 Möllmann, Margarethe, geb. Moht 355 359.
 Molner, Martinus 350.
 Molteien 314.
 Moltke, F. 533.
 Mommsen, August 134² 514 555.
 —, Jens, aus Hülltoft 134².
 —, Thijo 134².
 Mönckeberg, S. 68³.
 Monkelohscher Vergleich 40.
 Monkel, Myricus 462 465.
 Monte, Nicolaus de 471.
 Moritzen, Claves 124.
 Mørk-Hansen, P. 140.
 Mühlenthaler, P. in Schönkirchen 390
 391 410 411 497 519.
 Mühlner, v., Kultusminister 518 563.
 Mule, Dresz 365.
 Mullenbach, Conrad 328 333 334 478
 485 492.
 Müller, Probst zu Meldorf 382.
 Müllenhof 5 17.
 Mumm, Anna Margarethe 290 293 295.
 —, Maria Magdalena 295.
 Münden, Bernhard 374.
 Munk, Iver 338 339 340 346.
 —, Olavus 339.
 Myhelsen, Detleff 125.
 Myltis, Carolus von 343 345 348 474
 479 484.
 Mynden, Henricus 476.
 Myneker, Rudolf 478 482.
- N.**
- Nachegal, Hynrik 441.
 Nagel, Joh. 473 483.
 Nannien, Klüster in Tondern 144¹.
 Napoleon I. 302 304 311.
 Negad, Henricus 340.
 Neelsen 507 522.
 Neije, Marquardus 463.
 Nesseke (Nosske, Neske, Osse), Joh. 321.
 Neumeister, Erdmann 385.
 Nicolai, Astor 475.
 —, Christopherus 348 350.
 —, Joh. 342 468.
- Nicolai, Laurentius 347.
 —, Marquardus 348.
 —, Nicolaus 475.
 —, Otto 332 333 463 475 476.
 —, Petillus 471 476.
 —, Petrus 331 337 338.
 —, Thomas 343 348 474 488.
 —, St. in Flensburg 98 151.
 —, — in Kiel 27⁵ 43 45 151.
 —, — in Schleswig 28¹.
 Nicolaus, Bischof von Lübeck 157¹.
 —, Bischof von Schleswig 335 433 452.
 Nicolaus I. von Russland 311.
 — V., Papst 314 331.
 Niederjachsen, die 1 2.
 Niels, König 15.
 Nielsen, A. 415².
 Niemann 47³ 310 373.
 Nieper 504 535 538 539 550.
 Niewert, Propst in Altona 497 499
 500⁴ 507¹⁴ 531.
 Nijemann, Joachim 467.
 Nikolai, St. auf Föhr 132¹.
 Nil (?) 521⁴⁰.
 Nissen, P. in Leezen 390.
 —, N. Propst 144¹.
 Nitsch, Amtsgerichtsrat in Kiel 394².
 Nogelssen, Georgius 341.
 Noodt 278 28¹ 42⁴ 55² 148 448 451⁴
 470 481 485.
 Nordfriesland 23.
 Normannen 5 7 8 12 16.
 Norweger 23.
 Nosbit (Osbii) Nicolaus 465 469.
 Noske, Joh. (Nosske, Neske, Osse) 321.
 Nubis, Michael 344 460.
 Nygemann, Detlef 434 443 444.
- O.**
- Oberschere, Petrus 473.
 Ode, Joachim 340.
 Odingen, Henricus de 324 460.
 Oehlenschläger 312.
 Ohr, P. in Oldesloe 391.
 Ohrzen, Jasper v. 95.
 Olavi, Laurentius 336 348.
 —, Magnus 347 487 488 492.
 Olavius 147 151.
 Olivier, Emilie 556.
 Osse, j. Noske.
 Osbit, Nicolaus, j. Nosbit.
 Ottens, P. zu Kähleby 108.
 Ottesche Armenstiftung 43.
 Dugendus, König von Dänemark 3.
 Ow, Gerhard, P. 115.
 Owne, Berthold 467 481.
 Overhoff 477 482 485.

P.

- Paasche, Joh. 472.
 Palmer 138¹.
 Pamereninf, Franz 469.
 Pantoppidan 433 436.
 Papen, Claves 440.
 Papke, Jacob 129 133 134.
 Parper, Johannes 464.
 Parson, Petrus 344 489.
 Patronat in Schleswig-Holstein 21—62.
 — (zur Literatur) 25¹.
 Paul II., Papst 314 322 336 480.
 — III., Papst 315.
 Paulsen 548.
 Pauwel, Denske 441.
 Pauwelsen, Peter 440.
 Pauelsen, Henrik 125 126.
 —, Johann zu Klenesby 121 125 126.
 Pelsler, Berndt 440.
 Pens, Graf 75 76 77 78 92.
 Peterelle, Jacob 451 454.
 Petersen 481 487 488 489 548.
 —, P. in Lensahn 353.
 —, Krüger in Kopperpohl 304.
 —, Balthasar, Probst 127 ff.
 —, Fedder 129¹.
 —, Hans 140.
 —, Henneke 115¹ 336.
 —, Jens 420.
 —, Johann 457.
 —, Johann Heinrich 129 134.
 —, Niß 421.
 —, Olaf 333.
 —, Paj 129 133 134.
 —, Rasmus, P. zu Mörsum auf Sylt 388.
 —, Ulrich 451.
 Petrarca 152.
 Petraeus, P. in Hoyer 415¹.
 Petreus, Joh. 98 101 105.
 Petri, Andreas 481.
 —, Broder, P. in Sörup 115.
 —, Johann—de Fior 342 345 469 487.
 —, Johann—de Hostrup 333 341 346 349 468 471 473 474 481 483 486 487 488.
 —, Michael 327 339 492.
 —, Michael—de Hostrup 347 348 474 477 480 483 486 488 489 490 491 493.
 —, Nicolaus 328 337 349 350 477 478 482 486 490 491 492.
 —, Thomas 343 472.
 —, St. zu Hethaby 15.
 —, St. in Kopenhagen 135.
 Pfannkuche 312.
 Pfarrvermögen 52 f.

Pfarrwahl 44 45 f. 118.

- Pfleganlage 34 f.
 Pförden, v. d., Minister 406.
 Phibern, Hermann 464.
 Philipp, Herzog zu Glücksburg 419.
 Philippin, Probst 499.
 Piecing 32¹ 41⁴.
 Pilz, Henricus 334.
 Pipin 23.
 Pistorius, Joh. 456.
 Pius II., Papst 314 315 496.
 Pland, Prof. 395².
 Plate, Sebastian v. 329 338.
 Platein 481 483 485 488 489 493.
 Plattdeutsche Mundart 116¹.
 Plattdeutsch 116 117.
 Poelmann, Jürgen 121.
 —, Peter 121 126.
 Pogwisch, Bartram 106.
 —, Benedictus 462 467.
 —, Detlef 319 320 460 462 467 472 473 476 481 482.
 —, Hans 106.
 —, Heinrich, Priester in Rappeln 111.
 —, Wolff 106.
 Pohle 137².
 Pöll, Johann 442.
 Pomerenk, Franz 441.
 Ponte-Corvo, Prinz v. 291.
 Pontoppidano, Graf 386.
 Poppe 460.
 Popsz, Petrus 471.
 Praetorius, Michael 151.
 Prall 26².
 Präsentation 44 ff.
 Brauweisen 124.
 Presbyterwahl 23.
 Priesterehe 49.
 Prin, Gerardus 344.
 Phyll, Hyndt 440.
 Phynnde, Peter 440 441.

Q.

- Quade, Claves 442.
 Quaden, Reinhold v. 87.
 Quand 487.
 Quizov, Nicolaus 331 480.

R.

- Radbod 4.
 Ranhan, Gräfin zu 28² 35¹ 50⁶ 54² 54⁴.
 —, Reichsgraf zu 30 40.
 —, Breido 67¹ 455.
 —, Christian 67.
 —, Detlef 466.
 —, Friedrich 90 91.
 —, Hans 458.

- Ranßau, Heinrich 67¹ 70¹.
 —, Joh. 67.
 —, Paul 473 480 487.
 —, Peter 494.
 —, Schacto 482.
 Ranßow, Balthasar 324.
 Ranßau, Heinrich 15.
 —, Johann 99.
 Raphael 484 490.
 Raß 126¹.
 Rathje 290.
 Ratlow 330.
 —, Anna 467.
 —, Otto 460 476.
 Recht, preußisches in Schleswig-Holstein 56.
 Reformation 29 33 34 38 43 44 51 97—126 412 436.
 Reger, Drewes 440.
 Reichsmannen, fränkische 9.
 Reiman, Thymo 335 480.
 Reinboth, Generalsuperintendent 82 118.
 Reincking, Kanzler 95.
 Reineken, Gustav 415.
 Religion, katholische 22.
 Remesken, Joh. 343.
 Rendtorff, Prof. D. 145 499¹ 504¹⁰ 507 511.
 Reje, Gerdt, P. in Eckernförde 437 440.
 Neuenllow, Detlef 482 485.
 —, Jwen 123.
 Neuß, D. Jeremias Friedrich, Generalsuperintendent 130 131 133 136 385.
 Revendlau 374.
 Reventlow, Graf Christian 61.
 —, Detlef 346 470.
 —, Johann 99 103.
 —, Graf L. 393 395².
 —, Werner 472.
 Reyman, Timmo 335 480.
 Reymanns, Herm. 473.
 —, Joh. 346.
 —, Thymo 348.
 Reymers, Claves 440.
 Reyneke, Gerhard 474.
 Rhode 129.
 Richter 355.
 Rieve, Catharina 361.
 Riewerts, Th., P. in Vindholm 390.
 Riff, Sivert 365.
 Rigilli, Joh. 344.
 Rimbart 3 8 9 11 12 15 18 150.
 Rinia, Christopherus de 469.
 Rixtorp(ff), Gottschalf 321 324 340 451 452 453 460.
 Rockstroh, C. R. 301.
 Rod, Henning 373.
 Rod, Rodbertus, P. zu Kahleby 108 109.
 Rohn, A. C. 136.
 Rolfs, C., P. 26² 151 153 156 305⁹ 306¹⁰ 309¹² 352 391 412 415.
 Römer 22.
 Rosen 524 532 533 534.
 Röß, Hans Architeet 286.
 Rübel 32.
 Rückman, Fr. C. 287.
 Rückert 299.
 Rüdeloester 17 107 110 112 113.
 Rüder, Fr. A. 432.
 Ruge, Georg 448.
 Ruge, Claves 434 443 448.
 Rumohr, Henneke, auf Röß 106 111.
 —, Hinrich 103 126.
 Runenstein 14.
 Runge, W., Kirchensekretär zu Neumünster 286.
 Russchart, Joh. 342.
 Russbollinger, die 26.
 Ruze, Marquard 470.
 Ruhßßman, Gerdt 440.
- S.
- Sachis, Joh. de 329.
 Sach, Prof. Dr. 1 32² 42⁴ 117 118¹ 119¹ 126¹ 290 295 305⁷ 450.
 Sachow, Nicolaus 321 484.
 Sachsen 3 5.
 Samver 401¹⁰ 405 408¹⁹.
 Sanquardi, Detlef 350.
 Sandeis, Falinus de 318.
 Sander, Joh. 466.
 Santbe, Gerardus 468 471.
 —, Paulus 470.
 Santbeke, Paul 315.
 Sarauw, Henricus 346.
 Sazo 12 18.
 Saxßen, Henricus 346.
 Scaken, Sifridus 345.
 Schaffenich, Joh., Propst 120 121 124 126².
 Schauenburg, Graf v. 40.
 Schauenburger, die 25 31 315.
 Scheele, P. 151.
 Scheel-Blesjen, C. 559.
 Schele, Mathias 347.
 Schelling 312.
 Scheper, Heinemann 471.
 Scheppler 491.
 Scherenhagen(Scharenhagen), Tilemannus 342 472.
 Schimer, Henricus 350 464.
 Schleiden, Gutsbesitzer 305.
 Schleiermacher 312.
 Schlic, Hinrich 73.

- Schlic, Peter 75.
 Schmidt, P. in Lauenburg 391.
 —, Hofrat 378.
 Schmid, Balthasar 467.
 Schnider, H. 378.
 Scholten, Mathias 347.
 Schomaker 126¹.
 —, Hynrif 440.
 Schöwing, Hermann 420.
 Schrader, 49³ 53.
 —, Probst 384.
 —, Ludwig Christian, P. zu St. Nicolai in Kiel 497 502⁷ 503 504¹¹ 505 508 514 516 517 521 522 523 532 533 534 535 540 548 556 557 559 560.
 —, Elisabeth, Abigail 560.
 Schreiber, Jacob, Kirchspielvogt in Erfft. 373 374.
 Schröder, Henricus 350 464.
 Schröder 129¹ 451⁴.
 —, P. in Rendsburg 432.
 —, Claus 365.
 —, Friedrich August, P. in Schenefeld 425 426 432.
 —, Jacob 347 477.
 —, Paul, P. in Kiel 391.
 —, Wilhelm 327 337 338 341 476 486 490 494.
 Schroeder 27⁸ 27⁴ 31⁴ 37⁴.
 Schubert, v. 3 26 28 28⁸ 31⁸ 100² 413 486 495.
 Schuldtorp, Joh. 337 340 343 351 465 468 469 472 490.
 Schulte, Paul 365.
 Schulwesen 43 127—144.
 Schulz, A., P. in Mildstedt 381² 391.
 —, Hans 400⁸.
 Schulze, P. in Jevestadt 425 432.
 Schutte, Georgius 467.
 Schütten, Joh. 375.
 Schwarzbucher 520.
 Schwarz, 390 507.
 Schweden, die 293 367.
 Schweizer 544.
 Schwerdtfeger 312.
 Sonemann, Nicolaus 466.
 Scougaard, Joh. 338.
 Scripenus, Henricus 349.
 Scroder, Jacob 476.
 Sebald, Goldschmied 115 124.
 Sehestedt, Detlef 328.
 Sejdelin 104¹ 148 157¹.
 Selle, Johannes 470.
 Semelbecker 318 475 478 480 483 487 490.
 Seminar zu Lüneburg 127—144.
 Senewerber, Nicolaus 347.
- Sestede, Benedictus 343 345 348 474 476 481.
 —, Dettle 342 468 472.
 —, Joh. 462 465.
 —, Siegfried 335.
 Severin, Clemens 347 488.
 Severini, Gregorius 340.
 —, Mathias 346 474 484.
 —, Petrus 345.
 Siberii, Johannes 469.
 Siebs 4 4¹ 4².
 Signe, Silvester 347.
 Silchow, Martin 483.
 Simonis 488.
 Simonsen, S., Probst 505.
 Simpsonis, Petrus 340.
 Simsen, Ruben 90.
 Sirichs, Dreyew 365.
 Sisebuttel, Joh. 337 349.
 Siuerd, Claves 365.
 Siuers, Temme 459.
 Sivers, P. in Rendsburg 432.
 Sixtus IV., Papst 314 316 495.
 Seel, Andreas 339.
 Slewert, Gert 98 99 104 107 115.
 Sliödebrandsches Korps 292.
 Slore, Jacob 331.
 —, Joh. 349 480.
 Smalstede, Thymo 336.
 Smedes, Gorck 441.
 Smid, Claus 420.
 Smidt, Jacob 492.
 —, Otto 439.
 Smyd, Martinus 467.
 Smyde, Gregorius 474 488.
 Smydt, Balthasar 334 350.
 —, H. 491.
 —, Jacob 468.
 Smyt, Gregorius Johannis 336.
 Snaw, Henricus 471 478.
 Soest, Nicolaus 468 490 491.
 Soltau, das Geschlecht 66 67.
 Sommer, P. in Schleswig 289 301.
 Soft 489.
 Sövenbroder, Enwald 316 317 322 323 326 333 345 462 464 465 478 481 482 485 492.
 Sahge, Hynrif 442.
 Stademann, Joh. 346.
 Stakenmider, Henricus 476.
 Stamer, Claves 441.
 Stangenberg, Henricus 337 339.
 Stavinen 487.
 Stecken, Nicolaus 474.
 Steen 339 432 464 470.
 Steenwer, Nicolaus 328.
 Steffenhagen 150.

- Steffens, Henriff 312.
 Stehr, cand. theol. J. 391.
 Stein, Freiherr v. 555.
 Steinbecker Brock 66.
 Steinmann, Jacob 82.
 Steker, Hans 377.
 —, Peter 371.
 Stemann, v. 28² 30⁵ 31¹ 45² 46² 126
 303² 336 451⁴.
 Stenfeld (Stenfeld), Johannes 345 465.
 Sterf, Nicolaus 336 487 488 491.
 Stiendall, Johannes 419.
 Stock, Bolrat 465.
 Stöcken, D. Christian v., General-
 superintendant 90 381 382 385 386.
 Stoltenberg 27².
 Storm, Theodor 397.
 Störmann 361.
 Stovemann, Theodericus 316 326 327
 466 478 479 481.
 Stradener, Henricus 478.
 Strangens, Margarete 107.
 Strübing 295.
 Struck, P. in Westensee 426 427 432.
 —, Timmo 469 479.
 Struensee, Adam 133.
 Stubbe, P. in Kiel 497.
 Stuken, Claus 369.
 Stuhr, Dr. Fr. 152.
 Stulle, Joh. 349.
 Stum, Hieronymus 469.
 Stuz, Ulrich 22.
 Sucherseye, Petrus 473.
 Sundergel, Thees 442.
 Sunnefe, Henning 344 349 371.
 Sunnibo 347 348.
 Sunt, Thomas 464.
 Sujenuhl, J. H., P. zu Nießum 134.
 Sutor 335.
 Svend, König 14.
 Swazmann, Mathias 465 473.
 Sybel, Prof. v. 402 523.
 Ever, Joh. 366.
 Syken, Marquard 342.
 Synich, Johannes 469.
- Z.
- Tacitus 4 22.
 Tam, Thomas 344 346.
 Tamm, H. 548.
 Tammeßen, Theodericus 341.
 Tamjen, Pawel 125.
 Tanke, Marquardus 346.
 Tast, Hermann 99.
 Tawelhog 335.
 Terracina, Johannes v. 469 471.
 Tetens, Jacob 474.
- Tetens, Johannes 315 350 464 485 486.
 —, Martin 356 360.
 —, Theodericus 327 345 346 483.
 Tettenborn, General v. 292 304 304⁵
 306¹⁰ 307 308 309 312.
 Textoris, Arnold 346.
 Theoderici, Christian 340.
 —, Joh. 342 343 444 465 472 473
 486 490.
 Thetens, Jacob 340.
 Thies, Marquard 103.
 Thode, Hauptpastor in Nortorf 424
 425 432.
 Thome, Joh. 350.
 —, Peter 464.
 Thomjen 418 421 506 540.
 Thonies, Joh. 442.
 Thordonis, Ivarus 338.
 Thuconis, Joh. 487 490.
 Tiedemann, P. in Hörnerkirchen 303.
 Timmermann, P. in Töstrup 98.
 Tipesen, Detlef 377.
 Todiemannen, die 26.
 Tolleßen 484.
 Tollner, Nicolaus 348.
 Tolne, Lubert 494.
 Tomssleger, Hyurif 440.
 Toppejen, Benedictus 475 478 485.
 Torchures, Bernard 470.
 Torkel, Nicolaus 444.
 —, Pawel 442.
 Tostonis, Petrus 340.
 Tram, Detloff 125 126.
 —, Hyurif 125.
 —, Peter 125 126.
 Tramme, Peter 125.
 Trap 30¹ 36⁴ 39.
 Traßiger, Kanzler 15 19 64.
 Trede 44¹ 521.
 Treghel, Henricus 470.
 Treitschke, Heinrich v. 60 514 516 522.
 Trepelin, Probst in Hademarschen 423.
 Trigelli, Paul 342.
 Trinitatiskirche zu Schleswig 32.
 Trollebrat 479.
 Trossardi, Joh. 468.
 Trunwelsen, Hyurif 121.
 —, Nis 125 126.
 Trwelsen, Jürgen 126.
 Tüchsen, Joh. 129 134.
 Tucken, Lewe 121.
 Tunderen, Claves vom 440.
 Tycksen, Peter Friedrich, P. in Tondern
 134².
 —, Thomas Christian, Orientalist in
 Göttingen 134².
 Tylemannus 105 107 438.

Tymessens, Joh. 341 477.
Tymme, Claves 434 443.
Tymonis, Nicolaus 338.
Tzirolsem, Henricus 471.

U.

Uffen, Diellus 333.
Ulrich, P. in Tönning 136.
Urkundenbuch, schlesw.-holst. 18.
Usedom, v., Leutnant 316.
Usler, Gijo, Domherr zu Schleswig 319
334 347 467 468 473 476 487.

V.

Baget, Heinrich 475 491.
Balentiner, P. in Flensburg 354.
Balert 88.
Balvatoris, Conradus 471.
Bäsemann 479.
Bähberg, Peter 378.
Begejaf, General 425.
Belutello 152.
Bent, P. 427 429 431 432.
Bereder, Ludolf 333 336 345 465 473
487 489.
Bergleich, Hamburger (5. 1. 1711) 55.
Bersmann, Probst und Konsistorialrat
402 497 507 545.
Betseni, Laurentius 338.
Bigerius, Marcus 473.
Bilmar, Prof. Dr. 512 521 542 543.
Birchow, Prof. 406.
Bogt, Friedrich 368¹⁷ 377 379.
Bohelen, Joh. 474 488.
Boigt, Joh. 370.
—, Peter 367 370.
Bolbehr, Dr. Friedrich 394².
Bolten, Peter 378.
Bolterts, J. Peter 365 366.
Bolkerb, Peter 365.
Bolkmar 544.
Bolmers, Bolmarus 466.
Bolquardsen, Peter 377.
Bos, Peter 441.
Böß, P. in Bornhöved 390 408 410 497.
—, P. in Zarpen 391.
Breje, Olavus 471.

W.

Wachlers theologische Annalen 289 294.
Walt 287.
Wakemeister, Georg 347.
Wala, Abt v. Corbie 8.
Wallmoden 291 304⁵ 312 426 430.
Walther 151.
Wardenberg, Bütpheld 337 339 349 460
462 467 468 469 471 480 482 490.

Warendorf, Daniel v. 50.
Warnecken, Hans 78.
Wassenberg, Conrad v. 366.
Waznuth, Dr. 375.
Wedek, Roloff 442.
Wedekind, Henning 469.
Wegener, Nicolaus 111 466 467.
Wegener, Joh. 315 326 470.
Weiland 519³².
Weimann, Eberhard 363.
—, Fr. 363.
Weiß 506 540 548.
Weizenborn, G. 152.
Weke, Bernardus 474.
Wenden, die 5 6 25 525.
Wendt, B. 522.
—, Petrus 463.
Weidensee, Eberhard 99.
Weldelsdorff, Georg 470.
Wernars, Otto 460.
Wesselingh, Hermann 468.
Westerholt, Reinhold, P. am Dom in
Schleswig 104 105 107 120 124.
Westfall, Wilhelm 335.
Westphal, Bischof von Lübeck 462.
Westphalen 27⁶ 31¹ 45² 325.
Weitken 366 378.
Wetteringhe, Jacob de 475 481 485.
Wezel 150.
Weze, Joh. 328.
Wibe, Bohlen 379.
Wichern 519.
Widesprung, Hemming 473.
Widen, Anna de, geb. Berens 83¹.
Wied, Ratsverwandter in Schleswig 307.
Wiener, Claus 365.
Wierssen, Otto 351.
Wiese 36⁴ 41².
Wiflinger 14.
Wildenrodt, Mathias 485.
Wilhavn, Albert 475.
Wilhelm I. 403 404 407.
— II. 394 407 410.
Wilhelhad 150.
Willemeyer, Joh. 470.
Willerich, Bischof 6.
Willibrord 1 2 3 5 8.
Wilmeri 487.
Wineken, Bernhard 331.
Winer, Claus 372.
Winner, Claus 368 372.
—, Thomas 368.
Winther, Paul 464.
Wijck, Claus v. d. 38.
—, Helrik v. d. 316 322 327 485.
—, Joh. v. d. 490.
Witt, Probst in Horst 145 288 391 412.

Witt, F. 519.
 Witte, Joh. 420 488.
 Wittorp, Petrus 341 463.
 Wöhn, Hans 375.
 Wolder, Johannes 463.
 Wolff, 26² 131² 489.
 Wolfow, Peter 327 328 341 346 470 484.
 Wolter, Jorigen 441.
 Wolteri, Sixtus 347.
 Wolterke, Theodor 451 453.
 Woith, 126¹.
 Woyß, Joh. v. 482.
 Wulf, Nicolaus, Bischof 315 316 332 335 451.
 Wulff, Conrad 468.
 —, Detlef 347.
 —, Hans 368 433.
 —, Johann 334 337 347 348 349 463 466 467 469 470 474 482 493.

Wulff, Nicolaus 350.
 Wulhofe, Albert 347.
 Wuslenweber, Jürgen 287.
 Wurmß, Dr. 402.
 Wynthem, Herbold 469.
 Wytte 126¹.
 —, Johann 441.
 —, Peter 120.

3.

Zander, Claus 419.
 —, Jürgen 419.
 Zarnegß, General 305⁷.
 Zedler 85.
 Zeditz, Freiherr v. 554.
 Zegenhorn, Joh. 328 481.
 Zeghore, Nicolaus 336.
 Zoest, Nicolaus 348.
 Zöllner, Organist 286.
 Zost, Petrus 341.

II. Ortsregister.

A.

Aarhus 333.
 Aastrup 153.
 Adelby 324 390.
 Adria 324.
 aet Haethum 2 13 14.
 Africa 368.
 Ahrensböf 27⁴ 31 31⁴.
 Ahrensburg 43 153.
 Albersdorf 548.
 Aller 472 475 483 491.
 Alstai, die 2.
 Alsen 31¹ 396.
 Alslaben (Kirchspiel Höist) 140.
 Altenkempe 37 37⁵ 48 147.
 Altenhof 439.
 Altona 40⁵ 383 429 499 521 524 527 531 535 539 550 554 555 563 564.
 Amrum 148.
 Angeln 3 14 46 97—126 397 402.
 Angulus, das Land 3.
 Annen, St. 26 305¹¹.
 Apenrade 46 107 110 303 385.
 Apenstorf 124.
 Arnis 115.
 Aschaffenburg 331.
 Auerballig 148.
 Augustenburg 403 505 529 539.

B.

Ballingstedt 10.
 Barcelona 479.

Bardowieß 320 327.
 Barkau 34 37⁵ 41 48.
 Barlt 26 548.
 Barmbeck 73.
 Barmstedt 27³ 136 303.
 Barnithyßel 30 99 321 322 328 330 333 485 491.
 Basel 149 315.
 Bayern 23.
 Belt, der 367.
 Bergenhusen 370 374.
 Berlin 540.
 Beghem 366 369.
 Bendenfleß 416.
 Biolderup 156.
 Blanteneje 390.
 Blekendorf 154.
 Böckelnburg, die 26.
 Boel 110 119.
 Bohnert 417.
 Bologna 321 324.
 Borby 41 417 420 433 442 447 491.
 Bordeßholm 61 150 391 455.
 Boren 103¹ 108 110 112 390.
 Bormersee, die 371.
 Bornhöved 32 324 390.
 Borsfleß 324.
 Bortsel 41 370.
 Bosau 41⁴.
 Bothkamp 37⁵.
 Bovenau 33 48 49 425 432.

Bramstedt 320 327.
 Brandenburg 482 490 493.
 Brandenburg-Gulmbach 152 471 478.
 Braunschweig 31 155 378.
 Bredstedt 354 356.
 Breitenberg 43 151.
 Breitling 126.
 Brekum 353 355 356.
 Bremen 4 6 68 320 322 325 331 460
 461 463 467 ff. 477 478 481 ff.
 486 ff. 492 493 495.
 Brodersbø 108.
 Bröns 337 483.
 Brösum 361.
 Brügge 62 455.
 Brundlund, Schloß 303.
 Brunsbüttel 382 548.
 Büchen 538.
 Bünstorf 50.
 Burg in Dithmarschen 26 548.
 — auf Fehmarn 330 333 463.
 Büsdorf 290 292.
 Büsum 28.
 Büxtehude 325.
 Bylderup 128¹.

C.

Cabrure in der Provence 152.
 Cammin 325 463 (s. auch Kammin).
 Christiansburg 525.
 Christiansfeld 308.
 Eismar 31.
 Colmar 40 41.
 —, Groß- 6 40.
 Cluvenstieck 291.
 Cöln 317.
 Cronburg 367.
 Cumberland Lodge 409.
 Curau 31⁴.

D.

Dalby 472.
 Dänemark 45 46 103 106 291 311
 312 313 315 392 396 398 399 400
 403 410 449 499 502 508 513 525
 535 539 550.
 Dänischenhagen 55.
 Dänischer Wohld 31.
 Dannenwerf, das 392.
 Darbesheim b. Halberstadt 331 332.
 Dassow 327.
 Delmenhorst 354 356 449.
 Demmin 327.
 Deutschland 529 540 552 555.
 Deutsch-Nienhof 43 52¹ 391 432.
 Dieckholzen b. Hildesheim 317.
 Dithmarschen 26 26² 46 47 97 305¹⁰
 380 381 412 525.

Dithmarschen, Norder- 45 309¹⁵ 499.
 —, Süder- 45 499 547 548.
 Dornhof (Wandsbeck) 80 81.
 Dorstadt 8 9 12.
 Drage 367 369 371.
 Dresden 137 410.
 Drontheim 362.
 Dubbdäl 126.
 Düppel 396 404 561.

E.

Ebbenthorp b. Hamburg 7.
 Eckernförde 43 288 292 293 363 391
 418 433.
 Echsjöft 40.
 Eddelack 26 548.
 Egisdyr (Eider) 11.
 Eichstädt in Bayern 483.
 Eider 1 3 5 6 7 8 9 11 15 309¹⁵ 392.
 Eiderstedt 9 11 31 43¹ 45 321 328
 470 476 483 489.
 Elbe 7 11 402.
 Elbmarsch 30.
 Ellerbüll 355.
 Ellingstedt 10 11.
 Elterstorp 495.
 Elmshorn 40 401 499 522.
 Elradsfleth 417.
 Elredesfleth 287.
 Etang 493.
 Emmelsbüll 362 489.
 Enge 390.
 England 291 310 311 556.
 Enstedt 148.
 Eppendorf 30.
 Erft 370 374 375.
 Erlangen 521.
 Esgrus 112 117.
 Eutrop 333.
 Gutin 325 328 463.

F.

Fahrensstedt 112 113 118¹.
 Fahretost 414.
 Farene, Insel a. d. Küste Northumbriens 4.
 Faröerinseln 4.
 Farria, Insel 4.
 Fehmarn 13 26¹ 333 455 465.
 Feldstedt 129 140.
 Felm 419 420.
 Ferrara 333 477.
 Fialbothae (Fielby) auf Alsen 17.
 Fjelstrup 472 482 486 489.
 Flemhude 33 325.
 Flensburg 44¹ 46 95 98 99 104 112
 115 116¹ 119 129 131² 148 151
 304 309 324 354 419 420 463 466
 484 486 489 495 522 554.

- Flintbeck 455.
 Florenz 316.
 Föhr 132¹ 133 134 328 333 469
 487 489.
 Fossitesland 2 4 5.
 Frae=laet 11¹.
 Frankfurt 542.
 Frankreich 291 311 556.
 Friesum, vicinia 8 9.
 Friedrichsberg 290 291 292 294 298
 299 307 308.
 Friedrichsort 293.
 Friedrichstadt 62 306¹⁰ 371 375 430.
 Friesland 5.
 Fühnen 4 307 367.
- G.**
- Garding 28 31 42 43¹ 305 322 327
 456 465 484.
 Gastein 498¹.
 Gath 414².
 Gelting 41 48 51⁴ 116 154 402.
 Gettorf 39 42 321 419.
 Giebau 31⁴.
 Glasau 38.
 Glücksburg 107 112 113 397 414²
 420 524.
 Glückstadt 42 43 64 73 81 90 93 94
 293 376 383 393.
 Göhrde, die 304⁵.
 Göttingen 312.
 Gottorf 46 47 102 291 366 368 372
 456.
 Gottorp 103 104 105 116¹ 118 119
 121 123 417¹ 449 456.
 Grabau 370.
 Gramm 338.
 Greifswald 327.
 Grömitz 31⁴.
 Groningen 391.
 Großenbrode 153.
 Grundhof 110 116 333 471 483.
- H.**
- Haffstedt 484.
 Haddeboth 2 16 17 18.
 Haddebotsund 17.
 Haddeby 295.
 Haddebyhorno 17.
 Hademarschen 53 83 89 423 427 429
 432.
 Hadersleben 46 99 102 308 309¹² 314
 325 328 330 331 333 334 335 336
 338 455 465 472 ff. 479 482 483
 486 488 489 490 494 495 551.
 Haithabu 2 13.
 Halberstadt 317 328 331 336 468 470
 482 483 492.
- Half 335 336 492.
 Halle 317 514.
 Hamburg 5 6 11 12 16 26 63 64 65
 73 95 155 301 304⁵ 318 325 332
 381 385 391 444 445 531 537.
 Hamm (b. Hamburg) 67.
 Hammerbrod (in Hamburg) 66.
 Hamwarde 522.
 Handewitt 356.
 Hanerau 33 429 430.
 Hannover 508.
 Hansühn b. Oldenburg 322 335.
 Harffs, Probstei 331 333 337 338.
 Harzhof 48 50.
 Haseldorf Marß 28².
 Haselund 335.
 Hasselburg 37.
 Haßsim, Hansühn b. Oldenburg 322 335.
 Havelberg 466 487.
 Havetoft 110 115 117 118¹.
 Heide 26 306¹⁰ 499 521.
 Heidhabor 11.
 Heiligenstedten 456 475 492.
 Heils 337 492.
 Helgoland 2 4 312.
 Hemme 361.
 Hemmelmark 418.
 Hemstedt 45.
 Hermannsburg 499² 509 521.
 Hessen 306.
 Hethibysand 17.
 Hjerndrup 349.
 Hjerting 339.
 Hildesheim 304⁵ 316 318 319 323 325
 329 467 468 469 470 473 474 477
 478 483 485 486 488 491.
 Hinschenfeld 77.
 Hohenstedt 48 50.
 Hohenmühle 94 95.
 Hohenstein 154 322.
 Hohenwestedt 422 423 428 429 432 455.
 Hohn 52.
 Hoist 140 153.
 Holdeneß 419.
 Holebüll 149.
 Hollingstedt 2 9 10 11 16 18.
 Holm, der 18 19.
 Holnis 419.
 Holstein 5 25 73 96 292 293 493 499
 500 501 504 506 518 524 ff. 532 ff.
 545 548 550 553 554.
 Hoptrup 333.
 Horn b. Hamburg 67 73.
 Hornerkirchen 303.
 Horsbüll 134.
 Horst 391.
 Hoher 309 339 352 391 414 415.

Hoyerharde 414.
 Hroustri, Grosschaft 9.
 Hüttstoft 134².
 Humstrup 129 135.
 Hürholz 375.
 Hürup 110 112.
 Husby 112 115.
 Hufsum 45 51 52 99 148 151 293 306
 316 352 377 464 477 484 495.
 Hulumerbaum in Schleswig 306.
 Hütten 37 42 61 288 301 422 423.
 Hygum 479.
 Hylingsstadir 10.

3i.

Ingelheim 7.
 Italien 23.
 Jæhoe 6 11 27⁴ 30 72 111 151 304⁶
 323 324 329 402 458 469 481 557.

3i.

Jagel 292.
 Jasbeck 41.
 Jellinghysel 333 338.
 Jena 128.
 Jevenstedt 425¹ 432 458.
 Jordkirch 153.
 Jütland 307.

R.

Kahleby 52 56 97 105 106 107 108
 110 113 124 154 390.
 Kalbe in der Altmark 329.
 Kalthof 419⁸.
 Kammin 327 470 485 (f. auch Cammin).
 Kampen 11¹.
 Kappeln 30 39 52 110 111 154.
 Karharde 323.
 Katharinenherd 305 479.
 Kellinghusen 423 432 455.
 Kennemerland 5.
 Kiel 27⁵ 37⁵ 38 43 44 44¹ 45 94 112
 120 128 130 137 148 151 292 302¹
 304 312 323 352 391 393 403 406
 413 497 500 502 ff. 510 517 520 ff.
 532 ff. 540 541 544 547 548 554
 559 561.

Kieler Busen 5.
 Kirchberg, der, b. Schleswig 17.
 Kirchnüchel 50.
 Klanbüll 127 128¹ 129 301 310 390.
 Klein-Rheide 292.
 Klensby 121 126.
 Kletkamp 50.
 Kliplev 49 154.
 Koldenbüttel 18.
 Kolding 464.

Köln 8 329 478 480 482.
 Königsau 402.
 Königsberg 355.
 Königsbüll 320.
 Königsföhrde 37.
 Kopenhagen 94 129 130 135 136 137
 301 311 312 352 397 500 501⁵.
 Kopperpahl 304.
 Krempe 42 45 331.
 Krempermarsch 31.
 Kronshagen 302¹.
 Krogris 463.
 Künzelsau 530.
 Kurhessen 521 542.

Q.

Langeneß 373.
 Langenhorn 492.
 Lauenburg 391 498¹ 504 503 518 525
 526 527 532 533 535 537 538 539
 548 553 554 562.
 Lebrade 325.
 Leezen 390 522.
 Leipzig 145 311 352.
 Lemmerßen 332.
 Lensahn 31⁴ 154 353.
 Lindau 37 110.
 Lindbael 462.
 Lindholm 390.
 Lott 115 118.
 London 406 502.
 Loopstedt 295.
 Lübeck 31 73 98 291 319 322 324 327
 329 331 333 430 450 461 ff. 470
 473 480 482 483 484 487 488 489
 495.
 Lund 320 324 328 333 338 482 485.
 Lunden 156 306¹⁰ 505.
 Lundener Moor 305.
 Lüneburg 320 325 381.
 Lüttau 147.
 Lütjenburg 42 45 48 148.
 Lygumkloster 27⁶ 30.

M.

Magdeburg 99 331 468.
 Mainz 317 328 473 478 491.
 Margarethen, St. 149 287 390 415
 416 455.
 Marne 382 499 548.
 Mecklenburg 152 155 291.
 Medelby 323 391.
 Megara 324.
 Meißen 481.
 Meldorf 26 27⁴ 380 382 386 505
 536 548.
 Michaelisdonn, St. 381 387 548.

Middelburg 327.
Mildstedt 306¹⁰ 316 391 479 484.
Mindens 316 317 327 436 478 483
485 487.
Missunde 14 419.
Mögeltondern 158.
Moldenit 97 101 102 105 108 110 ff.
118¹ 120 ff.
Mölln 150 327.
Moritzkirchen 107 110 112.
Morjum auf Sylt 388.
Munkbrarup 98 110 112.
Münster 470 476 485.
Münsterdorf 6 30 151 157.
Myhnaesby 13.
Myosund 14.

N.

Naumburg 467.
Nerthusinsel, des Tacitus 4 5.
Neuendorf 41.
Neuenkirchen 26 157.
Neugamme 66.
Neukirchen 37 38 48 50 115 154.
Neumünster 29 286 424 500 506.
Neustadt 31⁴ 43 148 352 391 483
517 522.
Neuwerk, Augustinerkloster b. Halle 317.
Niebüll 129.
Nienhof 36 55 427.
—, Deutsch- 43 52¹ 391 432.
Nienfrempe 462.
Norburg 154 155.
Nordelbingien 7.
Norderbrarup 27³ 110 155.
Nordhastedt 548.
Nordsee, Groß. (Dorf) 33.
Nordsee, die 2.
Nordstapel 370.
Nordstrand 98 99 101 320 328 373
455 462 473 495 496.
Nortorf 30 47 423 424 425 426 432
455.
Norwegen 311 449.
Nübel 106 110.
Nuceria 329.
Nustrup 338.

O.

Oberlygum 156.
Oeddis 333 336 465 473 475 491.
Ödenbüll auf Nordstrand 98 101.
Ödense 330 332 336 340 461 464 472
474 480 486 489 490.
Öesterreich 392 400 402 403 406 498
499 513 551 556 557 561.

Oldenburg 43 50 148 325 449 525.
Oldenburg, an der Schleibucht 14 14¹ 15.
Oldenworth 18.
Öldestoe 32 148 291 313 391.

Ölmüß 498 561.
Ösnabrück 474 487 491.
Östholstein 31 32¹.
Ötsee 12.
Övendorf 34.

P.

Paderborn 468 479.
Pelworm 31 356.
Perusia 319.
Pinneberg 31 46 70 96 383⁷ 499.
Plön 43 46 52 465 524 533 536.
Pommern 500.
Pöthendorf 426.
Preez 29 34 36 37⁸ 47 111 149 151
157 390 391 472 511 523 563.
Preußen 392 402 404 406 499 511
512 ff. 518 551 555 ff. 561 562.
Primkenau 408 410 411.
Bronstorff 35¹ 40 50.

Q.

Quars 52 154.
Quern 112 115 148.
Quieborn 149.

R.

Rabenkirchen 31 110 113 114 118¹ 124.
Ragusa 329.
Raidebrok 77 80.
Ralfstadt 68.
Ralfstedt 78.
Ramelsholz 330.
Ranzau, Graffchaft 302 383⁷.
Rapstedt 129 492.
Ratibor 490.
Ratzeburg 327 386 467 487 518 562.
Ravenna 21.
Reidebrok 66.
Reinbed 65 68 495.
Reinfeld, Kloster 29 495.
Reinholzburg 457 513.
Rellingen 27³.
Reinßburg 5 27¹ 31 33 42 43 106
130 133 148 ff. 155 157 291 293
309¹⁵ 320 372 374 386 390 403 423
424 428 ff. 436 456 ff. 473 489 501
513 557 558.
Reutlingen 530.
Ribe, das Bistum 313 321 323 324
331 333 337 472 489.
Riesby 37 42 53 418.
Riesum 134 326.

- Ringstedt auf Seeland 495.
 Ripen 3 16.
 Ripon 3.
 Rödemeß 306¹⁰.
 Rodeneß 135.
 Rom 464 466 468 472 473 478 484
 491 492 494 495.
 Roskilde 320 322 332 333 464 465
 472 524.
 Rölt 106 110 111.
 Rostod 327 480 505¹³ 521.
 Rüsschau 391.
 Rüstringen 9.
 Rüßland 311 400 556.
 Ruttebüll 414².
- S.**
- Sachsen 5 114 391.
 Sachseninseln, die drei 2.
 Sarau 31⁴ 328.
 Satrup 110.
 Satrupholm 106.
 Sartor 37 38 39 42.
 Sastrup 417.
 Schalebu 126.
 Schenefeld 423 425 429 432 455.
 Schierensee 50 427.
 Schlamersdorf 390.
 Schlei 6 7 10 11 18.
 Schleiplatz 7.
 Schlewart 12.
 Schleswig (Bistum) 313 ff. 460 494.
 — (Herzogtum) 97 292 293 403 471
 518 547 550 551 554 557.
 — (Stadt) 12 15 25 30 32 42 46 56
 64 102 104 112 115 119 120 289
 290 292 294 298 302 305 306 309
 316 317 320 322 ff. 328 329 330
 367 364 381 383 391 420 421 450
 461 462 465 468 469 472 ff. 477
 481 ff. 495 499 501⁵ 506 523 525
 536 537 539 546 548 550 564.
 Schleswig-Friedrichsberg 289 301.
 Schönberg 36 328.
 Schonen 367.
 Schönkirchen 31 35¹ 37 38 39 40 41
 48 51 391.
 Schrevenborn 40.
 Schwabstedt 18 45 317 320 367 372
 374 376 390.
 Schwansen 37 462.
 Schwarzenbeck 71.
 Schweden 129 291 311.
 Schweiz 406.
 Schwerin 327 460 470 471 484 485
 491 522.
 Seeland 367.
- Seest 472.
 Seester 48 48⁸ 53.
 Seestermühe 40 41¹ 41⁵ 48² 48³.
 Segeberg 29 32 42 46 70 72 73 76
 84 85 90 137.
 Sehestedt 48 50 291 293 304.
 Selent 31⁴.
 Sels 292.
 Selmerstorp 439.
 Seth 367 370 375 378.
 Sierhagen 37.
 Sieleby 37⁴ 295.
 Sieverstedt 110 119.
 Siggen 37 38.
 Sinitaglia 473.
 Sinslendi, die Landschaft 6 7 11.
 Sitten (in d. Schweiz) 468 491.
 Sliasswif 2 12 13 16.
 Slieshereth 13.
 Slieshöp 2 13.
 Soest 355.
 Solt, Groß 112.
 —, Klein 112.
 Sonderburg 31¹ 130¹ 391 474.
 Sörup 110 112 115 355.
 Speyer 332 465.
 Stade 11 381.
 Stapelholm 363 367 378.
 Starup 149.
 Stedefand 390.
 Steinberg 112.
 Steinwehr 459.
 Stellau 33.
 Sterup 112.
 Stockholm 354⁴ 356.
 Stormarn 5 449 525.
 Straßburg 468 481.
 Strugdorf 118¹.
 Stuttgart 530.
 Stubbe 38 39 42 53.
 Süderbrarup 112 115.
 Süderhaustedt 26.
 Süderstapel 153 363 368.
 Sülfeld 41 41⁵.
 Sundewitt 31¹ 465.
 Süsel 31⁴.
 Sventinefeld 31.
 Sylt 388.
- Z.**
- Taarstedt 110 118 295.
 Tap 333 336 465 473 475.
 Tatting 402 481.
 Tellingstedt 45 333 429 430..
 Tetenbüll 31.
 Texel 5.
 Thumby 118¹.

- Tingleff 474 482.
 Todendorf 77 81.
 Toledo 21.
 Tolf 97 102 105 110 111 113 115¹
 118¹ 120 123 126 391.
 Tondern 127 129 ff. 134 137 139 308
 309¹⁴ 312 455.
 Tönning 18 136 306¹⁰ 372 375 489.
 Törning 102.
 Törning-lehen 31 305.
 Töstrup 98 112.
 Treene 2 7¹⁹ 11.
 Trier 483 490.
 Trittau 65 68 286 472.
 Tübingen 130 516²⁹.
 Thystrup 489.
- II.
- Uessby 112 108¹.
 Uffmarf 373.
 Uebüll 472.
 Uebüll 321.
 Ufsniß 110 484.
 Ueterßen 40 48 111.
 Utrecht 3 327 485.
- B.
- Bamdrup 48.
 Barde 158.
 Bardehjæl 339 464.
 Beile 464.
 Beistrup 337.
 Verden 317 319 336 471 474 475 479
 483 487 488.
 Viborg 337 338 463.
 Biöl 335.
 Bollerwief 305.
 Bonsild 465.
- B.
- Waabs 37⁴.
 Wacken 151.
- Wagram 304⁵.
 Wagrien 31 32 39.
 Walshausen 304⁵.
 Wandsbeck 63 ff.
 Warder 50 391.
 Warnis 129.
 Wedel 11.
 Welanar 6.
 Wellingbüttel 65.
 Welt 305 359.
 Wejelburen 63 148.
 Westensee 30 32 33 34 36 37 40 41⁴
 47 49 50 54 55 154 423 426 429 432.
 Westermarsch 370.
 Wien 304.
 Wiesbaden 409.
 Wilster 42 45 373 414¹ 415 416.
 Wilstermarsch 416.
 Wilstrup 482 488 489.
 Windbergen 548.
 Windeby 364 366 418.
 Windorf 409.
 Winningen 19.
 Wismar 327.
 Withae 321 334 477 478 481 485 486.
 Wittenberg 355 380 381.
 Wizwort 31 330.
 Wohltorff 65.
 Wohrden 548.
 Wonsbeck 148 475 488.
 Wörsild 129 308 333 336 472 473.
 Wörden 382 414.
 Wulfsfelde 40.
 Wursten, das Land 4².
 Württemberg 152 153 156 530.
 Wynding 125 126.
- 3.
- Zarpen, das Kirchspiel 29 391.
 Zaragoza 477.
 Zürich 152 544.

Ueber die Reisewege der ältesten nordischen Mission und die Gründung der Kirche Ansgars.

Vortrag auf der 16. Generalversammlung des Vereins am 3. Juli 1912,
gehalten von
Professor Dr. Aug. Sach in Lübeck.

Als seitens des Vorstandes des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte die Aufforderung an mich erging, auf der diesjährigen Generalversammlung über ein landeskirchengeschichtliches Thema zu sprechen, habe ich mich ihr nicht entziehen wollen, obwohl ich seit einigen Jahren schon etwas draußen vor der Tür stehe. Es wird daher nicht befremdlich erscheinen, wenn ich einen Stoff aus der ältesten Zeit gewählt habe, der mit meinen früheren Arbeiten über das Herzogtum Schleswig in engerem Zusammenhange steht; es dürfte auch nicht wunder nehmen, wenn ich dabei statt der eigentlich kirchlichen oder politischen Seite mehr allerlei Nebenfragen von topographisch-antiquarischer, geographischer und handelspolitischer Art in den Vordergrund treten lasse, die in gewissem Sinne eine Unterlage für ein genaueres Verständnis der älteren Zeit bilden und manchmal mehr als billig bei Seite geschoben werden.

Ich möchte Sie bitten, mich auf den Reisewegen zu Wasser und zu Lande zu begleiten, die die älteste christliche Mission einschlug und nur einschlagen konnte, um die noch unbekannte nordische heidnische Welt, zunächst die Landschaft nördlich der Eider, im Bunde zuerst mit der Politik in einen engeren Verband mit dem südlichen christlichen Frankenreich zu bringen. Angelsachsen und Friesen, und dann Niedersachsen und Franken haben sich nach einander in diesen Dienst gestellt; die verschiedenen, aber nach Lage der Verhältnisse allein gegebenen Straßen, die sie zogen, die örtlichen Zielpunkte, die sie erstrebten, von Willibrord an bis zur Errichtung der ersten

christlichen Kirche durch Ansgar, und schließlich die Schicksale dieser Kirche selbst näher zu verfolgen, wird im Folgenden meine Aufgabe sein.

Es erheben sich dabei mancherlei Fragen, die seit alters durch Sage und Legende so verwirrt erscheinen, daß selbst eine genaue urkundliche Forschung bei der Beschaffenheit der gleichzeitigen Quellen nicht immer zu einem übereinstimmenden, unanfechtbaren oder befriedigenden Ergebnis gelangen kann. Denn um so schwieriger wird alles, je mehr man ins Einzelne vorzudringen sucht, und um so weiter gehen dann die Meinungen auseinander. Ich brauche nur an das Fositesland Willibrords mit seiner heiligen Quelle zu erinnern, und alsbald taucht vor uns jene einsame Felseninsel Helgoland aus dem Meere auf, aber immer noch halb von dichtem Nebel eingehüllt, der das Auge trübt und völlig irre führen kann; ich brauche nur Hollingsted und seine sagenhafte Handelsgröze zu erwähnen, und alsbald sehen wir ein Geisterschiff die Treene hinauffahren, das den Ansgar mit seinen Begleitern an die dänische Grenze bringen könnte. Und damit noch nicht genug. Mit dem fränkischen Sliesthorp, dem nordischen Sliaswilk, dem angelsächsischen aet Haethum, dem jütisch-dänischen Haithabu und schließlich dem einsamen Haddeboth (Haddeby) tritt uns ein wahrhaftes Namenlabyrinth entgegen, durch das die Forschung einen gangbaren Weg zu finden hat, wenn anders sie nicht darauf verzichten will, den Ort, wo Ansgar geweilt, und den Platz, wo er seine Kirche errichtet, genauer zu bestimmen.

Die Anfänge der Mission sind für unser Gebiet gewissermaßen auch Entdeckungsreisen gewesen, seitdem auch die düstigen römischen Nachrichten über die ganze westliche Inselwelt, die Kunde von den drei Sachseninseln und den Allokai völlig verschollen war. Männer aus dem seekundigen Volke der Angelsachsen waren es, die die friesische Mission in Angriff genommen hatten; es trieb sie unwillkürlich weiter auch zu den noch unbezwungenen Volksteilen überzugehen und weiter östlich in das Küsten- und Inselgebiet der Nordsee vorzudringen. Trotzdem, daß viele Gefahren von Stürmen und Seeräubern drohten und die fränkische Herrschaft, die niemals zur See mächtig zu werden versuchte, hier völlig versagte, stand dieser Weg ihnen immerhin mehr offen, als der Landweg, der, solange das Heidentum der Friesen und der Niedersachsen noch ungebrochen war, so gut wie verschlossen blieb.

Aus Willibrords Leben erfahren wir wohl, daß es ihm nicht befriedet war, unter den noch freien, d. h. den noch nicht der fränkischen Herrschaft untertänigen Friesen irgendwelche Erfolge zu erzielen, da Fürsten und Volk hartnäckig an dem Heidentum festhielten; aber was ihn um das Jahr 700 nun weiter nach dem unbekannten Osten trieb, was ihn bewog, nach den gefährlichen Küsten des schleswigischen Festlandes seine Fahrt zu lenken und bei den normannischen Dänen sein Heil zu versuchen, darüber erfahren wir nichts. Waren es etwa Erinnerungen an die alte Heimat seines Stammes, die den englischen Northumbrier bestimmten, hier lange zerrissene Verbindungen wieder anzuknüpfen? Da sein berühmter Zeitgenosse und Landsmann, der Northumbrier Beda (geboren 673, gestorben 735) von einem „zwischen dem Gebiete der Jütten und Sachsen wüste liegenden Lande Angulus“ als der alten Heimat der Northumbrier zu berichten weiß, so könnte es nicht wunder nehmen, wenn eine solche Ueberlieferung auf seine Pläne von Einfluß gewesen wäre. Aber wir hören nichts davon, daß er durch das „Meerestor“ der Eider nach dem Hauptort Angelns zu gelangen oder auf dem heutigen friesischen Küsten- und Inselgebiet festen Fuß zu fassen versuchte. Es ist vielmehr eine ansprechende ältere Vermutung, der auch v. Schubert sich angeschlossen hat, daß es Riper war, in dem er eine Missionsstätte zu finden hoffte. Es war an unserem ganzen Westen damals der einzige denkbare Hafenplatz, der als Vermittler eines Verkehrs zwischen dem dänischen Reiche und den westlichen Ländern in Betracht kommen kann. Der Name ist uns freilich erst mehr als 150 Jahre später aus Rimbert bekannt, aber immer doch als der einer uralten Ansiedelung; er erscheint dabei ganz fremdartig auf jütisch-dänischem Gebiet, klingt an das angelsächsische Riperon, worin Willibrord erzogen war, an und geht aller Wahrscheinlichkeit nach in eine Zeit zurück, die vor der Wanderung der Angeln liegt. Auch die Gründung der zweiten christlichen Kirche im Norden gerade in Riper, als dem Hauptorte des Westens, wohin zu Lande die Heerstraße führte, könnte sehr wohl mit den früheren vergeblichen Bemühungen Willibrords in Beziehung stehen.

Wir hören von seinem späteren Biographen, daß er bei dem dänischen König Dugendus kein Entgegenkommen fand; nur 30 dänische Knaben, die er zu Missionaren zu erziehen gedachte, begleiteten ihn, als er sich zur Heimkehr nach Utrecht entschließen mußte.

Unterwegs ward er durch Unwetter gezwungen, „im Grenzgebiet der Friesen und Dänen“, wie es heißt, an einer Insel Fositesland anzulegen. Als er hier drei Eingeborene aus dem Wasser einer heiligen Quelle, aus der man nur schweigend schöpfe, zu taufen, ja die dem Gotte geweihten Tiere zu schlachten wagte, ward er wegen Heiligtumschändung ergriffen und vor den Fürsten Radbod gebracht. Nur der glückliche Umstand, daß ihn das dreimal an drei Tagen über ihn geworfene Voos nicht traf, rettete ihm Freiheit und Leben. Dieses heilige Fositesland, die Insel des sonst unbekannten Gottes Fosite, der sich bei späteren Schriftstellern in eine Göttin Fosite, Foste, wandelte und schließlich zu der römischen Besta mit ihrem Tempel ward, ist für die geographische Altertumskunde fast zu einer zweiten Nerthusinsel geworden, von der Tacitus berichtet. Man glaubt sie längst gefunden zu haben und sucht sie doch immer wieder von neuem. Adam von Bremen ist bekanntlich der erste, der in dem Fositesland das heutige Helgoland sieht, und seine Ansicht ist seitdem meist herrschend geblieben, obgleich Widerspruch nicht ausblieb. Sein Bericht leidet in der Tat an allerlei Mißverständnissen. Er erzählt von einer Insel Farria, die der Bischof Elbert von Fünen (etwa um 1050) auf der Flucht vor Seeräubern zuerst entdeckt und durch Errichtung eines Klosters bewohnt gemacht habe, und identifiziert dann diese Insel Farria, die wir schon früh als eigentliche Seeräuberinsel entweder als die Faröerinseln oder als das Eiland Farene mit seinem Kloster an der Northumbrischen Küste kennen, ohne weitere Begründung mit dem Fositesland und dieses dann wegen der Lage und der Heiligkeit seiner Quelle mit der Felseninsel Helgoland¹⁾. Alle Bedenken, die sich gegen diese Anschauung Adams erheben, hat neuerdings Siebs ausführlich dargelegt²⁾. Wenn er

¹⁾ M. G. VII. 369: (Elbert) quem tradunt conversum a pyratis Farriam insulam — primum repperisse. v. Schwerin (Helgoland) und Siebs wollen (für Farriam) Farriä lesen und übersezten: „Elbert, der, wie man erzählt, vor Seeräubern von Farria geflohen sei! Ich halte dies für gänzlich verfehlt. Will man das Mißverständnis dem Adam nicht zutrauen, so wäre die Verbesserung J. Grimms: pyratis Farrianis insulam weit vorzuziehen. Ueber Farria und Föhr vergl. meine Ausführung in Herzogtum Schleswig II. 237 ff.

²⁾ Siebs: Der Gott Fosete und sein Land. Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur XXV S. 535 ff. Die Annahme v. Schwerins (Helgoland-Lund 1896 S. 9 ff.), mit Fositesland sei das Land Würsten am rechten Ufer der Wesermündung gemeint, hat Siebs widerlegt; seine Deutung von Helgoland als „hohes Land“ (Helgoland und seine Sprache 27) halte ich dagegen für verfehlt.

nun aber das Fositesland nach dem Kennemerland verlegt, wo die Legende ein Wunder Willibrords an eine heilige Quelle knüpft, oder es in der Insel Texel vor Nordholland wiederfinden möchte, so erscheint dies schon deswegen wenig wahrscheinlich, weil es sich deutlich um ein freies, den Franken noch nicht unterworfenes Land handelt. Man muß es meines Erachtens weiter nach Osten, an der Wesermündung oder noch darüber hinaus suchen, wie man ja auch die Nerthusinsel mit Müllenhoff am wahrscheinlichsten nach einer Elbinsel verlegt, wo später Hamburg sich erhob.

So war denn, wenn wir diesen Berichten trauen dürfen, der erste Versuch, noch über die Friesen hinaus eine Dänenmission zu begründen, gescheitert; es blieb auch, soweit wir wissen, der einzige, während desselben Jahrhunderts zur See mit den normannischen Reichen in Verbindung zu treten. Wohl hören wir, daß der Friese Liudger mit Kaiser Karls Zustimmung noch einmal eine Fahrt nach dem Fositesland „an der Grenze der Friesen und Dänen“ unternahm, die Opferstätten des Gottes zerstörte, Kapellen errichtete und an jener heiligen Quelle die Einwohner taufte, aber weiter vorzudringen, ließ die Ohnmacht der Franken zur See nicht zu. Damit ist nun auch die letzte urkundliche Quelle über das Fositesland versiegt.

Mittlerweile war die Lage auf dem Festlande allmählich eine andere geworden und hatte einen Landweg nach dem Osten und dem Norden eröffnet. Friesland war christianisiert, Sachsen in einem Vernichtungskrieg bezwungen und die fränkische Reichsgrenze gegen die Normannen an der Eider vertragsmäßig festgestellt, wo die Flußinsel, auf der später die Altstadt Rendsburg sich erhob, seit alters den einzigen Uebergang und damit auch die Eingangspforte in die normannische Welt bildete. Solange Karl das Zepter führte, schritt man über diese Reichsgrenze nicht mit kriegerischen Eroberungen hinaus, und auch die Mission hatte sich mit diesen friedlichen und nur auf Verteidigung gegen die mächtigen Seekönige des Nordens gerichteten Bestrebungen abzufinden. Hatte doch der Kaiser sogar einen Teil Stormarns und Holsteins, auch der Umgebung des Kieler Busens den verbündeten Wenden überlassen und sich damit selbst den Zugang zu der Ostsee und zu den nordischen Ländern verschlossen! Wohl hatte schon Liudger richtig die Gefahren vorausgesehen, die den eben begründeten friesischen und sächsischen kirchlichen Ordnungen drohen könnten und später auch wirklich durch Göttrik drohten,

so lange nicht die fränkische Religion auch jenseits der Eider festen Fuß gefaßt hatte. Aber vergebens hatte er sich bemüht, den Kaiser für einen Kriegszug nach dem Norden im Interesse der Mission zu bestimmen. Die Lage in den unterworfenen nordelbischen Landen mochte ihm auch noch nicht gesichert genug erscheinen, so lange nicht Izhoe und dann Hamburg genügend feste Verteidigungspunkte zur Abwehr eines Angriffs zu Wasser und zu Lande boten. Erst Thronstreitigkeiten der Nachkommen Götriks und Haralds, heftige Kämpfe um die Herrschaft in den nördlichen Grenzlanden nötigten die fränkische Politik eine bestimmte Stellung einzunehmen.

Flüchtig und länderlos erschien der jüngere Harald kurz nach dem Tode Karls, der ihm freundlich gesinnt gewesen war, jetzt am Hofe Ludwigs des Frommen und erklärte gegen entsprechende Hilfe wider seine Stammesvetter sich bereit, die Oberhoheit des Kaisers anzuerkennen. Ein sächsisch-abodrietisches Heer zog auch nach Norden, über das „Meerestor“ der Eider, betrat die Landschaft Sinlendi, das „weite Gelände“ zwischen Eider und Schlei, von dem wir hier zum erstenmal hören, drang selbst bis an die Grenzen des späteren Herzogtums vor, kehrte aber um, ohne einen besonderen Vorteil über die unangreifbaren dänischen Seekönige gewonnen zu haben. Auch Harald begnügte sich damit, durch einen Vertrag mit seinen Vatern eine Teilherrschaft zu erlangen, die das angelobte Vasallenverhältnis illusorisch zu machen drohte.

Trotz dieser unsicheren Grenzverhältnisse, zu einer Zeit, wo Ludwig durch eine unkluge Politik die benachbarten Wenden aus treuen Bundesgenossen zu erbitterten Feinden gemacht hatte, hielt Ebo von Rheims die Stunde für eine aussichtsvolle nordische Mission gekommen. Indem man auf jede kriegerische Unternehmung, die bisher erfolglos gewesen war, verzichtete und wieder friedliche Wege einschlagen wollte, brach Ebo ohne Heer, nur mit der Autorität des Reiches und der Kirche ausgerüstet und von fränkischen Gesandten begleitet, im Februar 823 auf, um die dänischen Fürsten und ihr Volk zur Annahme der fränkischen Religion aufzufordern. Er zog die gesicherte Straße zu Lande, in Bremen schloß sich ihm der Bischof Willerich an; er erreichte das feste Izhoe und erhielt mit Welanao an der Stör, einem Geschenk des Kaisers, dem späteren Münsterdorf am Wellenberge, einen Stützpunkt, der für sein Wanderleben eine genügende Sicherheit bot. Möglicherweise steht auch damit das schon

früh genannte Ebbenthorp (1140) bei Hamburg in Verbindung, falls es wirklich seinen Namen tragen sollte. Es ist sicher, daß er dann der weiteren Heerstraße folgte, um zu der Ueberganginsel der Eider und in das Gebiet der Normannen zu gelangen. Aber die Berichte schweigen darüber; sie schweigen auch über seinen Zug durch das „weite Gelände“, das Sinlendi des Frankenheeres, zwischen Eider und Schlei. Nicht einmal ein Ort wird erwähnt, wo er mit Harald und dessen Vettern unterhandelte; war es neben anderen auch der Schleiplatz, den die Franken bereits seit 804 kannten? War hier die Residenz des Teilfürsten Harald, so ist Ebo auch der erste christliche Missionar gewesen, der ihren Boden betreten hat, ohne freilich festen Fuß fassen zu können. Die Autorität des Kaisers genügte nicht, um auch nur die Fürsten für das fränkische Christentum zu gewinnen; die Staatsaktion schloß mit einem völligen Misserfolge ab. Ebo zog sich mit den kaiserlichen Gesandten auf denselben Wege, den er gekommen, durch die nordelbischen Gebiete über die Elbe nach seiner Heimat zurück.

Aber die Pforten über die Eider waren doch für die Mission erschlossen, die festen Plätze in nordelbischen Landen blieben gesichert. Kam eine günstige Zeit, das von Ebo angefangene Werk der nordischen Mission wieder in derselben friedlichen Weise aufzunehmen, so wäre es doch unbegreiflich, wenn man den gesicherten Landweg verlassen, alle festen Verbindungen gewissermaßen hinter sich abgebrochen und einen gefahrvollen Seeweg einzuschlagen hätte, der durch den völlig unbekannten Lauf der Eider und Treene an das normannische Gebiet führte. Die politische Lage an der Grenze, die geographischen und militärischen Verhältnisse in Nordelbingen weisen unzweideutig nach einer bestimmten Richtung und schrieben auch der kirchlichen Mission ihre Reisewege vor.

Und die Zeit kam rascher, als man erwarten konnte. Harald mußte bald seine Teilherrschaft wieder aufgeben; in der Hoffnung auf tatkräftige Unterstützung wider seine Vetter erschien er mit seiner Gemahlin und einem Gefolge von 400 Personen am kaiserlichen Hofe zu Ingelheim. Aber die kaiserliche Politik ging selbst dann, als der König mit seiner Umgebung sich zur Annahme der Taufe entschloß, nicht über die bisherige friedliche Grenze hinaus. Man war zufrieden, wenn es gelang, dem Könige nach der Taufe die Herrschaft zu sichern und ohne militärische Hilfe sein Vasallenverhältnis

zum fränkischen Reiche zu stärken. Auf Empfehlung des Abtes Wala in Corbie, der vor Jahren mit anderen fränkischen Gesandten den Friedensvertrag mit den Normannen auf der Eiderinsel abgeschlossen hatte und die nordischen Verhältnisse kannte, ward dem Könige zwar in dem Lehrer der Klosterschule, dem Franken Ansgar, ein Beichtvater und Seelsorger zur Seite gegeben, aber nicht einmal jenes Schiff, das ihn mit seinen Begleitern im Sommer des Jahres 826 den Rhein hinaufführte, ihm vom Kaiser selbst sondern von dem Erzbischof von Köln zur Verfügung gestellt.

In dem friesischen Dorstat schieden sich die Wege; von hier bestand ein Handelsverkehr nach den nordischen Ländern, von hier führte auch eine Heerstraße nach dem Osten, auf Bremen zu. Brachte nun das Kölner oder ein anderes Schiff den König, der doch allein über die Reiserichtung bestimmen konnte, mit seinem Gefolge, dem alten Weg Willibrords folgend, über das Meer nach der schleswigschen Westküste, oder ist er wie Ebo vor drei Jahren den wohlbekannten Landweg gezogen?

Bei Beantwortung dieser Frage kann man sich leider nicht auf Berichte von Augenzeugen stützen. Kein Brief des Ansgar, der diese Reise berührt, ist uns erhalten, auch sein ausführlicher Bericht über seine nordische Mission verloren gegangen. Nur zwei kurze Nachrichten liegen vor, von denen wir zunächst die spätere in Betracht ziehen wollen, die uns in der *vita* des Ansgar von seinem Schüler Rimbert mitgeteilt wird. Diese *vita*, die trotz einer gewissen Ueberarbeitung über die damaligen Zustände der nördlichen Länder zuerst ein helleres Licht verbreitet, zeigt daneben den gewöhnlichen Mangel mittelalterlicher kirchlicher Quellen; alle geographischen, politischen oder nationalen Verhältnisse, worauf wir heute besonders Gewicht legen, treten ganz vor dem erbaulichen Interesse in den Hintergrund; sie werden als nebensächlich nur gelegentlich angedeutet, leiden dabei an Unklarheiten aller Art, die eine wahre Qual besonders für den Geographen bilden.

Hören wir also zunächst den Bericht Rimberts:

„Von da (Köln) ausfahrend, erzählt er, gelangten sie über Dorstat und dann die Nachbargebiete der Friesen (*vicinia Fresonum*) durchziehend nach den Grenzlanden der Dänen, und weil Harald mitunter in seinem Reiche nicht gesichert bleiben konnte, schenkte ihm der Kaiser ein Lehen jenseits der Elbe, wo er sich im Notfalle aufhalten konnte.“

Nach der gewöhnlichen und herkömmlichen Deutung dieser Worte, wie sie z. B. der kundige Kieler Karl Jansen scharf und bestimmt ausgesprochen hat, „geht Ansgar, wie er sich ausdrückt, rheinabwärts über Dorstat in die Nordsee, läuft in die Eider ein, landet im Gebiet der Friesen (will sagen Hollingsted) und erreicht von da die dänische Grenze“. Man sieht, das „durchziehend“ (transenutes) wird auf eine Seefahrt durch Eider und Treene bezogen, die vicinia Fresonum nach Eidersted verlegt, das auch wahrscheinlich schon damals von friesischen Einwanderern besetzt war, und zuletzt bei Hollingsted der Ankerplatz gefunden, der an der dänischen Grenze lag. Ich kann nicht zugeben, daß irgend ein Ausdruck im dem Rimbertschen Bericht auf eine Seefahrt hindeutet; ich bestreite auf das entschiedenste, daß mit vicinia Fresonum etwas anderes gemeint sein könne als die Dorstat benachbarten, bis an die Weser und darüber hinausreichenden Gebiete der Nordseeküste, die der fränkischen Herrschaft unterworfen waren. Nur in der Verlegung des Haraldschen Lehns nach jenseits der Elbe ist eine Unklarheit oder ein Missverständnis festzustellen. Eben dieser Ausdruck ist es, der verschiedentlich Veranlassung gegeben hat, auch dieses Lehn nach Eidersted zu verlegen und hier die vicinia Fresonum wiederzufinden, obwohl Eidersted niemals unter der Botmäßigkeit der Franken gestanden hat. Was man nun auch aus den Worten Rimberts herauslesen mag, alle Unklarheiten verschwinden vor dem unzweideutigen älteren und gleichzeitigen Berichte, den uns die amtlichen Reichsannalen z. J. 826 bieten. Ältere einheimische Forscher haben auffälligerweise diese stillschweigend bei Seite geschoben. Der Grund scheint in dem Umstande zu liegen, daß darin nur von der Reise des Königs die Rede ist und Ansgars und dessen Mission mit keinem Worte gedacht wird; augenscheinlich wird ihr nur eine untergeordnete Bedeutung beigemessen, jedenfalls nicht die Bedeutung, die sie erst später in den Augen der Nachwelt gewinnen sollte.

Die fränkischen Reichsannalen berichten z. J. 826, wie folgt:

„Mit vielen Geschenken des Kaisers versehen, reiste er (der König) durch Friesland auf demselben Wege, auf dem er gekommen war (qua venerat via), zurück. In dieser Provinz schenkte er ihm eine Grafschaft mit Namen Hroustri, damit er sich dorthin zurückziehen könnte, wenn die Notwendigkeit seiner Verhältnisse ihn dazu gezwungen hätte.“

Wie man sieht, ist hier die Belehnung mit einer friesischen Grafschaft, d. h. mit Rüstringen an der Wesermündung, fast mit denselben Worten begründet, die wir bereits aus dem späteren Berichte Rimberts kennen. Das kaiserliche Lehn wird ausdrücklich als ein Zubehör jener friesischen, unter fränkischer Herrschaft stehenden Provinz bezeichnet, die der König bei seiner Hinreise schon durchzogen hatte. Diese Provinz ist nichts anderes als jene vicinia Fresonum, wovon Rimbert spricht. Von einer Seereise ist nicht die geringste Andeutung; meines Erachtens ist sie zum Überfluss auch schon durch den sprachlichen Ausdruck völlig ausgeschlossen. Der König reist durch eine fränkische Provinz qua venerat via zurück; nach gewöhnlichem Sprachgebrauch hätte bei einer Seefahrt von der Treene und Eider her und zurück durch das nicht fränkische Eiderstedt nicht eine via sondern ein cursus ihn und sein Gefolge bringen müssen.

Bevor wir nun von Hollingstedt und der vielgepriesenen Landung Ansgars daselbst Abschied nehmen, muß ich noch mit einigen Worten die besonderen Umstände berühren, die die Schleswiger Gelehrten des 16. und 17. Jahrhunderts bestimmt haben, gerade hier die Stelle zu suchen, wo Ansgar mit dem König den schleswigschen Boden betrat.

Wir kennen das mittelalterliche Hollinghestede freilich erst aus dem Jahre 1151 und zwar in isländischer Namensform Hylingstadir, aber es geht, wie die Endung stat oder stad beweist, in jene normänische Zeit zurück und vielleicht noch darüber hinaus. Gegen die Existenz des Ortes zur Zeit Ansgars kann sich also von dieser Seite her kein Bedenken erheben. Aber nach Analogie ähnlich gebildeter Namen wie des benachbarten Ellingstedt und des weiter nördlich liegenden Balingstedt ist die Deutung „Haltestelle“ oder „Anlegeplatz“ für Schiffe, in der man gewöhnlich eine besondere Stütze für die Landung Ansgars an dieser Stelle gesehen hat, völlig abzuweisen. Der Name enthält einen patronymisch gebildeten Personennamen Holding, Holling, wie er noch heute mehrfach in dieser Gegend vorkommt, und bezeichnet deutlich nur den Wohnsitz des Geschlechtes der Holde oder Holle. Wohl hatte der Ort als belegen am Westende des großen Dänenwalles, dessen Anfänge in die Zeit des Ansgar zurückreichen, wenn er auch von Rimbert nicht erwähnt wird, in späteren Zeiten eine gewisse militärische Bedeutung, wie denn die dänischen Seekönige von der Schlei und der „freien Ebene“ her ihre

Schiffe über Land bis an die Treene schaffen ließen, um in dem mehr oder weniger unabhängigen friesischen Eiderstedt kriegerischen Unternehmungen obzuliegen, aber von einem Handels- oder Seeverkehr von Hollingsted nach den westlichen Ländern wissen wir aus der Zeit Ansgars und im ganzen 8. Jahrhundert nicht das geringste. Die späteren Erzählungen von einem uralten Handels- und Stapelplatz als einer Art von Vorhafen der Schleistadt, von einem geräumigen englischen Packhaus haben einen gelehrten Vorsprung und gründen sich auf Erinnerungen an die erst weit spätere vorübergehende Einfuhr des rheinischen Tuffs und des englischen Bleis, die auch bei der Kirche des Ansgar in der Schleistadt eine Rolle spielen. Schon früh und noch im 16. Jahrhundert war Hollingsted ebenso wie Ellingsted nur ein Walddorf, das bei geringem Ackerbau Holz und Holzköhlen auf den Markt brachte.

Nach dieser kurzen Unterbrechung wenden wir uns wieder dem Landwege zu und verfolgen die Reise des Königs über Bremen bis an die Elbe; hier war nur an zwei Stellen ein Uebergang möglich, um zu den fränkischen Festen Hamburg oder Ixehoe zu gelangen. Vergleicht man einige Vorgänge aus späterer Zeit, z. B. die Pilgerreise eines isländischen Abtes (1159), der über Heidhaboer (Schleswig), Egisdyr (Eider), Ixehoe nach Stade zieht, oder erwägt man, daß bei Hamburg ein bequemer Flußübergang fehlte und die von hier nach Norden führende Straße noch in späterem Mittelalter oft unzugänglich war, so wird man wohl bei Stade-Wedel den gewöhnlichen Uebergang suchen müssen. Die mittelalterliche via Slesvicensis, die wichtigste Verkehrs- und Handelsstraße bis in die neuste Zeit, führte von Ixehoe nach der schon bekannten Uebergangsstelle über die Eider. Wir betreten dann mit dem König wieder jenes „weite Gelände“, die wenig bewohnte, mit Wald, Moor und Heide bedeckte Landschaft zwischen Eider und Schlei, die das fränkische und normannische Gebiet voneinander schied. Rimbert nennt den uns von den Franken und Angelsachsen überlieferten Namen Sinlendi oder Sillende nicht¹⁾, aber er kennt diese gefährliche Straße sehr wohl, wenn er auch nur gelegentlich darauf hindeutet; er erzählt, wie ein Priester, der sich von

¹⁾ Ueber das altsächsische Sinlendi, das angelsächsische Sillende, das dänisch-jütische Frae-zaet, Freth-slet, das niederdeutsche Kampen, alle gleicher Bedeutung, vergl. Herzogtum Schleswig III 17 ff und 98 ff.

Sachsen her nach dem Hafenplatz an der Schlei begeben wollte, unterwegs von den Normannen ausgeplündert und erschlagen sei; er schildert, wie christliche Gefangene als Knechte in dem Schleiort verhandelt, selbst wenn sie entkamen, von den benachbarten nordelbischen Sachsen wieder an die Heiden verkauft wurden, und gibt uns damit ein Bild von den wirren Zuständen in diesem Grenzgebiet, das der König passieren mußte, um den vielbesuchten Hafenplatz an der Schlei, seine wahrscheinliche Residenz, zu erreichen.

Damit kommen wir zu der viel behandelten Frage, wo dieser Hafenplatz an der Schlei, in dem Ansgar später auch die erste christliche Kirche gründete, zu suchen ist. Rimbert nennt den Namen mehrsach; zu dem portus Sliaswich kommen Kaufleute und Christen von Dorstat und Hamburg, und über ihn ziehen viele Schweden wieder ihre Straße nach Hamburg und Dorstat; er erscheint als der einzige Handelsplatz an der Ostsee, als Vermittler des Verkehrs zwischen den nördlichen und südwestlichen Länden; aber in der ganzen Lebensbeschreibung erfahren wir über seine Lage, ob südlich oder nördlich der Schlei, und über seine sonstige Beschaffenheit so gut wie nichts. Nur eine ganz leise Andeutung läßt darauf schließen, daß hier eine befestigte Burg bestand; wir dürfen auch annehmen, daß diese Burg, nach damaligem Sprachgebrauch sonst stets urbs genannt, von einem unbefestigten suburbium umgeben war, die zusammen eine civitas bildeten. Daß damit nur die auf einer Landzunge oder Halbinsel am nördlichen Schleiufer liegende Altstadt Schleswig gemeint sein könne, auf deren Feldmark bei St. Jürgen und weiter hinaus noch um 1600 uralte und für eine uralte Ansiedlung zeugende Grabhügel so dicht gedrängt lagen, daß Cypraeus geneigt ist, die Nachrichten Saxos über die Grabhügel und die sich daran knüpfenden Kämpfe bei Schleswig nicht an das Südufer sondern an das Nordufer der Schlei zu verlegen, — die nördliche Lage des Schleiortes, meine ich, wäre wohl nie ernstlich bestritten worden, wenn sich nicht von ganz anderer Seite her allerlei Schwierigkeiten sprachlicher und auch urkundlicher Art erhöben, die sich nicht ohne weiteres bei Seite schieben lassen.

Zunächst fragt sich, ob das Sliaswich oder Sliaswic, das Rimbert allein kennt, den eigentlichen Namen des „Hafenplatzes“ (portus) bezeichnet; das Wort kann im Nordischen nur „Schleibucht“ (niederdeutsch wic des Slighes) bedeuten. Statt der nach Analogie

des bei Schleimünde längst vergangenen Mynnaesby und der Slieshereth (Schleiharde) auch möglich, aber nicht nachweisbaren Namensform Sliasbu oder Sliesbu sprach man damals nur von einem Orte „an der Schleibucht“. Demgegenüber kennen die fränkischen Reichsannten um 804 und 808 nur ein Sliesthorp oder einen portus Sliesthorp. Da nun auf jütisch-dänischem Gebiet die Endung -thorp als Bezeichnung eines späteren Ausbauerdorfes, ihrem Ursprung entsprechend regelmäßig mit einem Personennamen verbunden ist, so gibt die Bildung Sliesthorp (Schleidorf) deutlich nicht jütische, sondern speziell fränkische Herkunft zu erkennen. Sie ist nichts als eine mißverstandene Uebersetzung. Die Franken kannten wie (Busen) in der nordischen Bedeutung nicht; nach ihrem Sprachgebrauch bezeichnete das Wort ausschließlich thorp (Dorf), und demgemäß nennt Rimbert den Hafenplatz auch vicus.

Bezeichnend ist nun, daß Sliaswic in der fränkischen Deutung als „Schleiorf“ seit Rimbert im kirchlichen Gebrauch des Südens allein herrschend geblieben ist und den Namen des Bistums und in weiterer Folge auch den des völlig ausgebildeten Herzogtums bestimmt hat, während Sliaswic in seiner ursprünglichen Bedeutung als „Schleibucht“ im Nordischen noch lange einen festen Stand behauptete. Unter solchen Umständen ist es durchaus nicht ausgeschlossen, daß der Hafenplatz noch einen besonderen heimischen Namen getragen hat; wie es bei dem altgermanischen Namen der Insel Femarn geschehen ist, könnte er durch den südlichen Sprachgebrauch verdrängt und nur bei den nördlichen Völkern bewahrt geblieben sein.

Ist es nicht eine ganz auffällige Tatsache, daß gegen Ende des 8. Jahrhunderts, 30 Jahre etwa nach dem Tode Ansgars und kaum 10 Jahre nach dem Tode Rimberts, nordische Seefahrer, die diese Gegenden genau kennen und beschreiben, dem Könige Alfred von England nichts von einem Handelsplatz Sliaswic zu berichten wissen, sondern nur aet Haethum d. h. einen Ort „an den Heiden“ kennen? Sollte das Sliasthorp der Franken, das Sliaswic Rimberts mittlerweile verschwunden sein? Wenn nicht, so wird es gestattet sein, daraus die notwendigen Folgerungen zu ziehen. Das aet Haethum „an den Heiden“ ist der ins Angelsächsische übersetzte Name des damals einzigen und allein an der Schleibucht vorhandenen Hafenplatzes, der, wie allgemein anerkannt ist, auf jütisch-dänisch nur Haithabu d. h. Ort „an den Heiden“ gelautet haben kann. Diesen jütisch-

dänischen Namen treffen wir nun gerade ein ganzes Jahrhundert später urkundlich zuerst auf zwei Runensteinen wieder, die, zu Ehren einiger bei Belagerung von Haithabu gefallenen Helden am südlichen Schleufer errichtet, den Altbertumsforschern den Hauptanhalt geboten haben, den Namen einzig und allein mit der unzweifelhaft im 9. Jahrhundert in dem Ringwall der sogenannten Oldenburg am Haddebyernoor bestehenden nordischen Wikingeransiedelung in Verbindung zu bringen, die von König Svend gegen Ende desselben Jahrhunderts belagert und zerstört sei.

Es ist hier kaum der Ort auf diesen Namenstreit, der bereits am Ende des 9. Jahrhunderts beginnt und bis heute noch nicht zur Ruhe gekommen ist, näher einzugehen, da man neuerdings, so weit ich sehe, nicht mehr wie früher die Ansgarkirche in den Ringwall der Oldenburg zu verlegen wagt. Indes dürfte es nicht schaden, auf einige Punkte, die auch für die Ansgarkirche in Sleswig von Interesse sind, aufmerksam zu machen¹⁾.

Um dieselbe Zeit, am Schlusse des 9. Jahrhunderts, wo die Runensteine gesetzt wurden, weiß der Enkel desselben Königs Alfred, durch den wir 100 Jahre früher das aet Haethum kennen, nur von einer „Hauptstadt Angelns“, die in sächsischer Sprache Sleswig, bei den Dänen aber Haithabu genannt werde. Er kennt also zur Zeit König Svends nur einen einzigen, zu Angeln gehörenden und demgemäß am nördlichen Ufer der Schlei gelegenen Platz und erklärt diesen auch ihm auffallenden Umstand ganz richtig durch den verschiedenen Sprachgebrauch der nördlich und südlich wohnenden Völker. Dieselbe Bemerkung wiederholen auch später Adam von Bremen und Helmold. Warum wissen nun die nordischen Quellen meist nur von Heidhabu zu erzählen und warum verstehen sie, wenn sie von Slesvic, Slesvifr sprechen, wie zahlreiche Beispiele für jeden, der sehen will, ergeben, darunter nur im alten Sinne die große, von dem Myosund, dem schmalen Sunde (Missunde), sich südwestlich erstreckende Schleibucht? Wie will man erklären, daß der angebliche Name der jüngeren, nur etwa 100 Jahre bestehenden Wikingeransiedelung in der Oldenburg bereits um die Zeit ihrer angenommenen Zerstörung auf die

¹⁾ Die urkundlichen Nachrichten über die Namen Sleswie, Sliesthorp, Haithabu, Hedeby finden sich gesammelt Herzogtum Schleswig II. 109 ff.; III. 237 ff., 138 ff.; über die Oldenburg siehe II. 32 ff., besonders III. 137 ff.

ältere Stadt an dem Nordufer der Schlei übergegangen war? Wie ist es denkbar, daß der angeblich junge Name Haithabu einer bald völlig zerstörten Ortschaft den Namen der gegenüberliegenden altberühmten und fortbestehenden Stadt im Norden so stark zurückdrängen konnte? Warum weilt, um nur einige Beispiele von vielen anzuführen, König Knut 1085 in Hedeby? Warum wird König Niels 1134 in Hethabu erschlagen? Warum pilgert der isländische Abt 1159 über Heidhaboer südwärts? Warum stirbt der Bischof Nicolaus 1234 in Heidaby und die Königin Ingeborg 1267 in Hethaebii? Warum stellt König Erich 1283 in Hetaby Urkunden aus, warum liegt noch 1307 der Dom St. Petri in Hethaebi und haftet die Benennung Hethaebysand in dem neueren Stadtrecht um 1400 noch an der „Freiheit“ am Nordufer der Schlei? Wie will man gar erklären, daß nach dem Zeugniß des Kanzlers Tratziger und des Statthalters Heinrich Ranzau die friesisch und jütisch redenden Landbewohner im Westen und Norden um 1600 die Stadt Schleswig nur unter dem Namen Hedeby kennen und dieser Sprachgebrauch noch zu Ulrich Petersens Zeiten († 1735) nicht ganz verschwunden war? Wie ist es überdies denkbar, daß von einer nur so kurze Zeit neben der Hauptstadt Angelns existierenden Wikingeransiedlung, von der auch nicht die geringste Kunde im Volke geblieben war, nachweisbar von etwa 1200 an das uralte Kornmaß Heit-scepel, Heitscip, Buscepel, Buscip, beides von den Kurzformen Heith- und -bu gebildet, seinen Namen erhalten und bis in die neueste Zeit fest im Volksleben Mittelschleswigs wurzeln konnte? Alles das ist nur dann zu begreifen, wenn Haithabu von jeher der eigentliche Name der Ansiedlung an dem Sliaswic, am Nordufer der „Schleibucht“ gewesen ist, worin König Harald mit Ansgar, trotzdem Rimbert den Namen nicht kennt, seinen Einzug hielt. Auch die Altertumsforschung dürfte sich sehr wohl dabei beruhigen können, wenn der Ringwall der Oldenburg nicht sowohl ein Wikingerlager Haithabu sondern nur ein solches bei Haithabu an dem Sliaswic, der Schleibucht, eingeschlossen hat.

Aber dies ist nicht die einzige Schwierigkeit, die der Namensstreit in sich birgt; es gibt noch eine andere, die besonders für die Bestimmung des Platzes, wo Ansgar die erste christliche Kirche nördlich der Eider errichtete, große Verwirrung angerichtet hat. Zum Verständnis der Verhältnisse, die dazu führten, brauche ich nur daran

zu erinnern, wie König Harald und Ansgar schon nach einem Jahr wieder aus Sliaswic weichen und der eine sich nach den südlichen Sicherheitsplätzen, der andere nach seinem friessischen Lehn zurückziehen mußte; wie dann die nordische Mission völlig ruhte, die Stürme, die über Hamburg durch den normannischen Ueberfall hereinbrachen, lange Zeit jedes Eingreifen hinderten. Erst als Erzbischof von Bremen sah Ansgar die Lage an der Grenze sich günstiger gestalten, als der König Horich in ein besseres Verhältnis zu dem Frankenreiche zu kommen suchte. Er führte auch die Unterhandlungen namens Ludwigs des Deutschen, ging am Hofe Horichs ein und aus und wußte schließlich von ihm die Erlaubnis zu erwirken (849—850), „in dem dazu am meisten geeigneten und unserem Lande zunächst gelegenen Hafenplatz Sliaswic dem Herrn eine Kirche zu erbauen“.

Noch einmal drohte der Untergang, als Hovi, der Graf der Stadt, nach dem Tode des älteren Horich die Kirche wieder schließen und den Priester vertreiben ließ. Erst der jüngere Horich gestattete, mündig geworden, infolge der persönlichen Vorstellungen Ansgars und des Grafen Borchard die Wiedereröffnung, ließ sogar das Glockengeläute zu, das den Heiden ein Greuel war, und gestattete auch die Errichtung einer zweiten Kirche in Riper.

Alles das ist bekannt genug, aber die Frage, wo der Platz dieser Kirche in dem Schleiort zu suchen ist, damit noch nicht beantwortet. Ist nun die urkundliche Ueberlieferung bestimmt genug, um darauf sichere Schlüsse zu bauen, oder hat hier die Tradition ein gewichtiges Wort mitzureden?

Wenn man die Schilderungen der tausendjährigen Jubiläumsfeier der Einführung des Christentums nördlich der Eider liest (1826), so hört man wohl zunächst Hollingsteds Lob singen, aber daneben ist es doch Haddéby und die einsamstehende Kirche daselbst, die den Mittelpunkt der Feier bildet. Man hielt sie für die Nachfolgerin der Ansgarkirche, seit Albert Kranz und Cypraeus galt allgemein Ansgar als ihr Schutzpatron; man wollte sein Bildnis nicht bloß in der Kirche entdeckt haben, man behauptete auch, sie habe den Heiligen im Siegel geführt; er habe an der Landzunge des benachbarten „hlligen Dehrs“ die heidnischen Normannen getauft, in dem umgebenden Walde unter freiem Himmel dem Volke gepredigt, so wie wir dieses auf einem bekannten Gemälde dargestellt sehen; anfangs

habe er jenseits des Haddebyernoors bei Loopsted seine Kirche errichtet, wo 1710 Landleute in einem Tale ein 20 Pfund schweres Stück einer zerbrochenen Glocke fanden, die natürlich einer hier zerstörten Ansgarkirche angehören mußte und demgemäß dem benachbarten Felde den Namen „Kirchberg“ gab. So ward hier alles lokalisiert und hatte, mehrere Jahrhunderte von Mund zu Mund getragen, einen so festen Stand gewonnen, daß selbst ein so einsichtiger Forscher wie der Kirchenstatistiker Jensen an der Hauptsache nicht zu rütteln, wenigstens aus den Bedenken, die ihm die Urkunden aufdrängten, nicht die Folgerungen zu ziehen wagte. Und doch lag es nahe, den Ursprung dieser zuerst im 12. Jahrhundert bei den Mönchen des Rudelklosters auftauchenden Tradition in einer Namenverwechslung zu erkennen.

Die heute einsam stehende Kirche Haddeby bewahrt den Namen eines alten Dorfes, das sich wenigstens schon seit 1460 in ähnlicher Weise, wie andere frühere Kirchdörfer des Herzogtums, durch Ausbauten aufgelöst hat. Urkundlich kennen wir es von 1285 bis 1400 unter den Namen Haddeboth, Haddebothe, Haddebo; daneben steht in älterer Zeit nur einmal die Form Haddebu, Haddeby, die sich ebenso umwandelte wie Fialbothae 1245 auf Alsen in Fielby und seit dem 14. Jahrhundert etwa allmählich zur herrschenden und damit zur Trägerin der Ansgartradition geworden ist¹⁾. Wie das niederdeutsche schleswigsche Stadtrecht zeigt, bildet die Benennung Haddebothsund (das heutige Haddebyernoor) einen scharfen Gegensatz zu dem gegenüber am Nordufer der Schlei liegenden Hethbysand (der heutigen Freiheit auf dem Holm); in der Bedeutung „Haddeswohnung“ oder „Wohnung des Haddo“ steht der Name dem Haithabu, „dem Ort an den Heiden“, vollkommen fremd gegenüber. Schon vor mehr als 60 Jahren hat Müllenhoff diesen Gegensatz so sicher festgestellt, daß daran kein Zweifel mehr erhoben werden kann. Über der alte Rudelkloster Mönch, der 1291 den Ansgar hier in Hadaeboth seine Kirche bauen läßt, Albert Krantz und Cypraeus trieben keine modernen etymologischen Studien; sie hatten ihre Freude an dem ähnlichen Klange der Namen und bauten darauf ihre Schlüsse auf. Und man darf sich darüber um so weniger wundern, als in unserem

¹⁾ Die urkundlichen Nachweise finden sich in Herzogtum Schleswig I. 132; II. 112 ff.; III. 129 ff.

schleswig-holsteinischen Urkundenbuch, ja noch selbst in der neuesten, sonst so trefflichen Ausgabe des Helmold eine gleiche Verwirrung in den Namen herrscht.

Verlassen wir darum die Haddebyer Kirche, die nach den päpstlichen Urkunden v. J. 1399 und 1418 dem h. Andreas geweiht war, und wenden uns wieder dem Nordufer der Schlei zu. Wer die Topographie der mittelalterlichen Altstadt Schleswigs kennt, wird über die Lage der Kirche Ansgars von vornherein nicht zweifelhaft sein. Nach Lage der Dinge in dem heidnischen Orte konnte sie sich nicht in der Umgebung der königlichen Burg noch auch in dem suburbium erheben; nur an einem außerhalb dieser gelegenen und abgelegenen Orte, wo die Glocken die heidnischen Hörner nicht übertönten, kann ihr von dem König Horich ein Platz eingeräumt sein. Und diesen angemessenen Platz würde man auf dem benachbarten Holm, der Insel oder Halbinsel, suchen müssen, auch wenn der Name der Schutzheiligen der Ansgarkirche nicht einen bestimmten Anhalt böte. Freilich tritt uns hierbei in der handschriftlichen Ueberlieferung der vita Rimborts eine gewisse Schwierigkeit entgegen; nur die Bremer Recension kennt die Bemerkung, Ansgar habe die Kirche „der h. Gottesmutter geweiht“. Aber jeden Zweifel hebt die gleiche Schutzpatronin der Hamburger Mutterkirche und die Erklärung des vertriebenen Bischofs Ekkehard, der sich um 1001 auf der Synode zu Gandersheim ausdrücklich einen Diener der Maria nennt. Von Saxo Grammaticus abgesehen, der von der vollständigen Verstörung der Schleswiger Kirche durch Gorm den Alten berichtet, kennen wir die Kirche urkundlich erst im Jahre 1196 als *sancta Maria in Holm* wieder. Nach zuverlässigen Berichten gehörte sie, wie alle alten Kirchen der Stadt, zu den Tuffsteinbauten, die von Tönning, Oldensworth, Holdenbüttel, Schwabsted, Hollingsted bis nach Haddeby reichen; sie kann demnach in ihrer letzten Gestalt jedenfalls nicht über die letzte Hälfte des 10. Jahrhunderts zurückreichen. Nach dem Zeugnis Ekkehards muß sie vor Errichtung des Domes die Bischofskirche gewesen sein, wo denn auch die hier verstorbenen Bischöfe ihre Ruhestätte fanden. Es ist daher ein Irrtum, wenn die Nachricht von den Bischofsstäben der Figuren auf den Grabsteinen in der Holmer Kirche auf die spätere Kirche des St. Johannis Nonnenklosters bezogen wird. Der ältere Name der Kirche war den Chronisten gänzlich unbekannt, auch alle Kunde von ihrer früheren Bedeutung längst

verschwunden. Im 18. Jahrhundert kenne ich nur einen Gelehrten, der leise darauf hindeutet; es ist der Däne Langebech, der aber lange keinen Nachfolger fand.

Das Schicksal unser lewen vrouwen ist bekannt. Als „wüste Kirche“ und den Armen zum h. Geist gehörend, ward sie mit Erlaubnis des Herzogs vom Rate der Stadt für 200 Mark an den Kanzler Tratziger (1571) verkauft, der die Steine zur Ausbesserung seines Hauses benutzte. Wie sich für ein so ehrwürdiges Gebäude geziemt, haben sich Sage und Legende auch um ihre Schicksale gerankt. Als Tratziger auf einer Reise nach Hamburg durch einen Sturz vom Wagen ums Leben kam, sah man darin eine göttliche Strafe; ja nach dem Volksglauben konnten die Steine der Kirche in seinem Hause keine Ruhe finden und mussten später zum Bau des Meierhofes Wittingen verwandt werden. In Wahrheit war Tratziger weniger schuldig. Schon vorher hatte der Herzog die „vornehmsten Zierrate“ der Kirche, insbesondere die geschliffenen dunkelroten Säulen im Chor zum Schmuck eines Portals auf seinem Schlosse Gottorp gebraucht und später bei einem Umbau an verschiedene Hofbeamte verschenkt, auch die mächtigen „gotischen und englischen“ Steine, wie sie genannt werden, zu Fundamenten des Schlosses und der großen dahinführenden Brücken verwendet, wo man sie zum Teil noch heute erkennen kann.

So ist die „herrliche schöne“ Kirche, die Porphytkirche Helduaders, die Nachfolgerin der ursprünglichen Ansgarkirche, vergangen und jede Erinnerung daran so gut wie verschwunden. Wer heute nach dem „Holm“ kommt, findet nur den alten Kirchhof wieder, der sie umgab, und auf ihm seit 1876 eine Kapelle mit einer Glocke aus der letzten katholischen Zeit, die der vergangenen Kirche angehört haben mag. Nur im Grunde liegen noch Reste des Fundaments, die auf eine Kreuzkirche schließen lassen.

Ich bin am Schlusse meiner Ausführungen, die von einem bestimmten Standpunkt aus einen nur allzu spröden Stoff aus unserer Missionsgeschichte mundgerecht zu machen versuchten. Ich danke für die Nachsicht, mit der Sie mich dabei auf Seitenwegen begleitet haben, auf denen manche Steine des Anstoßes liegen. Bei der Beschaffenheit unserer Quellen ist es schwierig genug, diese Wege völlig zu ebnen, aber trotzdem wird eine bis ins Einzelne gehende Forschung

nicht ruhen können, sie so gangbar zu machen, daß der Fuß nicht mehr an einen jener Steine stößt, die besonders eine lange Tradition ihr in den Weg zu legen vermag. Freilich diese bei Seite zu schieben, ist nur dann möglich, scheint mir, und hat nur dann volle Berechtigung, wenn sich auch der Grund ihrer Entstehung hinlänglich feststellen läßt. Geschieht dies aber, und gelingt es auch nur in einigen wichtigen Punkten, so können hierin Ergebnisse kritischer Forschung und Tradition wieder ohne Streit ruhig nebeneinander wohnen.

Das Patronat in Schleswig-Holstein.

Eine vorläufige Übersicht.

Vortrag auf der 17. Generalversammlung des Vereins am 2. Juli 1913.

Von

Paul v. Hedemann-Heespen.

I. Das Mittelalter.

Unser Jahr legt im Anschluß an die Jubiläumsfeier unseres Germanismus Kaisers Betrachtungen nahe genug über die Mischung einheimischer und fremder Elemente im Charakter und in den Geschicken des Deutschen. Durch das fränkische Reich und die römische Kirche hat unsere deutsche Geschichte die Pforten zum Süden, durch die Masseneroberung slavischer Erde die zum Osten sich weit geöffnet. In viel geringerem Grade als der europäische Norden und als das angelsächsische Inselreich sind wir Deutsche eigentliche und bloße Germanen geblieben; wir sind die Mitte Europas; unser Staat und unsere Kultur leben nicht bloß von unserem Blut und unserer Seele; Ideale des Orients, der Hellenen, der Römer haben wir in uns eingeschmolzen in einem Verhältnis, das den anderen Germanen unbekannt geblieben ist. In Zeiten nationalen Aufschwunges kehrt dann begreiflich genug die Sehnsucht nach der reinen Heimat unserer Seele zurück. Der Schwung der Literatur, der Befreiungskriege entfesselte die Volkskunde; wir suchen seit 1870 unsere gesellschaftlichen und staatlichen Ideale mit Vorliebe in England. Von nordischen Dichtern und Malern nehmen wir willig Einflüsse auf. Unsere Wissenschaft begrüßt ein Buch wie das Hauptche über das Germanische in unserer Baukunst mit Wärme, wenn es uns zeigt, daß alle die vom Süden wandernden Kunststile nur wie eine Wolke über einem reichen urheimischen Vorrat von Kunstformen liegen, und wie die alten Formen von Ravenna und Toledo vielleicht der Hebel sind für das Germanische in der hohen

Baukunst aller späteren deutschen Entwicklung. Die Liebe unserer Gelehrtenforschung gehört jetzt dem Genetischen; ihre Phantasie hat sich vom Descriptiv-Systematischen abgewandt, es großmütig in den zweiten Rang zu den Sammlern gestellt. Man kann darin einen Fehler sehen, aber man nützt ihn, wenn wir heute wie nie zuvor verstehen, die Tatsachen der Gegenwart aus der Vorzeit unseres Volksstums abzuleiten. Mitunter entdeckt man dabei, daß diese Vorzeit noch gar nicht so weit zurückreicht, ja daß die Gegenwart ihre Züge nur mit einem recht leichten Schleier verkleidet hat.

Zu diesen Überraschungen gehörte es, als vor noch nicht 20 Jahren Ulrich Stuž die germanische Eigenkirche entdeckte¹⁾. Die Volksheiligtümer der Germanen hatten einer weiten Gegend gedient; schon Tacitus weiß, daß das Bedürfnis daneben zum Hauspriestertum drängte. Erforscher des Nordens haben gezeigt, wie sich das Hauspriestertum zu Eigentempeln erweiterte, denen sich nicht nur die freien und unfreien Genossen des Hauses, sondern auch die Nachbarschaft zuwandte, und wie der Herr des Tempels nun ein Recht gewann auf Zuwendungen für den Tempel aus dieser Nachbarschaft. Der Tempel selbst, sein Eigentum, wurde nutzbar für ihn. Es ist noch ungelärt, ob auch die Völker, die seit dem vierten Jahrhundert das weströmische Reich eroberten, heidnische Eigentempel kannten und mitführten. Bei den unterworfenen Römern aber fanden sich auf dem Lande Privatkirchen vor; Reichtum und Kultur waren in der Spätantike immer mehr auf die Landgüter abgewandert; die Reichen errichteten sich Bequemlichkeitskirchen. Freilich blieb ihre Leitung der Geistlichkeit. Eine Herrschaft über die Kirche und ihre Diener versagte die katholische Religion dem Laien durchaus. Diese Kirche hatte sich längst zu dem Grundsatz ausschließlich fachmännischer Leitung bekannt. Raum aber sehen wir die germanischen Völker sich dem Christentum, dem arianischen, zuwenden, so gleiten Eigentum und Leitung jeder einzelnen Kirche in die Hände ihrer Grundherren hinüber. Wie hoch im Norden die Eigentempel, so wird jetzt, dem katholischen Prinzip der Gesamtkirche entgegen, jede einzelne Kirche ein Rechtsobjekt für sich, ein Sondervermögen, ein Vermögen unter der

¹⁾ Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechtes. Berlin 1895. Seine weiteren Werke und die ganze, große Literatur findet man in Albert Haude's Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. 23. Bd. Leipzig 1913. S. 364 ff.

Herrschaft des Grundherrn. Halb vorbereitet von den römischen Privatkirchen, halb bekämpft und halb geduldet von der römischen Bischofskirche, hat sich das Eigenkirchenrecht auch zu erhalten gewußt, als jene arianischen Völker nach Jahrhunderten katholisch wurden; dem Bischof die Aufsicht, der Ausschluß von geistlichen Missbräuchen, aber sonst die volle Herrschaft über Kirche und Geistliche dem Grundherren; er setzte ein und ab, kaum daß es schließlich gelang, die Unfreien von der Pfarre fernzuhalten, er genoß den Überschuß der Pfarr-einkünfte, er verkaufte, verpfändete, verlieh die Kirche wie sein übriges Hab und Gut. Es ist ganz der germanische Geist, sich mit seinem Eigentum, seiner Herrlichkeit abzusondern von der ganzen Welt, der mehr negative Gedanke der Selbstgenügsamkeit, das Gefühl des Glücks, wenn die Außenwelt, vor allem die Obrigkeit einen nur zufrieden lassen will, dieser Gedanke, der noch heute seine starke organisatorische Kraft auf den adeligen Gütern Holsteins bewahrt mit ihrer Schaffenskraft nach innen und ihrer Wehrscheide nach außen, diesen Gebilden, die noch heute das selbstgenügsamste und isolierteste darstellen, was wir diesseits der Gebirge in Deutschland an öffentlichrechtlichen Gestalten kennen.

Diese Auffassung des Kirchenrechts hat nicht nur in Italien sich über die arianische Eroberung hinaus gebreitet, sie ist auch von vornherein bei den katholischen Franken zur Geltung gekommen, als Chlodwig ihr Reich durch die Eroberung vormals arianischer Gebiete um mehr als das doppelte vergrößert hatte. Dies Schwergewicht, wohl verbunden mit heidnischen Traditionen, hat im neuen Reich, dem festen kirchenrechtlichen Ausgangspunkt der deutschen Christenheit, die Eigenkirche eingeführt und sie dann teils in schrankenlosem Grade auch auf die Bistümer ausgedehnt, teils aber in ihren Einzelwirkungen im Interesse der kirchlichen Ordnung durch eine reiche Gesetzgebung von Pipin bis zu Ludwig dem Frommen wieder eingeengt. In den Gebieten, die die Karolinger auf altdeutsch-heidnischem Boden oder in dem ausgesprochen romfreisten Lande, in Bayern, eroberten, konnte das Eigenkirchenrecht nur Stärkung erwarten. Hier in Bayern entdeckt man wie bei den Langobarden, bei den Norwegern und vielleicht in der uralten Eingepfarrtenpräsentation in Nordfriesland jene Presbyterwahl, die gleichmäßig dem allgemeinen Priestertum der ältesten Christenheit wie einer germanisch-genossenschaftlichen Kirchherrschaft entspricht. Daß aber die große Brücke, über die das Eigen-

Kirchenrecht durch das Frankenreich zu uns gewandert ist, der Arianismus gewesen ist und nicht in der Hauptache das Heidentum, hat unser verehrter früherer Vorsitzender, Herr Professor Hans v. Schubert-Soldern, in einer geistvollen Untersuchung nachgewiesen¹⁾. In dieser selben Untersuchung zeigt er weiter, daß die Landeskirche, die feste rechtliche Begrenzung einer Kirche auf das Herrschaftsgebiet eines Königs und die Hoheit dieses Königs über sie, auf ebendemselben Wege für immer ein Teil unseres deutschen Kirchenverfassungsrechtes geworden ist. In seinen Hauptpunkten folglich germanisch, ist unser kirchliches Verfassungsrecht das auch bis heute bei uns geblieben. Die Auffassung aber vom inneren Grund der Königsherrschaft über die Kirche, d. h. vor allem über die Bistümer und großen Klöster, hat sehr gewechselt; sie spielte sich seit den karolingischen Zeiten immer mehr von ihrem ursprünglich publizistischen auf ein patrimoniales Gebiet. Der Lehnsgedanke des Reiches eroberte die niederen, die Eigenkirchen der Untertanen aber auch die höheren, die Bischofskirchen. Es ist bekannt und weltgeschichtlich, wie die Päpste in dem Augenblick, als es auch dem Heiligen Stuhl selber durch Kaiser Heinrich III. an den Kragen ging, den großen Umschwung einleiteten. Das Ende des Investiturstreites war, daß die Könige die Herrschaft über die geistliche Gewalt verloren.

Patronat in
der Gesamt-
kirche.

Mit Hilfe der Laienaristokratie hatte die Kirche ihren Erfolg errungen, die Laienaristokratie wurde ihr nächstes Opfer. Nach vorbereitenden Schritten verbot das Decretum Gratiani „Kirchen zu verkaufen, zu verschenken oder als Eigentum zu nutzen. Wohl aber konnten Laien die Person eines Priesters ausfindig machen, Rat und Schirm der Kirche leihen u. s. w.“ Im Gegensatz zu dem hypertrofischen Inhalt jedes einzelnen der wenigen deutschen Rechtsbegriffe, den nur die Phantasie voll erfassen konnte, spaltete das scharfsinnige hellenistische Römerrecht jeden Rechtsinhalt bis in seine letzten Elemente. Von den zerpaltenen Scheiten des Eigenkirchenrechtes erhielten sich im Patronat, einem west- wie oströmischen Rechtsbegriff, Einzelrechte wie ius praesentandi, decimationis, investiturae und andere. Ihre Gesamtheit war reich genug, um im wirklichen Leben der niederen Kirchen sich nicht viel anders auszunehmen als die verbotene Kirchherrschaft selbst. Das Patronat von heute ist ein später

¹⁾ Staat und Kirche in den arianischen Kirchen und im Reiche Chlodwigs (Historische Bibliothek, 26. Bd.). Berlin und München 1912.

mehr und mehr geplündelter Rest der Eigenkirche. Aber von ihm abgesehen, haben ihre Wirkungen unseren niederen Kirchen überhaupt ihre Rechtsgestalt gegeben. Diese sind ausgeschieden aus dem Gesamtvermögen der Kirche, eigene Rechtssubjekte und haben feste Gebietsgrenzen mit Pfarrzwang und Pfänden und Stolgebühren. In der fränkischen Gesetzgebung war zur Gründung mindestens eine Hufe bestimmt; als die katholische Kirche die Eigenkirche aushöhlte, wurden Kirchen- und Pfarrvermögen geschieden, um letzteres vor dem Grundherrn zu sichern; so wurden auch die Zehnten zwischen beiden geteilt.

Das war die Rechtslage der Pfarrkirchen, als unser Vaterland Laienpatronat mit der Unterwerfung der Wenden aus dem Dunkel der Vorzeit in und geistliche Kirchherrschaft in Schleswig und Holstein. die Geschichte trat. Von den karolingischen und billungischen Kirchen hatten sich in Holstein nur wenige durch die Anarchie eines Vierteljahrtausends hindurchgerettet, besser war es auf dem Königsgut und in den Bischofslanden von Schleswig ergangen. Was aber nun seit etwa 1150, seit dem Zeitalter der Waldemare und der Schauenburger neu entstand, fand nicht mehr die Rechtsform der Eigenkirche, wohl aber das Patronat so ausgebreitet vor, daß selbst die bischöfliche Besetzung der Minderzahl den Zeitgenossen als Patronat erschien¹⁾,

¹⁾ Vgl. für die schleswigschen Bischofskirchen Westphalen, Monum. IV, 3144. 1197 überträgt Adolf III. sein Patronat an Selent dem Bischof, verzichtet nicht etwa darauf zugunsten des dann von selbst eintretenden Episkopalrechtes. Vgl. für Rendsburg 1266 Höft, St. Marien, S. 122; Bosau: Piening, Bosau, S. 36; Stellau: Kähler, Stör-Bramautal, S. 240 f. Die bisherige zusammenfassende Literatur über das Patronat bietet wenig. Zur historischen Statistik des Patronats siehe besonders Matthiä, Kirchenverfassung II (1786), S. 145 ff. und A. Niemann, Handbuch der schleswig-holsteinischen Landeskunde I, Schleswig 1799. Den Rechtsstand der Gegenwart findet man in der Hauptsache bei O. Kähler, Das schleswig-holsteinische Landesrecht, S. 92—94. N. Falck's Schleswig-holsteinisches Privatrecht III, 705 f. bietet manche Notizen für die damalige Zeit und die Vergangenheit, aber doch ganz unvollständig. Der dem Kirchenpatronat in den Schleswig-holsteinischen Prov.-Berr. 1818, S. 536—546 von J. A. Rüder gewidmete Artikel ist kein wissenschaftlicher, sondern ein parteipolitischer. Um Kunde der Vergangenheit im einzelnen verdenkt man auch hier Küh's Forschungen das beste. Die neuen Orts-, Kirchspiels-, Kreis- und Landschaftsbeschreibungen, auch Schröders und Oldenrops Topographien sind hierfür mager genug; auch Rock's schönes Buch über Schwansen genügt hierfür lange nicht; Trap, Slesvig ist weit reicher. Es würde sich außerordentlich lohnen, wenn einmal ein Aktenstück von ca. 1600 wie das über die Kompatronatsstreitigkeiten um Rieseby, St. A. Schleswig A XIX, 639, verbunden mit 280, etwa im Rahmen einer Dissertation monographisch nach allen Richtungen:

und daß das Laienpatronat selbst Gegenden ergriffen hatte, in denen es heute an jedem historischen Zeugnis für eine bestimmte Einzelfirche fehlt, daß sie jemals vom Kerklen erfaßt gewesen sei¹⁾. Aus Dithmarschen wird berichtet, der Erzbischof habe die Pfarre der alten Böckelnburg, nach andern auch die zu Burg, Eddelack und Süderhastedt, selber besetzt; das Patronat über Meldorf und Barlt sei beim Domdechant und Kapitel von Hamburg, das über Heide, St. Annen und Neuenkirchen bei den Stiftern (St. Annen die Ruffbullinger und Neuenkirchen die Todiemannen und Hudiemannen) gewesen. Alle anderen Pfarren aber habe der Domprobst besetzt²⁾. Alle diese Patronats- und Besetzungsrechte sind nach 1559 einsteils in landesherrliche Präsentationsrechte aufgegangen, meistenteils aber ein Opfer der Freiheitsstimmung der 1520er Jahre geworden und in Kirchspielswahlrechte umgewandelt³⁾. Die Besetzung des geistlichen Amtes aber ist vom Inhalt des Patronats der einzige Teil, über den die Urkunden reichlich fließen, und zwar am reichlichsten natürlich die der Vikarien, die bis an die Schwelle der Reformation in großer Zahl immer neu gegründet wurden, als die der Pfarrkirchen längst nicht mehr vermehrt wurde⁴⁾.

Hier bei den Vikarien zeigt es sich am deutlichsten, wie die römische Kirche es verstanden hat, vom Wege der Eigenkirche abzulenken und auf den Weg der Stiftung zu führen. An Stelle des *ius fundi* gilt das *ius fundatoris*, ein Recht am Altar der Vikarie

Kirchenrecht und Kirchensitte, Volkskunde und Prozeßverfahren, Sprache und Geschichte, durchgearbeitet würde. Die Ausbeute wäre über Erwarten reich, auch für die Kunde von dem inneren Wert des Patronats.

¹⁾ Fehmarn, S. h. II. § 200. (Über Lenware an Vikarien dort S. h. II. S. III. 2, S. 20.)

²⁾ L. Hannsen und A. Wolff, Chronik des Landes Dithmarschen. Hamburg 1833, S. 163. v. Schubert, Schleswig-holsteinische Kirchengeschichte I, 255. Jensen und Michelsen, Schleswig-holsteinische Kirchengeschichte I, 331. Über die Gründung von Heide vgl. Prall, Heide, S. 9. Nolfs, St. Annen, S. 5—7, 21.

³⁾ Lühr in Zeitschrift für Kirchenrecht XXII (1889), S. 359.

⁴⁾ Über die Menge der Vikarien vgl. man z. B. S. h. II. S. I, 548 ff. (1515—23!) und Höft, Marienkirche zu Rendsburg, S. 130 ff. Aus zahlreichen Vikarien sind in evangelischer Zeit Diaconate und Kompaßorate entstanden, Aufzählung im Archiv für St.-u. K.-G. I, 274 ff. Die ländlichen Vikarien und eine Menge städtischer werden zugunsten der Pastorale einfach eingezogen sein. Doch beruhen auch Schul- und Armenmittel auf ihrer fabrica.

oft für ganz entlegene Patronen¹⁾. Es war kein Wunder, daß es so kam; längst war das Patronatsrecht zu einer vom Boden lösbaren und übertragbaren Sache geworden. Bald wurde es beim Verkauf des Grund und Bodens zurückbehalten²⁾, bald selbständige dritten übereignet³⁾, dies besonders, um dem zielbewußten Streben der Kirche zu genügen, die Patronate wenigstens der Pfarrkirchen aus der weltlichen in die geistliche Hand zu spielen; hierbei wurde fast immer der Gehalt des Rechtes bis zur Einverleibung in das Kapitel oder Kloster gesteigert⁴⁾ und mitunter sogar ausdrücklich von der alten Regel abgewichen und Besitzung der Pfarre mit einem Mönchsgeistlichen vorgeschrieben⁵⁾. Es kam auch vor, daß patronatsfreie Kirchen vom Bischof ihrer Armut wegen in ein reiches Kloster inkorporiert wurden⁶⁾. Gewiß wurde das Patronat das ganze Mittelalter hindurch als nutzbares Gut seines Inhabers angesehen; das zeigte schon die dem Sachenrecht entlehnten Ausdrücke Kercklen, lenware⁷⁾, das zeigt der Ausdruck Veneherr der mit Kercher = Pfarrer durcheinander in derselben Urkunde gebraucht wurde⁸⁾. Das zeigt die Teilung des Patronatsrechtes unter mehreren mit der Bezeichnung „halbe Ven-

¹⁾ z. B. S. H. II. S. I, 34. Höft, Marienkirche in Rendsburg, S. 130 ff.

²⁾ So erklärt sich wohl auch der auffallende Umstand, daß Christian I. das früher bei dem Herrn von Noer als Inspector politicus gewesene „Patronat“ (Noerer Kirchenstuhl, noch später „Patronatstuhl“ genannt) 1460 an die Lindauer Ahlefelds überlassen konnte. Stoltenberg, Aus alten Zeiten, S. 14 f. Der Ausdruck Inspector politicus kann im Sinne des Mittelalters kaum etwas anderes wie Vertreter des landesherrlichen Patronats bedeuten haben; und dies erklärt sich wohl daraus, daß der Dänischewohl ursprünglich landesherrliches Gut gewesen war.

³⁾ z. B. Haddeby von Christian I. ans Domkapitel (Noodt, Beitr. I, 9 ff.). Norderbrarup für Morkirchen (Schroeder, Top.). Rellingen und Barmstedt für das Hamburger Domkapitel (Falks Arch. V, 325).

⁴⁾ z. B. Lorenzkirche in Jyehoe Corp. Const. III, 581—84. Boel, Schroeder, Top. Seester, Archiv f. St. u. K.-G. I, 31. Ahrensbök, Haußen, Plön. Lande, S. 67. 6 Kirchen in das Kapitel von Hadersleben, Zeitschr. XX, 17. Meldorf in das Hamburger Kapitel, Falks Arch. V, 326. Ichhorst und Bishorst in Neumünster, Provin. Berr. 1822, 77 ff.

⁵⁾ St. Nicolai in Kiel, Westphalen, Monum. II, 89.

⁶⁾ z. B. Spandet in Lygumkloster, Hafse, II. u. K. III, 523 f. (über Arrild siehe Erichsen, Kreis Hadersleben, S. 28).

⁷⁾ Siehe besonders Register zu Bd. 1 und 2 der S. H. Urk.-Sammel.

⁸⁾ Esgrus, Archiv f. St. u. K. G. I, 1, S. 43.

ware“¹⁾. Soweit aber ging man anscheinend meist nicht, daß bei Güterverpfändungen der Pfandbesitzer auch das Patronat mit erhalten hätte²⁾. Von unserer Westküste hat Schubert auf mehrere Beispiele aufmerksam gemacht, wie stark das Gefühl der Kirchherrschaft auch noch in den Zeiten des Patronats bei seinen Inhabern lebte, wenn sie in Garding und Büsum ihre Pastoren einfach totschlugen, als sie vor ihrem Erscheinen mit dem Gottesdienst begonnen hatten³⁾. Das ist natürlich zunächst ein Zeichen großer Rohheit jener Periode. Bekanntlich sind niemals bestimmte Volksklassen, sondern immer ganze Zeitalter gewalttätig; eine solche Zeit war das 14. wie das 17. Jahrhundert; die Behandlung solcher dithmarscher Bauerngeschlechter gegen ihre Pfarrherren im 13. oder 14. steht darum auch ganz auf derselben Linie wie die mancher Gutsherren gegen ihre Leibigenen im 17. Jahrhundert. Die Rohheit kommt in jedem Falle am deutlichsten und abstoßendsten in demjenigen Stande zum Ausdruck, der im Besitz der wirklichen Herrschaft ist; im Besitz dieser Herrschaft über ihre Kirchen fühlen sich also die gewalttätigen Bauernpatrone von Büsum und Garding.

Archidiakonal-
patronat.

In einer geistvollen Untersuchung hat Herr v. Brünneck⁴⁾ darauf aufmerksam gemacht, welche Steigerung der Inhalt des Patronats im Mittelalter erfuhr, wenn es mit dem Archidiakonat verbunden wurde, der geistlichen Gerichtsbarkeit, dem kirchlichen Organisationsinstitut. In den Zeiten, wo das unaufgeschlossene Land noch die Aufgabe stellte, möglichst nachdrücklich mit der Einrichtung neuer Pfarr- und Tochterkirchen vorzugehen, bediente sich die Kirche vorübergehend eines ähnlichen Ausnahmemittels, wie die weltliche Re-

¹⁾ Vikarien zum Heiligen Kreuz an St. Nicolai in Schleswig, Noodt, Beitr. II, 27 ff.

²⁾ Buchhagen, Kirchspiel Gelting 1339; Archiv f. St. u. K. G. III, 30. Haseldorf Marsch 1470 ebenda I, 83 (anders beim Verkauf 1494), vgl. v. Steemann, Geschichte des öffentlichen und Privatrechts im Herzogtum Schleswig I, 183 ff. Später, in evangelischen Zeiten haben sogar Pächter das Kirchenpatronat ausgeübt; vgl. Gräfin zu Ranßau, Pronstorf, S. 53.

³⁾ v. Schubert, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte I, 256. In Neuenkirchen gingen die Kirchgeschworenen aus den beiden bürgerlichen Patronatsgeschlechtern hervor.

⁴⁾ v. Brünneck, Die Verbindung des Kirchenpatronats mit dem Archidiakonat im norddeutschen, insonderheit mecklenburgisch-pommerschen Kirchenrecht des Mittelalters. Hallenser Festgabe für Zitting, Halle 1902.

gierung, wenn sie große Kolonisationsstriche an die patrimonialen Herren zu beinahe unbeschränkter Herrschaft abtrennte. Die mangelnden Verkehrseinrichtungen des Mittelalters dezentralisierten das Staats- wie das Kirchenleben. Wo ein solches Archidiakonalpatronat bestand, konnte der Inhaber in seinem Bezirk Pfarrkirchen eigenen Patronats auf seinen eigenen Gütern errichten, innerhalb seines Sprengels Neugründungen verbieten oder erlauben, letzternfalls das Patronat beanspruchen, endlich ebenda, ungehindert vom Bischof, neue Pfarrkirchen errichten. Brünneck zeigt aber, wie wenig diese kirchliche Vollmacht das kanonische Recht weltlicher Kirchenstifter auf ein Patronat innerhalb eines Sprengels berührte, und wie die Inhaber auf diese Ansprüche Rücksicht zu nehmen angewiesen waren.

Dass solche Archidiakonalpatronate auch in Holstein vorkamen, hat Brünneck schon an dem Beispiel des Klosters Reinfeld dargetan, dem dies Recht vom Lübecker Bischof für das Kirchspiel Zarpen zugestanden war, in dem die klösterliche Neugründung lag. Auch dem Chorherrenstift zu Neumünster, dem Domkloster in Segeberg und dem Preetzer Kloster war das Archidiakonat verliehen für Sprengel, die mutmaßlich damals noch ein einziges Urkirchspiel darstellten, später aber eine Reihe von Kirchspielen, an denen allen dem Archidiakonatsinhaber das Patronat zustand¹⁾. Der Zweck der Verleihung hat sich also erfüllt. Der Sprengel aber lag in jedem Falle im eroberten Wendengebiet.

II. Die Träger des Patronats seit der Reformation.

Wo sich eine geschichtliche Lebenserscheinung in kurzem von Grund aus ändert, ist sittlicher Verfall immer die Ursache. Niemals hätten neue dogmatische Erkenntnisse die deutsche Kirchenreformation hervorgebracht. Sie wäre nie gekommen ohne die schweren Schäden des kirchlichen Lebens, die der endlich kampflos gewordenen Alleinherrschaft der kirchlichen Autorität folgten. Von diesen Schäden waren aber die germanischen Elemente der Kirchenverfassung nicht ergriffen gewesen. So hat denn die Reformation am Patronat grundsätzlich wenig, außerordentlich viel freilich an seiner Ausbreitung, an seinen Trägern und teils auf Umwegen an seinem Inhalt geändert. Die Rechte des Bischofs, episkopale und patronatliche, fielen an die Landesherrschaft,

Landesherr-
liches
Patronat.

¹⁾ Kuß in Falcks Archiv I, 93 ff.

die auch die Haupterin der großen geistlichen Korporationen, der Kapitel und Klöster wurde. Wo jene im Besitz blieben, konnten sie ihr Recht später schwer behaupten. Um die eigene Domkirche mußte das Kapitel in Schleswig mit dem Stadtmagistrat, um die Pfarre in Kappeln mit dem Herrn von Röest ringen. Ihehoe konnte sich in Nortorf nicht im Diaconat behaupten¹⁾. Zahllose kirchliche Lehen, Vikarien vor allem, verschwanden spurlos mit dem Heiligendienst, dem sie gewidmet waren, an einer so kleinen Kirche, wie St. Catharinen in Westensee, z. B. vier. Das landeskirchliche Verzeichnis von heute nennt noch keine 100 Patronate unter 500 Pfarrkirchen, freilich die landesherrlichen abgerechnet. Es fehlt an einer Übersicht, in welchem Maße die heutigen landesherrlichen Besetzungsrechte sich auf ursprüngliche Episkopal- oder Patronatsherrlichkeit zurückführen lassen; nach dem Sprachgebrauch der nachreformatorischen Zeit und auch nach der Ausdrucksweise der Schriftsteller des 19. Jahrhunderts möchte man annehmen, daß, wo sich die Landesherren als Nachfolger der Säkularisierten mit der Besetzung befaßt haben, es als eine einfache Rechtsnachfolge gedacht war und nicht etwa das Patronat grundsätzlich im Episkopat unterging; so, um nur ein Beispiel zu nennen, in dem Eppendorfer Kirchenstreit, der ganz und gar auf der unklaren Terminologie beruhte, die ein Hoheitsrecht und ein mit allen patrimonialen Freiheiten ausgestattetes abgeleitetes Recht nicht zu unterscheiden erlaubte²⁾. Das Kompatronat, das der König in Eppendorf behauptete, konnte, wenn es bestand, nur auf das Hamburger Domkapitel zurückgehen³⁾. Daß in Münsterdorf der Landesherz das alte Kalandspatronat als solches übernahm, zeigt, daß er es so 1650 an den Reichsgrafen Ranckau weiter übertrug⁴⁾. Im Norden, Westen und der Mitte Schleswigs war der Landesherz neben dem Domkapitel und dem Lygumkloster in großem Umfange Erbe des bischöflichen Besetzungsrechtes, in Barwithsyssel hatte der Schleswiger Bischof weithin die Besetzung; in den dänischen Kirchspielen Schleswigs waren weltliche Patronate selten⁵⁾; in der Elbmarsch war es der

¹⁾ Schleswiger Staatsarchiv A XIX, 359, 190. Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, Kl. Reihe IV, 1 ff. Trap, Slesvig, S. 642 f., 586.

²⁾ Zeitschrift XXXVIII, 85 f.

³⁾ Falds Archiv V, 325.

⁴⁾ Prov. Berr. 1830, S. 505.

⁵⁾ v. Stemann, a. a. D. I, 183 f.

Hamburger Stuhl. Wir haben schon früher gesehen, wie diese bischöfliche Besetzung unter dem Einfluß der patrimonialen Idee den Zeitgenossen kaum noch anders denn als Patronat erschien, und so ist es auch nach der Reformation geblieben.

Allein es hatte auch ein ausgebretetes mittelalterliches landesherrliches Patronat bei uns gegeben. Im Königsgut des Nordens, wie in Törniglehn, im Sventinefeld, das die Grafen erst mit den „echten Holtsaten“ besetzt hatten, in der Krempemarsch, im Rendsburgischen, wo die berühmtesten Schauenburger gesessen hatten, werden wir die vorwiegenden landesherrlichen Besetzungsrechte von heute auf ein altes Patronat zurückführen dürfen. Ebenso mag es in Pinneberg¹⁾, ebenso in der Holstenstadt zum Kiel²⁾ und im nahen Schönkirchen sein. In Eiderstedt hatte der Graf das Patronat über Garding und Tetenbüll von den Herzögen von Braunschweig erworben; Wizwort tritt später an Tetenbülls Stelle; in Garding und Wizwort hatte Kirchenfrevel das Patronat bürgerlicher Patrone verbrochen; in Garding hat Friedrich III. es später der Stadt wieder verliehen. In Pellworm war das Patronat bis 1574 beim Herzog. Rabenkirchen hatte erst 1406 die Königin Margarethe in geistliche Hand verschenkt³⁾.

Auch im eroberten Wagrien gibt es im Mittelalter landesherrliche Patronate⁴⁾. Wo wir neuerdings die Landesherrschaft im Kompatronat mit dem Adel an der Besetzung beteiligt sehen, ist sie oft genug als Nachfolger des Bistums Lübeck oder der Klöster Ahrensbök und Cismar nachzuweisen. Auf dem Gebiet, das jetzt die adeligen Güter Ostholsteins und des Dänischen Wohldes einnehmen,

Ostholstein,
Patronat und
Germanis-
sation.

¹⁾ Vgl. Prov. Berr. 1831, S. 493 ff.; S. H. II. S. II, 33; Höft, Marienkirche Rendsburg, S. 122; Archiv f. St. u. K. G. II, 147, 149. Im Sundewitt und auf Alsen, altem Königsgut, Patronat der Sonderburger Herzöge, v. Steimann, a. a. D. II, 123. Lackmann, Einleitung zur schleswig-holsteinischen Geschichte II, 620, 630; IV, 220.

²⁾ S. H. II. S. II, 142.

³⁾ S. H. II. S. I, 524. Westphalen, a. a. D. IV, 3144. Noodt, a. a. D. I, 84 ff. Jensen und Michelsen, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte I, 333. v. Schubert, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte I, 255.

⁴⁾ Selent, Sarau, Süsel, Curau, Grömitz, Lenzahn, Neustadt, Hafse, Urf. u. Neg. I, 106. Ahrensbök: Hanssen, Von Ploen. Landen, S. 67. Giekau soll Adolf IV. gegründet haben; dagegen spricht vielleicht, daß schon 1239 ein Ritter von Giekau vorkommt. Schroeder, Top.

finden mittelalterliche landesherrliche Patronate nur ganz vereinzelt nachweisbar. Die Geschichte dieses Gebietes vor der Reformation ist noch heute so gut wie ganz unerforscht. Nach dem, was man über die allererste Besiedelung weiß, tritt für drei Jahrhunderte ein so gut wie vollständiges Dunkel ein¹⁾. Sehen wir um den Rand des Gebietes herum den Adel in einem dauernden Streuhufenhandel, im Westen wie im Norden, so ist Kunde davon für den Kern des wägriischen Adelslandes so gut wie keine zu uns gekommen. Ich bin daher, auch im Zusammenhang mit anderen Erwägungen, geneigt, zu glauben, daß hier (wie es z. B. auch für das westlichere Westensee wahrscheinlich ist) sofort Bifänge, geschlossene Herrschaftsbezirke der potentes eingerichtet und diesen dann Gründung und Patronat ihrer Pfarrkirchen überlassen ist; Rübels Ansicht, daß geistliche und weltliche Herrschaftsgrenzen gleich bei der Markensetzung im Koloniallande übereinstimmend festgestellt wären, ist zu natürlich, um sie ohne Gegenbeweis aufzugeben. Das Verhältnis von Landesherrschaft und Adel, wo beide in einem Kirchspiel eingeprägt sind, ist gründlich verschieden, je nachdem man sich in Wagrien oder in anderen Güterdistrikten befindet; im Ostlande sind überall die Kirchspieljunker am Patronat beteiligt, die Landesherrschaft mitunter garnicht, im Segeberger Lande aber, z. B. in Oldesloe und Bornhöved haben alle die vielen adeligen Güter mit dem Patronat oder der Präsentation nichts, ja nicht einmal mit der Wahl etwas zu tun²⁾; die Pfarre ist eben altfürstlich. Umgekehrt ist es bemerkenswert, daß in der alten Herzogs- und Bischofsresidenz Schleswig von Ursprung her nur eine Kirche, die Trinitatiskirche, landesherrlich war³⁾. In Wagrien hatte der Adel, in Schleswig die Geistlichkeit die älteste und darum die stärkste Stellung.

Wie ich anderswo gezeigt habe⁴⁾, haben wir erst von etwa einem Fünftel unserer Landkirchen gedruckte geschichtliche Beschreibungen; ehe das nicht anders wird, läßt sich eine genaue

¹⁾ Bücher wie Pienings Ostholstein würden garnicht entstehen können, wenn der Verfasser wüßte, daß mit den Vorarbeiten noch kaum einmal angefangen ist, abgesehen von seiner eigenen wertvollen Chronik von Bosau.

²⁾ Lübbert, Versuch einer kirchlichen Statistik, S. 427.

³⁾ Sach, Geschichte der Stadt Schleswig, S. 90.

⁴⁾ In dieser Zeitschrift Kleine Reihe V, 152.

Statistik über den Ursprung und die spätere Bewertung des heutigen landesherrlichen Besetzungsrechtes im einzelnen nicht geben¹⁾.

Im Privatpatronat spielt jetzt, nach der Reformation, der Adel die größte Rolle. Mit den Gütern wandert das Patronat von Hand zu Hand, zu Würdigen und minder Würdigen. Nur selten aber kam es noch vor, daß wie bei Hanerau ein landesherrliches Patronat in die Hände der Gutsherren glitt²⁾, wie es vorher oft vorkam, so noch 1501 bei Stellau³⁾. Die Reformation brachte dem adeligen Patronat zunächst eine größere Freiheit, als es gehabt hatte. In dem Jahrzehnt 1533—42 herrschte vollkommene Kirchenfreiheit der Stände. Der Hamburger Domprobst war ausgeschaltet, ein landesherrliches Kirchenregiment noch nicht eingerichtet. Die Ritterschaft scheint diese Zeit der Episkopalfreiheit fleißig ausgenutzt zu haben. Im Kirchspiel Bovenau wurde 1536 zu den bisherigen ein neuer Patron, der Besitzer von (Groß-)Nordsee angenommen, nachdem er seinen aus dem wüsten Dorfe Nordsee entstandenen Hof durch bloße Verträge mit den Eingepfarrten und dem Pastoren von Flemhude nach Bovenau umgepfarrt hatte. Eine landesherrliche Entscheidung von 1812 stellte ausdrücklich fest, daß dieser patrimoniale Akt nur darum trotz des Mangels einer oberbischöflichen Erlaubnis gültig sei, weil er in jene Jahre gefallen wäre⁴⁾. 1535 verkaufte die benachbarte Westenseer Kirche alle ihre Lanzen außerhalb des Kirchspiels an einen Kirchspielsjunker, wobei anscheinend der Patron den halben Kaufpreis als Entgelt für die der „Kirche“, nicht der Pfarre zukommenden Hebungen einstrich. Wenigstens ist später nur von einer den halben Zinsen entsprechenden Rente an den Pastor die Rede⁵⁾. Es waren wohl die Vorwehen des Vergleichs von 1533, wenn 1528 noch der König das Patronat in Rendsburg, St. Marien, besetzt, 1532 aber die Bürgerschaft es an sich reißt. Das Jahr 1533 kam, ehe man sich entschloß, ihr zu wehren, und rechtfertigte die Stadtobrigkeit hinterher.

¹⁾ Über den Umfang und Ursprung der später landesherrlichen Besetzungsstellen am besten Jensen und Michelsen, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte I, 331—333.

²⁾ N. St. M. 4, S. 386.

³⁾ Kähler, Stör-Bramatal, S. 240 f.

⁴⁾ Schleswig, Staatsarchiv, Acta A XVIII, 3186.

⁵⁾ Zeitschrift XXVIII, 20. Vielleicht ist es auch dieses selbe Interimistitum gewesen, das man benutzt hat, die Barkauer Kirche ohne viel Aufhebens in eine andere Ortschaft zu verlegen. Falck's Archiv V, 338.

Nachher wurde es anders! Als die Kirche zu Barkau 1770 das Patronat über das kirchliche Lehen Ovendorf vom Prebster Kloster übertragen bekam, mußten beide erst die Landesherrschaft um ihre Zustimmung angehen¹⁾.

16. Jahrh. Kompatronat. In den bequemen Zeiten nach der Reformation ging die Haupt-
sorge, die sich vor dem patronisierenden Adel erhob, aus seinen eigenen Reihen hervor. Es begann der Streit um das Subjekt des Rechts, der Streit um das Kompatronat in den adeligen Kirchspielen. Wurden große Herrschaften geteilt, so wollte jeder von den Teilen Anteil am Patronat haben; der eine Teil fühlte sich in den Händen der Leibeserben des Stifters²⁾, der andere besaß das Grundstück, wo die Stamburg der Stifter gestanden, der dritte dasjenige, auf dem die Kirche lag. Dann aber behaupteten und bewiesen die eingepfarrten Junker, daß sie zur Erhaltung der Kirche aus dem ihrigen beitragen. Wie stand es damit? Die Eigenkirche hatte der Patron natürlich selbst unterhalten müssen, und nicht anders stand es in katholischer Zeit mit dem Patronat. Er hatte den Boden und den Bau liefern, die Pfarre mit Haus, Garten und Hufe ausstatten müssen; dafür hatte er den Zehnten von den Kirchspielsleuten bekommen und den Pfarrzwang mit den Stolgebühren für die geistlichen Handlungen, für die Bauten standen ihm die Dienste aus dem Kirchspiel zur Verfügung. Die Materialien wuchsen ihm teils von selbst zu, teils scheint er an das Bauholz aus den Wäldern seiner Nachbarn Ansprüche gehabt zu haben. Dafür spricht, daß in späterer Zeit z. B. in Westensee die Bauholzlieferungen auf die Nachbargüter nach Kurien und nicht wie alles andere nach Pflügen verteilt waren; doch kann es sich auch um Abmachungen bei Erbteilungen und Abteilungen der Güter handeln³⁾. Mit der Reformation haben wahrscheinlich die Zehnten oder die ihnen entsprechenden Abgaben, soweit sie nicht den Pastoren zukamen, aufgehört. Jedenfalls finden sich in den Kirchenarchiven etwa von der Pfluganlage. Mitte des 17. Jahrhunderts an bare Kirchenanlagen, verteilt nach Hufen; Hufenregister sogar schon um 1561, allein diese dienten den Lieferungen an den Pfarrherrn. Es gab auch bare Zuschüsse in die Kirchenkasse, die anders als nach Hufenzahl verteilt wurden, die Zu-

¹⁾ S. §. II. S. I, 431.

²⁾ z. B. Kirche Pronstorf (Gräfin zu Rantzau, Pronstorf, S. 26).

³⁾ Zeitschrift XXVIII, 47. Das Brennholz für den Pastor mußte hier bis 1663 der Patron allein hergeben. Ebenda S. 56.

schüsse zur Erneuerung der Kirchenglocken; diese wurden durch Kopfsteuern von allen Eingepfarrten, die kleinen Kinder eingerechnet, erhoben. Das hatte aber seine besondere Bewandtnis. Das einfache Geläute bei den Begräbnissen hatte alle Welt im Gegensatz zu den übrigen kirchlichen Amtshandlungen frei; die Glockensteuer war also eine aufgespeicherte Gebühr¹⁾. Ferner dienten die Glocken neben den kirchlichen bekanntlich auch weltlichen Zwecken, damals viel mehr als heute. Jede andere Kirchenanlage aber findet sich im 17. Jahrhundert nach Hufenzahl getragen, und dazu gehörte vor allem die Baulast; nur den Witterschaden trug z. B. in Westensee nach wie vor der Patron allein²⁾. Wie im endenden Mittelalter der Hufenschoß der Landesherrschaft, so ist noch bis Ende des 17. Jahrhunderts die grundsätzlich genau gleichartige Kirchenanlage nach Pflügen grade so wie auch die Naturalabgaben vom Kirchenkonvent unmittelbar auf die Hufner des Kirchspiels verteilt. War sie doch an die Stelle des alten Zehnrechts getreten, dem Hoffeld und Wälder niemals unterlegen hatten (noch bis 1867 war ja der Wald von der staatlichen Grundsteuer frei!), und dessen halber Fortfall mit der Reformation die Anlagen erst nötig gemacht hatte. Aber gegen 1700 legte die Kirche die Anlagen auf die Gutsherrschaften um, die dann von jeder Hufe ihren Anteil einzogen, wenn er einziehbar war; die Gutsherrschaft wurde also Mitschuldner mit dem Unterverteilungsrecht, grade so wie es heute für viele Abgaben an höhere Verbände der Fall ist. Der Grund für die Neuerung war ein doppelter, das Elend nach den Kriegsjahrzehnten, das die Anlage schwierig zur rechten Zeit einheben ließ, und das immer stärkere Abschlußbedürfnis der Güter gegen jede Obrigkeit von außen. Hier waren es die Juraten, die Beauftragten des Pa-

¹⁾ Harloff, Kirchengemeinde Pronstorf, S. 18. Zeitschrift XXVIII, 31 f., 47, 53, 151. Wenn Gräfin zu Ranßau, Pronstorf, S. 30, bei einer Anlage von 1583 schreibt, jeder „Hauswirt“ habe einen Taler bezahlt und dann die Kätnner usw. in der Liste aufführt und meint, es sei also keine Pflug-, sondern eine Kopfsteuer gewesen, so ist dies möglicherweise ein Irrtum. Denn „Hauswirt“ kommt vor 1800 soviel wie Vollhufner bedeuten, wie viel die einzelnen Kätnner aber gegeben haben, geht aus der Liste nicht hervor, sondern nur ihr Gesamtbeitrag; daß aber Pflchtige mit geringeren Beiträgen als ein Taler gebucht sind, zeigen klar die zum Teil auf $\frac{1}{2}$ laufenden Abschlußsummen. So auch in Schönkirchen verschieden nach Hufen, Wurtseten und Käten schon 1614 (älteste bekannte Kirchenanlage). Hier galt übrigens der Begräbnisschilling für das Geläute mit! Schleswiger Staatsarchiv A XX, 1586.

²⁾ Zeitschrift XXVIII, 126.

tronats, die man los wurde; im gleichen Schritt mit dem Patronat wurde auch ihre Stellung immer unbedeutender. Der ganze Vorgang hat natürlich nichts an der öffentlich-rechtlichen Steuerpflicht des Bauernfeldes geändert, und ebensowenig der andere nach 1800, als diese Steuerpflicht in die Pachtverträge aufgenommen wurde, nachdem die Leibeigenschaft erloschen war. Die Pachtverträge bilden bekanntlich noch heute beinahe vollständige Verfassungsstatuten der adeligen Güter; ihr Inhalt ist großenteils Wiedergabe von öffentlichem Recht¹⁾, dessen besondere Formensprache neu ist und noch fortgesetzt durch das Verdienst der Verwaltungsgerichte neu geschaffen wird, ein langsamer Eroberungszug. Man wird nicht fehlgehen, in den Festsetzungen der Pachtkontrakte das alte mittelalterliche Reep-schlagrecht erhalten zu sehen, wenn (einst einseitig, jetzt) durch Übereinstimmung von Gutsherrschaft und Bauer die Grenzen des Pfluges, dieser Steuereinheit, von Zeit zu Zeit abgeändert werden. Hatten einst Eigenkirche und Patronat die Bischofsgewalt weithin mediatisiert, so ist im 17. Jahrhundert die Mediatisierung der Kirchenanlage ein Alt der Emanzipation der Eingepfarrten vom Patronat.

Mag der Anspruch der miteingepfarrten Gutsherren auf das Patronat im 16. Jahrhundert mehr anderen Ursachen entspringen, so waren es seit dem Kaiserlichen Kriege sicherlich die Kirchenanlagen, die ihn stützten. Man half sich auf die verschiedenste Weise, und zwar scheint es vor allem das 16. Jahrhundert, in dem man die Abhilfe im Kompatronat suchte. Die katholische Zeit hatte diesen Weg gewiesen. In Preetz hatte man schon 1442 für eine Vikarie eine abwechselnde Präsen-tation zwischen dem Kloster und dem in der Gilde vertretenen Adel²⁾, in Schönberg 1471 für eine Vikarie zwischen dem Preetzer Probst und Pastor und Kirch- und Gildevorstehern des Ortes³⁾, in Schön-firchen 1500 ein Kompatronat für die Stadt Kiel und den Kirchspiels-adel und 1515 zwischen den teilenden Lindauer Brüdern in Gettorf eingerichtet⁴⁾. Man brauchte nur auf diesem Wege fortzufahren. Nien-hof und Westensee vertrugen sich nach langem Zank 1580 über das

¹⁾ Dies ist der innere Grund, auf dem auch Bestimmungen, wie z. B. § 225, Abs. 2 der Wege-Verordnung von 1842 (Lex Rumohr) (vgl. § 14, Gesetz vom 26. Februar 1879) beruhen.

²⁾ S. H. II. S. I, 304.

³⁾ Ebenda S. 329.

⁴⁾ Wiese, Schönkirchen, S. 32. Trap, Slesvig, S. 657.

Kompatronat an der Catharinenkirche, das später alternieren, zuletzt aber aussterben sollte für den, dessen Familie ihr Gut zuerst verkaufte¹⁾. 1579 wurde das Kompatronat von Lindau, Hütten und Königsförde begründet²⁾. Von Bovenau habe ich schon gesprochen, vier Güter teilten sich in das Kompatronat in 16. Jahrhundert³⁾. Von Kompatronaten durchsetzt ist Schwansen⁴⁾. Zwischen Sierhagen und Hasselburg wechselt die Präsentation für Altenkrempe; die Wahl dirigiert derjenige Besitzer, der länger besitzt⁵⁾. Diese Regel — man kann an den Ausdruck Senior im Lehnswesen denken — galt auch sonst. Als 1651 Siggen das Alleinpatronat (»in solidum«) über Neukirchen in Oldenburg auch damit zu begründen versuchte, daß der Name seines Besitzers als erster auf der Kirchenglocke stehe, erwiderten die Kompatrone mit Recht, daß dies nur den Vorzug des damals ältesten Besitzers anzeigen, dem ja immer die Direktion des Patronats zukomme⁶⁾. Auf was für Kennzeichen stützte man sich in solchen Kämpfen, um einen der gesetzlichen Gründe des Patronats oder Kompatronats glaubhaft zu machen? Daß fundus, dos und aedificatio der Urgrund seien, fand man 1600 noch ebenso wie in katholischer Zeit⁷⁾. Nicht mehr fundus allein! Grade wie in der Zeit der Vikariengründung, begründete noch im 17. Jahrhundert Bendix Blome sein Patronat am Schönenkirchener Armenhaus auf dem Kirchgrund von Schönenkirchen, der dem Kieler Amt gehörte; die Westenseer Armenstiftung, eine selbständige Stiftung, steht auch auf Kirchgrund; auswärtige Patrone kamen grade so vor wie einst bei den Vikarien; als Burchard Ahlefeld Saxtorf verkaufte, behielt er sich Patronat und Besitzungsrecht am Riesebher Armenhaus ausdrücklich

¹⁾ Zeitschrift XXVIII, 14 ff.

²⁾ R. St. M. I, 75.

³⁾ Prov. Berr. 1824, S. 76.

⁴⁾ Koch, Schwansen S. 390, 394 f. (für Karby urspr. Gereby allein Patron). v. Schroeder, Topographie bei Waabs und Sieben.

⁵⁾ Lübbert, Versuch einer kirchlichen Statistik Holsteins, S. 315. Sonst siehe Neukirchen, ebenda S. 352. In Barkau Kompatronat von Amt Kiel, Kloster Breeß, Bothkamp (Prov. Berr. 1788, I, S. 297—308; vgl. S. H. II. S. I, 417). Altenkrempe: Recht der Patrone, das Kirchenland zu bejagen. R. Brinkmann, Aus dem deutschen Rechtsleben, S. 332 ff., bes. 341.

⁶⁾ Staatsarchiv Schleswig A XIX, 1427.

⁷⁾ Staatsarchiv Schleswig A XX, 1586 (Schönenkirchen).

vor¹⁾. Aber der fundus blieb doch von den Zeiten der Eigenkirche her das gewichtigste Beweismittel. Wer, ohne anzufragen, in der Kirche bestatten konnte, wer die Schlüssel zur Kirche oder ihren Nebengebäuden und Behältnissen hatte, wer das Armenhaus bei ihr mit besetzen, auf dem Galgenberg des Kirchdorfs seine armen Sünder henken lassen darf, von wessen Grunde die Kirchenhufen einst abgegeben sind, und wer die Lansten, die da sitzen, zu ihren Abgaben an die Kirche anzuhalten hat, ja der hatte gute Trümpfe in der Hand. Claus v. d. Wisch zu Glasau stellte noch 1598 das ius fundi so hoch über jedes andere, daß er seinen Standesgenossen jeden Anspruch an ein Kompatronat über Schönkirchen absprach, weil die Kirche auf herrschaftlichem Boden stände. Der Magistrat von Riel meinte zwar, sie stände auf Boden des städtischen Heiligengeisthospitals, aber nach der Reformation war damit kein Glück mehr zu machen²⁾. Desto mehr aber mit dem Beweis der aedificatio und der dos; in Schönkirchen zeigte der Adel auf die bunten Kirchenfenster mit seinen Wappen, auf die eingelassenen Buchstaben in der Mauer, die noch zeigten, wie er allein durch seine Bauten die Kirche vor dem Einsturz bewahrt hätte; er wäre es gewesen, aus dessen Kapitalstiftung die Heuer für die Wohnung der Pastorin-Witwe bezahlt werde. Ebenso trumpfte 1605 Stubbe gegen Saxtorf darauf, es hätte die Sachen des anziehenden Pastoren mit angefahren, hätte die Kirche mit unterhalten und darum laut Herkommen die Kirchenrechnung abwechselnd mit Stubbe abgehalten³⁾. Auch das neue evangelische Kirchenrecht ward fleißig ausgeschöpft. Für Neukirchen i. O. begründeten noch 1651 die Kompatrone ihren Anspruch gegen Siggen darauf, daß sie „als die Obrigkeit und principalia membra Ecclesiae die iura in nominando vel praesentando inter se vel unum vel diversa subjecta et vocando coniunctione eum, quem major pars elegit, und also was einem Patrono zusteht, zugleich verrichten“⁴⁾. Auch hier wie bei der Landesherrschaft fließen wieder einmal Episkopal- und Patronatsrecht fröhlich ineinander. Auch darauf fußten 1641 die adeligen Kompatrone dem landesherrlichen Patron gegen-

¹⁾ Lackmann, Einleitung zur Schleswig-Holsteinischen Historie VI, 515. Zeitschrift XXVIII, 158 ff. Staatsarchiv Schleswig A XIX, 639.

²⁾ Staatsarchiv Schleswig A XIX, 19 (Dänischenhagen); A XIX, 639 (Nieseby).

³⁾ Staatsarchiv Schleswig, Nieseby A XIX, 280, 639.

⁴⁾ Staatsarchiv Schleswig A XIX, 1427.

über — und begreiflicherweise mit Erfolg —, daß Schönkirchen von beiden Generalsuperintendenten abwechselnd visitiert werde, das gäbe es nur bei adeligen Kirchen, und somit sei Schönkirchen vom Gegen- teil selbst als solche anerkannt¹⁾. Konnte man den Urgrund des Kompatronats aus dem öffentlichen Recht nicht beweisen, so war der privatrechtliche Grund oft klarer: die Übertragung vom Alleinberech- tigten auf mehrere bei der Erbschaft oder dem Gutskauf. Hierin fand 1605 Stubbe seine eigentliche Stärke gegen Saxtorf. Ob das Familienpatronat heute nicht auf den adeligen Gütern ebenso vom Gutspatronat aufgesogen ist, wie das adelige Gut in seinen Haupt- rechten an die Stelle der Ritterschaft seit Anfang des 17. Jahr- hunderts trat, ist wohl fraglich. Trap, Slesvig, S. 657, bezweifelt es z. B. für das Patronat der Ahlefelds über Gettorf. In der Ge- wissheit familienrechtlicher Vorgänge lag es wohl begründet, daß im eigentlichen Wagrien sich aus adeligen Patronaten schon in katho- lischer Zeit eine kleine Reihe von nachbarlichen Kompatronaten ge- räuschlos gebildet hat.

Das katholische Zeitalter hat sonst das Kompatronat nicht be- günstigt; findet man es wie nach 1520 über Kappeln bei Röest und dem Schleswiger Kapitel, so war hier die Unsicherheit über das Recht am fundus daran schuld²⁾. Es ist merkwürdig, welche Rolle die Rechtsunsicherheit auch in evangelischer Zeit beim Entstehen der Kom- patronate spielt. Bei den um 1580 beginnenden Streitigkeiten über diesen Anspruch fällt es ungemein auf, daß auch die umfassendsten Zeugenvernehmungen keinen sicheren Auffschluß darüber geben konnten, wer etwa 20 Jahre früher den ehemaligen Pastor präsentierte hatte³⁾. Wie in der Urkirche herrschte gleich nach der Wiederherstellung der reinen Lehre zuerst große Einigkeit in den Kirchspielen, man vergaß darüber die Formen, und es war später schwer, ihren Kanon zu er- mitteln. Dieses Dunkel über die Vorzeit wurde befördert, je länger man sich über den Einzelfall vertrug und jeder nur grundsätzlich sein Recht feierlich verwahrte. Der Umstand, daß man es in Schönkirchen bald ein Jahrhundert so zwischen der Landesherrschaft und den Jün- kern hielt, hat mehr als alles andere dahin geführt, daß 1679 ihr

¹⁾ Ebenda A XX, 1586.

²⁾ Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, Kleine Reihe IV, 15 ff.

³⁾ Staatsarchiv Schleswig A XX, 1586 (Schönkirchen), A XIX, 639 (Rieseby).

Recht auf ein alternierendes Patronat endlich anerkannt wurde¹⁾. Diese Waffe wirkte langsamer, aber erfolgreicher, als der Versuch, den anderen Teil dadurch vor eine vollendete Tatsache zu stellen, daß man selber so schnell wie möglich einen Inhaber auf die vakante Stelle berief. Dann hatte man wie 1579 in Westensee und Echhöft zwei kostspielige Konkurrenzpastoren²⁾. 1598 gab es in Schönkirchen einen von Schrevenborn und vom Rat berufenen Pfarrer, der dem Präsentierten des Königs die Kirche und die Kanzel verbot, als er mit dem Propst zu der Probepredigt anrückte, die er dann vor leeren Bänken hielt³⁾. Wie lange solche Versuche noch umgingen, um landesherrlichen Einwirkungen zuvorzukommen, zeigt, daß noch im 17. Jahrhundert der König verbieten mußte, den Nachfolger vor dem Tode des Inhabers oder überhaupt früher als vier bis sechs Wochen nachher zu wählen⁴⁾. Das Bild, das die Kompatronate bieten, ist, wie jede ganz junge Einrichtung, bunt genug. Ihre Buntheit allein schon beweist, wie bis dahin das aus der Eigenkirche geborene, vom Fundus abgeleitete Alleinpatronat die normale Form gewesen war.

Ein rechtes Kind vom Geiste des 16. Jahrhunderts, hat dieses Zeitalter der Kompatronate sich doch gelegentlich gegenüber allzu vielseitigen Ansprüchen an die Kirchherrschaft auch auf anderen Wegen zu helfen gewußt: im Mönkelohischen Vergleich von 1575 erhielt das Kloster Ütersen für Elmshorn die Präsentation, die Gemeinde wählte, und das Kirchspiel berief, der Graf von Schauenburg aber bestätigte. 1702 hat der Reichsgraf Ranßau dem Kloster sein Recht bestritten, und es hat es auch nach 1726 nicht wieder erlangt⁵⁾.

17. Jahrh. Konvent.

Im 17. Jahrhundert wurde zuerst wieder eine ordentliche geistliche Gerichtsbarkeit über die Güter des Adels 1636 im Generalkonsistorium geschaffen. Dies Jahrhundert hört auf, das Kompatronat zu begünstigen; in Pronstorf wird der jüngere Bruder Lorenz Buchwald auf Wulfsfelde 1634 abwiesen, in Colmar verbietet das Landgericht auch 1634 dem Gutsherrn von Seestermühe, seinen Nachbarn von Groß-Collmar in solida possessione patronatus zu stören. 1618

¹⁾ Ebenda A XX, 1586.

²⁾ Zeitschrift XXVIII, 15.

³⁾ Staatsarchiv Schleswig A XX, 1586.

⁴⁾ Ebenda A III, 625.

⁵⁾ Adrian Volten, Historische Kirchennachrichten von der Stadt Altona II (1791), S. 352.

ging es grade so in Gelting¹⁾. Nur in Schönkirchen setzt der Adel sein alternierendes Patronat 1679 gegen den Widerspruch des Landesherrn durch, der das Dorf 1572 zurückgekauft hatte²⁾. Sonst zeigte, wie auf anderen Gebieten, dies Jahrhundert auch in diesem Punkte eine Rückneigung zu den Verfassungsgrundzügen des Mittelalters; der Rückschlag konnte nach dem großen Umschwung nicht ausbleiben. Aber die Tatsache blieb nicht aus der Welt zu schaffen, daß die Kirchspieljunker solidarisch zu den Lasten der Kirche beitrugen und darum doch auf irgend eine Art bei der Herrschaft über sie berücksichtigt werden mußten.

Der erste Weg hierzu war der Kirchenkonvent. Der Name war auf verschiedenen Gebieten des geistlichen Lebens bekannt; man hatte ihn im Klosterrecht; man nannte so auch die Zusammenkünfte der Kompatrone z. B. in Barkau³⁾. Es lag nahe genug, die Bezeichnung auf die regelmäßigen Jahresversammlungen des Patrons und der eingepfarrten Junker anzuwenden, deren Recht es im 17. Jahrhundert wurde, die Kirchenrechnung abzunehmen. Ob regelmäßige Visitation des Generalsuperintendenten und Kirchenkonvent Zwillinge sind⁴⁾? Der Konvent wurde der Trost der eingepfarrten Adeligen in jenen Gegenden, wo das landesherrliche Patronat nicht mit ihnen teilen wollte, und in jenen anderen, wo ihre Ansprüche an ein adeliges Kompatronat abgewiesen waren. Ausdrücklich gab das Landgericht 1634 dem abgewiesenen Herrn von Seestermühe zu, er habe sowohl in Colmar wie in Neuendorf die Kirchenrechnung mit zu revidieren, das Protokoll über die Predigerwahl zu vollziehen usw. In Vorstel mußte der Patron, ehe er für Sülfeld präsentierte, die ganze Bewerberliste seinem Nachbarn in Jersbeck zur Äußerung zuschicken⁵⁾. Seit 1693 herrschte Streit zwischen der Landesherrschaft als Patron der Borbyer Kirche und den Edelleuten des Kirchspiels, die sich auf Herkommen und fürstliche Mandate stützten, darüber, ob sie zur Kirchen-

¹⁾ Matthiessen, Seestermühe, S. 108. Archiv f. St. u. K. G. III, 84.

²⁾ Wiese, a. a. O., S. 32.

³⁾ Prov. Berr. 1788, I, S. 305 ff.

⁴⁾ In Bosau wird Konvent 1636 zuerst, in Westensee 1663 erwähnt. Piening, Bosau, S. 36. Zeitschrift XXVIII, 33. Unsere Werke über kirchliche Statistik und über Kirchspielsgeschichte lassen über die Bildung der Kirchenkonvente ganz im Dunkel.

⁵⁾ Matthiessen, Seestermühe, S. 108. Lübbert, a. a. O., S. 489. Über Patronatsstreitigkeiten in Sülfeld: dicte Akten bei A III im Staatsarchiv zu Schleswig.

rechnung zuzuziehen oder die ohne sie beschlossenen Ausgaben doch gegen sie wirksam seien. Erst 1749 hat der König ihre Rechte anerkannt¹⁾. In Rieseby, wo Saxtorf Stubbe das Kompatronat 1605 bestritt, mußte es zugestehen, daß es doch die Kirchenrechnung abwechselnd abhalte, erklärte das aber für ein Recht jeder eingepfarrten Obrigkeit²⁾. Es hat ein Jahrhundert gedauert: Da waren die Konvente die Herren der Kirchspiele geworden; den Namen des Patrons hatten sie nicht erreichen können, aber ihre Aufsicht über ihn hatte ihn fast zu ihrem Bevollmächtigten herabgedrückt; es war kein Wunder, wenn 1726 ein Gut wie Hütten ruhig auf das Kompatronat über eine der bedeutendsten Pfarren des Landes verzichtete, über Geetorff³⁾. Die Zeiten der Eigenkirche waren jetzt vorbei, jetzt erst im 18. Jahrhundert war am Patronat nichts mehr zu holen; aus einem Besitz war ganz und gar ein Amt, ein Ehrenamt geworden.

Städtisches Patronat.

Jetzt bleibt noch eines anderen Trägers des Patronates zu denken, der städtischen Gemeinden. Das Mittelalter hatte sie auch bei uns gekannt. 1494 erhielt Krempe vom Domprobst das Patronat über das Diaconat; 1438 hat Graf Adolf VIII. sein Patronat über die Dreifaltigkeitskirche an die Stadt Schleswig „vorlehnet unde vororlovet“⁴⁾. Dann kam die Kirchenordnung Christians III. von 1542 und bestimmte, überall wo in den Städten keine Klöster das Patronat hätten, solle der Rat es übernehmen. Diese Bestimmung ist wohl nie so gemeint gewesen, daß nicht alte landesherrliche Patronate erhalten geblieben wären. In Wirklichkeit hat sich ein allgemeines städtisches Patronat in keiner Weise durchgesetzt, wenn es auch vorkommen ist, daß noch im 17. Jahrhundert Städte ein aberkanntes Patronat wieder bekommen haben (Garding). 1718 lehnt der König für Segeberg jedes städtische Patronat entschieden ab, umgekehrt wird es Rendsburg, Glückstadt, Wilster, Krempe ausdrücklich bestätigt, ebenso den Lütjenburgern 1675 ihr Kompatronat mit dem König und

¹⁾ Staatsarchiv Schleswig A VI, 63, Nr. 2.

²⁾ Ebenda A XIX, 280, 639.

³⁾ N. St. M. I, 75.

⁴⁾ Cronheim, Corp. Const. III, 303 f.; Sach, Stadt Schleswig, S. 67, und Noodt, Beiträge II, 110 ff. Höfts Nachricht, Marienkirche Rendsburg, S. 122, die Stadt sei seit dem Lübschen Recht, 1339, im Besitz des Patronats, ist falsch; sie ist es 1528 noch nicht!

den Junkern¹⁾. Aber saft- und kraftlos wie die ganze städtische Verwaltung im 17. und 18. Jahrhundert war auch ihr Patronat. Für Rendsburg und Glückstadt behielt als „Alleinherr“ auch der oberbischöflichen Gewalt sich der König ausdrücklich vor, gelegentlich das Hauptpastorat unmittelbar zu besetzen; in Neustadt und Oldenburg erklärte er dies sogar zur Regel, so daß der armen Stadt von ihrem Patronat weiter nichts blieb als die Schererlei mit der Kirchenrechnung²⁾. In Kiel hatte der Rat alle Pastoren an beiden Hauptkirchen außer dem Hauptpastor an St. Nicolai zu präsentieren³⁾. Im Gottorfschen aber behielt sonst eine Verordnung von 1701 fast alle städtischen Hauptpastorate der landesherrlichen Besetzung vor⁴⁾.

Noch einmal gehen wir an dem Inhalt des Patronatreztes vorüber und kommen statt dessen zu einer ferneren Gattung seiner Inhaber, einer Gattung, die mit der Reformation eigentlich erst neu geboren wurde. Wir haben Klöster und Vikarien untergehen sehen, geistliche Gilden und Stiftungen sind in der großen Katastrophe des Katholizismus versunken, neu aber ist aus ihnen hervorgegangen und teils als neues Leben grade aus ihren Ruinen das Schulpatronat und in bescheidenem Maße daneben ein Patronat der Armenstiftungen.

Überall, wo wir ganz neue Patronen nach der Reformation hervorgehen sehen, sind es Patronate der Stifter und entweder ihrer Erben oder ihrer Besitznachfolger. Neue Kirchen, wie Ahrensburg und Breitenberg, werden dem Patronat ihrer Begründer und dann ihrer Grundherren zugesprochen; aber neue Armenstiftungen, wie die Ottesche in Eckernförde, dem der stiftenden Familie⁵⁾. Höhere Schulen, wie die Lateinschule in Plön, fallen mit der Fundation von 1730 unter das Patronat ihres Stifters, des Geheimen Rats v. Breitenau, seine Universalerben werden auch seine Nachfolger; 1776 aber wird das jetzige Augusta-Gymnasium ein unveräußerlicher Teil des Hedemann-Heespenschen Fideikommisses, radiziert auf dem adeligen Gute Deutsch-

Schul-
patronat.

¹⁾ Cronhelm, III, 1137 ff., III, 132 ff., 31 f., 303 f., 432 f., 1237 f. Über Garding, Fedderse, Eiderstedt S. 61.

²⁾ Ebenda III, 132 ff., 31 f. Lübkert, a. a. O., S. 356, 561. (Archidiakon präsentiert Magistrat.

³⁾ Lübkert, a. a. O., S. 554.

⁴⁾ Staatsarchiv Schleswig A VI, 56, Nr. 4.

⁵⁾ Prov. Berr. 1818, S. 247.

Nienhof¹⁾, unveräußerlich, bis der allmächtige Staat 1818 die Stiftung einfach säkularisiert hat. Überall auf den Gütern erwuchs mit Kirchspiels- und Nebenschulen das Schulpatronat des Kirchenpatrons oder des Gutsherrn. Alle diese Patronen standen bis 1814 unter evangelischem Kirchenrecht und einigen besonderen Verordnungen, von denen die vom 11. Januar 1745 die wichtigste war. Die geistliche Gerichtsbarkeit erstreckte sich auf sie. Von 1814 an hatten die Schulen ihr kodifiziertes Sonderrecht. Der Begriff fester Schulbezirke und der Ausschluß willkürlicher Nebenschulen aber geht schon auf die wenigen Fälle zurück, wo das Mittelalter, wie in Kiel, von besonderen Schulpatronaten weiß²⁾.

III. Der Inhalt des Patronats.

Die Reformation hat den Inhalt des Patronats durchgreifend verändert, vor allem auf zwei Umwegen, von denen ich auf den einen schon im allgemeinen hingewiesen habe. Der andere lag auf dem

Präsentation und Wahl. Gebiet der Pfarrbesetzung. Die Präsentation des Mittelalters war in Wirklichkeit eine Ernennung nach Verständigung mit dem Bischof. Der Bischof war weit, der Unterschied von der eigenmächtigen Ernennung in den Zeiten der privaten Kirchenherrschaft also nur der, daß grobe Missbräuche, z. B. Besetzung mit Laien, mit Hörigen u. dgl. in demjenigen Grade erschwert wurden, in dem jedes Zeitalter auf die oberbischöfliche Macht Rücksicht zu nehmen gewohnt war. Mit der Reformation trat ein neuer Mitspieler in den Kreis. Zwar ließ die Kirchenordnung von 1542 sowohl das Patronat an den Pfarren als das Lehn an allen übrigen geistlichen Stiftungen ausdrücklich unangetastet, sie verlangte nur geschickte Kirchendiener, die Pfarrbewerber sollte der Patron dem Bischof zur Prüfung schicken. Aber dieselbe Kirchenordnung stellte doch die Pfarrwahl unter Beteiligung

¹⁾ Hanssen, Ploen. Lande, S. 30. Schleswig-holsteinische Anzeigen 1777, S. 103 ff. Sonntagsbeilage zum Ploener Wochenblatt (P. v. Hedemann) 1899, Nr. 61, 64, 67. Trede, Mittheilungen aus der Geschichte der Ploener Gelehrten-schule (Programm) 1844, S. 9 ff. Über Flensburg und die Lehrerbefördung durch den Stifter siehe Flensburger Programm 1867 (Zur Geschichte der Flensburger Gelehrten-schule) S. 28.

²⁾ Vgl. J. F. Lucht, Mitteilungen zur Geschichte der Kieler gelehrten Schule I (Programm 1853), S. 9, 12. Über Schulpatronate vor 100 Jahren siehe auch Schleswig-holsteinischen historischen Kirchen- und Schul-Almanach auf das Jahr 1801 (Schleswig).

des Probstes als die normale Besetzungsart hin, und die Landgerichtsordnung von 1636 (XXV, 9) schrieb für die Patronatspfarren vor, es seien drei Bewerber zu präsentieren, unter denen die Gemeinde zu wählen habe. Auch das Mittelalter hatte Pfarrwahlen gekannt, sei Bürger und Bauern und es auf altchristlicher, sei es auf bürgerlich-eigenkirchlicher Grundlage. Pfarrbesetzung In unserem Vaterlande aber sind Zeugnisse darüber aus katholischer im Mittelalter Zeit nicht überliefert¹⁾. Wohl war in den Länden der Bauernfreiheit, an unserer Westküste der Bauernstand an der Besetzung beteiligt. In Eiderstedt präsentierten die Kirchspiele von altersher dem Bischof drei Bewerber²⁾.

Allein diese Beteiligung der Bauern war anders als in Dänemark im hohen Mittelalter, Präsentation durch ihre Vorsteher, nicht Wahl durch ihre Gemeinden. Immerhin enthält sie den ersten Anflug zu einer indirekten Wahl. In der Praxis hat das Wahlprinzip dann vorläufig wenig Anflang gefunden. Von den Städten kann man in Lütjenburg 1675 und in Wilster 1669 ein volles Gemeindewahlrecht feststellen³⁾; in Lütjenburg gehörte der Adel zu den Patronen; in Husum aber werden zur selben Zeit die Bürgerdeputierten mit ihrem Anspruch an Wahlbeteiligung abgewiesen⁴⁾. In Krempe besetzten der Rat und sieben Kirchgeschworene ohne Wahl beide Pfarren⁵⁾. In Kiel mußten die Sechzehner ihr Wahlrecht an der Heiligen Geistkirche mit dem Stadtkonsistorium als zweiter, an der Nicolaikirche auch noch mit dem akademischen Senat als dritter Kurie teilen⁶⁾. Ius patronatus hatte auch das Landkirchspiel Schwabstedt⁷⁾. In der Landschaft Norderdithmarschen, wo die Kirchenkollegien präsentierten, wählten Kirchenvorsteher und angesehene Gemeindedeputierte, in Tellingstedt und Hennstedt aber, wie in Süderdithmarschen, wo zu den Pastoraten die Obrigkeit, zu den Diaconaten das Kirchenkollegium präsentierte, wählen alle Kirchspielsleute⁸⁾.

¹⁾ Falck, Schleswig-Holsteinisches Privatrecht III, 705 ff.

²⁾ Westphalen, a. a. D., IV, 3144. v. Stemann, a. a. D., S. 183 f.

³⁾ Cronhelm, CC III, 1237 f. Archiv f. St. u. K. G. II, 141.

⁴⁾ Ebenda IV, 49.

⁵⁾ Ebenda II, 141.

⁶⁾ Lübbert, a. a. D., S. 554.

⁷⁾ Zeitschrift für Kirchenrecht XXII (N. F. VII, 1889), S. 380.

⁸⁾ Lübbert, a. a. D., S. 290, 512. Cronhelm, CC II, 724, 784 f. Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, Kleine Reihe III, 487. Lühr in Zeitschrift für Kirchenrecht XXII (N. F., VII, 1889), S. 368.

Pfarrwahl
und landes-
herrliche Be-
setzung.

Um merkwürdigsten war der Gang in den Gebieten landesherrlichen Patronats. Während sich in den Gotorffischen Probsteien der Westküste und im Apenradischen die Gemeindewahl bis in die Gegenwart ungekränkt erhalten hat, hat sie in den königlichen Distrikten allmählich alle Farbe verloren und ist in die sogenannte unmittelbare Besetzung seitens des Konsistoriums hinübergeglitten — 1876 hörten die Kirchenvisitatorien auf —, bis das Gesetz von 1880 das bekannte Alternat brachte.

Der Kriege entwöhnt, war unser Volk in den goldenen Jahrzehnten am Ende des 16. und am Anfang des 17. Jahrhunderts in einen Materialismus ohne gleichen versunken, die großen Kriege des 17. Jahrhunderts hatten dann keinen inneren Widerstand gefunden, eine äußere und innere Verwüstung, wie sie selbst die fehdelustigsten Zeiten des Mittelalters nicht gekannt hatten, kam über die Herzogtümer; hundert Jahre haben sie gebraucht, sich unter der straffen Leitung wahrhaft absoluter Herrscher wieder auf ihren inneren Kern zu besinnen. Hatte vor Zeiten die materielle Aufsässigung die mittelalterliche Eigenkirche von innen ausgefressen, so frantete jetzt das Wahlrecht an gleichen Schäden. In Dithmarschen mußte die Landesherrschaft bei der Präsentation, in Angeln bei der Gemeindewahl gegen das bäuerliche Gevatterunwesen einschreiten, ja die Anwesenheit der Verwandten bei der Wahl verbieten¹⁾. Und um den inneren Wert der Wahlen zu heben, begann der König ihren Umfang immer mehr zu beschränken. Aus dem Wahlrecht wurde ein Verwerfungsrecht nach der Probepredigt eines einzelnen Präsentierten, oder es schritten, wie seit 1634 in den Ämtern Hadersleben und Flensburg nach dem Vorbilde der Ripener Artikel für Dänemark, Amtmann und Probst mit sieben achtbaren Männern allein zur Wahl. Endlich ließ man auch diesen Schein fallen und besetzte einfach unmittelbar. Angeln hatte schließlich von 34 Stellen nur noch sechs Wahlstellen. In Pinneberg und in Gotorff wurde in den holsteinischen Ämtern unmittelbar besetzt, seitens der abgeteilten Herren ebenso in Schleswig, aber nicht in Ploen¹⁾. Aber das war immer noch besser, als solche Observanzen wie im Segebergischen, wo der Schulmeister sich einbildete, in das

¹⁾ Cronhelm, C. C. II, 785. Jensen, Angeln, S. 149 ff. Lühr in Zeitschrift für Kirchenrecht XXII (N. F. VII, 1889), S. 365.

²⁾ Jensen, ebenda. v. Stemann, a. a. D., S. 128. Lühr, a. a. D., S. 376, 381 f.: Statistik über unmittelbare Besetzung und Wahl.

Diakonat, der Diakon in die Pfarre einrücken zu müssen¹⁾. Mit dieser Entwicklung hing es natürlich zusammen, wenn die Bokationen, 1612 in Nortorf, 1642 in Dithmarschen, überhaupt früher allgemein von den Gemeinden ausgefertigt, später von den Amtmännern vollzogen wurden²⁾. Über die Präsentation bestimmte der König 1711 für Hohn, als Se. Exc. der Amtmann von Gottorff und der Generalsuperintendent sich nicht einigen konnten, ersterer habe zwei, letzterer ein Subjekt zu präsentieren³⁾.

Nirgends hat sich das Wahlrecht fester gesetzt als in den adeligen Kirchspielen. Einerlei ob die eingepfarrten Junker Glück damit hatten, sich einen Anteil am Patronat zu erkämpfen, oder nicht, ein Wahlrecht für den Pastorendienst haben sie überall erlangt, und zwar ein Wahlrecht nach Hufen, wobei sie selber die Stimmen der wüsten Hufen führten, die nirgends fehlten. Schon 1561 ist der Westenseer Prediger aus einer Wahl hervorgegangen⁴⁾. Anfangs ist die Wahl mehr eine Vorstellung (Probepredigt) des Präsentierten gewesen mit dem Recht der Gemeinde, ihn zu verwerfen und eine neue Präsentation zu verlangen. Und auch als die revidierte Landgerichtsordnung von 1636 (XXV, 9) vorschrieb, daß drei Subiecta zu präsentieren, bürgerte sich die Neuerung nur langsam ein. Ja, als 1639 und wieder 1654 die Kirchspieljunker sich gegen die alte Art, die das Kloster Breetz beliebt hatte, bei der Landesherrschaft verwahrten, entschied diese, nur wenn am ersten Präsentierten etwas zu tadeln sei, brauche das Kloster einen zweiten zu präsentieren. Man muß wirklich annehmen, daß damals die Meinung des Gesetzgebers gewesen ist, es sollten nur für den Verwerfungsfall, also nur nötigenfalls hintereinander drei Bewerber präsentiert werden⁵⁾. Es war damals Kandidatenmangel; die Landgerichtsordnung von 1636 selber deutete den adeligen Patronen an, daß, wenn sie keinen fänden, der Generalsuperintendent gerne für sie auf die Suche gehen und ihnen einen Bewerber stellen solle⁶⁾. Umgekehrt aber wurde

Pfarrwahl
in den ade-
ligen Kirch-
spielen.

¹⁾ Cronheim, C. C. I, 416.

²⁾ Lühr, a. a. D., S. 367. Schleswiger Staatsarchiv A XIX, 190. Laedemann, a. a. D. VII, 252. Jensen und Michelsen, a. a. D. IV, 213.

³⁾ Staatsarchiv Schleswig A VI, 5, Nr. 4 c. A. Niemann, Miscellaneen I, 21. Allgemein verordnet: Systematische Sammlung III, 187.

⁴⁾ Zeitschrift XXVIII, 22.

⁵⁾ S. H. II. S. I, 421 f.

⁶⁾ XXV, 9.

1638 auch darüber geflagt, daß die Patrone unter den Präsentierten den von ihnen Bevorzugten der Gemeinde aufzudrängen suchten. In Sehestedt beschuldigten die Herren von Hohenlied und Harzhof den Patron, er hätte unter drei Bewerbern zwei aufgestellt, deren Untauglichkeit klar am Tage läge, nur um den dritten durchzusetzen¹⁾. Es ist eben unbestreitbar, daß es mit dem Zustand, Herr in seinem Hause zu sein, ein für allemal aus war, schon bei der Dreibewerberwahl, über die sich Kompatrone einigten. In Bovenau und Neukirchen waren es sogar vier, da jeder Kompatron für sich präsentierte, in Schönkirchen alternierte man dagegen! Der durch soviel Jahrhunderte gerettete Inhalt des Eigenkirchenrechtes war quoad personalia mit dem 17. Jahrhundert verloren. 1617 stellte Ütersen für Seester, 1621 Gelting, beide wohl zum letzten Mal nur einen, später jedoch drei Bewerber zur Wahl²⁾. Das Interesse der Eingepfarrten hatte gesiegt³⁾, so sehr, daß 1711 der König seinen eigenen Generalsuperintendenten im Stich ließ, als er im Kirchspiel Bovenau den klaren Wortlaut der Landgerichtsordnung zu verteidigen wagte. Dort hatten sich alle Patrone auf einen der Bewerber geeinigt, er hatte gepredigt, die Gemeinde war mit ihm einstimmig zufrieden. Der König hatte ihn von Bamdrup entlassen. Und nun ließ sich der Generalsuperintendent erst durch die Allerhöchste Androhung von 500 ™ Strafe zwingen, ihn einzuführen, weil die Patrone nicht drei Subjekte präsentiert hätten⁴⁾. Im Kompatronat war es bald so eingerichtet, daß die Präsentation zwischen den Inhabern des Rechts abwechselte, wie in Altenkrempe und Schönkirchen, oder so, daß von drei Patronen jeder einen Bewerber präsentierte, wie in Barkau und Lütjenburg; in Bovenau und Neukirchen i. O. konnte aber jeder der vier Kompatrone einen vorschlagen⁵⁾.

Patrimonialisierung der Pfarren im 17. und 18. Jahrhundert.

Es gab im 17. Jahrhundert und teilweise im 18. eine Erscheinung, die stärker war, als das Präsentationsrecht des Patrons und das Wahlrecht der Kirchspieljunker zusammen; das war der Nepotismus der Geistlichkeit. Ich habe eben davon gesprochen, wie die

¹⁾ Cronhelm, C. C. I, 416. Schleswiger Staatsarchiv A XIX, 1495.

²⁾ Matthiessen, Seestermühe, S. 102. Archiv f. St. u. K. G. III, 84.

³⁾ In Seester ist die Dreierwahl auf ausdrückliches Verlangen von Seestermühe eingeführt, Matthiessen, a. a. O., S. 108.

⁴⁾ Staatsarchiv Schleswig A III, 1279; vgl. Zeitschrift XXVIII, 60 f.

⁵⁾ Lübkert, a. a. O., S. 176, 199, 315, 348, 352, 426.

Zeit von etwa 1575 bis 1675, vom Geiste des Materiellen beseelt, ein Jahrhundert des Verfalles auf allen Gebieten in unseren Herzogtümern war, dem dann 160 Jahre stiller und langsamer Reform von oben und zuletzt von unten gefolgt sind. Priesterehe, geringeres Ansehen der Vorgesetzten und geringerer Abstand von der Laienwelt haben dem Materialismus kräftig geholfen. Im Predigerstand kam es wieder, wie zu den Zeiten der erblichen Kirchenlehen vor bald 1000 Jahren dahin, daß Sohn und Enkel einen fast unausweichlichen Anspruch auf die Nachfolge in der Pfarre gewannen; die Hufe hatte ihren Wert, das Inventar war einzulösen, die Bedürfnisse der Amtstracht und der Amtshandlungen ebenso; wie viel einfacher war der Erbgang als das Feilschen der Taxatoren, das noch Ende des 18. Jahrhunderts in so ganz anderer Zeit umständlich genug betrieben wurde¹⁾. In Angeln ist eine Pfarre 109 Jahre in derselben Familie gewesen, in Westensee im 17. Jahrhundert in drei Generationen²⁾; Pfarren wurden den Bewerbern in Aussicht gestellt, wenn sie die Witwe oder die Tochter des Vorgängers heiraten würden, ja es beschwerten sich Jungfrauen bei der Obrigkeit, wenn der Kandidat nicht willig war. Noch 1772 wurde der Ordnung halber landesherrlich für die Besetzung der Adjunktenstellen bei invaliden Seelsorgern das Patronat in einer Weise beschränkt, die für die Pfarren selbst unbekannt war. Der Patron mußte vorher berichten und erst anzeigen, wie die Teilung der Einkünfte usw. geregelt sei³⁾. Der Nepotismus wurde so selbstverständlich, daß Patrone dazu übergingen, Kandidaten zur Ehe mit der Witwe zwingen zu wollen, was ein solcher in Klippehoff ablehnte aus sittlicher Entrüstung — die Pastorin ging schon mit dem zehnten Kinde schwanger⁴⁾.

Erst als am Ende des 17. Jahrhunderts und teilweise später Hufen- und Kurienvahl. jene Zustände in der Geistlichkeit abgestoßen waren, ist das Wahlrecht in den adeligen Kirchspielen lebendig geworden. Es wurde durchweg nach Kurien gewählt. In Bovenau wählen auf Präsentation von vier Kompatronen fünf Kurien (Bossee in der letzten)⁵⁾; in dem

¹⁾ Zeitschrift XXVIII, 77 f.

²⁾ Jensen, Angeln, S. 149 ff. Zeitschrift XXVIII, 54. Lühr in Zeitschrift für Kirchenrecht XXII, (Nr. 2. VII, 1889), S. 366.

³⁾ Schrader, Handbuch der vaterländischen Rechte, S. 66.

⁴⁾ Schleswiger Staatsarchiv A XX, 336.

⁵⁾ Prov. Berr. 1824, S. 76.

halb städtischen, halb adeligen Kirchspiel Oldenburg wird in 11 Kurien gewählt¹⁾. Inhaber der Kuriatstimme konnten adelige Güter, Klöster, Städte, landesherrliche Gemeinden sein. Jedes Gut bildet eine Kurie; doch Gutsherr und Bauern von Aletkamp füllen in Kirchnüchel zwei von den drei Kurien²⁾. Wo landesherrliche Dörfer eingepfarrt waren, bestimmte eine Verordnung von 1743, daß ein landesherrlicher Beamtler, z. B. der Kirchspielvogt, der Wahl beiwohnen müsse, die der Patron leitet³⁾. In Westensee gibt für das herzogliche Dorf Schierensee 1727 der Jurat die Stimme ab; 1737 sammelte der Generalsuperintendent die Stimmen des Dorfes und verkündet ihre Mehrheit als Kuriatstimme, 1757 aber der Großfürstliche Amtmann und 1787 ein Spezialbevollmächtigter des Königlichen Amtshauses⁴⁾. Es ist nie-mals unbestritten gewesen, ob nach Kurien gewählt werden durfte, der Wortlaut der Kirchenordnung spricht nicht dafür, die Landgerichtsordnung auch nicht; man stritt in Westensee und in Pronstorf noch im 18. Jahrhundert darum herum, ob das Gesetz nicht unmittelbare Hufsenwahl forderte. In Westensee war sie auch 1787 durchgesetzt⁵⁾. In Neukirchen und Warder scheint sie auch schon längst gegolten zu haben⁶⁾. Auch in Sehestedt scheint nach Votilstimmen der Hufner gewählt zu sein, als die Kirchspieljunker von Hohenlied und Harzhof (Daniel v. Warendorff) den Patron beschuldigten, er habe die Stimmen falsch gezählt, und dem Gute Sehestedt nicht nur reichlich wüste, sondern auch solche Hufsen zugerechnet, die längst nach Bünstorf umgepfarrt wären⁷⁾.

Wie es vor sich ging, eine Patronatspfarre zu besetzen, war also recht verwinkelt, schon durch die Rechte der Eingepfarrten, aber auch durch die des Bischofs. Im Mittelalter hatte der Patron präsentiert (vorantwerdet), und dann hatte der Bischof konferiert, institu-

¹⁾ Lübkert, a. a. D., S. 356. Sonstige Kurienwahlen in adeligen oder teils adeligen oder klösterlichen Kirchspielen, ebenda S. 187, 341, 344, 388, 394, 396, 402, 410.

²⁾ Lübkert, a. a. D., S. 341.

³⁾ Cronhelm, C. C. I, 422 f.

⁴⁾ Zeitschrift XXVIII, 60, 62, 70, 76.

⁵⁾ Gräfin zu Raußau, Pronstorf, S. 86. Zeitschrift XXVIII, 69, 76.

⁶⁾ Lübkert, a. a. D., S. 352, 491.

⁷⁾ Staatsarchiv Schleswig A XIX, 1495.

iert oder providiert (vorlehnt, vorsorgt¹⁾). Nach der Reformation gab es zunächst die neun bischofsfreien Jahre, wo die Patronen ihr Gewissen durch das Vollwort der tota parochia zu decken suchten²⁾. Nachher sehen wir den Patron als „Verleiher“ der Pfarre, der Adel beruft ohne landesherrliche Bestätigung; die Bokationen werden im „Ich“-Stil abgefaßt³⁾; aber gelegentlich neben dem eigenen noch mit dem Kirchspielsinsiegel bedruckt⁴⁾. Dafür war aber die Präsentation von vornherein unfreier geworden. Alle Präsentationen, außer denen des Adels mußten von der Kanzlei, die des Adels, wo er ausnahmsweise in den nicht gemeinschaftlichen Distrikten unter den Unterkonfessionen stand, von den Pröbsten vorweg gebilligt sein. Sonst waren die adeligen Patronen frei⁵⁾. Präsentierten sie aber nicht vor Ablauf des Gnadenjahrs oder sonst binnen vier Monaten, so ging ihr Recht für das Mal auf den Oberbischof über⁶⁾. Auch wenn mehrere Kompatrone sich nicht einigen konnten, wie 1618 in Slabben(Dänischen)-hagen, ließen die Landesherren einfach durch den Landgerichtsnotar der Gemeinde einen Pastor präsentieren⁷⁾. Der Bischof sollte die vorgeschlagenen und gewählten Bewerber examinieren, schreibt schon die Kirchenordnung von 1542 vor, und dabei ist es dem Sinne nach geblieben. Mit dem Zeugnis des Generalsuperintendenten versehen, konnte der Priester voziert (Landgerichtsordnung von 1636, XXV, 9) und ordiniert und eingesetzt werden (Kirchenordnung von 1542).

Diese Einsetzung oder Einführung des Pfarrers hat zu den größten Introstruktion. Weiterungen geführt, bei landesherrlichem wie adeligem und städtischem Patronat, bei Pfarren wie bei höheren Schulen. Bald nach der Reformation hatte in Schönkirchen der Amtmann den neuen Pastor in Gegenwart der Kirchspieljunker eingeführt⁸⁾. 1709 weiß man, daß in Husum der Kompastor vom Bürgermeister und Hauptpastor eingeführt, ersterer ihm aber den Rosenobel als Handgeld gegeben hatte; ungefähr 20 Jahre später aber hatte der Generalsuperintendent dem

¹⁾ z. B. S. H. U. S. I, 304 (der Ausdruck ist sehr gewunden, doch ist nicht das Kloster das Konferierende), 524, 548 ff.

²⁾ Zeitschrift XXVIII, 20.

³⁾ Ebenda, S. 61.

⁴⁾ Geltung, Archiv f. St. u. K. G. III, 84.

⁵⁾ Cronhelm, C. C. I, 418 ff. Callisen, Anleitung, 3. Aufl., S. 42.

⁶⁾ Cronhelm, C. C. I, 280 f.

⁷⁾ Schleswiger Staatsarchiv A XIX, 1836.

⁸⁾ Ebenda A XX, 1586.

Vertreter des Königlichen Amtmanns auf Gottorff die Teilnahme an der Einführung des Pastors in Hohn verweigert; es kam zu einer feierlichen Prügelei vor dem Altar, an der sich die andächtige Gemeinde fleißig beteiligte. Der Prälat aber bekam aus Kopenhagen einen scharfen Tadel. 1748 gab es in Husum einen Zank, als der Magistrat einen Lehrer an der Stadtschule eingeführt hatte; aber wiederum verwies eine Kabinettsordre die Geistlichkeit zur Ruhe. Das half für den Augenblick. In Quars und in Kappeln führten die adeligen Patronen ungestört ihre Prediger gemeinsam mit dem General-superintendenten ein. 1763 erhob sich aber an der Ploener Lateinschule ein schwerer Zwist, als der Probst gegen den Widerspruch des Patrons dessen Pädagogen einseitig eingeführt hatte, 1772 ein ähnlicher beim Kloster St. Johannis, als es ebenso wie 1742 seinen Pfarrer an der Kahlebyer Kirche mit einführen wollte, der General-superintendent aber jetzt trotz der Verordnung vom 5. Februar 1729 und der Zusicherung an Prälaten und Ritterschaft vom 27. Januar 1732 sich dagegen auflehnte¹⁾. Dennoch hat sich bis in die neuere Zeit für das Kirchenpatronat der Satz erhalten, daß die Einführung res mere civilis sei. Noch aus den 1840er Jahren besitze ich Reden der Amtmänner, die sie in den Kirchen bei solchen Gelegenheiten gehalten haben²⁾.

^{Pfarr-}
^{vermögen.}
^{Niedere}
^{Kirchendienner.} In das Verhältnis des einmal Gewählten zum Patronat mischte sich die Landesherrschaft nur selten durch allgemeine Verordnungen. Streitigkeiten des Patrons mit dem Klerus wurden 1636 dem Konsistorialgericht überwiesen. Die Pfarrreinnahmen wurden gegen willkürliche Abgaben und Entziehungen bei und nach der Anstellung gesichert³⁾, ob mit Erfolg, haben Publizisten noch vor 100 Jahren, für ihre Zeit wohl mit Unrecht bezweifeln zu dürfen geglaubt⁴⁾. Daß aber, solange der Pastor Landnutzung hatte, es an verbitternden Streitigkeiten zwischen ihm und sowohl dem Dorf als dem Guts-herrn und Patron nicht fehlen konnte, ist selbstverständlich⁵⁾; ist es doch später mit den Volkschulmeistern genau so gegangen. Die Be-rührung mit der Erde materialisiert, schon durch die Not. Im 17.

¹⁾ Ploener Wochenblatt 1899, Nr. 64 und Akten im Archiv zu Deutsch-Nienhof.

²⁾ Siehe Beilage.

³⁾ Cronhelm, C. C. I, 283, 445.

⁴⁾ Prov. Berr. 1818, 536—46.

⁵⁾ z. B. Zeitschrift XXVIII, 84—92.

Jahrhundert trieb der Pastor Familienpolitik, im 20. Sozialpolitik, das sind die Extreme. 1686 mußte es noch verboten werden, daß in die Anstellungskontrakte der Pastoren ein patronatisches Kündigungsrecht aufgenommen wurde¹⁾. Noch rauschte der Geist der Eigenkirche in den Wipfeln. Den Küster stellte der Patron natürlich auch an. Als Lehrer mußte er aber seit der gemeinschaftlichen Schulverordnung von 1745 ein Zeugnis des Generalsuperintendenten besitzen und konnte nicht mehr beliebig entfernt werden. Einsetzen konnte der Kirchen- und Schulpatron; einen noch so unverträglichen und ungeeigneten Inhaber je wieder los zu werden, wurde seit der Mitte des 18. Jahrhunderts fast unmöglich, und das gehört seitdem zu den allgewöhnlichsten Quellen des Haders und Unfriedens auf dem platten Lande.

Mit den Kirchgeschwornen war es verschieden. Nur wo es besonders verfügt war, wie für Hademarschen durch ein Reskript von 1743 und für Seester, hatte das Patronat sie zu bestellen; sonst entschied das Herkommen²⁾. Ob bei dem streitigen Kompatronat über Riezebn der Besitzer von Stubbe mit Juraten bestellt hatte, war also im Grunde einerlei³⁾. Daß es kein Patronats-, sondern ein Episkopale recht sei, Kirchen- und Armenvorsteher zu vereidigen, wurde 1718 entschieden⁴⁾.

Wenn man das Verhältnis des Kirchenpatronats zu den Kirchendienern betrachtet, so kann man dem Sahe Schraders zustimmen: Durch das Wahlrecht habe die Gemeinde das Patronat mit dem Patron geteilt⁵⁾. Wie sieht es mit dem anderen Stück, der Vermögensverwaltung aus? Ausdrücklich läßt die revidierte Landgerichtsordnung von 1636 (XXV, 11) dem Patron nicht nur die Aufficht, sondern auch die Verwaltung über das Kirchengut; ganz wie tausend Jahre früher bei der Eigenkirche aber verbietet sie ihm, etwas ad profanos usus zu entziehen. Die Kirchenordnung erkennt zwar die Zehntfreiheit der Wohnhuse des Adels an, ruft aber ihr christliches Gewissen auf, zum Unterhalt der Kirche beizutragen. Dem Glückstädtischen Patronat wird sogar vom Landesherrn seine Opfer-

Patron und
Kirchen-
vermögen.

¹⁾ Cronhelm, C. C. III, 75 f.

²⁾ Ebenda II, 1102.

³⁾ Staatsarchiv Schleswig A XIX, 639.

⁴⁾ Cronhelm, C. C. III, 1138.

⁵⁾ Handbuch der vaterländischen Rechte, S. 64.

willigkeit bescheinigt¹⁾. In Westensee hat noch im 18. Jahrhundert der adelige Patron Wetter schäden allein zu beseitigen²⁾. Im allgemeinen aber hat er spätestens mit dem 17. Jahrhundert die Unterhaltungspflicht auf die gesamten Eingepfarrten, und zwar nach Hufenzahl abgewälzt, und seine Last beschränkt sich auf die Arbeit, die Kirchenrechnung zu führen und die Einnahmen und Ausgaben, die materiellen Bedürfnisse der Kirche mit Hilfe der Kirchgeschworenen zu leiten³⁾. Er ist Exekutivorgan. Hierbei hat er eine doppelte Kontrolle, die zuerst den katholischen Synodalgerichten ähnelnde landesherrliche Visitation, die nach einer Verordnung vom 5. Juni 1638 alle drei Jahre kam⁴⁾, jetzt bekanntlich jährlich, anfangs schwer empfunden und stürmisch abgelehnt⁵⁾, und zweitens den Konvent der Lastenträger, im allgemeinen also der miteingepfarrten Junker; aber auch städtische und landesherrliche Vertreter konnten dazu gehören. Wie dieser Konvent alle Macht an sich riss, die Macht, die der Bürde seiner Mitglieder entsprach, wie dem Patron auch nicht die kleinste Ausgabe für die Kirche mehr passierte, hatte sie nicht der Konvent genehmigt, wie ihm die Dokumente der Kirche fortgenommen und dem Pastorat anvertraut wurden, wie überhaupt immer mehr der Pastor als der natürliche Widerpart des Patrons zu einer Art Vertrauensmann des Konvents in seiner Aufsicht über ihn heranwächst, das alles zeigt das Bild der Westenseer Kirche 1725—32 gar anschaulich. Hier waren es grobe Verstöße und Versäumnisse des Patrons, die die Handhabe, und die Abhaltung von Visitationen und Kirchenrechnungen, die die Gelegenheit gaben⁶⁾. So aber ist der Entwicklungsgang des ganzen Landes; es musste so kommen. Der Konvent hat die Vermögensverwaltung des Patrons weit gründlicher entthront, als die Kirchenwähler sein Besitzungsrecht. Im ganzen war der Umschwung billig zu nennen. Natürlich hat er Übelstände im Gefolge gehabt; die Unhandlichkeit kollegialer Verwaltung trat ein; die Dokumente waren schlechter bewahrt als vorher, ein Pastorat brennt leichter als ein Herrenhaus; in Westensee ging z. B. das Kirchenarchiv gleich nach

¹⁾ Cronheim, C. C. III, 73 ff.

²⁾ Zeitschrift XXVIII, 126.

³⁾ Gräfin zu Rantzau, Pronstorf, S. 30.

⁴⁾ Sammlung der gemeinschaftlichen Verordnungen, S. 578.

⁵⁾ Gräfin zu Rantzau, a. a. D., S. 85.

⁶⁾ Zeitschrift XXVIII, S. 113—118.

seinem Transport mit dem Pastorat in Flammen auf¹⁾. Wie immer, so schlich sich unter der Form des Kollegiums wieder ein Einzellewille hinein, und es ist nur folgerichtig, wenn heute der Pastor der gesetzliche Vorsitzende des zum Kirchenvorstand umgestalteten Konventes ist.

Noch ein Punkt bleibt zu erörtern, wer das Recht hatte, die Kirche gerichtlich zu vertreten, sei es gegen den Patron, sei es gegen Kirchendiener oder Eingepfarrte, sei es nach außen. Wo eine Kirche Rechtsvertretung
Advokaten, Vögte, Verbitter hatte, und nach Falck hatte das jede, der Kirchen-
Kirchendiener oder Eingepfarrte, sei es nach außen. Wo eine Kirche
gemiinde.
war ihrer das Amt²⁾, die Kirchenordnung gibt es den Kirchgeschwornen, und es liegt vielleicht hierin begründet, daß ihre Bereidigung der geistlichen Obrigkeit zustand³⁾. In Dänischenhagen hatten sie 1605 den Schlüssel zu dem Schrank, wo Kelch und Dokumente der Kirche verwahrt wurden⁴⁾. Kirchen- und Schulpatron haben die Juraten zur Pfändung kirchlicher Rückstände anzuweisen, und wenn sie es ver-
säumen, die geistliche Obrigkeit⁵⁾. In Westensee erhoben gegen den mit der Anlage rückständigen Besitzer von Nienhof 1766 „Patron und Eingepfarrte“ die Klage; der Konvent hatte den Patron eben verdrängt; 1732 beschloß der Konvent gemäß dem Hamburger Ver-
gleich vom 5. Januar 1711 darüber, daß die Juraten pfänden sollten, sobald ihre Anzeige bei der Ortsobrigkeit nicht half⁶⁾. Ein Anzeigerecht gegen den Patron aber gab, wenn er mit Kirchengut stiftungswidrig umging, schon die Landgerichtsordnung von 1636 auch dem Pastoren (XXV, 11). Das höchste Zwangsrecht dem Patron gegenüber aber übte der Landesherr als grundsätzlich unumschränkter Oberbischof aus, und es galt im 19. Jahrhundert als gemeines Kirchenrecht, daß bestimmte grobe Pflichtverjährungen des Patrons die Landesherrschaft berechtigten, das Patronat aufzuheben⁷⁾.

¹⁾ Zeitschrift XXVIII, 127.

²⁾ Falcks Archiv V, 325. N. St. M. II, 808. Nichts damit zu tun hat die Gerichtsbarkeit, die Kirchen vereinzelt über ihre Ländchen hatten und die nicht sie selbst, sondern Patrone oder andere als Lehen ausüben durften. Vgl. Barkau, Prov. Berr. 1788 I, 297—288; Noodt, Beiträge II, 90.

³⁾ Cronheim, C. C. III, 1137 ff.

⁴⁾ Staatsarchiv Schleswig XIX, 19.

⁵⁾ Ebenda II, 402.

⁶⁾ Zeitschrift XXVIII, 142, 133.

⁷⁾ Lübbert, a. a. O., S. 18 f.

Es ist merkwürdig genug, daß eine so ungewöhnliche Frage, wie die der gerichtlichen Vertretung einer Patronatskirchengemeinde es war, die es zur Sprache brachte, ob nicht die preußische Gesetzgebung, die Königliche Verordnung (Kirchliche Gemeindeordnung) vom 16. August 1869, die Vermögensverwaltungsrechte des schleswig-holsteinischen Privatpatrons begraben hätte. Kreis- und Appellationsgericht, beide Instanzen, bejahten die Frage; in §§ 1 und 2 der neuen Verordnung war schlechterdings nur von einem Verwaltungsrecht des Kirchenvorstandes die Rede. Die neue Kirchenordnung erwähnte das Patronat überhaupt mit keiner Silbe. Aber das Obertribunal entschied am 28. Januar 1879 umgekehrt und erklärte in Übereinstimmung mit einem Ministerialerlaß von 1870, daß das neue Gesetz die Verwaltung nur da regeln wolle, wo sie nach den bisherigen Grundsätzen nicht einem Patronat zustände. Demjenigen zu Kahleby, dem Schleswiger Johanniskloster, aber stehe sie nach altem wie neuem Rechte deswegen ausschließlich zu, weil es eine Kirche sei, für die wegen eigenen Vermögens keine Anlagen ausgeschrieben zu werden brauchten¹⁾. Dieser Grundsatz ist auch in der geltenden Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876, §§ 68 bis 71 (vgl. Art. 6, 30, Schleswig-Holsteinisches Kirchenverfassungsgesetz vom 6. April 1878 [nicht 1876]) anerkannt geblieben, sonst aber ein Verwaltungs- und das Aufsichtsrecht des Patrons nur soweit anerkannt, daß, wenn er als Patron oder Grundbesitzer zu den Lasten beiträgt, er dem Kirchenvorstand ohne Stimmrecht beiwohnen und sich über die Beschlüsse der kirchlichen Instanzen beschweren kann. In Nordschleswig hat das Patronat weitergehende Vermögensrechte behalten. Im ganzen aber hat das preußische Recht nur die 200jährige Entwicklung kodifiziert, wonach der Konvent den Patron aus der Vermögensverwaltung verdrängt hat. Auch das Pfarrwahlgesetz vom 25. Oktober 1880 bringt nichts Neues, es hält das Präsentations- und das Besetzungsrecht des Patrons je nach dem bisherigen Umfange aufrecht und ebenso das Recht, die Pfarrwahl zu leiten²⁾.

IV. Die Aussichten des Kirchenpatronats.

Wir stehen am Ende dieser Darstellung. Auch am Ende der Entwicklung? Stimmen aus verschiedenen Lagern wollen das prä-

¹⁾ Schleswig-Holsteinische Anzeigen 1879, S. 49, 89.

²⁾ O. Kähler, Das schleswig-holsteinische Landesrecht, S. 92—94.

sentierende Patronat, das individuelle Laienbelieben, bei der Anstellung der Geistlichen als unwürdig beseitigen¹⁾.

Das Kirchenpatronat ragt wie ein Pfeiler von dem Bau der mittelalterlichen Kirche in unsere Zeit hinein; man hat lebhaft daran gedacht, ihn niederzulegen, als man die Untertänigkeit auf den Gütern des Adels, als man später die patrimoniale Gerichtsbarkeit in Stadt und Land, bei einzelnen und bei Korporationen aufhob. Der Umsturz ist unterblieben, und inzwischen haben die Forschungen, von denen ich ausgegangen bin, gelehrt, daß es keine einsame Säule, keine antediluviale Rarität ist, die sich hier erhalten hat, sondern eines der beiden Hauptstücke, mit denen germanischer Geist in die altdeutsche christliche Kirche eingezogen ist, ein Wahrzeichen des freien trostigen Geistes, der das, was er selber geschaffen hat, auch selbst behüten, behalten und beherrschen will, zäh und dauernd wie die steinernen Kirchen, die es errichtet, und die heute nach 500 oder 1000 Jahren noch feststehen, als wären sie gestern gebaut. Landeskirche und Patronat wachsen aus der gleichen germanischen Wurzel, Herr zu sein im eigenen Hause und aus dem großen und vielbewunderten Zuge des Mittelalters nach Einheitlichkeit des Lebensinhaltes.

Das Streben, in einem alles zu finden, und dies eine sich selber zu gestalten, ist im Gebiete der religiösen Betätigung viel weiter verbreitet, als man gewöhnlich bemerkt. Frei ist nur der, der Herr bei sich selber ist. In diesem Herrschaftsbegriff aber liegt schon die Bindung der anderen. Die römische Kirche, die geborene Trägerin des Grundsatzes der Ordnung gegenüber dem der Freiheit, diese Anstalt, einst gewohnt gewesen, in geistlicher Selbstregierung die Kirche zu beherrschen, fühlte sich im frühen und im hohen Mittelalter unfrei vor der Eigenkirche wie vor der Landeskirche. Unfrei fühlten sich ebenso die eingepfarrten, von der Herrschaft ausgeschlossenen Gemeindeglieder. So kam das Bündnis zustande zwischen Rom und jenen Bettelorden, die keinen Grundherrn locken, keinen König fürchten konnten. Und ähnlich finden wir oft genug die Gilden, in denen Laien sich brüderlich und religiös zusammantaten, finden sie im Gegensatz zu den herrschenden Gewalten. Auch die Vikarien und ähnliche Stiftungen sind nicht ohne Streben, Einfluß im kirchlichen Leben zu bekommen. Heute sind es andere Verbesserungsvereinigungen religiöser Art, die aus dem Be-

¹⁾ Landeskirchliche Rundschau 1911, Nr. 6. Meine Entgegnung Nr. 9.

dürfnis derer geboren sind, die in der Leitung der Landeskirche und der Einzeltkirche keine Rolle spielen und andere Wege suchen, dem religiösen Geiste in sich Geltung und außer sich Einfluß zu schaffen; Sekten, Vereine, Stiftungen, Formen aller Art, alle geboren aus dem Kampf um einen Anteil an der Leitung religiöser Arbeit. Es ist also ein fortwährendes Ringen der Fachwelt wie der Laienkreise um einen möglichst starken Anteil an der Herrschaft über das religiöse Leben. In der evangelischen Kirche kann man niemals grundsätzlich behaupten wollen, der Klerus sei innerlich berufen, die Kirche zu beherrschen; daß er, die Fachmänner, tatsächlich zu Zeiten diesen Beruf haben kann, mag schon sein. Aber grundsätzlich muß unsere Kirche sich freundlich stellen zu jeder Art der Laienmitwirkung an ihrem Regiment. Missbräuche und Minderwertigkeit werden in jeder dieser Formen vorkommen, aber würde eine geistliche Behörde, würde eine wählende Gemeinde irgend eine Bürgschaft dafür bieten können, daß regelmäßig nur sachliche Gründe bei ihr die Besetzung eines Amtes beeinflussen, eine bessere Gewähr auch nur als das Patronat? Wer die Menschen kennt, weiß das Gegenteil zu gut! Wie oft wird die Frage: Eignet er sich für das Amt? abgelöst von der anderen: Eignet sich das Amt für ihn?

Weiter: Leben ist Bewegung, ist Kampf. Auch der Kirche bekommt nichts schlechter, als wenn es ihr zu gut geht, wie in der Unglückszeit von 1575—1625. Auch die Kirche braucht Leben und Kampf. Unsere Landeskirche hat heute genug davon. Und liegt es da nicht im Interesse der kämpfenden Richtungen, bei den Faktoren der Amtsbesetzung jede Mannigfaltigkeit zu erhalten, die die Vergangenheit uns überliefert in Stadt und Land? Wie sieht es aus, wo sie fehlt? Ein Zweig vom Stamm der Kirche ist unser Schulwesen. Hat es dem Leben unserer höheren Schulen wohlgetan, daß schon seit 100 Jahren das ländliche Patronat über sie nach kurzem Kampfe unterdrückt und das städtische seitdem so gut wie wegreglementiert ist, wäre der weltfremde Scholastizismus in unseren ländlichen Volksschulen denkbar, wenn sie, die noch kaum 100 Jahre zählen, heute noch ein lebendiges Stück ländlichen Gemeindelebens wären, anstatt daß Gemeinden und Gutsherren auf ihr Innenleben heute überhaupt keinen Einfluß mehr haben, die Erwachsenen überhaupt nichts mehr von diesem Fremdkörper zu sehen bekommen und nur noch die anschwillende Schulrechnung bezahlen dürfen. Anderthalb Jahrtausende hat das Kirchenpatronat überdauert,

das Patronat der ländlichen Volkschulen hat kein Jahrhundert erreicht. Niemand ist radikaler als die Jugend. Unser Lehrerstand auf dem Lande, erst grade drei Menschenalter groß, hat nicht die abgewogene Tradition unserer Geistlichen, die sie vor hältlosen Standesansprüchen ebenso bewahrt wie vor kindlicher Unkunde von dem großen Zusammenhang ihres Dienstes mit der Welt, die sie umgibt.

Die Zeit großer Reformen fordert Fachmänner und bringt Fachmänner vorübergehend an die Alleinregierung. Die Germanen gingen zum Königtum über, als sie das römische Reich eroberten, die Völker des Nordens zum Absolutismus, als sie sich aus der Verunkenheit des dreißigjährigen Krieges emporrafften muhten. Weil wir heute in der Kirche das Gefühl großer Neuerungen ahnen, verlangen wir Freiheit vom Staat, Freiheit vom Laienpatronat u. a., es sind die Forderungen, die Gregor VII., Paschalis II. und Alexander III. auch erhoben und halb durchsetzen, als der innere Verfall der Kirche nach Hilfe schrie. Halb durchsetzen! Zu ihrem Glück! Wohin auf geistigen Gebieten volle Siege führen, zeigt, ich wiederhole es warnend, der totkranke Zustand unserer vor dem Hauch des Lebens behüteten ländlichen Volkschule; das Zentenarium unserer Schulordnung können wir im nächsten Jahre nur mit Betrübnis begehen. Aber an der Burg unserer Landeskirche und ihrem schlichten Zwillingsskind, dem Kirchenpatronat in Stadt und Land, haben wir als Deutsche und als Christen noch lange keine Ursache zu verzweifeln oder sie zu verwünschen. Graben wir lieber um den Baum, dessen Früchte uns nicht genügen. Haben wir in der Landeskirche erst wieder eine Volkskirche, in der gemeinsame Begeisterung Pastoren und Laien zu gemeinsamen Werken einmütig zusammenführt, so wird es uns vielleicht willkommen sein, für den berechtigten Einfluss der Inhaber ländlicher Kultursitze aus der Tradition und damit aus dem Segen einer unanfechtbaren geschichtlichen Erscheinung in dem Gesamtorganismus der Arbeit die passende Stelle schon vorzufinden. Denn wenn wir es einmal als evangelisch und richtig ansehen müssen, die Laienwelt an der Herrschaft über die Kirche zu beteiligen, so bleibt der gegebene Weg dahin, sich an die natürliche Ständegliederung unseres Volkes anzuschließen. Seit tausend Jahren, ja seit den Zeiten der Heldenage hat der Großbesitz auf dem platten Lande zu den bestimmenden Gebilden des Volkslebens gehört. Erst wenn er sich auflöst, wäre es angemessen, das Patronat ihm hinter-

herzuwerfen. Allein es ist wenig wahrscheinlich, daß diese Auflösung bevorsteht, viel wahrscheinlicher, daß wir uns aus der Gutsherrschaft zur Grundherrschaft zurückbilden. Wie dem auch sei, immer wird sich Reichtum auch auf dem Lande ansammeln, und immer wird er seinen Ausdruck in bestimmten ökonomischen und sozialen Gestalten finden, die die Führerschaft in Recht und Kultur an sich nehmen. Dies Element wird bleiben; aber die Geschlechter wechseln. Im 13. und 14. Jahrhundert haben wir an die Seite der Overboden und ihrer Genossen die Ministerialen, im 17. und 18. neben den Uradel die Rezepti, heute neben die Ritterschaft die Überschüsse rascher industrieller Kapitalbildung treten sehen. Aber die gleiche Erde gleicht rasch die Zuwüchse dem alten Bestande an. Lassen wir uns nicht beirren durch die augenblicklichen Wirkungen der Übergangszeit; wer die Geschichte mit allzu nahen Augen betrachtet, fälscht sie, sagt Treitschke. Gewiß taugen alterererbte Einrichtungen grade soviel, wie die Menschen, die sie ausfüllen. Ihre Herzen für sich zu gewinnen, ist Sache der Landeskirche, und schon die Zeit allein wird die Eroberung vollenden¹⁾. Dann aber wird es ein Hebel für die kirchliche Arbeit der Gewonnenen sein, den anerkannten Rahmen für sie nicht erst schaffen zu müssen. Glücklich, wenn die Landeskirche die passende Form für den Anteil dieses Volkselementes an der Kirchherrschaft und an neuen, vielleicht noch verborgenen Aufgaben der Zukunft schon besitzt und nicht erst künstlich zu erfinden braucht. Denn Reibungsersparnis ist das Glück der Tradition.

Das schleswig-holsteinische Kirchenpatronat verdient also einmal als Zeuge von und als Führer zu den Grundlagen altgermanischen Kirchenrechts unsere liebevolle Aufmerksamkeit, es verdient aber weiter als Charaktergestalt unserer seit tausend Jahren noch heute lebendigen Ständegliederung auch in der Landeskirche die ernste Beachtung, die jede echte Kraft beansprucht.

¹⁾ Vgl. meine Bemerkungen in Zeitschrift XXVIII, 71 f. über den Einfluß wechselnder Zeiträume auf eine andere ein und dieselbe kirchliche Einrichtung; die Wogen gehen eben auf und ab.

Beilage.

**Introduktionsreden des Kirchenvisitators Amtmanns zu Hütten, dann
zu Bordesholm, Grafen Christian Reventlow**

geb. 7.11. 1807 Nakier und gest. 27.3. 1845 Bordesholm.

1. „Wieder ist die Gemeinde so zahlreich versammelt im Gotteshause, daß es an Platz fast gebracht, und wieder stehen wir hier vor dir wie damals, als wir dir im vorigen Jahre drei Prediger vorstellten, daß du dir aus ihnen deinen Seelsorger wählen mögest. Aber die Unruhe, die Ungewißheit ist geschwunden, die damals die Herzen bewegte; nicht mehr den Unbekannten führen wir dir zu, nein, den Mann deiner eigenen Wahl, den Prediger, dessen Wort und Weise deinem Herzen am meisten zugesagt hat. — Gemeinde, es ist ein schönes Recht, das Recht der Wahl des Predigers, danke Gott dafür, aber es ruht auch eine schwere Verantwortlichkeit darauf, und wohl haben wir Besitiatoren das Recht, dies vor dir auszusprechen, denn wirtheilen deine Verantwortlichkeit. Wehe uns, wenn wir dir nicht nach unserm besten Wissen und Gewissen drei würdige Prediger vorstellen, wehe dir, wenn du aus ihnen nicht nach bester Überzeugung den würdigsten wähltest; Kinder und Kindeskinder könnten uns dafür noch am jüngsten Tage zur Rechenschaft fordern. Darum traten wir damals klopfsenden Herzens vor dich, darum gingst du mit sorglichem Ernst an die Wahl. — Aber heute ist es anders; die Wahl ist mit Gott vollbracht; was seine Obern von ihm zeugten, was seine frühere Gemeinde von ihm rühmte, und der Ruf von ihm sagte, das hat er bewährt vor uns in lebendiger, herzlicher und, was die Hauptsache ist, in christlicher Predigt. Mit Christo, durch Christum tritt er sein Amt bei euch an; was so kommt, das kommt wohl. So lasset uns heute die Sorge fahren und unser Gefühl aufgehen lassen in lautes Lob, in herzlichen Dank gegen Gott; ihm wollen wir das Werk empfehlen, er muß es erst zum Gotteswerke machen, er muß den Segen dazu geben, und wird es thun, er wird es herrlich hinausführen zum Heil der ganzen Gemeinde, was sie ihm in gläubigem Vertrauen ans Herz gelegt hat. So lasset denn das eine Gefühl der Freude und des Vertrauens vorwalten, öffnet eure Herzen und Ohren dem Prediger, den euch Gott gegeben, daß ein Sinn werde, ein Glaube und eine Liebe im Hirten und in der Heerde (ad pastorem:) Mit inniger Freude überreiche ich Ihnen die königliche Bestätigungsakte; von ganzem Herzen bewillkommne ich Sie noch einmal im Gotteshause dieser Gemeinde. Ein beneidenswertes Los ist Ihnen geworden. Von Ihren Vorgesetzten berufen, von Ihrer Gemeinde gewählt, mit Liebe und Vertrauen empfangen, so treten Sie Ihr Amt an. Gott hat Ihnen den Platz in seinem Weinberge angewiesen, den Sie Sich selber gewünscht; er, der allmächtige Gott, hat Sie mit Gnade überschüttet. Aber, Herr Pastor, wem viel gegeben, von dem wird auch viel gefordert, und Gott wird von Ihnen dereinst diese Gemeinde fordern, wird Rechenschaft von jeder verlorenen Seele verlangen, die Sie hätten retten können. Das ist die ernste schwere Seite Ihres Amtes. Die soll, die darf auch heute nicht vergessen werden. — Wer sich dem Amte eines Predigers widmet, muß wissen, daß er ein schweres Amt sich erwählt hat. Ja, wohl ist es schwer, aber auch reich an Segen wie kein anderes, und leicht für den, der da weiß, daß Gottes Kraft in den Schwachen mächtig ist, und daß das, was Menschen schwer dünkt, Gott leicht ist.

So vertrauen Sie ihm, beten Sie zu ihm, und dann wir es auch Ihnen gelingen durch Gottes unendliche Gnade.“

2. „Als einen Boten Gottes, das Evangelium zu verkünden in der Gemeinde zu Brügge, begrüßen wir Sie freudig. Wie Sie die Botschaft ausrichten sollen, das steht zwar auch geschrieben in dieser Bestallung, die ich Ihnen hier im Angesichte der Gemeinde feierlich überreiche, aber Ihre eigentliche Bestallung steht mit furchtbar ernsten Worten Ezechiel im 3. Kapitel, Vers 17 u. f., sie beruht auf Ihrem Glauben, auf Ihrer Liebe zu dem Hirten und zu der Heerde. Wo sich die Bestallung nicht im Herzen geschrieben findet, da kann keine Schrift, kein Wort sie erzeigen, wo sie aber lebt in dem Innern des Predigers, da bedarf es keiner Worte. Der heutige Tag bindet Sie unauflösslich an die Gemeinde, droben in das Buch des Richters ist er geschrieben und wird genannt werden, wenn wir müssen alle vor Gott stehen. O möge er im Buche des Lebens verzeichnet sein, und wird seiner noch dort oben mit Jubel gedenken können. Das gebe Gottes unendliche Gnade.“

3. (Friedrichstadt) „Sie haben ohne Zweifel strenger noch darob zu wachen, als andere Prediger unsres Landes, daß die Lehre unserer Kirche rein und deutlich in der Gemeinde erhalten werde, weil neben Ihnen in drei andern Gemeinden dieser Stadt das Christentum nach einem andern Lehrbegriff gepredigt wird. Als Wächter über die Erhaltung unsers Glaubensbekenntnisses sind Sie hierher gestellt, damit die Gemeinde nicht schwankend und ungewiß werde über den Grund des Glaubens, in dem sie dereinst selig zu werden hofft. Fern sei es hier von mir, fern von Ihnen, über die Lehre der andern Gemeinden abzuurteilen. Wir evangelischen Christen wissen, daß das uralte Glaubensbekenntnis der christlichen Kirche, auf das wir alle getauft sind, der ganzen Christenheit gemein ist. Wir glauben auch, daß jeder Christ, wofern er es aufrichtig meint, auf seinen Glauben durch Gottes Gnade und Christi Erlösung selig werden könne; darum ist die evangelisch-lutherische Kirche von jeher aller Proselytenmacherei feind gewesen, und hat dafür gehalten, daß die Hauptache sei, daß jeder in seinem Glauben fest werde. Das werden auch Sie beherzigen, Herr Pastor, und wollen Sie jemand befehren zu Ihrem Glauben, so geschehe dies nur dadurch, daß Sie ihn durch Lehre und Wandel überzeugen, daß der Geist Christi wahr und wahrhaftig in Ihnen walte. — Dazu helfe Ihnen der allgnädige Gott.“

4. „Den reinen Bibelglauben, wie ihn unsre unveränderte Augsburgische Konfession zusammengestellt hat, nicht Menschenfassungen, nicht die Erfindungen der Philosophie und der thörichten menschlichen Vernunft, nein Gottes Wort, wie es uns durch seinen eingebornen Sohn geoffenbart ist, sollen Sie lehren, darauf lautet Ihr Eid, darauf werden Sie eingeführt. Sie sollen Vater und Berater der Gemeinde sein, Tröster der Kranken und Sterbenden, die Schwachen sollen Sie stützen, die Schwankenden befestigen, die Irrenden belehren, den Übelwollenden kräftig entgegentreten. Auf Ihnen ruht die Verantwortung, wenn in den hochwichtigen Schulsachen, wenn in Armensachen nicht alles das geschieht, was unsre Religion und unsre Landesgesetze darin vorschreiben. Sie dürfen nie ruhen in Ihrem Amte, eine große Gemeinde liegt auf Ihrer Seele und wird von Ihnen an jenem Tage gefordert werden.“

Historia ecclesiae Wandesbecensis

Von

Mag. Michael Behrens

Pastor zu Wandsbeck

1699—1728

In Mollers Cimbria litterata I 4 findet sich:

M. Michael Bern¹⁾ Diaconus, circa A. 1693, in Dithmarsia Wesselburensis, et Pastor deinde, circa A. 1703 prope Hamburgum Wandesbekensis.

Altar der Atheisten, der Heyden und der Christen, entgegengeßt den drei Erzbetiegern, Edvardo Herbert, Thomae Hobbes und Bened. Spinozæ, darinn in 3 Büchern bewiesen wird: 1. daß ein Gott sey; 2. daß solches von allen Völkern werde bekräftiget; 3. daß allein die Christliche die wahre Religion sey. Hamb. 1693 in 8. Commendatur a Christ. Theoph. Gravio in der Hochdeutschen Grund- und hohen Landes-Unterrichtung p. 142.

Dreyfache Welt, der Christen, der Phantaster (dem Chiliasmo, Naturalismo, Enthusiastmo und Qvakerismo entgegengeßt), und der bezauberten (wieder D. Balth. Beckers bezauberte Welt) in 3 Büchern vorgestellt. Hamburgi 1698 in 4. Cum minus esset vendibilis, novo tantum titulo der Wiederlegung der bezauberten Welt D. Balth. Beckers praefixo, nomineque Autoris (quem sola litera M. designat) denuo venum est exposita Hamburgi A. 1708 in 4. Recensum V. in Val. Ern. Löscheri Unschuldige Nachrichten Sect. IV A. 1708 p. 243 244 245.

Das Recht der Natur, auf der Natur so aufgeführt, daß kein Heide, Jude oder Türrke, auch selbst kein Atheiste, und also kein Mensch, sich dessen vernünftig fann begeben. Hamb. 1703 in 4. V. nova Lit. Germ. M. Mayo A. 1703 p. 195, ubi Autorem in ea esse sententia, quod lex naturae imperium requirat Monarchicum, observatur.

Entdeckung des Gräuelwesens, welches die so genannte neue Christen, mit ihren zu Wandesbeck gedruckten Bibliis Pentaplis vorhaben. Hamb. 1710 in 4. Recensum ejus V. in V. E. Löscheri Unschuld. Theol. Nachrichten, Sect. I A. 1711, p. 126—136 et Parte II der gelehrt Famae p. 114 115 116.

Göttliches Licht und Recht Hamb. 1718 in 4., de quo Scripto, vindicias mysterii Trinitatis et divinitatis S. Scripturae exhibente, consuli possunt V. E. Löscheri Unschuldige Nachrichten von Theol. Sachen Sect. 2. 1718 p. 350 351.

¹⁾ Wie Moller zu dieser Namensform kommt, ist unverständlich.

Cabinet der Pietisten. Hamb. 1724 in 4.

In Praefat. Altaris triplicis idem Scriptor sequentia promisit:

Die Kunst sich beliebt zu machen, oder der Christen Politick und Ratio status, auf Pro. XXVIII, 20.

Tractat vom natürlichen Gesetze, und darauf fließenden Beweisthüme des Göttlichen Wesens.

Tract. vom Gewissen, und darauf fließenden Beweisthüme des Göttl. Wesens.

Tract. von der Seelen, und ihrem Wesen, Wirkungen und Unsterblichkeit.

Tract. vom grossen Weltgebäude, wieder Cartesium.

Wiederlegung der Materiae primae, des Goldmachens und Lapidis Philosophici.

Tract. von der subtilen Zauberey, die unter der Böhmistischen und Fanastischen Prüfung der Geister vorgehet.

Tract. von der Wahrheit der Christlichen Religion, wieder alle Feinde derselben.

In praefat. Mundi triplicis Libros III. contra Bened. Spinosae Ethicam et dogmata hujus Atheismum promoventia a se ibidem jussit expectari.

Daß ein Pastor, der so viel schreibt, eine Kirchenchronik verfaßt, ist an sich nicht unwahrscheinlich. Es gibt aber noch einige Akten, aus denen vielleicht etwas betreffs des Beweggrundes zur Abfassung der Hist. eccl. Wand. zu ersehen ist. Als ich 1899 die Kirchengeschichte Wandsbecks zu bearbeiten begann (1903 habe ich im »Wandsbecker Boten« gelegentlich einer Generalkirchenvisitation eine kurze »Geschichte der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Wandsbeck« drucken lassen, von der nur wenige Sonderabzüge vorhanden sind) erhielt ich vom Königlichen Staatsarchiv in Schleswig, wo die Handschrift beruht (Acta A III Nr. 1232), auch eine Eingabe des dänischen Gesandtschaftssekretärs Burchard in Hamburg¹⁾ nebst einem Kopenhagener Reskript an die Glückstädter Regierung²⁾ und im Entwurf deren Bericht³⁾. Die Eingabe ist wohl unmittelbar nach dem Tode des Pastors Behrens geschrieben; die Beilagen fehlen leider.

Die einzelnen Nachrichten sind vielfach, bis jetzt wenigstens und wahrscheinlich für immer, nicht zu kontrollieren. Eins ist jetzt schon als unzweifelhaft hinzustellen, daß das Gut Wandsbeck immer holsteinisches Lehen gewesen ist und nur einmal durch den Juristen Tratziger 1556 eine kaiserliche Belehnung erschlichen worden ist. Behrens mag die darüber ausgestellte Urkunde im Gutsarchiv gesehen haben. Verfaßt mag die Chronik um 1720 sein; sie reicht aber nur bis etwa 1690.

Das Manuskript ist nur Abschrift; trotzdem ist es fast buchstäblich abgedruckt. Nur ist für n oft m am Wortschluss gesetzt, da dem Verfasser solche Unrichtigkeiten nicht zuzutrauen sind.

An einigen Stellen ist der Text durch Flüchtigkeit entstellt und nicht herzustellen.

Wandsbeck, 24. Februar 1913.

Eickhoff, Professor.

¹⁾ Beilage 1.

²⁾ Beilage 2.

³⁾ Beilage 3.

Historia ecclesiae WANDESBECENSIS

salvo errore

CAPVT I^{um}

Auf wessen Grund und Boden die Kirche lieget.

- § 1 Wandesbeck in seinem ersten Uhrsprunge ist ein Gut von Kaiserl. Adelicher Freyheit, wie auch noch diese Stunde das Wellingsbüttelsche, und lieget dem Hamburgischen Territorio gleichsam einvergraben und als ins Herzze: den Süd-, West- und Nordwerts ist es von selbigem umgeben.
- § 2 Bloß Ostwerts berühret es die Gränzen des Ambts Trittau und Reinbeck, mit welchen es aber niemahls etwas gemein gehabt¹⁾), oder daß es solchen Ämbtern sollte incorporiret gewesen seyn, wie denn die Register beyder Ammt Bücher keinen Buchstaben von Wandesbeck in sich werden enthalten.
- § 3 Auch wird sich gleichmäzig in der Hochfürstl. Gottorfschen Kammer kein Buchstab davon vorfinden, ist auch niemahls vom Fürstl. Hauze seinem Possessori disputiret oder der geringste Eintrag geschehen, als wohl mit den 14 Dörffern, im Trittauischen und Reinbeckischen belegen, geschehen, darüber zwischen Herzog Adolph und dem Dohm-Capittel A_o 1516²⁾) den 18 8^{br} ein Vergleich getroffen, sondern, wie gesagt, es ist je und allewege seinem Possessori unstreitig geblieben, und sind ohne alle Anspruch gewesen.
- § 4 Wie den auch mehr dergleichen Güter um Hamburg herum gefunden werden, und die die Stadt noch diese Stunde im Besitz hat, als der iho so genante Heil. Geist Hoff, welcher Südwarts in einer Parallel Linie mit Wandsbeck liegt, ist gleichfals in seinem ersten Uhrsprung von Adel. Freyheit, welche Freyheit aber die Stadt nunmehro davon genommen und selbige ihrer Regierung incorporiret hat.
- § 5 Und noch dergleichen Adelicher Hoff ist in dem sogenannten Wohltorff belegen, welchen die Stadt gleichfals aller Freyheit benommen und zum Bauern Gut gemacht.

¹⁾ Wandsbeck war gemeinschaftlicher Besitz des gesamten Königshauses.

²⁾ 1576. S. Lau, Geschichte der Einführung und Verbreitung der Reformation in Schleswig-Holstein, S. 424.

§ 6 Dieses Adel. Guth Wandesbeck nun hat ein sehr altes Geschlecht, Soltau genannt, in Besitz gehabt und dabei zugleich gewisse patronatschafften oder Kirchen patronaten, und das von dem Dom aus Hamburg, wie solches zu ersehen aus dem Vertrag Aº 1651 d. 2 May, so zwischen der Stadt Hamburg und dem Dom Capittul ergangen, woselbst ausdrücklich die Patronatschafften und auch des alten Soltausischen Geschlechts gedacht wird, und zwar, daß dieses Geschlecht dociren möge ihre Rechtsahmkeit wegen solcher Kirchen-Patronaten, welches den muß geschehen seyn, weil sie im Besitz geblieben¹⁾.

§ 7 welche Patronatschafften oder Kirchen-Patronaten bestehen in folgenden in frembdem Gebiete belegenen Ländereyen und Einkünfften, als

| | |
|---|-------------|
| (1) da sind 6 Neugammer Bauren, so dem Hause Wandesbeck gehören, geben zu 2 Mahl für ihre Häuer und Zehenden Jährl. | 68 Thlr — β |
| (2) für 2 Scheffel habern | 8 " — " |
| (3) und geben 6 Hüner | |
| (4) das Land im Steinbecker Brock giebet jährl. 127 £, ist. | 42 " 16 " |
| (5) vor 2½ Morgen verkauftes Land in Hammerbrock und einer kleinen Wiese in der Schlemmern wegen 2000 £: Hauptstuhl jährl. die Rentte ist | 40 " — " |
| (6) die Reidebrocker wegen etl. Zehenden jährl. 5 " 16 " | |

§ 8 Und über diese Ländereyen, voraus über die Bauer Höfse, so wohl in Reidebrock als Neuen Gam belegen, hat das Soltausiche Geschlecht das Dominium gehabt, also daß sie daß Verbrechen solcher Einwohner gestraffet: den sie keinen Superiorem über solche Höfse erkandt, sondern in Bischofflr Gewalt und Authoritet, wie das Dohm Capittel, diese Güter gehandhabet, daher auch nach solcher Geistlr Güter Gebrauch, wenn die Einwohner ihre Schuldigkeit abgeben, werden sie mit einer Mahlzeit regaliret.

¹⁾ Wandsbeck ist nachweislich nie im Besitze einer Familie Soltau gewesen. S. Eickhoff, Geschichte Wandsbecks bis 1564. 1904.

- § 9 Dieses Soltauische Geschlecht hat Ao 1500 das Schloß gebauet, Ao 1556 hat Joh. Rantzau was hin zu gebauet, Ao 1573 hat Hinrich Rantzau die Gränz Steine zwischen das Hamburgische und das Wandesbeckische aufgerichtet. Ao 1600 hat Christ. Rantzau abermahl dem Schloße was angebauet¹⁾.
- § 10 Mann meinet, daß hierauf das Soltauische Geschlecht das Guth wieder in Possession bekommen, von welchem J. R. M. Christianus IV. dies Guth Wandesbeck mit allen seinen Patronatschäften oder Kirchen Patronaten und deren Gerechtigkeiten gekauffet (quo Anno, davon wird die Königl. Cammer die beste Nachricht geben).
- § 11 Ist also das Territorium von Wandesbeck alleinig J. R. M. von Dännemark und steht die Kirche auf keines andern Grund und Boden, sondern fähret bloß lediglich des Königes Territorium zum Grundwesen.

CAPVT II^{dum}

Wer der Stifter des hiesigen Gottesdienstes, und wie derselbe zu Anfangs eingerichtet gewesen.

- § 1 Und wie nun das Territorium Ihro R. M., so haben auch die hiesigen Possessores (und?) Einwohnere, auch selbst die Lehns H., so das Königl. Hauß bewohnet, sich nie zu einer Fürstl. Kirche verstanden, sondern ehe hieselbst ein Gottesdienst aufgerichtet, sind sie mit den Hammer und Hörnern in Hamburg zur Kirche gegangen, haben zu St. Jacobi confitiret, auch daselbst ihre Kinder tauffen lassen, denn zu der zeit weder Tauffen noch Communion zu St. Georg gehalten, als welche actus zu zeiten des alten Simonis und also für etwa 40 Jahren zuerst daselbst eingeführet²⁾.
- § 2 Die Todten sind begraben worden auf dem Kirchhofe vormahls vor dem Stein-Thor belegen, wie sie sich denn in allem den Hörnern und Hammern gemäß erwiesen, so auch die ihrigen daselbst begraben lassen.

¹⁾ Vgl. zu diesen meist falschen Nachrichten: Eickhoff, Geschichte Wandsbecks unter Heinrich und Breido Rantzau, 1564—1614. 1905.

²⁾ Die ältesten Kirchenbücher von St. Jacobi in Hamburg, um 1600 beginnend, haben tatsächlich viele Eintragungen von kirchlichen Handlungen an Wandbeckern.

- § 3 Welches nimmermehr wäre geduldet worden, wenn das Amt mit Trittau oder Reinbeck das geringste Anteil an Wandesbeck gehabt hätten: denn von dem Hinschenfelder Dorfe aus schiehet ein Arm jenseits¹⁾ des Becks zwischen das Hamb. und Wandesbeckische Territorium und das der hiesigen Kirchen fast berührend vorben, solche Leute sind aber dennoch je und allewege der Ralfstadtischen Kirche einverleibet gewesen, wie sie auch noch sind²⁾, die Wandesbecker Gemeine aber, ob sie gleich solcher Linie parallel lauffet, hat sich dennoch nie zu solcher Kirchen verstanden, ist auch nie dazu angehalten.
- § 4 Ao 1623, Nachdem nun J. K. M. einige Baraques hieher versetzen lassen aus Glückstadt, dadurch der Orth populeuse geworden, darauf hat der damahlige Lehnsherr Adam Basilier in Beytrag der Gemeine an J. K. M. suppliciret, und um einen Gottesdienst hieselbst zu stiftten angehalten, so auch von gedachter J. K. M. allergndgst resolviret.
- § 5 Und haben sogleich J. K. M. eines von dero Häufern in der so genannten Langen Reihe dazu hergegeben, als auf dezen Boden der Gottesdienst verrichtet worden, wo Leider! izo die Juden ihres wieder Christl. Gottesdienstes pflegen.
- § 6 Und zum Pastore ist erwehlet worden Georg Kauffmann, ein schon ordinirter Priester aus dem Stift Bremen, welchem J. K. M. gleichfals eines von den Häusern in der sogenannten Langen Reihe zum Pfarr Hause übergeben, wo izo der Balbierer³⁾ wohnet.
- § 7 Es hat auch J. K. M. einen Rüster eingesetzt, nemlich den damahlichen Schulmeister Jurgen Mittel: den obgleich kein Gottesdienst hieselbst gehalten worden, so hat dennoch die Gemeine einen Schulmeister gehabt, so das ißt genannte Lundmanns Hauß besessen.
- § 8 Es hat auch J. K. M. zum Kirchhofe einen gewißen Platz benamet⁴⁾,

¹⁾ Nördlich.

²⁾ 1864—1904 ist Hinschenfelde stückweise an die Wandsbecker Kirchengemeinde abgetreten.

³⁾ Noch Claudius hat 1770—80 auf der Langen Reihe bei einem »Balbierer« gewohnt. S. Mönckeberg, Matthias Claudius, S. 128.

⁴⁾ an der damals wohl noch ganz unbebauten Lübecker Straße (»großen Lübischen Heerstraße«), südlich derselben. Dieser Platz ist seit 13 Jahren nur zum kleineren Teile noch Kirchhof.

und hat damit der Gottesdienst an diesem Ort seinen völligen Eingang gewonnen.

CAPVT III^{rum.}

Von den Salarien-Geldern und anderen Intradien.

- § 1 Ihro Königl. Maytt. sind auch so gleich auf das Salarium des Priesters und Küsters bedacht gewesen, und haben jährl. wegen des Schloßes zum Priesterl. Salario deputiret 10 Thlr, auch 2 feiste Schweine, so nachgehends auf 7 Thlr gesetzet, welches der Pensionator am Pastori hat auszahlen (müssen) und es J. R. M. in der Pension wieder gefürzet.
- § 2 Überdem hat J. R. M. auf ein jedes von dero Häufern ein gewisses quartal-Geld geleget, weil sonst kein Fundus vorhanden war, so zum unterhalt der Kirchen-Bedienten könnte hergegeben werden.
- § 3 Und wie nun J. R. M. dero eigen Häufer taxiret, und was ein jedes Hauß alle quartal zu geben schuldig seyn solte, einregistriren lassen, so hat es auch ein jeder der Einwohner und Eigenthümer thun müssen, wiewohl der taxt in eines jeden Willführ bestanden.
- § 4 Und ein solcher taxt, worauf ein jeder sein Hauß gesetzet, ist gleichfalls eingeregistriret, worum sie dennoch diese Stunde angeschrieben stehen, und das einzige Salarium hiesiger Kirchbedienten austragen.
- § 5 So hat auch J. R. M. nach dem Gebrauch der überall herum liegenden Kirchen Weihenacht- und Öster-Sammlung wie auch Opfferung eingeführet und über dem, wie Landes üblich, haben die Höffner¹⁾ einen Faden Holz dem Pastori müssen hohlen oder einen Thaler erlegen, item 2 Himpfen Rocken und ein Brod von neuem Rocken hergeben. Die Rahfstätte aber müssen einen halben Faden Holz hohlen oder einen $1/2$ Thaler erlegen, item II Himpfen Rocken und auch ein Brod von neuem Rocken.
- § 6 Schreibt sich also der hiesige Gottes-Dienst in seinem ersten Uhrsprunge pur von Ihro Königl. Maytt. her, und sind alle

¹⁾ Wandsbeck bestand gegen 1570 aus fünf Hufen, sieben bis acht Katen und zehn bis fünfzehn Handwerkerhäusern. Das Dorf lag ostwärts der jetzigen ersten Pfarre am »Gehölzbache«, der wohl Wandesbach hieß.

revenuen und Salarien-Gelder lauterl. gedachter J. R. M., deßen hohe Gütekeit hat sie alleinig befodert, und dem gebühret der Dank. Denn was noch diese Stunde die Kirche und Kirchen-Bediente genießen, fließet daher, und von frembder Hand ist nie ein Heller zugelegt, sondern woll entzogen worden, wie sich nachgehends zeigen wird.

CAPVT IV^{tum}

Wer der Ober-Inspector gewesen von solchem Gottes-Dienst.

- § 1 Die Ober-Inspection über diesen Gottesdienst hat geführet nicht der damahle Lehens-Herr, sondern der Ritter und Ammtmann auff Segeberg H. Casp. von Buchwald.
- § 2 Den obgleich das Gut Wandsbeck zu der Zeit verpensioniret gewesen, so hat dennoch J. R. M. die Einkünffte von den Häusern in der langen Reihe wie auch die Walk Mühle¹⁾ ihm vorbehalten, und haben solche Einkünffte dem Ammte Segeberg müssen eingeliefert werden, die pension aber ist immediate der Kammer eingehändigt.
- § 3 Dieserwegen ist auch dem Amtmann von Segeberg die Jnspection heimgefallen, ja es hat Ihr. Königl. Maytt. das ganze Kirchen-Wesen dem Segebergischen district unterworffen, und dem einverleibet, weil, wie gesagt, die Häuser, woselbst der Gottes-Dienst gepfleget und wo das Pfarr-Hauß belegen, unter die registratur des Amts Segeberg standen, dieser Ort auch dem Consistorio zu der Zeit am nähesten lag. Denn J. R. M. das Ammt Pinneberg damahls noch nicht im Besitz gehabt²⁾.
- § 4 Von diesem H. von Buchwald nun ist ein Kirchen-Buch verordnet, auch ein Kringbeutel eingeführet, mit welchem der Küster am Tage Trium Regum 1630 zuerst gesammlet; Er hat auch 2 Kirchgeschwornen als Olde Carsten Martens und Hein Ahlers erwehlet und sie der Gemeine lassen vorstellen, die in Beyhülffe des Pastoris dem Kirchwesen vorgestanden.
- § 5 Solch Kringbeutels-Geld aber, wie auch alle andern Einkünffte, sind dem Pastori zu der Zeit eingelieffert, der hat alles Ein-

¹⁾ Heinrich Rantzau hat zu der alten Dorfmühle noch zwei errichtet. Die an der Hamburger Grenze, 1571 erbaut, vor einigen Jahren abgebrannt, war damals eine »Lohmühle«.

²⁾ Erst 1640 erhielt Christian IV. das Amt Pinneberg.

kommen der Kirchen wie auch Kirchenbuch und andere Schrifften in seiner Verwahrsamkeit gehabt. NB Laut Kirchen-Buch.

CAPVT V^{tum}

Die Fata, so sich zu getragen bey so gestaltem Gottes Dienst.

- § 1 In den kurz vorhergehenden, wie auch zu diesen Zeiten haben die Kaiserl. Völker diesen Ort bezogen und totaliter ruiniret, da den die Einwohnere verjaget, die Häuser verwüstet. Damit aber der Gottes Dienst dennoch Bestand haben mögte, und der Pastor nicht auch verziehen, so hat J. K. M. demselben eine gütige Beysteuer zugeleget, nemlich 20 Thlr, so er von J. K. M. 2 Häusern, die Druckerey genannt¹⁾, gehoben. Daraus denn gedachter J. K. M. großmütige Güttigkeit erblicket, als die alles von dem Ihrigen hergeschöpft und aus dero Mitteln für des hiesigen Priesters Unterhalt gesorget.
- § 2 Und weil kein Stockwerk um den Kirchhofe, so hat der Herr Amtmann ordre gestellet, daß ein Stactet um die Todten Körper um Ao 1630 gesetzet worden.
- § 3 Und ob gleich J. K. M. dem Pastori jährl. 20 rthlr. bengeleget, so hat dennoch selbiger aus Mangel der Subsistence verziehen müssen, so Ao 1630 Dom. 23. p. Trin. geschehen, als an welchem Tage er seine Abzugs Predigt gehalten, im Amte Schwarzenbeck beruffen worden, nachdem er 6 $\frac{1}{2}$ Jahr dieser Gemeine vorgestanden.
- § 4 Dieser Pastor nun, weil Er mit Unmuth verzogen, hat alle Schrifften und Nachrichten weggenommen, und nicht ein Buchstaben hinterlassen, nur die Kirchen-Gelder hat er von sich gegeben, und das ledige Kirchen Buch, als welches Ao 1630 nur erst auf des H. Amtmanns von Buchwald Befehl verfertiget.

CAPVT VI^{tum}

Was bey Erwehlung des neuen Pastoris vorgegangen.

- § 1 In eben diesem 1630 Jahr hat der Herr Obrist von Hagen, sonst Geist genannt, dieses Gut zur Lehn bekommen, welcher dann auch mit der gesammten Gemeine um einen neuen Pastorem bey J. K. M. angehalten, so auch allergndgst resolviret.

¹⁾ Lage unbekannt.

- § 2 Und ist ein gewißer Studiosus Nahmens Joh. Holtmann¹⁾ nach gethaner Probst-Predigt von der Gemeine erwehlet, darauf von J. A. M. nach Itzehoae zu dem damahlichen Probst, der auch zugleich Probst im Segebergischen, gesand, von demselbigen examiniret und darauf ordiniret worden.
- § 3 Bei währender vacantz haben die Kirchgeschwornen die Hebung bey sich behalten, und da nun dieser Pastor eingeführet, sind dem Kirchen-Buch alle Einnahme und Ausgaben, und zwar, so weit sie davon Nachricht haben können, neml. Ao 1630 vom 6. Jul. an, richtig eingeschrieben, es ist auch, so viel man Nachricht vom Vergangenen haben können, diesem Buche einverleibet²⁾.
- § 4 Im folgenden 1631 Jahr ist ein Kirchen-Büchse verordnet, darin das gesammlete Kling-Beutel-Geld gestecket, davon die Kirchgeschwornen den Schlüssel, der Pastor aber die Büchse gehabt, welche Büchse annoch beym Pastorat-Hauze in Verwahrung.
- § 5 Und wenn man um Geldes benöthiget, so ist diese Büchse im Pastorat-Hauze in Gegenwart des Königl. Verwalters und beyder Kirchgeschwornen geöffnet, und was heraus genommen, dem Kirchen-Buch treulich einverleibt, und wozu es angewandt, angeschrieben worden. Und von solchen Klingbeutel-Geldern haben auch dazumahlen schon der Pastor und Küster nach dem Gebrauch der hiesigen herum liegenden Kirchen genossen.
- § 6 Daz des Pensionator Verwalter allemahl mit bey Eröffnung der Kirchen-Büchse gewesen, ist auff Befehl und im Nahmen des Amtmanns geschehen, denn dieser Verwalter ist auch zugleich J. A. M. Verwalter gewesen, als welcher die Aufsicht gehabt von der Wald-Mühle und den Häusern der so genannten langen Reihen, davon er die Einkünffte dem Amtmann auff Segeberg einliefern müßen, deswegen Ihm der Amtmann von Segeberg sowohl als der Pensionator zu gebieten gehabt.
- § 7 Daz also die Kirchen-Gelder, Kirchen-Büchse und Kirchen-Buch alles beym Pastori gewesen, auch die Kirchen-Rechnung daselbst gehalten worden, welcher Pastor auch große Mühe hat angewandt, daß J. A. M. hieselbst gar eine Kirche hersetzen lassen; Denn er laut Kirchen-Buchs viel deswegen Suppliciret, gereiset, auch in Person viele Gelder dazu eingesamlet.

¹⁾ Holtzmann.

²⁾ Es ist natürlich nicht mehr vorhanden.

- § 8 Und weil diesem Pastori die Gelder, so dem vorigen Pastori bengeleget, sind geweigert, so hat er A^o 1632 dieserwegen gleichfals an J. R. M. Supplieiret, die denn darauff ein gewisches in diesem Wesen verordnet, nemlich daß die 10 Thlr deputat-Gelder dem Pastori vom hiesigen Hoeffe solten gereichert und in der Pension wieder gefürket werden, die 7 Thlr aber wegen der 2 Schweine hat J. R. M. an das Ammt Segeberg verleget, und daß sie von dar unwegerlich dem Pastori solten gereichert werden, die 20 Thlr aber wegen der 2 Häuſer in der langen Reihe sind ausgesetzet geblieben.
- § 9 A^o 1633 hat man auch angefangen die getaufften Kinder, wie auch die verstorbenen dem Kirchen-Buch einzuschreiben.

CAPVT VII ^{mum}

Bon Erbauung der itzigen Kirche.

- § 1 Dieser Pastor nun, wie oben gemeldet, hat unermüdeten Fleiß angewandt, eine Kirche zu gewinnen, ist zu unterschiedenen mahlten nach Gluckstadt zu J. R. M. gereiset, hat auch J. R. M. allergndgste Bewilligung erhalten.
- § 2 Und zwar so gar hat er J. R. M. aufgemuntert, daß dieselbe an den Amtmann zu Segeberg, Holz, Kald und andre Zubehör dazu herzugeben¹⁾, ja es hat gedachte J. R. M. auch baar Geld dazu hergeschözen.
- § 3 Noch hat J. R. M. zu Erstreitung der Baukosten ein Mandat ausgegeben, Krafft deßen in Hollstein, Hamburg und Lubeck gesammlet 469 £ 8 p.
- § 4 Es hat auch der Pastor in eigener Person gesamlet und einmahl 130 £, ein andermahl 65 £ eingelieffert, über dem 100 £ mit großer Mühe vom Rath in Hamburg empfangen, so von Hinr. Schlick den Kirchen verehret.
- § 5 Die Gemeine hat auch das ihrige bengetragen, als 145 £, die Hörner und Barmbeder einige 20 £.
- § 6 Von diesen wie auch den Klingbeutel-Geldern ist der Kirchenbau bestritten und A^o 1633 diese jetzige Kirche unter Direction des H. Amtmanns von Segeberg aufgeführt worden.
- § 7 Und damit alle Welt den Stiffter und Erbauer dieser Kirche mögte vor Augen haben, auch dieser Ort immer das so preiß-

¹⁾ fehlt: geschrieben.

würdige Andenden der so glorieusen und Höchstgütigsten Maytt.
nicht möchte aus der Acht lassen, so ist zu Oberst der Kirch-
Thurm-Thüre ein Blech mit einer Erone und das Königl.
Waffen angeschlagen, worunter diese Worte gestanden Christ.
4 me fecit Ao 1634.

§ 8 Ist also und bleibt Thro R. M. der einige fundator, aedificator und dotator von dieser Kirche¹⁾.

CAPVT VIII ^{vum}

Bon den Veränderungen, so darauff im Kirchwesen vorgegangen,
wie auch den Jntraden dieser Kirche.

- § 1 Ao 1634 auf trium Regum ist diese Kirche eingeweihet.
- § 2 So hat auch J. R. M. eine Glocke im Thurm²⁾ verehret, und
noch eine ist von den glocken Gießern aus Hamburg auf Ter-
min zu bezahlen empfangen, welche Bezahlung den auch von
den Kirchen-Intraden erfolget.
- § 3 Welche Jntraden bestehen aus folgendem, als in Glock-, Erd-,
Klingbeutel- und Stuhl-Geld³⁾.
- § 4 Und zwar ist es mit den Gestühlten also gehalten. Es hat ein
jeder müssen 3 ℥ für seine Städte geben, davor hat er sie
Lebenszeit besessen, nach deßen Absterben ist sie der Kirchen
wieder verfallen und verheuret worden. Die aber, so erblich eine
Städte begehret, haben 30 ℥ erlegen müssen.
- § 5 Und weil nun der Ort des Gottes-Dienstes sich verändert, so
hat J. R. M. auch das Pfarr-Hauß verleget, und haben das
itzige Wohnhauß und Garten dazu eingeräumet⁴⁾.
- § 6 Und weil kein Pumpe noch auch sonst kein Wasser verhanden,
als haben Thro Königl. Maytt. den itzigen Leich, ins Pastoris
Garten belegen, zu graben verordnet, worzu sich aber damahls
die itzige Bandreißer-Zunft⁵⁾ freywillig verstanden, nur eine
halbe Tonne Bier ist dabei aufgeleget, den zu der Zeit der

¹⁾ Sie hat bis 1800 gedient, war der später erbauten Hammer Kirche
ähnlich.

²⁾ Müßte ein Dachreiter gewesen sein.

³⁾ Nur das Stuhlgeld ist abgeschafft, und zwar 1891.

⁴⁾ Die jetzige erste Pfarre, auf deren Grunde auch ca. 1876 die zweite,
jetzt Kirchenbureau und die Diakonissen beherbergend, errichtet ist.

⁵⁾ Verfertiger von Tonnenbändern.

große Redder im Dorn-Hoffe noch nie gewesen, sondern alles war Plat und eine gemeine Weide.

- § 7 In diesem 1634 ist auch der eine Kirchgeschworne abgegangen und den 26. Oct. an deßen Statt Pet. Buck erwehlet, so mit bey Eröffnung der Büchse gewesen.
- § 8 Ist also und bleibt auch J. R. M. von allen und jeden Intraden dieser Kirche und Kirchen-Dienere der einzige dotator, die nachfolgende Herrschaften bis nun herzu haben keinen Heller hiezu geleget, sondern iho befindet sich viel entzogenes, als durch Niederbrechung der Häuser, Einführung der Juden, wie sich hernach wird zeigen.

CAPVT IX^{num}

Die Fata, so darauff der Kirchen begegnet.

- § 1 Wie beim Antritt des ersten Gottes-Diensts dieser Ort von den Kaiserl. viel erlitten, so ist es auch nach Erbauung der Kirchen diesem Ort ergangen, denn durch die Schweden der Ort abermahl von Leuten entblöhet worden.
- § 2 Deswegen der Pastor gezwungen worden — um Verbeßerung und Beysteuer anzuhalten, dazu denn auch Thro Königl. Maytt. Endigt resolviret, daß wie bey so gestalten Sachen Sie dem vorigen Priester 20 Thlr auff einige Jahre hengeleget, so auch diesem.
- § 3 Ao 1635 hat der damahlige Pensionator der Herr Oberst von Hagen die Canzel verehret.
- § 4 Ao 1636 den 7. Sept. ist der eine Kirchgeschworne, als Pet. Buck, wiederum abgegangen und an deßen Statt Hinr. Luders erwehlet.
- § 5 darauf Ao 1638 hat Thro Königl. Maytt. dies Guth Wandsbeck mit allen seinen Kirchen-Patronaten wie auch die Waldfmühle, sammt allen Häusern in der Langen Reihe und was überdem die Lehns-Herren besessen, dem H. Graff Pens angeschlagen, wie das zu der Zeit übergebene Register ausweiset, worin auch die oben gedachten Kirchen-Patronaten ange schrieben stehen, es ist aber die Lieferung zu der Zeit nicht geschehen.
- § 6 Ao 1639 hat Pet. Schlick ein Bürger aus Hamburg das Altar verehret.

CAPVT X^{mum}

Was sich bei dem ersten Verkauff von diesem Gute zugetragen.

- § 1 Wie gemeldet, Ao 1638 ist zwar schon das Register¹⁾ von diesem Guthe angegeschlagen und dem H. Graff Pens gereicht, allein 1641 ist zuerst der völlige Schluß gemacht, und hat durch H. D. Langermann Thro Königl. Maytt. an diesen Graffen Pens dies Gut sammt seinen Kirchen-Patronaten, und nicht das Ius Patronatus, wie in oben gedachtem Register Specificiret, übergeben.
- § 2 Daher auch bey solchem Verkauff und Antrit im Kirchen-Wesen nicht die geringste Veränderung vorgegangen, sondern J. A. M. ist Episcopus und Patronus verblieben, ja man hat zu der Zeit an kein jus Patronatus gedacht, noch es prätendiren können, weil J. A. M. Christ. IV in dem me fieri fecit, so vor der Kirchthür stund, alles in allem praesentirte und ausmachte.
- § 3 Dahero auch im Kirchen-Gebeth keine Veränderung vorgegangen. Der H. Graff Pentz, wie er sich das Ius Patronatus nicht angemahet, es auch in seinem Kauff-Brieff nicht enthalten, so hat er auch auf die Vorbitte als Patron nicht denken können, ist auch nie geschehen noch begehret worden.
- § 4 Sondern alles Kirchwesen ist vor wie nach unter der Ober-Inspection des H. Amtmanns zu Segeberg verharret, und wie es mit den Rechnungen, Kirchen-Geldern von Ihm Ao 1630 angeordnet, so ist es bey des Grafen Zeiten continuiret.
- § 5 Es hat der Graff so gar des Nahmens Patroni (sich) nicht angemahet, daß, da Ao 1645 der Pastor abermahl bey dieser Thro Hochgräfl. Gnaden um die nunmehr wieder verfallene 20 Thlr angehalten, als der durch abermähligen Krieg viel erlitten, so wird in solcher Supplique mit keinem Wort eines Patroni gedacht, da doch der Graff nunmehr die Häußer besaß, davon die 20 Thlr ihren Ausfluß nehmen solten.

CAPVT XI^{mum}.

Die Veränderungen, so im Kirchen-Wesen vorgegangen, wie der H. Albert Baltzer Berens²⁾ das Gut h gekauft.

- § 1 Von Ao 1623 bis 1635 und also in 23 Jahren haben weder

¹⁾ Veranschlagung, Schätzung.

²⁾ Kaufmann und dänischer Resident in Hamburg.

der Gottes-Dienst noch die Gottes-Häuser und Kirchen-Be-diente nichts wiederliches empfunden, alles ist geruhig unter dem einzigen Gehorsam J. R. M. gestanden, auch bey Graff Pens Zeiten ist nichts wiederliches noch veränderliches in dem Kirchen-Wesen vorgegangen, sondern alles hat sich in stiller Ruhe aufgeführt.

- § 2 Nur auff den Verkauff an H. Alb. Baltz. Berens hat sich schon einige Unruhe hervor gethan, als welcher A_o 1645 dis Gut mit allen seinen Kirchen-Patronaten vom H. Graff Pens ge-kauffet, und hat es A_o 1646 Maytag angetreten.
- § 3 Bey dieser Verkauffung ist zuerst von J. R. M. ein recht, förm-lich Kauffbrieff aufgerichtet, und das mit einem großen Königl. Innsiegel. Es ist aber in solchem Kauff-Brieff nichts mehr ent-halten, als was J. R. M. an den H. Grafen Pens durch den H. D. Langermann hatte übergeben lassen, neml.: das ganze Gut mit seinen Kirchen-Patronaten und NB ihren Gerechtig-keiten, daben J. R. M. sich das supremum dominium so wohl über dis Guth als über die Kirchen-Patronaten ausdrückl. und also wohlbedachtlich NB vorbehalten, daß also J. R. M. biß noch diese Stunde die bischöfl. Gewalt über die 6 Höeffe im Neuen Sam und die Höeffe, in Raidebrock belegen, zukömmt, welche letzten Höeffe aber nun vom Gute sind veräußert und also (durch?) beydes J. R. M. allein competitirendem juri Episeco-pali als Supremo Domino aufs äußerste zu nahe getreten worden.
- § 4 Bey dieses H. Alb. Baltz. Berens Zeiten, so lange J. R. M. Christ. IV Glorwürd. Andendens gelebet, ist auch gleichfalso nicht die geringste Veränderung im Kirchen-Wesen vorgegangen, es ist nicht als Patronus vor ihm im Kirchen-Gebet gebeten, hat sich auch, so lange Thro Königl. Maytt gelebet, nicht ge-rühret, das Kirchen-Buch und alles ist in der Pastorey vor wie nach geblieben, wie die Einschreibung der Nahmen von den getaufften und begrabenen ausweiset.
- § 5 So gleich beym Antritt dieses Gutes und also noch in diesem 1646 Jahr hat gedachter Herr Alb. Baltz. Behrens auch die beyden Dörffer Hinschenfeld und Todendorff von dem Hoch-fürstl. Gottorffschen Hause hinzugekauffet, so 13 Pflüge aus-machen, und Wandesbeck 5, mit welchen 18 Pflügen es dem Land-Register eingeschrieben stehet.

§ 6 Zu der Zeit nun soll dies Berensche Hauß große Mühe gehan haben, die benden Dörffer von der Kirchen zu Rahlstedt, als welcher sie incorporiret, abzuziehen, und dieser Kirche einzuverleiben, allein es hat das Hochfürstl. Hauß solches durch aus nicht zugestehen wollen, sondern es halten sich diese benden Dörffer der Rahlffstaedischen als einer Fürstl. Kirche noch einverleibet, und hat der D. Praedij in absicht dieser Dörffer quoad Jus Eccl. bey ihnen nichts zu sagen.

CAPVT XII ^{num}

Die Veränderung, die im Kirchwesen auf Thro Königl. Maytt. Tödtlichen Hintritt erfolget.

§ 1 So gleich, als dies Guth zu einem Adel. Hollsteinischen Gut gedien, und dieser D. Praedij ein Reformirter war, mußte es dem Pastori treffen, wiewohl nicht in absicht Kirch., sondern seiner eigenen Sache, als welcher bey H. Graff Pens Zeiten, nemlich 1642, eine Hueffe Landes, in diesem Gute belegen, von einem Hamburger, Hans Warnecken genand, gekaufft. Diese Hueffe mußte er dem Dno Praedij wieder abtreten, unter dem Vorwand, es wäre ein Adelich Guth, und hätten die Eigenthümer damit nicht zu schalten, er hat auch sonst Wiesen gekaufft gehabt, so er gleichfalsz wieder abgeben müßen.

§ 2 Mann hat zwar dem Pastori sein ausgelegtes Geld wieder gegeben, er ist aber dennoch damit nicht zufrieden gewesen, sondern hat an J. R. M. geklaget.

§ 3 Wie denn 1632 mit eben dieser Hueffe gleichfalsz ein Verkauf getroffen, also daß man so wohl bey Königl. als Gräfl. Zeiten mit den Häusern und Landereyen nach allem gefallen gehandelt, kaufft und verkaufft, wie und (an) wen man gewolt, aber so mußte der Pastor den ersten Zwang leiden.

§ 4 Es hat auch zu der Zeit der Pastor an diesen Herrn Behrens wegen der 20 Thlr wie an den Grafen Pens gebethen, aber nicht nur nichts erhalten, sondern da er seine Hueffe Landes wieder abgeben mußte, hat man selbst 3 Hueffen nieder geleget, das Land zum Hoeffe gezogen, und ihm doch weder Holz-führ noch Roden und andre Gebühr davon erlegen wollen, worüber er nachgehends im Land-Gericht geklaget, hat auch gewonnen Urtheil erhalten, wie sich bald wird zeigen.

- § 5 Biß dahin aber ist im Kirchen-Wesen an und für sich, wie gesaget, kein Eingriff geschehen, so bald aber J. R. M. Glorwürd. Andenkens dieses Zeitliche gesegnet¹⁾, hat sich das Kirchenbuch aus der Pfarr verloren, denn biß Ao 1648 sind aller Taufflinge und Verstorbenen Nahmen darin angeschrieben, von da an aber findet sich kein Buchstab mehr, weder von getauftten noch gestorbenen, visitationen noch dergleichen etwas, nichts ist eingeschrieben.
- § 6 Ao 1651 hat darauff gedachter D^{nus} Praedij den neuen Thurm gebauet, und damit hat man dem Königl. Hauße und diesem Kirchen-Wesen den rechten Stoß gegeben, indem die Königl. Cron, Wapen und Nahmen sammt diesen Worten me fieri fecit, so dieser Königl. Kirche vorgestanden, hinweggenommen, auch nach Verfertigung des Thurms nicht wieder angemacht, sondern es hat gedachter D^{nus} Praedij an dessen Statt seinen Nahmen mit eisernen Buchstaben sammt Jahr-Zahl, wie noch zu sehen, hinsetzen lassen²⁾.
- § 7 Damit denn J. R. M. fundatio, aedificatio und Dotatio und also das Königl. jus Patronatus auf einmahl war verlöschet: den (das) Kirchenbuch war bey seite, und dieses äußerl. Zeichen auch, und der D^{nus} Praedij trabet damit zu Gilde und ans Tages Licht.

CAPVT XIII tiuum

Specialia fata, so dieses Kirchen-Wesen betroffen, wie die verwittwete Frau Behrenſche D^{na} Praedij geworden.

- § 1 Ao 1652 ist der H. Alb. Baltz. Berens gestorben, darauf hat die Fr. Behrenſche das Guth und die Verwaltung angetreten.
- § 2 Diese D^{na} Praedij nun soll eine solche Abschrift des Rauff-Briefes von Thro Königl. Maytt. Fried. III haben confirmiret bekommen, darin anstatt der Kirchen-Patronaten das Jus Patronatus gesetzet.

¹⁾ 1648.

²⁾ Alles wurde 1800 durch Anbau der neuen Kirche an die Westseite des Turmes verdeckt, kam aber nach der 1898 geschehenen Zerstörung dieser Kirche durch Brand und ihrer Niederreibung zum Vorschein.

- § 3 Die beyden ersten original Brieffe habe ich gesehen, darin ist kein Buchstab vom Iure Patronatus enthalten, so haben auch beyde, so wohl der Herr Graff Pens als H. Alb. Baltz. Berens sich nie des Tituls noch weniger des Wesens eines Patroni angemahet, ist ihnen auch nie in re noch in verbis bangeleget.
- § 4 Auf diese Art ist das Hohe Königl. Hauß um 2 wessentl. Stücke zugleich kommen, als ums jus Patronatus, so doch nie mit verkauffet, und ums Supremum Dominium über die Kirchen-Patronaten, als welche damit gelöscht (wie den jetzt die Höffe in Raidebrock von diesem Guthe weg vereußert, damit also das Bisschoffl. dominium des Königl. Hauses verschwindet).
- § 5 Diese D^{na} Praedij, obgleich, daß solch ihr Brieff an statt der Kirchen-Patronaten das Jus Patronatus enthält, so hat sie es sich doch nicht unternehmen dürfen, als Patronin für sich bitten zu lassen, Denn so wäre das Ding public geworden, und hätte man damit Uhrsache gegeben, nachzusuchen, warum den beyden vorigen Besitzern solches nicht geschehen, da sich denn das Werk von selbsten würde verrathen haben; sonst aber hat sie harte eingriffe sowohl dem hohen juri Episcopali als auch dem juri divino gethan, und hat damit diese Kirchen-Uruhe ihren völligen Eingang gewonnen.
- § 6 Denn Sie hat so gleich ohne der Herrn visitatorum Consens ihrem Seel. Eheherren die Begräbniß unterm Altar gewidmet, des damahlichen Pastoris seine Leiche, so zur Rechten des Altars gestanden, heraus genommen, deßen Begräbniß zerstöret, und die Todten Leiber nach belieben anderwerts hingesezet.
- § 7 Und da eben der Monathl. Bußtag bey Verfertigung solcher Begräbniß eingefallen, der Küster zur Kirche geleutet, und die Gemeine sich versammlet gehabt, so hat man dennoch dem Gottes-Dienst gewehret, also das der Pastor und Gemeine wieder nach Hauße gehen müssen.
- § 8 Überdem hat auch die Leich-Predigt ihres Eheh. ein Fürstl. Priester thun müssen, worüber sich auch der Pastor damahls beflaget, daß, wann er gleich Schwachheit und Alters halber (sie) nicht thun können, doch ein Königl. Priester wäre zu erwehren gewesen.
- § 9 Diese D^{na} Praedij hat auch um die Zeit einen Grafen hinter den Höffen, am Dorn-Hoffe belegen, ziehen lassen, um solchen

Leuten, worunter auch des Rüsters Garten, den Ausgang zu bemeñmen, hat aber solchen Graben nicht weiter als biß an des Pastoris Garten gezogen, wie es denn auch nicht geschehen können, weil der itzige Deich im Pfarr Hoffe schon bey Thro Maytt. Christ. IV Zeiten der Pfarr bey geleget geworden, von der anderen Seiten des Priesters Gartens hat sie darauf wieder angefangen und von dar einen Grafen ziehen lassen¹⁾.

- § 10 Sie hat sich aber damit noch nicht vergnüget, sondern den Dorn Hoff, der biß dahin eine gemeine Weide²⁾ gewesen, da so wohl des Pastoris als des Rüsters und der Bauren Vieh gegangen, solche Weide hat Sie ohne anderweitige Entgeltung an sich gezogen, den Fuhr Weg, so durchhin gegangen, aufgehoben, und den itzo noch daselbst liegenden großen Redder ausgegraben, darauff den ganzen Dorn-Hoff mit Zaunen umzogen und Ihr eigenthüml. gemacht.
- § 11 Zu dieser Zeit hat man auch Reformirte Prediger aufs Gut geführet, die alle actus Eccles., als copuliren, communiciren, haben auff dem Schloß verrichten müssen, zu Todtendorff hat gar ein Reformirter Priester ein Kind getaufft.
- § 12 Des Rüsters Frau hat man ins Gefängnis geworffen und so tractiret, daß sie dieserwegen einen abortum bekommen.
- § 13 Ao 1654, Weil der Pastor wegen der 20 Thlr bey hiesiger Herrschaft biß dahin nichts in Güte erhalten können, hat er dieserwegen an die Königl. Regierung in Glückstadt Suppliciret.
- § 14 Darauf hat sich Ao 1655 der Pastor zu dem Land Gericht geschlagen und hat so wohl wegen der 20 Thlr als der drey niedergelegten Hueffen geklaget: im ersten hat er ein falsum vorgenommen, im letztern aber als in einer Gerechten Forderung gewonnen Urtheil erhalten.
- § 15 Wie nun diese D^{na} Praedij nach oben gedachter Arth sich nicht allein das Jus Patronatus angemaßet, sondern gar dem Hohen juri Episcopali eingegriffen, und der damahlige Pastor gleichfalls mit seiner Klage von der Königl. Regierung in Glückstadt zu dem Land Gericht überging: Darauff drang sich nun

¹⁾ Der Graben hinter den Gärten am Nordrande des ersten Gehölzes, der westlich bis zur Goethestraße ging, ist erst ca. 1880 zugeschüttet.

²⁾ Also die Stelle des jetzigen ersten Gehölzes nahm damals die Gemeindeweide ein. Ist damals die jetzige Goethestraße entstanden?

- auch das Hochfürstl. Gottorpiſche Hauß herzu, und muſte der Fürſtl. General Superintendent Reinboth alhie 1655 visitation halten, da er ſich in die ganzer NB. 32 Jahr nicht gerühret, noch die geringste Anſprache an das hiesige Kirch-Wesen gethan.
- § 16 Nachdem aber J. R. M. Frid. III Glorwürd. Andenkens folches hinterbracht, und daß auch Pastor und Rüſter den Fürſtl. die visitation zugestanden, haben gedachte J. R. M. beyde ſuspendiret und ſo gleich von dero Praepoſito Segeb. H. Hudemann eine visitation laſſen verrichten, der damit öffentlich alle vor-gegangene actus des Fürſtl. General Superintendenſen hat für nul und nichtig erklärēn müſſen.
- § 17 Auch hat gedachte Maytt ſo gleich das folgende Jahr 1656 darauf absolute Commission zwischen hiesiger Herrſchafft und dem Pastori verordnet, und zu Commissarios erwehlet die beyden Regierungs-Räthe und Amts-Berwalter H. Jacob Steinmann und H. Conrad Hess.
- § 18 Bey währendem Zeugen-Berhör ſind die Zeugen ihres Eides in Abſicht hiesiger Herrſchafft erläſſen.
- § 19 Und weil der Pastor über voriges Vertreten ein falsum mit dem Königl. Siegel ſcheinet vorgenommen zu haben, wie ſchon oben gedacht, über dem ſehr dem Truſt ergeben, iſt er gar abgeſetzet.
- § 20 Und von da an hat der Pastor hieselbſt nirgends anders als direkte bey Ihro Königl. Maytt klagen dörffen, ſo hat auch der D^{ns} Praedij allewege vor J. R. M. Gerichte compariren müſſen, wie unten ſich wird zeigen in der Torff-Sache zwischen H. Rantzau und dem Pastori¹⁾.
- § 21 Ob nun in dieser vacantz-Zeit der Juden Synagoge geſtiftet, item der Juden Kirch-Hoff angeleget, Davon kan man ſo eigent-lich nichts gewiſes ſezen, einmahl Königl. permission wird die hiesige D^{na} Praedij nicht aufzuweisen haben, den Kirchhoff halte ich noch mehr rückwerts (d. h. früher?) angeleget.
- § 22 Dennoch, ob gleich dieſe D^{na} Praedij ſo harte Eingriffe dem Königl. Hauße gethan, ſo hat ſie doch nicht ſich unterſtanden als Patronin öffentlich im Kirchen-Gebete für ſich bitten zu laſſen, wie ſchon oben gedacht.

¹⁾ Vgl. Cap. XVIII, § 3.

- § 23 Auch haben die Königl. Jurati die Kirchen-Gelder gehoben, (sie hat sie?) in ihrem esse gelaßen, und sich derselben nicht angemaßet.
- § 24 Sie hat auch alle Stühle in der Kirchen, die noch ist der Hoff besitzet, an sich gekauft, allein nur mit Erlegung eines Rthlr. à Städte, damit sie nur auff ihre Lebenszeit erkaufft; nach der Zeit ist kein Heller von neuem erleget, und werden dennoch vom Hause betreten.
- § 25 Wie Ihr Seel. Eheherr so auch Sie hat keinen Heller Einkünffte der Kirche bey geleget, sondern der Kirchthurm stand da, der Kirchen zur Last, nur die Armen-Häuser hat Sie erbauet und dieselben mit schönem delegat belegt, welches aber nunmehr davon und Ao 1669 nach Hademaschen von H. Klingenberg verlegt¹⁾.

CAPVT XIV tum

Was bey Erwehlung des Neuen und zwar des
3ten Pastoris vorgegangen.

- § 1 Ao 1656 ist ein neuer Pastor²⁾ erwehlet, welchen die D^{na} Praedij nunmehr als Patronin der Gemeine vorgestellet, ist auch von derselben beliebet worden, und darauf von dem Herrn General Superintendenten Klotzen tentiret und von dem H. Praepo-
sito Hudemann examiniret, von dem er auch ordiniret.
- § 2 Bis dahin hat J. R. M. die Praesentation gethan³⁾, auch die vocation an hiesige Pastores gegeben, von welchen vocationen aber keine mehr verhanden, weil der erste Pastor mit wieder-
willen verzogen und alle Schrifften und documenten mit ge-
nommen, der ander aber abgesetzt, der auch nichts nachgelaßen.
- § 3 Wie nun die Einführung solte geschehen, gibt diese Patronin eine ganz unförmliche vocation⁴⁾ aus, darin nichts von Salarien-Geldern noch accidentien specificiret, deswegen der Probst Hudemann sich gewegert den Candidatum einzuführen.

¹⁾ Nach »Sammlung historischer Nachrichten von dem hochadeligen Gute Wandsbeck. 1766« sind diese Armenwohnungen erst 1674 von Anna de Widen, geb. Berens, erbaut.

²⁾ Caspar Michaelis, Schwiegervater des Verfassers der Historia.

³⁾ Die Vokation des zweiten Pastors ist schon vom Obersten von Hagen unterzeichnet.

⁴⁾ die noch vorhanden ist.

- § 4 Sondern er selbst, der H. Praepositus Hudemann entwirfft eine vocation, darin enthalten, daß gegenwärtiger Pastor haben und genießen sollte, was beweislich seine Antecessores genoßen, welches die Patronin unterfrieben, und der Candidatus darauff eingeführet.
- § 5 Hierauß hat dieser Pastor zwar große Mühe gethan, von dem abgesetzten Pastori, so sich in Hamburg aufgehalten, die Schrifften und Documenta zu erhalten, allein umsonst, sondern die Kirchgeschworne und der Küster haben Ihm die beste Nachricht gegeben, und ihm die Register von den Häufern mitgetheilet, wie man sie noch iço vorfindet, und die 3 niedergelegte Hueffen sind jährl. gesetzt auf 6 rthlr, welche samt den 10 rthlr, und also 16 rthlr deputat Gelder um Michaeli sind bezahlet worden, 6 Himpfen Röcken, und des Weihnachts ist dieser Hueffen wegen vom Verwalter 3 ℥ geopffert.
- § 6 Es hat aber auch dieser Pastor wenig Zeit Friede gehabt, den weil er so gleich von Thro Königl. Maytt in Pflicht genommen, jene aber dem hohen Iuri Episcopali eingegriffen, und das jus Patronatus allewegen dahin aus extendiret, ja in diesem wohl gar dem iuri divino überstiegen, hat es nicht ohne Streit seyn können.
- § 7 Gerichtl. ist aber dieser Streit im nechstfolgenden Jahre seines Antritts, neml. 1657 ausgeschlagen, da sich die hiesige Herrschaft unterstanden, den hiesigen Küster abzusetzen, und da dieses an Thro Königl. Maytt. gebracht, hat dieselbe solches seher empfunden, die That ein Unziemliches und unverantwortl. attentatum und Eingriff in dero hohes Ius Episc. geheißen, auch mit Nachdruck befohlen, daß der neue Küster abzusetzen und der vorige wieder einzusetzen, so auch geschehen¹⁾.
- § 8 Auch hat gedachte Thro Königl. Maytt ausdrücklich befohlen, daß die hiesige Herrschaft ohne des Herrn Praepositi und Pastoris Consens und Vorwissen sich nicht sollte unterstehen, einen Küster anzunehmen, viel weniger einzusetzen.
- § 9 So ist auch hiesiger Herrschaft damahls befohlen, wenn sie was wieder den Küster hätten, daß sie alsdann vors Segebergische Consistorium flagen und nicht de facto verfahren solte.

¹⁾ Auch das Königliche Schreiben ist noch vorhanden.

- § 10 Ao 1663 ist der Pfarr-Hoff mit einem neuen Planck-Werck besetzt.
- § 11 Und obgleich das Kirchen-Buch auf dem Hoffe gewesen, auch daselbst die Rechnung gehalten, so hat dennoch der Pastor das Glocken- und Erd-Geld gehoben, und die Kirchgeshworne die Stuhl-Gelder eingenommen.
- § 12 Von diesem Glocken- und Erd-Geld hat der Pastor an die Exculanten gegeben. (Exulanten? welche?)
- § 13 Daß Klingbeutel-Geld aber ist noch in die Büchse gesteckt, so bey dem Pastore gewesen.

CAPVT XV^{um}

Die fata, so die Kirche gehabt, wie der Älteste Sohn H. Alb. Baltz. Berens das Gut angetreten.

- § 1 In eben diesem 1664. Jahr hat der Älteste Sohn H. Alb. Baltz. Berens daß Gut angetreten¹⁾), für dem gleichfalls nicht als Patron in der Kirche gebethen, sonst hat er dem Jus Episc. auch harte Eingriffe gethan.
- § 2 Vor allem sind die Juden bey Ihm in großem ansehen gewesen, dadurch hiesigem Kirchwesen viel Schaden entstanden.
- § 3 Ao 1666 hat hiesige Herrschafft bey nächtl. Zeit in des Pastoris Frau Stühlte die andere Stelle im Gestülte lassen außsagen und vernageln, welches auf freundl. Ersuchen der Herrschafft, weil der Pastor damahls keine Frau und nur ein Kind hatte, auf eine Zeit lang war vergönnet.
- § 4 Dieserwegen aber ist von J. R. M. ein harter Befehl ergangen, und muste die Herrschafft so gleich dociren, daß dem Pastor ein gnügen geschehen, und das Gestült gänzlich geräumet.
- § 5 In eben diesem Jahr, da das Consistorium Segeb. einen Mann, Zedler genannt, condemniret, sich mit seiner versprochenen Braut zu ehelichen, und da nun die Copulation solte verrichtet werden, hat sich auf gewiſſes angeben gedachter Zedler zwar vor dem Altar gestellet, allein ganz besoffen, mit alten, zerrissenen Kleidern, dabei einen großen Dorn-stecken in der rechten Hand haltend, auch überall sich ganz Narrisch vor dem Heil. Altar

¹⁾ Daß dessen Mutter 1664 in den Schloßgraben fiel, krank wurde und starb, hat der Autor wohl nicht gewußt.

in Benseyen der ganzen Gemeine aufführend, und da nun der Pastor ihn gefraget, ob er Adelgunda Helmers wolte zur Ehe haben, Respond. er würde dazu gezwungen, und hat nicht ja sagen wollen, welches auch der Schreiber vom Hoffe bekräftigt, daß er gezwungen würde, ist auch keine andere Antwort erfolget, daß also die Copulation aufgehoben.

§ 6 Dieses ist an Thro Königl. Maytt gleichfals geflaget, welcher befohlen, solchen Freveler fest zu setzen, und da sich die Herrschaft solches gewegert, ist sie von Thro R. M. in 1200 Thlr straffe condemniret, welche Summa die Herrschaft auch sogleich erlegen müssen¹⁾.

§ 7 A_o 1670 den 20. Sept. ist der Zaun (am) Hintentheil des Gartens gemacht, daß also dieser Theil Gartens auch schon zu der Zeit zum Pastorat Hoffe gehört.

§ 8 In diesem 1670 Jahr und zwar im Dec. ist gedachte Herrschaft gestorben und A_o 1671 im Ian. begraben, hat gleichfals der Kirchen keinen Heller an revenuen beygeleget.

CAPVT XVI

Die fata, so das hiesige Kirch-Wesen genoßen, wie der jüngste Sohn H. Gabriel Berens das Guth angetreten.

§ 1 Darauff A_o 1671 hat deßen Herr Bruder H. Gabriel Berens das Guth angenommen, bey deßen Regierung das hiesige Kirch-Wesen etwas gütigere fata genoßen.

§ 2 Doch sind die Juden auch bey demselben in großem ansehen geblieben.

§ 3 Bey dieser Herrschaft ist die Kirchen-Büchse abgeschaffet und ein Block gesetzt, so aber zu vielen mahlen bestohlen, daß die Summa auff einige Hundert £ berechnet worden.

§ 4 Darauff haben die Kirchgeschworne das Geld müssen zu sich nehmen, denen denn gleichfals unter der Predigt eine ziemliche Summa gestohlen worden.

§ 5 Daher man gezwungen worden, auff den ersten und ältesten Tueß, wie es neml. von J. R. M. angeordnet, bringen müssen (so!), daß die Kirchenbüchse in des Pastoris Verwahrung, die Kirchgeschwörne aber haben den Schlüssel davon gehabt.

¹⁾ Hiervon gibt es noch einen bestätigenden Bericht.

- § 6 Und weil nun die alte im Pfarr-Hause vorhandene Büchse sehr abgenutzt, so ist die jetzige neue Meßinge angeschaffet worden.
- § 7 Ao 1671 hat sich mit dem H. Marselisen ein betrübter Casus zugetragen¹⁾, und damit derselbe (in) hiesiger Herrschaft Be- gräbniß möchte eingesetzt werden, ist solches verwilligt, mit Vorbehalt, daß aus deßen so begüthertem Nachlaß das gegenwärtige Pfarr-Hauß solte aufgeführt werden.
- § 8 Ao 1672 hat der Pastor aus seinen eigenen Mitteln den jetzigen Stall, weil gar nichts vom Stall gewesen, da bauen lassen, und weil auch kein Raum dar, so ist vom Nachbahr die Helfste des Platzes hergegeben, mit Bedingung, daß alle Jahr 2 f. Grund-Haur dafür solte erlegt werden, die andere Helfste aber, worauf er stehet, ist J. A. M. Grund und Boden²⁾.
- § 9 Darauff Ao 1673 das gegenwärtige Pfarrhauß von gedachten Marselisen Geldern aufgeführt worden.
- § 10 Dazumahl hat auch die Kirche die Linden-Bäume vor dem Pastorat-Hause setzen lassen, und sind dieselbe von Reinhold von Quaden der Herrschaft Gärtner hingepflanzt.
- § 11 Zu der Zeit ist auch der Garten hinterwerts in vollenkommenen stand gebracht, das ißt ruinierte Theil mit Dorn und Zaun versehen, und der Herrschaft Hoff-gärtner Reinhold von Quaden hat dazumahl die hinter dem Teich stehende Frucht-Bäume dem Pastori zu Liebe gleichfalls hingepflanzt.
- § 12 Es hat der Seel. Pastor mit vielen seinen Unkosten den ißigen Pfarr-Hoff zu solchem stande gebracht, als der vormahls ein Sumpf mit Hasel-Stauden umgeben, nur das Pland- und Zaun-werk hat die Kirche gehalten.
- § 13 Die³⁾ Kirche (hat auch) die größte Glocke im Thurm verehret.
- § 14 Sie hat auch das positiv verehret, und aus eigenen Mitteln einen Organisten dazu gehalten, weil die Kirche kaum so viel Mittel hat (gehabt) zu ihrer Nothdürftigen Unterhaltung.
- § 15 Üm diese Zeit ist von dieser Herrschaft einer Weibes-Persohn „im neuen Gam wegen begangener Hurerey die Brüche dietiret,

¹⁾ Selbstdmord. Die Frau des Albert Balthasar Berens war eine geborene Marselis.

²⁾ Auf der Stelle dieses Stalles ist die spätere zweite Pfarre erbaut worden, dafür lange eine Rente an die erste Pfarre gezahlt worden.

³⁾ ergänze: Gutsherrschaft hat auch der (vgl. XVII, § 5).

„auch würdl. exequiret, daraus dann unwiedertreiblich folget,
 „daß die Höfe die Kirchen-Patronaten und ihre Gerechtsahmkeit
 „(haben), das Sup. dominium aber davon J. R. M. Christ IV^{ti}
 „ihm vorbehalten, wo bleibt aber, daß diese Kirchen-Patro-
 „naten sollen das Jus Patronatus seyn, und wenn das wäre,
 „wie kommt hiesige Herrschaft zum dominio über solcher Län-
 „dereyen, die in fremdem Gebiethe gelegen, läuft es nicht ge-
 „rade wieder einander?

§ 16 Ben dieser Herrschaft haben die Juden hier sehr floriret, und
 gar gedacht einen Tempel zu bauen.

§ 17 A_o 1678 ist auch gedachter Herr Berens gestorben, ist auch
 der Kirche nichts von Revenuen bangeleget.

§ 18 Darauff das Guth an den H. Klingenberg gekommen, welcher
 die wegen die 3 niedergelegte Hueffen restirende 20 ♂ dem
 Pastori gezahlet, und weil er so gleich A_o 1679 im Octobr.
 das Guth an den H. Baronen von Kielmansegge wieder ver-
 kauffet, so sind die wegen anderer Wohnungen noch restirende
 Gelder auff den Successoren verschoben.

CAPVT XVII^{num}

Welche fata diesem Kirch-Wesen betroffen, da der
 H. Baron von Kielmansegge das Guth angetreten.

§ 1 A_o 1680 den 1. May hat d. H. Baron von Kielmansegge das
 Guth angetreten und es zu Anfang durch den H. Ambtsverwalter
 Valert administriren lassen.

§ 2 So gleich hat der damahlige Pastor seine Restanten übergeben,
 auch die Bezahlung erhalten.

§ 3 So hat sich auch der H. Baron auff gewisse 5 puncte durch
 d. H. Valert erklärret, als unter andern wegen der 3 nieder-
 gelegten Hueffen, so auff 6 Thlr in allen jährl. deputat-Geldern
 (sich belaufen?), Er der H. Baron auch unverwegerlich, so lange
 er das Guth gehabt, um Michaeli hat bezahlet.

§ 4 Auch hat d. H. Baron in diesen Puncten verschrieben und es
 vor billig erklärret, daß voraus von den ledig stehenden alten
 Häufern dem Pastori sein Salarium sollte gereicht werden.

§ 5 Um diese Zeit ist die Glocke geborsten, so von H. Gabriel
 Berens verehret.

- § 6 Ao 1683 den 18. May ist allhier visitation gehalten, bey welcher der Pastor unterschiedl. monenda übergeben, worauf er sich bey der visitation, so auff den 21. May 1685 gehalten, beziehet.
- § 7 Als die hiesige Juden betreffend, die sich damahls mit der Schule nicht wolten vergnügen, sondern gar einen Tempel gesuchet zu bauen¹⁾, daß sie die königl. privilegia möchten produciren, denn allhie zu wohnen und eine Schuele, geschweige einen Tempel zu bauen²⁾.
- § 8 (Ergänze: Ist auch gefordert,) Daß die Armen-Häuser und deren Legat wiederum hergestellet werden, als davon H. Klingenberg das letzte gar nach Hademarschen verleget, das erstere aber als die Häuser schon damahls vermiethet gewesen.
- § 9 Und weil die Bade-Mutter allhie jederzeit vom Pastore loci angenommen und wegen der Noth-Tauffe informiret worden, auch von allen oneribus frey gewesen, so bittet er, daß solches ferner so bleiben möchte.
- § 10 Und weil auch die Leichen-Bitterin dieses Orts jederzeit noie Summi Episcopi von dem Pastore loci angenommen worden, solches auch also zu lassen, wie dann auch dazumahl ist geschehen, und von dem Pastore eine befehrte Tüdin³⁾ ist gegeben.
- § 11 Auch ersuchet er, daß die grösste und zwar zerborstene Glocke möchte umgegoßen und darauff ein gewikes quantum bey deren Gebrauch von den H. visitatoren gesetzet werden, damit sie auff die Arth sich selbst bezahlete, allein die hänget noch zerborsten, wie damahls.
- § 12 Noch bittet er, daß das Kirchenbuch vom Hause wiederum möge eingefordert und im Pfarr-Hause wie alter Zeitens möge verwahret werden, und auch die Kirchen-Rechnung daselbst abgeleget werden; Imglichen bittet er ein oder 2 juraten anzunehmen und ihnen zu injungiren, was Sie thun und wornach Sie sich richten solten (so!), woraus zu sehen, wie confuse es damahl hergangen.
- § 13 der letzte punct handelt vom fundations-Blech, daß solches wiederum möge hergeschaffet und ans Licht gebracht werden,

¹⁾ einzuschlieben: ist gefordert,?

²⁾ Der Text ist verdorben; ergänze etwa: ist nicht einerlei.

³⁾ Wohl: dies Amt einer bekehrten J. Damals trieb Edzardi in Hamburg Judenmission.

und daß nicht nur Ihr. Königl. Maytt. Christ. IV^{tus}, sondern aller succedirten Könige Nahmen dabeingesetzt und durch solches Mittel allem streite vorgekommen werde.

CAPVT XVIII rum

Was sich in Kirchen-Sachen betragen, wie der H. Friederich Rantzau diß Guth gehabt.

- § 1 Ao 1683 den 8. Aug. hat der H. Frid. Rantzau diß Guth angetreten.
- § 2 den 30. Aug. haben die Ältesten hiesiger Juden als Samuel Ahrens und Ruben Simsen mit dem Pastore contrahiret, daß sie überhaupt für ihre einwohnende Häuſer jährl. um Ostern wolten 12 Thlr des salarii wegen, so darauff hafftete, erlegen¹⁾.
- § 3 Ao 1684 den 21. May hat hiesige Herrschafft des Pastoris Knecht gefänglich eingeworffen wegen des Torffs im Hinschensfelder Mohr, so ihm doch von Gabriel Berens auff Zeit seines Lebens versprochen.
- § 4 den 9. Aug. hat die Herrschafft gar den Torff wegführen lassen, am 20. huj. hat der H. General Super. von Stöcken dieserwegen eine protestation- und reservations Schrifft hiesiger Herrschafft insinuirt, in welcher unter anderm diese Worte: Wann nun mir als Probsten des Consistorii zu Segeberg, worunter die Kirche zu Wandsbeck, der Pastor und seine Familie nebst den ihm zukommenden Einkünfften gehöret, Ammets- und Gewiſſens halber zustehet, mich solchen attentaten zu wiederſetzen, und nach aller möglichkeit J. K. M. hohe bischoffl. e Ge- rechtsahme ungekrändt bei zu behalten, So haben wir nicht anders gekonnt als nur feierlich protestiren, dergleichen proceduren nul und nichtig erlären, und allerhöchst gedachter J. K. M. jura zu reserviren etc.
- § 5 Diese Sache ist darauff vor Ihr. Königl. Maytt zu Glückstadt gerathen.
- § 6 Ao 1685 den 26. Martij ist die Oberste Spize dieses Thurms abgewehet, in deſſen Knopf ein kupffernes Blech, so noch im Pastorat-Hauſe ist, darauff diese Worte stehen: Ao 1657²⁾

¹⁾ Noch jetzt zahlen alle Häuſer in Wandsbeck die Realsteuer.

²⁾ muß heißen: 1651.

ist zu Gottes Ehren und erweiterung seiner Christl.ⁿ Gemeine dieser Thurm von Albert Bathasar Berens, [von] dero zu Denneß Norwegen Königl. Maytt in der Stadt Hamburg residirendem Commissario und auff Wandsbeck Erbgesessenen, auffgebauet worden, zur Zeit der beyden Kirchgeschwohrnen NB Hinrich Luders und Johann Hartmann NB da siehet man mit keinem Worte eines Patroni gedacht, so doch immer wäre geschehen, wenn J. R. M. das Jus Patronatus mit verkauffet gehabt.

- § 7 eod. anno den 21. May ist allhie wiederum visitation gehalten, da der H. Baron von Liliencron als Ammtmann zu Segeberg zugegen, derselbe das Kirchen-Buch wiederum vom Hoffs gefordert und dem Pfarr-Hause einverleibet, auch darauff die Kirchen-Rechnungen, wie von Anfang der fundation üblich gewesen, im Pfarr-Hause gehalten, es ist zugleich verordnet, daß fünftig daselbst und nirgends anders wo in Gegenwart der dazu gehörigen Personen solte (Rechnung) abgeleget werden, auch daß das Kirchen-Buch beim Pastorat verwahret bleiben solte.
- § 8 Und damit ist der vorigen Unordnungen gewehret, und was noch NB mehr, ist dem Königl. Hause damit sein Recht wiederum begeleget, welches Kirchen-Patronaten, so fremde Ländereyen und deren revenüen sind, und kein Jus Patronatus bey Verkauffung dieses Guths mit verkauffet.
- § 9 Der D^{ns} Praedij H. Fried. Rantzau hat zwar hiewieder protestiret, allein es sich dennoch begeben, der Rechnung mit begewohnet, hat sie auch mit unter schrieben.
- § 10 Darauff weil der H. Praeceptor eine unleserl. Hand führte, und der damahlige Pastor, als welcher nur 8 Jahr nach absterben des Gottseel. Christ. IV nemlich 1656 zur Pfarrre gelanget, dem also am besten die wahre beschaffenheit von dieser Kirche wissend, als ist ihm von H. Baron von Liliencron diesen actum in forma einzuschreiben befohlen, deßen Feder auch nichts als Wahrheit enthält.
- § 11 Wie denn auch die folgende Jahre biß nun herzu die Rechnung unstreitig im Pastorat-Hause abgeleget, und der hiesige D^{ns} Praedij allemahl seinen delegatum mit dabei gehabt.
- § 12 So findet sich auch von der Zeit an Einnahme und Aufgabe, wie auch andere zum Kirch-Wesen gehörige Sachen, alles ordent-

- lich eingeschrieben, und stehen in Thro Königl. Maytt. Eid und Pflicht genommene Männer dem Kirchen-Wesen vor.
- § 13 So lange aber das Kirchen-Buch auff dem Hoffe gewesen, weiß man von keiner Einnahme noch Ausgabe noch wann visitation oder was verordnet, denn nicht ein Buchstab ist eingeschrieben, sondern alles lieget im Finstern vergraben.
- § 14 Wie gesaget, biß A^o 1648 findet sich die anschreibung der getauftten und verstorbenen, muß also biß dahin das Kirchen-Buch im Pastorat-Hause gewesen seyn.
- § 15 biß a^o 1642 aber findet sich nur die Anschreibung der Einnahme und Aufzgabe, da dann dieselbe ohne Zweiffel auch biß 1648 continuiret, wie dann auch solches das Kirchen-Buch selbst eröffnet, denn nach der Einnahme von fol. 8 springet es auff fol. 21, sind also so viel Blätter heraus genommen, und nach der Aufzgabe von fol. 44 springet es auff fol. 81, da dann ohne allen Zweiffel sich die Einnahme und Aufzgabe von 9 angefangen, weil des Kirchenbaues Unkosten mit dem 41. Jahr beschloßen, allein, da muß etwas gestanden seyn, daß zum Krahm nicht gedienet.
- § 16 Es sind auch sonst Blätter heraus genommen, und bezeuget es die Beschneidung der Ziffern, wie voraus an die 8 zu sehen, daß das Buch von neuem eingebunden und beschnitten, wie denn auch fol. 8 mit 21 und fol. 44 mit 81 zusammen geleimet sind.
- § 17 Allein das Werk verräth sich durch¹⁾, die Einnahme von 1641 ist da, da doch würdl. das Guth schon aus J. R. M. Händen, und ist also bei Graff Pens Zeiten mit Rechnung halten und ablegen verfahren, wie bei Thro Königl. Maytt zeiten, und weil auch die Eischreibung der getauftten und verstorbenen biß A^o 1648 continuiret, nach der Zeit aber überall kein Buchstab dem Buch mehr eingeschrieben, So erhellet deutlich, woher solche differentz komme, nemlich nicht ex jure, sondern ex usurpatione juris Patronatus.

¹⁾ Hier ist etwas weggefallen.

Beilage 1. Eingabe des dänischen Gesandtschaftssekretärs Burchard an den König von Dänemark über das Patronatsrecht der Kirche in Wandsbeck.

Allerdurchläufigster *xc.*

Ew. Königl. Maytt. wollen in allerhöchsten Königl. Gnaden erlauben, daß dero selben ich, als ein vieljähriger treuester Knecht, eine marque meiner allerunterthigsten devotion zu Conservirung Ew. Königl. Maytt. beydes sowoll über dem adel. Guthe als der Kirche zu Wandsbeck allerhöchst allein competirenden supremi dominii als juris Episcopalis ac patronatus mit den allertieffesten respect darlegen möge, welche Kühnheit Ew. Königl. Maytt. um so mehr allergnädigst zu übersehen geruhen wollen, als bey dem neulichen Absterben des dortigen vieljährigen Pastoris Behrens der ißige Possessor des erwähnten Guths, von Ahlefeld, bemüht zu sein scheinet, diesen vacanten Prediger Dienst zu besetzen und dadurch nicht nur Ew. Königl. Maytt dero allein competirende Hohe Gerechtsahme strittig zu machen, als auch daß jus patronatus hujus ecclesiae satis incompetenter an sich zu ziehen. Ob nun wollt, Allergnädigster König und Herr, zu gänglicher assoupirung dieses seit langen Jahren fort gewährten, niemahls aber ex fundamento gehobenen Zwifß Ew. Königl. Maytt. Glückstadtische Regierung dem lebt verstorbenen Pastori zu Wandsbeck Magister Berens bereits untern 20 ten Aug. 1711 auf zugeben belieben wollen, daß derselbe als ein viele Jahre dort gestandener Prediger, und der zugleich von seinen Schwieger-Vater als antecessore in officio viele begründete Nachrichten erlanget, die von ihm in eines seiner Memorialien eitirte historiam ecclesiae Wandebecensis einenden solle; So hat jedoch derselbe, als der ohnedem bereits zu Wandsbeck viel verdrießle fata erlebet, ex justo metu eines noch mehr auff sich zu ladenden particular Hasses, so er auch selbst Hocherwehnter Regierung damahls schriftl. declariret habe, sich mit derselben Einsendung zu befassen Anstand genommen, Wann aber, Allergnädigster König und Herr, beygehendes Werk mir für etwa anderthalb Jahren durch besonderen Zufall zu Händen gekommen, dessen Verfasser, als ein alter und in historia Wandebecensi, fürnehmlich quoad ecclesiastica wohlerfahrner Mann, nicht wenige Anleitung zu dermählicher gerechtiger vindicirung Ew. Königl. Maytt. über dieses Adel. Guth und der Kirche zu Wandsbeck allerhöchst allein competirenden Iure, respective supremi dominii et jurisdictionis territorialis als juris episcopalis ac patronatus an Hand leget, nicht weniger auch ad oculum demonstriret, wie, auch zu welcher Zeit und Gelegenheit ein und andere infractiones sowohl in ecclesiasticis als secularibus nicht nur attentiret, sondern auch bis 1681 gar bewerftstelliget worden, welches meiner allerunterthigsten unvorgreiflichen Meinung nach um so deutl. und unumstößlicher gemacht werden könnte, wenn die in diesen Werke hin und wieder angezeigte Nachrichten aus denen mit bemerkten archivis hervorgefucht und mit denen von Zeit zu Zeit allergnädigst ertheilten Kauff oder Lehen Briefen und anderen dahin gehörigen documentis, sonderlich mit denen von 1706 bis 1711 zu Glückstadt zwischen den letzteren Prediger und den von Ahlefeldt occasione eines neuerlichen Kirchen Gebeths verhandelten Commissions actis, in welcher Sache der ißige Ober Sachwalter

Dr. Benssen dem ersten bedient gewesen, nachgehends aber selbige von da weg und zu Ew. Königl. Maytt. großen praejudice ao 1712 nach dem Land Gerichte zu Kiel gezogen worden, conferiret werden könnten, So habe Ew. Königl. Maytt. dieses Werk ich allerunterthngst im Anschluß zu praesentiren meine Pflicht seyn lassen, übrigens aber derselben Allerhöchsten Gut finden dehmütiigst anheim geben sollen, ob Ew. Maj. dem Justice-Rath und Directeur dero General Post Amts von John als einem so wohl in jure feudal ac Canonico sehr erfahrenen ministre die perlustration und allerunterthngste relation von diesen Werke in allerhöchsten Königl: Gnaden zu committiren gerühen wollen. Ich aber werde mit allertieffster veneration und devotion bis an das Ende meines Lebens beharren

Ew. Königl. Maytt

allerunterthänigster Knecht
Johann Christoph Burchard
des H. Etats-Rath und Re-
sidenten von Hohenmühle
itiger Sekretarius.

Hamburg den 3. Febr.
1728

Beilage 2.

Reskript aus Kopenhagen an die Glückstädter Regierung.

Ihre Königl: Mayt:et wollen allernädigst, daß die zur Glückstädtschen Regierungs-Canzelei sämtlich verordnete Herren respective Conferenz-, Estats-, Land-, Justitz-, Canzeley- und Regierungs-Räthe über beygehendes des Johann Christoph Burchards jetzigen Secretarii des H. Estats-Rath und Residenten Hohenmühle zu Hamburg eingefandtes allerunterthänigstes Memorial wegen des Iuris Patronatus über die Kirche zu Wandesbeck und was dem anhängig, ihren Bericht allerunterthänigst abstattten und dabei zugleich das original Memorial samt der Beylage wieder zurück senden sollen. Königl. Deutsche Canzeley zu Copenhagen, den 28ten Februarii Ao 1728.

Von Hagen.

An die zur Glücksburgischen Regierungs-Canzelei sämtl. verordnete Herren.

Beilage 3. Bericht der Glückstädter Regierung an den König von Dänemark. (Entwurf.)

Z

Allerdurchlauchtigster ic.

Als Ew. Königl. Mayt uns durch dero Ober Secretairen von Hagen, Rittern, unterm 28ten des nechst abgewichenen Monats Februarij allernädigst aufbefehlen lassen, über des Johann Christoph Burchards jetzigen Secretarii des

Etats-Rahts und Residenten Hohenmühle zu Hamburg eingesandtes allerunterthänigstes Memorial wegen des Iuris Patronatus über die Kirche zu Wandesbeck, und was dem anhängig, unsern Bericht allerunterthänigst abzustatten; So müssen wir darauff allergehorsamst anzeigen, daß in hiesigem Archivo sich gefunde, wie daß bereit in A^o 1647, als Ihr. Königl. Mayt. König Friderich 3 Glorwürdigsten Andenkens der damahlige General Superintendens D. Stephan Clotz auf dem Königl. Schloß zu Flensburg, in Gegenwart des Canzlers Reinckings, Jasper von Ohrzen und Cammer Secretarii Theodori Leuten von den Consistorial Sachen referiret, die quaestio wegen des juris Patronatus über die Kirche zu Wandesbeck renoviret worden, und von dem Canzler Reincking behauptet werden wollen, daß, weil Ihr. Königl. Mayt. als Hohe Obrigkeit diese Kirche fundiret, aedificiret, dotiret, dieselbe auch Patronus von derselben wären; indeß ist von den damahligen gegenwärtigen Rähten beschloßen, daß an den Possessoren des Guhts Albert Baltzer Berends zu schreiben, daß Er seinen Kauff Brieff produciren solte, um zu sehen, was ihm verkauft.

Welches denn auch geschehen, wie solches auf dem Extractu Protocolli sub A und dem Concept Schreiben sub B zu ersehen. So erhellet auch auf dem Documento sub C, daß zu selbiger Zeit oder auch bald darnach, weil selbiges zwar ohne dato, doch unter diesen Acten und bei dem Protocollo de 1647 lieget, daß ratione visitationis über diese Kirche votiret worden. Wenn nun besagter Albert Balthasar Berens darauff mit dem angeschloßnen Memorial sub D allerunterthänigst eingekommen, und dabei die von Ihr. Königl. Mayt. König Christians IV. Glorwürdigsten Andenkens ihm über den Kauff Contract zwischen dem Graff Pentzen und ihm ertheilte Confirmatio lit E produciret, und dann daraus zu ersehen, daß Allerhöchst gedachte Ihr. Königl. Mayt. das Guht Wandesbeck an den Graff Pentzen mit allen pertinentien, Regalien, Hoch- und Gerechtigkeiten &c. und sonst allermassen, wie Ihr. Königl. Mayt. selbe Herrschaft genützt und genossen, nichts davon als allein die Landesfürstl. Superiorität und Hoheit aufbeibhien, Erb- und eigenthümlich abgetreten, womit der vollenkommene Kauff Brieff sub F, als wovon eine copia vidimata in hiesigem Archivo befindlich, übereinkommt, und daß in der von dem Albert Balthasar Behrens eingesandten sowohl als im hiesigen Archivo vorhandenen vidimirten confirmation sub lit. G die Wörter „auch Kirchenpatronaten“ mit einem Commate distingviret sind.

Sodann, daß mehrrewehnter Albert Balthasar Behrens darauff nachhero in dem ruhigen Besitz des juris Patronatus müsse gelassen seyn, darauf erhellet, daß, obgleich der Canzler Reincking bey der Conference in 1647 zu Flensburg mit zu gegen gewesen und, daß Ihr. Königl. Mayt. das jus Patronatus über die Kirche zu Wandesbeck competirete, behaupten wollen, dennoch in Anno 1657 die damahlige hiesige Regierung die Witwe Behrens in dem an dieselbe abgelassenen Mandato sub H der Probst und nachheriger General Superintendens Hudemann in seinem Memorial von 16. Febr. 1657 sub I Patronin und der Pastor zu Wandesbeck Caspar Michaelis, welcher doch mit den Pastoribus¹⁾ des Guhts in beständiger Freindlichkeit gelebet, in Epistola ad dictum Hudemann von 11. Febr. 1657 sub K Dominam Patronam genannt, auch nachhero an die darauff folgende

¹⁾ muß possessoribus heißen.

Possessores des Guhthes zum öfftern als Patronen der Kirchen Befehle von hiesiger Regierung ergangen, maßen denn auch der vorbenandte General Superintendens Hudemann in seiner Nachricht der Jurium Patronatus und Episcopalis im Fürstenthum Holstein und der Graffschafft Pinneberg, so derselbe auff des H. von Gabel Schreiben de dato Copenhagen den 21. Decembr. 1669 sub L verfertigen mußten, unter dem Titul Wandesbeck stehtet: Bey dieser Kirchen ist nur 1 prediger, und hat der Besitzer des Adelichen Guhthes Wandesbeck daselbst das jus Patronatus. Wie und auff waß weise die Kirche zu Wandesbeck aber fundiret und dotiret worden, ist auf des vorangezogenen Pastoris Caspar Michaelis Relation von 16 Maii 1690 gründlich zu tage.

So sehen wir nicht, wie gegen Allerhöchst gedachter Thro Königl. Mayt Christiani IV Hand und Siegel könne angegangen, und nunmehr dem itzigen Possessori des Guhthes Wandesbeck das jus Patronatus genommen werden. Wir verstellen jedoch alles lediglich zu Erw. Königl. Mayt. allerhöchst erleuchteten Gute befinden allerunterthänigst, und senden anbefohlener maßen das uns communicirte Original nebst der Beylage allergehorsamst wiederum zurück. Womit wir übrigen in allergetreuester devotion Zeit lebens verharren ic. Glückstadt den 30t Martii 1728.

An

Thro Königl. Mayt.

Zur Einführung der Reformation in Angeln.

Von
Pastor W. Martensen in Rahleby.

Über die näheren Vorgänge bei der Einführung der Reformation auf dem Lande in Schleswig-Holstein sind wir verhältnismäßig schlecht unterrichtet, um uns danach ein klares Bild von dem Her-gang im einzelnen machen zu können. Nur aus einzelnen Gegenden, wie Dithmarschen und Nordschleswig, haben wir eingehendere Nach-richten. In Folgendem sollen nun einige Mitteilungen über diese Zeit aus der Landschaft Angeln gemacht werden, aus der wir sonst auch nur sehr dürftige gleichzeitige Nachrichten haben. Diese stammen haupt-sächlich aus dem alten Kirchenrechnungsbuch meiner Gemeinde Moldenit, das mit dem Jahre 1529 beginnt und in diesem Jahre nach seinem Titelblatt von einem gewissen Kanutus Brun eingerichtet worden ist, sowie aus dem Rechnungsbuch des Kirchspiels Tolk, das 1532 beginnt. Von den jetzt noch vorhandenen alten Rechnungsbüchern in Angeln reichen nur diese beiden noch bis in die Reformationszeit zurück. Schon 1609 waren nach dem Kirchenregister von Broder Boysen von den damals vorhandenen Rechnungsbüchern der 153 herzoglich-gottorpsischen Kirchen die meisten erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts begonnen und die älteren bereits abhanden gekommen¹⁾.

Die beiden alten Rechnungsbücher von Moldenit und Tolk sind damals offenbar infolge der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse durch die Reformation angelegt worden und geben uns einen An-halt dafür, wann damit hier der Anfang gemacht worden ist. In der Rechnung vom Jahre 1529 wird unter anderen Ausgaben an-geführt; „vor ein nye Testament tor karke bedarff 12 Schilling“, in

¹⁾ Merkwürdigerweise hat Broder Boysen den ältesten Teil des Tolker Rech-nungsbuches, der 1532 beginnt, gar nicht zu Gesicht bekommen, sondern erwähnt als Anfang das Jahr 1572. Dieser, mit 1572 beginnende Teil ist dagegen jetzt nicht mehr vorhanden, vielmehr ist von 1572 bis 1640 im Buch eine Lücke, und erst mit letzterem Jahre nehmen die Rechnungen wieder ihren Fortgang.

der Rechnung von 1533 wiederum: „vor eyn mygge Testament vp düdesch 14 Schilling“. Das erstere ist jedenfalls die hochdeutsche Uebersetzung Luthers, während das zweite die kurz zuvor in Lübeck unter Mitwirkung von Bugenhagen bewirkte plattdeutsche Übersetzung sein wird, die, entsprechend der damals noch in allen öffentlichen An-gelegenheiten gebrauchten plattdeutschen Sprache, nunmehr auch in der Kirche dem Gottesdienste zugrunde gelegt werden konnte.

Ferner erscheint in der Rechnung von 1529 eine Ausgabe von 12 Schilling „vor wyn vnd broth“, die 1531 auf einen Gulden [= 1 Mark 8 Schilling] erhöht worden ist und mit diesem Betrage 1532 auch in dem Tolker Rechnungsbuch vorkommt. Dies dürfte ein Zeugnis dafür sein, daß damals jedenfalls schon evangelische Abend-mahlsfeier unter beiderlei Gestalt eingeführt worden ist, da diese Be-träge in gleicher Höhe auch in späteren Jahren noch erscheinen, als zweifellos schon auch den Laien der Kelch gereicht wurde, also in-zwischen die Einführung unter beiderlei Gestalt nicht geschehen ist, da sonst eine wesentlich erhöhte Summe dafür hätte in Rechnung gestellt werden müssen.

Diese hier genannten Angaben scheinen mir eine Bestätigung dessen zu sein, was Johann Petreus (Petrejus), Pastor zu Odenbüll auf Nord-strand (1565—1605), in seiner Beschreibung Nordstrands über die Einführung der Reformation in Schleswig-Holstein berichtet¹⁾. Pe-treus stammt aus Angeln, wo sein Vater, Peter Timmermann, in Töstrup seßhaft war, und ist um 1540 in Munkbrarup geboren. Seine Jugendjahre hat er in Flensburg verlebt, wohin sein Vater mittlerweile übergesiedelt war. Hier wirkte damals als erster evan-gelischer Prediger mit großem Eifer für die Reformation Gert Slewert (Gerhard Seward), der 1526 von der Gemeinde zum Pastor an St. Nikolai erwählt und 1538 vom König zum ersten Superinten-denten im Amte Flensburg (wozu auch der nördliche Teil von Angeln gehört) ernannt worden. Er hat bis 1570 gelebt, also bis ins 30. Lebensjahr des Petreus. Auf ihn beruft sich nun offenbar derselbe für die von ihm mitgeteilten Begebenheiten, und insbesondere werden ihm durch Slewert, wie auch durch die Beziehungen zu dem Land seiner Herkunft, die Verhältnisse in Angeln wohlbekannt gewesen sein. Ebenso erwähnt er in diesem Zusammenhang seine Beziehungen zu

¹⁾ Quellensammlung des Vereins für schleswig-holsteinische Geschichte, Bd. V, S. 93 ff.

dem Hause Eberhard Weidensees, der 1526 von Prinz Christian als Pastor an die Marienkirche zu Hadersleben und Superintendent für die Propstei Barwithsyssel berufen worden war, und führt an, daß er dessen Kinder persönlich in Magdeburg habe kennen lernen.

Von diesen beiden, Slewert und Weidensee, berichtet Petreus nun, daß dieselben nebst Hermann Tast von Husum und etlichen weltlichen Personen, als Johann Reventlow, Johann Ranzau und anderen, von Prinz Christian beauftragt worden seien, alle Kirchen in seinem Lande zu visitieren und nach der evangelischen Lehre zu reformieren. Christian war von seinem Vater, König Friedrich I., seit 1524 als Statthalter über die Herzogtümer gesetzt und von seinem Sitz zu Hadersleben aus mit besonderem Eifer für die Reformation tätig, die ihm wirkliche Herzenssache war.

Nachdem er vorher erzählt, daß 1524 König Friedrich ein Mandat habe ergehen lassen, „dat sic by Halß, Lijff und Gutt nemandt umme de Religion, pawstischer edder lutterischer, ein andern Lives, der Ehren edder tidlicker Guder willen Gefahr und Unheill thofoegen scholde, sonder ein ider in seiner Religion also verholden, also se gegen Gott dem Allmechtigen mit reinem Geweten gedeckten tho verantworten, ocf uthwendig in allen werldlichen Geschefften Uprohr und Tumolt vermideden und sic der heilsahmen Frede und Einigkeit beslitigden“, fährt er dann fort: „Dre Jahr darnach [also 1527] nam sic de dorchleuchtige hochgeborne Fürst Hertoch Christian zu Schleßwigh und Holstein ic. an, allen Kerken in siner S. Fürstendohmen tho reformeren und na de evangelischen Lehre anhorichten lathen, und leth von Magdeburg Doct. Eberhardus Weidensee (des Sohn und Dochtere ich noch tho Magdeburg 1560 gekennet) und mit em ein jungen Monnick uth dem Pauliner Closter, Gerhardum Slevardum, so namahls tho Glenzburg in miner Heymet 44 Jahr tho S. Nicolaus Pastor gewesen, beropen, und gebrückede sin F. G. darby Hern Harman Tast, Pastor tho Husum, und pollitishe Personen, Doctor Johan Reventlaw, Ehrn Johan Ranzow und andere mehr, dorch welckere dat hochnodiige Werk (Gott loß) woll van steden gangen.“

Er erzählt dann weiter, daß diese visitatores 1528 auch nach Nordstrand gekommen und unter kräftiger Förderung des einflußreichen späteren Stallers, Jochim Leve, dafür gesorgt, „dat de Pastores dat h. Evangelium dem gemeinen Man lutter und rein na der Verdolmetschinge des Njen Testaments, so D. Martinus a. 1522 den

20. Septembris hadde drucken und uthgahn laten, predigen und vorholden scholden“¹⁾.

„Wider werden de Predigers van gemelte Visitatores erinnert gemachlichen und sachte mit eren Thohorern umme tho gahn, darmit na gerade alle Menschentandt, falsche Vere und bose Wahn gestraffet und affgebracht werden mochte, welcs van etlichen also vorbracht wart, und hefft sich an de Evangelischen Predigers nemandt vorgriven dorven, und is alhir des Evangelii und reformationis halven nemand an Liff, Levende, Ehr noch Gudt Schaden begegnet.“

Nun wird freilich beides, sowohl das Toleranzedikt von 1524, wie diese Visitation von 1527 ff. von neueren Forschern bestritten, „weil in den älteren Quellen nicht nachweisbar“²⁾. Sollte aber etwa schon 40 Jahre später, also noch bei Lebzeiten von beteiligten Personen, der wirkliche Sachverhalt sich schon völlig verdunkelt und sich eine förmliche Legende darüber gebildet haben? Wird doch beides nicht erst von Heimreich im 17. Jahrhundert überliefert, sondern dessen Bericht geht, wie bemerkt, auf Petreus zurück, der wiederum der Reformationszeit selbst noch sehr nahe gestanden, und dem die bei jener Visitation selbst beteiligten Personen offenbar als Quelle für seine Mitteilungen gedient haben. Auch klingen einzelne Wendungen in seinem Bericht über jene Vorgänge fast wie wörtliche Entlehnungen aus einem amtlichen Schriftstück und machen nicht den Eindruck freier

¹⁾ Hierbei führt Petreus weiter an, daß in diesem Jahr kurz zuvor, nämlich den 18. Juni — was sich nach meiner Meinung auf die unmittelbar vorher angegebene Herausgabe der lutherischen Uebersetzung vom 20. September 1522 und nicht auf das weiter zurück erwähnte Visitationsjahr 1528 bezieht, wie nach Heimreichs Erzählung bisher angenommen, vgl. Lau, Reformationsgeschichte, S. 112, Michelsen, Kirchenordnung von 1542, S. 37, womit auch die daraus gezogenen Folgerungen hinfällig werden — Bischof Gottschalk von Ahlefeldt Kirche und Kirchhof zu Odenseuill wegen eines dort verübten Totschlags neu eingeweih und dabei einen vierzigstägigen Ablauf ausgeteilt habe, was er deswegen hier einfüge, weil man daraus ersehen könne, daß „dat nye Testament veele mehr, ja unertelliche Nutzbarkeit in unser Kerken gebracht, als Gottschalki benedictiones, Aßlath, Segen und rambam, dadorch wi nummehr 70 Jahre instituirt, wo wi tho waren Aßlath unde Vorgewinge der Sinden umme Christi Liden, Verdenst und Vorbede willen erlangen mögen.“ Auf Petreus beruht Heimreichs Darstellung der Reformation in seiner Nordfriesischen Chronik und seiner Schleswigschen Kirchenhistorie, die er zum Teil wörtlich seiner Quelle entnommen hat.

²⁾ Vgl. Lau, Reformationsgeschichte, S. 118; v. Schubert, „Richtlinien“ in Beiträge und Mitteilungen des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, Bd. IV, S. 136; Michelsen, Kirchenordnung von 1542, S. 6 und 38; und in der Theol. Realencyklop., 3. Aufl., Bd. 19, 1907, S. 385 (Hermann Tast).

Erfindung; möglicherweise hat er solche amtlichen Schriftstücke noch in seinem Kirchenarchiv zu Odenbüll vorgefunden und benutzen können.

Jedenfalls ist daran nicht zu zweifeln, daß die von ihm ausdrücklich berichtete Tätigkeit der Visitationskommission auf Nordstrand wirklich stattgefunden hat. Und mag es auch fraglich sein, ob Prinz Christians Vorhaben, wie Petreus angibt, „alle Kirchen“ durch diese Kommission zu visitieren und zu reformieren, zur Ausführung gelangt ist, — daß dies indessen in ähnlicher Weise wie auf Nordstrand auch anderwärts, soweit eben der Machtbereich Christians ging, geschehen, so jedenfalls in Angeln, möchte ich durch die oben mitgeteilten Angaben des Moldeniter Kirchenrechnungsbuches zum Jahre 1529 als bestätigt annehmen. Aus dem die Anschaffung des neuen Testaments begründenden Zusatz „tor karke bedarff“ geht hervor, daß diese als nötig auf höherer Anordnung beruht und daß sie für den kirchlichen Gebrauch erfolgt war, d. h. um im Gottesdienst über das neue Testament in deutscher Sprache zu predigen. Wie also deutsche evangelische Predigt, wird damals auch weiter Abendmahlfeier unter beiderlei Gestalt eingeführt sein, da in demselben Jahr die Ausgabe „vor wijn vnd broth“ erscheint, mithin der katholische Messgottesdienst und „aller Menschentand, falsche Lehre und böser Wahn gestraft und abgeschafft“ sein, wie dies ja grade als Aufgabe jener Visitationskommission von Petreus bezeichnet wird. Dies schließt auch die Annahme Lauts aus¹⁾), daß der Hauptzweck dieser Kommission, wenn wirklich eine solche in Tätigkeit getreten sein sollte, vielleicht nur „die Ordnung der bereits zum Lutherthum übergetretenen Gemeinden gewesen, und nicht so sehr die Bekehrung katholischer Gemeinden zum Glauben an das Evangelium“ gewesen sei. Eine solche reine Scheidung zwischen katholischen und evangelischen Gemeinden dürfen wir in jenen Jahren in den meisten Fällen wohl kaum annehmen, vielmehr war alles noch im Fluß. Aber die evangelische Strömung war doch schon überall mehr oder minder siegreich vorgedrungen, und es kam nur darauf an, dieselbe ordnungsmäßig in die rechte Bahn zu leiten und unter Vermeidung von aller Gewalt auf friedlichem Wege, „gemaßlichen und sachte“ alles papistische Wesen zu beseitigen. Und ausdrücklich bezeugt Petreus, daß dieser Zweck der obrigkeitlichen Maßnahmen, den das Toleranzedikt von 1524 und die Visitation von 1527 und den folgenden Jahren im Auge hatten, erreicht worden

¹⁾ Laut, a. a. O., S. 119.

ist. So wird also schon um 1529 dank dieses verständigen und maßvollen Eingreifens von oben die Reformation auch auf dem Lande auf friedlichem Wege siegreich ihren Einzug gehalten haben.

Deshalb dürfte nach meiner Ansicht die Behauptung Michelsens, der sonst durch seine eminente, gründliche Sachkunde auf diesem Gebiet geradezu Autorität ist, einzuschränken sein, daß nämlich „eine allgemeine Kirchenordnungsmäßige Einführung des Neuen schon in den 20er Jahren allein für die Ämter Hadersleben und Törning nachweisbar sei, für das übrige Land aber erst in den 30er Jahren, genauer seit dem Antritt des jungen Herzogs als Landesherr, 1533“¹⁾.

Dies dürfte namentlich auch weiter aus den Protokollen über die Abnahme der Kirchenrechnungen hervorgehen, die von dem Jahre 1531 an in dem Moldeniter und dem Volker Rechnungsbuch vorliegen. Diese geben freilich keine Auskunft über die inneren kirchlichen Angelegenheiten, über die wir vor allem so gern Näheres erfahren möchten, sondern beziehen sich auf die rein äußerlichen Geschäfte der kirchlichen Vermögensverwaltung. Nur gelegentlich stoßen wir dabei auf zerstreute Notizen, wie die oben angeführten, die dann freilich, grade je spärlicher sie sind, um so wertvoller für uns werden und hin und wieder uns einen Einblick in die damaligen Zustände gewähren.

Das Rechnungswesen, resp. die Aufsicht über dasselbe, bildete nun aber in der katholischen Zeit eine der wesentlichen Aufgaben der kirchlichen Oberen. Hier in Angeln, das nach der damaligen kirchlichen Einteilung zum Archidiakonat gehörte, lag dieses in den Händen des Archidiakonus am Dom in Schleswig, der dazu jährlich selbst oder durch einen Stellvertreter in den ihm unterstellten Kirchspielen Visitation hielt, das sogenannte Send (Synodus). Bei der Neuordnung der kirchlichen Angelegenheiten wurde diese Sache daher auch gleich von Herzog Christian kraft landesherrlicher Autorität in Anspruch genommen. Dazu wurde von ihm, wenigstens seit Ende der zwanziger Jahre, für diese Visitationen ein landesherrlicher Kommissar beigeordnet. So hat schon 1527 nach einem von dem Generalsuperintendenten Fabricius (1593—1640) herrührenden „Verzeichnis der teils Thumherren, Amtleute, Diener, teils auch Praeceptorum, welche von 1400 ungefähr bis auf gegenwärtige Zeit die Kirchen, insonderheit im Amt Gottorf visitiert haben, soviel man zwar

¹⁾ Kirchenordnung von 1542, S. 37.

aus den Büchern hat erforschen können,"¹⁾ die Visitation der Domherr und Vizepropst Marquard Thies in Gegenwart des festen (validi) Hinrich Rumohr gehalten. Das Prädikat validus zeigt an, daß dieser dem Adel angehört und mutmaßlich Amtmann von Gottorp gewesen ist. Jedenfalls werden seit 1529 ausdrücklich die Amtmänner von Gottorp als Teilnehmer an den Visitationen genannt, nämlich Detlef von Ahlefeldt und 1533 Iwen (Johann) Rentzlow. Ja, nach den darüber vorliegenden Protokollen über die Aufnahme der Kirchenrechnungen von 1531 ff. haben diese, denen danach die Kirchgeschworenen die Rechnung abzulegen hatten, somit diese Sache schon ganz in ihre Hand genommen und „das Send gehalten“, wie in der Rechnung gesagt wird, während die bisherigen kirchlichen Oberen nur durch ihre Unterschrift die Richtigkeit bezeugen, so 1531 und 1532: „protestor ego Hinrich Gherdes“. Man hat also die katholischen kirchlichen Oberen, wie es scheint, in dieser Zeit des Übergangs noch fürs erste in der bisherigen Weise zu den Visitationen hinzugezogen, um so nach Möglichkeit den Schein eines unrechtmäßigen und gewalttätigen Vorgehens zu vermeiden und allmählich die Verhältnisse in die neue Ordnung hinüberzuleiten.

1533 fehlt indessen schon die beglaubigende Unterschrift eines Domherren, und in den nächsten Jahren fehlen die Rechnungen überhaupt, die erst 1538 wieder aufgenommen sind. In diese Jahre fallen nämlich folgenschwere Ereignisse, die auch für die weitere Entwicklung der Reformation in Schleswig-Holstein von großer Bedeutung waren. Nach Friedrichs I. Tod (1533) mußte sein Sohn Christian in den nächsten Jahren um die Herrschaft in Dänemark krieg führen, so daß er sich aus diesem Grunde um den weiteren Fortgang der Reformation in den Herzogtümern, die er bisher so tatkräftig gefördert hatte, weniger kümmern konnte und derselbe mehr sich selbst überlassen blieb. Es fanden daher auch in diesen Jahren keine Visitationen durch seine Beamten statt. Nachdem er aber in Dänemark allen Widerstand, der hauptsächlich von der hohen Geistlichkeit und einem großen Teil des Adels ausging, siegreich niedergeworfen und durch die Absetzung der katholischen Bischöfe und Einführung einer evangelischen Kirchenordnung unter Mitwirkung Bugenhagens die Reformation dort zum Abschluß gebracht hatte, ging

¹⁾ Mitgeteilt von Pastor Jensen in Boren im Neuen Staatsbürgerlichen Magazin, 1834, S. 873 ff.

er nunmehr daran, dieses Werk auch in den Herzogtümern zu Ende zu führen. Das Schicksal der katholischen Kirche ist jetzt besiegt. Den katholischen Oberen wurden ihre Funktionen, soweit diese ihnen bisher noch belassen waren, nunmehr völlig entzogen, so die ganze kirchliche Aufsicht und die Visitationen. So war auch schon 1533 dem Bischof das ihm von den Kirchenzehnten zufallende Drittel genommen und dieses den Gemeinden erlassen.

Da Bischof und Kapitel diesen einschneidenden Änderungen keinen ernstlichen Widerstand entgegensezten, der ihnen ja freilich auch nichts genützt hätte, wurden ihnen im übrigen ihre bisherigen Besitzungen und Einkünfte gelassen, aber mit der eigentlichen kirchlichen Leitung und der Verwaltung der Gemeinden hatten sie fortan nichts mehr zu tun. Diese wurde vielmehr jetzt an ihrer Stelle einigen vom König bestimmten und zu Superintendenten ernannten evangelischen Predigern übertragen, 1538, so für das Amt Gottorp, und damit auch für das südliche Angeln, dem Pastor Reinholt Westerholt am Dom in Schleswig, und im Amt Flensburg, und damit auch für das nördliche Angeln, dem eingangs erwähnten Pastor Gert Slewert in Flensburg. Über die ihnen zugewiesenen Aufgaben gibt die Bestallung des Königs für letzteren vom Jahre 1540 Aufschluß¹⁾. Beide haben demgemäß seit 1538 im Auftrage des Königs, »ex mandato regiae maiestatis«, jener in Nordangeln²⁾, dieser in Südangeln die Visitationen abgehalten; auf diesen hatten sie natürlich nicht blos die äußerlichen Geschäfte der Kirchenrechnung und sonstigen äußeren Angelegenheiten zu erledigen, wozu nach ihrer Instruktion auch der Amtmann, wie bei den früheren Visitationen seit 1527, mitzuwirken hatte, sondern auch vor allem für den Gottesdienst und das kirchliche Leben die nötigen evangelischen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen. Über die Aufnahme der Kirchenrechnungen durch Westerholt liegen seit 1538 wieder in den Rechnungsbüchern von Moldenit und Tolk die jährlichen kurzen Protokolle vor.

Von Westerholt, der 1528 bei Aufhebung der beiden Bettelklöster in Schleswig besonders tätig gewesen und ein eifriger Widersacher des der Reformation feindlich gesinnten Domkapitels war, wird berichtet, daß er energisch gegen alles papistische Unwesen aufgetreten

¹⁾ Sejdelin, Diplomat. Flensb., 2. Bd., 1873, S. 297 ff.

²⁾ Vgl. darüber das alte Propsteibuch der Propstei Flensburg, abgedruckt in Johannsen, Das Canonicische Recht für die Herzogtümer usw., 1804, II, S. 105 ff.

sei, aber auch durch sein freundliches und gewinnendes Wesen die Sache des Evangeliums sehr gefördert habe. „He was eyn korthwiliger framer minske by sinemr levende unde nhene schalde, wowol he twe mael tho Rome in der erze schalde kamer gewesth, was lustich by framen luden und nhen oren blasser noch jemandes nareder, helt eyneme jeden dat sine gerne tho gute und kerd ider tidth alles thom bestenn.“¹⁾

Nach Heimreich hat Christian III. dem Nikolaus Krage 1536 die Oberaufsicht über sämtliche Kirchen in den Herzogtümern gegeben, und soll dieser dies Amt bis 1545 oder noch länger bekleidet haben. Mit Recht wird dies von den neueren Forschern bezweifelt. Auch Petreus erwähnt hiervon nichts. Für ein solches Amt war neben den bald darauf bestellten Superintendenten oder Propstern, wie sie auch bald genannt wurden, kein rechter Platz, und auf keinen Fall mehr, als nach dem Tode des letzten katholischen Bischofs, 1541, ein evangelischer Bischof, Tilemann von Hüssen, eingesetzt wurde. Von einer solchen Wirksamkeit Krages als Inspektor in den Jahren 1536 ff. findet sich auch in den Kirchenrechnungsbüchern von Moldenit und Tolk keine Spur. Er hat hier vielmehr erst visitiert, nachdem er 1548 als Nachfolger Westerholts zum Propst für das Amt Gottorp ernannt worden war. Ob er indessen, wie Lau meint²⁾, etwa über die dem Stift und Kapitel unmittelbar unterworfenen Kirchen, soweit sie die lutherische Lehre angenommen hätten, sowie vielleicht über die adeligen und anderen, einer Propstei nicht zugelegten Kirchen die Inspektion und Visitation gehabt, bleibt eben auch nur Vermutung, die nach meiner Meinung sehr unwahrscheinlich ist. Zu diesen letzteren Kirchen gehörte nämlich auch die mit Moldenit verbundene Kirche zu Rahleby, die unmittelbar unter dem St. Johanniskloster stand (seit 1385). Leider ist das Rahlebner Kirchenrechnungsbuch aus dieser Zeit nicht mehr vorhanden, auch von mir im Klosterarchiv, das sonst noch die älteren Rechnungsbücher aus dem 17. Jahrhundert enthält, nicht aufzufinden gewesen. Sonst würde vielleicht daraus auch hierüber Aufklärung zu finden sein. Doch ist kaum anzunehmen, daß Bischof und Kapitel, sowie auch die Klöster und der Adel, der großenteils noch der katholischen Lehre anhing, in den Kirchen, über welche sie unmittelbar Gewalt hatten, die Verkündigung evangelischer Lehre und

¹⁾ Sach, Geschichte der Stadt Schleswig, S. 205.

²⁾ Lau, a. a. D., S. 314.

evangelischen Gottesdienst gestattet haben, mochten auch die dazu gehörigen Gemeinden selbst evangelisch geworden sein. Von der Kirche zu Rahleby steht jedenfalls fest, wie nachher noch dargelegt werden soll, daß hier bis 1541 noch katholischer Gottesdienst geblieben ist. In diesem Jahre mußten freilich auch diese vorhin bezeichneten Kirchen, soweit dies nicht etwa aus besonderen Gründen schon vorher geschehen war, sich der Reformation auftun. Somit bleibt auch bis dahin für eine Wirksamkeit Krages als Inspektor über diese Kirchen kein Raum.

Wie in Dänemark glaubte König Christian jetzt auch in den Herzogtümern die Reformation durch Einführung der Kirchenordnung, die dort 1539 Gesetz geworden war, zum Abschluß bringen zu können. Aber wider Erwarten erhob sich auf dem Landtage zu Rendsburg, 1540, wo darüber verhandelt ward, noch ein heftiger Widerspruch von Seiten der Anhänger der katholischen Kirche, deren es unter dem Adel noch manche gab. Dieser Widerspruch hatte zum großen Teil seinen Grund darin, daß der Adel durch die Aufhebung der Klöster großen Nachteil erlitt, weil diese, deren reiche Besitzungen vielfach aus Schenkungen und Stiftungen des Adels stammten, zugleich als Versorgungsanstalten für die jüngeren Söhne und unverheirateten Töchter desselben dienten. Als Gegner der Reformation traten auf diesem Landtage noch 29 Edelleute auf, darunter der Bruder Johann Ranckaus, des väterlichen Erziehers und Feldherrn König Christians, der wie dieser selbst von Anfang an der eifrigste Anhänger und Förderer der Reformation gewesen war. Unter diesen Gegnern der Reformation waren aus Angeln einer der ersten Räte Christians III., Wulf Pogwisch von Buchhagen und dessen Sohn Hans Pogwisch, ferner Hinrich von Ahlefeldt auf Satrupholm, Henneke Rumohr auf Rößt und Henneke vom Hagen zu Rübel. Ein besonders heftiger Gegner war Wulf Pogwischs Sohn Bartram, der auch in eigenen Spottsschriften die Evangelischen angriff und sich dadurch die Gunst des Papstes erwarb, so daß dieser ihm sogar versprochen haben soll, nach seinem Tode ihn unter die Zahl der Heiligen zu versetzen. Daraus ist dann freilich später nichts geworden.

Hatte Christian somit auf diesem Rendsburger Landtage, 1540, mit seiner Absicht noch nicht durchdringen können, so konnte er dafür im nächsten Jahre, als Bischof Gottschalk von Ahlefeldt gestorben war, seinem Ziel einen großen Schritt näher kommen. Mit dem

Domkapitel wurde jetzt ein Vertrag geschlossen, nach welchem diesem seine Gerechtsame und Güter bestätigt wurden, aber unter der Bedingung, daß künftig ein evangelischer Bischof eingesetzt und das ganze Kapitel nach evangelischen Grundsätzen umgestaltet werden sollte. Darauf mußten die Mitglieder desselben sich eidlich verpflichten. Als erster evangelischer Bischof wurde dann Tilemann von Hüssen berufen und 1542 von Bugenhagen in sein Amt eingeführt.

Weiter wurde in demselben Jahre 1541 allen Klöstern, die vor allem noch hartnäckig der Reformation widerstrebten, auferlegt, alle päpstlichen Zeremonien abzuschaffen und evangelischen Gottesdienst und Andachten einzuführen, sowie insbesondere auch die von ihnen abhängigen Kirchen mit frommen, gottesfürchtigen und gelehrten, d. h. evangelischen Predigern zu besetzen. Es wurden dazu eigene Kommissare ausgesandt, die diese Anordnungen in den verschiedenen Klöstern durchzuführen hatten, und wie gemeldet wird, fügten sich auch alle willig, bis auf das Kloster zu Uetersen. Im Herzogtum Schleswig war Gert Slewert mit dieser Aufgabe betraut, der demgemäß auch die Klöster in Angeln zu visitieren hatte. Deren gab es hier drei, nämlich das Rüdekkloster bei Glücksburg, das St. Johannis Kloster bei Schleswig und das Antoniterkloster zu Mörk. Von dem letzteren hören wir weiter nichts. Dagegen wird von dem Rüdekkloster berichtet, daß der damalige Abt Hans Hildebrand schon vorher als der erste unter allen Klostervorstehern sich für das Evangelium erklärt hat. Rühmend erwähnt dies ein Schüler Luthers, der Propst Generanus zu Alpenrade, in der Vorrede einer 1541 gedruckten Schrift, die er diesem Abt Hildebrand gewidmet hat: „Du hast die ungöttlichen Zeremonien, den ungöttlichen Gottesdienst abgeschafft, den Bilderdienst und den Missbrauch der Messen hast du aufgehoben, du gestattest, daß das Wort Gottes lauter und rein den Deinigen gepredigt und ihnen verkündigt wird, daß durch Christum allein Vergebung der Sünden, Heil und Gerechtigkeit und ewiges Leben komme. Darum liebt dich der König auch vor allem und hält dich hoch.“

Das St. Johannis Kloster bei Schleswig wurde gleichfalls zu dieser Zeit nach evangelischen Grundsätzen durch Reinhold Westerholz reformiert, und als erste evangelische Priorin daselbst wird Margarete Strangens genannt. Dies war zugleich für die vom Kloster abhängige Kirche zu Kähleby von Bedeutung, über welche dasselbe seit 1385 das Patronat besaß. Hier hatte es daher, wie schon vorhin

bemerkt, bis 1541 auch noch nicht zur Einführung der Reformation kommen können. Jetzt konnte indessen der damalige Pastor Timotheus Johannis, welcher seit 1527 an dieser Kirche stand, auch hier evangelischen Gottesdienst einführen. Wenn Pastor Jensen von Boren in seinem Buche über Angeln (S. 142) und ebenso in seiner kirchlichen Statistik (S. 1316) und nach ihm Lau in seiner Reformationsgeschichte (S. 441) anführen, daß derselbe noch bis 1553 katholisch geblieben und in Rahleby somit erst am spätesten hier in Angeln die Reformation eingeführt worden, während ringsum im Lande schon alles längst evangelisch war, so beruht dies auf einem Irrtum, der hiernach zu berichtigen ist. Dieser Irrtum röhrt her von einer alten Nachricht im Rahlebyer Kirchenarchiv über die ersten Prediger nach der Reformation an der dortigen Kirche, welche von dem Pastor Rodbertus (1636—1660) auf dem inneren Umschlage eines Exemplars der 1601 neugedruckten Kirchenordnung von 1542 eingetragen ist. In derselben heißt es, daß Timotheus Johannis 40 Jahre Pastor in Rahleby gewesen [nämlich von 1527 bis 1567], davon aber nur 14 Jahre lutherisch. Das würde allerdings das Jahr 1553 für die Einführung der Reformation an dieser Kirche ergeben. Jedoch hat ursprünglich, wie ganz deutlich zu sehen ist, statt der Zahl 14 eine andere gestanden, die später, wie es scheint, von der Hand des Pastors Ottens (1698—1721) aus irgend einem jetzt nicht mehr ersichtlichen Grunde geändert worden ist. Die richtige Zahl, die vorher da gestanden, ist vielmehr 26, wie sich aus einem von mir im Archiv des St. Johannis Klosters aufgefundenen Predigerverzeichnis vom Jahre 1698 ergibt, das während der damaligen Vakanz in Rahleby von dem vikarierenden Pastor Meding in Brodersby aufgestellt worden und dem die ursprüngliche, noch nicht geänderte Eintragung des Pastors Rodbertus zu Grunde liegt. Hier heißt es nämlich von Timotheus Johannis, daß derselbe „40 Jahre lang im Pastorat daselbst gelebet, und zwar 14 Jahre im Papst, 26 Jahre aber im angehenden evangelischen Luthertum“. Es kommen also nicht auf seine evangelische Zeit 14 Jahre, sondern auf seine katholische Zeit, auf erstere hingegen 26 Jahre. Mithin ergibt sich danach als richtige Jahreszahl für die Einführung der Reformation in Rahleby das Jahr 1541, wie diese auch aus inneren Gründen, wie vorhin dargelegt ist, nicht wohl später erfolgt sein kann. Ein längeres Verharren im Katholizismus wäre gegen den Willen Christians III.

weder dem Kloster und noch viel weniger einem einzelnen Geistlichen gestattet worden. In eigentümlicher Lage aber muß sich oben genannter Timotheus Johannis vorher aus dem besonderen Umstände befunden haben, daß mit der Kirche zu Kähleby von alters her, und zwar schon vor der Reformation, die Moldeniter Kirche verbunden gewesen und beide Kirchen von demselben Geistlichen bedient wurden. So haben nach dem vorhin erwähnten Predigerverzeichnis des Robertus auch die von ihm angeführten Geistlichen, also auch Timotheus Johannis, der erste evangelische Pastor, beide Kirchen verwaltet. In Moldenit aber ist, wie oben dargelegt, die Reformation sicher schon um 1529 eingeführt, katholische Messe und Heiligenverehrung damit abgeschafft, die Predigt des Evangeliums nach Luthers, resp. Bugenhagens Übersetzung des neuen Testaments an deren Stelle gesetzt und das Abendmahl unter beiderlei Gestalt ausgeteilt worden. Undenkbar aber ist doch, daß derselbe Pastor an der einen Kirche evangelischen Gottesdienst und an der andern Kirche noch katholische Messe und Zeremonien abgehalten haben sollte, wenngleich auch in der Übergangszeit der Unterschied in den äußereren Formen noch keineswegs so groß und scharf gewesen ist, wie solcher sich später im Laufe der Zeit mehr und mehr entwickelt hat. Doch war der Unterschied in den Fundamentallehren, die doch in der Predigt vorgetragen werden sollten und auch in der Liturgie, besonders im Gebet und in der Austeilung des Abendmales zum Ausdruck kamen, zu groß, als daß eine Verwaltung beider Kirchen durch eine und dieselbe Persönlichkeit, das eine Mal nach evangelischem, das andere Mal nach katholischem Glauben und Ritus denkbar erscheint. Man muß daher annehmen, daß entweder Timotheus Johannis freiwillig auf Moldenit verzichtet hat oder, was wohl wahrscheinlicher ist, daß ihm von Seiten der evangelischen weltlichen Gewalt die Verwaltung der Moldeniter Kirche genommen und einem anderen Geistlichen übertragen worden ist. Nun hat aber nach bestimmter Überlieferung; die sich noch bis jetzt in der Gemeinde erhalten hat und die z. B. 1741 der Generalsuperintendent Conradi bei der Neubesetzung des hiesigen Pastorats ausdrücklich erwähnt, in früheren Zeiten einer der Geistlichen am Schleswiger Dom die Moldeniter Kirche zeitweilig mit verwaltet. Nach dem Jahre 1555 ist dies aber nach den vorliegenden Nachrichten keinesfalls der Fall gewesen, und ebenso liegt darüber aus der Zeit vor der Reformation kein Zeugnis vor. So könnte dies sehr wohl

grade in der fraglichen Zeit des Übergangs, 1529 bis 1541, gewesen sein. Vielleicht ist dieser Pastor dann jener Kamitus Brun gewesen, der nach dem Titel des Moldeniter Kirchenrechnungsbuches damals dasselbe eingerichtet und dem Anschein nach auch die dort eingetragenen ersten Rechnungen und Hebungsregister geschrieben hat. Sonst habe ich weiter nichts von ihm ermitteln können. Möglicherweise könnte er dem Domkapitel angehört haben oder einer der Vikare am Dom gewesen sein und dann nach seinem Übertritt zur evangelischen Lehre hier Verwendung gefunden haben. Auch sonst finden wir in der Reformationszeit mehrere Pastoren mit dem Namen Brun, die sich an verschiedenen Orten um die Verbreitung der evangelischen Lehre verdient gemacht haben, so Petrus Brun 1522 in Satrup (Sundewitt) und Johannes Brun in Apenrade, der 1526 dort zuerst evangelisch gepredigt hat. Nachdem mit der Annahme der Reformation seitens des Johannisklosters auch der unter demselben stehende Pastor zu Kahleby sich der Neuerung hat anschließen müssen, wird diesem auch wieder die Moldeniter Kirche übertragen sein. 1555 ist er jedenfalls nach der Kirchenrechnung dieses Jahres auch Pastor für Moldenit.

Wie in Kahleby werden spätestens 1541 auch an allen anderen Kirchen in Angeln, über die nicht der König unmittelbar zu verfügen hatte, sondern ein Kloster oder der Bischof, oder Domkapitel oder Adel das Patronat hatten, die Reformation zur Einführung gelangt sein. Darüber haben wir indessen bis auf Kappeln keine weiteren speziellen Nachrichten. Es waren dies folgende Kirchen: die Kirche zu Munkbrarup, vom Rüdeklöster abhängig, wo jedenfalls beim Übertritt des dortigen Abtes Hildebrand zum Evangelium, also schon vor 1541, ebenso wie im Kloster selbst, der Katholizismus abgeschafft sein wird, ferner zu Boel und Norderbrarup, beide zum Kloster Mörkirchen gehörig, ferner zu Taarstedt und Sieverstedt, über die der Bischof das Patronat hatte, ferner die Kirche zu Gelting, die adelige Patronatskirche war, sowie die Kirchen zu Boren und Kappeln, die dem Domkapitel zuständig waren, über die aber auch die Edelleute zu Lindau resp. zu Röst das Patronatsrecht in Anspruch nahmen und später auch tatsächlich in Händen hatten. Unter dem Domkapitel standen ferner die Kirchen zu Ulsnis, Tolk, Nübel, Havetoft, Rabenkirchen, Sörup, Grundhof und Hürup, über welche aber mit Ausnahme von Ulsnis der Landesherr zugleich Hoheitsrechte hatte, so

daß dieser hier, wie wir z. B. bei Tolk sahen, jedenfalls schon 1529 oder bald danach die Reformation zur Einführung bringen konnte. Nähere Nachrichten haben wir, wie vorhin gesagt, nur noch über Kappeln, wo 1533 der dortige Priester Heinrich Pogwisch, der dem Adelstand angehörte und Mitglied des Domkapitels war, eigenmächtig das ganze Pastorat mit aller Gerechtigkeit, die das Domkapitel über den auf Kirchengrund erbauten Flecken hatte, gegen eine jährliche Rente von 30 Mk. an Henneke Rumohr auf Röst verkaufte. Dieser Handel wurde sogar von Bischof Gottschalk bestätigt, aber auf Beschwerde des Domkapitels vom König wieder rückgängig gemacht und den Einwohnern von Kappeln befohlen, „dat ji juw hirnamals in keinem Wege an den vorgemelten Henneke Rumohr holden, sondern dem werdigen unsen leven besunderen Domkapitel tho Sleswig nu und hernamals geven, dohn und plegen, wo gi vormals gedan hebbent“. Heinrich Pogwisch söhnte sich darauf wieder mit dem Domkapitel aus und hat sich später verheiratet, sich also der Reformation angeschlossen.

So war jetzt überall im Lande de facto die Reformation durchgeführt, und nunmehr mußten auch die wenigen, welche sich bisher noch derselben widersezt hatten, ihren Widerspruch aufgeben. Dem Adel wurde dazu, um ihn zufrieden zu stellen, wenigstens die Erhaltung der vier adeligen Nonnenklöster zu Uetersen, Ithhoe, Breetz und St. Johannis bei Schleswig zugesagt. So konnte jetzt im Jahre 1542, am 9. März, auf einem neuen Landtage in Rendsburg die neue evangelische Kirchenordnung einmütige Annahme finden, welche den Schlüßstein des ganzen Reformationswerkes in unserem Lande bildet. Diese ist in plattdeutscher Sprache geschrieben und führt den Titel: „Christlyke Kerken Ordeninge de yn den Fürstendömen Schleswig, Holsten etc. schal geholden werdenn“. Bei jeder Kirche sollte ein Exemplar derselben sein. Soweit mir bekannt, sind in Angeln indessen von dieser ersten Ausgabe keine Exemplare mehr vorhanden, wohl aber mehrfache von dem Neudruck des Jahres 1601 (durch Nic. Wegener in Schleswig), so im Kirchenarchiv von Moldenit und Tolk. Die Kirchenordnung von 1542 hat für alle Folgezeit die grundlegenden Bestimmungen für unsere schleswig-holsteinische Landeskirche getroffen und verdient darum in hohem Grade eine neue kritische Ausgabe, die der beste Kenner derselben in unserem Lande, Pastor Michelsen, in Bearbeitung hat. Ein großer Teil der historischen Einleitung dazu ist bereits vor vier Jahren erschienen, der mit erstaun-

licher Gründlichkeit und Ausführlichkeit die ganze Entwicklung, welche der Text bis zu seinem Abschluß durchgemacht, darlegt und dringend die baldige Fortsetzung und Vollendung dieser wertvollen Arbeit wünschen und hoffen läßt.

Gründlich war im Laufe dieser Zeit der „papistische Sauerteig“ ausgefegt, und nach und nach wurden auch die letzten Spuren des einstigen katholischen Wesens beseitigt. Von den Klöstern waren die Bettelklöster in den Städten schon in der ersten Zeit dem allgemeinen Unwillen zum Opfer gefallen, so in Schleswig 1528, in Flensburg 1536. Von den Nonnenklöstern blieben, wie vorhin erwähnt, nur die vier adligen Fräuleinstifte bestehen, darunter in Angeln das St. Johanniskloster bei Schleswig. Die Herrenklöster gingen indessen allmählich ein, indem man die noch vorhandenen Mönche aussterben ließ, worauf die Klöster mit den ihnen zugehörigen Besitzungen dem Landesherrn anheimfielen. In Angeln waren dies das Kloster zu Morkirchen und das Rüdelkloster, von denen letzteres 1544 bei der Landesteilung an Herzog Adolf fiel, während das andere zum königlichen Gebiet gehörte und von König Friedrich II. 1582 an seinen Bruder, Herzog Johann den Jüngeren, überlassen wurde, der alsdann die Klostergebäude abbrechen ließ und hier das Schloß Glücksburg erbaute.

Im Gottesdienst hörten Ohrenbeichte, Heiligen- und Reliquienverehrung, Messopfer, Toten- und Seelenmessen usw. auf, und aus den Kirchen verschwand alles, was damit im Zusammenhang stand, wie Nebenaltäre, Reliquien und Reliquienschreine, Heiligenbilder, Weihwasserbecken und Weihrauchfässer. Manches ist davon noch erhalten, wie einzelne Heiligenbilder und besonders noch mehrere Weihbecken: in Boren, Hürup, Munkbrarup, Quern, Sörup, Süderbrarup, und eine ganze Reihe von Rauchfässern: in Boren, Fahrenstedt, Uelsby, Moldenit, Glücksburg, Quern, Sterup, früher auch noch in Süderbrarup, wo es 1876 für 3 M verkauft worden ist, in Töstrup noch 1870, in Steinberg, von wo es dem Kieler Museum übergeben worden ist. Auch Mehlglocken sind noch vorhanden in Boren, Hürup, Husby, Groß-Solt, Klein-Solt, Töstrup, in Tolk noch bis 1862; eine Monstranz, in Esgrus früher vorhanden, ist dem Kieler Museum übergeben; in Sterup waren endlich noch einige Reliquienbehälter mit Lappen darin, angeblich von Johannes und Maria¹⁾.

¹⁾ Vgl. R. Haupt, Bau- und Kunstdenkmäler der Prov. Schlesw.-Holst. 1, 338.

Glocken, Kruzifixe, Leuchter blieben indessen und wurden in alter Weise weiter gebraucht. Ferner scheint es beinahe, als ob in der ersten Zeit auch noch die Rauchfässer in Gebrauch geblieben sind, woraus sich erklären würde, daß von ihnen noch eine verhältnismäßig große Zahl sich erhalten hat. Darunter befindet sich auch eins in der Kirche zu Glücksburg, die doch erst 1582 erbaut worden ist; doch kann dieses Rauchfaß möglicherweise auch aus dem Rüdekkloster stammen. Indessen ist auch das Fahrenstedter Rauchfaß nach Haupt schwerlich mittelalterlich, müßte also auch alsdann erst in der Zeit der Reformation angeschafft sein. Für ein vorläufiges Beibehalten des Räucherns in der ersten Zeit nach der Reformation scheinen die in dem Moldeniter und Tolker Rechnungsbuch in jenen Jahren öfter vorkommenden Ausgaben für Holz und Kohlen „tho behoeff der kerken“ zu sprechen. Bei der Renovation der Kirche in Rahleby im Jahre 1901 fand ich unter dem Altar in einer Vertiefung an der Rückwand unter allerlei Überresten von anderen Sachen, die möglicherweise später nach Einführung der Reformation dorthin geworfen worden sind, eine Menge kleiner schwarzer Holzkohlen, zusammen mit Resten eines Rauchfasses, was mich auf diese Vermutung gebracht hat. Diese Ausgaben kommen zuletzt 1549 vor und hören dann auf. Waren die Kohlen etwa für andere Zwecke, wie zu Wärmeverrichtungen, gebraucht worden, so müßten doch auch noch in späterer Zeit Ausgaben dafür in den Rechnungen vorkommen, da kein ersichtlicher Grund vorliegt, weshalb diese Einrichtung aufgehört hätte. Auch findet sich in späterer Zeit von solchen Wärmeverrichtungen selbst ebensowenig, wie von Ausgaben für Holz und Kohlen, hier irgend eine Spur.

Auch sonst hielt sich noch hin und wieder einiges von alten Gebräuchen und Einrichtungen aus der katholischen Zeit, so z. B. der Gebrauch des Meßgewandes. Noch 1650 wird in dem Inventar der Moldeniter Kirche und ebenso 1679 in Rabenkirchen ein „rotsamt Meßgewand mit einem flessen [leinenen] Hemd und schwarzen Bullbandsgürtel“ angegeben. Seit jener Zeit oder doch seit dem achtzehnten Jahrhundert wurde nur der schwarze Summar gebraucht.

Im Laufe der späteren Zeit, besonders im Zeitalter der „Aufklärung“ hat man dann weiter im Übereifer und Unverstand die Kirchen vielfach überhaupt alles bis dahin noch erhaltenen Schmuckes aus früheren Zeiten beraubt, die Malereien an Wänden und Decken

weiß übertüncht, so daß das Innere der Gotteshäuser oft genug einen wenig anziehenden, kahlen, einförmigen und nüchternen Eindruck mache. Erst in neuester Zeit hat man wieder angefangen, die aus den Kirchen verbannte Kunst wieder zu würdiger Ausschmückung derselben zu verwenden und dazu auch manche der früheren geschnittenen Bilder und Kunstgegenstände, die achtlos auf den Kirchenboden geworfen waren, soweit sie nicht inzwischen gänzlich zugrunde gegangen oder verschleudert worden waren, in pietätvoller Weise zur Zierde des Gotteshauses wieder herzustellen. So sind in den letzten Jahrzehnten fast alle Kirchen in Angeln einer mehr oder minder umfassenden Renovation unterzogen worden.

Wurden so infolge der Einführung der Reformation auch vielerlei Gegenstände, darunter dann freilich auch mancher wertvolle Schmuck, aus den Kirchen entfernt, so trug man dagegen anderseits wieder dafür Sorge, daß alles für das evangelische Bedürfnis Erforderliche beschafft wurde. Dazu gehörte zunächst vor allem für die Geistlichen, um ihrem Amt nach evangelischen Grundsätzen wirklich zum Segen für ihre Gemeinde genügen zu können, die heilige Schrift in deutscher Übersetzung, von der 1529 resp. 1533 das neue Testament angeschafft worden, später dann auch die ganze Bibel, z. B. 1555 in Rabenkirchen („eine düdesche bybel, de tho Meyborth anno 54 gedruckt ist.“) Außer der Bibel, „welker is ein Born der rechten Godtsalicheit“ schrieb die Kirchenordnung von 1542 für die Kirchendiener verschiedene andere „rechthchapene Böker“ vor, „daruth se de ware Godtsalicheit nemen vnde vaten mögen, vp dat se nicht dorch böse Böke, der leider alltho vel in der Werlt syn, vorgifftiget werden“. Als solche „bewährten Bücher“, welche die Kirchherren gebrauchen sollten, „darmit se nicht vnder dem schyne der Warheit ock Erdome thom vorderve erer vnde erer Karspellüde daruth leren vnde sich ynbilden mögen“, werden dann genannt die Postillen Luthers, die Apologie und die Loci Melanchthons, der große und der kleine Katechismus Luthers, Bugenhagens Auslegung des 29. Psalms, das Buch von der Unterweisung der Visitatoren im Lande Sachsen und endlich die Kirchenordnung selbst.

In den Kirchen wurden ferner die für den evangelischen Predigtgottesdienst nötigen Einrichtungen beschafft, wie insbesondere Kanzel und Gestühl, die in der katholischen Zeit als unwesentlich oft gänzlich fehlten. So sind in Moldenit 1532 „vorbuwet in der kerken vp-

stalt [Kanzel und Gestühl?] tho maken" 10 Gulden¹⁾). Von den jehigen Kanzeln in Angeln stammt jedenfalls keine aus vorreformatorischer Zeit; die meisten sind erst im 17. Jahrhundert angefertigt und in der Regel mit reichen Schnitzereien verziert; aus dem 16. Jahrhundert stammen nach Haupt nur die Kanzeln in Arnis, Have-toft, Loit, Süderbrarup und etwa in Neukirchen und Quern.

Ebenso sind vielfach nach der Reformation neue Altargeräte, Leuchter, Kelche und Patenen angeschafft worden, so z. B. 1538 von der Moldeniter Kirche ein neuer Kelch, der nach der Rechnung dieses Jahres von einem Goldschmied Sebald für 34 Mk. angefertigt worden, für damalige Zeit ein außerordentlich hoher Preis — kostete doch eine Kuh derzeit nur 3 Mk. Die Orgeln in unseren Angler Kirchen stammen dagegen meist erst aus späterer Zeit. Das Fehlen derselben in früherer Zeit lag wohl hauptsächlich daran, daß sie sehr teuer waren und die Mittel zur Anschaffung fehlten. Grundhof hatte indessen bereits 1538 eine Orgel (Slewert, Propsteibuch).

Im Herzen mögen manche Prediger in der ersten Zeit noch am alten Glauben gehangen haben und manches auch im Gottesdienst noch nach alter Weise beibehalten haben. So wird z. B. von dem Pastor Broder Petri in Sörup, der noch 1589 lebte, berichtet, daß er noch das Ave Maria gebetet. Auch mancherlei lateinische Sätze und Wendungen kamen noch im 17. Jahrhundert in der Liturgie vor und wurden erst im 18. Jahrhundert völlig beseitigt, „die-
weil solches nicht den mindesten Nutzen herbeischaffen kann“ (Verordnung vom 7. März 1772). Im 17. Jahrhundert riß die Unsitte ein, in den Predigten auch viele dem Volk unverständliche Gelehrsamkeit und lateinische, griechische, ja hebräische Wendungen vorzubringen. Als der Pastor Gerhard Duw an St. Johannis in Flensburg zum Dom-pastorat in Schleswig vorgeschlagen wurde, 1605, lehnte der General-superintendent²⁾, nachdem er ihn hatte predigen hören, dies ab mit der Begründung: „He denet nicht, he bringet veel Hebräisch, averst disser Gemeine denet dat Düdsche am besten“.

¹⁾ Im Tolker Rechnungsbuch steht 1566: „Henneke Peterßen hefft stole in der Kerke maken laten, de dat Karßpelvölk betalen scholde“ — 1555 ist eine Mark verausgabt „vor de Kanzel tho nehgen“.

²⁾ Nach Jensen, Statistik, S. 860, soll dies Paul von Eitzen gewesen sein. Das kann aber nicht richtig sein, da dieser bereits 1593 sein Amt niedergelegt hatte und 1598 gestorben ist. Es müßte also sein Nachfolger Jakobus Fabricius sein, wenn nicht etwa die Jahreszahl 1605 irrig ist.

Dies führt uns auf eine der wichtigsten und durchgreifendsten Änderungen, die durch die Reformation herbeigeführt wurde. Statt einer dem Volk völlig unverständlichen Sprache, des Lateinischen, wurde überall im Gottesdienst, wie bei allen kirchlichen Handlungen, wie dies wiederholt in der Kirchenordnung nachdrücklich vorgeschrieben war, die Sprache des Volks eingeführt. Dadurch ward erst eine verständnisvolle, lebendige Teilnahme desselben am Gottesdienste möglich. Deutsche Predigt, deutsches Kirchenlied, deutsches Gebet trat an die Stelle der lateinischen katholischen Messe und leerer gottesdienstlicher Zeremonien. Damals aber war noch die plattdeutsche Mundart nicht nur die Umgangssprache des Volks wie jetzt, sondern diese war auch im ganzen öffentlichen Leben, bei den Behörden und Gerichten und so auch in Kirche und Schule ausschließlich im Gebrauch. Obwohl damals freilich in Angeln vorwiegend die Volks- sprache eine plattdänische (angeldänische) Mundart¹⁾ war, so findet sich doch keine Spur, daß hier jemals dänisch gepredigt worden. Vielmehr ist ein schriftliches Zeugnis vorhanden vom Jahre 1621, daß z. B. in Gelting immer plattdeutsch gepredigt worden und dies auch der Pastor Nikolaus Johannis daselbst (1590 bis 1618) getan habe, obgleich er ein geborener Geltinger gewesen, also sehr wohl mit dem heimischen Dialekt vertraut war. Ebenso wird aus Grundhof 1633 bezeugt, daß der Gottesdienst dort plattdeutsch war. Wenn dies aber, wie in diesen beiden Gemeinden, im Norden Angelns der Fall war, so wird es in den südlichen Gemeinden der Landschaft, wo das Deutsche stärker verbreitet war als dort, erst recht so gewesen sein. Dies wird auch weiter dadurch bestätigt, daß die Kirchenrechnungen in jener Zeit plattdeutsch geführt sind; nur in Husby sind dieselben in ihren

¹⁾ Diese dänische oder jütische Mundart, die wie die friesische im Westen des Landes nie Schrift- und Literatursprache gewesen ist und sich darum nicht für den amtlichen Gebrauch eignete, ist von der hochdänischen Sprache wesentlich verschieden. Letztere eignete sich daher auch nicht für den kirchlichen Gebrauch in Angeln, weil sie der hiesigen Bevölkerung weniger verständlich war als das Plattdeutsche, das als eigentliche Amtssprache jedermann bekannt war. So sprechen z. B. in späterer Zeit (1739) die beiden Kirchenvisitatorien zu Flensburg und Gottorp aus, daß die Eingepfarrten in Angeln, die unter sich eine verworrene dänische Sprache redeten, eine Predigt in deutscher [und zwar damals hochdeutscher] Sprache weit besser verstehen könnten, als in der rechten seeländisch-dänischen, wie sie in Kopenhagen gesprochen würde, die sie entweder garnicht oder doch nicht recht verstanden; dagegen seien sie der deutschen Sprache soweit mächtig, daß sie ohne Anstoß und Versäumnis die Lehren des Christentums in Predigten und Catechisationibus ganz wohl fassen könnten.

älteren Aufzeichnungen in dänischer Sprache abgefaßt, an deren Stelle aber auch hier seit Anfang des 17. Jahrhunderts das Plattdeutsche tritt. Ebenso weicht diesem um 1605 in Esgrus das Dänische, das auch für kurze Zeit, bis 1633, sich in dem Havetofer Kirchenrechnungsbuch findet¹⁾.

In plattdeutscher Sprache hielten auch die Lieder Luthers ihren Einzug in unsere Kirchen und trugen nicht wenig dazu bei, grade in diesem Gewande in unserer Bevölkerung die evangelische Wahrheit zu verbreiten und zu befestigen. Plattdeutsch wurde in den Kirchen gepredigt und in den Schulen unterrichtet, plattdeutsch sang man und redete man mit dem lieben Gott, wie man wiederum aus der plattdeutschen Bibelübersetzung sein Wort in diesen trauten Lauten vernahm. Grade dies trug besonders dazu bei, dem Volk die Religion zur wahren Herzenssache zu machen, die Herzen zu erwärmen und zu inniger und sinniger Frömmigkeit zu erheben.

Wie alle anderen Schriftstücke und Urkunden jener Zeit in unserem Lande, so ist auch die Kirchenordnung in plattdeutscher Mundart geschrieben, von der A. Sach, „von wahrer Ehrfurcht und Bewunderung ihrer Herrlichkeit erfüllt“, röhmt: „In ihr feierte die niederdeutsche Sprache in unserem Lande ihren höchsten, aber auch den letzten Triumph. Man röhmt an ihr den evangelischen Geist, der sie durchdringt, die Milde und Humanität, die in ihr waltet, wie jede Gewaltsamkeit und Härte vermieden ist, ihre Bestimmungen durchzuführen, und tut recht daran, aber nicht geringer ist ihre sprachliche Bedeutung zu schätzen, die noch mehr als ein ganzes Jahrhundert hindurch nachwirkte und vor der Macht der neuen Gemeinsprache erst zuletzt von allen in den kirchlichen Kanzleien zurücktrat. — Richtig ist, daß sie aus verschiedenen Quellen zusammengearbeitet ist, von mehreren Verfassern herrührt, bei genauer Untersuchung an gewissen Ungleichheiten und Widersprüchen leidet und an Einheitlichkeit hie und da zu wünschen übrig läßt, aber alles das tritt zurück gegen die Kraft der Sprache, die Volkstümlichkeit, die Reinheit, Gesundheit, die Durchsichtigkeit und sonnenhelle Klarheit, die wahrhaft Herz und Sinn erleuchtet und erquickt und die Alten mit heller Begeisterung erfüllte.“

Seitdem um 1600 das Hochdeutsche anfing in weitere Kreise zu dringen, trat das Plattdeutsche allmählich im öffentlichen Leben mehr zurück und ist etwa um die Mitte des 17. Jahrhunderts auch

¹⁾ Vgl. hierüber insbesondere Sach, Herzogtum Schleswig III, S. 364 ff.

überall von den Kanzeln verschwunden. Die plattdeutschen Kirchenrechnungen hören in den Kirchenrechnungsbüchern der Propstei Gottorp mit dem Jahre 1644 auf. Vorübergehend finden wir sie vorher in hochdeutscher Sprache nur von 1572 bis 1586, weil der damalige Propst Bartholomäus Embs, der dieselben eingetragen, ein Hochdeutscher war, ebenso in den Jahren 1610 bis 1615, als der gottorpische Generalsuperintendent Fabricius hatte weichen müssen, und Herzog Johann Adolf an seine Stelle den Calvinisten Philippus Cäsar setzte, von dessen Hand wahrscheinlich die Eintragungen dieser Jahre herühren, wie ebenso die voraufgehenden und nachfolgenden von Fabricius eigenhändig geschrieben sind. Da Cäsar gleichfalls ein Hochdeutscher war, erklärt sich auch die hochdeutsche Eintragung in diesen Jahren¹⁾. Seit 1645 dagegen, als auf den jüngeren Fabricius der Generalsuperintendent Reinboth folgte, der wieder aus hochdeutschem Sprachgebiet stammte, sind die Rechnungen fortan in hochdeutscher Sprache geführt. Auch wird dieser jetzt im Gottesdienst in seinem Amtsbezirk (wozu auch Südangeln gehörte) den Gebrauch der hochdeutschen Sprache durchgeführt haben, wie sein Kollege Kloß solches gleichzeitig im königlichen Teil (1636 bis 1668) getan hat, also auch in Nordangeln.

Was die Besetzung der Pfarrstellen anlangt, so war grundsätzlich durch die Reformation den Gemeinden die Wahl ihrer Geistlichen eingeräumt. Doch mußte man in der ersten Zeit noch vielfach mit recht wenig geeigneten Persönlichkeiten sich behelfen, weil ein großer Mangel an tüchtigen Geistlichen war. Durch die Kirchenordnung war deshalb fürs erste noch gestattet worden, daß die Kirchherren, wenn sie so ungeschickt wären, daß sie nicht predigen könnten, ihren Kirchspielleuten von Wort zu Wort aus einer Postille Luthers vorlesen dürften, bis sie selbst zu predigen gelernt hätten, wozu sie sich mit der Zeit gewöhnen sollten. Wie mäßig es hiermit aber auch noch ziemlich viel später stand, sieht man aus dem Briefe des Pastors Johannes Christiani zu Voit in Angeln, der auch die Kirche zu Taarstedt bediente, an den Generalsuperintendenten v. Eitzen vom Jahre

¹⁾ Vgl. dazu Sach, Herzogtum Schleswig III, S. 364, dem die noch vorhandenen älteren Kirchenrechnungsbücher von Moldenit, Tolk und Rabenkirchen nicht bekannt gewesen sind. Ebenso kennt Aulen (Geschichte der dänischen Sprache in Schleswig I, 96) nur die jüngeren Bücher von Nelsby, Fahrenstedt, Strugdorf, Thumby und Havetoft.

1578, worin er bittet, ihm auch noch die Kirche zu Boel zu übertragen. Derselbe möge auch hier in diesem Zusammenhang wiedergegeben werden¹⁾.

„Würdiger Herr Doctor, gude Herr Superintendens, gude Fründt! Würdige Herr Doctor. Ich arme unwürdige Deener des göttlichen Wordes, wahnhaft tho Leuth, mit Nahmen Johannes Christiani, wünsche Juwe Würden veel Glück unde Heil in Juwem Amt an Lief und Seel tho erholden in Ewigkeit. Unde kan Juwe Würden nich bargen, dat ich arme Re, mi, fa, sol, la, Johannes Christiani hebbe hier tho Leuth eene Titlang gewahnet unde hebbe 5 Söhns und 3 Döchtern, de willen eten, unde tho Leuth is nich veel: Brod is da nich, Beer is da ock nich, unde de köfftje Kruck is bald uth; de alles op eenen Sößling hebbent schall, de schall ehn Lügniz geven: Mine Kinder schölen tho Ostenfeld den Lüden under de Föte liggen, heter londen se nu Arbeit dohn. Darum kan Juwe Würden mie de Karke tho Böel wohl gönnen: truwet Juwe Würden mie 2 Karken tho, so londen Se mie ock wohl de eene dartho truwen. Ich hebbe lange genog twischen Leuth und Tarstede fleuten gahn: latet einen jungen Lecker ock so lang lopen, denn ich hebbe sowohl tho Studium gestahn als der einer. Zy hebbent 900 Mk. binnen Schleswig, da Juw neen Schnee edder Stoff under de Ogen schleit, wenn yj tho Karken gahn. Darum mot ic forte Predigen dohn, tweemahl de dein Gebade is genog: wenn de Weg nich so lang wäre, wolde ich den Glöwen unde de Sacramenta dartho seggen. Averst Se hebbent mie de dein Gebade nimmer bethalet: wat scholde ich thom Glöwen kamen? doch twischen Midtfasten unde unse leue Fruwen Dach, will ich den Catechismus in de Hast overlopen unde alle Sünde verbeden. Grötet Barbara (conjugem): ich will ehr de Schokke Kressfe [Krebse] schicken tho de 3 Stieg Eher, welche südder nich sind gedacht worden, Datum Leuth den 12 Febr Anno 1578. Dem Würdigen und Gelahrten Herrn Doctor Paul von Eytzen, unwürdigem Deener des göttlichen Wordes by Hartog Adolph tho Gottorf by der Schly. Minem günstigen Fründ viscere et corde tho händen fründlich geschreven.“

Trotz der gemachten verlockenden Versprechungen erfüllte jedoch von Eizen diese Bitte nicht, ohne Zweifel, wie bemerkt wird, weil er Bedenken getragen, einem so leichtsinnigen Lohndiener dazu zu verhelfen.

Auch sonst hören wir in der ersten Zeit vielfach von unwissen- den und untauglichen Geistlichen, mit denen man jedoch notgedrungen sich zufrieden geben mußte. So war in Schleswig der Pastor Nikolaus Lucht an St. Michaelis (1546 bis 1560), ein eifriger Hexenverfolger, vorher Zöllner auf Gottorp gewesen, der Pastor Nikolaus Klincke in Adelby in Angeln († 1564) Kornschreiber in Flensburg und wohnte in einem eigenen Hause in der Stadt. Ja vielfach ganz unwürdige Leute finden wir im geistlichen Amt. So war in Siever-

¹⁾ Mitgeteilt in Dänische Bibliothec, V, S. 290, und abgedruckt bei Jensen, Statistik, 1189, und Sach, Herzogtum Schleswig III, S. 351 f.

stedt am Anfang des 17. Jahrhunderts Laurens Harmen Pastor, der als ein arger Mensch, Kirchenräuber und Mordbrenner geschildert wird, aber alle Schuld auf den Küster wälzte und noch auf seinem Totenbette seinen Sohn ermahnte, den roten Hahn krähen zu lassen.

In der Übergangszeit, ehe die kirchlichen Verhältnisse eine feste Ordnung erlangt, war auch vielfach Kirchengut abhanden gekommen und die alten Kirchenbücher, die darüber Nachweise enthielten, beseitigt worden. Luther hatte sich deswegen 1536 mit einem Brief an Christian III. gewandt, der auch nach Kräften einer weiteren Beraubung vorzubeugen suchte. Doch wird trotzdem noch viel darüber geflagt, so z. B. in Angeln von dem Pastor Henning Moller in Tolk 1555¹⁾. Das Tolk'sche Rechnungsbuch enthält hierüber weiter folgende Bemerkung:

„Im Jahre 1558 heffte de Karkherr Henningus Moller ein Acker vorbutet mit Peter Wytte, ein Kapitelsman, darup de Grave vor des Karkherrn Tolk gelecht, dit vor dem ganzen Karspel bekant, dar aver gewesen Clawes Detleffsen und Erasmus Brum, und wat des Kapitels Acker nich kunde thostreden, dem Karkherr ein ander bi Torden Hove thogedan, up dat den Karkherr sich an sinem Ackerstücke, dewile he vorbutet is.“

Um nach Möglichkeit der Kirche und den Kirchendienern ihr Eigentum zu erhalten, hatten die Präpste bei den Visitationen darauf ihr besonderes Augenmerk zu richten. So finden wir auch in dem Moldeniter Rechnungsbuch z. B. von dem ersten Superintendenten Westerholt ein Verzeichnis des Kirchenlandes und der Einnahme aus demselben eingetragen, ebenso von den späteren Präpsten Volquardus Jonae oder Jonsen (1557) und Johannes Schaffenicht (1571). Für die gottorpsischen Kirchen hat dann der Kirchenkommissar Broder Boysen im Auftrage des Herzogs Johann Adolf 1609 ein genaues Verzeichnis sämtlicher Güter und Einkünfte aufgestellt (handschriftlich vorhanden im Archiv der Schleswiger Generalsuperintendentur und auf der Kieler Universitätsbibliothek).

Von den Superintendenten oder Präpsten der ersten Zeit findet sich auch in den Rechnungsbüchern jährlich die Aufnahme der Kirchenrechnung nebst Verzeichnissen der Renten, Zehnten und Ruhheuer eingetragen, und von 1561 an werden auch die einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten näher spezifiziert. Es waren dies im Gottorper Anteil folgende Präpste: Reinhold Westerholt 1538 bis 1548, Nikolaus Krage 1548 bis 1552, Volquardus Jonae 1552 bis 1567 und

¹⁾ Sein Brief an den Propst Volqu. Jonä ist mitgeteilt in Reihe II der Beitr. u. Mitt. des Vereins für schlesw.-holst. Kirchengesch., Bd. II, Heft 1, S. 136.

hernach wieder 1586 bis 1588. Dieser letztere war von Herzog Adolf nach der Teilung des Landes zum Generalpropst oder Generalsuperintendenten über sämtliche gottorpsischen Kirchen ernannt worden (1549 bis 1562), dem in diesem Amt dann Paul von Eizen folgte (1562 bis 1593). Als Propst im Amte Gottorp folgte ihm Johannes Schaffenicht 1567 bis 1572, darauf Bartholomäus Embs 1572 bis 1586 und nach seiner zweiten Gottorper Propstenzeit Jakobus Fabricius 1588 bis 1640, der zugleich 1593 als Nachfolger Eizens Generalpropst oder Generalsuperintendent für die gottorpsischen Kirchen wurde, also auch für Südangeln, während für den Königlichen Anteil, darunter Nordangeln, erst in Stephan Kloß der erste Generalsuperintendent bestellt wurde (1636). Die dortigen Kirchen standen bis dahin nur unter der Aufsicht der Pröpste.

Es mögen hier zum Schluß einige Auszüge aus dem Moldeniter Kirchenrechnungsbuch mitgeteilt werden, die auch sonst noch mancherlei von Interesse bieten, z. B. die Namen der damaligen Kirchspielseingesessenen, die meist jütisch sind, die Preise von Korn und Bieh, mit welchem mangels Bargeld in jener Zeit noch vielfach in den Kirchenrechnungen operiert wird, und dergleichen mehr.

Kirchenrechnungen von 1529 ff.

Subleuata de anno xxix

| | | |
|--|--------------------------|------------|
| Int erste hebbe my van dem vorgangen iare entfangen vor tegende vnd offer | ij gl. ¹⁾ | vj β |
| Noch entfangen van abell Swens | j gl. | |
| Noch entfangen van Johan Pawelsen to Klenstu | 1 β | |
| It[em] entfangen vor 1 par offen | ix gl. | |
| Noch vor j 1 par geboreth ²⁾ | xi β | |
| It van Dorth Hennyngsen entfangen | i gl. | |
| It Jürgen Poelman heft vtgegeuen ³⁾ | rviiij β | |
| It entfangen van Hynryk Truwelsen wedewe vor 1 fo | ijj β | |
| It van Peter Poelmann | j gl. | |
| Noch van Rys Marquardsen entfangen | v gl. | |
| Noch betaelth | j gl. | |
| da he vor gelaueth hadde van Lowe Tucken vnd Claus Mar- quardsen wegen | | |
| It van Peter FaderSEN entfangen | ij β | |
| He ⁴⁾ sunt exposita in anno xxix. | | |
| Int erste gegeuen Detleff van Aneueld | vj β ⁵⁾ | |

¹⁾ 1 Gulden = 1½ Mark, 1 Mark (β) = 16 Schillinge oder Solidi (β),
1 Schilling = 12 Denare (δ) oder Pfennige.

²⁾ d. i. gehoben. ³⁾ d. i. zurückgezahlt. ⁴⁾ d. i. haec.

⁵⁾ Sechs Schilling betrug auch das Cathedraticum, das der Bischof jährlich von Moldenit bezog. Dies wird dem Gottorper Amtmann, der hiernach also schon 1529 zur Abnahme der Kirchenrechnung in Moldenit gewesen ist, als entsprechende Gebühr gegeben sein.

It Benedicto dem Schryuer
 It dem lat¹⁾.
 It belep syk vnse parth der terhinge
 It vorterete wy karchwares des ersten²⁾ dages
 Noch worth vortereth do wy dath bock³⁾ vthschryuen leten
 It vthgeuen vor ij klockrepe⁴⁾
 Noch gegeuen vor wyn vnd broth
 It vor i nye Testament tor karche bedarff
 Noch vtgeuen vor lychte to makende
 It kostenth dat refensbok
 Item so hefft de kerke tho Moldeneth in redene gesde mynt offer tegende
 kwoye⁵⁾ lanthure genanth gelt iijj sthge⁶⁾ mark.
 Anno Chr. xxxi.

Kirchenrechnung für 1531.

Anno Chr. van der vpborhinge der kerke tho Moldenet.

It xij m⁷⁾ vpgeborth vor j par offen.

It noch vpgeborth j gl vj β vor lanthur.

Exposita.

Item so hebbt wy vorbunet in der karchen vptalte tho maken vnd den arbeides lude vor kost vnd ber vnde lon x gl vnde noch viij β nagel noch j gl vor wyn vnde brot⁸⁾ noch iij β vor lychte noch Detlof⁹⁾ vj β iij β dem scriuer. —

It noch Oloff Faderßen gegeuen iij m vor de porte vor de kerhöff.

Noch vor spone¹⁰⁾ tho der kerke x m.

Kirchenrechnung für 1533.

Subleuata anno 1534¹¹⁾ dmca die ante f. fabiani-Sebastiani.

It viij m¹²⁾ iijj β ¹³⁾.

Exposita.

Dem kercheren j gl vor wyn

It Oleß Douwe iijj m¹⁴⁾ vor j too.

It viij β vor holt

¹⁾ d. i. Koch. Es wird also auch ein solennes Mahl damit verbunden gewesen sein. Den zur Rechnung erscheinenden Kirchspielsleuten wurde eine Tonne Bier auf Kosten der Kirche verabfolgt (siehe Rechnung von 1533). Die Kirchgeschworenen hatten außerdem noch freie Zehrung, wie die nächsten Ausgabenposten zeigen.

²⁾ Undeutlich, soll wohl β oder gl sein, vgl. Rechnung von 1533.

³⁾ Die Visitation scheint also zwei Tage gedauert zu haben, sie wird also wohl umfassendere Verhandlungen infolge der einzuführenden kirchlichen Neuordnung erfordert haben.

⁴⁾ Es wird dies das vorliegende Rechnungsbuch sein, dessen Anschaffung gleich nachher in den Ausgaben vorkommt, und also infolge der Visitation jenes Jahres (1529) durch den Amtmann angeordnet sein wird, und das nach seinem Titelblatt in diesem Jahre angefertigt ist.

⁵⁾ Glockentau.

⁶⁾ d. i. die sogenannte Kuhhener.

⁷⁾ Alsh 80 M.

⁸⁾ = Mark.

⁹⁾ „unsem Karkher“ wird hierbei an anderer Stelle hinzugefügt.

¹⁰⁾ d. i. der Amtmann Detlef v. Ahlefeldt.

¹¹⁾ Späne oder Schindeln zum Decken der Kirche.

¹²⁾ Hier kommen zum ersten Male die arabischen Ziffern vor. Dominica die ante festum f. S. (20. Januar).

¹³⁾ An anderer Stelle hinzugefügt: „per vitarios ecc. Mold“.

It j gl vor kost vnd thering
 It j groue¹⁾ t beers den farspellude j m^l
 It Herr] Iwen Reuentlow vj f
 It dem Scriuer ij f
 It Clement vii f
 It vor lichte iii f
 It vor eyn nygge Testament xliij f²⁾
 It vj f vorteert als H Iwen dat sende helt.
 It ij offen vor vij m^l gekost tho behoeff der kerken
 It j sac kolen tho behoeff der kerken 1 f.
 Summa vthgiff vliij m^l 1 f³⁾
 Summa omnium xpi £ iii f
 An anderer Stelle (Kladde) wird noch hinzugefügt:
 Item vtgelecht yn ij jar 1 gulden vor vj punth waß
 Item vj f vor lhdt to maken.

Protokolle über die Aufnahme der Rechnungen.

1531 ff.

Anno Ch. xxxi Sonnauendes nha Reminiscere in jegenwardeheit des Erbarn
 Dettleff van Aleuelde Amtman tho Gottorp hebbent de szwaren⁴⁾ tho Moldenet
 vam xxij⁵⁾ vnd xxx⁶⁾ Jare reckenshop gedhaen: vnd hefft de kerke in older schult
 an Houetszummen: xli m iiiij f: De vthgiff van der Vorunge affgetagen: is noch
 by den szwaren: an rede vpgeborth beholdens geldens — lxv m xi f vj £: welcher
 heft thom negestenn Jare xxij scholen thor reckenshop bringen: protestor ego Hin-
 rich Gherdes.

Anno Chr. xxij Mandages ersten in der vasten hebbent de kerfszwaren tho
 Moldenet dem erbarn vnd vheften Detleff vann Aleuelde vam xxij⁷⁾ Jare recken-
 shop gedhaen vnd hefft de kerke in redem behold gelde de lxv m xi f vj £ am
 xxij⁸⁾ berekent: myt ingeslathenn lxviii m x f vj £: alles affgetagen sjo he-
 beth vp hutz dato vorbiuwt vnd vtgelecht: doch resten der kerken van vastande⁹⁾
 renthe des xxij¹⁰⁾ noch ij m xii f vj £.

Anno Chr. xxij Sonnauendes nha Oculi hebbent de Swaren tho Moldenet
 vom xxij¹¹⁾ Jare dem Gestrenge vnd vhesten Herrn Iwen Reuentlow Ritter vnd
 Amtman tho gottorp reckenshop gedhaen: vnd belep sij de vphoringe dessiluen
 jares vj m xv f: de vthgiff xliij m x f: de lxxij m x f vj £ vam vorigen Jare sjo
 de Swaren beholden tho den vj m xv f gerekent: vnd de vthgiff dessiluen jares
 darjegen alse xliij m x f affgetagen: restede der kerken lxv xv f vj £: doch hebbent
 dessiluen von dessem gelde vthgedhaen vp renthe xxij m¹²⁾.

¹⁾ Eine grobe Tonne, d. i. ein größeres Maß als die gewöhnliche Tonne.

²⁾ An anderer Stelle hinzugefügt: „vp düdefch“.

³⁾ Diese Summe ist ohne die ersten sechs Ausgabeposten, die schon vorher
 eingetragen sind, berechnet, letztere machen danach nur 7 £ 6 f aus. Dabei ist der
 Gulden für Brot und Wein nicht mit gerechnet und der Gulden für Kost nur zu
 1 £ 4 f.

⁴⁾ Die Geschworenen (Juraten).

⁵⁾ feststehend.

⁶⁾ Nach dem Rechnungsbuch von Tolk ist die Rechnung dort 1532 Dingstie-
 dages na Inuocauit aufgenommen, und zwar ebensfalls von Detlef v. Ahlefeldt.
 Unterschrieben ist dieselbe: „quod protestor ego H. Gherdes“.

⁷⁾ In Tolk ist die Rechnung auch „Sonnauendes nha Oculi“ von Iwen
 Reuentlow aufgenommen. Die Unterschrift fehlt dieses Jahr ebenso wie in Moldenit.

Anno 1538 feria 5 ta p[ro]p[ter]e visitationis marie¹⁾ audit[us] est ratio in ecclesia moldeneti[us] prefente parochia per me Reynolb[um] Westerholt ex mandato Regie maiestatis. Summa ergo subleuata pecunie detractis expensis est in marcis triginta solidis 13. de iis dabunt marcam unam mihi et β novem.

Reynoldus Westerholt
manu propria.

Item xxxiiij mark[us] hebben de karkswaren geuen Sebalt Gotsmit vor eynen feld.
Restant in debit[us] ecclesie marce quadraginta sex β 3 δ 9.

Es folgen dann die Protokolle über die Aufnahme der Rechnungen bis 1547, ebenfalls von Reinhold Westerholt eigenhändig geschrieben und unterschrieben, da zwischen verschiedene Register über Beihnten, Renten, Kuh- und Landheuer.

Dann folgen bis 1552 die Eintragungen von Nikolaus Krage²⁾, die sehr unsauber, vielfach geändert und durchstrichen sind, bald lateinisch, bald plattdeutsch.

Von 1554 bis 1566 ist die Kirchenrechnung von Bolquardus Jensen aufgenommen, und zwar in plattdeutscher Sprache und unter genauer Angabe der einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten, ebenso dann wieder 1588. In Rabenkirchen hat B. Jonae auch noch 1567 die Rechnung abgenommen und die Zutaten dazu zu sich nach Apenstorf kommen lassen.

Von 1567 bis 1571 hat Johannes Schaffenicht die Rechnung aufgenommen. Zu 1571 bemerkt derselbe: „Anno 70 hebben de Karspelslude der Kerken Calebue vnd Moldeneth eine Biblia gekost, welker der Karcher ider tadt sinde gebraiken schall. Dartho hebben de Karspelslude gelecht ein ider ij β , maketh ij β thosamende. Dat ourige hebben ze vom Kerchengelde thogelecht 1 β xi β , kostet also dußer Karken und Karspel iij β xi β .“

Von 1572 bis 1586 hat M. Bartholomäus Emb[us] die Rechnung aufgenommen, und zwar in hochdeutscher Sprache. 1585 wurde laut Fürstl. Gn. Mandat die Ethica des Herrn D. Pauli [von Eicken] für 16^{1/2}, β angeschafft, 1588 ferner „des Heren Superintenden[ti]onis prädestinatione et coena domini“ für 7 β . Auch wurden in demselben Jahre „des seligen Heren Prauersten nagelatener wedewen wegen des gnadenjares 22 β “ gegeben.

Von 1589 an hat der ältere Fabricius bis 1634 eigenhändig die Rechnung, wieder in plattdeutscher Sprache, geschrieben, und ebenso sind auch unter seinem Sohn, dem jüngeren Fabricius, der ihm noch bei Lebzeiten als Gehilfe in seinem Amt beigegeben wurde und nach des Vaters Tode sein Nachfolger wurde, die Rechnungen plattdeutsch bis zu dessen Tode 1644. Es möge hier noch die letzte plattdeutsche Rechnung folgen, die grade in die Drangsal des schwedischen Krieges hineinfällt.

| | |
|---|---------------------------------|
| In nomine Iesu. Rekenschop der Kerken Moldenitt, | |
| 18. Nov. 1644 thor bedröveden tadt. | |
| Borgangen Jahr in Rest geblewen by Claves Morißen | 7 β — 6 δ |
| Carsten Lohens naßhande Rente | 5 |
| hirtho dat offer tho twen tiden: so in den Pahl gelegt averst von den Swedischen Rittern herovet. | |
| Wth dem Karspel (mit intagen Carsten Lohens vor 20 β naßhande Rente vor dissemm Jahr) gehaben | 33 β 3 β |
| dat schwin ³⁾ is dit Jahr vorläfft vor | 3 β |
| Summa der Einnahme mit vorgangenen Jahres Rente . | 48 β 3 β 6 δ |

¹⁾ 2. Juli. Auch in Tolk ist 1538 und in den folgenden Jahren von Reinhold Westerholt die Rechnung aufgenommen und eingetragen.

²⁾ Im Rechnungsbuch von Rabenkirchen, welches 1549 von Krage „uth olden böken und registern getagen“ neu eingerichtet wurde, nennt er sich „Doktor, J. G. gesetzeder Prauerst.“

³⁾ Von einer Huſe war jedes zweite Jahr ein Schwein an die Kirche zu liefern.

Hirvan vthgegeben.

| | | |
|---|------|----------|
| Bör brodt vnd Win | 3 ¼ | 8 β |
| Dem H. Pastorn schrifffgeldt | 6 β | |
| Dem Køster | 3 β | |
| Praeposito | 3 ¼ | |
| Dem H. Kirchencommissario | 3 ¼ | |
| Praepositi Dener | 3 β | |
| Bor 1 T. Beer, sambt der Køst | 3 ¼ | 6 β |
| Drenkgeldt | 4 β | |
| Fohrlohn | 4 β | |
| Kardendhør schlott, jo de Swedijschen Rüter thoschlagen, vorbetert | 1 ¼ | 4 β |
| Bor ein glöckentaw, dewile de Swedijschen dat olde genamen | 15 β | |
| Dem H. Pastoren tho erlichtering sines schadens, so ehm van den Swedijschen thogefüget | 6 ¼ | |
| Summa Bthgave | 22 ¼ | 8 β |
| afgetagen, bliven övrig | 25 ¼ | 11 β 6 δ |

Register von Zehnten, Kuhheuer, Landheuer.

Anno Chr. xxxij van teghende vor de kerke tho Moldeneth.

| | | |
|--|--------|-------------|
| Item Johan Pawelsen | iiij β | dt. [debit] |
| Item Hyryck Pawelsen | iiij β | dt. |
| Item Detloff Tram | iiij β | dt. |
| Item Hyryck Tram | iiij β | dt. |
| Item Tammes Jepsen | iiij β | dt. |
| Item Pawel Tamzen | iiij β | dt. |
| Item Grette Jürgensen | iiij β | dt. |
| Item Oloff Downe | iiij β | dt. |
| Item Peter Tramme | ij β | dt. |
| Item Hans Lowbock | ij β | dt. |
| Item Detloff Mychelsen | ij β | dt. |
| Item Tammes Bo | ij β | dt. |
| Item Oloff Faderzen | iiij β | dt. |
| Item Bartelt Lowzen | v β | dt. |
| Item Nis Truelsen | iiij β | |
| Item Nis Truelsen ij mrd v β van wegen Her Peter Bastower. | | |

He sunt vaccae ecclesiæ Moldeneth.

Moldeneth.

| | | |
|---------------------------|--------|--|
| Bartelt Lowzen | ij β | |
| Peter Faderzen | ij β | |
| Zurgen Hansen | ij β | |
| Peter Detleszen | ij β | |
| Peter Jepsen | iiij β | |
| Peter Tram | ij β | |
| Oloff Dow | ij β | |
| Hans Lowbock | ij β | |
| Tammes Bo | ij β | |

Wynding.

| | | |
|-------------------------|--------------|--|
| Hyryck Tram | ij β | |
| Thomas Jepsen | ij β | |
| Pawel Tamzen | ij mard ij β | |

Klensbu.

Hynryck Pawelsen . . . ij β
 Johan Pawelsen . . . ij β
 Detloff Tram . . . ij β

Schalebu.

Nys Marquardsen . . . iiiij β
 Nys Trwelsen . . .
 Jurgen Trwelsen . . . ij β ¹⁾

Erthar der Kerke [um 1540].

Schalebu. Stufland op Schalebu velt eyn aker westertofft, drei scip roggen — gifft ij scip roggen. Moldenetter Stufl aver dat ganze velt — xx β hür, wanner idt bruket werth.

De dar wanet op dem gudt, welker nennet werth hilligacker edder Dubbdäl, gifft iarlik xvij δ .

Eyn aker op windinger velt gifft iarlik ij β . Tammes Jepsen possessor.

Oleff Faderesen heftt eyn aker, dar van he gifft xvij δ wanner he gebruukt werth. Noch liggen vij aker by dem kerchause tho Moldenett de bruket Detloff Michel vor vij β . Detloff Michel, Hans Lovbod, Oleff Faderesen, Peter Böllman tho Schalebu, dysser ver hebbent datt stufland op Moldenetter velt [das vorhin mit einem Jahresertrage von 20 β aufgeführt ist].

Duth is de iarlyke hevynge der kerken Moldenett van akerhur, tegende, hür vnd rentegelt, vorclaret 1557 [von Bolquardus Jonä].

Detlef Michel bruket eyn gudt, dar van gehoren twe heytcepel roggen iarlyk, alsze eyn olt kerkenbock vormeldet, izunde gift he xxij β . Dat olde kerkenbock hebbe ic duth iar ersten tho seende gefregen.

Peter Tram bruket ocl kerkenlandt, dar van de kerke vormals eynen heytcepel roggen gefregen, izunde gift he xij β vnd vmmie dat ander iar eyn swyn. Noch heft Detlef Michel vij aker, dar van gift he iarlik vij β . De aker liggen by dem kerchause tho Moldenett. Claunes Jepsen gift vor landt dat op dat Schalbu velt licht iarlik ij scip roggen, van dem landt sient ym ende des kerkenbocks. Vor düsser ij scip he etlyke iare iiij β gegeven.

Detlef Michel, Oleff Farsen, Hans Lovbod, Peter Böllman geven vor Moldenetter stuflandt, van idt gebruukt werth xx β .

Noch heft de kerke op Wyndinger velt eynen aker, dar van de kerke iarlykes ij β .

Oleff Farsen gift vor eynen aker xvij δ .

Van einem aker, hilligacker este Dubbdal genomet, heft de kerke iarlik xvij δ ²⁾.

¹⁾ Die Namen sind meist jütisch, ebenso die der Tolker Kirchspielseingefessenen 1532, unter denen jedoch auch eine ganze Reihe niederdeutscher Namen vorkommt, wie Kremer, Zebe, Dow, Wytte, Mechelleborch, Holsie, Schomaker, Greve, Moller, Nass, Both (vgl. Sach, Herzogtum Schleswig, III, S. 191 ff.).

²⁾ Dieser Acker lag nach dem Verzeichniß von Schaffenicht (1571) auf dem Breklinger Feld; Schaffenicht bemerkt dabei: „dar van heft de kerke in vhenen Jaren nichts gefregen“.

Zu Seite 103, Zeile 5: Nach v. Stemann (Zeitschr. f. Schlesw.-Holst. Gesch., 8, 1878, S. 136) war 1525—33 Detlef v. Ahlefeld Amtmann auf Gottorp. Welches Amt h. Rumohr innegehabt hat, läßt sich nicht angeben.

Die ersten Anfänge des Tondernschen Seminars.

Das „Theologeninstitut“ und das „Schulmeisterinstitut“
des Propsten Balthasar Petersen.

Von
Ernst Michelsen, Pastor in Klanxbüll.

Das Lehrerseminar in Tondern verdankt, wie das Denkmal auf dem Seminarhofe zeigt, seine Errichtung der Stiftung des Propsten Balthasar Petersen (geboren in Tondern den 7. Mai 1703)¹⁾. Das Seminar ist bekanntlich geradezu aus der Lebensarbeit dieses gelehrten und rastlos in Kirche und Schule wirkenden Mannes hervorgegangen. Speziell stellt es sich dar als eine Fortsetzung seiner eigenen Unterrichtstätigkeit in Form einer bleibenden Anstalt. Von dem Wunsche besetzt, daß seine mühsame Arbeit an der Heranbildung von Lehrern, besonders für die Schulen im Amte Tondern, auch nach seinem Dahinscheiden fortgesetzt werden möchte, verfaßte Propst Petersen im Sommer 1786 die Fundations- oder Stiftungsurkunde für das Seminar oder reichte sie doch unterm 1. August des Jahres zur Bestätigung ein, nur wenige Monate, bevor Alter und Schwachheit ihm

¹⁾ Er ist schon am 8. Mai getauft. Sein Vorname lautet im Kirchenbuche „Balzer“. — Siehe hierzu und überhaupt über sein Leben den Aufsatz des Propsten C. G. Carstens in N. Falcks Archiv für Geschichte, Statistik, Kunde der Verwaltung und Landesrechte der Herzogthümer, 3. Jahrg., Kiel 1844, S. 338 ff. Ferner die bezüglichen Abschritte in dem Buche desselben Verfassers: Die Stadt Tondern. Dasselbst 1861, S. 129 ff., 164 ff., und seinen Aufsatz in Biernatzkis Schleswig-Holsteinischen Jahrbüchern, Bd. 2, Kiel 1885, S. 291 ff. (Auch Sonderdruck.)

die Feder aus der zitternd gewordenen Hand nahmen¹⁾. Er erlebte noch die Königliche Bestätigung, die am 17. November erfolgte. Am Neujahrstage des Jahres 1787 verschied er im 84. Lebensjahr.

In früheren Jahren hatte er sich mit dem Unterrichte junger Theologen beschäftigt, denen der vielseitige Mann sowohl Gymnasium als Universität zu ersezten vermochte. Freilich hatte er selbst nur die damalige kleine Lateinschule in seiner Vaterstadt Tondern besucht, sich dann aber eine tüchtige theologische und allgemeine Bildung auf den Universitäten Jena und Kiel erworben. In Jena wurde er 1721, nur 18 Jahre alt, Student. Sein Lehrer war der vielseitige systematische Theologe Buddeus, der, noch in fast allen Stücken ein Anhänger der alten Kirchenlehre, doch schon unter dem Einflusse der neueren Philosophie stand und eine Vorstufe der Aufklärung bezeichnet. Neben ihm wirkte als praktischer Theologe Professor Hallbauer, der gegenüber der homiletischen „Pedanterey“ der Zeit seine eigenen anregenden Gedanken geltend machte²⁾. Bei einem zweiten Aufenthalte in Jena als Hofmeister eines jungen Adeligen beschäftigte sich der junge Kandidat, außer mit seinem Fachstudium der Theologie und Philosophie, auch mit Jurisprudenz und Medizin. So erklärt es sich, daß er in seinem späteren Leben über eine universelle Bildung verfügte, allerdings nach der Weise der alten Zeit. Sein selten umfassendes Wissen, seine große geistige Energie, seine unermüdliche Arbeitsamkeit und eine pädagogische Begabung, die es verstand, die Schüler geistig zu fördern, machten ihn zu einem gesuchten Lehrer, der in seinem Kreise Rühmliches geleistet hat. Besonders verdient noch hervorgehoben zu werden, daß er für seine mühsame Arbeit, wie aus den nachfolgenden Aktenstücken und anderen Zeugnissen hervorgeht, nicht eigenen materiellen Gewinn suchte, sondern mit großer Uneigennützigkeit nur der Sache diente. Hierdurch wurde es manchem Sohne unserer ländlichen Gegenden ermöglicht, auf diese Bahn zu gelangen, die ihm

¹⁾ Im Sommer 1786 quittierte er noch mit zitternder Hand im „Collectenbuch für Clangbüll“ über den Empfang eines kleinen Kollektentragtes „zur Reparation der Kirche zu Bylderup“. Von da ab quittierten andere für ihn, vom November ab regelmäßig Pastor Knutzen.

²⁾ Über Buddeus vergl. die Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, 3. Bd., Leipzig 1897, S. 518 ff. Über Hallbauer C. C. Carstens im Archiv für Geschichte usw. der Herzogthümer, a. a. O., S. 339, wo auch der vollständige Titel, von dessen „Klugheit zu predigen“ (3. Aufl. Jena 1728) angeführt wird.

sonst verschlossen gewesen wäre. Von seinen Schülern sind etliche hervorragende Männer geworden. So ist schon aus seiner ersten Hauslehrerzeit in Rapstedt als sein Schüler Nicolai Knudsen zu nennen, der nachherige Pastor in Tondern und als solcher Petersens Kollege und Amtsnachfolger (als Hauptpastor, nicht als Propst). Freilich war dieser ein Mann von ganz anderer Gemütsart und kirchlicher Richtung als sein einstmaliger Lehrer. Den Unterricht in Tondern besuchten von 1758—62 Peter Feddersen aus Klanxbüll (geboren hier in Wester-Klanxbüll 1735), später Pastor in dem 1864 abgetretenen Kirchspiele Wonsild, und der als Propst in Flensburg und Verfasser eines Handbuches über schleswig-holsteinisches Kirchenrecht bekannt gewordene Nicolai Johannsen aus Niebüll¹⁾, beides friessische Männer. In diese Jahre gehört auch Nicolai Meyland aus Warnis, der von 1767 bis 1815 Pastor in Feldstedt war²⁾. Schüler Petersens sind auch in Dänemark und Schweden ins kirchliche Amt gelangt. Die beiden Erstgenannten gingen noch etwa ein Jahr — eigentlich hätten es zwei Jahre sein sollen — auf die Universität zu Kopenhagen³⁾ und erhielten dort „Altestats“ oder ein Zeugnis, das zur Anstellung im Königlichen Anteile der Herzogtümer berechtigte. In den ersten Jahren wurden die Kandidaten, wie eine vorliegende Urkunde beweist, examiniert von dem Konsistorium in Tondern, beziehungsweise einer erweiterten Kommission, die aus dem Propsten selbst und mehreren Pastoren der Stadt und der Umgegend bestand. So wurden am 30. Mai 1758 in Tondern die vier Kandidaten Joh. Lüchsen, Jacob Papke, Pan Petersen und Johann Hinrich Petersen in den damaligen verschiedenen Fächern der Theologie geprüft, und ebenso war, wie Pastor Fabricius aus Humptrup versichert, auch 1755 examiniert. Aber die

¹⁾ Peter Feddersen wurde nach dem Kirchenbuche, wie die lateinische Eintragung besagt, hier in Wester-Klanxbüll am 21. Februar 1735, abends 7 Uhr, als Sohn des (Landmanns) Fedder Petersen und seiner Ehefrau Moome geboren und am 24. Februar getauft, konfirmiert von Pastor D. Arendts am Sonntag Invocavit 1753. — Das Weitere über ihn bei Rhode, Samlinger til Haderslevs Amts Beskrivelse, Kjøbenhavn 1775, S. 389 f. — Über Nicolai Johannsen siehe außer dessen eigenen weiter unten angeführten Büchern die Schriftstellerlexika von Kordes (Schleswig 1797), S. 182 f. und von Lübker und Schröder, 1. Abt., Altona 1823, S. 284.

²⁾ Vergl. Ny Kirkehist. Samlinger, 2. Bd., Kjøbenhavn 1860 ff., S. 353.

³⁾ Nach einem Reskript vom 14. November 1755 genügte noch ein kurzer Aufenthalt in Kopenhagen.

strengere Fassung der Studien- und Examensforderungen, nämlich die Forderung des Bienniums (eines zweijährigen Aufenthalts) auf der Universität Kiel (1768), der Erlass unserer ersten Abiturientenordnung (1777), schließlich die Einführung eines förmlichen Oberkonsistorialexamens, das heißt für das Herzogtum Schleswig einer Prüfung vor dem Oberkonsistorium auf Schloß Gottorp nach einem Triennium auf der Universität (1777), beschränkte dem Tondernschen Propst¹⁾ allmählich diese Unterrichtstätigkeit.

Eine interessante Schilderung derselben in ihrer Blütezeit enthält der Bericht des Generalsuperintendenten D. Jeremias Friedrich Reuß über seine Visitation im Amt Tondern im Jahre 1752, der vom 16. März 1753 aus Rendsburg, dem damaligen Wohnsitz des Generalsuperintendenten, datiert ist. Trotz der verschiedenen theologischen Denkweise — Reuß, ein Schüler des alten Bengel, war ein Vertreter des württembergischen Pietismus, Petersen huldigte einer nüchtern denkenden Orthodoxie — zollte der Generalsuperintendent dem Propst warme Anerkennung. Er röhmt auf Grund eigener Beobachtung seine überaus gute Lehrmethode und besonders die homiletischen Leistungen einiger von den zwölf Zuhörern. Diese lernten, sagt der Visitator, in zwei Jahren mehr Nützliches und würden geschickter zum Predigen als in der gleichen Zeit auf einer Universität, ein Urteil, das aus der Feder des einstigen Tübinger Repetenten und Kopenhagener Professors doch immerhin von einem Gewichte ist. Propst Petersens Unterricht hatte also, wie man hieraus sieht, letztlich eine durchaus praktische Tendenz. Der vorhin erwähnte Nicolai Johannsen hat im Jahre 1786 seinem alternden Lehrer, „dem wohltätigen Manne, dessen Asche ich verehre“, (wie er 1799 sagt²⁾) einen dicken Band Predigten gewid-

¹⁾ Den Titel als Konsistorialrat hatte Propst Petersen bereits im Sommer 1746 noch als Propst von Sonderburg erhalten, und zwar ohne Vorwissen des Generalsuperintendenten Conradi. Schon am 10. August adressierte Pastor Knuzen, damals in Hoyer: »a Monsieur, Monsieur B. Petersen, Conseiller du Consistoire et Prévôt ecclesiastique de la Diocese de Tondre et Pasteur premier de l'Eglise de Tondre présent a Sonderburg«.

²⁾ Nic. Johannsen, Ein Versuch, das Canonische Recht usw. für die Herzogthümer Schleswig und Holstein usw. zu belegen. 1. Th., Friedrichstadt 1804, S. 155 ff. (in dem Abschnitt: „Von Schul-Seminarien“).

met¹⁾), die sich als rühmliche Zeugnisse der in Tondern erworbenen Predigtfähigkeit darstellen. Ohne Zweifel zeigt sich hier noch eine Nachwirkung aus Petersens Jenenser Studienzeit und des Einflusses des dortigen praktischen Theologen. Wir geben die betreffenden Stücke des Generalvisitationsberichtes aus den Abschnitten „Von der Beschaffenheit der Prediger“ und „Vom Zustande der Schulen und Beschaffenheit der Schullehrer“, nach einer Abschrift, die mir von befreundeter Seite zur Verfügung gestellt ist²⁾.

Aus dem Visitationsberichte des Generalsuperintendenten D. Jeremias Friedrich Neuß über das Amt Tondern für das Jahr 1752.

„Von der Beschaffenheit der Prediger.“

§ 25. Einige Umstände nöthigen mich, zuforderst des Consistorialraths und Propsten Ehrn Balthasar Petersen und seiner unterschiedlichen Anstalten zu gedenken. Er ist, soviel ich aus allen seinen Handlungen zu ersehen vermögend gewesen, ein Mann, dem es ein Ernst ist, etwas gutes auszurichten und die Ehre Gottes zu befördern, und Gott hat ihn dazu mit vielen Gaben ausgerüstet. Was er an Tondern gethan, indem er theils aus eigenen Mitteln, theils durch gutthätiger Leute Zuschub, drey neue Schulen, unter welchen zwei den Armen besonders bestimmt sind, errichtet, wird unter § 30 gemeldet werden. Er hat sich ferner mit seinen zween Collegen dahin vereinigt, daß sie miteinander, um besonders der Jugend und hauptsächlich den Confirmandis einen mehreren Unter-

¹⁾ Der Titel der Predigten ist: „Ein kurzer Abriß der vornehmsten Glaubenslehren und Lebens-Pflichten unserer allerheiligsten Religion, wie die gewöhnlichen Sonn- und Festtags-Evangelien dazu Anleitung geben.“ Göttingen 1786. 1158 Seiten. Das Buch schließt mit der Lutherstrophe: „Lehr uns Gott recht erkennen“ usw. Zu Eingang der warmherzigen Widmung die Anrede: „Theuerster Lehrer und Wohlthäter“. — Das mir vorliegende Exemplar gehört einer Familie in Tondern.

²⁾ Von Pastor Martin Lenzsch, damals in Neugalmsbüll. Herr Archivrat Dr. Kupke am Staatsarchiv in Schleswig hat die Freundslichkeit gebabt, die Abschrift mit dem Originale zu vergleichen. Das Original liegt daselbst unter A XVIII, Nr. 1814 (Acten der Deutschen Kanzlei in Kopenhagen, Propstei Tondern). Bergl. G. Hille, Überblick über die Bestände des K. Staatsarchivs. (Mitteilungen der K. Preußischen Archivverwaltung, H. 4.) Leipzig 1900, S. 23. — Das erste Stück ist nach einer Abschrift des Propsten Lundius in Flensburg bereits in der Flensburger Norddeutschen Zeitung vom 13. September 1888 mitgeteilt, soviel ich weiß, vom † Geheimen Justizrat Wolff.

richt zu verschaffen, einen Catecheten halten¹⁾ und aus eigenen Mitteln hinlänglich salariren wollen. Sie haben auch einen Entwurf aufgesetzt, was den Catecheten für Arbeit angewiesen und wie diese ganze Anstalt auf einen dauerhaften Fuß gesetzt werden könnte, und solches würde albereits an Ew. Königl. Maj. zur allernädigsten Approbation und Confirmation allerunterthänigst eingesandt seyn, wenn nicht indessen der Diaconus Gottschalek das zeitliche mit dem ewigen verwechselt hätte. Es wird nun darauf ankommen, ob der zukünftige neue Diaconus hierin in die Fußtapfen des Verstorbenen treten und zur Salarirung des Catecheten zu concurriren sich gefallen lassen wird; dabei denn sehr zu wünschen, daß diese gute und nützliche Anstalt nicht ins Stecken gerathet, sondern vielmehr ihre Würdigkeit und völlige Reife erlangen möge. Hauptsächlich aber läßt sich bemeldter Consistorialrath und Propst Petersen äußersten Fleizes angelegen seyn, das seinige zur Zubereitung tüchtig- und geschickter Prediger treulichst benutztet. Er hat zu dem Ende seit etlichen Jahren ein sehr heylsames Institutum angefangen. Er liest vor studiosos und solche, die den cursum scholasticum absolviret, collegia über die wichtigste Theile der Theologie und über das nöthigste von der philosophie und manuduciret die junge Leute so, daß sie in zwey Jahren mehr nützliches lernen, und besonders zum Predigen geschickter werden, als wenn sie zwey Jahre auf einer academie gewesen wären. Ich habe bei der visitation diesem seinem collegio selbst mit bengewohnt und seine überaus gute Methode zu lehren mit vielem Vergnügen bemerket und einige von seinen auditoribus haben mich recht schöne specimina homiletica sehen und hören lassen. Das rühmlichste dabei ist, daß er von aller dieser Arbeit keinen Vortheil hat oder sucht. Er hatte damals, als ich visitirte, 12 auditores; unter diesen waren 5, die ihn bezahlten und zwar nach proportion ihres Vermögens mit 50, 100 bis 150 oder 200 Rthl. Dies Geld aber wendet er auf die arme studiosos an. Denn er liest nicht nur vor alle die übrige umsonst, sondern verschaffet ihnen auch in der Stadt vor seyne Bezahlung freye Rost und Wohnung und 4 oder 5 von ihnen hat er in seinem eigenen Hauß und versorget sie nicht nur

¹⁾ Auch die Errichtung einer Catechetenstelle zu St. Nikolai auf Föhr (1758) hat Propst Petersen, wie ein noch vorhandenes Konzept beweist, wirksam gefördert.

mit Röft, sondern auch Kleidung. Ich habe also meines wenigen Theils die gegründete Hoffnung, daß er, unter Gottes Segen, durch diese seine eifrige und treue Bemühung, bei einem so wohl eingerichteten Instituto viel gutes ausrichten werde.¹⁾

Vom Zustande der Schulen u. Beschaffenheit der
Schullehrer.

§ 30. In der Stadt Tondern ist eine lateinische u. eine deutsche Stadt Schule, nebst noch 5 Nebenschulen. Außer diesen hat der Consistorialrath Petersen theils durch eigenen reichlichen Zuschub, theils durch anderer gutthätiger Leute Beihilfe noch 3 Schulen in der Stadt errichtet. Er hat nicht nur selbst ein Schulhaus gekauft, eine Armenschule vor 100 Kinder angeordnet, den Schulmeister salariret, sondern auch den Magistrat nachdrücklich erwecket, annoch 2 Schulen aufzurichten; und da solcher sich nicht getraute, auf Stadt Kosten dergleichen zu thun, ließen die Magistrats Personen sich willig finden, mit dem Consistorialrath u. Propstern u. etlichen andern ein ewiges Capital von pptr. 13 500 £ C.²⁾ zusammen zu schießen, woraus Häuser, Bücher jetzt und förderhin anzuschaffen u. zu unterhalten u. die Salaria abzuführen.

Rendsburg. 16. Martii 1753. Jerem. Friderich Reuss.“

Nach dem Weggange des Generalsuperintendenten Reuß, der 1757 in seine schwäbische Heimat zurückkehrte, machten sich unter dem neuen Generalsuperintendenten Adam Struensee, einem geborenen Brandenburger, die Zentralisierungstendenzen stärker geltend. Zugleich muß eine ungünstigere Beurteilung der Tätigkeit des Propstens Petersen Platz gegriffen haben, so daß sich dieser genötigt sah, sein Verfahren zu rechtfertigen. Die nachfolgende Erklärung mehrerer Pastoren der Propstei vom Oktober 1758 gehört zu den Anlagen einer Vertheidigungsschrift, die er absaßte, um die Mitpräsentation seiner Schüler Jakob Papke und Pan Petersen für die neue Ratehetsstelle auf Föhr aufrecht zu halten.

¹⁾ Die Aktenstücke sind möglichst buchstäblich nach den Originalen abgedruckt, um ein Bild der Schreibweise jener Zeit zu geben. Die Interpunktions ist meist modernisiert.

²⁾ Mark Courant. 1 £ C. = 1,20 M., 1 alter schlesw.-holst. Rthlr. = 3,60 M.

**Erklärung mehrerer Pastoren über ein am 30. Mai 1758 in
Tondern mit vier Kandidaten gehaltenes Consistorialexamen.**

„Wir zu Endes angeschriebene als zu dem d. 30ten Mai a.c.¹⁾ gehaltenen Consistorial examine über die Candidaten Joh. Tychsen, Jacob Papke, Pay Petersen und Johan Hinrich Petersen beruffene Stadt und Amts ministerii membra attestiren hiemit, auf unserm Amts-Eyd, daß vor Haltung solches examinis

I. Der Consistorial Raht sich ausbedungen, daß er in keinem Articul der Theologie die Candidaten prüffen wolle, als welcher ihm von den membris Consistorii aufgegeben, gestalt daher nicht allein in den Glaubens-Lehren und Lebens-Pflichten, sondern auch in der Philosophie und Polemic denselben nach der Reihe aller membrorum, so lange das examen gedauert, die Materie aufgegeben, welcher er denn auch in Fragen nachgegangen.

II. daß außer gedachtem Consistorial-Raht und Præposito nicht alleine ich der Pastor Flor solche in der prudentia Pastorali geprüfftet, die schwerere dicta Scripturæ Sacræ aufgegeben, Evangelia und Episteln ex Tempore zu disponiren vorgelegt, sondern auch diejenige Loca, worüber solche ohne vorgängige præparation öffentl: reden sollen, vorgeschrieben.

III. Ich der Pastor Brun in græcis aus allerley Büchern des N. T., ingleichen ich der Pastor Marcussen und Krebs aus allerley Büchern des Hebræischen textes examiniret, einfolgl: insgesamt unsere gesamte vota nach gutem Gewissen ohne irgend einiges Einverständniß mit den Candidaten, unberedet, ungezwungen, nach eines jeden Geschicklichkeit verfasset.

Wie denn auch wir die, die vormahlen examinibus begewohnet, unter obsthender Verpflichtung bezeugen, daß unserm Wissen nach nie ein so scharffes und ausführlich examen gehalten. Zu mehrerer Bestärkung haben wir dieses eigenhändig, obgleich unsere specielle und algemeine vota genug seyn können, untergeschrieben.

Tondern d. 19ten Octobr 1758.

M. R. Flor. A. Bruun. H. Schau. Tuchsen, p: zu Horsbüll²⁾.
D. P. Krebs, Pastor Galmsbull. M. Augustini, Diac. zu Sct: Joh. auf Föhr. J. H. Susemuhl, Pastor zu Riesum, P. Lorentzen,
zweiter Prediger zu Niebull.

¹⁾ d. h. anni currentis (des laufenden Jahres).

²⁾ Der hier mitunterzeichnete Joh. Steph. Tychsen, Pastor in Horsbüll von

Ich attestire gleichfalls obige 3 Puncte. Was aber die Schärfe und Ausführlichkeit des Examinis anlanget, so habe darin keinen Unterschied zwischen diesem und dem vom Jahr 1755, worin examiniret worden, finden können.

Fabrieius zu Humtrup.

Chr. Marckussen, Pastor zu Rodenes.

Ich bezeuge obangezeigte Punkte, und ob ich gleich in Tondern keinem Examini eher beygewohnet, so bin doch in Copenhagen und anderer Orten in solchen Fällen gegenwärtig gewesen. Daher denn, wenn ersteres mit dem letzten zusammen halte, finde, daß die Vota in dem Tonderschen Consistorio richtig und gewissenhaft genug abgefasset worden.

Rodenes d. 26ten October 1758.

in videm BPetersen. "

Für denselben Zweck war auch ein kleines Zeugnis bestimmt, in welchem sich die beiden Pastoren der deutschen St. Petri-Kirche in Copenhagen anerkennend äußern über den Wandel und die Predigtleistungen der von Propst Petersen aus seinem Institut seit einigen Jahren dorthin gesandten Studierenden. Auch dieses Aktenstück ist eine von ihm beglaubigte Abschrift.

**Zeugniß der beiden Pastoren zu St. Petri in Copenhagen
für die von Propst Petersen unterrichteten Kandidaten
vom 28. November 1758.**

„Nachdem uns beiden Predigern der teutschen Gemeine allhier seit einigen Jahren unterschiedene Studiosi Theologiae, die aus dem Instituto Sr. Hochehrw. des Herrn Consistorial-Rahs und Probsts Petersen gekommen, bekannt worden, können wir nicht anders sagen, als daß wir an ihnen mit Vergnügen einen untadelhaften Wandel und bei ihren offtmaligen Predigten in unsrer Kirche einen gründlichen und erbaulichen Vortrag gefunden haben. Wir

1745 bis 1796, 6. Februar †, war Vater des Göttinger Orientalisten Thomas Christian Thynen und des dichterisch begabten Pastors Peter Friedr. Thynen (in Tondern von 1820 bis 1829) und durch seine mit dem Landmann Jens Mommsen auf Hüllstoft verheiratete Tochter Maria Urgroßvater der gelehrten Brüder Theodor, Thyno und August Mommsen. — Der eand. Joh. Thynen wurde 1759 Pastor zu St. Nikolai auf Föhr.

hoffen anbey zuversichtlich, daß sie durch Gottes Gnade brauchbare Werkzeuge in dem Amte, dem sie sich gewidmet, seyn werden.

Kopenhagen am 28. Nov. 1758.

A. C. Rohn.

doct: Hauber.

in Tidem

BPetersen."

Trotzdem wurde die Präsentation durch Oberkonsistorialerlaß vom 5. Februar 1759 aufgehoben, weil „die Candidaten auf keiner Universität förmlich studirt, sondern sich daselbst nur eine kurze Zeit, um inscribirt zu werden, aufgehalten“ hätten. „Etwa um das Jahr 1762 ging“ deshalb das Theologeninstitut „ein. Man forderte nun, daß alle Candidaten einige Jahre auf einer Universität studirt haben müßten, um ein Predigtamt zu gewärtigen. Seitdem beschäftigte er sich neben seinen Berufsgeschäften mit dem Unterricht und der Bildung künftiger Schullehrer.“ So sagt der in Propst Petersens Todesjahr erschienene Necrolog in den alten Provinzialberichten¹⁾, und es ist die gewöhnliche Annahme, daß er erst seit dem angeführten Jahr (1762) mit dem Unterricht von Volkschullehrern begonnen habe. Freilich ist uns nicht näher bekannt, wann der Theologenunterricht eigentlich aufgehört hat. Aus dem nachfolgenden Rundschreiben an die Pastoren im Amt Tondern vom 13. November 1752 erfahren wir nun, daß Propst Petersen bereits zehn Jahre früher, als zur Zeit der ersten Bissitation des Generalsuperintendenten Reuß der Theologenunterricht noch in voller Blüte stand, auch den Unterricht von Volkschullehrern in Angriff oder doch in unmittelbare Aussicht genommen hat. Er muß demnach eine Reihe von Jahren beide „Institute“ nebeneinander gehabt haben, für ihn wahrlich eine nicht geringe Arbeitsleistung neben seinen kirchlichen Ämtern.

Der Seminargedanke ist bei uns bereits Anfang der 1740er Jahre von den Männern des Pietismus, meines Wissens zuerst von dem Pastor Messarosch in Barmstedt, ausgesprochen²⁾ und gerade um 1752 lebhaft verhandelt, wenn ich nicht irre, zwischen dem Generalsuperintendenten Reuß und dem Pastor Ullsch in Tönning. Die bezüglichen Briefe sind in einem der ältesten Jahrgänge des Kirchen-

¹⁾ Provinzial-Berichte 1787, S. 407 ff.

²⁾ Vergl. die Schrift von Burchardi: Über Synoden. Oldenburg 1837.

und Schulblatts gedruckt. Aber die praktische Ausführung geschah nicht zuerst in der Universitätsstadt Kiel, wo durch die Männer der Aufklärung, den Minister und Obersekretär der Deutschen Kanzlei Graf Andr. Peter Bernstorff in Kopenhagen und besonders den unermüdlich für die Sache tätigen Prokanzler und Professor Joh. Andreas Cramer, ein Lehrerseminar errichtet, aus öffentlichen Mitteln fundiert und am 8. Juli 1781 eröffnet wurde¹⁾. Die erste Verwirklichung erfolgte vielmehr schon vorher in dem kleinen Tondern durch einen Mann der alten Schule, der grozenteils unentgeltlich arbeitete und auch schon jahrelang vor seiner großen Schenkung eigene Mittel dafür aufwandte. In ähnlicher Weise war der Seminargedanke in Kursachsen seinerzeit zuerst nicht von den Pietisten, sondern von ihrem theologischen Gegner, dem Superintendenten Lösscher in Dresden, ausgesprochen²⁾. Jedenfalls sind die bescheidenen Anfänge in Tondern einige Jahrzehnte älter als die mehr auf der Höhe der Zeit stehende Seminargründung in Kiel. Erst unter dem Rektor Jorchhammer (1803 Dezember bis 13. Juli 1810 †) haben die Gedanken der neueren Zeit und ihrer Pädagogik ihren Einzug in Propst Petersens Anstalt gehalten³⁾.

Übrigens verdient das Rundschreiben auch inhaltlich unser Interesse. Es ist ein charakteristisches Denkmal der Denk- und Schreibweise des Verfassers. Allerdings tritt uns in der Art, wie er zu seinen Pastoren spricht, eine gewisse Härte entgegen. Aber die Worte des Herrn an Petrus (Joh. 21,15—19) haben seine Seele bewegt. Auch ist der Wortlaut des Schriftstücks ein sprechendes Zeugnis dafür, wie tief ihm der Notstand, die Mangelhaftigkeit des Unterrichts, zu Herzen ging, die er bereits in den ersten sechs Jahren seiner Amtsführung als Propst namentlich bei den jährlichen Kirchen- und Schulvisitationen kennen gelernt hatte. Man fühlt, wie sehr ihm daran gelegen ist,

¹⁾ Über die Vorbereitung des Kieler Seminars siehe z. B. Herm. Chr. Lange, Das k. evangelische Schullehrer-Seminar zu Segeberg. Rendsburg 1881, S. 9 ff.

²⁾ Pöhle, Der Seminargedanke in Kursachsen und seine erste staatliche Verwirklichung. Dresden 1887, S. 69 ff. Vergl. dazu Theol. Real-Enzyklopädie. 3. Aufl., 11. Bd., 1902, S. 593 ff., S. 596.

³⁾ Nach J. C. Jessen, Grundzüge zur Geschichte und Kritik des Schul- und Unterrichtswesens der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Hamburg 1860, S. 247 f.

den angehenden Lehrern — er denkt dabei vornehmlich an die Söhne der Küster und die meist noch ganz ungebildeten Nebenschulmeister — Gelegenheit zu einer besseren Ausbildung zu geben. Dabei macht er bestimmte Vorschläge mit opferwilligen Anerbietungen seinerseits, durch die es den jungen Leuten aus einfachen Verhältnissen ermöglicht werden soll, an dem Unterrichte teilzunehmen.

Über die Lehrgegenstände in seinem Institut sagt er wenig, ungleich jenen Marktschreieren, denen wir in der Geschichte der Pädagogik gelegentlich begegnen. Er will nicht mehr als dem einfachsten Bedürfnisse dienen und nennt eigentlich nur den Religionsunterricht. Er wolle, sagt er, seinen Schülern eine kurze von ihm selbst verfertigte Religionslehre, eine „teutsche Theologie“ nach dem Vorbilde der bekannten Freylinghausischen vortragen. Dieses im Jahre 1703 zuerst erschienene, ursprünglich für das Pädagogium in Halle bestimmte Buch ist das erste Religionslehrbuch für Gymnasien. Es geht eine Art Mittelweg zwischen theologischer Wissenschaft und populärer Schrifterkenntnis und zeichnet sich durch Klarheit und praktische Richtung aus¹⁾. — Daneben will Propst Petersen Übungen im Katechesieren vornehmen und die jungen Leute anleiten, daß sie dieselben tagtäglich untereinander halten; freilich ist zu bemerken, daß er bei seinen Schülern ein Alter von 20 Jahren und darüber, ein entsprechendes Verständnis und eine solide, zielbewußte Lebensrichtung voraussetzt. Aus den katechetischen Übungen ist sein Buch: „Erkenntniß Gottes für Catecheten, Küster und Schulmeister“ erwachsen, das die Seminardirektion oder das Tondernsche Konsistorium nach dem Tode des Verfassers im Jahre 1788 hat drucken lassen²⁾. Dieses in Fragen und Antworten abgefaßte Büchlein will er, wie er in der Seminarfundation von 1786³⁾ sagt, ebenso wie eine von ihm zusammengestellte Spruchsammlung, auswendig gelernt haben, um den künftigen Lehrern das erforderliche katechetische Material an die Hand zu geben. In dem kleinen Lehrbuch begegnen wir freilich einem Formalismus und inhaltlich einem

¹⁾ Über den Hallischen Professor Freylinghausen, den Kollegen und Gesinnungsgegenen Frankes, siehe u. a. den Artikel von Palmer bezw. Bertheau in der Theol. Real-Encyclopädie, 3. Aufl., 6. Bd., 1899, S. 269.

²⁾ Gedruckt in Schleswig 1788. Bei Serringhausen.

³⁾ Sie steht in der Chronologischen Sammlung der Verordnungen unter dem Jahre 1786 und ist abgedruckt bei H. Eckert, Gründung und Entwicklung des K. evangelischen Schullehrer-Seminars in Tondern. Schleswig 1888, S. 4 ff.

Intellectualismus, die beide uns heutige nicht befriedigen. Die Fassung der Fragen und Antworten ist vielfach zu beanstanden. Es bezeichnet doch einen einseitigen Intellectualismus, der einer vergangenen Zeit angehört, wenn es z. B. auf S. 5 heißt: „Wieviel Erkenntniß muß man haben? Je mehr, je besser. 2. Petr. 3, 18. Hos. 6, 6. Kann man auch viel Erkenntnis erlangen? Das Leben ist lang und das Wort Gottes vollkommen. Ps. 19, 8. Wozu ist denn viel Erkenntniß nütze? Man wird öfter gerühret, man kann leichter glauben, und kennet den Weg Gottes besser.“ Man wolle aber zur Entlastung des Verfassers bedenken, daß er der vorkantischen und vorschleiermächerischen Zeit angehört, und daß seine Anfänge in die ersten Jahrzehnte des achtzehnten Jahrhunderts und auf eine theologische Schule zurückgehen, die noch wesentlich intellectualistisch orientiert war nach der Weise des siebzehnten Jahrhunderts, wenn in ihr auch schon einzelne Momente auftraten, die Willen und Gemüt zur Geltung bringen wollten.

Über einen deutschsprachlichen Unterricht wird in dem Rundschreiben nichts gesagt. Wir wissen aber aus der Fundationsurkunde von 1786, daß die Seminaristen in der Tondernschen Stadtschule, beziehungsweise in einer Nachstunde bei dem Rektor, einiges Latein lernen sollten im Interesse ihrer grammatischen und sprachlichen Bildung. In derselben Schrift weist der Verfasser darauf hin, daß die Seminaristen, auch die aus der friesisch sprechenden Marsch, durch die dänische VolksSprache in Tondern und durch den Besuch der sonntäglichen dänischen Frühpredigten Gelegenheit hätten, sich im Dänischen zu üben, damit sie eventuell auch Stellen im dänischen Sprachgebiete annehmen könnten.

Überhaupt schweigt das Rundschreiben von den weiteren Einzelheiten. Diese bleiben der künftigen Entwicklung überlassen. Es galt ja, alles aufs billigste und einfachste einzurichten. Der Privatfleiß der Zöglinge wurde viel stärker in Anspruch genommen als in den heutigen komplizierten Lehranstalten. — Es war, wie berichtet wird, ein fortgesetztes Lernen, sogar bei den Mahlzeiten, und die Zeit der Ruhe beschränkt zugemessen. Zur Erholung diente körperliche Arbeit. Für manche Fächer, darunter wichtige, wie Schreiben, Rechnen und Gesang, mußte die Teilnahme an dem Unterricht in den Stadtschulen — so war es jedenfalls nach der Fundation von 1786 — oder Privatunterricht des Kantors und des Rechenmeisters aushelfen.

Wie es damit in diesen Jahrzehnten im einzelnen gehalten ist, wissen wir allerdings nicht. Doch hatte der Propst schon früher (1751), wie ein noch vorliegendes Zeugnis und die beigefügte Schriftprobe zeigen, bei Besetzung von Lehrerstellen das Urteil jener Männer eingezogen.

Das Ganze war natürlich mit seinem einjährigen Kursus nur bescheiden angelegt und nicht mit einem späteren vollständig ausgebauten Seminar zu vergleichen. Doch muß es an Lehrerfolg nicht gefehlt haben. Ähnlich wie einst der Theologenunterricht, gewann das „Schulmeisterinstitut“ bald einen Ruf. Die dort gebildeten jungen Männer bewährten sich als Lehrer in den Schulen. Noch im Jahre 1798 begegnet uns bei einer Küsterwahl in Feldstedt als einer der Bewerber Hans Petersen aus Altsleben im Kirchspiel Hoist, der als ein Schüler aus Propst Petersens Institut bezeichnet wird. Er legte vorzügliche Zeugnisse von mehreren Pastoren vor, unter denen er gearbeitet hatte, und er wurde mit großer Stimmenmehrheit gewählt aus den sieben Präsentierten, die meist von dem nachherigen Tondernschen Seminar waren und auch ihrerseits Vortreffliches leisteten. Gemeldet hatten sich außer vielen Tondernschen auch Kieler Seminaristen. Der Gewählte hatte von vornherein die Sympathie der Gemeinde für sich, und er bewährte sich in einer 31jährigen Amtsführung als ein tüchtiger und gewissenhafter Lehrer¹⁾.

Dies geschah, nachdem Propst Petersen schon über ein Jahrzehnt die Augen geschlossen hatte. Bei seinen Lebzeiten scheint er bisweilen mit reichlichem Eifer für die Anstellung seiner Schüler gesorgt zu haben. Auch in ihrem Amte hielt er seine schützende Hand über sie. Vielleicht ergeben sich später noch weitere Quellen, die es ermöglichen, ein vollständigeres Bild des Unterrichts in seinem Institut und seines gesamten Wirkens zu geben. Das Zutagekommen des Rundschreibens vom 13. November 1752 gewährt uns wenigstens einen Einblick in seine Lehrtätigkeit in den folgenden Jahren oder genauer in die Absichten, die er bei seinem Unternehmen hegte. Wir bringen das Schriftstück hier in seinem Wortlaut zum Abdruck:

¹⁾ Pastor Nic. Meylands detaillierter Bericht ist mitgeteilt von seinem späteren Amtsnachfolger Mørk-Hansen in Ny Kirkehist. Samlinger, Bd. 2, S. 356 ff.

Rundschreiben des Propsten Balthasar Petersen an die Amts-Prediger betreffend ein von ihm zu errichtendes Schulmeister-Institut. Tondern d. 13. November 1752.

„WohlEhrwürdige und Wohlgelahrte

H. Pastores.

Sehr werthe H. Confratres!

Bei der jährl:^{en} Besuchung der Gemeinen dieses Amtes, sammt der dabei vorgenommenen Catechisation der Jugend und Alten, habe in 6 nach einander folgenden Jahren gemerkt, welchergestalt an etlichen Orten viel Fleiß der Prediger emergire¹⁾ also, daß die Jugend wohl unterrichtet, die Alte an Erkenntniß keinen Mangel haben, an andern aber nur ein mäßiges, an verschiedenen fast gar kein Erkenntniß gewesen.

Ew. WohlEhrwürden werden bei genauer Ueberlegung der Amts-Pflicht eines Lehrers, bei der Ehrfurcht, welche ein Knecht Gottes vor seinen obersten Hirten haben soll²⁾, bei denen Gedanken, welche stets in unserm Gemüthe herumfahren und als immer neu erwecket in uns bleiben sollen, wie groß unsere Rechenschaft vor alle andere, welche nicht Hirten der Seelen, leicht sonder mein Erinnern finden, daß wenn auch ein Lehrer nicht alle oder die meisten würcl. bekehre, er doch schuldig sey, möglichst alles mit dem Erkenntniß zu erfüllen. Ich gestehe, daß ich und sie Hindernisse haben, ich bin versichert, und die Erfahrung dociret, daß verschiedene aus ihrem Mittel bedes wollen und können, daß viele wollen und nicht können, alleine gleichwie zwischen Wollen und nicht Können annoch ein gar ernstl:^{en} und anhaltendes Bemühen eintreten muß, so wird das bloße Wollen nicht zulängl. oder excusable vor Gott seyn, also kan von verschiedenen auch glauben, daß sie können und nicht wollen, ja daß einige weder das erstere noch andere.

Es ist meine Absicht gegenwärtig nicht solche Specialia zu schreiben, daraus im Circulo jemand entweder als treu, fleißig oder unfleißig offenbahr oder gerüget werde, denn einjeder ist Gott bekannt, und sein Richter sitzt auf dem Richterstuhl, wären auch sonst wohl Wege, wodurch man äußerlich jemand zur Beobachtung seiner ihm befohlenen, von ihm auch selbst be-

¹⁾ emportauchen, zum Vorschein kommen.

²⁾ „soll“ fehlt in der Abschrift.

schworenen Schuldigkeit anweisen konnte. Dieses finde aber, daß ein Prediger Unglück anrichte, wenn er die Jugend versäume, als wobei er den Saamen des Wortes und Erkänntniß der Wahrheit mit dem sichersten Bucher und Gewinn niederlegen könne. Das erste Wort an Petrum war Lämmer weyden, das andere Schaafe, das dritte Kreuz und Todt. Weil dabei aber auch glauben kan, daß Sie von ihren Schulmeistern und Küstern nicht gehörig unterstützt werden, mäzen mir das elende Zeug, womit sich die Bauren beladen und ihre Kinder verderben, genug bekannt und ich das Catechisations-Wesen gerne in einen beßern Stand gesetzt zu sehen, angelegentl. wünsche: So habe beschloßen, wo mir Gott Leben und Kräfte verstattet, Schulmeistere und Küstere mit Nachdruck zu präpariren, solche Arbeit immer in einem Jahre zu absolviren, und wird es nun an Ew. WohlEhrwürden liegen, ob Sie mit mir über dieses Geschäft gehörig gerührt, einfolgl. mir hierin, wie von vielen zum voraus überredet, beitreten wollen.

Ich will demnach

I, künftiges Neu-Jahr, wo der Herr will, gleich anfangen und in einem Jahre eine kurze, teutsche, von mir verfertigte Theologie wie die bekannte Freylinghausische ist, den Schulmeistern vorlesen und vielleicht 2mal absolviren, aus¹⁾ sie fundamentalen Begrif der ihnen nöthigen Erkänntniß haben.

II, Sie im Catechisieren üben, auch sich unter einander üben lassen, einfolgl. die dahin gehörige Vorteile anweisen und solche gleich in die Übung setzen, daß sie daher unter sich selbst tag tägl. solches exercitium treiben.

III, Wann nun Küster Kinder haben, wenn Schulmeistere in ihren Gemeinen vorhanden, welche sich recht präpariren lassen wollen, so ersuche Ew. WohlEhrwürden mir hülfl: e Hand zu leisten und der gemeinen Sache von ganzem Herzen beizutreten, daß sie solche nachdrüdl. excitiren, diese ihnen offerirte nahe Gelegenheit willig zu ergreiffen, als wovon der Vorteil unter Gottes Seegen so wohl auf Sie selbst als auf die Jugend redundiren²⁾ mag und wird.

¹⁾ Es fehlt „der“ oder „welcher“.

²⁾ zurückströmen.

IV, Niemand wird vor diese Information etwas geben, er sei reich oder arm, sondern solche gerne und willig gratis geniesen.

V, Die Unkosten, welche ein jeder darauf wendet, werden pppter¹⁾ 20 ♂ ausmachen, wovor meyne, daß er hier subsistiren könne.

VI, Es müssen aber 1, keine Stupide, 2, wilde und lasterhafte, 3, jüngere als pppter 20 Jahre und darüber seyn, sondern solche Subjecta, bei welchen man Gewißheit oder sichere Hoffnung hat und fassen kann, daß solche taugl: e arbeitsame und fromme Schulmeistere und Küster werden können.

VII, Wer also seine Rost bezahlen kan, thut solches billig selbst. Wer nichts hat, wird vielleicht durch Ew. WohlEhrwürd: oder Vorspruch Hülffe finden; wo erstieres oder letzteres nicht mögl, gelieben dieselben mir etwa des Subjecti Umstände und Mangel nur zu eröffnen, da dann Rath zu verschaffen unermangeln werde.

VIII, Wann nun aber gerne wißen mögte, welchen Numerum etwa auf Neu-Jahr, da gleich auch mit wenigern anfange, oder Ostern, da größern Confluxum vermuthe, zu gewärtigen; so geliebe ein jeder mir mündl. oder à part schriftl. kund zu thun, welche von seiner Gemeine etwa erwarten könne und veranlaße, solchen selbst zu mir zu kommen.

IX, Ich besorge, daß es mit der Zeit vielen selbst verdriessen mögte, wenn Sie diese Gelegenheit verabsäumet, und würde mir eine Freude seyn, wenn Tonder-Amt einen guten Vorrrath tüchtiger Schulmeistere hätte, wodurch manchen Predigers Amts Werk erleichtert und allerley bleibender Seegen geschaffet. Will auch nicht hoffen, daß es mir hier wie in andern Fällen gehen mögte, daß mehr gehindert als gefördert werde, allermassen oft sehe, wie man mir den Fuß vorseze, daß nicht nach Willen weit gehen soll, welches von einem Theil der Prediger, wie nicht vermuthe, also wünschen will, daß der gehofte Seegen mit auf dieselbe zurücke falle. Gott erwecke uns stets und laße uns keine Ruhe als in Gott, in seinem Frieden und in der Ausrichtung seines Willens finden und das Werk des Herrn nicht läßig treiben, gürte daher einen jeden unter ihnen mit erneuertem Vorsatz, alles zu thun und zu

¹⁾ pppter, praeter propter, annähernd, ungefähr.

wagen, wodurch das Reich der Finsterniß zerstört, Licht und Gnade aber ausgebreitet werde. Der unter Erlaßung an Gottes Seegens Ohnütz und Gnade bin

Ew. WohlEhrwürd:

ganz ergebenster Diener

Tondern,
den 13. Nov. 1752.

BPetersen.¹⁾

Mögen wir in dem Rundschreiben beziehungsweise in dem Projekt eines Schulmeisterinstituts mancherlei vermissen, und mag man an Propst Petersens persönlicher Art und an seiner Methode dies oder jenes auszusetzen haben, so hat doch das Tondernsche Seminar alle Ursache, seines Stifters dankbarst zu gedenken. Er gehört zu den Männern, die durch ernste geistige Arbeit mit kleinen Mitteln Großes ausgerichtet haben. Sein bescheidenes Institut von 1752 ist der Vorläufer und seine Stiftung von 1786 die erste finanzielle Grundlage des späteren Seminars geworden, das allmählich mit immer reicherem Mitteln ausgestattet unter vielen ausgezeichneten Leitern und Lehrern nunmehr 125 Jahre lang Lehrer für unsere schleswig-holsteinischen Schulen gebildet hat.

¹⁾ Nach der im Pastoratarchiv zu Bülderup erhaltenen Abschrift. Die Benutzung verdanke ich der Freundlichkeit der Pastoren Bahnsen und Siemonsen (†) und die Einsichtnahme in die Alten der Propsteiarchive den Bröpsten N. Nissen in Lec und D. P. Kier in Tondern. Die Existenz des Rundschreibens wurde mir bekannt aus den alten Pastoratarchivverzeichnissen im Archiv der Schleswigschen Generalsuperintendentur, auf die mich Pastor Biernagk seinerzeit aufmerksam machte, und die mir unser Generalsuperintendent D. Th. Kaftan gütigst zur Benutzung anvertraute.

Schließlich unterlasse ich nicht, den Herren Archivdirektor Geheimrat Dr. de Boor in Schleswig und Küster Nannsen in Tondern für freundliche Bemühung verbindlichst zu danken. Zur Sache verweise ich noch auf meine Festartikel zu den Seminarfeiern von 1888 und 1905 in der Tondernschen Zeitung vom 8. September 1888 und vom 18. Oktober 1905.

Die Pastoratarchive in Schleswig-Holstein.

Ein vorläufiger Bericht von Propst Witt in Horst¹⁾.

In der sechsten Generalversammlung unseres Vereins durfte ich den Plan eines kirchlichen Urkundenwerks entwickeln, das gedacht war als die notwendige Ergänzung zu meinem Verzeichnis der gedruckten Quellen usw., das eben in zweiter Auflage erschienen ist. Dieser weit ausschauende Gedanke ist dank dem Entgegenkommen des Königlichen Konsistoriums seiner Verwirklichung einen erheblichen Schritt näher gerückt. Es ist Ihnen bekannt, daß das Konsistorium 1905 anordnete, für jede Gemeinde ein Verzeichnis der wichtigeren Urkunden in den Pastoratarchiven (Kirchen- und Grabbücher, Chroniken, Inventarien, Reskriptenbücher, Kirchenrechnungen, wichtige Verträge und was sonst von hervorragendem Wert sein möchte) anzufertigen und eine Abschrift davon einzuliefern. Kurz vorher war auf Veranlassung des Herrn Ministers eine Umfrage betreffend kirchliche Bibliotheken, Handschriften aus dem 15. und 16. Jahrhundert, Chroniken und alte Musikalien veranstaltet worden. Professor D. Rendtorff hatte es zunächst übernommen, das daraus erwachsene Altenmaterial zu verarbeiten; seine Berufung nach Leipzig hat ihn an der Ausführung gehindert, worauf von unserm Vorstande im Einverständnis mit dem Konsistorium mir die Arbeit übertragen wurde. Es ist heute meine Aufgabe, Sie einen Blick in diese Arbeit tun zu lassen. Ich darf dabei bemerken, daß auch heute, nach fast acht Jahren, nicht einmal alle Verzeichnisse eingegangen sind.

Was zunächst die eingelieferten Verzeichnisse anbetrifft, so sind sie sehr verschieden ausgefallen, wobei ich in erster Linie an die dar-

¹⁾ Das nachstehende Referat mußte in der Generalversammlung am 2. Juli 1913 in erheblich verkürzter Gestalt gehalten werden, da die Ausführungen des ersten Referenten weit mehr Zeit, als in Aussicht genommen war, in Anspruch nahmen. W.

auf verwendete Arbeit denke. Anzuerkennen ist, daß manche mit Fleiß und Umsicht angefertigt sind, besonders diejenigen der umfangreichsten Archive, von denen mehrere von Sachkundigen bearbeitet sind. Von andern kann man das leider nicht behaupten. Einer ganzen Anzahl fehlte das Verzeichnis der wichtigsten Bestandteile, der Kirchenbücher; andere sind völlig ohne Ordnung, es steht alles wild durcheinander, bald ein Kirchenbuch, bald ein Aktenstück; wieder andere enthalten nur das Schema der Archivordnung, womit natürlich garnicht gedient ist. Einzelne Amtsbrüder haben es nicht einmal für der Mühe wert gehalten, ihr meistens recht kleines Archiv genau anzusehen. So schrieb mir kürzlich ein Freund, der ein Nachbarpastorat zu verwalten hat, das Archiv sei völlig ungeordnet, er habe aber allerlei wertvolle alte Sachen darin gefunden; in dem eingelieferten Verzeichnis stand davon nichts. Eine Erschwerung der Arbeit liegt auch in den oft recht allgemeinen Bezeichnungen, z. B. wenn in manchen Verzeichnissen ein Kirchenbuch ohne nähere Kennzeichnung seines Inhalts angeführt wird.

Ebenso mannigfaltig sind Umfang und Inhalt der Verzeichnisse, wobei verschiedene Ursachen mitgewirkt haben. So schreibt ein Amtsbruder in seinem Bericht: „Wer viel hat, von dem wird man viel fordern. In N. N. hat das Rad der Welt- bzw. Kirchengeschichte nicht eingegriffen, infolgedessen hat mein Archiv nichts aufzuweisen. Es verhält sich so, wie P. M. mir vor Jahren mal sagte: In deinem Archiv ist nichts; darum kann ich auch nichts geben.“ Das ist begreiflich. An andern Orten ist mit dem Pastorat auch das Archiv durch Feuer vernichtet, ein Fall, der recht häufig eingetreten ist. Leider aber sind auch die Pastoren nicht von aller Schuld daran freizusprechen, daß manches Archiv jetzt eine trübselige Leere aufweist. In gewissen Kreisen stehen wir Pastoren in einem sehr schlechten Ruf bezüglich unserer Archivverwaltung. Schlagen Sie z. B. die Mitteilungen der Zentralstelle für deutsche Personen- und Familien geschichte auf, so werden Sie darin manch bitteres Wort über uns finden. Da heißt es u. a.: Dem Pfarrer fehlt sehr oft die Fähigkeit, zuverlässige Auszüge aus den Kirchenbüchern zu machen. Man kann fast behaupten, daß die Unterbeamten, die in vielen Städten die Kirchenbuchauszüge machen, zuverlässiger arbeiten. Es ist merkwürdig, daß die Kirchenbehörde die Geistlichen zu Verwaltern von Archiven bestimmt, ihnen aber nicht den Nachweis der hierzu nötigen

Kenntnisse auferlegt. Es dürfte nur selten vorkommen, daß ein Theologe sich an paläographischen Übungen beteiligt und rechtshistorische Vorlesungen hört. An Beispielen grober Nachlässigkeit und bewusster Nichtachtung ist wahrlich kein Mangel. Am mildesten sind noch die Fälle zu beurteilen, wo der Pfarrer die ihm anvertrauten Kirchenbücher ihm vertrauenswürdig erscheinenden Personen auslieh. Es ist aber schon vorgekommen, daß ein solches Vertrauen zu betrügerischen Machenschaften benutzt wurde. Wenn andere Pfarrer ihre Archivalien nicht sonderlich achten, weil ihnen das Leben mit seinen praktischen Anforderungen wichtiger dünkt, so kann man diesen Standpunkt ja begreifen. Was soll man aber dazu sagen, wenn ein Pfarrer erklärt, er habe viele alte Pergamenturkunden gehabt, allein sie sperrten sich immer im Kirchenkasten, und da habe er das alte unlesbare Zeug ins Feuer geworfen. Soweit die Mitteilungen. Man soll sich ja hüten, solche Fälle zu verallgemeinern und daraus eine Anklage gegen den ganzen Stand zu schmieden; aber leider unterliegt es keinem Zweifel, daß allerhand Menschliches passiert ist und passiert. Dafür einige Belege. Vor Jahren erwarb ich von einem Hamburger Antiquar einen Quartband in Schweinsleder, betitelt: *Album Confitenitum* (also ein Konfitentenregister), angelegt von dem Pastor Steph. Hildermann in Altenkrempe 1694. In dasselbe sind die Beichtenden in alphabetischer Folge mit Bezeichnung des Tages eingetragen und, was das Buch besonders interessant macht, unter Beifügung einerzensur, wie sie das Katechismusexamen bestanden haben. Ein Nachfolger hat die vielen weißen Blätter benutzt, um allerlei Lesefrüchte einzutragen, ein anderer hat es als Rechnungsbuch gebraucht, bis es schließlich mit seinem Nachlaß zum Antiquar gewandert ist. Ebenso erging es einem Exemplar des Kirchenbuches von Olearius, das ich als Geschenk eines Freundes besitze. Obgleich es den Vermerk hat: „Dieses Kirchenbuch ist von einem gottliebenden Menschen anno 1678 d. 4. Aprilis bey dem Pastorat hieselbst gegeben, vnd dabei zu bleiben verehret“, ist es doch auch mit den übrigen Büchern eines Pastors verkauft und der betreffenden Kirche abhanden gekommen.

Aber auch mit den Archivalien ist nicht immer sorgfältig umgegangen. Im ältesten Lütauer Kirchenbuch von 1743 schreibt Pastor Möller: „In Kirchenbüchern habe ich hieselbst keine vorgesunden, und da ich solche gefordert, ist mir von der Frau Witwe geantwortet: Es wäre das vorhanden gewesene von den Mäusen verzehrt worden.“

Noch einige Beispiele aus neuerer und neuester Zeit. Der Däne Hauch-Fausböll, der Herausgeber der Genealogisk Tidsskrift, lässt gegenwärtig Auszüge aus nordschleswigschen Kirchenbüchern erscheinen. In der Einleitung erzählt er, daß das älteste Kirchenbuch einer nordschleswigschen Gemeinde nur in einer fürzlich von dem Lehrer verfertigten Abschrift vorhanden sei. Der Pastor vermutete, daß die Kinder eines Vorgängers das Original als Zeichenbuch benutzt und es dabei derartig zugerichtet hatten, daß es abgeschrieben werden mußte. Og det er jo en meget plausibel Forklaring, fügt Hauch-Fausböll hinzu. Nach einer Zeitungsnachricht vom Juli 1912 hat ein Einwohner in Wesselburen auf seinem Hausboden die Rechnung des Armenkastens der Wesselburener Kirche von 1579 gefunden.

Wenden wir uns nun dem Stoffe selbst zu, so kann mein Referat natürlich nicht erschöpfend sein; ich greife nur einiges heraus. Bedauerlich ist, daß nach den vorliegenden Verzeichnissen die vorreformatorische Zeit nur noch sehr spärlich vertreten ist. Die Zahl der Gemeinden, die in ihrem Archiv noch dergleichen Urkunden aufbewahren, ist klein, doch sind es nicht nur städtische Gemeinden, wie Flensburg, Schleswig, Husum, Rendsburg, Kiel, Oldenburg, Oldesloe usw., sondern auch ländliche, besonders nordschleswigsche, wie Wonsbek, Enstedt, Åkerballig, Quern. Glücklicherweise ist das Wenige aber nicht alles, was aus jener Zeit erhalten ist; das Meiste und Wertvollste liegt oft in anderen Archiven, z. B. des Patronats oder des Magistrats wie in Lütjenburg, Oldenburg und Neustadt. Auch das Reformationsjahrhundert ist nicht sehr vertreten, erst mit dem 17. und 18. Jahrhundert wächst die Masse der Akten.

Bei den vorreformatorischen Urkunden handelt es sich meistens um vermögensrechtliche Verhältnisse, wie Schuldverschreibung, Rentenkauf u. dergl., doch sind darunter auch, wie in Flensburg, alte Gildestatuten, die mit irgend einer Vikarie zusammenhingen, Dingswinden, Gewährung von Ablaß für den Bau einer Kirche usw. Manches davon ist bereits gedruckt, so bei Noodt und Sejdelin. Immerhin ist das, was davon vorhanden, noch reichlich zu nennen im Vergleich mit den kümmerlichen Resten von gottesdienstlichen Büchern aus dem Mittelalter. Hier machen sich die Lücken besonders fühlbar, da doch keinem Zweifel unterliegt, daß jede Kirche damit versehen gewesen ist. Nur vier Gemeinden haben davon etwas in die Gegenwart hingübergettet. Amrum besitzt nach Haupt ein Missale ecclesie Sleswi-

censis, einen gotischen Inkunabelndruck, die Predigerbibliothek in Breeß ein der früheren Katharinenvikarie daselbst gehöriges Missale, auf Pergament geschrieben, Quickborn nach Haupts Angaben ein in Straßburg 1516 gedrucktes Missale¹⁾). Am reichsten ist die St. Marienkirche in Rendsburg, die nicht weniger als fünf Missale ihr eigen nennt, nämlich drei geschriebene, davon zwei auf Pergament, und zwei gedruckte, letztere nach verschiedenen Andeutungen des Kalendariums wahrscheinlich Baseler Herkunft. Dazu kommen dann noch zwei lateinische Evangelienbücher oder vielmehr Brüchstücke davon, die sich in Neustadt befinden²⁾; ferner ein Pergamentblatt aus einem Missale, das nach dem Holebüller Archiv-Verzeichnis in einem Graduale übereinstimmt mit den Angaben des Miss. Rom. im Commune Sanctorum zum officium S. Francisci de Hieronymo Confessoris. Ob ein im Verzeichnis von Starup angeführtes Kirchenbuchartiges Heft aus dem 15. Jahrhundert hierher gehört, kann ich nicht sagen, da ich es bisher nicht in Händen gehabt habe.

Die Rendsburger Missale, auf deren Vorhandensein ich durch Herrn Pastor Jensen-St. Margarethen aufmerksam gemacht wurde, habe ich etwas genauer untersucht, soweit es bei der Kürze der Zeit möglich war. Da ist es interessant zu sehen, welche Mannigfaltigkeit vor der durch das Tridentinum beschlossenen einheitlichen Redaktion des Missale in diesen Dingen in der römischen Kirche geherrscht hat, wie das auch bei den von Freisen herausgegebenen beiden Ritualbüchern, dem liber agendarum ecclesie et diocesis Sleszwicensis und dem Manuale Curatorum secundum usum ecclesie Rosckildensis hervortritt. Das eine der gedruckten Missale aus dem Jahre 1498 gibt sich allerdings gleichsam als eine Vorarbeit zu der späteren Redaktion, denn im Inhaltsverzeichnis heißt es bei dem commune sanctorum: secundum . . . ritum omnium ecclesiarum et dioecesum collecte et emendate ex diuersis missalibus. Besonders wichtig sind für uns die drei geschriebenen Missale, von denen das auf Papier tadellos erhalten ist, während die beiden andern teilweise arg verschmutzt und durch Ausreissen von Blättern sehr ramponiert sind,

¹⁾ Nach späteren Mitteilungen von Herrn Pastor Engelske und Herrn Schulrat Alberti ist dies Missale verschwunden.

²⁾ Das angebliche Evangelienbuch (es ist nach einer brieflichen Mitteilung des Herrn Pastors Lohse nur eins vorhanden) hat sich, wie ich gleich vermutete, als ein gedrucktes Lübecker Missale entpuppt.

doch kann man auch jetzt noch seine Freude haben an den zum Teil prächtigen Initialen. Der lokale Charakter dieses Missale tritt darin hervor, daß sie alle drei in dem proprium de sanctis besondere Offizien bieten für Willehad und Ansgar, das eine auch für Rimbert. Das auf Papier geschriebene Exemplar kennt sogar eine Octaua des Ansgar, während im Missale Romanum sich keines von diesen drei findet. Genauer untersucht habe ich auch die Perikopenreihen in sämtlichen fünf Missalen, wobei ja besonders die Advents-, die Epiphanias- und die Trinitatiszeit ins Auge zu fassen sind, und dabei gefunden, daß auch diese Reihen an den eben erwähnten entscheidenden Punkten von denen des Missale Romanum abweichen, dagegen mit unsren lutherischen genau übereinstimmen, so daß das Missale auch hier als sekundär erscheint, während es nach von Liliencrons Behauptung in seiner Chorordnung die ursprünglichen Perikopen bieten soll. Eigentümlich ist nur, daß das eine Pergamentmissale am Sonntag Palmarum die Einzugsgeschichte nach Lukas 19, 30 ff. gibt, wofür ich keine Parallele irgendwo habe finden können. Von Wichtigkeit ist auch die Vergleichung der Kalendarien, doch will ich darauf hier nicht näher eingehen, da ich fürchten muß, durch allzuviel Einzelheiten Sie zu ermüden.

Ich darf hier gleich ein Wort über die sogenannten Kirchenbibliotheken anschließen. Eigentliche Bibliotheken, wenn wir darunter größere Büchersammlungen verstehen, hat es bei den Pfarrkirchen kaum gegeben; anders war es bei den Klöstern, z. B. Bordesholm, über dessen Bücherschäze wir durch die Arbeiten von Steffenhagen und Wezel ziemlich genau unterrichtet sind. Außer den notwendigen liturgischen Büchern sind es nur noch wenige gewesen, die hier und da sich fanden. Es muß schon als ein gewisser Reichtum bezeichnet werden, wenn die St. Marienkirche in Rendsburg außer den fünf Missalen noch acht andere theologische Werke besaß, soviel sind wenigstens noch auf uns gekommen, nämlich: Tractatus de 7 vitiis, virtutum, Libri sententiarum, Durandus Rationale, Liber regum, Summa fratri Alberti Magni, Tractatus magistri Hugonis und Bartholomeus angel. de proprietatibus rerum. Nach der in das Rationale eingetragenen Schenkungsurkunde des Bertold Zebe müssen außer diesen noch andere vorhanden gewesen sein. Mölln erfreut sich des Besitzes von 23 Inkunabeldrucken. Auch nach der Reformation sind eigentliche Kirchenbibliotheken nicht entstanden. Zu den

wenigen Büchern, deren Anschaffung die Kirchenordnung von 1542 anordnete, trat noch das eine oder andere, das auf Befehl des Landesherrn gekauft werden mußte oder von ihm, hier und da auch von dem Patron und andern geschenkt wurde, z. B. Luthers Postillen oder seine gesamten Werke, Dedeckens Thesaurus consil. et decis., des dithmarscher Propstes Clüber Diluculum apocalypticum usw., die sich darum noch hier und da in den Pastoratarchiven finden. Nur in Kiel scheint früher eine größere Büchersammlung vorhanden gewesen zu sein, wenigstens wird im Archivverzeichnis ein besonderer Katalog von 1636 erwähnt, den ich jedoch nicht eingesehen habe. Auf dem Boden der Nikolaikirche sind als Rest davon noch sechs Folianten vorhanden. Wo sich eigentliche Bibliotheken finden, stammen sie meistens aus späterer Zeit und beruhen auf irgend einer Stiftung, z. B. die Predigerbibliothek in Preetz, die mit ihren etwa 15 000 Bänden wohl die größte ist. Den Grundstock bildet die Bibliothek von Pastor Scheele, der außer seiner reichhaltigen Büchersammlung 2000 Thlr. in dänischen Kronen zu jährlichen Neuanschaffungen vermachte. Eine größere Sammlung besitzen auch die St. Marien- und St. Nikolaikirche in Flensburg, ebenfalls aus einer Stiftung hervorgegangen, ebenso Tzehoe, Breitenburg, Münsterdorf usw. Völlig verschwunden scheint aus den Kirchenarchiven der Originaldruck der Kirchenordnung von 1542, die wenigen noch vorhandenen Exemplare scheinen sämtlich spätere Nachdrucke zu sein. Von Walthers Manuale eccles. kenne ich nur ein Exemplar, das der Kirche in Wacken gehört und aus dem Nachlaß des Pastors Rolfs stammt (570 Bände) und in der Bibliothek des Preetzer Predigerseminars aufbewahrt wird. Auf etwa 30 dagegen schätze ich die Exemplare von Olearius' Kirchenbuch, das nach Conradis Neuübersetzung 1740 schon so selten war, daß er für kein Geld es habe erlangen können, sondern er mußte, wenn er es für eine Ordination gebrauchte, sich das Buch leihen. Sehr sparsam sind auch alte Musikalien vertreten; wahre Schätze besaß Husum, sie sind aber an die Universitätsbibliothek verkauft. Die Rendsburger Marienkirche hat noch etwa sieben Bände der Musae Sioniae des Michael Praetorius aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts.

Die umfangreichsten und wichtigsten Bestandteile der meisten Archive bilden die Kirchenbücher, die sich gegenwärtig einer steigenden Wertschätzung erfreuen, namentlich seitdem die Personen- und Familien-

forschung den Dilettantismus abgestreift hat und zu einer eigenen Wissenschaft geworden ist, die über eine reiche Literatur verfügt. Ich verweise z. B. auf Ottokar Lorenz Lehrbuch der gesamten wissenschaftlichen Genealogie, auf Heydenrechts umfangreiche Familien geschichtliche Quellenkunde und das kürzere schon in zweiter Auflage erschienene preisgekrönte Werk von Er. Weissenborn: Quellen und Hilfsmittel der Familiengeschichte. In der Teubnerschen Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt“ hat ein Hauptvertreter der Genealogie, Ernst Devrient, einen Band über Familienforschung heraus gegeben. Das Hauptorgan sind die schon erwähnten Mitteilungen der Zentralstelle für deutsche Personen- und Familienforschung, deren erster Archivar Devrient ist. Die Bedeutung der Kirchenbücher reicht aber über den Kreis der Personalgeschichte hinaus, wie Pastor Julius Gmelin in einer höchst interessanten Abhandlung über die historisch statistische Bedeutung der Kirchenbücher in den eben genannten Mit teilungen Heft 7 und darnach in der Dorfkirche 1912, H. 11, gezeigt hat. Infolgedessen ist die Literatur über die Kirchenbücher in den letzten Jahren erheblich gewachsen, namentlich besitzen wir eine große Anzahl von Verzeichnissen derselben aus den einzelnen Landeskirchen. Für das benachbarte Mecklenburg hat ein solches Dr. Fr. Stuhr in den Jahrbüchern für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde von 1895 geliefert; das neueste ist wohl das für Württemberg, herausgegeben 1912 im Auftrage der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte von Pastor M. Dunker, ein Band von fast 200 Seiten. Das gesteigerte Interesse für die Kirchenbücher hat natürlich auch Anlaß gegeben, ihrer Geschichte näher nachzugehen, die uns ins Mittelalter führt. Als Belutello 1525 Nachrichten über Petrarcas Laura sammelte, erhielt er aus Cabrure in der Provence einen Auszug aus einem Kirchenbuch, das bis 1305 zurückreichte. In Italien sind die ältesten Kirchenbücher von 1374 und 1379. Doch sind das immerhin vereinzelte Erscheinungen, erst das Reformationsjahrhundert hat sie zu einer allgemeineren Einrichtung gemacht. 1526 befahl der Rat in Zürich die Einrichtung von Tauf- und Trauregistern, erstere zur Kontrolle der Wiedertäufer. Von dort verbreitete sich diese Einrichtung weiter im Süden Deutschlands und den Rhein hinab. So weist das vorhin erwähnte Württemberger Verzeichnis eine stattliche Anzahl von Kirchenbüchern aus dem 16. Jahrhundert nach. In manchen evangelischen Landeskirchen, z. B. Brandenburg-Culmbach

(1535), Kursachsen (1557), Württemberg (1559), wurden Kirchenbücher durch die Kirchenordnungen vorgeschrieben. In der katholischen Kirche sind sie besonders durch Beschluß des Tridentinums allgemein geworden.

Ich hoffe, daß es Ihnen nicht uninteressant sein wird, auch über die Geschichte der Kirchenbücher in unserer engeren Heimat etwas zu hören, zumal das ein bisher ziemlich unangebautes Gebiet ist, denn die von Hauch-Fausböll gebrachten Notizen sind dürfsig und dabei nicht immer zuverlässig. So muß es starkem Zweifel begegnen, wenn Hauch-Fausböll und ähnlich Heydenreich behauptet, für den Gottorfschen Anteil habe Herzog Friedrich bereits 1587 Tauf-, Trau- und Beerdigungsregister angeordnet. Wohl gibt es eine Verordnung aus diesem Jahre, in der von Registern die Rede ist, aber damit sind unfraglich die Kirchenrechnungen gemeint. Eine andere kenne ich nicht und wahrscheinlich Hauch-Fausböll auch nicht, denn auf eine briefliche Anfrage deshalb hat er bisher nicht geantwortet. Es wird ihm also wohl ein Versehen untergelaufen sein, wie sich deren in der betreffenden Arbeit mehrere finden, wo er Dante und Petrarca verwechselt usw. Es gibt allerdings einzelne Kirchenbücher aus dem 16. Jahrhundert auch in unserem Lande, z. B. in Aastrup 1574, Jordkirch 1574, Großenbrode 1578, Süderstapel 1583, Hoist 1590, Starup-Grarup 1593, Ahrensburg 1596, doch hat keine von diesen Gemeinden zum Gottorfschen Anteil gehört, soviel ich weiß. Die ersten Anfänge obrigkeitlicher Verordnungen finde ich in den „Emendations-Articul, darnach die Kirchen-Zucht und Disciplin zu verbessern“ von dem Süderdithmarscher Propsten Clüver von 1631, die Herr Pastor Rolfs uns mitgeteilt hat. Dort heißt es im ersten Artikel: „fürs erste, dieweil ein jeder Hirt seine Schafe kennen soll, für welche Seelen er wachen u. dem Erzhirten Rechenschaft geben muß, u. solche Rechenschaft ohne Register u. fleißige Verzeichnung der Namen nicht woll zu erlangen, so soll demnach ein jeder Pfarrherr u. Prediger ein Verzeichnis haben aller seiner Zuhörer, auch die getauften Kinder, u. welche sich im Kirchspiel befreyen u. copuliren lassen, ordentlich anschreiben, damit er solche Register oft mahlen durchsehen, u. auch alle begebenden Gelegenheiten notiren könne, so er etwas besonderes von jemand hört, oder erfährt, imgleichen, ob ein jedweder sich zum öffentlichen Gottesdienst u. heiligen Abendmahl gebührlich einstelle, auch dabei einen christlichen ehrbaren Wandel führe, auf daß er darneben, wenn es erforderlich wird, von eines jeden Tauf-,

Ehrlicher Copulation u. Wandel, desto gewiñer Zeugnisse geben möge". Diese Verordnung, welche von Clüvers Nachfolger Bernhardinus erneuert wurde, hat eine allgemeine Einführung der Kirchenbücher in Süderdithmarschen noch nicht erreicht, am Ausgang des 17. und am Anfang des 18. Jahrhunderts waren sie noch nicht in allen Gemeinden vorhanden. Im gemeinschaftlichen Anteil hören wir über Kirchenbücher zuerst etwas in dem noch ungedruckten Visitationsbericht Fabricius d. J. von 1639. Von einzelnen Pastoren, z. B. in Klippeff, Quars, Gelting, Kappeln, Kahleby, Norburg und Westensee, wird lobend erwähnt: „Notiret fleißig seine confitentes, desgl. wieviel jedes Jahr gebohren, wieviel gestorben, wieviel copulirt“; andere, wie die in Blekendorf, Hohenstein, Neukirchen, Lensahn, welche keine Aufzeichnungen machen, es auch wegen des geringen Umfangs ihrer Gemeinden nicht für nötig halten, werden ermahnt, es zu tun, und zwar nicht, wie einer es macht, in seinem Kalender, sondern in einem eigenen Buche. Von einer Verfügung, einem Zwang, ist aber nicht die Rede, es wird nur empfohlen. Eine solche Verfügung liegt vor für den Königlichen Anteil von Christian IV., der durch Reskript vom 13. September 1646 die Einrichtung von Kirchenbüchern befahl, nachdem er im Jahre vorher einen ähnlichen Befehl an mehrere dänische Bischöfe unter Androhung der Abschöpfung für die säumigen Pastoren erlassen hatte. Hauch-Fausböll hält die beiden Verfügungen für gleichlautend, das ist falsch; er hätte sich davon durch einen Einblick in Johannsen, Canon. Recht, wo die Verfügung von 1646 abgedruckt ist, überzeugen können. Nachdem im ersten Teil die Verfügung getroffen, die Einkünfte der Pastoren in ein besonderes Buch einzutragen, heißt es weiter: „Weil auch, wie gedacht, offters wegen der Hochzeiten, Kindtauffen, u. Begrebnissen, irrungen, um was Zeit selbige etwa geschehen oder vollenzogen oder nicht, vorfällt, so sollen die Priester davon ein ebenmäßiges richtiges Buch halten, Jahr u. Tag samt den Nahmen der Leute einzeichnen, damit man auff erheischenden Nothfall denselben allezeit könne mächtig werden, u. darauf Nachricht haben. Worüber den allerseits unsere Ambtleute, General Superintendenten u. Pröbste unsers Ohrts beständig zu halten, hiemit angewiesen werden.“ Die Folge war, daß wenigstens im Königlichen Anteil die Zahl der Kirchenbücher steigt, doch wird noch in den Visitationsberichten von 1738 wiederholt über unordentliche Führung der Register geklagt, weshalb im März 1739 eine neue

Verfügung zunächst an die Rendsburger Visitatoren erging und in die Instruktion der Generalsuperintendenten vom selben Jahre ein besonderer Passus (§ 22) aufgenommen wurde. Aber erst die Verfügung von 1763, die zugleich ein bestimmtes Schema vorschrieb, brachte die allgemeine Einführung des Kirchenbuches in der Form, wie sie bis zum Jahre 1898 üblich war. Die im königlichen Anteil eingeführte Form wurde durch Verordnung von 1769 auch im gemeinschaftlichen Anteil maßgebend; ein ähnliches Formular erhielten die großfürstlich holsteinischen Lände 1771. 1775 wurde auf Vorschlag des Generalsuperintendenten die Einrichtung von Duplikaten, und zwar von 1763 beginnend, angeordnet. Damit hört auch die bisherige Mannigfaltigkeit auf, wie sie in den Kirchenbüchern geherrscht hatte und sich schon in den Bezeichnungen fand gab: Kerkenbok, Doepbok, Album, Catalogus, Index, libellus usw. Ebenso mannigfaltig war die Sprache: plattdeutsch, hochdeutsch, dänisch, lateinisch oder doch mit lateinischen Brocken. Die Eintragungen sind oft nur dürftige Notizen, der Geburtstag fehlt meistens; zuweilen werden nicht die einzelnen getauften Kinder usw. angeführt, sondern nur eine summarische Angabe der vollzogenen Taufen usw. gegeben, wie in dem von Pastor Hojer-Möller im Dansk Magazin (Bd. 5 und 6) abgedruckten Kirchenbuch von Norburg. Hin und wieder werden die verschiedenen Amtshandlungen nicht gesondert eingetragen, sondern nacheinander, wie sie folgten, so daß Taufen, Trauungen, Beerdigungen in bunter Folge durcheinander stehen, tagebuchartig, wie es von dem ältesten Norderbraruper Kirchenbuch heißt.

Seitens der Genealogen wird heute stark darauf hingearbeitet, die älteren Kirchenbücher unsern Archiven zu entziehen und sie in den Staatsarchiven unterzubringen, wie das in Hamburg, Mecklenburg usw. bereits geschehen ist und anderswo, wie in Braunschweig geplant wird. Begründet wird diese Maßregel damit, daß auf diese Weise die sichere Aufbewahrung verbürgt und die wichtigen Quellen an einem Orte vereinigt und den Forschern besser zugänglich würden. Das Recht des Staates sei zweifellos, da die Kirchenbücher von Anfang an eine staatliche Einrichtung seien, die er in seinem Interesse, z. B. für die Rekrutierung usw., getroffen habe. Das trifft für unser Land jedenfalls nicht zu, wie die vorhin erwähnte Verordnung für Dithmarschen klar beweist; sie ist lediglich in seelsorgerlichem, rein kirchlichem Interesse erlassen. Bezeichnend ist ferner auch eine mir

von Herrn Pastor Rolfs freundlichst mitgeteilte Bemerkung in dem Lundener Taufregister von 1620; Erasmus Sacerius in pastorali suo 164 ff. sic inquit: „Nachdem in diesen Zeiten an vielen Orten die Wiedertäuffer überhandt genommen haben, und daß hin u. wieder die Kinder ungetauft besiegen bleiben (auch umb anderer guten u. nutzen Ursachen willen), so sollen die Kirchendiener der Eltern Nahmen u. ihre Kinder, so zur Taufe getragen werden, in ein sonderliches Register auffschreiben u. verzeichnen.“ Es wäre sehr interessant zu erfahren, ob noch anderswo sich derartige Eintragungen finden. Den Amtsbrüdern würde ich für eine kurze Mitteilung sehr dankbar sein.

Ich kann selbstverständlich nicht alle Fragen betreffs der Kirchenbücher hier berühren; nur auf einen Punkt möchte ich noch kurz eingehen. Propst Clüver verlangt in seiner Verfügung ein Verzeichnis aller Zuhörer, also ein Seelenregister, wie es in Württemberg schon vor der Verordnung von 1650 in manchen Gemeinden sich findet und in der katholischen Kirche durch das Rituale Romanum von 1614 vorgeschrrieben ist. Leider hat Clüver mit dieser Verfügung am wenigsten Erfolg gehabt, ich finde in den Dithmarscher Verzeichnissen jedenfalls kein einziges Seelenregister angeführt; aber auch aus den übrigen ist mir nur ein einziges bekannt geworden: Catalogus animarum parochiae Lygomensis (Österlygum) ab animarum pastore Christo Jesu mihi Canuto Bruun commissarum (1650).

Lassen Sie mich Ihren Blick nun noch für einen Moment auf eine andere umfangreiche und wertvolle Gruppe von Archivalien lenken; es sind diejenigen, welche irgendwie die Besitz- und Vermögensverhältnisse, das Einkommen der Kirche, der Pastoren usw. betreffen und unter den verschiedensten Namen uns begegnen: Kirchenrechnung oder Register, Inventarien, Zehntenregister, Stuhlbücher usw. Zuweilen geben einem die von unseren gelehrten Vorgängern gewählten Bezeichnungen harte Nüsse zu knacken. So ging es mir mit den Regesta ecclesiae in Biolderup von 1594, die im Biolderuper Verzeichnis stehen. Als ich Herrn Pastor Höck um Aufklärung über diesen seltsamen Titel bat, hatte er die Freundlichkeit, mir das betreffende Buch zu eigener Prüfung zu schicken, und da entpuppte es sich trotz seines vornehmen Titels in seinem ersten Teil als ein Verzeichnis über Kohur, Erdthur und Rentegelt und in seinem zweiten als ein höchst interessantes Kirchenrechnungsbuch. Es ist sehr erfreulich, daß diese Gruppe in unsern Archiven in großem Umfang ver-

treten ist, darunter recht viele Stücke, die ein respektables Alter aufweisen. Wir haben hier meistens die ältesten Bestandteile der Kirchenarchive vor uns, die nicht selten in das 16. Jahrhundert und mit ihren Angaben noch weiter zurückreichen. Daß es so ist, wird verständlich aus den Zuständen der Reformationszeit, da viele Hände sich nach dem Kirchengut ausstreckten. Es wurde deshalb erforderlich, bald für die Sicherung des kirchlichen Besitzes Sorge zu tragen, was bei den Visitationen geschah. Damals sind viele Kirchenrechnungsbücher usw. angelegt, z. B. von D. Nic. Krage u. a. Was am Anfang des 17. Jahrhunderts davon vorhanden war, darüber sind wir, wenigstens was den Gottorffischen Anteil betrifft, genau unterrichtet durch den Bericht von Broder Boysen, der auf Befehl des Herzogs in Holstein und Schleswig, soweit es gottorffisch war, 1609 Verzeichnisse von den Kircheneinkünften auffstellte und dabei überall die vorhandenen Rechnungsbücher notierte. In diese Gruppe darf man wohl auch zwei andere Arten von Kirchenbüchern rechnen, die zwei kleineren Bezirken unseres Landes eigentümlich sind, das sind einmal die Missale in der alten Propstei Münsterdorf — außerhalb derselben findet sich der Ausdruck nur noch zweimal, wenn ich recht erinnere — und die libri datici in den nordschleswigschen Gemeinden mit dänischem Kirchenrecht. Das Münsterdorfer Missale hat einen mannigfaltigen Inhalt, es bringt meistens eine series pastorum und andere Notizen zur Geschichte der Gemeinde, namentlich aber Inventare u. dergl. Sie können sich am besten ein Bild von einem solchen Kirchenmissale und seiner Bedeutung machen nach den Angaben Detleffens in Bd. 28 der Zeitschrift über das Neuenkirchener. Die eigentümliche Bezeichnung, die nach ihrer ursprünglichen Bedeutung uns in diesen Büchern etwas ganz anderes erwarten läßt, röhrt vielleicht daher, daß in die eigentlichen Missale häufiger Eintragungen über Einkünfte der betreffenden Kirche und ihrer Geistlichen gemacht wurden, wie das z. B. bei dem Prether und einem Rendsburger der Fall ist¹⁾. Noch vielseitiger ist der liber datus in dem Gebiet des dänischen Kirchenrechts. Auch hier ist auf eine ältere Bezeichnung zurück-

¹⁾ Bezeichnend ist der Abschnitt in dem Processus synodalis des Bischofs Nicolaus von Lübeck (Archiv für Staats- und Kirchengeschichte V, S. 236). De copia fundationis in Missali habenda; ferner eine Notiz bei Sejdelin (Diplom. Flensb. I, 643 ff.: liber missalis ecclesie beate Marie virginis oppidi Vlenszborgensis summi altaris, vbi corpora et distribuciones memoriarum continentur.

gegriffen, die ebenfalls ursprünglich eine andere Bedeutung hatte. So veröffentlichte Langebeck in den *Script. rer. Dan.* III, 474 einen *liber datus Lundensis*, d. h. ein Necrologium. Der Inhalt des neuzeitlichen lib. dat., dessen Einrichtung nach gütiger Mitteilung von Herrn Pastor Bolten-Mögeltondern auf eine Verfügung Christians V. vom 1. Februar 1690 zurückgeht, die auf der Synode von Varde 1765 von dem Ripener Bischof Bloch wieder eingeschärft wurde, zerfällt nach der angezogenen Verfügung in acht Abschnitte: I *Pastores et praepositi a tempore Reformationis.* II *Decimantes.* III *Reditus festivales.* IV *Aedificia.* V *Beneficia.* VI *Gravamina.* VII *Hospicia pauperum.* VIII *Documenta publica.* (Unter gravamina sind nicht etwa Beschwerden zu verstehen, sondern Lasten [Witwenpension u. dergl.].) Bloch hat diesen acht noch einen neunten Abschnitt hinzugefügt: *Degnens og Skoleholdernes Vilkor.* Im Laufe der Zeit scheint der *liber datus*, auch *Ralds-* oder *Stiftsbog* genannt, wesentlich *Reskriptenbuch* geworden zu sein, worauf der achte Abschnitt hindeutet: *Documenta publica.* Wie fruchtbar alle diese Bücher für unsere Kirchspielschroniken gemacht werden können, vermag ich hier nicht auszuführen; es genügt, dafür auf den instruktiven Aufsatz des Herrn v. Hedemann-Heespen über neuere Orts- und Kirchspielsgeschichten im letzten Bande unserer Beiträge und Mitteilungen zu verweisen.

Ich breche hier ab, obgleich sich auch über die übrigen Bestandteile unserer Archive noch manches sagen ließe. Vielleicht haben Sie den Eindruck gewonnen, daß es eine nicht ganz leichte und einfache Arbeit ist, die ich da auf mich genommen habe. Was sie besonders zeitraubend macht, ist der Umstand, daß unzählige Rückfragen erforderlich sind, um über diese oder jene Angabe Klarheit zu gewinnen. Ich danke allen Amtsbrüdern, die mir bisher willig Rede und Antwort gestanden und wertvolle Aufklärung gegeben haben; ich bitte, darin auch ferner nicht müde zu werden, wenn ich einmal wieder anknöpfen muß. Da das Werk nun in Angriff genommen ist, müssen wir auch alle wünschen, daß etwas Erstaunliches dabei herauskommt, und das kann nur der Fall sein, wenn ich Ihrer freundlichen Unterstützung gewiß sein darf. Ich füge noch hinzu, wenn für einen Amtsbruder ein Schriftstück schwer lesbar ist — es gehört ja auch dazu Übung —, daß ich für Übersendung zur eigenen Prüfung sehr dankbar bin.

Zur Geschichte des älteren holsteinischen Adels.

Von
Dr. phil. Edzard Hermberg.

Seitdem unter Heinrich Rantzau Einfluß in rascher Abseitnanderfolge die Adelsgenealogien des Henninges¹⁾ Elverveld²⁾, Angelus³⁾ und Adami⁴⁾ entstanden, und Enewald⁵⁾ seine Schleswig-Holsteinische Ritterchronik schrieb, ist die Geschichte des holsteinischen Adels zwar im weiteren Zusammenhang des öfteren berührt worden, auch liegt eine Reihe von Arbeiten über einzelne Geschlechter vor; es fehlt aber an einer zusammenhängenden Darstellung⁶⁾.

Die vorliegende Untersuchung will einen Beitrag zur Geschichte des älteren holsteinischen Adels geben. Sie will seinem Ursprung

¹⁾ Genealogiae aliquot familiarum nobilium in Saxonia . . . collectae opera et studio M. Hieronymi Henninges. Illyen 1587. 2. Aufl. Hamburg 1590.

²⁾ Jonae ab Elverveld de Holsatia eiusque statu atque ordinibus diversis classes III . . . Hamburg 1592.

³⁾ Holsteinische Chronika, darinnen ordentliche wahrhaftige Beschreibung der adelichen Geschlechter . . . zusammengetragen durch M. Andream Angelum. Leipzig 1597.

⁴⁾ Theatrum nobilitatis Cymbriae . . . durch Johannem Adami. Bremen 1616. Neu herausgegeben von Noodt 1756. Vergl. über diese älteren Arbeiten: Bertheau, Zur Kritik der Schleswig-Holsteinischen Adelsgenealogien, Ztschr., Bd. 40, und seine Artikel über Heinrich Rantzau: Ztschr., Bd. 18, S. 131 ff.; 21, S. 307 ff.; 22, S. 239 ff.

⁵⁾ Schleswig-Holsteinische Ritterchronik aus bewährten mehrenteils ungedruckten Urkunden zusammengetragen von B. Enewald, B. D. M., gedruckt bei Westphalen, Tom. IV, 1595 ff.

⁶⁾ L. Bobé, Slægten Ahlefeldts Historie I (nicht im Handel) gibt in einem einleitenden Kapitel „Adel og Adelslive i Hertugdømmerne“ einen kurzen Abriß der Geschichte der Ritterschaft, bietet aber für die ältere Zeit nichts wesentlich Neues. Herr Regierungsrat a. D. P. v. Hedemann-Heespen hatte die Freundlichkeit, mir das Buch, das erst nach Abschluß meiner Arbeit erschienen ist, zur Verfügung zu stellen, so daß ich es noch vor der Drucklegung einsehen konnte.

und seiner Ausbildung als Stand nachzuforschen und die Nachrichten über die älteren Adelsgeschlechter kritisch geübtet in möglichster Vollständigkeit zusammenstellen. Demnach zerfällt die Darstellung in zwei einander parallel laufende Teile, deren einer die historische Entwicklung des Adels als Stand betrachtet, während der andere, mehr genealogisch-topographischer Natur, über das erste Vorkommen, den Umfang der Besitzungen und die Beziehungen der einzelnen Familien untereinander Auskunft zu geben hat.

Zeitlich begrenzt ist die Untersuchung einmal etwa durch das Jahr 1110, die Einsetzung der Schauenburger Grafen, mit denen erst eine einigermaßen gesicherte Überlieferung einsetzt, andererseits durch das Jahr 1340, mit dem die Hassenischen Regesten und das Urkundenbuch des Bistums Lübeck abschließen. Innerhalb dieses Zeitraums ist durch die Schlacht bei Bornhöved 1227 wie für die Geschichte der holsteinischen Lände überhaupt so auch für die ihres Adels der wichtigste Einschnitt gegeben. Räumlich beschränkt sich die Darstellung auf die Gaue Holstein und Stormarn und auf das 1138 eroberte, bis dahin slavische Wagrien. Ausgeschlossen ist Dithmarschen, das mit Holstein während des Mittelalters keine politische Gemeinschaft gehabt hat, und dessen soziale Entwicklung eigene Wege eingeschlagen hat.

Erster Teil.

Die geschichtliche Entwicklung des Adels.

1. Kapitel.

Die ersten Spuren eines holsteinischen Adels.

Viele Jahrhunderte hindurch haben wir über die Geschichte Holsteins nur ganz dürftige Nachrichten. Das Dunkel lichtet sich erst im zwölften Jahrhundert. Die Urkunden, die sich aus dieser Zeit erhalten haben, sind allerdings zum Teil in ihrer Echtheit bestritten. Dagegen gewährt uns die Slavenchronik des Bosauer Pfarrers Helmold¹⁾ ein anschauliches Bild nicht nur von den geschichtlichen Be-

¹⁾ Helmoldi Presbyteri Bozoviensis Cronica Slavorum. Zitiert ist nach der Ausgabe von Schmeidler in den Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum. 1909.

gebenheiten, sondern auch von den Zuständen des Landes. Holstein erscheint uns hier als eine Landschaft mit altertümlicher Verfassung und primitiven Lebensverhältnissen, die natürliche Folge davon, daß es jahrhundertelang ohne rechten Zusammenhang mit dem Reiche und ohne breite Berührung mit der deutschen Kulturentwicklung gewesen ist. Im voraus dürfen wir deshalb erwarten, daß auch die sozialen Verhältnisse im Vergleich mit denen im alten Deutschland unentwickelt und rückständig gewesen sind, und dem entsprechen die Tatsachen.

§ 1.

Die ältere holsteinische Militärverfassung und die Grenzorganisation im Falderagau.

Kern der Bevölkerung war im zwölften Jahrhundert noch die breite Masse gemeinfreier Bauern. Auf ihr beruhte die politische, wie vor allem die militärische Kraft des Landes. Da dauernd an den Grenzen die Slaven und die Dänen drohten, war noch jeder Freie zu Heerfahrt und Landwehr verpflichtet. Helmolds Berichte lassen darüber keinen Zweifel: *Quociens enim motionis aliquid insonuit aut de Danis aut de Slavis, statim collocavit (comes) exercitum in locis oportunis, videlicet Travenemunde sive ad Egdoram. Fueruntque parentes mandato eius plebes Holzatorum, Sturmariorum atque Marcomannorum*¹⁾. Bei der Schilderung von der Eroberung Wagriens heißt es: *Proxima estate Holzati se mutuo adhortantes etiam sine comite castrum Plunen adierunt*²⁾. Dasselbe Bild zeigt auch die *Visio des Bauern Gotshalt*³⁾. Noch 1226 stellt der Graf eine Urkunde aus in generali omnium Holtsatorum expeditione⁴⁾.

Neben dem allgemeinen Aufgebot erscheint eine Mannschaft, die sich augenscheinlich speziell und dauernd kriegerischen Aufgaben widmet, die sogenannte *virtus Holsatiae*, von der uns Helmold berichtet, daß

¹⁾ Helmold I, 67.

²⁾ Helmold I, 56.

³⁾ Visio Godescalei, gedruckt bei Langebeck, Scriptores rerum Danicarum Tom. V, und in der Quellensammlung der Gesellschaft IV.

⁴⁾ H 1, 446. Helmold I, 71: *Et destinatus est comes Adolfus et populus Holzatorum et Sturmariorum, ut adiuwarent Niclotem.* Helmold II, 4: *Et occurrit Adolfus comes duci cum omni Nordalbingorum populo.*

sie nach der Eroberung Wagriens in Bornhöved angesessen war¹⁾. Vorher saß sie unter ihrem Führer Marcrad in der Gegend von Neu-münster, dem pagus Falderensis²⁾. Der Name hebt diese Mannschaft aus den übrigen Heerdienstpflichtigen heraus als Leute von besonderen militärischen Leistungen³⁾ und höherem Ansehen. Die virtus hat Züge einer Grenzorganisation. Falck⁴⁾ vergleicht sie der Ansiedlung der milites limitanei in den römischen Grenzprovinzen, Sering⁵⁾ zieht die milites agrii Heinrichs I. zum Vergleich heran; man könnte auch an die von Widukind in seiner Sachengeschichte geschilderte Merseburger Grenzlegion denken⁶⁾. Vermutlich schützten aber die Mitglieder der virtus vor allem eigene Werte, ehemals slavischen Grund und Boden, der in ihren Besitz gekommen war, und den sie zu vermehren hofften. Es deutet nämlich nichts darauf hin, daß wir es hier mit einer Schöpfung der öffentlichen Gewalt zu tun haben⁷⁾, daß etwa der Graf die Männer dort angesiedelt hat und sie ihm zu bestimmten Diensten verpflichtet gewesen sind. Wie selbständig sie ihm gegenüberstanden, zeigen die Erzählungen Helmolds⁸⁾.

¹⁾ Helmold I, 92: ubi habitabat Marchradus senior terrae et secundus post comitem et cetera virtus Holzatorum. Vor 1138 gehörte Bornhöved zu Wagrien; vergl. über die Grenzlinie Paul Bahr, Studien zur nordalbingischen Geschichte, S. 3 f., wo auch die ältere Literatur angegeben, und Bangert, Die Sachengrenze.

²⁾ Helmold I, 47: Est autem Faldarensis pagus limes Holzaciae versus eam partem, qua Slavos attingit. Die militärische Bedeutung des Gaues, der eine natürliche Basis der Verteidigung gegen die Wenden bildete, ist von K. W. Nijsch, Allgemeine Monatsschrift für Wissenschaft und Literatur, 1854, S. 355 f., klargestellt.

³⁾ Helmold I, 67: Wagirensis provincia habens viros fortes et exercitatos preliis tam Danorum quam Slavorum.

⁴⁾ Falck, Handbuch II, S. 33, Ann. 56.

⁵⁾ Sering, Erbrecht und Agrarverfassung in Schleswig-Holstein, S. 195, Ann. 3.

⁶⁾ Widukindi Rerum gestarum Saxoniarum II, 3.

⁷⁾ B. Schmeidler, Kaiser Lothar und der Beginn der Kolonisation des Ostens, *Ztschr. des Vereins für Lübeck. Geschichte* XV, S. 156 f., sieht in der „wagirischen Mark“ eine Mark im „technischen Sinne“ (Brunner, Rechtsgeschichte II, S. 171) und meint, daß die Verhältnisse hier von Kaiser Lothar in Verbindung mit der Gründung der Segeberger Burg (wahrscheinlich 1134) geregelt seien; vergl. dazu A. Höfmann, Kaiser Lothar und die große Kolonisationsbewegung des 12. Jahrhunderts, *Ztschr.*, Bd. 43, S. 353 ff.

⁸⁾ Helmold I, 49 und 67.

Gegen den eigenen Grafen verbinden sie sich mit Knud Laward und Swen Erickson und leisten dem Etheler den Manneneid. Erst die Drohungen Heinrichs des Löwen vermögen sie zum Gehorsam zurückzubringen.

Da diese Männer aus den übrigen Kriegsdienstleistenden hervorragen, ist anzunehmen, daß sie auch bessere Waffen gehabt und dementsprechend auch größeren Grundbesitz besessen haben¹⁾. Vermutlich entstammten sie auch besonders angesehenen Geschlechtern. Einen abgeschlossenen Stand mit besonderem Recht darf man in ihnen keineswegs sehen²⁾. Ihr Standesrecht wird sich einstweilen kaum von dem der freien Bauern unterschieden haben. Über eine beginnende Absonderung ist zu erkennen. Tatsächlich sind die Ansätze zu einem beruflich abgegrenzten Kriegerstand vorhanden, der vor den übrigen Freien ein besonderes Ansehen genoß.

§ 2.

Die maiores oder seniores terrae.

Neben denen, die durch ihre militärischen Leistungen sich aus der Masse der Gemeinfreien hervorheben, werden andere genannt, die durch ihr Ansehen hervorragen: die maiores, seniores, meliores terrae. Im Jahre 1131, so berichtet Helmold³⁾, wurde Schleswig hart von den Dänen bedrängt und bot dem Grafen Adolf für seine Hilfeleistung 100 Mark; die Dänen boten dieselbe Summe, wenn er davon Abstand nähme: *Inter haec comes incertus, quid ageret, consultit maiores provinciae.* Als 1164 die Slaven in Mecklenburg eingefallen waren, befahl Heinrich der Löwe Adolfo comiti et maioribus de Holzatia, *ut transirent Ylowe et essent tutamen castri*⁴⁾. 1159 erging eine Botschaft an den Wendenfürsten Niclot per manum seniorum terrae Wagirensis, Marchradum scilicet et Hornonem⁵⁾. Marchrad wird auch an andern Stellen⁶⁾ von Helmold senior terrae oder senior terrae Holzatorum genannt. Er erscheint als der Vor-

¹⁾ Vergl. die Güterübertragungen an das Kloster Neumünster. H 1, 222.

²⁾ Falck, Handbuch II, S. 209, Anm. 15, gibt virtus durch „Adel“ wieder. Ebensjo Nißsch, a. a. D., S. 373.

³⁾ Helmold I, 51.

⁴⁾ Helmold II, 4.

⁵⁾ Helmold I, 87.

⁶⁾ Helmold I, 92; II, 4.

nehmste unter den Großen des Landes und ist zugleich der Führer der *virtus*; Helmold spricht von ihm als einem *praepotens vir*¹⁾ und *secundus post comitem*²⁾. Arnold von Lübeck³⁾ bezeichnet dieselben Leute als *meliores Holtsatorum (et) Sturmariorum*, Albert von Stade⁴⁾ als *potentiores Holsatiae*⁵⁾.

In diesem Zusammenhang verdient noch eine Stelle aus der *Visio Godescalcii*⁶⁾ erwähnt zu werden, in der es von einem Waisenknaben aus der Gegend von Neumünster heißt: *de optimatibus terrae, ut gloriantur nostrates omnes se nobiles iactantes, originem duxerit*⁷⁾. Die Stelle ist verschieden gedeutet worden. R. W. Nijsch⁸⁾ sieht in den Worten einen Vorwurf gegen die Neumünsterschen Bauern, die als optimates terrae ironisch dem übrigen Lande gegenübergestellt würden. Heck⁹⁾ und Sering¹⁰⁾ erblicken darin einen Beweis gegen die Annahme eines besonderen Adelsstandes, da sich alle (omnes) Gemeinfreien als nobiles ansehen. Jedenfalls ist optimates nicht ganz spöttisch gemeint, denn der Junge muß betteln, trotzdem er aus angesehener Familie ist. Der Spott richtet sich dagegen, daß die Vornehmen sich dem Adel, wie ihn der Augustinermönch aus dem alten Deutschland kennt, gleichstellen. Eine hervorragende Klasse wird anerkannt, nur ihr Adel bestritten.

Wie bei wichtigen politischen Angelegenheiten¹¹⁾ scheinen die

¹⁾ Helmold I, 43.

²⁾ Helmold I, 91.

³⁾ Arn. V, 1; vergl. VI, 13.

⁴⁾ ad 1225; vergl. S. 185.

⁵⁾ Westphalen, Mon. ined. II, 65, will den Ausdruck *maiores* durch *principes* erklären, da auch der Wendenfürst Niclot *maior terrae Obotitorum* genannt wird (Helmold I, 49). *Senior terrae* wird auch in einer Urkunde von 1256 (H2, 117) gebraucht. Die Grafen einigen sich mit dem Lübecker Bischof über bestimmte Besitzungen und Rechte und bestätigen die Vergleiche ihres Vaters mit früheren Bischöfen. Dabei heißt es: *inquisitione facta diligentia a patre nostro et senioribus terre nostre militibus silicet Marquardo de Segenevelet (lies mit Delleßen Beyenvlet) Iohanne Soldero et Ludero.* Hier handelt es sich augenscheinlich um alte Leute.

⁶⁾ S. 161, Ann. 3.

⁷⁾ Kap. 26.

⁸⁾ Nijsch, a. a. D., S. 357, Ann. 2.

⁹⁾ Heck, Sachsen-Spiegel, S. 401.

¹⁰⁾ Sering, a. a. D., S. 197.

¹¹⁾ Vergl. die oben angeführten Stellen: Helmold I, 51, 87; II, 4.

maiores auch in der Verwaltung des Landes tätig gewesen zu sein. Das Neumünsterische Güterverzeichnis¹⁾ nennt Marcrad senior und junior »iudices prouincie«, und eine Urkunde Heinrichs des Löwen aus dem Jahre 1149²⁾ führt als Zeugen e numero Holsatorum namentlich 13 Personen auf, mit Marcrad dem signifer prouincie und seinen Söhnen an der Spitze, die am Schluß als »hi iudices terre« bezeichnet werden. Es folgen Otherus signifer der Stormaren und vier mit Namen aufgeführte legati prouincie. Daß alle diese Personen zu den maiores von Holstein und Stormarn gehört haben, bedarf bei ihrer Stellung in der Urkunde keines Beweises. Die Echtheit dieser Urkunde ist von Schirren³⁾ in Zweifel gezogen, während sie von Detleffsen⁴⁾ und Schubert⁵⁾ ebenso wie von der älteren Literatur anerkannt wird. Angenommen aber auch, wir hätten es mit einer späteren Fälschung zu tun, werden wir trotzdem die Zeugenreihe, mindestens soweit sie uns berührt, als auf eine echte Vorlage zurückgehend anzusprechen haben. Sie ist in allen Ortsbezeichnungen von eigentümlicher Bestimmtheit, und man beachte, daß die holsteinischen Großen als Klasse für sich von den nobiles und ministeriales, die der Umgebung Heinrichs des Löwen, also dem alten Deutschland angehören, geschieden werden⁶⁾, was eine spätere Zeit kaum getan hätte, aber für die Mitte des zwölften Jahrhunderts gut paßt.

Welchen Charakter und Inhalt die Ämter hatten, die die hier genannten Großen besaßen, läßt sich nicht mit voller Bestimmtheit sagen. Die Beziehung zum Lande ist aber in einer Weise zum Ausdruck gebracht, daß wir sie kaum für gräfliche Beamte halten können, vielmehr für alte Volksbeamte oder — falls ihre Ämter erblich waren, was nicht ausgeschlossen erscheint⁷⁾ — für Nachfolger von ehemaligen Volksbeamten. Am stärksten tritt dies bei dem vornehmsten unter ihnen, Marcrad, hervor, der in der angeführten Urkunde als signifer

¹⁾ H 1, 222.

²⁾ H 1, 88.

³⁾ Schirren, Beiträge, S. 167 ff.

⁴⁾ Detleffsen, Elbmarschen I, verwendet die Urkunde, ohne Schirrens Kritik zu berücksichtigen.

⁵⁾ v. Schubert, Kirchengeschichte, S. 143, Anm.

⁶⁾ Vergl. S. 175, Anm. 1.

⁷⁾ Man beachte, daß in der Urkunde neben den Inhabern des Amtes zugleich deren Verwandte genannt werden.

prouincie erscheint, gewöhnlich aber Overbode heißt¹⁾. Dieses Amt²⁾ war erblich³⁾, und von seinen Inhabern können wir, jedenfalls für die ältere Zeit, mit Sicherheit sagen, daß sie keine gräfliche Beamte waren. Marcrad wird bezeichnet als signifer prouincie⁴⁾, iudex prouincie⁵⁾, regionis praefectus⁶⁾, patriae prudens vexilifer⁷⁾, praefectus Holsatorum⁸⁾ — niemals aber als prefectus oder signifer comitis. Dem entspricht auch sein ganzes Verhalten dem gräflichen Hause gegenüber, dem er durch seine Macht und seinen Einfluß gefährlich zu werden drohte.

Überhaupt finden wir im zwölften Jahrhundert die Großen des Landes häufig in trozigem Gegensatz zu den Schauenburger Grafen, in denen sie wohl gar fremde Eindringlinge sehen mochten. Als nach der Achtung Heinrichs des Löwen 1180 Adolf III. auf die Seite des Kaisers trat, sagten sie sich unter Führung Marcrads von ihm los, um für den Herzog zu fechten. Nach dessen Sturz mußten sie aus dem Lande weichen; sie fanden teils beim Dänenkönig, teils beim Grafen von Razeburg eine Zuflucht⁹⁾. Bei der Rückkehr des Welfen 1189 aus der Verbannung fielen ihm sofort die Großen wieder zu. »Ouo audito — so berichtet Arnold von Lübeck¹⁰⁾ — meliores Holtsatorum, Sturmariorum ei occurrerunt et pacifice eum salutantes introitum ei terre optulerunt«. Dafür

¹⁾ 1162 H₁, 109: houerbodo; H₁, 123 und 124: houerbode; H₁, 133: auerbode; Sido, Vers. de Vic 235 praefectus, ebenso Arn. II, 16, 21; III, 1. Später wird auch in den Urkunden der deutsche Titel durch die lateinische Bezeichnung prefectus verdrängt. In der Visio Godescalci, Kap. 22 (Quellsammlung der Gesellschaft IV, S. 103), wird berichtet von einem conventus gentis publicus Lachstide . . . Atholfo comite seniore tunc pretorio presidente: vergl. S. 177, Anm. 3.

²⁾ Beide Gaue, Holstein und Stormarn, hatten ihren Overboden; doch tritt der stormarische bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts ganz zurück. 1149, H₁, 88, erscheint Otherus signifer Sturmariorum, dann erst wieder 1228, H₁, 462, Verestus.

³⁾ Vergl. S. 201 f., 212 f.

⁴⁾ H₁, 88.

⁵⁾ H₁, 222.

⁶⁾ Sido, Vers. de Vic., 235.

⁷⁾ Ebenda.

⁸⁾ Arn. II, 16, 21; III, 1.

⁹⁾ Arn. III, 1.

¹⁰⁾ Arn. V, 1.

traf sie ein hartes Strafgericht des Grafen. Viele wurden von neuem des Landes verwiesen, der Overbode Marcrad starb in der Verbannung, seine Verwandten und Anhänger fanden wieder bei König Waldemar Aufnahme. Sie blieben in Verbindung mit den unzufriedenen Elementen in der Heimat, deren Zahl wuchs, agitierten gegen den Grafen und suchten durch Versprechungen und Geldgeschenke die einflussreichen Männer des Landes auf ihre Seite zu ziehen. So gelang es ihnen, nach und nach eine dänische Partei zu gründen, mit deren Hilfe sich der Dänenkönig des Landes bemächtigte¹⁾. Graf Adolf wurde 1201 in der Schlacht bei Stellau geschlagen und gefangen, mußte auf alle Rechte an Holstein verzichten und zog sich in sein Stammland an der Weser zurück. Die Haltung der Großen hat ihren Anteil gehabt an der Loslösung Holsteins vom Reich.

Ergebnis.

Wir lernten eine Gruppe von Personen kennen, die sich durch ihre militärischen Leistungen und durch ihre kriegerische Lebensführung aus der Masse der Gemeinfreien herausgehoben. Ferner maiores und seniores oder meliores terrae, Leute von Ansehen und Gewicht. Beide Gruppen stellen dieselbe Gemeinschaft dar, denn der Overbode ist das Haupt beider.

Eine Anzahl erscheint als iudices terrae, worin man wahrscheinlich wie in dem Overboden ehemalige Volksbeamte zu sehen hat. Ob aber das Amt es war, das diese höhere Stellung schuf, steht dahin; nach der Art, wie von den maiores usw. gesprochen wird, ist es nicht wahrscheinlich.

Einen eigentlichen Adel dürfen wir in ihnen nicht sehen, denn in der Urkunde von 1149²⁾ werden die holsteinischen Vornehmen von den nobiles und ministeriales geschieden. Ihr höherer Rang gegenüber den Gemeinfreien ist tatsächlich vorhanden, aber nicht rechtlich gesichert. Am Ende des zwölften Jahrhunderts bilden sie eine nicht zu unterschätzende politische und militärische Macht. Bei ihrer Lebensführung müssen sie alle so wohlhabend gewesen sein, daß sie nicht nötig hatten, von ihrer Hände Arbeit zu leben³⁾.

¹⁾ Arn. VI, 13.

²⁾ H 1, 88.

³⁾ Helmold I, 48 wird ein vornehmer Holsteiner als predives vir näher gekennzeichnet.

2. Kapitel.

Einwirkungen fremder Faktoren.

Die Einsetzung der Schauenburger Grafen um 1110 brachte Holstein in enge und dauernde Berührung mit den Ländern südlich der Elbe und dem altdeutschen Leben. Daraus ergibt sich die Frage, ob etwa altdeutsche Vorbilder die Entwicklung des holsteinischen Adels beeinflußt haben oder, genauer formuliert, ob etwa deutsche Ritter sich in Holstein niedergelassen haben oder ritterliche Anschauungen und Sitten auf andere Weise nach den nordalbingischen Landen gebracht sind. Deutsche Ritter werden wir am ersten im wendischen Kolonialland zu erwarten haben; fremden Einflüssen stand das südl. Stormarn, besonders die Hamburger Gegend am meisten offen.

§ 1.

Zuzug ritterlicher Elemente aus dem alten Deutschland.

Der Überlieferung nach sind mehrere unserer bedeutendsten Adelsgeschlechter in Holstein eingewandert. So sollen die Ahlefelds aus dem Herzogtum Braunschweig stammen, wohin sie aus Schwaben gekommen seien, die Ranhaus Nachkommen der Lausitzer Markgrafen sein. Wenn sicherlich die meisten derartigen Nachrichten dem Bestreben der älteren Genealogen entsprungen sind, den Stammbaum angesehener Familien möglichst weit hinaufzurücken, so ist die Frage keineswegs deshalb unbesehnen zu verwerfen. Es ist anzunehmen, daß sowohl die Schauenburger Grafen als auch Heinrich von Badewide¹⁾, dem

¹⁾ Woher und aus welchem Geschlecht dieser für unsere holsteinische Geschichte so sehr bedeutende Mann, der Großerer Wagriens, stammt, ist nicht mit Sicherheit ausgemacht. Christiani II, S. 418, und andere rechnen ihn zum Geschlecht der Grafen von Orlamünde und verlegen seine Heimat nach Thüringen. Allem Anschein nach aber stammt die Familie aus Sachsen; vielleicht dürfen wir mit Hammerstein (Heinrichs von Badewide ursprüngliche Sitze im Lüneburgischen, *Bltschr. für Niedersachsen*, 1853, S. 223 ff.) den früheren Vorwerkshof des Klosters Ebstorf, Bode, der im Mittelalter Bodwede genannt wird, als Stammsitz des Geschlechtes ansehen. — Als 1139 der Schauenburger sein Land zurückhielt, behauptete Heinrich Wagrien durch die Gunst von Gertrude, Heinrichs des Stolzen Witwe, gegen den Widerspruch Adolfs. Erst nach dem Frankfurter Frieden 1142 gelang es Adolf, den jungen Heinrich den Löwen und seine Räte zu bewegen, ihm Segeberg und das Wagrierland zu übertragen und Heinrich von Badewide mit Räzeburg abzufinden; vergl. Helmold I, 56.

Graf Adolf II. auf kurze Zeit weichen mußte, als sie nach Nordalbingien kamen, von einem ritterlichen Gefolge aus ihrer Heimat begleitet waren, von dem sich wohl dieser oder jener im Holsteinischen dauernd niedergelassen hat. Zu ihnen werden auch die beiden Ritter (duo milites) gehört haben, welche 1149 den vom Pferde gestürzten Grafen retteten¹⁾. Daß Ritter aus dem alten Deutschland in Holstein und dem Koloniallande bedeutsame Verwendung fanden, hören wir auch sonst. Als Kaiser Lothar die Burg Segeberg erbaute, ernannte er zu ihrem Befehlshaber einen seiner Lehnslute oder Dienstmannen namens Herimann²⁾, und als Heinrich der Löwe die Burg Schwerin errichtete und den Grafen Gunzelin dort einsetzte, gab er ihm eine Anzahl reißiger Männer bei: *Et imposuit illie nobilem quendam Guncelinum, virum bellicosum, eum milicia* — berichtet Helmold³⁾. Von den Burgmannen des castrum Sigebergense hören wir bei Arnold⁴⁾. Ihnen waren offenbar bestimmte Güter in der Nähe der Burg zugewiesen. Die Burg wird übergeben *ea conditione, ut castellani patrimonia sua sive beneficia ut ante possiderent.*

Namen von Rittern, die mit den ersten Schauenburgern und mit Heinrich von Badewide nach Holstein gekommen sind, lassen sich nicht beibringen; denn Urkunden, deren Zeugenreihen etwa Auskunft geben könnten, sind von ihnen überhaupt nicht vorhanden. Auch die Urkunden Adolfs III. sind nicht zahlreich. Immerhin lassen die im Holsteinischen ausgestellten Urkunden neben heimischen Zeugen auch eine ganze Reihe von Personen erkennen, über deren linkselbische Abfunktion kein Zweifel aufkommen kann, und in manchen von ihnen wird man Angehörige von Geschlechtern zu sehen haben, die mit den Stammlanden des Grafen an der Weser in näherer Beziehung standen. Nicht holsteinische Namen unter den Zeugen sind: *Fridericus de Bober*⁵⁾,

¹⁾ Helmold I, 67.

²⁾ Helmold I, 53. *Posuit in eo quendam satellitem suum Herimannum, qui castro precesset.* Satelles ist jedenfalls Ritter, Waiß, BG., VI², S. 54.

³⁾ Helmold I, 88.

⁴⁾ Arn. VI, 16.

⁵⁾ *Fridericus de Bobare, Boberc, Bober, Boberg, Bozbire* nannte sich vielleicht nach dem westfälischen Böbber im Kreise Springe; Westfälisches Urkundenbuch VI, Index S. 552. 1181 (Hamburg, Urkundenbuch, 249 und 253) erscheint er in den Urkunden des Bremer Erzbischofs, 1197 (H1, 203) und 1201 (H1, 225, 227) als Zeuge des Grafen Adolf.

Heinricus de Westen¹⁾, Wernherus de Lucowe²⁾, Rotholfus de Stitle³⁾ Luthewicus dapifer⁴⁾, Riebertus de Rordessen⁵⁾, Thidericus de Herre⁶⁾, Wernerus marscaleus⁷⁾, Arnoldus de Reno⁸⁾ und Bodo ministerialis Hildensimensis⁹⁾.

Von ausschlaggebender Bedeutung für die Entwicklung des holsteinischen Adels wurde die Einwanderung, welche die Kolonisation in die eroberten slavischen Gebiete zog. Raum hatte der Schauenburger bei dem jungen Heinrich dem Löwen die Belehnung mit Wagrien durchgesetzt, so begann er auch das stark entvölkerte Land mit deutschen Kolonisten zu besiedeln. Er sandte Boten aus nach Flandern und Holland, nach Utrecht, Westfalen und Friesland und ließ verkünden, daß Kolonisten bei ihm gutes und fruchtbare Land erhalten könnten. Zum Schutze der Ansiedler wurde die Burg Segeberg wiederhergestellt. In Menge kamen unternehmende Männer, die bereit waren, sich im Osten eine neue Heimat zu gründen. Ad hanc vocem surrexit innumera multitudo de variis nationibus, assumptis familiis cum facultatibus venerunt in terram Wairensium ad comitem Adolfum — berichtet Helmold¹⁰⁾. Das beste Land zwischen Segeberg und dem Plöner See erhielten die Hol-

¹⁾ Er erscheint schon 1162 (H 1, 109) und 1169 (H 1, 123) im Gefolge Heinrichs des Löwen, 1195 (H 1, 194) zusammen mit Adolf in einer Hamburger Urkunde, 1197 (H 1, 203) als Zeuge Adolfs. Vergl. über die Edelherren von Westen: Hodenberg, Verdener Geschichtsquellen II, S. 221, und Alten, Zeitschrift für Niedersachsen, 1864, S. 141 ff.

²⁾ 1197 (H 1, 203). Er gehört jedenfalls zu dem hannöverschen Geschlecht von Lüchow.

³⁾ 1197 (H 1, 203). Stitle ist das hannöversche Stotel bei Bremerhaven.

⁴⁾ 1197 (H 1, 203), weiter H 1, 225, 227. Nach Leverkus (B. L. 1, S. 870) heißt er de Segeberg. Man beachte aber seinen Platz in den Urkunden H 1, 203 und 325 zwischen zweifellos nichtholsteinischen Zeugen. Er ist jedenfalls Schauenburger, vielleicht aus der Familie Post.

⁵⁾ 1197 (H 1, 203). Rordessen ist das westfälische Rohrsen, Westfälisches Urkundenbuch VI, Index, S. 639.

⁶⁾ 1201 (H 1, 225). Er gehört vielleicht zu der hildesheimischen Ministerialenfamilie von Heere. Vergl. Bode, Der Uradel in Ostfalen, S. 169 f.

⁷⁾ 1201 (H 1, 225) zwischen nichtholsteinischen Zeugen. (Lambertus de Segeberg ist fälschlich in die Reihe der Laien gekommen; S. 212, Anm. 1.)

⁸⁾ 1201 (H 1, 225).

⁹⁾ 1201 (H 1, 225). In einer Schauenburger Urkunde von 1200 (Wippermann, Regg. Sch., Nr. 85) wird unter den ministeriales ein Bodo genannt.

¹⁰⁾ Helmold I, 57.

steiner, im Dargungau wurden die Westfalen angesiedelt, während die Holländer um Eutin und die Friesen um Süssel ihre Wohnsitze empfingen.

Neben bäuerlichen Ansiedlern wird auch mancher ritterbürtige Herr aus dem Westen dem lockenden Ruf gefolgt sein, jüngere landlose Söhne edler Geschlechter oder auch Abenteurer, die für ihre Unternehmungslust in der Heimat nicht den geeigneten Boden fanden. Solche Elemente mußten den Schauenburgern wie Heinrich dem Löwen willkommen sein, denn sie brauchten nicht nur Bauern, sondern auch Leute, die das Schwert zu führen verstanden, um dem deutschen Leben im Slavenlande die erforderliche Sicherheit zu geben. Wir dürfen deshalb annehmen, daß sie auch in Wagrien¹⁾ der kolonialistischen Tätigkeit der Ritter Spielraum geschaffen haben, und die Besiedelung mancher Striche auf deren Wirksamkeit zurückzuführen ist.

Aus andern Kolonisationsgebieten wissen wir, daß die Besiedelung in der Regel so vor sich ging, daß einem meist ritterlichen Unternehmer (locator) ein bestimmtes Areal übergeben wurde mit der Verpflichtung es mit Kolonisten zu besetzen²⁾. Für Holstein sind Lokationsurkunden für diese Zeit nicht erhalten³⁾; es lassen sich aber Spuren einer Kolonisation durch ritterliche Lokatoren wohl erkennen. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß sich die Besiedelung von ganz Wagrien in dieser Weise vollzogen hat; Rückschlüsse z. B. von den schlesischen Verhältnissen, über die wir besonders gut unterrichtet sind⁴⁾, auf die ganz anders gearteten holsteinischen Zustände sind unbedingt abzulehnen.

Seit 1162 finden wir mehrfach in der näheren Umgebung Heinrichs des Löwen und als Zeugen in seinen Holstein betreffenden Urkunden Reimbert und Dietrich von Ricklingen sowie ihren Bruder Adolf von Nienkerken; so 1162⁵⁾ unter den nobiles Adolfus de

¹⁾ Vergl. über die Besiedelung Mecklenburgs durch Heinrich den Löwen Carl Hegel, Geschichte der mecklenburgischen Landstände. Rostock 1856. Ein Beispiel für die Belehnung eines deutschen Ritters Mecklenburgisches Urkundenbuch I, 192.

²⁾ Schröder, Rechtsgeschichte, S. 442.

³⁾ Im Hamburger Gebiet ist Wyrad von Boycenburg kolonialistisch tätig (H 1, 162). Für Holstein ist nur aus der Dänenezeit eine Urkunde über die Belehnung eines Ritters mit einem größeren Gebiet erhalten (H 1, 328); vergl. S. 191.

⁴⁾ Tzschoppe und Stenzel, Schlesisch-Lausitzische Urkunden Sammlung. Hamburg und Berlin 1832.

⁵⁾ H 1, 108.

Nuwenkirchen, Thiedericus de Richlingen; 1163¹⁾ in einer Urkunde des Hamburger Erzbischofs eine Schenkung Heinrichs des Löwen betreffend Adolfus de Nienkerkin, Rembertus de Rinkline, Thiedricus frater eius; 1164²⁾ unter einer Urkunde des Herzogs Atholpus de Nienkerchen, Reinbertus de Richelinge, Tidericus frater eius; 1171³⁾ Adolfus de Nienkirken et frater eius Reinbertus de Riklinge; 1174⁴⁾ Adolphus comes⁵⁾ de Nienkerken et frater eius Reinbertus.

Die Herren von Ricklingen⁶⁾ stammen aus den Bistümern Minden und Hildesheim, wo sie bereits im elften Jahrhundert bezeugt sind; Nienkerken ist im Hildesheimischen zu suchen, nach von Alten im Amte Wöltingerode. Beide Namen treffen wir auf holsteinischem Kolonialgebiet wieder: Ricklingen nordwestlich von Segeberg und Neuenkirchen im Amte Eutin. Die Annahme, daß diese Ortschaften Gründungen jener Ritter gewesen sind, würde eine Stütze finden, wenn wir sie auch sonst im Zusammenhang mit kolonisatorischen Unternehmungen nachzuweisen vermögen. Wersebe⁷⁾ meint, die Brüder Adolfus und Thidericus in einer Urkunde des Erzbischofs von Bremen über die mit der Herzogin Gertrude, Herzog Heinrich und Markgraf Albrecht geschehene Teilung des bremischen Nieder-Biehlandes und die Ansetzung von Kolonisten aus dem Jahre 1142⁸⁾ wiederzufinden. Da aber diese Urkunde die weltlichen Zeugen, von einer Ausnahme abgesehen, nur mit Taufnamen anführt, bleibt es hier bei einer Vermutung. Ebenso kann eine weitere Urkunde Adalberos⁹⁾, welche sich mit holsteinischen Marschkolonien beschäftigt, nicht

¹⁾ H 1, 112.

²⁾ H 1, 115.

³⁾ H 1, 127.

⁴⁾ H 1, 132.

⁵⁾ Über den Titel comes vergl. Weiland, a. a. D., S. 101—111, besonders S. 107.

⁶⁾ von Alten, Die Edelherrn von Ricklingen, Zeitschrift des Vereins für Niedersachsen, 1858.

⁷⁾ Wersebe I, S. 50, 62.

⁸⁾ Hamburger Urkundenbuch 165, S. 157.

⁹⁾ H 1, 86 aus dem Jahre 1146 nennt unter den nobilis: Adolfus comes, Heinricus comes, Adolfus et Thiedricus frater eius. Die Urkunde ist von Schirren, Beiträge, S. 202 ff. angegriffen. Jedemfalls haben wir es mit einem korrigierten Original zu tun.

als vollwertiges Zeugnis in Frage kommen. Dagegen ist Adolf von Nienkerken sicher bezeugt als herzoglicher Vogt in Bremen 1154 und 1159¹⁾), und als solcher hatte er Gelegenheit, die kolonisatorische Praxis der Erzbischöfe kennen und schätzen zu lernen.

§ 2.

Einflüsse des Bremer Erzbistums.

Gleichzeitig mit der Besiedelung des wendischen Ostholsteins setzt im 12. Jahrhundert der Ausbau der holsteinischen Elbmarschen ein. Der Anstoß ging aus von den Bremer Erzbischöfen, denen hier ein bedeutender Anteil an der Kolonisation zukommt. Ihr Motiv war Streben nach territorialer Ausdehnung und Vermehrung der Einkünfte ihres geistlichen Fürstentums; demgemäß suchten sie in den Elbmarschen auch politisch Fuß zu fassen. Inwieweit ihnen das vor der Neuordnung der Verhältnisse infolge der Schlacht von Bornhöved 1227 gelungen ist, liegt nicht ganz klar — zu einer Landeshoheit über größere Gebiete der Marsch ist es jedenfalls noch nicht gekommen²⁾.

Wesentlich für das uns beschäftigende Problem ist, daß hier neben die gräfliche eine Macht trat, die ganz auf der feudalen Verfassung des alten Deutschland ruhte und die etwas selbstverständliches tat, wenn sie ihre Organisation auf ihren holsteinischen Besitz übertrug. Die Gewohnheit der Erzbischöfe, die Verwaltung ihres Besitzes Männern anzuvertrauen, die zu ihnen im Dienstverhältnis standen, hat an dieser Stelle zu einer holsteinischen Ministerialität geführt. Das trifft jedoch nur für Haseldorfer Marsch zu; dort finden wir Fridericus de Haseldorf als ministerialis ecclesiae Bremensis³⁾. Er erscheint zuerst in Holstein 1190 in einer Urkunde des Grafen⁴⁾

¹⁾ 1154 (Hamburger Urkundenbuch, 204) Adolfus ecclesiae nostrae aduocatus. 1159 (Hamburger Urkundenbuch, 219) Adolfus de Nienkerken aduocatus ciuitatis. Vergl. dazu Julius Hartung, Das Erzbistum Bremen und Heinrich der Löwe; Historische Zeitschrift, Bd. 34, S. 331 ff. 1875.

²⁾ Detleffsen, Elbmarschen I, S. 101 ff. von Schubert, Kirchengeschichte, S. 191, Anm. 3; dort findet sich auch die übrige Literatur. — Ganz geklärt ist vor allen Dingen nicht die Stellung des Erzbischöfs in der Haseldorfer Marsch. Sein Einfluß war jedenfalls dort größer als Detleffsen annimmt. Auch die Frage nach dem Umfang der Güter des Stader Grafenhauses ist nicht entschieden.

³⁾ Nach Detleffsen, Elbmarschen I, S. 102, 249, war erst sein Sohn Theodericus Ministerial der Kirche.

⁴⁾ H 1, 166.

ohne diesen Zusatz, 1187¹⁾, 1203²⁾, 1204³⁾ und 1217⁴⁾ aber als Bremer Ministeriale. In gleicher Eigenschaft erscheint sein Sohn Theodericus⁵⁾, der seit 1218 neben ihm auftritt.

Über die Haseldorf Marsch hinaus ist das Institut ritterlicher Ministerialität⁶⁾ in Holstein nicht eingedrungen. Wo in den auf Holstein bezüglichen Urkunden sonst Bremer Ministerialen als Zeugen auftreten, sind diese nicht als Holsteiner anzusprechen⁷⁾. Auch die Urkunde Heinrichs des Löwen H 1, 88 (1149), bietet keinen Beweis für eine holsteinische Ministerialität⁸⁾, denn es ist nicht möglich, die an-

¹⁾ Hamburger Urkundenbuch, 275 als letzter Laienzeuge Fridericus de Hasentorp, der sicher identisch ist. Die Reihe schließt: et alii quam plures ministeriales.

²⁾ Hamburger Urkundenbuch, 342 zwischen Bremer Ministerialen.

³⁾ Hamburger Urkundenbuch, 348 zwischen den Ministeriales.

⁴⁾ H 1, 335 als erster unter den Ministeriales ecclesiae Bremensis.

⁵⁾ H 1, 462 unter den Ministeriales.

⁶⁾ Daß nichtritterliche Unfreie auf den Gütern der Bremer Kirche gewesen sind, ergeben die Urkunden. 1174 (H 1, 130) quidam homo noster Hildewardus; 1194 (H 1, 187) Hartwicus homo noster Hildewardi fius. Weiter H 1, 197; vergl. dazu Detleffsen, Elbmarschen I, S. 249.

⁷⁾ Es handelt sich hier um die verdächtigen Urkunden H 1, 73, 80, 81, 84, 86 und die sicher echte H 1, 118; vergl. dazu die Kritik von Schirren, Beiträge, S. 167 ff., und die Bemerkungen von von Schubert, Kirchengeschichte, S. 135 und 143. Zu bedenken ist immer, daß den Fälschungen oft ein echtes Original zu Grunde liegen wird; vergl. zu H 1, 73, die sicher falsch ist, Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, S. 201. Die Stiftungsurkunde Lothars für das Segeberger Kloster, H 1, 73, schließt die Zeugenreihe: ceterique complures tam liberi quam ministeriales (Fassung B und C: caeterique plures tam liberi quam ministri alii); Namen werden nicht genannt. In erster Linie wird man an Reichsministerialen zu denken haben, zumal die Urkunde in Bardewiek ausgestellt ist; es könnte sich aber auch um Ministerialen des Bremer Erzbischofs handeln, der die Reihe der Zeugen eröffnet. H 1, 80 und 81 (? 1141) nennen »fideles ecclesiae« und »fideles nostri«, H 1, 84 (1144 in Stade ausgestellt) führt namentlich 14 Ministerialen an, die scharf von den nobiles geschieden werden, ebenso nennt H 1, 86 (1146 in Bremen ausgestellt) zehn Namen. Die Zeugenreihe von H 1, 118 (1164) schließt: Ministeriales Marewardus, Gero, Sygero, Odelricus, aliquique quam plures. In keinem dieser Fälle hat man irgend Veranlassung anzunehmen, daß die Zeugen in Holstein ansässig waren.

⁸⁾ Lemmerich, Archiv für Staats- und Kirchengeschichte VI, S. 352, meint in dieser Urkunde die erste Spur von holsteinischen Ministerialen zu finden, bemerkt aber dazu: »es läßt sich nicht erkennen, welche derselben die nobiles und welche die ministeriales sind«. Wenn er ferner (S. 352) bei Arnold von Lübeck (VI, 17) ad 1203 holsteinische Ministerialen erwähnt glaubt — »dedit igitur comes duos filios

gefährten Holsati unter den vorher genannten ministeriales einzubegreifen; da sie vielmehr als besondere Gruppe von ihnen streng geschieden werden¹⁾. Wenn weiter im Neumünsterschen Güterverzeichnis²⁾ Ammo, der Großvater Marcrads, als Lehnsmann der Bremer Kirche bezeichnet wird, so ist das als eine Fälschung erwiesen³⁾. Unter denen, welche dem Kloster Schenkungen machten, werden ferner genannt: Sybern de Stelle und Boge sowie Ovo de Wittenstad. Beide Familien haben ihren Namen offenbar nach dithmarscher Dörfern: Stelle und Weddingstedt in Norderdithmarschen. 1222⁴⁾ werden unter den Bremer Ministerialen die Brüder Heinricus, Fridericus und Albero de Stelle aufgeführt. Wenn zwischen ihnen und Sybern de Stelle eine Verwandtschaft bestanden hat, so scheint diese Ministerialenfamilie eher nach Dithmarschen als nach Holstein gehört zu haben.

Gewiß ist es bis gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts nur vereinzelt vorgekommen, daß Holsteiner Vasallen oder Ministerialen der Bremer Kirche geworden sind. Über die aus den politischen Verhältnissen hervorgehenden vielfachen Berührungen mit der erzbischöflichen Ritterschaft konnten auf die Anschauungen und Ideale der nordalbingischen Aristokratie, die ihre militärische und politische Stärke bereits fühlte, ihren Eindruck nicht verfehlen. Der Einfluß mußte sich am frühesten und stärksten in der Hamburger Gegend äußern. Es ist zweifellos nicht zufällig, daß die ersten Holsteiner, die als Ritter bezeichnet werden, im südlichen Stormarn erscheinen. Eine Urkunde aus dem Jahre 1190⁵⁾, in welcher Graf Adolf III. der Stadt Hamburg das Privileg Kaiser Friedrichs bestätigt, nennt als Zeugen: dominus Fridericus de Haseldorf, dominus Borchar-
dus de Barmestede, dominus Gernandus Magnus et fratres sui, dominus Willehelmus et dominus Otto, milites. Die Urkunde läßt

suos . . . preterea octo pueros ministerialium suorum« (als Geiseln) —, so ist dagegen zu sagen, daß es sich hier zweifellos um Schauenburger handelt, da Adolf nicht mehr Graf von Holstein war.

¹⁾ Die Zeugenreihe wird eröffnet von etlichen hochstehenden Persönlichkeiten cum aliis multis principibus nobilibus et ministerialibus. Dann beginnt etwas Neues: De numero Holtsatorum hi sunt . . . und zum Schluß et reliqui plures.

²⁾ H 1, 222.

³⁾ Schirren, Beiträge, S. 179 f.; Erichsen, Ztschr., Bd. 30, S. 14 ff.

⁴⁾ Hamburger Urkundenbuch, 457.

⁵⁾ H 1, 166.

über den Stand dieser Personen keinen Zweifel, sie werden als Ritter, milites, und jeder einzeln als dominus bezeichnet. Fridericus de Haseldorf ist uns als Ministerial der Bremer Kirche bekannt¹⁾. Ein Heinricus aduocatus de Barmstede wurde 1149²⁾ genannt, 1175³⁾ erscheint ein Wilbrandus de B., der vermutlich identisch ist mit dem 1195⁴⁾ genannten aduocatus Wilbrandus. Gernandus Magnus ist kein Holsteiner, sondern gehört einer städtischen Ministerialenfamilie an. 1219⁵⁾ wird er unter den Dienstleuten genannt, die dem Bremer Erzbischof den Fidelitätseid geleistet haben. Die übrigen, nur mit Taufnamen genannten Personen sind nicht zu identifizieren.

Als Ergebnis dürfen wir feststellen, daß in den letzten Jahren des zwölften Jahrhunderts zuerst holsteinische Ritter urkundlich bezeugt sind.

3. Kapitel.

Holstein unter Albert von Orlamünde.

Durch die Schlacht bei Stellau 1201 und den Verzicht Adolfs war Holstein ein Teil des dänischen Reiches geworden. Albert von Orlamünde, ein Schwesternsohn Waldemars, einem thüringischen Geschlecht entstammend, übernahm als Vasall des Dänenkönigs die Verwaltung des Landes⁶⁾. Die spätere Ueberlieferung hat die Zeit der dänischen Herrschaft vielfach entstellt, nationaler Haß hat einem Schriftsteller wie dem Presbyter Bremensis⁷⁾ die Feder geführt. Im ganzen ist die Fremdherrschaft keineswegs als sehr drückend empfunden, stand

¹⁾ S. 173 f. Daß er hier unter den Zeugen den ersten Platz einnimmt, beweist nichts gegen die Annahme der Ministerialität, sondern zeugt nur für seine angefahrene Stellung in Holstein. H 1, 416 stehen er und sein Sohn ebenfalls an erster Stelle.

²⁾ H 1, 88.

³⁾ H 1, 133.

⁴⁾ H 1, 195.

⁵⁾ Hamburger Urkundenbuch, 434.

⁶⁾ Nach Waiz I, S. 78, war er zunächst bloßer Statthalter, erst seit 1206 Graf von Holstein und Stormarn. Ussinger, a. a. D., S. 122, besonders Anm. 3, meint, daß er bereits 1202 zum Grafen bestimmt und 1203 wirklich belehnt wurde. Seit 1211 finden wir ihn in unbestrittenem Besitz aller gräflichen Rechte.

⁷⁾ Chronicum Holsatiae, Kap. XVI, Quellensammlung der Gesellschaft I, 36.

doch ein deutscher Mann in der Person Alberts als Vertreter des Königs an der Spitze des Landes. Im Laufe der Jahre mußte aber den Bewohnern doch zum Bewußtsein gelangen, daß sie an einen fremdem Staat und Herrscher gebunden waren, und daß daraus schließlich Abneigung hervorging, war unvermeidlich.

Für die holsteinische Aristokratie bedeutete diese Zeit eine Periode des Überganges und des Ausgleiches. Einmal war das gespannte Verhältnis zum Landesherrn, das grade in der letzten Zeit der Schauenburger Herrschaft so verderblich gewirkt hatte, beseitigt. Der Dänenkönig stand seit langem mit den holsteinischen Großen in Verbindung; sie hatten, wenn sie mit dem Grafen in Konflikt geraten waren, stets bei ihm Aufnahme gefunden. Jetzt kehrten sie, der Overbode an der Spitze, in die Heimat zurück, erhielten ihre alten Besitzungen wieder und wurden mit ehrenvollen Ämtern bedacht¹⁾. Das Recht und der Einfluß der Großen, die auch in den Zeugenreihen der Urkunden jetzt bedeutend zahlreicher auftreten²⁾), erscheint mehr als früher gesichert, da die neue Herrschaft Grund hatte, die Herren nicht in eine Opposition zu treiben. An der alten Landesverfassung wurde anscheinend nichts geändert; der Overbode behielt neben dem Grafen weitgehende Befugnisse³⁾.

Aus der veränderten Stellung der Großen zu ihrem Landesherrn ergab sich als weitere Folge, daß ein neutraler Boden geschaffen war, auf dem sich der Ausgleich der verschiedenen Elemente, die Verschmelzung der einheimischen Großen mit den fremden Rittern, die im Kolonialgebiet angesiedelt waren, vollziehen, mindestens anbahnen konnte. Wie gespannt unter den Schauenburgern das Verhältnis der Holsteiner zu den fremden Kolonisten gewesen war, läßt Helmolds Bericht von dem Einfall der Slaven unter Niclot 1148 erkennen⁴⁾. Von einem solchen Gegensatz bemerkt man jetzt nichts

¹⁾ Arn. VI, 13.

²⁾ Vergl. z. B. H 1, 369 aus dem Jahre 1220.

³⁾ Von seiner amtlichen Tätigkeit gewinnen wir auch für diese Zeit keine ganz deutliche Vorstellung; vergl. S. 166, Anm. 1. Für seine einflußreiche Stellung spricht seine Anwesenheit auf allen Landtagen, von denen wir Kunde haben. 1211 (H 1, 281) wird sie sogar ausdrücklich betont: *Acta sunt hec Lockstide presente Godescalco prefecto coram frequentia Holzatorum.* Vergl. 1221 (H 1, 372) und 1221 (H 1, 373).

⁴⁾ Helmold I, 63. Veranlaßt durch den geplanten Wendenkreuzzug brachen die Slaven in Nordalbingien ein, wobei sie auffallender Weise die von den Hol-

mehr. Die holsteinischen Großen hatten keinen Grund mehr, sich hinter die Ritter, die eingewandert waren, zurückgesetzt zu fühlen; auch dem Landesherrn selber musste daran gelegen sein, hier ausgleichend zu wirken. Da unter dem Orlamünder die Besiedlung Wagriens mit deutschen Kolonisten ihren Fortgang nahm, mögen auch neue deutsche Ritter ins Land gekommen sein. Es wäre beinahe verwunderlich, wenn ihm, der so hoch gestiegen war und soviel gewähren konnte, nicht thüringische Landsleute nachgezogen wären. Die Verbindung Holsteins mit der Grafschaft Ratzeburg, die durch Alberts Regierung gegeben war, hat auch manchen Lauenburger Ritter ins Land geführt¹⁾.

Endlich ist diese Periode für die holsteinische Aristokratie von Bedeutung geworden, weil in ihr das Lehnswesen sich durchsetzte. Durch dieses erst wurden die maiores terrae auch in der Form und im Rechte zu einer Ritterschaft, einem Adel im Sinne des alten Deutschlands. Der Prozeß ist unter Albert von Orlamünde nicht erst eingeleitet, denn die fremden Ritter, die im zwölften Jahrhundert im Lande sich niederließen, werden ihren Grund und Boden nicht als Zingsgut, sondern als Lehn empfangen haben²⁾. Der Prozeß ist unter seiner Regierung auch nicht zum Abschluß gekommen. Aber in dieser Zeit sind zuerst einheimische Große Lehnsleute ihres Landesherrn geworden. Zunächst ist König Waldemar selber als Lehnsherr zu nennen. Im ersten Vertrage über seine Freilassung vom 4. Juli 1224³⁾ heißt es: *Preterea rex liberos dimittet omnes illos ubicunque constitutos, qui in predicta terra ei hominio uel iuramento fuerunt as stricti; et ipsi iurabunt imperio et comiti Alberto ad suam iusticiam ut robique, et bona, que a rege tenebant, a comite recipient . . .* und im Entwurf zum zweiten Vertrag⁴⁾ wie im zweiten Vertrag vom 17. November 1225⁵⁾: *Quicunque ad Danos configuerant feoda sua, que de iure habere debent, re habebunt facta domino suo, a quo ea tenebunt, securitate.*

steinern bewohnten Gebiete verschonten. Daraufhin wird diesen der Vorwurf gemacht, sie hätten die Feinde aus Haß gegen die Kolonisten ins Land gerufen.

¹⁾ Vergl. S. 180.

²⁾ Vergl. auch S. 175 f.

³⁾ Mon. Germ. Const. II, Nr. 101. H 1, 419.

⁴⁾ H 1, 434.

⁵⁾ H 1, 435.

Ebenso gewann Graf Albert Vasallen unter den Holsteinern. 1214¹⁾ schenkt er der Domkirche in Lübeck bona Wilhelmi de Utin, que a nobis in beneficio tenet, mansum uidelicet in Ztolpe cum censu et decima. Über die Belehnung des Marquard von Stenver haben wir eine Urkunde aus dem Jahre 1216²⁾, in der es heißt: quod nos fideli nostro Marquardo de Stenwer pratum in vulgari Wisch dictum . . . et siluam adiacentem colenda contulimus et perpetuo possidenda iure feodali. In der erwähnten Vertragsurkunde von 1224 unterzeichnen: Comes Albertus, Wicpertus dapifer suus, Reinfridus de Scorlemere, Heinricus pincerna et alii quam plures homines sui, unter denen Heinricus pincerna zweifellos Holsteiner ist³⁾.

Neben dem Grafen kommt der Bischof von Lübeck als Lehns herr in Betracht. 1222⁴⁾ verkauft er dem Ritter (dominus, miles) Emeko de Vissowe die Mühle am großen Eutiner See als erbliches Lehn: tam sibi quam tribus filiis suis illud in feodo porrigentes ita quod ipsi cum legitimis successoribus iure vassallorum debita seruicii obnoxitate deinceps ecclesie teneantur. In einer Vergleichs urkunde des Bischofs mit dem Eutiner Vogt Otto aus dem Jahre 1222⁵⁾ ist die Rede von zwei Hufen, die Otto vom Bischof zu Lehn hat (duas areas in beneficio a nobis porrectas). In derselben Urkunde bezeichnet der Bischof einen Gozwinus und Engelbertus als famuli nostri, ebenso erscheinen 1222 (1223)⁶⁾ ein Gerardus und Burchardus als famuli episkopi.

Im Zusammenhang mit dem Lehnssystem gelangten nach altdt. Vorbild auch die Hofämter zur festeren Ausgestaltung. Unter Albert von Orlamünde finden wir einen Truchseß, Schenk und Rämmerer urkundlich bezeugt. Es wird zwar auch schon unter Adolf III. in holsteinischen Urkunden ein dapifer und marscalecus erwähnt; wir dürfen aber den 1197 und 1201 genannten Luthewicus dapifer so-

¹⁾ B. L. 1, 28; vergl. S. 216.

²⁾ H 1, 328. Ein Konfessus des Grafen als Lehns herr zu einer Schenkung seines Truchseß Dietrich ist aus dem Jahre 1217 (H 1, 340) erhalten; es handelt sich hier aber ebenso wie bei dem 1212 (H 1, 288) genannten Ritter Reiner von Pinov, der Zehnte in Neuengamme zu Lehn trug, um einen Lauenburger.

³⁾ S. 180.

⁴⁾ B. L. 1, 41.

⁵⁾ B. L. 1, 43.

⁶⁾ H 1, 393.

wie den 1201 unter den Zeugen angeführten Wernherus marscaleus nicht als Holsteiner ansprechen. Es handelt sich hier zweifellos um Schauenburger, die sich nur vorübergehend in Holstein aufhielten¹⁾. Als erster Truchseß unter Albert wird 1210 und 1212 Theodericus genannt²⁾; 1214 erscheint ein Fridericus, der 1215 als antiquus dapifer aufgeführt wird³⁾, 1215—1217 ein Reinfridus⁴⁾, 1220—1225 ein Wipertus⁵⁾. Als erster Schenk seit 1210 Heinricus de Tralowe, der anscheinend während der ganzen dänischen Periode dieses Amt inne gehabt hat⁶⁾. Als Kämmerer sind belegt: 1210 bis 1217 ein Otto⁷⁾ und 1220 und 1221 ein Heinricus⁸⁾.

Mit Sicherheit lassen sich diese nur mit Vornamen genannten Personen bestimmten Familien nicht zuweisen. Vermutlich entstammten die meisten ritterlichen Geschlechtern aus Lauenburg; mit einiger Bestimmtheit kann man das von den Truchseßen Theodericus und Reinfridus sowie von dem Kämmerer Otto sagen⁹⁾. Einer unter ihnen, der Truchseß Heinrich von Tralau, gehört aber zweifellos einem holsteinischen Geschlechte an, das bereits 1197 urkundlich bezeugt ist. Der Name hat sich in dem späteren adeligen Gut Tralau, am westlichen Ufer der Trave in der Nähe von Oldesloe, erhalten¹⁰⁾.

¹⁾ S. 170, Anm. 4 und 7.

²⁾ H₁, 277, 287, 288; 1217 (H₁, 340) wird er als verstorben genannt.

³⁾ H₁, 297, 311.

⁴⁾ H₁, 328, 329, 338.

⁵⁾ Vergl. Indeß H₁; zuerst H₁, 361, zuletzt H₁, 432. Nach Leverkus, B. L. 1, S. 870, ist er identisch mit Viebertus de Segeberg (1201, H₁, 227).

⁶⁾ Zuerst H₁, 277; noch 1224 H₁, 311, 340, 425.

⁷⁾ H₁, 277, 297, 340.

⁸⁾ H₁, 372, 373, 386, 387.

⁹⁾ Theodericus war begütert auf dem lauenburgischen Kirchwerder, H₁, 340. Reinfridus ist zu identifizieren mit dem seit 1210 unter Alberts Zeugen genannten Reinfridus Seurlemer (H₁, 277, 340, 361, 419, 421); vergl. Milde, Siegel, S. 163. Otto ist wahrscheinlich Otto de Wittenborch, der öfter in der Umgebung Alberts auftritt (H₁, 287, 288) — auch ein Daniel und Hildebodo de Wittenborch werden unter Albert genannt (H₁, 386, 387).

¹⁰⁾ Vergl. S. 207 f. Unter den älteren Schauenburgern sind Hartwicus und Bruno aus diesem Geschlecht bekannt. Unter Albert treten die Tralaus besonders häufig in den Urkunden auf. Über die Beziehungen Heinrichs vergl.: 1200 (H₁, 219) Hartwicus de Tralowe, Heinricus de Tralowe et frater eius Marquardus. 1214 (H₁, 297) Heinricus pincerna et frater eius Marquardus. 1215 (H₁, 311) Heinricus pincerna et frater eius Marquardus de Tralowe.

Diese Hofbeamten waren Lehnsleute des Grafen. Für den dapifer Theodericus ergibt sich das aus einer Urkunde von 1217¹⁾, in der Albert eine Schenkung des Verstorbenen bestätigt (adhibentes assensum), und 1224²⁾ wurden der dapifer Wipertus und sein Vorgänger Reinfridus³⁾, sowie der pincerna Heinricus als Männer (homines) von Albert bezeichnet. Von einer ministerialischen Abhängigkeit ist nichts zu bemerken. Erblich scheinen die Ämter nicht gewesen zu sein.

In dieser Zeit finden wir Mitglieder der Aristokratie sehr häufig als Bögte (aduocati) im Dienste des Grafen. Gräfliche Bögte werden vereinzelt schon unter den Schauenburgern genannt, so in Hamburg 1195⁴⁾ ein Wilbrandus, der wahrscheinlich zum Geschlecht der Herren de Barmstede gehört, in Lütjenburg 1197 und 1201⁵⁾ ein Waltherus und in Ratekau 1200 und 1201⁶⁾ ein Wernerus. Jetzt scheint aber das Amt eine weitergehende Bedeutung gewonnen zu haben. In der Zeit der dänischen Herrschaft sind Bögte in Segeberg⁷⁾, Travemünde⁸⁾, Plön⁹⁾, Hamburg¹⁰⁾, Plunkau¹¹⁾, Oldenburg¹²⁾, Crempe (jetzt Neustadt)¹³⁾, Ithhoe¹⁴⁾, Gutin¹⁵⁾ und Grube¹⁶⁾ nachzuweisen. Die Bögte

¹⁾ H 1, 340.

²⁾ H 1, 419; vergl. S. 179.

³⁾ S. 180, Anm. 9.

⁴⁾ H 1, 195.

⁵⁾ H 1, 203, 226, 227.

⁶⁾ H 1, 219, 226. Die 1149 (H 1, 88) genannten Heinricus aduocatus von Barmstedt und Heinricus aduocatus von Ottenbüttel möchte ich nicht für landesherrliche, sondern für Kirchenvögte halten.

⁷⁾ 1201 Timmo, ein Mitglied der Präfektenfamilie (Arn. VI, 13; H 1, 327, 329[?]); vergl. S. 201 f.

⁸⁾ 1201 Marquardus, ein Mitglied der Präfektenfamilie (Arn. VI, 13). 1224 Tuco (H 1, 415).

⁹⁾ 1201 Widagus, ein Mitglied der Präfektenfamilie (Arn. VI, 13). Seit 1214 Tydericus (H 1, 297, 372, 387).

¹⁰⁾ 1201 Radulfus, ein Mitglied der Präfektenfamilie (Arn. VI, 13). 1210 Reinnerus (H 1, 277); vergl. S. 213. 1217 Hermannus (H 1, 340). Seit 1220 Nicolaus (H 1, 368, 386).

¹¹⁾ 1214 Heinricus (H 1, 297).

¹²⁾ 1221 Edelerus (H 1, 372, 386, 446). 1224 (H 1, 415) Gerebertus aduocatus Hollandorum in Aldenborg.

¹³⁾ 1221 Christianus (H 1, 372).

¹⁴⁾ 1221 Fridericus (H 1, 373, 397, 416).

¹⁵⁾ 1222 Otto (H 1, 389, 432).

¹⁶⁾ ca. 1222 Ethelerus (H 1, 393, 432, 476).

waren Befehlshaber der landesherrlichen Burgen und hatten zugleich in den umliegenden Bezirken die öffentlichen Rechte wahrzunehmen und zu schützen¹⁾. Wie weit sie ihr Amt zu Lehn trugen, läßt sich nicht sagen, erblich war es nicht, aber wichtig für die Erhöhung des Ansehens und der Einkünfte seines Trägers. Jedenfalls waren auch die Bögte wie die Hofbeamten Vasallen des Landesherrn²⁾.

Das Ergebnis ist also, daß die maiores des zwölften Jahrhunderts unter der dänischen Herrschaft ihre überragende Stellung nicht nur bewahren, sondern noch festigen, und daß mit zunehmender Verbreitung ritterlicher Lebensführung und lehnsrechtlicher Formen und Bezeichnungen die Weiterbildung der holsteinischen Aristokratie zu einem Adel rasch fortschreitet.

4. Kapitel.

Die Neugestaltung der Verhältnisse nach der Schlacht bei Bornhöved.

Die Gefangennahme König Waldemars durch den Grafen Heinrich von Schwerin 1223 und die Schlacht bei Mölln 1225 leiteten eine Wandlung der nordalbingischen Verhältnisse ein, die durch die Schlacht bei Bornhöved 1227 ihren Abschluß fand. Mit den Waffen wurde die dänische Macht gebrochen und über die Eider zurückgeworfen. Da die Schauenburger Herrschaft durch einen Sieg wieder in den Besitz des Landes kam, konnte sie eine erhöhte Stärke entfalten. Die lehnsrechtlichen Beziehungen zum sächsischen Herzogtum verloren immer mehr an Inhalt, tatsächlich wurden die Grafen ungefähr reichsunmittelbar. Mit wachsender Deutlichkeit zeigte sich bei ihnen das Streben nach Ausbildung einer landesherrlichen Gewalt, welche in allen das Land berührenden Fragen die letzte und entscheidende Instanz zu sein beanspruchte. Auf der andern Seite wuchs aber auch der Gegendruck, der von den Großen ausging.

¹⁾ Falk, Privatrecht II, S. 273. Waiß I, S. 107. Der Vogt von Gutin hat dreimal im Jahr ratione aduocatie generale ibi placitum abzuhalten. B. 2.1, 43.

²⁾ Der miles Reinnerus de Pinov, ein Lauenburger, der wahrscheinlich identisch ist mit dem gleichnamigen Hamburger Vogt, überträgt zwei Hufen der Hamburger Kirche »hereditatis mee, quam emi a domino meo A . . . , et decimas eorundem, quas in feodo tenui a domino meo A . . . « Vergl. S. 213.

§ 1.

Die Umgestaltung des Heerwesens und das Aufkommen einer holsteinischen Ritterschaft.

Nachdem Holstein aus der alten landschaftlichen Absonderung herausgebracht und in engere politische und kulturelle Gemeinschaft mit dem übrigen Reich getreten war, hat sich auch hier die Scheidung des Volkes in einen Bauernstand und einen beruflich abgegrenzten Kriegerstand vollzogen. Zwar ist dieser Prozeß in Holstein niemals auch nur annähernd in dem Maße zur Durchführung gelangt wie im alten Deutschland. Noch im 14. und 15. Jahrhundert bildete hier die freie bäuerliche Bevölkerung ein starkes Kontingent der Heere, und das bäuerliche Fußvolk behielt militärischen Wert. Der sogenannte Presbyter Bremensis, der um die Mitte des 15. Jahrhunderts schrieb, sagt von den Bauern: horum auxilio seniores comites Holsatiae obtinuere triumphos. Sogar Rößdienst wurde nach seinem Bericht noch um die Mitte des 14. Jahrhunderts von der bäuerlichen Bevölkerung verlangt¹⁾. Allein auch in Holstein ist ein allmähliches Zurücktreten der bäuerlichen Wehrkraft, jedenfalls ihrer Inanspruchnahme seit dem 13. Jahrhundert garnicht zu erkennen. Verfassungsmäßig erfolgte keine Änderung, die alten Verpflichtungen blieben bestehen, aber schon in den zahlreichen Befreiungen, welche die geistlichen Stifter für ihre Hintersassen erlangten, tritt mehr und mehr zutage, daß man den militärischen Wert des Aufgebots der zu Fuß fechtenden Bauern geringer einzuschätzen begann. 1189²⁾ befreite Graf Adolf alle Hintersassen des neu gestifteten Klosters Reinfeld ab omni obsequio petitionibus et expeditionibus, 1222³⁾ Albert von Orlamünde die der Breeker Kirche ab omni expedicione, petitione, uexatione, grevenscat et burchwerk, und 1226⁴⁾ bestimmt Adolf IV. für das Kloster Breek, ut omnes eiusdem ecclesiae coloni

¹⁾ Vergl. *Chronicon Holsatiae* (Quellsammlung der Gesellschaft) I, Kap. XXVI, S. 90, dazu Glov, Hademarischen, S. 5, und Detleffsen, *Ztschr.*, Bd. 27, S. 180. Delbrück, *Geschichte der Kriegskunst* (1907), S. 108, 110, bezweifelt, daß Rößdienst als Pflicht von den Bauern gefordert wurde. Indessen die Angaben des Presbyters über die Kriegstüchtigkeit und die Leistungen der Bauern lauten zu bestimmt.

²⁾ H 1, 164, vergl. 165.

³⁾ H 1, 387.

⁴⁾ H 1, 446.

... ab omni expeditione, exactione ac petitione, que greuenscat uocatur, et borchwerc penitus immunes sint. So öfter. Bei allen diesen Privilegien behält sich aber der Graf die Landwehr vor. 1189 heißt es: Cum caeteris tamen defensioni, quam lantwere vocant, infra fines Holzatiae se opponent und 1222: hoc solo excepto, quod generalem terre defensionem, que lantwere uocatur, cum aliis obseruabunt. Ebenso 1226 und an vielen anderen Stellen¹⁾.

Schon im 12. Jahrhundert fanden wir neben dem allgemeinen Volksaufgebot Ansätze zu einem berufsmäßigen Kriegertum in der virtus Holsatiae, die wir uns als besser gerüstet und als Trägerin kriegerischer Lebensorführung vorstellen müssten²⁾. Ihre Abschichtung zu einem Kriegerstande machte rasche Fortschritte, einmal dadurch, daß sie in der vollen Rüstung kämpften, als Ritter militärisch mehr leisteten und deshalb die Schaffung eines Ritterheeres neben dem Volksaufgebot als militärisch vorteilhaft erkennen ließen, sodann durch die schon berührte zunehmende Verbreitung der Standesvorstellungen des alten Deutschland. So wurde aus den holsteinischen Großen im 13. Jahrhundert ein Kriegerstand, für den die Bezeichnung milites, Ritter, üblich wurde. Die ersten holsteinischen milites erscheinen 1190³⁾ in einer Urkunde für Hamburg, vereinzelt treten solche dann unter Albert von Orlamünde auf⁴⁾, seit der Rückkehr der Schauenburger finden sie sich in Menge in den Zeugenreihen der Urkunden⁵⁾. Wenn die Bezeichnung miles sie als Glieder des Ritterstandes kenntlich macht, so bringt das dem Namen häufig vorgesetzte dominus zum Ausdruck, daß ihnen ein höherer Rang vor den übrigen Laien zukommt. Der Unterschied gegenüber den nobiles des alten Deutschland verwischt sich. Bereits 1228⁶⁾ erscheinen die vornehmsten Vertreter der holsteinischen Ritterschaft Heinricus de Barmstede und die Overboden von Holstein und Stormarn in einer Urkunde, die scharf zwischen comites,

¹⁾ H 1, 415, 476, 557. B. L 1, 133, 138 u. a.

²⁾ Vergl. S. 163, 167.

³⁾ H 1, 166, vergl. S. 175.

⁴⁾ H 1, 304, 327, 369. B. L 1, 41, 43.

⁵⁾ H 1, 451, 475, 512, 572, 575, 592, 626, 637, 645, 646, 658, 660, 679, 698, 708, 722, 723, 737, 740, 742 u. a. Vergl. Teil II unter „Erstes Auftreten“ bei den einzelnen Familien.

⁶⁾ H 1, 462. Vergl. auch H 2, 138, wo die Brüder de Barmstede in die Ministerialität der Bremer Kirche eintreten: renunciantes nobilitati et libertati.

nobiles und ministeriales scheidet, unter den nobiles. Damit wurde die holsteinische Aristokratie, die maiores des 12. Jahrhunderts, als Adel anerkannt; denn das war jetzt der Inhalt des Wortes miles. Dadurch aber, daß sie den Kriegerstand bildeten, mußte das Gewicht der Großen in den öffentlichen Angelegenheiten und ihre Stärke gegenüber dem gräflichen Landesherrn zunehmen.

§ 2.

Die Zusammensetzung der Ritterschaft.

Versuchen wir, die holsteinische Ritterschaft, wie sie uns seit dem zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts in den Urkunden entgegentritt, in ihre Komponenten zu zergliedern, so haben wir zunächst eine Vorfrage zu erledigen. Waiz sagt in seiner Schleswig-Holsteinischen Geschichte¹⁾ mit Bezug auf diese Zeit: „An der Stelle der alten Geschlechter, die es mit den Dänen gehalten hatten und nach dem Fall von Waldemars Herrschaft die alten Ämter und Würden verloren, sind andere emporgekommen“. Die Ansicht ist von Sering²⁾ rezipiert, muß aber auf Grund unserer Überlieferung sehr eingeschränkt werden.

Die Rückkehr der Schauenburger nach Nordalbingien geschah im Einverständnis mindestens von einem Teil der holsteinischen Großen. Wie Albert von Stade ad 1225 berichtet, hat Adolf die Elbe überschritten invitatus etiam a potentioribus Holsatiae. Als er in demselben Jahre der Stadt Hamburg die ihr von Kaiser Friedrich und seinem Vater verliehenen Privilegien bestätigt³⁾, geschah es in Zeugen-gegenwart einer Anzahl holsteinischer Großer, und in der Gründungs-urkunde Adolfs für das Kloster Breeß⁴⁾ finden wir unter den Zeugen eine Reihe von Geschlechtern vertreten, deren Mitglieder bisher zu Albert von Orlamünde gehalten, und die einst zum Teil Adolf III. feindlich gegenüber gestanden hatten. So Hartwieus Busch, Marquardus de Tralowe und sein Bruder Heinricus sowie Emeko de Vissowe, Angehörige von Familien, deren Beziehungen zum Schauenburger Hause im Ausgange des zwölften Jahrhunderts nachweislich

¹⁾ Waiz I, S. 107.

²⁾ Sering, a. a. O., S. 200.

³⁾ H 1, 438.

⁴⁾ H 1, 446.

schlechte gewesen waren; ferner Robertus de Braline, Godescaleus de Kuren, Ludolfus de Lanken, die Brüder Luderus und Volradus de Rielikesdorp und der Vogt Ethelerus von Oldenburg, die alle in Urkunden des Orlamünders genannt sind¹⁾. Man muß doch wohl annehmen, daß schließlich die dänische Herrschaft diese Herren nicht mehr befriedigte. Adolf IV. scheint ihnen aber auch die Rückkehr zu seiner Seite nicht schwer gemacht zu haben. Nichts weist darauf hin, daß, als 1226 der entscheidende Kampf begann, König Waldemar unter den holsteinischen Großen eine ansehnliche Partei besessen hat, weswegen die Zahl derer, denen sein Fall 1227 ihre Existenz kostete²⁾, nicht groß gewesen sein kann. Man beachte, wie wenig neue Familien innerhalb der nächsten Jahre auftreten³⁾: 1226 die de Quale und de Ranzov⁴⁾; 1228 die Präfektenfamilie der Stormarii, die sicher älter ist, und die Lupus, die zu den seit 1220 genannten de Prato gehören; 1229 die verwandten Geschlechter Sten und de Crempe; 1233 de Bocwolde; 1236 die de Ottenebotle, ein Zweig der alten Familie Busch. Daher spricht alles dafür, daß die alten holsteinischen Familien, die schon im zwölften Jahrhundert ein erhöhtes Ansehen besaßen, die dann zu den Dänen sich schlügen und jetzt wieder ihrer alten Herrschaft sich zuwandten, den Kern der neuen Ritterschaft ausgemacht haben. Eine Bestätigung liefert auch das besonders zahlreiche Vorkommen ritterlichen Besitzes im Amte Bordesholm, dem Sitze der alten *virtus Holsatiae*⁵⁾.

Ohne Zweifel ist aber dieser Kreis durch gemeinfreie bürgerliche Elemente erweitert worden, die die Mittel besaßen, durch Annahme ritterlicher Lebensweise in den Ritterstand einzutreten, der, solange er nicht aufgehört hatte, Berufsstand zu sein, nach unten offen blieb, wie das ja auch im alten Deutschland lange Zeit gewesen war⁶⁾.

¹⁾ H 1, 311 — 369, 373, 387 — 311, 373 — 372.

²⁾ Das Gebiet des Marquard von Stenwer (H 1, 328) ist offenbar eingezogen, denn es kam 1226 (H 1, 446) an Breeß.

³⁾ S. 277 ff.

⁴⁾ Die de Ranzov werden mit den de Vissowe in Zusammenhang gebracht. Die Hypothese ist nicht ganz abzuweisen.

⁵⁾ Erichsen, Die Besitzungen des Klosters Neumünster, *Ztschr.*, Bd. 30, besonders S. 138; Hansen, Das Amt Bordesholm, S. 6; Teil II unter „Besitz“.

⁶⁾ Die Annahme von Detleffen (Elbmarschen I, S. 111 ff.; *Ztschr.* Bd. 17, S. 173 ff.), daß es sich bei den in der Marsch auftretenden Rittergeschlechtern um „neue Ritter“ handelt, „die auf dem fetten Boden der Marsch offenbar aus dem

Was an fremden Rittern im Lande war oder fernerhin zuzog, wurde sicherlich bald von diesen stärkeren heimischen Volkslementen aufgesogen. Welcher von diesen sich zu einem Stande zusammenschließenden Gruppen die einzelnen in den Urkunden auftretenden Familien zuzurechnen sind, läßt sich daher mit Sicherheit nicht entscheiden. Bei einzelnen führen jedoch deutliche Spuren zu den maiores terrae des zwölften Jahrhunderts; jedenfalls die Herren de Store oder de Kellingdorp, die de Tralowe, die Busch und de Ottenebotle, die Vorgänger der Kummendieks, sowie die de Vissowe und de Dissowe waren Nachkommen von ihnen.

Es erhebt sich noch die Frage, was aus dem alten Slavenadel, der sich in Wagrien zur Zeit der Eroberung vorfand, geworden ist, ob er sich etwa, wie das für Schlesien feststeht¹⁾, den Eroberern anschloß und in den übrigen Adel deutscher Nationalität aufging. Über das Schicksal des wendischen Adels unter der deutschen Herrschaft wissen wir garnichts²⁾; jedenfalls läßt sich nicht ein einziges unter den holsteinischen Geschlechtern als slavischen Ursprungs nachweisen. Ihre zum Teil slavisch klingenden Namen erklären sich daraus, daß sie sich nach ursprünglich slavischen Orten benannten.

§ 3.

Die lehnsrechtliche Organisation der Ritterschaft.

Die holsteinischen Ritter bildeten den Kriegerstand des Landes. Sie waren zugleich Lehnslute des Grafen. Sie werden von ihm als fideles nostri³⁾, milites nostri⁴⁾, vasalli nostri⁵⁾ oder homa-

Bauernstande selbst hervorgingen", kann nur eingeschränkt gelten. Soweit es sich um Geschlechter handelt, die an altsächsischen Siedlungen eingeflossen waren, wird man annehmen müssen, daß diese längst zu den angesehensten des Landes, zur Schicht der maiores gehörten. So die 1149 (H 1, 88) genannten Personen.

¹⁾ Tzschoppe und Stenzel, a. a. D., S. 3; Knothe, Geschichte des oberlausitzer Adels, S. 1 f.

²⁾ Eine Urkunde aus dem Jahre 1245 (H 1, 646) unterscheidet milites de Holsatia von milites de Slavia; letztere sind aber mecklenburgische Ritter.

³⁾ H 1, 679. H 2, 44, 291, 292, 392, 462, 466, 481, 528, 569. B. L. 1, 217. H 3, 118, 143, 161, 162 u. a.

⁴⁾ H 1, 723. H 2, 35, 38, 80, 174, 188, 291, 292, 361, 461, 791 u. a. H 3, 29, 74, 79 u. a.

⁵⁾ B. L. 1, 195. H 2, 7, 388, 466, 598 u. a. H 3, 633, 981.

ginarii nostri¹⁾ bezeichnet; der Graf erscheint als ihr dominus²⁾. Die Entstehung des Lehnsverhältnisses ist nicht ersichtlich. Urkunden über Belehnungen sind in sehr geringer Anzahl vorhanden; in keinem Fall begründen sie das Lehnsverhältnis. Wie umfangreich der ritterliche Lehnsbesitz war, ergibt sich aus den zahlreichen Veräußerungsurkunden. Ist die Lehnsqualität der Güter nicht immer direkt zum Ausdruck gebracht, so läßt der Konsens des Herrn darauf schließen. Die Zustimmung des Lehnsherrn ist fast bei allen Veräußerungen beigefügt oder jedenfalls die Verpflichtung übernommen, sie innerhalb einer bestimmten Frist beizubringen³⁾. Als Gegenstand des Lehns finden wir im Besitz der Ritter ganze Dörfer oder Teile von solchen⁴⁾, ein-

¹⁾ H₂, 889.

²⁾ H₂, 51, 95, 274 389, 404, 672, 753 u. a.

³⁾ B. L. 1, 83. H₂, 274, 389. H₃, 914 u. a. Auch wo der Konsens nicht erwähnt wird, ist nicht immer an Eigentum zu denken. So veräußern die Gebrüder von Westensee 1320 (H₃, 422) die Zehnten aus sechs Dörfern, ohne daß in der Urkunde die Lehnsqualität betont würde. Am gleichen Tage hat der Graf die Abtretung bestätigt (H₃, 423). Dabei verwandelt er das »Ius pheodale in dicta decima« in ein »ius proprium et hereditarium«. Vergl. H₂, 606 und 598. B. L. 1, 632 und 646.

⁴⁾ Die Grafen bestätigen: 1263 (St. L. 1, 274) den Verkauf des halben Dorfes Rönnau »cum omni iure et libertate et prouentu, quo idem Otto (de Plone) illam a nobis habuit«; ca. 1263 (H₂, 277) den Verkauf von Todendorf »quam dominus Gerbertus miles sibi a fratre nostro . . . et a nobis in pheodo porrectam tenuit«; 1271 (B. L. 1, 217) den Verkauf von Dankersdorf »quam a nobis in feodo tenuit« (Papenlf); 1281 (H₂, 598) den Verkauf von Gödersdorf »quam a nobis in feodo tenuerat« (Papenlf); 1286 (B. L. 1, 303) den Verkauf des Dorfes Dannau abseiten der Brüder von Helmsdorf und verzichten auf die »feodal is iusticia, que wlgo lenwere dicitur«; 1293 (St. L. 1, 607) den Verkauf von Küstorf »quam a nobis in feodo tenebant« (die Brüder de Kuren). Vergl. weiter H₂, 717, 753, 759, 866, 901 u. a. In diesen Fällen wird nicht allein Grundbesitz übertragen, sondern auch, was nicht weniger wichtig war, das Recht auf den Bezug gewisser Einkünfte. Beim Verkauf von Todendorf (H₂, 277) heißt es: cum omni iure, iudicio minore et maiore, cum pascuis, pratis, lignis et aquarum decursibus ac omnibus commoditatibus et utilitatibus, que in ipsis bonis poterunt prouenire. In ähnlicher Weise wird auch sonst der Kreis der Gerechtsame umschrieben. 1286 (B. L. 1, 303) wird das Dorf Dannau als continentem viginti mansos soluentes quinquaginta marcas denariorum Lubicensium und 1295 (B. L. 1, 339) Bonsdorf als continentem quatuordecim mansos soluentes pro censu viginta marcas denariorum Lubicensium in seinem Werte gezeichnet.

zelne Hufen und Äcker¹⁾, Mühlen²⁾, Fischereien³⁾, Zehnte und andere Gefälle⁴⁾, besonders aber die Gerichtsbarkeit⁵⁾. Das Lehnsvorhältnis wird, soweit es sich um Grundbesitz handelte, in Wagrien meist so begründet sein, daß der Landesherr erobertes Gebiet ausgab, während im alten Siedlungsgebiet die meisten Lehnsgüter feuda oblati gewesen sein werden. Im allgemeinen wird man anzunehmen haben, daß mit forschreitender Verbreitung der rechtlichen Anschauungen des alten Deutschland der Lehnsgedanke in längst begründete, aber schwank-

¹⁾ Auch hier werden oft die mit dem Land verbundenen Einkünfte und Gerichtsame noch besonders erwähnt. Die Grafen bestätigen: 1247 (H₁, 682) den Verkauf von drei Hufen in Eilbeck »quos a nobis tenebant in pheodo« (Georg von Hamburg und Albero von Ritterau); ca. 1260 (H₂, 219) die Schenkung von vier Hufen in Lüdersdorf »cum iudicio et omni comoditate et utilitate, quemadmodum ipsos a nobis tenuit« (Papewlf); 1267 (St. L₁, 293) den Verkauf von zwei Hufen in Pöppendorf »quos idem miles (Egward von Travemünde) a nobis tenuit in feodo . . . cum omni utilitate et comoditate et cum iuditio maiore et minore, cum agris, pascuis, aquis, siluis et omnibus suis attinentiis et iuribus, que prefato Eggehardo in ipsis competebant«. Vergl. weiter H₂, 462, 463. St. L₁, 328. H₃, 143, 204, 210, 226 u. a.

²⁾ 1251 (B. L₁, 110) bestätigt der Graf den Verkauf der halben Mühle zu Schwartau abseiten des Ritters Otto von Padelügge »quam tenebat a nobis . cum agris et pascuis et punctionibus et omnibus attinentiis suis«. H₃, 601, 951, 953 u. a.

³⁾ H₂, 263, 481. H₃, 613 u. a.

⁴⁾ H₁, 722, 723. H₂, 51, 86, 158, 229, 246, 392, 404, 811. H₃, 208, 227, 262, 422, 423 u. a. 1320 (H₃, 423) bestätigt Graf Gerhard die Abtretung von Zehnten an das Kloster Neumünster. Dabei heißt es: Ius pheodale in dicta decima, quod ad nos . nostrosque heredes pertinere dinoscitur, eidem ecclesie in ius proprium et hereditarium perpetuo commutamus.

⁵⁾ H₁, 573. H₂, 95, 102, 219, 282, 287, 388, 389, 672, 849, 894, 903 u. a. Die Gerichtsbarkeit wurde auch da als Lehn angesehen, wo das Gut eigen war; vergl. S. 190, Anm. 5. Nur bei Verleihungen an geistliche Stifter wurde das ius feodale am Gericht in ein ius hereditarium umgewandelt. So heißt es 1296 (H₂, 894) beim Verkauf des Dorfes Schönböken an das Kloster Neumünster: iudicium ville memorate, quod iam dicti fratres a nobis iure feedali posse derunt, in ius hereditarium commutamus. Die Erlangung der Gerichtsbarkeit bedeutete einen bedeutenden Zuwachs an Macht und Einkünften, zumal daraus ein Recht auf Erhebung von Beden hergeleitet wurde. Was alles occasione iudicium in Anspruch genommen wurde, zeigt eine Urkunde von 1329 (B. L₁, 544). Emelio Hake und Emelio von Dissen »asserentes iudicium dictae ville (Dankersdorf) ad se iure hereditario pertinere, colonos et inquilinos eiusdem ville vecturis angariis et operibus rusticis afflixerunt in tantum, quod ad egestatem et paucitatem redacti ad salutionem consuete pensionis minime suffecerunt«.

kende Verhältnisse hineingetragen wurde, um ihnen so eine feste Gestalt und einen rechtlichen Titel zu geben¹⁾.

Die Erblichkeit der Lehen scheint von vornherein gegolten zu haben²⁾, die freie Veräußerlichkeit wurde im 14. Jahrhundert anerkannt³⁾. Dem Lehnsherrn gegenüber verpflichtete der Genuss der Lehen zu den üblichen Pflichten⁴⁾.

Neben dem Lehnsgut hat das freie Eigentum jederzeit eine große Bedeutung behalten⁵⁾. Es kommt auch vor, daß der Graf Lehen in volles Eigen verwandelt⁶⁾.

Es erhebt sich nun die Frage, ob es neben diesem vassallitischen Lehnsadel noch einen ministerialischen Dienstadel gegeben hat. Otto von Zallinger⁷⁾ hat für Ostfalen nachgewiesen, daß die Mehrzahl der dort ansässigen freien Geschlechter seit der Mitte des 12. Jahrhunderts

¹⁾ Vergl. Homeyer, System des Lehnsgrechts, S. 628.

²⁾ B. L.₁, 41; vergl. S. 179. 1242 (B. L.₁, 83) »de iudicio Bosowe et uilla Tureke, quem hereditario iure feodali a domino nostro comite Holtzacie tenuimus et tenemus«. 1301 (H₃, 8) verleiht Graf Adolf »Radolpho famulo nostro dicto Eghale et suis ueris heredibus« Land »eo iure, quo ad nos iure hereditario pertinebant.« Als bestehend wird die Erblichkeit erwähnt 1328 (H₃, 333, 335). Der Graf schenkt den Brüdern de Hamme Land zu eigen »sicut ipsi et eorum progenitores dicta bona multis annis possiderunt et a nobis hactenus in pheodo tenuerunt«. Beweis ist auch der stets erwähnte Konsens der heredes bei Veräußerungen.

³⁾ S. 199 f.

⁴⁾ B. L.₁, 41; vergl. S. 179. 1336 (H₃, 951, 953) verkaufen die Brüder de Smalenstede ihre Mühle dem Kloster Neumünster. Der Graf verwandelt das ius feodale in ein ius proprium et hereditarium »Ilos autem qui mollendinum predictum . . . vendiderunt . . . et heredes eorum a seruicio pheodali ad quos nos racione predicti mollendini tenebantur dimittimus in perpetuum absolutos«.

⁵⁾ H₁, 525. Heinricus de Barmstede überträgt dem Kloster Ütersen »quam habui proprietatem«. H₂, 282 ist das Gut eigen, das Gericht Lehn. H₂, 343 beurkundet der Oberbode einen Verkauf. Dabei heißt es: »huius uentionis certitudinem, que wlgo dicitur sellandia et warandia, secundum consuetudinem terre fecerunt predicti fratres in presentia et audientia plurimorum«. Zusätzliches Gericht ist also das Landgericht. Ebenso H₂, 903 bei einem Verkauf abseiten des Detlef von Bissie: »vendidi et selandiam et warandiam eidem in dictis bonis . . . pluribus astantibus et audientibus, secundum ius et consuetudinem terre feci«. Das Gericht ist Lehn. Vergl. weiter H₃, 214, 271, 304, 305, 494 u. a. H₃, 747 »et cautionem, que wlgariter dicitus sole, fecimus coram plebe«.

⁶⁾ H₃, 633, 635.

⁷⁾ O. v. Zallinger, Die Schöffenbarfreien des Sachsenpiegels. Innsbruck 1887.

den freien Stand aufgegeben hat und in die Ministerialität eingetreten ist, um ihre Einkünfte durch Dienstlehen zu vermehren, da die Territorialherren in Anbetracht der Vorteile, die für sie die Ministerialität gegenüber der Bassallität in sich schloß, kein Lehen an freie Ritter mehr vergeben wollten. Seine Ergebnisse sind ziemlich allgemein anerkannt¹⁾ und auch für andere Territorien fruchtbar gemacht worden. Sering hat sie für Holstein übernommen²⁾. Er meint in der holsteinischen Ritterschaft die Aufeinanderfolge zweier Schichten zu erkennen. Die älteste Schicht, die er als Bauernritter bezeichnet, büßte mit der Schlacht bei Bornhöved ihre Existenz ein³⁾. Dafür kam eine jüngere empor, Herrenritter, die die Reste der alten Bauernritter bald verdrängten, Ministerialen, die von den Grafen mit großen geschlossenen Grundherrschaften ausgestattet waren. Demgegenüber ist zu betonen, daß wir nicht eine einzige Urkunde seitens der Schauenburger Grafen besitzen, in der ein geschlossenes Territorium einem Ritter übertragen wurde. Die einzige derartige Urkunde, in der Albert von Orlamünde den Marquard von Stenver belehnt⁴⁾, einfach zu typifizieren, liegt keine Berechtigung vor. Außerdem findet sich in dieser Urkunde nichts von ministerialischen Pflichten.

Ministerialen der Schauenburger Grafen lassen sich in Holstein nicht nachweisen. Das Wort »ministerialis« kommt allerdings vereinzelt vor, hat aber augenscheinlich nicht den Sinn von „Dienstmann“ gehabt, sondern von „Lehnsmann“. Das mag auffällig erscheinen, aber eine andere Bedeutung ist an den fraglichen Stellen kaum möglich. Wenn 1228⁵⁾ Graf Adolf in einem Vertrage mit dem Lübecker Bischof diesem zugesteht, zehn Hufen Landes zu erwerben, doch nur außerhalb des Landes Oldenburg und »exceptis ministerialibus nostris«, so können darunter Dienstleute nicht verstanden sein; denn wären diese gemeint, so würde hier der Graf seinen Konsens verweigern bei Veräußerungen von Dienstlehen, aber nicht

¹⁾ Ganz verallgemeinert ist seine Theorie von G. von Below; vergl. H. W. d. St. Artikel „Adel“ und „Ministerialität“.

²⁾ Sering, a. a. O., S. 200 ff.

³⁾ Vergl. dazu S. 185 ff.

⁴⁾ H., 328 aus dem Jahre 1216; vergl. dazu Jessen, Nordalbingische Studien IV, S. 1 f.; Küß, Neues Staatsbürgerliches Magazin X, S. 248; Sering, a. a. O., S. 201, Anm. 5.

⁵⁾ B. L., 64.

bei denen von vassallitischen Lehen, während doch offenbar dem Bischof die Erwerbung von allem Boden verwehrt sein soll, durch die das Grundeigentum des Grafen geschmälert werden kann. Weiter heißt es in der Zeugenreihe einer gräflichen Urkunde aus dem Jahre 1282¹⁾: Testes Pape Wlf, Lubbetin, Marquardus dapifer, Johannes de Slamersdorpe, Nicolaus de Wedele, milites et ceteri nostri ministeriales. Der Ausdruck ceteri führt allerdings zu dem Schluß, daß die angeführten Personen auch Ministerialen waren. Allein weder bei ihnen, noch bei ihren Familien bemerken wir, wo sie sonst in den Urkunden genannt werden, die geringsten dienstrechlichen Pflichten. Ebenso zu beurteilen ist eine Urkunde aus dem Jahre 1295²⁾, deren Zeugenreihe lautet: Testes huius rei sunt milites nostri domini Johannes marschaleus, Johannes de Rennowe, Hermannus de Wigersroth, Hermannus de Himbis et Hermannus de Horst, aduocatus aliqui plures de familia nostra. Das sind die einzigen Stellen, aus denen man auf die Existenz von gräflichen Ministerialen schließen könnte. Auch bei den Hofbeamten, von denen der Truchseß, Schenk und Marschall häufig genannt werden, die im alten Deutschland ursprünglich alle dem Kreise der Ministerialen entnommen wurden, können wir in Holstein keine Merkmale dienstrechter Gebundenheit feststellen³⁾. Dementsprechend dürfen wir auch annehmen, daß die Dienstleute aus der Grafschaft Schauenburg, die sich etwa im Holsteinischen niedergelassen haben, die Reste der Unfreiheit bald abgestreift haben.

Der Graf ist nicht der einzige Lehnsherr holsteinischer Ritter gewesen. Neben ihm erscheint in gleicher Eigenschaft der Bremer Erzbischof. Bereits am Ende des 12. und zu Anfang des 13. Jahrhunderts wurden Fridericus und Theodericus de Haseldorf als Ministerialen der Bremer Kirche genannt⁴⁾. Der Sohn⁵⁾ des Theodericus, namens Fridericus, der seit 1252 genannt wird, scheint nicht mehr den Bremer Ministerialen angehört zu haben, jedenfalls findet sich nirgends eine Andeutung, die darauf schließen ließe. Dagegen

¹⁾ H., 611.

²⁾ H., 864.

³⁾ Lemmerich, a. a. O., S. 334, hält den Truchseß für einen Ministerialen.

⁴⁾ Vergl. S. 173 f.

⁵⁾ Daß er ein Sohn des Theodericus war, ergibt sich aus dem Necrol. Hamb. I, S. 409; vergl. Aspern, Beiträge, S. 83.

war er Lehnsmann des Grafen¹⁾. 1240²⁾ erscheint Heinricus de Barmstede als Lehnsmann des Erzbischofs und zwar auf Grund von Zehnten. Ihn und seinen Bruder Otto nimmt 1257³⁾ der Erzbischof in die Ministerialität der Bremer Kirche auf und verleiht ihnen das von Friedrich von Haseldorf erkaufte Schloß und Gut Haseldorf zu Dienstmannenrecht. Aus demselben Jahre ist uns die Urkunde erhalten, in der beide samt ihren Frauen und Kindern den Ministerialeneid leisten⁴⁾: »Nos Hinricus et Otto, milites, fratres dicti de Barmestede renuntiantes nobilitati et libertati nostre spontanea uoluntate facti sumus ministeriales ecclesie bremensis . . . facientes corporaliter iuramentum sicut bremensis ecclesie ministeriales facere consueuerunt . . .«

Daß die Barmstedes, damals wohl das reichste und mächtigste Geschlecht ihres Landes, in diese Beziehung zum Erzbischof traten, konnte den holsteinischen Grafen nicht gleichgültig sein und hat auch bald zu einem Konflikt geführt. Schon 1259 hören wir von einer Fehde zwischen Otto de Barmstede und den Grafen. Mit Hilfe der Hamburger wurde Otto geschlagen. Die Friedensurkunde ist uns erhalten⁵⁾. Darin heißt es: quod nos dicto domino Ottoni terram Haseldorpe et omnia bona sua, que a nobis prius in pheodo tenuerat, restituimus pleno iure. Idem uero Otto, homagio nobis facto, iurauit et fide media promisit, quod numquam contra nos debeat excedere, sed tamquam uassallus noster fideliter nobis seruire. Promisit etiam nobis, quod nullum castrum in terra Haseldorpe, nec alibi in terra nostra debeat edificare, nisi de nostra licentia et uoluntate. Item ipsa terra semper nobis prompta debet esse et aperta contra quemlibet, preter ecclesiam Bremensem. Item dictus Otto nullum inimicorum nostrorum in terra predicta contra nos tenebit uel confouebit . . . Item si prefatus Otto archiepiscopo et ecclesie Bremensi per iusticiam contra nos seruire compelleretur, eandem terram absque omni

¹⁾ 1255 (H₂, 86) nennen ihn die Grafen »dilectus fidelis noster« und treten dem Hamburger Kapitel ihre Rechte auf den Zehnten ab »que de manibus nostris in feodo tenuerat«.

²⁾ H₁, 599.

³⁾ Südenhof, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg IX, S. 210. Regest H₂, 136.

⁴⁾ H₂, 138.

⁵⁾ H₂, 191.

impedimento nobis prius deberet representare: dediscere etiam nobis deberet ante sex septimanis . . . Es machen also die Grafen alle ihre Rechte als Landes- und Lehnsherren in der Haseldorfer Marsch geltend, auch da, wo sie der Erzbischof sich offenbar angeeignet hat: Item omnia bona in ipsa terra, pertinentia ad proprietatem dominii Vechta¹⁾ a nobis recipere debet in pheodo, si per instrumenta auctentica poterimus ostendere et probare, quod ad nos pertineat lenwere. Gleichzeitig aber erkennen sie das Dienstverhältnis Ottos zur Bremer Kirche und seine ihm daraus erwachsenen Pflichten an. Um aber einem weiteren Machtzuwachs und engerem Anschluß an Bremen vorzubeugen, wird die Bestimmung aufgenommen: Item dominus Otto comiciam Thitmarsie non recipiet contra nostram uoluntatem. Otto hat in Zukunft seine Pflichten dem Grafen gegenüber mit seiner Stellung als erzbischöflicher Dienstmann zu vereinigen gewußt. 1263—1269²⁾ wird er wiederholt als gräflicher Lehnsmann genannt, gleichzeitig tritt er im Dienste des Erzbischofs hervor³⁾.

Seit 1270 erscheint ein jüngerer Heinricus de Barmstede. Über sein Verhältnis zu Bremen sagen die Urkunden nichts; als Lehnsmann des Grafen ist auch er nachzuweisen⁴⁾. 1281⁵⁾ liegt er gleichfalls mit seinem Lehnsherrn in Fehde und wird bei Ütersen geschlagen. 1285⁶⁾ nennt er die Grafen, die seine Schenkung an das Kloster Ütersen bestätigen, wieder »domini mei«.

¹⁾ in der Diözese Osnabrück, vergl. Hamburger Urkundenbuch, S. 523, Anm. 2.

²⁾ 1263 (H₂, 263) nennt ihn Graf Gerhard »noster miles«, 1263 (H₂, 274), und 1265 (H₂, 297) Otto den Grafen »dominus noster«. 1267 (H₂, 352) beurkundet der Graf einen Frieden »inter Ottонem, militem, fildelem nostrum, dictum de B. und der Stadt Hamburg. 1269 (H₂, 392) bestätigt der Graf die Schenkung eines Zehnten, »quam dominus O. d. B. miles a nobis in feodo tenebat«.

³⁾ 1266 (H₂, 317) erscheint er als »miles Bremensis diocesis«. Als solcher verteidigt er die Rechte des Erzbischofs an Grevenkopp und etlichen Zehnten gegenüber den Ansprüchen des Hamburger Domkapitels. H₂, 331 tritt er als Zeuge in einer erzbischöflichen Urkunde auf.

⁴⁾ 1270 (H₂, 403) bestätigt Graf Gerhard »ad petitionem dilecti fidelis nostri H. d. B.« die Übertragung eines Zehnten »quam idem H. a nobis in pheodo tenuerat«. H₂, 404 bestätigt Heinrich seinen Verzicht auf denselben Zehnten »quam a domino nostro comite Gerhardo in pheodo tenuimus«.

⁵⁾ Vergl. darüber Detleffsen, Elbmarschen I, S. 254.

⁶⁾ H₂, 672, 673.

Lehnsherren in Holstein waren ferner die Lübecker Bischöfe. Bereits im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts lernten wir sie in dieser Eigenschaft kennen¹⁾. Auch später sind verschiedene holsteinische Adelsfamilien bekannt, deren Mitglieder »occasione decimarum«²⁾ Bassallen des Bischofs waren und ihm dafür das homagium³⁾ geleistet hatten. So die de Plone⁴⁾, de Tralowe⁵⁾, de Cartzowe⁶⁾ und de Lasbeke⁷⁾. Gleichzeitig standen diese Familien im gräflichen Lehnsvverbande.

Endlich sind Lehnsherren holsteinischer Ritter die linkselbischen nobiles de Heynbroke⁸⁾ gewesen. 1255⁹⁾ übertragen sie ihre Güter in Wedel an das Hamburger Domkapitel »que quidem bona dominus Lambertus miles dictus de Wedele a nobis tenuit in pheodo«. Im Liber copialis capituli¹⁰⁾ ist eine Erklärung des Vogtes Heinrich von Stade hinzugefügt: quod nos cum plena uoluntate et ex proprio arbitrio nostro a proprietate et ab omni iure, quod in bonis in Wedele habere uidebamur, dimisimus. Vielleicht lässt diese Bestätigung einen Schluss darauf hin zu, daß es sich hier um Güter handelt, die zur alten Grafschaft Stade gehörten. Zu beachten ist, daß diese nobiles, die auch sonst in Stormarn begütert waren, nicht im Lehnsvverbande der Grafen gestanden haben. Nirgends wird bei Veräußerungen ihrerseits der gräfliche Konsens erwähnt. 1275¹¹⁾ verkaufen sie eine Anzahl Hufen in verschiedenen stormarischen Dörfern, und 1276¹²⁾ genehmigen sie den Verkauf zweier Hufen in Mellingstedt seitens der Brüder Lambert und Theoderich von Hagen. Ob diese Brüder von Hagen ritterliche Lehnslleute waren, bleibt zweifelhaft.

¹⁾ S. 179.

²⁾ B. L., 288, S. 295.

³⁾ B. L., 155.

⁴⁾ B. L., 155, 288, S. 295.

⁵⁾ B. L., 288, S. 295.

⁶⁾ B. L., 313.

⁷⁾ B. L., 323.

⁸⁾ Bereits 1219 (H₁, 352) wird in einer Bremer Urkunde ein Heinricus de Hombroke genannt.

⁹⁾ H₂, 98.

¹⁰⁾ Hamburger Urkundenbuch, 601. Kopialbuch, Fol. 130.

¹¹⁾ H₂, 494.

¹²⁾ H₂, 507.

Später finden wir die Ritter auch als Lehnsleute von Klöstern. Dafür liegen aber in unserer Periode noch keine Beispiele vor.

Als Ergebnis dürfen wir hinstellen, daß im Laufe des 13. Jahrhunderts die lehnsrechtlichen Anschauungen ganz in das Bewußtsein des holsteinischen Adels eingedrungen, und daß offenbar nunmehr ältere Rechtsverhältnisse in das ius feodale hinübergeleitet sind. Für den Adel wurden damit neue Möglichkeiten eröffnet, seine Einnahmen und Befugnisse zu erweitern.

§ 4. Weitergreifende Tendenzen.

Die Bedeutung der Ritterschaft, die schon als Kriegerstand eine gewichtige Stellung einnahm, steigerte sich durch den zahlreichen Lehnsbesitz und die öffentlichen Rechte, die damit verbunden waren. Der wachsenden Stärke entsprach ihr zunehmender Einfluß im Staate. Aus ihrem Kreise wurden die gräflichen Beamten¹⁾ genommen, in erster Linie die Hofbeamten²⁾ und Bögte³⁾. Ständig treten ihre Mitglieder in der Umgebung der Grafen auf, denen sie mit ihrem Beirat zur Seite stehen. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts bemerken die Landesherren häufig in Urkunden, die über wichtige Akte ausgestellt sind, daß die Maßnahme de consilio et consensu fidelium geschehen sei⁴⁾. Dass bei bestimmten Veranlassungen consilium und consensus

¹⁾ Neben den gräflichen Beamten behält der Oberbode bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts seine Bedeutung. Er nimmt anscheinend dieselbe Stellung ein, wie zuletzt unter Albert von Orlamünde, vergl. S. 177. Besonders während der Minderjährigkeit der Grafen Johann und Gerhard tritt er hervor, vergl. H₁, 637, 657, 679, 680. Seit dem 14. Jahrhundert spielt er nur noch eine untergeordnete Rolle.

²⁾ Häufig genannt wird der Truchseß, in den Zeugenreihen gewöhnlich an erster Stelle. Daneben der Schenk und Marschall. Ein Kämmerer wird seit Albert von Orlamünde nicht mehr erwähnt.

³⁾ Vergl. S. 181 f.

⁴⁾ Zuerst 1251 (B. L₁, 108) de consilio militum et fidelium nostrorum; 1253 (St. L₁, 192) fidelium virorum accidente consilio; besonders interessant ist eine Urkunde aus dem Jahre 1255 (H₂, 84), in der sich die Grafen verpflichten, keine andern als die »cum assensu nostrorum fidelium, civitatis nostre Hammenburg et communis terre nostre uoluntate« eingeführten Pfennige prägen zu lassen; 1267 (B. L₁, 195) heißt es: vasallis nostris et quibusdam de populo terre nostre coram nobis constitutis talis inquisita et inuenta et approbata etiam fuit sententia. Vergl. weiter H₂, 826, 925, 958; H₃, 2, 29, 40, 85, 99, 118 usw. Deutsh: na vnser manne rade, H₃, 244 u. a.

sämtlicher Bassallen eingeholt werden mußte, ist nicht anzunehmen. Der Landesherr war nicht verpflichtet, seine fideles zu berufen, denn es liegen auch bedeutsame Urkunden vor, in denen von einem consilium oder consensus nicht die Rede ist, und die Ritter nur als Zeugen genannt werden¹⁾. In irgendeiner Form aber sind die milites meist beteiligt. Sie gewinnen in Holstein allmählich dieselbe Stellung wie die Großen in den Fürstentümern und die Fürsten im Reiche²⁾.

Aus der Zahl der fideles sonderte sich ein engerer Kreis von Personen aus, die häufiger als andere in der Nähe der Grafen weilten und von ihnen vorzugsweise zu Rate gezogen wurden. 1299³⁾ ist zuerst von consiliarii die Rede, seit 1304⁴⁾ werden einzelne Ritter als consiliarii nostri bezeichnet. Es sind fast immer dieselben Namen, die mit diesem Titel aufgeführt werden⁵⁾; sie werden auch sonst besonders häufig in der Umgebung der Grafen genannt⁶⁾. Die Vermutung liegt nahe, daß diese consiliarii bereits Beamteneigenschaft gehabt haben, wie im Reiche die Räte des Königs⁷⁾.

Hand in Hand mit dem wachsenden Ansehen der Ritter geht ihr Streben nach Selbständigkeit und Selbstherrlichkeit gegenüber dem

¹⁾ So bei den Landesteilungen 1314 (H₃, 293) und 1316 (H₃, 329).

²⁾ Waiß, B. G. VI², S. 373 f., 397. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II, § 309.

³⁾ H₂, 925. Der Graf urkundet über einen Verkauf, den er »de nostrorum consiliariorum consensu« abgeschlossen hat. H₃, 67, 97, 148, 351, 353, 375, 429, 437 u. a.

⁴⁾ H₃, 67, 97, 148 u. a.

⁵⁾ Unter Graf Adolf V. sind es folgende Namen: de **Slamersdorf**, Johannes H₃, 67, derselbe H₂, 925; Marquardus H₃, 97. de **Rennowe**, Johannes H₃, 67, 97, 148, ein jüngerer Johannes gleichzeitig H₃, 67; Bertoldus H₃, 148. de **Wiersrode**, Hermannus H₃, 67, derselbe H₂, 925. de **Lasbeke**, Hermannus H₃, 67, 97, 148. de **Horst**, Marquardus H₃, 67; Bertoldus H₂, 925. de **Tralowe**, Hermannus H₃, 97. de **Hamme**, Hermannus H₃, 97, derselbe H₂, 925. de **Gelenbeke**, Otto H₃, 97, 148. de **Hummersbutle**, Hartwicus H₃, 97. de **Wensin**, Bertoldus H₃, 97, 148. de **Wesenberg**, Marquardus H₃, 148; Helericus H₂, 925.

⁶⁾ Vergl. den Index H₂ und H₃. Besonders Johannes de Slamersdorf, Johannes de Rennowe, Hermannus de Wiersrode und Hermannus de Lasbeke werden oft gemeinsam als Zeugen der Grafen genannt. H₂, 928; H₃, 29, 53, 61, 74, 118 u. a. Bertoldus und Marquardus de Horst sind Bögte in Segeberg (H₂, 846, 850; H₃, 67 74 u. a.) und finden sich sehr häufig in den Urkunden, ebenso ist der jüngere Johannes de Rennowe als gräflicher Vogt bezeugt (H₃, 29).

⁷⁾ Schröder, Rechtsgeschichte, S. 503.

Landesherrn. An Streitigkeiten und Fehden mit dem Grafen hatte es nie gefehlt¹⁾, jetzt aber erkennen wir hinter den persönlichen Zwistigkeiten tiefergehende Gegensätze: der erstarkenden Landeshoheit gegenüber beginnen sich die Ritter als Einheit zu fühlen, die die gemeinsamen Interessen gemeinsam wahrzunehmen hat. Der erste Versuch, eine ritterschaftliche Korporation zu bilden, fällt in das Jahr 1285. In diesem Jahre schließt der Erzbischof Gieselbert von Bremen einen Vertrag zur Aufrechterhaltung des Landfriedens vom kommenden Johannistage an auf acht Jahre cum militibus, famulis Holtsaties juratis, sowie mit den Städten Hamburg und Lübeck²⁾. Hier erscheinen die holsteinischen Ritter zu einer Eidgenossenschaft (jurati) verbunden, die wie eine selbständige Macht, ohne den Grafen, einen Vertrag mit auswärtigen Mächten eingehet und von dem Bremer Erzbischof und den Städten als gleichwertiger Faktor behandelt wird. Ein bezeichnendes Licht wirft der Vertrag auf die Auffassung der jurati von ihrem Verhältnis zu dem Landesherrn. Es heißt darin: Item condicatum est, si infra prescriptum tempus inter nos et comites Holtsacie aliqua discordia orietur, et dictis juratis placuerit auxilium prestare contra nos comitibus antedictis, profectum et commodum seu dampnum ... optinebunt. Der Ausdruck »placuerit« zeigt, daß es die Ritter von ihrem Beschuß abhängig machen wollen, ob sie dem Grafen Heerfolge leisten wollen oder nicht. Das Untertanverhältnis fängt an, sich in ein Vertragsverhältnis umzuwandeln.

Das Resultat der Kämpfe, in die der verunglückte Zug gegen Dithmarschen 1289 die Grafen mit einem Teil des Adels verwickelt³⁾, ist, daß auch die Landesherren selbst mit den Rittern wie mit einer ebenbürtigen Macht verhandeln und sich vergleichen müssen: Der ver-

¹⁾ Zu den Fehden mit den Buchwalds vergl. St. L., 3, H., 80, 477, über die Streitigkeiten mit den Barmstedes S. 193 f.

²⁾ St. L., 474; Regest H., 674.

³⁾ Der Ausgang wird dem Adel zur Last gelegt. Krantz, Saxonia lib. VIII, Kap. 37, weiß zu berichten, die Grafen hätten »quosdam ex militaribus non satis dicto audientes« vertrieben »quod in novissima expeditione in Thetmarsia hostibus ... uel comitassent uel primi inissent fugam«. Die Vertriebenen fanden Schutz und Beifand beim Herzog von Sachsen-Lauenburg. Nach etlichen Kämpfen vermittelte Lübeck einen Vergleich, der aber nicht von Dauer ist. Vergl. Continuator anualium Alberti Stadensis ad 1303, S. 34, Detmar ad 1303, Christiani III, S. 67 ff.

triebene Adel schließt sich zu einer Einung zusammen und tritt so als Einheit den Grafen gegenüber.

Im Jahre 1306¹⁾ gehen jurati terre Holsacie einen Vertrag mit den Herzögen von Sachsen ein, die sich verpflichten, »... juratis terre Holsacie cooperari debeamus in causis, quas habent contra comites Holtsacie ... ut ipsi jurati in suo jure et in suis aliis iustis causis permaneant in omnibus, quibus ab ipsis comitibus contra iusticiam pregrauantur«. Der Vergleich wurde 1307 durch den Dänenkönig herbeigeführt und 1310, da erneute Streitigkeiten ausgebrochen waren, wiederum vermittelt. Diese Vereinbarungen der Grafen mit ihrem Adel, in denen *Falck*²⁾ mit Recht die älteste Formulierung ritterschaftlicher Privilegien sieht, sind in ihrer urkundlichen Fassung verloren. Die Hauptbedingungen aber erfahren wir bei *Huitfeldt*, dem wahrscheinlich die beiden Urkunden vorgelegen haben³⁾. *Huitfeldt* berichtet über den Vergleich von 1307: „Da giorde Kongen denne forligning / at Greffverne skal haffue aff samme sine sorne Mand oc Undersatte her effter all lydig tieniste som hans Formand haffue hafft / de skal igen bruge under hammem all deris Ret oc Frihed / som de oc deris Forfædre haffue hafft ...“ Es soll also bezüglich der Dienste, Rechte und Freiheiten der Ritter das Herkommen gelten. Weiter wird ihnen gestattet, Schlösser und Burgen zu erbauen, wie sie sie bisher hatten; wenn aber einer mehr aufbaut, so soll der Graf nicht befugt sein, den Bau niederzureißen, sondern soll den betreffenden Ritter nach dem Recht des Landes belangen. Wesentlicher noch war die Bestimmung: „... om nogen Basal vil selge sit Gods / oc drage aff Landet / skal Greffven det ikke maa forhindre / men hand skal effter Holster Ret forunde Kiøbmanden det at bruge“. Damit war die freie Veräußerlichkeit der Lehngüter vom Grafen an-

¹⁾ St. L., 209.

²⁾ *Falck*, Handbuch II, S. 219.

³⁾ A. *Huitfeldt*, Danmarkis Rigis Krønicke, Kopenhagen 1650, S. 335, 347. Die Urkunden über die Verträge mit den jurati fanden sich jedenfalls in dem Cancellariae veteris episcopalis liber, der vor 1728 in zwei Exemplaren auf der Universitätsbibliothek in Kopenhagen vorhanden war. Stephanus hat darüber eine Registratur zusammengestellt, die sich bei Smith, Om Kjøbenhavns Universitetsbibliothek før 1728, abgedruckt findet. Er vermerkt Cancellariae liber, pag. 269 »Placitationem inter Gerhardum comitem et juratos ipsius terrae 1307« und pag. 308 »Placitationem juratorum in terra Holsatia«.

erkammt. 1310 kommt die Einigung auf derselben Grundlage zu stande. In allen strittigen Punkten, die sich auf dem Rechtswege nicht erledigen lassen, wird der Dänenkönig zum Schiedsrichter ernannt.

1323 hören wir wieder von einem Zusammenschluß des Adels. Vom 11. November dieses Jahres ist uns eine Urkunde erhalten¹⁾, in der sich mehr als 60 Ritter und Knappen zu einer Einung auf drei Jahre zusammentreten. Sie verpflichten sich zu gegenseitiger Hilfe. Fünf Obmänner werden aus ihrer Mitte bestimmt, die zu entscheiden haben, ob die einem Eidgenossen von dem Grafen Johann und seinen Männern angetane Kränkung derart sei, daß sie gemeinsam gerächt werden müsse. Gleichzeitig unterwirft man sich bei etwaigen Streitigkeiten innerhalb der Einung dem schiedsrichterlichen Spruch dieser fünf Ritter.

Wenn auch alle diese Einungen zunächst nur zu einem bestimmten Zweck und auf begrenzte Zeit abgeschlossen wurden, waren sie doch für die Ausbildung des Adels als Korporation von weitgehender Bedeutung. Sie stärkten das Gefühl der Zusammengehörigkeit und zeigten, was sich durch den Zusammenschluß erreichen lasse. Außerdem schufen sie wichtige Präzedenzfälle: die Landesherrschaft war bereits genötigt gewesen, ritterschaftliche Eidgenossenschaften, die sich gegen sie gebildet hatten, anzuerkennen und mit ihnen in ein Vertragsverhältnis zu treten. Hier liegen die Anfänge der landständischen Verfassung.

Zweiter Teil. Zusammenstellung der einzelnen Geschlechter.

Vorbemerkungen.

Im Folgenden sind die einzelnen Geschlechter des holsteinischen Adels mit möglichster Vollständigkeit in chronologischer Folge zusammengestellt und die wichtigsten Nachrichten über sie wiedergegeben. Dabei ist im allgemeinen ein bestimmtes Schema zu Grunde gelegt. Aus praktischen Gründen ließ es sich nicht immer durchführen. Vorangestellt ist immer die wichtigste, die einzelnen Familien betreffende

¹⁾ H_s, 526.

Literatur. Sodann ist der **Name** angeführt. Soweit sich dieser an einen bekannten Ortsnamen anlehnt, ist stets der älteste urkundliche Beleg gegeben. Ist diese Form nur in einer Kopie erhalten, ist in [] der nächste Beleg aus einer Originalurkunde beigefügt. Außerdem sind besonders abweichende Formen hinzugefügt. Handelt es sich nicht um Ortsnamen, so sind die verschiedenen Schreibungen nach Möglichkeit vollständig gegeben. In den Überschriften ist stets eine der heutigen möglichst nahestehende Form gewählt.

Auf den **Stammesz** lässt sich mit größerer oder geringerer Sicherheit schließen. Ist Besitz an dem Orte, nach dem sich die Familie nannte, vorhanden, so ist er unter der Rubrik „Besitz“ an erster Stelle aufgeführt.

Beim **ersten Aufreten** ist der Name des betreffenden Familienmitgliedes in der Schreibweise der Urkunde gegeben und alle technischen Ausdrücke, die einen Schluss auf seine Standesverhältnisse zulassen, hinzugefügt. Sind solche in der ältesten Urkunde nicht vorhanden, ist die folgende, aus der der Stand mit Sicherheit hervorgeht, angegeben.

Für die Schreibung der in den Familien vorkommenden **Taufnamen** ist eine Normalform angenommen; nur besondere Abweichungen sind angeführt. Jedem Namen ist der älteste Beleg in Klammern beigegeben.

Bei der Zusammenstellung des **Besitzes** ist die verschiedene Art desselben nicht berücksichtigt. Der Ortsangabe sind die Belegstellen, die älteste mit Angabe des Jahres, hinzugefügt.

Auf die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Geschlechtern ist stets hingewiesen. Soweit Siegel bekannt waren, ist auch die Siegelverwandtschaft betont.

Alle Orts- und Personennamen sind groß geschrieben.

1127.

Die Präfettenfamilie der Ammoniden.

Lappenberg, St. M. IX, S. 26 f.

Lemmerich, A. f. St. u. R.-G. IV, S. 236 ff.

Aspern, Beiträge, S. 31 ff.

Erichsen, Ztschr. Bd. 30, S. 14 f.

Bobé, a. a. D., S. 33 f.

Name: Man nennt das Geschlecht nach seinen Stammvater Ammo.

Stammsitz: Ursprünglich war die Familie im Falderagau ansässig (Helmold I, 47), nach der Eroberung Wagriens ließ sie sich im neu erworbenen Land im Kirchspiel Bornhöved nieder (Helmold I, 91); vergl. S. 162, Anm. 1.

Erstes Auftreten: ca. 1127 (Helmold I, 47) Marcradus; 1149 (H₁, 88) signifer prouincie; 1162 (H₁, 109) houerbodo; ca. 1200 (H₁, 222) iudex, iudex prouincie; vergl. S. 163 f., 166.

Taufnamen: Ammo (H₁, 222), Marcradus (ca. 1127, Helmold I, 47), Seacco, Widagus, Radulfus, Ubbo, Timmo, Marquardus (sämtlich 1200, Arn. VI, 13), Godescaleus¹⁾ [Schwiegersohn Marcrads: Hugo, H₁, 222].

Besitz: Arpsdorf (ca. 1200, H₁, 214, 222) und Boostedt (ca. 1200, H₁, 222) in der Gegend von Neumünster; Bornhöved (nach der Eroberung Wagriens, Helmold I, 91).

Bis zum Jahre 1221 war das Amt des Overboden nachweislich in der Familie; nur durch die Absetzung des zweiten Marcrad 1181, an dessen Stelle ein Syricus oder Cyriacus tritt (Arn. III, 1), wird die Reihe auf kurze Zeit unterbrochen. Mit Errichtung der Dänenherrschaft wird Timmo Vogt von Segeberg, Marquardus Vogt von Travemünde, Seacco Graf von Dithmarschen, Widagus Vogt von Plön und Radulfus Vogt von Hamburg (Arn. VI, 13). Vielleicht darf man eine Fortsetzung dieses alten Geschlechts in der Familie de Segeberg (1201, S. 212) sehen.

1149.

Die Urkunde Heinrichs des Löwen aus dem Jahre 1149 (H₁, 88)²⁾ nennt eine Reihe von Zeugen e numero Holtsatorum, die der Aristokratie angehören. An erster Stelle steht Marcrad signifer prouincie mit seinen Söhnen; es folgen:

Vergotus filius Dasonis de Ennigge cum fratribus suis. Der Vater ist vielleicht der von Helmold (1227, I, 48) erwähnte Daso (S. 167, Anm. 3). Ennigge ist Innien bei Nortorf.

¹⁾ Der um 1211 (H₁, 281) erwähnte Godescalcus prefectus, der 1215 (H₁, 311) als antiquus prefectus erscheint, gehört vermutlich zur Familie; vergl. B. L₁, S. 871, und Aspern, a. a. D., S. 42.

²⁾ Vergl. zu dieser Urkunde S. 165 f.

Wluardus de Renkigge. Renkigge ist Rensing bei Kellinghusen am Störuper.

Wiebernus de Wekkigge. Wekkigge ist Wacken bei Izhoe.

Imico cum filio suo Reimaro et fratribus suis.

Ethelerus de Drage. Drage liegt ebenfalls bei Izhoe.

Godescalcus de Geresthorp. Geresthorp ist nach Schröder, Top. II, S. 1, zu identifizieren mit dem Dorfe Jahrsdorf bei Izhoe, nach Detleffsen, Heimat IV, S. 19, mit dem gleichnamigen Hof im Gute Hanerau, Kirchspiel Hademarschen.

Hasso filius Heinrici aduocati de Ottenebotle. Ottenebotle ist Ottenbüttel bei Izhoe; der Beiname bezieht sich hier anscheinend nur auf das vogteiliche Amt.

Thiedbernus de Ho. Vergl. Milde, a. a. O., S. 75. Ho ist vielleicht das spätere Hodorf an der Stör; vergl. Detleffsen, Elbmarschen I, S. 39, 60, 112. — Der Name verschwindet auf lange Zeit. Es werden genannt: 1293 (H2, 825) ein Titbernum de Hoo¹⁾ und seine Söhne Titbernum und Marquardus. 1306 (H3, 133, 134) ein Elerus de Ho, aduocatus des Grafen Johann in Krempe; derselbe 1309 (H3, 200) und 1315 (H3, 319). 1307 (U. S. II, 17) ein Thitbernum, dominus, unter den milites. 1317 (H3, 351) ein Detleus de Ho unter den famuli.

Heinricus advocatus de Barmzstede. Er gilt als Stammvater der Familie de Barmstede (S. 204).

Mareradus de Bilsele cum filiis suis. Bilsele ist Bilsen bei Barmstedt. 1279 (H2, 563) werden ein dominus Normannus de B. und seine Söhne als ehemalige Besitzer des Dorfes Mönfrecht genannt.

Elvericus und Hiddo de Eidera²⁾.

Otherus signifer Sturmiorum³⁾.

Mareradus de Stenuelde. Stenuelde ist nach Detleffsen, Heimat IV, S. 19, Steenfeld im Gute Hanerau, Kirchspiel Hademarschen. Ein Dorf Steinfeld liegt bei Reinfeld.

¹⁾ Ob das aduocatus noster (Graf Johann) in palude (Kremper Marsch) auf ihn oder den vorhergehenden Nicolaus zu beziehen ist, bleibt zweifelhaft.

²⁾ Hier folgt in der Urkunde »hi iudices terre«.

³⁾ Die vier nächsten Zeugen werden eingeführt als: Quatuor etiam qui denominati sunt legati esse prouincie.

Toto de Kerleggehusen. Kerleggehusen ist Kellinghusen an der Stör; vergl. Gloy, Entstehung des Fleckens Kellinghusen, Heimat 1901, S. 71 ff.

Rotmarus de Hanstide. Hanstide ist Hennstedt bei Kellinghusen. **Aluardus de Eiderstide.** Eiderstide ist vielleicht Eiderstede bei Neumünster.

de Barmstede.

Seestern-Pauli, Beiträge II, S. 22 ff.

Falk, Sammlung der wichtigsten Abhandlungen I, S. 507.

Aspern, Beiträge, S. 101 ff.

Detleffsen, Elbmarschen I, S. 249 ff.

Name: de Barmzstede [Barmetstede] nach dem Stammssitz.

Stammssitz: Barmstedt an der Krückau. Daß die Familie, wie Falk annimmt, mit dem im Bremischen gelegenen Bramstedt zusammenhängt, ist nicht anzunehmen.

Erstes Auftreten: 1149 (H1, 89) Heinricus aduocatus de B.; 1190 (H1, 166) Borchardus, dominus, unter den milites; 1228 (H1, 462) Hinricus unter den nobiles.

Taufnamen: Heinricus (1149, H1, 88), Wilbrandus (1175, H1, 133), Borchardus (1190, H1, 166), Eckeardus (1211, H1, 280)¹⁾, Marquardus (1211, H1, 280), Lambertus (1211, H1, 281), Godescaleus (1234, H1, 525), Otto (1246, H1, 674), Hermannus (1253, H2, 44)²⁾.

Besitz: Besonders ausgedehnte Besitzungen besaß die Familie in und um Ütersen (1234, H1, 525, 608, H2, 672, 942, H3, 325). In der Umgegend von Ütersen: (Ober-)Glinde, Asseburg, Öllerloh, Österbruke, Murlo, Lohe, Clinge und Bauland (H2, 93, 94); vergl. Detleffsen, Elbmarschen I, S. 259 f. Außerdem war sie begütert in Barmstedt (1255, H2, 95, 317), Horst (1234, H1, 525, 599), Krempe (nach Detleffsen das spätere Kremendorf, 1234, H1, 525, H2, 172, 403, 404), Grevenkopper-Riep (1240, H1, 608), Grevenkopp (1255, H2, 95, 123, 317, 688, 689), Rellingen (1255,

¹⁾ Ob de Barmstede sich H1, 280 auch auf Eckeardus bezieht, wie Hasse annimmt, bleibt zweifelhaft.

²⁾ Aspern, Beiträge S. 132 ff., will den 1253—59 urkundlich nachweisbaren Hermannus de Barmstede nicht als zur Familie gehörig ansehen.

H2, 95, 317), Gorieswerder (1263, H2, 263, 563), Haselau (1266, H2, 317), Wilensharen (1267, H2, 352), Appen (1269, H2, 392), Bunnebüttel (1269, H2, 392), Haale (1270, H2, 409), Blomendale (1270, H2, 409), Mönkrecht (1279, H2, 563), Evenwisch (1285, H2, 672), Hainholz (1285, H2, 672) — alles in den Elbmarschen und im südlichen Stormarn.

Der bekannteste Vertreter des Geschlechts ist Heinricus miles dictus de B., der Stifter des Klosters Üterßen (1234), der 1211 (1212) bis 1240 in den Urkunden genannt wird. 1257 (H2, 138) leisten die Brüder Heinricus und Otto der Bremer Kirche den Ministerialeneid; vergl. S. 193 f. Erloschen ist das Geschlecht anscheinend mit dem 1286 (H2, 689) als eben verstorben bezeichneten Heinricus; vergl. Detleffsen, a. a. D., I, S. 256; Aspern, a. a. D., S. 145.

1159.

Zum Jahre 1159 nennt Helmold (I, 87) neben dem Overboden Marcrad einen senior terrae Wagirensis Horro, der wahrscheinlich identisch ist mit dem Hurno, der 1170 (H1, 124) ebenfalls zusammen mit Marcrad, dem Vater und dem Sohn, in einer Urkunde Heinrichs des Löwen auftritt. Er war begütert in Boostedt bei Neumünster. Vergl. S. 163 und 211.

1169.

1169 (H1, 123) und 1170 (H1, 124) tritt ein Hildebrandus auf, der anscheinend zu den Zeugen de Holsatia gehört.

1181.

Zum Jahre 1181 erwähnt Arnold von Lübeck (II, 21) einen vornehmen Holsteiner, Emeco de Nemore, der vielleicht zu einer Familie Hagen (1259, S. 247) gehört. Arn. III, 1 erscheint er als Hemeco.

1189.

de Kellingdorp oder de Store.

Detleffsen, Elbmarschen I, S. 113, 240.

Name: de Sture (Arn. V, 2), Sturgia (Arn. VI, 13); in den Urkunden de Store, Sturia, Stura oder de Kellinckthorpe [Kellingthorp] nach dem Stammssitz.

Stammssitz: Das ehemalige Gut Kellingdorp an der Stör; daher auch de Store.

Erstes Aufreten: 1189 (Arn. V, 2) Eggo; 1225 (H 1, 438) die Brüder Otto und Helericus jeder dominus, unter den milites.

Taufnamen: Eggo (1189, Arn. V, 2), Helericus (1220, H 1, 369), Otto (1220, H 1, 369), Hildeleuus (1253, H 2, 38).

Die Überlieferung (Presbyter Bremensis, Kap. XVI, Quellen-sammlung der Gesellschaft I, S. 38) verbindet mit der Familie die Befreiung von der Dänenherrschaft. Die Brüder Helericus und Otto erscheinen 1220—23 in den Urkunden Alberts von Orlamünde, seit 1225 im Gefolge des Schauenburger Grafen.

1190.

de Haseldorp.

Falk, Sammlung der wichtigsten Abhandlungen I, S. 100 ff.

Aspern, Beitrag, S. 76 ff.

Detleffsen, Elbmarschen I, S. 116, 250 f.

Oben, S. 173 f.

Name: de Haseldorpe [Haselthorp] nach dem gleichnamigen Stammssitz.

Stammssitz: Das Marschgut Haseldorf am Elbufer.

Erstes Aufreten: In Holstein 1190 (H 1, 166) Friedericus, dominus, unter den milites.

Taufnamen: Fridericus (1190, H 1, 166), Theodericus (1218, H 1, 345).

Besitz: Haseldorf (1257, H 2, 136), Øst- und Kirch-Steinbef (1255, H 2, 86), Boberg (1255, H 2, 86), Hanevalle (1255, H 2, 86), Spitzendorf (1255, H 2, 86, 104), Rissen (1255, H 2, 86, 104), Tinsdahl (1255, H 2, 86, 104), Holm (1255, H 2, 86, 102, 104), Lužhorn (1255, H 2, 86, 102, 104), Bauland (1256, H 2, 104), Wedel (1256, H 2, 104) — alles in den Elbmarschen und am Rande der Marsch in Stormarn.

Einer unbeglaubigten Überlieferung nach stammt die Familie aus dem Stadischen — vergl. Aspern. Fridericus de H. sowie sein Sohn Theodericus gehörten zu den ministeriales ecclesie Bremensis; vergl. S. 173 f. Fridericus, ein Sohn des Theodericus, anscheinend der letzte männliche Sproß, tritt in den geistlichen Stand; 1258 (H 2, 155) erscheint er als Hamburger canonicus.

1190 (H₁, 166)¹⁾ Willehelmus, dominus und Otto, dominus unter den milites.

1197.

de Plone.

Milde, Siegel, S. 100.

Name: de Plone [Plone] nach dem Stammssitz.

Stammssitz: Plön am Plöner See.

Erstes Auftreten: 1197 (H₁, 203) Walo, derselbe 1200 (H₁, 219); dann erscheint erst wieder 1260 in einer zweifelhaften Urkunde (H₂, 202) ein Otto. 1262 (B. L. 1, 155) Otto, miles.

Taufnamen: Walo (1197, H₁, 202), Otto (1260, H₂, 202 resp. 1262, B. L. 1, 155), Johannes (1275 H₂, 492), Carolus (1293, H₂, 826), Luderus (1303, St. L. 2, 163), Tetleuus (1303, St. L. 2, 163), Sifridus (1303, St. L. 2, 163), Heinricus (1315, H₃, 319), Emeco (1323, H₃, 526), Marquardus (1327, H₃, 610), Hartwicus (1336, B. L. 1, 623), Nicolaus (1339, H₃, 1014).

Besitz: Malente, Hassendorf, Neversfelde, Neukirchen bei Eutin, Sieversdorf, Benz, Malkwitz, Söhren, Tissau, Sibbersdorf, Dedelmersdorf, Gerstencamp (sämtlich 1262, B. L. 1, 155), Rönnau, im Travemünder Winkel (1263, H₂, 264), Eggersdorf (1284, H₂, 662, 737, 863) — alles im östlichen Kolonialland, im Fürstentum Lübeck. Besitz in Dithmarschen (1298, H₂, 909, 910).

1275 (H₂, 492) wird der Ritter Johannes de P. vom Grafen Gerhard dapifer noster genannt. Die Mitglieder der Familie werden besonders zu Beginn des 14. Jahrhunderts häufig und in wichtigen Urkunden (1315, H₃, 319; 1316, H₃, 329; 1318, H₃, 370) als Zeugen aufgeführt. Das Adelsbündnis 1323 (H₃, 526) haben unterzeichnet der Ritter Luder und die Knappen Luder und Emeco. Siegelverwandt ist die Familie den Luseus oder Schele (1216; S. 217 f.), de Rierikesdorp (1221; S. 221 f.), de Wiltberch (1271; S. 252) und de Owe (1303; S. 265).

de Tralowe.

Milde, Siegel, S. 127.

Name: de Traloe [Tralowe] nach dem Stammssitz.

¹⁾ Über den in derselben Urkunde genannten Gernandus Magnus vergl. S. 176.

Stammsitz: Tralau an der Trave.

Erstes Auftreten: 1197 (H₁, 203) Hartwicus; 1210 (H₁, 277) Heinricus, pincerna (S. 180, Ann. 10); 1242 (B. L. 1, 83) Heinricus et Hermannus, milites.

Taufnamen: Hartwicus (1197, H₁, 203), Heinricus (1200, H₁, 219), Marquardus (1200, H₁, 219), Bruno (1200, Ann. VI, 13), Hermannus (1242, B. L. 1, 83), Johannes¹⁾ (1242, B. L. 1, 83), Bertoldus (1242, B. L. 1, 83), Wernerus (1242, B. L. 1, 83), Hence (1243, St. L. 3, 3), Bertramus (1333, H₃, 823), Volradus (1334, St. L. 2, 572).

Besitz: Bosau und Türk im Fürstentum Lübeck (1242, B. L. 1, 83), Wigersrade (1320, St. L. 2, 397), an der Trave (1323, St. L. 4, 20).

Bruno de T. wird von Arnold von Lübeck (VI, 13) unter den vertriebenen Gegnern der Schauenburger genannt. Heinrich ist Schenk unter Albert von Orlamünde; S. 180. 1313 (Urkundensammlung der Gesellschaft II, S. 221) führt Marquardus de T. den Beinamen Stokelet, was auf eine nähere verwandtschaftliche Beziehung zu dieser auch siegelverwandten Familie schließen läßt (1316; S. 270). 1320 (St. L. 2, 397) wird Hermannus de T. dictus de Wyresrodhe genannt. Wyresrodhe ist Wigersrade in der Nähe von Tralau, wo er anscheinend begütert war. Der Beiname weist auf Verwandtschaft mit der gleichnamigen Adelsfamilie hin (1288; S. 259 f.). Über die siegelverwandten Geschlechter vergl. Milde, S. 112 ff.

1197 (H₁, 203) Pilegrinus, anscheinend Holsteiner.

— ebenda Waltherus aduocatus de Luttelinburg. Luttelinburg ist Lütjenburg; S. 181.

— ebenda Godescalcus de Ekerenvorde et filius eius. Vielleicht ist er identisch mit dem im Neumünsterschen Güterverzeichnis in Utaſpe genannten Godescalcus de Ekeneuorde; vergl. S. 211. Im Kieler Stadtbuch²⁾ erscheint 1268 (140) ein Hermannus de Ekerenvorht und ebenda 1281 (634) eine domina

¹⁾ Der 1242 genannte Johannes de T. ist canonicus lubricensis, seit 1259 (B. L. 1, 143) Bischof von Lübeck. 1267 (H₂, 360) erscheint ein Knappe dieses Namens.

²⁾ Kieler Stadtbuch aus den Jahren 1264—1289, herausgegeben von Hafse, Kiel 1875. Das Buch ist fortlaufend geführt, die Jahreszahlen sind aber nicht regelmäßig beigefügt, so daß sie nicht immer mit Sicherheit zu bestimmen sind.

Wendele relicita Hermanni de Hekernvorde. Ein Gerlacus de E. wird 1291 (H2, 776) genannt, der 1298 (H2, 914) unter den milites des Grafen von Schwerin erscheint.

- ebenda Johannes Stralo, anscheinend Holsteiner.
- ebenda Volquinus de Lanewedele. Lanewedele ist Langwedel im Kirchspiel Mortorf. Volquinus erscheint 1220 (H1, 369) in einer Urkunde Alberts von Orlamünde zusammen mit seinen Brüdern Godescalcus und Thitleus, 1248 (H1, 707) wird wieder ein Volquinus de L. in einer Urkunde Johans von Mecklenburg genannt, 1263 (H2, 266) ein Seacke de L. unter den holsteinischen milites. Im Kieler Stadtbuch erscheint seit 1266 (82) ein Marquardus de Langvidele, dominus (672, 679, 707, 727), neben ihm sein Bruder Poppo (1282; 707). Außerdem ein Godescalcus (1266; 123), dominus (254, 311, 312, 568) und Radolfus (1274; 323) sowie eine domina Elyssabeth uxor Radolfi de L. (1284; 885).
- ebenda¹⁾ Henricus de Buzowe. Buzowe ist Bosau am Plöner See.

1200.

Busch.

Name: Busche, Busch, Bush.

Stammssitz: Wahrscheinlich Ottenbüttel bei Tzehoe.

Erstes Aufreten: 1200 (Arn. VI, 13) Heinricus; 1230 (H1, 480) Hartwich, dominus, miles.

Taufnamen: Heinricus (1200, Arn. VI, 13), Hartwicus (1216, H1, 328 resp. 1226, H1, 446).

Besitz: Ottenbüttel (1216, H1, 328, 480), Stellau (1230, H1, 480), Rulo, ehemaliger Hof bei Hohenaspe (1336, H3, 920) — in der Nähe von Tzehoe im Gebiet der Stör und Bramau.

Heinricus B. wird von Arnold von Lübeck (VI, 13) unter den vertriebenen Gegnern der Schauenburger genannt; 1208 (H1, 265) erscheint er unter den ersten Zeugen Alberts von Orlamünde. Hartwicus B. heißt 1230 (H1, 480) miles de Ottelenbutle und ist jedenfalls identisch mit dem 1216 (H1, 328) genannten Hartwicus de Ottenebotele. Er ist einer der Gründer der Stellauer Kirche (H1, 480). Später scheint die Familie fast ausschließlich den Namen de Ottene-

¹⁾ Vergl. über die übrigen Zeugen der Urkunde S. 169 f.

botle (1236; S. 232) geführt zu haben, jedenfalls bestehen zu dieser Familie ebenso wie zu den Krummendieks (1261; S. 249 f.) sehr nahe verwandtschaftliche Beziehungen.

Der seit 1257 (H2, 130) genannte dapifer des Grafen Johann, Heinricus dictus Busche, und der seit 1293 (H2, 827) häufig vorkommende Johannes sowie sein Bruder Otto gehören anscheinend nicht zu der holsteinischen, sondern zu einer gleichnamigen Schauenburger Familie.

de Vissowe.

Name: de Vissowe nach dem Stammsitz.

Stammsitz: Fissau im Kirchspiel Gutin.

Erstes Auftreten: 1200 (Arn. VI, 13) Emeco; 1222 (B. L. 1, 41) dominus, miles.

Laufnamen: Emeco (1200, Arn. VI, 13), Ubbo¹⁾ (1214, H1, 297), Marquardus (1229, St. L. 2, 10), Tetleuus (1229, St. L. 2, 10), Eckehardus (1229, St. L. 2, 10), Iwanus (1317, H3, 345).

Besitz: Mühle bei Gutin (1222, B. L. 1, 41).

Emeco wird von Arnold von Lübeck (VI, 13) unter den Gegnern der Schauenburger genannt. Die Familie gehört aufs engste zusammen mit den de Dissowe (1321; S. 272). Die 1317 (H3, 345) genannten Brüder Eckehardus und Iwanus de V. sind anscheinend identisch mit den gleichnamigen Brüdern de Dissowe (1321; H3, 449). Es scheint der Name de Dissowe an Stelle des älteren de Vissowe getreten zu sein; vergl. Leverkus, B. L. 1, S. 800, Anm. Nach Top. II, S. 316, hat man in den Familien Vissowe und Dissowe die Vorfäüer der Rantzaus (1226; S. 227 f.) zu sehen.

Zum Jahre 1200 erwähnt Arnold von Lübeck (VI, 13) unter den Gegnern der Schauenburger einen holsteinischen Großen Vergotus de Sybrandestorp. Sybrandestorp ist Sibbersdorf bei Gutin.

1200 (H1, 219) Wernerus de Ratekowe, der 1201 (H1, 226) aduocatus de R. heißt. Ratekowe ist Ratkau im Fürstentum Lübeck.

¹⁾ Mit großer Wahrscheinlichkeit sind die seit 1214 (H₁, 297) genannten Brüder Ubbo und Emeco — 1216 (H₁, 327) unter den milites — zur Familie zu rechnen, wie es auch Leverkus B. L. 1, S. 880 tut; vergl. H₁, 327, 372.

ca. 1200.

Das Neumünstersche Güterverzeichnis (H1, 222), eine un-
datierte (von Lappenberg und Hasse auf ca. 1200 angesetzte) Zu-
sammenstellung der Besitzungen des Klosters gegen Ende des 12. Jahr-
hunderts führt eine Reihe von Güterübertragungen an, bei denen die
Personen genannt werden, von denen das Kloster diese Güter durch
Übertragung oder Kauf erworben hat. Anscheinend handelt es sich
hier meist um Personen, die zur Aristokratie des Landes gehörten.
Es werden genannt:

In Wittorf: Sybern de Stelle, Boge und Ovo de Wittenstad;
vergl. S. 175.

In Wimersdorf: Reimarus und seine Gattin Humburga.

In Utaspe: Liefhelmus de Horge und Godescalcus de Ekeneuorde.

Horge ist Harrie; in der Umgegend von Neumünster gab es ver-
schiedene Orte dieses Namens, nach einem von ihnen hatte an-
scheinend die Familie ihren Namen. 1220 (H1, 369) werden
Ludestus de H. und sein Sohn Christopherus genannt, 1226
(H1, 451) wird Luceo de. H. nebst Familie gegen Überlassung
von Bruchland in Tasdorf in die Brüderschaft des Klosters Breeß
aufgenommen; 1245 (H1, 657) treten die Brüder Dudo und
Ludestus de H. sowie Lefelinus de H. unter den milites auf,
1261 (H2, 219) ein Cristoforus mile(s) dictus de Haregen.

Ekeneuorde ist nach Lappenberg (Hamburger Urkundenbuch, 322)
Boorde bei Kiel. 1222 (B. 21, 43) erscheint ein Nicolaus de
Ekenevorde und sein Bruder Hartwicus; vergl. S. 208.

In Boostedt: Horne¹⁾; vergl. S. 205. Die beiden Marcrad; vergl.
S. 202, und ein Hordmannus.

In Brächenfeld: Eswide und sein Sohn Thide(ricus).

In Einfeld: Thidericus de Utaspe, Veristus, Widricus de Erpes-
thorpe und Nenko de Bucken (Böken bei Nortorf), der eine Hufe
dort gegen eine in Rennels (Kirchspiel Hohenwestedt) eingetauscht
hat. Erpesthorp ist Urpsdorf. 1245 (H1, 657) erscheint Hinricus
de E. und sein Bruder Wolterus unter den milites.

In Husberg: Wluardus und Widkoldus (vergl. 1253; S. 243).

In Wasbek: Wendelbernus (vergl. 1220; S. 221).

¹⁾ H₁, 222 ist statt horne zu lesen Horno. Hasses Index bezeichnet Horne
fälschlich als Besitz des Klosters.

In Tienbüttel: Syricus iudex de Godelande. Godelande ist Gade-land an der Stör im Kirchspiel Neumünster. 1221 (H₁, 373) Godescalcus de Gode(land) et fratres sui, 1322 (H₃, 468) Mar-quard Godelant.

In Volkstedt: domina Tada.

1201. de Segeberg.

Böhé, a. a. D., S. 33 f.

Leverkus, B. L.₁, S. 637, Ann.

Milde, Siegel, S. 145.

Name: de Segeberge [Segheberghe] nach dem Stammsitz.

Stammsitz: Segeberg; vielleicht Burglehn.

Erstes Aufreten¹⁾: 1201 (H₁, 226) Lodwicus²⁾; 1225 (H₁, 438) Godescalcus³⁾, prefectus Holtsacie, dominus, unter den milites; 1228 (H₁, 462) unter den nobiles; 1253 (H₂, 45) Borchardus Dus⁴⁾, dominus, unter den milites.

Laufnamen: Lodwicus (1201, H₁, 226), Vichertus (1201, H₁, 227), Timmo (1216, H₁, 329)⁵⁾, Godescalcus (1225, H₁, 438), Ri-quardus (1243, St. L. 3), Nicolaus (1246, H₁, 674), Hartwicus (1246, H₁, 674), Borchardus (1253, H₂, 45), Heinicus (ca. 1259, Hamburger Urkundenbuch, 634) Tidericus (1261, H₂, 223), Mar-quardus (1261, H₂, 223), Otto (1286, H₂, 688), Volradus (1322, H₃, 465), Rauen (1324, B. L. 1, 514).

Besitz: Riel (1264, Rieler Stadtbuch: 2, 47, ?137, ?475); Mühbrook (1269, H₂, 389), Hollenbek (1289, H₂, 753, 759) und Ricklingen (1289, H₂, 753, 759) auf dem holsteinischen Mittelrücken, im alten wagräischen Grenzgebiet.

¹⁾ H₁, 225 erscheint Lambertus de S. jedenfalls fälschlich unter den Laien; er ist offenbar identisch mit dem H₁, 226 genannten prepositus Segebergensis.

²⁾ Vergl. S. 170, Ann. 4.

³⁾ Seine Zugehörigkeit zur Familie ergibt sich einmal daraus, daß er das Segebergische Wappen führt, vergl. Leverkus, B. L.₁, S. 637, Ann. Weiter heißt sein Sohn Marquard »de Segeberg«, H₂, 384 und 462.

⁴⁾ Den Namen Dus führt auch sein Bruder Hartwicus (1259, H₂, 175). Der dritte Bruder Godescalcus (H₂, 521) heißt stets de Segeberg. 1286 (H₂, 688, 689) erscheint ein Marquardus filius Dus. Bezuglich der Zugehörigkeit der Brüder Dus zur Familie vergl. H₂, 753.

⁵⁾ Tiemo de Sigeberg wird nur an dieser Stelle genannt und ist vielleicht identisch mit dem Segeberger Vogt aus der Präfektenfamilie, vergl. S. 181, Ann. 7.

Eine Verwandtschaft mit der alten Präfektenfamilie erscheint nicht ausgeschlossen. Godescalcus II war Overbode 1225—1248; vergl. über ihn Aspern, Beiträge, S. 44 ff. Sein Sohn Hartwicus erscheint seit 1247 (H1, 682) als dapifer. Später wird er Overbode. Da der gleichzeitige Overbode von Stormarn denselben Namen führt, ist er erst sicher seit 1254 (H2, 61) bis 1260 als solcher nachzuweisen; vergl. über ihn Aspern, Beiträge, S. 49 ff. 1260 (H2, 203) heißt er dapifer et Holzacie prefectus. Es ist aber während seiner Amtszeit als Overbode ein anderer gleichnamiger dapifer, der nicht, wie Aspern S. 51 meint, mit ihm identisch ist, nachzuweisen (H2, 61). Seit 1271 (H2, 441) ist Marquardus, Sohn des Godescalcus, dapifer.

In naher verwandtschaftlicher Beziehung steht auch der Overbode Godescalcus III, der auf Hartwicus folgt und den Beinamen Parkentin führt (S. 239). 1269 (H2, 389) nennt Marquardus miles dictus de Segeberg filius domini [G. olim prefecti] ihn seinen »patruelis«, und 1289 (H2, 753) geben er und sein Bruder Vulquinus als consanguinei der Familie Segeberg ihre Zustimmung zu einem Verkauf. Zur Verwandtschaft gehört auch der seit 1226 häufig genannte Marquardus Faber (1222; S. 224).

1208.

1208 (H1, 265) Wernherus de Netelenburg. Die Nettelburg lag auf dem Billwerder an der Grenze zwischen Stormarn und Lauenburg.

1210.

1210 (H1, 277) Johannes Auor.

- ebenda Thidericus dapifer, S. 180.
- ebenda Heinricus pincerna, vergl. de Tralowe, S. 180, 207 f.
- ebenda Otto camerarius, S. 180.
- ebenda Reinfridus Scurlemer, S. 180.
- ebenda Reinnerus advocatus de Hamburg. Nach Lappenberg (Hamburger Urkundenbuch, S. 342, Anm. 1) ist er identisch mit dem miles Reinerus de Pinov, der 1212 (H1, 288) der St. Marienkirche zu Hamburg zwei Hufen in Neuengamme überträgt. Detleffsen, Elbmarschen I, S. 70, weist nach, daß der Name de Pinov nicht von dem Flusse Pinnau herrühre. Das Geschlecht hat vielmehr seinen Namen von dem schon 1194 (H1, 188) vorkommenden gleichnamigen Dorf bei Mölln.

1212.
de Padeluche.

Name: de Padeluche [Padeluzche] nach dem Stammsitz.

Stammsitz: Padelügge im Gebiet der Stadt Lübeck.

Erstes Aufreten: 1212 (H₁, 286) Johannes und Nicolaus, 1251 (B. L. 1, 110) Otto, miles.

Taufnamen: Johannes (1212, H₁, 286), Nicolaus (1212, H₁, 286), Helmicus (1219, H₁, 351), Otto (1251, B. L. 1, 110), Marquardus (1340, H₃, 1059).

Besitz: Schwartau bei Lübeck (1251, B. L. 1, 110).

1212 (H₁, 287) Ulricus Euse.

de Hamme.

Milde, Siegel, S. 72.

Name: de Hamme nach dem Stammsitz.

Stammsitz: Hamm bei Hamburg.

Erstes Aufreten: 1212 (H₁, 287) Balderaminus; 1238 (H₁, 574) die Brüder Henricus und Johannes unter den milites.

Taufnamen¹⁾: Balderaminus (1212, H₁, 287), Heinricus (1238, H₁, 571), Johannes (1238, H₁, 574), Hermannus (1266, H₂, 316), Ludolfus²⁾ (1287, H₂, 723), Wedeke (1290, H₂, 762), Otto (1318, H₃, 379), Marquardus (1318, H₃, 379), Fridericus (1327, H₃, 623), Adamus (1328, H₃, 633), Rudolfus (1330, H₃, 721), Volradus (1330, H₂, 721).

Besitz: Hamm (1328, H₃, 633, 635, 981, 1036, 1084), an der Bille (1249, H₁, 722), an der Alster (1250, H₁, 739), Bramfeld (1271, H₂, 430), Mellingstedt (1271, H₂, 430), Lehmjal (1271, H₂, 430), Duvenstedt (1271, H₂, 430), Großensee (1279, H₂, 566), Kirch- und Öst-Steinbek (1293, H₂, 811, H₃, 308), Boberg (1293, H₂, 811, H₃, 380), Hanevalle (1293, H₂, 811, H₃, 380), Flottbek (1305, H₃, 101), Hoisdorf (1316, H₃, 335, 533, 546), Lütjensee (1318, H₃, 379, 601, 655, 675, 737), Schönenborn

¹⁾ Von Hafse (Index I und II) wird ein Georgius angeführt. Zweifellos handelt es sich H₁, 757 und H₂, 52 um den auch sonst oft genannten Ritter Georgius aduocatus de Hamburg, vergl. S. 232.

²⁾ Ob der 1287 (H₂, 723) genannte Ludolfus de H. Holsteiner ist, ist zweifelhaft.

in Lauenburg, früher zur Grafschaft Holstein gehörig (1321, H3, 439), Grönwold (1323, H3, 525) — alles im südlichen Stormarn und den Elbmarschen.

de Wedele.

Milde, Siegel, S. 78.

Urkundenbuch zur Geschichte des Schloßgeleßenen Geschlechts der Grafen und Herren von Wedel. [Urkundenbuch.]

Heinrich v. Wedel, Geschichte des Schloßgeleßenen Geschlechts usw.

Name: de Wedele nach dem Stammssitz.

Stammssitz: der Flecken Wedel in der Herrschaft Pinneberg.

Erstes Auftreten: 1212 (H1, 288) die Brüder Heinricus, Hasso und Reinbernus; 1249 (H1, 723) Rembernus unter den milites.

Taufnamen: Heinricus (1212, H1, 288), Hasso (1212, H1, 288), Reinbernus [Reimarus] (1212, H1, 288), Lambertus (1253, H2, 45), Marquardus (1271, Urk. Nr. 28), Georgius (1271, Urk. Nr. 29), Nicolaus (1280, H2, 569), Johannes (1302, H3, 34), Hermannus¹⁾ (1320, H3, 449).

Besitz: Wedel (1255, H2, 98, 104), Grevenkopp (1255, H2, 95), Hamburg (1266, Urk. Nr. 20, 28, 29), Spitzersdorf (1302, H3, 32, 34), Lieth, Kirchspiel Wedel²⁾ (1302, H3, 32, 34, 292), Tremsbüttel (1302, H3, 34, 677), Barsbüttel (1306, H3, 132), Bramfeld (1307, H3, 143), Billwerder (1307, H3, 161), Oft-Steinbek (1309, H3, 204, 271), Tonndorf (1314, H3, 303, 304, 491), Bergstedt (1320, H3, 412, 621, 677), Sasel (1320, H3, 412, 621, 677), Meiendorf (1333, H3, 816, 817), Hoisdorf (1339, H3, 1021, 1022), Lütjensee (1339, H3, 1021, 1022), Böllitz (1339, H3, 1021, 1022) — alles in Stormarn und den Elbmarschen.

Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts treten die Mitglieder des Geschlechts sehr häufig in den Urkunden auf und werden bei wichtigen öffentlichen Akten als Zeugen genannt (1312, H3, 244; 1314, H3, 293; 1320, H3, 417). Das Bündnis des Adels 1323 (H3, 526) hat der Knappe Claus mit unterzeichnet. Über die Siegel und Siegel-

¹⁾ Der Name kommt nur H₃, 449 in einer Urkunde des Herzogs von Sachsen vor.

²⁾ Es handelt sich hier nicht um Lieth bei Elmshorn, sondern um ein gleichnamiges ehemaliges Dorf im Kirchspiel Wedel; noch jetzt haftet der Name an Ländereien zwischen Spitzersdorf und Schulau. Vergl. Top. II, S. 471 bei Spitzersdorf.

verwandten Geschlechter vergl. Milde, a. a. D. und Heinrich v. Wedel, a. a. D., S. 6 und 7. — In besonders naher Beziehung (H3, 226, 463) stand das Geschlecht zu den Familien de Hummersbutle (1253; S. 244), de Raboyse (1275; S. 255), Wensin (1305; S. 266 f.) und Struz (1322; S. 272 f.).

1212 (H1, 288) Marquardus de Odeslo; Odeslo ist Oldesloe an der Trave, im wägrischen Grenzgebiet. 1228 (H1, 466) Marquardus aduocatus de Odeslo.

1214.

1214 (B. L. 1, 28) Wilhelmus de Eutin; er hat eine Hufe zu Lehen in Stolp.

de Cartzowe.

Milde, Siegel, S. 51.

Name: de Cartzowe nach dem Stammssitz.

Stammssitz: Cassau im Gute Sierhagen.

Erstes Auftreten: 1214 (H1, 297) Wilt; 1290 (B. L. 1, 313) Nicolaus, dominus, miles.

Taufnamen: Wilt (1214, H1, 297), Nicolaus (1290, B. L. 1, 313), Hermannus (1294, H2, 834), Marquardus (1315, H3, 319), Christopherus (1321, H3, 438).

Besitz: Cassau und Plunkau (1290, B. L. 1, 313).

Die Familie wird wenig in den Urkunden genannt, erst im 14. Jahrhundert tritt der Knappe Marquardus häufig und in wichtigen öffentlichen Urkunden als Zeuge der Grafen auf (1315, H3, 319; 1316, H3, 329; 1318, H3, 370). Seit 1319 (B. L. 1, 484) erscheint er als advocatus des Grafen Johann III.

1214 (H1, 297) Frethericus dapifer, S. 180.

— ebenda Tydericus aduocatus de Plone, S. 181.

— ebenda Heinricus aduocatus de Pluncowe, S. 181.

— ebenda Ubbo und Emeco, vergl. de Vissowe (S. 210).

1215.

1215 (H1, 304) Bethardus de Aspe, miles; er hat dem Kloster Neumünster einen Zehnten verkauft. Aspe ist Hohenaspe bei Jüchhoe.

1215 (H₁, 311) Robertus de Braline; derselbe 1226 (H₁, 446).

Braline ist Berlin im Kirchspiel Schlamersdorf. 1225 (H₁, 433) wird ein Reimarus de B. unter den seniores parrochiani der Kirche zu Schlamersdorf genannt.

— ebenda Heinricus de Goslaria.

1216.

Dunker.

Milde, Siegel, S. 59.

Name: Dunker, Dunkker.

Stammesitz: Jedenfalls in der Nähe von Lübeck; die Mitglieder der Familie werden meist in Lübecker Urkunden genannt, auch hatten sie noch 1348 (St. Q. 2, 901, 992) Besitz in Böbs und Schwinkenrade.

Erstes Aufstreten: 1216 (H₁, 327) Theodericus; 1294 (H₂, 834) Hinricus unter den famuli.

Taufnamen: Theodericus (1216, H₁, 327), Heinricus (1294, H₂, 834)¹⁾, Hermannus (1318, B. Q. 1, 466).

Das Bündnis des Adels hat 1323 (H₃, 526) der Knappe Hermann Dunker unterzeichnet.

Lucus oder Schele.

Milde, Siegel, S. 100.

Name: Lucus, Schele (1302, St. Q. 2, 1024).

Stammesitz: Vielleicht Travemünde²⁾.

Erstes Aufstreten: 1216 (H₁, 327) Bertoldus; 1244 (H₁, 637) Ovo unter den milites.

Taufnamen³⁾: Bertoldus (1216, H₁, 327), Verestus (1222, H₁, 392), Ovo (1244, H₁, 637), Radulfus [de Trauemunde] (1248, H₁, 698), Eckeardus [de Trauemunde] (1271, H₂, 424), Johannes (1278, Kieler Stadtbuch, 529)⁴⁾, Ludico (1278, Kieler Stadtbuch, 529), Volradus (1302, St. Q. 2, 154).

¹⁾ Ein miles Heinricus Dünker wird 1275 im Dienst des Markgrafen Otto von Brandenburg genannt (H₂, 493; Urkundenammlung II, S. 508).

²⁾ Die Brüder Radulfus und Eckeardus heißen de Trauemunde. Ihre Zugehörigkeit zur Familie ergibt sich aus H₂, 350 (1267), wo sie den Beinamen Luseus führen.

³⁾ 1244 (H₁, 635) erscheint ein Meinfridus Lucus mit dem Zusatz Mindensis.

⁴⁾ Urkundlich 1288 (H₂, 733).

Besitz: Travemünde (1248, H1, 698, S. 217, Anm. 2), Böppendorf im Travemündter Winkel (1267, H2, 350), Riel? (1278, Rieker Städtebuch, 529, 579).

Siegelverwandt ist die Familie den de Plone (S. 207), de Rierikesdorp (1221; S. 221 f.), de Wiltberch (1271; S. 252) und de Owe (1303; S. 265).

de Kuren.

Milde, Siegel, S. 56.

Name: de Curen [Kuren] nach dem Stammssitz.

Stammssitz: Rühren bei Breeß.

Erstes Aufreten: 1216 (H1, 327) Godescaleus; 1253 (H2, 38) Ludeo (Ludolfus) unter den milites.

Taufnamen: Godescaleus (1216, H1, 327), Ludolfus (1253, H2, 38), Iwanus (1258, H2, 169), Heinricus (1277, H2, 528), Elerus (1292, H2, 801), Luderus (1307, S. 2. 220), Otto (1315, H3, 319), Wulf (1320, B. 2. 1, 491).

Besitz: Breeß (Bogtei, 1266, H2, 325), Rüstorf bei Heiligenhaven (1293, H2, 827).

Die Familie wird seit ihrem ersten Aufreten häufig in den Urkunden genannt, ihre Mitglieder treten bei wichtigen Akten als Zeugen auf (1259, H2, 191; 1304, H3, 80; 1315, H3, 319; 1318, H3, 370). 1293 (B. 2. 1, 316) und 1294 (B. 2. 1, 319) wird Elerus de K. als aduocatus genannt.

1216 (H1, 327) Timmo aduocatus und sein Bruder Marquardus, S. 181, 201 f.

— ebenda Werlauimus.

— ebenda Sigifridus Stule.

1216 (H1, 323) Marquardus de Stenver. Stenver ist Steinwehr bei Rendsburg. Nach Stemann ist er der Stammvater der Familie de Prato (1220; S. 219).

1217.

1217 (H1, 340) Hermannus aduocatus noster (Albert von Orlamünde) hamburgensis, S. 181.

1220.

1220 (H1, 361) Wigbertus dapifer, S. 180.
— ebenda Hugo Valand; derselbe H1, 411.

de Trent.

Milde, Siegel, S. 77.

Name: de Torente; Tarente, Terente, Trent nach dem Stammssitz,
später Caluus, Kale, Cale (1243, St. L.3, 3).

Stammssitz: Trent bei Breetz.

Erstes Aufreten: 1220 (H1, 362) Thetleus; 1243 (St. L.3, 3)
Henricus, dominus, miles.

Taufnamen: Tetleus (1220, H1, 362), Heinricus (1243, St. L.3, 3),
Elerus [Ethelerus] (1243, St. L.3, 3), Emeco (1260, H2, 202),
Johannes (1275, H2, 493), Lambertus (1295, H2, 861), Nico-
laus (1318, H3, 374), Iwanus (1333, B. L.1, 580).

Besitz: bei Breitenberg an der Stör (1245, H1, 660), an der Schwen-
tine (1274, H2, 481), Mühlenbarbef (villa dicta Berbeke sita
cum molendino adiacente) im Flußgebiet der Stör (1282, H2, 625).

1243 (St. L.3, 3) wird dominus Henricus de Terente miles
et frater suus Elerus caluus genannt, 1245 (H1, 660) Heinricus
miles dictus de Tarente neconon et frater eius Ethelerus dictus
Kale. Später tritt dieser Beiname vielfach an Stelle des älteren de
Torente. Siegelverwandt ist die Familie den de Wedele usw.;
vergl. S. 215 f.

1220 (H1, 362) Ludolfus de Lanken. Er nannte sich jedenfalls
nach der ehemaligen Burg Lanken in der Nähe des gleichnamigen
Gutes. 1226 (H1, 446) erscheint er wieder unter den Zeugen
Adolfs. 1278 (St. L.2, 46) erscheint ein Conradus de L. (domi-
nus, miles) als Zeuge der Herren von Werle.

1220 (H1, 368) Nicolaus aduocatus in Hamburg, S. 181.

de Prato oder van der Wisch.

Stemann, Jahrbuch für die Landeskunde IX, S. 419 ff.
Milde, Siegel, S. 93.

Name¹⁾: de Prato, de Wisch (1304, H3, 82) oder van der Wisch.

¹⁾ Stemann hält Marquard von Stenver (S. 218) für den Stammvater
der Familie und vermutet, daß diese ihren Namen führe nach der Wiesenstrecke, die
diesem übertragen wurde (pratum in vulgari Wisch dictum, H₁, 328).

Stammstiz: Wahrscheinlich das Dorf Wiß in der Propstei. Es gibt verschiedene Orte des Namens in Holstein; Top. II, S. 604.

Erstes Aufreten: 1220 (H 1, 369) Thietbernum et confrater suus Siricius (Syricus); 1225 (H 1, 438) Syricus, dominus, unter den milites.

Taufnamen: Thitbernum (1220, H 1, 369), Syricus (1220, H 1, 369), Marquardus (1253, H 2, 38), Albernum (1304, H 3, 82), Nothelmus (1304, H 3, 82), Heinricus (1306, H 3, 132), Claus (1319, H 3, 403), Johannes (1322, H 3, 469), Albertus (1338, H 3, 999).

Das Geschlecht ist stamm- und siegelverwandt den Familien Wulf (1228; S. 229) und Poggwisch (1310; S. 269); vergl. H 3, 224, 610.

de Brocdorp.

Cay Graf von Brocdorff, Ztschr., Bd. 9, S. 223.

Detleffen, Elbmarschen I, S. 114.

Milde, Siegel, S. 16.

Name: Brochthorp [Broothorp] nach dem Stammstiz.

Stammstiz: Das Kirchdorf Brocdorf in der Wilster Marsch.

Erstes Aufreten: 1220 (H 1, 369) Hildeus [Hildelevus]; 1302 (St. Q. 2, 158) Hildeleus unter den milites.

Taufnamen: Hildelevus¹⁾ (1220, H 1, 369), Nicolaus (1304, H 3, 82), Heinricus (1304, H 3, 82), Marquardus (1304, H 3, 82), Hartwicus (1304, H 3, 82), Eckehardus (1318, H 3, 357), Johannes (1318, H 3, 362), Papeke (1333, St. Q. 2, 557, 558).

Seit dem 14. Jahrhundert werden die Mitglieder der Familie häufig im Gefolge des Grafen Johann genannt, in dessen Diensten die Brüder Eckehardus und Johannes als aduocati erscheinen (H 3, 357).

de Smalenstede.

Milde, Siegel, S. 148.

Name: de Smalenstide nach dem Stammstiz oder de Soren (1327, H 3, 613) nach ihrem Besitz in Söhren.

Stammstiz: Schmalstede im Amt Bordesholm.

Erstes Aufreten: 1220 (H 1, 369) Hertherus und sein Sohn Roldolphus; 1289 (H 2, 760) Hasso, dominus, miles.

¹⁾ Der Name erscheint mehrere Generationen hindurch.

Laufnamen: Hertherus (1220, H₁, 369), Rodolfus (1220, H₁, 369), Bore (1260, H₂, 219), Wolderus [Woldardus] (1260, H₂, 219), Hasso (1289, H₂, 760), Nicolaus (1289, H₂, 760), Sifridus (1327, H₃, 613), Tetleuus (1327, H₃, 613), Wulf (1327, H₃, 613), Godescaleus (1327, H₃, 613), Timmo (1336, H₃, 919), Johannes (1336, H₃, 919), Vicko (1336, H₃, 919), Fridericus (1336, H₃, 951), Heinricus (1337, H₃, 953), Otto (1340, H₃, 1060).

Besitz: Schmalstede (1336, H₃, 919, 951, 953), Söhren (1327, H₃, 613, 919), Sufesvelde im Amt Bordesholm, vergl. Top. II, S. 513 (1289, H₂, 760), Eiderstede (1327, H₃, 613), Tötkendorf, vergl. Top. II, S. 238 (1340, H₃, 1060) — auf dem holsteinischen Mittelrücken im slavischen Grenzgebiet; Voorde bei Riel (1340, H₃, 1062).

Siegelverwandt sind die Familien Swin (1285; S. 258 f.) und de Wunsflete (1324; S. 273 f.); zur Familie Swin scheint eine nähere verwandtschaftliche Beziehung bestanden zu haben; vergl. Milde, a. a. O.

1220 (H₁, 369) Benedictus de Prodole et Schacko frater suus; dieselben 1221 (H₁, 372, 373). Prodole ist Verdöl im Kirchspiel Bornhöved.

- ebenda Thietbernum de Wakenbeke; derselbe 1221 (H₁, 373).
- 1269 (H₂, 388) übertragen die Brüder Thetleuus und Nicolaus de W. (vassalli nostri; Graf Gerhard) dem Kloster Neumünster eine Huse in Eiderstede, die sie vom Grafen Gerhard zu Lehen trugen. Im Rieker Stadtbuch 1270 (206) wird wieder ein Thetbernum de W. genannt ohne Angabe des Standes.
- ebenda Liefhelmus de Lathenthorp. Er nannte sich nach Latendorf bei Neumünster. 1306 (B. L. 1, 415) ein Marquardus de L., unter den famuli, als Zeuge in einer Urkunde Heinrichs von Mecklenburg.
- ebenda Wulwardus de Wercezebetzie. Er nannte sich nach Wasbet bei Neumünster, S. 211.

1221.

de Riclikesdorp.

Milde, Siegel, S. 98.

Name: de Riclikesdorp [Riclikesthorp] nach dem Stammsitz.

Stammsitz: Rixdorf bei Plön.

Erstes Auftreten: 1221 (H1, 372) die Brüder Luderus und Volradus; 1247 (H1, 679) Luderus, unter den fideles des Grafen, 1250 (H1, 742) unter den milites.

Taufnamen: Luderus (1221, H1, 372), Volradus (1221, H1, 372), Heinricus (1315, H3, 319), Johannes (1323, H3, 526), Hermannus (1323, H3, 526).

Besitz: Rosenow in Mecklenburg (1241, H1, 613).

Die Familie gehört zu den Siegelverwandten der de Plone (S. 207), Luseus (S. 217 f.), de Wiltberch (1271; S. 252) und de Owe (1303; S. 265). Das Bündnis des Adels 1323 (H3, 526) haben unterzeichnet die Ritter Johann und die Knappen Hinrich und Hermann.

1221 (H1, 372) Heinrichus kamerarius, S. 180.

— ebenda Walterus de Penezt; derselbe 1222 (H1, 386). Penezt ist Pöniß im Amt Ahrensböök.

— ebenda Heinricus de Belendorf; derselbe 1224 (H1, 421). Er nannte sich nach Behlendorf bei Lübeck.

— ebenda Remboldus de Salwikesdorp.

— ebenda Edelerus aduocatus in Oldenburg, S. 181.

— ebenda Christianus aduocatus in Crempe (Neustadt), S. 181.

— ebenda Veristus de Wilen; derselbe 1238 (H1, 583) in einer Urkunde des Grafen Adolf. Er nannte sich nach Wilen bei Preetz.

1221 (H1, 373) Fridericus aduocatus de Ezieho, S. 181.

— ebenda Otto de Wilstria et frater suus Tidericus. Sie nannten sich nach Wilster in der Wilster Marsch; vergl. Detleffen, Elbmarschen I, S. 114. 1286 (H2, 707) ein Marquardus de W. — ebenda Willehelmus None.

1222.

de Beienflete.

Detleffen, Elbmarschen, S. 113.

Milde, Siegel, S. 41.

Name: de Beienflete nach dem Stammsitz.

Stammsitz: das Kirchdorf Beidenfleth in der Wilster Marsch.

Erstes Auftreten: 1222 (B. L. 1, 43) Marquardus; 1247 (H1, 679)

derselbe unter den fideles des Grafen, 1248 (H 1, 698) unter den milites, 1256 (H 2, 117) unter den seniores terrae; S. 164, Anm. 5.

Taufnamen: Marquardus (1222, B. L. 1, 43), Johannes (1309, H 3, 208), Otto (1309, H 3, 208), Heinricus (1326, H 3, 582), Timmo (1326, H 3, 582), Longus (1334, St. L. 2, 592).

Besitz: Grevenkopper-Riep in der Krempener Marsch (1309, H 3, 208, 227, 228), bei Wilster (1326, H 3, 582, 583, 585).

Besonders häufig erscheint im Gefolge der Grafen Marquardus de B. (1222—1271). 1252 (H 2, 15) tritt neben ihm ein zweiter Marquardus de B. auf; die Urkunde unterscheidet die beiden als de Oldenburg und de Store. 1253 (H 2, 38) wird neben ihm Marquardus de B. dictus Mule genannt, der H 2, 45 einfach Marquardus Mule heißt. Seit 1334 erscheint in zahlreichen Urkunden Longus B., Sappe; er ist aduocatus des Grafen Johann III. Siegelverwandt ist die Familie den Breide (1237; S. 233), de Santberge (1257; S. 245 f.) und de Partzowe (1258; S. 246 f.).

de Aluerstorp.

Milde, Siegel, S. 85.

Name: de Aluerdesdorp [Aluerdestorpe] nach dem Stammssitz.

Stammssitz: Wendisch-Alversdorf, ein ehemaliges Dorf auf der Seekoppel im Gute Stendorf; vergl. Top. I, S. 373. Ein Zusammenhang mit Albersdorf in Dithmarschen (Hasse, Index I, S. 334) erscheint nicht ausgeschlossen.

Erstes Auftreten: 1222 (B. L. 1, 43) Wulvoldus; 1291 (H 2, 777) Henricus unter den milites.

Taufnamen: Wulvoldus (1222, B. L. 1, 43), Stephanus (1256 resp. 1257, B. L. 1, 290, S. 316), Heinricus (1291, H 2, 777), Arnoldus (1303, St. L. 2, 163), Eckehardus (1320, St. L. 2, 394), Tetleuu (1320, St. L. 2, 394), Hartwicus (1322, H 3, 468), Johannes (1332, B. L. 1, 570), Otto (1332, B. L. 1, 570), Arneswolt¹⁾ (1337, B. L. 1, 626), Nicolaus²⁾ (1338, H 3, 983).

Besitz: Plügge, Kirchspiel Oldenburg (1332, B. L. 1, 570), Jagel

¹⁾ Nach Leverkus (B. L. 1, S. 872) ist er identisch mit Johannes Arneswolt, Bruder des Arnoldus Ketelhot, Prepositus Lubicensis.

²⁾ Der 1338 genannte Nicolaus ist Vicar zu St. Nicolai in Kiel und begütert auf Fehmarn.

(Dyavele) in Schleswig (1323, H₃, 501), Petersdorf auf Fehmarn (1338, H₃, 983).

Henricus de A. (1291—1325) erscheint häufig im Gefolge der Grafen und ist Zeuge in wichtigen öffentlichen Urkunden (1315, H₃, 319; 1316, H₃, 329; 1318, H₃, 370); fast regelmäßig nimmt er die erste Stelle unter den milites ein. Neben seinem holsteinischen Besitz war er begütert in Schleswig, wo er 1323 dem St. Johannis Kloster das Dorf Jagel übertrug. Eckehardus de A., Knappe (1320—1340) stand im Dienste Herzog Waldemars von Schleswig (St. L₂, 660).

1222 (B. L₁, 43) Otto de Uthin, dominus, S. 181 und 216.

— ebenda Gozwinus und Engelbertus, famuli nostri (Bischof von Lübeck), S. 179.

1222 (H₁, 392) Woluoldus Golewiz; derselbe 1226 (H₁, 446).

1238 (H₁, 583) Jo de G. Golewiz ist Göls am Wärdersee (S. 266).

— ebenda Marquardus de Smedinkendorpe. Smedinkendorp ist jedenfalls Schmiedendorf bei Lütjenburg und Marquardus de S. zu identifizieren mit dem 1226 (H₁, 446) bis 1249 häufig genannten Marquardus Faber oder Smedike¹⁾; 1229 (H₁, 475) dominus, 1239 (H₁, 592) unter den milites. Seine Verwandtschaft mit der Familie de Segeberg (S. 212) ergibt sich aus einer Urkunde (Hamburger Urkundenbuch, 634), in welcher der dapifer Hartwicus de Segeberg eine Präbende, zwei Servitien und vier Totenmessen, davon eine für »Marquardus Faber et filii sui«, stiftet. Daß eine Beziehung besteht zu der später ver einzelt genannten Familie Smith, die zu den Siegelverwandten der de Segeberg gehört (vergl. Milde, Siegel, S. 144), ist anzunehmen. Seit 1305 (B. L₁, 405) erscheint ein Lübecker Kanoniker Godescalcus dictus Faber, und seit 1317 (H₃, 345) sein Bruder (H₃, 365) Hartwicus Smith dictus unter den milites, der 1320 (B. L₁, 490) auch Smedike heißt.

ca. 1222.

ca. 1222 (H₁, 393) Ethelerus aduocatus de Grobe, S. 181.

— ebenda Rotbertus de Linsane. Linsane ist Lenzahn bei Neustadt.

— ebenda Wolbertus Cuoz.

— ebenda Gerardus et Burchardus famuli episcopi.

¹⁾ So wird 1229 (H₁, 476) mit St. L₂, 10 zu lesen sein.

1223.

de Reuetlo.

Christiani, Nachricht von der Abkunft des Reventlovischen Geschlechts usw.

1784. Kiellisches Magazin, Bd. I, S. 214 ff.

Faß, Sammlung der wichtigsten Abhandlungen II, S. 151.

Ludwig zu Reventlow, Das Geschlecht der Reventlow. Blschr., Bd. 22, S. 1 ff.
Milde, Siegel, S. 31.

Name: Reuetlo; vergl. Blschr., Bd. 22.

Stammsitz: Die Familie stammt aus Dithmarschen, wo sie noch 1272 (H2, 456) begütert war.

Erstes Auftreten: 1223 (H1, 397) Godescalcus; ca. 1245 (H1, 660) miles.

Taufnamen: Godescalcus (1223, H1, 397), Elerus (1247, H1, 679), Iwanus (1248, H1, 698), Hartwicus (1257, H2, 147), Tetleuus¹⁾ (1258, H2, 151), Heinricus (1261, H2, 227), Otto²⁾ (1283, H2, 640), Nicolaus (1320, St. Q.2, 396), Volradus (1321, H3, 449).

Besitz: in Dithmarschen (1272, H2, 456), bei Breitenberg an der Stör (1245, H1, 660); Innien (1261, B. Q.1, 150, H2, 600), Bünzen (ca. 1300, H2, 970), Lüdersdorf (1331, H3, 747), Brügge (1331, H3, 747), Reesdorf (1331, H3, 747) auf dem holsteinischen Mittelrücken im alten Grenzgebiet; Wasbüf (1336, B. Q.1, 621) bei Lütjenburg.

Die Mitglieder der Familie werden häufig und in wichtigen öffentlichen Urkunden als Zeugen genannt (1315, H3, 319; 1316, H3, 329; 1318, H3, 370; 1329, H3, 692). Das Bündnis des Adels 1323 (H3, 526) haben unterzeichnet der Ritter Hartwich und der Knappe Iwan. Stamm- und siegelverwandt ist die Familie der Wahlstorff (1272; S. 253). Als Zweig des Geschlechts gilt auch die Familie Mughele (1322; S. 272).

1223 (H1, 398) Odeko, miles, aus Seestet.

1224.

1224 (H1, 415) Nicolaus Burwini filius, dominus.

— ebenda Tuco de Trauenemunde aduocatus, S. 181.

— ebenda Gerebertus aduocatus Hollandorum in Aldenborg, S. 181.

¹⁾ und ²⁾ Der 1258 genannte Detlev steht ebenso wie der 1283 angeführte Otto in mecklenburgischen Diensten.

1224 (H1, 416) verkauft der Abt des Dünamündter Klosters dem Kloster Neumünster $2\frac{1}{2}$ Hufen in Brachenfeld bei Neumünster, die er von Thaubrigge, der Gemahlin Hugos v. Hildensem, erhalten. Er war vielleicht ein Fremder aus dem Hildesheimchen. Den sonst im Holsteinischen nicht gebräuchlichen Namen Hugo führt auch der Schwiegersohn des Overboden Marcrad, S. 202.
— ebenda Arnoldus et Bartoldus de Haselow; Haselau liegt bei Uetersen. 1271 (H2, 419) wird ein Hinricus de H. als Kanoniker in Ratzeburg genannt.

1225.

1225 (H1, 432) Marquardus Uot; 1261 (H2, 226) verkauft ein Marquard Vot das Dorf Wakendorf (mecklenburgisch) an das Kloster Reinfeld. 1264 (H2, 208) überträgt Barnim, Herzog der Wenden, auf Ansuchen der Brüder Johannes und Friedrich Vot dem Kloster Reinfeld zehn Hufen in Sülten (Pommern). 1333 (B. L. 1, S. 741, Anm. 3) Nicolaus dictus Voth unter den fideles nostri (Graf Gerhard) milites.

de Slamersdorp.

Name: de Slamerestorp [Slamerstorpe] nach dem Stammssitz.

Stammssitz: Schlamersdorf bei Oldesloe.

Erstes Auftreten: 1225 (H1, 433) Syrikes unter den seniores parochiani der Kirche zu Schlamersdorf; 1261 (H2, 223) Eeke (Eggo) unter den milites.

Taufnamen: Syrikes (1225, H1, 433), Eggo (1261, H2, 223), Nicolaus (1262, H2, 246), Hartwicus (1262, H2, 246), Marquardus (1262, H2, 246), Johannes (1269, H2, 392), Thetbernus (1270, Rieeler Stadtbuch, 196, vergl. 715), Thidericus (1282, Rieeler Stadtbuch, 715).

Besitz: Hoisbüttel bei Oldesloe (1262, H2, 246), Riel (1270, Stadtbuch, 196, 287, 375, 715).

Das Adelsbündnis 1323 (H3, 526) hat der Ritter Johann unterzeichnet.

1225 (H1, 433) Wulvordes de Nemizze unter den seniores parochiani der Kirche zu Schlamersdorf. Nemizze ist Nehms im Kirchspiel Schlamersdorf.

1225 (H1, 438) Godescaleus prefectus; vergl. de Segeberg, S. 212 f.
— ebenda Doso, dominus, unter den milites.

1226.

de Quale.

Schröder, Die Familie von Qualen, Nordalbingische Studien III, S. 103
bis 145. 1846.

Milde, Siegel, S. 20.

Name: de Quale nach dem Stammssitz.

Stammssitz: Das Dorf Quaal im Gute Roselau, Kirchspiel Grube.
Für Quaal im Kirchspiel Wärder entscheidet sich Jellinghaus,
Ztschr., Bd. 30, S. 348.

Erstes Auftreten: 1226 (H1, 446) Theodericus; 1262 (B. L. 1, 152,
159) Luderus, miles.

Aufnamen: Theodericus (1226, H1, 446), Luderus¹⁾ (1262, B. L. 1,
152), Johannes (1262, B. L. 1, 152), Heinricus [Henso] (1262,
B. L. 1, 152), Nicolaus (1285, H2, 677).

Besitz: Riepsdorf im Gute Roselau (1262, B. L. 1, 152, 159).

Verwandt ist die Familie de Ekoluesdorpe (1238; S. 234),
vielleicht auch die de Swincule (1282; S. 257).

de Ranzov.

Petri Albini Nivemontii: Vipertus sive Origines Ranzovianae. 1587.
Heinrich Ranzau, Genealogia Ranzoviana. Helmstadt 1587.

Über die um Heinrich Ranzau sich gruppierende Literatur besonders die Darstellungen von Henninges, Elverveldt, Angelus und Adami vergl.
die S. 159, Anm. 4 genannten Arbeiten von Bertheau.

Johann Friedrich Noodt, Versuch einer unparteiischen historischen Nachricht von dem Nahmen, Alterthum, Ursprung u. s. w. der hochadeligen Ranzowischen Familie. Schleswig 1733.

„Das Haus Ranzau, eine Familienchronik.“ Celle 1867.

Schröder-Bieruaßki, Top. II, S. 316.

Milde, Siegel, S. 22.

Name: de Ranzov nach dem Stammssitz.

Stammssitz: das Gut Ranzau im Breecher Güterdistrikt.

Erstes Auftreten²⁾: 1226 (H1, 446) Johannes; 1303 (St. L. 2, 163)

¹⁾ Die Brüder Luderus miles dictus de Coizla, Johannes dictus Ruske und Henso dictus clericus (B. L. 1, 152) heißen B. L. 1, 159: Luderus miles dictus de Quale, Henricus et Johannes fratres sui.

²⁾ Von Elverveldt und Henninges wird zum Jahre 1203 ein Marquard genannt, der Zeuge gewesen sein soll in einer Urkunde König Abels. Abel kam erst 1250 auf den Thron. Vergl. Ztschr., Bd. 20, S. 347, Anm. 2.

Keye und Johannes unter den Knappen¹⁾; 1315 (H3, 319) Johan, her, unter den reddere.

Laufnamen: Johannes (1226, H1, 446), Keye (1303, St. L.2, 163), Tetleuu²⁾ (1323, H3, 494), Elerus (1326, B. L.1, 521), Strimær [Strimo] (1334, H3, 872), Nicolaus (1329, H3, 704), Timmo (1340, H3, 1078).

Besitz: Malkwitz bei Eutin (1256 resp. 1257, B. L.1, S. 315) zwischen Talkau und Trave (1300, H2, 962), Söhren und Eiderstede im Amt Bordesholm (1323, H3, 494), Sieversdorf bei Eutin (1326, B. L.1, 521).

Die ältere Literatur führt im Anschluß an Petrus Albinus die Ranzhaus auf Wiprecht von Groitzsch, Markgrafen der Lausitz, der um die Wende des elften Jahrhunderts lebte, zurück. Otto, ein Sohn des Burggrafen Heinrich von Magdeburg, kam nach der Eroberung Wagriens nach Holstein und erbaute das Schloß Ranzau. Er soll der eigentliche Stammvater der Familie sein (vergl. dazu Bertheau). Nach Top. II, S. 316, führten die Ranzhaus ursprünglich den Namen de Vissowe (S. 210) und de Dissowe (1321; S. 272); mit den de Dissowe besteht Siegelverwandtschaft. Der Name Ranzau kommt in den älteren Urkunden wenig vor. Im 14. Jahrhundert erscheinen die Glieder der Familie bei wichtigen öffentlichen Akten als Zeugen (1315, H3, 319; 1318, H3, 370).

1226 (H1, 446) Albernum dapifer.

— ebenda Otto marscaleus.

1227.

1227 (H1, 454) Thetbernum rufus; derselbe 1238 (H1, 577) zusammen mit seinem Bruder Burchardus.

1228.

Die Präfettensfamilie der Stormarii.

Aspern, Beiträge, S. 65 ff.

Name: Stormere (1247, H1, 679), Stormarii (1253, H2, 45) nach

¹⁾ Die Urkunde gibt nur für die Ritter die Standesangabe, über den Stand der übrigen Zeugen kann aber ein Zweifel nicht bestehen.

²⁾ Der seit 1323 genannte Detleuu führt den Beinamen Struuo oder Struue. 1327 (H₃, 613) heißt er einfach Struue miles dictus de Ranzowe.

Stormarn, wo die Familie mehrere Generationen hindurch das Amt des Overboden inne hatte.

Erstes Auftreten: 1228 (H₁, 462) Verestus prefectus unter den nobiles; 1246 (H₁, 674) Hartwicus prefectus Stormarie; 1247 (H₁, 683) dominus; 1248 (H₁, 708) unter den milites.

Taufnamen: Verestus (1228, H₁, 462), Hartwicus (1246, H₁, 674), Marquardus (1252, H₂, 29), Godescaleus (1252, H₂, 29), Heinricus (1253, H₂, 39).

Besitz: Gilbek bei Hamburg (1247, H₁, 683, H₂, 112), Bunebüttel bei Glinde (1253, H₂, 39).

Lupus¹⁾ oder Wulf.

Stemann, Jahrbücher für die Landeskunde IX, S. 419 ff.

Milde, Siegel, S. 96.

Name: Lopus, Wlf, Wolf, Wulf, Wulff, Wlff; die deutsche Bezeichnung erscheint zuerst 1252 (H₂, 29).

Erstes Auftreten: 1228 (H₁, 466) Marquardus; 1252 (H₂, 29) Pape Wlf unter den milites.

Taufnamen: Marquardus (1228, H₁, 466), Wulvoldus [Wlvingus] (1255, H₂, 95), Heinricus (1258, B. Q. 1, 135), Hartwicus (1281, H₂, 606), Otto (1281, H₂, 606), Johannes (1281, H₂, 606), Hartmannus (1308, H₃, 175), Thetbernum (1309, H₃, 191), Tetleus (1315²⁾, H₃, 323), Conradus (1322, H₃, 490).

Besitz: Dankersdorf im Kirchspiel Süsel (1271, H₂, 416) und Göddersdorf in der Propstei (1281, H₂, 598, 606)³⁾ im Kolonialland; Eiderstede (1290, H₂, 767), Wackenbek (1290, H₂, 767), Kl.-Flintbek (1323, H₃, 503, 992, 796) und Blumenthal (1339, H₃, 1029) im Amt Bordesholm, im alten slavischen Grenzgebiet; Kl.-Bramfeld bei Hamburg (1306, H₃, 123).

Die Familie gehört zu dem weitverzweigten Geschlecht der de Prato (S. 219 f.) und Poggwisch (1310; S. 269); Zweige der Fa-

¹⁾ Neben der holsteinischen Familie Lupus gab es eine gleichnamige in Lauenburg, die anscheinend in Schwarzenbek ihren Stammsitz hatte. Bereits 1248 (H₁, 699) erscheint ein Lauenburger Marquardus Lupus. Über die verschiedenen Siegel vergl. Milde, a. a. O.

²⁾ Ob der 1315 (H₃, 323) im Gefolge der Grafen genannte Titlef Wlf Holsteiner ist, bleibt zweifelhaft; der Vorname ist in der Lauenburger Familie häufig.

³⁾ H₂, 598 und 606 handelt es sich um denselben Verkauf; Hasse unterscheidet einen Ritter Wulvoldus von Trent und von Kil.

milie sind die Brokowe (1294; S. 261 f.) und Wluersdorpe (1304; S. 266). Besonders häufig erscheint 1252—1290 der Ritter Wulvolodus dictus Papewulf, meist kurz Papewulf genannt. Er war aduocatus der Grafen in Riel, weshalb er auch de Kilo heißt. Gleichzeitig mit ihm wird ein dapifer Lupus (1256, H₂, 123, 124) genannt, den Stemann für identisch mit Papewulf hält. Den Beinamen Papewulf führt auch der 1258 (B. L. 135) genannte Heinricus.

1228 (H₁, 466) Heinricus de Johannesdorp et frater suus Johannes; die Brüder nannten sich jedenfalls nach dem Dorf Johannisdorf bei Oldenburg.

1229.

Sten oder Lapis.

Milde, Siegel, S. 153.

Name: Sten, Steen, Sthen, Lapis (1244, H₁, 637).

Stammsitz: Eutin.

Erstes Aufstreten: 1229 (H₁, 477) Volradus de Utin¹⁾; 1237 (H₁, 555) Wolradus Sten; 1240 (H₁, 606) unter den milites.

Taufnamen: Volradus (1229, H₁, 477), Poppo (1256, H₂, 119), Johannes (1303, St. L. 2, 163), Otto (1315, H₃, 319), Witte (1315, H₃, 323), Hartwicus (1317, H₃, 354).

Besitz: Eutin; Quisdorf, Niendorf, Juncrowenorde (vergl. Top. I, S. 401), Gamale, Bockholt und Barnekau bei Eutin (1256, H₂, 118, 119); Resdorf im Kirchspiel Gleschendorf, an der Schwartau (1303, St. L. 2, 163).

Die Familie wird nicht häufig, aber in wichtigen öffentlichen Urkunden genannt (1315, H₃, 319; 1316, H₃, 329). Das Bündnis des Adels 1323 (H₃, 526) hat der Ritter Otto Sthen mitunterzeichnet. In verwandtschaftlicher Beziehung steht die Familie zu der de Crempe (1229; S. 230 f.); (H₂, 118, 119). Vielleicht gehören auch die de Krems (1272; S. 252 f.) zur Verwandtschaft (St. L. 2, 163).

de Crempe.

Name: de Crempe, Crempa nach dem Stammsitz.

¹⁾ Volradus de Utin ist jedenfalls identisch mit dem 1237 genannten Wolradus Sten. Die Familie Sten hatte die Vogtei in Eutin inne (H₂, 118, 119); daraus erklärt sich der Name de Utin.

Stammstiz: Altencrempe, das jetzige Neustadt.

Erstes Auftreten: 1229 (H₁, 477) Volradus et Fridericus de Creya¹⁾;
1240 (H₁, 603)²⁾ Poppo, unter den milites.

Taufnamen³⁾: Volradus (1229, H₁, 477), Fridericus (1229, H₁, 477),
Poppo (1240, H₁, 603), Albertus (1267, H₂, 350), Johannes
(1340, B. L. 1, 643).

Besitz: Dummersdorf im Travemünder Winkel (1273, H₂, 465); Stolpe
(1294, H₂, 844) und Cässau (1294, H₂, 844) bei Neustadt; Quals
bei Oldenburg (1340, B. L. 1, 643).

Verwandt ist die Familie Sten (S. 230).

1232 (H₁, 506) Volradus dapifer, urkundlich bis 1239 (H₁, 596).

1233.

de Bocwolde.

Stemann, Die Familie Bockwold, Ztschr., Bd. 4, S. 251 ff.

Milde, Siegel, S. 6.

Name: de Boewalde, Boewolde, Bokewolde, Bokwalde, Bochwalde,
Bochwoltt; der Name wird in Zusammenhang gebracht mit dem
großen Waldbestand, der im Besitz der Familie war.

Stammstiz: Vielleicht Buchwald im Amt Bordesholm.

Erstes Auftreten: 1233 (H₁, 511) Sifridus; 1247 (H₁, 679) Elerus,
unter den fideles des Grafen; 1250 (H₁, 742) Ditleuus unter
den milites.

Taufnamen: Sifridus (1233, H₁, 511), Timmo (1238, H₁, 578),
Elerus (1242, H₁, 627), Tettleus (1250, H₁, 742), Marquardus
(1251, H₂, 11), Heinricus (1276, H₂, 506), Otto (1300, H₂,
953), Lambertus (1303, St. L. 2, 163), Volradus (1317, B. L. 1,
457), Johannes (1317, B. L. 1, 457), Nicolaus (1320, B. L. 1, 489),
Reymer (1323, H₃, 526), Sligte (1323, H₃, 526).

Besitz: Gojefeld (1255, H₂, 80, vergl. Top. I, S. 424), Ponsdorf,

¹⁾ Hier ist mit St. L. 2, 10 zu lesen Crempa; die Namen sind in der Fa-
milie üblich: Fridericus 1249 (H₁, 715), Volradus (1294, H₂, 844).

²⁾ 1240 unter Lauenburger Rittern. 1249 (H₁, 715) als Zeuge des Grafen
Johann.

³⁾ Im Kieler Stadtbuch erscheint seit 1264 (14, 53, 134 203 usw.) ein do-
minus Hinricus de Creppene und 1270 (203) ein dominus Vulpertus de Creppene.

Kirchspiel Rensfeld (1295, H2, 866), Pöniß (1317, B. L. 1, 457, St. L. 2, 475), Berge, Kirchspiel Rensfeld (1320, B. L. 1, 489), Offendorf (1325, H3, 548, B. L. 1, 632, 646), Ruppersdorf (1325, H3, 548), Techau (1325, H3, 548), Wudole, jetzt Häven, Kirchspiel Travemünde, vergl. B. L. 1, S. 825, Ann. 2 (1329, B. L. 1, S. 687, B. L. 1, 646), Parin (1337, B. L. 1, 623, 624, 646, St. L. 2, 697), Malkendorf (1337, B. L. 1, 623, 632, St. L. 2, 697), Neuhof bei Travemünde (1337, B. L. 1, 623) — alles im alten Wagrien, im jetzigen Fürstentum Lübeck.

Die Familie wird seit ihrem ersten Auftreten häufig genannt; ihre Mitglieder treten bei wichtigen öffentlichen Akten als Zeugen auf (1315, H3, 319; 1318, H3, 370). Das Bündnis des Adels 1323 (H3, 526) haben unterzeichnet die Ritter Otto und Detlev (ersterer ist auch einer der Obmänner) sowie die Knappen Hinrich, Otto, Reymer, Volrad und Slichte. Um 1300 (St. L. 2, 188) ist ein miles Timmo de B. capitaneus in Travemünde. Siegelverwandt ist die Familie de Bistikesse (1243; S. 236).

1236.

Seit 1236 (H1, 544) erscheint Geor(g)ius aduocatus von Hamburg; 1238 (H1, 574) unter den milites. Er war begütert in Eilbek (1246, H1, 682, 688) und Harvstehude (1247, H1, 688, 708), weshalb er sich auch de Harvstehude nennt (H2, 163, 168 usw.).

de Ottenebote.

Name: de Ottenebote nach dem Stammssitz.

Stammssitz: Ottenbüttel bei Izehoe.

Erstes Auftreten: 1236 (H1, 547) Ethelerus, dominus, miles.

Taufnamen: Elerus [Ethelerus] (1236, H1, 547), Hartwicus (1267, H2, 352), Nicolaus (1267, H2, 352), Hasso (1275, H2, 495), Johannes (1300, H2, 948).

Besitz: Horst (1236, H1, 547, 548), Ohrsee (1281, H2, 601), Befhof (1281, H2, 601), Hollendesdorpe (1300, H2, 948), Rethwisch (1300, H2, 948) — alles in der Gegend von Izehoe und der Krempener Marsch.

Das Geschlecht gehört aufs engste zusammen mit den Familien Busch (S. 209 f.) und Krummendiek (1261; S. 249 f.).

1237.

Breide.

Stemann, *Blätter.*, Bd. 3, S. 184 ff.

Milde, *Siegel*, S. 38 f.

Name: Bryde, Breyde, Breide, Brede, Breida, Breido.

Erstes Aufreten: 1237 (B. L. 1, 78) Marquardus, dominus; Hartwicus, dominus; 1240 (H₁, 606) Marquardus unter den milites.

Taufnamen: Marquardus (1237, B. L. 1, 78), Hartwicus (1237, B. L. 1, 78), Johannes (1263, H₂, 266), Hermannus (1286, H₂, 708), Heinricus (1309, St. L. 2, 244)¹⁾, Nicolaus (1335, H₃, 885), Ekehardus (1335, H₃, 885).

Besitz: Dedelmersdorf (1237, B. L. 1, 78), Lübbersdorf (1237, B. L. 1, 78) und Purekesdorf, vergl. *Top. I*, S. 277 (1335, H₃, 885) — im alten Wagrien, in der Gutiner Gegend.

Die Familie gehört zu den Siegelverwandten der de Beienflete (S. 222 f.), de Santberge (1257; S. 245 f.) und de Partzowe (1258; S. 246 f.).

1238.

1238 (H₁, 571) Wernerus Lerhorn; derselbe H₁, 576. Er nannte sich nach Lerhorn auf dem Billwerder (vergl. *Top. I*, S. 215).

1255 (H₂, 91) macht Herwardus sororius domini Wernerii Lerhorn eine Schenkung im Marschdistrikt Billwerder.

1238 (H₁, 572) Bertramus aduocatus.

1238 (H₁, 573) Heinricus de Aldenburg.

de Rennowe²⁾.

Milde, *Siegel*, S. 28 f.

Name: de Rennowe nach dem Stammssitz.

Stammssitz: Rönnau bei Segeberg (vergl. *Top. II*, S. 360).

Erstes Aufreten: 1238 (H₁, 573) die Brüder Marquardus und Bertholdus; 1247 (H₁, 679) Marquardus, marscalcus, zusammen

¹⁾ Dieselbe Urkunde (St. L. 2, 244) nennt einen Breyde mit dem Beinamen luseus; vergl. S. 217 f.

²⁾ Eine gleichnamige Familie, vielleicht ein Zweig der holsteinischen, war bei Rinteln begütert. 1295 (H₂, 854) haben dort die Brüder Fridericus und Hermannus, Söhne eines Thidericus, Hufen zu Lehen. Dieselben Brüder verkaufen 1301 (H₃, 3, 7, 20) Hufen in Uptorp an das Kloster Rinteln. — Ein Theodericus de R. ist 1258 (H₂, 154) frater de ordine fratrum minorum in Lübeck, ein Fridericus 1285 (H₂, 673) Geistlicher in Segeberg.

mit seinem Bruder Bertholdus unter den fideles; 1248 (H1, 698) beide unter den milites.

Taufnamen: Marquardus (1238, H1, 573), Bertoldus (1238, H1, 573), Hartwicus (1251, H2, 9), Johannes (1286, H2, 688), Nicolaus (1324, B. L. 1, 514).

Besitz: Wulfsdorf im Gute Ahrensburg (1238, H1, 573); Lebaß (1265, H2, 312, 313) und Gnissau (1278, B. L. 1, 269, 511, 512) bei Ahrensbök; Havighorst bei Oldesloe (1313, H3, 264, 632).

Die Mitglieder der Familie werden häufig in den Urkunden der Grafen genannt. Der seit 1238 genannte Marquardus hatte das Amt des Marschalls inne (H1, 679).

1238 (H1, 577) Wolterus de Welna. Er hatte Besitz bei Tzehoe.
— ebenda Hasso et Hasso castellani in Etzeho.

1238 (H1, 578)¹⁾ Nicolaus de Ekoluestorpe und sein Bruder Luderus. 1262 (H2, 237) Nicolaus de E. unter den milites. Sie nannten sich nach Ekelsdorf bei Süsel und gehörten jedenfalls zur Familie de Quale (S. 227).

— ebenda Heinricus de Kozelav. 1263 (H2, 256) Emeko de Coslawe unter den famuli. Sie nannten sich jedenfalls nach dem Gute Roselau; vergl. de Quale (S. 227).

— ebenda Godescalcus.
— ebenda Bertramus.

1240.

Solder.

Milde, Siegel, S. 29.

Name: Solder, Solderus, Sulder, Zolder, Solter, Soldeer, Soldher.

Erstes Aufstreten: 1240 (H1, 601) Johannes unter den milites.

Taufnamen: Johannes (1240, H1, 601), Marquardus (1275, H2, 493), Heinricus (1286, H2, 698), Ludolfus (1288, H2, 733), Eckehardus (1317, H3, 345), Volradus (1317, H3, 345).

Besitz: Flintbet im Amt Bordesholm (1339, H3, 1014).

1240 (H1, 601) Hartwicus de Pogense; derselbe 1253 (H2, 45) und 1259 (H2, 174) im Gefolge der Grafen. Er nannte sich nach Poggensee bei Lübeck.

¹⁾ Dieselbe Urkunde führt unter den Zeugen einen Gerlagus de Mandelbeke an. Er ist kein Holsteiner, vielleicht Schauenburger; vergl. Wippermann, Regg. Sch. Nr. 82, wo schon 1188 derselbe Name vorkommt.

de Moyzligge.

Name: de Moyzligge nach dem Stammssitz.

Stammssitz: Moisling bei Lübeck.

Erstes Auftreten: 1240 (H₁, 601) Johannes unter den milites.

Taufnamen: Johannes (1240, H₁, 601), Conradus (1264, H₂, 305), Fridericus (1264, H₂, 305).

Besitz: Moisling, Reeke und Niendorf bei Lübeck (1264, H₃, 305, 306).

1242.

Bloc¹⁾.

Name: Bloc, Blok, Bloch, Block, Blook.

Stammssitz: Nach Top. I, S. 249, Braak im Kirchspiel Neumünster (vergl. S. 238 de Brake), wo ein von vierseitigem Graben eingeschlossener Hügel, auf dem der Sage nach eine Burg gestanden, Blocksberg heißt. Irrgärdwelche sicheren Anhaltspunkte sind für die Vermutung nicht vorhanden.

Erstes Auftreten: 1242 (H₁, 627) Marquardus; 1248 (H₁, 710) unter den milites.

Taufnamen: Marquardus (1242, H₁, 627), Timmo (1285, H₂, 671), Tetleuus (1286, H₂, 695), Doso (1310, H₃, 224), Hartwicus (1315, H₃, 319), Nicolaus (1315, H₃, 319).

Besitz: Hassee bei Riel (1275, Rieker Stadtbuch, 374), Cashagen bei Lübeck (1320, H₃, 419).

Die Familie wird häufig und bei wichtigen Aften im Gefolge der Grafen genannt (1304, H₃, 72; 1315, H₃, 319; 1316, H₃, 329; 1318, H₃, 370). Das Bündnis des Adels 1323 (H₃, 526) haben mitunterzeichnet der Ritter Doso (er ist einer der Obmänner) und die Knappen Claus, Detlev, Hartwich und Timmo.

de Godendorp.

Milde, Siegel, S. 65.

Name: de Hodendorp [Godendorp] nach dem Stammssitz.

Stammssitz: Gadendorf im Gute Panker.

Erstes Auftreten: 1242 (H₁, 627) Rodolfus und Tymmo; 1253 (H₂, 38) diesel. unter den milites.

Taufnamen: Rudolfus (1242, H₁, 627), Timmo (1242, H₁, 627),

¹⁾ Eine gleichnamige Familie gab es im Schauenburgischen, wo 1310 und 1313 (H₃, 218, 277) ein Heinricus Bloc genannt wird.

Doso (1253, H₂, 191), Johannes (1266, H₂, 343), Marquardus (1306, St. Q.2, 209).

Besitz: Cashagen (1320, B. Q.1, 491), Oberwohld (1320, B. Q.1, 491) und Krumbek (1321, St. Q.3, 69, 70, 71) bei Lübeck.

Die Familie ist siegel- und wahrscheinlich auch stammverwandt den de Kyl (1286; S. 259).

1242 (H₁, 627) Hasso de Bovenow; Bovenau liegt bei Rendsburg.

1243.

de Bistikesse.

Stemann, Jahrbücher f. d. Landeskunde IX, S. 419 ff.

Erichsen, Btschr., Bd. 30, S. 60, Anm.

Milde, Siegel, S. 15.

Name: de Bistekesse, Bistikesse.

Stammsitz: Bissee im Amt Bordesholm.

Erstes Aufreten: 1243 (St. Q.3, 3) Hasso filius domini Herderi de B.; 1253 (H₂, 38) Tetleus, dominus, unter den milites.

Taufnamen: Hasso (1243; St. Q.3, 3), Herderus (1243, St. Q.3, 3), Tetleus (1253, H₂, 38), Wulvoldus (1260, H₂, 216), Timmo (1280, H₂, 574), Sifridus (1298, H₂, 903), Wlf (1323, H₃, 526), Elerus (ca. 1328, H₃, 186).

Besitz: Brügge (1280, H₂, 574, 903, H₃, 136), Lüdersdorf (ca. 1260, H₂, 219, 903), Blumenthal (1304, H₃, 92, 865), Hollenbek (ca. 1328, H₃, 186) und Schönhorst (1334, H₃, 864) — alles im Amt Bordesholm, im alten slavischen Grenzgebiet.

Die herkömmliche Ansicht, die auch Stemann vertritt, daß das Geschlecht zu der Familie Wulf (S. 229 f.) gehöre, ist irrig (Erichsen, a. a. O.; Milde). Die Herren de Bistikesse gehören zu den Siegelverwandten der de Boewolde (S. 231 f.), unter deren iniusti complices in einem Lübecker Gerichtsprotokoll (St. Q.3, 3) zuerst Hasso genannt wird. In den Urkunden der Grafen erscheinen sie wenig. Das Bündnis des Adels 1323 (H₃, 526) haben unterzeichnet die Knappen Wlf, Timmo und Detlev.

1243 (St. Q.3, 3) in einem Lübecker Gerichtsprotokoll als complices der Buchwalds¹⁾:

¹⁾ Die übrigen, abgesehen von den bereits erwähnten Familien angehörenden, Angeklagten lassen sich nicht als Holsteiner erkennen; es werden zum Teil Lauenburger sein.

Johannes de Derzowe et frater suus Nicolaus. Dersau liegt am Plöner See.

Nicolaus de Hamborg et socius suus Ricolfus.

Tymmo filius domini Dosen de Dodeken; Dodeken ist Dätgen im Amt Bordesholm.

1244.

de Godowe¹⁾.

Milde, Siegel, S. 67.

Name: de Godowe nach dem Stammssitz.

Stammssitz: Godau am Plöner See.

Erstes Aufreten: 1244 (B. L. 1, 90) Heinricus, dominus und sein Bruder Marquardus; 1251 (B. L. 1, 108) Heinricus, miles.

Taufnamen: Heinricus (1244, B. L. 1, 90), Marquardus (1244, B. L. 1, 90), Hasso (1259, H 2, 191), Johannes (1310, H 3, 224), Tettleus (1337, B. L. 1, 630).

1245.

de Rumore.

Milde, Siegel, S. 5.

Name: de Rümmore [Rumore] nach dem Stammssitz.

Stammssitz: Rumohr im Amt Bordesholm.

Erstes Aufreten: 1245 (H 1, 657) Scacco unter den milites.

Taufnamen: Seacco (1245, H 1, 657), Otto (1315, H 3, 319), Johannes (1339, H 3, 1029), Marquardus (1339, H 3, 1029).

Besitz: Blumenthal im Amt Bordesholm (1339, H 3, 1029).

Die Familie gehört aufs engste zusammen mit der Familie Ahlefeld (1320; S. 271). Siegelverwandt sind die de Radestorp (1281; S. 256).

1245 (H 1, 657) machen die Brüder Erp, Thidericus, Wuluoldus und Emico de Enenthorppe eine Schenkung super Ruttam (in der Nähe von Neumünster) an das Kloster Neumünster. Als Zeuge tritt ihr Oheim Menricus unter den milites auf. 1266 (H 2, 343) wird ein Otto de Enenthorpe genannt. Die Familie nannte sich nach Ehndorf im Kirchspiel Neumünster.

¹⁾ Eine gleichnamige Familie gab es in Lauenburg; sie hatte ihren Sitz in Gudow bei Mölln. Vergl. Milde, S. 67.

1245 (H1, 657) Henningus unter den milites.

- ebenda Henricus aduocatus de Todeslo (Oldesloe) unter den milites.
- ebenda Uffo de Brake unter den milites. 1266 (H2, 343) [Widagus]¹⁾ et Timmo de Braker, Marquardus et Sibernus fratres ibidem. Sie nannten sich nach Braak bei Neumünster (vergl. S. 235, Bloc unter „Stammssitz“).
- ebenda Eckehardus et Hartwicus fratres de Bostede unter den milites. 1266 (H2, 343) Johannes et Hardwicus fratres de Bocstede. Sie nannten sich nach Boostedt bei Neumünster.
- ebenda Oddo und Erp de Padenstede unter den milites. 1266 (H2, 343) Oddo de P. Sie nannten sich nach Badenstedt bei Neumünster. Das Kieler Stadtbuch 1270 (181 u. a.) nennt Thetbernum de P., der 603 dominus heißt, sowie einen Oddo de P.
- ebenda Jo de Boienbotele unter den milites. Er nannte sich nach Bönebüttel bei Neumünster.

1247.

de Helle oder Inferno.

Name: de Helle, de Inferno (1275, H2, 493) nach dem Stammssitz.

Stammssitz: Der ehemalige Hof Helle im Gute Neuendorf; vergl. Top. I, S. 510, 511.

Erstes Aufreten: 1247 (H1, 679) Doso unter den fideles der Grafen; 1253 (H2, 38) Marquardus, dominus, unter den milites.

Taufnamen: Doso (1247, H1, 679), Marquardus (1253, H2, 38), Wendde (1322, H3, 469), Heinricus (1327, H3, 620), Johannes (1334, B. L. 1, 514).

Besitz: Izhoe (1327, H3, 620) und Pündorf bei Izhoe (1336, H3, 914).

de Otteshude.

Milde, Siegel, S. 141.

Name: de Odezhuthen, Otteshude nach dem Stammssitz.

Stammssitz: Sude bei Izhoe.

Erstes Aufreten: 1247 (H1, 679) Burchardus unter den fideles der Grafen; 1248 (H1, 698) unter den milites.

Taufnamen: Burchardus (1247, H1, 679), Hasso (1267, H2, 352),

¹⁾ Das Kieler Stadtbuch, 1270 (185) nennt einen Wideghe de Brake ohne Angabe des Standes.

Helericus (1267, H₂, 352), Eggericus (1280, H₂, 590), Busso 1293, H₂, 815), Otto (1304, St. L. 2, 184), Eckehardus (1326, H₃, 585), Timmo (1326, H₃, 585), Eggmannus (1335, H₃, 907).

Besitz: Stockelsdorf bei Lübeck (1320, St. L. 2, 384); Schulenburg (1335, H₃, 907) und Bünsdorf (1336, H₃, 914) bei Itzehoe.

de Porsuelde¹⁾.

Name: de Porsuelde nach dem Stammssitz.

Stammssitz: Pößfeld bei Preetz.

Erstes Aufreten: 1247 (H₁, 679) Timmo unter den fideles der Grafen; 1248 (H₁, 710) unter den milites.

Taufnamen: Timmo (1247, H₁, 679), Godescalcus (1283, H₂, 638), Iwan? (1315, H₃, 311), Nicolaus (1315, H₃, 311), Man (1326, H₃, 585).

Besitz: iuxta Wilsowe bei Neuwühren (ca. 1250, H₁, 748), Wendtorf (ca. 1250, H₁, 748), Stein (ca. 1250, H₁, 748), Gaarden (ca. 1250, H₁, 748) und Kronshagen (1315, H₃, 311) — bei Riel und in der Probstei.

1247 (H₁, 691)²⁾ Buchardus miles aduocatus in Itceho.

1248.

1248 (H₁, 698) Egkehardus Holtsatus et frater suus Marquardus unter den milites als Zeugen der holsteinischen Grafen. Sie gehören zur lauenburgischen Familie de Parkentin (vergl. Milde, S. 87). 1240 (St. L. 1, 89) erscheinen zuerst die Brüder Eckhardus, mit dem Beinamen Holtsate, Thetleus, Marquardus und Heinricus dicti de Parkentin. 1260 (H₂, 203) treten die drei ersten dem Lübecker Domkapitel Hüsen in Timmendorf im Kirchspiel Ratekau ab; sie waren also auch im Holsteinischen begütert (Aspern, Beiträge, S. 60). Den Namen de Parkentin führt auch der Overbode Godescalcus III (S. 213).

¹⁾ 1325 (H₃, 563) heißt der Schweriner Domherr Hinricus, aus der Familie Siggen (1307; S. 268), dictus de Porsuelde.

²⁾ Die übrigen Zeugen der Urkunde, aus denen Ethelerus de Otenebottle und Burchardus durch die Bezeichnung miles herausgehoben werden, sind nicht als ritterlich anzusehen.

de Rutse.

Milde, Siegel, S. 107.

Name: de Rutse [Rusche, Ruce] nach dem Stammsitz.

Stammsitz: Russee bei Kiel.

Erstes Auftreten: 1248 (H1, 710) Detleuus, unter den milites.

Taufnamen: Tettleuus (1248, H1, 710), Otto (1253, H2, 45), Timmo¹ (1275, Kieler Stadtbuch, 420), Reimarus (1307, St. L.2, 217).

Besitz: Stampe bei Kiel (1270, Stadtbuch, 193, 420), Tuttendorf (Schleswig) (1338, H3, 1006).

1249.

1249 (H1, 715) Luderus de Zwartepuc. Er nannte sich nach Schwartbuck bei Lütjenburg.

1251.

1251 (H2, 3) Ratwicus dapifer unter den milites.

1251 (H2, 7) Vrowinus, vasallus noster, unter den milites. Er ist jedenfalls identisch mit dem 1253 (H2, 54) genannten dominus Vrowinus de Insula. In derselben Urkunde tritt dominus Borghardus de Insula auf. Insula ist vielleicht Wärder am Ausfluß der Trave aus dem Wärdersee; vergl. Top. II, 566.

de Pleccevitz.

Name: de Pletzendlze [Pleccevitz] nach dem Stammsitz.

Stammsitz: Das ehemalige Dorf Pleueviz im Gute Panfer.

Erstes Auftreten: 1251 (H2, 9) Heinricus unter den milites.

Taufnamen: Heinricus (1251, H2, 9), Arnoldus (1259, H2, 191).

de Goldeboch.

Name: de Goldeboch nach dem Stammsitz.

Stammsitz: Goldenbogen, Wilster Marsch (Detleffen, Elbmarsch I, S. 267 f.).

Erstes Auftreten: 1251 (H2, 11) Hartwicus unter den milites et famuli.

Taufnamen: Hartwicus (1251, H2, 11), Johannes (1259, H2, 191), Otto (1286, H2, 688), Heinricus (1286, H2, 689).

¹⁾ Er wird als Bruder des Thetlavus miles dictus de Russee genannt. Das Kieler Stadtbuch (1275; 407) nennt ohne Standesangabe einen Thetbernus de R.

1252.

1252 (H₂, 15) Hardwicus magnus; derselbe 1259 (H₂, 191) unter den milites et famuli.

1253.

Seit 1253 (H₂, 35) erscheint Gerbertus aduocatus in Hamburg. Er ist nach Lappenberg identisch mit dem öfter unter den holsteinischen Rittern genannten Gerbertus miles de Boicenburg, der auch einfach Gerbertus miles heißt. Er war begütert in Todendorf, Amt Trittau (1263, H₂, 274, 277) und Eppendorf (1266, H₂, 345).

Ende des 12. Jahrhunderts wird ein Wiradus de Boyceneburg als Gründer der Hamburger Neustadt genannt (H₁, 162). Im 13. Jahrhundert steht eine Familie de B. im Dienste der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg (ein Ritter Otto de B. H₁, 545, 595, H₂, 164; ein Ritter Eckehard de B. H₂, 431, 615, 719 u. a.).

Swaf.

Milde, Siegel, S. 145.

Name: Sueuus, Suauus, Svav, de Swauen, Swaff, Swaf.

Stammsitz: Ein Dorf Schwabe (Danckwerth, S. 187: Schwaven) liegt bei Rendsburg.

Erstes Auftreten¹⁾: 1253 (H₂, 38) Nicolaus unter den milites.

Laufnamen: Nicolaus (1253, H₂, 38), Timmo (1264, H₂, 287), Radolfus²⁾ (1273, Kieler Stadtbuch, 287), Johannes (1315, H₃, 316), Make (1315, H₃, 319).

Besitz: Gadeland an der Stör, Kirchspiel Neumünster (1264, H₂, 287), Kiel (1270, Stadtbuch, 196).

Die Familie tritt nicht häufig, aber in wichtigen öffentlichen Urkunden auf (1315, H₃, 319; 1318, H₃, 370).

Kule.

Milde, Siegel, S. 55.

Name: Kule nach dem Stammsitz³⁾ (Top. II, S. 62).

¹⁾ Ein canonicus lubicensis Conradus Sueuus wird 1219 (H₁, 358) und 1224 (H₁, 422) genannt.

²⁾ Kieler Stadtbuch, 287: Radolfus frater domini Nicolai Swaf.

³⁾ Milde vermutet, daß vielleicht das Wappenbild, zwei Morgensterne oder Streitfeulen, den Namen veranlaßt hat. Es könnte auch umgekehrt liegen und der Name das Wappen veranlaßt haben.

Stammsitz: Ruhlen im Kirchspiel Segeberg.

Erstes Auftreten¹⁾: 1253 (H₂, 38) Herenfridus unter den milites.

Taufnamen: Erenfridus (1253, H₂, 38), Wulvingus? (1257, H₂, 140),

Bertramus (1295, H₂, 861), Johannes²⁾ (1306, H₃, 126), Hartwicus (1336, H₃, 915).

Besitz: Groß-Borstel und Alsterdorf bei Hamburg (1325, H₃, 574).

Der 1253 genannte Erenfridus Kule erscheint seit 1257 (H₂, 140) als aduocatus der Grafen. Seit 1295 tritt häufig im Gefolge der Grafen Bertramus Kule auf, der ebenfalls aduocatus ist; in wichtigen Urkunden wird er wie sein Bruder Johannes Rike als Zeuge genannt (1304, H₃, 80; 1312, H₃, 244; 1314, H₃, 293). Später scheint die Familie in mecklenburgischen Diensten gestanden zu haben. Der Knappe Johannes Kule, Bertrams Sohn, verkauft dort 1336 (H₃, 915, 916) sein Dorf Johannisdorf.

de Westense.

Mantels, Lübeck und Marquard von Westensee. 1856.

Milde, Siegel, S. 159.

Name: de Westense nach dem Stammsitz.

Stammsitz: Westensee am gleichnamigen See.

Erstes Auftreten: 1253 (H₂, 38) Emeko, dominus unter den milites.

Taufnamen: Emeko (1253, H₂, 38), Marquardus (1281, H₂, 606),

Godescalcus (1310, H₃, 224), Wlf (1315, H₃, 319), Eckehardus (1322, H₃, 470), Busche (1336, St. L. 2, 642).

Besitz: Gnuß, Borgdorf, Loop, Timmaspe, Krogaspe und Schülp im Kirchspiel Nortorf (1320, H₃, 422, 423), Grömitz, Körnit, Schlamin, Beschendorf, Sierhagen und Venste bei Neustadt sowie Suchsdorf bei Riel (1322, H₃, 470, 492).

Die Mitglieder der Familie erscheinen als Zeugen in wichtigen öffentlichen Urkunden (1315, H₃, 319; 1316, H₃, 329; 1318, H₃, 370). Das Adelsbündnis 1323 (H₃, 526) hat der Ritter Marquard unterzeichnet, der auch unter den Obmännern genannt wird.

¹⁾ Bereits 1237 (H₁, 558) erscheint ein Marquardus Cule als Zeuge in einer Urkunde des Herzogs Wartislaus von Demmin, vielleicht als Vertreter des Abtes von Reinfeld.

²⁾ Der seit 1306 (H₃, 126) genannte Johannes Rike ist ein Bruder des Bertramus Kule; vergl. H₃, 213, 304, 305.

Schacht.

Milde, Siegel, S. 111.

Name: Seah, Seache, Schacht, Seake nach dem Stammssitz.

Stammssitz: Schacht bei Rendsburg.

Erstes Auftreten: 1253 (H2, 38) Marquardus unter den milites et serui; 1263 (H2, 266) unter den milites.

Taufnamen: Marquardus (1253, H2, 38), Heinricus (1267, Rieker Stadtbuch¹⁾, 87 u. a.), Otto (1303, St. L. 2, 163).

Besitz: Riel (1283, Rieker Stadtbuch, 750), Billwerder und Ochsenwerder bei Hamburg (1328, H3, 638).

1253 (H2, 38) Tetleuus de Cletcamp unter den milites; derselbe im Rieker Stadtbuch 1273, 256, 315; 320 zusammen mit seinem gleichnamigen Sohn; 1259 (H2, 191) Johannes de Cletcampe unter den milites et famuli. Das Gut Klethkamp liegt im Oldenburger Güterdistrikt.

- ebenda Volradus de Husberg unter den milites; Husberg liegt bei Neumünster; vergl. S. 211.
- ebenda Nicolaus Danus unter den milites et famuli. Er tritt häufig im Gefolge der Grafen auf; 1265 (H2, 304) ist er ad vocatus in Thehoe.
- ebenda Herderus de Humeleswlete unter den milites et serui. Nach Detleffsen, Elbmarschen I, S. 268, war er im Kirchspiel Wewelsfleth ansässig.

de Herslo.

Name: de Herslo nach dem Stammssitz.

Stammssitz: Hasloh bei Pinneberg.

Erstes Auftreten: 1253 (H2, 45) Hartmannus, dominus, unter den milites.

Taufnamen: Hartmannus (1253, H2, 45), Hartwicus²⁾ (1277, H2, 534), Luderus (1279, H2, 562), Sifridus³⁾ (1286, H2, 688), Hasso (1286, H2, 689), Godescaleus (1288, H2, 736).

Besitz: Möhnen, Grabau, Groß-Pampau, Brunstorf, Wiershoop (1299,

¹⁾ ebenda 750 dominus.

²⁾ Der seit 1277 genannte Hartwicus ist Domherr in Hamburg.

³⁾ Ebenso der seit 1286 genannte Sifridus.

H2, 929)¹⁾, Hamburg (1303, H3, 39), Ohlsdorf bei Hamburg (1303, H3, 53), Heiligenstedten bei Jüchhoe (1320, H3, 414, 427).

1253 (H2, 45) Johannes de Islinge unter den milites. Islinge ist die Zollstätte Eßlingen an der Elbe in Lauenburg. 1314 (H3, 293) wird ein Ritter Johann van Eyslingge genannt.

de Hummersbutle.

Milde, Siegel, S. 76.

Name: de Hummersbutle nach dem Stammssitz.

Stammssitz: Hummersbüttel in der Herrschaft Pinneberg.

Erstes Auftreten: 1253 (H2, 45) Lambertus, dominus, unter den milites.

Taufnamen: Lambertus (1253, H2, 45), Hartwicus (1290, H2, 762), Johannes (1309, H3, 194), Rauen (1309, H3, 194), Heinricus (1319, H3, 391), Conradus (1319, H3, 391).

Besitz: Hummersbüttel (1319, H3, 391), Farmsen (1301, H3, 31), Campe (1309, H3, 194), Tangstedt (1309, H3, 194), Sieb (1309, H3, 210, 226), Stegen an der Alster (1330, H3, 736), Burgfelde (1336, H3, 940), Nettelburg (1336, H3, 940), Hunsekendorf (1336, H3, 940), Ober- und Nieder-Boberg (1336, H3, 941) — alles im Stormarischen. Pfandschaften auf Fühnen (1331, H3, 744).

Die Familie gehört zu den Siegelverwandten der de Wedele (S. 215 f.). In naher verwandschaftlicher Beziehung steht sie zu der Familie Struz (1322; S. 272 f.). 1319 (H3, 391) nennen sich die Brüder Hinricus, Lambertus und Conradus de H. dicti Struz. Ein Zweig der Familie nannte sich auch Coldehove (1302; S. 265).

1253 (H2, 51, 52) Aluericus et Hermannus dicti Scocken, milites, domini verzichten auf einen vom Grafen zu Lehen getragenen Zehnten in Ochsenwerder.

1254.

1254 (H2, 61) Reymbertus de Modehorst unter holsteinischen Rittern. Er erscheint seitdem öfter in der Umgebung der Grafen.

¹⁾ Diese sämtlich in Lauenburg gelegenen Besitzungen verkauft 1299 die Herzogin von Sachsen an Hasso von Herslo, das Hamburger Kapitel und Marquard Kattesbruck.

1254 (H₂, 64) Johannes Pollex unter den milites. Er ist Schauenburger (vergl. Wippermann, Index). 1255 (H₂, 80, 84) erscheint er ebenfalls unter holsteinischen Rittern in der Umgebung der Grafen.

1255.

1255 (H₂, 84) Ericus de Scolsiko unter den milites. Der selbe
1256 (H₂, 112).

de Campe.

Milde, Siegel, S. 49.

Name: de Campe nach dem Stammsitz.

Stammsitz: Heiligenstedtener-Campen; vergl. Top. I, S. 283.

Erstes Auftreten: 1255 (H₂, 86), Thidericus, dominus, unter den milites.

Laufnamen: Thidericus (1255, H₂, 86), Heinricus (1304, H₃, 68), Nicolaus (1304, H₃, 68), Johannes¹⁾ (1318, H₃, 361), Marquardus (1320, H₃, 414), Hartwicus (1320, H₃, 414), Tetleuus (1339, H₃, 1031).

Besitz: Luttering bei Jæhoe (1340, H₃, 1073).

Ein Campe aduocatus erscheint im Kiefer Stadtbuch (1273, 259, 862), in den Urkunden seit 1284 (S. 258).

1256.

de Zestere.

Detleffen, Elbmarschen I, S. 116.

Name: de Zestere nach dem Stammsitz.

Stammsitz: Seester in der Haseldorfer Marsch.

Erstes Auftreten: 1256 (H₂, 112) Hermannus, dominus, miles.

Laufnamen: Hermannus (1256, H₂, 112), Lambertus (1266, H₂, 321), Burchardus (1266, H₂, 321).

Besitz: Wastenfelde, Großensee im Kirchspiel Trittau (1279, H₂, 562).

1257.

de Santberge.

Milde, Siegel, S. 43 f.

Name: de Santberge; vergl. S. 247, Santcampe.

Erstes Auftreten: 1257 (H₂, 147) Emeko unter den milites.

¹⁾ Der 1318 genannte Johannes ist Geistlicher, ein armiger Johannes erscheint seit 1339 (H₃, 1031).

Taufnamen: Emeko (1257, H₂, 147), Gerbertus (1271, H₂, 424), Johannes (1287, H₂, 717), Marquardus (1289, H₂, 760), Heinricus (1293, H₂, 815), Otto (1303, St. Q.2, 163), Albernus (1306, St. Q.2, 1028), Iwanus (1315, St. Q.2, 332), Ludolfus (1317, H₃, 351).

Besitz: Steinrade und Ekhörst im Kirchspiel Rensfeld (1305, St. Q.2, 1028, H₃, 118).

Die Familie gehört zu den Siegelverwandten der de Beienflete (S. 222 f.), Breide (S. 233) und de Partzowe (1258, S. 246 f.). Das Bündnis des Adels 1323 (H₃, 526) hat der Ritter Emeko unterzeichnet.

1258.

de Borstelde.

Milde, Siegel, S. 116 f.

Name: de Borstelde nach dem Stammssitz.

Stammssitz: das Gut Borstel bei Oldesloe.

Erstes Aufreten: 1258 (H₂, 158), Heinricus, dominus, Otto, Godescalcus, dominus; 1259 (H₂, 174) Bertoldus unter den milites.

Taufnamen: Heinricus (1258, H₂, 158), Otto (1258, H₂, 158), Godescalcus (1258, H₂, 158), Bertoldus (1259, H₂, 174), Theodericus (1261, H₂, 229), Christopherus (1288, H₂, 736), Marquardus (1288, H₂, 736), Stolt (1315, H₃, 319), Sifridus (1317, H₃, 350), Luderus (1321, H₃, 449), Volradus (1323, H₃, 509).

Besitz: Großensee (1258, H₂, 158) und Duvenstedt (1261, H₂, 229) in Stormarn; Rükenitz und Herrenwiek bei Lübeck (1334, St. Q.2, 591, 592).

Die Mitglieder der Familie erscheinen in wichtigen öffentlichen Urkunden (1315, H₃, 319; 1318, H₃, 370). Das Bündnis des Adels 1323 (H₃, 526) hat der Ritter Luder unterzeichnet.

de Partzowe.

Milde, Siegel, S. 42 f.

Name: de Partzowe nach dem Stammssitz.

Stammssitz: Bassau im Gute Raftorf.

Erstes Aufreten: 1258 (H₂, 165) Volquinus, dominus unter den milites.

Taufnamen: Volquinus (1258, H₂, 165), Hartwicus (1259, H₂, 191), Hasso (1323, H₃, 526).

Die Familie gehört zu den Siegelverwandten der de Beienflethe (S. 222 f.), Breide (S. 233), und de Santberge (S. 245 f.). Das Adelsbündnis 1323 (H3, 526) hat der Knappe Hasso unterzeichnet.

1258 (H2, 169) Florentinus gogravius unter den milites; vergl. H2, 214.

1259. Storm.

Milde, Siegel, S. 154.

Name: Storm.

Erstes Aufreten: 1259 (H2, 174) Luderus unter den milites.

Taufnamen: Luderus (1259, H2, 174), Brode (1315, H3, 319), Heinricus (1316, H3, 329), Elerus (1318, H3, 370), Godescalcus 1325, St. 2, 463).

Das Geschlecht war vorwiegend in Mecklenburg ansässig, seine Mitglieder erscheinen aber in wichtigen holsteinischen Urkunden (1315, H3, 319; 1316, H3, 329; 1318, H3, 370).

1259 (H2, 174, 175) Emeko de Santcampe unter den milites; derselbe 1263 (H2, 266). Vielleicht ist er identisch mit Emeko de Santberge; S. 245.

1259 (H2, 175) Sibernus de Ghedorpe, miles. Er verkauft das halbe Dorf Rönnau im Travemünder Winkel.

de Indagine, de Haghene.

Milde, Siegel, S. 121.

Bergl. S. 205, de Nemore.

Unter diesem Namen tritt eine Familie in Mecklenburg, Lauenburg und Holstein auf. In Holstein werden genannt:

1259 (H2, 191) ein Johannes de Indagine unter den milites et famuli.

1276 (H2, 507) die Brüder Lambertus und Theodericus de Haghene, welche in Wellingstedt begütert sind. Ihr Stand ist nicht angegeben.

1288 und 1294 Marquardus unter den milites (1288, H2, 736 M. senior de Hagene; 1294, H2, 834 M. de Indagine).

1304 und 1305 Thydericus unter den milites (1304, H3, 68 Th. de Indagine siue Stegis; 1305 H3, 132 Th. de Hagen).

1322 (H₃, 469) ein Knappe Johan van de Haghene, der auch
1323 (H₃, 526) das Bündnis des Adels unterzeichnet.

de Ghikowe.

Milde, Siegel, S. 63.

Name: de Ghikowe [Gykkowe] nach dem Stammsitz.

Stammsitz: Gikau in der Nähe des Selenter Sees.

Erstes Auftreten¹⁾: 1259 (H₂, 191) Sifridus unter den milites et famuli.

Taufnamen: Sifridus (1259, H₂, 191), Nicolaus (1306, B. L. 1, 413),
Otto (1320, B. L. 1, 490), Johannes (1320, B. L. 1, 490).

Glusing.

Milde, Siegel, S. 63.

Name: Glusig, Glusing nach dem Stammsitz.

Stammsitz: Glysing bei Ißehoe.

Erstes Auftreten: 1259 (H₂, 191) zwei Personen namens Johannes
G. unter den milites et famuli.

Taufnamen: Johannes (1259, H₂, 191), Volradus (1327, H₃, 622),
Marquardus (1333, H₃, 811).

Hake.

Milde, Siegel, S. 27 und 71.

Name: Hake, Hako.

Erstes Auftreten: 1259 (H₂, 191) Emeko unter den milites et famuli.

Taufnamen: Emeko²⁾ (1259, H₂, 191), Johannes³⁾ (1306, B. L. 1,
412), Tettleusus⁴⁾ (1321, B. L. 1, 492), Eckehardus⁵⁾ (1330, B. L. 1,
554), Heinricus (1330, B. L. 1, 554), Hartwicus (1336, B. L. 1, 618).

Besitz: Holm (1293, H₂, 826, B. L. 1, 618), Dankersdorf (1329, B. L. 1,
544), Raboldesburg (1330, B. L. 1, 554), Krumbef (1334, B. L. 1,

¹⁾ Vergl. Hamburger Urkundenbuch, S. 533, Anm.

²⁾ Der 1259 genannte Emeko erscheint bis 1272 in den Urkunden. Seit
1282 erscheint ein anderer Emeko Hake, der anscheinend in Ratzeburg angefehren
war (H₂, 668), in der Umgebung des Herzogs von Sachsen. Seit 1293 wird
wieder ein Ritter Emeko Hake in Holstein genannt, dem sein gleichnamiger Sohn folgt.

³⁾ Der 1306 genannte Johannes ist Can. Lub.; 1336 (B. L. 1, 618) erscheint
ein Knappe Johannes Hake.

⁴⁾ Der 1321 genannte Detlenus führt den Beinamen Pren (B. L. 1, 682).

⁵⁾ Der 1330 genannte Eghardus ist Präpositus in Ratzeburg; 1336 (B. L. 1,
618) erscheint ein Knappe Echardus Hake.

588, 589), Roge (1336, B. Q. 1, 618), Wulfsdorf (1339, B. Q. 1, 618) — alles in der Gegend von Neustadt, im Colonialland.

Das Bündnis des Adels 1323 (H₃, 526) haben unterzeichnet der Ritter Emeko und der Knappe Detlev.

1259 (H₂, 191) und 1271 (H₂, 412) erscheint unter den holsteinischen milites Elerus Friso. Seit 1308 wird ein Overbode Elerus Friso, Frese, Vrese genannt (vergl. Aspern, Beiträge, S. 61). Er gehört seinem Siegel nach anscheinend zur Familie Bot (1273; S. 253 f.); eum sigillo naviculam exprimente, vergl. Erichsen, Jtschr., Bd. 30, 93, Ann. 3. Begütert war er in Hollenbek bei Neumünster (1308, H₃, 169, 300). Als sein Bruder wird Volradus genannt (1314, H₃, 300)¹⁾.

ca. 1260.

ca. 1260 (H₂, 219) Herderus frater Tetleui de Techelstorp. Techelsdorf liegt bei Bordesholm.

1261.

de Crummendike.

Lemmerich, Archiv für Staats- und Kirchengeschichte, IV, S. 376 ff.
Milde, Siegel, S. 51.

Name: de Crummendike nach dem Stammsitz.

Stammsitz: Krummendieß bei Izhoe.

Erstes Auftreten: 1261 (H₂, 223) Ethelerus, miles.

Taufnamen: Ethelerus (1261, H₂, 223), Nanno²⁾ (1266, Rieker Stadtbuch, 36), Timmo (1266, Rieker Stadtbuch, 36), Ludico (1266, Rieker Stadtbuch, 73), Iwanus (1300, Urkunden Sammlung I, S. 178), Elerus (1305, H₃, 102), Heinricus (1305, H₃, 102), Hartwicus (1315, H₃, 319), Nicolaus (1315, H₃, 319), Johannes (1316, H₃, 329).

Besitz: Horst und Breitenberg bei Izhoe (1261, H₂, 223), Riel (1266, Stadtbuch, 36, 96, 166 u. a.). Im Kirchspiel Rosel [Schleswig] (1327, H₃, 622).

¹⁾ 1253 (H₂, 49) wird unter den milites des Grafen in einer nicht auf Holstein bezüglichen Urkunde ein Rothbertus Friso genannt. Ein Johannes Friso war 1266 (B. Q. 1, 181) Canonicus Lubicensis.

²⁾ Nanno, Timmo und Ludico werden im Rieker Stadtbuch als domini bezeichnet.

Die Familie ist ein Zweig der Busch (S. 209 f.) und de Ottenebotle (S. 232). Häufig erscheinen ihre Mitglieder bei wichtigen Akten in der Umgebung der Grafen (1315, H3, 319; 1316, H3, 329; 1318, H3, 370). Das Bündnis des Adels 1323 (H3, 521) haben mitunterzeichnet zwei Ritter namens Nicolaus, die als de olde und de iunghe unterschieden werden, sowie der Knappe Hennike. 1333 (B. L. 1, 275) wird Nicolaus dictus de Crummendike marscaleus noster unter den milites der Grafen genannt.

de Sleen.

Name: de Sleen nach dem Stammsitz.

Stammsitz: Schlesien bei Riel.

Erstes Auftreten: 1261 (H2, 223) Thetleuus unter den milites.

Taufnamen: Tetleuus (1261, H2, 223), Emeko (1283, H2, 649), Otto (1322, H3, 468), Fridericus (1338, H3, 986).

Besitz: Giddendorf bei Oldenburg (1271, H2, 429), in der Krempener Marsch (1338, H3, 986, St. L. 2, 675).

1261 (H2, 223) Vuluolt et Otto Planke frater eius unter den milites.

1262.

1262 (H2, 237) in einer auf Holstein bezüglichen Urkunde ein miles Emikinus de Lo. Eine gleichnamige Familie saß im Schauenburgischen (vergl. Wippermann, Reg. Sch. S. 313 f.) und in Mecklenburg (vergl. Milde, Siegel, S. 163).

de Wesenberge.

Milde, Siegel, S. 136.

Name: de Wesenberge nach dem Stammsitz.

Stammsitz: Wesenberg an der Trave.

Erstes Auftreten¹⁾: 1262 (H2, 246) Burchardus; 1273 (H2, 461) unter den milites.

Taufnamen: Burchardus (1262, H2, 246), Helericus (1296, H2, 889), Johannes (1296, H2, 889), Marquardus (1307, H3, 148), Sifridus (1320, St. L. 3, 385), Heinricus (1327, H3, 626).

¹⁾ Ein Canonicus Lublicensis Johannes de Wesenberg wird bereits 1219 (B. L. 1, 34) genannt.

Besitz: Wellingbüttel, Sasel, Haldesdorp, Engenhuden, Volksdorf und Rokesberghe im Kirchspiel Bergstedt; Berne, Oldenfelde, Tarmßen, Alt- und Neu-Rahlstedt im Kirchspiel Rahlstedt, Wandsbek und Schmachtenhagen — alles im Stormarischen (1296, H2, 889); Wesenberger Moor (1320, St. L.2, 385).

1327 (H3, 626) nennt sich Willekinus Rusche »de Wesenberg«, 1330 (B. L.1, 609) und 1334 (St. L.2, 591) erscheint er als miles Rusche de Wesenberg. Er gehört anscheinend zur Familie (1307; S. 268).

1263.

1263 (H2, 256)¹⁾ Tote de Verchemile verkaufst mit Zustimmung seiner Söhne Elerus und Henricus dictus Slauus acht Hufen im Dorfe Targemiel, seinem Stammssitz. Henricus dictus Slauus ist vielleicht identisch mit dem H2, 266 unter den milites genannten Wende.

1263 (H2, 264) Hermannus aduocatus.

— ebenda Radolfus de Sare. Er nannte sich vielleicht nach Söhren im Kirchspiel Neukirchen.

1263 (H2, 266) Helericus Corneus unter den milites.

1266.

1266 (H2, 343) Timmo und Johannes fratres de Roluerstorpe verkaufen je ein Viertel der Mühlen in Rohlsdorf (ihr Stammssitz bei Segeberg) und Bredenbek (Kirchspiel Neumünster).
— ebenda Elerus de Bokhorst, im Kirchspiel Neumünster.

1267.

1267 (H2, 350) Godefridus aduocatus noster (Graf Gerhard) de Reynoldesburg unter den milites. Reynoldesburg ist Rendsburg.

de Wotmolte²⁾.

Name: de Wotmolte, Watmolte, Wetmolte nach dem Stammssitz.

¹⁾ Hermannus de Gerdene unter den famuli ist nicht Holsteiner. 1238 (H₁, 576) wird ein Burchardus de Gerdene in einer gräflichen Urkunde für Reinbek genannt, der H₁, 506 und 512 in Schauenburger Urkunden auftritt.

²⁾ Seit 1300 erscheint in Lauenburg im Dienste der Herzöge von Sachsen eine Familie de Gotmolte, deren Mitglieder dieselben Taufnamen führen, wie sie in der holsteinischen Familie üblich sind (vergl. besonders H₃, 953). Die Familien gelten für stammesverwandt (vergl. Hasse, Index; Top. II, S. 606).

Stammsitz: Wittmoldt am Plöner See.

Erstes Auftreten: 1267 (H₂, 360) Nicolaus; 1283 (H₂, 639) Marquardus unter den milites.

Taufnamen: Nicolaus (1267, H₂, 360), Marquardus (1281, H₂, 595),
Johannes (1324, H₃, 546), Gerlacus (1325, B. Q. 1, 517.)

Besitz: bei Plön (1340, H₃, 1064).

1271.

de Wiltberch.

Milde, Siegel, S. 101.

Name: de Wiltberch, Wiltberge, Wilberghe.

Erstes Auftreten: 1271 (H₂, 412) Nicolaus unter den milites.

Taufnamen: Nicolaus (1271, H₂, 412), Johannes (1323, H₃, 526).

Besitz: Schmiedendorf bei Lütjenburg.

Die Familie gehört zu den Siegelverwandten der de Plone (S. 207), Luseus (S. 217 f.), de Riclikesdorp (S. 221 f.) und de Owe (1303; S. 265). Das Bündnis des Adels 1323 (H₃, 526) hat der Knappe Johann mitunterzeichnet.

de Bremen.

Milde, Siegel, S. 26.

Name: de Brema, de Bremen, Bremer (Pl. Bremere).

Erstes Auftreten: 1271 (H₂, 418) Johannes unter den milites.

Taufnamen: Johannes (1271, H₂, 418), Luderus (1297, H₂, 901),
Flore (1297, H₂, 901), Gerhardus (1297, H₂, 901), Marquardus (1340, St. Q. 2, 697).

Besitz: Riel (1284, Riealer Stadtbuch, 780), Kopperpahl bei Riel (1297, H₂, 901).

1271 (H₂, 418) Evehardus aduocatus unter den milites.

1271 (H₂, 427) Heinricus de Nuzcekowe unter den milites;
derselbe 1274 (H₂, 478). Er nannte sich nach Rütschau an der Trave.
— ebenda Timmo de Dartzowe; er nannte sich vielleicht nach
Dassau bei Lübeck.

1272.

1272 (H₂, 441) Gerardus Sagittarius; derselbe 1286 (H₂, 698) unter
den milites.

de Krimpeyz.

Name: de Krimpeyz, Crempitz nach dem Stammsitz.

Stammssitz: Krems im Kirchspiel Warden.

Erstes Aufreten: 1272 (H2, 441) Lambertus, 1275 (H2, 493) unter den milites.

Taufnamen: Lambertus (1272, H2, 441), Arnoldus (1303, St. Q.2, 163), Johannes (1303, St. Q.2, 163), Sten (1303, St. Q.2, 163). Verwandt ist vielleicht die Familie Sten (S. 230).

de Walestorpe.

Milde, Siegel, S. 33.

Name: de Walestorpe nach dem Stammssitz.

Stammssitz: Wahlstorf bei Breetz; ursprünglich stammt die Familie wie die de Reuetlo aus Dithmarschen.

Erstes Aufreten¹⁾: 1272 (H2, 456) Jo., dominus; 1283 (H2, 639) Johannes, unter den milites.

Taufnamen: Johannes (1272, H2, 456), Otto (1303, St. Q.2, 163), Elerus (1316, H3, 329), Tetleus (1319, H3, 403), Volquinus (1336, St. Q.2, 636), Volradus (1340, H3, 1062), Iwanus (1340, H3, 1062).

Besitz: in Dithmarschen (1272, H2, 456), Tarbek, Kirchspiel Bornhöved (1305, B. Q.1, 408), Ruhlen bei Segeberg (1305, B. Q.1, 408), Moorsee (1338, H3, 976) und Voorde (1340, H3, 1062) bei Riel.

Das Geschlecht ist stammes- und siegelverwandt den de Reuetlo (S. 225).

1273.

Bot.

Milde, Siegel, S. 37.

Name: Bot, Both.

Erstes Aufreten: 1273 (H2, 461) Hasso unter den milites.

Taufnamen: Hasso (1273, H2, 461), Tetleus (1307, St. Q.2, 217), Johannes (1313, B. Q.1, 446), Heinricus (1314, St. Q.3, 60), Hermannus (1323, H3, 526), Wolde (1323, H3, 526), Marquardus (1327, St. Q.2, 476), Nicolaus (1327, St. Q.2, 476), Heynemannus (1329, B. Q.1, S. 687, Anm.), Elerus (1329, B. Q.1, S. 687, Anm.).

Besitz: Alt-Ruppersdorf (1316, St. Q.2, 339), Rüvenkamp (1319, B. Q.1, 479) und Tendorf (1329, B. Q.1, 548) bei Travemünde; außerdem war die Familie im Mecklenburgischen begütert; in

¹⁾ Albert von Stade erwähnt zum Jahre 1112 einen Waldesthorpe.

Ralhorst (1314, St. L.3, 61) und Ramkendorf (1314, St. L.3, 63, St. L.2, 339, 475, 476).

Das Bündnis des Adels 1323 (H3, 526) haben unterzeichnet der Ritter Hasso und die Knappen Hermann und Wolde. 1328 (St. L.2, 491) erscheint Hasso Bot prefectus Holtzacie qui wlgariter dicitur overbode (vergl. Aspern, Beiträge, S. 62). Vielleicht gehört auch der Overbode Elerus Friso zur Familie (S. 249).

1273 (H2, 462, 463) Johannes de Grabowe et Gisiko fratres verkaufen Äcker zwischen Großensee, Siek und Trittau und eine Huße in Großensee (vergl. H2, 562, 958). Johannes 1273 (H2, 466) Zeuge. Die Brüder nannten sich vielleicht nach Grabau im Ithoer Güterdistrikt; ein gleichnamiger Ort liegt im Amte Schwarzenbek in Lauenburg, nach dem sich auch eine Adelsfamilie nannte.

de Horst.

Name: de Horst nach dem Stammsitz.

Stammsitz: Horst. Der Name kommt in Holstein verschiedentlich vor; vergl. Top. I, S. 544—46. Da er auch im Schauenburgischen vertreten ist, stammt die Familie möglicherweise von dort.

Erstes Auftreten: 1273 (H2, 466) Bertoldus, aduocatus, unter den uassalli et fideles; 1292 (H2, 798) unter den milites.

Taufnamen: Bertoldus (1273, H2, 466), Thidericus (1280, H2, 585), Hermannus (1295, H2, 864), Marquardus (1304, H3, 67).

Der seit 1273 öfter genannte Bertoldus und der seit 1304 auftretende Marquardus hatten die Vogtei in Segeberg (H2, 846) inne. Der 1280 genannte Thidericus trug die Vogtei in Minden zu Lehen, Hermannus wird 1295 ebenfalls aduocatus genannt.

1275.

de Helmerickesdorpe.

Name: de Helmerickesdhorpe nach dem Stammsitz.

Stammsitz: Helmstorff im Oldenburger Güterdistrikt.

Erstes Auftreten: 1275 (H2, 492) Gotscaleus; 1282 (H2, 612) unter den milites.

Taufnamen: Godescaleus (1275, H2, 492), Marquardus (1286, H2, 694).

Besitz: Dannau (1286, H2, 694) und Ratöl (1287, H2, 717) bei Lütjenburg.

de Raboyse.

Detleffsen, *Ztschr.*, Bd. 35, S. 42 f.

Milde, *Siegel*, S. 96.

Name: de Raboyse nach dem Stammssitz.

Stammssitz: Raboysen bei Elmshorn, eine ehemalige Burg.

Erstes Auftreten: 1275 (H2, 494) Lambertus, dominus, und sein Bruder Borchardus; 1286 (H2, 688) Borchardus und Hermannus unter den milites.

Taufnamen: Lambertus (1275, H2, 494), Borchardus (1275, H2, 494), Hermannus (1286, H2, 688), Helericus (1302, H3, 23), Otto (1320, H3, 417), Heinricus (1322, H3, 463).

Besitz: Blankenese (1302, H3, 35), Hahnenkamp (1314, H3, 288), Berne (1322, H3, 463, 567) und Oldenfelde (1322, H3, 463), alles in der Nähe von Hamburg.

Das Geschlecht steht in naher Beziehung zu den de Wedele (vergl. S. 215 f.). Das Bündnis des Adels 1323 (H3, 526) hat der Rnappe Lambert unterzeichnet.

1277.

1277 (H2, 530) Marquardus aduocatus noster, ebenso H2, 649.

Beide Urkunden sind in Etzehoe ausgestellt. Marquardus ist also wohl identisch mit dem 1283 (H2, 638) unter den milites genannten Marquardus aduocatus in Etzeho.

1279.

de Lubetin.

Milde, *Siegel*, S. 79.

Name: de Luppentin, Lubetin nach dem Stammssitz.

Stammssitz: Löptin bei Breeß.

Erstes Auftreten: 1279 (H2, 563) Marquardus unter den milites.

Taufnamen: Marquardus (1279, H2, 563), Lupus (1281, H2, 599), Otto (1325, H3, 575).

1280.

de Lasbeke.

Milde, *Siegel*, S. 122.

Name: de Lasbeke nach dem Stammssitz.

Stammssitz: Lasbeke im Amt Trembüttel.

Erstes Auftreten: 1280 (H2, 569) Hasso, dominus, unter den milites.

Taufnamen: Hasso (1280, H2, 569), Marquardus (1290, H2, 762),

Ludolfus (1290, H2, 762), Hermannus (1303, H3, 61), Johannes (1306, H3, 118), Bertoldus (1326, H3, 581), Volradus (1326, H3, 581), Heinricus (1331, H3, 770).

Besitz: Poggensee, Rosendal und Schadehorn im Kirchspiel Oldesloe (1294, H2, 834), Billwerder (1315, H3, 310), Havighorst (1331, H3, 770); über die verschiedenen Orte dieses Namens vergl. Top. I, S. 496 f.), Wohldorf (1308, H3, 185, 195, 809) und Eschborn (1326, H3, 581) in Lauenburg.

Hoken.

Milde, Siegel, S. 74.

Name: Hoken.

Erstes Auftreten: 1280 (H2, 587) Thidericus unter den milites.

Taufnamen: Thidericus (1280, H2, 587), Heinricus (1300, H2, 958), Gerhardus (1304, H3, 84).

Besitz: Münsterdorf bei Tzehoe (1304, H3, 88).

1281.

de Radestorp.

Milde, Siegel, S. 4.

Name: de Radestorp nach dem Stammsitz.

Stammsitz: Rastorf bei Breetz.

Erstes Auftreten: 1281 (H2, 598) die Brüder Thetleus und Marquardus; 1285 (H2, 671) Marquardus, dominus, unter den milites.

Taufnamen: Thetleus (1281, H2, 598), Marquardus (1281, H2, 598), Heinricus (1307, St. L. 2, 217), Otto (1325, H3, 575).

Das Geschlecht gehört zu den Siegelverwandten der Rumore (S. 237) und Aleuelde (1320; S. 271).

1281 (H2, 598) Hinricus aduocatus in Kyl.

1281 (H2, 599) Johannes et Elerus de Retwisch. Sie nannten sich nach Rethwisch bei Breetz.

1281 (H2, 606) Egghehardus de Bersbeke unter den milites, Emeke de B. anscheinend Knappe. Sie nannten sich nach Barsbek in der Propstei; vergl. Milde, Siegel, S. 36.

— ebenda Nicolaus de Nienkerken. Er nannte sich wohl nach Neukirchen im Oldenburger Güterdistrikt; vergl. Lodere.

— ebenda Nicolaus Lodere. Er nannte sich vielleicht nach Löhrsdorf (vorm Loderstorp) im Kirchspiel Neukirchen.

de Meynerstorpe.

Milde, Siegel, S. 83.

Name: de Meynerstorp [Meinerstorpe] nach dem Stammsitz.

Stammsitz: Meinsdorf (Klein-) bei Plön.

Erstes Auftreten: 1281 (H₂, 606) Marquardus; 1322 (H₃, 477) Tymmo unter den famuli.

Taufnamen: Marquardus (1281, H₂, 606), Timmo¹⁾ (1319, H₂, 386), Johannes (1320, H₃, 419), Tettleus (1322, H₂, 468), Claus (1323, H₃, 526).

Besitz: Probsteierhagen [Herzenhagen] (1320, H₃, 419), Bruwendorp bei Breeß (1331, H₃, 767).

1282.

de Ratlov.

Milde, Siegel, S. 91.

Name: de Ratlov nach dem Stammsitz.

Stammsitz: Rathlau im Gute Klethkamp.

Erstes Auftreten: 1282 (H₂, 626) ? de Ratlov Marquardus frater; 1303 (St. Q.2, 158) Marquardus unter den milites et militares famuli.

Taufnamen: Marquardus (1282, H₂, 626), Johannes (1335, B. Q.1, 606), Emekinus (1335, B. Q.1, 606).

Besitz: Dannau, Kirchspiel Oldenburg (1335, B. Q.1, 606).

1282 (H₂, 626) Nicolaus dictus Suincule, miles. 1339 (H₃, 1050) Detleus de Swincule unter den armigeri; derselbe 1340 (H₃, 1059). Sie nannten sich nach Schwientahl im Kirchspiel Lensahn und gehörten vielleicht zur Familie de Quale (S. 227). — ebenda Gotscaldus de Zidhim.

1283.

de Dosenrode.

Milde, Siegel, S. 59.

Name: de Dosenrode nach dem Stammsitz.

Stammsitz: das ehemalige Gut Dosenrode im Rieeler Güterdistrikt.

Erstes Auftreten: 1283 (H₂, 638) Otto unter den milites.

¹⁾ Der 1319 genannte Tymmo, notarius ist Geistlicher. 1322 (H₃, 477) erscheint ein gleichnamiger Knappe.

Taufnamen: Otto (1283, H2, 638), Marquardus (1293, H2, 821),
Leo? (1304, H3, 70).

Seit 1283 (H2, 638) erscheint öfter unter den holsteinischen milites ein Arnoldus de Visbeke. Er stammt jedenfalls aus dem Schauenburgischen, wo schon 1259 (H2, 184, vergl. H2, 208, 363) ein miles Arnoldus de Visbeke erscheint, und hängt nicht zusammen mit dem Dorfe Fitzbef im Kirchspiel Kellinghusen. 1304 (H3, 70) werden zwei Personen namens Arnoldus de V. genannt, von denen einer aduocatus des Grafen Heinrich ist. 1332 (H3, 787) erscheinen ein Ritter Arnewandt und ein Knappe Arneke de V.

1284.

1284 (H2, 661) aduocatus noster (Graf Johann) Campe. Derselbe H2, 671, 695. Im Kieler Stadtbuch 1273 (259, 862). Vergl. S. 245.

1285.

de Goritz.

Name: de Gserse [Goritz] nach dem Stammsitz.

Stammsitz: Görs im Oldenburger Güterdistrikt.

Erstes Auftreten: 1285 (H2, 671) Nicolaus, dominus, unter den milites.

Taufnamen: Nicolaus (1285, H2, 671), Johannes (1310, H3, 215).

Swin.

Milde, S. 149.

Name: Swiin, Svin, Swin, Poreus; ein Zweig nannte sich de Schonenboke nach seinem Sitz Schönbef (H2, 827, 894, H3, 747).

Erstes Auftreten: 1285 (H2, 671) Johannes; 1289 (H2, 760) unter den milites.

Taufnamen: Johannes (1285, H2, 671), Heinricus (1293, H2, 827), Wolderus (1315, H3, 315), Marquardus (1331, H3, 747).

Besitz: Brügge (1290, H2, 774, H3, 747), Schönbef (1293, H2, 827, 882, H3, 747), Techelsdorf (1304, H3, 82), Lüdersdorf (1331, H3, 747) und Reesdorf (1331, H3, 747) im Amte Bordesholm, dem alten Grenzgebiet. Ferner Clausdorf an der Schwentine (1331, H3, 747) und Neuenbrook in der Krempener Marsch (1315, H3, 315).

Eine verwandschaftliche Beziehung scheint zur siegelverwandten Familie de Smaalenstede (S. 220 f.) zu bestehen. Siegelverwandt ist weiter die Familie de Wunsflete (1324; S. 273 f.).

1286.

1286 (H₂, 688, 689) Albertus Covoth (Covot) unter den milites.

1303 (H₃, 44) Hinricus Couot und Thidericus Couot unter den famuli; 1312 (H₃, 247) Hinricus dictus Kowt, famulus.

— ebenda Conradus de Hemichude unter den milites. Er nannte sich nach dem ehemaligen Hof Heymechude im Gebiet der Stadt Hamburg.

de Kyl.

Milde, Siegel, S. 66.

Name: de Kyl nach dem Stammssitz.

Stammssitz: Kiel.

Erstes Aufreten¹⁾: 1286 (H₂, 695) Elerus, dominus, unter den milites.

Taufnamen: Elerus (1286, H₂, 695), Johannes (1318, H₃, 374), Otto (1320, B. Q. 1, 491), Nicolaus (1336, St. Q. 2, 630).

Besitz: Krumbek bei Lübeck (1321, St. Q. 3, 69, 70, 71), Kronshagen bei Kiel (1334, H₃, 858).

Die Familie ist siegel- und anscheinend auch stammverwandt mit den de Godendorp (S. 235 f.). Bei wichtigen öffentlichen Akten erscheinen ihre Mitglieder als Zeugen (1315, H₃, 319; 1318, H₃, 370).

1286 (H₂, 695) und 1292 (H₂, 805) Hinricus de Aluerslo, anscheinend Knappe. Er nannte sich nach Alveslohe im Gute Caden. Vergl. Milde, Siegel, S. 116.

1287.

1287 (H₂, 717) Borchardus dictus Ohus unter den milites et fideles nostri.

1288.

de Wiersrode.

Name: de Wiersrode nach dem Stammssitz.

Stammssitz: Wigersrade im Kirchspiel Oldesloe.

¹⁾ Der von Milde zur Familie gezählte Alvericus (1280, Hamburger Urkundenbuch, 785, 786, H₂, 575, 576) ist Hamburger Bürger.

Erstes Aufreten: 1288 (H₂, 736) Hermannus unter den milites.

Taufnamen: Hermannus (1288, H₂, 736), Heinricus (1302, H₃, 32), Albertus (1306, St. Q.2, 209).

Die Familie ist ein Zweig der de Tralowe (S. 207 f.).

1288 (H₂, 736) Theodericus aduocatus unter den famuli.

1289.

1289 (H₂, 760) Benedictus de Noreste unter den milites. Er nannte sich vielleicht nach dem Gut (Groß-)Nordsee, Kirchspiel Bovenau.

— ebenda Nicolaus dictus Hane.

— ebenda Otto de Stynbeke. Er nannte sich vielleicht nach Steinbek im Kirchspiel Segeberg.

— ebenda Nicolaus de Bundesthorpe. 1310 (H₃, 214) Nicolaus de Bundestorpe, dominus. Er nannte sich vielleicht nach Bündsdorf, Amt Bordesholm; vergl. Top. II, S. 398, „Schierensee“. Im Kieler Stadtbuch (1274; 344, 570) wird ein Marquardus de Bondestorpe genannt.

— ebenda Wielucke et Marquardus fratres de Ratdle.

1290.

1290 (H₂, 774) noster (Graf Johann) aduocatus Hinrieus Tinappel; derjelbe H₂, 825; vergl. Milde, Siegel, S. 153.

1291.

1291 (H₂, 791) und 1295 (H₂, 864) Hermannus de Himbis unter den milites.

1293.

1293 (H₂, 825) Elerus Vos de Belov.

de Wotseke.

Milde, Siegel, S. 160.

Name: de Wotseke nach dem Stammssitz.

Stammssitz: Wessel am Dannauer See bei Oldenburg.

Erstes Aufreten: 1293 (H₂, 827) Dhetleus; 1316 (H₃, 329) Emeke, her, unter den riddere unde Knechte.

Taufnamen: Tetleus (1293, H₂, 827), Emeko (1316, H₃, 329),

Otto (1320, H3, 421), Toke (1320, H3, 421) Johannes (1320, H3, 421).

Besitz: Smusekendorp bei Cismar (1320, H3, 421).

de Langelo.

Milde, Siegel, S. 79 und 95.

Name: de Langhelowe nach dem Stammssitz.

Stammssitz: Langelohe bei Elmshorn; ein gleichnamiger Ort liegt im Amt Reinbek.

Erstes Auftreten: 1293 (H2, 827) Johannes; 1307 (H3, 162) Nicolaus Langelowe unter den milites.

Taufnamen: Johannes (1293, H2, 827), Nicolaus (1307, H3, 162), Hermannuss (1333, St. L.2, 561).

de Veldem.

Name: de Veldem (vielleicht Felm bei Eckernförde).

Erstes Auftreten: 1293 (H2, 827) Marquardus; 1310 (H3, 214) Marquardus miles dictus de Veldem.

Taufnamen: Marquardus (1293, H2, 827), Godescalcus (1310, H3, 214), Tetleus (1310, H3, 214).

Besitz: Bisssee (1310, H3, 214, 224).

1294.

Motemmoduele.

Name: Motemmoduele, Motemeduvele.

Erstes Auftreten: 1294 (H2, 846) Bertramus M. et Hinricus frater eius unter den famuli.

Taufnamen: Bertramus (1294, H2, 846), Heinricus (1294, H2, 846), Johannes (1309, H3, 190).

Besitz: Gorieswerder (1303, H3, 44, 68), an der Bille (1304, H3, 68), Hamburg (1309, H3, 190, 921).

de Brokowe.

Name: de Brokowe nach dem Stammssitz.

Stammssitz: Kirch-Barfau.

Erstes Auftreten: 1294 (H2, 849) Marquardus dictus B. und seine Brüder Wluoldus und Johannes; 1300 (H3, 214) Wlff, dominus.

Taufnamen: Marquardus (1294, H2, 849), Wluoldus (1294, H2, 849), Johannes (1294, H2, 849), Wulf (1300, H3, 214).

Besitz: Kirch- und Deutsch-Barkau und Havighorst bei Barkau (1328, H3, 637) in der Nähe von Riel. — Reesdorf (1294, H2, 849), Bissee (1300, H2, 956, H3, 224, 734), Brügge (1310, H3, 224), Lüdersdorf (1310, H3, 224, 734), Curia Vilencie bei Bissee (1310, H3, 224), Flintbef (1328, H3, 637, 1014, 1015) und Groß-Harrie (1330, H3, 734) — im Amte Bordesholm, dem alten Grenzgebiet.

Die Familie ist ein Zweig der großen Familie Wulf (S. 229 f., H3, 1014, 1015).

1294 (B. L. 1, 336) Kristoforus de Stolpe und seine Söhne Iwanus und Thidericus pinguis. Sie nannten sich nach Stolpe im Kirchspiel Altencrempe, wo sie begütert waren.

— ebenda Radolfus de Prisowe. Er nannte sich nach Prisowe im Kirchspiel Grube (vergl. Top. I, S. 182, „Augustenhof“) und war begütert in Stolpe.

1295.

1295 (H2, 866) Nicolaus de Splitenhagen unter den milites. Derselbe 1296 (H2, 890, 895).

1296.

de Dorn.

Milde, Siegel, S. 22.

Name: de Spina, de Dhorne, Dorn nach dem Stammsitz.

Stammsitz: die curia Dorn im Kirchspiel Grube, vergl. Top. II, S. 303.

Erstes Aufreten¹⁾: 1296 (H2, 882), Detleus unter den milites.

Taufnamen: Tetleus (1296, H2, 882), Eckeardus (1299, H2, 928), Nicolaus (1315, H3, 319), Reimer?²⁾ (1320, H3, 414), Friso (1320, H3, 421), Volradus³⁾ (1328, St. L. 2, 445).

Die Mitglieder der Familie werden in wichtigen Urkunden als Zeugen genannt (1304, H3, 80; 1315, H3, 319; 1318, H3, 370). Das Bündnis des Adels haben unterzeichnet die Ritter Frese und der Knappe Egghert.

¹⁾ 1258 (H₂, 162) wird in einer Lauenburger Urkunde Garhardus de Dorn unter den milites und 1280 (St. L., 50) unter den milites des Lübecker Rats ein Wernerus de Doren genannt.

²⁾ Reimer Dorn wird 1320 (H₃, 414, 427) als wohnhaft in Heiligenstedten genannt. Sein Stand ist nicht angegeben.

³⁾ Der 1328 (St. L., 445) genannte Volradus ist Canonicus Ratzeburgensis.

1296 (H₂, 882) Echehardus dictus Stamp unter den milites.

1298.

1298 (H₂, 905) Thymmo dictus Oldeland unter den famuli.

Der Name Oldeland findet sich für eine Landstelle in Großen-
aspe bei Neumünster (Top. I, S. 438; vergl. H₃, 403).

— ebenda Hinricus dictus Jork unter den famuli. 1303 (H₃, 282) Conradus de Jorke unter den milites.

1299.

de Dame¹⁾.

Detleffsen, 3thchr., Bd. 25, S. 75 f., Bd. 27, S. 174 f.

Milde, Siegel, S. 20.

Name²⁾: de Dame, Daame, Daam.

Stammesitz: Wahrscheinlich das Gut Dahme im Kirchspiel Grube (vergl. „Besitz“). Nach Detleffsen Dammducht im Kirchspiel Wevelsfließ.

Erstes Auftreten³⁾: 1299 (H₂, 926) Henricus miles dictus de Dame, dominus.

Taufnamen: Heinricus (1299, H₂, 926), Lambertus (1301, H₃, 13), Bertramus (1304, H₃, 70), Johannes (1335, B. L. 1, 607), Wolder (1339, H₃, 1031).

Besitz: Moresse im Kirchspiel Grube (1335, B. L. 1, 607), anscheinend bei Ißehoe (1319, H₃, 403).

de Kattescrogh.

Name: de Kattescrogh nach dem Stammesitz.

Stammesitz: Kattescrogh im Kirchspiel Grifflau; vergl. Top. I, S. 530, „Hohenhorst“.

Erstes Auftreten: 1299 (H₂, 927) Marquardus dictus K., famulus.

Taufnamen: Marquardus (1299, H₂, 927), Nicolaus (1306, H₃, 137).

Besitz: Langelohe im Amte Reinbek (1299, H₂, 927), auf dem Billwerder (1299, H₂, 927, H₃, 610), Tersbek (1310, H₃, 217), Riken-

¹⁾ Eine Familie Dame, Dume, Thume (Pollex) gab es auch im Schauenburgischen, zu der auch Johannes Pollex gehört (S. 245).

²⁾ 1335 (B. L. 1, 607) heißt der armiger Hinricus, Bruder des Johannes de Dame »dictus dameshoueth«.

³⁾ 1298 (H₂, 905) tritt in einer auf Ißehoe bezüglichen Urkunde unter den milites ein Johannes de Dame auf. Er gehört aber anscheinend nach Schauenburg, vergl. H₂, 787.

hagen (vergl. Top. I, S. 229, „Boden“, 1310, H3, 217), Hamburg (1310, H3, 217), Fischbek bei Oldesloe — im Stormarischen. Außerdem Möhnen, Grabau, Groß-Pampau, Brunstorf, Wiershoop (1299, H2, 929)¹⁾.

Häufig genannt wird der famulus Marquardus dictus Kattescrogh zwischen 1299 und 1322; 1323 wird er als verstorben erwähnt (H3, 496). Er erscheint als Zeuge in wichtigen öffentlichen Urkunden: 1304, H3, 72; 1314, H3, 293.

1300.

de Homore.

Name: de Homore nach dem Stammsitz.

Stammsitz: Hammoor im Amte Tremsbüttel.

Erstes Auftreten: 1300 (H2, 938), Johannes dictus de Homore, miles.

Taufnamen: Johannes (1300, H2, 938), Marquardus (1321, H3, 444), Timmo (1321, H3, 444).

Besitz: Hasselhorst bei Todendorf (1300, H2, 938) Fischbek bei Oldesloe (1321, H3, 444).

Spore.

Name: Spore, Sporen.

Erstes Auftreten: 1300 (H2, 951) Marquardus.

Taufnamen: Marquardus (1300, H2, 951) Wlfardus (1302, St. Q.2, 157), Johannes (1321, H3, 437).

Besitz: Elßhin im Kirchspiel Oldenburg (1302, St. Q.2, 157), bei Oldenburg (1321, H3, 437).

1301.

1301 (St. Q.2, 138, 139) Timmo de Mezendorpe. Er nannte sich nach Meeschendorf im Kirchspiel Neufirchen und war begütert in Elßhin, Kirchspiel Oldenburg.

1301 (St. Q.2, 142) und öfter Nicolaus de Blisestorpe unter den holsteinischen milites. Er nannte sich nach Bliesdorf im Kirchspiel Altencrempe.

1301 (H3, 8) Radolphus dictus Eghele, famulus. Graf Adolf übereignet ihm Land im Hammerbrood (im Gebiet der Stadt Hamburg).

¹⁾ Diese in Lauenburg gelegenen Besitzungen verkauft 1299 die Herzogin von Sachsen an Hasso von Herslo, das Hamburger Kapitel und Marquard Kattescrogh.

1302.

1302 (H3, 32) und öfter Otto de Golenbeke unter den milites (H3, 61). Er nannte sich nach Goldenbek im Gute Prohnsdorf.

de Koldenhove.

Name: de Koldinhove [Koldenhoue] nach dem Stammsitz.

Stammsitz: der Elbwerder Kaltenhofe im Gebiet der Stadt Hamburg.

Erstes Auftreten: 1302 (H3, 35) Bertramus unter den milites.

Taufnamen: Bertramus (1302, H3, 35), Johannes (1303, H3, 44).

Die Familie ist ein Zweig der Hummersbüttel (S. 244). 1331 (H3, 769) nennt sich der Knappe Henneke Coldehove »dictus de Hommersbotle«.

1303.

de Owe.

Milde, Siegel, S. 99.

Name: de Owen, Owe.

Stammsitz: Angefessen war die Familie jedenfalls in der Gegend des Selenter Sees, denn 1306 (B. Q.1, 413) stiftet sie eine Vikarie zu Gifau.

Erstes Auftreten: 1303 (St. Q.3, 163) Luderus unter den milites.

Taufnamen: Luderus (1303, St. Q.3, 163), Marquardus (1306, B. Q.1, 413), Heinricus (1306, B. Q.1, 413), Johannes (1323, H3, 526).

Die Familie gehört zu den Siegelverwandten der de Plone (S. 207), Luseus (S. 217 f.), de Rierikesdorf (S. 221 f.) und de Wiltberch (S. 252). Ihre Mitglieder erscheinen in wichtigen öffentlichen Urkunden (1315, H3, 319; 1316, H3, 329; 1318, H3, 370). Das Bündnis des Adels haben unterzeichnet die Ritter Hinrich und Johann sowie die Knappen Luder und Johann.

de Muckesvelde.

Milde, Siegel, S. 124.

Name: de Muckesuelde nach dem Stammsitz.

Stammsitz: Muggesfelde zwischen Segeberg und Plön.

Erstes Auftreten: 1303 (St. Q.2, 163) Emeke, augenscheinlich Knappe.

Taufnamen: Emeko (1303, St. Q.2, 163), Johannes (1314, St. Q.3, 59), Tetleus (1314, St. Q.3, 59), Timmo (1314, St. Q.3, 59).

Besitz: Breitenfelde (1314, St. Q.3, 59) und Albsfelde (1318, H3, 369), in Lauenburg.

- 1303 (St. Q.2, 163) Willekinus de Stadhe unter den holsteinischen milites. 1296 (H2, 877) und 1302 (St. Q.2, 154, 1 und 2) erscheint er in der Umgebung des Herzogs von Braunschweig. Begütert ist er im Hannöverschen (H3, 205, 859, 883). 1334 (H3, 859) heißt er vassallus des Bremer Erzbischofs.
— ebenda Sifridus Runge unter den milites.
— ebenda Marquardus und Lambertus de Golevizse. Sie nannten sich vielleicht nach Göls am Wärder See (S. 224).
— ebenda Marquardus Dhitmersche.
— ebenda ein Parseke.

1304.

de Butle.

Detleffsen, Blschr., Bd. 27, S. 184 f.

Name: de Butle nach dem Stammsitz.

Stammsitz: Büttel in der Wilster Marsch.

Erstes Aufreten: 1304 (St. Q.2, 184) Nicolaus.

Taufnamen: Nicolaus (1304, St. Q.2, 184), Woldekinus (1315, H3, 319), Butle (1335, H3, 886), Claus (1340, H3, 1073).

Besitz: Luttering bei Jhehoe (1340, H3, 1073).

de Wluersdorpe.

Name: de Wluersdestorpe [Wluersdorpe] nach dem Stammsitz.

Stammsitz: Wulfsdorf. Die Topographie nennt verschiedene Orte dieses Namens; an welchem derselben die Familie ansässig war, bleibt zweifelhaft.

Erstes Aufreten: 1304 (H3, 82) Johannes, noster (Graf Johann) vasallus; 1310 (H3, 224) dominus.

Taufnamen: Johannes (1304, H3, 82), Thitbernum (1317, H3, 345).

Besitz: Süderau in der Krempener Marsch (1304, H3, 82).

Die Familie ist ein Zweig der Wulf (S. 229 f.; vergl. H3, 82, 224).

ca. 1304 (St. Q.2, 188) Lu. famulus de Emethe capitaneus in Travemünde.

1304 (H3, 87) Nycolaus de Arnesuelde aduocatus in Hamburg.

1305.

de Wensin.

Milde, Siegel, S. 134 f.

Name: de Wensine nach dem Stammsitz.

Stammsitz: Wensin am Wader See.

Erstes Auftreten: 1305 (H3, 97) Bertholdus unter den milites et consiliarii nostri.

Taufnamen: Bertoldus (1305, H3, 97), Teteleus (1310, H3, 224), Otto (1315, H3, 319), Hartwieus (1318, B. Q.1, 469). Johannes (1318, B. Q.1, 469), Godescaleus (1318, B. Q.1, 469).

Besitz: Groß-Meinsdorf, Kirchspiel Gutin (1318, B. Q.1, 469), Berlin, Kirchspiel Schlamersdorf (1324, B. Q.1, 511, 512), Sühlen, Kirchspiel Oldesloe (1336, H3, 945, 974).

Die Mitglieder der Familie treten in wichtigen öffentlichen Urkunden als Zeugen auf (1315, H3, 319; 1318, H3, 370). Das Bündnis des Adels 1323 (H3, 526) haben unterzeichnet der Ritter Dhetlef und die Knappe Gotsealk und Bertold. Das Geschlecht stand in naher Beziehung zu den de Wedele (S. 215 f.).

1306.

1306 (H3, 115) Hermannus de Lakke unter den milites; vielleicht ist zu lesen Lanke.

Splyt.

Milde, Siegel, S. 164.

Name: Splyt, Split, Splyth.

Erstes Auftreten: 1306 (H3, 115) Otto Splyt tunc temporis aduocatus; 1309 (H3, 197) unter den milites.

Taufnamen: Otto (1306, H3, 115), Heinricus (1317, H3, 351), Nicolaus (1318, H3, 375).

Besitz: bei Neustadt (Neuen-Erempe) (1323, B. Q.1, 580).

Das Bündnis des Adels 1323 (H3, 526) haben unterzeichnet der Ritter Hinrick, der auch unter den Obmännern genannt wird, und der Knappe Otto.

1306 (H3, 115) Elerus de Werleberghe.

1306 (H3, 132) Rauen de Huntsinguelde unter den milites. Huntsinguelde ist wahrscheinlich Hinschenfelde im Kirchspiel Rahlstedt.

1306 (B. Q.1, 413) Iwanus de Dranzowe unter den armigeri (vergl. B. Q.1, 588), die zusammen mit einer Anzahl von milites eine Vikarie zu Gifau stifteten. Er nannte sich nach Dransau im Kirchspiel Gifau.

1307.

1307 (H3, 148) Johannes de Pronestorpe. Er nannte sich nach Prohnsdorf am Wärder See.

de Siggem.

Milde, Siegel, S. 146.

Name: de Sikkem [Sigghem] nach dem Stammsitz.

Stammsitz: Siggen im Oldenburger Güterdistrikt.

Erstes Aufreten: 1307 (H3, 159) Otto unter den milites.

Taufnamen: Otto (1307, H3, 159), Johannes (1315, H3, 319), Marquardus (1323, H3, 526), Tetleuus (1325, H3, 563), Heinricus¹⁾ (1325, H3, 563).

Besitz: Poßfelde und Issaal (vormals Ysol) bei Breeß (1325, H3, 563).

Die Mitglieder der Familie werden in wichtigen öffentlichen Urkunden als Zeugen genannt (1315, H3, 319; 1318, H3, 370). Das Bündnis des Adels 1324 (H3, 526) hat der Rnappe Marquard unterzeichnet.

Rusche.

Name: Rusche, Ruschen.

Erstes Aufreten: 1307 (H3, 161) Willikinus; 1327 (H3, 626) Willikinus Ruschen dictus de Wezenberghe unter den armigeri.

Taufnamen: Willikinus (1307, H3, 161), Eckehardus (1326, H3, 588), Johannes (1336, H3, 937).

Besitz: Billwerder (1307, H3, 161), Schönenborn in Lauenburg, früher zu Holstein gehörig (1327, H3, 626).

Willekinus Rusche gehört zur Familie Wesenberg (S. 250 f.).

1309.

Marute.

Milde, Siegel, S. 64.

Name: Marute.

Stammsitz: Jedenfalls Marutendorf am Westensee.

Erstes Aufreten: 1309 (St. L.2, 244) Johannes.

Taufnamen: Johannes (1309, St. L.2, 244), Godescaleus (1326, B. L.1, 521), Timmo (1336, B. L.1, S. 785), Marquardus (1339, B. L.1, 635).

¹⁾ Der 1325 genannte Hinricus ist Canonicus Zwerinensis und nennt sich de Porsuelde, vergl. S. 239.

1309 (St. Q.2, 244) Johannes de Ancora. Er verkauft fünf Hufen in Heringsdorf.

1310.

de Poggwisch.

Stemann, Jahrbücher f. d. Landeskunde IX, S. 1.

Milde, Siegel, S. 92.

Name: Poggewisch [Pockenwisch].

Erstes Aufreten 1310 (H3, 224) Otto, dominus und Thetleus.

Taufnamen: Otto (1310, H3, 224), Tetleus (1310, H3, 224), Wlf (1327, H3, 610), Marquardus (1327, H3, 610).

Besitz: Schönbief (1327, H3, 610), Bifsee (1327, H3, 610), Duden-dorf (1322, H3, 486).

Die Familie gehört zu dem weitverzweigten Geschlecht der de Prato (S. 219 f.) und Wlf (S. 229 f.).

1310 (H3, 224) Johannes de Oldendorpe, dominus. Er nannte sich wahrscheinlich nach dem jetzigen Ottendorf (vormals Oldendorp) im Kirchspiel Süsel. Ein Oldendorf liegt bei Tkehoe.

1312.

Stake.

Milde, Siegel, S. 62, 150 f.

Name: Stake.

Erstes Aufreten: 1312 (H3, 244) Johan und Marquart unter den riddere unde Knechte.

Taufnamen: Johannes (1312, H3, 244), Marquardus (1312, H3, 244), Heinricus (1312, H3, 247) Otto (1339, H3, 1050).

Besitz: Ohlsdorf (1312, H3, 247, 248), Tatenberg auf dem Ochsen-werder (1315, H3, 324), Duvenstedt (1323, H3, 510, 511), Ham-burg (1325, H3, 547), Lendenst (1339, H3, 1050) — alles im Stormarischen.

Die Mitglieder der Familie erscheinen als Zeugen in wichtigen öffentlichen Urkunden (1312, H3, 244; 1329, H3, 692). Der seit 1312 genannte famulus Marquardus ist aduocatus in Plön (St. Q.2, 493).

1313.

de Lith.

Name: de Lith nach dem Stammssitz.

Stammssitz: Lieth bei Elmshorn.

Erstes Aufstreten: 1313 (H 3, 262) die Brüder Hinricus, Nicolaus und Thidericus; H 3, 263 nostri (Graf Adolf) vasalli; 1315 (H 3, 321) Hinricus unter den milites.

Taufnamen: Heinricus (1313, H 3, 262), Nicolaus (1313, H 3, 262), Thidericus (1313, H 3, 262), Luderus (1329, H 3, 699), Kersten [Christianus] (1329, H 3, 699).

Besitz: Twielenflether Sand, Elbinsel (1313, H 3, 262, 263, 699, 720).

1314.

1314 (H 3, 304, 305) ein Wollenbeke unter den milites.

1315.

de Ascheberg.

Fahne, Geschichte der westfälischen Geschlechter, S. 27.

Milde, Siegel, S. 140.

Name: van Ascheberg [Ashebergh].

Stammsitz: Ascheberg am Plöner See.

Erstes Aufstreten: 1315 (H 3, 319) her Godschalk van A. und her Volrad van A., unter den riddere unde Knechte.

Taufnamen: Godescaleus (1315, H 3, 319), Volradus (1315, H 3, 319).

Nach Fahne ist die Familie ein Zweig der gleichnamigen westfälischen, die bereits 1169 urkundlich nachzuweisen ist. In den älteren holsteinischen Urkunden treten nur die Brüder Gotschalk und Volrad auf, die sich als Zeugen bei wichtigen Akten finden (1315, H 3, 319; 1318, H 3, 370).

1315 (H 3, 319) Johan Marwe, her, unter den riddere unde Knechte; derselbe 1318 (H 3, 370) als Marnæ.

— ebenda und 1318 (H 3, 370) Detlef Hornestorf, her, unter den riddere unde Knechte. Er nannte sich nach Hornstorf im Kirchspiel Schlamersdorf.

1316.

1316 (H 3, 329) Marquard Stokeleth, her, unter den riddere unde Knechte. 1317 (H 3, 345) Luderus Stokelet unter den famuli. 1313 (Urkunden-Sammlung der Gesellschaft II, S. 221) führt Marquardus de Tralowe den Beinamen Stokelet (vergl. S. 207 f.).

1317.

1317 (H 3, 351) Detleus et Hinricus de Wik unter den famuli. Sie nannten sich nach Wief bei Riel.

1318.

1318 (H3, 374) Marquardus de Celecowe unter den famuli.

1320.

1320 (H3, 404) Johannes Raphun et Hinricus Raphun nostri (Graf Johann) famuli.

de Aleuelde.

O. H. Moller, Historische, genealogische und diplomatische Nachricht von dem uralten adelichen Geschlecht derer von Ahlefeld etc. Flensburg 1771.
Stemann, Jahrbücher f. d. Landeskunde, X, S. 55 ff.
„Die schleswig-holsteinische Ritterschaft“, Heft 1, Schleswig 1869.
Milde, Siegel, S. 1 f.
Böbé, Slægten Ahlefeldts Historie.

Name: de Aleuelde.

Stammstiz: Nach dem Bericht der älteren Historiker stammt die Familie aus dem Herzogtum Braunschweig und ist verwandt mit dem freiherrlichen Geschlecht von Ahlefeld, dem die Stadt Alfeld im Stifte Hildesheim gehörte. Nach dem Braunschweigischen soll der Stammvater der Familie aus Schwaben gekommen sein. Vergl. Moller, a. a. O., S. 55 f.

Erstes Aufreten: 1320 (H3, 417) Benedictus unter den milites.

Taufnamen: Benedictus (1320, H3, 417).

Die Familie gehört eng zusammen mit den de Rumore (S. 237). Neben dem miles Benedictus, der 1320 genannt wird und auch 1323 (H3, 526) das Bündnis des Adels unterzeichnet hat, wird seit 1333 sein gleichnamiger Sohn genannt.

1320 (H3, 429) und öfter Johannes dictus Mildehouet, dilectus nobis vasallus (Graf Johann); 1328 (H3, 638) famulus; 1331 (H3, 751, 752) Johannes Grube dictus Mildehouet, famulus. Er war begütert auf dem Billwerder und Ochsenwerder (1320, H3, 429, 638, 751, 752) und in Meiendorf bei Hamburg (1333, H3, 814).

1321.

1321 (H3, 444) Tymmo und Mako de Øuerenfelde verkaufen zusammen mit ihrem Onkel Marquard Kattesbrock das Dorf Fischbief.

de Dissowe.

Milde, Siegel, S. 26.

Name: de Dissowe nach dem Stammssitz.

Stammssitz: Dissau im Gebiet der Stadt Lübeck.

Erstes Aufstreten: 1321 (H3, 449) Eggert, her und Iwan, her unter den riddere.

Taufnamen: Eckehardus (1321, H3, 449), Iwanus (1321, H3, 449), Man (1323, H3, 526), Emeko (1329, B. L. 1, 544), Tetleuus¹⁾ (1329, B. L. 1, 544), Johannes (1329, B. L. 1, 544), Otto (1337, B. L. 1, 630), Heinricus (1337, B. L. 1, 630).

Besitz: Efelsdorf und Dankersdorf im Kirchspiel Süsel (1329, B. L. 1, 544), Fissau (1337, B. L. 1, 630, 631).

Die Familie gehört aufs engste zusammen mit den de Vissowe (S. 210). Das Bündnis des Adels haben unterzeichnet die Ritter Iwan und Eggherd und der Knappe Man.

1322.

Mugghele.

Milde, Siegel, S. 32.

Name: Mugghele nach dem Stammssitz.

Stammssitz: Mucheln im Gute Rixdorf.

Erstes Aufstreten: 1322 (H3, 468) Joh. Mughele; 1332 (B. L. 1, 570) Echardus unter den famuli.

Taufnamen: Johannes (1322, H3, 468), Eckehardus (1332, B. L. 1, 570).

Die Familie gilt als Zweig der de Reuetlo (S. 225); Top. II, S. 165; Milde, a. a. D.

1322 (H3, 468) Otto van Vresenborch, her, und Ni. de Vresenborch. Sie nannten sich nach Friesenburg an der Trave.

— ebenda Timmen Dunkerdorp; derselbe 1323 (H3, 521) unter den famuli. Er nannte sich nach Dunkeldorf im Kirchspiel Curau.

— ebenda Marquard Molt.

Struz.

Milde, Siegel, S. 77.

Name: Struze, Struz.

¹⁾ Detleuus dictus Man.

Erstes Auftreten: 1322 (H₃, 468) Heyneke unter den riddere unde Knechte.

Taufnamen: Heinricus (1322, H₃, 468), Lambertus (1327, H₃, 623), Marquardus (1329, H₃, 685), Johannes (1332, H₃, 794), Rauen (1334, H₃, 849).

Besitz: Bünningstedt (1329, H₃, 685, 769, 794, 806, 849), Barmbek (1334, H₃, 839, 840), Hinshenfelde (1335, H₃, 898, 1040, 1089), Jenfeld (1336, H₃, 923, 1034), Pöppenbüttel (1336, H₂, 944, 949, 1094) — im Stormarischen.

Die Familie steht in näher verwandtschaftlicher Beziehung zu den de Hummersbutle (S. 244) und gehört zu den Siegelverwandten der de Wedele (S. 215 f.).

1322 (H₃, 469) Gerlagh Oldehauere unter den riddere unde knechte. Derselbe (H₃, 571) 1325.

de Knope¹⁾.

Milde, Siegel, S. 95.

Name: de Knope nach dem Stammssitz.

Stammssitz: Knoop bei Riel.

Erstes Auftreten: 1322 (H₃, 490) Lopus unter den milites.

Taufnamen: Lopus (1322, H₃, 490), Marquardus (1330, H₃, 734), Volradus (1334, St. Q.2, 793).

Die Familie ist ein Zweig der Wulf (vergl. S. 229 f.).

1323.

1323 (H₃, 526) Otto Morder unter den Knappen, die das Bündnis des Adels unterzeichnet haben. Derselbe 1331 (B. Q.1, 558). Er gehört zu den Siegelverwandten der de Owe; vergl. B. Q.1, S. 702, Anm. 1329 (H₃, 704, 705) wird ein Ritter Hinrick Morder genannt.

1324.

1324 (H₃, 538) Emekinus de Wunsflete unter den milites.

¹⁾ Eine andere gleichnamige Familie war angesessen auf dem Billwerder und stand in erzbischöflich bremischen Diensten. 1303 (H₃, 51, 52) verkaufen die Brüder Mangoldus und Bertoldus Behnte in Häfflēth; 1313 (H₃, 282) verkauft derselbe Bertoldus zusammen mit einem Nicolaus ebenda Behnte.

- Milde, Siegel, S. 150. Vergl. de Smalenstede (S. 220 f.) und Swin S. 258 f.).
- 1324 (St. Q.2, 459) Marquardus dictus Smalense verkauft Hufen in Giddendorf und Bogtskamp. Er nannte sich nach Schmalensee bei Plön.
- ebenda Echardus de Crempelstorpe. Er war begütert in Giddendorf und nannte sich nach Crempelsdorf bei Lübeck.
- ebenda Johannes de Hassendorpe. Derselbe 1333 (St. Q.2, 557, 558, 561, 571). Er war begütert in Giddendorf und nannte sich jedenfalls nach dem holsteinischen Hassendorf. Vergl. Top. I, S. 494 f.
- 1324 (B. Q.1, 514, 515) Otto Blixen unter den milites. 1337 (H3, 960) neben ihm Radolphus Blice unter den famuli.

Wir dürfen die Blixen wohl als zur großen Familie Sehestedt gehörig ansehen, einmal, weil H3, 960 die beiden Vertreter der Familie unter den consanguieres des Siegfried Sestede auftreten, dann auch, weil der Vorname Blyxe in der verwandten Familie Schinkel (1326; S. 274) darauf hindeutet. 1397 (Urkundensammlung II, S. 386 f.) ein Knappe Blice Sestede.

1325.

1325 (St. Q.2, 463) und öfter Marquardus Stoue, famulus. 1340 (St. Q.2, 708) ist ein Marquardus Stouw senior capitaneus in Kopenhagen.

1326. de Schinkel.

Weber von Rosenfranz, Ztschr., Bd. 36, S. 1 ff.

Milde, Siegel, S. 142.

Name: de Schinkel(e), de Skinkel.

Erstes Auftreten: 1326 (H3, 585) Mar. Schinkel; 1334 (H3, 850) Blyxe de Schinkele unter den milites.

Taufnamen: Marquardus (1326, H3, 585), Blixe (1334, H3, 850), Luderus (1337, H3, 910).

Verwandt sind die Blixen (S. 274).

1327.

1327 (H3, 608) Otto de Hede. Er nannte sich vielleicht nach Heede im Kirchspiel Barmstedt.

de Warnowe.

Name: de Warnowe nach dem Stammssitz.

Stammssitz: Warnau bei Breeß.

Erstes Auftreten: 1327 (H3, 610) Otto unter den famuli.

Taufnamen: Otto (1327, H3, 610), Johannes (1328, H3, 639).

1327 (H3, 613) Ditleuus de Wittense.

1329.

1329 (B. Q. 1, S. 678, Anm.) Otto de Mistorpe unter den armigeri. Er nannte sich nach Mystorp bei Breeß. Vergl. Milde, Siegel, S. 86.

— ebenda Hinricus de Galendorpe unter den armigeri.

1331.

1331 (H3, 744) Hinric van Nubile. 1336 (H3, 928, 1024) stiftet er eine Vikarie in Tzehoe.

1331 (St. Q. 2, 524) Marquardus de Nemete. Er nannte sich nach Nehmten am Plöner See.

1332.

1332 (St. Q. 2, 535) und öfter Marquardus Bobize; 1333 (B. Q. 1, 582) famulus. Er nannte sich nach Böbs bei Lübeck.

— ebenda Wolderus de Bokele.

1334.

1334 (H3, 876) Hermannus Mertzel unter den famuli. Vergl. Milde, Siegel, S. 85.

1334 (H3, 861) Echardus de Hest. 1334 (H3, 862) Thidericus de Hest unter den armigeri. Sie nannten sich nach Heist bei Uetersen. Vergl. O. H. Moller, Versuch einer Nachricht von dem adelichen Geschlecht der Heesten. Flensburg 1764.

1335.

1335 (H3, 878) Hinricus Elstorpe, famulus. 1335 (H3, 881) Willekinus Elstorp, famulus, der im Amte Rethwisch begütert war. Sie nannten sich jedenfalls nach dem ehemaligen Dorf Elerstorp im Amte Rethwisch.

1339.

1339 (St. Q.2, 693) Johannes de Wernstorpe dictus de Trauene-munde, miles. Er verkauft eine Huse in Wilmsdorf bei Lübeck und nannte sich nach Warnsdorf im Travemündter Winkel.

1340.

1340 (H3, 1073) Butle Sculenborch und Eggheret van der Sculenborch unter den Knappen. Sie nannten sich nach Schulenburg bei Ixehoe.

Register der Orts- und Personennamen.

A.

Abel, König 227, A. 2.
Abalbero, Erzbischof 172.
Adami 159.
Adolf II., Graf von Holstein 161, A. 4
163 166, A. 1 168, A. 1 169.
— III. 166 167 169 170 170, A. 1
174, A. 8 175 176 179 183 185.
— IV. 183 185 186 222.
— V. 190, A. 2 197, A. 5.
Ahlefeld(Aleuelde)Fam. 168 237 256 271.
Ahrensbö 234, Amt 222.
Ahrensburg 234.
Albernus dapifer 228.
Albersdorf 223.
Albertv. Stade 164 185 198, A. 3 253, A. 1.
Albrecht, Markgraf 172.
Alsfeld 265.
Alsfelb 271.
Ulster 214 244.
Ulsterdorf 242.
Ulversdorf (Wenbisch=) 223; de —, Fam.
223 f.
Ulveslohe (Aluerslo) 259; de — 259.
Ummo 175.
Ammoniden, Präfaltenfamilie 201 f.
Ancora, de Johannes 269.
Angelus 159.
Apen 205.
Arnesuelde, de 266.
Arnold von Lübeck 164 166 169 174, A. 8
205 208 209 210.
Arpsdorf(Erpstorpe) 202 211; de — 211.
Ascheberg 270; de —, Fam. 270.
Aspe f. Hohenasper; de — 216.
Asseburg 204.
Auor, Johannes 213.

B.

Badewide, Heinrich von 168 169.

Bardewie 174, A. 7.
Barkau (Brokowe) (Kirch=) 261 262,
(Deutsch=) 262; de —, Fam. 261 f.
Barmbe 273.
Barmstedt(Barmstede) 181, A. 6 203 204;
—, Kirchspiel 274; de —, Fam. 184
A. 6 198, A. 1 204 f., Borchardus
175, Heinricus 176, 181, A. 6 184
190, A. 5 193 194 203, Otto 193 194,
Wilbrandus 176 181.
Barnim, Wendenherzog 226.
Barsbef 256; de — 256.
Barsbüttel 215.
Bauland 204 206.
Behlendorf 222; de — 222.
Beidenfleth(Beienflete) 222; de —, Fam.
222 f. 246 247, Marquardus 164, A. 5.
Befhof 232.
Belov, de 260.
Benz 207.
Berge 232.
Bergstedt 215, — Kirchspiel 251.
Berlin (Braline) 217 267; de — 217,
Robertus 186.
Berne 251 255.
Bertramus 234; — aduocatus 233.
Beschendorf 242.
Bille 214 261.
Billwerder 213 215 233 243 256 263
268 271 273, A. 1.
Bilzen (Bilsele) 203; de — 203.
Bissee (Bistikesse) 236 261 269; de —,
Fam. 232 236, Detlef 190, A. 5.
Blankene 255.
Bliesdorf 264; de — 264.
Blixe, Fam. 274.
Bloc, Fam. 235 238.
Blocksb erg 235.
Blomendale, ehem. Ort in der Krempfer
Mark 205.

- Blumenthal 229 236 237.
 Boberg 206 214 (Ober- u. Nieder-) 244.
 Bockholt 230.
 Bode (Bodwede) ehem. Hof 168, II. 1.
 Bodo, Hildesh. Ministerial 170 170, II. 9.
 Böbber (Bober) 169, II. 5; de —, Frier-
 dericus 169.
 Böbs (Bobize) 217 275; de — 275.
 Böten (Bucken) 211; de — 211.
 Bönebüttel 238; de — 238.
 Boicenburg, de, Fam. 241, Wiradus
 171, II. 3.
 Bokele, Wolderus de 275.
 Bokhorst 251; de — 251.
 Boostedt 202 205 211 238; de — 238.
 Borbeckholm, Amt 186 220 221 228 229
 231 234 236 237 258 260 262; —
 Ort 249.
 Borgdorf 242.
 Bornhöved 162 173 182 191 202, Kirch-
 spel 202 221 253.
 Borstel (Borstede) 246 (Groß-) 242
 de —, Fam. 246.
 Bosau 160 190, II. 2 208 209; de — 209.
 Bot, Fam. 249 253 f.
 Bovenau 236, Kirchspiel 260; de — 236.
 Braaf 235 238; de — 238.
 Brackenfeld 211 226.
 Brämau 209.
 Bramfeld 214 215 (Klein-) 229.
 Bramstedt 204.
 Braunschweig 168 241 266 271.
 Bredenbek 251.
 Breide, Fam. 223 233 246 247.
 Breitenberg 219 225 249.
 Breitenfelde 265.
 Bremen, Erzbistum 172 173 ff. 192 ff.;
 de —, Fam. 252.
 Bremerhaven 170, II. 3.
 Brokdorf 220; de —, Fam. 220.
 Brügge 225 236 258 262.
 Brunstorf 243 264.
 Buchwald (Boewolde) 231; de —, Fam.
 186 198, II. 1 231 f. 236.
 Bünningsfeft 273.
 Bünsdorf (Bundesthorpe) 260; de — 260.
 Bünzen 225.
 Büttel 266; de — Fam., 266.
 Bönebüttel 205 229.
 Burchardus 179 224 228 239.
 Burgfelde 244.
 Burwinus 225.
 Busch, Fam. 186 187 209 f. 232 250,
 Hartwicus 185.
- C. vergl. A.
- Caden 259.
- Campe, aduocatus 258.
 Campe(n) f. Heiligenstedten.
 Cashagen 235 236.
 Cäffau (Cartzowe) 216 231; de —, Fam.
 195 216.
 Celecowa, de 271.
 Cismar 261.
 Clausdorf 258.
 Clinge 204.
 Clözlin 264.
 Corneus, Helericus 251.
 Covot, Fam. 259.
 Crempe. Neustadt; de —, Fam. 186 230 f.
 Cuoz, Wolbertus 224.
 Curau, Kirchspiel 272.
- D.
- Dänen 161 163 166 178 186 199 200.
 Dätgen (Dodeken) 237; de — 237.
 Dahme, de Fam. 263.
 Dammducht 263.
 Danfersdorf 188, II. 4 189, II. 5 229
 248 272.
 Dannau 188, II. 4 254 257.
 Dannauer See 260.
 Danus, Nicolaus 243.
 Dargungau 171.
 Dassau (Dartzowe) 252; de — 252.
 Dedelmersdorf 207 233.
 Demmin, Herzog von 242, II. 1.
 Dersau (Derzowe) 237; de — 237.
 Detmar, Franziskaner Lector 198, II. 3.
 Deutschland 164 165 168 169 173 178
 183 184 186 189 192.
 Dhitmersche, Marquardus 266.
 Düssau 272; de —, Fam. 187 210 228
 272, Emeco 189, II. 5.
 Dithmarschen 160 175 194 198, II. 3 202
 207 223 225 253; — Graf von, Scacco
 202.
 Dorn, curia 262; de —, Fam. 262.
 Dosenrode 257; de —, Fam. 257 f.
 Doso 227.
 Drage 203; de — 203.
 Dransau (Dranzowe) 267; de — 267.
 Dudendorf 269.
 Dünamiinde, Kloster 226.
 Dummersdorf 231.
 Dunkelsdorf 272; de — 272.
 Dunker, Fam. 217.
 Dus, Brüder 212.
 Duvenstedt 214 246 269.
- E.
- Ebsdorf, Kloster 168, II. 1.
 Eggersdorf 207.
 Eghelle, Rudolfus 190, II. 2, 264.
 Ehndorf 237; de —, Fam. 237.

Eider 161 182.
 Eidera, de 203.
 Eiderstede (Eiderstide) 204 221 228
 229; de — 204.
 Eilbet 189, II. 1 229 232.
 Einfeld 211.
 Efelstorf (Ekoluestorpe) 234 272; de —
 227 234.
 Ekeneuorde 208 211; de — 208 211.
 Ekerenvorde 208 261; de — 208.
 Ethorst 246.
 Elbe 168 185 244.
 Elbmarschen 173 205 206 215.
 Elerstorp (Elstorpe) 275; de — 275.
 Elmshorn 215, II. 2 255 261.
 Elverveldt 159.
 Emethe, de 266.
 Enewald 159.
 Engelbertus 179 224.
 Engenhusen 251.
 Ennigge f. Juniten.
 Eppendorf 241.
 Experstorp f. Arpsdorf.
 Eschelborn 256.
 Esplingen 244; de — 244.
 Eswide 211.
 Etheler 163.
 Ethelerus, Vogt von Oldenburg 181, II. 12
 186 222; —, Vogt von Grube 181,
 II. 16 224.
 Euse, Ulricus 214.
 Eutin 171 179 207 210 228 230; —,
 Amt 172; —, Kirchspiel 210, 267; —,
 Bögte 179 181 182, II. 2 230, II. 1;
 —, Otto de 179 224, Volradus 230,
 Wilhelmus 179 216.

Evehardus, aduocatus 252.
 Evenwisch 205.

f. vergl. v.

Faber, Marquardus 213 224.
 Falderagau 161 162 202.
 Fargemiel (Verchemile) 251; de — 251.
 Farsmen 244 251.
 Fehmarn 223, II. 3 224.
 Felm 261.
 Fischbēf 264 271.
 Fissau (Vissowe) 207 210 272; de —,
 Fam. 186, II. 4 187 210 228 272,
 Emeco 179 185 216, Ubbo 216.
 Fisbēf 258.
 Fländern 170.
 Flintbēf 234 263 (Klein-) 229.
 Florentinus, gogravius 247.
 Flottbēf 214.
 Freenburg (Vresenborch) 272; de — 272.
 Fridericus, dapifer 180 216.

Friedrich, Kaiser 175 185.
 Friesen 171.
 Friesland 170.
 Friso (Frese), Elerus 249 254, Vol-
 radus 249, Rotbertus und Johannes
 249, II. 1.
 Fünen 244.

G.

Gaarden 239.
 Gadeland (Godelande) 212 241; de —
 212.
 Gadendorf (Godendorp) 235; de —, Fam.
 235 f. 259.
 Galendorpe, de 275.
 Gamale 230.
 Gerardus, famulus 179 224; —, Sagit-
 tarius 252.
 Gerbertus, Vogt in Oldenburg 181, II. 12;
 —, Vogt in Hamburg 241; —, miles
 188, II. 4.
 Gerdene, de 251, II. 1.
 Geresthorp f. Fahrasdorf.
 Gerhard, Graf von Holstein 189, II. 4
 194, II. 2 und 4 196, II. 1.
 Gernandus Magnus 175 176 207, II. 7.
 Gero, Ministerial 174, II. 7.
 Gerfencamp 207.
 Gertrude, Herzogin 168, II. 1 172.
 Ghedtorpe, Sibernus de 247.
 Giddendorf 250.
 Gieselbert, Erzbischof von Bremen 198.
 Gilau (Ghikowe) 248 265 267, Kirch-
 spiel 267; de —, Fam. 248.
 Gleichenbēf 230.
 Glinde (Ober-) 204 229.
 Glysing 248; —, Fam. 248.
 Gnißau 234, Kirchspiel 263.
 Gnuß 242.
 Godau 237; de —, Fam. 237.
 Godefridus, Vogt in Rendsburg 251.
 Godescalcus, prefectus 177, II. 3, 202
 II. 1 227; —, Bauer 161 164; — 234.
 Gödersdorf 180, II. 4 229.
 Gölz (Golewiz) 224 266; de — 224 266.
 Görß (Goritz) 258; de —, Fam. 258.
 Goldenbēf (Golenbeke, Gelenbeke) 265;
 Otto de — 197, II. 5 265.
 Goldenbogen (Goldeboch) 240; de —,
 Fam. 240.
 Gorieswerder 205 261.
 Gosefeld 231.
 Goslaria, Heinricus de 217.
 Gotmolte, de, Fam. 251, II. 2.
 Gozwinus 179 224.
 Grabau in Lauenburg 243 264; — im
 Fehoer Güterdistrikt 254; de — 254.

Grevenkopp 194, II. 3 204 215.
Grevenkopper-Riep 204 223.
Grönitz 242.
Grönwold 215.
Groitzsch, Wiprecht von 228.
Großenaspe 263.
Großenfee 214 245 246 254.
Grube 181, Kirchspiel 227 262 263; Vogt 181, II. 16 224.
Gudow 237, II. 1.

ß.

Haale 205.
Hädemarichen 203.
Häven 232.
Hagen (de Indagine), Fam. 205 247 f., Lambert und Theoderich 195.
Hahnenkamp 255.
Hainholz 205.
Hake, Fam. 248 f., Emeko 189, II. 5.
Haldesdorf 251.
Hamburg 168 175 181 184 185 195 196, II. 4 198 202 213 214 215 219 229 232 241 242 243 244 255 259 261 264 265 268 271; de — 237; —, Vögte 181, II. 10 189, II. 1 202 213 214, II. 1 218 219 232 241 266.
Hamm 214; de —, Fam. 214, Brüder 190, II. 2, Hermannus 197, II. 5.
Hammerbrok 264.
Hamvor (Homore) 264; de —, Fam. 264.
Hane, Nicolaus dictus 260.
Hanerau 203.
Hanevalle 206 214.
Harrje (Horge) 211 (Groß-) 262; de — 211.
Hartwicus, magnus 241; —, Unfreier der Bremer Kirche 174, II. 6.
Hanslehude 232.
Hafelau 205 226; de — 226.
Hajeldorf 193 206; de —, Fam. 206, Fridericus 173 f. 175 176 192 193, Theodericus 173, II. 3 174 192.
Hajeldorfer Marß 173 f. 193 194 245.
Hasloß (Hersloh) 243; de —, Fam. 243.
Häfsee 235.
Häffelhorst 264.
Häffendorf 207 274; de — 274.
Häfsléth 273, II. 1.
Hasso, Spehoer castellanus 234.
Havighorft 234 256 262.
Heede 274; de — 274.
Heiligenhaven 218.
Heiligenstedten 244 262, II. 2.
Heiligenstedtener Campen 244, 245; de — 245.

Heinrich I., Kaiser 162; — der Löwe 163 165 166 169 170 170, II. 1 171 172 174 202 205; —, Graf von Holstein 258.
Heinricus, pincerna f. de Tralowe; —, camerarius 180 222; —, Vogt von Pluntau 181, II. 11 216; —, Vogt von Ottenbüttel 181, II. 6 203; —, Vogt von Oldesloe 238.
Heist (Hest) 275; de —, Fam. 275.
Helle 238; de —, Fam. 238.
Helmold, Pfarrer in Bosau 160 161 163 164 169 170 177.
Helmstorf (Helmerickesdorpe) 254; de —, Fam. 254, Brüder 188, II. 4.
Henninges 169.
Heningus 238.
Hennstedt (Hanstide) 204; de — 204.
Herimann, Kaiserlicher Dienstmann 169.
Heringsdorf 269.
Hermannus, Vogt 251; —, Vogt in Hamburg 218.
Herre, de, Fam. 170, II. 6, Fridericus 170.
Herrenwif 246.
Heynbroke, de, Fam. 195.
Heimelude 259; de — 259.
Hildebrandus 205.
Hildensem, Hugo de 226.
Hildesheim 172 271.
Hildesheimer Ministeriale 170 170, II. 9.
Hildewardus, Unfreier der Bremer Kirche 174, II. 6.
Himbis, Hermannus de 192 260.
Hinschenfelde (Huntsinguelde) 267 273; de — 267.
Ho 203; de — 203.
Hodorf 203.
Hohenaspe 209 216; de — 216.
Hohenhorst 263.
Hohenwefeld 211.
Hoissbüttel 226.
Hoisdorf 214 215.
Hoken, Fam. 256.
Holland 170.
Hölländer 171 181, II. 12 225.
Hollenbef 212 236 249.
Hollendesdorpe 232.
Holm im Kirchspiel Wedel 206; — im Kirchspiel Süsel 248.
Holstein (Holsatia) 160 161 165 168 174 175 176, II. 8 178 183 184 187, II. 2 191 192 215 247 250 268.
Holsteiner 161 163 164 166 169 174 f. 177 179 191.
Holsatiae virtus 161 164 184 186; — jurati 198 f.
Hordmannus 211.

Horno, Hurno 163 205 211 211, A. 1.
 Hornstorf 270; de — 270.
 Horit 204 232 249; de —, Sam. 254,
 Bertoldus 197, A. 5 und 6 Hartwicus
 197, A. 5 und 6, Hermannus 192,
 Marquardus 197, A. 5 und 6.
 Hugo, Schwiegerohn Marcrads 202 226.
 Humberga 211.
 Humeleswlete, de 243.
 Hümmerßbüttel (-butle) 244; de —, Sam.
 216 244 265 273, Hartwicus 197,
A. 5 und 6.
 Hunsekendorf 244.
 Husberg 211 243; de — 243.

3.

Jagel 223 224.
 Jenfeld 273.
 Jersbēf 263.
 Jhsaal 268.
 Indagine, de f. Hagen.
 Inferno, de f. Helle.
 Innien (Ennigge) 202 225; de — 202.
 Insula f. Warden; de — 240.
 Johann, Graf von Holstein 196, A. 1
 200 203 210 216 220 223 258 260
 266 271.
 Johannes, marscalcus 192.
 Johannisdorf 230 240; de — 230.
 Jork 263.
 Islinge f. Ehlingen.
 Jēhoe 181 203 209 216 232 238 239
 244 245 248 249 254 255 256 263
 263, A. 3 266 269 275 276; —, Vögte
 181, A. 4 222 239 243 255.
 Jēhoer Güterdistrikt 254.
 Juncrowenorde 230.
 Jvendorf 253.

A. vergl. C.

Kaföl 254.
 Kale (Calvus) f. Trent.
 Kalfhorst 254.
 Kältenhöfe (Koldenhove) 265; de —,
Sam. 265.
 Kattesfroth 263; de —, Sam. 263 f.,
 Marquardus 244, A. 1 271.
 Kellingdorp 205 f.; de —, Sam. 187 205 f.
 Kellinghūfen (Kerleggehusen) 203 204,
 Kirchspiel 258; de — 204.
 Kessdorf 230.
 Ketelhot, Arnoldus 223, A. 1.
 Kiel (Kyl) 211 212 218 221 226 235
 239 240 241 242 243 249 250 252
 253 256 259 262 270 273; de —,
Sam. 236 259, Wuluoldus 229, A. 3;
 —, Vögte 230 256.

Kieler Güterdistrikt 257.
 Kirchwerder 180, A. 5.
 Klethkamp 243 257; de — 243.
 Knoop 273; de —, Sam. 273.
 Knud Laward 163.
 Körnik 242.
 Kopperpahl 252.
 Koje, Kirchspiel 249.
 Kojelau 227 234; de — 227, A. 1 234.
 Krempdorf 204.
 Krempe 203 204, Vogt 203.
 Krempelsdorf 274; de — 274.
 Kremper March 203, A. 1 223 232 250
 258 266.
 Kremß (Krimpeyz) 253; de — 230 252 f.
 Krogaspe 242.
 Kronshagen 239 259.
 Krüdau 204.
 Krumbel 236 248 259.
 Krummendieb 249; —, Sam. 187 210
 232 249.
 Kühren (Kuren) 218; de —, Sam. 218,
 Brüder 188, A. 4. Godescaleus 186.
 Kükenitz 246.
 Küsdorf 188, A. 4 218.
 Kühlen (Kule) 242 253; de —, Sam.
 241 f.

Q.

Lakke, Hermannus de 267.
 Langelöhe 261 263.
 Langwedel 209; de — 209.
 Lanfen 219 267; de — 219, Ludolfus
 186.
 Lapis f. Sten.
 Laßbēf 255; de —, Sam. 195 255,
 Hermannus 197, A. 5 und 6.
 Latendorf 221; de — 221.
 Lauenburg 180 213 215 236, A. 1 237,
A. 1 244 244, A. 1 247 251, A. 2
 254 256 264, A. 1 265 268.
 Lautib 168 228.
 Lebaß 234.
 Lehmsal 214.
 Lendeft 269.
 Lenhahn (Linsane) 224, Kirchspiel 257;
 de — 224.
 Lenste 242.
 Lerhorn, Sam. 233.
 Lieth 215 215, A. 2; de —, Sam. 269 f.
 Lo, de, Sam. 250.
 Loddstedt 166, A. 1 177, A. 3.
 Lodere, Nicolaus de 256.
 Löhrsborf 256.
 Löttin (Lubetin) 255; de —, Sam.
 192 255.
 Löhe 204.

Loop 242.
Lothar, Kaiser 162, A. 7 169 174, A. 7.
Luderus 164, A. 5.
Lüdow (Lucowe), de, Fam. 170, A. 2
Wernherus 170.
Lüdersdorf 233.
Lübeck 179 195 198 207 208 210 214
217 222 232 233, A. 2 234 235 236
239 246 252 259 272 274 275 276.
Lüdersdorf 189, A. 1 225 236 258 262.
Lütjenburg 181 208 224 225 240 252,
Vogt 181 208.
Lütjenfee 214 215.
Lupus f. Wulf.
Luscus, Fam. 207 217 f. 222 252 265,
Breide luscus 233, A. 1.
Luthwicus, dapifer 170 179.
Luttering 245 266.
Luzhorn 206.

M.

Magdeburg 228.
Malente 207.
Mallendorf 232.
Mallwitz 207 228.
Mandelbeke, Gerlacus de 234, A. 1.
Marcrad, Overbode 162 163 f. 165 166
167 175 205 211.
Marcwardus, Brem. Ministerial 174, A. 7.
Marcomanni 161.
Marquardus, dapifer 192.
Marute, Fam. 268.
Marutendorf 268.
Marwe, Johannes 270.
Mecklenburg 163 171, A. 1 222 247 250
—, Heinrich von 221, Johann 209.
Meeschendorf 264; de — 264.
Meiendorf 215 271.
Meinsdorf (Meynerstorpe) (Klein-) 257
(Groß-) 267; de —, Fam. 257.
Mellingstedt 195 214 247.
Merseburg 162.
Mertzel, Hermannus 275.
Mildehouet, Johannes dictus 271.
Minden 172 254.
Modehorst, Reymbertus de 244.
Möhnjen 243 264.
Mölln 182 213 237, A. 1.
Mönfrecht 203 205.
Moisling (Moyzligge) 235; de —, Fam.
235.
Molt, Marquardus 272.
Moosfee 253.
Morder 273.
Moosfee 263.
Motemmoduuele 261.

Mucheln (Mugghele) 272; —, Fam. 225
272.
Mühbroof 212.
Mühlenbarbef 219.
Münsterdorf 256, f. Welna.
Muggesfelde 265; de —, Fam. 265.
Mule f. Beidenfleth 223.
Murlø 204.
Mystorp (Mistorpe) 275; de — 275.

N.

Nehms (Nemizze) 226; de — 226.
Nehmten (Nemete) 275; de — 275.
Nemore, Emeko de 205 247.
Nettelburg 213; de — 213.
Neuenbroof 258.
Neuendorf 238.
Neuengamme 179, A. 2 213.
Neuhof 232.
Neukirchen (Nienkerken) bei Eutin 172
207; —, Adolfus de 171 f.; —, im
Oldenburger Güterdistrikt 256, Kirch-
spiel 251 264; de — 256.
Neumünster 162 164 202 205 211 221
226 237 238 243 249 263, Kirchspiel
212 235 237 241 251; —, Kloster
163, A. 1 165 175 189, A. 4 und 5 190,
A. 4 211 216 221 226 237.
Neustadt (Altencrempe, Crempe) 181 224
231 242 249 262, Kirchspiel 264, Vogt
181, A. 13 222.
Neumühren 239.
Neverfelse 207.
Nicolot 163 164, A. 5 177.
Nicolaus Burwini filius 225; —, Vogt
von Hamburg 181, A. 10 219; —,
Danus 243; — 203, A. 1.
Nieder-Biehland 172.
Niendorf 230 235.
Nordalbingen 161, A. 4 169 177, A. 4 185.
Nordsee (Noreste) (Groß-) 260; de — 260.
Nortorf 202 211, Kirchspiel 209 242.
Nubile, Hinric van 275.
Nützhau 252; de — 252.

O.

Oberwohld 236.
Obotriten 164, A. 5.
Ochsenwerder 243 244 269 271.
Odeko 225.
Öllerloß 204.
Ouerenfelde, de 271.
Offendorf 232.
Öhlsdorf 244 269.
Öhrsee 232.
Ohus, Burchardus dictus 259.

- Oldehauere, Gerlagh 273.
 Oldeland 263; de — 263.
 Oldenburg 181 191 230 231 250 260,
 Kirchspiel 257 264; de —, Marquard
 Beienflete 223, Heinricus 233; —,
 Bögte 181, A. 12 222 225.
 Oldenburger Güterdistrikt 243 254 256.
 Oldendorp 269; de — 269.
 Oldenfelde 251 255.
 Oldesloe 180 216 226 234 246 264,
 Kirchspiel 256 259 267, Bögte 216 238.
 Orlamünde, Grafen von 168, A. 1, Albert
 176 ff. 179 183 184 185 186 191
 196, A. 1 und 2 206 208 209.
 Österbrüke 204.
 Öfffalen 190.
 Otherus, signifer der Stormarn 165 166,
 A. 2 203.
 Ottenbüttel 181 203 209 232; de —,
 Sam. 186 187 209 f. 232 250, Hart-
 wicus Busch 209, Bögte 181, A. 6 203.
 Ottendorf 269.
 Otteshude, de, Sam. 238 f.
 Otto camerarius 180 213; — marscal-
 eus 228; —, Vogt von Gutin 172
 179 181, A. 15; — 175,
 Owe, de, Sam. 207 218 222 252 265 273.
- P.**
- Padelügge (Padeluche) 214; de —, Sam.
 214, Otto 189, A. 2.
 Pademstedt 238; de — 238.
 Pampau (Groß-) 243 264.
 Panker 235 240.
 Papewulf 188, A. 4 189, A. 1 192 230.
 Parin 232.
 Parkentin, Sam. 213 239.
 Parfese 266.
 Passau (Partzowe) 246; de —, Sam.
 223 233 246 f.
 Perdöl (Prodole) 221; de — 221.
 Petersdorf 224.
 Pilegrinus 208.
 Winnau 213.
 Winnenberg 243, Herrschaft 215 244.
 Pinov 213; —, Reiner de 179, A. 2
 182, A. 2 213.
 Planke, Brüder 250.
 Pleueviz (Plecevitz) 240; de — 240.
 Plön 161 181 202 222 252 257 265
 269 274; de —, Sam. 195 207 218
 222 252, Otto 188, A. 4; Bögte 181
 202 216 269.
 Plöner See 170 207 237 252 270 275.
 Plügge 223.
 Pluntau 181 216.
 Pöltz 215.
- Pöniß (Penezt) 222 232; de — 222.
 Pöppendorf 189, A. 1 218.
 Poggensee 234 256; de —, 234.
 Poggwisch, Sam. 220 229 269.
 Pollex, Sam. 263, A. 1, Johannes 245.
 Pommern 226.
 Ponsdorf 188, A. 2 231.
 Poppenburg 273.
 Pößfeld (Porsuelde) 239 268; de —,
 Sam. 239.
 Post, Sam. 170, A. 4.
 Prato, de i. Wisch.
 Preeß 218 219 222 239 253 255 256
 257 268 275; —, Kloster 183 185
 186, A. 2 211, Vogt 218.
 Preeßer Güterdistrikt 227.
 Preu 248, A. 4.
 Presbyter Bremensis 176 183.
 Prijewe 262; de —, 262.
 Probstei 220 229 239 256.
 Probsteierhagen 257.
 Prohnsdorf 265 268; de — 265.
 Bünsdorf 238 239.
 Purekesdorf 233.
- Q.**
- Quaal (Quale) 227; de —, Sam. 186
 227 234 257.
 Quals 231.
 Quisendorf 230.
- R.**
- Raboldesburg 248.
 Rabohjen 255; de —, Sam. 216 255.
 Rahlfstedt (Alt- und Neu-) 251, Kirch-
 spiel 251 267.
 Ramendorf 254.
 Ranßau 227; —, Sam. 168 186 210
 227 f., Heinrich 159.
 Raptin 271.
 Raftorf 246 256; de —, Sam. 256.
 Ratdelle, de, Brüder 260.
 Ratelau 181 210, Kirchspiel 239.
 Rathlau (Ratlov) 257; de —, Sam. 257.
 Ratwicus, dapifer 240.
 Ratzeburg 226 248, A. 2 und 5, Grafschaft
 166 168, A. 1 178.
 Recke 235.
 Reesdorf 225 258 262.
 Reimarus 203 211.
 Reinbe 261 263.
 Reinfeld 203, Kloster 183 226 242, A. 1.
 Rellingen 204.
 Remmels 211.
 Rendsburg 218 236 241 243, Vogt 251.
 Reno, Arnoldus de 170.
 Renfels 232 246.

- Renking (Renkigge) 203; de — 203.
 Rethwisch, Amt 275, in der Krempen
 Marß 232, bei Breeß 256; de — 256.
 Reuetlo, de, Fam. 225 253 272.
 Rieflingen 172 212; de —, Fam. 172,
 Reinbertus und Thidericus 171 f.
 Rießdorf 227.
 Rike, Johannes 242.
 Rifenhagen 263.
 Rinteln 233, A. 2.
 Rissen 206.
 Ritzerau, Albero de 189, A. 1.
 Rixdorf (Rielikesdorp) 222 272; de —,
 Fam. 207 218 221 f. 252 265, Lude-
 rus und Volradus 186.
 Rönnau (Rennove) bei Segeberg 188,
 A. 4 233, im Travemünder Winkel
 207 247; de —, Fam. 233 f., Bertol-
 dus 197, A. 5., Johannes 192 197,
 A. 5 und 6.
 Roge 249.
 Rohlsdorf (Roluerstorpe) 251; de — 251.
 Rokesberghe 251.
 Rordessen, Riebertus de 170.
 Rosendal 256.
 Rosenow 222.
 Rübenampf 253.
 Ruse 209.
 Rumohr 237; de —, Fam. 237 256 271.
 Runge, Sifridus 266.
 Ruppersdorf 232 (Rit-) 253.
 Rusche, Fam. 251 268.
 Russel (Rutse) 240; de —, Fam. 240.
- S.**
- Sachsen 168, A. 1; —, Herzöge von 199
 248, A. 2 251, A. 2 264, A. 1.
 Sachsen-Lauenburg 198, A. 3.
 Sagittarius, Gerardus 252.
 Salwesdorp 222; de — 222.
 Santberge, de, Fam. 223 233 245 f.
 247, Emeco 247.
 Santcampe, de 245, Emeco 247.
 Sasel 215 251.
 Schacht, Fam. 243.
 Schadehorn 256.
 Schauenburg 170, A. 4 174, A. 8 180
 192; —, Grafen von 166 168 169 171
 177 180, A. 10 181 184 185 191 206
 208 209 210.
 Schele f. Lusceus.
 Schinkel, Fam. 274.
 Schlamersdorf 217 226, Kirchspiel 217
 267 270; de —, Fam. 226, Johannes
 192 197, A. 5 und 6, Marquardus
 197, A. 5.
 Schlamin 242.
- Schlesen (Slecen) 250; de — 250.
 Schleien 187.
 Schleswig 163 224 240 249.
 Schmachtenhagen 251.
 Schmalensee 274; de — 274.
 Schmalstede (Smalenstede) 220; de —,
 Fam. 220 f. 259 274, Brüder 190, A. 4.
 Schmiedendorf (Smedikendorpe) 224 252;
 de — 224.
 Schönbeck (Schonenboke) 189, A. 5 258
 269; de — f. Swin.
 Schönborn 214 268.
 Schönhorst 236.
 Schorlemer, Reinfridus 179 180 181 213.
 Schwabe 241.
 Schwaben 168 271.
 Schwartau 189, A. 2 214, Fluß 230.
 Schwartbus (Zwartepuc) 240; de — 240.
 Schwarzenbek 229, A. 1 254.
 Schwentine 219 258.
 Schwerin 169; —, Graf Heinrich von 182.
 Schwienkuhl (Swincule) 257; de — 227
 257.
 Schwinkenrade 217.
 Schulau 215, A. 2.
 Schülp 242.
 Schulenburg 239 276; —, Fam. 276.
 Scocken, Brüder dicti 244.
 Scolsiko, Ericus de 245.
 Seefoppe 223.
 Seelter 225 245; de — 245.
 Segeberg 162, A. 7 168 169 170 197, A. 6
 202 212 233 233, A. 2 251 253 254
 265, Kirchspiel 242, Kloster 174, A. 7;
 de —, Fam. 170, A. 4 202 212 f. 224
 227, Hartwicus 224, Lambertus 170,
 A. 7, Vicbertus 180, A. 5; Bögte 181
 202 254.
 Sehestedt, Fam. 274.
 Selenter See 248 265.
 Sibbersdorf (Sybrandestorp) 207 210;
 de — 210.
 Sido 166, A. 1.
 Sief 244 254.
 Sierhagen 216 242.
 Sieversdorf 207 228.
 Siggen 268; de —, Fam. 239, A. 1 268.
 Slaven 161 163 177 187.
 Slauus 251.
 Smith, Fam. 224.
 Smulendorf 261.
 Söhren 207 220 221 228 251; de —
 f. Schmalstede, Radolfus 251.
 Solder, Fam. 234, Johannes 164, A. 5.
 Spitzendorf 206 215 215, A. 2.
 Splitenhagen 262.
 Splyt, Fam. 267.

- Spore, Fam. 264.
 Stade 174, A. 7 176 195; —, Grafen von 173, A. 2, Heinrich 195.
 Stadhe, Willekinus de 266.
 Stake, Fam. 269.
 Stamp, Eckehardus dictus 263.
 Stamp 240.
 Steenfeld 203.
 Stegen 244.
 Stegis 247.
 Stein 239.
 Steinbef (Öfl=) 206 214 215 (Kirch=) 206 214, im Kirchspiel Segeberg 260; de —, Otto 260.
 Steinfeld 203.
 Steinrade 246.
 Steinwehr (Stenver) 218; de —, Marquard 179 186, A. 2 191 218 219, A. 1.
 Stellau 167 176 209.
 Stelle 175 211; de — 175 211.
 Sten, Fam. 186 230 231 253.
 Stendorf 223.
 Stenuelde, Marceradus de 203.
 Stödelsdorf 239.
 Stör (Store), Fluß 203 204 205 f. 209 219 225 241; de — f. Stellingdorp.
 Stokeler, Fam. 208 270.
 Stolpe 179 216 231 262; de — 262.
 Storm, Fam. 247.
 Stormarrii, Präfetenfamilie 186 228 f.
 Stormarn 160 165 168 175 184 195 205 206 213 215 229 246.
 Stotel (Stitle) 170, A. 3; de —, Rotholffus 170.
 Stoue, Marquardus 274.
 Stralo, Johannes 209.
 Struz, Fam. 216 244 272 f.
 Stule, Sigifridus 218.
 Suchsdorf 242.
 Süde 238.
 Süderau 266.
 Sühlen 267.
 Sültten 226.
 Süsel 171, Kirchspiel 229 269 272.
 Süfesvelde 221.
 Swaf, Fam. 241.
 Swen Erichson 163.
 Swin, Fam. 221 258 f. 274.
 Sygero, Bremer Ministeriale 174, A. 7.
 Syricus (Cyriacus), Overbode 202; —, iudex de Godelande 212.

Z.

- Tada 212.
 Talfau 228.
 Tangstedt 244.
 Tarbek 253.

- Tasdorf 211.
 Tatenberg 269.
 Techau 232.
 Techelsdorf 249 258; de — 249.
 Thaubrigge 226.
 Theodericus (Thidericus), dapifer 179, A. 2 180 181 213; —, aduocatus 260, von Blön 181, A. 9 216; — 211.
 Thethernus rufus 228.
 Thüringen 168, A. 1.
 Tienbüttel 212.
 Timmaße 242.
 Timmendorf 239.
 Tinappel, Hinricus 260.
 Tinsdahl 206.
 Todendorf 188, A. 4 241 264.
 Töftendorf 221.
 Tonndorf 215.
 Traflau 180 208; de —, Fam. 187 195 207 f. 260, Hartwicus 180, A. 10, Heinricus 179 180 180, A. 10 185 197, A. 5 213, Marquardus 180, A. 10 185 270.
 Trav 180 208 216 228 240 250 252 272.
 Travemünde 161 181 202 217 218 232 253 266, Kirchspiel 232; de —, Fam. f. Luscus, Eghard 189, A. 1; Bögte 181, A. 8 202 225.
 Travemünden Winkel 207 218 231 247 276.
 Trembüttel 215, Amt 255 264.
 Trent 219; de —, Fam. 219, Wuluoldus 229, A. 3.
 Trittau 254, Amt 241, Kirchspiel 245.
 Türf 190, A. 2, 208.
 Tuttendorf 240.
 Twielenflether Sand 270.

II.

- Uetersen 194 204 226 275, Kloster 190, A. 5 204.
 Uptorp 233, A. 2.
 Utsapse 208 211.
 Utrecht 170.

B. vergl. Z.

- Valand, Hugo 219.
 Vechta 194.
 Veldem, de, Fam. 261.
 Verestus, Overbode 166, A. 2; — 211.
 Vilencic 262.
 Visbeke 258; de — 258.
 Vissowe, f. Zissau.
 Bogtsamp 274.
 Volksdorf 251.
 Volfsstedt 212.
 Volradus, dapifer 231.
 Voorde 211 221 253.

Vot, Fam. 226.

Vrowninus f. de Insula.

Bruwendorp 257.

W.

Wadzen (Wekkigge) 203; de — 203.

Wadzenbek 221 229; de — 221.

Wagrien 160 161 162 168, A. 1 170
171 178 187 189 202 228 232 233.

Wahlstorf 253; de —, Fam. 225 253.

Watendorf 226.

Waldemar, Dänenkönig 167 176 178 182
183 185 186 224.

Wandsbek 251.

Warde 240, Kirchspiel 227 253.

Warde See 224 240 266 267 268.

Warnau 275; de —, Fam. 275.

Warnsdorf 276; de — 276.

Wasbæk 211 221; de — 241.

Wasbüf 225.

Waßtensfelde 245.

Weddingstedt (Wittenstad) 175 211; de
— 175 211.

Wedel(e) 195 206 215, Kirchspiel 215
215, A. 2; de —, Fam. 215 f. 219
244 255 267 273, Lambertus 195,
Nicolaus 192.

Welfen 166.

Wellingsbüttel 251.

Weling 234 f. Münsterdorf; —, Wolterus
de 234.

Wende 251.

Wendelbernus 211.

Wenßdorf 239.

Wenijn 267; de —, Fam. 216 266 f.,
Bertoldus 197, A. 5.

Werlauimus 218.

Werleberghe, Elerus de 267.

Wernerus, marscalecus 170 180; —, Vogt
in Rateau 181.

Wefenberg 250; de —, Fam. 250 f. 268,
Helericus und Marquardus 197, A. 5.

Wefenberger Moor 251.

Wefer 167 169.

Weſſeſ (Wotſeke) 260; de —, Fam. 260.

Westen, Heinricus de 170.

Westenſee 242, See 268; de —, Fam.
242, Brüder 188, A. 3.

Westfalen 170 171 (Leute).

Wewelsfleth 243 263.

Widagus, Vogt in Blön 181, A. 9.

Widoldus 211.

Widufind 162.

Wief 270; de — 270.

Wiershoop 243 264.

Wigersrade (Wiersrode) 208 259; de —,
Fam. 259 f., Hermannus 192 197,
A. 5 und 6.

Wilen 222; de — 222.

Wilencharen 205.

Willehelmus 175 207; —, None 222.

Wilmisdorf 276.

Wilsowe 239.

Wilster 222 223; de — 222.

Wilster Marich 220 222 244 266.

Wiltberch, de, Fam. 207 218 222 252 265.

Wimersdorf 211.

Wipertus, dapifer 180 181 191.

Wijch 219, A. 1, 220; —, van der, Fam.
(de Prato) 186 219 f. 229 269.

Wittenborch, de 180, A. 9.

Wittense, de 275.

Wittmoltb (Wotmolte) 252; de —, Fam.
251 f.

Witttor 211.

Wöltingerode 172.

Wöhlendorf 256.

Wollenbeke 270.

Wudole 232.

Wulf, Fam. 186 220 229 f. 236 262
269 273.

Wulfsdorf 234 249 266; de — 230 266.

Wunsflete, de 273 f.

Y.

Ylowe 163.

Z.

Zarnefau 230.

Zestere f. Seſter.

Zidhim de 257.

Berichtigungen.

Lies S. 171, Zeile 2 von oben, statt Süſſel: Süſſel;

S. 172, Zeile 14 von oben, statt Neuenkirchen: Neukirchen;

S. 220 und 229 statt Propſtei: Probstei.

Bücherbesprechung.

Aus der Geschichte des Kirchspiels Neumünster. Herausgegeben von W. Runge, Kirchensekretär. Im Selbstverlag des Verfassers. Neumünster 1913. 235 SS. 3 Abbildungen.

Festschrift zur Einweihung der Anshar-Kirche zu Neumünster. Herausgegeben vom Kirchenvorstand. Bearbeitet und zusammengestellt von Kirchensekretär W. Runge. 127 SS. Bilderanhang.

Das Absehen des fleißigen Verfassers ging zunächst auf Herstellung einer Festschrift zur Einweihung der neuen Ansharkirche. Das dafür nicht verwendbare Material aus der Geschichte der Gemeinde Neumünster ist in der zuerst genannten Schrift bearbeitet, so daß sich alß beide Arbeiten ergänzen. Sie sind zunächst für die Gemeinde bestimmt, bieten aber in den reichen Mitteilungen aus dem Altenmaterial der neueren Zeit wertvollen Stoff für den künftigen Forscher. Die Festschrift enthält außer einer Geschichte des Kirchspiels Neumünster und der Beschreibung der Einweihungsfeier die Weiherede und Predigt, einen kurzen Aufsatz von dem Erbauer Architekt Hans Roß, eine Beschreibung der Orgel von dem Organisten Zöllner usw. Der Bilderanhang zeigt 18 meist wohlgelungene Aufnahmen der alten Bichelinkirche usw., besonders das Äußere und Innere der neuen Kirche. Im Ganzen eine schätzenswerte Gabe.

Die Geschichte des Kirchspiels und Amtes Trittau und seiner weitern Umgebung. Aus dem Nachlaß des verstorbenen Pastors Alfred Jessen zu Trittau herausgegeben von Oberlehrer H. Jessen. Mit Abbildungen. Hamburg 1914. Kommissionsverlag der Agentur des Rauhen Hauses. XI und 364 SS. Geb. 6 Mk.

Die den Pastoren unseres Landes vom Königlichen Konsistorium gestellte Aufgabe, die Geschichte ihrer Gemeinden zu schreiben, ist dem heimgegangenen Verfasser Anlaß geworden, sich liebevoll in die Vergangenheit seiner Gemeinde und ihrer weitern Umgebung zu versenken und den Quellen ihrer Geschichte sorgfältig nachzuspüren. Das Resultat seiner Forschung liegt in dem genannten Buche vor uns, das der Verfasser leider nicht selber hat zum erwünschten Abschluß bringen können. Darin hat es wohl seinen Grund, daß wir das eine

und andere vermissen, z. B. die Pastorengeschichte von Trittau usw. Doch auch das Gebotene verpflichtet uns zu herzlichem Dank gegen Verfasser und Herausgeber. Es ist ein reiches Material zum Teil aus schwer zugänglichen Quellen zusammengebracht und verarbeitet. Besonders eingehend ist die Zeit vor 100 Jahren behandelt. Eine erfreuliche Beigabe sind die Abbildungen. Einige Behauptungen des Verfassers sind zu beanstanden, z. B. daß früher in den Kirchen die Kanzeln gefehlt haben sollen (S. 52); schon ein Blick in Haupt's Bau- und Kunstdenkmäler hätte ihn eines Bessern belehrt, ganz abgesehen davon, daß ohne Zweifel im Mittelalter gepredigt ist. Ebenso ist es nicht zutreffend, wenn gesagt wird (ebendaselbst), zur Zeit der Reformation sei die Einführung der Kirchenbücher erfolgt. Allerdings schreiben manche Kirchenordnungen aus dem Reformationsjahrhundert die Führung von Kirchenbüchern vor, aber nicht für unser Land. Das Literaturverzeichnis enthält mancherlei Versehen. Der Lübecker Superintendent heißt Hermannus Bonnus. Das Werk von Waiz hat den Titel: Lübeck unter Jürgen Bullenweber und die europäische Politik (nicht: Kritik, wie auch im Text zu lesen steht). Ganz verunglückt ist die Anführung der Meddeleiser fra Krigsarkiverne, redigerede usw. Von den Urkunden und Regesten von P. Hasse ist der 1. Band 1886 (nicht 1866) erschienen. J. G. Rijts Lebenserinnerungen umfassen drei Bände. Die Angaben bei Staphorst, corpus bonorum usw. sind für den Unkundigen ganz unverständlich. Doch diese kleinen Ausschüttungen dürfen uns nicht hindern, in Jessens Buch eine sehr erfreuliche Bereicherung unserer landeskundlichen Literatur zu erkennen.

Chronik des Kirchspiels St. Margarethen, zugleich eine Geschichte der südwestlichen Wilstermarsch von W. Jensen, Pastor in St. Margarethen. Mit vielen Bildern und Karten. 1913. Druck von J. J. Augustin in Glückstadt. Selbstverlag. Gr. 8°. 415 SS.

Es ist mir eine besondere Freude, dieses Buch hier anzugeben, das die meisten Erscheinungen dieser Art weit überragt und als Muster einer Kirchspielschronik gelten kann. Durch glückliche Funde unterstützt hat der fachkundige Verfasser einen sehr umfassenden Stoff gesammelt und in gut lesbarer Darstellung verarbeitet. Wie das Inhaltsverzeichnis zeigt, ist kaum ein Gegenstand, der in der Geschichte einer Gemeinde interessiert, unbeachtet geblieben. Eingehend wird, nachdem die Geschichte des untergegangenen Elredfleth ausgeführt ist, an der Hand älterer und neuerer Quellen der Fortschritt und Wechsel in der Entwicklung der Gemeinde St. Margarethen und ihrer Umgebung gezeigt. Eine ausführliche Behandlung erfährt auch die Geschichte des Kirchen- und Schulwesens. Daran schließen sich die für Marschbewohner so wichtigen Kapitel über Wettermungen und Wege, Flüten und Deiche. Der 6. Abschnitt erzählt von Krieg und schweren Zeiten, während der 7. und letzte unter der Überschrift „Aus dem täglichen Leben“ ein reiches kulturhistorisches Material bringt. Eine anziehende Schilderung „St. Margarethen vor einem halben Jahrhundert“ hat Fräulein E. Rückmann nach eigener Ansicht und Tagebuchaufzeichnungen beigesteuert. Von dem Regierungs- und Baurat Krey in Charlottenburg stammt der höchst interessante Aufsatz „Haus und Hof“, in welchem die beiden Typen der Häuser-

bauart, das „Husmannshus“ und das „Barghus“ eingehend behandelt werden. Eine schöne Beigabe sind die zahlreichen Abbildungen und Karten, die meistens von Lehrern herriihren. Druck und Ausstattung des Buches sind tadellos, so daß man das Ganze als ein wohlgelungenes und höchst erfreuliches Werk bezeichnen darf.

Orgel-Chronik der Kirchenpropstei Hütten von Heinrich Maybaum, Organist an St. Nicolai in Eckernförde. Eckernförde 1913. 23 SS.

Den Hauptinhalt des kleinen Heftes bilden die Dispositionen sämtlicher Orgeln der Propstei Hütten; vorausgeschickt werden kurze geschichtliche Notizen über die einzelnen Orgeln eventuell auch über die früheren Organisten. Ein nachahmenswerter Versuch. Allerdings wird das Altenmaterial besonders aus älterer Zeit in den meisten Kirchenarchiven sehr dürftig sein, doch werden sich häufig aus den Kirchenrechnungen und andern gelegentlichen Notizen mancherlei Angaben gewinnen lassen.

Horst i. H.

J. Witt.

Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte.

2. Reihe (Beiträge und Mitteilungen). 6. Band, 3. Heft.

Inhalt:

Abhandlungen: Pastor J. Sommer: Eine Mauer um uns baue! S. 289. — Pastor Ernst Michelßen: Der Kosakenwinter 1813/14, S. 301. — Professor Dr. Reimer Hansen: Zur Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins, besonders zur Geschichte des Bistums Schleswig, S. 313. — Pastor C. Rolfs: Die Nachkommen Luthers in Schleswig-Holstein, S. 352. — Willers Jensen: Die Memorabilia Stapelholmensia des Pastors Großmann, S. 363. — Pastor C. Rolfs: Ueber frühere Gesangbücher und Katechismen in Dithmarschen, S. 380. — Landmann Peter B. Eschels: Kirchengebet des Pastors Rasmus Petersen zu Morsum, S. 388. — Die 18. Jahresversammlung am 1. Juli 1914. Zum Gedächtnis Herzog Friedrichs, Vortrag von Pastor C. Mühlendarf mit Eröffnungswort von Pastor C. Michelßen und Nachwort von Pastor A. L. Voß, S. 390. — Geschäftliches, S. 413.

Miszellen: Pastor C. Rolfs: Gemauerte steinerne Särge in Hoher, S. 414. — Pastor W. Jensen: Der Altar der alten Kirche zu St. Margarethen, S. 415. — Lehrer Chr. Kock: Ueber den Bau des Vorbyer Kirchturms 1642/43, S. 417. — Willers Jensen: Eine Visitationsmahlzeit in Hohenwestedt 1747, S. 422. — Pastor W. Bülf: Berichte über die Zustände in der Propstei Rendsburg während des Kosakenwinters 1813/14, S. 423. — Paul v. Hedemann-Heespen: Berichtigungen und Zusätze, S. 432.

Juli 1917.

In Kommission bei Robert Cordes.

Eine Mauer um uns baue!

Zur Erinnerung an „die Gottesmauer“ in Schleswig 1814.

Von Pastor J. Sommer in Schleswig.

Die Erinnerung an die große Zeit vor hundert Jahren ruft unserem engeren Vaterlande das Gedächtnis des Kosakenwinters 1813/14 zurück. Und die in dem gegenwärtigen Kriege verübten Greuel der Kosaken in Ostpreußen lenken den Blick aufs neue in jene Zeit, wo Kosaken auch in unserem Vaterlande hausten. Die Januartage 1814 bergen für die Gemeinde Schleswig-Friedrichsberg auch die Erinnerung an eine noch heute unvergessene Begebenheit, die zwei Dichtern damals den Stoff zu schönen Balladen geboten hat. Immer wieder haben fromme Menschen in jener Geschichte von der Schneemauer, die der allmächtige Gott auf das Gebet der Witwe zum Schutz gegen die Feinde in kalter Winternacht um die Hütte baute, eine trostvolle Bestätigung dafür gefunden, daß es einen Gott gibt, der Gebete erhört. Ich habe den ersten Berichten der bekannten Geschichte nachgespürt und dabei gefunden, daß keinerlei Grund vorhanden ist, an der Wahrheit der Erzählung zu zweifeln. Fräulein Johanne Callisen, die erst kürzlich verstorbene Tochter des Hauptaugenzeugen und Berichterstatters, des damaligen Pastors und Propsten, späteren Generalsuperintendenten Christian Friedrich Callisen, wußte bestimmt, daß ihr Vater schon am Morgen nach der Schneenacht aus dem kleinen Seitenfenster im Giebel des damaligen Pastorats (vergl. das Bild) das durch Schnee ganz bedeckte Haus gesehen hat.

Mir ist ein Bericht von Herrn Geheimrat Dr. med. Halling zugesandt, der fast wörtlich mit der ältesten Beschreibung des Ereignisses übereinstimmt, die in Wachlers Theologischen Annalen,

Jahrgang 1815, Juni-Stück, S. 240 ff., also reichlich ein Jahr nach der Begebenheit erschienen ist und nur einige genauere Bezeichnungen hat. Der Bericht stammt unzweifelhaft aus der Feder Callisens. Demnach kann das Haus nur an der Busdorfer Brücke, wo man zum „Der“ hinabgeht, gelegen haben. So hat es auch die Tradition im Volk erhalten. Leider steht das Haus nicht mehr. Nach sicherer Kunde ist es um die Mitte des vorigen Jahrhunderts abgebrannt. Das neue Haus des Gastwirts Rathje (Busdorferstraße Nr. 1) liegt nicht genau an derselben Stelle, sondern etwas weiter vorgerückt. Ein Bild des alten historischen Hauses existiert nicht. Es war nach dem früheren Kataster 8. Quartier, Nr. 75 (nach Professor Aug. Sach in der „Heimat“, 1914, Januarheft „am früheren sogenannten Schlagbaum am Bustorfer Damm“).

Erwähnt sei noch, daß der Zimmermann Jebe in Busdorf und seine in Schleswig in der Pastorenstraße wohnende Schwester, entgegen der klaren Friedrichberger Tradition, die durch die erst in diesem Jahre verstorbene Tochter des ersten Augenzeugen und Berichterstatters, Fräulein Johanne Callisen, klar bezeugt wird, behaupten, das Haus habe in Busdorf ziemlich isoliert gelegen am Ende der alten Rendsburger Landstraße, nach den Schleiwiesen zu. Die „Großmutter“ sei ihre Großmutter, Frau Jebe, gewesen, die um 1840 gestorben sei, und ihr Vater sei der „Enkel“, der ihnen noch von der Not und dem Gebet der Mutter erzählt habe. Es ist sehr leicht möglich, daß auch ein Haus in Busdorf in der historischen Nacht von den Kosaken übersehen ist. Aber die bekannte Geschichte von der Schneemauer kann nur von dem Hause Busdorferstraße 1 gelten. Das zeigt die Stelle des alten Berichts: „am Ende der Stadt, an der Nordseite der Friedrichsberger Hauptstraße, an der Bustorfer Brücke, welche jetzt in den Straßenzug von Friedrichsberg aufgegangen ist“. Noch deutlicher heißt es in dem Traktat von 1827: „Der Sturm hatte einen mannshohen Berg von Schnee längs der Fronte des Hauses von der kleinen nahe, aber etwas höher liegenden Bustorffschen Brücke her, zusammengeweht“. Auch wird in diesem Traktat schon der Name der Großmutter, Anna Margarethe Mumm, erwähnt. Die Entstehung jener falschen Tradition erklärt sich leicht aus dem Gedicht Brentanos, das lange Zeit in den Schulen gelernt zu sein scheint, mit seinem ungenauen Ausdruck: „Draus bei Schleswig, weit vor allen steht ein Hüttlein

ausgesetzt". Dieser dichterischen Ungenauigkeit ist natürlich keinerlei historische Bedeutung beizulegen.

*

„Fügt der König von Dänemark sich nicht in die Abtretung Norwegens, so werde ich sofort aufbrechen, das ganze Reich erobern und den König absetzen, falls er nicht schon durch die eigenen Untertanen verjagt ist; der Prinz von Mecklenburg ist zum Vizekönig von Norwegen bestimmt“. So hatte der Prinz von Ponte Corvo¹⁾, eigentlich Bernadotte, seit einigen Jahren Kronprinz von Schweden, drohend gesprochen. Für Dänemark stand somit alles auf dem Spiel. Prinz Friedrich Wilhelm Paul Leopold (so war sein voller Name laut Tauf- und Kopulationsprotokoll für die Schlossgemeine Gottorff, jetzt im Friedrichsberger Archiv), von Callisen Frederik genannt, hatte sich bei Sehestedt tapfer und mit Erfolg gegen die Alliierten gewehrt. „Der Feind litt beträchtlich und konnte nicht verhindern, daß der Prinz die Brücke bei Cluven-sieck gewann und am 10. Dezember abends in die Landesfestung Rendsburg einzog. Er mochte wohl 300 Mann verloren haben, Wallmodens Verlust war weit größer und betrug allein an Gefangenen 500 Mann“. Am 15. Dezember wurde ein Waffenstillstand verabredet. Von diesen Zuständen berichtet Chr. F. Callisen in seiner Kirchenchronik (im Archiv des Friedrichsberger Pastorats) am letzten Tage des Jahres 1813²⁾:

„Unter den Vorfällen des verflossenen Jahres steht Krieg im Lande oben an. Die empörende Weise, wie Dänemark von den Alliierten behandelt ward, als es im Anfang des Jahres sich England nähern wollte, knüpfte es enger an Frankreich, und wie die Franzosen beim Aufstehen von ganz Europa gegen sie über den Rhein zurückgedrängt wurden, fiel der Kronprinz von Schweden (Marschall Bernadotte, Prinz von Ponte Corvo) mit einem großen Haufen Alliierten in Holstein ein, nachdem Prinz Friedrich im Anfang Dezember von Lübeck und Oldesloe zurückgedrängt war. Das arme, durch das traurige Geldwesen (der Staat Dänemark

¹⁾ Rist, Lebenserinnerungen, 2. Bd., S. 288.

²⁾ Vergl. auch Schuhmacher, Genrebilder, Schleswig 1841, S. 400 ff.

war so gut wie bankerott) schon ganz heruntergebrachte Land war nun vollends zu Grunde gerichtet. Jetzt, indem ich dies schreibe, ist zwar Waffenstillstand (bis zum 5. Januar k. Js.), aber Kosaken stehen in Klein-Rheide, und waren schon in Dannewerk, Hanseaten lagern bis Jagel, preußische Husaren bis Selk. In Eckernförde ist die schwedische Avantgarde, und in Kiel das schwedische Hauptquartier. Unsere Truppen haben sich von Schleswig nördlich gezogen, und der König sammelt dort eine große Armee. . . . Soeben erfahre ich gewiß, daß der Feind im südlichen von ihm besetzten Teil Schleswigs eine Kontribution ausgeschrieben, wozu jede Huse 60 Reichstaler Silbergeld bis Neujahr geben muß. Außerdem werden schreckliche Requisitionen ausgeschrieben: Was wird aus uns hier in der Mitte werden, wenn kein Friede zustande kommt!

O Gott erbarme dich unser!"

Über die Schreckenstage nach dem Waffenstillstand heißt es dann in derselben Chronik am Ende des Jahres 1814:

„Als in der Nacht vom 5. bis 6. Januar der Waffenstillstand um 12 Uhr vorbei war, und alle dänischen Truppen sich nach Norden zurückgezogen hatten, rückten am 6. des Morgens um halb 1 Uhr schon vom Husumer Baum her Kosaken des Tettenbornschen Corps und von Busdorf her Schweden vom Gliedelbrandschen Corps herein. Am 6. Abends trieb furchterliches Schneewetter 4 Pulk Kosaken in die Stadt, die alle an der Straße im Friedrichsberg blieben, wo denn manche Häuser 50 bis 100 Mann Einquartierung bekamen. Die am 8. Januar nachrückenden Schweden betrugen sich insgemein gut, aber die russischen Ulanen, die zuerst hier in Friedrichsberg auf mehrere Tage einquartiert waren, desto schlechter. Auf barbarische Weise ward unter ihnen Mannschaft gehalten, doch fiel Raub, Notzucht vor, und in Jagel und Dannewerk brannte durch sie ein Haus ab. Eben, wie alles von hier aufgebrochen war, um die Dänen auf Alsen anzugreifen, und neue Einquartierung von 4000 Mann uns angesagt war, kam am 15. Januar Mittags die Nachricht von dem am 14. abgeschlossenen Frieden. In vier Tagen war das Herzogtum Schleswig wieder vom Feinde gereinigt, aber Holstein ward erst jetzt am Ende Dezember (1814) von dem dort zurückgebliebenen Bennigsen-schen Korps, das gegen 40 000 Mann stark war, geräumt.“

über die der Erzählung und dem Gedicht von der Schneemauer zu Grunde liegende Begebenheit sagt der oben erwähnte handschriftliche Bericht aus Callisen's Feder nun folgendes:

„Obgleich sich die Dänen unter dem Prinzen Frederik am 10. Dezember bei Sehestedt durch eine bedeutende feindliche Truppenmacht nach Rendsburg durchgeschlagen hatten, wurde doch ganz Holstein und der südliche Teil von Schleswig in den nächsten Tagen von den Feinden besetzt; nur Glückstadt, Rendsburg und Friedrichsort hielten sich einstweilen. Am 15. Dezember wurde ein 14-tägiger Waffenstillstand geschlossen und bis zum 5. Januar 1814 verlängert. Die Demarkationslinie ging von Husum nach Eckernförde. Eine viertel Meile von Schleswig standen Schweden, Kosaken und die Russisch-Deutsche Legion, und jeder Tag brachte neue Schreckenskunde von dem Betragen dieses Korps, die Bewohner Schleswigs mit Angst und Schrecken erfüllend, denn mit dem Ende des 5. Januars, nachts 12 Uhr, dem Ablauf des Waffenstillstandes, wurde der Einmarsch der Feinde erwartet. In einem Hause am Ende der Stadt, an der Nordseite der Friedrichsberger Hauptstraße, an der Bustorfer Brücke (welche jetzt in den Straßenzug von Friedrichsberg aufgegangen ist, doch fließt der Bach aus dem Bustorfer Teich noch unter derselben durch) wohnte eine alte fromme Frau, Anna Margaretha Mumm (der Bericht bei Wachler sagt: „eine alte fromme Großmutter“, lässt aber die Personalangaben fort, weil die Frau Mumm 1815 noch lebte; sie starb im August 1819, 103 Jahre alt) mit ihrer gleichfalls schon ziemlich bejahrten, ebenfalls verwitweten Tochter und einem etwas über 20 Jahre (noch „unverheirateten“ in dem Traktat von 1827) alten Enkel, und betete in ihrer Angst vor den kommenden Schrecknissen, indem sie die Strophe eines alten Kirchenliedes wiederholte: „Eine Mauer um uns bau, daß dem Feinde davor grau!“

Als der Enkel die Großmutter so beten hörte, konnte er sich der Bemerkung nicht enthalten, daß er nicht begreifen könne, wie Großmutter um das Unmögliche bitten möge, daß Gott gerade um sie eine Mauer bau, um den Feind von ihrem Hause abzuhalten. Die alte schwerhörige Frau ließ sich die Neuherungen ihres Enkels deutlich machen, erwiderte aber nichts weiter darauf als, sie habe nur im Allgemeinen um Schutz für sich und ihre Mitbürger gebetet; „übrigens“ fügte sie hinzu, „meinst du, wenn Gott um uns

herum besonders eine Mauer bauen wolle, daß es ihm unmöglich sei?"

Nun kam die gefürchtete Nacht vom 5. zum 6. Januar. Um Mitternacht, bald nach 12 Uhr, rückten die Vorposten der Feinde von allen Seiten ein, es kamen aber nicht viele derselben (der Satz: es kamen aber nicht viele usw. fehlt bei Wachler), da sie den Abzug der dänischen Truppen erfahren hatten, und man die Stadt Schleswig aus verschiedenen Gründen schonen wollte. Angstlich sahen jedoch die Bewohner des erwähnten Hauses, welches unmittelbar an der großen Heerstraße unter lauter kleineren Häusern, noch dazu ziemlich hervortretend lag (bei Wachler: liegt), jedoch etwas niedriger als das Terrain der Straße, erst jene wenigen, aber am folgenden Morgen mehrere, noch nie gesehene feindlichen Truppen, in kleineren Abteilungen einrücken, auch in benachbarten Häusern dies und jenes verlangen; alle aber ritten an dem Hause vorüber, als wenn es gar nicht da wäre. Den ganzen Tag über schneite es heftig, während bis dahin fast gar kein Schnee gefallen war, und gegen Abend (des 6. Januar, das Ereignis war also nicht, wie Brentano in dem Gedicht sagt, in der 5., sondern in der 6. Nacht des Jahres 1814) wurden Sturm und Schneegestöber so fürchterlich, wie man selten sieht. Da warfen sich vier Pulk Kosaken, die einen anderen Weg um die Stadt herum hatten ziehen sollen, aber denselben völlig verschneit fanden, in die Stadt, und da sie den nächstgelegenen Teil der Stadt, den sogenannten Friedrichsberg, der nach der langgestreckten Bauart der Stadt Schleswig ziemlich weit von dem größeren Teile der Stadt entfernt ist, nicht verlassen wollten, wurden alle Häuser gerade in der Gegend, wo das erwähnte Haus lag, mit sich selbst einquartierenden Kosaken angefüllt, so daß in mehreren der benachbarten Häuser sich 60 bis 70 Mann einfanden und verlangten (und verlangten usw. fehlt bei Wachler), was ihnen einfiel.

Es war eine wahre Schreckensnacht für sämtliche Bewohner dieses mit feindlichen Truppen überfüllten Teiles der Stadt. Aber in das Haus kamen auch da noch immer keine, nicht einmal an die verschlossenen Läden wurde geklopft, zur großen Verwunderung der Bewohner, obgleich der Lärm rings umher groß war. Am anderen Morgen, als es helle wurde und die Feinde abzogen, sahen sie die Ursache. Der Sturm hatte einen mannshohen Berg

von Schnee längs der Front des Hauses von der kleinen, nahe, aber etwas höher gelegenen, Busdorfer Brücke her, zusammengeweht, daß es unmöglich war, heranzukommen (von der kleinen bis Brücke fehlt bei Wachler). — „Siehst du, mein Sohn“, sagte die alte Großmutter nun zu ihrem Enkel, „daß der Herr wohl eine Mauer um uns bauen kann?“ — und was war natürlicher, als daß dieser den wirklichmauerähnlichen Schneehausen, der sich quer die Haustür vorbei von der Brücke zur anderen Ecke des Hauses zog, erstaunend anstarrte und beschämt still schwieg (der Wachlersche Bericht endet bei „schwieg“); so wie manche Einwohner Schleswigs, auch die folgenden Tage noch, als diese Begebenheit lautbar wurde, kamen und sahen und die Schneemauer anstaunten, die auf das Gebet der frommen Alten sich hatte bauen müssen, „daß dem Feinde davor graue“. — Die Sache trug sich vor Chr. Callisens Augen zu, da seine Amtswohnung in einiger Entfernung auf der andern Seite der Straße lag.

*

Über die Personen der Geschichte sei mitgeteilt:

Im Totenregister der Friedrichsberger Gemeinde heißt es: Am 19. August 1819 starb im Alter von 103 Jahren die Witwe Anne Margarethe Mumm geb. Henningsen, geb. den 21. Junius 1716 zu Taarstedt in der Gemeinde Sieseby. Sie hinterläßt zwei Kinder, 1. Heinrich Christian Hansen, einen Sohn aus erster Ehe, wohnend in Lopstedt in der Haddebyer Gemeinde, 76 Jahre alt, und Marie Magdalene geb. Mumm, eine Tochter aus zweiter Ehe, jetzt verwitwete Strübing, 64 Jahre alt.

Danach ist es sehr zweifelhaft, ob der von Sach in der Chronik von Schleswig genannte Gastwirt Peter Möller der Enkel ist. Irgendwelche verwandtschaftliche Verbindungen lassen sich aus den Kirchenbüchern nicht nachweisen. Damit fallen auch die anderen von Sach aufgestellten Behauptungen, besonders die unbegründete, auch in der „Heimat“ wiederholte Annahme, Callisen habe die Ereignisse für seine Zwecke etwas zurecht gemacht. Die Callisenschen Berichte zeichnen sich gerade durch besondere Nüchternheit und Klarheit aus. — Der damalige Propst, spätere Generalsuperintendent Callisen ist bekanntlich aus dem Geschlecht der Caligte, worüber in Hallings Beiträgen zur Familiengeschichte der Callisen Genaueres nachzulesen ist. Seine am

8. Dezember d. J. in Friedrichsberg verstorben 94 jährige Tochter Johanne hat von ihrem Vater gehört, daß er bereits am Morgen nach dem Ereignis die Schneemauer aus dem kleinen runden Seitenfenster im Giebel des damaligen Pastorats erblickt habe¹⁾. über dieses in den siebziger Jahren abgebrochene Haus schreibt A. Halling²⁾: Es war ein höchst einfaches Gebäude, das zur



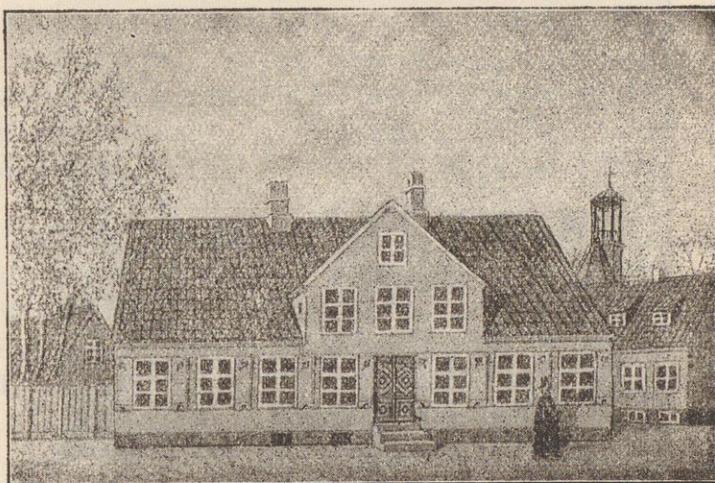
Generalsuperintendent Callisen

Hauptsache nach aus einem Parterre mit vier Fenstern Front (irrtümlich, da das Bild sieben zeigt) bestand. Born in der Mitte

¹⁾ Durch dieses kleine Seitenfenster drang am ersten Osterstage 1848 gegen Mittag während der Schlacht bei Schleswig eine preußische Gewehrkugel in das Zimmer und schlug über die Köpfe der damaligen Hausbewohner hinweg in das Bild Schleiermachers und in die Wand, an der dieses hing. Propst Nielsen und die Seinen beobachteten nämlich durch das Fenster die bei den äußersten Häusern der Stadt sichtbar werdenden und die Straße herausrückenden Preußen.

²⁾ Beiträge zur Familiengeschichte des Geschlechtes Callisen (als Manuskript gedruckt). Glückstadt 1898, S. 183 f.

war die Haustür, an jeder Seite also zwei fast quadratische, niedrige Fenster. Vorin waren die Wohnzimmer, hinten Schlafzimmer, Küche und dahinter das Kinderzimmer. Callisens Studierzimmer (oben im Frontespice) war mit Leimfarbe gemalt, welche immer in großen Stücken absprang. Daher wünschte er sich sehr eine einfache Papiertapete, mit größen und kleineren schwarzen und weißen Flecken, dazu eine graue Leiste, womit er der Gemeinde ein Präsent machen möchte Später wurde hinten ein kleiner, zweifenztriger Erker angesetzt, wie er an der Front des Hauses schon vorhanden war.“



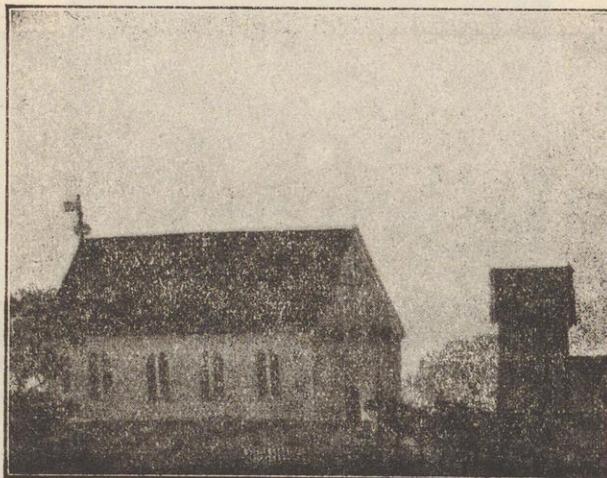
Das alte Pastorat in Friedrichsberg

(Im Hintergrunde die Kirche mit dem 1820 gebauten alten Turm)

Der von der frommen Großmutter gebetete Vers stand im damaligen „alten“ Gesangbuch, dem 1000 niedrigen Gesangbuch von 1752/53, Nr. 798 in dem Liede von Joh. Heermann als siebenter Vers:

„Jesu! der du Jesus heißt,
Als ein Jesus Hülfe leist,
Hilf mit deiner starken Hand,
Menschenhülf hat sich gewandt:
Eine Mauer um uns bau,
Daz dem Feinde dafür grau'
Und mit Zittern sie anschau‘.“

Der 1827 zu Schleswig bei dem Königlichen Taubstummeninstitut gedruckte, für einen Schilling käufliche Traktat „Merkwürdige Gebetserhörung“, „Eine wahre Geschichte aus unserer Nähe“ ohne Nennung des Verfassers, der aber ohne Zweifel Callisen war, fügt dem Bericht des Erzählers eine längere erbauliche Betrachtung: Was kann ich daraus lernen? und wozu soll es mich ermuntern? hinzu mit folgenden, durch eine Menge von Bibelsprüchen erhärteten Sätzen: „1. Siehe, der Gott, der frommes Gebet wunderbar erhören kann, lebt noch! 2. Schäme dich deines Betens nicht,



Die Kirche in Friedrichsberg im Anfang des 19. Jahrhunderts.

wenn auch andere um dich her dich dabei nicht verstehen. 3. Ermuntere durch dieses und ähnliches Beispiel dich und andere, wo der Glaubensmut wanken will.“

Am Schlusse heißt es: „Die Schneemauer freilich, von der hier erzählt wird, ist längst zerschmolzen! Die fromme Alte, auf deren Gebet sie sich baute, ruht längst im Grabe! Aber das Andenken dieser Begebenheit, die unter unseren Augen geschah, werde bewahrt unter uns noch manches Geschlecht hindurch und bringe Frucht des Glaubens auch in unseren Herzen und in manchen Herzen nach uns zum ewigen Leben.“

Dem hier ausgesprochenen Wunsche ist in der Friedrichsberger Gemeinde zum hundertjährigen Gedenken der merkwür-

digen Begebenheit nachgekommen. Am 4. Januar 1914 fand in der schön erneuerten Friedrichsberger Kirche ein stark besuchter Festgottesdienst statt mit Predigt vom jetzigen Pastor der Gemeinde über Psalm 145, 18, worauf der Chor sehr wirkungsvoll das von Emilie Zumsteg komponierte Lied von Brentano „Eine Mauer um uns bau“ vortrug. Bekanntlich ist die Begebenheit außerdem auch von Rückert besungen. Dichterisch steht wohl Rückerts „Gottesmauer“ über Brentanos „Gebets-Erhörung“. Letztere ist aber historisch genauer. Während Rückert von „Mutter und Kind“ spricht, von „Dorf“ und „Schultheiß“ und nur allgemein von feindlichen „Reitern“, auch keine Zeitangaben macht, hat Brentano Ort, Zeitumstände, Feinde, „Mütterlein“ und Enkel genauer bezeichnet. In der letzten Strophe: „1814 war es, als der Herr die Mauer baut, in der fünften Nacht des Jahres hat dem Feind davor gegräut“, ist, wie gesagt, ein Irrtum. Es war nicht in der fünften, sondern in der sechsten Nacht des Jahres.

In der Friedrichsberger Gemeinde wurde zum Jubiläum ein Flugblatt „Eine Mauer um uns bau, daß dem Feinde davor grau!“ mit drei Bildern: Generalsuperintendent Callisen, der alten Kirche und dem alten Pastorat in Friedrichsberg, sowie dem Bericht von Callisen und den zwei Liedern Brentanos und Rückerts in allen Häusern verteilt. Möge auch fernerhin die Gebetserhörung, wie Callisens schlichter frommer Sinn sie der Nachwelt aufbewahrt hat, vielen zur Erbauung und Glaubensstärkung dienen. Psalm 68, 21.

Gebets-Erhörung. (Zach. 2, 5.)

- | | |
|---|---|
| <p>1. Drauß vor Schleswig vor der Pforte, Wohnen armer Leute viel, Ah, des Feindes wilder Horde Werden sie das erste Ziel. Waffenstillstand ist gekündet, Dänen ziehen ab zur Nacht; Russen, Schweden sind verbündet, Brechen ein mit wilder Macht. Drauß vor Schleswig, weit von allen, Steht ein Hüttlein ausgesetzt.</p> | <p>2. Drauß vor Schleswig in der Hütte Singt ein frommes Mütterlein: „Herr, in deinen Schoß ich schütte, Alle meine Sorg und Pein!“ Doch ihr Enkel, ohn' Vertrauen, Zwanzigjährig, neuster Zeit, Hat, den Bräutigam zu schauen, Seine Lampe nicht bereit. Drauß vor Schleswig in der Hütte Singt das fromme Mütterlein.</p> |
|---|---|

3. „Eine Mauer um uns bauet!
Singt das fromme Mütterlein.
„Doch dem Feinde vor uns graue;
Nimm in deine Burg uns ein!“
„Mutter,“ spricht der Weltgesinnte,
„Eine Mauer uns ums Haus
Kriegt fürwahr nicht so geschwinde
Euer lieber Gott heraus:“
„Eine Mauer um uns bauet!
Singt das fromme Mütterlein.
4. „Enkel, fest ist mein Vertrauen!
Wenn's dem lieben Gott gefällt,
Kann er uns die Mauer bauen,
Was er will, ist wohlbestellt.“
Trommeln rumbidum rings prasseln;
Die Trompeten schmettern drein;
Rosse wiehern, Wagen raseln;
Ach, nun bricht der Feind herein!
„Eine Mauer um uns bauet!
Singt das fromme Mütterlein.
5. Rings in alle Hütten brechen
Schwed und Russen mit Geschrei,
Fluchen, lärm'en, toben, zechen,
Doch dies Haus geh'n sie vorbei.
Und der Enkel spricht in Sorgen:
„Mutter, uns verrät das Lied!“
Aber sieh! Das Heer vom Morgen
Bis zur Nacht vorüber zieht.
„Eine Mauer um uns bauet!
Singt das fromme Mütterlein.
6. Und am Abend tobt der Winter,
Um die Fenster stürmt der Nord.
„Schließt die Läden, lieben Kinder!“
Spricht die Alte und singt fort.
Aber mit den Flocken fliegen
Nun Rosacenpulze 'ran;
Rings in allen Hütten liegen
Sechzig, auch wohl achtzig Mann.
„Eine Mauer um uns bauet!
Singt das fromme Mütterlein.
7. „Eine Mauer um uns bauet!
Singt sie fort die ganze Nacht.
Morgens wird es still: „O schaue,
Enkel, was der Nachbar macht!“
Auf, nach innen geht die Türe,
Nimmer läm er sonst hinaus;
Doch er Gottes Allmacht spüre,
Liegt der Schnee wohl haushoch draus.
„Eine Mauer um uns bauet!
Sang das fromme Mütterlein.
8. „Ja! der Herr kann Mauern bauen!
Liebe, gute Mutter, komm,
Gottes Wunder anzuschauen!“
Spricht der Enkel und ward fromm.
Achtzehnhundert vierzehn war es,
Als der Herr die Mauer baut;
In der fünften Nacht des Jahres
Hat's dem Feind davor gegräut.
„Eine Mauer um uns bauet!
Sang das fromme Mütterlein.

Clemens Brentano, † 1842.

Der Rosakenwinter 1813/14

nach den amtlichen Berichten.

Von Ernst Michelsen, Pastor in Klanxbüll.

Zu der Gedächtnisschrift des Herrn Pastors Sommer über die „Gottesmauer“ in Schleswig-Friedrichsberg, die bereits 1914 verfaßt ist, aber des Krieges wegen bisher in unseren „Beiträgen und Mitteilungen“ nicht erscheinen konnte, vermögen wir noch eine Ergänzung hinzuzufügen. Es sind nämlich in Band 44 der „Zeitschrift für schleswig-holsteinische Geschichte“ von einem dänischen Kriegshistoriker, dem Kapitän oder Hauptmann K. C. Rockstroh, aus dem Reichsarchiv in Kopenhagen die Berichte mitgeteilt, welche im Jahre 1814 gleich nach den Ereignissen von den Amts- oder von Stadtbehörden der Herzogtümer an die Schleswig-Holsteinische Kanzlei in Kopenhagen eingesandt wurden, und die uns in ihren Einzelzügen ein anschauliches Bild von den Notständen des sogenannten Rosaken- oder Schwedenwinters geben.¹⁾

Man hat mehrfach die Tatsächlichkeit der Erzählung des damaligen Friedrichsberger Pastors und Propsten des Amts Hütten Chr. Friedr. Callisen oder doch die Richtigkeit der von ihm berichteten näheren Umstände angezweifelt und die Befürchtungen des „alten Mütterleins“ als unbegründet hinstellen wollen. Aus den Berichten ersehen wir nun, daß die Kriegszeit für Holstein und den südlichsten Streifen von Schleswig infolge der Kämpfe dort Monate lang währte, ja daß sie in der Nähe von Hamburg

¹⁾ Zeitschrift für schleswig-holsteinische Geschichte. 44. Band., Leipzig 1914, S. 125 ff., S. 152 ff. Die Berichte sind daselbst nach den Originäien abgedruckt, allerdings mit einzelnen Auslassungen. Es fehlen z. B. die beigefügten Aufstellungen über die Kriegsschäden der einzelnen Bezirke. Auch können wir nicht alles unterschreiben, was der Herr Herausgeber in seiner orientierenden Einleitung sagt.

wegen der Belagerung dieser Stadt vom Spätherbst 1813 bis in den Dezember 1814 andauerte. In dem größeren Teile Schleswigs währten die Kriegsnöte dagegen nur einige Wochen oder gar nur Tage des Januar 1814. Aber auch hier waren sie keineswegs so geringfügig, wie man es sich in späteren Friedenszeiten vorstellte. Speziell werden durch den Bericht des Schleswiger Polizeimeisters Jessen die Angaben Callisens, des alten Calixt, wie man ihn nach seinem großen Verwandten gelegentlich nannte, über die Vorgänge vom 5. bis 6. Januar in der Stadt Schleswig bestätigt und durch weitere Nachrichten ergänzt.

Die Berichterstatter rühmen allerdings die gute Disziplin, die von den schwedischen Truppen innegehalten wurde. Ihrem Führer, dem Kronprinzen Karl Johann, dem früheren Napoleonischen Marschall Bernadotte, kam es offenbar darauf an, seine Leute im Gegensatz zu den Truppen seines großen und bisher glücklicheren Konkurrenten Bonaparte in einem möglichst vorteilhaften Lichte erscheinen zu lassen.²⁾ Dagegen erhalten auffallender Weise die Truppenkorps deutscher Freiheitskämpfer ein schlechteres Zeugnis. — Benannt werden die russisch-deutsche Legion, Hanseaten, Schillsche Husaren, Lützower, Estorffsche Husaren, Tyroler Scharfschützen und andere, übrigens auch englische Artillerie, die bei Leipzig mit gekämpft und ihren Kommandeur verloren hatte. — So sagt der Administrator der Grafschaft Ranzau, Kammerherr August von Hennings, in seinem langen Berichte unwillig: „Wir erwarteten von Kriegern, die sich rühmten, die Befreier Europas zu seyn und den Staaten ihre Unabhängigkeit gegen den Despotismus Napoleons zu sichern, ein ehrenvolles Betragen, empfanden aber bald das Gegentheil“ usw. Allerdings wird man in Abrechnung zu bringen haben, daß unsere älteren Beamten mehr oder weniger gesamtstaatlich-dänisch und schon infolge des Flottenraubes durch die Engländer im Jahre 1807 durchweg meist

²⁾ Doch wurden in einem Dorfe bei Kiel drei schwedische Soldaten von den erbitterten Bauern mit Mistföcken erschlagen und schleunigst in einer Wiese vergraben, ohne daß die Täter gefasst worden wären. So erzählt Prof. Dr. Arthur Gloy in seinem hübschen kleinen Buche: Das alte Amt Kronshagen. Kiel 1914, wo S. 79 ff. die Vorgänge des Rosakenwinters in dortiger Gegend meist nach Akten des Schleswiger Staatsarchivs geschildert werden.

napoleonfreundlich gesinnt waren, aber wir werden nicht daran zweifeln dürfen, daß ihre Angaben richtig und ihre Schilderungen im Wesentlichen zutreffend sind. Auch die Heere der Freiheitskriege hatten unter der Härte und der Verwilberung des Krieges gelitten, und die kleinen Freikorps bestanden keineswegs, wie man wohl sagte, nur aus Studenten, Baronen, Grafen und Kriegsräten, sondern es befanden sich auch minderwertige Elemente darunter. Besonders hatte sie das Trinken verwildert, das in reichlichem Maße geübt wurde. Es geschahen deshalb manche Gewaltsamkeiten, und die Requisitionen arteten zuweilen geradezu zu Plünderungen aus. Ja ein beigeschlagener Bericht des Pastors Tiedemann in Hörnerkirchen klagt bitter über die Plünderung, die er vom 8. bis 10. Dezember 1813 erlitten hatte durch Estorffsche Husaren.³⁾ Auch der Hauptpastor Mielsk in Barmstedt litt großen Schaden.

Das schlechteste Andenken haben aber die Kosaken hinterlassen. Schon der für den Winter 1813—1814 in Gebrauch gebliebene Name Kosakenwinter deutet darauf hin. Allerdings hört man noch heute im Volke vielfach die Rede, die Kosaken seien gutmütiger Natur gewesen, und in der Tat werden uns Züge von Gutmütigkeit überliefert. So ist es z. B. in unserer Familie Tradition, daß die Kosaken, die am südwestlichen Eingang der Stadt Apenrade hielten,⁴⁾ — es wird am Freitag den 7. Januar nachmittags gewesen sein — meinen Vater, der damals ein neunjähriger Junge war, auf seine Bitte beziehungsweise sein Zeichen hin schräg über die Straße und noch etwas die Straße entlang von Pferd zu Pferd herüberhoben nach Schloß Brundlund zu, wo die Amtmannsfamilie wohnte. Ein solcher Akt der Freundlichkeit gegen einen Jungen oder andere Züge der Gutmütigkeit, die sich gelegentlich auch als Reue über eine begangene Untat äußern

³⁾ übrigens waren die als besonders ungünstig erscheinenden Estorffschen Husaren eine von ihrem Führer unter Englands Ägide angeworbenen Truppe. Gerühmt wird dagegen der alte 70jährige Rittmeister Fischer von den Lüchowern.

⁴⁾ Zeitschrift für schleswig-holsteinische Geschichte a. a. O. S. 213. Nach dem Berichte des Amtmanns Kammerherr v. Stemann hielten die Kosaken die Eingänge der Stadt eng besetzt, so daß nicht einmal ein Fußgänger passieren konnte. Diese Absperrungstaktik scheinen sie auch sonst innegehalten zu haben, damit das Gerücht nicht etwa ihrem Vormarsch voranreilen konnte.

konnte, beweisen freilich noch wenig für den eigentlichen Grundcharakter der rauhen Steppensöhne. Um diesen deutlicher zu Tage treten zu lassen, dauerte ihr Aufenthalt hier im Lande glücklicherweise zu kurz. Es kommt auch in Betracht, daß die Kosaken von deutscheren Offizieren,⁵⁾ meist wohl Patrioten, die vor Napoleons Gewalt gewichen waren, angeführt wurden. Diese Offiziere, an ihrer Spitze der General v. Tettenborn, der freilich gelegentlich sehr schroff auftraten, z. B. dem Bürgermeister von Flensburg Knutenhiebe androhen konnte, hielten, wie sich aus den Berichten ergiebt, nach Möglichkeit auf Ordnung, aber auch sie konnten keineswegs alle Ausschreitungen verhindern, am wenigsten die diebische Natur ihrer Untergebenen zügeln. Es fehlte nicht an Mißhandlung der Bevölkerung. Der Schlagbaumpächter und Krieger Petersen in Kopperpahl bei Kiel, den die Russen sich als Führer mitgenommen hatten, wurde an ein Pferd angeseilt und erhielt für seine Dienste obendrein noch Brügel.⁶⁾ Kriegerische Gewaltakte wie die Ge-

⁵⁾ Es werden fast nur Namen deutscher Offiziere genannt unter diesen z. B. ein Graf Bothmer, der angeblich in Jüchsen geboren war. Der Oberst Freiherr v. Tettenborn, ein geborener Rheinfranke, war für die erste freilich nur kurze Befreiung der Stadt Hamburg (18. März 1813) von Kaiser Alexander I. zum General befördert, in Hamburg selbst begeistert umschwärmt und reich beschenkt. Mönckeberg, Geschichte der Freien und Hansestadt Hamburg. Das. 1885, S. 422 ff. Sowohl Tettenborn (geb. 1778) als sein Vorgesetzter der kommandierende General Graf Wallmoden, der Sieger an der Göhrde und Besiegte bei Sehestedt, waren beide bis 1812 in österreichischen Diensten gewesen und hatten sich 1809 bei Wagram ausgezeichnet. Während L. später in badischen Diensten stand und im Jahre 1845 als badischer Gesandter in Wien starb, hatte Wallmoden (geb. 1769) nach dem Kriege wieder hohe Kommandostellen in Österreich inne und starb erst 1862 (22. März) im hohen Alter. Es ist mir noch der Tag in deutlicher Erinnerung, als seine von Österreich kommende Leiche durch Hildesheim nach seinem Gute Walshausen geführt wurde, während die hannoverschen Gardes du Corps paradierten in ihren weißen Röcken, ihren blanken gelben Panzern und auf ihren großen stattlichen Pferden und hannoversche Artillerie den Leichensalut schoß.

⁶⁾ Gloy a. a. D. S. 84, wo noch mehreres über die Gewalttätigkeiten und Plünderungen der Freikorps und namentlich der Kosaken berichtet wird. Es sollen sich übrigens auch fremde und einheimische Gauner im Kosakenkleide umhergetrieben haben. Als ein solcher wurde ein gewisser Moses Hirsch unterm 16. Januar 1814 von der provisorischen Landesbehörde steckbrieflich gesucht.

fangennahme des Pastors Jasper in Welt, der zwischen zwei Kosakenpferden von Katharinenherd nach Garding gehen mußte, und mit Erschießen bedroht wurde, weil er die Frau des Kommandanten der Schanze in Bollerwiek mit Essen und Kleidungsstücken versorgt haben sollte, und die Arrestierung des Pastors Lüthje in Bollerwiek gleich nachher, erregten, obwohl die Angeschuldigten sofort wieder frei kamen, natürlich großen Schrecken in der Bevölkerung. Auch ließen sich die Kosaken namentlich auf dem Lande besonders in den einzeln liegenden Häusern manche Gewalttaten zu Schulden kommen, oft recht arge Dinge, ohne daß wir aus den Beichten Einzelheiten erfahren. Gerade in der Nachbarschaft Schleswigs hatte man über Gewalttätigkeiten zu klagen, denen auch mehrere Knaben zum Opfer fielen. Einer wurde lebendig verbrannt.⁷⁾ Ja es kam gelegentlich so weit, daß unsere sonst so ruhige Bevölkerung zur Notwehr griff und einzelne Kosaken erschlug. So wird ein solcher Fall der erbitterten Selbsthilfe auch aus Törning-lehn berichtet; es kostete dem Kriegskommissär, Gutsbesitzer Schleiden, große Mühe, die drohenden Repressalien abzuwenden.⁸⁾ Auch auf dem Lundener Mohr in Dithmarschen wurde ein Kosak von einem dortigen Einwohner bei Nachtzeit, als er Schafe stehlen wollte, erschlagen.⁹⁾ Kein Wunder, daß besonders den Kosaken Angst und Schrecken vorausging!

⁷⁾ A. Sach, Geschichte der Stadt Schleswig. Schleswig 1875, S. 288 ff., S. 290. Die merkwürdige Erzählung von dem Kosaken, der mit seinem Enkel auf dem Schloßplatz gestanden und gesagt habe: „Hier war ich vor hundert Jahren. Wie hat sich doch alles verändert“ (Ebendas. S. 289), möchte eher einen historischen Kern enthalten, wenn sie sich nicht auf die Besuche der Kosaken in den Jahren 1814 und 1713 bezöge, sondern auf die von 1713 (unter Peter d. Gr.) und 1658/59 (in dem von dem Gr. Kurfürsten geführten Heere). Bei den polnischen Reiterschaaren, die unter dem General Jarnežky gegen Ausgang Oktober 1658 mit klingendem Spiel über den Gottorper Damm weiter nach Norden zogen, können sich sehr wohl noch Ukrainische Kosaken befunden haben, die gerade in jenen Jahren im Begriff standen, sich vom polnischen Reiche abzulösen. Im Jahre 1702 fand der Umbau des Schlosses statt, der dem Gebäude ungefähr sein heutiges Aussehen, z. B. die langen Fensterreihen, gab.

⁸⁾ Zeitschrift für schleswig-holsteinische Geschichte a. a. O., S. 218.

⁹⁾ Rolfs, Geschichte der Gemeinde St. Annen. Lunden 1890, S. 77. Vielleicht gehört dieser Fall erst in das Jahr 1814.

Am 4. Januar verließ der alte Landgraf Karl von Hessen, der langjährige Gouverneur der Herzogtümer, mit dem Prinzen von Holstein-Beck, dem Vater des Königs Christian IX., und mit dem noch vorhandenen Militär die Stadt Schleswig. Es wurde eine schwedische „Sauvegarde“ für das Schloß und die fürstliche Familie zugesagt. Vorläufig besetzten die Bürger die Schloßwache. Der Polizeimeister Jeßßen beorderte die Einquartierungskommissionen, eine gehörige Menge von Quartierbillets bereit zu halten, da man mit dem Ablaufe des Waffenstillstandes am 5. abends 12 Uhr das Heranrücken des Feindes über die nahe Demarkationslinie erwarten konnte. Die Kosaken kamen von Husum und Friedrichstadt her durch den Husumer Baum, die Schweden durch Bustorf. Lassen wir jetzt den Berichterstatter selbst reden: ¹⁰⁾

„Bis gegen 12 Uhr (in der Nacht auf den 6. Januar) brachten mir meine ausgesandten Kundschafter die Nachricht, daß sich keine feindlichen Truppen vor der Stadt sehen ließen; schon um $12\frac{1}{4}$ Uhr aber erfuhr ich, daß einzelne Cosaken durch die Stadt sprengten. Bald darauf erschien ein Commando von 12 Reutern mit einem Officier vor meiner Tür und verlangte mich zu sprechen. Dies waren Schweden, der Officier, ein Lieutenant von Usedom, fragt mich, ob er sich an mich wegen einiger kleiner Requisitionen wenden könne? Ich fragte, worin diese kleinen Requisitionen bestünden? und erhielt zur Antwort: in 100 Stück Pferden und 300 Stück Kalbsfelle, welche innerhalb einiger Stunden geschafft werden müßten.

Da ich mich zur Befriedigung dieser Forderungen nicht im Stande sahe, so verwies ich den Lieutenant von Usedom an den Magistrat, worauf er sich entfernte, die Annahme der Billets zur Einquartierung auch verweigerte. Der Magistrat hat sämmtliche Pferde aus der Stadt zusammentreiben lassen, von welchen aber

¹⁰⁾ Zeitschrift a. a. D., S. 201 ff. Die Kosaken unter Tettenborn kamen von Tönning, Husum und Umgegend her, wo sie seit dem 10./11. Dezember lagerten und z. B. in Rödemis und Mildstedt je ein kleines Bivouac hatten. Sie waren am 9. Dezember in Dithmarschen (Heide und Lunden) angekommen und bei Friedrichstadt über die Eider gegangen. Zeitschr. für schleswig-holsteinische Geschichte a. a. D. S. 187 ff. (Bericht von Landvogt Griebel in Heide.) S. 193 ff. — Cl. Rolfs a. a. D. S. 77 (nach einem Berichte aus Lunden).

nur 8 Stück genommen, die übrigen cassirt worden sind; die Kalbsfelle sind bis auf einige fehlende geliefert worden.

Nach 1 Uhr erhielt ich die Nachricht, daß ein Pulk Cosacken den Friedrichsberg besetze, sich nicht einquartieren lassen wolle, dagegen mit Ungestüm Fourage und Lebensmittel verlange. Bald kamen auch lärmende Cosacken in meine Wohnung, welche tobend und drohend Wein, Brantwein, Fleisch, Brod und Fourage verlangten, welches ich alles in der Geschwindigkeit herbeischaffen mußte. Unter solchen unruhigen Auftritten verging die Nacht, ohne daß ich weitere Nachricht vom Friedrichsberge erhalten konnte, da meine Leute von den Cosacken aufgegriffen wurden.“

Der Berichterstatter erzählt dann weiter von den Ereignissen am 6. Januar, namentlich von seinen Verhandlungen mit dem Führer der Vorhut, dem Rittmeister Baron Herbert, der mit seinen Kosaken bereits nördlich der Stadt lag, wegen der Auslieferung des königlichen Eigentums und aller Militärpersonen, auch Landkarten über Fühnen und Tütland verlangte. Dann fährt er fort:

„Den Tag über (den 6. Januar) mimmelte es in der Stadt von Requierenen, welche Lebensmittel forderten, und unter andern lief eine solche mündliche Requisition an den Magistrat vom Dorfe Cropp ein, nach welcher Lebensmittel und Branntwein für 1000 Cosacken sofort dahin geliefert werden sollten.

Es war unterdessen ein so fürchterliches Schneegestöber entstanden, daß die mit dieser Requisition beladenen Wagen nicht durch kommen konnten, und ganz unerwartet rückte der General Tettenborn den Abend mit 1500 Cosacken im Friedrichsberge ein. Er wollte keine Billets von dem Billetteur des Friedrichsberges, dem Rathsverwandten Wieck, annehmen, sondern seine Leute quartierten sich selbst in diesem kleinen Quartiere ein, wodurch die Unordnung und der Tumult aufs höchste stieg. Die Pferde wurden auf der Straße in langen Reihen gestellt, die Fenster aus den Häusern genommen, und von Stühlen Heugitter gemacht. Die Cosacken jagten lärmend durch die Stadt und verlangten mit fürchterlichen Drohungen von dem Bürgermeister und mir Fourage, stürmten die Schloßwache, prügelten die Bürger, welche sie besetzt hatten, auseinander. Zwei von meinen besten Leuten wurden

gleich so gemäßhandelt, daß ich sie nicht mehr brauchen konnte, wodurch meine Lage immer müßiger ward, bis mir eine Sauvegarde von General Tettenborn endlich Ruhe verschaffte.

Die Nacht durch währten solche unruhigen Auftritte fort, durch welche der Friedrichsberg sehr gelitten hatte, indem die Einwohner aller Lebensmittel beraubt worden waren, auch einige jedoch unbedeutende Plünderungen statt gehabt hatten.

Der übrige Theil der Stadt litt wenig, und nur an einigen Häusern klopften die Cosacken an und verlangten Wein und Branntwein. Der General Tettenborn verlangte von der Stadt 7000 Ellen Tuch und eine Menge anderer Sachen, ließ indeß diese Requisition auf dringende Vorstellung des Magistrats bis auf 70 Ellen feines Tuch und einige feine Weine nach.“

Der Polizeimeister berichtet noch über den Durchzug weiterer schwedischer Truppen am 7. bis 8. Januar und über den achttägigen Aufenthalt der sibirischen Ulanen. Ueber diese schreibt er:

„Diese Sibirische Ulanen sind die rohesten Wilden, die man sehen kann, aber ganz vortreffliche Reuter. Während ihres 8tägigen hiesigen Aufenthalts haben sie durch ihre Gefräzigkeit und ihre nie zu befriedigenden Forderungen der Stadt mehr als eine kleine Armee gekostet. Die Offiziers waren meist ebenso roh als die Gemeinen; nur wenige konnten sich verständlich machen.“

An die ihnen ertheilten Einquartierungsbillets hielten sie sich nicht gebunden, sondern quartierten sich in jedes Haus, welches ihnen gefiel, ein; mehrere hatten auch wohl 7—8 Quartiere zugleich. Entwendungen ließen sie sich übrigens nicht zu Schulden kommen und unterschieden sich dadurch merklich von der diebischen Natur der Cosacken.“

Der General Tettenborn erreichte schon am 8. Januar Christiansfeld. Das letzte Gefecht fand bei Wonsild statt.¹¹⁾ Auf die Nachricht von der eingetretenen Waffenruhe kehrte Tettenborn am 10. nach Hadersleben zurück, wo er sich bis zum 17. aufhielt. Hier brachte er am 12. bei einer von den Offizieren veranstalteten Ballfestlichkeit in scherzender Deutung des Ortsnamens den Toast aus: „Von nun an muß diese Stadt nicht Hadersleben, sondern Friedens-

¹¹⁾ Zeitschrift a. a. D. S. 218.

leben genannt werden".¹²⁾ In Flensburg zeigte er sich als so russisch, daß er, als der Postwagen, in welchem er saß, durch ein „stetig“ gewordenes Pferd umgeworfen wurde, den Postillon mit der Pistole und den Postmeister mit Knutenhieben bedrohte, ja dem zufällig hinzukommenden Wagenmeister sofort 50 Hiebe erteilen ließ.¹³⁾ Auch Tondern haben die Kosaken entweder auf dem Hin- oder auf dem Rückmarsche besucht. Sie lagerten dort auf dem Markte im Schnee, große Leute neben den kleinen Pferden, die an die in den Schnee gesteckten Lanzen gebunden waren. Eine Zeitgenossin hat das ihren Enkeln erzählt.¹⁴⁾ Besucher des Hotels „Sylt“ in Hoyer erinnern sich wohl des dort hängenden kleinen Bildes, das diesen Vorgang aus dem Kosakenwinter anschaulich darstellt. — Am 18. Januar passierte Tettenborn auf dem Rückwege selbst wieder die Stadt Schleswig, während seine Kosaken über die Dörfer im Westen nach der Husumer Umgegend zogen, und an demselben Tage folgten die zuletzt genannten schwedischen Regimenter.¹⁵⁾ Damit war die Kriegszeit für Stadt und Land schon wieder zu Ende. Obwohl sie sich drohend genug anließ, ging sie rasch und gnädig vorüber, ohne tiefere Spuren zu hinterlassen. Wenn sie sich dennoch dem Volksgemüte tief eingeprägt hat, so ist das den näheren Umständen, nicht zum wenigsten der Geschichte

¹²⁾ E. Lautrup, Chronik und Monographie der Stadt Hadersleben. Hadersleben 1844, S. 2.

¹³⁾ Zeitschrift a. a. O., S. 210. Schon bei seinem ersten Durchmarsche hatte er dem ganzen Magistrat der Stadt Flensburg körperliche Bestrafung, ja dem Bürgermeister Fedderse 100 Kantschuhhiebe androhen lassen. Ebendas. S. 207 ff.

¹⁴⁾ Mündliche Überlieferung hier in der Gegend. Vgl. dazu auch C. E. Carstens, die Stadt Tondern. Das. 1861, S. 38, wo noch einige Nachrichten mehr über jene auch finanziell so schweren Jahre gegeben werden. Die Notstände waren meist eine Folge der Kontinentalsperre Napoleons und der Blockade seitens der Engländer.

¹⁵⁾ Zeitschrift für schleswig-holsteinische Geschichte a. a. O., S. 205 f. Da die Festung Rendsburg noch von unserer Armee unter Prinz Friedrich von Hessen besetzt war, nahm auch Tettenborn selbst wieder eine westliche Route. Seit dem 23. Dezember waren dort an drei Stellen Schiffbrücken über die Eider geschlagen. T.s sechstätigiger Aufenthalt in Heide (19.—24. Januar 1814) machte der Landschaft Norderdithmarschen schwere Kosten. Zeitschr. a. a. O. S. 182. übrigens lagen vom 11. August bis 9. Dezember 1814 abermals Kosaken in Dithmarschen. Vgl. Rolfs a. a. O. S. 77.

von der Gottesmauer zu verdanken, wie sie uns Callisen erzählt und wie sie uns Brentano im Gedichte besungen hat.

Heute stehen wir in dem lange erwarteten großen europäischen Kriege, der durch die Wirren auf der Balkanhalbinsel zum Ausbruch gekommen ist, und der schon 1864 um Schleswig-Holstein hätte ausbrechen können, wenn nicht damals Bismarcks zielbewußte Politik sich durch das Zusammenwirken mit Österreich gesichert hätte, und wenn nicht auf dem Throne Englands eine Königin und ihr zur Seite ein Prinzgemahl gesessen hätte, die Deutschland und Schleswig-Holstein wohlgesinnt waren.*.) Es bittet das ganze deutsche Volk, und beten insonderheit wir auf unserer meerumschlungenen Halbinsel, die leicht hätte Kriegsschauplatz werden können, doppelt inbrünstig mit dem alten Mütterlein: „Eine Mauer um uns baue“, im Hinblick auf die Schrecken eines Krieges, wie ihn die Weltgeschichte nicht gesehen hat, und im treuen Gedanken an unsere Brüder draußen, die zu Lande und zu Wasser und in der Luft eine lebendige Mauer um uns bilden.¹⁶⁾

Klangbüll, Dienstag, den 12. Januar 1916.

*) Nachträglich (Mai 1916) kann ich hierzu noch verweisen auf die soeben im neuesten Bande der „Zeitschrift für schleswig-holsteinische Geschichte“ (Bd. 45, S. 86 ff.) erschienene Abhandlung von F. Cierpinski, „Die Politik Englands in der schleswig-holsteinischen Frage im Anfange des Jahres 1864.“ — Die in der ersten Januarwoche jenes Jahres in Wien und in Berlin eingereichten Proteste des englischen Ministeriums gegen das Einrücken deutscher Truppen in das Herzogtum Schleswig wurden die Veranlassung zu einem Vorrange, der sich im Hoftheater zu Hannover zutrug und damals großes Aufsehen erregte. Bei der Aufführung der Marschner'schen Oper „Templer und Jüdin“ — es war am Abend des 10. Januar — sang der berühmte Tenorist Riemann statt der Textzeile: „Du stolzes England, freue dich. Richard, dein König, kämpft für dich“, die Worte: „Du stolzes England, schäme dich!“ . . . Wenn der große Sänger mit seinem „Impromptu“ einen Sturm des Beifalls entfesselte, so ist das bezeichnend für die Stimmung des deutschen Volkes in jenem unvergeßlichen Winter, selbst in Hannover, dessen Königshaus durch Bande

¹⁶⁾ Während ich diesen Satz schreibe, erzittern Türen und Fenster von dem dumpfen Krach einer der vielen Seeminen, die von den schweren Stürmen der letzten Tage irgendwo draußen an unsere flachen Küsten getrieben sind.

naher Verwandtschaft mit dem englischen verbunden war. Man hatte es noch in zu lebhafter Erinnerung, daß in den Jahren 1848—50 sowohl die schleswig-holsteinische Erhebung als die deutsche Einheits- und Freiheitsbewegung überhaupt, speziell auch die Bemühungen für eine deutsche Flotte, durch die von Russland unter Nikolai I. und von England ausgehenden Gegenwirkungen vereitelt waren. Zum Glück wollte 1864 nicht einmal Frankreich England Gefolgschaft leisten, noch viel weniger Russland, das durch den Krimkrieg mit den Westmächten tief verfeindet war. Jetzt hat die Wiederherstellung des weltgeschichtlich kaum zu begreifenden Einvernehmens zwischen den beiden Riesenmächten durch den unglückseligen Edward VII. schließlich zu dem furchtbaren Weltkriege geführt.

Es sei in diesem Zusammenhange daran erinnert, daß für unsere Großväter der Krieg mit Russland 1813—14 nur den letzten Akt eines siebenjährigen Kampfes mit England bedeutete, der mit dem Überfall auf Kopenhagen im September 1807 und dem Raube der dänischen Flotte seinen Anfang nahm, und daß es wesentlich dem Zusammenwirken Englands und Russlands zuzuschreiben war, wenn damals sowohl das Königreich Norwegen als die alte friesisch-schleswigsche Insel Helgoland für den dänisch-schleswig-holsteinischen Unionsstaat verloren ging. Dem König Friedrich VI. war durch den Überfall von 1807 und durch die Verfügung über Norwegen zu Gunsten Schwedens eine Napoleon freundliche Haltung aufgezwungen. Diese Politik wurde für Friedrich VI. doppelt verhängnisvoll. Nur durch einen rechtzeitigen Übertritt zu den Verbündeten hätte er Norwegen oder doch den Hauptteil des Landes vielleicht retten können. Aber sein Loyalitätsgefühl hielt ihn von einem solchen Schritte zurück, und selbst nach der Schlacht bei Leipzig glaubte er, bei „seinem politischen System“ bleiben und Napoleon Treue halten zu müssen, zumal ihm dessen Genie imponierte wie so manchem Zeitgenossen der älteren Generation, sogar einem Goethe. Namentlich aber brachte das Bündnis mit Frankreich den König in einen gewissen Gegensatz zu dem deutschen Volke und in der Folge auch zu seinen eigenen deutschen Untertanen in den Herzogtümern, mochte das auch vorläufig noch nicht hervortreten. Ein rechtzeitiger Anschluß an die Sache Deutschlands wäre für Dänemark die weit aus glücklichere Politik gewesen. So urteilt auch die neuere dänische Geschichtsschreibung.

Eine eingehende Schilderung der Jahre 1800—14, besonders der Kriegsjahre 1807—14, und der politischen Verhältnisse dieser Zeit giebt nach den authentischen Quellen der 7. Band in dem Werk des dänischen Historikers Edvard Holm, *Danmark-Norges Historie 1720—1814*, 1. Afdeling, S. 402, S. 268 und 2. Afdel. S. 482, S. 420. Kjöbenhavn 1912. Eine kürzere Darstellung enthält der von demselben Gelehrten verfaßte fünfte Band in dem Jubiläumswerke *Danmarks Riges Historie, 1896—1905*, S. 697 ff., S. 584 ff. — Ueber die Belagerung von Kopenhagen im August und September 1807, über die stürmische Rückfahrt der englischen Flotte,

die Besetzung von Helgoland usw. berichten das Buch von Pfannkuche, Die Königlich (englisch-)deutsche Legion, Hannover 1910, und das zweibändige Werk unter dem gleichen Titel von Bernh. Schwerdtfeger. Hannover und Leipzig 1907.

Es verdient hier auch erwähnt zu werden, daß gerade am 4. und 5. Januar 1814 kein Geringerer als der damals dreißigjährige N. F. S. Grundtvig auf die Kunde hin, daß in Jütland der Landsturm aufgeboten sei, und bereits einige Studierende als Freiwillige eingetreten wären, nunmehr in Kopenhagen die Studenten durch einen Aufruf und in einer allgemeinen Versammlung aufforderte, wie 1801 und 1807, im Vertrauen auf den lebendigen Gott als Freiwillige für die Sache des bedrohten Vaterlandes einzustehen. In dem gleichen Auditorium in Ehlers' Kollegium hatte im Spätherbst 1802 Henrik Steffens seine epochemachenden Vorlesungen über Schellings Naturphilosophie und Goethes Poesie gehalten, durch die er den Geist der deutschen Romantik nach Dänemark übertrug und auf Männer wie Ohlenschläger und Grundtvig entscheidend einwirkte. Es war derselbe Steffens, der Freund Schleiermachers in dessen Hällescher Zeit, der als Professor in Breslau im Frühjahr 1813 sich als erster Freiwilliger meldete und in begeisterten Vorträgen die Jugend zum freiwilligen Eintritt ins Heer aufrief. Um so befremdender wirkt es, wenn die deutschen Freikorps sich schon im Spätherbst des Jahres für das Sonderinteresse und die Ländergier des schwedischen Kronprinzen einsetzen mußten.

Betreffend Wallmoden und besonders über Tettenborn sind die Artikel in der Allgemeinen Deutschen Biographie zu vergleichen, Bd. 40, Leipzig 1896, S. 761 f. und Bd. 37, Leipzig 1894, S. 596 ff. Das anonym erschienene (nach Bruun, Bibliotheca Danica III, Sp. 578 von Peter Treschow Hansen verfaßte) Buch: Darstellung der interessantesten Scenen und Anecdote aus dem Feldzuge der Dänen gegen Englands Alliierte. Hamburg 1814 (4 Hefte), und das (ebenso wie dieses Buch bei Carstens, Die Stadt Tondern, S. 38 erwähnte) gedruckte Cantate des Niebüller Pastors B. G. Franzén zum Friedensfeste von 1814 scheinen weder auf der Universitätsbibliothek noch auf der Landesbibliothek in Kiel vorhanden zu sein. Bei dieser Gelegenheit ermangele ich nicht, den Verwaltungen der beiden Kieler Bibliotheken und der Seminarbibliothek in Tondern meinen verbindlichsten Dank auszusprechen, nicht minder den freundlichen Helferinnen in Göttingen, die sich der Mühe unterzogen haben, persönlich die Zeitungen von 1864 und Bücher auf der dortigen Universitätsbibliothek für mich einzusehen.

Ehe der Druck zum Abschluß kommt (Juni 1916), hat der Kanonendonner der gewaltigen Seeschlacht der Himmelsfahrtsnacht bei uns Fenster und Türen, ja stellenweise die Häuser erbeben gemacht, und die Nachrichten der letzten Tage bewegen die Gemüter. Gott gebe, daß die Ereignisse baldigst den ersehnten Frieden herbeiführen!

Zur Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins, besonders zur Geschichte des Bistums Schleswig.

Von Professor Dr. Reimer Hansen in Bad Oldesloe.

Mit dem kürzlich erschienenen Band 6 der *Acta pontificum Danica*, der Sammlung päpstlicher Urkunden aus der Zeit von 1316 bis 1536, die sich auf die Geschichte Dänemarks in seinem damaligen Umfang beziehen, ist ein Werk vollendet, das von allen, die sich mit der Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins beschäftigen, als wichtige Quelle berücksichtigt werden muß, enthält es doch die stattliche Zahl von 5209 Urkunden. Aus den beiden ersten Bänden der Sammlung (1316—1431) habe ich manches, was für unsere Provinz von Bedeutung ist, in Band 36 der Zeitschrift für Schleswig-Holsteinische Geschichte S. 170—190 und in Band 38 S. 327—346 veröffentlicht; Band 1—5 (bis 1513) sind auch in der trefflichen Arbeit über das Domkapitel zu Schleswig von Klaus Harms (Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, 1. Reihe, 7. Heft, 1914) ausgebeutet worden.

Was außerdem für die Kirchengeschichte unseres Landes von Wert ist, will ich in vorliegender Arbeit behandeln, besonders das, was zur Personalchronik jener Zeit gehört.

Bei der Benutzung der *Acta* ist zu beachten, daß die Herausgeber in den Regesten der Urkunden und in den Registern die fast durchweg latinisierten Namen der Geistlichen und sonstigen Personen gewöhnlich in die dänische Namensform übertragen haben, wenn sie in Dänemark (Schleswig meistens eingeschlossen) wohnten. Das ist nicht einwandfrei, da die ursprünglichen Formen nicht immer mit Sicherheit festzustellen sind und neben den echt dänischen auch die mehr niederdeutschen in Dänemark vorkommen. Johannes kann Johann, Jens, Hans sein, Nicolaus Niels, Claus, auch wohl Nis (Dionys, Dines ist sehr selten), Mathiae Madsen, Mathiesen,

Thießen. (Ein Matthias Claudio kann aus Ties, Mads und Mathies Claußen entstanden sein.) Die Herausgeber, Moltesen, Krarup und Lindbaek, verfahren auch nicht gleichmäßig: Johannes Johannis ist einmal durch Jens Jensen, ein andermal, wo der wirkliche Name anderweitig vorkommt, durch Hans Hansen wiedergegeben, Johannes Olavi einmal unter Jens, anderswo unter Hans (Oluffsen) zu suchen. Da die Patronymika nicht erblich waren, ist als Stichwort im Register immer der Vorname gewählt. Dadurch können aber Brüder auseinander gerissen werden. Ganz ungerechtfertigt ist aber die Verwandlung von Namen wie Bot in Baad, Bleck in Blaek, da Bot schwerlich = Boot, Bleck nicht = Tinte ist.

Orts- und Personennamen sind in den Urkunden oft arg entstellt, von den päpstlichen Schreibern falsch gelesen und dann falsch eingetragen. Die Herausgeber haben trotz der durchaus rühmend anzuerkennenden Sorgfalt einige Ortsnamen nicht richtig, andere garnicht deuten können; eine Reihe von Verbesserungen habe ich am Schlusse des 6. Bandes gegeben, auf die ich hier hingewiesen haben möchte.

Ich behandle zuerst die Bischöfe und die höheren Geistlichen des Bistums Schleswig, dann das Bistum Ribe, soweit dessen Prälaten für Schleswig in Betracht kommen (Nordwestschleswig gehörte zum Bistum Ribe). Darauf folgen ein Verzeichnis der Geistlichen, die in den Acta erwähnt werden, eine Ergänzung zu dem Verzeichnis der Domherren in der oben erwähnten Schrift von Klaus Harms und das Verzeichnis der Domherren zu Hadersleben.

Die Päpste, von denen die Bullen der letzten vier Bände der Acta ausgehen, sind:

Eugen IV., gewählt 3. 3. 1431, geweiht 11. 3. 1431, † 23. 2. 1447.
Felix V. (Gegenpapst), gewählt 5. 11. 1439, geweiht 24. 7. 1440,
verzichtet 7. 4. 1449.

Nicolaus V., gewählt 6. 3. 1447, geweiht 19. 3. 1447, † 24. 3. 1455.
Calixtus III., gewählt 8. 4. 1455, geweiht 20. 4. 1455, † 6. 8. 1458.
Pius II., gewählt 19. 8. 1458, geweiht 3. 9. 1458, † 15. 8. 1464.
Paulus II., gewählt 31. 8. 1464, geweiht 16. 9. 1464, † 26. 7. 1471.
Sixtus IV., gewählt 9. 8. 1471, geweiht 25. 8. 1471, † 12. 8. 1484.

Innocenz VIII., gewählt 24. 8. 1484, geweiht 12. 9. 1484, † 25. 7. 1492.

Alexander VI., gewählt 11. 8. 1492, geweiht 26. 8. 1492, † 18. 8. 1503.

Julius II., gewählt 1. 11. 1503, geweiht 26. 11. 1503, † 21. 2. 1513.

Leo X., gewählt 9. 3. 1513, geweiht 18. 3. 1513, † 1. 12. 1521.

Hadrian VI., gewählt 9. 1. 1522, geweiht 31. 8. 1522, † 14. 9. 1523.

Clemens VII., gewählt 19. 11. 1523, geweiht 26. 11. 1523, † 25. 9. 1534.

Paulus III., gewählt 13. 10. 1534, geweiht 1. 11. 1534, † 10. 11. 1549.

I. Bischöfe von Schleswig.

Am 31. Januar 1429 ward zum Bischof ernannt Nicolaus Wulf (vgl. Zeitschr. 38, S. 331) durch Papst Martin V. Bei den schwierigen Verhältnissen im Bistum, das durch den fortlaufenden Krieg der Schauenburger mit König Erich von Dänemark sehr zu leiden hatte, wurde ihm die Zahlung der versprochenen Abgaben schwer; bis zum 10. Oktober 1431 bezahlt er von dem commune und dem minutum servitium zusammen 138 Gulden 23 sol. 1 den., und zwar zuletzt 50 durch seinen Familiaris Johannes Weghener. Wegen der moles gravaminum, die ihn drückt, bekommt er für den Rest Ausstand auf 2 Jahre. Weitere Zahlungen werden nicht erwähnt, scheinen also nicht erfolgt zu sein.

Da er auf der Seite der Schauenburger steht, beschwert König Erich sich am 8. Mai 1434 beim Konzil zu Basel, seine Patronatsrechte seien durch die Anerkennung des Bischofs geschädigt worden; einen Erfolg hat diese Klage sicher nicht gehabt.

In den Acta kommt Nicolaus nur noch 1461 vor: er hat 1458 das Amt eines Lektors der Theologie errichtet und dafür die Einkünfte einer erledigten Domherrnstelle und Präbende und den Nachlaß seines Bruders Johann bestimmt; der Papst Pius II. bestätigt es am 3. September 1461. Daneben gab es gewöhnliche Lektoren; das war wohl (9. Dezember 1465) Paul Sautbeke (oder Santkoke, wahrscheinlich Santbek); vielleicht war Lektor der Theologie Marquard Misens, der in der Quellens. Bd. 5, S. 117 1466 „quondam lector“ heißt. Vgl. Harms a. a. O. S. 72. Von späteren Lektoren wird nur erwähnt Johannes Tetens

19. Januar 1501 und 26. Januar 1507, auch Kirchherr von Mildstedt und Husum.

Wegen hohen Alters wird Wulf 1474 mit 200 Gulden pensioniert und dies von Papst Sixtus IV. am 18. April 1474 genehmigt; ernannt wird der Propst Helrik von der Wissch. Er erhält am 19. April die Erlaubnis, sich von irgend einem Bischof weißen zu lassen, zahlt am 23. an servitia 535 fl. 35 sol. 10 den, durch die Herren de Medicis, gelobt am 27. 1000 Gulden, die Tage des Bistums, und 5 minuta servitia zu zahlen und entrichtet am 28. 500 fl. durch die societas de Spinellis in Florenz.

Am 8. Juni 1485 erhält Helrik vom Papste die Erlaubnis, die Kirchhöfe auf den Inseln, die oft durch Blutvergießen entweicht würden, durch einen geeigneten Priester wieder weißen zu lassen, da man nicht ohne große Gefahr dahin gelangen könne, ferner einige Grundstücke — Wiesen und Äcker — auf der insula Utholm in Friesland zu verkaufen, weil sie durch Überschwemmung oft zu leiden hätten.

Nach Helriks Tode (9. April 1488) finden wir drei Bewerber um das Bistum; Helrik ist offenbar längere Zeit leidend gewesen, wofür auch die obige Urkunde vom 8. Juni 1485 spricht, und daher ist der Wetteifer um die Nachfolge erklärlich. Einer, Enwald Sövenbroder, der Propst von Schleswig, wird vom Kapitel zum „Administrator“ gewählt und von Dorothea, der Witwe Christians I., empfohlen, einer, der Kantor Dietrich Stovemann, war wohl der Kandidat Herzog Friedrichs, des jüngeren Bruders des Königs Johann; ein dritter, Egardus Dürkop von Hildesheim, Propst zu Minden, ist in Rom anwesend und arbeitet dort für sich. Enwald Sövenbroder mischt sich eigenmächtig, ohne bestätigt zu sein, in die Leitung des Bistums ein; der Papst ernennt aber am 8. April 1489 Egardus Dürkop und schreibt dies am 22. April an Herzog Friedrich, indem er die Hoffnung ausspricht, die Ernennung werde ihm nicht missfallen; die treuen Dienste, die Dürkop geleistet, seien für den Papst ein wichtiger Grund zur Förderung.

Dürkop ist stets mit Eifer bemüht gewesen, sich allerlei Pfründen zuwenden zu lassen; in den Acta erscheint er 1486 als Dekan der Kirche zu Minden, als päpstlicher Kapellan und Auditor, erhält am 19. September 1486 eine Domherrnstelle nebst Präbende und

das Archidiakonat zu Halberstadt, am 6. Januar 1489 die Propstei zu Minden; bis zu seiner Anerkennung als Bischof von Schleswig behält er die Propstei, eine Domherrnstelle und Präbende in Köln, die Kirche in Diekholzen bei Hildesheim, ein ewiges Vikariat in Verden und die Auditorstelle bei der Kurie, desgleichen eine Domherrnstelle in Mainz, und erhält, „ut te commodius sustentare valeas“, am 3. Juli 1489 die Propstei des Augustinerklosters Neuwert bei Halle, am 8. Oktober 1490 die Anwartschaft auf ein Dekanat in Minden, über das er dann einen Prozeß bei der Kurie führt, bis er gegen eine Pension von 10 Mark am 23. Mai 1492 verzichtet. Daß er „Dürkop“ von den Schleswiger Domherren benannt sei, weil er das Bistum teuer gekauft habe, ist irrtümlich und nachträglich erfunden; schon 1486 heißt er Dürkop (Durcap), und der Name ist schon damals nicht ungewöhnlich. Geld genug hatte er allerdings, und er verstand auch, sich Pfründen zu erwerben.

In den Besitz des Bistums kommt er noch nicht, da Sövenbroder sich behauptet und sogar die Burg Schwabstedt an Hans Rantzau verpfändet. Am 2. März 1489 wird der Domherr Nicolaus Junge als Verwalter des „erledigten“ Bistums genannt, der wohl von Sövenbroder oder den Landesherren damit beauftragt worden war. — Dürkop gelobt am 15. Oktober 1489, seine Abgaben an die Kurie zu zahlen, 1000 Gulden und 5 minuta servitia, die übliche Summe; er entrichtet, als er des Bistums endlich sicher ist, am 1. März 1494 475 Dukaten = 593 Gulden. — Am 2. Juni 1490 will er sich nach Schleswig und anderen Stiftern begeben „pro nostris (des Papstes) et sedis apostolice et suis negotiis peragendis“ und erhält für sich und höchstens 12 Begleiter ein päpstliches Geleitschreiben. Damit er in seiner Vaterstadt Hildesheim als angesehene Person erscheine, läßt er sich am 21. Oktober 1490 das Recht geben, den ersten Platz neben dem Bischof bei Versammlungen einzunehmen. Nach Schleswig ist er nicht gekommen. Am 23. Dezember 1490 ist er wahrscheinlich, am 6. April 1492 sicher wieder (oder noch?) in Rom. Inzwischen hat er, da Schleswig noch immer unsicher ist, Anwartschaften auf verschiedene Benefizien erworben, zum Teil wieder vertauscht. Zugleich geht er gegen seine Gegner vor, indem er deren Ämter an seine eigenen Freunde verleiht und dadurch Prozesse veranlaßt; die Propstei zu Schleswig, die Söven-

broder selbst inne hat, gibt er seinem Vetter (nepos) Hermann Cock von Hildesheim. Falinus de Sandeis, der als päpstlicher Auditor den Streit über das Bistum zu behandeln hat, belegt die Gegner Dürkops (Sövenbroder, die Domherren Nicolaus Junge, Leve Leven, Engelen, Semelbecker und vor dem Broke) mit dem Bann; auf die Appellation von Sövenbroder, Engelen und Semelbecker wird das Urteil bestätigt, und Innocenz VIII. befiehlt ihnen, sich zu fügen, unter Androhung der Amtsentlassung und einer Buße von 20 000 Dukaten. Der Bann wird auch dem Domherrn Helmold Alverding und dem Vikar Johann Cordes, zwei Dienern der Landesfürsten, angedroht nebst 1000 Dukaten Geldbuße. Papst Alexander VI. bestätigt bald nach seinem Regierungsantritt die Entscheidung zugunsten Dürkops, 22. September 1492. — In dem Bistum waren die Zustände während des Schismas höchst unbefriedigend geworden; verschiedene Vikare wollten sich zu Priestern weißen lassen und ersuchten den Papst, es durch einen andern Bischof tun lassen zu dürfen; die Prozesse zwischen Bewerbern um vakante Stellen hemmten den Gottesdienst.

Der Bannstrahl siegte über die Landesherren. 1493 wird Dürkops Stellung gesicherter. Er tritt im Juli seine Reise nach Schleswig an und bleibt hier bis in den Herbst 1495. Als Auditor der päpstlichen Kurie erhält er den bestimmten Befehl, binnen 6 Monaten nach Rom zurückzukehren; die Frist wird am 18. Februar 1495 auf ein Jahr verlängert. Am 13. Januar 1496 entscheidet er in Rom in einem Prozeß über ein Vikariat in Hamburg, ist also inzwischen dort angelangt.

Dass er im Bistum Schleswig viel Widerstand gefunden hat, darauf deutet die päpstliche Bulle vom 11. Juli 1494: Alexander VI. erklärt auf Ansuchen Dürkops, dass dem Rechte des Königs Hans und des Herzogs Friedrich, den Bischof zu ernennen, und des Domkapitels, ihn zu wählen, durch die päpstliche Ernennung Dürkops kein Abbruch geschehen sei; dadurch sollten die Fürsten jedenfalls für die Unterstützung Dürkops gewonnen werden.

Es lohnt sich nicht, alle Pfriunden, auf die Dürkop bis an sein Lebensende sich Anwartschaft geben oder die er sich verleihen lässt, aufzuzählen. Verschiedene liegen im Bistum Hildesheim und waren zum Teil recht ertragreich. Auch mehrere Pfriunden, die er bei seiner Anerkennung als Bischof aufgegeben hat, sucht er durch

Verleihung oder Prozesse wiederzuerlangen, nachdem er nach Rom zurückgekehrt ist. In Rom will er bleiben; er erhält am 23. August 1496 die Erlaubnis, dort seinen Wohnsitz zu behalten, mit ihm zwei Schleswiger Domherren zur Verwaltung des Bistums.

König Hans wünscht (Urk. vom 24. Mai 1499), daß Egard nach Schleswig heimkehrt, ne ecclesia suo spoliata pastore errantibus hincinde ovibus vagis atque dispersis ulterius damnum patiatur; doch stirbt der Bischof in demselben Jahre vor dem 6. November. An diesem Tage übergibt der Papst, da Dürkop in Rom gestorben ist, das Bistum dem Kardinalpresbyter von St. Prisca, Johannes de Castro, und zugleich Domherrnstellen in Hildesheim und Lübeck, die Schatzmeisterstelle zu Lübeck und ein Vikariat in Verden, die alle durch Dürkops Tod erledigt sind. Am 8. November ergeht das Mandat, ihn anzuerkennen, an das Kapitel zu Schleswig, da er ein vortrefflicher Seelenhirte sei: vos laetari magnopere debetis, quod pietas apostolica talem vobis pastorem deputaverit, ut conservationi ecclesie ac commoditatibus vestris bene consultum esse videatur. Das Kapitel wählt aber den Domherrn Detlef Pogwisch, für den der König und der Herzog eintreten. Trotz der Bulle vom 11. Juli 1494 beansprucht der Papst, daß er selbst die Stelle zu besetzen habe, wohl weil Dürkop in Rom gestorben ist, und erklärt am 19. Januar 1501, daß Pogwisch und seine Wähler dem Banne verfallen seien. Johannes gelobt am 1. Februar, die Servitien zu zahlen. Pogwisch gibt seine Sache nicht auf; sein Prokurator in Rom, Leander de Bellagallis von Perusia, schreibt am 11. März 1501, daß die Aussichten nicht günstig seien; jedenfalls werde der Prozeß sehr viel Geld kosten. Am 14. März 1501 protestiert der Schleswiger Domherr Giso Usler als Prokurator des Kapitels gegen die Ernennung de Castros; auch König und Herzog suchen um Bestätigung Pogwischens nach; darauf erwidert das Kardinalkollegium am 24. März 1501, daß es die Ernennung de Castros nicht aufgeben könne, und bittet um dessen Anerkennung. Man muß Geld opfern: nach weiteren Verhandlungen ernannt endlich der Papst am 29. Juli 1502 Detlef Pogwisch; dafür ist an de Castro eine jährliche Pension von 300 Dukaten Gold zu zahlen; verlangt hatte er anfangs 1050 für die päpstliche Kammer und 400 Pension. Leander berechnet für sich als Lohn — billig!, wie er sagt, — 100 Dukaten. Herzog Friedrich

hat im ganzen 6600 Mark lübisch — zur Bestechung — geopfert, etwa das Dreifache von dem, was Schleswig als Annaten zahlte (1000 Gulden).

De Castro weiß auch nachher für sich zu sorgen: am 12. April 1504 läßt er sich die Kirche zu Bramstedt (60 Golddukaten Einkünfte!) zuweisen. 1506 ist er gestorben.

Bogwisch gibt seine Vikarie in Rendsburg auf (27. August 1502). Zur Abtragung seiner Schulden, die er durch den Prozeß mit de Castro auf sich geladen hat, darf er ein halbes Jahresgeld sämtlicher Priester einziehen. Das tut er rücksichtslos; den Kirchherrn Boetius Johannes Dumerid von Königsbüll auf Nordstrand, der die Geistlichen und Kirchenbaumeister von Nordstrand zur Zahlung veranlassen soll, dies aber wegen seiner Alterschwäche nicht getan hat, belegt er mit dem Bann; auf Dumerids Beschwerde beim Papst über das unrechtmäßige Vorgehen erfolgt am 17. April 1505 die Entscheidung, daß der Erzbischof von Bremen, der Propst zu Lüneburg und der Dekan zu Bardowiek den Gebannten lösen, dessen Schwäche notariell beglaubigt war. Für Bogwisch mag das recht kränkend gewesen sein.

Auf seinen Visitationsreisen darf Bogwisch in partibus illis insularibus, d. h. wohl, auf den nordfriesischen Inseln, an den Fastentagen Butter genießen statt Öl, das dort kaum zu haben ist, 30. August 1502. — Am 9. Juli 1505 erhält er Erlaubnis, Reliquien aus dem Kloster S. Anastasii in Tribus Fontanis bei Rom zu holen; ebenso am 31. März 1506 für die Kapelle in Schwabstedt.

Bogwisch stirbt am 15. Januar 1507. Am 26. Januar teilt das Domkapitel dem Papste mit, daß es Gottschalk von Ahlefeld zum Bischof erwählt habe; dasselbe wiederholt König Hans am 12. Februar. Papst Julius bestätigt die Wahl am 21. Mai 1507 und befiehlt dem Erzbischof von Lund, für Gottschalks Anerkennung zu sorgen. Darauf zahlt Gottschalk am 31. Juli die noch für de Castro rückständigen 50 Dukaten Pension.

Gottschalk, aus dem Ritterstande entsprossen, erhält zuerst am 27. November 1496 Anwartschaft auf eine Domherrnstelle, am 7. Dezember 1496 und wieder am 18. Juli 1497 auf das Schatzmeisteramt zu Schleswig. Er weilte damals in Rom, bekommt am 5. August 1497 Erlaubnis, ein Jahr lang von der Kurie fern zu bleiben, ohne seine Privilegien einzubüßen. Seit 1497 Pastor

der Nicolaikirche in Gettorf, erwirkt er sich, wieder in Rom anwesend, ein Jahr Urlaub, um sich zu höheren Ämtern weißen zu lassen, bekommt am 31. August 1498 Anwartschaft auf eine Domherrnstelle und das Archidiakonat in Ribe, am 17. Oktober 1498 auf eine Domherrnstelle in Roskilde, am 19. Februar 1499, wo er in Bologna studiert, auf die Kirche zu Ülsby, wird Kanzler des Herzogs Friedrich und Koadjutor des Propstes zu Schleswig, am 18. Oktober 1504 als Propst bestätigt. Nach seiner Beförderung zum Bischof behält er die Propstei anscheinend bis 1509.

Das Bistum hatte durch Detlef Pogwisch und seine Vorgänger eine Schuldenlast von 12—13 000 Dukaten bekommen; den Gläubigern waren verschiedene Einkünfte des Bischofs verpfändet. Auch Gottschalk schloß einen neuen Vertrag darüber mit den Gläubigern, der am 16. April 1516 vom Papste bestätigt wurde.

Gottschalk war der letzte katholische Bischof; er starb als Katholik am 25. Januar 1541.

Propstei der großen Propstei.

Auf Nikolaus Sachow (Zeitschr. Bd. 38, S. 332) muß Johannes Nossiske gefolgt sein, dessen Siegel aus dem Jahr 1431 bei H. Petersen, Danske Geistlige Sigiller (1886), Nr. 987 vorliegt. In der Quellensammel. Bd. 6, S. 115 heißt er Johannes Nesseke, S. 109 Johannes Noske. Die Acta nennen am 24. Februar 1440 als verstorben Johannes Øsse; auch im Archiv für Staats- und Kirchengesch. Bd. 2, S. 107 ist von einem Propst Øsse die Rede, vgl. Zeitschr. Bd. 36, S. 181. Daß beide identisch sind, beweist das Siegel, das als Wappen des Propstes einen Ochsenkopf zeigt. Weshalb die Doppelform des Namens, bleibe dahingestellt.

Jensen, Statistik S. 1041, nennt als Propstei: Tymmo Both 1438, Henricus Bruno 1439, Gerhard 1454. Bot ist Kantor gewesen, Brun Propst im Barwithsessel, Gerhard unbekannt (= Gherardus, Quellens. Bd. 6, S. 108?), vielleicht Propst in Eiderstedt oder in Withaa.

Nach den Acta erhält am 24. Februar 1440 das Amt Gottschalk Rigtorp, ein Adliger, einmütig vom Kapitel erwählt (Eink. 14 Mark), vorher Archidiakonus, s. unten. Nach seinem

Tode erhält Anwartschaft am 27. April 1465 **H**elrik von der **W**isch, ex utroque parente de nobili genere procreatus. Papst **P**aul II. überträgt ihm das Amt am 27. Juni 1465; **H**elrik verspricht am 12. Juli Annaten (Eink. 5 Mark!) und zahlt 12 Gulden. Nach **H**elriks Ernennung zum Bischof folgt **J**ohann **E**mbeke. Er war Domherr in Schleswig und Lübeck, Kirchherr in Haufsim, d. i. Hansühn bei Oldenburg (nicht Hohenstein, wie Lindbaek meint), Schatzmeister in Schleswig, Sekretär Christians I., ewiger Vikar in Kiel, seit 1. Januar 1472 auch Domherr in Schleswig und Roskilde. Am 18. April 1474 wird er Propst. An Aussatz erkrankt, lepre morbo percussus, verzichtet er gegen eine Pension von $\frac{1}{3}$ (Gesamteinkünfte 6 Mark) am 14. Dezember 1479. Am 21. Juni 1485 wird er als verstorben angeführt. Sein Nachfolger **E**nwald **S**övenbroder versteht mit großer Schläue sich ein Amt nach dem andern zusichern zu lassen. Er ist Kleriker der Diöcese Bremen,¹⁾ erhält am 12. Mai 1472 die Kirche zu Garding, führt von 1473 bis 1475 einen Prozeß über das Kantorat in Schleswig, wahrscheinlich auch um eine Domherrnstelle, erhält auf Bitten Christians I. am 18. Juli 1474 ein ewiges Vikariat in Lübeck, heißt am 1. März 1475 Propst in Barwithsyssel, scheint dieses Amt indes nicht bekleidet zu haben (wahrscheinlich wegen eines Prozesses), da es am 16. Dezember 1476 vakant ist (s. unten Barwithsyssel). 1479 ist er Sekretär des Königs und kauft dann die Propstei Schleswig (14. Dezember 1479) gegen Abgabe von $\frac{1}{3}$ der jährlichen Einkünfte. Er heißt am 12. Oktober 1480 noch Propst in Barwithsyssel, gibt sich also in seiner Supplik noch dafür aus, und erhält die Erlaubnis, ein zweites Amt, das compatible ist, damit zu verbinden. Am 31. Oktober 1480 als Propst zu Schleswig bestätigt, bekommt er am 2. Dezember 1483 eine Domherrnstelle mit Präbende daselbst und am 8. Juni 1485 aus der camera der Kirche zu St. Johannis auf Föhr 12 Dukaten Gold jährlich, ut statum suum juxta prepositione dignitatem decentius sustentare possit. Dabei ist er der Simonie verdächtig, da er die Propstei gekauft hat; die Einkünfte, 1479 dem Papst gegenüber auf 6 Mark angegeben, beliefen sich mindestens auf 150 Dukaten (etwa 30 Mark),

¹⁾ Er wird von manchen für adlig gehalten, vgl. Harms a. a. O. S. 51; in den Acta wird es nicht mitgeteilt, während bei vielen andern Bewerbern hervorgehoben wird, daß sie aus adligem Geschlecht stammen.

und Sövenbroder hat beim Kauf sofort 50 Dukaten entrichtet. Trotz dieses betrügerischen Handels weiß er es durchzusehen, daß der Bischof zu Ribe am 23. Juli 1485 vom Papste den Auftrag erhält, ihn von den gesetzlichen Strafen frei zu sprechen; ja, er bekommt noch Anwartschaft auf eine Vikarie in Kiel in der capella S. Marie virginis et S. Crucis (3 Mark) und auf eine commenda von 3 Mark. Wie rücksichtslos er gegen seine Pfarrer vorging, wohl im Vertrauen auf seine Stellung als Sekretär des Königs Johann, zeigt eine Beschwerde des Pastors Michaelis Johannis von Medelby. Sövenbroder, mehrere Domherren von Schleswig und 7 Laien der Karharde haben eine Reihe von Kirchengütern Medelbys geraubt; Johannis begibt sich daher selbst nach Rom und sucht um Einschreiten gegen die Übeltäter nach. Die Kurie gibt (Urk. vom 27. April 1487) dem Antrag Gehör; über den Erfolg ist nichts bekannt.

Eine Domherrnstelle mit Präbende in Schleswig hat Sövenbroder sich angeeignet, auf die er wohl nur Anwartschaft erhalten hatte (Urk. vom 30. Dezember 1485); mit ihm prozessiert Johannes Moller von Jæhoe und erhält Anwartschaft; der Prozeß zieht sich lange hin, und am 24. April 1489 weiß sich Sövenbroder für den Fall, daß keiner von beiden begründeten Anspruch hat, eine neue Anwartschaft zu erwirken.

Auch die Propstei mit den zugehörenden Pfriünden wird Sövenbroder streitig gemacht. Er ist von dem Kapitel zum Bischof erwählt worden; der vom Papst ernannte Egard Dürkop hat darauf seinem Vetter (nepos) Hermann Cock vom Stift Hildesheim die Stelle des Propstes übertragen (vgl. S. 318). Es kommt zum Prozeß, und Cock läßt sich, falls beide ohne Unrecht sein sollten, die Anwartschaft aufs neue übertragen, 8. März 1491. Als Egardus Dürkop endgültig Bischof geworden ist, bleibt Sövenbroder Propst; auf das Gerücht von seinem Tode — oder auch ohne dieses — sucht Cock am 9. Juni 1496 um neue Anwartschaft nach. Noch 1503 ist Sövenbroder Propst, aber senio confectus, und Gottschalk von Ahlefeld wird Coadjutor; vor dem 13. Oktober 1504 ist er gestorben (am 14. August 1504 in Kiel nach Jensen, Statistik S. 1041). Sein Gegner Cock prozessiert noch im April 1502 mit ihm; er stirbt in Rom vor dem 27. Mai 1503.

Gottschalk von Ahlefeld, f. S. 320.

Eggardus Haynck (auch Hayffen, Hayngh, Haynck, Hynck geschrieben), 1483 Domherr in Ribe, im Dezember 1492 als Vertreter oder officialis generalis des in Rom weilenden Dürkop se gerens, 16. Oktober 1495 ewiger Vikar in Flensburg und im Prozeß um ein anderes Vikariat; 9. Februar 1496 heißt er Pastor von Adelby, wird dann Sekretär des Königs, am 10. November 1498 Domherr in Lund und Ribe, am 1. Februar 1499 in Hadersleben (bis 1501). König Hans empfiehlt ihn 1507 für die Propstei, und nach Gottschalks Verzicht hat er sie wohl 1510 erhalten. Er stirbt vor dem 13. Februar 1512.

Balthasar Ranckow, ein Lübecker Kleriker, von Herzog Friedrich präsentiert. Obwohl erst 14 bis 15 Jahre alt, erhält er Anwartschaft, und Papst Julius beauftragt am 5. März 1512 den Lübecker Domherrn Johannes Brandis, ihm die Stelle zu übertragen, zunächst provisorisch, bis er 18 Jahr alt geworden sei.

Archidiakonat.

Nach dem Tode des Bartholomäus Marquardi (Zeitschr. Bd. 38, S. 333) erhält Gottschalcus Rixtorp, Domherr zu Schleswig, ex utroque parente de militari genere procreatus, vom Kapitel gewählt, die Bestätigung durch Papst Eugen IV., 13. September 1435. Er hat eine Domherrnstelle in Schleswig, prozessiert bei der Kurie über eine andere in Lübeck und ist ewiger Vikar in Tzehoe, Borsflet und Bornhöved (Einkünfte zusammen 20 Mark). Das Vikariat zu Tzehoe (erledigt durch den Tod eines Henricus de Odingen) hat er (Urk. vom 29. Oktober 1434) durch einige Verwandte bekommen, die den Patron durch eine Geldsumme bestochen haben. So hat Gottschalk sich der Simonie schuldig gemacht und ist in die entsprechenden Strafen verfallen, wird aber in der Vikarie belassen, nachdem er von den Bischöfen in Adria und Megara absolviert ist. Am 1. Dezember 1434 bekommt er die durch den Tod Conrad Abbembrochs erledigte Domherrnstelle in Lübeck. Am 21. Mai 1436 wird genehmigt, daß er in Rom und anderswo studiert, und ist (Zeitschr. Bd. 21, S. 306) 1436—37 Student in Bologna. 1440 wird er Propst der großen Propstei. In der Quellens. Bd. 6, S. 99 heißt er noch Archidiaconus, der Name des Propstes fehlt.

Sein Nachfolger wird nicht genannt; es war wohl **Conradus Conradi** (Cordeß). Er ist am 22. September 1434, wo er um eine Domherrnstelle in Hadersleben nachsucht, Vikar in Flemhude und Inhaber einer premissoria in Oldenburg, seit dem 11. März 1438 *vicarius perpetuus sine cura* in Oldenburg und Kirchherr in Lebrade. Nach der Urkunde bei Westphalen, *Monumenta inedita*, Bd. 4, Sp. 3187, ist er 1445 Archidiakonus. Nach seinem Tode (vor dem 27. Juni 1475) prozessieren um das Amt (Einkünfte 6 Mark) **Joann Breide**, der sich in den Besitz gesetzt hat, und **Theodericus Clinckrode**. Breide, Domherr zu Schleswig, de militari genere ex utroque parente procreatus, war am 20. Dezember 1471 ernannt zum Kleriker in der päpstlichen Registratur der Suppliken (er verzichtet darauf am 17. Juni 1475), bekommt am 18. Januar 1474 Anwartschaft auf eine Domherrnstelle in Bremen (8 Mark) und an der Marienkirche zu Hamburg (4 Mark) und auf ein ewiges Vikariat in Buxtehude (3 Mark), am 15. Oktober 1474 auf Domherrnstellen in Hildesheim und Magdeburg, am 8. April 1475 auf das Amt eines *vicedominus* in Cammin (20 Mark). Am 27. Juni 1475 heißt er Archidiakonus von Schleswig, wird am 28. August 1475 ewiger Vikar in Eutin nach einem Prozeß, der so verglichen wird, daß der Mitbewerber verzichtet und Breide die Kosten (8 Dukaten Gold) trägt. Breides Prozeßgegner um das Archidiakonat, Clinckrode, war Propst der Kirche S. Wilhadi et Stephani in Bremen, Prokurator in Rom und Domherr in Schleswig; er stirbt 1478 (vor dem 6. Juli), und damit ist der Prozeß erledigt. — Breide verzichtet auf sein Amt am 11. Juli 1498 für seinen Neffen **Joachim von Ahlefeld** gegen eine jährliche Pension von 15 Dukaten Gold, die am 3. August auf 30 Goldgulden erhöht wird, wenn das nicht die Hälfte der Einkünfte übersteige. Der Handel sieht nach Simonie aus; beide wenden sich deswegen an den Papst und erhalten am 2. Oktober Freispruch. Breide erhält später, am 18. Juli 1499, noch Anwartschaft auf ein ewiges Vikariat in Lüneburg. Am 10. April 1508 wird er wegen seines hohen Alters von der Verpflichtung, als Dekan zu Lübeck gottesdienstliche Tätigkeit auszuüben, entbunden. Vor dem 4. November 1511 ist er gestorben, da sein Vikariat in Eutin (Einkünfte 24 Dukaten Gold) frei ist.

Joachim Ahlefeld bleibt Archidiakonus bis zur Reformation; er stirbt 1540.

Kantoren.

Nicht erwähnt wird in den *Acta Tymmo Bot*, wohl der Nachfolger Butervelts (Ztschr. Bd. 38, S. 334); in der Quellsammlung Bd. 6, S. 109 heißt er quondam cantor; 1437 wird er (im Staatsbürgerl. Magazin Bd. 9, S. 452) anscheinend als noch lebend genannt. Sein Nachfolger war wohl Johannes Weghener; 1431 heißt er familiaris episcopi und überliefert für ihn 50 Gulden Annaten; 1447 ist er für den Bischof in Rom anwesend. Jedenfalls war er damals schon längere Zeit Kantor, vgl. Quellens. Bd. 6, S. 73, Anm. 5. Am 6. Juli 1456 erhält er eine Vikarie bb. Marie et Katharine, da die Einnahme des Kantorats durch den Untergang von 16 Parochialkirchen, die per alluvionem maris in salsuginem conversae sunt, auf 4 Mark zurückgegangen sei. (In der Quellens. Bd. 6, S. 100, werden 24 Kirchen und Kapellen als verloren bezeichnet, im Verzeichnis aller Präposituren, dem catalogus vetustus, Ztschr. Bd. 24, S. 80, 18 Kirchen und 3 Kapellen; auch die Präbende des Kantors zu Risum bringt [Quellens. Bd. 6, S. 73] nur 18 ♂ lübsch, früher 4 ♂ Sterl. = 80 ♂.)

In dem Register der Memoriën von 1466, Quellens. Bd. 6, S. 120, finden sich Hennekinus Knapen Johanz Son et Grete uxor, parentes cantoris moderni. Kantor war 1466 noch Johannes Weghener; er muß dieser Kantor sein, der entweder Stieffsohn des Hennekin Knapen ist oder seinen Namen Johannes von dem Großvater hat; dann wäre Wegener Beiname. Oder soll es heißen: Hennekin, Sohn des Knappen Johann? und war Wegener schon der Beiname Hennekins?

Nachfolger ist Theodericus Stoveman, mindestens seit 1473. Ihm gibt der Papst am 29. April 1473 eine Domherrn-stelle und Präbende zu Schleswig, die der verstorbene Wegener gehabt hat. Die Einkünfte des Kantorats 6 Mark. Stoveman gelobt am 26. Oktober 1473 Annaten, bekommt aber am 15. November Ausstand, da das Amt ihm von Enwald Sövenbroder streitig gemacht wird; er erhält das Kantorat am 1. März 1475, wo er Domherr zu Lübeck heißt. Am 18. Januar 1481 hat er die Erlaubnis, in Rom oder anderswo ohne Schädigung seiner Einkünfte zu studieren und außerhalb der Kantorei an dem Sitz eines anderen

beneficium zu wohnen. Die Abwesenheit des Kantors hatte Mißstände und Beschwerden zur Folge.

Papst Innocenz VIII. bestimmt am 12. Juni 1485 auf Ansuchen des Königs Johann und der Königinwitwe Dorothea, daß die Wahl des Kantors durch den Bischof und das Kapitel stattfinden, daß keine päpstliche Anwartschaft zugesichert werden und der Kantor an dem Sitz der Kantorei wohnen soll. Provision vom Papst verschaffen solle sich der Gewählte nur, wenn das Amt in einem Monat ledig geworden sei, wo dem Papst sonst die Besetzung zukomme. — Nach Bischof Helriks Tode bewirkt sich Stoveman vergeblich um die Nachfolge. Vor dem 8. September 1493 stirbt er. Auf seine Ämter, zu denen auch ewige Vikarien in Greifswald, Demmin, Rostock, Minden, Lübeck gehörten, stürzen sich die Bewerber wie ein Schwarm Fliegen.

Anwartschaft auf das Kantorat haben angeblich schon von Papst Innocenz erhalten und lassen sich von Alexander wieder geben Theodorus Tetens von Schleswig, Michael Petri Hostrup, einer der größten Stellenjäger, am 9. und 11. September 1493, Philippus vor dem Broke von Stift Köln am 2. November, und der Schleswiger Priester Wilhelm Schröder. Am 19. März 1495 spielt der Prozeß noch fort, und Michael Petri bekommt neue Provision; doch ist Tetens durchgedrungen, der in Rom für sich arbeitete. Schröder war der Kandidat des Herzogs Friedrich, konnte aber trotz der Bulle vom 12. Juni 1485 nicht durchdringen.

Tetens ist auch Domherr in Lübeck und Minden, Kirchherr in Garding, ewiger Vikar in Mölln und Wismar.

Nach seinem Tode gibt Papst Julius am 25. Dezember 1505 den päpstlichen Schreiber Peter Volkow vom Stift Kammin das Kantorat nebst einer Domherrnstelle in Minden und der Kirche zu Garding. Als Freund des Papstes hat er ein Amt nach dem andern sich zusichern lassen: am 31. August 1496 das Archidiakonat in Demmin, am 8. Januar 1503 eine Domherrnstelle in Lübeck, am 20. April 1504 in Middelburg, Stift Utrecht, das Schatzmeisteramt in Lübeck, ein ewiges Vikariat in Verden und Lübeck, die St. Jürgenskapelle in Dassow (Stift Ratzeburg) und die Kirche zu Bramstedt. Er wird später Bischof zu Schwerin. In den Besitz des Kantorats ist er nicht gekommen. Das Kapitel mit dem Bischof

hat gewählt Detlef Sehestedt, und am 8. April 1506 wird er vom Papst in seinem Besitz bestätigt. Auch der Domherr Henning Brunsberch (Binsberch, Brinsberch), wird am 16. März 1506 von Wolkow beschuldigt, sich eingedrängt zu haben. Sehestedt vom Stift Lübeck, Sekretär des Herzogs Friedrich, wird am 9. November 1496 Pastor von Schönberg (Propstei), tauscht am 9. November 1506 ein Vikariat in Sarau mit der Propstei in Eutin, die er auch als Kantor behält.

Theodorus vom Kroghe, mindestens seit 1513 Kantor, wird zuerst am 19. August 1517 in den Acta genannt; er veranlaßt eine gerichtliche Untersuchung gegen den Schleswiger Domherrn Boetius Hunnessen und andere Erben des früheren Kantors Tetens, der sich Einkünfte aus Nordstrand und Föhr persönlich angeeignet habe, die für das Kantorhaus bestimmt gewesen seien. Der Prozeß spielt noch am 12. Oktober 1520. — vom Kroghe muß in seinem Amtsbezirke Widerstand gefunden haben, denn am 10. März und wieder am 27. April 1520 wird das Recht, kirchliche und Geldstrafen über die Übertreter kirchlicher Ordnungen zu verhängen, für ihn und seine Amtsnachfolger vom Papste bestätigt. — Am 23. Juni 1521 erhält er die Erlaubnis, Reliquien aus dem Anastasius-Kloster ad tres Fontes und Marmor- oder Porphyrsteine für Tragaltäre nach Schleswig zu schaffen. — In der Bulle vom 17. Juni 1525 heißt es, daß Mathias Wildenroid auf alle Rechte an die Kantorei verzichtet und Johannes Weze, der zum Erzbischof von Lund erwählt ist, die Anwartschaft erhält nach dem Tode eines Nicolaus N. Darnach war vom Kroghe damals nicht mehr Inhaber, während er anderswo noch einmal 1527 genannt wird, vgl. Kl. Harms a. a. O. S. 146. Vielleicht handelt es sich um die Kantorei von Hadersleben, wo ein Nicolaus Petri noch 1520 Bewerber ist, vgl. unten.

Propstei von Eiderstedt.

Nicolaus Steenwer (Tztschr. Bd. 38, S. 334), seit 1425, bis etwa 1445 nachzuweisen; in der Memorielenliste Quellens. Bd. VI, S. 108 und 110 kommt er um 1466 vor, aber wohl als Verstorbener. Am 10. März 1458 wird Theodorus de Calvis als Propst angeführt und ihm von Calixtus III. eine Domherrnstelle in Hildesheim reserviert. Vielleicht war vor ihm ein Gerhard Propst, vgl.

S. 321. Theodericus ist nachher Propst in Lübeck. Er war auch Inhaber zweier Vikarien in Jæhoe, vgl. meine Geschichte der Stadt Jæhoe, S. 44 unten; dort heißt er ungenau Diedrich von Kalen. Calms in Quellens. Bd. VI, S. 107 ist sicher falsche Schreibung, die Familie stammte wohl von Kalbe in der Altmark, vgl. Lübecker Urkundenbuch Bd. 8, S. 474. Ein Nachfolger (mittelbar oder unmittelbar) ist L e v e L e v e n, heißt 13. Juni 1475 Propst. Er kommt einem Befehl des Bischofs Dürkop nicht nach und wird exkommuniziert, später aber vom Banne gelöst; er tauscht dann 14. Mai 1492 mit C h r i s t i a n L e v e n und wird Vikar in Schleswig (4 Mark), Christian bekommt eine Domherrnstelle in Schleswig und die Propstei und bezahlt am 1. Juni 1492 9 Gulden Annaten. Er stirbt vor dem 31. März 1495.

Mit ihm hat H i n r i c u s B o d e (Boden) aus dem Stift Hildesheim prozessiert; diesem wird zwar am 24. April 1495 die Propstei übertragen, aber es folgt eine ganze Reihe von Prozessen. Ein Hinricus de Erwite aus dem Stift Köln hat nach der Urkunde vom 25. Juni 1499 schon am 31. März 1495 Anwartschaft erhalten; der Schleswiger Domherr Hinricus von Minden aus dem Stift Lübeck erhält am 22. Mai 1500 erneut Anwartschaft, für den verzichtenden Hinricus de Erwite tritt C a s a r i u s v o n H e n g t b e r c h als Bewerber ein, ein continuus commensalis Aleganders VI., und ihm wird die Propstei übertragen, 25. Juni 1499. In ihren Besitz gesetzt hat sich der Schleswiger Kleriker B e n e d i k t A h l e f e l d; er lässt sich am 22. Mai 1500 neue Provision geben für den Fall, daß keiner der mit ihm Prozessierenden Recht bekommt. Auch ein Mainzer Kleriker, Theodericus Deynem, hat am 24. Mai 1500 Anwartschaft. Nach der Urkunde vom 26. November 1503 hat der päpstliche Auditor Bischof Matheus von Nuceria zugunsten Hengtberchs gegen Bode und von Minden entschieden; deren Appellation an den päpstlichen Stuhl ist unerledigt geblieben, da Hengtberch in Rom gestorben ist. Deshalb verleiht Papst Julius II. die Propstei dem Erzbischof Johannes de Sachis von Ragusa, der sie sich von Alexander am 24. Juli 1503 hat zusichern lassen, wenn Hengtberch sie rechtmäßig besessen habe. Die Prozesse müssen weiter gegangen sein; als von Minden gestorben ist, wird der Brandenburger Kleriker S e b a s t i a n v o n P l a t e (Platen) ernannt, 8. September 1505; zugleich erhält er Dom-

herrnstellen in Schleswig und Hadersleben und ein Vikariat in Lübeck, die von Minden inne gehabt hat.

Nach der Urkunde vom 4. Dezember 1508 war in dem Prozeß Bodes gegen von Minden zu Bodes Gunsten entschieden; noch vor von Mindens Tod hat der Schleswiger Domherr Otto Ratlow auch Anwartschaft erhalten, Bode ihn mit dem Banne belegen lassen und die weltliche Macht angerufen. Ratlow will sich gütlich mit ihm einigen und läßt sich von dem Banne freisprechen, da Bode damit einverstanden sei. Bode heißt am 26. November 1511 modernus prepositus und pacificus possessor. Am 10. Februar 1512 sucht Boetius Honnenen um die Propstei nach, die ihm zugesichert sei possessione subsecuta; er will wohl nur einen Prozeß gegen Bode führen. Am 29. Dezember 1508 hatte Bode sich auch die Propstei zu Ramelsloh geben lassen neben der von Eiderstedt.

Die endlosen Prozesse, das Eindringen heutegieriger Fremder schädigt natürlich die Propstei auß ärgste. Eine curia der Propstei neben dem Dom zu Schleswig von etwa 100 Dukaten Wert war (nach der Urkunde vom 26. November 1511) fast verfallen, dann von dem Domherrn Andreas Frederici ausgebessert; dieser darf sie mit Genehmigung des Bischofs Gottschalk und des Propsten Bode zeitlebens behalten, später fällt sie an die Propstei zurück. Nach 1512 kommt die Propstei in den Acta nicht vor; Boetius Honnenen ist der letzte Propst, vgl. Harms S. 152.

Propstei Barwithsyssel.

Der Name der Propstei erscheint in den Acta in den wunderlichsten Formen, von denen ich als Beweis, wie deutsche Namen in der päpstlichen Kanzlei verunstaltet werden, anführe: Barthizuzel, Brachfusel, Barchizuzel, Brechzuzel, Bericsyssel, Barriluzel, Barichififel, Barszuzel, Barishusel, Barchusel, Barrichziell, Brachfusel, Brolzuzel.

Nach dem Tode des Theodericus Duvel (3tschr. Bd. 38, S. 334), dessen Domherrnstelle (3 Mark) am 10. Juni 1435 an Henricus Hundeghel, den Pastor von Wikwort, fällt, streitet (3. November 1435) Jacob Oze aus dem Stift Odense beim Konzil zu Basel um die Propstei und eine Schleswiger Domherrnstelle; er hat eine elemosinaria zu Burg auf Fehmarn, wird vicarius

perpetuus in Lübeck (5 Mark); die elemosinaria, die Domherrnstelle mit Präbende und die Propstei bringen zusammen auch nur 5 Mark! Ob er wirklich Propst geworden? In der Quellens. Bd. 6, S. 101 wird als Propst genannt Mag. Brun (um 1445); er kommt in den Acta nicht vor.

Bernardus Winneken, Dekan der Petri- und Alexandrikirche zu Aschaffenburg, in der Quellens. Bd. 6, S. 101 Eg. Wyncke als Nachfolger von Brun, nachträglich eingefügt. Er verzichtet auf Barwith, und sein Nachfolger wird am 20. März 1449 Albert Rummendieck, ex utroque parente de nobili genere procreatus. Er hat ein ewiges Vikariat sine cura in Krempe und in Assa = Assel (Stift Bremen), die ihm von Laien verliehen sind (4 Mark), erhält Barwithsyssel non obstantibus statutis et consuetudinibus, daß der Propst ein Amt im Bistum Schleswig haben müsse. Er hat dann Anwartschaft auf eine Präbende in Lübeck (deren Höhe er per inadvertentiam zu niedrig, auf 9 Mark, angibt!), erhält am 21. Mai 1454 durch Vermittelung des Prokurator Jacob Stole von Schleswig eine Domherrnstelle zu Schleswig, auf die Nicolaus Quizow verzichtet hat, wird am 25. Juni 1454 Domherr und Präbendat zu Lübeck nach einem Prozeß mit dem Doctor decretorum Hermannus Duker, bekommt am 14. September 1454 Erlaubnis, mit der Propstei eine Pfarrstelle in Krempe zu verbinden, wenn er den Prozeß gegen certos adversarios gewinnt. Am 22. Februar 1455 wird ihm auf seine Supplik die Archidiakonatstelle zu Ribe zugesichert von Nicolaus V., dies am 20. April 1455 von Calixt II. bestätigt und zugleich gestattet, daß er tria curata beneficia alias invicem incompatibilia behalte. Um die Riber Stelle prozeffiert er. Am 23. Oktober 1455 wird er Schatzmeister und Inhaber einer größeren Präbende in Magdeburg, obwohl er hat: 3 ewige Vikarien im Stift Bremen sine cura, zwei Präbenden zu Schleswig und Lübeck, eine in Hadersleben, die Kirche zu Krempe (zusammen 15 Mark!) und das Archidiakonat zu Ribe (6 Mark), de quo jus habere sperat et quem non possidet. Er wird dann auch Archidiakonus in Dardesheim bei Halberstadt, verzichtet aber darauf (Nachfolger am 3. September 1458 Domh. Henricus Gharwen zu Lübeck). Das Archidiakonat von Ribe tauscht er mit Petrus Nicolai (Lodehat) und erhält dessen Amt, die Propstei Harsyssel im Stift Ribe, 16. Dezember 1458. Später

bekommt er eine Domherrnstelle in Halberstadt und erhält am 24. Juli 1462, wo er Gesandter Christians I. zu Rom ist, Anwartschaft auf eine Präbende in Halberstadt und ein Amt in Bardowiek. Endlich wird er 1466 einstimmig zum Bischof zu Lübeck gewählt, und Christian I. bittet den Papst am 24. März 1466 um die Bestätigung.

Johannes Zegenhorn, ein scolaris Slesvicensis, dann familiaris continuus commensalis des Papstes, hat am 1. April 1465 Anwartschaft auf 1 oder 2 Ämter in Lübeck oder Schleswig, wahrscheinlich zurückdatiert, da er die erste Tonsur in Rom am 13. April erhält. Am 2. Juni 1466 wird ihm Anwartschaft auf Barwithsyssel gegeben, er stirbt aber, ehe das Ernennungsschreiben ausgesertigt ist, vor dem 28. Juli 1466.

Es beginnt jetzt eine Stellenjagd um die Propstei. Die Anwartschaft erhält am 28. Juli 1466 *Conrad Mulenbach*, am 9. Januar 1467 wird ernannt *Dionysius de Hesten*, ex utroque parente de militari genere procreatus, aber am 16. Januar wird Mulenbach mit der Erlaubnis, die Pfarrkirche in Frauenmünster, Stift Mainz, (3 Mark) zu behalten, aufs neue die Anwartschaft gegeben, cum prepositura adhuc vacare speretur. Außerdem hat *Henricus Gherwen*, Domherr in Lübeck, die Propstei erstrebt, ein Stellenjäger wie Krummendieck. Er ist am 3. September 1458 Nachfolger Krummendiecks im Archidiakonat zu Dardesheim, am 3. August 1462 Propst in Schwerin und Prokurator des Bischofs Nicolaus Wulf von Schleswig, am 23. Mai 1463 Prokurator des Bischofs Oluf Martini von Roskilde; am 11. April 1464 heißt er Propst von Halberstadt und Prokurator des Bischofs Magnus Krasse von Odense, am 31. Oktober 1464 Prokurator Christians I. zu Rom und erhält an diesem Tage eine Domherrnstelle und Präbende zu Hamburg; am 22. Juni 1468 läßt ihm der Papst ein perpetuum beneficium sive altare in der Kapelle S. Iodoci extra muros opidi Plone übertragen, obwohl er auch ewiger Vikar in Lemmerzen (= Leimersheim) im Stift Speyer ist. Von seiner Ernennung zum Propst in Barwith wird nichts gesagt, es heißt nur, daß durch seinen Verzicht die Propstei vakant ist, 7. Dezember 1470; *Otto Nicolai* hat sie in Besitz genommen und erhält Anwartschaft. (Eink. 4 Mark.) Die folgen-

den Jahre sind unklar. *Tielluf Ulffen*, (Jensen, Statistik S. 142), kommt in den *Acta* nicht vor. *Enwald Sövenbroder* (vgl. große Propstei) heißt am 1. März 1475 Propst und noch am 12. Oktober 1480; am 16. Dezember 1476 erhält nach Conrad Mülensbachs Verzicht (der allerdings Jahre zurück liegen kann!) Anwartschaft *Ludolf Berecker*, Domherr und Kantor zu Hadersleben, Pfarrer in Taps, Wonsild und Oddis seit dem 6. Oktober 1474, dann Pfarrer in St. Johannis auf Föhr und ewiger Vikar in Lübeck. Wer wirklich die Stelle bekleidet hat, ist unklar; Sövenbroder hat sich vielleicht nur in seiner Supplik dafür ausgegeben. Der bei Jensen, Statistik S. 142, für 1483 genannte *Oluf Petersen* findet sich in den *Acta* nicht. — 1492 hören wir von einem Prozeß zwischen *Johannes Bossen* und *Johannes Petri Hostrup*. Hostrup war Stellenjäger und Freibeuter erster Güte! 1476 Kleriker in Schleswig, 1482 Anwärter auf eine ewige Vikarie im Nonnenkloster zu Schleswig, 1483 Pastor in Grundhof, *sacri palatii apostolici causarum notarius*, Domherr in Ribe, Anwärter auf die Propstei Jellingssyssel, dann auf Harsyssel, Pfarrer in Burg (Fehmarn), 1484 ewiger Vikar in Schleswig und 1485 in Lübeck, 1485 noch Domherr in Hadersleben und Kirchherr in Eustropp (jedenfalls Wilstrup) und Tellingstedt, 1486 Domherr in Roskilde und Vikar sine cura auf Fehmarn, Propst in Lund, Archidiakonus und Domherr in Aarhus! Sein Mitbewerber um Barwithsyssel, der Schleswiger Domherr *Johannes Bossen*, wird von ihm beschuldigt, die Anerkennung durch den Bischof *Heilrich* gefälscht zu haben. Hostrup setzt in einem Prozeß bei der Kurie durch, daß er ein ewiges Vikariat im Nonnenkloster zu Holm erhält und ihm die Anwartschaft auf Barwith gesichert wird, 8. und 9. März 1492. Ein dritter Bewerber, Domherr *Otto Nicolai*, alias *Nigelsen*, derselbe wie 1470, tritt zurück, und Hostrup erhält aufs neue Anrecht, 10. Februar 1493. Nach seinem Tode — er wird 1494, angeblich auf Anstiften des Bischofs zu Aarhus, ermordet — ist Bossen jedenfalls Propst geworden; am 20. April 1499 setzt er in der Annegkirche Hoptrup einen Pfarrer ein (Johannes Besen der Bulle ist sicher = Bossen). Er stirbt nach einer Grabsschrift am 21. Dezember 1502 (Quellenf. Bd. 6, S. 115, Anm. 2); die *Acta* erwähnen seinen obitus (wohl verfrüht) am 6. März 1501, wo Dr. *Mathias de Canali* vom Stift Ferrara

Anwartschaft erhält. Am 4. Juli 1507 ist die Propstei vakant nach dem Verzicht cuiusdam Cesaris Tue aut alterius cuiusvis. Giso von Ussler von Withaa hat sie sich indebite angeeignet. Da die Besetzung der Kurie zufalle, soll ernannt werden Michael Petri de Hostrop, der Bruder des Johannes und ebenfalls Stellenjäger. Er wird auch Domherr in Schleswig und Kantor in Hadersleben. Jedenfalls folgt ein Prozeß. Giso verzichtet am 11. November 1514 zu Gunsten des Haderslebener Domherrn Johannes Wulff. Am 11. Oktober 1520 heißt dieser Propst von Hadersleben und ist es bis zur Einführung der Reformation in Hadersleben 1526 geblieben.

Propstei der Propstei Withaa.

Palno Daa, der Mitbewerber des Hinricus Pilz (3tschr. Bd. 38, S. 335), ist 1438 Propst, (vgl. Harms S. 150); in der Quellensammlung Bd. 6 heißt er irrtümlich Paulus Daa. In den Acta kommt er nicht vor. Von späteren werden nur erwähnt:

Conradus Mülbach (Mulenbach), der 1475 sich um Barwith beworben hat. „Nach seinem Tode“ erhält am 17. März 1492 Anwartschaft Joachim de Mefelde, de nobili et militari genere ex utroque parente procreatus (Einkünfte 4 Mark), der sich in Rom selbst die Stelle erwirbt. Mulenbach war aber keineswegs tot; bis 1502 hat er das Amt bekleidet, denn am 14. Mai sucht der Domherr Giso Ußler um Anwartschaft nach, da Mulenbach verzichtet habe. Daß Ußler etwa erst damals von Mulenbachs Verzicht gehört und dieser schon lange gestorben, ist nicht wahrscheinlich; auch 1496 ist von einem Verzicht Mulenbachs auf eine Domherrnstelle die Rede. Am 24. Juli 1507, nach Ußlers Verzicht, erhält Balthasar Smydt vom Stift Schleswig Anwartschaft, scheint aber nicht durchgedrungen zu sein. Am 18. Februar 1512 wird Anwärter der Bremenser Kleriker Johannes Brandes, Domherr und ewiger Vikar in Lübeck, Vikar in Schleswig und Kantor und Domherr in Hadersleben, damals auch Notar bei der Kurie. Andreas Friedericus hat aber die Propstei schon 3 Jahre lang in Besitz und behält sie (3. April 1512), da Brandis verzichtet vor der Ausfertigung seiner Bestallung. Andreas ist am 11. Oktober 1519 noch im Amt.

Schäzmeister.

Sutor, um 1445 in der Quellens. Bd. 6, S. 100 genannt, wird in den Acta nicht erwähnt; vielleicht = Ditlevus Sutoris, s. nachher „Domherren“.

Laurentius Lunt. Er muß wohlhabend gewesen sein, da er zu Memoriengeldern usw. (Quellens. Bd. 6, S. 107, 109, 113, 114) 270 Mark stiftet, seine Schwester (S. 105, 108) noch 30 Mark. — In der Urkunde über die Übertragung eines Bohns in Haselund an den Pastor zu Biöl vom 21. September 1463 (Ztschr. Bd. 38, S. 281) ist er Zeuge; für „Laurentii, Land“ ist zu lesen „Laurentii Lund“.

Ihm folgt Thymo Reiman (Reymar), Kirchherr von Hanjune, d. i. Hansühn (Lindbaek falsch: Hohenstein); das päpstliche Concessum datiert vom 8. Januar 1465. In der Quellens. Bd. 6, S. 121 in dem Nachtrag zum Memorieregister heißt er 1467 thesaurarius modernus, 1466 nur dominus S. 112, 115 und 119.

Johannes Embecke, ebenfalls Pfarrer von Hansühn („Hausim“). Zeit des Antritts nicht bekannt. Er wird Propst, und es folgt Siegfried Sestede am 18. April 1474.

Henricus de Estel hat dann Anwartschaft, stirbt aber vor der Ernennung in Rom, vor dem 25. November 1475, an welchem Tage Wilhelm Westfall, Domherrn zu Lübeck, die Stelle zugesichert wird (Einkünfte 4 Mark). Er ist später Bischof von Lübeck. Detlev von Bockwold verzichtet vor dem 7. Dezember 1496; Anwartschaft sucht und erhält Gottschalk von Ahlefeld, der spätere Bischof, und wieder am 18. Juli 1497. Ein Nachfolger Gottschalks wird nicht erwähnt.

Kapitel zu Hadersleben.

In Hadersleben gab es seit langer Zeit, mindestens seit 1273, ein Kollegiatstift. Am 1. Juni 1456 bestätigt Calixt II. den alten, seit 140 Jahren üblichen Brauch, daß der rector der Marienkirche, einer ecclesia collegiata et parochialis, vom Kapitel ein- und abgesetzt werde; er genehmigt am 23. Dezember 1456, daß ein Teil der Einkünfte der Kirche zu Halk, wie es Bischof Nicolaus bestimmt habe, als Gabe für den Kantor und das Kapitel angewendet wird; das Kapitel hat durch die langen Kriege gelitten, für die 6 Per-

sonen, 2 Lektoren und 4 chorales, gibt es nur 4 Mark Einkünfte; das in fruchtbarer Gegend liegende Halk soll 6 Mark lübsch jährlich abgeben, womit der neu ernannte Pfarrer Laurentius Olavi einverstanden ist.

Am 11. Juli 1466 bestätigt Papst Paul II. die Stiftung eines Lektorats in theologia durch das Kapitel zu Hadersleben und den Bischof Wulf; die nächst vakante Domherrnstelle und Präbende soll dem Lektor zugewiesen werden.

Das Kapitel hatte eine Prälatur, das Kantorat. Die Inhaber wechseln oft. Genannt werden:

Michaels Jvar. Siegel bei H. Petersen, Danske geistliche Sigiller (1886, Nr. 998), aus dem Jahre 1441. Vgl. v. Stemann, Gesch. des öffentl. und Privatrechts, Bd. 3, S. 62. Nach seinem Tode hat sich Thymmo Smalstede eingedrängt (se intrusit); der Kleriker Henricus Krogh verschafft sich zugleich die Anwartschaft durch Papst Calixt III. am 16. November 1456, aber Smalstede erhält die Stelle am 19. April 1459, obwohl er schon eine Domherrnstelle und eine Präbende derselben Kirche hat (20 Gulden Goldes Einkünfte); am 22. Mai 1459 wird er Pastor in Tawelhog = Tavlov (bei Fredericia).

Petrus Laurentii. Nach seinem Tode wird am 6. Oktober 1474 ernannt der ewige Vikar zu Lübeck Ludolph Vercker; er erhält zur Kantorei, der Domherrnstelle und Präbende (zusammen 3 Mark) die Parochialkirchen zu Taps, Wonsild und Oddis (zus. 3 Mark). Vgl. Pröpste in Barwith.

Nicolaus Sterk (Stecken); er ist auch (22. August 1477) Domherr in Hadersleben, angeblich indebit.

Gregorius Johannis Smyt aus dem Stift Odense erhält am 10. Dezember 1482 Anwartschaft nach Sterks Tod; am 7. Juni 1484 heißt es, daß dasselbe der Fall ist mit Nicolaus Zeghere aus dem Stift Halberstadt, dieser aber verzichtet hat und Henricus Cirow aus dem Stift Verden ernannt ist, der parafrenarius (Stallmeister) des Papstes. Ob er das Amt angetreten hat, sieht man nicht. Dann wird erwähnt

Lago Johannis. Nach dessen Tode wird

Johannes Kremer am 7. November 1491 ernannt, ein Priester des Stifts Lübeck.

W i l h e l m S c h r ö d e r , ein Kanzler des Herzogs Friedrich, ist Kantor, unbekannt, seit wann; 1495 schon Bewerber um das Schleswiger Katorat. Am 17. Juni 1506 ist er Kantor und wird auch Archidiakonus in Ribe; er darf außerhalb Haderslebens wohnen; daneben ist er Pastor in Bröns. Er stirbt vor dem 26. März 1507. Die Nachfolge erwirbt sich J o h a n n e s S c h u l - d o r p vom Stift Bremen, commensalis des Papstes, am 28. Mai 1507, an demselben Tage auch N i c o l a u s P e t r i , Domherr zu Hadersleben, und am 4. Juli 1507 der Archipresbyter Michael Petri (Hostrup), ein Stellenjäger. Letzterer gibt die Einkünfte auf 2 Mark an, die beiden anderen auf 4 Mark. Wer den Sieg davon trägt, ergibt sich aus den Acta nicht; Nicolaus Petri tritt 1509 als Kantor auf.

Nach der Bulle vom 10. Februar 1514 hat er das Katorat pacifice assecutus, aber ohne päpstliche Genehmigung die Kirchen zu Heils und Beistrup behalten, daher „indebita“, und Hemming Sunneke erhält Anwartschaft. Trotzdem ist er geblieben; am 21. Januar 1519 hat er die Stelle noch absque canonico titulo, und der Bremer Kleriker Johannes Sisebittel wird Anwärter. Petri erwirbt sich aber neue Anwartschaft nach einem Prozeß mit Johannes Wulff von Bremen (= Sisebüttel?), der verzichtet hat, 3. August 1520. Petri † im Mai 1526; am 1. August 1526 erhält C u t p h e l d W a r d e n b e r g Anwartschaft.

Bistum Ribe (Ripen).

Dazu gehörte Nordwestschleswig. B i s c h ö f e : C h r i s t i a - n u s H e m m i n g s e n tritt zurück und behält die Hälfte der Einkünfte als Pension, 13. September 1454. Ihm folgt H e n r i c u s S t ä n g e n b e r g , am 27. Juli 1464 P e t r u s N i c o l a i L o d e - h a t . Nach dessen Tode wählt das Kapitel H a r t w i g J u e l , den Propsten in Viborg, den Kandidaten des Königs. Die Kurie erklärt die Wahl für ungültig, da der Papst sich die Ernennung reserviert hat, bestätigt aber doch Juel am 6. Juni 1483. Juel bezahlt am 14. Juni die Annaten (120 Gulden). Da er sich über die spärlichen Einkünfte (angeblich 120 Gulden) beklagt und das Bistum durch Stürme und Überschwemmungen zu leiden hat, erhält er am 9. Dezember 1488 auch die Propstei H a r s y s s e l , und am 18. Mai 1498 wird den Kirchen der Diözese auferlegt, die Einkünfte

zu erhöhen. Juel tritt gegen eine jährliche Pension von 50 Dukaten zurück zu Gunsten seines Schwesternsohnes Jver Munk; der Papst bestätigt es am 17. April 1499. Munk war seit dem 16. Mai 1496 Domherr in Ribe und Pastor zu Rustrup und Gramm.

Archidiakone. Auf Jvarus Thordonis folgt Nicolaus Christierni, der Propst von Jellingssyssel, 18. November 1432. (Einkünfte 4 Mark.) Nach ihm erhält das Amt (6 Mark) Albert Krummendieck am 22. Februar 1455; vom Kapitel erwählt war Nicolaus Tymonis (Rosenkranz), erst 20 Jahre alt, der sich erst weihen lassen sollte, wenn er das gesetzliche Alter erreicht hätte; er scheint zurückgetreten zu sein. Krummendieck tauscht mit Peter Nicolai (Vodehat), dem Propst von Harsyssel; vom Papste bestätigt 16. Dezember 1458. Nach dessen Wahl zum Bischof wird ernannt Olaf Lydekin, 27. Juli 1464; als er verzichtet, folgt am 4. März 1466 Johannes van dem Have (oder van Hagen), de militari genere. Nach seinem Tode erhält der familiaris Alexanders VI. Sebastianus de Platzen vom Stift Brandenburg am 12. August 1498 Anwartschaft, tritt aber vor der Ernennung zurück zu Gunsten Gottschalks von Ahlefeld, 31. August 1498. König Hans, dem ex concessione sive indulto sedis apostolicae die Präsentation zusteht, hat seinen Kanzler Nicolaus Friess vorgeschlagen, und als dieser verzichtet und Bischof von Viborg wird, seinen Sekretär Caspar (Jasper) Andree; er erhält päpstliche Konzession am 23. Oktober 1498. Auch Laurentius Vesteni vom Stift Aarhus erwirbt sich am 3. Dezember 1498 Anwartschaft; er hat sich in Dänemark für verschiedene Stellen Provision erworben und ist zuletzt Propst in Lund. Andree scheint sich in dem Prozeß behauptet zu haben und läßt sich am 13. Januar 1500 Bestätigung seiner Wahl geben (Einkünfte 24 Goldgulden). Nach seinem Tode präsentiert der König den Kantor Wilhelm Schröder in Hadersleben (4 Mark), der vom Papst am 17. Juni 1506 Erlaubnis erhält, das Kantorat in Hadersleben zu behalten. Trotzdem erwirbt sich Johannes Scougaard vom Stift Ripen am 20. Juli 1506 ebenfalls Anwartschaft (Ertrag von ihm auf 9 Mark angegeben), da der vorher Präsentierte keine neue Provision nachgesucht habe. Wilhelm Schröder behält jedenfalls das Amt; als es durch seinen Tod erledigt ist, ersucht König Hans am 26. März

1507 um die Bestätigung des von ihm präsentierten Sekretärs **Matthias Marquardi**, der am 15. Juni ernannt wird. Am 18. August 1521 hat er das Amt noch inne.

Kantor ist bis 1454 **Jacobus Ivar Lange**. Sein Nachfolger **Henricus Stangenberg** wird bei seiner Anwesenheit in Rom zum Bischof von Ribe ernannt, 14. September 1454. An seine Stelle soll **Andreas Skeel**, Propst von Bardeßfjel, treten, doch ändert Stangenberg es nach seiner Heimkehr: Skeel behält sein Amt als Dekanat, 28. Februar 1455. Als **Kantor** finden wir dann **Andreas Brok**. Mit ihm prozessiert **Johannes Steen**, 17. Oktober 1458.

Der erste **Kantor**, der nach Brok in den **Acta** genannt wird, ist **Johannes Kaa**s. Er stammte de nobili genere ex utroque parente, war Domherr in Ripen, aber (Urk. vom 2. Juli 1507) infirmitate Gallicana, d. h. durch Syphilis, die sich seit 1493 außerdentlich rasch von Amerika über Spanien und Frankreich auch nach Deutschland verbreitet hatte, altero brachio adeo debilitatus, daß er nicht zu weiteren Stellen befördert werden konnte ohne päpstlichen Dispens. Er ist dann noch **Kantor** geworden. Nach seinem Tode gibt es zahlreiche Anwartschaften und Prozesse. Am 18. Juni 1513 wird **Zütpheild Wardenberg** Anwärter, am 23. August **Nicolaus Goerze**, Pastor von Hoyer; nach der Bulle vom 15. März 1514 hat **Petrus Andree**, der Pastor von Hjerting, sich eingedrängt; mit ihm prozessiert Wardenberg, doch verzichtet er gegen Pension; **Paul Andree**, magister in artibus, erhält Anwartschaft, 1. Juni und 3. Juni 1514. Trotzdem läßt sich Wardenberg anscheinend nach Goerzes Verzicht neue Anwartschaft geben, 15. Juli 1515. Paul Andree gerät mit dem Bischof Ivar Munk und dem Kapitel von Ribe in Streit (Urk. aus der Zeit vor dem 26. Februar 1517); er wird exkommuniziert, und **Johannes de Castris** vom Stift Palencia bekommt Anwartschaft, 21. Januar 1519. Indes heißt Paul Andree am 8. Juni 1519 noch **Kantor**, ebenso am 12. Oktober 1520 und am 13. Februar 1521, wo er von Michael Petri wegen arger Gewalttätigkeiten angeklagt ist, ebenfalls am 7. Juni 1523. Als Gesandter Christians II. geht er damals nach Rom und wird von den Leuten des Herzogs Friedrich ergriffen und vom Bischof zu Ribe ins Gefängnis geworfen. — Später ist **Kantor Olavus Munk**,

Domherr in Ribe; er wird am 3. November 1534 Roodjutor des 70jährigen Bischofs Ivar Munk.

Die andern sonst erwähnten Kantoren (s. bei Jensen, Statistik S. 1457 f.) kommen in den Acta nicht vor.

Geistliche an Kirchen Schleswig-Holsteins.

A d e l b y (Adelbyt): Egard Haynick, 9. Febr. 1496. (Vgl. „Große Propstei“.)

A g g e r s c h a u (Gerescola! sicher Aggerschau, Kirche S. Dionysii, Stift Ribe): Petrus Tostonis hat einen Nicolaus, familiarem des Abts von Lügumkloster, erschlagen, ist daher unwürdig; Nachfolger Gregorius Severini von Odense, 18. Januar 1475.

A l l e r (Aller): Jacob Thetens hat verzichtet; ihm folgt Christian Theoderici vom Stift Schleswig, 9. November 1499 (Eink. 4 Mark), dann Henricus Negad; er verzichtet. Anwartschaft erhält Remoldus Horner (Korner) vom Stift Lübeck, 21. Mai 1502. Am 26. März 1508: Johannes Theoderici hat verzichtet, es folgt Johannes Schuldorp von Bremen, für Bonsild, Aller und ihre Annexen Dalby und Seest.

A l s e n: vic. perp. seu capellanus S. Martini an einer Martinskirche ist Nicolaus Hartwici von Odense 26. Juni 1521. Eine Martinskirche auf Alsen kennen wir nicht.

A p e n r a d e (Apenra): Vic. perp. b. Marie ist Petrus Simponis von Schleswig, 17. Mai 1519.

B j a e r t (Berthe, Berdet, Bierth, Berder): Johannis Ebonis verzichtet; sein Adoptivsohn Joachim Ode von Bremen wird Anwärter 11. Juli 1520 und nochmals 4. November 1520; auch der Sekretär Christians II. Lambert Andree lässt sich die Pfarrstelle zuschreiben, 17. August und 29. Oktober 1520. Patrone: die Landesfürsten.

B o r b y (Barbu, Baen): Henricus Kobart verzichtet; Anwartschaft erhält am 16. Juli 1502 Johannes Theoderici vom Stift Schleswig. (4 Mark).

B o r n h ö v e d: Vic. perp. sine cura: Gottschalk Rixtorff 29. Oktober 1434. 24. März 1440.

B o r s f l e t: Gottschalk Rixtorff 29. Oktober 1434. 24. März 1440.

Bramstedt. Nach dem Tode eines Nikolaus Lenthger Prozeß zwischen Albert von Aschen von Odense und Nikolaus Langhe (Lungen) von Verden; jener erhält neue Anwartschaft 7. Juli 1502 und nochmals 9. November 1502. Nach Aschens Tode erwirken sich Johannes de Castro, Kardinal von Agrigent, am 12. April 1504 und Petrus Wolkow von Kammin am 20. April Anwartschaft. (Vgl. Bischöfe und Kantoren.) Eink. 60 Goldgulden.

Brekulum (Breklingh): Philippus vor dem Broke; er will zurücktreten gegen Entschädigung und hat darüber mit Theodericus Tammeßen einen Vertrag geschlossen; Tammeßen wird für unwürdig erklärt, Rotger Hueß von Bremen erhält Anwartschaft, 17. Mai 1514.

Broacker (so geschrieben und Broreker, Bromecker!): Matheus Bleck verzichtet gegen ein Viertel der Kornzehnten und 6 Öre Kornhäuer (Wert 3 Dukaten) für Petrus Zost von Schleswig, 2. März 1489. (Eink. 4 Mark.) Am 17. März 1500 ist Pastor Georgius Nogelssen.

Bröns (Bronsze), Annex zum Archidiakonat Ribe: Wilhelm Schröder †, Nachf. Mathias Marquardi, 26. März 1507.

Bündorf (Boistorp), Patrone König Hans und Herzog Friedrich; Matheus Rollingk verzichtet, Petrus Bran (= Brant) folgt, soll jenem jährlich 10 lübsche Mark (= 5 Dukaten Gold) zahlen, 5. Mai 1511. (Eink. 4 Mark.)

Bupsee auf Nordstrand (Bupze): rector Johannes Thymeseus (d. i. Timmeßen) 7. Januar 1461 (4 Mark). — (Bulzer, jedenfalls Bupsee): Die Kirche hat Laienpatronat, aber die collatio legitime ad sedem apostolicam devoluta est; Anwärter Lubbertus Høyensten (vgl. Stuntebüll) 26. Mai 1467.

Burg auf Fehmarn (Burgho, Unegne terre Imbrie!): Petrus Wittorp von Bremen (vgl. unten Landkirchen); wegen Verwundung eines Laien ist er durch den Bischof von Odense entfernt worden (Bulle vom 13. November 1483), Johannes Petri de Hostrup erwirkt sich Anwartschaft am 3. November unter dem Vorzeichen, daß Wittorp gestorben sei, am 13. wegen seiner Absetzung, am 16., weil der Kirchherr Michael Johannis eine andere Stelle bekommen habe! Michael scheint darnach Wittorps Nachfolger gewesen zu sein. Wittorp heißt aber in der Urkundensammlung der Ges. f.

Schl.-Holst. Gesch. Bd. 3, 2, S. 10 am 25. März 1493 Kirchherr zu Burg, muß also absolviert worden sein. Patron: die Landesfürsten. — Vicaria Theobaldi, Patron der König: Wolfgang Gaeerßen verzichtet, präsentiert und bestätigt wird Enricus Conradi, Sekretär des Königs, 18. März 1516. — Inhaber einer elemosinaria ist Jacob Voße, 3. November 1435.

Cismar, Benediktinerkloster, Abt Georgius, Prior Marquardus: es erhält Ablass für alle, die das Kloster besuchen, das varia et gravissima damna et honorum incendia et robationes durch die Seeräuber König Erichs erlitten habe, 23. Mai 1432.

Dalby, Anner von Wonsild und Aller, f. Aller.

Dreisdorf (Drelstorp): Paul Trigelli, 17. Mai 1499.

Eckernförde (Ekelsforde): Johannes Theoderici erhält ein ewiges beneficium in St. Nicolai, 4. Juli 1507. (Vgl. Borby.)

Eggebek (Eghebeke), Vic. perp. Petri et Pauli: Johannes Nicolai, 16. Juli 1491.

Eken (Eking): In der dem Ruhkloster übergebenen Kirche sollen Mönche den Gottesdienst besorgen, damit die Einkünfte des Klosters größer werden; früher standen dort Vikare. 23. August 1455.

Emmelsbüll (Emensbul) Kirche S. Petri, Vic. perp. S. Anne: Johannes Petri de Fjor (= Föhr), ein familiaris Alexanders VI., 4. Februar 1500.

Erfde (Arved), Kirche S. Marie Magdalene: Marquard Syken; ihm folgt Johannes Ernesti von Hildesheim, 26. Januar 1487. — (Erpeningen im Stift Schleswig wohl = Erfde, oder Gerdingen = Garding?) Vikarie: Valerius Huys von Utika verzichtet, Nachfolger Jacobus Beyer von Verden, 11. März 1516.

Eutin (Utin, Dijtin): Propst Henricus Bokholt tauscht mit Detlef Sestede, der vic. perp. in Sarau ist, 9. November 1506. — Vic. perp. S. Marcelli et Marcellini: Streit zwischen Johannes Russchart vom Stift Köln und dem Domherrn Johannes Breide in Schleswig, jener tritt zurück, dieser trägt die Kosten, 28. August 1475. — Prozeß über dieselbe Vikarie zwischen Henricus Honell von Hildesheim und Detlef Sestede; jener erhält sie am 4. November 1511. — Vicaria sine cura: Tilemannus Scherenhagen, Nachfolger Marquard Grottekopp, 18. November 1496. — Domherrnstelle und Präbende: Prozeß zwischen Berthold Meyster von

Lübeck und Johannes Schulzorp von Schleswig, jenem zugewiesen, 5. Mai 1510. — Domherr Benedictus Gestede †; es folgt Carolus von Miltis (Miltz) von Meißen 8. Juni 1516, und als dieser verzichtet, Johannes Remeken von Bremen, 29. August 1518. (4 Mark.)

Fe h m a r n (Jmbria) von den Lübeckern mit unberechtigten Schätzungen belästigt und mit Bannstrafen belegt; der Papst überträgt am 8. März 1509 dem König Hans, die Einwohner zu schützen.

Fielstrupp (Felstorpp, Folston): Petrus Ankersen hat angeblich verzichtet oder nicht ad sacerdotium promoviert; Annwärter wird Laurentius Boji, 3. August 1513. Ein Prozeß folgt, neue Anwartschaft des L. B., 22. Dezember 1513, offenbar ohne Erfolg. Am 19. August 1515 hat Ankersen die Kirche noch indebile, Anwartschaft erhält Thomas Nicolai von Schleswig und gewinnt den Prozeß, 3. November 1516; 21. März 1517. Trotzdem hat Ankersen noch am 27. Oktober 1520 die Kirche zugleich mit der von Sonderburg indebile, Anwartschaft erwirkt ein Thomas Petri und am 4. November 1520 Hinricus Brandes vom Stift Bremen, ein Stellenjäger. Der Prozeß zwischen Ankersen und Nicolai dauert noch fort; jener verzichtet und dieser bekommt neue Anwartschaft am 3. Dezember 1523.

Flemhude (Vlemhude) vic. perp. ad altare S. Crucis: Conrad Cunradi 22. September 1434, noch 11. März 1438.

Flensburg, Marienkirche: Nicolaus Beck (oder Buk?) ist 2 Jahr Geistlicher gewesen, hat sich nicht innerhalb eines Jahres zu höheren Stellen weißen lassen, daher ersetzt durch Nicolaus Kletkomp, 1. April 1478. — Rector sive elemosinarius der Kapelle am Altar S. Nicolai, Olavi et Gertrudis (Patron der Rat): Hackwinus Brun; nach dessen Tode Michael Johannis vom Stift Schleswig, 17. April 1470. — Kommende S. Petri et Pauli: Johannes Theoderici, 4. Juli 1507. (Vgl. Aller, Borby.) — Vikarie sine cura S. Petri et Pauli: Egerd Haynck, Nachfolger Johannes Grunter von Hildesheim, 23. Mai 1512. Am 23. Oktober 1516 wird berichtet, daß Johannes Gumk, Vikar S. Petri et Pauli an der Nikolaikirche gestorben sei, der Annwärter Hinricus Brandis verzichte und Luder Berner von Hildesheim folge; am 19. Oktober

1514 wird Johannes Gamber, Vikar ad altare trium regum in St. Nikolai als verstorben erwähnt, Anwärter wird Hinricus Brandes; mit ihm prozessiert Ovo Hunnens; als dieser verzichtet, wird Brandes Inhaber, 29. April 1516, doch soll berichtet werden, ob es nicht eine Vikarie S. Petri et Pauli sei. Es handelt sich sicher um dieselbe Vikarie, entweder an S. Mariä oder S. Nicolai; Gunk ist = Gланter, Gamber, Grunter. — Vikarie in der Marienkirche (ohne Namen): Nicolaus Hixtede verzichtet, Anwärter Henning (Hemming) Sunneke 12. Februar 1514. — Beneficium perpetuum ad altare b. Marie in St. Marien: Thomas Tam; Anwärter wird Mathias Severini 9. Mai 1519.

Nikolaikirche: Petrus Parsow, presbyter et rector, 26. Januar 1492. — Vikarie S. Trinitatis: Petrus Parsow, der zugleich Patron ist; Anwärter Johannes Halwegge von Roskilde, 29. Oktober 1492; Anwartschaft erhält auch Eggard Haynck am 16. Oktober 1495, wo Parsow noch als Inhaber erscheint, und nochmals am 29. Oktober; wahrscheinlich hat Parsow die Stelle behalten. Einkünfte auf 3 und 4 Mark angegeben. — Beneficium perpetuum ad altare S. Trinitatis: Gerardus Prin, Nachfolger Michael Johannis 29. März 1492. — Vikarie S. Jodoci: Henricus Minden 23. Juni 1505. — Beneficium perpetuum: Johannes Cyntaes gestorben, dudum vacans, am 25. Januar 1493 Christian Leve Anwärter, nach dessen Tod Henricus Bokholt von Lübeck 15. April 1495. — Vikarie S. Johannis, Laienpatronat: Michael Rubis (Wubis) ist gestorben; verschiedene Anwärter, Jasper Kragh verzichtet zugunsten von Aurelius Moller oder von Nicolaus Brandes, Anwartschaft erhält dann, in Rom anwesend, Rotger Huf von Bremen, 31. Oktober und 14. November 1511. — Perpetua vicaria: Nicolaus, Pastor von Rapstedt, angeblich indebite, daher sucht Eggard Haynck um Anwartschaft nach, 18. November 1495. Vielleicht die oben bei S. Marie erwähnte Vikarie Petri et Pauli. — Vikarie in der Capella S. Barbare in St. Nikolai: Albert Guide †, Anwärter Hemming Sinneke (= Sunneke) 22. Dezember 1513 (4 Mark). — Vikarie sine cura S. Martini: Johannes Rigilli †, Nachfolger ebenfalls Hemming Sunneke, 6. März 1516. — Vic. perp. sine cura: Johannes succendor (Unterkantor) †, Anwärter Franciscus Dyman von Lübeck, 4. November 1514. — Vic. perp. S. Marie et S. Johannis bapt. et evangel.: Jacobus Johannis,

Domherr in Hadersleben, ist Inhaber 21. April 1514 und noch am 12. März 1517.

Eine Vikarie in Flensburg erhält nach dem Tode des Benedictus Gestede am 8. Juli 1516 Carolus von Miltz von Meißen, nach dessen Verzicht wird Anwärter 16. September 1518 Paulus Hinseman vom Stift Bremen und nochmals 13. April 1519.

Capella S. Spiritus: Johannes Andree verzichtet, Anwärter Hemming Sunneke, 12. Februar 1514.

Vicaria perpetua S. Gertrudis in der Gertrudenkapelle extra oppidum: Petrus Severini hat sie im Besitz, Henricus Gherkens von Bremen erhält am 23. November 1520 Anwartschaft.

Das Franziskaner-Kloster erhält am 11. März 1431 von Eugen IV. die Bestätigung des Besitzes der Kapelle in Krogsris (= Clus).

Föhr, S. Johannis: Ludolf Berecker (Verker), 16. Dezember 1476, vgl. Barwithsyssel. — Lubbertus Haymge (richtiger Hanessen), 8. Juni 1485; er hat dem Schleswiger Propst Sövenbroder von den Einkünften (4 Mark) 12 Golddukaten jährlich zu zahlen. — Johannes Johannis, Propst in Tost (Assens), Sekretär des Königs Hans, 6. August 1512 und 13. August 1515. — Vikarie S. Anne: Johannes Petri von Föhr (Fior!), 4. Februar 1500 (vgl. Emmelsbüll); sein Nachfolger am 8. Juni 1512 Jacobus Broderii. — Vikarie S. Johannis Baptistae: Nicolaus Glasuart, 1. Januar 1493.

Fohl (Förde, Sorde): Johannes Johannis ist Inhaber, aber der Schreiber und Familiaris des Papstes Walter Copis von Lüttich erhält die Kirche. 29. Januar 1514.

* Garding (Gherdingen), Sifridus Seaken; dann Johannes Stensfeld (einmal Stenwarter!), vorher Vikar in Oldesloe, von Herzog Adolf als Patron präsentiert, 18. Mai 1436 vom Papst bestätigt, de presbytero genitus et soluta (Urk. vom 6. Juli 1443). Verzichtet oder stirbt 1470. Anwartschaft erhält am 12. Mai 1472 Enwald Sövenbroder; Theodericus Tetens hat die Kirche indebit sich angeeignet, erst 16 Jahre alt, und an 2 Jahre behauptet; am 22. April 1474 hat Tetens sie noch, obwohl erst 20 Jahre alt; da er sich nicht habe rechtzeitig weißen lassen, erhält Johannes Hotier von Bremen am 12. April 1481 Anwartschaft (Einkünfte 12 Mark!); Tetens lässt sich am 29. September 1482 die Stelle aufs neue zu-

sichern (Eink. 4 Mark!). — Am 8. Juni 1486 ist Petrus Heningi Pastor (nach Jensen, Statistik, S. 906 vom 6. Januar 1483—1497), wird auch Domherr in Lübeck. — Am 25. Dezember 1505, nach Tetens Tod, der die Stelle vielleicht wieder erhalten hat, wird Anwärter Petrus Wolkow (vgl. Kantoren). Am 27. Oktober 1509 ist Arnoldus Tectoris vom Stift Köln Kirchherr.

G e l t i n g: darf von Mönchen bedient werden (vgl. Eken), 23. August 1455. — („Solungen“ geschrieben!) Johannes Stademann; Nachfolger der Dr. decretorum Michael Foistenberg (= Fürstenberg) von Brandenburg, 26. November 1507; ein Bruder aus dem Ruhkloster, Henricus Dobilaveldin, hat die Stelle indebite in Besitz.

G e n i n (Gemyn) bei Lübeck: Wulshard Jebem gestorben, Nachfolger Albert Aschem von Odense, 12. Oktober 1495. — Vicaria perpetua: Marquardus Tanke von Raheburg, 24. April 1499.

G e t t o r f, Nikolaikirche: Gottschalk von Ahlefeld seit 1497 (Urk. vom 28. Juli 1498).

G i e k a u (Sikow, von Lindbaek nicht identifiziert), vic. perp. sine cura: Johannes Langestorp ist gestorben, Johannes Neymari Anwärter, verzichtet gegen 10 Gulden Pension zu Gunsten Detlef Reventlows von Schleswig, 25. März 1508.

G o t t o r p, Kapelle der Jungfrau Maria und St. Jürgens: Ablauf für die Besucher am Tage Mariä Himmelfahrt auf 6 Jahre, 29. September 1512.

G r a m m u n d M u s t r u p (4 Mark): Lago Nigranie oder Lago Johannis †, Anwärter Johannes Hertenbreker 30. November 1495, am 16. Mai 1496 Ivar Munk, der sich in den Besitz gesetzt hat; nach Munks Verzicht (er wird Bischof in Ribe) wieder Hertenbreker, 15. April 1499. Dann folgt Enikinus (= Henning) Sæxsen, nach dessen Tode Paulus Andree von Köln, 30. Juli 1507.

G r u n d h o f (Grinitoff = Grumtoft): Henricus Sarauw (Strøm, Snav) vertauscht die Kirche gegen eine Vikarie im Holm (Schleswig) an Johannes Petri Hostrup, 22. Januar 1483.

H a c k s t e d t, **N o r d e r = (Haxtede)**, Laienpatronat: Thomas Tim (Tam) verzichtet; Nachfolger Mathias Severini vom Stift Bremen, 12. Mai 1519. (4 Mark.)

H a d d e b y (Haddebu): Der Papst genehmigt am 31. Januar 1466 Christians I. Überweisung der Kirche an Propst und Kapitel von Schleswig. (4 Mark.)

H a d e r s l e b e n (der Name oft außerordentlich verunstaltet), Marienkirche: Vic. sine cura S. Anne, Laienpatronat: Silvester Sigm (Siem?), zugleich Pastor in Bonsbek, 5. Dezember 1491. Giso de Usler verzichtet, Pension von 12 Gulden; Anwärter Clemens Severini, 23. April 1514, und Mathias Scholen von Hamburg 19. Januar 1516. Am 22. Juni 1521 ist Mathias Schele, presbyter im Stift Schleswig, Inhaber, jedenfalls die richtige Form für Schole. — Laurentius Nicolai, Priester zu Riper, gründet einen Altar b. Marie et S. Andree und eine Vikarie, 11. Januar 1479; am 17. April 1480 ist er Vikar daselbst. — Vikarie Marie Magdalene (ad capellam Staken [Stuben]), Georg Wakemester †, Nachfolger Mathias Nicolai alias Sunibo, 4. März 1495; nach dessen Tode erhalten Anwartschaft Hinricus Brandis von Bremen und Johannes Wulff von Schleswig, 19. Oktober 1514, Wulff nochmal 30. Dezember 1514; jedenfalls folgt ein Prozeß. Brandis tritt zurück, Anwärter Paul Hinseman 13. Februar 1517. Dieser verzichtet gegen eine Pension von 4 rheinischen Gulden zu Gunsten des Propstes Johannes Wulff, 24. März (3. April) 1525. — Vic. perp. S. Margarete in capella Staken: Albert Wulhose tritt zurück, Anwärter Sixtus Wolteri von Bremen 2. Dezember 1519. — Vikarie in der alten Marienkapelle: Detlef Wulff †, Bewerber Hinricus Hermanni und Magnus Olavi; gegen sie prozeßiert Michael Petri Hostrup 3. Dezember 1494, 4. März 1495. — Commande S. Laurentii: Nicolaus Senewerber †, Anwärter Domherr Henricus Klet (Kloet), Pastor in Tyrstrup, 13. November 1516. Martinus Erici †, Anwärter Olavus Bangk von Odense 6. Mai 1521. — Vikarie S. Mauriti: Michael Petri Hostrup †, Anwärter Hinricus Brandis von Bremen 29. Juni 1521. — Vikarie der 10 000 Jungfrauen: Johannes Ebbesen †, Magnus Olavi hat sie sich angeeignet, angeblich indebite; Menso Depholth von Osnabrück erhält Anwartschaft, 22. Dezember 1494. — Vic. perp. sine cura S. Petri et Pauli ac Andree et Iacobi, von Michael Petri neu gegründet; der Patron Laurentius Bone, Inhaber eines andern beneficium, erhält auch sie, 8. April 1524. — Vikarie S. Spiritus et b. Marie: Jacob Schroder verzichtet, Anwärter Johannes Hum-

berch (Hamborch), Domherr in Hadersleben, 21. Juni 1515. — Vic. perp. S. Ursule: Nicolaus Tollner hat sich verheiratet, Anwärter: Thomas Nicolai von Schleswig, 7. April 1517. (Vgl. Fjelstrup und Vilstrup). — Vic. perp. sine cura S. Trinitatis: Laurentius Ferius †, Nachf.: Nicolaus Zoest (Fost?) 27. Juli 1502, nach dessen Verzicht wird Anwärter Johannes Kolezen (Holtzen?) von Odense am 20. April und Carstinus Gudmahe von Reims am 11. Mai 1506. Andreas Langemake (falsch geschrieben einmal Lungematem) †, Anwärter Paul Hinseman von Bremen 10. März 1518, prozessiert 20. November 1520 mit einem Unbenannten. — Vic. perp. Benedictus Sestede †, Anwärter war Carolus Miltiz, er verzichtet für Paul Hinseman von Bremen, 16. September 1518, dieser prozessiert 13. April 1519. — Vic. perp. Johannes Johannis von Schleswig, 1. Juni 1523. — Vic. perp. ist Christophorus Nicolai 27. April 1514. — Vic. perp. Henricus Kragh †, Nachfolger Henricus Hermanni, Domherr in Hadersleben, 28. Oktober 1492. — Vic. perp. sine cura: Henricus Klet (Klot, Kolt) †, Anwärter Johannes Brandes von Bremen 16. September 1519. — St. Georgscapelle extra muros: Gregorius Johannis †, Anwärter Michael Petri Hostrup, 3. Dezember 1494, im Prozeß mit Mathias Nicolai Sunnibo 4. März 1495. (Vgl. oben Vic. Magdalene.)

H a g e n b e r g auf Alsen (Hoghenkerfren!), Marienkirche, Vicaria S. Nicolai: Marquardus Nicolai vom Stift Odense, 23. Mai 1507.

H a l k (Halke): Laurentius Olavi, 23. Dezember 1456. — (Alke, Halleo) Jacobikirche, wohl irrtümlich, sonst nur als Nikolaikirche bekannt, Magnus †, Nachfolger Johannes Wulff von Bremen 26. März 1500, noch dort 12. Mai 1510. Einkünfte 4 Mark.

H a m m e l e f f (Hannelef): Henricus Hermanni, wird Domherr in Hadersleben 9. August 1455.

H a n s ü h n (Hansune, Haufsim, nicht = Hohenstein, wie Lindbaek meint). Tymo Reyman = Timmo Reymani, wird 8. Januar 1465 Schatzmeister in Schleswig. — Johannes Embecke, 18. April 1474, wird Propst in Schleswig.

H a s e l a u (Haselon) Nicolaus Et, vicarius perpetuus, 16. Januar 1487.

H a t t s t e d t (Hastede) und Filial Schobüll (Sconpu, Schowbull): Silvester Hoppener verzichtet, Nachfolger Helmold Alver-

dingk, Domherr in Schleswig, Kanzler Herzog Friedrichs, 10. Juni 1491; noch 30. Dezember 1495.

Heiligenstedten (Hilgenstedt): Das Kapitel zu Hamburg hat durch die Angabe, daß Christian I. es befürwortet habe, eine Bulle erlangt, daß Heiligenstedten und Beden (oder Oldenburden, Oldenbburden) d. h. nicht Oldenburg, wie Lindbaek meint, das zu Lübeck, nicht zu Bremen gehört, sondern Oldenwurden = Wöhrden in Dithmarschen, zur mensa capitularis der Marienkirche in Hamburg kommen; Papst Sixtus erklärt die Angabe für falsch, 16. Februar 1479. — Am 21. Mai 1513 ist die Kirche vakant; Anwärter wird Johannes Wulff, im Prozeß mit Didacus Andree, Johannes de Cedula, Henricus Brandis und Christopherus Scripenus 25. November 1513, mit Christopherus Zwenz (= Scripenus?), 21. August 1514, wo nach Wulffs Verzicht Brandis Anwartschaft erhält.

Heils (Hegelo, Hegelssø) und **W**eistrup (Wedzdat, Wisdorp): Laurentius Nicolai †, Nachfolger Nicolaus Petri, 3. Oktober 1491. (4 Mark.) [Lindbaek hält Wedzdat für Wittstedt, Hegelo für Halk oder Högelund, irrtümlich. Die Kirchen heißen auffallenderweise S. Nicolai, wie die von Halk sein soll, die indes 26. März 1500 Jacobi-Kirche heißt; Heils gilt für eine Peter-Paulskirche. Wahrscheinlich war daher die Weistruper Kirche eine S. Nicolai.] Nicolaus Petri wird Kantor zu Hadersleben, daher sucht Hemming Sunneke nach um Anwartschaft in Heils und Weistrup 10. Februar 1514, ebenso Johannes Sisebüttel 21. Januar 1519; auch Johannes Wulff 3. August 1520. Petri hat sich jedenfalls behauptet (vgl. Kantoren); nach seinem Tode im Mai 1526 folgt am 1. August 1526 Zutpheld Wardenberg von Schwerin.

Hemmme (Hemma), ewiger Vikar Johannes Stulle, verzichtet; Nachfolger Johannes Slore, abbreviator literarum apostolicarum, 7. Juni 1435. (4 Mark.)

Hersbühl (auf Nordstrand, Herspoll): capellanus perp. ad altare b. Marie Petrus Michaelis, 24. Mai 1518.

Hierndrup (Hierntropp), Filiale von Tyrstrup: Johannes Petri Hostrup Anwärter (vgl. Barwithsøffel), 20. Mai 1493. — Henricus Klet (Kolt) †, Anwärter Johannes Brandis von Bremen, 16. September 1519.

Hjerting (Herdinck): Petrus Andree ist rector ecclesie, dann Kantor in Ribe geworden; Anwartschaft auf die Kirche erhält Paulus Andree von Ribe, 19. Juli 1514.

Hoptrup, 10. Februar 1493, Annex zu Barwithsyssel. (Vgl. S. 338.) — Olavus Petri †, ernannt wird vom Propst Johannes Bossen von Barwithsyssel Christophorus Nicolai von Schleswig, 20. April 1499.

Horsbüll, S. Nicolai (Jensen, S. 532, vermutet S. Sebastiani, Haupt hat keine Angabe, Bd. 2, S. 660): Detlevus Sancquardi (wohl Dankwart) von Schwerin, 26. Juni 1502; Laienpatronat. — Vikarie S. Marie: Nicolaus Knutii 9. Juni 1508.

Hoyer (Hoder): Nicolaus Goerze (Gjordsen), de nobili genere, ist Pastor 23. August 1513, nach der Bulle vom 15. März 1514 absque canonica dispensatione, daher indebite; Bewerber: Mauritius Färwer vom Stift Wloclawek, 19. April 1514, und Franz Dyman von Lübeck 16. Mai 1514, jener wieder 19. Juli 1514. (Dyman erhält auch die Propstei Harsyssel im Stift Ribe, ohne das idioma illius provincie zu verstehen, 19. April 1514).

Hügum (Hygarm, Haigwiji, Hygum), Kirche St. Laurentii: Johannes Thome; Nachf. Petrus Jacobi 1. April 1460. — Petrus Flet (Floed, Ferdt, Floret) †, Anwärter Paul Hinsemann von Bremen, 7. Juli 1518, auch Clemens Grote (Grolle) von Lübeck, 14. September 1518, und nach Hinsemanns Verzicht Paul Andree, Kantor von Ribe, 8. Juni 1519. Prozeß zwischen Grote und Andree, den zwei Lübecker Domherren entscheiden sollen, 21. Oktober 1519.

Husum: Geistlicher: Henricus Brant, Einkünfte 5 Mark; nach seinem Tode hat Martinus Molner vom Stift Cammin am 20. Dezember 1461 Anwartschaft. — Bischof Nicolaus Wulff hat die Husumer Marien-Kapelle bauen lassen, die von dem Pastor in Mildstedt (Mielstede) verwaltet und nicht getrennt werden soll; dies wird dem Bischof und dem Pastor Henricus Schimer (richtig: Schriver) vom Papst am 28. Juni 1475 bestätigt. — Am 8. Januar 1508 erhält für beide Stellen Balthasar Smydt vom Stift Schleswig Anwartschaft bei dem angeblichen Verzicht von Johannes Tetens; Tetens verzichtet erst später gegen eine Pension von 25 Dukaten Gold, Nachfolger wird der Schleswiger Domherr Johannes Kunzen, 28. Dezember 1510. Kunzen verzichtet (ist nachher

Pastor in Wismar und Dekan in Schwerin), Nachfolger Johannes Bentsen, de presbitero genitus et soluta, 29. Oktober 1520; er soll sich erst zu den geistlichen Graden weißen lassen und erhält noch am 25. April 1524 zwei Jahr Frist. — Beneficium perp. S. Anne: Johannes Bentsen 21. Dezember 1519. — Vic. perp. sine cura fraternitatis Calendarum: Jacobus Britii (Brixii) 21. Juni 1516, nach seinem Tod: Johannes Schuldorp von Schwerin, 19. März 1523. — Vikarie S. Gertrudis, Laienpatronat, Nicolaus Cock ist †, Ludolphus Kanuti bekommt neue Unwärtschaft, 26. März 1500. — Vikarie S. Jesu, Brandami et Clementis, von der Schiffergesellschaft neu gegründet, erster Inhaber Otto Wierssen, 25. Juli 1502. — Vikarie S. Trinitatis sine cura: Rodulphus Crunte vom Stift „Binden“ (= Verden?) 27. Juli 1512. — Einen neuen Altar und eine Vikarie will der Laien Evert Hockel stiften; er bekommt am 19. Mai 1506 Erlaubnis, Reliquien aus dem Kloster S. Anastassii de Tribus Fontanis bei Rom zu erwerben, und Ablass für die Besucher auf 7 Jahre und siebenmal 40 Tage.

(Ein zweiter Artikel folgt im nächsten Hefte.)

Die Nachkommen Luthers in der Propstei Husum nach einer Handschrift des Kapitäns Martin Luther.

Von C. Rolfs, Pastor in Hoyer.

Bei dem Nähen des Reformationsjubiläums liegt es nahe, der Nachkommen Luthers in unserem Lande zu gedenken. Als ich vor einigen Jahren einen kleinen Aufsatz über „Die Nachkommen Luthers als Postmeister in Dänemark“ geschrieben, wurde mir von Pastor Clasen in Neustadt mitgeteilt, daß auch jetzt noch sicher legitimierte Nachkommen Luthers in Dänemark und in Schleswig-Holstein leben, und zwar von seinem Sohne Paul L. durch seinen Enkel Joh. Ernst Luther, nämlich Kinder bezw. Enkel des † Professors der Astronomie Aug. Ferd. Möbius in Leipzig. Die 2. Tochter des Letzteren Emilie Auguste (geboren 19. Oct. 1823 in Leipzig) heiratete 1851 den Professor Heinr. Ludwig d' Arrest in Leipzig (geb. 13. 8. 1822 in Berlin), der später Professor in Kopenhagen wurde. Von seinen 4 Kindern starben 2 in jungen Jahren, während seine Tochter Sophia Doris d' Arrest (geb. 1853 d. 5. März) in Kopenhagen lebt und ebenso sein Sohn Louis (geb. 31. 3. 1855). Der älteste Sohn des Leipziger Astronomen A. Theod. Möbius ist als Professor der nordischen Sprachen in Kiel am 25. April 1890 gestorben. Dieser war ein Onkel von Pastor Clasen, der durch seine Mutter wie d' Arrest und Möbius von Luthers 2. Sohn Paul abstammt.

Während es bisher weniger bekannt gewesen ist, daß Nachkommen von Luthers Sohn Paul hier gelebt haben bezw. noch leben, steht es anders mit den Nachkommen von Luthers ältestem Sohn Hans, die in unserem Lande als Prediger gelebt und gewirkt haben. Ihrer ist besonders im Jubiläumsjahr 1817 gedacht worden. In den Schleswig-Holst. Lauenb. Provinzialberichten¹⁾ schreibt

¹⁾ Schleswig-Holst.-Lauenb. Provinzialberichte 1817, S. 531 f.

Pastor Jürgensen in Breklum unter der Ueberschrift: „Zur Feier des Reformationsjubiläums 1817“. „So viel mir bekannt ist, giebt es in unserm Lande keine Gemeinde, die sich dessen rühmen kann, was hier in Breklum der Fall ist, daß sie einst Luthern, entsprossen aus grader Linie von dem großen Luther, zu Lehrern gehabt hat. Eben deswegen halte ich es der Mühe werth, zur Ehre des unsterblichen Luthers und zum Andenken an die wichtige Feier, die wir dieses Jahr begehen wollen, der Prediger Daniel und seines Sohnes Theodorus Luther zu erwähnen, die hier in einer Reihe von Jahren treu ihr Amt verwaltet haben“. Und in der 2 Jahre später von Pastor Petersen in Lensahn herausgegebenen Chronik der Reformationsjubelfeier heißt es in dem Bericht über die Feier in Breklum:²⁾ „Dabei wurde die Gemeinde erinnert, welch eines hohen Vorzuges sie vor andern Gemeinden einst gewürdigt worden wäre, daß mehrere Luther, entsprossen aus grader Linie von D. Martin Luther, das Predigtamt hier verwaltet hätten. Denn noch vor 100 Jahren (1717) stand Theodor Luther, ein Sohn von Daniel Luther, ein Mann von besonderer Herzengüte, auf der Breklumer Kanzel, und sprach mit Wärme für die Freiheit des Glaubens. Der Altar, die Kanzel, die Orgel, in der Daniel Luthers Bildnis sich befindet, waren an den Festtagen mit Blumen geschmückt. Es war ein feierlicher Augenblick, als am ersten Festtag bei dem Schimmer der 32 brennenden Lichter auf den Kronleuchtern und der drei Altarlichter, die Prediger, umgeben von einer sehr zahlreichen Versammlung, in die Kirche traten. Am 2. Festtag versammelten sich aufs neue 250 Communi- canten. Der dritte Festtag entsprach ganz der Feier des ersten. Das Te Deum sangen wechselsweise die Gemeine und vier Knaben, die vor dem Altar kneidend lagen“. Die hier und anderswo aufgestellte Behauptung, daß die Pastoren Daniel und Theodor Luther in grader Linie von dem Reformator abstammten, blieb übrigens schon damals nicht unwidersprochen. Im Altonaer Merkur, Jahrgang 1817, Nr. 198, wurde dem gegenüber die Meinung vertreten, daß sämtliche hier im Lande noch lebenden Verwandten D. M. Luthers nur Seitenverwandte seien. Pastor Jürgensen in Breklum trat aber mit Eifer für die Richtigkeit seiner Ansicht ein. Er

²⁾ Chronik der Reformationsjubelfeier in den dänischen Staaten, herausgegeben von C. P. Petersen, Pastor zu Lensahn. Kiel 1819. S. 228.

schreibt:³⁾ „Mit der Anzeige im vorjährigen Merkur No. 198, S. 3913, mag es immerhin gut gemeint sein, nur behaupte ich, daß der, welcher die Worte in das genannte Blatt hat einrücken lassen, auf einem Irrtum begriffen ist, wenn er kühn und ohne Gründe behauptet, daß sämtliche hier im Lande noch lebende Verwandte D. M. Luthers nur Seitenverwandte sind. Das heißt doch offenbar, den redlichen Daniel Luther zum Lügner machen, der in der Breklumer Kirche in einer Reihe von Gemälden die Geschlechtsfolge so bestimmt: Hans Luther, Montanus. Martinus Luther, S. S. Theol. D. et P., Johannes Luther, Miles; Martinus Luther, Mercator; Daniel Luther, Pastor B. senior; Theodorus Luther, Pastor junior; Martinus Luther, Pastor Delmenhorst; Johannes Luther, mercator. Diese Namen befinden sich über den Gemälden. Unter denselben stehen die Worte: Dieses Gitter und Gemälde habe ich Daniel Luther, Pastor dieser Gemeine, Gott zu Ehren, dieser Kirchen zur Zierde, mir und den Meinigen zum christlichen Andenken verehret“.

„Auch Axel Ambrosius, Pastor zu Bredstedt, ein Freund und Zeitgenosse von Theodor Luther, entspricht in seiner Beschreibung des Fleckens und der Landschaft Bredstedt meiner Behauptung, wenn er S. 18 sagte: „Herr Daniel Luther ist vom Stamme des sel. D. Luthers“. Der Meinung ist auch Pastor Valentiner in Flensburg, welcher in einer kleinen Schrift: (Einladung zur Feier des Jubelfestes der Reformation S. 14) in einer Anmerkung, wo er der 3 Söhne und 2 Töchter Luthers erwähnt, so fortfährt: Einer namens Luther (dieser ist unser Daniel Luther, ein Abkömmling in grader Linie, ist hier im Lande Prediger gewesen, von dessen weiblicher Nachkommenschaft noch manche vorhanden sind“.⁴⁾

³⁾ Ein Wort zur Beherzigung für den Gegner meiner Behauptung. Schleswig-Holst.-Lauenb. Provinzialberichte 1818, S. 69 f.

⁴⁾ Diese Ansicht hat auch später ihre Verteidiger gefunden; cf. Versuch einer kirchl. Statistik des Herzogthums Schleswig von H. N. A. Jensen Flensburg 1840. Band I, S. 725 und Schleswig-Holst. Kirchengeschichte von Jensen-Michelsen Band IV, S. 25 f. An beiden Stellen ist übrigens der letzte Name in der Genealogia Lutheranorum in der Breklumer Kirche verkehrt angegeben. Die letzten 3 sind offenbar die Söhne Daniel Luthers: Theodor, Pastor in Breklum, Martin Luther, Pastor in Delmenhorst, und Johannes Luther, Kaufmann in Stockholm, nicht Martin Luther mercator.

Dies zum Belege für die Behauptung, Daniel Luther stamme in grader Linie von D. M. Luther ab; das Gegenteil behaupten, heißt Daniel Luther einer Lüge beschuldigen . . . Dagegen haben wir Beweise genug, daß die Seitenverwandte von D. M. Luther, nämlich seines Bruders, Vaterbruders, Großvaterbruders Nachkömmlinge sich immer nur für Seitenverwandte ausgegeben haben. Siehe Richters *Genealogie Lutheranorum*. Wir sehen, daß P. Jürgensen energisch für seine Ansicht eingetreten ist. Seitdem sind 100 Jahre vergangen. Das 400jährige Reformationsjubiläum steht vor der Lür. Da dürfte es angebracht sein, nochmals auf die Sache zurückzukommen und den von dem Enkel Daniel Luthers aufgestellten Stammbaum zu veröffentlichen. Leider ist es mir bisher nicht gelungen, aus Soest, wo Daniel Luther als Sohn des Kaufmanns Martin Luther im Februar 1608 geboren ist, Näheres zu erfahren. Auf meine Vorfrage ist mir von dort mitgeteilt worden, daß die Kirchenbücher der dortigen evangelischen Gemeinden nicht über 1640 hinausreichen. Ebenso ist eine Vorfrage des verstorbenen Pastors Haustedt, in Königsberg, wo Daniel Luthers Vater geboren ist, ohne Erfolg geblieben, da auch dort die Kirchenbücher nicht so weit zurückgehen.

So läßt sich denn für die Ansicht, daß die Pastorenfamilie Luther in Breklum von dem Reformator abstamme, zur Zeit nichts weiter als das von Pastor Jürgensen oben Mitgeteilte anführen. Seine Ansicht wird übrigens durch den von dem Kapitän Martin Luther im Jahre 1748 aufgestellten Stammbaum bestätigt. Danach ist Luthers ältester Sohn zweimal verheiratet gewesen. Aus der ersten Ehe mit Elisabeth Cruciger, der Tochter des Pastors Caspar Cruciger in Wittenberg, waren keine männlichen Nachkommen; aus der zweiten Ehe — der Name der Frau, die aus Königsberg stammt, ist unbekannt — ist ein Sohn: Martin Luther, später Kaufmann in Soest. Dieser war verheiratet mit Elisabeth geb. Kaiser. Sein Sohn Daniel Luther wurde 1649 Pastor in Breklum. Daniel Luther, der bis zu seinem am 23. Nov. 1683 erfolgenden Tode in Breklum blieb, war verheiratet mit der Witwe seines Vorgängers Margaretha Möllmann geb. Moht. Aus dieser Ehe sind 5 Kinder entsprossen: 2 Töchter, Elisabeth, verheiratet mit dem Pastor Johannes Holländer in Sörup, und Dorothea, verheiratet mit Ketel Lorenzen in Ellerbüll, und 3 Söhne: Theodorus,

Martinus und Johannes; der letztere ist 1717 als Kaufmann in Stockholm gestorben. Theodor und Martin studierten Theologie. Ihre Namen finden sich im Album der Kieler Universität.⁵⁾ Sie sind dort am 1. Mai 1671 immatrikuliert worden: „Theodorus Luther, Breclumensis Holsat.“ u. „Martinus Luther, Breclum. Holsat.“ Martinus wurde Pastor in Delmenhorst und ist dort 1694 gestorben. Theodor wurde Pastor in Breklum, zuerst als Adjunkt seines Vaters, dann als Nachfolger desselben. Er war verheiratet mit Dorothea Michaelis, einer Tochter des Propstes Gregor Michaelis in Flensburg. Aus dieser Ehe sind 3 Töchter: Sophia, verheiratet mit Pastor Paul Buchholz in Handewitt; Margaretha Dorothea, verheiratet mit Pastor Thomas Nicol. Brodersen in Breklum, und Elisabeth Cathrina, verheiratet mit Pastor Martin Detens auf Pellworm. Pastor Thomas Nicolaus Brodersen war seit 1712 Adjunkt seines Schwiegervaters; er starb noch ein halbes Jahr vor demselben. „Er ward nämlich vom Schlag gerührt und fiel plötzlich zur Erde nieder in dem Augenblick, da er mit seinem Kollegen Meisterlin nach Bredstedt gehen, vorher aber da er selbst nicht essen konnte, seinen Kindern etwas Brod schneiden wollte; der alte Theodorus war noch so munter, daß er gleich, wie er es merkte, zu ihm hinsprang, sich auf ihn niederwarf, alles versuchte, ihn ins Leben zurückzubringen, und wie nichts helfen wollte, ihm zusprach: Min Söhnen, denk he an sin Jesum!“⁶⁾

Theodorus Luther selbst starb bald darauf, im selben Jahr am 2. Aug., 81 $\frac{1}{2}$ Jahre alt, nachdem er fast 59 Jahre im Amt gewesen war. Zu seiner Zeit brannte das Pastorat ab (1684), bald nach seines Vaters Tod. Dabei gingen viele wichtige Papiere verloren. Alte Leute sprachen noch zu Pastor Jürgensens Zeit davon, wie sehr Theodorus Luther sich über den Verlust aller Briefe, Schriften und Nachrichten beklagt habe.

Theodorus Luthers Andenken hat sich wegen seines muntern, freundlichen, wohlwollenden Wesens noch lange in der Breklumer Gemeinde lebendig erhalten. „Im Predigen pflegte er, wie Pastor Jürgensen schreibt, gemeinlich am Schluß eine Historie

⁵⁾ Das Album der Christian Albrechts-Universität zu Kiel 1665 bis 1865, herausgegeben von Franz Gundlach. Kiel 1915. S. 11.

⁶⁾ Schleswig-Holst.-Lauenb. Provinzialberichte 1817.

und noch eine Historie und noch eine kleine Historie zu erzählen. In den ersten Jahren, wie mein Kollege hierher kam, konnte sich ein 80jähriger Greis noch erinnern, daß er von einem großen König erzählt (vermutlich in einer Leichenpredigt), der darüber geweint, daß von allen den Hunderttausenden, die er bei sich hätte, über 50 bis 60 Jahre kein Einziger mehr am Leben sein würde“.

Mit ihm starb der Name Luther hier aus. Sein Brudersohn, der Kapitän Martin Luther, ist unverheiratet gestorben. Er hatte ebenfalls Theologie studiert; man hatte ihn aber, da er groß und stattlich gewachsen war, mit Gewalt zum Soldaten genommen. Er hat später bei seinem Onkel in Breklum gewohnt; seine einzige Schwester Margretha Elisabeth war zuerst mit Johann Carstensen und darauf mit dem Koogsinspектор Thom. Balth. Jessen in Breklum verheiratet. Sie erbte von ihrem Bruder einen Bauernhof, der schon zu Daniel Luthers Zeit im Besitz der Familie gewesen. Dieser Hof ist im Besitz der Familie Jessen geblieben bis 1876, wo Pastor Jensen denselben ankaufte und als Missionshaus einrichten ließ.

Von Kapitän Martin Luther ist der nachfolgende Stammbaum. Er scheint schon viele Jahre vorher Nachrichten dafür gesammelt zu haben, darauf läßt der Brief seines Oheims Theodor Luther vom Jahr 1722 schließen: „Was mein Vater an Briefschaften hiervon (über Johannes L.) gehabt, war nicht zu lesen, sondern meist vermodert und ist, da mein Pastorat 1684 abbrannte, in einem Schapp mit anderen Schriften durch Flammen zum Theil verzehret“.

Der Stammbaum, der 1748 fertig gestellt worden, ist später in St. Marien-Flensburg unter O. Möllers genealogischem Nachlaß niedergelegt worden. Pastor Holst, der von 1829—1837 Diakonus und von 1837—1873 Pastor in Breklum war, hat eine Abschrift davon genommen; und diese Abschrift ist mir durch den Lehrer a. D. G. Hansen in Breklum zum Zweck der Veröffentlichung überlassen worden. Von dem letzteren stammen auch einige spätere Zusätze in der Handschrift.

Die Nachkommen des Reformators D. Martin Luther in der Propstei Husum.

Nach einer alten Handschrift des Kapitains Martin Luther in Brecklum vom Jahre 1748.

Johannes Luther, Bergmann in Möra bei Salzungen, geboren um 1450, gestorben 1530, ging 1483 nach Mansfeld und starb dort als Mitglied des Magistrats; *Margaretha Luther geb. Lindemann, geboren —, gestorben 1531.

| | | |
|--|---|--|
| a. Martinus Luther, D. theol., der Reforma- tor, geb. 1483 den 10. Nov. in Eisleben auf einer Reise seiner Eltern, † 1546 d. 18. Febr. in Eisleben, begraben in Wittenberg; * 1525 d. 27. Juni Catharina von Bora von Nimtsch bei Grimma, geb. 22. od. 29. Jan. 1499 zu Stein oder Kleinlausitz an der Mulde, gest. 1552, d. 22. Dec., begraben in Torgau. | b. Jacob Luther Bürger in Mansfeld. | c. Magdalena Luther *Kaufmann, Bür- ger in Mansfeld. |
| | | 2 Söhne: Georg und Cyprianus. Beide bei dem Be- gräbniß ihres Oheims in Witten- berg gegenwärtig. |

Johannes Luther, geb. 1526 d. 7. Juni, stu-
dierte Tura, Kanzleirath Friedrich II. v. Gotha,
dann Offizier des Markgrafen Albrecht von
Brandenburg, † 1575 d. 29. Oct. in Königs-
berg; * 1. Elisabeth, Caspar Cruciger, Pastor
in Wittenberg, Tochter. * 2. — unbekannt,
aus Königsberg: 1 Sohn.

Martin Luther, Kaufmann in Soest.

* Elisabeth geb. Reiser.

Daniel Luther, seit 1649 Pastor in Breklum,
geb. 1608 im Febr., † 1683 d. 23. Nov. Von
ihm sind im Chor der Kirche ein Gitter und 8
Gemälde der Familie Luther verehret;
* 1650 d. 22. April Margaretha, (geb. 1619,
† 1704,) Pastor Joh. Moht Tochter und seines
Vorgängers Theodor Möllmann Ww.

- a. Theodor Luther, Adjunct seines Vaters seit 1673, Nachfolger
1678, geb. 1651 d. 11. Jan. † 1732 d. 2. August. * 1679 d.
9. September Dorothea Michaelis, des Propsten Gregor Michaelis in
Flensburg Tochter, geb. 1661, † 1708 d. 31. Jan. Er schrieb 1722
an seinen Neffen Capitain Luther. — „Was mein Vater an Brieffschaften
hiervon (über Johannes) gehabt, war nicht zu lesen, sondern meist
vermodert und ist, da mein Pastorat 1684 abbrannte, in einem
Schapp mit anderen Schriften durch Flammen zum Theil verzehret.“
- b. Elisabeth Luther, geb. 1652 d. 21. Febr., † 1683.
* 1668 den 16. Juni Joh. Holländer, Pastor in Sörup, geb. 1636,
† 1731 in Sörup. 9 Kinder.
- c. Martin Luther, Pastor in Delmenhorst seit 1681, geb. 1653
d. 26. Jan., † 1694.
* Marg. Elisabeth Mauriti, geb. 1657, † 1695, d. 25. Febr.,
Tochter des Hauptpastors Dr. theol. Casp. Mauriti in Hamburg.
- d. Dorothea Luther, † 1688
* Lorenz Ketelsen in Ellerbüll 1685.
- 3 Söhne: Lorenz
Daniel | zogen nach Eiderstedt, Kirchsp. Welt.
Johann,
- e. Johannes Luther, Kaufmann in Stockholm, geb. 1659 10. Mai,
† 1717.
Bemerk: In Helsingör starb 1793 ein Schmied Martin Luther,
auch leben annoch Luther in Holstein,
- ad a. Nachkommen von Theodor Luther¹⁾ u. Dorothea Michaelis: 3 Töchter:

¹⁾ Nach einem mir vorliegenden Stammbaum der Familie Christiansen in Kiel soll eine Tochter Theodor Luthers mit Hans Sönksen in Breklum verheiratet

1. Sophia L. geb. 1679 1 Nov. † 1746

* 1712 Paul Buchholz, Pastor in Handewitt † 1752

Theodor Gottlieb Buchholz † 1788 in Flensburg
mehrere Nachkommen.

2. Margaretha Dorothea L. geb. 1682 2. Juni

* 1712 Thomas Nicolai Brodersen aus Leck, geb. 1681 24. März
† 1732, 18 Jan., seit 1712 Pastor in Bredkum, Sohn des
Pastors Dietrich Brodersen. † 1717 und Enkel des Stiftsvogts
Hans Brodersen zu Ruisbrink.

Theodor Brodersen. Maria Dorothea Thom. Balth. Br.
geb. 1721. geb. 1726.

* 1, Carsten Martensen
Borsbüll.

* 2, Joh. Friedrich Ing-
wersen, Gevollmächtigter in
Husum um 1735.

3. Elisabeth Cathrina L., geb. 1692 1. Oct.

* 1714, 6. Juli Pastor Martin Tetens † 1749, 29. Dec. auf
Pellworm. Mehrere Nachkommen.

ad c. Nachkommen von Martin Luther, Pastor in Delmenhorst.

1. Daniel Luther } † beide jung.
2. Caspar Luther }

3. Martin Luther studierte Theologie, geb. 1686 9. Juni,
† 1753 6. Oct., wurde Würtenbergischer Capitain und
lebte später bei seinem Oheim in Bredkum, unverheirathet,
schrieb 62 Jahre alt diesen Stammbaum. Die Handschrift

gewesen sein. Eine Tochter desselben Sophie Catharine war verheiratet mit Christian Hansen in Megelberg bei Bredkum. In der Nacht, da sie geboren, so heißt es in den Aufzeichnungen, haben die Dänen den schwedischen General Steenbock aus Bredstedt verjagt. Hans Christiansen, ein Sohn des Vorigen, ist zu Megelberg geboren den 6. März 1738. Da er das älteste Kind war, so erhielt er die väterliche Stelle und ist auch zu Megelberg gestorben. Sönke Christiansen, ein Sohn des Vorigen, ist zu Megelberg d. 8. Febr. geboren und seit 1809 Schullehrer in Sillerup.

von 1748 befindet sich in St. Marien in Flensburg unter
D. Mollers genealog. Nachlaß. Capitain M. Luther
pflanzte die Erlenallee vor dem Jessen'schen Hause, welches
damals Daniel Luther gehörte. Sie ist jetzt verschwunden.

4. Margr. Elisabeth geb. 1689 8. März, † 1728 17. Aug.

* 1, 1711. 25. Juni Joh. Carstensen in Bredkum, ohne Erben † 1722 d. 17. Mai.

2, 1723, 10. Nov. Thom. Balth. Jessen aus Drontheim,
Rooginspector in Bredalum, geb. 1685 d. 10. Aug.
† 1762.

5. Catharina geb. 1694, † 1704 in Hamburg.

6. Christian Luther † $\frac{1}{4}$ Mt. alt, 1695 mit der Mutter begraben.

ad d. Söhne von Lorenz:

Lorenz, Schmied in Stedesand.

Nicolai geb. 22. 9. 1799, wohnte in Welt.

Andreas Lorenzen, Schmied in St. Peter,
geb. 25. 11. 1805, † 28. 5. 1880.

Catharina - Nicolai - Dorothea - Martha - Andreas - Johann - Luise

* Johann Cornils Deinert

Kaufmann in St. Peter.

Catharine
* Müller Stör-
mann in Brösum

Mathilde
* Heinrich
verts. Kleihof

Amandus
Raufmann in
St. Peter

Doris
* Pastor
Cornils in
Hemme.

Daniel Luther, der Urenkel des Reformators Martin Luther, besaß in Brecklum einen Bauernhof, den später sein Enkel, der Capitän Martin Luther erhielt, welcher unverehelicht starb. Seine Schwester Margretha Elisabeth, welche sich zum 2. Mal mit dem Koogssinspector in Brecklum, Thomas Balthasar Jessen aus Drontheim verheiratete, erbte den Bauernhof, und so verblieb derselbe im Besitze der Familie Jessen bis 1876, in welchem Jahr der Hauptpastor Jensen in Brecklum die Gebäude mit einigen Koppeln vom Schwiegersohn des früheren Besitzers Jessen, Julius Magnussen, ankaufte und denselben als Missionshaus einrichten ließ. — Daniel Luthers Tochter Elisabeth wurde mit dem Pastor Johann Holländer in Sörup verheiratet. Sein Sohn und Nachfolger im Amt, Daniel Heinrich Holländer, war der Vater des Rektors in Bredstedt, Johann Joachim Holländer, dessen Amtsdauer von 1732—1755. Eine seiner Töchter Margaretha Dorothea, geb. 1737 d. 16. Dec., heirathete 1768 den Oberjäger in Glücksburg, Martin Frölich, dessen Sohn Friedrich Wilhelm Heinrich Frölich war Pastor in Boren in Angeln, dessen Sohn der Rechtsanwalt Frölich in Schleswig, dessen Tochter Agathe mit dem ersten Missionsinspector in Brecklum, Pastor Höber verheirathet war.

Also: das erste Missionshaus ein altes Lutherhaus — die erste Frau Missionsinspktor ein Sprößling der alten Lutherfamilie.

Im nächsten Hefte wird Pastor A. Haustedt in Emmelsbüll zu der vorstehenden Arbeit einen Nachtrag bringen auf Grund des Materials, das sein Vater Pastor L. Haustedt in Brecklum in den letzten Jahren seines Lebens über denselben Gegenstand gesammelt hat.

Die Memorabilia Stapelholmensia des Pastors Johann Großmann zu Süderstapel 1654—1680.

Von Willers Jessen in Eckernförde.*)

In seiner 1777 erschienenen „Beschreibung und Nachrichten von der im Herzogthume Schleswig belegenen Landschaft Stapelholm“ nennt J. A. Boltzen den Pastor Johann Großmann zu Süderstapel als den Verfasser einer Handschrift: „Memorabilia Stapelholmensia“. Zu Boltzens Zeiten besaß der Advokat Eberhard Weinmann zu Süderstapel dies Manuskript. In dieser Familie ist die Handschrift geblieben, bis der verstorbene Justizrat F. L. Weinmann in Schleswig sie mir zum Geschenk gemacht hat.

Boltzen hat die Handschrift für seine Chronik benutzt; ich habe in der Zeitschrift: Die Heimat, Kiel, Bd. X. S. XLVII und Bd. XI S. 19 zwei kleine Proben daraus gegeben, sonst sind diese Memoiren noch nicht veröffentlicht.

Wenn auch der Inhalt zur Hauptfache für die Lokalgeschichte von Wert ist, so ist doch auch manches beachtenswert, was über den Aberglauben, die Rechtspflege und den Druck der Kriegszeit erzählt wird. Daneben sind auch, wie Boltzen sich ausdrückt, manche Mordgeschichten und abergläubische Histörchen.

Die Handschrift ist als kleines Büchlein angelegt, mit einem Pappumschlag versehen. Letzterer trägt, nicht von des Autors Hand, die Aufschrift: „Großmanns Memorabilia Stapelholmensia ao. 1654“. Die Größe des Büchleins ist $17 \times 10 \frac{1}{2}$ cm, es sind sieben Blätter vorhanden. Die letzten sind mit der Schere herausgeschnitten, doch ist die Schrift nicht dabei verletzt. Die Schrift ist außerordentlich fein und namentlich gegen den Schluss dermaßen gedrängt, daß der Text, zumal die Tinte durchgeschlagen ist, nur mit der Lupe zu entziffern ist. Die letzten Seiten haben bis zu

*) Zur Zeit im Felde.

50 Zeilen. An wenigen Stellen, namentlich auf dem ersten Blatt ist die Schrift abgescheuert, sonst ist das Ganze gut erhalten.

Bei der Herausgabe ist wenig geändert, Interpunktions- und Großschreibung sind nach heutigen Grundsätzen gegeben, auch einige Abkürzungen sind aufgelöst. Sonst ist der Text genau nach dem Manuskript mitgeteilt.

Der Verfasser Johann Großmann war 1625 zu Hof im Vogtland geboren, nach einer Anstellung als Hauslehrer auf Windeby bei der Familie von Brockdorf kam er 1654 als Diakonus nach Süderstapel. Die Antrittspredigt ist gedruckt: „Allegorische, jedoch schriftmäßige Antritts-Predigt aus dem Evang. am 16. Sonnt. nach Trinit. 1654 zu Süderstapel gehalten“. Schleswig 1655. 4°.¹⁾ Zum Pastor rückte er 1675 auf, als der Pastor Christian Hansmann, sein Schwiegervater, starb.

Die Kriegszeiten, welche Pastor Großmann erlebte, haben ihn häufig veranlaßt, sich zum Schutze seiner Gemeinde zu bemühen. Trotzdem gab es Leute, welche ihn verdächtigten, dabei den eigenen Vorteil gesucht zu haben. Um dem Gerede ein Ende zu machen, ließ Großmann sich ein Zeugnis von der Landschaft ausstellen, das sich ebenfalls in meinem Besitz befindet. Leider fehlt die Jahreszahl, weil die Urkunde an der Stelle verletzt ist, aber die Unterschrift des Landvogteiverwalters Johann Hollmer, der von 1660—66 tätig war, gibt einen Anhalt für die Zeitbestimmung.

„Nachdem der Pastor und Prediger des Kirchspiels Süderstapel Eren Johannes Großmann in diesen Kriegstrubell auf Bitte und Begehren der Bauerschaffftsvoigte und Gevollmechtigen für das ganze Landt und Kirchspiel Süderstapel zu Abwandelung vielen Unheils unterschiedene Reisen gethan, undt aber sich beschweret, daß von bösen Leuten hin und wieder deswegen ihme nachgeredet, als hette er das Land in unnötige Unkosten gebracht, und für seine Person zuviel weggegeben, bittet derhalben zu Rettung seines ehrlichen Nahmens ihme unter des Landes Siegel ein Zeugnis mitzutheilen, welches wir ihm nicht versagen wollen noch können. Bezeugen demnach wir sämtliche Gevollmechtigen im Stapelholm mit diesem Scheine, daß gedachtem Herrn Prediger

¹⁾ Vgl. Bolten S. 363. Ich habe bisher kein Exemplar der Predigt aufstreiben können.

Unrecht und zuviel daran geschieht, und er nichts gethan, ohne worzu er gebeten und mit Gefahr seines Lebens männigmahl viel Unheils abgewandt. Deß wir ihm vielmehr für seine gute Dienste zu danken haben. Zu mehrer Bescheinigung haben wir dieses mit des Landes [Siegel und] unser unterschriebenen Händen bekräftigt

den 22 Septembris



Johann Hollmer. J. Peter Volkerts.

J. Hening Eggars. Jürgen Holmer.

Paul Schulte. Siuert Riff.

Peter Volkertz. J. Hanß Kilholdt.

Stinen Hans. Clauf Schröder.

Siuert Bockholt. Drefe Mulle.

Claues Douv. Junge Hanß Wulff.

Claueß Wiemer.

J. Claves Siuerd.

Dremekß Sirichß.

Peter Dirckeß.

Von dem Tode des Pastors Großmann erzählt Boltens folgendes: „Das Ende dieses Predigers ist mit merkwürdigen Umständen verbunden gewesen. Als ihn der damalige Landvogt Volkerts wegen einer wider ihn gehaltenen Strafpredigt vors Konsistorium laden lassen, hat er denselben öffentlich von der Kanzel citiret, mit ihm ehestens vor Gottes Richterstuhl zu erscheinen; worauf er gleich krank geworden und gestorben, und ihm der Landvogt, welcher ihn noch zu Grabe geleitet, gleichfalls kurz nachher in die Ewigkeit nachgegangen.“

Großmann starb nach Boltens Angaben 1683 am 28. Dezember, der Landvogt Peter Volkerts 1689 am 5. Februar. Man könnte bei der Datierung der Kometenpredigt das Jahr 1680 anzweifeln, weil vorher von Februar, September und dann vom Mai die Rede ist. Aber Großmann läßt den Kometen am 18. Dezember, dem Sonnabend vor dem 4. Advent erscheinen, tatsächlich war 1680 der 4. Advent am 19. Dezember. Da also die Jahres-

zahl 1680 richtig ist, kann es sich nicht um den Landvogt, genauer Landvogteiverwalter, Volkerts handeln. Großmann nennt ihn den Landrichter, es muß Hermann Wetken sein, der von 1680—84 Landrichter war. Während der königlichen Herrschaft von 1684 bis 1689 war Volkerts Landvogt, dann wieder Wetken bis 1711. Man wird also annehmen müssen, daß Bolten, als er 1777 die Erzählung von dem Tode des Pastors Großmann auffschrieb, eine im Laufe der Zeit ausgeschmückte Sage niedergab.

Memorabilia earum rerum, quae in
Süderstaplensi ecclesia sive potius in
hac provintia acciderint.

Anno 1654.²⁾

Am Montag nach Jubilate starb der wolgelahte Hr. Johann Syer³⁾ auf Gemern mit seiner Frauen und ältesten Tochter und allerseits den folgenden dritten Bettag vor dem Altar im Chor begraben.

Den 15. Aug. ward ich Johannes Großmann auf Hoff im Vogtland, damahls Hoffmeister der edlen Brocktorffen auf Windebu⁴⁾ durch Gottes sonder- und wunderbare Schickung ad diaconatum vocirt. O Jesu, laß meine Arbeit nicht vergeblich seyn.

Anno 1655.

Nahm die Fluth alle das Heu in Bezhem⁵⁾ und dem Hans Holschten die Gersten vom Ort hinweg.

Das Jahr gald die Tonne Roggen 3 ℥ und die Gersten 2 ℥.

Das Amt Gottorff hatte damahls einen Amtsinspector Conrad von Wassenberg,⁶⁾ der hernach Oberster Leutnant in Jutland und letztlich Hauptmann in Hamburg geworden.

²⁾ Am Rande von anderer Hand: NB. Diese sind von Grosmann, Pastor zu Süderstapel 1675.

³⁾ Johann Syer 1635—54 Kapellan in Süderstapel, siehe Bolten S. 372.

⁴⁾ Windeby, adl. Gut bei Eckernförde.

⁵⁾ Aufzendeichsland an der Eider bei Süderstapel.

⁶⁾ Conrad von Wassenberg wird als Amtsverwalter genannt 1652 und 53. Zeitschrift für Schlesw.-Holst. Geschichte. Kiel. Bd. VI. Beilage 45 u. 46. Vgl. Bolten S. 345.

Anno 1656.

Ging der dänische und diesem Lande, dem Reich und Herzogthum höchst schädliche Krieg an, in welchem die Schweden ⁷⁾ auff dem Eis über den Veld in Fünen und Seeland gingen, Cronburg einnahmen und Schonen gewonnen. Denn folgten die Kaiserlichen, Bohmischen und Brandenburgischen; die Schweden setzten sich anno 58 in Seth und Drage ⁸⁾ Tage auff, daß die ⁹⁾ stunde.

Damahl als anno 58 wurden wir dreymahl aufzplündert und das erste Mahl der silberne Kelch, verguldet und anno 1588 von Sel. Hrn. Peter Voigt, ¹⁰⁾ Landvoigt verehret, durch einen Brandenburger beraubet. Von der Zeit an bis 65 behalffen wir uns mit dem zinnern Kelch.

Anno 1658 ward Jodocus Fahrenholz, ¹¹⁾ ein Westpfälzinger Landsinspector.

Anno 1657 erlangte ¹²⁾ Thro Durchlaucht von den Dänen die Severenität, das Stift Schwabstet und die Thumerei ¹³⁾ zu Schleswig. Ich besorge, es werde uns nicht viel gutes bedeuten.

Anno 1660, den 6. Februar ward zwischen 2 und 3 Uhr des Nachts Hans Haesen Sohn Johann in Reimer Dowen Hauß zu Seth mit einer Ferk ¹⁴⁾ ins linke Aug gestochen von Matz Henniken Sohn Hans, so auch desselben Tags gestorben, der Thäter ward bey dem Grab gebannet, leblich von Ihr. Hochf. Durchlaucht Christian Albrecht perdonniert.

In dem Jahr auff dem Fastelabend starb Herr Peter Voigt, Landvoigt in Stapelholm aetatis 37. Ein ehrlicher Mann, der niemand denn sich selbst schädlich war. Nach seinem Tode ist das gute Stapelholm durch allerhand List und Tück und durch die Abhandlung ¹⁵⁾ mehr als durch den Krieg in großes Verderben und

⁷⁾ 1658 im Februar unter Karl X. Gustav.

⁸⁾ Die Schrift ist an diesen Stellen vollständig abgescheuert.

⁹⁾ 1571—1607 Landvogt. Vgl. Bolten S. 351.

¹⁰⁾ Von 1644—58 Landvogteiverwalter in Stapelholm für den unmündigen Peter Baget. Bolten S. 352.

¹¹⁾ Im Frieden zu Roskilde 18. Februar 1658.

¹²⁾ Ein Teil der Besitzungen des früheren Domkapitels zu Schleswig.

¹³⁾ Ferk = Heugabel.

¹⁴⁾ Restantenabhandlung. Die ganze Landschaft haftete für die restierenden Steuern.

Landschuld und Untergang gezogen worden. Gott erbarm sich über dasselbe.

In diesem Jahr ward Herr Detleff von Alesfeld Amptmann zu Gottorff.

Anno 1661, den 15. Oktobris wurde Dyrik Dohrn der Becker in Nordstapel von Hans Wulff, da sie sich anfang Luckaten¹⁵⁾ und der Schwiegervater sagte: Laß sie was Iuken,¹⁵⁾ mit dem Messer in die Maus und biß an das Praecordium¹⁶⁾ gestochen, daß er nach dreyen Stunden starb. Da nun die Leichpredig geschehen: that der Landvogteyverwalter Johann Holmer¹⁷⁾ eine kleine Rede wegen der Endleibung und daß des Thedters Vater, als der in Verdacht gehalten, sollte zum Vorschein treden und die 2 Finger auff die Wunde legen, so er schuldig were, daß Gott wolte ein Zeichen geben, solches alles auff Befehl Thro Hochf. Durchlaucht. Es ward aber der Witwen und den Blutfreunden das Weheklagen ganz verboten. — Der endsflohener Thäter ist hernach von den Caffern auff dem Caput bona esprantz in Affrica wieder ermordet und auffgefressen worden.

Anno 1662 verehrte mir die Bauerschaft in Süderstapel eine kandigte Missftät von 20 Fuß gegen den Stall des Diaconathaußes und ward den 13. Septembris gerichtlich ausgephählet. Da aber anno 1664 der Thomas Winner das Hauß Jochim Busch von Clauß Winner und Gosch Kind gekauffet hatte, wolte er mich darauß treiben und arbeite darum 7 Jahr, hat ihn seiner eigenen Bekändnuß nach wol mehr denn 400 £ gekostet, mußte mir auch 70 £ Unkosten wieder ins Hauß bringen. Doch habe ich ihm letzlich auff Mediation des Herrn Amptmanns 8 Fuß gegen Norden gewichen, damit er zu seiner neu erbauten und niemahls geweszen Pfordt eine Zutrifft haben möchte.

Anno 1665, den 25. Decembris vorehrte Hr. Henning Ehms, fürstlicher Kornschreiber, ein Stapelholmer Kind der Kirchen den schönen silbern und vergülden Kelch sampt der Blaten¹⁸⁾ 82 Loth. Gott segne es an ihm und seinen Kindern wieder.

¹⁵⁾ Iuken oder Lucken muß also bedeuten: mit dem Messer kämpfen.

¹⁶⁾ Pulsader.

¹⁷⁾ Während der Minderjährigkeit des Friedrich Vogt von 1660—66 Landvogteyverwalter. Bolten, S. 353.

¹⁸⁾ Silberner Teller, Platte.

In diesem 1665. Jahr wolten die Landesvollmächtigen den Hrn. Großvoigt¹⁹⁾ beschuldigen, daß er auff mehr denn 12 000 Reichsthaler das Land bevortheilt hette, wurden aber von ihm überwogen und zu 1000 Reichsthaler Brüche condemniret. O juste Iehovah juva! denn wir leiden Noth.

Eodem anno ward Hr. Hans Heinrich Kiehlemann Gottorfscher Amptmann.

Anno 1666 den 15 Martii ward Friedrich Voigt²⁰⁾ dem Land zum Landvoigt vorgestellet, der mein discipulus und Tischgenoß 2 Jahr gewesen, mirs aber wenig lassen genießen. Gott behalte ihn.

In diesem Jahr geschah die Abhandlung der alten Restanten, dadurch das ganze Land verschwächet und auff 30 000 Thaler Schuld der Anfang gemacht. Wo die Wölffe nicht ablaßen, die Knochen zu nagen, so ist das Land in Grund verloren und wird die hafftende Schuld in Ewigkeit nicht abgetragen werden können.

Eodem anno, den 6. August hat sich aus Melancholie oder vielmehr Kleinmuth Claus Stucken Frau in Drage in der Eyder ertränket und den 9. Tag hernach auff dem Bezhem²¹⁾ gefunden worden. Sie wurde ehrlich begraben, um der Kinder willen.

Anno 1667, den 1. Mai ist Sinniken Peters Tochter, sonst Bör genant, da sie das 3. Hurkind gebohren und zum Abendmahl noch in der Kirchen gewesen, desß Morgens in dem Sodt²²⁾ stehend und todt gefunden et pro libito coemiterio in ihres Vaters Garten unter dem Apfelbaum begraben worden.

Hans Holst lösete den 24. dieses 67. Jahres hinter seinem Hauf eine Pistol. Der Lauf aber desselben brach los und fuhr zurück und ihm der Schwanzstück in die Stirn und blieb den 25. todt. Falscher Eid thut nicht gut, wenn es gleich wegen einer Hur geschieht.

¹⁹⁾ Johann Adolph Beselin. Vgl. Bolten S. 164, 165.

²⁰⁾ Ward 1680 abgezegt. Vgl. Bolten S. 353.

²¹⁾ Vgl. Anm. 5.

²²⁾ Brunnen.

Eodem anno ward das Gericht ²³⁾ auff dem langen Berg ²⁴⁾ erneuert und auffgerichtet in Gegenwart des Herrn Land-, Kirchspielvoigts und des ganzen Landes.

Anno 1668, den 30 Martii ward in der Westermarsch die kleine Schluße ²⁵⁾ aufgenommen. Wie nun ein Balk davon auff den Teich ward gezogen und die Leute in der Schleußkuhl arbeiteten, fisch der Balk herunter, schlach Peter Harder und Jaspert Hans, jenem beyde, diesem ein Bein entzwey und starben den 9. Tag, andere zwey wurden sehr beschädigt.

Anno 1669, den 3 Martii blieb Kleber Henneke in Seth in der Arbeit auf der Thel ²⁶⁾ todt.

Anno 1671 ward Hr. Hanns Adolff von Buchwald, Erbherr auf Borstel und Grabau, Gottorffscher Almptmann.

Anno 1672, den 15 April, ging eine frembde Frau vor aller Menschen Augen vielleicht auf Müßmühigkeit in die Eyder und ertränkte sich und da sie bey der Ebbe am Lande funden ward, lag sie 5 Tag, leblich ward sie vom Raker ²⁷⁾ unten am Klever Sandberg ²⁸⁾ begraben.

Anno 1672 nahm die Fluth das Bezhemmer ²⁹⁾ Heu zweymahl weg.

Eodem anno brach der Ladeich ³⁰⁾ durch, brachte in der Bormer See, Bergenhusem, Errst und Nordstapel großen Schaden, da denn der Großvoigt seinen Schaden von den Kogegenern ³¹⁾ wolte bezahlt haben.

²³⁾ Galgen und Rad.

²⁴⁾ In der jetzigen Aufforstung Krelau.

²⁵⁾ Schleuse.

²⁶⁾ Flurname, jetzt unbekannt.

²⁷⁾ Schinder.

²⁸⁾ „de Klev“ nennt man allgemein die Abhänge der Geesthöhen, welche die Marsch berühren.

²⁹⁾ Vgl. Anm. 5.

³⁰⁾ Ladeich nennt man die Deiche, welche das von der Geest kommende Wasser ableiten z. B. auch bei Rödemis. Hier ist der Umleitungsdeich gemeint, der den Lauf der Sorge ändert.

³¹⁾ Kogseigenthümer.

Anno 1673 brennede dem Großvoigt sein Haus ab³²⁾ durch die Entzündung des dabei stehenden Heues in der Börmersee.

Eodem anno, den 2. Novembris schlach ein Schiffer auf Friederichstadt und sein Böcknacht im Schiff und fielen darüber beide von Bord in die Eyder, ersoffen und wurden, wie wol sehr nach ihnen gesuchet ward, nicht eher gefunden, den im Vorjahr als im April, der Knecht einen Tag eher, waren von den Fischen übel zugerichtet, den Schiffer führten die Seinen nach Friedrichstadt, des Knechtes aber nahm sich niemand an, also ward er gegen Hans Holschten Haß im Schlick begraben.

Anno 1672 ward das bey der Landvoigtey im Norden stehende Haß, so Peter und Johan Voigt, Brüder, gebaut vor mehr den 100 Jahr von Peter Dyrichs und Peter Steker in Drage mit consens des Hrn. Landvoigts abgebrochen und daraus 2 andere in Drage gebauet. Omnia rerum sens. vicissitudo. Da liegt die wüste Stet der großen Leute. NB. Soviel mir bekand und ich gehöret, sagen alle Leute, daß dieses Haus keinen Wirth lang und reich darinnen hat leiden wollen. Zum Theil habe ich auch große Leute darinnen gekandt, die kein Glück und Stern darinnen gehabt.

Anno 1673 mußten die Beeste³³⁾ wegen Keld und Regen den 6. Oktobris auffgestallet werden.

Anno 1674, am heiligen Christabend wolte Peter Hasen ältester Sohn Sand holen mit einem Wagen vom langen Berg mit seiner Schwester; indem er gräbet, fällt der oben darüber hängende Theil herunter und befält ihn ganz und gar und ward todt zu Haß bracht, ward den Eltern ein trauriger Christabend.

Anno 1675 mußte der Großvoigt über seinen unbilligen Besuch den Kog Egner die Börmersee vor 9000 Reichsthaler überlassen und also räumen.

In diesem Jahr haben die Mäuse bey angehender Erndte so überhand genommen und solchen Schaden gethan, daß ihrer viel, nachdem die Saat doch herrlich, reich und überflüssig ward ge-

³²⁾ Vgl. Zeitschrift für S.-H. Geschichte, Bd. 6. Kiel 1876, Urkundenrepertorien, S. 49: 1666 beauftragt Christian Albrecht den Großvogt Befelin, 4 Gebäude im Börmersee aufzuführen.

³³⁾ Das Vieh.

segnet, nicht die Saat wieder bekohmen. Nunmehr fahen sie an, das Winterkorn auch übel zuzurichten. Gott wende solches übel gnädig ab; es bringt uns nichts Gutes. Von diesen Mäusen sagt Hans Kleinschmid, daß er und sein Sohn des Nachts auff dem Wasser gesehen, wie die Mäuse von der Ditmerschen Seiten häufig seyn über die Eider zu uns geschwommen und habe er etliche mit den Röhmen³⁴⁾ todt geschlagen, ja sie sein ihm in das Boot gekommen.

Anno 1675.

In diesem Jahr ward Ihr. Maj. König Christian V. sampt sein Bruder Prinz Jürgen zu Dennewerck im Holz magnific und freundlich tractiret. Acht Tag hernach wurden Ihr. Durchlaucht und dero Großen alle nach Rendsburg invitiret und in Arrest behalten, biß er abstunde das Ampt Schwabstät,³⁵⁾ das Thumcapitel und die Severenität, gab ihm Tönning über und nahm das ganze Fürstenthum in Contribution, 13, an etlichen Orten 20 Reichsthaler vom Pflug, mußten zum Feldzug Pferd und Karren schaffen, nahm viel Kugel, Munition auf dem Zeughauß, besetzte Tönning und Gottorff und die Contribution continuiret noch. Da haben wir der Severenität angehende Extremität. Gott schone die armen Schafse. Sonsten ist es noch gnädig gewezen in unsren Landen. Gott helfe weiter, das mag wol heißen:

Tuta frequensque via est per amici fallere nomen,
tuta frequensque licet sit via, crimen habet.

Den 7. Dezembbris dieses Jahrs fäzte Clauß Winers Sohn Clauß, da die Nordermühl bei stillem Wetter gar langsam ging, das Kamrath,³⁶⁾ vorgebend, er wolte es zurückchieben, damit ward ihm der kleine Finger erwischet, hernach die Hand biß halb weg an den Ellenbogen hineingezogen, zerknürschet, und wenn der Müllerknecht nicht sofort die Boeß³⁷⁾ hette niedergedrücket, so wer er ganz zu Schanden und in Flitter zerknürschet. Weil nun das verlezt Theil an der Haut hing, ward es abgeschnitten. Gott erbarm sich über das arme Kind!!!

³⁴⁾ Niemen = Ruder.

³⁵⁾ Rendsburger Vergleich. 10. Juli 1675.

³⁶⁾ Kammrad.

³⁷⁾ Hebel zur Hemmung der Mühle.

Im 1675 Jahr, den 11. April predigte Herr Christian Hansmann³⁸⁾ dominica Quasimodogeniti von Christi Osterfeſen, ward unter dem Gebet krank, gehet zu Hauß und bleibt in seinem Bett deßſelben Abends vor 8ten todt mitten in dem Schlaff, aetatis 73, pastoratus 43. War ſonſt ein ernſthafter und gelehrter Mann aus fürnehmen geadelten Stand von Vater und Mutter auf Bafe- walk in der Uckermark, das heißtt: aliis in serviendo ipſe ſumor. NB. Ein Jahr vor den Todt Hr. Christian Hansmann's als anno 1674 den 31. Martii hat Hr. Henning Rod³⁹⁾ ein Erſter Kind, ge- weßener 7jähriger Archidiaconus zu Wilſter, der des begangen Ehebruchs wegen vom Dienſt endweichen mußte, listiglich und durch Geschenk die fürſtli. Expectans auff dem hiesigen Diaconat auff den Todt deß ſel. Hrn. Pastorū ein Amptmans Befehl als den 3. Martii anno 1675: Es ſolle ſich wieder die fürſtliche Hand und Siegel niemand regen, darauff Confirmation und leblich auff den Herbst an den Hrn. D. Sebastian Niemann fürſtli. Befehl, ad introducendum Rodium. Dennoch hat der gütige Gott mein und der lieben Gemeine Gebet erhöret, daß der wolgemelde Hr. General- ſuperintendens durch mein und im Namen der Gemeine ſtetiges Anlauffen penetrirte und es brachte auff eine Translocation. Rodius kam nach Langeneß in Nordstrand, Hr. Schreiber⁴⁰⁾ kam von dannen wieder hier. Gott ſey davor gedanket.

Anno 1676, den 17. Martii ward der alte Kihlemann⁴¹⁾ mit seinen dreyen Söhnen von dem königlichen General Arendſdorff ge- fangen nacher Coppenhagen geführet, auffs Castel daſelbſten ge- leget, wo er auch gestorben das folgende Jahr, wie aber ist ungewiß. NB. alii apoplexia, alii von des Henkers Schwerd. Sic tollit in altum, ut lapsu graviori ruat.

Bald darauff ging der Herzog nach Hamburg und blieb alda bis (fehlt) indeſen wurden ſeine Unterthanen heftig aufgesogen, daß es einen Stein möchte erbarmen. Darzu

³⁸⁾ 1632—75 Pastor in Süderſtapel, nach deſſen Tode ward Großmann, bis dahin Diakonus, der Pastor. Vgl. Volten S. 362.

³⁹⁾ Vgl. Volten S. 372.

⁴⁰⁾ Jakob Schreiber, Diakonus von 1676 bis zu ſeinem Tode 1684.

⁴¹⁾ Herzoglicher Minister Johann Adolph Kielmann von Kiel- mannſeck.

denn sein Bests that der königliche Amptschreiber zu Schwabstet Bernhard Münden.

In diesem Jahr, anno 1676, den 30. Dezembbris ward an unserm Ort publicirt das Sequestrum und an die Kirchthür affigiret, daß der König das Fürstenthum Schleßwig zu sich nehme und niemand dem Fürsten mehr gehorchen solte.

Den 1. Martii anno 1676 wurde Tönning von dem Arensdorff geschleiffet auf königlichen Befehl.

Obbemelden publicirten Sequestro endgegen ließen Ihre Hochfürstliche Durchlaucht eine Protestation proclaimiren den 4. Januar 1677. Darauf folgte, daß alle Bediente, bevorab die Prediger, wurden durch Soldaten nach Schleßwig vor den Grafen Ranßau, D. Klocksinse⁴²⁾ gefordert und geführet, wie auch mein Collega, der es abgeleßzen, und in den dritten Tag auffgehalten, scharff examiniret und bedräuet, solches hinführö nicht mehr zu thun, sondern dem König zu pariren. Einige aber, als der Kirchspilvoigt in Bergenhusen und der Kirchspilvoigt Schreiber in Erfft wurden nach Rendsburg und mit ihnen viel andre geführt, aber in der 4. Wochen losgelassen.

Anno 1677 publicirte Ihre Kön. Maj. die Bettage auf 3 Freitag vom 4 May, ohne Vorwissen Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht. Dagegen publicirte Ihrer Hochfürstliche Durchlaucht die ordinari Bettage auff den 16. 17. 18. May. Das inhibirten die Königlichen herwieder den 15. dieses auff den Abend. Ich p. t. Pastor Joh. Großmann fuhr fort, aber mein Collega unterließ es auf Furcht für die Jüden und ließ die gesamte Gemeine wieder zu Hauß gehen. Also geschah es auch im folgenden Jahr 1678, da Ihre Kön. Maj. abermahl drey Bußfreitag aufgeschrieben, zu halten, als den 19. April, 26. ejusdem und den 3. May. Weil es aber ohne Vorwissen Ihrer Hochf. Durchlaucht geschehen, befahl Ihr. Durchlaucht, daß die gewöhnlichen ordinari Predigt den 1. 2. 3. May solten gehalten werden. Und weil mein collega sich krank simulirte, habe ich sie alle gehalten. Gott sey Dank!

Den 15. May ward mir insinuirt ein Königl. Mandat an den Hr. Amptmann Revendlau: daß wir Prediger keineswegs die fürstlichen Mandata anzunehmen viel weniger zu pariren bey will-

⁴²⁾ Herzoglicher Rat Dr. Glogin.

kührlicher, nahmhaffter, unaufzbleiblicher Straffe solten gehalten seyn. Also stehen wir armen Prediger zwischen Thüre und Angeln. Gott sey unser Schutz und Hülffe.

Den 4. Junii zerborschte unsere große Kloke über ⁴³⁾ Johann Schütten.

Den 19. Junii hat ein Mann in Erfft in der Hitze über dem Meien ⁴⁴⁾ zwene Trunk gethan und auff den Abend todt geblieben.

Eodem hat ein Bürger in Tönning seines Nachbarn Kind von 4 Jahren mit dem Fuß in die Seiten gestoßen, weil es in seinem Garten Kirschen gepflöket, davon es sofort todt blieb und die Händlein noch voll Kirschen gehabt.

Im Junio ließen die Dänischen in Hürholz einige tausend Bäum fällen, als unter andern einer Hans Wöhn auf Süderstapel mit einem andern ein Spund heraußhieb auf einen Baum, lieff das Blut so häufig auf den Baum als von ein geschlachten Best, stund und gerann auff der Erden mit jedermanns größte Verwunderung, darauff die Officirer befohlen, solches hinweg zu raken und niemand zu sagen, hat mir gedachter Hans Wöhm selbst erzehlet.

Anno 1678 den 21. Februar brachte ein Mann aus Sethe dem Küster 3 Tonnen Gerste, wie er nu in der Stube im Reden ist und sagte: Wie ist es doch ein wunderbahrer G. ⁴⁵⁾ und kein G. kunde hervorbringen, sank er nieder und blieb sofort todt und todt zu Hauf geführet.

Anno 1678, den 21 Junii, hat ein Weib in Prinzstraße in Friedrichstatt 4 Söhne geboren. 3 haben die Tauff bekommen und seyn Abraham, Isaac und Jacob genannt, aber der 4. ist todt zur Welt gebohren.

In diesem Junio auff Johanni Tag haben des Hr. Doctor Wazmuth Haufgesind geröket Fleisch gekochet und wie sie es haben wollen auffgeben, ist es in Blut verwandelt gewesen, dergleichen ein Stück an den fürstlichen Kammerdiener Marx ist gesandt.

⁴³⁾ D. h. beim Läuten für diesen Toten.

⁴⁴⁾ Beim Mähen.

⁴⁵⁾ Gerste?

Den 15. May hat es auf dem Nordwesten so stark geweitet, daß viel Bäume umgefallen und der stehenden Blätter waren als versiegelt und mußten neu Laub schlagen.

Der Sommer dieses 1678. Jahrs ist überaus durch und durch trüken geweßen und wenig geregnet, doch ist das Getreüte noch ziemlich gerathen, allein die Bohnen seyn in den Schlussen oder Hülsen verkehrt gewachsen geweßen, sc. da sie sollten festgewachsen seyn bei dem Stummel, so seyn sie fest gewachsen geweßen von forne an. Wollen gehalten seyn vor ein Zeichen der besorglichen Wasserfluth. Gott wende es gnädig ab.

Den 1. Septembris wurde mir Pastori von dem Amtschreiber zu Schwabstet gesandt die Verordnung des Königl. Dänischen Generalcommissariats wegen der Kopfsteuer, sc. daß auch ein Prediger vor sein [Person] 8 Reichsthaler und vor seine [Frau] 8 Reichsthaler, vor seine Kinder über 10, 4 Reichsthaler, ein Capellan 3 Reichsthaler, alle Einwohner 2 £, Kinder 1 £ zu publiciren gesandt; ich schickte es aber unpubliciret wieder zurück, deswegen ich von ihm mit ein Lieutenant und Rittmeister befraget ward: „cur?“ Ich aber bliebe bei mein Nein, denn es wäre nicht Königl. Verordnung, auch nicht königlicher Befehl. Gott wolle ihre Dreuworte gnädiglich abwenden.

Also haben auch dieses Jahr die Mäuse den Dragern in dem Felde Tele genand großen Schaden gethan, daß ihrer viell die Saat nicht wiederbekommen und haben mir unterschiedliche Leute berichtet, daß etliche Mäuse hetten Löcher, Krinke, Splete, halbe Ohren, bald im rechten, bald im linken, bald in beiden Ohren gehabt, in ihren Nästern hetten sie 15, 20 Jungen gehabt und gefunden.

Den 15. Januar anno 1679 ward mir zugesandt von Schwabstet das Königl. Mandat, daß die Appellationes nach dem Oberamtgericht nach Glückstatt gehen solten, solches ließ ich wieder zurückgehen. Den Sonntagmorgen ward es mir durch 2 Gevolmächtige auf Schwabstet wieder gebracht: ob ichs ableßen wolte oder nicht und mußten die Leute so lang in der Kirchen bleiben, biß es geschehen.

Am Lichtmeßen Tag anno 1679 ist die kleine Klocke geborsten, als man zur Leiche gelüdet und diese Klocke ist auf der Ditmerscher

Händen hirkommen. Auß Ditmerschen muß uns also der Stills⁴⁶⁾ dienen zum Gottesdienst und Beleidung der Todten. Gott gebe Rath bey dieser Krieges Noth.

Dieses Jahres ward in der Nacht einem Mann Mennonistischer Religion 200 Pfund Silber gestohlen und mußte sie als Pfandgut bezahlen, weil er aber niemand damit bezüchten kunde, fragte deszen Schwester einen Schiffer, er solte darüber einen Erbschlüssel lauffen lassen. Das draff leßlich eine Frau ejusdem religionis, davon eine große Rücht sich entstunde. Weil nun die fragende und bezüchtigte Frau waren fürnehme Leute, hat sich M. Friedrich Fabricius, der lutherische Prediger in der Statt, dazwischen gelegt und vertragen.

Den Dienstag in der Fasten, als den 3. Martii war aus dem Osten ein sehr kalter Wind mit etwas Schnee. Am selben Tag ist Wehnen Hans Sohn Claus, ein Knab von 13 Jahren auff dem Heimweg von der Statt am Teich⁴⁷⁾ todt gefroren. — Gott erbarmt!

In diesem 1679. Jahr seyn beide große Klocken bald nach einander zu Schaden kommen und wie sie vor 300 verdungen, daß sie solten umgegoßen werden, hat der Hr. Landvoigt hinter jemandes Wissen darauff zu gießen befohlen, wie seine engene Hand aufweiset: Auf Verordnung des Hochfürstl. Landvoigts in Stapelholm Hrn. Friedrich Voigten, wie auch sämtlicher Bauervogt des Kirchspiels Süderstapel H. Peter Bolqwarzen, H. Hans Steker, H. Gorgs Holmer und H. Detleff Tipesen ist diese Glocke durch Claus Asemse, Glockengießer in Husum, umgegoßen worden, den 3. April anno 1679.

Deßwegen ich auff die andere habe giesen lassen: Ego Johannes Großmann p. t. Pastor ecclesiae Süderstaplensis consensu praetoris et juratorum feci hanc campanam refusam.

In diesem Jahr war auß dem Osten, Norden, Westen eine solche continuirliche Kälte biß den⁴⁸⁾, daß kein Gras wolte wachsen; daher Mangel an Futter allendhalben, das Fuder Heu vor 4 Reichsthaler verkauft wurde und kunde nicht einmahl mächtig werden für das Vieh.

⁴⁶⁾ „Stills“ ist die sog. Klingsglocke, eine kleine Glocke, die in einem Dachreiter am Ostende der Kirche hängt.

⁴⁷⁾ Am Deich.

⁴⁸⁾ Die Angabe fehlt.

Anno 1680.

Dominica 2. Epiphania wurde Friedenfest gehalten und das Evangelium von der Hochzeit zu Cana zum Text appliciret, da dann meine Proposition war: dreyerley Wein sc. 1. naturae seu vindemiae. 2. das Waſſer. 3 domini clementiae, Gottes Segen in dem natürlichen Lauf, der ander: Gottes Creutzkelch im Waſſer, 3. Gottes Güte in Schenkung des Friedens.

Den 3. Februar thät der Nordwestenwind großen Schaden an Teich und Damm, daß oſtert große Stück Teiche weggingen, allendhalben oſtert und westert Kammſtürze und allendhalben großer Schade geschehen.

Den 9. Februar ging die Commission ⁴⁹⁾ an, beſetzt von dem Gottorffischen Amptmann ⁵⁰⁾ Kihliſchen ⁵⁰⁾ Tonneriſchen ⁵⁰⁾ Amptleute und Hr. Hoffrathe Schmidt, Kammermeiſter Jürgen Holmer und noch D. Meggelburger, da denn Stapelholm zuerst ward vorgenommen, in welchen der gemeine Mann frey zu ſagen und zu klagen. Da hier widherliche und verborgene und dem Land höchſt schädliche Dinge am Tage kamen, wie mit den Unterthanen war umgesprungen und ging inſonderheit über den Großevoigt Adolph Beselin, Landvoigt Friedrich Voigt, Peter Volken, Bauervoigt und Teichgräſſe in Seeth, Landschreiber Jobſt Vaſſberg, welche alle ihrer Ampter entfezet, mit Geld geſtraffet, diesen Haus und Hoff genommen, Land und Sand, weil ers verloffen und kein Rechnung thun kunde.

Den 20. Februar ſchoß ein Zigeuner zu Seth in Caſen Hanzen Fenſter und erschoß deß Hen. Schniders Tochter und ſank nach wenig Worten zur Erden todt.

Den 2. Septembris wurde Hr. Hermann Wetken ⁵¹⁾ Licentiatus, ein Hamburger und gewesener Bürgermeiſter in Braunschweig wieder zum Landrichter, Landschreiber, Teichgräſſen ⁵²⁾ ein-geſetzt und zur Besoldung zugelegt 400 Reichſthaler. Cum omnis

⁴⁹⁾ Es ward eine Kommission eingefezt, bei welcher die Bevölkerung ſich über die Beamten beklagen konnte.

⁵⁰⁾ Die Namen fehlen in der Handschrift.

⁵¹⁾ Der erste ſtudierte Landvogt. Vgl. Bolten S. 354.

⁵²⁾ Deichgraf.

mutatio periculosa sit, provincia ecce dulcissima periculosisssimam persensit. Gott helfe dem armen Land.

Im 6 ten May ließ Bohlen Wibe, eine Witwe in Seht, ihren Sohn von 10 Jahr den Mistwagen treiben und an der Menig⁵³⁾ des Kälberteichs siehl er und der Wagen ging ihm über den Kopf und blieb zur Stundt todt.

Den 19. May ist die Tonne Roggen vor 40 β und die Tonne Gerste vor 20 β verkaufft worden.

Herr Detleff Dohrn hat auf Westphalen geschrieben, daß zu Bühlfeld⁵⁴⁾ unter dem Regen Hagel gewezen von 3 ℥, wie er selbst gewogen, so Menschen und Vieh auff dem Feld tot geschlagen, viel mehr das liebe Korn zur Erde.

Ist den 18. Dezembbris, war der Sonnabend ante dom. 4. Advent, in Südwesten ein Comet gesehen worden von ungläubiger, schrecklicher Größe, davor sich männiglich entsezt und viel geschrieben worden. Als nahm ich Anlaß, den Sonntag loco exordii anzuführen, daß diese Ruthe nicht vergebens am Himmel sey aufgestellet, sondern besorge, weil die scharffe Kriegesruhete nicht hat helfen wollen, daß Gott mit einer schärfseren Ruthen kommen werde, item alia, man solte gehoffet haben, man solte die Gerechtigkeit beßer gehandhabet haben, aber es ist ärger worden. Das empfund der Landrichter so übell, daß er auff dem Gastmahl deß Friedrich Voigts mirs öffendlich vorhielt: Ihr habt mich auff der Canzel gehabt, was warn euer Wort anders als Auffruhr, Auffruhr. An seine Brust schlagend: Straff mich Gott, ich wills nicht sitzen lassen, ihr solt revociren, Ihr habt mich oder den Amptmann oder meinen Herrn gemeint. Cui ego: Habe ich euch gemeint, wie ihr sagt, so erwarte ich, was Gott nach seinem Willen werde über mich verhängen, stund auff und ging davon. Sein Bruder aber sprach in mea absentia: Gieb dem Pfaffen ein weißen Sack, laß ihn lauffen den Schurken. Doch hat mich mein Gott in seinem Schutz gehalten. Gott schütze mich und alle seine Diener weiter. Amen.

⁵³⁾ Menland, der ganzen Gemeinde zugehörig.

⁵⁴⁾ Bielefeld.

Ueber Gesangbücher und Katechismen,

die früher in Dithmarschen gebraucht sind.

Nach Aufzeichnungen von Propst von Anken in Meldorf.

Von C. Rolfs, Pastor in Hoyer.

In den von Ankenschen handschriftlichen Nachträgen zu Hellmann, Kirchengeschichte Süderdithmarschens, die sich in der Meldorfser Museumsbibliothek befindet, sind auch einige Mitteilungen über die Gesangbücher und Katechismen, die früher in Dithmarschen, besonders in Süderdithmarschen, gebraucht worden sind.

Joh. von Anken ist am 28. August 1690 in Meldorf geboren; er hat von 1712—1715 in Wittenberg studiert, wurde Diakonus in seinem Geburtsort 1724 und 1742 Hauptpastor und Propst. 1746 wurde er zum Konsistorialrat ernannt und ist am 8. Februar 1771 gestorben.

Propst von Anken hat sich um das Schulwesen und um die Herausgabe eines neuen Gesangbuchs verdient gemacht, wie es auch aus dem nachfolgenden Bericht hervorgeht. Unter den von ihm herausgegebenen Schriften befindet sich auch eine unter dem Titel: „Wohlgemeinter Beitrag zur Entdeckung, Bestätigung oder Prüfung der Auktorum einiger Lieder in Hrn. M. Gottschalks Universal-Gesangbuch“.¹⁾

Als das von ihm bearbeitete neue Gesangbuch, das sog. Tausendliedrige, im Jahre 1753 eingeführt werden sollte, wurde es den Pastoren in seiner Propstei eingeschärft, zuerst vorsichtig zu Werk zu gehen und solche Lieder singen zu lassen, die auch im alten Gesangbuch standen; die Küster wurden inständig ermahnt, groß, deutlich und ohne entstellende Verzierungen die Nummern

¹⁾ Bolten, Dithmarschische Geschichte. Band IV., S. 394.

der Lieder auf die Tafeln zu schreiben.²⁾ Bei der Einführung des von Stökkenschen Gesangbuches scheint die Einführung neuer Lieder auch auf Schwierigkeiten gestoßen zu sein. Bei der Visitation in St. Michaelisdonn am 26. März 1679³⁾ heißt es auf die Frage: „Ob auch die ordentlichen Psalm oder Gesänge gesungen werden und ob die Gemeine auch mitsinge: „Ja, sie singen alle fein mit“. Als dann aber das neue von Stökkensche Gesangbuch eingeführt worden, heißt es auf der Visitation in Burg am 1. Sept. 1681 bei derselben Frage: „Alte Psalm werden gesungen, nicht aber neue“. Die beigefügte Bekanntmachung vom Jahre 1680 betreffend die Einführung des von Stökkenschen Gesangbuchs und der Katechismusfragen ist aus dem Süderdithmarscher Visitationsprotokoll.

„Von den Gesangbüchern in Dithmarschen und deren Abwechslung, Verbesserung usw.⁴⁾

In den nächsten Zeiten nach der heilsamen Reformation hat man sich auch hiesiger Orten derjenigen Gesangbücher bedient, die von dem sel. Luther gesammlet und veranstaltet, wie solche zu Wittenberg und andern Orten herausgekommen.

Da aber diese ersten Gesangbücher bald mit Zusätzen von andern Autoribus vermehret, und hin und wieder in Ober und Niedersachsen auf verschiedene Weise häufig gedruckt worden: haben sich solche auch hierher verbreitet, und von Zeit zu Zeit in mancherley Gestalt und Einrichtung ohne bestimmte Gewissheit oder Ordnung, in den Gemeinen Eingang gefunden.

Insonderheit sind in dieser Landschaft kleine Sammlungen von ein paar hundert Liedern gebraucht geworden, die zwar in den ältesten Gesängen ziemlich übereingekommen, aber in den Zusätzen sehr verschieden gewesen, auch nach und nach mit neuen Zugaben vermehret worden. Dergleichen waren zu Lüneburg, Hamburg, Stade und Schleswig meistens gedruckt, in 12 od. 16 von 2 bis 300 Gesängen.⁵⁾

²⁾ A. Schulz, *Drei Jahrhunderte im Zeichen der St. Michaelis-Kirche auf dem Donn.* Eine Festschrift zum 300jährigen Bestehen der Gemeinde und der Kirche. 1911.

³⁾ Aus alten Dithmarsischen Visitationsprotokollen in Beiträgen und Mitteilungen (II. Reihe). V. Band. 4. Heft. S. 448 f.

⁴⁾ von Anken, S. 257 f.

⁵⁾ Das „Gesangbüchlein Lutheri“ ist erwähnt in der von Propst Alex. Christiani in Weldorf aufgestellten Gottesdienstordnung vom Nov. 1676 für die Gottesdienste in der Schule zu Busenwurth: Der Schulmeister soll alsofort anheben zu singen einen Morgen-Psalm, Ich danke dir, lieber Herr, oder „Aus meines Herzens Grunde“ oder einen andern

Als der Königliche General-Superintendent D. Christ. von Stöcken sein Holsteinisches Gesangbuch A. 1681 herausgab, welches zum allgemeinen Gebrauch bestimmt war, ward davon auch hierher eine Anzahl Exemplare gesandt, und von dem damaligen Propst Cajus Arend den Gemeinen angepreisen. Darauf solches zwar von vielen Liederfreunden angeschafft worden, jedoch nicht zur öffentlichen Einführung gelangen können.

Um aber doch einen Theil der darin enthaltenen Lieder, zur Verbesserung der hiesigen kleinen Gesangbücher, hier bekannt zu machen, hat man aus dem Stöckenschen Holsteinischen Gesangbuch einen Auszug von 130 andern, nach den Sonn- und Festtagen eingetheilt, besonders drucken lassen, welche jedoch auch nur in einigen Gemeinen, als Meldorf, Marnen, Brunsbüttel, Wörden, zum öffentlichen Gebrauch eingeführt und nebst den in dem vorhin gedachten Kleinen Gesangbuch befindlichen gebrauchet worden.*). Weil inzwischen in unserer Evangelischen Kirche aus dem reichen Vorrath geistlicher Lieder an vielen Orten vollständigere Gesangbücher zum Vorschein gekommen waren, gegen welche die alhir bisher gebräuchlichen sehr mangelhaft waren: ist man insonderheit seit 1730 darauf bedacht gewesen, auch für unsere Landschaft ein ordentliches und hinlängliches Gesangbuch zu Stande zu bringen. Nachdem dieses dem versammelten Consistorio⁹⁾ vorgetragen und von demselben gut gefunden worden, ich auch dabei die vornehmste Arbeit zu übernehmen mich erboten hatte, sind mir ein Paar der ältesten Pastoren zugeordnet, welche die von mir gemachte zahlreiche Sammlung von Liedern mit mir durchgehen und daraus etwa 600 der besten und brauchbarsten

Gesang aus dem „Gesangbüchlein Lutheri“. Schriften des Vereins für Schl.-Holst. Kirchengesch., II. Reihe, IV. Band, S. 261. Ein in Dithmarschen gebrauchtes mir vorliegendes Gesangbuch hat den Titel: Geistreiches vermehrtes Gesangbüchlein, darin alle die auferlesensten und üblichsten Gesänge Herrn D. Martini Luthers und anderer gottseligen vornehmen Männer, welche gewöhnlich in unsren Christ. Lutherischen Kirchen gesungen werden, enthalten. Mit Fleiß übersenen und aniso mit mehren schönen Gesängen geziert. Hamburg Anno 1678.

*) Über den Gottesdienst heißt es bei von Anken S. 265: Der Anfang wird in einigen Orten gemacht mit dem aus der alten Kirche hergebrachten Kyrie. Hier in Meldorf hat Propst Müller an dessen statt einführen lassen das in unserem Dithmarschenischen Auszuge aus Stöcken Holst. Gesangbuch zu Anfang befindliche: „Herr Gott Vater, wohn uns bei.“ Als aber das neue Allgemeine Gesangbuch 1753 introduciert ward, darin dieses Lied nicht befindlich, hat man aus demselben ein zum Anfang des Gottesdienstes bequemes Hauptlied genommen v. c. Num. 444. Num. 562 oder Num. 732.

*) In Norder- und Süderdithmarschen war der „Kaland“ zugleich das Konsistorium des betr. Landesteils; sämtliche Prediger waren stimmberechtigte Mitglieder (assessores ordinarii) des Konsistoriums. Durch eine

zum Dienst unserer Gemeinen aussuchen, in eine bequeme Ordnung bringen, und also ein eigenes Süder-Dithmarsches Gesangbuch besorgen solten. Dieses ist auch mit gebührendem Fleiß geschehen, und ein solcher Entwurf von 600 in berührtem Gesangbuch befindlichen Liedern gemacht. Weil aber die intendirte öffentliche Einführung nicht ohne allerhöchste Königliche Approbation geschehen konte, und solche daher Rahmens des Consistorii gesucht ward, Anno 1734, erhielten wir zur Antwort, daß zwar unser Vorhaben gebilligt, aber vom J. K. M. bereits beschlossen und an die Oberconsistorien Befehl ergangen, ein allgemeines Gesangbuch für diese Herzogthümer Schleswig und Holstein zu veranstalten, welches unserm Verlangen ein Genüge leisten würde, hätten wir dasselbe auch zum Gebrauch unserer Gemeinen zu erwarten. Unsere besondere Bemühung mußte also in Hoffnung der allgemeinen Verbesserung ruhen.

Hiermit aber verzog es sich wegen der vorgängigen Deliberationen, verschiedenen Einwendungen der Buchdrucker, verordneten Prüfungen und nöthig erachteten Verbesserungen des zum Grunde beliebten Toniderischen Gesangbuchs, noch etliche Jahre, bis endlich A 1753 das zum allgemeinen Gebrauch in den Kirchen und Gemeinen der Herzogthümer Schleswig und Holstein Königl. Antheils zum ersten Mal mit Königl. Allerhöchster Privilegio in feiner und großer Schrift, zu Altona und Glückstadt herauksam⁷⁾ und darauf in dieser Landschaft die öffentliche Einführung desselben mit dem neuen Jahr 1753 vollzogen ward.

Über die Entstehung dieses Gesangbuches finden sich in von Ankens Nachträgen S. 205 f. noch folgende nähere Mitteilungen:

„Zu den innerlichen geistlichen Bewegungen in diesen Herzogthümern mag man nicht unbillig dasjenige rechnen, was wegen des neuen allgemeinen Gesangbuchs vorgegangen. Denn obgleich darüber keine öffentliche Streitigkeiten geführt worden, wie etwa über das nicht lange vorher herausgekommene Nordhaußische Gesangbuch: so sind doch in der Stille darüber nicht geringe Beschäftigungen gewesen und manche Schriften gewechselt worden. Zu geschweigen, weil desfalls bei der vorgängigen Überlegung zwischen den Königl. Ober-Consistoriis zu Schleswig und Glückstadt, auch den Generalsuperintendenten und Pröbstten verschiedentlich verhandelt und theils durch die ungleichen Gesinnungen,

Königl. Resolution vom 29. Juni 1745 wurde übrigens für Süderdithmarschen die Zahl der Mitglieder des Konsistoriums sehr eingeschränkt. Es sollte nach Abgang der noch Lebenden nur aus 7 Mitgliedern bestehen. cf. Zur Geschichte des dithm. Kalands. Beiträge und Mitteilungen Band III., S. 426 f.

⁷⁾ Der Titel lautet: Vollständiges Gesang-Buch auch in einer Sammlung alter und neuer geistreicher Lieder auf Königl. allergnädigsten Befehl zum Gebrauch in den Kirchen des Herzogthums Schleswig, des Herzogthums Holstein, Königl. Antheils, der Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Rantzau und Stadt Altona gewidmet. Altona 1752.

theils durch andere Bedenklichkeiten geraume Zeit aufgehalten worden: so kam es noch damals, als schon auf des H. Generalsuperintendenten Conradi starken Betrieb das bisherige *Tondersche Gesangbuch*⁸⁾ zum allgemeinen Gebrauch bestimmt und einzurichten befohlen war, zur Näheren Untersuchung. An einer Seite wolte der Herr Conradi das von dem Probst Schrader gesammelte und mit seiner Approbation vorher edirte Tondersche Gesangbuch unverändert beybehalten wissen: an einer andern Seite aber ward J. K. May. allerunterthänigst vorgetragen, wie in gedachtem Gesangbuch, außer den sehr vielen hier zu Lande unbekannten Melodeyen, manche Lieder enthalten wären, die von den Lehren unserer Kirche, wegen darin enthaltener gar zu dunklen verdächtigen und anstößigen Redensarten öffentlich getadelt und verworfen worden.

Dieses verursachte, daß die Sache an höheren Orten in reifere Erwegung gezogen, und ein Königl. Rescript an den Herrn General-Superintendenten Conradi⁹⁾ erging, den sämtlichen Pröbsten dieser Herzogthümer aufzugeben:

1, diejenigen Lieder des Tond. Gesangbuches anzuzeigen, welche von bewährten lutherischen Theologis öffentlich in Schriften angegriffen,

2, auch diejenigen Redensarten und Stellen der Lieder zu weisen, welche man für bedenklich oder anstößig hielt mit Bemerkung, ob und wie solche etwa verbessert werden möchten.

Wie nun hierüber die sämtlichen Pröbste ihr pflichtmäßiges Bedenken an den General-Superintendenten und durch selbigen an J. K. M. eingefandt: so ward allerhöchst für gut befunden, daß die sämtlichen Monita der Pröbste den General-Kirchen-Inspektions-Collegio zu Kopenhagen übergeben wurde, um solche mit dem Tonderschen Gesangbuch zusammenzuhalten, zu prüfen und darnach das Röthige zu ändern, oder auch auszulassen. Dieses hatte den Erfolg, daß von den Liedern des Tond. Gesangbuches . . .¹⁰⁾) gänzlich weggelassen, in vielen die bedenklichen oder unbrauchbaren (?) Redensarten geändert, und an der abgegangenen Stelle soviel ander Gesänge inseriret würden, daß die Anzahl von 1000 wieder voll werde. Dieses nun ist zwar in der Stille, ohne äußerliches Geräusch oder edirten Streitschriften zugegangen, hat aber gleichwohl denen ungleich denkenden Pröbsten bey pflichtmäßiger Entdeckung ihrer wahren Ge- sinnungen nicht wenig Mühe gekostet, so daß einer der Ältesten sich nicht entlegte zu bekennen, es wäre dieses eines der wichtigsten und mühsamsten Geschäfte, die ihm in seinem vieljährigen Amt vorgekommen, und das mit um so viel größerer Sorgfalt zu beschaffen, als es zum beständigen

⁸⁾ Vollständiges Gesang-Buch in einer Sammlung alter und neuer geistreicher Lieder der Gemeinde Gottes zu Tondern zur Beförderung der Andacht bei dem öffentl. Gottesdienst, und besondern Hauß-Übung gewidmet. Cum Censura et approbatione superiorum. Tondern 1731.

⁹⁾ Georg Johannes Conradi war Generalsuperintendent von 1728 bis 1747. — ¹⁰⁾) Die Zahl fehlt.

Gebrauch vieler 1000 Seelen bey ihrem öffentlichen und besonderen Gottesdienst dienen sollte.

Ich verehre es als eine Wirkung der wachenden Fürsorge Gottes über unser Holsteinisches Zion, die es in solche Umstände geleitet, daß auf diese Weise zur Verbesserung des allergnädigst intendirten Allgemeinen Gesangbuches weit mehr erhalten worden, durch stille aber gewissenhafte Mittheilung der Gedanken und deren unparthenische Prüfung von einem erleuchteten Collegio, als wenn durch öffentlichen Schriftwechsel und daher ohne Zweifel entstandenen Streitigkeiten, jemals hätte hoffen können. Eine bedächtliche Vergleichung der beiden Gesangbücher, des Vormaligen Tonderschen und jetzigen Allgemeinen Königlichen Schleswig-Holsteinischen wird davon die deutlichste Bewährung geben. Die Vorrede dazu hat der damalige Königl. Ober-Konsistorialrath Generalsuperintendent D. Jerem. Friedr. Reuß¹⁰⁾ geschrieben, welcher auch zur Ausloßung verschiedener Lieder des Tonderschen Gesangbuchs und Umwechselung mit andern brauchbaren, imgleichen zur Verbesserung vieler Redensarten nach anderen bewährten Gesangbüchern vieles begetragen hat. Welches ich um so viel mehr versichern kann, als er darüber mit mir recht amice correspondirt und mir nach den von Copenhagen erhaltenen Vorschriften und des Herrn General-Superintendenten hinzugekommenen Erinnerung, die endliche Einrichtung dieses Gesangbuches zum Druck von Ihm und sämtlichen Benommenden aufgetragen worden.

Sonst ist bekannt, daß wider das Tondersche Gesangbuch eine besondere Schrift mit des Herrn Pastor Erdmann Neumeister zu Hamburg Vorrede herausgekommen, worin aber die Sache gar zu hoch getrieben und aus den hin und wieder vorkommenden Redensarten allerley Irrthümer gefolgert werden. Der Autor soll dem Vernehmen nach seyn der damalige Propst Koch zu Apenrade.¹¹⁾

Bon den Catechismis, so hier recipiert geworden.¹²⁾

Luther, Clozii, von Stöcken, Pontoppidan.

In den ersten Zeiten hat man sich wol mit dem Kleinen Catechismo Lutheri beholfen, als welcher allenthalben eingeführt und unzählige mal gedruckt ist.

Nachher sind auch zur Erläuterung desselben kurze Erklärungen und Erweiterungen hinzugekommen.

Von der Zeit an, daß hier in den Herzogthümern General-Superintendenten verordnet, hat schon der erste D. Stephanus Klozzius einen solchen erläuterten Catechismus herausgegeben, der ziemlich lange in Kirchen und Schulen gebraucht worden.¹³⁾

¹⁰⁾ Jeremias Friedrich Reuß war Generalsuperintendent von 1749 bis 1757.

¹¹⁾ Christian Gottlieb Koch war Propst in Apenrade von 1713—1736.

¹²⁾ Von Anken, S. 280.

¹³⁾ (Steph. Kloz) Erleuterter Catechismus oder Einfältige Catechismus Frag- und Antworten, aus dem kleinen Catechismo D. Lutheri zur

D. Christian von Stöcken, der 1678 General-Superintendent geworden, hat den vorhergehenden in verschiedenen Stücken geändert¹⁴⁾ und als Andreas Hoyer 1724 General-Superintendent geworden, hat derselbe wiederum eine Verbesserung vorgenommen und den Catechismus mit ziemlich vielen Zusätzen und beygedruckten Sprüchen heiliger Schrift besorget, der auch zu Glückstadt gedruckt, aber weil der Herr Hoyer bald darauf 1728 schon verstarb, kaum recht zur Einführung gekommen. Endlich hat J. K. M. gut gefunden, den von H. D. Erich Pontoppidan für Dänemark verfertigten Catechismus ins Deutsche übersetzen und in den Herzogthümern zum allgemeinen einförmigen Gebrauch einführen zu lassen“.

„Des Herrn General Superintendens H. Christiani von Stöcken Schreiben wegen des von Ihme zusammengebrachter neuen Holsteinischen Gesangbuchs, wie auch Catechismus fragen cum annixis aliis.

Auff Thro Königl. M. Befehl und allergnedigsten Verordnung hat der General-Superintendent H. D. Christianus von Stöcken ein neues Holsteinisches Gesangbuch beyammen bringen, verfertigen und trukken lassen müssen, wie in fast allen benachbarten Fürstenthümern auch geschehen, darinnen übergewöhnlich viele andere schöne und geistreiche Psalmen zu finden, welche Ihr. Königl. Majest., wie sie zum Theil schon längst in den Kirchen dero Residenz Kopenhagen in Usanz oder Gebrauch gebracht wissen wollen, damit allenthalben und in allen Kirchen Einerley Psalmen gesungen werden, haben dafelbe auch nicht allein mit einem besonderen Privilegio oder Freyheitsbrief versehen, sondern auch dabei die hohe Königl. allergnedigste Verordnung gethan, daß sowohl in Stäten als Flecken und Dörffern für eine jede Kirche ein Exemplar davon gekauft, welches allezeit auf dem Altar bleiben und also der Kirchen vorbehalten werden soll, wenn nun dafelbige nunmehr fertig und in Meldorf bei dem Buchbinder zu kaufen; als werden nicht allein die Baumester mit dem ersten eins für die Kirche kaufen und auf den Altar befördern, sondern wie wir Prediger ein jeder ihm ein Exemplar verschaffen werden, also werden auch die, so an den Schulen und sonstigen fromme gottselige Zuhörer, sonderlich so sie des Vermögens seyn, ihnen eines kaufen, damit der Königl. Allergnedigsten Fürsorge und Befehl nach dieses Holsteinische Gesangbuch allgemach zum Gebrauch gebracht werden könne. Auch seind zu großem Nutzen der Kinder und Einfältigen Kleine gar deutliche Catechismus-Fragen verordnet und getrukket worden, daß sie in allen Schulen und sonstigen eingeführet und geubet wer-

Unterweisung der Jugend und der Einfältigen abgefasset, welche in den Fürstenthümern Schleswig Hollstein Königl. Antheils in Kirchen und Schulen fortan zu gebrauchen. Mit Königl. Privilegio. Glückstadt 1670.

¹⁴⁾ (Chr. von Stöcken.) Die vernünftige lautere Milch des heil. Catechismi Ræzeburg 1672; Rendsburg 1681 und öfter.

den sollen, worinnen fast nichts, als was in deme sonst gemeinen Lutheri Catechismo enthalten, und nur dahin gehet, daß der Catechismus nicht also ohne Verstand gelernet und dahin gebethet, sondern in den Verstand und rechte übung gebracht werde. Wenn nun selbige umb gar liederliche Preiß zu bekommen, nemlich eins für $2\frac{1}{2}$ β, als wolle ein jeder für seine Kinder davon kaussen, denn sie alle Zeit und in allen Schulen sollen gebrauchet werden. Gott wird sein Gedeyen dazu geben, daß die liebe Jugend dadurch in der Erkentniß Jesu Christi und in aller Zucht und Ehrbahrkeit erzogen und zur wahren Gottseligkeit gewehnet werden möge, welches ja der Grund alles menschlichen Seegens und Wohlstandes ist.

S. Michaelis Donnen von der Kanzel publ. den 2. Christfest- und Feiertag Ao 1680".

Kirchengebet

des Pastors Rasmus Petersen zu Morsum auf Sylt in den
Kriegsjahren 1848—50.

Mitgeteilt von Peter B. Eschels, Landmann daselbst.

Segne Gott in unsren Herzen
Deines Wortes Licht und Kraft,
Hilf Dir dienen, wie in Schmerzen
So in Lust, gewissenhaft.
Hilf uns selbst nach Deiner Gnade
Wandeln treulich Deine Pfade,
Daz, versuch uns auch die Welt,
Wir nur tun was Dir gefällt.

Wache ferner, Quell der Gnade,
Freundlich über See und Land;
Schütze auch des Seemanns Pfade,
Segne stets mit milder Hand
Jedes anderen Erwerbes,
Auch des wohl erworbenen Erbes
Läß stets ungestört uns freu'n,
Doch vor allem genügsam sein.

Gnädig blick auf uns hernieder,
Auf die Last, die uns beschwert;
Mit dem Frieden gib uns wieder
Alles, was das Herz begehrt;
Unsern Landesherrn erhalte,
Weisheit leucht' um seinen Thron,
Recht im ganzen Lande walte,
Gute Tat nur findet Lohn.

Sei ein Schutz in allen Nöten,
Tröste jedes hangend Herz,
Lenke selbst den Sinn des Blöden,
Lindre jedes Kranken Schmerz.
Läß die Schwangern stets erfahren
Deine Obhut in Gefahren,
Sei dem Alter Stütz und Stab,
Schirm und Zuflucht bis ins Grab.

Und der Kinder Herzen werde
Durch des Lehrers Unterricht
Früh ein Schatz für diese Erde
Und für jene Welt ein Licht.
Ja, die Nahen wie die Fernen,
Herr, laß alle von Dir lernen,
Dass Du jedem Vater seist,
Der mit Kindes Sinn Dich preist.

Rasmus Petersen war von 1818—1858 Pastor zu Morsum, dem östlichsten, dem Festlande (der Widingharde) am nächsten liegenden Kirchspiele der Insel Sylt. Bei der Predigerwahl vom 28. August 1817 hatte er die zweitmeisten Stimmen erhalten nach dem Erwählten, Nicolaus Peter Lorenzen. Da dieser aber schon am 17. November des Jahres noch vor seiner Introduktion starb, ward Rasmus Petersen von der Gemeinde unterm 30. Dezember vociert. Am 26. September 1858 wurde er emeritiert, starb aber schon am 8. Oktober. Er liegt begraben auf dem Morsumer Kirchhofe.

Die 18. Jahresversammlung
des
Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte.

Mittwoch den 1. Juli 1914, nachmittags 3 Uhr,
in der Aula der Universität.

Aus mehreren Gründen war es zweifelhaft geworden, ob dieses Mal, wie herkömmlich, in Verbindung mit der Landeskirchlichen theologischen Konferenz unsere jährliche Generalversammlung gehalten werden könnte. Erfreulicherweise hatte sich aber in letzter Stunde Pastor Mühlendorf aus Schönkirchen noch bereit erklärt, den bereits früher in Aussicht genommenen Vortrag „Zum Gedächtnis Herzog Friedrichs“ in dieser Versammlung zu halten. Auf die in kurzer Frist ausgesandten Einladungen fand sich noch eine stattliche Anzahl von Teilnehmern zusammen.¹⁾

Die ausgelegte Präsenzliste enthält folgende Namen: Die Pastoren E. Michelsen aus Klangbüll und W. Jensen aus St. Margarethen, Buchdruckereibesitzer Hansen aus Breetz. Die Pastoren Bruhn aus Schlamersdorf, Hefz aus Rendsburg, A. Hefz aus Adelby, A. L. Voß aus Bornhöved, J. Fürsen aus Boren, Martensen aus Kahleby, Nissen aus Leezen. Propst Schwarz aus Blankenese, die Pastoren Deistling aus Schwabstedt, Th. Riemerts aus Lindholm, Chr. Bünz aus Enge und Stedesand. Regierungs-rat a. D. ritterschaftlicher Gutsbesitzer P. von Hedemann-Heespen

¹⁾ Das Zustandekommen dieser Versammlung ist besonders auch der Bereitwilligkeit der Herausgeber unserer drei kirchlichen Blätter zu verdanken, des „Schleswig-Holsteinischen Kirchenblattes“, des alten „Kirchen- und Schulblattes“ und der „Landeskirchlichen Rundschau“, die noch in der leztmöglichen Nummer unsere Einladung freundlich zum Abdruck brachten. Zugleich ermangele ich nicht, an dieser Stelle den Redaktionen der „Kieler Neuesten Nachrichten“ und der alten „Kieler Zeitung“ verbindlichst zu danken, von denen namentlich die letztere von jeher den schleswig-holsteinischen geschichtlichen Bestrebungen lebhaftes Interesse gewandt hat.

auf Deutsch-Nienhof, Pastor J. Koch aus Medelby, Professor Dr. Honsen aus Bad Oldesloe, Frau Pastor Voß aus Bornhöved, Pastor Voß und Frau aus Zarpen. Die Pastoren Schmidt aus Lauenburg, A. Schulz aus Mildstedt, Jensen aus Breeß, Ohrt aus Oldesloe, die cand. theol. H. Balcke und J. Stehr aus Breeß. Die stud. theol. H. Brinkmann, K. Bitterling und E. Bruhn aus Kiel. Pastor M. Clasen aus Neustadt i. S. Fritz Leiser stud. theol., Pastor Karl Schröder, Rektor a. D. Martens und Lehrer a. D. Chr. Kruse aus Kiel. Dr. L. Ahlmann und Frau B. Ahlmann aus Kiel. Die Pastoren Dührkop aus Tolk, Giese aus Bordesholm, Klauder aus Rüllschau, Lucht aus Karby, Mohr und Frau aus Warder, Propst von Fontenay aus Eckernförde, Pastor em. K. Bahnsen aus Hamburg, Professor D. Hermelink aus Kiel, Pastor Mühlhardt aus Schönkirchen.

Das Eröffnungs- und Begrüßungswort spricht der Schriftführer, Pastor Ernst Michelßen, der diesmal den Vorsitz führt:

Hochverehrte Anwesende! Nur durch eine Menge von Schwierigkeiten hindurch, die noch bis in diesen Moment andauert haben, ist es möglich gewesen, die heutige Versammlung zu Stande zu bringen. Unser Vorsitzender Professor D. G. Fickel ist in seiner Eigenschaft als Rektor des Jahres durch eine amtliche Pflicht in Anspruch genommen. Er hat nämlich gerade in diesen Tagen die Universität Kiel bei einer Universitätsfeier in Groningen zu vertreten. Die Vorstandsmitglieder Pastor C. Rolfs in Hoyer und Propst F. Witt in Horst sind beide durch Unwohlsein verhindert, an der heutigen Versammlung teilzunehmen. Um so erfreulicher ist es, daß Herr Pastor Mühlhardt uns heute den freundlichst zugesagten Vortrag halten will. Er ist vor anderen dazu im Stande, das Andenken an Herzog Friedrich in unserem Kreise zu erneuern, da er als Lehrer der Herzoglichen Kinder dem für Schleswig-Holstein unvergeßlichen Fürsten nahe gestanden und später als Pastor mehrfach Amtshandlungen in der fürstlichen Familie verrichtet, z. B. im Januar 1880 am Sarge des zu früh Dahingeschiedenen geredet hat.

Nachdem im vorigen Jahre in ganz Deutschland das Gedächtnis des Jahres 1813 erneuert, in diesem Februar in der Stadt Schleswig und noch in den letzten Tagen auf der Düppler Höhe

und in Sonderburg die Erinnerung an die Kämpfe von 1864 gefeiert ist, wird es für uns um so mehr eine Ehrenpflicht und eine Herzenssache, des Fürsten zu gedenken, der damals die Hoffnungen der Schleswig-Holsteiner in sich verkörperte. Unwillkürlich erwacht in uns Älteren die Erinnerung an die einzigartigen Weihnachtstage des Jahres 1863, als die Sachsen und Hannoveraner unter den Klängen des Schleswig-Holstein-Liedes in Holstein einrückten und als Exekutionstruppen des Deutschen Bundes das Herzogtum besetzten.

Der Tod des dänischen Königs Frederik VII. hatte eine tiefgehende Bewegung entfacht. Es regten sich weithin im deutschen Volke und besonders hier im Lande selbst die lebhaftesten Hoffnungen und Wünsche für Schleswig-Holstein. Aber noch lag die Zukunft im Dunkeln. Wohl hatte der Deutsche Bund schon vorher für das Herzogtum Holstein zu dessen Schutze gegen dänische Übergriffe Bundesexekution beschlossen, aber diese kam nur dem Bundeslande Holstein zu gute. Die Exekutionstruppen durften zunächst wenigstens, die Eider, die Grenze des Bundesgebiets, nicht überschreiten. Ein solcher Schritt hätte eine förmliche Kriegserklärung an Dänemark vorausgesetzt, dessen neue Thronfolge in dem sogenannten Londoner Protokoll von den Großmächten festgesetzt, auch von Österreich und Preußen, den beiden deutschen Großmächten, mit unterzeichnet war, freilich nicht vom Deutschen Bunde.

Wie sollte sich nun die Zukunft Holsteins gestalten? Sollte es gegen gewisse Garantien, etwa in Form einer Personalunion, dem neuen dänischen Könige Christian IX. ausgeliefert werden? Und was sollte namentlich aus Schleswig werden, das seit dreizehn Jahren unter der dänischen Reaktion schwer gelitten hatte, und das als Nichtbundesgebiet vom Deutschen Bunde nur indirekt geschützt werden konnte? — — Da war es der Erbprinz Friedrich von Augustenburg, der nach einem jetzt von seinem Vater, dem alten Herzog Christian August, zu seinen Gunsten ausgestellten Verzicht das Erbrecht seines Hauses geltend machte und den Schleswig-Holsteinern das erlösende Wort zurief: „Mein Recht ist Eure

*) Die Urkunde ist datiert vom 16. November 1863. Gebauer, Herzog Friedrich VIII. Stuttgart und Berlin 1912, S. 61.

Rettung". Alle Hoffnungen sammelten sich um den jungen Fürsten, dem unser Volk in allen seinen Schichten in ungeheurer Mehrheit zujauchzte. Seine Proklamation von Schloß Dolzig aus war der entscheidende Schritt, durch den er die Herzen der Schleswig-Holsteiner für seine Sache gewann und Begeisterung in ganz Deutschland erweckte. Seine zweite Tat war sein Erscheinen hier in Schleswig-Holstein selbst. Trotz der nicht unbedenklichen Lage hatte er den Mut, den Boden Holsteins zu betreten, sobald durch das Einrücken der Bundesstruppen die Möglichkeit dazu gegeben war. Allerdings mußte er, um sich nicht etwa Gewaltmaßregeln auszusetzen, statt des gewöhnlichen Weges über Hamburg-Altona den Umweg über Glückstadt nehmen. Am Mittwoch, dem 30. Dezember, dem zweitletzten Tage des Jahres, hielt er, von Elmshorn kommend, seinen Einzug in Kiel. Ueber diesen unvergesslichen Tag in der Geschichte der Stadt berichtet das alte „Kieler Wochenblatt“ in seiner Nummer von Donnerstag, dem 31. Dezember, dem Neujahrsabend 1863. Dank der Freundlichkeit der Bibliotheksbeamten habe ich noch heute Mittag im Keller der Universitätsbibliothek den Jahrgang heraus suchen können. Der Bericht lautet:

„Kiel, den 30. Decbr. Se. Hoheit unser Herzog Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein traf heute Nachmittag ganz unerwartet hier ein, begleitet von Seinem Minister, Geheimr. Francke und Seinem Bevollmächtigten in Hamburg, Graf L. Reventlow, und stieg im Bahnhofshotel ab. Rasch verbreitete sich die Kunde durch die Stadt, und Alles eilte dem Bahnhofe zu. Nachdem der Herzog die Anwesenden begrüßt hatte, fuhr Er durch die Straßen der Stadt, begleitet von den Theilnehmern des Festzuges, welche sich mit ihren Bannern nach einander einfanden, so daß der Zug zu Tausenden anschwoll, welche den Wagen mit ununterbrochenen Jubelrufen begleiteten. Nach der Rückkehr zum Bahnhofshotel ward, durch wenige Worte eines Anwesenden dazu aufgefordert, dem Herzog von den Versammelten nochmals laut gehuldigt, worauf S. Hoheit in längerer warmer Rede die Hoffnung aussprach, bald selbst die Regierung zu übernehmen, und mit einem Hoch auf Schleswig-Holstein schloß. Wir kommen ausführlicher hierauf zurück. Die ganze Stadt ist in größter und freudigster Aufregung. Schleswig-Holsteinsche Kampf-

genossen bilden die Ehrenwache bei dem Herzog. Die gestrige Illumination wird wiederholt“.²⁾

Herzog Friedrich war der Held und die Hoffnung Schleswig-Holsteins. Freilich nur für eine Spanne Zeit. Es ist die Tragik seines Lebens, daß seine Wünsche sich mit den Absichten des größten Staatsmannes der Zeit kreuzten, und daß es ihm nicht gegeben, wohl auch nicht möglich war, mit diesem in Einverständnis zu gelangen. Nicht minder wirkt es tragisch, daß er den Erfolg, der ihm durch höhere Fügung zu Teil werden sollte, nicht mehr erleben durfte. Allerdings konnte er noch in den letzten Tagen seines Lebens die Verbindung seiner ältesten Tochter mit dem ältesten Sohne seines treuen Freundes, des preußischen Kronprinzen Friedrich Wilhelm, dem zukünftigen Erben der deutschen Kaiserkrone, vorbereiten, die sich geltend machenden Hindernisse mit hinwegräumen und den Bund segnen. Manche von Ihnen werden noch die trüben Januartage des Jahres 1880 in deutlicher Erinnerung haben, als die Nachricht von dem Tode des Herzogs in Kiel eintraf. Wenige Wochen nachher verlautete die frohe Kunde von der Verlobung der Prinzessin Auguste Viktoria mit dem Prinzen Wilhelm von Preußen. — Es ist wahr, wenn der neueste Geschichtsschreiber jener Jahre von dem geschichtlichen Auftreten des Herzogs, des Befreiers Schleswig-Holsteins, sagt: „Hätte er nicht in der Schicksalsstunde Schleswig-Holsteins mit entschlossener, mutiger Tat seine Erbansprüche geltend gemacht, dann wäre es wohl selbst einem Bismarck nicht möglich gewesen, das von allen europäischen

²⁾ Der Auffordernde war der den Älteren unter uns noch sehr wohl bekannte Dr. F. Volbehr, der langjährige Herausgeber des „Wochenblatts“, der ohne Zweifel den Bericht selbst verfaßt hat.

Ein ausführlicher Bericht über die Ankunft des Herzogs in Kiel — wohl ebenso wie der Bericht im Kieler Wochenblatt aus der Feder des Dr. Friedr. Volbehr — findet sich im „Altonaer Mercur“ vom 1. Januar 1864:

„Kiel, 31. December. Der Herzog ist hier! So ging es gestern Nachmittag wie ein Laufseuer durch die Stadt, und alles eilte dem Bahnhofe zu. Unser Landesherr war mit einem Extrazuge von Glückstadt gekommen, wohin er sich, ohne Hamburg und Altona zu berühren, über die Elbe begeben hatte. Bald sammelt eine große Menge sich an dem Bahnhofs-Hotel, wo Herr Amtsgerichts-Advocat Nittrich ein Hoch auf den Herzog ausbrachte, welches Hoch derselbe durch eine freundliche Rede erwiderte. Nachdem fortwährend die Fahnen der Ge-

Großmächten und Schweden anerkannte und unterzeichnete Von-doner Protokoll zu zerreißen“³⁾). Ebenso ist es zutreffend, wenn er weiter über den Charakter des Herzogs urteilt: „Er hat einen guten und ehrlichen Kampf um den Besitz der Herzogtümer gekämpft, und makellos hebt sich seine geschichtliche Gestalt aus den

werke und Corporationen herbeigebracht und so ein Spalier gebildet war, fuhr der Herzog, begleitet von dem Geheimrat Francke und Pro-rector Professor Planck und dem Senator Kloß, durch die Hauptstrassen der Stadt. Es regnete Blumen und Kränze, und der begleitende Zug schwoll bald zu Tausenden an, unendlicher Jubel umtönte fortwährend den angestammten Fürsten. Als der Zug zum Bahnhof zurückgekehrt war, forderte Dr. Bolbehr die Tausende auf, was sie am Tage vorher auf offenem Markte gelobt hätten, treu zu halten zu ihrem rechtmäßigen Fürsten und Herrn, das hier zu wiederholen vor ihm selber. Die Zustimmung kam in einem nicht enden wollenden Hoch auf Fried-
rich VIII. Dann sprach der Herzog, und bei seinem ersten Worte entstand eine lautlose Stille. Er begrüßte seine geliebten Schleswig-Holsteiner und sagte, er sei nicht gekommen, um hier in Ruhe und Behaglichkeit zu leben, sondern er erkenne den Ernst der Zeit, er wolle mit uns gemeinschaftlich einstehen für des Landes Recht, Fürst und Volk sollten Hand in Hand gehen. Er wolle nicht störend eingreifen in die Regierung der vom Bunde bestellten Commissäre; er sei gekommen, um zwischen ihnen und seinem Volke die Vermittelung zu übernehmen und hoffe, daß bald sie in den Stand gesetzt seien, in seine Hände ihre Gewalt niederzulegen. Jubelnd ward diese Rede entgegengenommen. Darauf zog der Herzog sich wieder zurück, und Beamte, Professoren und Bürger gingen hinauf, um ihm persönlich ihre Huldigung zu bringen. Später empfing er Magistrat und Deputirten-Collegium, machte dann eine Fahrt durch die wiederum glänzend illuminierte Stadt, und wiederum kamen Züge, welche Hochs brachten und freundlich bewillkommt wurden. Wiederholt erklärte der Herzog Friedrich, daß er diesen Tag zu den schönsten seines Lebens zähle. Kieler Bürger, welche zu den Kampfgenossen von 1848 gehören, haben eine Wache beim Herzog eingerichtet. Heute Abend werden Studenten und Turner sich mit den Bürgern zu einem großartigen Fackelzug vereinigen. Der Oberdirector der Stadt Kiel, Curator der Universität und Amtmann von Bordesholm, Kiel und Cronshagen, Graf zu Reventlow, hat den Bundes-Commissären angezeigt, daß er seine Unter niedergelegt habe. Er reiste zur selben Zeit nach Norden, als die Dänen abzogen.

Wie man hört, hätten die Dänen noch einen Theil des holsteinischen Gebietes zwischen Kiel und Holtenau besetzt“.

³⁾ Hinrich Ewald Hoff, Die Kämpfe um Schleswig-Holstein 1863—1866. Kiel 1914, S. 204. — Zur Erinnerung an Herzog Friedrich siehe auch Maria Michelßen, Nachworte zu den vaterländischen Gedenkfeiern des Jahres 1914. Schleswig-Holsteinischer Sonntagsbote, 1915, Nr. 6 bis 8.

vielverschlungenen und wechselvollen Ereignissen vor 50 Jahren hervor“.

Auch wir können dem Verfasser nur beistimmen, wenn er die Zuversicht ausspricht: „Hoffentlich werden die Schleswig-Holsteiner ihren Herzog Friedrich nie vergessen!“

Darauf hielt Pastor Ernst Mühlendorf den zugesagten Vortrag:

Zum Gedächtnis Herzog Friedrichs.

Als vor einigen Tagen die alten Kämpfer von 1864 auf ihrer Reise nach Düppel und Alsen zur Teilnahme an der Gedenkfeier der Eroberung Düppels (18. April 1864) und Alsns (29. Juni 1864) durch die Straßen der Stadt Kiel zogen, als vor der Lorbeerbekränzten mit ihren Denkmünzen und Orden geschmückten Greisenschär sich die Fahnen der Kriegervereine grüßend neigten, da kam eine weihevolle Bewegung über die Tausende von Zuschauern, die die Straßen und Plätze Kiels besetzten. Da war es, als ob die große Zeit vor 50 Jahren in diesen alten verwitterten Gestalten greifbar und deutlich wieder heraufgestiegen sei.

Wie das vergangene Jahr 1913 die Bilder und Taten der großen Befreiungskämpfe von 1813 wieder in das hastende Treiben unserer Zeit hineingestellt hat, so ist dieses Jahr 1914 auch ein Jubiläumsjahr für unser Heimatland und lässt auch eine große bedeutsame Zeit wieder vor uns aufsteigen. Es ist das bedeutsamste und folgenreichste Stück der Landesgeschichte, das seit 400 Jahren sich hier abgespielt hat: Die Zeit der Losreifung Schleswig-Holsteins von der zuletzt unerträglich gewordenen Verbindung mit Dänemark.

Unter denen, die damals mitkämpften und mithalfen an dem großen Werk, stand in der ersten Zeit Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein-Augustenburg allen voran. Er war es, der zuerst unserem nach einem Führer ausschauendem Volke den Weg der Errettung wies, und mit dessen Person und Recht sich die ganze Hoffnung der Schleswig-Holsteiner eng zusammenschloß.

In den traurigen Jahren, die der Rücküberlieferung der Herzogtümer in die dänische Gewalt durch die deutschen Großmächte folgten, 1851—1863, war unserem Heimatlande eine große Hoffnung geblieben. Mit dem Abscheiden des letzten dänischen

Königs aus dem Männestamm des Oldenburgischen Hauses mußte nach dem in Schleswig-Holstein geltenden Erbsolgerecht eine Auflösung der Union mit Dänemark eintreten.⁴⁾

Dieser Zeitpunkt kam schneller als man erwartete. König Friedrich VII. hatte sich auf einer Reise in Angeln eine Kopfsrose zugezogen und starb nach kurzer kaum bekannt gewordener Krankheit am 15. November 1863 auf Schloß Glücksburg, 55 Jahre alt. Welch' tiefe Erregung dieses Ereignis in den Gemütern der Schleswig-Holsteiner weckte, das spricht Theodor Storm in seinem Gedicht „Die Gräber in Schleswig“ aus:

„Die Schmach ist aus, der eh'rne Würfel fällt!
Jetzt oder nie! Erfülltet sind die Zeiten.
Des Dänenkönigs Todtenglocke gelßt;
Mir klinget es wie Osterglockenläuten!“

In die erwartungsvolle Spannung der Gemüter, in die überall bewegte Frage: „Was wird nun werden?“ kamen zwei sehr verschiedene Botschaften hinein, die eine aus Kopenhagen, die andere aus Gotha. Die aus Kopenhagen war die Kunde: Christian IX., der durch das Londoner Protokoll von 1852 bestimmte Nachfolger Friedrichs VII., aus dem Hause Schleswig-Holstein-Glücksburg hat den Thron bestiegen und fordert von allen schleswig-holsteinischen Beamten binnen 3 Tagen den Huldigungseid.⁵⁾

Die andere Botschaft, die aus Gotha, war die Proklamation Herzog Friedrichs, daß er kraft der alten Erbsolgeordnung unseres

⁴⁾ Vgl. Joh. H. Gebauer, Christian August, Herzog von Schleswig-Holstein. Stuttgart und Leipzig 1910. Seite 10—13. „Durch das Thronfolgestatut von 1665, die sog. lex regia, ward festgesetzt, daß nach dem Aussterben des Männestammes in Dänemark die weibliche Linie zur Sukzession berufen sei, während für die deutschen Herzogtümer die Erbsolge des Männestammes gültig blieb“. —

⁵⁾ Kurz darauf kam von Kopenhagen auch die Nachricht, daß der neue König Christian IX. das Staatsgrundgesetz, durch welches Schleswig mit Dänemark unlöslich vereinigt ward, und das Friedrich VII. nicht mehr hatte unterzeichnen können, bestätigt habe, eine Nachricht, die, wie der Altonaer Mercur unterm 21. Nov. 63 schreibt, in Holstein wie ein Donnerschlag wirkte.

Wie sehr man in Dänemark kriegerische Zeiten erwartete, geht aus den Schriftstellen hervor, die am Sarge des Königs Friedrichs VII. angebracht waren. Nur zu Häupten ein Wort, das den Verstorbenen charakterisieren sollte: Ein König, der die Armen treulich richtet, des Thron

Landes und des Oldenburgischen Hauses, kraft der Ordnungen, welche die schleswig-holsteinische Landesversammlung in dem Staatsgrundgesetz ausdrücklich bestätigt hat, kraft der von seinem Vater zu seinen Gunsten ausgestellten Vergichtsurkunde als erstgeborener Prinz der nächsten Linie des Oldenburgischen Hauses die Regierung der Herzogtümer antrete und damit die Rechte und Pflichten übernehme, welche die Vorsehung seinem Hause und zunächst ihm überwiesen habe.

Diese Proklamation mit ihrem begeisternden Wort: „Mein Recht ist eure Rettung“ ward in Schleswig-Holstein überall mit freudiger Erregung begrüßt. Sie zeigte den Weg der Rettung. Die Beamten des Landes standen vor der schweren Frage: „Können wir den verlangten Huldigungseid leisten? Müssen oder dürfen wir ihn verweigern?“ Sie konnten dieses nur, weil nun ein mehr berechtigter Erbe aufgetreten war. Es war einzig und allein die Ueberzeugung, in dem Herzog Friedrich den allein berechtigten Thronerben zu haben und in seinem Recht zugleich den legitimen Weg zur Lösung von Dänemark, was ihnen den Rückhalt und Mut dazu gab. Sie hatten vor Augen, wie im Jahre 1851 die deutschgesinnten Beamten ohne Gnade von ihren Ämtern vertrieben und ins Elend gejagt waren.

Auch war in jenen Tagen der Eidesforderung noch keinerlei Aussicht, daß die deutschen Großmächte, welche 1851 die Herzogtümer der dänischen Willkürherrschaft überliefert hatten, gegen das von ihnen anerkannte Londoner Protokoll und gegen den darin zum dänischen Thronfolger bestimmten König Christian IX. und für Schleswig-Holstein eintreten würden. Daß trotzdem die Mehrzahl der holsteinischen Beamten den Mut fand, den Treueid zu verweigern, „das war“, wie Henrici in seinen „Lebenserinnerungen eines Schleswig-Holsteiners“ sagt, „ein imponierender Akt des Patriotismus und des Rechtsbewußtseins“.⁶⁾

wird ewiglich bestehen. Spr. Sal. 29, 14. Dann Psalm 46, 2: Gott ist unsere Zuversicht und Stärke, eine Hülfe in den großen Nöten, die uns betroffen haben.

1 Maccab. 2. 51: Gedenket, welche Taten unsere Väter zu ihren Zeiten getan haben . . .

1 Maccab. 3, 19: Der Sieg kommt vom Himmel und wird nicht durch große Menge erlangt.

⁶⁾ Stuttgart und Leipzig 1897, S. 69.

Hier darf ich einen kleinen Rückblick einfügen: Die drohende Gefahr, bei dem Aussterben des Königsstamms die seit 400 Jahren durch Unionsverträge mit Dänemark verbundenen Herzogtümer zu verlieren, hatte die dänische Regierung und das in Erinnerung an eine ruhmreiche Vergangenheit ehrgeizige dänische Volk schon früher beunruhigt.

Man hatte zuerst versucht, das Augustenburgische Herzogshaus eng an Dänemark und das Königshaus zu fesseln. In dieser Absicht wurde der Großvater des Herzogs Friedrich, Erbprinz Friedrich Christian, im Jahre 1786, 20jährig, mit der 15jährigen Schwester König Friedrichs VI., Luise Auguste vermählt, worauf die herzogliche Familie Jahrzehnte lang einen guten Teil des Jahres am Königlichen Hofe verlebte.

Aber des Königs feindliches Verhalten gegenüber dem Herzogshause, als die Schweden erst den Bruder des Herzogs, den Prinzen Christian August, den bisherigen sehr verdienten Stathalter von Norwegen, zum Thronfolger erwählten und dann, nach dessen plötzlichem, rätselhaftem¹⁾ Tode den Herzog selbst zum Thronfolger begehrten, ferner die deutschfeindliche Politik des Königs in den Napoleonischen Kriegen brachte die Schwäger auseinander. Dazu gehörte auch schon der Versuch König Friedrichs VI., als am 6. August 1806 das deutsche Reich aufgelöst ward, Holstein einfach zu inkorporieren, was denn ja auch die Einverleibung Schleswigs zur Folge gehabt hätte. Damals hat der energische Einspruch des Herzogs Friedrich Christian diesen für Schleswig-Holstein als deutsche Lände vernichtenden Schritt verhindert.²⁾

¹⁾ G. A. M. Ipsen (Rechtsanwalt in Neumünster, Schleswig und Flensburg, Geh. Justizrat), Christian August, Prinz zu Schleswig-Holstein und nachmals Kronprinz von Schweden, Kiel 1852. Wie in einer ausführlicheren, aber handschrift geblienen Biographie von demselben Verfasser festgestellt wird, wurde der tatkräftige, in Norwegen und in Schweden damals hochgeschätzte Prinz von seinem eigenen Leibarzte, einem Italiener, vergiftet; wer diesen dazu angestiftet hat, ist nicht festgestellt. Vgl. auch G. Hoffmann: Schillers Wohltäter (Herzog Friedrich Christian von Augustenburg) als schwedischer Thronkandidat. „Heimat“ 1915, Märzheft.

²⁾ Man sieht daraus, daß damals die dänische Regierung selbst die Rechte des herzoglichen Hauses höher eingeschätzt hat, als bisweilen von deutscher Seite geschehen ist, so von Prof. A. Hansen, in der „Heimat“ April 1915. Es dürfte nicht darauf ankommen, ob dieser oder jener Teil des Landes einmal königlich, herzoglich oder großfürstlich gewesen ist,

Immer dann, wenn Dänemark den Versuch machte, wenigstens Schleswig zu einem unzertrennlichen Bestandteile des dänischen Reiches zu machen, sind die Augustenburger Herzöge mit ihrem Einspruch dazwischen getreten und haben ihr Erbrecht geltend gemacht. Es darf gesagt werden, daß ohne das Recht des Herzoglich Schleswig-Holstein-Augustenburgischen Hauses die Herzogtümer zweifellos längst dänische Länder geworden wären. Es sind die Nebenlinien des schleswig-holsteinischen Hauses, besonders die Augustenburgische, gewesen, „die allen Versuchungen und Verfolgungen zum Trotz alles von den Herzogtümern abgewehrt haben, was ihrer politischen Sonderstellung Dänemark gegenüber hätte Eintrag tun können“.⁹⁾

Gerade als König Friedrich VII. starb, lag ihm ein Beschuß des dänischen Reichsrats zur Unterschrift vor, der einen neuen, wieder einmal von einer Volksversammlung der Hauptstadt verlangten Eingriff in die Rechte der Herzogtümer, wie sie auch im Londoner Protokoll vom 28. Mai 1852 festgelegt waren, bedeutete und die Trennung Schleswigs von Holstein und die Inkorporierung Schleswigs aussprach. — Sowohl Preußen und Österreich als das Londoner Protokoll garantierende Großmächte als auch der deutsche Bund hatten dagegen Verwahrung eingelegt. Es zeugt von dem Uebermut der in Kopenhagen herrschenden sog. Eiderdänenpartei, daß trotz dieser Einsprüche, trotz der Bedenken des neuen Königs selbst, trotz des Beschlusses des deutschen Bundes, im Fall der Sanktion dieses Gesetzes Bundesexekution eintreten zu lassen, dasselbe nicht zurückgenommen wurde.

Deshalb rückten die Bundesstruppen, Sachsen und Hannoveraner, in den letzten Tagen des Dezember 1863 in Holstein ein. Da sich vor ihnen die Dänen überall ohne Kampf zurückzogen, konnte Herzog Friedrich selber im Lande erscheinen, aufgefordert

sondern darauf, daß ganz Holstein (und damit auch Schleswig) die deutsche männliche Erbfolgeordnung hat, wie denn auch Russland 1773 beim Austausch die großfürstlichen Teile von Holstein ausschließlich nur der männlichen Descendenz des Königs übertragen hat. Vgl. Hans Schulz, Friedrich Christian, Herzog zu Schleswig-Holstein. Stuttgart und Leipzig 1910. S. 287. Vgl. H. E. Hoff, Die Kämpfe um Schleswig-Holstein 1863—1866. Kiel 1914. S. 13.

⁹⁾ Joh. H. Gebauer, Christian August, Herzog von Schleswig-Holstein. Stuttgart und Leipzig 1910. S. 11 und in dem Geleitwort S. XV.

von einer großen Versammlung von 2000 schleswig-holsteinischen Männern, die am 27. Dezember bei rauhem Winterwetter in Elms-horn im Freien tagte, ihn unter gewaltigem Jubel als Herzog ausrief und eine Huldigungsadresse absandte, in der gesagt war: „Mit Sehnsucht erwarten wir, daß Ew. Hoheit selbst in unserer Mitte erscheinen und unsere Huldigung entgegennehmen Das Recht des Fürsten und des Volkes gehen Hand in Hand. Gott verleihe, daß Ew. Hoheit der Retter Schleswig-Holsteins werden!“¹⁰⁾

Am 29. Dezember 1863, mittags 12 Uhr, zogen die dänischen Soldaten von Kiel ab, und nun erschienen sogleich überall die schleswig-holsteinischen Fahnen. An demselben Tage um 2 Uhr wurden die einziehenden Sachsen und Hannoveraner jubelnd begrüßt. Am folgenden Tage kam der Herzog selbst, und nun begannen für Kiel Festtage, wie die Stadt sie wohl selten erlebt hat.¹¹⁾ Der Herzog, damals ein Mann von 34 Jahren, von stattlicher Gestalt, in männlicher Schönheit, erwarb durch sein ruhiges, ernstes, vertrauenerweckendes Wesen schnell aller Herzen. Am Neujahrsabend veranstaltete die Bürgerschaft Kieles dem Herzog zu Ehren einen gewaltigen Fackelzug. Am Neujahrstage 1864 erschienen 800 berittene Landleute aus der Umgegend von Kiel, um dem Herzog zu huldigen. In den folgenden Tagen kamen Deputationen aus allen Gegenden des Landes, am 15. Januar die Deputation der

¹⁰⁾ Jansen und Sammer, Schleswig-Holsteins Befreiung. Wiesbaden 1897, S. 170.

¹¹⁾ Professor Dr. Aug. Sach schreibt dazu in seinem vortrefflichen Artikel über Herzog Friedrich in der „Allgemeinen Deutschen Biographie“, Band 49, Leipzig 1914, S. 127 f.: „Die Bundesgekution, die statt seiner Anerkennung als Herzog durch den Druck der Großmächte erfolgte, die Huldigungen, die ihm Bürger- und Bauernstand einmütig und die große Mehrheit der Ritterschaft darbrachten, stellten den Herzog vor einen entscheidenden Entschluß. Das ganze Land verlangte sein Kommen. Sein Erscheinen im Lande erwies sich von größeren Folgen, als Freund und Feind erwartet haben; es brachte dem Volke zum vollen Bewußtsein, daß eine Wiederkehr unter dänische Herrschaft fortan selbst bei dem größten Uebelwollen der Großmächte nicht mehr möglich sei. Das Land begann, sich fortan mit der Person des Herzogs als der Verkörperung des schleswig-holsteinischen Gedankens völlig zu identifizieren. Das Landesrecht stand und fiel in ihren Augen mit ihm. In diesem Sinne sind alle jene Huldigungen zu verstehen“.

Geistlichen Holsteins, bestehend aus 57 Propstien und Pastoren, in deren Namen Propst Versmann aus Jyehoe, der durch sein tapferes Auftreten im holsteinischen Landtage sich allgemeines Ansehen erworben hatte, die Huldigungsansprache hielt. Ebenso kam die Lehrerschaft. Ihre Adresse war unterzeichnet von 180 Deputierten aus allen Teilen Holsteins.

Als Schleswig von den Dänen geräumt war, erschienen auch die Deputationen von dort, unter ihnen besonders eine aus allen Kirchspielen Angelns, etwa 800 Personen, deren Wortführer Dr. Wurmb aus Gelting war, der ein nachdrückliches Wort sagte von den Unterdrückungen, die sie erfahren. „Aber wir bleiben deutsch bis zur letzten Faser, bis zum letzten Blutstropfen“. Und eine von 1000 Männern aus ganz Schleswig, deren Wortführer Lehnsmann Hamkens aus Tating war.

Aber nicht nur in Schleswig-Holstein, sondern auch weiter in deutschen Landen erhob überall das Volk mit seltener Einmütigkeit und Begeisterung seine Stimme für Herzog Friedrich.

Im preußischen Abgeordnetenhouse sagte der Geschichtsschreiber Professor von Sybel am 1. Dezember 1863: „Herzog Friedrich ist der lebendige Ausdruck des Rechts und der Zusammengehörigkeit der Herzogtümer. Einem tüchtigen deutschen Volksstamme erscheint sein Name heute als Träger alles dessen, was das Leben lebenswert macht, als Träger der Freiheit und Nationalität. Er ist stark in seiner Ohnmacht, weil die Welt weiß, daß sein Volk ihn begehrt, daß sein Titel zwischen Elbe und Königsau einstimmig ausgerufen werde, sobald sei es ständische Verwaltung oder allgemeines Stimmrecht zu entscheiden hätten“.

Unterdessen aber waren stärkere Hände dazwischen gekommen. Der führende Staatsmann in Preußen, der Ministerpräsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Otto von Bismarck, hatte Österreich gewonnen zu gemeinsamem Vorgehen und damit begann wie Hoff¹²⁾ richtig sagt, eine neue Ära der deutschen Politik.

Am 28. Dezember 1863 stellten Preußen und Österreich beim Deutschen Bunde den Antrag, das Herzogtum Schleswig zu besetzen und solange in Pfand zu behalten, bis die dänische Regierung

¹²⁾ H. E. Hoff, Die Kämpfe um Schleswig-Holstein 1863—1866, Kiel 1914, S. 23.

das neue Staatsgrundgesetz für Schleswig-Holstein aufgehoben und genügende Garantien für die Durchführung der Vereinbarung von 1851/52 geboten hätte. Sie hielten also am Londoner Protokoll fest, und eben darum wurde der Antrag vom Bunde am 14. Januar 1864 mit 11 gegen 5 Stimmen abgelehnt. Darauf erklärten die beiden Großmächte, daß sie nunmehr allein vorgehen würden. Schon am 16. Januar wurde Dänemark aufgesfordert, binnen 2 Tagen die November-Verfassung aufzuheben, wodrigensfalls Schleswig besetzt würde. Den Dänen wurde von den anderen Großmächten dringend geraten, nachzugeben, aber sie vertrauten auf die deutsche Uneinigkeit, auf die Unbeliebtheit Bismarcks und seinen bald zu erwartenden Sturz und lehnten ab.

So begann der Krieg.

Auf die Ereignisse des Krieges und auf die ruhmreichen Taten der deutschen Heere gehe ich hier nicht weiter ein.

Von jetzt an kam es für Herzog Friedrich hauptsächlich an auf seine Stellung zu König Wilhelm I. und zu seinem Minister von Bismarck. Dieser wurde damals in Preußen und überhaupt in Deutschland nur als ein reaktionärer Junker angesehen und in seiner überragenden Bedeutung nur von ganz wenigen erkannt. In einem Ministerrat vom 3. Januar 1864 erklärte er: „Ich will nichts für die Augustenburger tun, sondern nur für Preußen erobern“. Da hat König Wilhelm ihn unterbrochen mit den Worten, solche Äußerungen dürften hier nicht wiederholt werden. Doch hat Bismarck sein letztes Ziel stets im Auge behalten. Daneben noch zwei Abstufungen: zuerst die Dynastie Augustenburg unter Sicherung der deutschen nationalen Interessen, mindestens aber Personalunion mit Dänemark oder eine andere vorläufige Form, die die Lage der Herzogtümer verbessere.¹³⁾ Bismarck verhielt sich den Abgesandten des Herzogs gegenüber meist abweisend. Darum wandte sich der Herzog in einem Briefe am 19. Februar an den ihm sehr befreundeten Kronprinzen, in dem er die an Preußen zu machenden Konzessionen in zwei Gruppen teilte, nämlich in solche, gegen die auch Österreich und die deutschen Staaten nichts einwenden würden: 1. Rendsburg wird Bundesfestung, 2. Kiel Marinestation, eventuell ein anderer Ostseehafen, 3. Bau des Nord-

¹³⁾ v. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen (Kleine Ausgabe). Bd. 2. Stuttgart und Berlin 1905, S. 24 ff.

ostsee-Kanals, 4. Beitritt zum Zollverein, und die zweite Gruppe: 1. Defensiv- und Offensiv-Alliierung mit Preußen, 2. Militär- und Marinekonvention.¹⁴⁾

Eine Instruktion, die der Herzog dem Abgesandten v. Ahlefeldt im März mitgab, ging nicht so weit, und die Verhandlung verlief unbeschiedigend. Auf eine Sendung des Fürsten Löwenstein erfolgte ein Schreiben des Königs an den Kronprinzen vom 16. April, in welchem es hieß: Der Herzog möge ihm persönlich seine Wünsche aussprechen und die Sache als eine persönliche zwischen Fürst und Fürst behandeln. Ehe der Herzog von diesem Schreiben Kunde erhielt, fiel Düppel. Er beglückwünschte den König in einem sehr herzlichen Schreiben voll Freude über den großen Waffensieg und voll Dankbarkeit für die gebrachten Opfer. Aber nun waren auch die Aussichten Bismarcks, daß der König in eine Annexion willigen möchte, gestiegen, da dieser Düppel besucht und der Anblick der Opfer, die Preußen gebracht, ihm den Gedanken an die Annexion näher gelegt hatte. Andererseits wandte sich die österreichische Politik zugunsten des Herzogs, weil seine Kandidatur das einzige Mittel schien, die Annexion der Herzogtümer an Preußen zu hindern, und Bismarck erklärte sich bereit, unter Umständen mit dem Herzog abzuschließen.

Am 28. Mai verlangten in der während des Waffenstillstandes tagenden Londoner Konferenz die Vertreter Preußens und Österreichs „die vollständige Trennung der Herzogtümer von Dänemark und ihre Vereinigung zu einem Staate unter der Souveränität des Erbprinzen von Schleswig-Holstein, der in den Augen Deutschlands nicht nur die meisten Erbsfolgerechte auf die Herzogtümer geltend zu machen vermag, und dessen Anerkennung von seiten des deutschen Bundes folgeweise gesichert erscheint, sondern welcher auch unzweifelhaft die Stimmen der ungeheuren Mehrheit der Bevölkerung dieser Herzogtümer in sich vereinigt.“ Unter diesen günstigen Umständen reiste der Herzog auf eine ihm durch den Kronprinzen Friedrich übermittelte Einladung König Wilhelms zur entscheidenden Verhandlung mit Bismarck am Abend des 31. Mai nach Berlin.

Er traf dort in der Frühe des 1. Juni ein und fand uner-

¹⁴⁾ H. C. Hoff a. a. D., S. 108 ff.

wartet seine Mutter, die Herzogin Louise, die ihm mitteilte, daß König Wilhelm sie besucht und ihr gesagt habe, er wolle der erste sein, der ihr die Nachricht bringe, daß ihr Sohn nun sicher zur Regierung komme, Bismarck solle mit diesem nur über Förmlichkeiten verhandeln. Vor der Verhandlung mit dem Minister empfing ihn der König selbst. Dieses Gespräch verlief sehr freundlich und hinterließ den Eindruck bei dem Herzog, daß sich der König mit ihm völlig einig fühle.

Einen ganz anderen Verlauf nahm die dreistündige Besprechung, die der Herzog, schon stark abgespannt, abends von 9—12 Uhr mit dem Ministerpräsidenten hatte.¹⁵⁾ Beide Beteiligten haben den Verlauf der Verhandlung beschrieben, aber die beiden Berichte sind sehr verschieden. Bismarck erzählt, der Herzog sei sehr wenig bereit gewesen, auf die preußischen Wünsche einzugehen, er habe sich schon ganz als Souverän gefühlt und habe sich überall Hinter türen offen gehalten. Der Herzog hatte die Überzeugung, daß Preußen die Führung gebühre im neuen Deutschland und daß er Opfer an seiner Selbstständigkeit bringen müsse. Seine Gewissenhaftigkeit, seine Ehrlichkeit, seine Gedächtniskraft, bis zu einem gewissen Grade auch vielleicht die aus des Königs Äußerungen zu seiner Mutter gewonnene Überzeugung, daß die Konferenz mit dem Ministerpräsidenten nur noch der Form wegen stattfinde, haben wohl bewirkt, daß er zu zurückhaltend gewesen, statt, wie sein Berater Sammer sagt, Bismarcks Forderungen gegenüber kurzweg zu erklären: „Ja, lieber Freund, das versteht sich ja ganz von selbst“.¹⁶⁾

Gebauer sagt: „Der Minister sucht in seinem Bericht an den König hinter jedem Einzelbedenken des Herzogs grundsätzlichen Widerwillen gegen Konzessionen und legt dessen Auslassungen rücksichtslos nach seinen eigenen Wünschen aus. Man wird wohl kaum sagen dürfen, daß Bismarck ihn habe nach Berlin kommen lassen, um ihn zu vernichten; am 27. Mai, als er den Wunsch ausgesprochen, mit dem Herzog zu verhandeln, lag ihm wirklich an einem Abkommen“.¹⁷⁾ Aber am 1. Juni hatte er neuere Nachrichten aus

¹⁵⁾ Joh. H. Gebauer, Herzog Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein. Stuttgart und Berlin 1912. Seite 108—112.

¹⁶⁾ Henrici, Lebenserinnerungen. S. 100.

¹⁷⁾ Gebauer. S. 110.

London, die ihn einen Abschluß mit dem Herzog nicht wünschen ließen. Dieser hätte, soll Manteuffel gesagt haben, mit Engelszungen reden können, er wäre nicht mit Bismarck zum Ziel gekommen. — Bismarck benutzte den unbefriedigenden Verlauf dieses Gespräches, um dem König die bisherigen Sympathien für den Herzog zu nehmen und öffentlich gegen denselben die Stimmung des Volkes zu erwecken. Spätere Anerbietungen haben das nicht wieder gut machen können, was dieser Abend geschadet hat. —

Nun begann die Leidenszeit des Herzogs. Es kamen wohl noch bei den verschlungenen Wegen der weiteren Unterhandlungen Momente mit günstigerer Aussicht für ihn. In einer Unterredung mit dem bayrischen Minister v. d. Pfolden zeigte Bismarck sich versöhnlicher. Er wies dessen Anerbieten nicht ab, den Herzog Friedrich zur Unterwerfung unter die Forderungen Preußens zu veranlassen. Aber der Herzog hatte kein Vertrauen mehr zu Bismarck.

Beim Rückblick auf die Verhandlung kommt man zu der Erkenntnis, daß in diesem tiefgewurzelten Misstrauen gegen Bismarck die Hauptursache zu suchen ist von dem für den Herzog so leidvollen Ausgang seiner Sache. Aber dieses Misstrauen war begreiflich. Es wurde in weiten, auch preußischen Kreisen geteilt. Bismarck wurde im Abgeordnetenhouse von einer starken Opposition aufs äußerste bekämpft und in seiner Bedeutung unterschätzt. Der sonst so berühmte Abgeordnete Professor Virchow meinte ja sogar: Bismarck sei gar nicht ernst zu nehmen.

Am 7. Juni 1866, als der Krieg zwischen Preußen und Österreich ausgebrochen war, verließ Herzog Friedrich Kiel und Schleswig-Holstein. Er hat sein Heimatland nicht wiedergesehen. Wie sehr er aber an seiner Heimat hing, darauf deutet ein Wort hin, das er seinem Sohne bei einer Reise in die Schweiz sagte: „Meine Augen ruhen immer aus, wenn sie wieder das Wasser sehen“.¹⁸⁾ Nach der Annexion hat er sogleich die Schleswig-Holsteiner von allen ihm früher geleisteten Eiden entbunden.

Die Geschichte der Befreiung Schleswig-Holsteins wurde für ihn nach einem kurzen, erhebenden, hoffnungsreichen Anfang zu einem ihn tief erschütternden Trauerspiel. Es war sein Verhäng-

¹⁸⁾ So berichtet das bedeutsame Geleitwort zu Gebauers Buch von G. v. S.

nis, daß er den größten Staatsmann, den Deutschland seit langer Zeit gehabt hat, gegen sich hatte und auf keine andere Macht sich stützen konnte als auf die seines Rechts. Darum bleibt sein Wort aber doch wahr: „Mein Recht ist eure Rettung!“ Ohne sein Auftreten, ohne die Geltendmachung seines alten Rechts gegenüber dem jungen, durch das Londoner Protokoll von 1852 geschaffenen des Königs Christian IX., ohne die freudige Erhebung der schleswig-holsteinischen Bevölkerung für Herzog Friedrich und gegen das Verbleiben bei Dänemark würde es auch der Staatskunst eines Bismarck schwerlich gelungen sein, das Londoner Protokoll beiseite zu schieben und das völlige Deutschwerden der Herzogtümer, auch Nordschleswig eingeschlossen, zu bewirken.

Es war aber nicht allein sein Recht, das die Schleswig-Holsteiner so allgemein und so herzlich dem Herzog zujubeln ließ, es war doch auch seine Persönlichkeit, die ihren Zauber ausübte. Seine schlichte, ruhige, besonnene Art, sein edler, zuverlässiger, reiner, idealgerichteter Charakter, seine gründlichen Kenntnisse, sein klarer Verstand und auch seine wahrhaft praktische Frömmigkeit, alles das machte ihn den Schleswig-Holsteinern lieb und wert. Daher kam es, daß trotz der gewinnenden Persönlichkeit des Königs Wilhelm und des mächtigen Ganges, den die deutsche Politik dieses Königs und seines Kanzlers nahm, trotz der gewaltigen Erfolge für Deutschlands Macht doch noch Jahre lang ein Teil unserer Landsleute sich nicht mit dem Gange, den Schleswig-Holsteins Geschick genommen, befreunden konnte, bis dann die Vermählung des Prinzen Wilhelm mit der ältesten Tochter des Herzogs die Versöhnung brachte. —

Es ist mir vergönnt gewesen, mehr als drei Jahre im Familienkreise des Herzogs als Lehrer seiner drei ältesten Kinder, der Prinzessinnen Auguste Viktoria, Caroline Mathilde und des Prinzen Ernst Günther, weilen zu dürfen, und ich darf mit vielen anderen, die ihn näher kennen gelernt haben, sagen: Ich gedenke seiner in aufrichtiger Verehrung. Die herben Erfahrungen, die er hatte machen müssen, traten nicht in bitteren Äußerungen zutage, und wenn man wohl bisweilen fühlte, daß noch nicht alle Wunden ganz verheilt waren, so war er doch im ganzen wie ein Mann, der innerlich überwunden hatte.

Man hat ihm — die Sieger schreiben ja meist die Geschichte

in ihrem Sinne — mancherlei vorgeworfen: daß seine Herrschaftsansprüche ihm wichtiger gewesen seien als seine deutsch-nationale Gesinnung. Sein Verhalten im Jahre 1870, seine Erklärung vom 3. Januar 1880: „Das Land (Schleswig-Holstein) gehört völkerrechtlich anerkannt und in fester Verbindung zum Deutschen Reiche. Was ich darüber hinaus erstrebte, habe ich immer dem nationalen Gedanken untergeordnet“ — zeigen das Gegenteil.¹⁹⁾ Als ich im Sommer 1869 in Primkenau war, um mich vorzustellen und wegen meines Eintritts in die mir durch Vermittlung des Generalsuperintendenten Jensen angebotene Stellung zu verhandeln, habe ich dem Herzog auf seine Frage gesagt, daß ich mich mit der Entwicklung, die die Geschichte Schleswig-Holsteins genommen, abgefunden habe, und er hat darauf geantwortet: „Das soll uns nicht trennen. Ich nehme an, daß Sie es überhaupt nicht für Ihre Aufgabe ansehen werden, die Kinder politisch zu beeinflussen“.

Für das harte Geschick, das dem Herzog in seinem Kampf für seine Rechte widerfahren war, wurde er entschädigt durch ein sehr glückliches Familienleben, das ihm aus der Ehe mit der liebenswürdigen, musikalisch sehr begabten und herzlich frommen Herzogin Adelheid geb. Prinzessin von Hohenlohe-Langenburg (geschlossen auf dem alten Stammchloß der Hohenlohes über der Jagt am 11. September 1856) und aus der günstigen körperlichen und geistigen Veranlagung seiner Kinder erwuchs. Seine besondere väterliche Fürsorge gehörte seinen Kindern. Er verfolgte ihre geistige Entwicklung mit verständnisvollem Interesse. Er suchte die Art ihrer Veranlagung nach Intelligenz und Charakter aus ihren schriftlichen Arbeiten, durch Besuch der Unterrichtsstunden, durch freundliche Gespräche mit ihnen und durch Erkundigung bei dem Lehrer zu erkennen und hatte darin ein eindringendes Verständnis. Ein Zeugnis seines steten, väterlichen Nachdenkens über die beste Förderung seiner Kinder ist mir auch die östere schriftliche Aussprache, die der Herzog auch nach meinem Weggange von dort (Juli 1873) mit mir pflegte über den Konfirmationsunterricht der Prinzessinnen Victoria und Caroline Mathilde, über den Übergang des Prinzen Ernst Günther aufs Gymnasium nach der Rückkehr meines Nachfolgers, des Pastor Voß,

¹⁹⁾ Jansen und Samwer a. a. D. S. 673/74.

in die Heimat. Es lag ihm besonders am Herzen, daß der Religionsunterricht auch wirklich ihre Herzen erwärme.

Im elterlichen Hause des Herzogs war, besonders unter dem Einfluß seiner frommen und gütigen Mutter, der Herzogin Luise, stets ein herzenswarmes Familienleben und ein enges Zusammenhalten der Geschwister gewesen. Das ist auch nach dem Tode der Eltern (Herzog Christian August starb 11. März 1869, die Herzogin 11. März 1867) unter Herzog Friedrich so geblieben. Die Schwestern des Herzogs, die Prinzessinnen Auguste, die freilich schon im Jahre 1871 starb, Amalie und Henriette, letztere bis zu ihrer Vermählung mit Professor Esmarch 1872, waren einen großen Teil des Jahres, wenigstens im Sommer in Primkenau anwesend und trugen, regen Geistes, wie sie waren, zur Bereicherung des geistigen Lebens am herzoglichen Hofe erheblich bei. Eine besondere Freude war es für den Herzog und die Seinen, wenn sein einziger Bruder, Prinz Christian, seit 1866 vermählt mit der Prinzess Helena von Großbritannien, der in guten und schweren Tagen sein treuer Kamerad und Helfer gewesen war, entweder allein oder mit den Seinen zu Besuch aus England kam, wo er in Cumberland Lodge bei Windsor seinen Wohnsitz hatte und in hohem Alter, aber bei rüstiger Gesundheit, noch jetzt hat.

Auch für unsere Landeskirche hatte der Herzog ein reges Interesse. Er lobte an ihr gerne die maßvolle Art ihrer Frömmigkeit und wünschte ihr eine ruhige, nicht von Extremen bewegte Entwicklung. Während meiner Anwesenheit ist einmal ein Vertreter unserer Landeskirche bei ihm gewesen, der Generalsuperintendent Jensen, mit dessen Anschauung der Herzog wohl sympathisierte. —

Der Herzog stand im besten Mannesalter, im 51. Lebensjahr, als unerwartet, fern von den Seinen, in Wiesbaden, wohin er zu einer Kur gegangen war, ein Herzschlag ihn traf und seinem Leben sanft ein Ziel setzte am 14. Januar 1880. Sein frühes Hinscheiden war ein schwerer Verlust für die Seinen, für die Herzogin, die so ganz gewohnt war, sich seiner Führung sicher und getrost zu überlassen, für die 5 Kinder, die alle, klein und groß, an dem Vater besonders hingen und auch für die Geschwister, deren eine, Prinzess Amalie von ihm schreibt: „Ein langes Leben der innigsten Liebe, des tiefsten Verständnisses habe ich mit ihm geteilt, in den

schweren Prüfungen, die uns die Jahre gebracht, war er meine Stütze und mein Trost, mein Stolz, meine Liebe und meine Sorge; an seiner bewundernswerten Seelenkraft und Ergebung habe ich in dunklen Stunden mich gestärkt"

Die letzten Wochen seines Lebens sind noch beglückt gewesen durch die Freude über die nahe bevorstehende Verlobung seiner ältesten Tochter Viktoria mit dem Erben des Kaiserthrones, dem Prinzen Wilhelm, den er sehr lieb gewonnen hatte. Am 20. Januar 1880 wurde Herzog Friedrich unter großer Beteiligung, auch aus Schleswig-Holstein, unter Anwesenheit seines treuen Freundes, des Kronprinzen Friedrich Wilhelm, in der herzoglichen Familiengruft an der evangelischen Kirche zu Primkenau bestattet. Die beiden Prediger, die bei der Trauerfeier sprachen: Oberhofprediger Dibelius aus Dresden im Schlosse und ich selber in der Kirche, hatten ihrem Inhalt nach ganz ähnliche Schriftworte gewählt: ersterer das Wort Jac. 1. 12: Selig ist der Mann, der die Anfechtung erduldet . . . und letzterer das Wort des Paulus 2. Tim. 4, 7, 8: Ich habe einen guten Kampf gekämpft, ich habe Glauben gehalten, hinsort wird mir beigelegt die Krone der Gerechtigkeit.²⁰⁾ —

Er war ein treuer Mann und ein rechter Schleswig-Holsteiner. Zweimal hat er für sein Heimatland und mit seinen Landsleuten einen schweren Kampf gekämpft, zuerst als Jüngling zusammen mit seinem Bruder, Prinz Christian, im Befreiungskriege Schleswig-Holsteins 1848—1850 und sodann den um sein Recht und die Befreiung der Herzogtümer von der Verbindung mit Dänemark 1863 und 64. Es ward ihm beidemal nicht vergönnt, sich des Sieges zu erfreuen. In dem inneren Kampfe, in dem es sich darum handelte, sich selbst zu besiegen und sich innerlich durchzuringen zu Frieden und Zuversicht, darin hat er gesiegt und sich die Verehrung und Liebe derer, die ihm nahe standen und die ihn kannten, reichlich erworben. Auch unser Land Schleswig-Holstein wird, solange es seine Vergangenheit nicht vergisst, ihm dankbare Verehrung bewahren.

Darauf bestieg Pastor A. L. Voß aus Bornhöved das Käthe-
der und gab zu dem Vortrage noch die folgende Ergänzung:

²⁰⁾ Konfessorialrat Dr. Dibelius. Rede am Sarge S. H. des Herzogs Friedrich von Schleswig-Holstein. Dresden 1880. — Pastor E. Mühlendorf. Rede in der Kirche zu Primkenau. Glogau 1880.

Als Nachfolger von Pastor Mühlenhardt beim Herzog möge es mir gestattet sein, ganz kurz an einem Beispiel zu zeigen, welch edles Herz Herzog Friedrich hatte.

Als Generalsuperintendent Jensen mich dem Herzog als Nachfolger für Mühlenhardt empfohlen hatte, ließ der Herzog mich zu sich nach Primkenau kommen, um mich kennen zu lernen. Nachdem ich mehrere Tage dort gewesen, engagierte mich der Herzog und unterhielt sich lange mit mir über Erziehung im allgemeinen, über Religion und Politik im besonderen. In der Religion stimmten wir völlig überein; ich lernte ihn schätzen als einen aufrichtigen, fest im evangelischen Glauben stehenden Christen. Als das Gespräch auf das politische Gebiet überging, sagte der Herzog zu mir: „Lieber Voss, Sie haben 1848 noch nicht, wenigstens nicht mit Bewußtsein erlebt, haben den Feldzug gegen Frankreich mitgemacht: da kann ich mir denken, daß bei Ihnen Großdeutschland im Vordergrunde Ihres Interesses steht; aber ich meine, daß dabei auch noch die Liebe zum engeren Vaterlande bestehen kann“. Als ich versicherte, daß das bei mir in hohem Grade der Fall sei, sagte er: „Das freut mich zu hören; wenn Sie die Geschichte studieren, werden Sie erkennen, daß Bismarck und die preußische Regierung mir und den Herzogtümern großes Unrecht getan haben. Dennoch bitte ich Sie, wenn Sie mit meinem Sohn einmal über Politik sprechen — und das wird ja wohl nicht ausbleiben —, immer eingedenk zu sein, daß es mein inniger Wunsch ist, daß kein Hass gegen Preußen im Herzen meines Sohnes aufkomme“. Damit hatte der Herzog mein ganzes Herz gewonnen, da dieses Wort mir zeigte, welch edles Herz er besaß, das zum Entzagen und selbst zum Vergeben bereit sein wollte.

Weiter sagte er: „Sie gehören zur Familie, und zwischen uns steht kein anderer, aber das dürfen Sie mir nicht übel nehmen, bei all dem Bittern, das ich erfahren, habe ich gegen jeden, den ich nicht kenne, ein Misstrauen; also mein Vertrauen müssen Sie sich erst erwerben“. Das ist mir, Gottlob, gelungen.

Ich darf und will nicht davon sagen, wie schwer es mir von anderer Seite gemacht worden ist, den Wunsch des Herzogs in Bezug auf das politische Herz seines Sohnes zu erfüllen; andererseits brauche ich nicht zu sagen, wie wunderbar Gott es gefügt

hat, daß sein Wunsch erfüllt worden ist. Sein Edelsinn ist dadurch belohnt worden, daß seine älteste Tochter preußische Königin und deutsche Kaiserin geworden ist. Er hat es leider nicht mehr erlebt, aber er hat es noch erfahren, welch großer Zukunft sie entgegen ging; und das war ihm eine schöne Genugtuung für die Bitterkeit seines Lebens.

Wer Herzog Friedrich näher gekannt hat, der weiß, welch edles Herz er hatte, treu wie Gold. Ehre seinem Andenken!

Die Versammlung gab entsprechend der Aufforderung des Vorsitzenden ihrer Bewegung und ihrem Danke gegen die beiden Vortragenden dadurch Ausdruck, daß sie sich von den Sitzen erhob.

Nachdem hiermit die stimmungsvolle Gedächtnisfeier geschlossen war, wurde in die geschäftlichen Verhandlungen eingetreten.

Der Vorsitzende machte einige Mitteilungen aus dem Leben und der Arbeit des Vereins: Pastor Rolfs bereitet ausführliche Veröffentlichungen vor über die Reformationsgeschichte Dithmarschens aus den bisher für diesen Zweck noch nicht benutzten Akten des Reichskammergerichts. Propst Witt hat seine Übersicht über den Bestand der Pastoratarchive in Schleswig-Holstein in Vorbereitung. Propst Fedderse arbeitet an einer Darstellung der Geschichte der Konkordienformel und überhaupt der Entwicklung des Bekenntnisses in unserer Landeskirche. Die Halbjahrhundertfeier dieses Jahres wird hoffentlich die Veranlassung bieten, über die Wiederherstellung des Kirchen- und Schulwesens im Herzogtum Schleswig im Jahre 1864 eine aktenmäßige Darstellung zu veröffentlichen, ähnlich wie wir im Jahre 1898 ein Heft zum Gedächtnis der Jahre 1848—50 herausgegeben haben. Namentlich werden das bevorstehende Jubiläum der Universität und das Reformationsjahr 1917 dem Verein ihre besonderen Aufgaben stellen.

An der sich anschließenden Debatte beteiligten sich die Mitglieder sehr lebhaft: Regierungsrat von Hedenmann-Heespen, Pastor Heß-Adelby (leider ist dieser treue Freund im Kriege nebst seinen beiden Söhnen gefallen), der neuberufene Professor D. Hermelink und andere. Von ersterem wurde der dringende Wunsch ausgesprochen, daß die Herausgabe der Schles-

wig-Holsteinischen Kirchenordnung zum Reformationsjubiläum 1917 zum Abschluß kommen möge. Ferner brachte er in Anregung, den Einfluß näher zu untersuchen, den die funfzigjährige Zugehörigkeit zum preußischen Staate auf die Entwicklung unserer Landeskirche ausgeübt habe. Professor Hermelink wünschte die Veröffentlichung der Statuten der Theologischen Fakultät Kiel zum Jubiläum. Wiederholt wurde die Bitte ausgesprochen, daß doch im Interesse der Mitglieder bei den Publikationen des Vereins noch mehr Rücksicht auf leichte Lesbarkeit genommen werden möge, übrigens ein Ziel, das sich der Vorstand stets gesteckt hat.

Über das verflossene Rechnungsjahr gab Buchdruckereibesitzer Hansen folgenden kurzen Bericht:

Das Geschäftsjahr 1913/14 hat sich in den gewohnten Grenzen bewegt.

Da im letzten Vereinsjahr nur 2 Hefte der Beiträge und Mitteilungen erschienen sind, hat sich der Kassenbehalt von 672,74 Mark am 1. Juli 1913 auf 1270,20 Mark am 1. Juli 1914 gehoben. Die Einnahmen haben betragen 3652,20 Mark, die Ausgaben 2382 Mark. Für verkaufte Schriften sind im abgelaufenen Jahre 200,20 Mark eingegangen, gegen 86,80 Mark im vorhergehenden Jahre, welches auch mit zur Hebung des Kassenbestandes beigetragen hat. Die Verlagsbuchhandlung Cordes hat für die Jahre 1912/13 und 1913/14 zusammen 97,45 Mark eingesandt, während beim Kassierer im letzten Jahre für 102,75 Mark Schriften verkauft worden sind, gegen 21,50 Mark im Jahre vorher.

Professor v. Schuberts Kirchengeschichte ist ausverkauft, wie vorher schon einzelne Hefte der Beiträge und Mitteilungen.

Die Mitgliederzahl hat, wie bereits in unserer letzten Zusammenkunft mitgeteilt ist, leider eine Abnahme erfahren. Während wir das verflossene Jahr mit einem Mitgliederbestand von 478 abschlossen, hatten wir Ende des Jahres 1913/14 nur 465 Mitglieder, mithin 13 weniger. Neu eingetreten sind 10, gestorben und ausgetreten 23 Mitglieder.

Die Versammlung wurde geschlossen mit einem Dankesworte des Vorsitzenden und mit der herzlichen Bitte an die Freunde unsere Sache durch kräftige Werbetätigkeit und rege Mitarbeit fördern zu wollen.

E. Michelsen.

Miszellen.

Gemauerte steinerne Särge in Hoyer.

Bei der Herstellung eines Heizkellers, der in der Ecke zwischen Chor und Süderkapelle ausgegraben wurde, fand man in einer Tiefe von ca. $1\frac{1}{2}$ Metern 3 gemauerte steinerne Särge.¹⁾ Zwei derselben waren aus großen Backsteinen, wie sie sich in unseren Kirchen finden, und hier im Norden „Munkesten“ genannt werden, aufgemauert, der dritte aus Feldsteinen; im übrigen hatten alle drei dieselbe Form, indem das Kopfende nur ganz schmal, für den Kopf passend, hergestellt war. Der übrige Teil des Sarges war ca. 60 Zentimeter breit. Die Länge betrug 2,30 Meter. Der Boden der Särge war mit Steinen ausgelegt, der Deckel scheint aus Holz bestanden oder ganz gefehlt zu haben. In den beiden aus Backsteinen aufgemauerten Särgen lag je ein Skelet, so weit es noch erhalten war, in dem aus Feldsteinen aufgemauerten lag neben den Gebeinen eines Erwachsenen der Schädel eines Kindes.

Dass es sich hier um alte Begräbnisse handelt, geht schon daraus hervor, dass das Kopfende des einen gemauerten Sarges unter der Grundmauer der Süderkapelle lag; die beiden Kapellen unserer Kirche sind wahrscheinlich Ende des 14. Jahrhunderts erbaut, als die sog. Südergemeinde sich nach Zerstörung ihrer eigenen Anflod-Kirche²⁾ 1362 an Hoyer anschloss und dadurch eine Vergrößerung unserer Kirche erforderlich geworden. Dadurch wird auch die Ansicht des Herrn Professors Haupt bestätigt, der mir auf meine Anfrage mitteilte, dass solche Begräbnisse aus dem 12. und 13. Jahrhundert stammten. Uebrigens seien solche gemauerte Särge bisher nur in Städten, nicht auf dem Lande ge-

¹⁾ In einem Garten in der Nähe der Kirche findet sich auch noch ein Steinsarg aus rheinischem Sandstein, der als Wasserbehälter benutzt wird. Gemauerte Särge sind nach Haupt, Bau- und Kunstdenkmäler, Band III, S. 126, gefunden in Schleswig und Glücksburg, Baumfärge in Wilster und Wöhrden. Letztere außerdem in Fahrerstoft.

²⁾ Die Anflod oder Andeflyt-Kirche, die südlichste in der Hoyerharde, lag auf einer Werft zwischen Ruttebüll und Gath. Es hat sich noch die Ueberlieferung erhalten, dass sie auf der Werft, auf der jetzt der Arbeiter Momme Bössen wohnt, gestanden haben soll. Man stößt beim Graben

funden. Es ist daher wünschenswert, wenn beim Ausgraben von Heizkellern und bei sonstigem Tiefgraben auf den Kirchhöfen auf das Vorkommen solcher Begräbnisse geachtet wird. In der hiesigen Propstei sind, wenn ich nicht irre, auch in Rapstedt bei der Anlage einer Zentralheizung ähnliche Särge gefunden, und in Neukirchen in der Wiedingharde wurde ein Baumstang aus Eichenholz ausgegraben, wo der Platz für den Kopf auch nur schmal ausgeklinkt war.

Bei dem Tiefgraben wurde hier in Hoyer auch der attische Sockel der Kirche, der sich nur an dem ältesten Teil der Kirche, Schiff und Chor, findet, bloßgelegt. Beim Graben in der Kirche fand sich, daß man bei Erbauung der Seitenkapellen den attischen Sockel darunter hatte setzen lassen. Sturmfluten, wie die oben erwähnte vom Jahre 1362 (de grote Mandrenk), werden es mit veranlaßt haben, daß die Kirchhöfe hier auf der Westküste, um sich so weit wie möglich vor Überschwemmungen zu schützen, nach und nach ausgefüllt worden sind.

In einer Tiefe von 3 Metern traf man in der Ecke zwischen Chor und Schiff der Kirche auf ein altes Wasserloch mit Wasserquelle, worin sich eine größere Anzahl von Topfscherben fand. Ich schickte einige Scherben an das Schleswig-Holsteinische Museum Vaterländischer Altertümer in Kiel; von dorther wurde mir mitgeteilt, daß die Scherben für mittelalterlich seien, jedenfalls liegen alle weit vor dem Kirchbau.

Eine später gefundene Scherbe zeigte einfache Verzierung, während sämtliche früher gefundenen ohne eine solche waren. Bei einem Besuch im Schleswiger Altertums-Museum schien mir, daß die Scherben mit den bei den Ausgrabungen auf der „Oldenburg“ gefundenen viel Ähnlichkeit haben.

Rolfs.

Der Altar der alten Kirche zu St. Margarethen.

Bon Pastor Jensen in St. Margarethen.

In dem Protokoll des Kirchspielschreibers Wilken Dammann von 1639 findet sich folgende Eintragung:

„Anno 1639, den 14. Octobris ist zwischen dem Erbarn, Vornehmen undt Kunstesfarnen M. Jürgen Heidtmannen, Bürgern undt Bildthower thor Wilster an einem, und dem och Erbarn und Wollgeachten Clauß Lowken Reimers Sohn am andern Dehle, ein Handell und Contract vollentagen und geschlatten worden, in mathen, wo folgett:

Idt hefft gemelster Jürgen Heidtmann vor sick undt sine Erven sich verredet und verplichtet, gedachtem Clauß Lowken undt deßen Erven ein nies Altar van reinem guden und drögen Eichen Holte und

noch auf die Grundsteine, so auch beim Chausseebau. Damit stimmt auch der auf dem Reichsarchiv in Kopenhagen befindliche Bericht von Pastor Petracus aus Hoyer, wonach die untergegangene Ansfloßkirche dieses seit Rüttebüll gelegen habe. Ueber die Ansfloß-Kirche zu vergleichen O. Nielsen, Cidemoder (Alvia Ripensis) Kjøbenhavn 1869, S. 21 f.

reinem Schnitzwerke, nach Proportion, Form und Schnitzwerk alß dat Altar tho Bejdensfleth in der Kerken anijo is und uthwieset, 15 Vothe hoch und $8\frac{1}{2}$ Vothe breth, tho machen undt dergestalt tho verferdigen, dat solch werck unstrafflich sy undt weder von der hohen Obrigkeit, noch von Predigern undt anderen redlichen Meistern undt Biedermannern mitt fuge undt wahrheitsgrunde getadelt oder gestraffet werden könne oder möge. Worby iedoch dieses bescheden undt in acht tho nemende is, dat de Pilers rundt undt dat Wapen sambt den Bockstawn darin gehowen werden schölen.

Worvor ehm undt sinen Erven gedachter Clauß Lowken oder deßen Erven in alles Einhundert Rthlr undt den Gesellen Twe Rthlr geven undt entrichten schall undt will, worup er Jürgen Heidtmann ock bereits Twintig Rthlr undt ein Bettes Beest sambt einer halven Tonnen Weten, thosamen tho 61 ^{af} gerechnet, empfangen hefft,

De resterenden Gelder schall he unseilbar empfangen, wen dat werck genzlich verferdiget und allhier in der Kerken upgesettet stet. Jedoch schall idt Claus Lowke op sine unkosten van der Wilster hieher halen laten. Solches alles verplichtet sich Jürgen Heidtmann hiemit vor sick undt sine Erven vorerwehnter mahten up erstkünftigen Ostern des herannahenden 1640. Jahres unstrafflich tho levern, by Vorwandige finer beweg- undt unbeweglichen friesten Erff und Güder.

Es handelt sich hier um den Altar der alten, im Jahre 1500 erbauten und 1784 wieder abgebrochenen Kirche. In seinen einzelnen Teilen ist dieser alte Altar noch fast vollständig erhalten; sogar die runden „Piler“ und die Wappen mit dem springenden Löwen sind vorhanden. Die Hauptlücke sind rings um den jetzigen Altar an den Predigerstühlen und an der Treppenwandung angebracht. So finden sich rechts vom Altar das Abendmahl, das Passah und als größeres Stück die Auferstehung, und links der Sündenfall, Isaacks Opferung und als größeres Stück die Kreuzigung, gegenüber am Westeingang dagegen die Verkündigung und die Geburt.

Es sind dieselben Stücke, wie sie sich am Bejdensflether Altar finden. Sie werden gewiß auch in derselben Reihenfolge angebracht gewesen sein, so daß also die Auferstehung in den Aufsatz kommt, während die Kreuzigung das Mittelfeld einnimmt.

Der Bejdensflether Altar ist von hervorragender Schönheit, das wertvollste Werk der Holzschnitzkunst in der Wilstermarsch. Mit dem St. Margarethener hat er nicht den gleichen Meister. Nach Haupt¹⁾ ist er

¹⁾ Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Schleswig-Holstein II, Kiel 1888, S. 439. Der Verfasser weist unter St. Margarethen (S. 503) auch hin auf den gleichen Gegenstand der Schnitztafeln. Am besten geraten sei noch der Sündenfall. Er setzt die Arbeit „um 1650“ an. Bei näherem Vergleich der einzelnen Tafeln erkennt man doch, daß Jürgen Heidtmann sich nicht slavisch an seine berühmte Vorlage gebunden hat, z. B. in der Kreuzigung.

1636—37 angefertigt. Er muß damals schon allgemein gefallen haben, wenn ein St. Margarethener für seine Kirche denselben Altar ersehnt. Leider hat Meister Jürgen Heitmann sein berühmtes Vorbild nicht ganz erreicht, und die kunstverständigen Leute, die „Prediger und anderen redlichen Meister und Biedermänner“ werden wohl mit einiger Nachsicht geurteilt haben. Immerhin galt er aber für wert, an die Stelle des alten, aus katholischer Zeit stammenden zu treten, der wahrscheinlich schon der um 1500 abgebrochenen, im alten Elradefleth an der Elbe gelegenen Kirche angehörte.

Claus Lowke gehörte zu einem der vornehmsten und begütertesten alteingesessenen Geschlechter im Kirchspiel. In der Wetterndorfer Ducht besaß er einen Hof von über 28 Morgen schwersten Marschlandes. Die Familie ist heute ausgestorben.

Über den Bau des Borbyer Kirchturms 1642/43.

Mitgeteilt von Ch. Koch, Lehrer in Bohnert.

Der Kirchturm in Borby hat im Laufe der Jahrhunderte viele Wechselfälle des Schicksals erfahren. Bei Braunius und Hogenberg zeigt 1580 die Kirche, dies alte Wahrzeichen der Schiffer, einen starken, hohen Turm mit vierseitigem Helm. Am 10. Juli 1595 verbrannte dieser Kirchturm durch Blitzschlag. 1642 schritt man zum Neubau eines ähnlichen Turmes mit Schindeldach, für den zweimal in den fürstlichen Kirchen Schleswig-Holsteins kollektiert war. Ein Orkan stürzte am 21. Februar 1718 die Turmspitze hernieder, wobei das Kirchendach beschädigt wurde. Nun erhielt der Turm ein Satteldach aus Ziegeln. Als er im Jahre 1808 sehr baufällig war, mußte er teilweise abgetragen werden. Die allgemeine Geldnot jener Jahre ließ einen Neubau nicht zu. Man barg den Turmstumpf mit der ganzen Kirche unter dem gleichen, roten Ziegeldach. 1894 hat man vor dem Westende der Kirche von Grund auf einen neuen Turm geschaffen, 41 Meter hoch, den Unterbau aus Felsen, das Dach von blauem Schiefer. Über den Kirchturmbau im 17. Jahrhundert bringt das Borbyer Kirchenrechnungsbuch eine Kostenrechnung. Sie folgt nachstehend:

„Rechnung der Kirchen Borby
de annis 1642, 1643, 1644 & 1645,
gehalten 1646 im Juni.

| | | £ | ¶ | § |
|--|------|---|---|---|
| No 1641 ist im Vorrhat geblieben bey pastore | 126 | 9 | 9 | |
| vnd bey dem Sel. praeposito ¹⁾ | 900 | — | — | |
| Vff. Th. Hochstl. Durchlaucht befehl Von den Kirchen in den fürstenthumben zu zweyem mahlen colligret . | 1423 | 8 | — | |

¹⁾ Generalsuperintendent M. Jacobus Fabricius der Jüngere, † 24. Apr. 1645, der zugleich Propst der Propstei Gottorp war.

| | | | |
|--|------|-----|---|
| Die Stadt Eckernförde hat wegen der 10 Hufen Borbyer Kirchenlandes ²⁾ contribuiren müssen | 180 | — | — |
| So Pastor von auch einjedem Kirchspiell Junckern wegen seiner eingepfarreten Lansten zugesunden 250 Rthlr. zum neuen Kirchthurmsgebäude herzuschießen, darauf haben bis dato bezahlet Herr Kay von Alsfeldt zu Sagtrup ³⁾ 235 Rthlr. 7 β 6 ₣. ist | 705 | 7½ | — |
| vnd ist er annoch 14 Rthlr. 40 β 6 ₣ schuldig. | 750 | — | — |
| Heinrich Brocktorff zu Hemmelmark | 711 | 4½ | — |
| Theodosius Brocktorff zu Windeby 237 Rthlr. 4 β 6 ₣. ist | 197 | — | — |
| vnd bleibt er annoch schuldig 12 Rthlr. 43 β 6 ₣. | 85 | 14½ | — |
| Bon der Kirchen Capitall vnd Rentegeldern ist aufgemahnet vnd eingehoben worden | | | |
| Aus den alsten Restanten sein ausgebracht und bezahlet | | | |
| Summa Einnahme an Eckernförder Zehenden, /: wovon 55 ₢ dazu aus dem Kirchspiell an Hufengelder, Opfer, Zinsen vnd Klockengelder, Vormöge pastoris übergebenen Verzeichnus | | | |
| de ao 1642 | 102 | 3½ | — |
| de ao 1643 | 79 | 1½ | — |
| de ao 1644 | 92 | 9 | — |
| de ao 1645 | 122 | 7 | — |
| Wegen verkaufter stellunglatten ⁴⁾ vnd alsten balken, so die Maurer gebrauchet | 28 | 2 | — |
| Summa aller Einnahmen von vorgedachten vier Jahren | 5504 | 3 | 3 |
| Hier entkegen ist ausgegeben wie folget, | | | |
| Ao 1642 Einem fuhrmanne, so den praepositum vnd Kirchen-Commissarium anhero geführet, als die arbeit besehen, vnd mit dem Maurer vnd Zimmerer Verdungen, bezahlet, mit fehrgelder zu Missunde | 5 | 4 | — |
| Einem boten an Pastoren, die wagen zu befurndern, die Mauersteine abzuholen | — | 12 | — |
| Einem fuhrmanne, so die Pflegsleute mit Ihrem gerhäte, den Kalck einzuschlagen, hergeführt, bezahlet | 3 | — | — |
| Einem fuhrmanne, welcher der Mäurer gerhäte, als sie mit der arbeit einen anfang machen wollen, alhero geführet, gegeben | 3 | — | — |

²⁾ Die Stadt Eckernförde besaß auf dem Borbyer Felde 10 Hufen Landes, für welche die Stadt zu den Kirchenlasten herangezogen wurde.

³⁾ Gemeint ist Sagtorp, heutige Sagtorf, Gut in Schwansen, Kirchspiel Riezeby.

⁴⁾ Die Latten der „Stellage“, des Baugerüstes.

| | | | |
|--|-----|----|---|
| Jh. Fürstl. Durchl. herzog Philippen zur Glücksburg für Eichenbäume zum Zimmern der Spitzen bezahlet | 300 | — | — |
| Den 13. Ap. Thomas Krog zu Flensburg für 66 Stücke fewern ⁵⁾ Zimmer zur Spitzen des Thurms | 159 | — | — |
| Den 3. May für Tagelohn, behawung vnd Vorbringung des Eichenholzes ins Schiff von holdenes ⁶⁾ anhero | 78 | — | — |
| Den 6. May. Einem fuhrmanne, so den Kirchen-Commissarium ⁷⁾ zu besichtigung der arbeid hergeführt, bezahlet vnd zu Messunde fehrlohn | 4 | 4 | — |
| Den 11. May. Claus vnd Jürgen Zander zu Eckernförde, das holz von Hollenes herüberzubringen | 132 | — | — |
| Den 17. May als nobiles sich wegen der führen be schweret, der Kirchencommissarius herübergereiset, vñ pastoris instendiges ansehen, fuhrmann vnd fuhrlohn | 4 | 4 | — |
| Den 19. May. Einem boten mit dem fürstlichen schreiben wegen der führen an Amtsschreiber zur Hütten | — | 12 | — |
| Den 30. May. Niß Hanzen zu Felleme ⁸⁾ für 8000 Spohn ⁹⁾ bezahlet a 10 ♂ | 80 | — | — |
| Den 2. July. Henrich Glenbruch, Kupferschmiede, für den Knopf vnd hanen vñ Spizen bezahlet | 40 | 8 | — |
| Den 6. Jul. Gustaf Reineken, Mahler, für die stang mit knopf und hanen zu stäpfieren ¹⁰⁾ | 6 | — | — |
| Herrn Kay von alefelden wegen Ellernbäume bezahlet zu stellingen gebrauchet | 13 | — | — |
| Noch Jhme wegen 15 600 Mauersteine, a zu 16 ♂ 5 ♂ bezahlet | 254 | 7 | 6 |
| Theodosio Brocktorff für 10 500 Mauersteine, a 16 ♂ 5 ♂ | 171 | 4 | 6 |
| Johan Stiendall für 16 840 Mauersteine, a 16 ♂ 5 ♂, und für 1450 dobbelt Dach- vnd Pfannensteine, a 25 ♂, bezahlet | 310 | 15 | — |

⁵⁾ Bezeichnung für Föhren- oder Tannenholz, plattdeutsch „Füernholz“.

⁶⁾ Holnis, nordöstliche Landspitze Angelns in der Flensburger Föhrde, Kirchspiel Munkbrarup.

⁷⁾ Er hieß Becker und war der Schwiegersohn des älteren, also der Schwager des jüngeren Jac. Fabricius.

⁸⁾ Felm, Dorf im Dänischen Wohld, im Gut Kaltenhof, Kirchspiel Gettorf.

⁹⁾ Spohn, Schindel aus Eichen.

¹⁰⁾ stäpfieren = staffieren, mit dem Nötigen versehen, auszieren, aufzupfen. Der Ausdruck wird häufig für die Ausschmückung oder Wiederherstellung von Altären und Kanzeln gebraucht.

| | | | |
|--|-----|----|---|
| Jens Petersen für 422 tonnen Kalk, a 12 β | 316 | 8 | — |
| Noch für 519 tonnen Kalk, a 15 β 6 δ | 502 | 12 | 6 |
| Den 23. Sept. Dem furmanne, so den praepositum vnd Kirchencommissarium zu besichtigung des aufgerichteten gebeüdes alhero geführet, bezahlet mit dem fahrlohn | 4 | 4 | — |
| Den 24. Sept. Dem Zimmerer, das er das Eichen- auch fewrenholz zu Glücksburg vnd Glensburg bey seiner eigenen bekostigung ausgehöret, eingekauft, schiffe bestellet, der häumen niederfellation vnd Zimmers einschiffung bengewohnet vnd dazu geholzen, für wagenfuhr, Versäumnus bezahlet | 30 | — | — |
| Selbigem für ein großes tav, so er anfertigen lassen, das Zimmer darmit vffzuminden, zur hevre geben | 12 | — | — |
| Den 24. Sept. Achte wagen, welche die zu Telleme 8000 gekaufte Spohn anhero geführet, bezahlet | 24 | — | — |
| Claus Smid zu Borby für allerhand eisenarbeit | 6 | 12 | — |
| Herman Schöwing für fewren Dehlen, Sponnagel vnd andere nagell, auch theils eisern ancker vff rechnung bezahlt | 419 | — | — |
| Matthys Bornsen für latten vnd fewren Dehlen | 32 | — | — |
| Carsten Gude für latten vnd fewren Dehlen | 14 | 12 | — |
| Johan Witte für fewren Dehlen vnd latten | 18 | — | — |
| Den Sagers | 7 | — | — |
| Dem fuhrman, des Zimmerers gerät zu fahren | 3 | — | — |
| für 40 Tonnen Kohlen a 3 β 6 δ | 8 | 2 | — |
| Johan Blender für 7 ellern zur stellung | 2 | 10 | — |
| Noch für 12 ellern | 3 | — | — |
| für 40 latten zur unterstellung | 1 | 4 | — |
| für 2 Tonnen bier den handwerkleuten | 9 | — | — |
| Einem boten nach Schleswig | — | 12 | — |
| für Ein Weinsas zu der Maurleute wasser | 7 | 8 | — |
| für 5 Tonnen zu Kalkballen | 2 | 8 | — |
| für 2 Spannen ¹¹⁾ zum wasser | — | 8 | — |
| ballen und Spannen zu binden | — | 4 | — |
| für 4 tonnen haar ¹²⁾ | 2 | 4 | — |
| Dem boten, so das Kirchenbuch wegen der Eckernföhrder abgesordert | — | 12 | — |
| Latten zu führen vnd Dehlen | — | 9 | — |
| für ein siebe zu den Kohlen | — | 8 | — |
| für ein Matte vnd 4 Spannen | 1 | 12 | 6 |
| für ein fewren stück holzes | 1 | 8 | — |
| für ballen zu binden | — | 6 | — |

¹¹⁾ Spannen, kleine Holzgefäße mit Henkel, Eimer.

¹²⁾ Um die Bindekraft des Mörtels zu erhöhen, mischte man ihn mit Kuhhaar.

| | | | |
|---|------|----|---|
| für die newe große Thüre am Thurm vnd andere arbeit | 23 | 8 | — |
| Dem Maurer, das Kirchendach zu bessern | 15 | — | — |
| Johan Glaser, die Fenster zu bessern | 7 | 1 | — |
| für 1 tonne Kalk vnd dem Maurer etwas zu bessern an der alten Kirchenmauer | 2 | 6 | — |
| Einem boten wegen des Zieglers nach Schleswig | — | 10 | — |
| Anno 1643 den 5. Febr. Nis Petersen für 11 £ | | | |
| 9 £ Nullblen, so unter den schenen der stangen längs der Spitzen des Thurmes angeschlagen, 2 β 9 £, ist | 28 | — | 9 |
| Den 10. Feb. Dem Maurer Berend Clawsen dan vff seiner Verdingten arbeit bezahlet, also in ganzer summen | 1000 | — | — |
| Eod. Dem Zimmerer Asmus Thomßen dan vff seiner Verdingten arbeit bezahlet, vnd also in ganzer summen | 500 | — | — |
| Eod. Dem Zimmerer Asmus wegen 12 500 Spohn Deckerlohn, für jedes 12 £, ist | 150 | — | — |
| Dem Pflegeman, so beim Decken in 37 tagen vffgewartet, a 10 β, ist | 23 | 2 | — |
| Dem Smide Hans Mewes für die eisernen ancker, stange zur Spitzen vnd schmidearbeit Vermöge der Rechnung | 496 | 6 | — |
| NB. Mit dem Vorgedachten Spohn ist etwan der Thurm nur zur helfste gedecket, das übrige haben pro rato J. Hochfürstl. eingepfarrete Unterthanen, vnd die Kirchspiels Junckern anstat Ihrer eingepfarreten Lansten alles herbengeschaffet vnd fertigen lassen. | | | |
| Dem Amtschreiber zur Hütten vff rechnung der Wagen, so ao 1642 die Maursteine vom Gottorfschen Zieglofen geführet, bezahlet | 90 | — | — |
| Für 3 Fuder leim ¹³⁾ vnd 8 fuder sand | 1 | 2 | — |
| Dazu für verschiedene alljährlich feststehende Ausgaben ¹⁴⁾ insgesamt | 161 | — | — |
| Summa Summarum aller Ausgaben in den vorgedachten 4 Jahren | 5497 | 14 | 9 |
| Eins vom andern abgezogen, bleibt pastor der Kirchen schuldig | 6 | 4 | 6 |
| Die Gesamtkosten des Turmbaus betrugen also 5336 £ 14 β 9 £. ¹⁵⁾ | | | |

¹³⁾ Lehmk.

¹⁴⁾ Sie erscheinen im Kirchenbuche spezifiziert; da sie sich nicht auf den Turmbau beziehen, sind sie in eine Summe zusammen gefaßt.

¹⁵⁾ £ = Mark Hamburg-Courant = 1,20 M deutscher Reichswährung.

Eine Visitationsmahlzeit in Hohenwestedt 1747.

Mitgeteilt aus dem Hüttener Propstei-Archiv von Willers Jessen in Eckernförde.

Bei der Anno 1747 den 16. April gehaltenen Kirchenvisitation zu Hohenwestedt ist folgende Wahlzeit gegeben:

des Abends:

1. eine Bickbeersuppe.
 2. Lammfrikasse.
 3. Butter Backels.
 4. aufgeschnitten geräuchert Fleisch.

des Mittags an der Herren Visitatoren Tisch:

1. Rindfleischsuppe in 2 Schüsseln.
 2. Rindfleisch mit Senf.
 3. eine Schüssel Forellen.
 4. eine Schüssel Hecht.
 5. ein geräucherter Schinken mit Kohl und Kastanien.
 6. ein Kalbs Braten.
 7. eine Mandeltorte.

auf der Juraten Tisch:

- 2 Schüsseln Rindfleisch Suppe mit Clößen.
 - ein Stück Rindfleisch mit Meerrettich.
 - 2 Schüsseln Hecht.
 - ein Kalbsbraten mit gedornten Äpfeln.
 - eine Blaumen Torte.

Unkosten der Visitationsmahlzeit.

| | | | | | | |
|---|---------------|----|---|---|---|-------|
| 1. Rindfleisch 24 | ¶ | a | 4 | β | 6 | ¶ |
| 2. Kalbfleisch, 2 | Hinterbraten | 34 | ¶ | a | 3 | β |
| 3. Lammfleisch, 2 | Vorderviertel | | | | | 14 „ |
| 4. ein Schinken | | | | | 2 | „ 8 „ |
| 5. 16 geraspelt Brod | | | | | 1 | „ |
| 6. 4 Strümp (Gebäck) | a | 2 | β | | | 8 „ |
| 7. 7 ausgesichtet Brod | | | | | | 14 „ |
| 8. noch weißbrod | | | | | | 2 „ |
| 9. 6 ¶ Hecht | | | | | | 12 „ |
| 10. noch 6 ¶ Hecht und Forellen | | | | | 1 | „ 8 „ |
| 11. Caſtanien | | | | | | 4 „ |
| 12. 2 ¶ Pflaumen | | | | | | 3 „ |
| 13. 1 $\frac{1}{4}$ ¶ Mandeln | | | | | | 10 „ |
| 14. Zucker | | | | | 2 | „ 5 „ |
| 15. 2 Citronen | | | | | | 2 „ |
| 16. 1 $\frac{1}{2}$ ¶ Korinthen und 1 $\frac{1}{2}$ ¶ Rosinen | | | | | | 4 „ |
| 17. klein Gewürz | | | | | | 4 „ |
| 18. 46 Eier | | | | | | 6 „ |

| | |
|---|------------------|
| 19. 5 ü Mehl | 10 " |
| 20. 3 ü Butter | 1 " 5 " |
| 21. Cappers und Oliven und Gallat | 9 " |
| 22. Meerrettig | 11 " |
| 23. Petersilie und Sellerie | 7 " |
| 24. 4 Bouteilles Wein bei den Juraten | 1 " |
| 25. 1 Bouteille des Abends | 4 " |
| 26. 3 Bouteilles roth Wein a 9 β | 1 " 11 " |
| 27. 2 Bouteilles alten Wein a 8 β | 1 " |
| 28. noch 1 Bouteille Franz. Wein | 4 " |
| 29. Bier | 6 " |
| 30. 1 ü Licht | 6 " |
| 31. Caffe und Thee | " 9 " |
| 32. Rahm (Rahm) | 3 " |
| 33. Tagelohn | 1 " 8 " |
| 34. Feuerung | 1 " |
| | <hr/> 36 ü 11 β. |

„Aus vorstehendem Küchenzettel ist zu ersehen, daß nicht außerordentlich trachtet worden und die Rechnung ist nicht übertrieben. So teuer kam eine Visitation schon im Jahre 1747, wie hoch sollte sie nun wohl kommen?“ — So schrieb im Jahre 1793 der Pastor Brodersen in Kosel, der für Bewirtung am Visitationstage nur 6 Thaler bekam. Die obige Aufstellung hat er den Papieren seines seligen Schwiegervaters entnommen „eines sehr accuraten Mannes“, des Pastors Bluhme in Hohenwestedt. Ob sein Gesuch um Erhöhung der Bewirtungskosten Erfolg gehabt hat, geht aus den vorliegenden Akten der Hütterer Propstei nicht hervor.

Berichte über die Zustände in der Propstei Rendsburg während des Kosakenwinters 1813/14.

Mitgeteilt von Pastor W. Büllk, Kellinghusen.

In dem zu Hademarschen befindlichen Archiv der Propstei Rendsburg sind einige Dokumente, die einen interessanten Einblick in die Zustände Holsteins während des berüchtigten Kosakenwinters 1813/14 gewähren. Es handelt sich um Briefe, in denen fünf Pastoren der Propstei Rendsburg, und zwar die Pastoren von Westensee, Nortorf, Hohenwestedt, Schenefeld und Hademarschen, ihrem Propst über die von ihnen selbst und ihren Gemeinden erduldeten Leiden berichten. Diese Briefe sind mir von dem Herrn Kirchenpropst Treplin in Hademarschen gütigst aus dem

Archiv zur Verfügung gestellt. Ich gebe sie im Folgenden vollständig wieder bis auf ein paar gänzlich unwesentliche Stellen, deren Auslassung im Text kenntlich gemacht ist. Außerdem teile ich eine Verfügung des Generalsuperintendenten Adler mit, durch die auf Königlichen Befehl eine Kirchenkollekte zu Gunsten der vom Kriege besonders hart Mitgenommenen angeordnet wird, und füge anhangsweise ein Verzeichnis der Pastoren und Gemeinden der Propstei Rendsburg im Mai 1814 bei.

**1. Brief des Hauptpastors Thode in Nortorf an den Kirchenpropst
Callisen in Rendsburg vom 3. Februar 1814.**

Nortorf, den 3ten Febr. 1814.

Gott Lob, daß Ew. Hochehrwürden, daß Rendsburg, daß unser ganzes Vaterland der schrecklichen Gefahr und dem bevorstehenden, un- aussprechlichen Elende entgangen sind! Die feindliche Armee war groß, die Anstalten fürchterlich, und der Prinz von Schweden hätte, es koste, was es wolle, seinen Vorsatz, Rendsburg zu erobern und das ganze Land zu überschwemmen, auszusaugen und in Mangel und Dürftigkeit zu ver- sezzen, um den König von Dänemark nach seinem Willen zum Frieden zu zwingen, nicht aufgegeben. Das Herzogthum Schleswig hat viel, aber Holstein und insonderheit die Gegenden desselben, wo die feindliche Armee in Eismärchen eindrang, um die dänische Armee aufzufangen und von Rendsburg abzuschneiden, unbeschreiblich gelitten. Der ganze Strom drang auf dem geradesten Wege über Neumünster auf Nortorf ein und es gab eine Zeit, da dieser Ort, der etwa 90 Feuerherde zählt, 7000 Mann be- herbergen und, da nicht gleich ein Magazin veranstaltet werden konnte, mit allen Lebensmitteln für Menschen und Pferde versorgen mußte. Der Mangel ward groß und allgemein. Mehrere Tage hindurch war Nortorf ohne Brodt und alle die Tausende in demselben mußten sich mit Kartoffeln und elendem Fleisch von requiriertem Bieh, das in Menge geschlachtet ward, sättigen. Die wilden Horden aus allen Nationen, die sich in Holstein lauter Wohlleben versprochen hatten, wurden rasend, stahlen, raubten, brauchten Gewalt und plünderten die Einwohner. Nortorf und diese ganze Gegend ist arm geworden. In meinem Hause, wo immer die ange- sehnsten Offiziere und Schildwachen waren, ist, Gott Lob, keine Gewalt- tätigkeit ausgeübt worden, aber die Herren verlangten von mir, als Hauptpastor, auch alles Vorzügliche und ich mußte schaffen, was nur irgend zu haben war. Da diese Forderungen sehr ernsthaft und oft trozzig und pochend waren, so mußten sie, um gut fortzukommen, möglichst be- friedigt werden und haben mir viel Geld gekostet. Insonderheit ist auch alle meine Feuerung, die bis Johannis hätte hinreichen können, in 5 Zimmern und Tag und Nacht in der Küche aufgegangen, die ich, wenn ich trockene Waare haben will, jetzt für einen sehr theuren Preis wieder ankaufen muß. Gott sei gedankt, daß der Friede allen diesen Leid ein Ende gemacht hat. Billiger Schadenersatz von allen dänischen Untertanen, die verschont geblieben sind, für alle diesenigen, welche fürs Vaterland so viel gelitten und aufgeopfert haben, wäre zu wünschen, aber ich erwarte nicht viel. Die nicht Leidenden können sich davon keine Vorstellung machen und wollen es oft auch nicht. Sie halten Vieles für Erdichtung.

Ich mußte Ew. Hochehrwürden doch mein Herz ausschütten und Ihnen Nachricht geben, wie es hier gegangen wäre. Ich und die Meinigen befinden uns wohl, außer daß meine Frau durch alle Leiden seit 3 Wochen sehr krank geworden, aber doch jetzt, wie ich hoffe, in der Besserung ist. Der Bote holt morgen früh diesen Brief ab. Es ist spät.

Ich bezeuge Ihnen nur noch meine herzliche Freude, daß wir wieder in der alten Verbindung sind und bin von ganzem Herzen

Ihr ergebenster
T h o d e.

**2. Brief des Pastors Friedr. Aug. Schröder in Schenefeld
an den Kirchenpropsten Callisen vom 6. Februar 1814.**

Schenefeld, d. 6ten Febr. 1814.

En. Hochehrwürden

wünsche ich zu den wieder übernommenen Probsteigeschäften, von denen der furchtbar rasche Ueberfall unserer bisherigen Feinde Sie gleichsam suspendirt hatte, so wie zu der wiederhergestellten Verbindung Ihres Wohnortes mit dem platten Lande überhaupt, herzlich Glück. Denn sicher haben auch Sie und Ihre dortigen Mitwohner durch die Blockade in mancher Hinsicht gelitten, ob Sie gleich, da es zu keiner Belagerung und keinem Bombardement gekommen ist, in Vergleich mit uns noch sehr zu beneiden waren. Seit dem 10ten Dec. haben wir beständige Durchzüge und Einquartierungen gehabt, und der Requisitionen, Bedrohungen, gewaltthätigen Behandlungen, Beschränkungen und zum Theil Plünderungen ist kein Ende gewesen. Alle Truppen, die nach den Eiderbrücken hin und von da zurückzogen, gingen über Schenefeld, oder blieben in Schenefeld und lösten sich einander ab. Hier und fast überall ist, obgleich man nur erst die Hälfte des Winters überstanden hat, die Feuerung auf, das Heu und Stroh zu Ende, die Vorräthe von Korn, Spech und Fleisch verzehrt. Und was das Schlimmste ist, die Pferde sind theils geraubt, theils tot getrieben; was noch da ist, sind alte Skelette; der Verlust an Wagen aber ist unermäßlich: ich weiß nicht, was im Frühjahr aus dem Feldbau werden soll. Seit der General Begefan mehr als 7000 rthlr. Brandschätzung aus dem hiesigen Vogteikirchspiel gezogen, ist das Geld wie weggefegt, und fast niemand bezahlt Accidentien. Auch haben die Bauern größtentheils nichts mehr, was sie zur Stadt fahren könnten um Geld zu machen. Hätte die tolle Wirthschaft den ganzen Winter so fortgehen sollen, so wäre alles an den Bettelstab gekommen. Aber auch so wird manches Jahr vergehen, ehe das, was vorhin Wohlstand hieß, zurückgekehrt seyn wird. Noch schlimmer sieht es freilich in Nortorf und Bovenau aus, wie ich höre, und wer weiß wo sonst. Ach, armes Holstein, wie kraftlos und entnervt bist du ict! O mein Gott, wie hat, wenn das was ich heute höre wahr ist, unser Amtsbruder Schulze¹⁾ gelitten! Ich habe zwar sehen müssen meine Frau auf einem Strohlager schlafen, meine Kinder statt des gewohnten Mittagsmahls trockenes Brod essen, meine Kühle von Husaren-Ferden verdrängt im Freien herumirren, habe selber in Nächten nur halb entkleidet und wie auf dem Sprunge ruhen, und an Tagen angstvoll umherlaufen müssen, um Geld und Bedürfnisse anzuschaffen, und unersättliche Wölfe satt zu machen; aber wie glücklich bin ich doch noch immer gegen Schulze, wenn Haus und Scheune bey ihm durchaus leer und alles geraubt und zerbrochen ist! Es ist denn doch besser, auf seinem Posten bleiben, wenn man gleich viel Ungemach auszuſtehen hat, als ohne Rücksicht auf die Folgen davon gehen. Helfe Gott uns nur diesen Winter und so fort bis zur nächsten Erndte überstehen, und verleihe dann unsern Gläubigern Geduld, so kommen wir mal wieder empor. Während dieses Jahrs sind aber alle Kräfte gelähmt, und es ist in Zeiten, wo der Bauer kaum wissen wird, wie er wieder zu Pferden und Wagen kommen soll, an außerordentliche Unternehmungen, wie besonders an den Bau neuer Schulhäuser gar nicht zu denken. Sollten noch, wie leider zu fürchten

¹⁾ Pastor in Jeverstedt.

ist, Nachwehen des Krieges kommen, der erschöpften Staatskasse durch neue Auflagen nachzuholen seyn, u. dgl. so wird es mit diesen Bauten wohl noch weitläufiger aussehen. Ich sende Ew. HochE. deshalb den Riß und Anschlag zu einem neuen Böschendorfer Schulhause beifolgend zurück, und bitte Gott, er wolle bald bessere Zieten verleihen, wo der Landmann zu dergleichen kostspieligen Unternehmungen wiederum wird aufgefordert und angehalten werden können. Ew. Hochehrw. werden gewiß, so wie unser Herr G. S. Adler, die fast ruinirten Landleute ißt nicht drücken wollen, um so weniger, da Sie den durch den Krieg herbeigeführten Druck auch Ihrerseits mehr oder weniger selbst mitgefühlt haben. Wir haben hier viel an Sie und an Rendsburgs Schicksal überhaupt gedacht, und konnten uns vorstellen, in welchen Sorgen und Angsten Sie und die Ihrigen wegen eines Bombardements, zu erwartender Hungers- und anderer Noth seyn müßten. Sollte ich zur nächsten Vacanzpredigt nach Rendsburg kommen, so erfahre ich von dem, was Sie dort belebt haben, wol mehr. Daß mich nach diesen näheren Nachrichten wenigstens sehr verlange, werden Sie von denjenigen leicht erwarten, der Ihnen mit großer Freundschaft ergeben ist, und mit vollkommener Hochachtung sich nennt
den Ihrigen

J. Schröder.

3. Brief des Pastors Struck in Westensee an den Kirchenpropst Callisen vom 7. Februar 1814.

Westensee, den 7ten Febr. 1814.

Ew. Hochehrmürdnen wünschen, nach Aussage des Kirchenboten, zu wissen, wie es Ihren Predigern während des Krieges ergangen ist. Dank Ihnen für Ihre gütige Theilnahme. Am 7ten Dec. erhielten wir hier ganz unerwartet die schreckliche Nachricht, daß der Feind bereits in Norvorf wäre, und am 8ten des Nachmittags um 2 Uhr fand er sich hier ein. Zuerst 3 Husaren, von denen Einer vor meine Thür sprengte mit der Frage: ob hier — Dänen wären? Darauf Schnaps forderte, dann ein paar Thaler Geld, sich jedoch mit 40 S genügen ließ. Gegen Abend ein paar andere Husaren, die sehr fidel waren und reichlich Brannwein tranken. Zwischen 5—6 Uhr Einquartierung von 3 Offizieren, 8 Bedienten und 12 Pferden. Sie giengen am 9ten um 11 Uhr weg; waren aber noch nicht aus dem Hause, als schon General Wallmoden mit dem ganzen Generalstaab in dasselbe einzog, um zu dinnire. Ein unruhiger und äußerst kostspieliger Tag! 4 Stuben voll blos von Officieren, die Küche wimmelte von Bedienten, der ganze Kirchhoff von Pferden, der Platz vor dem Hause von Cosacken, Uhlancen, Husaren pp. Alle wollten essen und trinken, und wurden gesättigt, Coffe trinken, und erhielten ihn pp. Gegen 3 Uhr zogen sie ab, und der General ließ mir eine Souvegarde, die mir und den Dorfs-Einwohnern wichtige Dienste leistete. Am 10ten zu Mittage 3 Officiere, eben so viele Bediente und mehrere Pferde. Kaum waren sie sati; so erhielten sie Marschordre. Am Abend spät 1 Officier, der übernachtete. Am 11ten des Abends bis zum 18ten des Morgens 4 Officiere, 25 Bediente und Fuhrleute, 30 Pferde. Oha! Am Abend des 18ten 4 Officiere nebst ihren Bedienten und Pferden. Am 19ten früh ab, und des Abends 2 Officiere und Bediente und mehrere Pferde. Am 20ten früh weg; und am Nachmittage bis zum 4ten Jan.: 5 Officiere, 1 Kammerdiener, 1 Koch und 1 Trompeter und einige 20 Pferde. Nun hatten wir, außer daß ein paar Tage darauf 10 Schweden kamen, alle noch vorhandene Pferde mit sich nahmen, auch meinen besten Feldwagen, über 70 r werth, den ich nie wieder sehen werde, Ruhe bis zum 18ten wo sich 4 Officiere und 3 Bediente von den Hanseaten mit mehreren Pferden einsanden, und am 19ten früh abmarschierten, bis endlich noch gegen Mittag ein Oberarzt mit 2

Leuten kam, die gesättigt ihre Straße weiter zogen. Nach dieser Darstellung werden Ew. Hochehrwürden mich bedauern; aber auf meinen Knien danke ich Gott, wenn ich mein Schicksal mit dem vergleiche, das meine unglücklichen Amtsbrüder, wie wenigstens das Gerücht sagt, gehabt haben. Freylich werde auch ich die Folgen des Krieges noch lange fühlen. Küche und Keller sind leer, der ganze Wintervorrath aufgezehrt, und von der vorjährigen Heu — 21 Fuder — und Hafer — 13 Fuder — Erndte ist kein Halm übrig geblieben. Wie man das Vieh durchfüttern soll? mag Gott wissen; doch Der erhalte es uns nur! Ach! Die Viehseuche — sie graisiert allenfalls, auch schon in meiner Nähe. Der Geldvorrath, den man hatte, ist verbraucht, ich habe über 200 r ausgegeben, und das traurigste ist, daß man fast keinen Schilling einnimmt, auch keinen Schuldner mahnen kann und darf. Uebrigens muß ich bekennen, daß uns nichts entwands, viel weniger gewaltsam geraubt ist. Meine Frau vermisst 2 Handtücher und 2 Theelöffel, und meine Töchter 2 kleine seidene Tücher, die ihnen aus einem verschlossen gewesenen Schrank genommen sind — erbärmliche Kleinigkeiten! Dagegen ist mein jüngster Sohn auf Nienhoff, wo nicht geplündert, doch aller seiner Kleidungsstücke, die er nicht auf dem Leib hatte, beraubt worden. Auch das muß sich helfen. Wenn ich erwäge, daß kein Mensch von Anfang bis zum Ende mich und meine Familie gemäßhandelt, keiner unter allen Officieren uns auch nur ein unangenehmes Wort gesagt, nichts eigentlich gefordert, sondern vielmehr Alle äußerst zufrieden waren, blieben und weggegangen sind, und jeden Kerl, der sich grob betrug, mit dem Kantschuh mores lehrten, wenn ich bedenke, daß ich recht viele frohe Stunden in ihrem Umgang verlebt habe, sofern man in einer solchen Lage vergnügt seyn konnte; so preise ich mich glücklich und danke Gott! Statt vieler Beispiele nur ein einziges: am 9ten Dec. sollte die Hochzeit des Pastors Bent mit meiner Marie seyn; alles war dazu vorbereitet, und die Gäste eingeladen, als am 8ten der Feind kam. Am 13ten ward der Waffenstillstand geschlossen. Am 16ten des Morgens sagt Bent zu einem bei mir einquartierten Major — erst aber mir oder meiner Frau — er wolle noch heute Hochzeit halten, wenn er nur vom General Wallmoden einen Reisepaß erhalten könnte. Der Major giebt ihm ein Empfehlungsschreiben an den General, der auf Schierensee war, und er erhält, was er wünscht. Wir sezen uns sämtlich, ohne im mindesten vorbereitet zu seyn, weil wir nichts ahnen konnten, mit den Officieren zu Tische. Täglich ward von allen Tischgenossen Wein getrunken, den der Major gab: an dem Mittage nicht blos Wein, sondern auch Bischoff. Raum war der Braten aufgetragen, so ließen sich auf meiner Tische, ohne daß es ein Mensch in meinem Hause wußte 24 Hautboisten mit einer herrlichen Janitscharen Musik hören. Was ist's fragte ich. Hochzeit seyn wir, war die Antwort, und ich entschloß mich, das Brautpaar sogleich zu copuliren, das dann am folgenden Tage mit ihrem Reisepaß wegfuhr, und glücklich und wohl angelangt ist, aber in Hademarschen die Nachricht erhielt: daß die Cosacken Bents Haus in seiner Abwesenheit geplündert, ihm alle seine Kleidungsstücke pp. genommen, jedoch die Mobilien geschnont hätten. Leider! nur zu wahr! Am 3ten u. 4ten Adv. war kein Gottesdienst, weil kein Mensch zur Kirche kam; aber in Weihnachten, 2. Jahr u. den Tag darauf war sie voll von Militär. Wie viele andere Kirchen sind entweicht! wie viele Prediger unglücklich! wie viele Taufende in unserem Vaterlande! ich mag nicht daran denken, mein Herz blutet — aber auch nicht mehr schreiben, und Sie nicht mehr lesen. Mündlich, wie viel hat man sich zu sagen und zu fragen!

Die herzlichsten Empfehlungen. Mit wahrer Hochachtung

Ew. Hochehrwürden
gehorsamster

Struk.

4. Brief des Pastors G. W. E. Mieden in Hohenwestedt, welcher Dez. 1813 und Jan. 1814 interimistisch die Propsteigeschäfte leitete, an den Kirchenpropst Callisen vom 8. Februar 1814.

(Der größte Teil des Briefes ist im folgenden fortgelassen, da er nichts Bemerkenswertes enthält.)

Ew. Hochwürden

wünsche ich schon längst eine Rechenschaft über das in jenen trüben Tagen der beyden verflossenen Monate mir übertragene Geschäfte abzugeben, allein es war mir wegen häufiger Störungen und Unruhen nicht möglich eher als jetzt daran zu gedenken.

Es wird Ew. Hochwürden bekannt seyn, daß ich durch ein Decret der provisorischen Regierung des Herzogthums Holstein dd Kiel den 17t Dec. 1813 damals zum Interims Probst der Probstey Rendsburg ernannt wurde. Es wurde mir darin anbefohlen, weil der h. Probst zu Rendsburg an der Verwaltung Ihrer Berufs Berrichtung verhindert wurde, die Geschäfte der Probstey in vorkommenden Fällen wahrzunehmen, und sämtliche Behörden und Eingesessenen der Probstey davon zu benachrichtigen. Ich durste also unter solchen Umständen, und wegen der leicht zu berechnenden Folgen, nicht wagen mich diesem Auftrage zu entziehen, und mein Erstes Geschäft war also diejenigen Prediger wohin ich den Kirchenbothen senden konte, davon zu unterrichten. Bald darauf mußte ich eine Nachricht von den Predigern einziehen: Ob und welche Prediger oder sonst sich in deren Gemeinen aufhaltende geistliche Beamten Besoldungen aus Königl. Taschen genöffen. Nicht lange nachher mußte ich jedem Prediger eine Art von Verpflichtungsformel, welche sich darauf bezog Nichts gegen die Allirten Truppen zu unternehmen zur eigenhändigen Unterschrift zu senden, und dann diese Formulare der provisorischen Verwaltungscommission übersenden.

[Folgt Bericht über eine Erbschaftsangelegenheit, die Verweigerung einer Eheschließung und die Anstellung eines Schulvorstehers. Dann wird erzählt von dem Schicksal Hohenwestedts während der Kriegszeit.]

Uebrigens habe ich in den Zeiten der Unruhe mit meiner Familie das seltene Glück erlebt, verhältnismäßig so wie alle Einwohner Hohenwestedts weit weniger zu leiden als andere Bewohner in anderen Orten Holsteins. Nur die starke Einquartirung eines Generalstabes und mehrerer Officire, verursachte mir nicht geringe Kosten und Unruhe. Aber alle Officire waren Männer, die äußerst strenge gegen ihre Soldaten, sonst aber überaus artig waren, woher es denn auch eine natürliche Folge war, daß hier durchaus keine Exeze als Plünderungen und dergleichen vorgegangen sind. Sie bothen selbst diesem Orte Schutz an, durch Militair, welches sie zur Sicherheit des Orts von Zeit zu Zeit darin zurückließen, und welchen die strengste Ordre ertheilt wurden, jeden Unfug mit der größten Scharfe zu bestrafen. Wenn ich die Ehre haben werde Ew. Hochwürden ein mal persönlich meine Aufwartung zu machen, so werde ich die Ehre haben über diesen Gegenstand Hochdemselben mehr mitzutheilen.

Mit der schuldigen Ehrerbietung und der größten Hochachtung beharre ich

Ew. Hochwürden

ganz ergebener

G. W. E. M i e d e n.

H o h e n w e s t e d t am 8ten Febr. 1814.

5. Brief des Pastors H. H. Vent in Hademarschen an den
Kirchenpropstn Callisen vom 14. Februar 1814.

Hademarschen, d. 14. Febr. 1814.

Sehr verehrte Herr Probst,

Schon längstens hätte ich Ihnen von unserem Ergehen in der verfloßnen Zeit Nachricht ertheilt, weil ich von Ihrer innigen Anttheilnahme überzeugt war, aber es fehlte mir noch immer an Gelegenheit nach einer Stadt.

Ueberhaupt müssen wir, ob wir gleich nächst den Gegenden, wo eine Schlacht gehalten wurde, am meisten mitgenommen worden sind, statt zu klagen, tief gerührt über die für uns sorgende und wachende Liebe unseres Gottes mit David ausrufen: Gelobet sei der Herr täglich! er leget uns eine Last auf, aber er hilft uns auch!

Am 8. Dec. v. J. als wir noch nicht das mindeste von dem Einmarsch fremder Truppen gehört hatten, reizte unsere Tochter nach Westensee zur Hochzeit ihres Bruders, die den folgenden Tag gefeiert werden sollte, aber 8 Tage aufgeschoben werden mußte, weil bereits am Nachmittage gedachten 8ten Dec. die ganze Generalität der allirten Armee im Pastorat-Hause sich einquartirt hatte, und 10 Tage daselbst verweilte. Kaum war unsere Tochter in Hale angekommen, als einige Hausleute ihr begegneten und sie warnten ja nicht weiter zu fahren, sondern wieder umzukehren, weil sie in Hohenwestedt Kosacken angetroffen hätten. Sie folgte also dem ihr ertheilten Rath und kam des Nachmittags wieder zurück. Des Abends gegen 6 Uhr kamen ganz unerwartet 100 dänische Wagen in Hademarschen an, die mit den Kranken des Lazareths in Altona über Tellingstedt und die Eider auf der andern Seite von Rendsburg einzukommen suchen wollten. Ich rieh ihnen, ja nicht auf Vorspann zu warten, sondern sich auf 3 verschiedenen Wegen zu vertheilen, damit nicht die Kosacken die ganze Bagage erbeuten möchten. Die Unteroffiziere aber versicherten, daß sie keine Kosacken in Schenefeld angetroffen hätten, wußten aber, eben so wenig als wir in Hademarschen, daß Gen. Tettenborn mit seinem Corps sich in der Gegend von Hanerau versteckt, die vordersten 100 Wagen ungehindert nach Hademarschen fahren und die hintersten 20 Wagen, worauf er die Offic. und deren Effekten vermutete, abgeschnitten und nach Hanerau gebracht hatte. Nachdem die dänischen Soldaten und Fuhrleute sich etwa eine Stunde in Hademarschen aufgehalten und in die Häuser einzeln vertheilt hatten, um sich zu erquicken, so hörte man auf einmal ein entseßl. Hurrah-Rufen und sahe etwa 20 Kosacken heran sprengen; von unserer Seite geschahen bei meiner Hoffstelle 4 einzelne Schüsse, worauf die dänischen Soldaten und Fuhrleute nachdem sie die Strengen abgeschnitten hatten, mit den Pferden die Flucht nahmen; gleich darauf kamen noch etwa 70 Kosacken von Hanerau an, und nun wurde jeder Wagen und jede Kiste untersucht, geplündert und das Uebrige bewacht. Gegen 12 Uhr des Nachts kamen die Kosacken von Stunde zu Stunde partheienweis in mein und der andern Häuser, ließen sich Eßen u. Trinken geben und nahmen weg, was ihnen anstand. Weil einer der Kosacken sehr wüthend war, so mußten meine sämtlichen Frauensleute die Flucht nehmen und sich im Dorf verstecken, und ich blieb allein im Hause und fertigte die herein kommenden Kosacken, so gut, als möglich ab, spürte auch nicht die geringste Furcht, ob ich gleich mit ihnen auf den Boden und in eine jede Stube gehen mußte. Zu großem Glück kam noch ein Corps Kosacken etwa gegen 300 um 3 Uhr in Hademarschen an. Der Oberst, 4 Offic. und 150 Kosaken nahmen bei mir Quartier, verlangten, daß ich meine Frauensleute wieder schaffen sollte, damit sie etwas zu Eßen kriegen könnten und versicherten, daß ihnen nichts leides wiederfahren sollte. Von nun an hörte auch das Plündern auf und es war auch in meinem

Hause sehr ruhig; obgleich die Kosacken ab u. zu in Küche u. Keller kamen und binnen wenigen Stunden meinen ganzen Winter-Vorrath verzehrten. Des Morgens gegen 9 Uhr zogen sämtliche Kosacken ab nach Tellingstedt u. Friedrichstadt. Das größte Unglück war, daß die dänische Bagage-Wagen der feindl. Armee den Weg durch unsere Gemeine nach der Eider gezeigt hatten; denn nun hatten wir fast täglich Durchmärsche. Acht Tage darauf kamen Mecklenburgische Jäger an, requirirten eine Kriegs-Steuer, die besten Pferde in der Gemeine und die von den Kosacken zurückgelassenen Wagen und Effekten. Die Wachtstube war in meinem Saal.

3 Tage vor Weihnachten nahm der Engl. Husaren Oberst von Estorf, 4—5 Offic.: 4 Bediente auf 14 Tage Quartier in meinem Hause, so daß ich nun den ganzen Stab u. oft 12 Offic.: zu Tisch hatte, auch mußte ich in meinem kleinen Stall zu 23 erbeuteten Ochsen und 7—8 Pferden Anstalt machen. Diese Einquartirung war für meine Gemeine die drückendste. Die mehresten Husaren, wovon 10—15 in einem Hause lagen, forderten Weihen — Brod — 2 Mal Coffe mit Zwiebacken, 3 Mal des Tages Braten, Rum oder doch wenigstens Brantewein mit Zucker so viel sie saufen wollten. Gänse, Enten, Hühner, Schweine, Kälber alles wurde von ihnen geschlachtet; der Honig aus den Binen-Stöcken genommen, die Chatoull: u. Couffer geöffnet, die Hausleute geprügelt zum Hause hinausgejagt u. einige Ehefrauen genothzüchtigt — mit einem Wort, es ging, obgleich Waffenstillstand war, ärger zu als in Kriegs-Zeiten. Der Oberst, ein sonst herzensguter Mann, bekümmerte sich um nichts u. hielt schlechte Manns- zucht. Wollte ich mich gegen seine 3 Brüder, die auch als Offic: in meinem Hause einquartirt waren, meiner Hausleute annehmen, so gaben sie ihnen immer Schuld u. droheten endlich, daß das Dorf ausgeplündert u. in Brand gesteckt werden sollte. Am 1ten Weihnachtstage ermahnte ich meine Gemeine den letzten Bissen mit ihnen zu theilen, hielt aber auch den Husaren ihre Soldaten Pflichten nachdrücklich vor. Einige fanden sich beleidigt, weil ich nicht ihr Prediger war, der Oberst aber u. mehrere Offic. versicherten; ich hätte meine Pflicht gethan. Am Neuj: Tage befahl der Oberst, daß Kirchen-Parade seyn sollte und die Kirche war von Husaren gedrängt voll und alles sehr ruhig.

In meinem Hause, wo sie alles erhielten, was sie nur verlangten, begegnete man mir u. den Meinigen u. selbst meinen Dienstboten mit der größten Höflichkeit und Bescheidenheit und der Oberst bezeugte fast täglich seine Zufriedenheit und Dankbarkeit. Zum Glück für uns hatten seine Brüder zwei von Lübeck kommende Fracht-Wagen bei Nortorf geplündert und eine große Menge der feinsten franz: Weine, Engl. Bier, Rum, Kanaster etc: mitgebracht, so daß ich für diese Bedürfnisse nicht sorgen durfte.

Beim Abschiednehmen weinten 2 Offic: u. versicherten: es thäte ihnen in der Seele wehe, daß sie uns über unser Vermögen hätten beschweren müssen. Der Oberst, dem die Thränen in den Augen standen, sagte: ich habe ein großes Anliegen, als Vater von 10 Kindern wünschte ich, daß ich, falls es nach Rendsburg ginge, meinen ältesten Sohn, einen 13jährigen Cadetten zu Ihnen zurückzschicken dürste, um von ihnen in der christl. Religion unterrichtet zu werden, denn was ist ein Mensch, was ist ein Officier ohne Religion? Vom General v. Walmoden habe ich schon Erlaubniß. Einige Tage darauf erhielt ich ein sehr verbindliches Schreiben von ihm. Auf Hanerau hatten sie es in diesen 14 Tagen ungleich leichter, weil ein Oberstleutnant vom Brehm und Behrdischen Husaren Reg: daselbst lag und besere Mannschaft hielt. Bis zum 16. Jan: hatten wir nur Durchmärsche von ruhischen Fußgängern, die sich ziemlich ordentl. betrugen. Dieser 16. Jan: wird mir und meiner Frau unvergeßlich seyn. Des Morgens waren kaum 1000 Rufen abgezogen, wovon ich 1 Oberstl., 5 Offic., 16 Bediente und 17 Pferde hatte; als schon ein anderer Officier

in die Stube trat und uns anzeigen, daß nach 2 Stunden 2 russische Generale, 5 Offic: sämtl. Bediente u. Pferde ihr Stand Quartier bei uns nehmen würden. Hier war die Noth aufs Höchste gestiegen, wir hatten nicht ein einziges Stück trockene Wäsche, kein Butter, kein Fleisch, kein Brantewein, mit einem Wort, nicht das mindeste im Hause und Feurung kaum auf einen Tag, und nirgends war bei dem tiefen Schnee etwas zu bekommen, kein Pferd im ganzen Dorf um aus der Stadt etwas zu holen — des einen General sein Schlitten war schon vor der Thüre — meine Frau und Kinder weinten u. rangen die Hände — ich tröstete sie u. sagte: Gottes Hülfe ist nun nahe — kaum hatte ichs gesagt: so stürzte ein russischer Courier von Kiel in meine Stube und sagte: freuen Sie Sich — es ist Friede — aus der Einquartierung wird nichts, alles wird binnen $\frac{1}{4}$ Stunde wieder zurück fahren — und so geschahe es auch. Wie uns hiebei zu Muthe war, ist unbeschreiblich. Wir waren wie die Träumende und Dank u. Freuden-Thränen stiegen nun zu dem hinauf, der gesagt hat: ich bin bei Dir in der Noth! Auf dem Rückmarsch gingen die mehresten Kosachen u. Russen unserm Kirchdorfe vorbei. Seit 10 Tagen haben wir denn eine kleine Einquartierung von 3 Compagn: Habsburgscher Jäger, die sich sehr gut betragen.

O wie oft haben wir während der verfloßnen Zeit an Sie und das gute Rendsburg gedacht, und wie freuen wir uns mit Ihnen, daß der Herr sobald die Gewitter-Wolke vorüber gehen ließ.

[Folgt Bericht über eine Erbschaftsangelegenheit, dann fährt der Brieffschreiber fort:] Mit dem Schulgehen ist es leider seit d. 9. Dec: v: J: wegen der beständigen Einquartierungen u. Durchmärche wie auch wegen des häufigen Schnees sehr schlecht bestellt gewesen, und der Unterricht sehr versäumt worden. Ich suche aber seit einigen Wochen alles wieder in Gang zu bringen, um das Versäumte nachzuholen. Die Schullehrer müssen täglich 7 Stunden und auch des Sonnabends-Nachmittags Schule halten.

Von den diesjährigen Confirmanden müssen beinahe die Hälfte dispensation haben. Von den wenigsten kann ich mit Wahrheit bezeugen, daß sie eine gute Erkenntniß haben; indehen dringen die armen Aeltern sehr in mich und versichern daß sie wegen ihrer gegenwärtigen Dürftigkeit nicht im Stande sind, ihre Kinder noch ein Jahr zur Schule zu halten und da ich auch nicht ohne Grund fürchte, daß es mit dem Schul-Wesen, noch dies Jahr beym Alten leider bleiben wird; so ist auch keine Hoffnung, daß die armen Kinder in den mehrentheils so schlecht bestellten Schulen zukünftiges Jahr mehr als dies Jahr lernen werden. Indezen überlasse ich alles Ihrem reiseren Ermeß.

ehrerbietigst.

N. N. Vent.

6. Verfügung des Generalsuperintendenten Adler vom 18. Mai 1814 betr. einer Kirchenkollekte zum Besten der durch den Krieg besonders Geschädigten.

Se. Königl. Majestät haben unter dem 10ten d. M. mir Allerhöchst aufgetragen, die Veranstaltung zu treffen, daß zum Besten derjenigen Unterthanen, welche durch den Krieg besonders gelitten haben und von den notwendigsten Lebensbedürfnissen entblößt sind, in sämtlichen Kirchen beider Herzogthümer eine Kirchenkollekte an einem bestimmten Sonntage gehalten, und der Ertrag derselben sofort an die zur Besitznahme der Herzogthümer p. angeordnete Königl. Commission zum Behuf der weiteren Verfügung derselben eingefandt werden solle.

In Gemäßheit dieses Königlichen Befehls ersuche ich Ew. Hochwürden, zu veranlassen, daß in den sämtlichen Kirchen Ihrer Probstei die obenerwähnte Kollekte am ersten Sonntage nach Trinitatis, den 12ten

Juni, nachdem am Sonntage vorher die Gemeine zur Mildthätigkeit gegen ihre Mitbürger ermuntert worden, gehalten und ohne Verzug an die Kirchen-Probstei eingeliefert werde, damit die gesamten Beiträge von dieser, nebst der Specification noch vor Ablauf des Junimonats unmittelbar an die Königliche Commission zur Besitznahme der Herzogthümer p. in Kiel eingesandt werden können, welcher desfalls unter heutigem dato von hier aus die erforderliche Nachricht ertheilt worden ist.

Schleswig-Holsteinische Generalsuperintendentur
d. 18ten Mai 1814.

Adler.

Vorstehende Verfügung hat der Kirchenpropst Callisen unter den Pastoren der Propstei Rendsburg zirkulieren lassen, und es ergibt sich daraus folgende

7. Uebersicht über die Pastoren und Gemeinden der Propstei Rendsburg, Mai 1814.

- 1) Rendsburg: Kirchenpropst Callisen, Pastor Schröder, Sivers, Steen.
- 2) Bovenau: A. M. Karstens.
- 3) Hademarschen: H. H. Bent.
- 4) Hohenwestedt: G. W. E. Mieden, N. Homfeld.
- 5) Jevenstedt: Schulze.
- 6) Nortorf: Thode, Michaelsen.
- 7) Schenefeld: K. Schröder, H. W. Dirksen.
- 8) Westensee: Struck.
- 9) Kellinghusen: A. Busch, Küß.

Berichtigungen und Zusätze
zu F. Witts Quellen und Bearbeitungen der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte.

Von Paul v. Hedemann-Heespen, Deutsch-Nienhof.

- S. 102. von Hedemann gen. v. Heespen, Paul: Geschichte der adeligen Güter Deutsch-Nienhof und Bohlsee in Holstein. 3 Bände. Schleswig 1906.
- S. 199. Rüder, F. A. Das Patronat P B 1818, nicht 1819.
- S. 209. Bobé, Louis: Slægten Ahlefeldts Historie. 6 Bände. Kopenhagen 1897—1913.
v. Hedemann gen. v. Heespen, Paul. Adel und Kultur in Schleswig während des 17. Jahrhunderts. Im amtlichen Führer der Allgem. Gartenbauausstellung. Altona 1914.
- S. 241. Derselbe, Kultur und Adel in Schleswig-Holstein während des 18. Jahrhunderts. Schleswig-Holsteinischer Kunstkalender 1912, S. 27—53. Kiel 1912.
- Friis, Tage: Die Bernstorffs. 1. Band. Leipzig 1905.
- Derselbe: Bernstorffsche Papiere. Band 1—3. Kopenhagen 1908 bis 1913.

Zur Kirchengeschichte der Stadt Eckernförde.

Von Willers Jessen in Eckernförde.

Aus katholischer Zeit.

Aus der katholischen Zeit hat sich sehr wenig in der Eckernförder Kirche erhalten. Wenn diese auch nicht so alt ist wie die benachbarte Borbyer Kirche, so hat sich die Eckernförder Kirche doch noch in vorreformatorischer Zeit aus dem einschiffigen Bau in ein dreischiffiges Gebäude verwandelt. Nur eine Schnitzerei aus katholischer Zeit, die Anbetung der Hirten, eine Tafel eines früheren Altars, hat noch heute ihren Platz in der Kirche. Alle anderen Kunstwerke sind der lutherischen Kirche geschenkt, wenige stammen aus dem Ende des 16., die meisten aus dem 17. Jahrhundert.

Im Jahre 1454¹⁾ bezeugen Bürgermeister und Rath von Eckernförde, daß Bischof Nikolaus von Schleswig in Eckernförde war und eine Schenkung überbrachte. Sein seliger Bruder (Bruder oder Verwandter) Hans Wulff, Bürger in Lübeck, vermachte den Armen der Stadt eine Huſe und vier halbe Huſen in Borby. Pontoppidan berichtet in seiner Kirchengeschichte, daß Bischof Nikolaus 1431 die Stiftung selbst gemacht hat. Das ist nach der vorliegenden urkundlichen Mitteilung unwahrscheinlich. Nach Pontoppidan soll das Armenhaus bald abgebrannt, aufs neue gestiftet und mit 100 Mark dotiert sein. Sehr wahrscheinlich ist aus der Schenkung des Hans Wulff das heute noch bestehende Nikolai-

stift hervorgegangen.

König Friedrich I¹⁾ quittiert 1531 im Namen der Vorsteher „tho dem gasthuſe to Eckelenforde“ über 100 Mark Kapital und über die rückständigen Zinsen. Auf Geheiß des Königs hat das Schleswiger Domkapitel, welches diese Summe

¹⁾ Matthiessens Sammlung. Reichsarchiv, Kopenhagen.

geliehen hatte, zurückgezahlt. — Weitere Nachrichten über das Gasthaus scheinen nicht vorhanden zu sein.

Gosche von Ahlesfeld schenkte 1534 sein Haus und Hof vor Eckernförde, den Goschhof, für die Armen. Ueber diese Stiftung ist in der Zeitschrift für Schleswig-Holsteinische Geschichte Bd. 40, 1910 ausführlich berichtet und alle Urkunden sind mitgeteilt.

In Eckernförde bestand ein Kaland, eine geistliche Gilde. Die Geistlichen der Stadt und der Umgebung, Bürger und Bürgerinnen, waren Mitglieder. Die Geistlichen waren nicht immer Kalandbrüder. Der Kaland hatte einen Dekan und einen Prokurator, ersterer war der Vorsteher, der letztere der Geschäfts- und Kassensführer. Er hatte die Beiträge der Mitglieder einzusammeln und die Zinsen der ausgeliehenen Gelder. Von diesen Erträgen wurde der Vikar besoldet. Der Kaland unterhielt einen ewigen Vikar an der Eckernförder Kirche, der einen eigenen Altar bediente. Dieser Altar war der Mutter Maria geweiht und befand sich auf der Südseite bei der Kanzel.

Im Jahre 1502 war Johann Lassen der ewige Vikar des Kalandes. Er bewohnte das elterliche Haus in Eckernförde mit seiner Mutter Tebbe; sein Vater, der auch Johann hieß, war gestorben. Dies Wohnhaus in Eckernförde und dazu noch eine Huse Landes in Borby schenkten der Vikar und seine Mutter dem Kaland, damit die Einkünfte ewig für die Vikarie verwendet wurden. Doch wollten die beiden Geber zeitlebens in dem Hause wohnen bleiben. Der Dekan des Kalands Detlef Nygeman, der Kalandbruder Herr Johan Buße, Bürgermeister und Rat Jürgen Emeke, Claves Rughe und Claves Thymme nahmen die Stiftung an. Zur Sicherheit wurde in der Kirche vor einem Notar und zwei Geistlichen als Zeugen darüber eine Urkunde aufgesetzt.

Diese Vikarie wurde 1509 besser fundiert. 300 Mark gab Herr Hertich Lundt dazu, die dem Vikar 15 Mark Zinsen bringen sollten; konnte das Geld besser angelegt werden, war es der Vor teil des Vikars. Weitere 200 Mark waren an die Kalandbrüder ausgeliehen und sollten 10 Mark geben. Außerdem sollte der Vikar Anteil an dem Geld haben, welches den Priestern insgemein zukam von den Tiden, der Frühmesse, den Statien und dem Salve regina. Täglich musste deswegen der Vikar die Tide unserer lieben Frau in der Kirche mitsingen.

Alles dies bestätigt der Bischof Gottschalk von Ahlesfeld in Schleswig, konfirmiert auch 1509 die schon erwähnte Schenkung des Johann Lassen und seiner Mutter. Die Stadt hatte ein Übriges getan und das Kalandshaus von allen bürgerlichen Lasten befreit. Der Bischof legt dem Vikar die Pflicht auf, wöchentlich drei Messen zu lesen, die letzte soll eine Seelenmesse für die verstorbenen Kalandsbüder sein. Über die Besetzung der Stelle bestimmt der Bischof Folgendes: Nach Ableben eines Vikars sollen der Dekan, die Herren und Brüder (die Schwestern werden nicht genannt) und die in der Nähe wohnenden Geistlichen zusammen kommen und dem Bischof einen ehrlichen strommen Mann, der Priester und Kalandsbüder ist, präsentieren. Der Bischof will dann die Stelle besetzen. Der Vikar soll persönlich bei seiner Vikarie bleiben. zieht er ohne Genehmigung des Kalandshaus fort, wird nach 6 Monaten ein neuer Vikar eingesetzt. Alle Güter und Gelder, die jetzt vorhanden sind und die zukommen werden, nimmt der Bischof in seinen geistlichen Schutz. Er verbietet bei Strafe des Bannes, daß niemand sich damit und mit der Belehnung der Stelle befassen soll.

Wie das Kalandshaus 1542 vom König der Stadt geschenkt wurde, werden wir weiter unten sehen. Die Kalandsgelder sind der Kirche zugefallen.

Die St. Gertruden Gilde oder das Gertruden Leen war eine ganz ähnliche Einrichtung wie der Kaland. Wir kennen die Gilde nur aus der Urkunde von 1506 und einer Erwähnung ihrer Gelder im Stadtbuch. Bürgermeister und Rat, dazu Ältere und Vorsteher stifteten 1506 aufs Neue eine Vikarie der heiligen Gertrud in der Eckernförder Kirche. Durch den großen Stadtbrand von 1416 war die Vikarie eingegangen, die Brüder haben damals das Geld wohl nicht zusammen bringen können. Bischof Detlef von Schleswig wird gebeten, diese Stiftung in seinen geistlichen Schutz zu nehmen. Der Vikar sollte jährlich 18 Mark bekommen, 9 Mark am St. Nikolaustag, 9 Mark zu Pfingsten. Das Geld soll von den Brüdern eingesammelt werden. Von den 100 Mark, welche der selige Herr Hinrich Möller gestiftet hat und welches Geld die Kirchgeschnorenen geliehen haben, soll der Vikar ebenfalls die Zinsen genießen. Ebenso wie der Kalandsvikar soll auch der Gertrudenvikar die Tiden der Jungfrau Maria in der

Kirche mitsingen. Von dem Geld, welches Herr Hartich Lundt dafür gestiftet, sowie von den 150 Mark, welche Herr Hinrich Goltbecke gegeben hat, soll er seinen Anteil haben. Jede Woche sollen drei Messen gelesen werden, davon eine Seelenmesse für die verstorbenen Brüder. Der Vikar soll in Eckernförde bei seinem Amt wohnen. Bei Bakanzien besetzen Bürgermeister und Rat mit dem Gildevorstand die Stelle binnen eines Monats. Verzieht der Vikar ohne Einwilligung des Vorstandes, so ist sein Anrecht nach 6 Monaten verfallen. Der neue Vikar muß Priester sein oder es binnen Jahresfrist werden. Nur in dem Fall, daß der Vikar studienhalber auswärts auf Schulen weilt, ist eine Stellvertretung erlaubt. Altermann und Gildevorstand sollen das Haus des Vikars in baulichem Stand halten, auch Wachslichte, Wein, Brot und was sonst für den Altar nötig ist, bezahlen.

Außerdem gab es in Eckernförde eine Gilde des heiligen Leichnams, über welche 1519 eine Urkunde ausgestellt ist, die leider wohl verloren ist.

Die Einführung der Reformation.

Nach den bisherigen Ermittlungen soll Eckernförde eine der letzten Städte des Landes gewesen sein, welche die lutherische Lehre annahmen. Diese Nachricht ist dem „Versuch einer Chronik von Eckernförde von C. G. Hanssen“ Kiel 1833 entnommen, der noch hinzufügt, daß erst 1550 von lutherischen Predigern die Rede ist. Beide Behauptungen lassen sich nicht aufrecht erhalten.

Nach Hanssen soll im Gefolge Friedrichs I., welcher 1528 durch Eckernförde reiste, der für Rendsburg bestimmte Prediger Mellitius die Eckernförder zuerst auf die Reformation aufmerksam gemacht haben. Lau nennt in seiner Geschichte der Reformation, Hamburg 1867 Seite 109 den Prediger Mellitius, der schon 1526 starb. Höchst wahrscheinlich beruhen alle Mitteilungen über die Wirksamkeit des Mellitius in Eckernförde nur darauf, daß das Begleitschreiben König Friedrich I. für den nach Rendsburg geschickten Pastor Mellitius aus Eckernförde datiert ist. (Vgl. Schulprogramm der Rendsburger Gelehrtenschule 1717 und W. Jensen: Die Einführung der Reformation in Rendsburg, Rendsburger Tageblatt 1907/08.) Nach Pontoppidans Kirchengeschichte S. 792 hat schon 1526 Bernhard Mauritius aus Minden in Eckernförde

als Prediger gewirkt. Letzterer ist in Eckernförde im Amt gewesen, wie das eine Eintragung im Eckernförder Stadtbuch von 1573 beweist, dort wird Pastor Bernhardus Mauriti in einer Sache wegen Zaubererei genannt. Ob aber die Zahl 1526 sicher ist? Dann hätte der Pastor Mauritius ein großes Alter erreicht. Die Behauptung, daß erst 1550 lutherische Prediger genannt werden, stimmt nicht. Einmal ist es doch nur Zufall, wenn aus der Zeit noch Mitteilungen sich bis heute erhalten haben. Weiter finden wir in dem unten gegebenen Auszug des Stadtbuches von 1542 den lutherischen Prediger Gerdt Reise. Das Stadtbuch nennt 1589 den „hern Johannes Bostelius, dieser tadt pastor und kerkendiener disser stadt.“ Den von Hanssen angeführten Johannes Doeblingius habe ich nicht gefunden, es sind seit Hanssens Arbeit viele Akten und Urkunden abhanden gekommen.

König Christian III. verlieh am 15. Februar 1542 das Kalandshaus der Stadt Eckernförde, verpflichtete dabei die Stadt, einen Kapellan anzustellen. Es muß also der Kaland sich schon vor der Zeit aufgelöst haben. Die Kalandsgelder, von denen die Urkunde nichts sagt, fielen der Kirchengemeinde zu, welche sie zur Predigerbesoldung verwandte.

Das wichtigste Aktenstück über die Einführung der Reformation ist eine Eintragung in dem ältesten Eckernförder Stadtbuch,* die ich vollständig wiedergebe. Diese im Jahre 1542 gemachte und vom ersten evangelischen Bischof eigenhändig unterzeichnete Eintragung hat den Anlaß gegeben, die Einführung der Reformation in Eckernförde im Jahre 1542 anzunehmen. Dazu liegt kein Grund vor.

Das Stadtbuch enthält die Festsetzung der kirchlichen Lasten der Einwohner und der Predigereinnahme. Jedes Haus soll 12 Witten, jede Bude sechs Witten Predigergeld geben. Die heilige Leichnamsgilde soll jährlich 10 Mark, der Kaland 20 Mark geben. Die Ackerpacht kirchlicher Ländereien und die Grundlasten werden genau angegeben. Vor allem wird das von der Kirche auf Zinsen ausgeliehene Geld genau nach Summe und Entleiher angegeben, es sind im ganzen 1797 Mark acht Schilling.

Es ist klar, daß man diese öffentlich auf dem Rathause in

* Das Stadtbuch habe ich aus einer Konkursmasse käuflich erworben.

Gegenwart des Bischofs erfolgte Aufstellung als die offizielle Einführung der Reformation ansehen kann. Deswegen kann und wird schon jahrelang vorher evangelisch gepredigt sein und tatsächlich die neue Lehre schon lange vor 1542 in Eckernförde vorhanden gewesen sein, ehe es zu einer amtlichen Neuordnung der Dinge kam.

Jedenfalls darf man nicht allein aus dem Vorhandensein dieser Eintragung im Stadtbuch den Schluß ziehen, daß Eckernförde eine der letzten Städte des Landes war, welche die Reformation annahmen.

Aus dem Eckernförder Stadtbuch. 1542.

Anno 42, amme 11. dage octobris ys de erwerdige, in godt vader de hochgelerde her Tylemannus de Hussenme, der hilligesten schrifft doctor und bisschop to Sleswick alhyr erschenen unde wo volget in desseme stadtbocke van prestergelde, falandesgelde, sunte Gertruden lenes gelde und dat leen, dat her²⁾ Johan Buijsen plach to hebbende, yn alle de gewyssesten schuldeners in jegentworftheit des ersamen rades bynnen Eckernfforde up dem raedthuſſe klare rekenschup anghehoret unde ssyn alle de schuldeners dareſulvest in dyth staedthof geschrevenn unde eyn iſſlich schuldener schall sſyne schulde desserhalven de rente de helfſte up mitfasten, de anderen helfſte up michaelis jarlices up ermaninge des ersamen rades edder den personen, de eyn raedt dar to ordineret, gütlich, wo belevet is, vornogen und betalen unde eyn ersame raedt wylleſ und ſcholen van ſolckem gelde unde rente ehrem kerkeren und ere kerkendeneren loenen und beſolden.

Upboringhe³⁾ des kerkeren
jährliches bynnen und buten
Ekerenfforde bedaget,⁴⁾ wo vel gelth.

Tomme erſtenn alle jare ute denne hufſe bynnenn Eckernfforde XII alb.⁵⁾ ock ute iſſliche bode darſulvest VI alb. bedaget de helfſte up vorkündighe Marien, de in de vasten kompt, de anderen helfſte up Marien geborth vor Michaelis.

²⁾ Das Prädikat „Herr“ führten damals nur Ritter und Geistliche, also ist Buijsen wohl ein Geistlicher.

³⁾ Hebung oder Einnahme.

⁴⁾ fällig. — ⁵⁾ alb. = ein Witten = 4 Pfennig.

Vann des hilligenn lichammes vorstendere jarliches X mark,
bedagett up des hilligen lichammes dach, fort na pynystenn.

Van ackerhure⁵⁾ van Domessdach⁶⁾ jarlichs X mark bedagett
up sancti Andree.

Van der hove⁷⁾ landes up Borbuyfelde III mark II schill.
bedaget up Andree jarlichs.

Van der Gossewysken⁸⁾ jarlichs II mark bedaget up Andree.

Van den Selmenstorperen⁹⁾ vor $\frac{1}{2}$ hove jarlichs XXVI
schill. bedaget up Andree.

Vann den Goessefederenn van IX hoven, van isslicher hove
jarlichs III schill. IX penn. bedaget up wynnachten, is II mark
XXI penn.

Noch to Szelmanstorpp¹⁰⁾ van isslicheme husswerde jarlichs
XII alb., ys III marc bedaget up passchenn.

Ute deme kalandes gelde jarlichs XX mark bedaget up sancti
Bartholomee apostoli.

Ute memorien, statienn, consolationen¹¹⁾ gelde szyn pardt.

Hovetstol.¹²⁾

| | | |
|---|--------|---------------|
| Clawes Budde buten der kerten brugge ¹³⁾ | XXV | mark |
| Otto Smidt | XV | |
| Balzer Gudewerdt ¹⁴⁾ | XXVIII | " noch L mark |
| Hynrick Mas | XXXV | " |
| Johan Idenssone | XII | " |
| Hans Wyt Johan | V | " |
| Jorrigen Hertich | XVIII | " |

⁵⁾ Hure = Pacht.

⁶⁾ Flurname, noch heute bekannt, eine Koppel zwischen Sophienhöh und dem Strand.

⁷⁾ Huse.

⁸⁾ ein heute nicht mehr gebräuchlicher Flurname.

⁹⁾ und ¹⁰⁾ Selmenstorp, ein niedergelegtes Dorf des Gutes Altenhof, nur ein Flurname erinnert daran. Da die Mark 48 albidos = Witten hatte, sind damals 12 Landstellen vorhanden gewesen.

¹¹⁾ Wenn man auch viele Einrichtungen der katholischen Zeit, z. B. die Messie noch länger beibehält, wird es sich wohl um die Binsen der für Memorien etc. gestifteten Kapitalien handeln.

¹²⁾ Kapital.

¹³⁾ Die lange Brücke führte nach Schwansen; die kurze Brücke war vor der Kielerstraße beim Stadtgraben. Die Kielerstraße hieß früher die kurze Brückstraße.

¹⁴⁾ wohl ein Verwandter der bekannten Schnizers Hans Gudewerdt.

| | | |
|--|--------|---|
| her Jorrigen Kopke ¹⁵⁾ | VIII | " laver ¹⁶⁾ |
| Brusschersche | XII | Jorrigen Hertich " van dessen |
| gyfft se jaerlichs dem koster tor tadt synde VII schill. | | |
| Hans Arndes | V | mark |
| Hynrick Buck [dit hefft nu Claus Gotke] ¹⁷⁾ | XLII | " |
| Bartelt Kraye | XII | " |
| Clawes Goes [dyt is nu Thomas Broder- storp schuldig] | X | " |
| Peter Pynnde | XXV | mark |
| Karsten Kymer | LVIII | " [noch VI mark hovetstols] |
| Otto Bussens | LX | " |
| Clawes Mestemaker | XIIII | " |
| Drewes Reger | XXXV | " |
| Clawes Kule | XXXVII | " |
| Gerdt Ruyssman | XXV | " |
| Peter Pauwelssen | IX | " |
| Hynrick Schomaker | XXV | " [hyr van synt X schill. in Ruyssmans huse, noch X fl. by Gert Rese ¹⁸⁾ dem kerkeren] |
| Marquardt Duyr | XXV | mark |
| Hynrick Tomssleger | XXX | " |
| Hans Lange | XXX | " [noch XXV mark, dit alle betalt nu Johan Kopke, de is dat nu ute dem huse schuldich] |
| Clawes van Tunderen | XV | mark |
| Clawes Reymers | XXXV | " |
| Clawes Bornssen | XXXV | " [dyt is nu by Clawes Papen] |
| Berndt Pelsler | XX | mark |
| Hynrick Pyll | XX | " |
| Thomas Moller | XII | " |
| Hans Krabbenhovet | L | " |

¹⁵⁾ wohl ein Geistlicher.¹⁶⁾ Bürge.¹⁷⁾ Das eingeklammerte ist späterer Zusatz, nicht viel jünger, schon 1548 ist ein neues Register aufgestellt.¹⁸⁾ der evangelische Geistliche.

| | | |
|------------------------------|------------------|----------------------------|
| In Gosch Smedes huse | V | [dyt hefft Hans Büffen] |
| Peter Vos | XL | " |
| Clawes Gudewerdtſche | XX | " |
| Bunders Huys | V | [nu Johan Wytte] |
| Clawes Hardenacke | XXXI | [nu Thomas Bornſen] |
| Clawes Goltbecke | XXV | " |
| Detleff Langeraleff | V | " |
| Clawes Holste | XXV | " |
| Jorigen van Hale | X | " |
| Jorrigen Claweffſen | V | marc [nu Jorigen Bulle] |
| Marten Eſkell | V | " |
| Hynrik Nachtegal | VI | [nu Bartolt Meggerſe] |
| Denske Pauwel ¹⁹⁾ | III | " |
| Tymme Haſſe | XXIII | " |
| Jorigen Wolter | II $\frac{1}{2}$ | [nu Claus Stamer] |
| Clawes Stamer | V | " |
| Hynrik Dreger | VI $\frac{1}{2}$ | " |
| Johan Knop | V | " |
| Ambroſius Grip | VI | " |
| Abel Kalers | V | [nu Peter Pynde] |
| Clawes Budde | V | " |
| Frans Pomerenck | XXX | " |
| Pauwel Wyt Johan | V | " |
| Thomas Broderſtorp | XV | " |
| Michael Becker | XXVII | " |
| Tymme Lucht | CLX | " |
| Clawes Brune | XV | " |
| Hynrik Missener | XL | " |

¹⁹⁾ Die Eckernförder Bevölkerung ist damals, wie auch die Namen zeigen, niederdeutsch gewesen, sonst wäre der „dänische“ Paul nicht mit diesem Beinamen versehen.

| | | |
|------------------------------------|----------------|--|
| Hynrick Sayge | XXV | " |
| Jorigen Jaen | XX | " |
| Hans Jeger | XXX | " Lub. |
| Thomas Barner | X | " |
| Roloff Wedeke | L | " |
| Johan Poll | XX | " [hyr van hefft Drewes Damke X mark] |
| De papenbode up deme markede | X | mark hure |
| Marine Langen ta Sleswick | XV | " |
| Tyes Sundergel | XX | " |
| van den L marc de Hardenacke hadde | | |
| To Borbuy hovestol | | |
| Clawes Quade | X | mark |
| Culpyn | $I\frac{1}{2}$ | mark |
| Pauwel Torkel | XV | " |
| de kerckswaren to Borbuy 100 mark | | |

Summarum hovestols, gewysses geldes midt den 200 marken,
iso to Borbuy syn, is in alle XVII hundert XCVII marc VIII
schill.

Et ego Tilmannus Huessenus doct.
episcopus Slessvicensis: hec ita acta
esse fateor hac manu mea propria.

Einige Nachträge:

Item yn hern Johan Thonies²⁰⁾ hūsse, dat eyn ersame raedt
van Gōtkeſchen köſten, dar syn ocl L mark hovestols inne, dyt hefft
her Gerdt²¹⁾ de kerker up rente.

In Jorgen Alleyius hūſe XXVIII mark.
By Thomas Broderſtorp syn noch XX mark
van Hans Wedeke gelde.

²⁰⁾ wohl ein Geistlicher, vielleicht der letzte katholische.

²¹⁾ Gerdt Reſe, der evangelische Geistliche.

Urkunden.

I.

1502, 18. Oktober. Der Priester Johann Lassen zu Eckernförde und seine Mutter Tebbe Lassen schenken der Kalandsvikarie der Eckernförder Kirche ein Haus in Eckernförde und eine Huße Landes auf der Borbyer Feldmark. Die beiden sollen zeitlebens im Hause wohnen bleiben und die Huße nutzen. Zeugen: Detlef Nygeman, Dekan des Kalandes, Johan Bußen, Kalandsbruder, Jürgen Emeke, Claves Rugh, Claves Tymme, Bürgermeister und Ratmänner zu Eckernförde.

In deme namen des heren, amen. In deme jare des fulvesten düssen vyshundert unde twe, der indictien vyve, am dinxdaghe, des achteynden dages des mantes octobris, pawesdom des alderhülligsten in godt vaders und heren, heren Alexander, gotlicher vorszychtycheyt pawest de szoste in synem elfften jare, in myner ghemeynen notarien und thuge undergeschreven, dar tho szunderges geeschet²²⁾ und ghebeden jegenwardycheyt jegenwardych personelick weren de erafftighe heren: Johan Lasszen, Slehywyses stychtes prester, mydt szynre moder Tebbe Lasszen tho Ekelensforde wanastych, van eynem, unde de werdighen herin Detleff Nygeman, deken,²³⁾ unde herin Johan Butzen, broder des Kalandes tho Ekelensforde in jegenwardicheyt und bywehsent Jürgen Emeken, Claves Rughen und Claves Tymmen, burghermeistern und radman tho Ekelensforde, parten van dem andernn. Welkere herin Johan und Tebbe Lasszen sampt-lichen und besunderen in und myt aller besten wyhze und forme, wo sze alderbest dat mochten und strengest fonden und scholden wolberadens modes, mycht myt walt, lyft ofte ander valsche undersettyngh offte vorleydinge men slycht und recht, szunder alle argelyft, umme gades und erer szelen szalicheyt wylsen eyndrechtyghen deme alleweldyghen gade und szynre ghebenedien moder Marien tho lave unde eren unde der vicarien des ghedachten Kalandes tho deme besten und bostendycheyt varlethen und ewelych gheven hus unde hoff myt der stede belegen bynnen Ekelensforde, so dat itzundes begrepen und bepalet is, dar sze alle tydt unde jeghenwardyghen in ghewanet hebbien und inwanen myt eyner hove landes in deme kerfpele unde dorpe tho Borbu beleghen, so vryg und quidt, alsze de ghedachte Tebbe Lasszen mydt erem zelyghen husswerde Johan Lasszen dat hus und hoffte myt der hove landes quytest unde vrigest sze boszeten, bewaneth unde ghebruket hebbien, tho ewygen tyden szodan hus unde hoffte myt der hove landes by des upghenanten Kalandes vicarien, szunder jenich weddereschent ofte wedderropent tho blyvende. Welkere husses unde hofftes, ock hove landes vorlatyngh unde gyfthe durch de vorbenomeden heren Johan und Tebbe Lasszen der vicarien des Kalandes, wo baven gheschen, de upghenanten burghermeistern unde ratmanne jegenwardighen bolevenden, bowylseden unde van des gantzen rades weghen bevulborden unde tholeten szodane hus unde hoffte ock hove landes by der gedachten vicarien ewich blyvende in geystlyker beschermyng tho holdende. Dar furder de gemelte hern Detleff

²²⁾ eschen = fordern.

²³⁾ Dekan.

Nyberman, deken des kalandes, van wegen des ganzen kalandes, gegenwardighen szodane hus, hofte und hove landes der vicarien des kalandes ewelyk ghegeven und vorlathen annamede unde an de beschermyngh des kalandes nam, szo dat nyman szodan hus und hofte myt der hove landes boszitten unde bruken schall, szunder wyllen unde wetent des dekens unde ganzen kalandes ghunnende. Hirenhaven vorlende unde tosede deme ghedachten hern Johan und syner moder Tebben de tydt erer beyden levendes umme woldat unde szodan vryge gyffte dat hus unde hoffte to bewanende unde de hove landes to brukende alsze eyn vicarius des kalandes. Unde wereth, dat de ghedachte her Johan Lasszen storve er syne moder, ghuinnde unde vorlenede de upgenante her Detleff, deken, myt wyllen unde thodath der erbenomeden burgermeister unde ratmanne unde broder des kalandes der upgenanten Tebben dat hus unde hoffte myt der hove landes, de ixt eres levendes in to wonende, boszyttende unde genszlich szunderjenigherleye insage to brukende hebben. Des furder de upgenanten her Johan und Tebbe Lasszen my underscreven notario, alsze eynen meynen loffwerdigem perszonem in de hant ghelavet, szodan gyfste unde vorlatyngh unvorbraken, stede unde vaste, to ewygen tyden holdende, ock de upgenanten deken vorlenyng des huses unde hoffes myt der hove landes deme ghedachten her Johan und Tebbe Lasszen ewyck holdende unvorbroken to szede unde lavede. Uppe welkere alle de ghedachte her Johan und Tebbe Lasszen syck van my notario underscreven eyn offte twe ghemeyne offte gemeynen beden to makende unde ghevende instrumentum, offte instrumenta.

Dusze alle synt gheschen in der kerken tho Eckelenforde, amme jare indictment, dage, mante unde pawestdom, wo boven in gegenwardyheit der erastigen heren Nikolaus Corkell, prester unde Joachym Hogevelt, clericus Bremesches unde Swerinsches stichtes, tuge, to duszen bovenscreven gheschet unde sunderghen to gebeden.

[Signet] Unde ick Johannes Theodorici, des stichtes Slesswyck cleric, der keyserlichenn ghemacht notarius, wente dusser upgenanten gheuinge, vorlatinghe, vorlenynghe unnd allem anderm, szo wo bauenn schreven tughen was mede ieghenwardich, und hebbe sze alle szo ghescheyn sseen, unnd ghehorct unde in eyne marke ghemomen, waruth ick dyth ghemeyne gegenwardiche instrument durch eynen anderen gheschreven, hebbe ghemaket, underschreven, gheopenbaret unnd in dusse openbare forme ghesettet, welkere ick myd mynem teken unnd namen, der ick bruße und wonslich bin, hebbe ghetekent in mer loven unnd tuchnisse dusser alle boven geschreven, ssonderlich ghebeden und gheeschet.

Notariatsinstrument auf Pergament im Eckernförder Stadtarchiv. Rückseite: Instrumentum, quod spectat ad vicariam domini Johannis Lassen. Nr. 3.

II.

1506, 10. April. Bürgermeister und Rat der Stadt Eckernförde stützen auß
Neue nach dem Stadtbilde eine ewige Vikarie zu Ehren St. Gertrud an der Eckernförder Kirche. Der Priester soll jährlich 18 Mark
haben, 9 Mark am Nikolaustag, 9 Mark zu Pfingsten. Dazu die Zin-
jen von 100 Mark, die sel. Herr Hinrich Möller gegeben hat. Der

Priester soll die Tiden unserer lieben Frau singen und dafür an den allgemeinen Einnahmen Teil haben, besonders an dem Geld, das sel. Herr Hartich Lund dazu gegeben und an den Zinsen von 150 Mark, welche Herr Hinrich Goltbeke dazu gegeben. Bürgermeister und Rat, Aeltereute und Vorstand der Gertrudengilde wählen den Priester. Die Gertrudengilde soll das Haus des Priesters unterhalten, Wachslichte, Brot und Wein zum Altar geben.

Jesus, Maria et sancta Gertrudis.

Wy borgemester unde radmanne to Ekerenforde allen, de desszen breff szen, horen effe lezen, jegenwardich unde noch to komende, ewich heyl yn god deme heren. Doen witlick openbar betugende yn unde myt desszem umszem openen breve, dat wy dejs synt overen ghekommen, myt unnszen leven medeborgeren unde den boschedenen mannen, oldermanne und stolbrodern dejs gildes unde broderscoppy der hilgen juncfrouwen sunte Gerdruten unde hebben wedder uppeyz nyge na deme stadbrande angheheven unde upghenomen to stichtende ene ewighe vicarien effe commenden in der kerspelerken to Ekerenforde, vorbenomed, deme almechtigen gode unnde syner benedieden moder Marien und der hilligen juncfrouwen sunte Gerdruten to lave, eren unnde werdicheit. Unnde noch jegenwardich upnemem unnde stichten in krafft desses breves unnde bogehren dejs myt flytiger andacht und othmodicheyt biddende, dat unnsze gnedighe leve here, here Detleff, bischopp to Sleswigk unde alle syne nakamelinghe willen nemen sodan elemosen effe commenden yn ere geystlike beschermynghe unnde vorbiddinghe dem almechtigen gode, Marien und der hilgen juncfrouwen sunte Gerdruten, bovenscreven, to love, eren unde werdicheit. Interste szo wille wy, dat szodan stolbroder unnde vorstender dejs lenes scholen uthmanen unde jar tor noghe unnde to willen wol betalen XVIII mark Lub. unsem prestere, de de sodan altare vor is, yn dem godesdenste upp twe tide, negen mark upp sunte Nicolaus dach unnde de anderen negen marc upp pingten, also szodan gelt bodageth²⁵⁾ is. Oek szo scal de vorbenomede prester boren de rente van den hunderth marken, de nu tor tyd synt by den kerspelerken desser jegenwardigen unszen kerspelerken, szo hoghe de lopen mag, de her Hinrich Moller²⁴⁾, szeliger dechternisse dar tho gheven hefft. Oek szo wille wy, dat unnsze prester effe vicarien unnde alle syne nakomelinghe scholen mede vorplichtigett syn, unnsier leven vrouwen tyde to syngende in unsrer kerspelerken vorbenomed, dar he denne oek jarlike sunderlich gelt ass hefft, dat yntghemene ys by den prestern, dat szeliger dechternisse her Hartich Lund²⁵⁾ dartho gheven hefft, dat nem jewelken prester wol underrichtet werd, wor he dejs warnemen schal unde sunderges de renthe van 150 marken, dar her Hinrich Goltbeke szodan leen mede vorbetert hefft, dat oek to den tyden gelecht is. Item scal he oek vorplichtiget syn, alle weken dre missen to holdende dem almechtigen gode, Marien unde der hilgen juncfrouwen sunte Gerdrut to love, also vorscreven is unde de drudde missse scal wesen ene szelemyssie vor alle de jennen, de uth dem ghilde vorstorven synt unnde vor all

²⁴⁾ fällig.

²⁵⁾ wohl ein Geistlicher.

christene szelen. Ock scal he mede delafflich weszen yn der vorbenomeden kerken yn alle dem gelde, dat ynt ghemene ys by deu presteren, dat van fromissen, van dat stacien unde van dem salve regina komen moghe. Ock sso wille wy, wen sodan leen loss werth ock ys, durch vorschedinghe synes latesten bositters, scal vorlenen de oldeste bormester myt wyllen dess rades unnde ock dess olderman's unde der vorstender bynnen enem manthe enem erliken prester, dat em dunketh, de de sodan leen vorwesen kann yn dem godesdenste. Vordermer wille wy, dat jenne, dem sodann vicarie scal vorleneth werden, scal gegenwardich prester wesen unde by sodan lene torstede sitten. Wereth overss, dat he dar wolde aff theen sunder der leenhern willen unde queme nicht wedder byrnyn VI manthen, sso scal he synes rechtes, dat he yn dem lene hadde, vorvallen wesen und de leenhern moghen dat eynen andern erliken prester vorlenen. Wereth overss, dat he nicht gegenwardich prester were, dem sodan vicarie vorleneth werde na dem dode eres latesten bositters, sso scal he bynnen dem jare prester werden, sunder dat sy safe, dat he umme syner lere willen buthen landes to der schole ys, sso mach he enen andern erliken prester vor sick yn der stede holden, sso lange, dat he fulven nochafflich werth, dat he sodan vicarie kan yn dem godesdenste vorwesen. Ock scholen de olderman und vorstander dess gilden dem prester syn huss yn dem wehsende holden unde nicht vorvallen laten unde waslichte unde frigen wyn unde broth holden unde wess to deme altar bedorff ys. Alle desse vorscreven stücke unnde articule to grotterer ewiger bofanthenisse, dechtaffiger witschheit unnde orkunde hebbien wy bovenscreven, borgermester unnde radmanne unnszer stad ingheszegel witsiken unnde endrechtingen hengen heten myt dess ghildes inghesegel nedden an dessen breff. Screven unnde geven na der borth Christi, unnszes hern, düssent vyff hundert unnde sjoß am hilgen stille frigdage.

Ausfertigung auf Pergament im Eckernförder Stadtarchiv. Die beiden Siegel fehlen. Rückseite: Ao 1506. Aufgerichtete Vicari zu Ehren der St. Gerdruth. Nr. 5

III.

1509. Mittwoch nach dem Capitel.²⁶⁾ Bischof Gottschalk von Ahlefeldt verstägt dem Eckernförder Kaland die Stiftung einer ewigen Vicarie am Altar unserer lieben Frau in der Eckernförder Kirche. Der Vikar soll die Zinsen von 500 Mark genießen und seinen Anteil an den gemeinsamen Priesterentkünften haben. Er soll täglich die Tiden mitsingen. Die Stiftung des jehigen Vikars Johann Lasssen und seiner Mutter (siehe Urkunde 1502 18. 10.) wird ebenfalls bestätigt. Die Güter und Rechte der Stiftungen werden in geistlichen Schutz genommen.

Wy Gosck van Aleveld, vann gots gnaden nbyßchupp tho Sleswig, alle den yennen, de dessen unnszen breff seen offte horen lesenn ewigen heil in gott. Alsdenne de herni deken, gemene brodere unde sustere des kalandes bynnen Eckelenforde vpgenamen unde gemaket hebbenn eue ewige vicarie to unsser leben fruven altar in der kerspelkerken darsulvest uppe der süderen syde by dem

²⁶⁾ Das Datum habe ich nicht feststellen können.

predicstole²⁷⁾ unde desulven vicarie begiffiget mitt vyffhundert mark hovetstols, aljse drehundert mark, de seliger dechtnisse her Hertich Lundt dar to gegeven hefft unde synn utgedann upp renthe, szo dath de vicarius dar van alle jar boren schall vevsteyn mark Lub. Kan men sodanen hovetstol durer uthdon, dath is de bathe²⁸⁾ des vicarii unde vor de andern twehundert mark hovetstols, de belecht syn byme falande, schall de procurator des falandes dem vicario des jars geven X mark Lub. to renthe, wen de falandt geholden is. Unde de vicarius desser vicarien schall mede participeren in dem gelde, dath inth gemene is by dem presteren to unser leuen fruwen tyde, to der fromissen, to der statien unde to dem salve regina, dat des frigdages gemafet is. Unde hyr vor scall de vicarius tor tid vorplichtiget syn, desulven unsse leven fruwen tide mede tho warende und syngende dageliches in der vorbenomeden ker spelkerkenn. Item to desser vicarien hefft her Johann Lassse dem de vicarie nu vorlenet is unde syne moder gegevenne ene hove landes buthen der langen bruggen upp Borby velt belegenn unde ere hus und erve nha erer beider dode quydt unde fryg dar de vicarius ock aff boren scall alle jar wes dar affkamen mach. By also dat de vicarius tor tid unde syne nakamelinge scolen sodan falandes hus unde hoffte in dem wesende holden unde nicht vorvallem lathen und de radt to Ekelnforde hefft sodann hus und erve quydt unde fryg gegeven vann aller stadtrectheit unde unction. Ock schall de vicarius, de desse vicarie tor tid hebbende wert alleweke dree missen holden unde de drudde misse schall wesen ene selemisse, in dersulven missen vor alle de heren brodere unde sostere, de uth dem falande vorstorven syn unde vorstervende werden to gade deme heren litlich to bittende unde hyr tho schall de vicarius vorplichtiget synn. Ock hebbent vorbenomede defen, hern, brodere unde sustere van uns demodigen gebeden unde begeret, dat wen unde wo vaken sodane vorberorde vicarie los werth durch affganghe eres latesten bositters dath denne de defen des falandes moge tohope eschenn unde vorbaden de hern unde brodere des falandes bynnen Ekelnforde unde ock de geslichen buten up de negede wanende, de he denne dar to hebbent kann. Unde mogen denne bynnen enim manthe to der vorbenomeden vicarien uns edder unsen nakamelingen averantworden unde presenteren enen erliken framen man, de prester unde falandes broder is, de dar umme biddet unde de en dar aldernuitest to duncket, desulven durch uns edder unsse nakamelinge to dersulven vicarien inthokledende unde inthostedigende, wo geistlich recht is. unde dat desulve vicarius scole personlikenn wonen unde sitten by der vicarien. Weret ock sake, dat de vicarius wolde ane willen unde vulbort des defen, heren unde brodere des falandes van der vicarien then unde daraff wesen baven sos manthe, dath denne de defen, heren unde brodere des falandes mogen enen anderen erliken prester, de im falande is, unde en dar nuttesth to duncket, uns edder unsen nakamelingen upp dath nige presenteren unde averantworden, de durch uns edder unsse nakamelinge ingestediget unde ingecliedet suntern des anderen wille unde vulbort de vicarien besitten moghe. Hyrumme hebbenn wy Gosck, bysschup bavengescreven, angeseen unde ghemarket de gude

²⁷⁾ Die Kanzel war früher an dem großen Pfeiler in Nordosten.

²⁸⁾ Vorteil.

andacht unnde meninghe der hernn, brodere unde sustere des falandes vorbenomed, so synn wy eren beden woll to geneygeth unde derhalven bewagen worden, bestedigen wy hyrumme szodane vorberorde vicarie to der ere gades, syner werden moder Marien unde aller levem hilgen in aller mathe unde wiße, wo vorgescreven is in deme namen des vaders, des sons unde des hilligen gestes to ewigen tiden alsono to holdende unde to blivende. Unde nemen ock sodaner vorbenomeden vicarien guder, rente unde hovestole mith alle dem gennen, dath nu to der vicarien is, unde ock tokamen mach in unsse unde unsernakamelinge gestliche bescherminge unnd vorbiddinge. Vorbeden ock allen unde islichen unsres stichtes undersaten, gestlick unde werlick²⁹⁾ by dem hilgen horsam unnd pene³⁰⁾ des bannes, dath de sick an unde mith den gudern, renten unde hovestolen, ock mith der lenware³¹⁾ vorbenomeden vicarien nicht bekummen edder underwynden aue alleyne de gennen, den dath van rechte bykumpt, unde geuen ock desser gesuchten vicarien lenware, so vaken de leddich unde los vorvallet dem deken, hernn unde broderin des falandes vorbenomed to ewigen tiden, alles wo vorgescreven is. Desses alles to merer tuchnisse der warheit hebben wy unsse ingesegell, des wy tho saken brukenn, laten hengen benedden an desses breff. Gegevenn tho Slesswig am jare unsres hernn voff. teynhunderth unde negen, midtwekens nham Capitell.

Ad mandatum reverendi in Christo patris et domini domini Godschalei episcopi Sleesvicensis prefati Ketillus Nicolai publicus sacri imperiali auctoritate notarius subscrispit.

Aussertigung auf Pergament in meinem Besitz: ein Bruchstück des bischöflichen Siegels hängt an rotheidenen Fäden. Rückseite: Bischof Gootschalks breif, spätere Hand: 1509 über den Calands Acker auf dem Vorbyer Stadtfelde. H.

IV.

1517. Claus Ruge, Oldermann, Hermer Broder, Claus Fram und Detlef Mans, Vorstender des Gildes der hilgen Jundfröwen Sünte Gertrud Schreiben an Bischof Gottschalk, daß sie Georg Ruge mit der erledigten Vikarie besorgt.

Diese Urkunde wird genannt in einem Verzeichnis von Eckernförder Urkunden in Noodts Beiträgen I 26 und in einem handschriftlichen Verzeichnis der Kieler Universitätsbibliothek. Cod. M. S. S. H. 8. Folio. Die Urkunde scheint verloren zu sein.

V.

1519. Ein Dokument wegen der heiligen Leichnams Gilde.

Von dieser Urkunde gilt dasselbe wie von der vorigen von 1517.

²⁹⁾ weltlich.

³⁰⁾ Strafe.

³¹⁾ Patronat, Besitzungsrecht.

VI.

1542 15. Februar. König Christian III schenkt der Stadt Eckernförde das Kalandshaus dasselbi zur Kapellanie mit der Verpflichtung, ständig einen Kaplan zu halten.

Wir Christian, vonn Gotts gnaden zu Dennewarcken, Norwegen, der Wennden unnd Gotthen Konigk, hertzog zu Schleswieg Holsteinn, Stormarnn unnd der Dithmarschenn, Grave zu Oldenburg unnd Delmennhorst, thuen hiermit vor uns unsere unmundige brudere, unsrer allerseits erbenn unnd sunstenn idemenniglichenn offenntlichen fundt und bekennen, das wir denn ersamenn unsrern lieben getreuenn burgermeister unnd rathmannenn, auch ganzer gemeinheit unsrer stadt Eckennforde aus besundernn gnadenn, darmit wir inen gewogenn mit dem Kalendes hause³³⁾ binnen unsrer stadt Eckennforde belegenn sambt aller desselben zubehorungen zu behuff eynes cappellans erbliebenn unnd eygenn vorlehnnet habenn. Begnadenn unnd vorlehenenn sie mit densuselbenn hiermit unnd inn crassft dieses unsers offnem brieves. Doch also, das sie unnd gemeyne stadt dasselbe mit aller zubehorungenn geniessenn unnd gebrauchen mugenn. Doch der gestalt und massen, das sie jehrlichenn darvonn ein Capellan, so inenn unnd der ganzenn gemeyne das gottliche wort predige, besolden unnd unndterhalten sollenn. Gepiethenn unnd behelenn darauff unsrem amptmann zu Gottorp, so mi ist unnd hiernachmals vonn uns oder denn unnserrn vorordnet wirdet, ihr wollet die vonn Eckennforde über soliche unsere begnadunge nicht beschwerenn, sondern darbey schutzen unnd handthabenn. Daraan geschieht unsrer zuvorlesige meynunge. Des zu Urkund habenn wir unsrer königliches secret hierfür hanngen unnd gebenn lassen auff unsrem schlosse Gottorp, mittwochenn nach Valentini anno etc. XLII.

Christian.

Aussertigung auf Pergament in meinem Besitz; das Siegel fehlt. Rückseite: *Donatio regis Christiani über das Calands Hauss zu Eckernförde behuf eines Capellans de dato Gottorp Mittwochen nach Valentini. 1542. Das Siegel fehlt.*

³³⁾ Die Lage des Kalandshauses ist nicht zu ermitteln, vermutlich war es an der Stelle eines Pastorats oder des Predigerwitwenhauses.

Die Abläßbulle des Baseler Konzils
zum Besten des abgebrannten Schleswiger Domes
vom 19. Juni 1441.

Von Professor Dr. Sach, Lübeck.

Das Schleswiger Bistum hatte sich von den Folgen des langjährigen, von 1413 bis 1435 dauernden verheerenden Krieges zwischen den Schauenburger Grafen und dem Könige Erich um das Herzogtum noch nicht erholt, als das Kapitel durch den unglücklichen Brand des Domes im Jahre 1440 (April?) von neuem schwer heimgesucht ward. Da nun bereits in älteren Zeiten, besonders im Jahre 1362, durch Sturmfluten an der Westküste, durch den Untergang von insgesamt 60 Kirchspielen mehr als die Hälfte der Einkünfte unwiederbringlich verloren gegangen war¹⁾, so begreift sich, daß Bischof und Kapitel sich auferstanden sahen, aus eignen Mitteln die zerstörte Kirche wiederherzustellen. In dieser Notlage wandten sie sich an das Baseler Konzil um Hilfe²⁾, und dieses stellte denn auch für die schleswigsche Kirche als „eine der ersten regni Daciae“, wie es herkömmlicherweise heißt, am 19. Juni 1441 eine Bulle aus, in der auf 20 Jahre allen, die am Tage Petri und Pauli (29. Juni), am Einweihungstage des Domes

¹⁾ Ueber diese an der Westküste untergegangenen Kirchen und Kirchspielle siehe meine ausführliche Darlegung im „Herzogtum Schleswig“ II 147 ff.

²⁾ Bemerkenswert erscheint, daß die Franziskaner Deutschlands dem Baseler Konzil ihre Churfürst durch den Bischof von Schleswig als Organ ihres Verbandes bezeugen ließen. Harzheim, Conc. germ. V, 853 § 119. Ueber die eigenartige Stellung des Bischofs zum Deutschen Reiche, in dessen Matrikel er 1431 aufgeführt ist, siehe Herzogtum Schleswig III. 64 ff.

(9. September), sowie am Gründonnerstage³⁾ die Kirche besuchten und für ihren Neubau Gaben spendeten, aus dem Schatze der streitenden Kirche vollkommener Ablaß verheißen ward.

Auf dem Bischofshofe zu Slevik ließ sich der Bischof Nicolaus Wulf (1429—1474) durch den Propsten Gottschalk Rixstorp⁴⁾ das Original der Bulle vorlegen, um sie zugleich mir der nötigen amtlichen Erläuterung vom 27. April 1442, zu veröffentlichen. Als Zeugen dienten der Schleswiger Domherr Theodor Wolterke⁵⁾ und der Lübecker Priester Jacob Peternelle⁶⁾, als kaiserlicher Notar fungierte der Bremer Kleriker Marquard Vars.

Das Original der Bulle ist, soweit mir bekannt, verloren, auch das bischöfliche Transsumpt nur in Abschrift erhalten⁷⁾. Die mir vorliegende Abschrift aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts röhrt wahrscheinlich von dem schleswigschen Chronisten Ulrich Petersen († 1735) her. Mit der Orthographie versfährt er dabei ziemlich frei, er schreibt stets a e statt des mittelalterlichen e. Am Schluß fügt er eine ziemlich verunglückte Uebersetzung der Urkunde ins Hochdeutsche hinzu. Benutzt ist die Urkunde in meiner „Geschichte der

³⁾ Ueber die Jovis sancta in cena Domini als am Gründonnerstage siehe Grotewold I, 21 u. 27; die verkürzte Formel in cena Domini findet sich öfter in schl. holst. Urkunden; dagegen kann ich für die Benennung dies viridium, Tag der Grünen, d. h. der öffentlichen Büßer, die an diesem Tage wieder zum h. Mahle zugelassen wurden, in unseren Urkunden keinen Beleg nachweisen.

⁴⁾ Gottschalk Rixstorp studierte 1436—37 in Bologna (Zeitschr. XXI, 306) war 1439 Archidiakon, 1442, 1450, 1454, 1460, 1464 Dompropst, † vor 1466. Schröders Geschichte der Stadt Schleswig; Anhang Urkunde 6. — Falck, Archiv 9, 454, — Noodt II, 23, 29, — v. Stemann. Geschichte des öffentl. und Privatr. des Herzogtums Schleswig III, 78. — Vergl. Quellens. VI, 92, 119.

⁵⁾ Der Domherr Theodor W. ist wohl der im reg. cap. (Quellens. VI, 60) genannte; S. 108 wird ein Dominus Didericus W., in meiner Geschichte der Stadt Schleswig 48 ein canonicus Frydericus W. 1435 genannt. Nebrigens steht in meiner Abschrift des reg. cap. sedecim prebend. (Quellens. VI, 75) neben prebenda decima quarta der Name Wolterke bemerkt.

⁶⁾ Der Priester Jakob Peternellen wird im Lübecker Urkundenbuch VIII Nr. 322 im Jahre 1455 Nov. 25. erwähnt

⁷⁾ Acta pontificum Danica III, 1908 S. 132 N. 1861 bietet ein kurzes Regest der Bulle nach dem Repert. 7028 (Mitteil. des Herrn Professors Dr. G. Ficker.) Erwähnt wird die Bulle auch fragm. histor. Slesv. bei Westphalen III, 317.

Stadt Schleswig" 179 und in „Herzogtum Schleswig“ III. 147 ff. Die vorkommende unrichtige Datierung der Bulle (1442) beruht auf Verwechslung mit der Datierung des bischöflichen Transsumpts.

Transumptum literarum synodi Basiliensis dat.
anno 1441 de combusta anno (1440) ecclesia Slesvi-
censi.

In nomine domini amen. Noverint universi et singuli, praesentes literas sive praesens transumptum seu instrumentum publicum inspecturi, visuri pariter et audituri, quod Nos Nicolaus, dei et apostolicae sedis gratia episcopus Slesvicensis, habuimus, vidimus et diligenter inspeximus sacrosanctae generalis synodi Basiliensis literas, ejus vera bulla plumbea eum cordula caerei rubei croceique coloris more curiae ejusdem synodi impendentibus, bullatas, sanas quidem et integras, non viciatas, non cancellatas sed omni prorsus vicio et suspicione carentes Nobis per venerabilem Dominum Gottscalcum Rixstorp, nostrae ecclesiae Slesvicensis praepositum, pro parte fabricae ejusdem ecclesiae praesentatas, quas cum ea, qua decuit reverentia accepimus, quarum quidem literarum tenor est talis.

Sacrosancta generalis synodus Basiliensis in spiritu sancto legitime congregata, universalem ecclesiam repreaesentans, universis Christi fidelibus praesentes literas inspecturis salutem et omnipotentis dei benedictionem. Ecclesiarum fabricae manum porrigerem adjutricem pium apud dominum et meritorum reputantes frequenter fides ad impendendum ecclesiis ipsis auxilium nostris literis exhortamur et ut ad id eo ferventius animentur quo magis ex hoc animarum commodum speraverint se adipisci, nonnunquam pro his temporalibus suffragiis spiritualia eis munera, videlicet remissiones et indulgentias elargimur. Cum itaque, sicut accepimus, ecclesia Slesvicensis, quae inter alias ecclesias regni Daciea una de primis et solemnioribus esse convevit, sumptuosis et multum magnificis muris, structuris et aedificiis constructa et aedificata librisque, calicibus aliisque ornamentiis ac paramentis ecclesiasticis ad divinum cultum necessariis decenter adornata fuerit, divinusque cultus ibi adeo honorifice et solemniter observari et eragi conserverit, quod fideles illarum urbium ad frequentandum eandem ecclesiam divinisque in ea interessendum singularis devotionis fervore plurium vocabantur. Postmodum vero ecclesia ipsa casu fortuito ignis voragine miserabiliter concremata pariterque consumpta fuit, ita quod ex illius tecturis devastatis et penitus collapsis muri et alia ejus aedificia magnae ruinae et scissuram deformitatem patiuntur et ad gravioris desolationis periculum formidantur dictim pervenire et ad quorum reparationem et restauracionem ac ornamentorum paramentorumque hujusmodi inibi etiam destructorum et consumptorum recuperationem et conservationem causantibus gravibus guerris, quae in illis partibus jam retrofluxis temporibus vi-

guerant, ac aquarum inundationibus, per quas etiam loca sexaginta parochialium ecclesiarum, in quibus plus quam medietas fructuum et proventuum dictae Slesvicensis ecclesiae consistebat, in mare salsum (pro dolor) sunt redacta, facultates fabricae ipsius ecclesiae Slesvicensis nullatenus sufficient, sed ad id pia Chrisit fidelium suffragia sunt non mediocriter oportuna. Nos igitur cupientes, ut ipsa ecclesia Slesvicensis congruis honoribus frequentetur ac in suis structuris et aedificiis condecenter reperetur et conservetur ac in paramentis et ornamentis ecclesiasticis hujusmodi honestius adornetur, fideles quoque ipsi eo libentius causa devotionis confluant ad eandem et ad reparationem, conservationem et adornationem hujusmodi et ad ipsius ecclesiae fabricam et pro divini cultus inibi augmento manus promptius porrigant adjutrices, quo ex hoc ibidem dono coelestis gratiae uberior conspexerint se refertos, de omnipotenti dei misericordia confisi, omnibus vere poenitentibus et confessis, qui in beatorum Petri et Pauli apostolorum ac dedicationis ejusdem ecclesiae festivitatibus nec non die Iovis sancta in coena domini praefatam ecclesiam devote visitaverint et ad reparationem structurarum et aedificiorum nec non illorum et ornamentorum et paramentorum hujusmodi conservationem ac manutentionem ac ipsius ecclesiae fabricam manus adjutrices porrexerint, ut praefertur, pro quolibet dierum hujusmodi plenariam omnium suorum peccaminum remissionem de thesauro militantis ecclesiae misericorditer elargimur praesentibus post viginti annos minime valitulis. Volumus autem quod si alias dictam ecclesiam visitantibus seu ad reparationem et conservationem ac fabricam et divini cuitus augmentationem hujusmodi manus adjutrices porrigentibus aut alias inibi pias eleemosinas erogantibus seu alias aliqua indulgentia in perpetuam vel ad certum tempus nondum elapsum duratura per nos concessa fuerit, hujusmodi praesentes nostrae literae nullius existant roboris vel momenti. Datum Basileae decimo tertio Kal. Iulij anno a nativitate domini millesimo quadragesimo primo.

Quibus quidem literis diligenter visis et inspectis ad petitionem et requisitionem Gottscalci nostrae ecclesiae Slesvicensis praepositi memorati hujusmodi literas supradictas per notarium publicum infra scriptum transumi et exemplari et in hanc publicam formam redigi mandavimus et fecimus, volentes et auctoritate nostra ordinaria decernente, quod hujusmodi transumpto publico ubique locorum de coetero detur et adhibeatur tanta fides, quanta ipsi originali adhiberetur et daretur, si in medium produceretur. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium praemissorum praesentes nostras literas sive praesens instrumentum exinde fieri et per notarium publicum infrascriptum subscribi et publicari mandavimus sigillique nostri jussimus et fecimus appensione communiri. Datum Slevick in curia seu domo habitationis nostrae anno Domini millesimo quadragesimo secundo, die Veneris vicesima septima mensis Aprilis hora tertiarum vel quasi, serenissimo principe et domino domino Frederico Romanorum rege tunc regnante, praesentibus honorabilibus et discretis viris domino Theodorico Wolter-

ken, cononico ecclesiae Slesvicensis, et Jacobo Peternelle, clero Lu-
becensi, testibus ad praemissa vocatis specialiter et rogatis.

Et ego Marquardus Bars, clericus Bremensis diocesis, publicus
imperiali auctoritate notarius, quia hujusmodi literarum sacrosanctae
generalis synodi Basiliensis praesentationi, receptioni et decreto omni-
busque aliis et singulis praemissis, dum, sicut praemittitur, fierent et
agerentur, una cum praenominatis testibus praesens interfui eaque omnia
et singula sic fieri vidi et audivi ideoque hoc praesens publicum instru-
mentum per alium fidelem me aliis occupato negotiis fideliter conscrip-
tum subscrispsi et publicavi et in hanc publicam formam redigi, quam
signo nomineque meis solitis et consuetis una cum appensione sigilli
memorati reverendi patris et domini, domini Nicolai episcopi Slesvicensis,
signavi rogatus et inquisitus in fidem et testimonium omnium ei
singulorum praemissorum.

Propst Volquard Jonas in Rendsburg (1570—83).

Von Pastor W. Jensen in St. Margarethen.

Durch die Landesteilung von 1544 war Rendsburg Herzog Johann dem Älteren von Hadersleben zugefallen. Sobald durch seinen Generalpropsten M. Georg Boetius (Boye)¹⁾ die kirchlichen Verhältnisse in den nördlichen Propsteien — Hadersleben, Tondern und Nordstrand — geordnet waren, wandte er sich der Rendsburger Propstei zu. Hier war im Frühjahr 1561 der alte Pastor Johann Meyer²⁾ gestorben, der auch die Auffsicht über die umliegenden Kirchen³⁾ geführt hatte, und die Rendsburger holten sich nach langem Schwanken Ostern 1562 M. Franz von der Loh⁴⁾ von der Insel Fehmarn. Sie versäumten aber, sich vorher mit dem dortigen Amtmann Breida Ranzow zu verständigen und erregten so auch den Unwillen ihres Herzogs. Erst nach langen Verhandlungen durften sie „Ehren Franz“ behalten. Die Propstei aber, zu der in diesen Jahren auch die beiden zu dem 1565 aufgelösten Kloster Bordesholm gehörigen Kirchen zu Brügge und Flintbek gelegt wurden, übertrug der Herzog seinem Hofprediger und Generalpropsten.

Im Jahre 1567 begann Boye mit der Neuordnung des Rendsburger Kirchenwesens. Aber noch mitten in den Vorbereitungen

¹⁾ Zu M. Jürgen Boye (so in den Rendsburger Handschriften) vgl. Michelsen, Kirchenordnung v. 1542, Heft 1, Kiel 1909, S. 161 und kirchhist. Samml., III 1 (1874—77) S. 693 ff.

²⁾ In Rendsburg an Sankt Marien Pastor 1532—61, vgl. das Verzeichnis von Michler bei Höft, Geschichte der St. Marienkirche, Rendsburg 1888 S. 204.

³⁾ Jeverstedt, Mortorf, Hohenwestedt, Kellinghusen und Schenefeld, vgl. Jensen-Michelsen, Kirchengeschichte, Kiel 1877, Bd. 3 S. 99 f.

⁴⁾ Auch „Franz von der Loh (Low)“, 1562—69. Der Name Franz von der Behr, den Michler-Höft bringen, ist mir nirgends begegnet. Über ihn befinden sich einige Nachrichten im Rendsburger Rathausarchiv, die in anderem Zusammenhange veröffentlicht werden sollen.

starb er, im Jahre 1569. Zu gleicher Zeit erledigte sich aber auch mit dem Tode Franz von der Lohes das Rendsburger Pastorat. Dem Herzog lag daran, einen tüchtigen, geschickten Organisator in diese Stelle zu bekommen, der das von Boye begonnene Werk fortführen konnte. Und so mußten die Rendsburger ihren bereits gewählten Kirchherrn M. Gerhard Aulemann ⁵⁾), der von Heiligenstedten gekommen war, wieder entlassen und den vom Herzog gewünschten Pastor Volquard Jonas annehmen. Die Bestätigung seiner Wahl datiert vom 3. Februar 1570. Bald darauf erfolgte auch seine Ernennung zum Propsten ⁶⁾.

Bolquard Jonas hatte schon eine bewegte Vergangenheit hinter sich. Zuerst Hofprediger auf Gottorp, war er 1549 von Herzog Adolf, dessen besondere Gunst er besaß, zum Propsten im Amte Gottorf ernannt worden. Aber wegen vielfacher Schwierigkeiten, besonders mit dem Schleswiger Domkapitel, siedelte er mit des Herzogs Erlaubnis 1562 nach Garding über. Doch auch hier wurde er nicht recht heimisch. In einem Briefe an Johannes Pistorius nennt er es einmal sein ergastulum et purgatorium ⁷⁾). Und so bewarb er sich 1570 bei Herzog Hans um die Pfarrstelle an Sankt Marien in Rendsburg.

Seiner ersten Aufgabe, der Ordnung der kirchlichen Verhältnisse, entledigte Volquard Jonas sich schnell. Bereits am 20. September 1571 konnte der Herzog die für das Kirchen-, Armen-

⁵⁾ Darnach sind die Angaben bei Michler-Höft zu ändern, die Gerhardt Aulemann schon 1562 nach Rendsburg bringen. In der Kirchenrechnung 1569 heißt es: „Klawes momme vor her Gerdt sin Gudt hertofaren — 1 Daler. Laurens van Errort und Jurgen Louedans (Ratsherrn), alse den Pastoren to hilligenstedenn voreten, vortert — 2 mc 14 f.“

⁶⁾ Die Bestätigung findet sich bei Rördam, Kirch. Samml. III 1, S. 732: „Konfirmation und bestetigung her Volkert Jonas vor einen Pastorn zu Rendsburg. Actum Hanspurg den 3. Februarij anno 70.“ Die Ernennung zum Propsten erfolgte spätestens im nächsten Jahre; denn Rördam erwähnt auch folgendes Schreiben: „Begnadung Em Volquart Jonas probst und pastor unser Stadt Rendesburg wegen seines erkaufsten Hauses zwischen Klaus Knudt und dem Organisten hinter dem Kirchhoue belegen. Datum Reidsburg, 9. Okt. ao. 71.“ Vor seiner Ankunft heißt es in der Kirchenrechnung 1570: Hinrik snitker up der wedem, als her Volkart her kam, gearbeitet vor benke und kanneborden und bedesteden tho hope tho slanden — 2 mc.

⁷⁾ Jammerhaus und Fegefeuer, s. Kirchhist. Saml. a. a. D.

und Schulwesen in Rendsburg außerordentlich wichtige Verordnung⁸⁾ erlassen. Dem Visitatorium, bestehend aus dem herzoglichen Amtmann auf der Reinhardsburg und dem Propsten, wurde die Aufficht übertragen. Die Bestimmungen über die Wahrung des Kirchengutes, auch Volquard Jonas' Sorge von Anfang an, waren besonders scharf.

Mit der Durchführung der neuen Ordnung wurde aber seine Stellung in der Gemeinde erschüttert. Der Rat konnte es nicht verschmerzen, daß ihm seine alten, in der Uebergangszeit erworbenen Patronatsrechte beschnitten waren. Und die „kerkswaren“ und Armenvorsteher waren solch scharfen Censor nicht gewohnt. Dazu empfand die Gemeinde den neuen Pastor als aufgezwungen. So lange aber der alte Herzog lebte, vermochte der Propst seine Stellung zu wahren. Erst mit dessen Tode, im Jahre 1580, wurden die Schwierigkeiten über groß. Rendsburg fiel bei der Teilung an die Königliche Linie zurück, und der Rat wußte bei Friedrich II. seine Patronatsrechte wieder geltend zu machen, sodaß das ganze Kirchen- und Armenrechnungswesen wieder in seine Hände überging. In der Gemeinde erhoben sich viele Klagen über den Propsten, besonders als er im Pestjahr 1581 sich weigerte, die Sterbenden zu besuchen. In einer Bürgerversammlung vor dem Rathause wurde öffentlich Beschwerde erhoben. Das städtische Gerichtsprotokoll gibt darüber einen anschaulichen Bericht⁹⁾:

⁸⁾ Diese Verordnung, die sich im Rendsburger Rathausarchiv in zwei Copien findet, ist bereits von mir veröffentlicht in den „Beiträgen und Mitteilungen des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte“, Bd. 5, 3. Heft, S. 298.

⁹⁾ Das alte Protokoll, das die Gerichtsverhandlungen auf dem Rathause wiedergibt, liegt im Rathausarchiv. Es findet sich darin noch mancher Hinweis auf Volquard Jonas, besonders eine Zeugenaussage, die hier nicht übergangen werden soll: „Her Volquard tuchenisse,“ wegen einer alten Frau, die mit 70 Jahren eine neue Ehe eingegangen ist. „Ik bekenne öffentlich, dat idt mi thom hogesten thoweddern gewesen is, do dath olde wiff auer de 70 Jaren einen Jungknecht nemen wolde . . . als auerst datt wiff ere vormundere unde andere my dachslkes auerlepen und den armen 60 edder 100 mc toseggtten, hebbe icke entlich moten willigen, doch mit dem bedinge, dat sick de brüdigam unde brudt im huse scholden geuen laten und de hochtidt in der stille holden, welches also gescheen. Item hebbe och deme jungen brüdigam und der sōentichjarigen brudt eine Lektion in der Kopulation gegeuen, dar se beide mochten ingedenk sin und hebbe darna van neuen flage gefregen. Dat auerst vorgemelte Johann Petersen supplicanto vormeldet, he hebbe dat olde wiff 2 Jar lank blinde gefodert, kan he nich bewisen, den dat wiff is in extrem schweren older nicht blint

„Burgemester und Rath der Stadt Rendesburgh haben die semblische Burgherschaft uff einen gemeinen Rechtsdach, so allhir dingstadies nach Viti dieses jzlauffenden 82. Jares uff dem Rathuse gehalten, bi Poene bei einander furderen lassen, mit ihnen zu reden . . . ingleichen zwe sondere Beschwerung wegen des Pastoren und Scholemesters durch Ditlef Haggen mitbringen lassen, welche im Gerichte protocolliert und dem Pastoren zu berichtende angenommen worden.

Und deweile von unsfern mitburgern nur alleine dasjenige, was ihre Beschwerung über den Pastoren gewesen, auf dem Protocoll unter der Stadt Sekret schriftlich mitzuteilen gebeten, haben wirs ihnen nicht verweigern können, und vermeldet das Protocoll also:

Detleff Hagge im Namen der burger proposuit, weil in den benachbarten Steden pestis zu grassiren anfinge, und denn im vergangen Herbste gleichermassen die pestis zum Teil angefangen, aber durch Gottes gnade uffgehört. Were durch den Pastoren angezeigt, daß ein jeder bei seinen gesunden Tagen zum hochwirdigen Sakrament wolte gahn, denn in der Krankheit werde es beschwerlich zu einem jeden zu kommen vorfallen. Wenn nun Gott die Ruthé über uns würde verheingen, und die Gemeinde mit solchem Prediger sollte versehen sein, were er mehr ein Medeling als Hirte. So müßten sie umbsehen, daß sie wene zu sich frigen, die ihrer sowol bei Krankheiten als gesuntheit trewlich in noten wartende. Derwegen mit dem Pastoren darauf zu reden, denn er hatte ein Kettenhundt vor die thüre gehaftet, daß niemant zu ihm kommen konte.“

Da Volquard Jonas sich nun aber hinreihen ließ, sie wegen solcher Anklage von der Kanzel aus anzugreifen, beschwerten sich Rat und Burgherschaft bei dem Könige, und dieser sezte ihn kurzerhand ab: „fridages na Bartholomei, Anno 83, hat der Amtmann Hans Ranckow der kon. Mitt. Gebot in biwensende des Rats und der Gemeine, ock her Volquarts Vulmechtiger als M. Jakob Bergelen, Pastor tho Jeunestede und Clawes Becker von Ijeho, by dem Rathuse afflesen laten,

geworden, und est se my wol etliche mal auer ehr schwacke gesichte geklaget heft, heft se dennoch ane Leyder konen thor karken ghan, und fort vor erem affschede my und alle de umb dat bedde her stunden, konen sehen, is ock wenig weken vor erem affschede in der kerken tho der bicht gewesen und hefft dat hillige hochwerdige Sakrament eintfangen.

Dit vorgescreuen is mi bewußt. 6. Juni ao. 81.“

dat her Volquart Jonas wegen sines Privatjvers, und dat he etliche der borger vor Judasbrodere und Erendue geschulden, den predigstol alhie nicht mehr bestigen schole, und sich up michaelis mit einer andern wanung in andere Orde tho versehende."

Der Stadtschreiber Matthias Moller berichtet dann, „wat her Volquart Jonas thor haluen besoldung bekommen, als ehme van der kon. Mtt. durch ein offend Mandat de Plicht is affgedankett worden.“

„Nachdem her Vollquart Jonas up ißigen Michaelis ao. 83 weret affscheen, schall ehme vor ein half Jahr besoldung nachfolgender erlecht werden, als vom Erbaren Rade bewilligt.

Erftlichen wegen des standen Geldes 51 mc 13 β. Den Tegeden als 12 te 2 sch. schal her Volquart gentlich boeren. Noch von Hinrich Kuelen 3 te Roggen, und Temme Siuers 4 thunnen, darto scholen ehme gemeten werden 2 schepell, dat he also 20 te und 1 schepel bekamen schal.

Dat ganze offer in den winachten schal her Volquart beholden.
(Den Pingstoffer hefft he entfangen.)

Dat offer von Steinwehr und Elerstorp, ocf von den kateners, schal her Volquart upboren, auerst de helfte den karkschwaren behendigen.

De 3 mc ut den hüsern schal her Volquart half hebben, de andere helfte den karkschwaren thostellen.

De 3 schwine vun den lansten scholen unparteilichen taxert und de helfte her Volquarten gegeuen werden.

Wat dem Denstgelde von Bennebek und Kroppe belangende, des schal her Volquart Koer (Wahl) hebben, einen daruan tho erwehlende, de ehme 3 mc geuen schal.

Actum den 19. Septembris Anno 83.“

Mit diesem Bescheid verließ Volquard Jonas Amt und Gemeinde und fand eine Zuflucht bei Herzog Adolf, seinem alten Gönner. Er soll dann noch Pastor an St. Michaelis in Schleswig geworden und später mit der Herzoginwittwe Christine nach Riel übergiesiedelt sein, wo er um 1592 gestorben ist. Sein Nachfolger wurde M. Gerhard Kulemann, der ihm 1570 hatte weichen müssen.

Zur Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins, besonders zur Geschichte des Bistums Schleswig.

Von Professor Dr. Reimer Hansen in Bad Oldesloe.

(Schluß.)

Izehoe (die Kirche einmal S. Michaelis statt Laurentii genannt!): Die Königinwitwe Dorothea klagt dem Papst, daß der Pastor der Laurentius-Kirche nur 3 Mark Silber an Einkünften habe, so daß er sich ab illicitis nicht enthalten zu haben scheine; auf ihre Bitte wird ein ewiges beneficium ad altare S. Crucis damit vereinigt (3 Mark), und das Kloster, dem das Patronat zu steht, darf den Pastor absezzen und einen virtuosum et honestum berufen, 22. Juni 1485. — Vikarie S. Crucis: Michael Rubis (Wubis?); nach seinem Tode Rotger Hueß von Bremen, 31. Oktober und wieder 14. November 1511. —

Vicarie sine cura am Altar trium regum (4 Mark): Johannes Kale; Nachfolger ist Johannes Meynardi vom Stift Schleswig, 9. August 1467. Er hat nachher Prozesse mit zwei Brüdern Bündigis und ihrer Mutter Poppe, die ihm seine bona mobilia nicht herausgeben wollen, 29. März 1469. — Eine vicaria perpetua hat Henricus de Odingen; Nachfolger Gottschalk Rixtorp, bestätigt am 29. Oktober 1434, obwohl er die Stelle durch Simonie bekommen hat. — Eine andere vicaria perp. hat Otto Ratlow, er verzichtet, Anwärter Zutpheldus Wardenberg vom Stift Schwerin, 13. November 1507, nach ihm Thymmo de Losten (richtig: Losten) von Bremen 4. Mai 1508.¹⁾ Als Ursache der Vakanz wird auch der Tod Otto Wermars und Detleß von Bogwisch (des Bischofs von

¹⁾ Später subsenior des Lübecker Domkapitels; er besaß die Vikarie des Heil. Magnus und die der Heil. Maria Magdalena, vergl. meine Geschichte der Stadt Izehoe, S. 45.

Schleswig) angegeben. — Eine Commende hat Nicolaus Blanschals, Nachfolger Hermann von der Hoyen von Lübeck, 11. Oktober 1505. — Anwartschaft auf ein beneficium, das die Äbtissin verleiht, erhält am 17. November 1481 Jacobus Germelbecker (lies: Semelbecker) von Schleswig, damit er sein Studium des kanonischer Rechts fortfasse.

Das Eisterzienser Kloster (einmal Benediktiner genannt!) erhält am 26. Juni 1432 einen Abläß bewilligt auf 5 Jahre und fünfmal 40 Tage: cum monasterium, in quo quam plures moniales et pro tempore numero 40 vel 50 et pro maiori parte nobiles degere solent, sit quam plurimum notabile et insigne eiusque ecclesia et claustrum amplis et spatiosis et sumptuosis edificiis, que magna reparatione et pro conservatione eorum multis expensis indigent, constructa existant, ac etiam ipsa ecclesia speciali Christi fidelium devotione frequentetur, ex qua (lies: quo) comites Holtzatie et duces Slesvicense eorum apud dictam ecclesiam habent et eligunt sepulturam, sintque dicti monasterii facultates per inundationem aquarum et quarundam ipsius monasterii villarum ac aliarum eius possessionum exustionem et desertionem ac desolationem neonon disturbia guerrarum et alios modernorum temporum sinistros eventus ad tantam exilitatem reducte, quod nedum ad hujusmodi edificia reformanda et conservanda, verum etiam nec ad dictarum monialium et personarum ipsius monasterii sustentationem sufficient, ne igitur edificia hujusmodi ruine committantur, et fidelium ipsorum in dicta ecclesia lentescat devotio, supplicant Adulphus et Gerardus duces Slesvicense et comites Holtzatie etc., abbatissa, priorissa et conventus dicti monasterii etc. . . . um Gewährung des Abläßes. Concessum in praesentia pape.

Katharinenherr (Kochering Havel!): Kirchherr Theodoricus Brus verzichtet, Anwärter Paul Hynseman von Bremen, 14. April 1516. (Eink. 3 Mark.)

Ketting (auf Alsen): Magnus Kraffze, 20. April 1455. Später Bischof in Odense.

Kiel, Nikolaikirche: Vicarie sine cura hat Hermann Desmendes, nach seinem Tod Johannes Heverbrich (= Hertenbreker) 6. April 1496. — Vikarie sine cura ad altare 10 000 militum in der Marienkapelle: Johannes Donen †, Johannes Hestmann hat sie

indebita besetzt, Johannes Hertenbreker erhält Anwartschaft, 6. April 1496. — Die Capelle S. Marie virginis et S. Crucis sub turri ecclesie parochialis, gegründet von den Vorfahren Enwald Sövenbroders, erhält Ablaß an bestimmten Tagen, 8. Juni 1485. Die Vicaria perpetua und die Commende hat Jacobus Embecke, nach seinem Tode Enwald Sövenbroder, 23. Juni 1485 (6 Mark). Nach dessen Verzicht folgt am 15. April 1490 Mynricus Menkel von Schleswig. — Eine vicaria perpetua, Patrona die Landesherren, hat Johannes Gestede, nach seinem Verzicht Detlef von Bockwolde, 17. März 1491. — Ein beneficium hat Albert von Krummendiek, Bischof von Lübeck, und darf es behalten, 6. Mai 1479. — Vic. perp. Petri et Pauli: Wolfgang Gacerssen verzichtet, Christians II. Sekretär Henricus Conradi, vom König präsentiert, bestätigt 18. März 1516.

Capella S. Gertrudis extra muros: Conradus Conradi, 22. September 1434. (Vgl. S. 325.)

Kiigbüll: Vic. perp. am Altar S. Antonii ist Arnold Johannis, 12. Juni 1507. — (Clixbum): capellanus ad altare S. Laurentii Johannes Simonis, 18. Juni 1514.

Königsbüll auf Nordstrand (Komgelbeil): Pastor Boetius Johannis Dumerid, gebannt vom Bischof Detlef Pogwisch 1507, §. S. 320. — Sein Nachfolger wird am 18. Dezember 1519 Laurentius Johannes, obwohl erst 20 Jahre alt.

Kosele: Der Pastor wird zum Totschläger, nachher von Benedictus Pogwisch erstochen (Urk. vom 21. April 1461). Vgl. Rock, Volks- und Landeskunde der Landschaft Schwanen, S. 94.

1. Krempe (Crempis, Karempe im Stift Bremen): Vicarius perp. Albert Krummendiek, 20. März 1449. — Kirche: um sie prozessiert derselbe, 14. September 1454, er heißt Inhaber 23. Oktober 1455; nach seiner Beförderung zum Bischof von Lübeck bittet König Christian I. den Papst, die Kirche dem Propst Dietrich Calve von Lübeck zu verleihen, 8. April 1466. — Beneficium perpetuum. Bischof Wilhelm Westphal von Lübeck, nach dessen Tod Zutpheld Wardenberg von Schwerin, archivii curie scriptor, 4. März 1512.

2. Krempe oppidum im Stift Lübeck, d. i. Nienkrempe, Neustadt: eine Vikarie hat Enwald Sövenbroder, er verzichtet, Nachfolger ist Mynricus Menkel (oder Menkel) 15. April 1490. [Vindbaek irrtümlich: Krempe in der Marsch]. Vgl. Neustadt.

Krogsriis = Clues. Papst Eugen befiehlt dem Bischof zu Viborg, dem Franziskanerkloster zu Flensburg den Besitz der Kapelle zu Krogsriis zu sichern, die König Erich ihm geschenkt hat, 11. März 1431.

Ladelund, Kirche S. Petri (sonst nicht bekannt): Ericus Jacobi, vic. perp. b. Marie 29. Juni 1515.

Landkirchen (Lancetkerken, Lontkeyken, Lamkecken): Petrus Wittorp hat jemand tödlich verwundet, ist deswegen abzusezen. (Es liegt hier jedenfalls eine falsche Angabe des Bewerbers vor; Wittorp war Geistlicher in Burg, vgl. S. 341.) Anwärter Franciscus Granbecke von Lübeck, erst 24 Jahre alt, 2. November 1483. Einkünfte 8 Mark. — Marquardus Neije, vic. perp. sine cura, †, Nachfolger Marquardus Grottekop, 18. November 1496 (Eink. 2 Mark). Bgl. Eutin. — Vic. perp. sine cura S. Catharine: Johannes Wolder vom Stift Lübeck, 18. September 1497. — Capella b. Marie vulgariter Tarlemeppenkenen in terra Imbrie (tor Landkerken?) ist wohl eine Kapelle in Landkirchen mit einem Marienbilde: Bernard Devevo †, Nachf. Hermann van der Hoven von Lübeck, 11. Oktober 1505. (Bgl. Jzehoe.)

Langenhorn (Lengorin): Johannes Wulf seit 1496 (Urk. vom 22. März 1497). Bgl. Halk, Rapsiedt.

Lebrade, eccl. S. Dionysii: Conradus Conradi (vgl. Kiel), 11. März 1438.

Lügumkloster: Abt Johannes Broder †, präsentiert vom Kapitel des Klosters Johannes Clare, bestätigt 10. Mai 1496. (Eink. 8 Mark.)

Quen = Loit? Vic. perp. S. Anne: Petrus Wendt von Cammin 19. März 1521.

Lunden: Die Kirche wird auf Wunsch Christians I. dem durch Überschwemmungen, Unfruchtbarkeit des Landes und Prozeßkosten verarmten Hamburger Domkapitel zugewiesen (6 Mark), 14. Januar 1477. — Vic. perp.: Nicolaus de Bucken von Bremen, 9. April 1439 (4 Mark).

Lysabbel (Lusappel) auf Alsen: Otto Nicolai 9. Mai 1475 (4 Mark).

St. Margareten (Elverstete = Elredesflet): Patron der Kirche König und Herzog abwechselnd; Pastor Franz Dyman, Domherr in Lübeck 14. Dezember 1528.

Medelby, eccl. S. Matthaei: Michael Johannis hat vom Propst Sövenbroder, von verschiedenen Domherren und Laien zu leiden, da ihm Einkünfte entzogen werden; es werden auf seine Beschwerde Richter zur Prüfung der Sache eingesetzt, 27. April 1487.

Mildstedt, S. Lamberti: Schriver, Tetens, Kunzen, Benzen siehe bei Husum. — Simplex beneficium S. Erasmi: Martinus Petri †, Paulus Hinseman 14. Januar 1516 Anwärter und wieder nach dem Verzicht des Domherrn Johannes Tectorii (= Tetens) 3. Dezember 1517. — Ein ewiges Vikariat hat nach dem Tode des Henricus Crim 10 bis 12 Jahr Thomas Sunt absque titulo canonico indebite gehabt (3 Mark), Petrus Thome erhält es 24. Mai 1492. Wegen der Abwesenheit des Bischofs darf er sich in Rom prüfen und weißen lassen, 3. Juni 1492.

Mölln (Nouen!), St. Nicolai: Vic. perp. sine cura, Theodericus Tetens †, Anwärter Johannes Parper von Lübeck, 25. Dezember 1505.

Mohrkirchen (Mørker), Antoniterkloster: Praeceptor Paul Winther hat (9. Juni 1473) Streit mit den Dominikanern in Roskilde und Veile und den Franziskanern in Roskilde und Kolding über porci, animalia, redditus. — Präzeptor im Januar 1508 ist Jordanus Cluver (mindestens seit 1506, vgl. Kuß im Staatsbürgerl. Magazin Bd. 9, S. 445).

Morsum auf Nordstrand (nicht auf Sylt, wie Lindbaek annimmt), S. Laurentii: Die Kirche war destructa et desolata, von Laurentius Leve neu gebaut; am 28. Juni 1475 Ablauf auf 3 Jahre und 3 quadragenas für alle, die hilfreich gewesen sind und die Kirche am Tage S. Laurentii und der Einweihung besuchen. Bgl. Jensen, Statistik, S. 647.

Neuenkirchen in Dithmarschen (Nigenkerken): Hermann Phibern † in Rom; Lambertus Hoeken (Hemken) indebite occupavit; am 5. Oktober 1456 erhält Anwartschaft Borghardus Izhude vom Stift Lübeck, obwohl er schon Propst in Bardejssel ist (Eink. 4 Mark). Izhude † vor dem 17. Oktober 1458. — Am 23. Februar 1461 ist Johannes Steen subdiaconus und rector, am 9. März 1479 Johannes Mathei (Brun) vom Stift Odense; ihm werden die Annaten, 8 Dukaten Gold, erlassen.

Neustadt (Nienstadt, Nigenstadt, Menstand!, auch Krempe,

s. dies; einmal, 1480, irrtümlich Stift Schleswig): Johannes de Aleveld von Lübeck, auch vic. perp. in Plön und in Fehmarn, 9. Oktober 1460. — Bartold Mlenster, ihm streitig gemacht von Johannes Schuldtorp, jenem aufs neue zugewiesen, 5. Mai 1510. (Eink 6 Mark). — Eine Vikarie sine cura hat Johannes Sestede, nach seinem Verzicht Detlef von Bokwoldt, 17. März 1491; eine andere lässt Mynricus Monkel sich zusichern am 15. April 1490 nach dem Verzicht Sövenbroders (vgl. 2. Krempe), Patrone sind beidemal die Landesfürsten.

Mübel (Mybul), welches Kirchdorf, unsicher, vielleicht das im Sundewitt, da die Kirche ecclesia heißt: vicarius perpetuus ad altare b. Marie Bernardus Jacobi 16. Dezember 1500.

Nüstrup s. Gramm.

Öddis (Odes, Odysse, Br!): Taps, Bonsild und Öddis erhält Ludolf Berecker zugleich mit dem Kantorat in Hadersleben, 6. Oktober 1474. — Am 19. März 1478 bekommt Escher Johannis von Schleswig die Kapellen Öddis und Taps, auf welche Mathias Swarzmar verzichtet hat; nach Escher Johannis' Tod: Johannes Theoderici, 9. November 1499. Vgl. Taps.

Ösbj (Özbii, Osby), Marienkirche: Nicolaus Özbii (Nosbii?) †, Nachfolger Nicolaus Martini vom Stift Schleswig, 2. September 1493. — Nicolaus Johannis, nach seinem Tode Petrus Joseph von Roskilde, 2. März 1498. — Patronat: Kantor und Kapitel von Hadersleben.

Oldenburg: Eine premisseria in der Kirche hat Cunradus Cunradi (s. S. 325) 22. September 1434; er ist perp. vic. sine cura 11. März 1438. — Albert Krummendieck, Bischof zu Lübeck, darf ein beneficium behalten, 6. Mai 1479 (24 Gulden Gold); er bekommt Erlaubnis, die Kirche, so lange er lebt, unter seinem Patronat zu haben, 6. Mai 1482. — Pfarrer ist am 14. August 1475 Bolrat Stock, Registr. Christians I. (ed. Hille), S. 352. — Am 6. Dezember 1490 erhält Franciscus Grambeck von Lübeck Anwartschaft auf die Pfarre.

Oldesloe (Odoslo, Odeslo) perp. vic. sine cura in eccl. parochiali (4 Mark): Johannes Stenveld, wird am 18. Mai 1436 Pastor in Garding. S. S. 345.

Pellworm (Pilleworme, Pilchworme): Eduardus, rector der Kirche, 25. Oktober 1431. Er ist vor 26 Jahren bei der Tötung

eines Laien beteiligt gewesen: seine famula hatte ein Laien an sich genommen, sie war von den Freunden Eduards befreit worden; der Vater der famula kommt herbei und amicis minus caute opponens per quendam ex eis protinus fuit interfectus. Seitdem hat Eduard amtiert; als älterer Mann kommt er mit Gewissensbissen nach Rom, erbittet mit Rücksicht auf seine Gemeinde Absolution, wenn er schuldig sei, und erhält sie. — Am 29. November 1506 ist Laurentius Hoppone r rector ecclesie.

Petersdorf: Calixtus III. gibt am 29. April 1458 Ablass auf 5 Jahre und 5 quadragenae für die, welche die Kirche besuchen: provincia Ymbrie quondam per Ericum regem penitus devastata ac omnibus clenodiis ecclesiasticis spoliata, plures ad ecclesias pro emunitate ecclesiastica consequenda confugientes exinde violenter ejecti ejusdem regis imperio inhumaniter interempti, eorum corpora inhumata ac dispersa. Der Brief ist 22 Jahre gültig. — Pastor Wolmarus Bolmers, von Adolf VIII. ernannt, 5. April 1451. — Nicolaus Holtzen, vor dem 22. Juni 1480 gestorben.

Plön: Vicaria perpetua: Johannes von Aleveld, 9. Oktober 1460 (vgl. Neustadt). — Vic. perp. ad altare S. Hulperici, in capella S. Iodoci extra muros opidi Plone: Detlevus Ranckow † vor dem 22. Juni 1468; Henricus Gherwen vom Stift Speier erhält Provision, und gegen ihn prozessiert Johannes Embeke von Lübeck, der von dem Patron Christian I. ernannt ist. Antonius de Grassis, auditor palatii apostolici, hatte diffinitivam sententiam gegen Embeke für Gherwen gegeben, aber iniquam; auf die Appellation an die Kurie entscheidet der Bischof Johannes von Calahorra, daß Embeke die Vikarie erhalte, wenn keiner jus habeat; vom Papst bestätigt 2. Juni 1470. — Die capella S. Ulperici ist dann vakant, Bischof Albert Krummendieck von Lübeck hat sie im Besitz und darf sie behalten, 6. Mai 1479. — Vicaria in capella castri: Otto Hestenbergh; Nachfolger: Johannes Sander von Mainz, 30. Januar 1499; Patron der Herzog von Holstein (Gink. 2 Mark).

Rapstedt (auch Rapserde!) rector eccl. Nicolaus, 18. November 1495 (vgl. Flensburg). — Johannes Wulf 15. Juli 1506.

Ratzeburg, Vic. perp. sine cura: Theodericus Stovemann †, Anwärter Caspar Custodis, 8. September 1493. — Sicher dieselbe vic.: Theodericus Sconemann †; Anwärter Nicolaus Wegener und Nicolaus Francke von Havelberg; letzterer erhält Provision 6. Juli

1494, da Wegener verzichtet. — Dekan: Joachim Nijeman und Zutpheld Wardenberg in Streit, dieser verzichtet gegen eine Pension 21. Dezember 1518. — Domherren: Albert Mäke, nach ihm Streit zwischen Wardenberg und Balthasar Schmydt, jener verzichtet 3. Juni 1514, gegen eine Pension, bekommt die Stelle aber am 3. Oktober 1525 wieder, da die Pension mehrmals nicht bezahlt ist. — Reynold Horner (Horner?) †, nach ihm Johannes Wolff, er verzichtet gegen eine Pension zu Gunsten des Ratzeburger Domherrn Johannes Michaelis, 31. Oktober 1516.

Reinbek: Der Papst befiehlt am 5. Juni 1496 den Äbten von St. Michaelis und St. Godehardi in Hildesheim, das Kloster zu reformieren; Äbtissin Anna Ratlow.

Reinfeld (Reinwolde, Reimervelde): Durch schlechte Wirtschaft und Streitigkeiten der Mönche ist das Kloster verwahrlost, von Adeligen und Laien bedrängt und in seinen Einkünften (200 Goldgulden) geschädigt; der Abt ist *senio confectus et viribus corporis destitutus*. Das Kloster wird daher unter die mensa episcopalis Albrechts von Krummendieck in Lübeck gestellt, damit er die Einigkeit wieder herstelle und prolapsa reformaret, 26. Juni 1479. — Am 3. Oktober 1480 wird nach dem Verzicht des Bischofs (vgl. Register Christians II. ed. Hille, S. 99) auf den Antrag des Abts Johannes diese Anordnung widerrufen. — Alexander VI. bestätigt am 2. Dezember 1495, daß das Kloster nicht jemand als Kommende zugewiesen, sondern der Abt kanonisch gewählt werde; es habe durch die Bewirtung der Landesfürsten und anderer weltlichen Großen viel zu leiden gehabt.

Rendsburg: Georgius Schutte vom Stift Naumburg, verzichtet; von der Königin Dorothea wird präsentiert Martinus Smyd vom Stift Bremen und am 7. Mai 1474 bestätigt; er gibt Schutte eine Pension von 20 Markpfennig lübsch = 2 Mark Silber; die Einkünfte auf 6 Mark, am 23. Juni auf 8 Mark angegeben. — Vicaria S. Catharinae: Cunradus Cunradi 22. September 1434, noch am 2. März 1438. Detlev von Pogwisch, verzichtet; der Patron Benedikt Pogwisch ernennt Helmold Hilmerdingh und der Papst gibt ihm Provision 10. Mai 1500; trotzdem neue Provision für den Mainzer Kleriker Giso Ussler 27. August 1502. (Eink. 4 Mark.) — Kapelle S. Marie: Bartold de Dauwe oder Dauwe von

Halberstadt, 15. April 1467. — Vic. b. Marie sine cura: Symon Kriszen †, Nachfolger Nicolaus Soest von Schleswig (Eink. 4 Mark), 18. März 1506; er stirbt in Rom; Nachfolger, nachdem Johannes Trossardi von Sitten verzichtet hat, der familiaris des Papstes Detlev Langenbeck von Bremen, 17. Dezember 1507; ihm folgt Johannes Herbordi von Magdeburg und nach dessen Verzicht Henricus Honnell von Hildesheim, 24. Januar 1512. — Beneficium in capella b. Marie: Zutpheld verzichtet gegen eine Pension zu Gunsten des Schleswiger Domherrn Johannes Schuldorp 21. Dezember 1513.

Ries (Ryesse): Johannes Nicolai †, Nachfolger Sylvester Haist von Lübeck, 2. Oktober 1491. (Johannes auch in Quellens. Bd. 6, S. 212, 213.)

Roager (Rodaggher), Kirche S. Pauli (bisher nicht bekannt): Petrus Lome †, Nachfolger Mathias de Hove, 8. Dezember 1517. (4 Mark.)

Rorbeck auf Nordstrand (Ronberch), Ursulakirche, Vic. perp. sine cura S. Crucis (4 Mark): Nicolaus Husen in Rom †, Nachfolger Sebastian Bender von Straßburg, commensalis des Papstes, 24. Januar 1509.

Sarau (Zaraun): vic. perp. Detlevus Sestede, tauscht mit dem Propst Henricus Bokholt in Eutin, 9. November 1506.

Satrup im Sundewitt (Satterap), landesherrliches Patronat: verzichtet hat Mathias Dorhende, Anwärter Jacobus Smydt von Schleswig, 4. April 1524.

Schleswig, Domkirche: Vikarie S. Anne, Laien- oder Klerikerpatronat, Johannes Hantelmann, 10. Februar 1512. (4 Mark.) — Vikarie S. Bartholomei et S. Pauli: Gerardus Santbek †, Nachfolger Johannes Petri de Hostrup 16. Juli 1484; langer Prozeß mit Remarus Borßlet (Borfflet), jenem übertragen 23. Juni 1485 (2 Mark). Hostrups Nachfolger war wohl Johannes Heyßnian (= Heitmann); nach dessen Tode Hermann Wesselinck von Paderborn (4 Mark) 29. Mai 1497, noch 20. Mai 1513; er verzichtet vor dem 11. Januar 1516. — Vikarie Bartholomei (= der vorigen?): Conradus Wulff 18. Juli 1516, noch 22. Februar 1521. — Vic. ad altare N. (wahrscheinlich Bartholomei et Pauli): Giso Ußler †, neue Anwartschaft Johannes Schuldorp

11. Januar 1516. — Capellania perp. S. Catharine: Nicolaus Nosbii¹⁾ †, Nachfolger Hemming Wedekink, 25. April 1497; Patron das Kapitel (3 Mark). — Vikarie sine cura der 10 000 Ritter: Johannes succendor †, Nachfolger Johannes Petri von Föhr 23. März 1500; er † im Mai 1515; Anwärter: Detlev Kordes von Bremen 30. September 1515, Johannes Wulff 8. November 1515, Timmo Lofte vom Stift Bremen (Vikar in Jæhöe) 7. November 1516. Avo (Ove) Hunnenen hat sich eingedrängt, Lofte prozessiert mit ihm 15. April 1518 und verzichtet gegen eine Pension von 4 Rheinischen Goldgulden 12. April 1521. Hunnenen verzichtet, Nachfolger: Franz Pamerenink vom Stift Schleswig 30. Mai 1526. — Vic. perpetua sine cura S. Jacobi: Johannes Menkel †, Nachfolger Johannes Siberii von Schleswig, 6. April 1465. Am 12. Januar 1502 hat Johannes Synich von Hildesheim Anwartschaft, am 13. Januar 1510 Henricus Honnell von Hildesheim. Laienpatronat, 4 Mark. — Vic. perp. sine cura S. Jacobi (vielleicht dieselbe wie die vorige): Henricus Lundt †, Timmo Struck hat sie indebite besetzt, Zutpfeld Wardenberg Anwärter 21. März 1506 (3 Mark); Herbord Wynthem hat sie nach Strucks Rücktritt inne und verzichtet zu Gunsten Wardenbergs 24. Juni 1514. — Beneficium perp. S. Jacobi: Henricus Lundt †; Hieronymus Stum (?) hat es sich angeeignet, Christophorus de Rinia vom Stift Sevilla, nepos des Vorstehers der päpstlichen camera, des Bischofs Johannes von Terracina, erhält es 24. März 1506. De Rinia verzichtet, Nachfolger: Zutpheld Wardenberg 7. Mai 1513. Dieser hat die Einkünfte auf 4 Mark angegeben; sie betragen 7 Mark, neue Anwartschaft 30. August 1513. Wardenberg tritt gegen eine Pension zurück, es folgt Johann Schuldorf, Domherr in Schleswig, 10. Dezember 1513. — Wardenberg hat — ein arger Stellenjäger — Prozeß über eine Vikarie (welche?) und überläßt sie einem Johannes Kroch alias Ketels gegen eine Pension von 4 Rheinischen Gulden, was am 23. Mai 1510 und nochmals am 21. Februar 1512 bestätigt wird. — Vic. perp. sine cura S. Johannis baptiste: Johannes Gamber (Pastor an der Kirche S. Michaelis) †, Anwartschaft hat 19. Oktober 1514 Hinricus Brandis von Bremen. —

¹⁾ Vielleicht derselbe wie Nicolaus Osbii (!) der Pastor von Ösby; daß dieser schon 1493 als tot gemeldet ist, spricht nicht dagegen, da Wedekink schon Inhaber ist und sich nachträglich noch Bestätigung erbittet.

Vic. perp. sine cura b. Marie de rosario, Laienpatronat: Hinricus Lundi bestätigt 3. April 1506 (4 Mark). Ein anderer Lund als der oben erwähnte? oder ist sein Tod (vor März 1506) von den Bewerbern erfunden? — Vic. perp. sine cura Marie Magdalene: Johannes Selle † (nach Quellensammlung Bd. VI, S. 57, Vikar M. M.); Nachfolger Paulus Santbek 9. Dezember 1465 (4 Mark). Er gibt dafür die Lektorie (oder eine niedere Lektorstelle?) auf; diese vicarie perp. erhält Georg Weldorf von Schwerin 14. Januar 1466. Nach Santbeks Tod ist Johannes Wulff (Lupi) Anwärter auf die vic. Marie Magdalene, 24. November 1494, doch erhält sie der vom Bischof und Kapitel gewählte Johannes Hertenbreker, 15. Dezember 1494. Dann muß Wulff sie gehabt haben; er verzichtet, und Anwärter ist Marquard Lanckholt von Lübeck, 15. März 1511. — Vic. S. Michaelis et omnium apostolorum: Johannes Wulff, er vertauscht die Vikarie mit einer Domherrnstelle an Petrus Wolkow von Kammin, 26. Mai 1506 (4 Mark). — Vic. perp. b. Marie et SS. Philippi et Jacobi: Christian Leven vertauscht sie an Leve Leven gegen Eiderstedt (vgl. Pröpste von Eiderstedt) 14. Mai 1492. — Vic. perp. S. Nicolai: Henricus Drape †, Nachfolger Bernard Torchures von Münster, 26. März 1503. Simon Frankendorf †, Anwärter Hinricus Treghel von Halberstadt 16. Juni 1514 und Detlef Reventlow 6. Juli 1514. — Vic. perp. S. S. Pauli et Bartholomei (sicher eine andere als die vic. B. et P. oben): Henricus Meyer von Bremen verzichtet gegen Pension; Nachfolger Johannes Broderi, 22. September und 11. Oktober 1519. Auf eine ungenannte (wohl dieselbe) Vikarie hat Meyer am 27. Oktober 1514 verzichtet für Franz von Ahlefeld (Alverda); das wird zurückgegangen sein. — Nicht näher bezeichnete Vikarien: Johannes Willemeyer †, Anwärter Bernhard Jühude; er † vor dem 17. Oktober 1458; dann Johannes Steen (vgl. Neuenkirchen), Anwärter noch 23. Februar 1461 (2 Mark). — Marquard Ruže verzichtet, Nachfolger Andreas Krok von Schleswig 20. Mai 1474. — Johannes Cordes 22. September 1492. — Johannes Weghenet (wohl Wegener des Rats Scriver, Rost, II, S. 43) †, Anwärter Matheus Hacke von Schwerin 5. März 1500. — Bernard Enichle †, Anwärter am 5. Februar 1501 Johannes Brandis von Bremen, am 6. Conrad Cock von Hildesheim; Brandis verzichtet, für ihn tritt ein am 9. Februar Egard Kraut von Bre-

men (4 Mark). — Nicolaus Ebonis verzichtet, Anwärter Hemming Sunneke, 12. Februar 1514. — Ketillus Nicolai 2. März 1517.

Capella S. Laurentii: Conradus Salvatoris, Nachfolger am 9. April 1439 Nicolaus de Bucken vom Stift Bremen; gegen ihn prozessiert Olarus Brese oder Horneboghe von Schleswig; Nicolaus bekommt neue Anwartschaft 15. Juli 1439. Eink. 10 Mark.

Ecclesia S. Michaelis: Johannes Gamber †, Nachfolger Hinricus Brandis von Bremen, 19. Oktober 1514.

Ecclesia S. Nicolai: ein beneficium hat Nicolaus de Monte, Anwärter Zutpheldus Wardenberg von Schwerin, 21. September 1505; er tritt zurück vor der Verleihung; Anwärter Bischof Johannes von Terracina, 2. Januar 1506, ernannt 16. Januar und nochmals bestätigt 31. Januar, obwohl er die Einkünfte zu gering angegeben (4 Mark statt 7 aut potius ultra).

Ecc. S. Trinitatis: Bernardus Enicklo †, Nachfolger Mathias de Canali von Ferrara (vgl. Barwithsyssel) 6. März 1501. Wahrscheinlich ist auch Gregorius Fruenberch von Brandenburg Bewerber; er lässt sich am 6. Februar 1501 eine nicht genannte Kirche im Stift Schleswig zusichern.

Klosterkirche auf dem Holm: vic. perp. sine cura S. Andree et S. Nicolai, Gerardus Sandbeke verzichtet, Anwärter Johannes Cosze von Schleswig, 17. Dezember 1482; Johannes Petri Hostrup lässt sich jedenfalls dieselbe am 30. März 1484 übertragen (Eink. 1 Mark. Vgl. Vic. Bartholomei et Pauli bei der Domkirche). Gegen Hostrup prozessiert Johannes Bossen, der am 7. Juni 1493 über 10 Jahre Inhaber der Vikarie ist, und behauptet sie; am 8. März 1494 erhält Bossen neue Anwartschaft, er † vor dem 27. Februar 1501. (Vgl. S. 333.) — Vic. b. Marie: Heynomann Schepel †. Nachfolger am 10. Dezember 1482 Johannes Petri Hostrup; er vertauscht sie gegen eine Domherrnstelle und die Pfarre von Grundhof an Henricus Snav (Strow, richtig wohl Saraum) von Verden, 22. Januar 1483 (4 Mark). Am 16. November 1491 hat Hinricus Tzirolvem, jedenfalls derselbe wie Saraum, verzichtet; ihm folgt Marquard Langhemake von Bremen.

Petrus Popsz, subdiaconus im Stift Schleswig, perpetuus capellanus an der Marienkapelle „nova capella“, gehört wohl auch nach Schleswig, 23. September 1511.

Schobüll, s. Hattstedt.

Schönberg in der Propstei (Schonenberge, Scholemburg): Werner Reventlow †, Anwärter Tilemann Scharenhagen, er † vor der Ernennung; Anwartschaft erwirbt, in curia praesens, Marquard Grottekop, 10. Oktober 1496 (4 Mark), doch erhält die Kirche der von dem Breeker Konvent präsentierte Detlef Sestede, Sekretär und Schreiber des Herzogs Friedrich auf dem Schloß zu Trittau, 9. November 1496. (Eink. 3 Mark!) — Am 10. Oktober 1498 erhält Vico de Lancken von Roskilde Anwartschaft auf die vakante Stelle; Sestede hat sich wohl nicht innerhalb des vorgeschriebenen Jahres zum subdiaconus weißen lassen.

Schabstedt, eccl. S. Jacobi (4 Mark): Conrad Haspelkam †, Nachfolger Marquard Langhemake von Bremen, 16. November 1491. — Die Schloßkirche erhält Reliquien durch Bischof Detlef von Pogwisch, 31. März 1506.

Sedorp: Eine Präbende in „Sedorp“ wird für die lectura in Schleswig bestimmt, 3. September 1461. Sedorp ist Sörup; nach Quellensamml. Bd. 6, S. 74 handelt es sich aber um Stedorp = Sterup.

Seest (Geesthadt): Johannes Paasche 10. Juli 1493, im Streit mit Dorothea Glambek vom Stift Ribe. — (Seest) Johannes Theoderici verzichtet, Anwärter Johannes Schuldorp von Bremen für die Kirchen Wonsild und Aller und ihre Annege Dalby und Seest, 26. März 1508.

Selent: Pastor Hinrich Ludemann um 1495 im Register Christians I., S. 264 (ed. Hille), nicht in den Acta.

Simonsberg: Vic. perp. b. Marie: Jacob Bartolbi, 3. Juni 1492, darf sich wegen der Abwesenheit des Bischofs in Rom prüfen und weißen lassen.

Sörup s. Sedorp.

Sonderburg: Petrus Anckersen, Domh. von Hadersleben, hat die Kirche indebte, Thomas Petri von Schleswig wird am 27. Oktober 1520 Anwärter in S. und Fjelstrup, ebenso am 4. November Henricus Brandis von Bremen. — Am 25. August 1523 heißt S. annexa von Ulkebüll, Patrone die Landesfürsten, Anwärter Henricus Holck vom Stift Odense, 18 Jahre alt, er soll sich binnen sieben Jahren weißen lassen. — Vic. perp.: Wilhelmus

Hermannii (Hemmingi) 4. November 1458; 8. November 1461.
(4 Mark.)

Sterup s. Sedorp. — (Selostorff!) Giso Usler von Mainz verzichtet auf die Kirche S. Laurentii gegen eine Pension von 8 Rheinischen Goldgulden, Nachf.: Petrus Suchersehe, 23. April 1514.

Stuntebüll auf Nordstrand, Lubbertus Hayesen, rector, plebanus, 13. September 1481.

Süderstapel (Süderseapell), vic. perp. sine cura b. Marie: Hermannus ReyMari †, Anwärter Johannes Aynem von Hildesheim, 12. Dezember 1519, und Joachim Ade von Bremen, 16. Januar 1520 (3 Mark).

Taps (Tab, Tapper) mit Wonsild und Oddis: Petrus Laurentii †, Nachf. Ludolphus Verecker (vgl. Kantorat Hadersleben) 6. Oktober 1474. — Taps und Oddis: Mathias Swarzmar verzichtet, Nachf. Escher Johannis von Schleswig 19. März 1478, nach dessen Tode Johannes Theoderici, 9. November 1499. Theoderici wird 11. Januar 1516 als verstorben erwähnt; am 13. November 1516 ist nach dem Tode eines Mathias N. Anwärter Petrus Aversthen von Schleswig; nach der Bulle vom 14. September 1520 hat Petrus Oberschere die Kirche seit langem indebite, Anwärter wird Johannes Theoderici, ein anderer als der obige (4 Mark). Aversten ist = Oberschere, vielleicht auch = Anckersen (s. Sonderburg).

Tatting: rector eccl. Johannes Nagel 9. Juni 1455.

Tellingstedt (Tellingenstede, Edhgistede!) Martinus Krogher (Brogder) †, Nachf. Johannes Petri de Hostrup, 8. November 1485 (4 Mark).

Tingleff (Tingleve, Imclar!) Filiale von Uk (6 Mark): Detlef von Pogwisch, nach dessen Ernennung zum Bischof sein nepos Paul Ranckau, 30. Juli 1502; nach dessen Tod Raynaldus Honet (richtig wohl Körner) von Lübeck 10. Januar 1505.

Tönning (Tonnynghen, Tannegen): Nicolaus Quinstade (Vanstede) †, Anwartschaft erhält am 27. August 1505 Detlef Langenbeke von Bremen (4 Mark), und als sein Mitbewerber Hemming Widefrunt verzichtet, nochmal 15. April 1506 (vgl. Rendsburg). Er war scriptor apostolicarum litterarum in Rom. Nach seinem Tode erhält Kardinal Marcus Vigerius von Sinigaglia, und als er verzichtet, Henricus Hovell (oder Honnell) von Hil-

desheim Anwartschaft, 24. Januar 1512. Honnoll hat dann einen Prozeß über die Kirche mit Gerhard Reyncke, tritt gegen eine Pension von 3 Rheinischen Goldgulden zurück, 2. März 1521. (Eink. 4 Mark.)

T r a v e m ü n d e (Tramunde), Vikarie: Benedictus Sestede †, Nachfolger Carolus de Myltis (= Miltz) von Meißen 8. Juli 1516.

T y r s t r u p (Tystorpp, eccl. S. Marie, bisher nicht bekannt): Johannes Petri Hostrup, 20. Mai 1493, auch Pastor von Hjerndrup. Nach seinem Tode sein Bruder Michael Petri, 3. Dezember 1494. — Henricus Klet (Kolt) †, Anwärter für T. und Hjerndrup wird Johannes Brandis von Bremen, 16. September 1519, und an demselben Tage Johannes Humbergh (Hamburg) von Schleswig für „Tusterp“. — Vic. perp.: Bernardus Weke von Schleswig, 19. März 1521.

U e l s b y (Olbaa): Magnus Alani = Olavi †, Gottschalk von Ahlefeld Anwärter 19. Februar 1499.

U k (Uke, Uge) †, Tingleff.

U l k e b ü l l, †, unter Sonderburg.

U l s n i s (Ulzenisse): Bernhard Gottbek †, Anwärter Mathias Severini vom Stift Bremen, 9. Mai 1519 (3 Mark).

W e d e n i s t Wöhrden, nicht Wedel, wie Lindbaek meint.

W a r n i ȝ (Warnisȝ): Michael Petri Hostrup, 17. November 1481 (2 Mark).

W e i s t r u p †, bei Heils.

W e s s e l b u r e n (Weslingburen) auf Ansuchen Christians I. unter das Domkapitel zu Hamburg gelegt, 18. Januar 1477 (vgl. Lunden).

W i l s t r u p (Wilstorp): Nicolaus Stecken †, Nachf. Gregorius Smyde von Odense, 10. Dezember 1482, auch Kantor in Hadersleben. Er † vor dem 8. November 1485, Nachfolger: Johannes Petri de Hostrup. — Vicarius perpetuus: Michael Petri (Hostrup) 28. Juli 1496 und noch 26. Juni 1498. Er hat dann auch die Kirche bekommen; nach seinem Tode wird Anwärter auf die Kirche Johannes Bohelen von Osnabrück 11. Februar 1516, ebenso Henricus Cleynsmydt von Verden 22. Juli 1517, Thomas Nicolai von Schleswig 3. Februar 1518, Johannes Wulff von Schleswig am 29. Juni 1521, Jacob Tetens von Schleswig 3. September 1521. Nach Jensen,

Statistik S. 164 war 1524 ein Nicolaus Boethius Agricola Kirchherr.

Wittstedt (Nedesthe) capellanus ad altare S. Dionysii: Nicolaus Nicolai 18. Juni 1514.

Wizwort (Widzwurt): Hinricus Hundeghel vom Stift Bremen, 10. Juni 1435.

Wöhrden (Beden, Oldenburden, bb und w sehr ähnlich!): Petrus Benz †, Nachf. Jacobus de Wetteringhe von Verden, Sekretär Christians I. Die Kirche war auf falsche Angaben hin vorher unter das Hamburger Domkapitel gestellt, 16. Februar 1479. Vgl. zu Heiligenstedten. Wetteringh auch genannt im Register Christians I. S. 415 (ed. Hille).

Wonsbek (Wedenszbeke): Silvester Sigm 5. Dezember 1491 (vgl. Hadersleben, Vikare). — Sehr wahrscheinlich ist auch Boderbok, ecclesia sive capella S. Andree = Wonsbek, wo eine Andreaskirche ist. (Lindbaek rät auf Brodersby). Astor Nicolai †, sein Nachfolger wird am 24. September 1468 Gregorius Johannis, Eink. 15 Dukaten. Vgl. unten bei den Haderslebener Domherren unter Johannis.

Wonsild (Odensherde) f. Aller, Taps, Oddis.

Domherren in Schleswig.

Ein Verzeichnis sämtlicher ihm bekannt gewordenen Domherren nach der zeitlichen Reihenfolge gibt Klaus Harms in der erwähnten Schrift. Die nachfolgende Zusammenstellung bringt noch einige Ergänzungen; sie zeigt, daß auch hier die Stellenjägerei sich geltend machte, daß oft mehrere sich für dieselbe Stelle Anwartschaft verschafften, was zu umständlichen Prozessen führte. Die Aufzählung der bei den Wahlen der Bischöfe beteiligten Domherren 1501 und 1507 zeigt, daß sie ihren Rang nach der Dienstzeit im Kapitel einnehmen.

Am 27. April 1487 werden genannt: Heinrich Baget, Jacob Sevelbergh (= Semelbecker), Albert Wilhavn, Andreas Junge, Trodertus Engelke (oder Theodericus Enghelberti), Benedictus (Toppensen), Otto Nicolai, Nicolaus Junge; am 26. Januar 1492: Nicolaus Junge, Andreas Junge, Johannes Böffen; am 22. September 1492: Nicolaus Junge, Levo Leven (vgl. unter Leven), Theodericus Engelen, Jacobus Semelbecker; am 19. Januar 1501:

Andreas Junghen senior, Johannes Boffen, Otto Nicolai, Otto Boetlouw (= Ratlow), Elmold Alverdingh, Menricus Membel (= Menckel), Ghiso Uszler, Henricus Mynden und Johannes Coci, die Wähler des Bischofs Detlef v. Pogwisch; am 26. Januar 1507: Otto Nicolai senior, Otto Ratlow, Menricus Menckel, Johannes Coci, Theodericus vam Kroge, Boetius Honnessen, Wennemarus Krawinkel, Henningus Kissenbrugge, Henningus Brunsberg, Henricus Stakenbider, Benedictus Sehestede, Jacobus Scroder, die Wähler des Bischofs Gottschalk von Ahlefeld.

Benedictus von Ahlefeld (vgl. Pröpste von Eiderstedt), am 22. Mai 1500 im Prozeß mit Cesarius de Henxberch, † vor 11. Mai 1506. Zweifelhaft, ob Inhaber geworden; nach ihm Anwärter Gummelenn.

Franz von Ahlefeld, Nachfolger von Gottschalk von Ahlefeld, 6. Dezember 1519.

Gottschalk von Ahlefeld (vgl. Bischöfe), 27. November 1496 nach Wilhelm Schröders Verzicht; verzichtet 6. Dezember 1519.

Joachim von Ahlefeld (vgl. Archidiakone und Withaa), vor dem 11. Juli 1498, † 1540. Vgl. Harms S. 145.

Johannes von Ahlefeld (vgl. Plön) 9. Oktober 1460, Sutoris Nachfolger; in der Bulle vom 12. Mai 1506 wird der Tod eines Johannes von Ahlefeld erwähnt, sicher irrtümlich für „Benedictus“, der am 11. Mai verstorben heißt. Daher ist bei Harms S. 139 die Nr. 172 zu streichen. Ein Johannes von Ahlefeld war Domherr in Hadersleben.¹⁾

Nicolaus von Ahlefeld, † vor 3. Mai 1511; Nachf. Ketillus Nicolai.

Hubertus Missien, † vor 4. Juli 1507 (vielleicht nicht von Schleswig, sondern von Senlis in Frankreich). Nachf. Braeniger.

Johannis de Alten von Münster, Anwärter 7. September 1496 nach Custodis' Verzicht, vor der Ernennung zurückgetreten, 3. November 1496.

Elmold Alverding (vgl. Hattstedt und Rendsburg) 7. Mai 1491. 19. Januar 1501.

¹⁾ Vielleicht ist dieser auch dieselbe Person, wie Benedict; in der Urkunde vom 7. April 1497 heißt es ansangs Benedict, nachher Johannes.

Johannes Bechten von Schleswig verzichtet vor der Ernennung, 8. Januar 1508; er war Anwärter nach Brunsbergs Tod.

Benedictus s. Toppensen.

Hi n r i c u s B o d e von Hildesheim (vgl. Pröpste von Eiderstedt), Anwärter nach Overhoffs Tod, 24. Juni 1495.

Johannes Bosse n (vgl. Barwithsyssel), schon 1472 Domherr, (Siegel bei H. Petersen, danske geistlige Sigiller, Nr. 994), am 27. Februar 1501 als verstorben erwähnt, wo Dulman de Castro Anwärter wird.

He n r i c u s B r a n d i s (Brant), auch Pastor in Husum; † vor 7. Januar 1461. Nachfolger: Tymseus.

Johannes Brandis von Bremen (vgl. Withaa und Kantorat Hadersleben), 21. Juni 1485 Anwärter nach Embekes Tod, damals nicht ernannt; er ist am 25. August 1520 Bewerber nach dem Tode des Johannes Cocu, dann im Prozeß mit Nicolaus Petri, 30. Oktober 1521, nach Petris Tode Inhaber 10. September 1525.

H u n e m a n B r a o n i g e r, s. A i s s i e n .

Johannes Breide ist Domherr 20. Dezember 1471. 8. April 1475. Vgl. Archidiakone S. 325.

Philippus vor dem Broke (vgl. Kantoren S. 327) 22. September 1492, prozessiert mit Michael Petri de Hostrup, 19. März 1495.

He n n i n g B r u n s b e r g 26. Januar 1507, † vor dem 8. Januar 1508. (Vgl. Bechten und Scherenhagen.)

Ericus B undonis, 19. Februar 1484, vom Baseler Konzil zum Kollektor der fünf Prozent-Abgaben der Geistlichen für den Hussitenkrieg ernannt.

Dr. Mathias de Canali (Cruralis) vom Stift Ferrara, 6. März 1501 Anwärter nach Hayessens Tod, im Prozeß mit Kra winkel; er † vor dem 23. Juni 1505, Anwärter wird Jacob Schröder.

D u l m a n d e C a s t r o von Zaragoza, Anwärter nach Bossens Tod, 27. Februar 1501.

He r m a n (He n r i c u s) C h o l l e b r a n t h, Bewerber nach Benedikts von Ahlefeld Tod, 11. Mai 1506, er verzichtet.

— Wohl derselbe wie Henricus Stradener in der Urkunde vom 12. Mai 1506.

Theodericus Clinckrade (vgl. Archidiakone S. 325), † in Rom vor dem 6. Juli 1478 (bei Harms unrichtig 1483). Nachfolger Sarauw (Saw).

Hermann Cock von Hildesheim, ernannt vom Bischof Dürkop gegen Sövenbroder, 8. März 1492.

Johannes Cocci von Mainz, Nachfolger Mullenbachs, 20. Februar 1496, † vor dem 25. August 1520, Anwärter werden Joh. Brandis und Nicol. Petri.

Conradus Conradi 11. März 1438, vgl. Archidiakone.

Johannes Cosze, Anwärter nach Hackes Tod, 17. Dezember 1482.

Caspar Custodis von Brandenburg, Anwärter nach Stovemans Tod, 8. September 1493, verzichtet 31. August 1496 vor der Ernennung.

Bertoldus Dauwe s. de Duwe.

Theodericus Deynem (de Eynem) von Mainz, Anwärter nach Christian Lewens Tode, 24. Mai 1500.

Johannes Dornich oder Durmek von Minden, prozessiert mit Semelbecker 27. November 1497. 12. Juni 1499.

Theodericus Duvel, † vor 10. Juni 1435; Nachfolger wird Hundeghel.

Marquard Ellenhuse von Bremen, neue Anwartschaft nach Toppensens Tode, 22. Juni 1489.

Johannes Embeke, 1. Januar 1472 (vgl. Präpste S. 222).

Theodericus Enghelberti „se instrusit“, 27. Oktober 1473, im Prozeß mit Ludolf Mynecker, Jedenfalls derselbe wie Tordertus Engelke 27. April 1487 und Theodericus Engelen 22. September 1492.

Henricus de Erwite von Köln, Anwärter nach Christian Lewens Tod, 7. Dezember 1498, verzichtet vor der Ernennung 25. Juni 1499.

De Eynem s. Deynem.

Andreas Frederici von Schleswig, nach Sövenbroders Verzicht, 25. Mai 1504, später Propst in Withaca, 3. April 1512.

Hermann Fummelen von Paderborn, Anwärter nach Benedikts von Ahlesfeld Tod, 11. Mai 1506.

Manjeratus Ganalda vom Stift Barcélona, familiaris des Papstes, Anwärter nach Andreas Junges Tod, 22. August 1502, prozessiert mit Körner; dieser erhält die Stelle und gibt jenem drei Dukaten als Pension.

Henricus Greno, Anwärter 11. Mai 1506, nach dem Tode Benedikts von Ahlesfeld.

Theodericus Grunserwuch von Verden, Anwärter nach Laurentius Lunts Tod, 8. Januar 1485.

Ericus Hache verzichtet, 17. Dezember 1482. Nachfolger wird Cosze.

Lubbertus Hayessen (Hernissen, Haygink, Layessen), † vor 8. Februar 1501 (Vgl. Föhr und Stuntenbüll). Nachfolger: Struck.

Cesarius Hengtberch vom Stift Köln, Anwärter nach Christian Levens Tod, 25. Juni 1499. Prozessiert mit Benedikt von Ahlesfeld, 22. Mai 1500, tritt vor dem 15. Dezember 1503 zurück. (Vgl. Pröpste in Eiderstedt.) Anwärter wird Trollebrat.

Paul Hinseman (vgl. Meldorf, Kalharinenherd, Hadersleben, Hygum) Anwärter nach dem Verzicht von Carolus Miltiz, 13. April 1519.

Raynald Honet wohl = Körner, 10. Januar 1505.

Boetius Honnissen 26. Januar 1507. (Vgl. Pröpste von Eiderstedt.)

Johannes Petri de Hostrup (Hostorp) erwirbt die Anwartschaft von Sarauw durch Tausch (vgl. Grundhof und Schleswig), neue Anwartschaft 8. April 1486, † vor dem 28. November 1494. Nachfolger: Caspar Marschalsk.

Michael Petri de Hostrup, 23. Juni 1485 Anwärter nach Embekes Tod, 11. September 1493 nach Stovemans Tod, 4. Juli 1507 nach Andreas Junges Tod, im Prozeß mit Kissenbrugge. Inhaber ist er nicht geworden.

Hinricus Hundeghel, Nachfolger Duvels, 10. Juni 1485.

Johannes N. 10. Oktober 1519 †, Anwärter Baseman.

Andreas Junge, 1462 Domherr, vor dem 22. August 1502 †, Nachfolger Ganalda.

Nicolaus Junge, 27. April 1487, 26. Januar und 22. September 1492.

Conradus de Kiel = Conradus Conradi.

Henning Kissenbrügge (Kippenbruggen) im Prozeß mit Ganalda 14. Juni 1505, ist Domherr 26. Januar 1507 (in artibus liberalibus magister), am 4. Juli 1507 im Prozeß mit Michael Petri Hostrup; er ist am 19. November 1517 noch Domherr.

Reynaldus Horner (Horner, Honet) von Lübeck, Anwärter nach Andreas Junge, im Prozeß mit Kissenbrügge und Ganalda, 14. Juni 1505; auch Anwärter nach Paul Ranßau 10. Januar 1505.

Wennewmarus Krawinkel von Köln, Anwärter nach Hayessen 23. Februar 1501, ist Domherr 26. Januar 1507.

Johannes Kremer von Lübeck, Anwärter nach Hackes Tod, 7. November 1491.

Henricus Kroch (Kroth, alias Ketels) von Lübeck, Anwärter nach Wardenbergs Verzicht, 28. Februar 1510.

Theodericus van Kroghe, bis 23. Juni 1505 nach Semelbeckers Tod im Prozeß mit Rocher, ist Domherr 26. Januar 1507. (Vgl. Kantoren.)

Albert Krummendieck, Nachfolger Quijows 21. März 1454.

Johannes Kunze ist Domherr 28. Dezember 1510 und noch 10. Februar 1523. (Vgl. Husum.)

Christianus Leven, 14. Mai 1492 durch Tausch mit Levo Leven, † vor dem 7. Dezember 1498; Anwärter nach ihm Hengsterich, Benedikt Ahlefeld, Erwite, v. Minden, Deynem.

Levo Leven, erst 18 Jahre alt und Student in Rostock, erhält von Papst Paul II. am 12. Mai 1468 Erlaubnis, mit 21 Jahren ein geistliches Amt zu übernehmen, wird Domherr, tauscht mit Christian Leven 14. Mai 1492.

Johannes Lindemann, abbreviator literarum apostolicarum, 6. Oktober 1455 Nachfolger von Slore, noch 12. September 1458.

Jacob Lotze (s. Barwithsyssel) von Odense, Anwärter 3. November 1435.

Laurentius Lunt (s. Schatzmeister), † vor 8. Januar 1465. Anwärter nach ihm: Grunserich und Heyman.

Ludolf Lunt (von Harms für denselben wie der vorige gehalten, schwerlich mit Recht), nicht in den Acta. Siegel aus 1453 und 1463 bei H. Petersen, danske geistlige Sigiller Nr. 989.

Gaspar Marischalk von Straßburg, de nobili genere ex utroque parente, 28. November 1494 Nachfolger von Johannes Petri de Hostrup.

Menricus Menckel, von Innocenz VIII. (1484—1492) ernannt, ist Domherr noch am 26. Januar 1507. (Myrnricus Myrnrik 1509 bei Harms Nr. 185, S. 139, ist vielleicht = Menckel Nr. 133, bei Noodt Bd. 2, S. 47 wohl irrtümlich doppelt.)

Carolus de Miltz von Meißen, Nachfolger Benedikts Sehestedt, 9. Juli 1516; verzichtet vor der Einsetzung; Anwärter wird Hinseman, 16. September 1518.

Henricus de Minden, presbyter im Stift Schleswig, Anwärter 9. September 1493 nach Stovemans Tod; se intruserat in die Stelle des (i) Christian Leven, ist Domherr 19. Januar 1501, † in Italien vor 8. September 1505; Anwärter wird Platen.

¶ Johannes Moller von Bremen (vgl. Jzehoe), 30. Dezember 1485 Anwärter, angeblich, als van der Duwe gestorben (vgl. diesen), am 24. April 1489 im Prozeß mit Sövenbroder über die Nachfolge Jacobs van der Wetteringh.

Conradus Mullenbach 28. Juli 1466 als Nachfolger Zegenhorns; er verzichtet und ihm folgt Johannes Coci, 20. Februar 1496. Er heißt am 14. Mai 1502 noch canonicus. Daß er in der Tat verzichtet hat, ergibt sich daraus, daß unter den Wählern des Bischofs Detlef von Pogwisch nicht er, sondern Coci vor kommt. (Vgl. Pröpste von Withaa.)

Ludolph Mynecker (Mynbres, Myrebiis, Muurwes!) Anwärter nach Andreas Petri, 11. November 1471, im Prozeß mit Engelberti 27. Oktober 1473.

Johannes Nagel, Pastor in Tating, 9. Juni 1455 Anwärter nach Schelens Tod.

Ketillus Nicolai, folgt auf Nicolaus von Ahlefeld, 8. Mai 1511, auch Notar (Quellensammlung Bd. 5, S. 289. Archiv für Staats- und Kirchengeschichte Bd. 2, S. 464). In den Acta noch als Domherr erwähnt 2. März 1517. 29. August 1525.

Otto Nicolai, 1462 (1464?) Domherr (Staatsb. Mag.

Bd. 9, S. 455) wird erwähnt 27. April 1487, ist am 26. Januar 1507 senior.

Thomas Nicolai von Schleswig (vgl. Fjelstrup, Hadersleben, Wilstrup), Anwärter nach Cocis und Nic. Petris Tode 30. Juni 1525.

Petrus Nuebressen (?) unter Julius II.

Johannes de Oldensen von Bremen, Anwärter 21. Juni 1489.

Bartoldus de Duwe (Danwe, de Olve, van der Duwe) von Halberstadt, 12. Februar 1467; suis culpis et demeritis exigentibus vom Bischof Albert von Lübeck abgesetzt, 22. April 1474. Seine Stelle eignet sich Sövenbroder an.

Johannes Overhoff von Köln, Schacko Ranckaus Nachfolger, 20. April 1493, † vor 9. Juni 1495. Anwärter wird Joh. Wulff.

Andreas Petri hat sich verheiratet, daher die Stelle erledigt, 11. November 1471. Sein Nachfolger ist Mynecker.

Johannes und Michael Petri, s. Hostrup.

Nicolaus Petri (Barberg) von Lund, prozessiert nach Cocis Tode, † vor Erledigung, 30. Juni 1525.

Sebastian Platen vom Stift Brandenburg (vgl. Pröpste in Eiderstedt), Nachfolger von Henricus de Minden, 8. September 1505; er behauptet die Stelle in einem Prozeß gegen Johannes von der Woyßk (= Wisch), den Sohn Hennekini (vgl. Urk. vom 13. Dezember 1513). Er tritt zurück, Anwärter am 7. Mai 1513 Wardenberg, nach dessen Verzicht Detlef Reventlow, 13. Dezember 1513.

Hermann Pontal unter Calixt II. (1455—1458) Domherr durch Tausch.

Nicolaus Quitzow verzichtet; ihm folgt Krummendieck 21. Mai 1454.

Paul Ranckau (vgl. Tingleff) Nachfolger von Detlef Pogwisch, 30. Juli 1502, † vor dem 10. Januar 1505. Anwärter wird Honet (= Horner).

Schack Ranckau verzichtet, 20. April 1493; Anwärter Overhoff.

Raphael (Riario), Kardinal und päpstlicher Kämmerer,

nach Semelbediers Tod vom Papst ernannt, 12. Juni 1499, hat die Stelle wohl seinem commensalis Rocher überlassen.

O t t o R a t l o w (vgl. Propste von Eiderstedt) 19. Januar 1501; später Propst in Eiderstedt.

T y m m o R e i m a n, Anwärter nach Laurentius Vunt, 8. Januar 1465.

T h e o d e r i c u s R e n t i i, Kantor in Hildesheim, prozeßt nach Hayessens Tod mit Krawinkel, 10. Dezember 1501.

D e t l e f R e v e n t l o w, Anwärter nach Platens Verzicht, 13. Dezember 1515.

G o t t s c h a l k R i g t o r p ist Domherr 29. Oktober 1484. (Vgl. Archidiakone.)

J o h a n n e s R o c h e r von Trier (vgl. oben Raphael) prozeßt mit vom Kroghe, tritt zurück, 23. Juni 1505.

N i c o l a u s S a c h o w (1439 Bischof in Lübeck); Anwärter wird Silchow 12. März 1440.

H e n r i c u s S a r a u w (Snow, Strow) von Verden, Nachfolger Clinckrades, tauscht mit Johannes Petri de Hostrup und wird Vikar im Holm und Pastor von Grundhof; 22. Januar 1483.

N i c o l a u s S c h e l e n, † vor dem 9. Juni 1455; ihm folgt Nagel.

J o h a n n e s S c h e r e n h a g e n von Minden, Anwärter nach Brunsbergs Tod und Bechtens Verzicht, 8. Januar 1508.

J a c o b u s S c h r o d e r von Schleswig, 23. Juni 1505 nach dem Tode des Mathias de Canali, am 26. Januar 1507 noch im Amt.

W i l h e l m S c h r o d e r (einmal Senodek geschrieben, auch bei Harms), von Schleswig, 19. März 1495 im Prozeß mit Michael Petri de Hostrup, Tetens und vor dem Broke, verzichtet 27. November 1496; Nachfolger: Gottschalk von Ahleseld. (Vgl. Bröns und Kantorat zu Hadersleben.)

J o h a n n e s S c h u l d o r p von Bremen, ist Anwärter 7. Mai 1507 und bleibt es trotz unrichtiger Angaben, heißt am 10. Dezember 1513 Domherr und ist es noch 1539, vgl. Harms S. 140. (Vgl. Aller, Neustadt, Kantorat Hadersleben.)

G e o r g i u s S c h w a b von Eichstätt (in Bayern), Anwärter nach Custodis' Verzicht 31. August 1496.

Nicolaus Sculteti (= Schulz) von Halberstadt, Anwärter nach Custodis' Verzicht 1. September 1496.

Jacobus Semelbeker (einmal Sevelberg) von Schleswig, wird 17. November 1481 Anwärter als Student des kanonischen Rechts in Rom, ist 27. April 1487 Domherr, im Prozeß mit Johannes Durmeh, † vor 12. Juni 1499. Nachfolger: Raphael.

Benedictus Sestede ist Domherr 26. Januar 1507, † vor dem 9. Juli 1516; ihm folgt Miltiz.

Mathias Severini von Bremen, Anwärter nach Tolensiens Tode 9. Mai 1519. (Vgl. Glensburg, Ulsnir, Hækstedt.)

Martinus Silchow von Schwerin, Anwärter nach Sachows Verzicht 12. März 1440 und wieder 8. März 1441.

Johannes Store 9. April 1429, † vor dem 6. April 1455; ihm folgt Lindeman.

Enwald Sövenbroder von Bremen, als Domherr zuerst genannt 15. November 1473. (Vgl. Bischöfe und Präpste.) Er † vor dem 13. Oktober 1504.

Alard Span von Lübeck, Anwärter nach Clinkrades Tod, 7. April 1483.

Henricus Staken snider von Bremen, Nachfolger des Benedikt (Johannes?) von Ahlefeld, 12. Mai 1506. 26. Januar 1507.

Theodericus Stoveman (vgl. Kantoren) heißt Domherr 29. April 1473, † vor dem 8. September 1498.

Henricus Stradeners verzichtet, 12. Mai 1506. Derselbe wie Chollebrant?

Timmo Struck von Lübeck (falsch geschrieben Strendt), 8. Februar 1501, Nachfolger von Hayessen.

Detlevus Sutoris, † vor dem 9. Oktober 1460; Nachfolger ist Johannes von Ahlefeld.

Johannes Tetens, lector in Schleswig, 19. Januar 1501. (Vgl. Meldorf und Husum.)

Theodericus Tetens (vgl. Kantorat und Garding), heißt Domherr 6. Juni 1486, † vor dem 25. Dezember 1505; Anwärter wird Volkow.

Johannes Tolensiens, magister, nur sein Tod erwähnt, 9. Mai 1519; Anwärter wird Severini.

Benedictus Toppensen ist schon 1448 Kleriker von

Schleswig, † vor dem 22. Juni 1489. Der am 27. April 1487 genannte Benediktus ist sicher Toppensen; bei Harms S. 137 ist Nr. 141 zu streichen. Bei Noodt, Beiträge usw. II., S. 47: Benedict Obessen.

Hermann Trollebrat aus Münster, Anwärter nach Hengsbergs Tod, 15. Dezember 1503. (Da er vom Stift Münster ist, wird er kein holsteinischer Adliger sein, wie Harms S. 29. meint.)

Johannes Tymessius (= Timmsen; vgl. Bupsee), Nachfolger von Henricus Brandes, 7. Januar 1461.

Giso Ussler, 19. Januar 1501. (Vgl. Barwithsyssel und Withaa). Er † vor dem 11. Januar 1516.

Henricus Vaget ist Domherr 27. April 1487.

Henricus Vasemann von Minden, Nachfolger von Johannes R., 10. Oktober 1519.

Zutpheld Wardenberg von Schwerin, am 3. März 1510 Anwärter, im Prozeß mit Platen, am 7. Mai 1513 Anwartschaft nach Platens Verzicht; er verzichtet, und ihm folgt Detlev Reventlow.

Jacobus de Wettringe von Verden, Sekretär Christians I., 22. April 1474 Nachfolger Helrichs von der Wisch; er verzichtet vor dem 2. Dezember 1483, Anwärter werden Sönenbroder und Möller. (Vgl. Wöhrden.)

Johannes Weze, erwählter Erzbischof von Utrecht, vom Stift Utrecht, Anwärter nach Wildenroids Verzicht, 17. Juni 1525.

Albertus Wilhoven (Wolhasse) 27. April 1487.

Theoderich Wildenbrugge von Hildesheim, ist dudum Anwärter 26. Dezember 1459, nicht Inhaber.

Mathias Wildenroid verzichtet 17. Juni 1525.

Helrich von der Wisch von Schleswig, gibt die Stelle auf, als er Bischof wird, 22. April 1474. Nachfolger: Wettringe.

Johannes von der Wisch (einmal: Woysk und Wyste), filius Hennekini, für intrusus erklärt, 13. Dezember 1513. Vgl. Platen.

Petrus Volkom von Kammin, Bewerber nach Tetens' Tod, verzichtet, 26. Mai 1506. (Später Bischof in Schwerin.)

Johannes Wulff (Lupi) von Bremen, Sekretär des Königs Hans, arger Stellenjäger, Anwärter (ohne Erfolg) nach Over-

hoffs Tod, 9. Juni 1495; am 26. Mai 1506 Domherr nach Tetens' Tod.

Johannes Zegenhorn von Schleswig, † vor dem 28. Juli 1466; Nachfolger: Mullenbach.

Domherren in Hadersleben.

Über das Kapitel in Hadersleben vgl. v. Schubert, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 1., S. 250 f.

In den Acta werden bis 1430 nur zwei erwähnt, Nicolaus Petri und Bartholomaeus Marquardi. Im Laufe des 15. Jahrhunderts nimmt die Sucht der Stellenjäger, Anwartschaften zu erwerben, und die Zahl der Prozesse unter den Bewerbern zu; es ist hier ebenso wie bei den Domherren in Schleswig schwierig, sicher zu bestimmen, wie viele der Anwärter in Besitz der Stelle gekommen sind.

Joachim von Ahlefeld von Schleswig, ernannt nach Bagets Tod, 5. Februar 1491. (Vgl. Withaa.)

Johannes von Ahlefeld hat verzichtet und stirbt vor dem 29. April 1506 (vgl. S. 476); ihm folgt Theoderici.

Marquard von Ahlefeld von Schleswig, Anwärter nach Michael Petri de Hostrup; neue Anwartschaft 3. September 1521. Auch Anwärter seit dem 28. Juli 1521 nach dem Tode des Martinus Erici.

Petrus Anckerßen (vgl. Fjelstrup) ist Domherr 27. Oktober 1520.

Olavus Bangk von Odense, Anwartschaft nach dem Tode des Martinus Erici, 6. Mai 1521, † vor dem 24. Dezember 1522 in Rom.

Johannes Brandis von Bremen, päpstlicher Notar, Anwartschaft, zugleich auf das Katorat, 7. Juni 1507, nach Wilhelm Schroders Tod; 16. September 1519 Anwärter nach Henricus Klet.

Lüder Brunswick von Hildesheim, Anwartschaft 4. März 1491, da Michael Petri Hostrup als Gegner Dürkops abgesetzt wird; Hostrup bleibt jedoch; nach Johannes Petri Hostrups Tod neue Anwartschaft 22. Oktober 1494.

Laurentius Bücken von Flensburg, Anwärter nach Petrus Ivaris Tod, 19. August 1476.

Henricus Cirow von Verden, Anwärter nach Sterks Tod, auch auf das Kantorat, 7. Juni 1484.

Conradus Conradi von Bremen, Anwärter nach Johannes Thuconis' Tod, 22. September 1434.

Menso Depholth von Osnabrück, Anwärter nach Magnus Olavis Tod, 22. Dezember 1494.

Johannes Dornich (Durmeck) von Minden, im Prozeß mit Semelbecker am 27. November 1497, noch 12. Juni 1499.

Otto Drake, schon 1454 Domherr, Siegel bei H. Petersen, danske Sigiller; † vor dem 29. April 1484; Nachfolger: Krogh.

Martinus Erici † vor dem 6. Mai 1521; Anwärter werden Marquard Ahlefeld und Bangk.

Nicolaus Francke von Havelberg, Anwärter nach Quands Tod, 31. Januar 1488. (Vgl. Raheburg.)

Egardus Haynck hat nach Magnus Olavis Tod dessen Stelle eingenommen und darüber prozeßiert; neue Anwartschaft 1. Februar 1499. (Vgl. Pröpste in Schleswig.) Er verzichtet vor dem 15. März 1501; Nachfolger: Paul Ranckau.

Johannes Hamborch von Lübeck nach Uzdlers Verzicht 23. Mai 1512. 21. Juni 1515.

Hermannus Haveman hat sich nach Wilmeris Tod (vor 1458) fast vier Jahr eingedrängt.

Silvester Heesten von Lübeck (de conjugato genitus et soluta), Anwärter nach Johannes Petri Hostrups Verzicht 24. Oktober 1492, und wieder 2. September 1493 und 21. Februar 1494.

Henricus Hermanni von Schleswig, Domherr 9. August 1455 nach Stavimens Tod; er † vor dem 13. August 1502; ihm folgt Petri von Föhr. (Vgl. Hammeleff.)

Johann Hinsemeyn von Bremen, Anwärter nach Hunnessen, 28. Juni 1525.

Jacob Horstmann, nach dem Register Christians I. (S. 99 ed. Hille) Lektor und Domherr 6. November 1479, nicht in den A. P. D.

Johannes Petri de Hostrup von Schleswig, wird Domherr 8. November 1485 nach Gregor Johannis, verzichtet vor dem 24. Oktober 1492, Nachfolger Heesten.

Michael Petri de Hostrup von Schleswig, Anwärter nach Petrus Laurentius Tod 18. Mai 1475 neben Verecker; heißt

am 4. März 1491 per decem annos et ultra intrusus, von Bischof Dürkop abgesetzt (vgl. Brunswick), heißt im Dezember 1492 wieder Domherr, † vor dem 11. Februar 1516. Anwärter: Bohelen und Kleinsmydt.

Alvo (Ove) Hunnessen verzichtet, 1. Juni 1523; Anwärter Johannes Johannis und am 28. Juni 1525 Hinsemeyn.

Borchart Jodzehude von Lübeck, soll Domherr werden 16. März 1458, nach Wilmari, stirbt in Rom vor der Ernennung. Nachfolger: Laurenz Olavi.

Michael Jvari, s. Kantoren von Hadersleben S. 336. Er † vor dem 19. April 1459.

Petrus Jvari, schon 1454 Domherr (Siegel bei H. Petersen, danske geistlige Sigiller 1001), † vor dem 19. August 1476. Anwärter Bücken, Sterk, Severini.

Gregorius Johannis, 1468 Pastor in Wonsbek, wohl derselbe wie Gregorius Smyde (Smyt, Sanede) von Wisstrup, als Domherr erst 10. Dezember 1482 genannt, heißt aber senior, † vor dem 8. November 1485. Anwärter Johannes und Michael Petri Hostrup und noch am 30. Oktober 1490 Vere.

Jacobus Johannis heißt 21. April 1514 Domherr, † vor dem 16. September 1519. Anwärter wird Johannes Brandis.

Johannes Johannis von Schleswig, Anwärter nach Hunnessen, 1. Juni 1523.

Lago Johannis, Kantor, s. S. 336. Er † vor dem 7. November 1491, Anwärter: Kremer.

Henricus Kleynsmidt von Verden, nach Michael Petri Hostrups Tod Anwärter 22. Juli 1517.

Henricus Klet, (Kloth, Kalote) von Hildesheim, Anwärter 15. Juli 1506 nach Platens Verzicht, noch mal bestätigt 28. Februar 1510, † vor dem 16. September 1519. Anwärter werden Johannes Brandis, Th. Nicolai und Witte, letzterer wird Inhaber.

Johannes Kremer von Lübeck, Kantor nach Lago Johannis, 7. November 1491. (Vgl. S. 336.)

Henricus Krogh von Schleswig, Nachfolger Trakes, 29. April 1484.

Marquardus Langhemake von Bremen, Anwärter nach Simonis' Tod, 16. November 1491.

Detlef Langenbek von Bremen (vgl. Tönning, Rendsburg), Sosts Nachfolger 17. Dezember 1507.

Petrus Laurentii, auch Kantor, † vor dem 6. Oktober 1474. Anwärter Berecker und Michael Petri Hostrup.

Bartholomeus Marquardi ist 8. Mai 1425 Domherr (vgl. Archidiakone), nach der Bulle vom 5. Februar 1428 nur dudum Anwärter.

Vincentius Mathie aus Odense, Anwärter nach Barjows Verzicht oder Tod, 29. Oktober 1495.

Henricus de Minden (vgl. Pröpste von Eiderstedt), † vor dem 8. September 1505. Nachfolger: Platen.

Conradus Mur von Lübeck, Anwärter nach W. Schröders Tod, 28. Mai 1507.

Christophorus Nicolai von Schleswig, Anwärter am 27. April 1514.

Thomas Nicolai von Schleswig (vgl. Fjelstrup, Hadersleben, Wilstrup), Anwärter nach Michael Petri Hostrup 3. Februar 1518, nach Klet 16. September 1519.

Laurentius Olavi (Alani), 11. September 1461 Nachfolger von Jzehude. (Vgl. Halk S. 348.)

Magnus Olavi ist 18. Mai 1486 Domherr, wünscht iuxta consuetudinem ecclesie die erledigte Stelle Detlef Wolffs, ist noch Domherr 17. November 1495, † vor dem 1. Februar 1499, Anwärter: Haynck.

Petrus Pärsow, Kirchherr in Flensburg, Verzicht oder Tod vor dem 29. Oktober 1495; Nachfolger: Mathie. Siegel von 1454 bei H. Petersen, danske geistlige Sigiller Nr. 1000.

Johannes Petri de Fjor (= Föhr), vom Bischof Johannes de Castro nach Hermannis Tode ernannt; neue päpstliche Anwartschaft 13. August 1502. (Vgl. Enneibüll, Föhr, Schleswig.)

Michael Petri hat 16. Februar 1521 einen Prozeß mit dem Kantor Paul Andree von Ribe und anderen Geistlichen, die ihn misshandelt und zur Auslieferung von Geldern gezwungen haben. Es ist ein anderer Petri als Michael Petri Hostrup, der 1516 †, oder der Prozeß ist sehr spät zur Verhandlung gekommen. Sein Tod am 8. August 1521 erwähnt.

Nicolaus Petri, Domherr 1. Juli 1354, auch Pastor in Tyrstrup, wird Domherr in Schleswig.

Nicolaus Petri ist Domherr 28. Mai 1507, bewirbt sich auch ums Kantorat. Er † im Mai 1526. Anwärter: Wardenberg.

Sebastianus de Blaten von Brandenburg, Anwärter nach v. Mindens Tod 8. September 1505, verzichtet 15. Juli 1506. Nachfolger: Klet.

Johannes Quand 31. Januar 1488, wird Mönch in Trier, Anwärter wird Francke.

Paul Ranckow von Schleswig, nach Hahnks Verzicht 15. März 1501.

Raphael (Riario), Kardinal, nach Semelbeckers Tode, 12. Juni 1499.

Hildebrand Raven, früher Inhaber einer kleineren Präbende, bekommt eine größere nach Michael Petris (Hostrup?) Tod, 8. August 1521.

Johannes Scheppeler von Ratibor, Anwärter nach Thuonis' Tod, 10. September 1484.

Wilhelm Schröder ist Domherr 26. Januar 1492. (Vgl. Kantoren von Schleswig und Hadersleben), † vor dem 28. Mai 1507; Anwärter: Schuldorp, Joh. Brandis, Michael Petri Hostrup.

Johannes Schuldorp von Bremen, Anwärter nach Schroders Tod, 28. Mai 1507, nach Theodericis Tod 11. Januar 1516, schwerlich Inhaber.

Jacob Semelbecker von Schleswig, prozessiert mit Dornich 27. November 1497; am 12. Juni 1499 ist er wohl tot, wo Raphael Anwärter wird.

Gregorius Severini von Odense, Anwärter 22. August 1477 nach Petrus Ivari.

Ebbo Simonis, † vor dem 16. November 1491. Anwärter: Langemake.

Johannes Sisebuttel von Bremen (vgl. Heils), im Streit mit Nicolaus Petri über das Kantorat 21. Januar 1519.

Timotheus Smalstede, 19. April 1459, wird auch Kantor.

Gregorius Smyd, s. Johannis.

Henricus Smydt (Chmid), † vor dem 8. März 1506; Nachfolger: Soest.

Jacob Schmidt von Schleswig, Anwärter nach Johannes von der Wisch, 15. März 1516.

Nicolaus Soest (Bost) von Schleswig, Nachfolger von H. Smidt, 8. März 1506, † vor dem 1. September 1507 in Rom. Nachfolger wird am 17. Dezember Langenbek.

Joachim Stavimen, † vor dem 9. August 1455; ihm folgt Hermanni.

Nicolaus Sterk hat sich die Stelle angeeignet nach Ivaris Tod „vor mehr als einem Jahre“, 22. August 1477, und anscheinend behalten; er † vor dem 10. Dezember 1482. (Vgl. Kantoren.)

Johannes Stheker (Sticher, Stecher) von Mainz, wohl Nachfolger Sterks, wird Mönch, 8. Mai 1488. Ihm folgt Baget.

Hemming (Henning) Sunneke von Schleswig, Anwärter auf das Kantorat 10. Februar 1514.

Johannes Theoderici, 29. April 1506 nach dem Rücktritt Johanns von Ahlefeld. (Vgl. Oddis, Borby, Aller.) Er † (oder verzichtet?) vor dem 11. Januar 1516. Nachfolger: Schuldorp.

Johannes Thuonis, 23. Dezember 1431, † in mari auf der Reise nach Rom vor dem 10. September 1434. Anwärter: Scheppeler und Conradi.

Johannes Trossardi vom Stift Sitten (Schweiz) nach Soests Tode, verzichtet vor der Ernennung 17. Dezember 1507.

Giso Ussler verzichtet, 23. Mai 1512; Nachfolger ist Hamborch (vgl. Withaa).

Henricus Baget, † vor dem 5. Februar 1491. Anwärter: Joachim Ahlefeld.

Hermannus Vere aus Hildesheim, Anwärter nach Gregor Johannis' Tod, 30. Oktober 1490.

Rudolphus Verecker (Berker, Barecker), Anwärter nach Petrus Laurentius, 6. Oktober 1474. Vgl. Barwithyssel.

Johannes Bohelen von Osnabrück, Anwärter nach Michael Petri Hostrup, 11. Februar 1516.

Zutpheld Wardenberg von Schwerin, ein arger Stellenjäger, Anwärter, auch auf das Kantorat, nach Nicolaus Petris Tod, 1. August 1526.

Johannes Wilmeri (Willemeyer), † vor dem 16. März 1458. Anwärter: Idzehude.

Johannes von der Wisch, † vor dem 15. März 1516,
Anwärter: Jacob Smidt.

Mauritius Witte von Bremen, Nachfolger Rets, 16.
September 1519.

Detlef Wolff, † vor dem 18. Mai 1486; Anwärter wird
Magnus Olavi.

Johannes Wulff von Bremen, arger Stellenjäger (vgl.
Schleswig, Halk, Heils, Heiligenstedten, Langenhorn, Kapstedt)
heißt Domherr 16. Mai 1506; Prozeß mit Nicolaus Petri, 3. Au-
gust 1520, Anwärter auf die Nachfolge von Michael Petri, 29. Juni
1521. Vgl. *Ztschr. für Schl. Holst. Gesch.* Bd. 9, S. 101 ff.

Nicolaus Zegher von Halberstadt, s. Kantoren.

Allgemeines.

Bei manchen der aufgeführten Geistlichen und Domherren bleibt es unsicher, ob sie in den Besitz der gewünschten Stelle gekommen sind, wenn sie von der päpstlichen Kurie eine Anwartschaft erworben hatten. Wenn ein Stellenjäger sich in Rom aufhielt, um seinen pflichtmäßigen Besuch zu machen, so benutzte er die Gelegenheit, sich eine oder mehrere Stellen zusichern zu lassen, selbst Stellen, die an und für sich incompatibile, nicht mit einander zu vereinen waren, da der Gottesdienst an Ort und Stelle ausgeübt werden mußte; vicarii temporales mußten zur Vertretung dienen. Die Fürsprache eines Kardinals, gewiß oft durch Geld gewonnen, half den Bewerbern, ebenso die Empfehlung des Landesherrn. Sekretäre des Königs oder des Herzogs erlangten Stellen, die sie gewiß nicht persönlich verwalten konnten. Falscher Angaben haben die Bewerber es nicht fehlen lassen; altersschwache Geistliche wurden als tot angegeben (vgl. z. B. Sövenbroder S. 323, Mullenbach S. 334 und Bosse, der 1501 verstorben heißt, nach seinem Leichenstein aber erst 1502 stirbt, S. 333); es kommt vor, daß längere Jahre nach dem Tode eines Geistlichen, wo die Stelle schon besetzt war, noch um Anwartschaft nachgesucht wird, da der Bewerber wohl erst dann zufällig von der Bakanz Kunde bekommen hat. Daher sind die nach den *Acta* gegebenen Daten nicht immer zuverlässig, und es ist schwer, Klarheit in die verwickelten Angaben zu bringen, oft unmöglich. Sehr oft wurde mehreren Bewerbern Anwartschaft gegeben; das führte zu langen,

höftspieligen Prozessen und brachte den päpstlichen Auditoren ohne Frage reichlichen Verdienst; daß so häufig vom Verzicht eines Bewerbers die Rede ist (libera resignatio), wird damit zusammenhängen, daß er den ungünstigen Verlauf des Prozesses, oft wohl wegen Geldmangels, vorausah. Am ärgsten scheint es unter Alexander VI. und Julius II. gewesen zu sein. Bemerkenswert ist, daß sich unter ihnen Italiener und Spanier mit den Stellen im Norden belehnen ließen, familiares und commensales des Papstes oder eines Kardinals, die selten oder nie die Stelle selbst verwaltet haben. Die höheren Ämter wurden oft von Adligen bekleidet; einheimische, wie Ahlesfeld, Pogwisch, Ranßau, auch auswärtige, wie Platen vom Stift Brandenburg, sind vertreten.

Das Bistum Schleswig gehörte zum Erzbistum Lund; man könnte erwarten, daß Cleriker aus den anderen Diözesen des Erzbistums zahlreich in Schleswig zu finden seien. Das ist nicht der Fall; ihre Anzahl ist gering im Vergleich mit den Geistlichen der deutschen Erzbistümer, vor allem Bremens, die in Schleswig Anstellung suchten und fanden. Die enge politische Verbindung Schleswigs mit Holstein mag ein Grund sein, mehr als die deutsche Sprache, die zwar amtlich bevorzugt wurde, aber doch nur in den südlichen Teilen die Umgangssprache bildete. Von dem Verständnis der VolksSprache wurden Geistliche vom Papst dispensiert, so z. B. Mathias de Canali von Ferrara, der an die Trinitatiskirche zu Schleswig kommt, 6. März 1501, oder Johan Wulff, der am 25. Februar 1519 die Kirche zu Eltang bei Fredericia erhält, cum derogatione regule de idiomate.

Die Landesherren suchten auf die Besetzung der hervorragendsten kirchlichen Ämter Einfluß zu gewinnen und erreichten einzelne günstige Einräumungen der Kurie; diese suchte, wie die Geschichte der Prälaturen ergibt, trotzdem ihre Kandidaten durchzusetzen; sie beanspruchte wie früher die Ernennung, wenn ein Geistlicher in Rom oder in einer Entfernung von zwei Meilen oder wenn er in einem ungeraden Monat gestorben war, oder wenn die Vacanz durch Versetzung oder Beförderung eintrat. Die zahllosen Prozesse um Stellen veranlaßten die Fürsten mehrmals zu Klagen über die üblichen Folgen; auch in den Gemeinden selber machte sich die Entrüstung geltend. Es bildeten sich mitunter feindliche Gruppen, die für oder gegen Bewerber Partei nahmen.

Bezeichnend ist eine Beschwerde des Stellenjägers Michael Petri de Hostrup vom Dezember 1492: ein Egard Haiissen, der sich als Vikar des Bischofs Dürkop auffspiele, mehrere Priester, wie Johannes Bosse, Wilhelm Schröder, Johannes Coci, ferner Peter Ranckau, Lubert Tolne und andere Laien hätten ihn multiplicibus enormibus et injuriosis verbis bis in die Kirche von Hadersleben verfolgt und sogar tätlich angegriffen; er sucht nach um Einsetzung päpstlicher Richter, die die Sache untersuchen und gegen die übel-täter einschreiten sollen.

Erfreulich waren offenbar die kirchlichen Verhältnisse nicht.

Über die Abgaben der geistlichen Stellen an die Kurie gelten auch jetzt die früheren Bestimmungen. Für das Bistum Schleswig hatte jeder neue Bischof 1000 Gulden zu zahlen, was einem Drittel der Jahreseinkünfte entsprechen sollte, die also 3000 Gulden be-trugen, dazu ein commune servitium, nämlich ein Drittel des Tag-werts, und quinque minuta servitia pro familiaribus des Papstes, $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{6}$ des commune servitium. Für die kleineren Ämter wur-den einmal Annaten gezahlt, die Hälfte der Einnahme. Einkünfte unter 4 Mark Silber, etwa = 16—24 Gulden, waren annatenfrei, daher wurden von den Bewerbern so häufig 4 Mark angegeben, obwohl die Einkünfte sich erheblich höher stellten. Auch von den besseren Stellen konnten die päpstlichen collectores oft schwer die Gelder eintreiben. Die Gesamtsumme der Einkünfte des päpst-lichen Stuhles sind auch nicht annähernd festzustellen; vielleicht sind die Rechnungsbücher zum Teil bei der Plünderung Roms 1527 vernichtet worden. Die Gelder nach Rom zu schaffen, war oft recht schwierig. Der Nuntius Marinus de Tregeno hat auf seiner Reise von Schweden durch Deutschland einen Sack mit 3243 rheinischen Gulden angeblich verloren; Heinrich Bülow, praefectus des Herzogs Heinrich von Mecklenburg, nötigte die Finder, ihn abzuliefern und gab das Geld dem Herzog; dieser gab es nicht heraus, trotzdem er (8. März 1464) mit Bann und Interdikt be-droht wurde.

Über die Klöster bringen die Acta wenig Erhebliches. Die Reform der zum Teil recht verweltlichten Anstalten lassen sich die Landesherren angelegen sein. In seinem letzten Lebensjahr (24. Juli 1459) erhält Adolf VIII. die Bewilligung, daß keine geistlichen Personen außerhalb seines Landes zu Gericht gezogen werden;

ferner wird dem Erzbischof von Bremen und den Bischöfen zu Lübeck und Schleswig übertragen, die Klöster zu reformieren, cum sint in eodem dominio plura monasteria tam monialium quam virorum diversorum, in quibus regularis norma deppressa et illorum persone excessus et crima, que impunita pertranseunt, committere detestabiliter non tremescunt, propter que monasteria ipsa tam in spiritualibus quam in temporalibus et tam in capitibus quam in membris visitationis et reformationis officium exposcent salutare. — Christian I. weist bei seiner Anwesenheit in Rom den Papst auf die Übelstände in den Klöstern hin; darauf gibt Sigismund IV. dem Nuntius Marinus de Fregeno den Auftrag, eine Visitation vorzunehmen, 13. April 1474, und auch gegen die noch verbreitete Konkubinenwirtschaft einzuschreiten. — In den Franziskanerklöstern dringen die Observanten gegen die Konventualen durch (vgl. v. Schubert, Kirchengeschichte, I, S. 312), für Flensburg suchen die Landesherren 1496 um diese Ummwandlung nach. Über die Klöster in Reinfeld und Reinbek vgl. oben S. 467. Den Nonnen tertii ordinis S. Francisci in Hadersleben schenkt Dorothea, die Witwe Benedikts von Ahlefeld, ein Haus in Hadersleben östlich vom Kirchhof der Dominikaner; bestätigt wird es vom Papste am 18. Mai 1494. Es ist dieselbe Dorothea, die den Marianerpriestern in Hadersleben am 7. Februar 1496 400 Mark lübsch geschenkt hat (Zeitschr. Bd. 40, S. 400.).

Die Kirche verfuhr gegen die unehelichen Kinder, besonders wenn sie von Adligen oder Priestern cum soluta oder sogar cum conjugata erzeugt waren, nachsichtiger als es sonst damals üblich war; sie erhielten öfter die prieferliche Weihe. Ein Mönch Gregorius de Borch, der sein Kloster (Ringstedt auf Seeland) verlassen und carnis libidine ductus inimico humane nature suadente quandam conversam ordinis S. Benedicti infra claustra monasterii seu alias actu incestuoso carnaliter cognovit ac prolem procreavit, erhält Absolution und die Erlaubnis zu ministrare und drei geistliche Ämter zu bekleiden, 16. Juni 1519. Interessant ist ein Einzelfall auf der Inselwelt, wahrscheinlich auf Nordstrand. Ein Franziskanerbruder und ein Priester hatten Kleinode und andere Schmucksachen aus der Kirche gestohlen; drei Insulaner, Frodde Attenson, Wilborn Attenson und Herlet Laurensen, nehmen sie gesangen, liefern den Franziskaner in Husum bei seinem Oberen

ab, den Priester stellen sie, weil sein Ordinarius propter metum (Krieg!) abwesend ist, vor das weltliche Gericht, lassen ihn zum Tode verurteilen und nehmen ihn gefesselt auf ihre Insel mit. Als er zu fliehen sucht, ertränken sie ihn im Meer. Dadurch sind sie der Exkommunikation versallen und sollen nach Rom pilgern, um Absolution zu erlangen. Propter continue imminentem destructionem terre seu patrie, que est insula in mari oceano situata et per eorum magnam industriam laboriosissime, inundationibus et alluviis ne submergatur, per aggeres conservatur, wird ihnen die Pilgerfahrt erlassen und der Bann gelöst, 29. September 1431.

Bemerkenswert ist, daß der Staller (advocatus seu capitaneus) Laurenz Leven von Nordstrand und sein Bruder Leve Levenzen das ihnen von Christian I. verliehene Ritterprivileg und die Führung des adeligen Wappens (zwei weiße gekreuzte Schwerter in rotem Schild, darüber ein Helm, an ihm dieselben Schwerter mit roter und weißer Farbe und eine goldene Krone) durch Papst Pius II. am 24. Mai 1462 ausdrücklich bestätigen lassen.

Landeskirche und Geistlichkeit in Schleswig-Holstein 1863 bis 1867

von Pastor Dr. Christian Stubbe in Riel.

Inhalt:

I.

| | Seite |
|---|---------|
| Vortrag, gehalten auf der Jahresversammlung des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, Oktober 1916 | 497—519 |

II.

| | |
|---|---------|
| Schriften und Akten, betr. Landeskirche und Geistlichkeit in Schleswig-Holstein vor 50 Jahren | 519—564 |
| Einleitung | 519—520 |
| A. Schriften | 520—523 |
| B. Akten | 523—564 |
| Vorbemerkungen | 523 |
| 1. Tod Friedrichs VII. | 524 |
| 2. Christians IX. Thronfolge; Eidesfrage | 525—532 |
| 3. Die Fürbittenverweigerung Pastor Schraders | 532—536 |
| 4. Der Deutsche Bund | 536—539 |
| 5. Der Kreuzzettungs-Streit | 539—544 |
| 6. Landesgeistlichkeit und Herzog | 545—548 |
| 7. Landesgottesdienste | 549—552 |
| 8. Ende 1864 | 552—553 |
| 9. Die Zivilkommissare | 553—554 |
| 10. Die Annexion; Schraders Entlassung | 554—561 |
| 11. Das Bekenntnis der Landeskirche | 562—564 |

III. Bilder.

| | |
|---|----------|
| Bischof Koopmann | nach 504 |
| Propst Niervert. Professor Lüdemann | nach 512 |
| Professor Friske | nach 520 |
| Konsistorialrat Versmann. Pastor Schrader | nach 528 |

I. Landeskirche und Geistlichkeit in Schleswig-Holstein 1863 bis 1867.

In der letzten Jahresversammlung des Vereins sprachen im Rückblick auf die Jahre 1863—64 die Pastoren Mühlenhardt und Voß über ihre Erinnerungen an Herzog Friedrich. Wenn ich es heute übernommen habe, ein kurzes Wort über die Kirche und

Geistlichkeit in Schleswig-Holstein¹⁾ 1863—67 zu sagen, so liegt darin eine Art Fortsetzung und Ergänzung der damaligen Darbietungen; denn mag die weltgeschichtliche Bedeutung der Jahre 1864 und 66 auf anderem Gebiete liegen, für die Bevölkerung Schleswig-Holsteins stand damals die Persönlichkeit Friedrich VIII. im Vordergrund des Interesses; man konnte und wollte sich die Zukunft, eine deutsche Zukunft, der Herzogtümer nicht ohne ihn denken. Andererseits hat die Bismarcksche Staatskunst, welche 1864 ihr Meisterstück mache und 1866 die Einverleibung der Herzogtümer in Preußen bewirkte, von Anfang an auf den Herzog wenig Rücksicht genommen und auch auf Fühlung mit landeskirchlichen Kreisen keinerlei Wert gelegt.

Es liegt ein eigentümliches Widerspiel zwischen der älteren schleswig-holsteinischen Erhebung und der Befreiung der Herzogtümer 1863—64. In der älteren Erhebung spielt eine Begeisterung für das Haus Augustenburg keine irgendwie bedeutsame Rolle; das Herzogshaus steht für die Erhebung als solche im Hintergrund. Es handelt sich um die Verbindung Schleswigs mit Holstein und mittelbar um das Deutschtum. Preußen nimmt die alte schleswig-holsteinische Lösung auf (Schleswig und Holstein sind selbständige Staaten. Sie sind fest mit einander verbundene Staaten. In ihnen herrscht der Mannesstamm) und tritt an die Spitze der Bundesexekution, ja man kann sagen: der deutschen Bewegung für Schleswig-Holstein. Immer wieder greift die Diplomatie lähmend in die Kämpfe ein. Der Olmützer Vertrag mit Österreich und der Londoner Traktat waren das jämmerliche Ende.

1863 gewinnt die nationale Erhebung persönliche Wärme und einen persönlichen Mittelpunkt, indem Herzog Friedrich mit seinen Rechtsansprüchen auftritt. Das Londoner Protokoll wird weder vom Rechtsbewußtsein des Landes, noch vom deutschen Bunde, noch vom Herzoge anerkannt, auch war der angebliche Verzicht des Vaters, gegen den Friedrich protestiert hat, für den Sohn als unverbindlich erachtet. Professor Fricke kennzeichnet

¹⁾ Lauenburg tritt, wie 1848 f., auch 1863 f., völlig zurück. Es gehört ja erst seit 1816 zu Dänemark und ist von dort aus stets milde behandelt. Jemand ein Anlaß, sich für das Haus Augustenburg zu begeistern, lag für das Land nicht vor. Im Vertrage von Gastein gelangt es bereits 1865 an Preußens Krone.

die Lage mit den Worten: „Der Herzog bleibt doch die Verkörperung unseres Rechts: „loszukommen von Dänemark“, unsere ganze Begeisterung ist ja „eben der Gewissensdrang, einzutreten für sein göttliches Recht“²⁾). Preußen aber geht gemeinsam mit Österreich gegen Dänemark auf Grund des Londoner Protokolls vor, schaltet sowohl den Deutschen Bund wie die Herzogtümer selber vom Kampfe aus und wird so Erbe der Zukunft. — Die erste Frage, welche nach dem Tode Friedrichs VII., des letzten König-Herzogs, die Herzen bewegte, war die Eidesfrage. Der Homagialeid, d. h. der Huldigungseid, für den neuen König-Herzog Christian IX. sollte — so hatte das Ministerium eigenmächtig (ohne Vorwissen des Königs) angeordnet — von den Beamten, auch den geistlichen, innerhalb dreier Tage erneuert werden. Es gab Einzelne, welche persönliche Sympathie auf die Seite der Dänen zog, andere, welche sich durch den früheren Eid (dem Könige und seinem rechtmäßigen Nachfolger geleistet) gebunden fühlten, andere wieder, welche dem Bibelwort: „Ein jeglicher sei untertan der Obrigkeit, welche Gewalt über ihn hat“, unbedingt folgen zu sollen glaubten. — Ferner: Schleswig stand mehr unter dänischem Einflusse; Holstein war Glied des deutschen Bundes und konnte dort einen gewissen Rückhalt erhoffen. Das Ergebnis war: In Schleswig leisteten (von den Dänen abgesehen) alle landeseingeborenen Pastoren mit zwei Ausnahmen den Eid; in Holstein tat es die überwiegende Zahl der Geistlichen nicht. Nach dänischen Quellen vollzogen dort 53 den Eid, während 140 ihn entweder schlechthin oder „unter Restrictionen“ verweigerten.³⁾ (Speziell erfahren wir: Die Prediger Norderdithmarschens, soweit sie früher den Homagialeid geleistet hatten, lehnten mit Ausnahme von dreien — gemäß Beschluss einer in Heide gehaltenen Versammlung — die Leistung des Eides mit einer motivierten Erklärung ab. In Süderdithmarschen reichte nur Propst Philippse von Marne den Eid ein; ebenso handelten die Präpste Nievert in Altona, Meßtorff in Pinneberg und Harding in Elmshorn. Die

²⁾ Fricke, Pastor Louis Harms in Hermannsburg und Schleswig-Holsteins Sache 1864. S. 11.

³⁾ Rendtorff, die Kreuzzeitung und die Holsteinische Geistlichkeit 1864. S. 32.

übrigen Pröpste weigerten sich.⁴⁾ In der Zeit der Spannung erbat der Bischof von Holstein, Koopmann, Sässierung oder Suspendierung des Eides, oder wenn dergleichen nicht möglich sei, wenigstens eine Modifizierung des Eides (sodass der Eid sich auf das Gelöbnis fortdauernder treuer Amtsführung beschränken sollte); er wollte auf diese Weise den gegen die Eidesleistungen erhobenen Bedenken gerecht werden und Schädigungen des Vaterlandes durch Eidesverweigerungen großen Stiles vermeiden. Ehe man von Kopenhagen geantwortet hatte, waren Bundesstruppen eingrückt, und die Bundeskommissare Nieper und v. Koenneritz übernahmen die Landesregierung, ohne irgend welchen Revers zu fordern.

Die Nürnberger, die Württembergische und die Hessen-Darmstädtische Geistlichkeit, sowie die drei Superintendenten Hessen-Darmstadts übermittelten den Brüdern der Nordmark Zusammenschriften zur Eidesverweigerung; und am 4. April 1864 erließen 140 lutherische Theologen aus Pommern eine Zuschrift an die theologische Fakultät zu Kiel, in der sie die Eidesverweigerung billigten (allerdings sonst allerlei Bedenken zu äußern hatten). In der Versammlung holsteinischer Geistlicher zu Neumünster, „den 13. Januar 1864“, wurde eine Dankadresse „an die auswärtigen Amtsbrüder“ festgestellt; an der Spitze der Unterzeichner steht Bischof Koopmann selber:

(Es ist) „uns eine große Freude und Trost aus Eurem brüderlichem Zuspruch Zeugniß zu empfangen, daß der Geist in welchem unsere That geschehen ist, auch in Euch als Knechten Jesu Christi, und in Euren Gemeinden lebt, daß wir also mit unserer That in der „Gemeinschaft der Heiligen“ geblieben sind, von welcher geschrieben steht: „Ein Leib und ein Geist, wie ihr auch berufen seid auf einerlei Hoffnung eures Berufs.““

Herzog Friedrich hatte keine Macht, einen Huldigungseid vorzuschreiben, aber willig wurden ihm von Beamenschaft und Volk, auch von der Landesgeistlichkeit Huldigung und Gelübde der Treue in freien Formen ausgesprochen und übermittelt.

Die österreichische und die preußische oberste Zivilbehörde verlangte eine Erklärung, dahin gehend, daß sie sich der willigen

⁴⁾ Friske, Zeugnisse . . . S. 30 f. — Nievert musste schwer dafür leiden. Vgl. S. 507 und 531 unserer Abhandlung.

Unterordnung und bereiten Unterstützung der Beamten versichert halten könne, um die obere Leitung der gesamten Verwaltung der Herzogtümer in deren Interesse und so zu führen, daß der Entscheidung über die Zukunft in keiner Weise vorgegriffen werde. Diese Erklärung wurde allseitig abgegeben; unliebsame dänische Elemente hatten zuvor — freiwillig oder gezwungen — das Land verlassen.⁵⁾ Die österreichische Statthalterschaft begnügte sich mit dem Reverso: „Ich gelobe hiermit an Eidesstatt, daß ich die Pflichten des mir anvertrauten Amtes unter Sr. Exellenz dem K.K. Herrn Statthalter für das Herzogtum Holstein treu und redlich erfüllen werde.“

Am 10. Juni 1866 rückten die Preußen unter Manteuffel in Rendsburg ein und forderten (auf Grund einer Proklamation der Übernahme der Regierung auch in Holstein durch den König von Preußen) unter dem 12. Juni von allen Beamten geistlichen, wie weltlichen Standes, ein eidliches Gelöbnis des unbedingten Gehorsams gegen den neuen Landesherrn. (Das Formular lautete: „Nachdem Se. Majestät der König von Preußen die oberste Regierungsgewalt im Herzogthum Holstein durch Se. Exellenz den Königlichen Gouverneur Freiherrn v. Manteuffel, Generalleutnant und Generaladjutant Sr. Majestät des Königs, hat in die Hand nehmen lassen, gelobe ich hierdurch an Eidesstatt den mich betreffenden Befehlen und Anordnungen Sr. Majestät des Königs von Preußen und der in Allerhöchst dero Auftrage fungirenden

⁵⁾ Für die verschiedene Rechts- und Geschichtsauffassung bezeichnend sind die Schreiben des Deutschen Zweiges der Evangelischen Allianz (unterzeichnet von Prof. Mehner und 7 anderen deutschen Theologen) und „der dänischen Prediger und Lehrer aus Schleswig, versammelt in Kopenhagen, 23. Okt. 1864“ an den Britischen Zweig der Evangelischen Allianz. Während die Deutschen auseinandersetzten, „daß der Krieg für die Selbständigkeit der Herzogtümer ein gerechter und heiliger ist,“ und die Hilfe der Allianz zur Aufrechterhaltung der Eintracht zwischen den deutschen und britischen Christen erbitten, bestreiten die Dänen, daß deutsche Gemeinden unter dänischem Druck zu leiden gehabt hätten, und beklagen, daß die Deutschen „selbst ohne den geringsten religiösen Vorwand und mit der größten Willkürlichkeit, das Leben der Kirche in dem dänisch redenden Theil von Schleswig verwirren und zerstören.“ Die britische Allianz antwortet beiden Teilen freundlich, aber mit merklicher Sympathie für die dänische Seite. — In der „Neuen Evangelischen Kirchenzeitung“ 1865 Nr. 5: „Zur deutsch-dänischen Frage“ werden die dänischen Behauptungen unter die Lupe genommen. — Vgl. Fricke, Acten der Universitäten etc. 1865, S. 221 f.

Behörden unweigerlich Folge zu leisten und die Pflichten des mir anvertrauten Amtes treu und redlich zu erfüllen.“) Die Mehrzahl der Beamten leistete diesen Eid unter Vorbehalten⁶⁾, welche vom Oberpräsidium als nicht bedeutend bezeichnet wurden. — Im Holsteinischen weigerte sich ein Geistlicher: Pastor L. Schrader in Kiel erklärte in einem Schreiben an den Oberpräsidenten am 16. Juni 1866, „nicht ohne Verlezung (seines) Gewissens, nicht ohne Verleugnung (seiner) stets offen bekannten Ueberzeugungen“ solches Gelöbnis ablegen zu können; er sei jedoch bereit, sich der faktischen Gewalt unterzuordnen, und ein Gelübde wie seiner Zeit der österreichischen Statthalterschaft abzulegen. Daraufhin wurde er am 29. Juni 1866 seines Amtes entsezt. Eine theologische Rechtfertigung unterbreitete er 1868 der Öffentlichkeit durch seine Schrift: „Der politische Eid. eine ethische Studie.“ (I. Der Huldigungseid ist ein wirklicher Eidschwur; sofern er die Anerkennung eines Rechtszustandes in sich schließt, kann er zum Eidbruch gegenüber einem früheren Eid und zu einer subjektiven Unwahrheit werden. II. Ein Eid an den preußischen König ist schon deshalb bedenklich, weil dieser sich für sein Recht auf den von uns nicht anerkannten Londoner Vertrag beruft. Zwingende Menschenwelt darf mit dem Eide nichts zu tun haben. III. Die Kirche vermag ihre Aufgabe nur zu erfüllen, sofern sie bei der Wahrheit bleibt; sie wird zu erwägen haben, „ob es etwa in ihrem eigenen, wie im Interesse des Staates liegt, dahin zu streben, daß der Huldigungseid in einen der Staatsgewalt zu leistenden Gehorfausseid verwandelt werde!“) Im nördlichen Schleswig werden 27 Pastoren am 20. Mai 1867 ihres Amtes enthoben, weil diese im Hinblick auf den Art. V des Prager Friedens, welcher diesen Distrikten Rückfall an Dänemark wahrte, falls die Bevölkerung in einer Abstimmung sich dafür ausspreche, Bedenken tragen, dem Könige von Preußen den Huldigungseid zu leisten.⁷⁾)

⁶⁾ Ihr Wortlaut: „In der Voraussetzung, daß der von mir verlangte Revers sich lediglich auf mir obliegendem Gehorfaus in der gewissenhaften Erfüllung meiner Amtspflichten bezieht, und dadurch der definitiven Entscheidung über die Zukunft der Herzogthümer nicht vorgegriffen werden soll, habe ich denselben wie folgt, unterzeichnet:“

⁷⁾ L. Schrader, Der politische Eid. S. 44. Kirchen- und Schulblatt 1867, Sp. 184.

Der Eidesfrage nahe verwandt ist die Fürbittefrage. Am 19. November wurde vom König angeordnet, daß nach der Fürbitte für den König, für die verwitwete Königin Karoline Amalie, den Kronprinzen Frederik, für die übrigen königlichen Kinder, sowie für die Erbprinzessin Karoline und für die übrigen Königlichen Prinzessinnen gebetet werden solle. Ganz allgemein wurde dieser Vorschrift entsprochen; nur der Archidiakonus Schrader von St. Nikolai in Kiel erklärte, sich außer Stande zu sehen, die Fürbitte in der vorgeschriebenen Form zu halten. Er wurde darauf vom Amte suspendiert und durch den Pastor adjunctus Hamann ersetzt. Schrader legte der Öffentlichkeit gegenüber seinen Standpunkt in der Schrift „Kirchengebet und Huldigungseid“ dar. Er sah in der Anordnung der Fürbitte einen Akt der Landeshoheit, in der kirchlichen Fürbitte für einen mit Namen genannten Fürsten eine öffentliche Anerkennung des berechtigten Landesherrn, in jedem Gebet, welches nicht aus dem Herzen komme, ein Plappern. Im „intensiv christlichen Sinne“ für Christian IX. und sein Haus zu beten, sei er bereit. Er bitte um Belehrung. — Professor Lüdemann⁸⁾ erwiderte nüchtern, daß nach altkirchlicher Ordnung das Kirchengebet mit Namennennung nur in den Vormittagsgottesdienst gehöre, also Nachmittagsprediger wie Schrader überhaupt nicht davon betroffen würden (indertat hat auch der für Schrader eingetretene Adjunkt Hamann das omniose Kirchengebet nicht gehalten). Im übrigen: über Form und Inhalt der Fürbitte sei nichts vorgeschrieben — und die Fürbitte entspreche nicht dem Homagialeid; wie 1. Ti. 2,1 und 2 zeige, habe die Fürbitte der Gemeinde dem zu gelten, der dem Lande allgemeinen Rechtsschutz zu gewähren berufen ist. — Professor Fricke⁹⁾ meinte, ein persönlicher Eid sei freilich nicht mit dem Kirchengebete auf eine Linie zu stellen, aber er halte es doch für unmöglich, das Gebet in der vorgeschriebenen Form zu halten, sobald nicht der Geistliche für seine Person entschlossen sei, den Huldigungseid zu leisten. „Die ganze Gebetsauflegung war und ist . . . ein notorisch politischer Akt zur möglichsten Förderung einer dem Gewissen der Geistlichen und der Gemeinden in ihrer unvergleichlich größten Zahl nach zweifelhaften Sache von der entscheidendsten

⁸⁾ Lüdemann, Die Geistlichen Holsteins und die kirchliche Fürbitte 1863.

⁹⁾ Zeugnisse aus der holsteinischen Landeskirche 1864. S. 32 f.

öffentlichen Wichtigkeit.“ — Hengstenberg und die „Kreuzzeitung“ waren der Ansicht, daß man die Fürbitte nur für die Obrigkeit im allgemeinen habe leisten dürfen; Klosterprediger H. Rendtorff¹⁰⁾ führte demgegenüber aus: „Die Kanzel ist nicht der Ort, wo Rechtsfragen entschieden werden sollen, und wenn die Haltung des Kirchengebets diese Bedeutung hätte, so wäre am Sonntag, 22. November, zuerst von der holsteinischen Geistlichkeit vor allen obrigkeitlichen Aemtern auf der Kanzel über die Berechtigung Christians IX. zur Thronfolge für Holstein abzuurtheilen gewesen, und würde bei der Wiederholung ähnlicher Fälle die Geistlichkeit in erster Linie ihr Votum über einen streitigen Successionsfall abzugeben haben. Wenigstens Luthers bekannter Auffassung von der Stellung der Juristen und der Theologen zueinander würde das schnurstracks widersprechen.“ Sachlich sei wohl vielfach bei der Fürbitte ähnlich verfahren, wie die „Kreuzzeitung“ für Recht halte. Aber da d. Zt. der König von Dänemark die faktische Gewalt im Lande gehabt habe, sei seine Erwähnung nicht nur auf Grund Rö. 13, 1f., sondern auch wegen 1. Ti. 2, 1f. in Ordnung. — Schrader wurde durch solche Darlegungen nicht überzeugt. In einer „Replik“¹¹⁾ erhärtete er an Begriff, Geschichte und Praxis des befohlenen Kirchengebetes (Kiel 1864) seine Auffassung. Nicht die Theorie, sondern die Praxis zerrieb den gordischen Knoten. Als am 23. Dezember 1863 die Bundeskommissare für die Herzogtümer Holstein und Lauenburg die Verwaltung des Landes übernahmen und den Wegfall der Erwähnung Christians IX. im Kirchengebet anordneten, trat Schrader sein Amt ohne Weiteres wieder an. Die Bundeskommissare v. Koenneriz und Nieper verfügten am 27. Dezember, „daß von jetzt an und bis auf Weiteres in das Kirchengebet unter Weglassung jeder namentlichen Bezeichnung des Landesherrn, lediglich die Fürbitte für die Regierung, sowie deren Räthe und Diener mit aufzunehmen“ sei. Auch für Schleswig wurde alsbald nach der Besetzung die kirchliche Fürbitte für das Königliche Haus beseitigt. — 1866 brachte die Fürbittenfrage in Holstein keine Konflikte mehr, — zumal Schrader bereits an der Klippe des Hul-

¹⁰⁾ Rendtorff, Die Kreuzzeitung und die Holsteinische Geistlichkeit 1864.

¹¹⁾ Schrader, Kirchengebet und Huldigungseid. Vormals Bitte, nunmehr Replik 1864.



Bischof D. Wilhelm Heinrich Koopmann

digungseides gescheitert war, ehe eine Fürbittenvorschrift ihm Gewissensbedenken bringen konnte, — dagegen waren unter den vorerwähnten am 20. Mai 1867 entlassenen 27 nordschleswigschen Geistlichen solche, welche die Aufnahme einer Fürbitte für den König und sein Haus in das Kirchengebet verweigert hatten.¹²⁾ Das dritte Problem jener Zeit ist die Stellung der Geistlichkeit zu Herzog Friedrich VIII. und dem Hause Augustenburg. An „(s)eine ehemaligen Amtsbrüder“ wandte sich alsbald nach dem Tode des König-Herzogs Professor Dr. Baumgarten von Rostock¹³⁾: „Ihr, die bestellten Dolmetscher Gottes, Ihr vor Allen müßt in (diesen) Thatsachen der schleswig-holsteinischen Geschichte Gottes Fügung und Stimme erkennen, Ihr müßt dafür Sorge tragen, daß (diese) Denkmale der schleswig-holsteinischen Vergangenheit jetzt durch thatsfächliche Anerkennung geehrt werden, weil sonst der Glaube an Gottes Weltregierung in den Gemüthern der besten Menschen wankend wird. Kraft dieses geschichtlichen Rechtes ist Friedrich VIII. Euer Fürst von Gottes Gnaden.“ „Für Euch, die Ihr niemals den Standpunkt des in Gott ruhenden Gewissen verlassen dürft, wenn Ihr nicht zu Verräthern an Eurem großen Berufe werden wollt, ist Friedrich Euer angestammter Herzog seit dem 15. November dieses Jahres.“ — Was Baumgarten wollte, ging in reichem Maße in Erfüllung. — In der Ständeversammlung war die Geistlichkeit als solche vertreten; die Eingabe der Stände an den Deutschen Bund zu Gunsten Herzog Friedrichs vom 22. Dezember 1863 war mit unterzeichnet von Pastor L. Schrader aus Kiel als Abgeordnetem der Landesgeistlichkeit, Propst S. Simonsen aus Lunden als Abgeordnetem für den vierten geistlichen Wahlbezirk und von Pastor Hanssen in Meldorf als Stellvertreter für den ersten geistlichen Wahlbezirk. Es heißt darin:

„Zwar hat die Neuzeit Beispiele genug gebracht, daß berechtigte Fürsten, die ihr Volk verwarf, durch Staatsverträge beseitigt worden sind; aber, daß ein legitimer Fürst, den sein Volk begehrt, durch Verträge anderer Staaten rechtlich beseitigt werde, das kann kein Herrscher behaupten, ohne den Boden zu untergraben, auf dem er selber steht.“

¹²⁾ Kirchen- und Schulblatt 1867, Sp. 184.

¹³⁾ Baumgarten, An meine ehemaligen holsteinischen Amtsbrüder. Rostock.

Unter den Unterzeichnern der Adressen der Universität Kiel an Herzog Friedrich, wie an den Deutschen Bund, befanden sich die Namen der Theologen Lüdemann, Thomsen, Fricke, Weiß obenan.

Am 13. Januar 1864 wurde zu Neumünster eine Eingabe der holsteinischen Geistlichkeit an den deutschen Bund und eine andere an die deutschen Bundeskommissare für Holstein und Lauenburg unterzeichnet; bei der Ueberreichung der letztgenannten Adresse hielt an der Spitze einer Abordnung Propst Neessen aus Plön eine Ansprache:

Rechtsgefühl und Treue, ja der religiöse Glaube des Volkes sehe in der Succession Friedrichs VIII. den Willen Gottes und das Ergebnis göttlichen Waltens. „Die öffentlichen Zustände Schleswigs, namentlich die in Kirche und Schule, reden bis zur Stunde deutlich genug davon, welche Früchte die dänische Herrschaft trägt! Um solchen sittlichen Schaden und solches öffentliches Unglück nach Kräften abzuwehren, wendet die Holsteinische Geistlichkeit sich von Amts und Gewissens wegen mit der Bitte um Schutz des Rechts und um schleunigste Anerkennung des Herzogs Friedrich VIII. an Sie und durch Sie an den deutschen Bund.“

Die beiden in Neumünster zu Gunsten des Herzogs beschlossenen Adressen wurden mit einem besonderen Anschreiben dem Oberkirchenrat in Berlin unterbreitet.

„In den gegenwärtig über unser Land hereingebrochenen Konflikten haben auch wir unser Amt in die politischen Kämpfe hineingezogen gesehen und vor dem Angesicht des Herrn und auf Grund seines Wortes gewissenhaft Antwort suchen müssen für das, was wir selbst zu thun und unsere Gemeinden zu lehren berufen sind. Weil wir aber auf diesem Wege auch vollkommen fest und klar geworden zu sein uns bewußt sind in Beziehung auf das, was für unser Land Recht ist und was für dasselbe die Gerechtigkeit erfordert, haben wir auch die Pflicht gehabt, uns darüber unumwunden auszusprechen vor den deutschen Thronen und der deutschen Kirche.“ Der Oberkirchenrat wird gebeten, zu prüfen, ob von dem Auftreten der holsteinischen Geistlichkeit nicht dem Könige und der preußischen Landeskirche Kenntnis zu geben sei.

Unterzeichnet war das Schreiben von Heimreich, Neelsen, Rendtorf und Schwarz. Der Oberkirchenrat erwiderte, daß es seine Aufgabe nicht sei, sich über schwierige politische Fragen auszusprechen; er habe die Verkümmерung des kirchlichen Lebens in Schleswig durch dänischen Druck stets beklagt, wisse sich mit den Unterzeichnern eins in lebendigem Glauben und fürbittender Liebe und vertraue, daß die Vertreter des Evangeliums in der Art wie Koopmann das Land vor unreinen Mächten, wie sie so leicht auch an lautere Thaten der Treue herandrängen, nach Kräften bewahren werden.¹⁴⁾

Die wichtigste Kundgebung war die persönliche Begrüßung des Herzogs Friedrich in Kiel durch die Landesgeistlichkeit, in deren Auftrag der Haupt- und Klosterprediger Bersmann von Jhehoe redete. Die Anrede Bersmanns betonte, wie die Landeskirche stets treu zu den Landesrechten gestanden habe, und schloß mit Wünschen für die Befreiung des Herzogtums Schleswig und mit Fürbitte für Herzog, Land, Landeskirche.¹⁵⁾

„Wir dürfen Ew. Hoheit nicht erst daran erinnern, wie tief und schmerzlich die Landeskirche durch den traurigen Ausgang des früheren Kampfes betroffen ist. Eine große Anzahl unserer schleswigschen Amtsbrüder hat die Heimat verlassen müssen, als Schleswig der dänischen Gewalt wieder überliefert wurde; die Liebe hat hin und her in den deutschen Landen ihnen wohl eine Herberge gegeben, aber nicht das Heimweh nehmen können! Und doch ist dies das Geringste! Noch in diesem Augenblick lastet ja auf Schleswig der Bann der Gewaltherrschaft, welcher die heiligsten Güter in Kirche und Schule angetastet und sich nicht entsehen hat, eine Generation für die Danifirung des Landes zu opfern . . . Wenn wir ansehen, wie die Gestalt des Landes seit zwei Monaten verwandelt ist, so müssen wir bekennen: Das ist vom Herrn geschehen und ein Wunder vor unseren Augen! Das Band, welches die Herzogthümer vier Jahrhunderte lang an Dänemark gebunden, ist vom ihm gelöst, das Land hat in Ew. Hoheit einen eigenen Fürsten mit Freuden begrüßen dürfen.

¹⁴⁾ Fricke, Acten der Universität usw. Kiel 1865, S. 106. — Angezeigt ist auf die Störung des Gottesdienstes von Propst Nievert durch Pöbel in Altona. Vgl. S. 500 und 531 f.

¹⁵⁾ Der Wortlaut der Ansprache folgt, S. 545 f.

Und weil die Durchführung der berechtigten Ansprüche Ew. Hoheit vor unseren Augen der einzige Weg ist, welcher unserem Lande dauernden Frieden und insbesondere auch der Kirche Schleswigs die ersehnte Hülfe bringen kann, so vertrauen wir um so zuversichtlicher, daß der Herr es Ew. Hoheit werde gelingen lassen. Sr. Obhut und Gnade befehlen wir, die hier versammelten Geistlichen, Ew. Hoheit, das Land, die Landeskirche!"

Von den Pastoren Süderdithmarschens wurde eine besondere schriftliche Huldigungsadresse¹⁶⁾ dem Herzog übersandt. Bischof Koopmann beteiligte sich nicht an diesen Huldigungen. Er legte in einer besonderen Audienz dem Herzoge dar, daß er fernbleibe, um denjenigen Geistlichen, die dem Könige von Dänemark aus irgend welchen Gründen den Eid geleistet hätten, nicht etwa durch seine Beteiligung zu schaden, und fand hierin die Zustimmung des Herzogs. Für die oldenburgischen und die brandenburgisch-preußischen Erbansprüche hat sich, soviel ich weiß, in der Geistlichkeit kein einziger Vertreter gefunden.

Der in den vorstehend erwähnten Adressen eingenommene Standpunkt ist der der weit überwiegenden Mehrheit der holsteinischen Geistlichkeit bis 1866 geblieben und die Grundlage vor allem der verschiedenen Schriften Schraders über die jeweilige Lage des Landes. Schrader sah geradezu das göttliche und menschliche Recht, die Gerechtigkeit einer göttlichen Weltregierung in der Thronfolge des Herzogs Friedrich verkörpert und gebunden.

Wie stellte sich dazu die theologische Welt außerhalb Schleswig-Holstein?

Die deutsche evangelische Geistlichkeit außerhalb der Herzogtümer brachte ihre Sympathie mit dem Landesrecht mannigfach zum Ausdruck. Wir erinnern an die Zustimmungsadressen zur Eidesverweigerung. Auch aus Hannover sprachen mehr als 500 Brüder des geistlichen Amtes ihre Gebetsgemeinschaft für das volle Recht der Schleswig-Holsteiner aus.¹⁷⁾ Im ganzen zählt Prof. Fricke 7154 „Erklärungen für die Sache Schleswig-Holsteins, respektive seines Herzogs.“ Indessen: Pastor Louis Harms

¹⁶⁾ Siehe S. 547 f.

¹⁷⁾ Fricke, Acten der Universitäten und der Geistlichkeit Deutschlands in der Schl.-h. Landessache 1865, S. 288.

von Hermannsburg konnte nicht damit zurechtkommen, daß „der Erbprinz“ von Augustenburg Ansprüche erhebe, während doch der Vater auf alle Rechte verzichtet habe, und blickte mit Mißtrauen auf die Volksversammlungen, die allenthalben für Schleswig-Holsteins Recht gehalten wurden, auf die Deputationen in dieser Sache, die Erklärungen der Ständeversammlung und die vielen Adressen. „Solches heißt,“ sagte er, „deutscher Patriotismus, und ist nichts Anderes als demokratische Wühlerie.“ (Von Fricke wurde in einer besonderen Schrift „Pastor Louis Harms in Hermannsburg und Schleswig-Holsteins Sache. Ein Gespräch.“ Harms widerlegt und zur Buße gerufen; sie schließt mit dem Wunsche:

„Gott lasse auch diesen ungerechten Angriff eines theuren Bruders wie ihm, so uns, zur Züchtigung und Selbsteinkehr gereichen, daß uns und Allen, die mit uns zeugen, jedes Bekennen in dieser Sache Gottes mehr und mehr ein ernstes, reines Zeugniß des Gewissens werde, und daß Niemand in ihr Fleisch zu seinem Urne mache. Dann werden wir uns auch ohne Bitterkeit der Fürbitte unseres Harms, selbst wo er irrend angreift, getröstten können.“¹⁸⁾

Kräftiger und systematischer als bei dem hannoverschen Missionsmann kamen Töne dieser und ähnlicher Art aus der „Kreuzzeitung“ und den ihr nahe stehenden kirchlichen Kreisen Preußens, vor allem der „Neuen Evangelischen Kirchenzeitung“. Grundsätzlich stellte man sich auf den Boden des Londoner Protokolls, sprach vor allem der Geistlichkeit die Befugnis ab, über die Erbsolge zu entscheiden, bezeichnete die Bewegung im Lande zu Gunsten Herzog Friedrichs als ein Werk der Geistlichkeit und der Volkschullehrerschaft, kennzeichnete das Verhalten des Bischofs Koopmann als charakterlos, wenn nicht gar landesfeindlich und vor allem: man sah in der schleswig-holsteinischen Bewegung eine demokratische Zeitströmung und revolutionäre Gährung.

Der Streit um die „Kreuzzeitung“ ist das vierte Problem, welches uns beschäftigen muß.

Koopmann verteidigte sich durch Veröffentlichung seiner Eingabe und Darstellung seiner früheren Meinung und Absicht; gewiß, er habe seine Ansicht inzwischen geändert, — aber das sei bei dem

¹⁸⁾ Fricke, Pastor Louis Harms usw., S. 19, §. 13.

Wandel der Zeiten und bei dem Gewicht der gepflogenen staatsrechtlichen Erörterungen fittliche Pflicht gewesen.¹⁹⁾

Ein „nil“ (Hamburg) griff alsbald K.s politische „Bekehrung“ auf und wünschte ihm, daß er auch „zu einem besseren Glaubensbekenntniß übertrete“; erst ein in Christi Lehre einiges Deutschland werde die Sprache führen können, die jetzt innerhalb und außerhalb Europas Frankreich führe.

Dr. Henrichsen in Altona trat als Anwalt für Koopmann und gegen die „Kreuzzeitung“ ein:²⁰⁾

Die Dänen selber haben in ihrer Verblendung dem bisher im Lande unbekannten Herzog den Weg bereitet. — Es ist nicht möglich, den Bundeskommisaren den Wechsel der Zeiten in die Schuhe zu schieben oder den Geistlichen und Volkschullehrern Schuld zu geben und ihnen ihr Auftreten in der Öffentlichkeit vorzuwerfen; „denn es ist ja längst entschieden, daß da, wo es sich handelt, nicht etwa bloß um rein politische Dinge, sondern in und mit diesen politischen Dingen um die edelsten Güter des Menschen, um Freiheit und Nationalität, und dann vor allem gar um Kirche und Schule, die Diener dieser letzteren beiden vor Allem berufen sind, in erster Reihe einzutreten und männiglich zu streiten, um der Wahrheit den Sieg zu erringen.“

Den Bischof Koopmann schildert er als schlichten, religiösen, politisch bisher wenig interessierten Mann, streng lutherisch, ein lauterer Charakter; wie er auch offen den Irrtum bezeuge, wo geirrt sei, vor allem aber gerade jetzt wieder seine milde seelsorgerliche Art offenbare.²¹⁾

Die theologische Fakultät zu Kiel protestierte gemeinsam mit den Geistlichen Kiels gegen die „Kreuzzeitung“ (am 25. Januar 1864).²²⁾

Alle Gleichgesinnten Deutschlands, insbesondere die Theologen, wurden aufgefordert, gegen solchen Mißbrauch des Kreuzes Christi mit Zeugnis abzulegen. Die „Kreuzzeitung“ erwiderte darauf mit einem Hinweis auf ihren alten Kampf gegen das

¹⁹⁾ Meine Rechtfertigung gegenüber der Kreuzzeitung usw. 1864.

²⁰⁾ Der Bischof von Holstein Herr W. H. Koopmann in seiner Rechtfertigung gegen die Neue Preußische Kreuz-Zeitung 1864.

²¹⁾ Unsere Landessache in Beziehung auf die Kreuzzeitung und den Bischof Koopmann 1864.

²²⁾ Siehe den Wortlaut, S. 540.

Geschrei des Tages und die Forderungen von Massendemonstrationen — für die Legitimität, die das Bild der Bibel und der von Gott geordneten Obrigkeit habe.²³⁾

Ausführlich setzte sich in Holstein H. Rendtorff, „Klosterprediger in Bremz, früher in Preußen“ mit der „Kreuzzeitung“ auseinander.²⁴⁾ Dem öffentlichen Proteste gegen das Blatt weigerte er seinen Namen: die „Neue Preußische Zeitung“ sei eine politische Zeitung, (deren Einseitigkeit auf dem Wege der Presse behämpft werden müsse), wolle ein christliches Parteiblatt sein (welches Autorität, nicht Majorität schütze) und sei vor allem preußische Zeitung (welche vom Standpunkt preußischer Bedürfnisse urteile).

„Und doch haftet der „Zeitung“ von Anfang der Trieb an, Politik und Christentum in eine das Wesen beider trübende Vermischung zu bringen und die Klarheit des Evangeliums dadurch zu verdüstern, daß sie dasselbe entweder durch Interesse oder Leidenschaft oder beide zugleich geblendet, zur Erreichung politischer Zwecke zu verwerten sucht. Oder vom Parteieifer getrieben, vergibt sie selbst solche Grundlagen ihrer Politik, die nicht Menschen, sondern Gottes Gebote enthalten.“²⁵⁾ Im vorliegenden Falle hätte die „Kreuzzeitung“ die Rechtsfrage von der politischen scharf scheiden müssen: Die Rechtsfrage sei klar, die Legitimität Herzog Friedrichs außer Zweifel; konnte Preußen das Recht nicht schützen, so durste die Zeitung wenigstens das Rechtsgefühl eines kleinen Volkes und seines Fürstenhauses nicht kränken. Fand sie Preußen durch das Londoner Abkommen zu Gunsten eines illegitimen Fürsten gebunden, so hätte sie als Vertreterin der Legitimität ehrerbietig und beschämt darüber klagen müssen „daß Preußen in diesem Falle seinem sonstigen Berufe entsagen müsse, Schirmherr des Rechts zu sein.“ Jedensfalls gingen nur preußische Interessen und nicht schleswig-holsteinische Sympathien oder Antipathien die „Kreuzzeitung“ etwas an.

Über Schleswig-Holsteins und Preußens Grenzen griff der Streit hinaus: Professor Dr. A. Ebrard von Erlangen erließ ein längeres Buch „an die schriftgläubigen evangelischen Geistlichen

²³⁾ Siehe den Wortlaut, S. 541 f.

²⁴⁾ Die Kreuzzeitung und die Holsteinische Geistlichkeit 1864.

²⁵⁾ a. a. O. S. 15.

Preußens“ „Wider die Kreuzzeitung.“ (Erlangen 1864): auch sie müßten mit einem öffentlichen und freimüthigen Zeugniß wider (die) „Fehler und Sünden“ des genannten Blattes auftreten; es sei widerchristlich, erst mit Hilfe desselben die revolutionäre Partei niederzwingen und dann mit dieser selbst abrechnen zu wollen (das heiße den Teufel durch Beelzebub austreiben). — Von 8 Universitäten aus dem Gebiete des deutschen Bundes, sowie von der theologischen Fakultät der Universität Zürich gingen bei der Kieler theologischen Fakultät, ferner von vielen Konferenzen, Synoden, städtischen Pastorenkollegien und Einzelpersonen (i. G. 2084 Namen) Zustimmungserklärungen ein, — Allerdings erhielt die „Kreuzzeitung“ ebenfalls Zustimmungen (351 Namen) aus den pastoralen Kreisen Preußens,²⁶⁾ — daß man wohl sagen darf: die theologische Welt Deutschlands stand hinter den Schleswig-Holsteinern. — Von den wenigen nichtpreußischen Theologen, welche der „Kreuzzeitung“ sekundierten, war der gewichtigste der Marburger Professor Dr. Bilmar, der sich im Autoritätsbedürfnis gegenüber aller wirklichen oder vermeintlichen Demokratie mit dem Berliner Blatte eins wußte (er mußte sich aber eine scharfe Abweisung durch Carl gefallen lassen).²⁷⁾

Die letzte und gewichtigste Frage, welche uns zu beschäftigen hat, ist die der Annexion. Wie befassen uns mit ihr ebenso wie mit den vorhergehenden Problemen wieder nur so weit, als die Landeskirche und die Geistlichkeit in sie eingreifen.

Mochten die Kreise der „Kreuzzeitung“ den Ansprüchen der Augustenburger wenig wohlwollend gegenüberstehen, — an die Möglichkeit einer Einverleibung in Preußen dachten sie 1864 noch nicht. Den Wünschen der Schleswig-Holsteiner entsprach 1864 eine Adresse mit 2007 Unterschriften von Geistlichen und Kirchenwürständen aus der rheinisch-westfälischen Kirche an den König von Preußen, die von dem früheren Kultusminister v. Bethmann-Holweg in besonderer Audienz aufs wärmste befürwortet wurde:

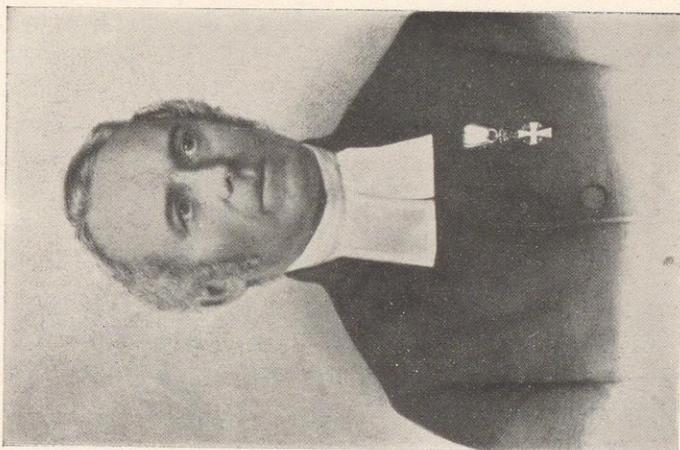
(Wir bitten) „Ew. Majestät so inständig als ehrfurchtsvoll, die gegenwärtig durch das ganze deutsche Volk gehende Bewegung für das gute Recht eines lange in schmählicher Weise gedrückten und mißhandelten Bruderstammes und seines ge-

²⁶⁾ Zusammenstellung bei Fricke, Acten der Universität und der Geistlichkeit Deutschlands in der Schleswig-Holsteinischen Landessache Kiel 1865.

²⁷⁾ Vgl. S. 542 f.



Kirchenrat Professor D.
Karl Peter Matthias Südemann



Kirchenpropst Friedrich Heinrich
Christoph Daniel Niepert

sezmägigen Fürsten wegen einzelner sich etwa ihr beimischen-
der unlauterer Elemente nicht zu erkennen! Sie ist ihrem
Wesen nach nicht revolutionärer Art, sie ist vielmehr gegen
die gegenwärtig in Dänemark herrschende Parthei gerichtet,
welche unter dem Deckmantel gewaltsam errungener demo-
kratischer Institutionen die bisherigen deutschen Bestandtheile
der Monarchie ihrer angestammten und verbriesten Rechte,
ihrer Sprache und Bildung zu berauben kein Mittel revolu-
tionärer Willkür gescheut hat.“

Das Bild verschob sich nach den kriegerischen Erfolgen von 1864, da nahm der alte Kämpfe Michael Baumgarten das Wort: „Die Schleswig-Holsteinische Burg. Eine Stimme aus der Ferne“, um zu mahnen und zu warnen:

Die Landesfestung ist nicht mehr; die alte Reinoldsburg ist von feindlicher Hand zerstört. Der Däne ist vertrieben, aber die Freiheit noch nicht da. „Die beiden Hauptmächte Deutschlands halten Euer Land besetzt, . . . in Bezug auf das Recht, welches alle Eure Schutzbriefe zusammensetzt, reden sie z. Th. zweideutig, z. Th. muthen sie Euch zu, daß Ihr auf dieses Recht Verzicht leisten sollt . . .“ „So ist denn die Hauptsumme Eurer Rechte, das eigentliche Juwel Eures Landes in größte Ge-
fahr, ja der Tag, der Euch von Gottes- und Rechtswegen Eure volle Freiheit und Selbständigkeit bringen sollte, scheint der Anfang einer ewigen Freiheitsherrschaft werden zu sollen.“ Er empfiehlt deshalb eine geistliche Burg auszubauen; — diese aber habe drei unabzwingliche Türme: das Gottvertrauen, das Gewissen, das Manneswort.

Die Verhältnisse verschärfsten sich — um es kurz ins Gedäch-
nis zurückzurufen — einsteils durch die Wirksamkeit der Schles-
wig-Holsteinischen Vereine, die für das Haus Augustenburg eintra-
ten, andererseits durch die sogenannte Siebzehner-Adresse vom 22.
Dezember 1864, welche engsten Anschluß an Preußen forderte, das
Vorgehen der nationalen Partei. (Programm von Rendsburg, 12.
Februar 1865), welches bundesstaatliche Unterordnung der Herzog-
tümer unter die „Schutzmacht“ Preußen betonte, ohne des Herzogs
Friedrich zu gedenken, durch die Gasteiner Konvention (14. August
1865) und das Rechtsgutachten des Preußischen Kronsyndikats von
11. September 1865, welches durchaus auf dem Londoner Traktat
von 1852 fußte, Preußen und Österreich für Christian IX. Rechts-

nachfolger erklärte und gegen den „Erbprinzen von Augustenburg“ den Verzicht von dessen Vater (1852) geltend machte; Preußen duldet keine Huldigungen für Herzog Friedrich in dem Herzogtum Schleswig. Literarisch waren Wahrzeichen einer neuen Zeit die Schriften von Theodor Mommsen „Die Annexion Schleswig-Holsteins. Ein Sendschreiben an die Wahlmänner der Stadt Halle und des Saalkreises“ (Berlin 1865) und von Heinrich von Treitschke „Die Lösung der schleswig-holsteinischen Frage“ (Berlin 1865) vgl. auch „Die Partheien und die Herzogthümer.“ (Preußische Jahrbücher Berlin 1865). — Als Theologe trat Schrader auf den Plan, ein Kämpe Baumgartenscher Art. In seinen kurzen Bemerkungen zu Heinrich von Treitschkes „Die Lösung der schleswig-holsteinischen Frage“ (Kiel 1865) und in der Schrift „Schleswig-Holsteins Situation und Aufgabe in der Gegenwart“ (Kiel 1866) ging er mehr auf die politische und rechtliche Seite der Frage ein, während er in einer letzten Schrift „Die Annexion Schleswig-Holsteins ist Sünde“ sein volles theologisches Rüstzeug gebrauchte.

von Treitschke gegenüber bemühte sich Schrader, die Annexion als „realpolitisch“ unmöglich nachzuweisen.²⁸⁾

Die „Situation“ sieht S. so an: Preußen hat durch den Gaesteiner Vertrag unbestreitbare Vorteile erlangt; von Schleswig aus hofft es, Holstein zu erobern, aber „über Schleswig-Holstein ist nun einmal nicht so hinwegzuschreiten, die Zustimmung ist schlechterdings nicht zu entbehren.“ Eben „deshalb ist für Schleswig-Holstein in der That kein Grund zur Furcht oder zum Verzagen, sobald und solange es sich selbst nicht aufgibt. Schleswig-Holstein hat die hohe sittliche Aufgabe, dem Machtfragertum gegenüber zu zeigen, daß sittliche Kräfte besser sind als Riß und Reisige. Lebendiges Gottvertrauen schließt notwendig das Vertrauen auf den Sieg von Recht und Wahrheit in sich. Das sollen vor allem die Prediger bezeugen, und wenn ihnen ein Gehörsams-gelübde für den König von Preußen oder dessen Aufnahme ins Kirchengebet zugemutet werden sollte, so können und werden sie sich dem nicht fügen.“

Theologisch führte Schrader aus:

„Die Annexion Schleswig-Holsteins ist nicht nur ein politischer Fehler, nicht nur eine Verlezung der Grund-

²⁸⁾ Näheres siehe S. 556.

säze allgemeiner Moral, — sie ist, so wie die Sachen nun einmal liegen, im besonderen Sinne Sünde, ist Gottlosigkeit — demnach ist das Streben nach ihr, die Absicht, sie durchzuführen eine sündhafte. Darüber kann Meinungsverschiedenheit herrschen, so gut wie das überall dort der Fall ist, wo nur mit dem Verstände operirt wird, ob ein Aufgehen der Herzogthümer in Preußen, ob eine selbständige Constituirung derselben an sich das Wünschenswertere und Vortheilhaftere wäre, — ich sehe das Glück der Herzogthümer und den wahren Gewinn nur in der selbständigen Constituirung, — aber darüber sollte unter allen Gewissenhaften füglich keine Meinungsverschiedenheit sein können, daß nach Lage der Dinge die Annexion eine Gottlosigkeit, also eine sittliche Unmöglichkeit ist.“ Es handelt sich 1. um unanfechtbares Recht und Pflicht von Fürst und Volk. 2. Das schleswig-holsteinische Volk hat pflichtgemäß seinem legitimen Herzog gehuldigt und geschworen. 3. Auch die Beamten, insonderheit die Geistlichen, sind an den Huldigungen beteiligt gewesen. — Für die Beamten gibt es gegenüber der Annexionspolitik nur eine Alternative: entweder sie horchen auf die Stimme des Gewissens und lassen, wenn jene siegt, ihr Amt fahren, oder sie verkaufen ihr Erstgeburtrecht um ein Linsengericht. „Welcher fromme Mensch aber wird sich an Bestrebungen betheiligen dürfen, die nur mit Demoralisirung beginnen, mit Verwüstung enden können?“ Er „spricht getrost: Das sei ferne von mir, daß ich ein so großes Uebel sollte thun und wider Gott sündigen!“

Wer wollte das sittliche Pathos dieser und ähnlicher Ausführungen erkennen, — wer überhaupt (zumal von uns Schleswig-Holsteinern) nicht im Innersten bewegt werden von dem Rechtsgefühl und der Herzenswärme, von dem Glauben, Lieben und Hoffen, die sich in dem Zusammenschluß der Schleswig-Holsteiner um ihren Herzog Friedrich kund geben? Und doch ist es anders geworden, als damals die Mehrzahl bei uns zu Lande wollte. Es war Bismarck, der in jenen Tagen am Webstuhl preußischer, ja deutscher Geschichte saß und auch die Geschichte unseres Landes lediglich von dem Gesichtspunkte aus wertete und ienkte, wie sie nach seiner

Meinung Preußen und dadurch mittelbar dem künftigen, von Preußen geführten Deutschen Reiche nützlich sein könnten. Er stellte sich dabei staatsmännisch auf den Boden der europäischen Diplomatie, welche einst den Londoner Vertrag geschaffen hatte, und hatte das beste Gewissen von der Welt, wenn er sowohl über die Ansprüche des deutschen Bundes, wie über die Rechte des Hauses Augustenburg, wie über die derzeitige Volksstimmung der Herzogtümer rücksichtslos hinwegschritt. Er fühlte, dachte und handelte eben als Preuße. Jede andere Politik hätte er als Pflichtverlegung empfunden; zarte Rücksicht auf schöne Gefühle in eiserner Zeit hätte ihm als Staatsmann ein böses Gewissen gebracht.

Es steht Gewissen gegen Gewissen, persönliches und partikularistisches Empfinden gegen Bismarckisches Staatsbewußtsein, Schleswig-Holsteinisches Sonderinteresse gegen Preußische Staatsraison, legitimes Recht eines Herzoghauses gegen das selbststige Recht des Ausstrebens und Sichdurchsetzens einer Großmacht. Zur grundätzlichen Klärung dieser Fragen darf ich auf die kürzlich in hiesiger Universität gehaltenen Vorträge von Professor D. Otto Baumgarten²⁹⁾ über Politik und Moral aufmerksam machen; sie gründen sich auf Carlyles und von Treitschkes Ideen. Bezeichnender Weise wird das Verhalten Bismarcks dem Hause Augustenburg gegenüber in dem Kapitel: „Der Zweck heiligt die Mittel“ gestreift (B. weiß jedoch selbst diesem Wort einen guten Sinn abzuwinnen).

Um auf den Streit von 1865 und 66 zurückzugreifen: Schrader und von Treitschke standen einander gegenüber, — Schrader als Theologe, indem er den neutestamentlichen Maßstab mit heiligem Ernst auch an Staatsaktionen anlegte, von Treitschke als Politiker, indem er dem Staat von der Ethik des Privatmannes unabhängige, eigene Gesetze zuwies und ihn in erster Linie als Träger der Macht würdigte — und Macht als Recht betrachtete.

Ich denke, wir haben jetzt der Vergangenheit gegenüber die Objektivität gewonnen, zu sagen: Wie es eine geschichtliche Notwendigkeit und ein Segen war, daß vor reichlich 100 Jahren (in der Napoleonischen Zeit und im Wiener Frieden mit vielen legitime-

²⁹⁾ Als Buch: D. Baumgarten, „Politik und Moral.“ Tübingen 1916 erschienen.

men Ansprüchen aufgeräumt und das Kartenbild Deutschlands vereinfacht wurde, so ist es für den Fortschritt des Vaterlandes, für das Leben des deutschen Volkes ein Gewinn und für die deutsche Geschichte heilsam gewesen, daß Bismarck vor 50 Jahren durchgriff. Es haben insonderheit die Jahre 1870—71 uns über die Stimmungen und Verstimmungen von 1866—67 hinausgeführt. Wie schon ein Henrichsen — auch bei einer Unterwerfung unter Preußen — das gesicherte Deutschtum als hohes, ja als höchstes Gut einschätzte, so hat Herzog Friedrich selber erklärt, daß er sein persönliches Interesse allezeit dem Deutschtum untergeordnet habe. Die Gleichstellung der eigenen Erwartungen und Zukunftsbilder mit Gottes Vorsehungswalten, wie sie ziemlich deutlich bei Schrader und Michael Baumgarten durchleuchtet, hat sich nicht bewährt; Gottes Gedanken waren bei uns wieder einmal anders als Menschengedanken und seine Wege anders als unsere Wege, — aber seine Gedanken (zu denen die Opferidee und das Allmachtwalten gehören) waren Gedanken des Friedens auch mit dem Hause Augustenburg und dem Volke Schleswig-Holsteins — und seine Wege sind, so vertrauen wir auch in der jetzigen Schicksalsstunde, (in der eine der größten Machtfragen der Weltgeschichte gelöst werden soll), Wege des Heils mit dem deutschen Vaterland. Zwischen dem alten schleswig-holsteinischen Rechtsempfinden und der preußischen Ausbreitungspolitik besteht eine innere Spannung, — aber in der Einigung der deutschen Stimme unter Preußens Führung und in dem Vertrauen auf das göttliche Walten findet sie ihre Lösung.

Ein kurzes Wort erübrigt sich noch im Hinblick auf die kirchlichen Verhältnisse der Provinz in ihrem Verhältnis zu Altpreußen 1867. Es erhoben sich Stimmen, die für kirchlichen Anschluß an den Großstaat, für eine Unterordnung unter den Oberkirchenrat plädierten; wie die Kleinstaaten, so sei auch die Kleinkirchnerei vom Uebel. Eine starke Strömung war für Eingliederung in die Union aus verfassungstechnischen oder aus ideellen Gründen; die Gegenseite, Bischof Koopmann an der Spitze, sah in einem Anschluß an die Union eine Verläugnung der lutherischen Landeskirche, eine Gefährdung des Bekenntnisses. Eine Kirchenkonferenz in Neustadt nahm eine wohlwollende Stellung zur Unionsfrage ein, dagegen führte der 14. deutsche evangelische Kirchentag in Kiel

zu einem Scheitern der Unionspläne. Die beiden Generalsuperintendenen lehnten es ab, ins Bizepräsidium einzutreten, da die kirchliche Stimmung des Landes der des Kirchentages durchaus nicht homogen sei, und Koopmann nahm nach dem ersten Vortrage das Wort, um „vor den Gefahren, welche der lutherischen Kirche der Herzogthümer drohten, nachdrücklich zu warnen.“ Gott erklärte: sollte die Union octroirt werden oder ein erster Schritt geschehen, der als Andrang dazu betrachtet werden könnte, so gebe das namentlich für Nordschleswig eine große Noth.“ — Kirchenrath Thomsen sprach offen aus, die Union zu wollen. Die Freundenkreise von Professor Lipsius und Pastor Jez waren gleichfalls dafür. Indessen wollte keiner die Verantwortung für eine Spaltung in der Landeskirche übernehmen. — Der Staat hieit sich durchaus neutral. Bismarck schrieb persönlich an Brömel, den lauenburgischen Superintendenten zu Radeburg, bereits am 30. Juni 1866, daß unter keinen Umständen eine Beunruhigung des lutherischen Bekenntnisses in Lauenburg oder in Schleswig-Holstein zu fürchten sei; Preußen wisse, was es der Achtung vor dem kirchlichen Bekenntnisse zu danken habe — und um einer unter anderen Zeitverhältnissen entstandenen Vereinigung willen störe man den Frieden nicht. Der König selber ließ den Generalsuperintendenten von Schleswig und Holstein die Sicherstellung des Bekenntnisses, wie es von den Vätern überkommen sei, auch für die neue Ordnung der Dinge durch den Kultusminister v. Mühler verbürgen.

Schleswig-Holstein-Lauenburg hat — unmittelbar dem Kultusminister unterstellt — seine kirchliche Eigenart behalten, und ich glaube nicht, daß das zum Unsegen geworden ist.

Allerdings zeigten die Jahre 1866 zugleich etwas Anderes, eine „Union“ im tieferen Sinne des Wortes, welche durch die staatliche Verbindung mit Preußen-Deutschland erleichtert und gefördert war — ein gemeinsames Arbeiten in deutscher evangelisch-theologischer Wissenschaft (das kam 1867 in den Vorträgen von Herrmann und Dorner³⁰⁾ zu würdigem Ausdruck) und eine ge-

³⁰⁾ Herrmann, Wie weit bedürfen in der Gegenwart die evangelischen Sonderbekenntnisse zu ihrer Sicherung und gedeihlichen Wirksamkeit einer selbständigen kirchlichen Ausgestaltung? Dorner, Die Rechtfertigung durch den Glauben an Christus in ihrer Bedeutung für christliche Erkenntniß und christliches Leben.

meinsame Beteiligung an Werken evangelischer Bruderliebe (an sie appellierte mit Wichernschen Gedanken der Zentralausschuss für innere Mission im Juli 1866 ³¹⁾), indem er darauf hinwies, wie viele Anregung Süddeutschland in Werken der Christenliebe einander zu geben hätten): „Ein erster Segen für das Werk der inneren Mission und zugleich ein neues Band, das uns Alle verbindet, wird die von der Noth der Zeit geforderte Liebesthätigkeit für die kämpfenden Armeen und die Linderung des vielgestaltigen Elends sein, mit welchem die deutschen Lände sich erfüllen.“ Wicherns Gedanken fanden und finden auch in Schleswig-Holstein Würdigung.

II. Schriften und Alten, betreffend Landeskirche und Geistlichkeit in Schleswig- Holstein vor 50 Jahren.

Der Verein für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte hat im Jahre 1898, dem Jubiläumsjahr von 1848, ausführlich die Stellung der Landeskirche in der Zeit der Erhebung durch Arbeiten von Weiland und Michelsen gewürdigt ³²⁾; es soll die Zeit der Befreiung und staatsrechtlichen Neuordnung nicht gerne ohne eine entsprechende Parallele bleiben. So sei denn hier zunächst das mir bekannt gewordene von Kirchenmännern geschriebene oder das Kirchenwesen betreffende Schrifttum der Jahre 1863—1867 angeführt und damit das Wittsche Quellenverzeichnis ³³⁾ etwas ergänzt, sodann allerlei Aktenstoff zur Geschichte unserer Landeskirche aus jener Zeit geboten.

Personlich steht im Mittelpunkte jener Zeit für Schleswig-Holstein Herzog Friedrich VIII., über den Pastor Mühlenhardt 1914 in unserem Kreise gesprochen hat ³⁴⁾, aber dessen Leben um-

³¹⁾ Abgedruckt Kirchen- und Schulblatt 1866, Nr. 30.

³²⁾ J. H. Weiland „Die Geistlichkeit Schleswig-Holsteins während der Erhebung“ und E. Michelsen „Altenstücke zur Geschichte unserer Landeskirche 1848—58“, — Beiträge und Mitteilungen des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte II. Reihe, 3. Heft, Kiel 1898.

³³⁾ F. Witt, Quellen und Bearbeitungen der Schleswig-Holsteinischen Kirchengeschichte, ebenda, Kiel 1899, S. 215. II. Aufl. 1913, S. 277 f.

³⁴⁾ Der Vortrag ist im vorigen Heft der Veröffentlichungen des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte erschienen.

faßt natürlich einen größeren Zeitraum, wenn es auch in jenen 4 Jahren gipfelte. — Ueber die Gesamtverhältnisse von 1863—64 verbreitete sich eine Ansprache, welche ich für den Deutschen Pfarrertag in Kiel bestimmt hatte ³⁵⁾), die unter der oben bezeichneten Ueberschrift in der „Heimat“ ³⁶⁾ 1914 im Oktober-Hefte abgedruckt ist. Auch das „Schleswig-Holsteinische Kirchenblatt“ hat 1914 zwei Jubiläumsabhandlungen über Landeskirche und Geistlichkeit vor 50 Jahren gebracht; die erste (von Pastor a. D. D. Mau) bespricht die Lage im allgemeinen ³⁷⁾, die andere ³⁸⁾ (von mir) bringt Auszüge aus einer Neujahrspredigt von Pastor H. H. Harder und aus der Rechtfertigungsschrift von Bischof W. H. Koopmann ³⁹⁾. Die Jahre 1865—67 sind, soweit ich gesehen habe, in unserer kirchlichen Presse bis jetzt nicht durch irgend welche Jubiläumsbetrachtungen gewürdigt worden. Es ist ja noch immer der Weltkrieg im Gange, stellt auch im kirchlichen Leben dringliche Gegenwartaufgaben und läßt wenig Raum für geschichtliche Erinnerungen.

Was eine — vor allem der Gegenwart dienende — Fachpresse zurückstellen darf, das kann ein Verein für Kirchengeschichte nicht unbeachtet lassen. Ich habe in der Hauptversammlung des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte 1916 über Landeskirche und Geistlichkeit 1863 bis 1867 gesprochen und liefere an dieser Stelle eine Art von wissenschaftlicher Begründung und Ergänzung jener Ausführungen.

I. Schriftenübersicht.

Schwarzbacher über die Dänische Mäzregierung im Herzogthum Schleswig. Kiel 1865. (Einleitung Das Medizinalwesen. Ebenda 1864.)

Hefte 1. Absehung deutscher und Anstellung dänischer Geistlicher, Organisten, Küster, Lehrer. Ebenda 1864. Hefte 2. Kirche und Schule im Dienste der Danisirungsbestrebungen. Ebenda 1864.

Hefte 3. Rechtsverlehnungen. Rechtswidrige Amtsentschließungen. Rechtswidrige Eingriffe in politische Rechte. Verschiedene andere Rechtsverlehnungen ebenda 1864. Hefte 4. Polizeiliche Willkür und Chikanen. Anhang:

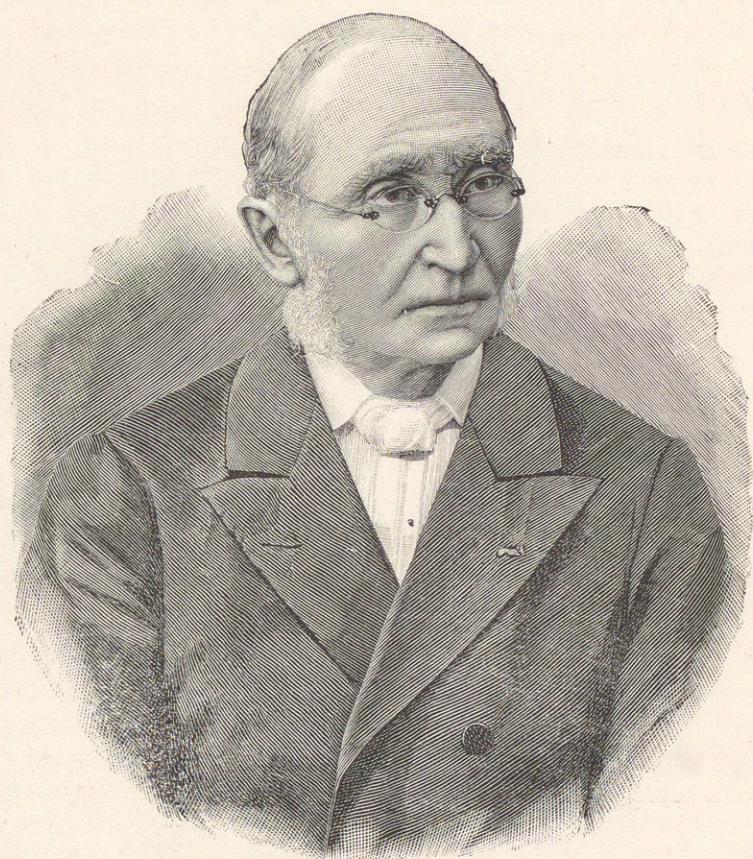
³⁵⁾ Der „Pfarrertag“ fiel wegen des Weltkrieges aus.

³⁶⁾ „Monatschrift zur Pflege der Natur- und Landeskunde in Schleswig-Holstein (usw.)“, Kiel. — Schriftleiter jetzt Rektor a. D. Edmann, Kiel.

³⁷⁾ 1914, Nr. 20.

³⁸⁾ 1914, Nr. 39.

³⁹⁾ Die beiden Schriften werden hernach genauer zitiert.



Professor D. Gustav Adolf Fricke

Proben von Stimungs-Rapporten. Ebd. 1864. Heft 5. Sportessucht der dänischen Beamten. — Unfug bei der Verurtheilung zu Geldbrüchen und Gerichtskosten. Verschiedenes. Ebd. 1864.)

Offenes Sendschreiben an A. in S. in der Eidesfrage. Kirchen- und Schulzeitung 1863, Nr. 25.

L. Chr. Schrader, Kirchengebet und Huldigungseid. Eine Bitte um Belehrung. Kiel 1863.

C. P. M. Lüdemann, Die Geistlichen Holsteins und die kirchliche Fürbitte. Kiel 1863.

L. Chr. Schrader, Kirchengebet und Huldigungseid. Vormals Bitte, nunmehr Replik. Kiel 1864.

M. Baumgarten, An meine ehemaligen holsteinischen Amtsbrüder. Rostock 1863.

H. H. Harder, Die Vaterlandsliebe. Predigt über Lucas 19, 41—44, gehalten am letzten Sonntag des Jahres. 2. Auflage, Glückstadt 1864.

Neue Preußische Zeitung, (Kreuzzeitung), Berlin 1863 f. besonders 1864 Beilage zu Nr. 44: „Die holsteinische Geistlichkeit vor und nach dem Eintritt der Execution.“ Beilage zu Nr. 52: „Ein Feil der Unordnung.“

W. H. Koopmann, Keine Rechtfertigung gegenüber den Verdächtigungen der Kreuzzeitung, in Betreff meiner Stellung zu unserer Landessache. Mit 1 Anlage. Altona 1864.

Erklärung und Auflorderung. (gegen die Kreuzzeitung) Kiel 1864. Die theologische Fakultät in Kiel. Die Geistlichkeit Kiels.

H. Rendtorff. Die Kreuzzeitung und die Holsteinische Geistlichkeit. Kiel 1864.

A. J. J. Henrichsen, Unsere Landessache in Beziehung auf die Kreuz-Zeitung und den Bischof Koopmann. Ein Wort zur Verständigung und Veruhigung. Altona 1864.

Nil⁴⁰), Der Bischof von Holstein Herr W. H. Koopmann in seiner Rechtfertigung gegen die Neue Preußische Kreuz-Zeitung. Hamburg 1864.

A. Ebrard, Wider die Kreuzzeitung. 2. unveränderter Abdruck. Erlangen 1864.

J. Carl, Vilmar wider Ebrard in Sachen Schleswig-Holsteins oder die christliche Polemik in Kurhessen. Frankfurt 1864.

G. Fricke, Pastor Louis Harms in Hermannsburg und Schleswig-Holsteins Sache. Mit einem Zusätze wider die 140 pommerschen Theologen. Kiel 1864.

Th. Tred e, Unser Volk steht vor seinem Gott. Worte an die Gemeinde beim Landes-Gottesdienst des 2. März 1864 in der Kirche zu Heide. Kiel 1864.

(⁴⁰) Auf dem Titelblatt geschrieben: „N.J.“; am Schlusse des Büchleins (S. 23) „nil“; es handelt sich also augenscheinlich um Mitte oder Abschluß eines längeren Namens.

(L. Schrader und R. Hasselmann). Zwei Predigten aus der Gegenwart. Kiel 1864.

H. J. Neelsen, Gott ist unsere Hoffnung und Hilfe. Predigt über den 146. Psalm. Am Landesbettege am 2. März 1864 gehalten und auf Verlangen dem Druck übergeben. Kiel 1864.

W. Gerber, Institutsvorsteher. Der 24. März und seine Folgen. Festrede, gehalten in Elmshorn, am 24sten März 1864. Kiel 1864.

Chr. W. Brodersen, Gott der Herr hat geredet und uns Frieden zugesagt. Predigt am Friedensdankfest, den 4. Dec. 1864 gehalten. Flensburg 1864.

(Prof. Dr. G. Fricke) Zeugnisse aus der Holsteinischen Landeskirche in der Schleswig-Holsteinischen Landesache. Kiel 1864.

(Fricke) Akten der Universitäten und der Geistlichkeit Deutschlands in der Schleswig-Holsteinischen Landesache. Abth. 1. Die Universitäten. Abth. 2. Die Erklärungen, betr. die Kreuzzeitung. Abth. 3. Sonstige Erklärungen der evangelischen Geistlichkeit Deutschlands außerhalb Schleswig-Holsteins, Kiel 1865.

L. Schrader, Kurze Bemerkungen zu Heinrich von Treitschke's „Die Lösung der schleswig-holsteinischen Frage.“ Kiel 1865.

L. Schrader, Worte zur Weihe der unseren Gefallenen errichteten Gedenktafel, gesprochen am 24. März 1866. Kiel 1866.

C. Lüdemann, Des Königs Aufgabe und des Kriegers Beruf, Predigt am Geburtstage Sr. Majestät des Königs von Preußen beim Militärgottesdienst in der Kloster- und Garnisonkirche zu Kiel. Kiel 1866. Der Bettag vor dem Kampfe. Predigt über 1. Petri 5, 6, am 27. Juni beim Militärgottesdienste in der Kloster- und Garnisonkirche zu Kiel gehalten. Kiel 1866.

L. Schrader, Schleswig-Holsteins Situation und Aufgabe in der Gegenwart. Ein Wort zur Orientierung. Kiel 1866.

L. Schrader, die Annexirung Schleswig-Holsteins ist Sünde. Ein Wort der Bitte und Mahnung an alle, welche Gott fürchten und Recht thun wollen. Kiel 1866.

L. Schrader, Der politische Eid. Eine ethische Studie. Kiel 1868.

L. Schrader, Abschiedswort an die Kieler Gemeinde. Kiel 1868.

Pastor Decker in Leezen, Der Eid, insbesondere der politische, nach Gottes Wort. Schleswig-Holsteinisches Kirchen- und Schulblatt 1866, Nr. 42 f.; vgl. auch Nr. 37, 46, 47, 52, 1867, Nr. 1, 25.

A. Hansen ebenda 1866, Nr. 49, 1867 Nr. 3.

Prof. Dieckhoff, Die Verbindlichkeit des Huldigungseides und ihre Grenze. Schwerin 1867.

Bunzen (Hamwarde), Wie stellen wir uns zur Union? Schl.-H. Kirchen- und Schulblatt 1866 Nr. 48 f. Die Zukunft unserer Landeskirche. Ebenda 1866, Nr. 43 f.

B. Wendt, Zur Unionsfrage. Ebenda 1867 Nr. 19. Die Kirchen-

konferenz in Neustadt. Ebenda Nr. 31. Der 14 deutsche evangelische Kirchentag. Ebenda Nr. 37, f.

—r. Der Kirchentag in Kiel. (ohne Ort und Jahr, — wohl 1867.)

T. h. Jeß, Die Unionsfrage und die Schleswig-Holsteinische Landeskirche. 3 Aufsätze. Kiel 1870.

L. Schrader, Soll die evangelisch-lutherische Kirche Schleswig-Holsteins in der Preußischen Landeskirche verschwinden? Ein Beitrag zur Klärung entstandener Unklarheit. Kiel 1870.

Anhangsweise seien (wegen der Beziehung des Verfassers zu Bischof Koopmann) mit genannt:

Dr. A. J. F. Henrichsen, Festrede am Geburtstag Sr. Hoheit Herzog Friedrich VIII. im Saale des Altonaer Bürgervereins gehalten. Altona 1865.

Dr. A. J. F. Henrichsen, Th. Mommsens Sendschreiben: Die Annexion Schleswig-Holsteins beleuchtet, zweite Auflage Altona 1865.

Prof. Dr. A. J. F. Henrichsen, Zur gegenwärtigen Lage. Vortrag in der Sitzung des Altonaer Schleswig-Holsteinischen Vereins, gehalten am 24. Februar 1866. Altona 1866.

Über die Zeitverhältnisse im ganzen vergleiche man H. v. Sybel, Die Begründung des deutschen Reiches durch Wilhelm I. München 1889 f. und H. C. Höff, Die Kämpfe um Schleswig-Holstein 1863—1866. Kiel 1914.

II. Aktenstücke.

Wenn jetzt einige Aktenstücke aus den Jahren 1863 bis 1867 veröffentlicht werden, so bitte ich, dieselbe Klausel (wie einst bei der Veröffentlichung Michelsens) gelten zu lassen: Vollständigkeit ist nicht das Ziel; es handelt sich nicht um die, sondern um einige Aktenstücke, allerdings um solche, welche für jene Zeit besonders kennzeichnend sein dürften.

Und eine zweite Vorbemerkung:

Meine Bemühungen, das Staatsarchiv oder das Archiv des Oberpräsidiums oder das des Generalsuperintendenten von Schleswig einzusehen, sind vergeblich gewesen; infolge ministeriellen Erlasses sind die Archive der für uns in Betracht kommenden Zeit noch geschlossen. Dagegen habe ich die Akten des Kieler Stadtconsistoriums und die des holsteinischen Generalsuperintendenten einsehen dürfen und daraus Verschiedenes entnehmen können⁴¹⁾, was bisher der Öffentlichkeit in urkundlicher Gestalt noch nicht bekannt gegeben war. Im übrigen sind die hier zusammengestellten Stücke bereits früher (sei es in Blättern oder in Schriften) irgendwie gedruckt worden, — aber auch diese letzteren sind vielleicht nicht unwillkommen, weil zerstreutes und nicht jedem leicht Zugängliches hier zu einem Gesamtbilde vereinigt ist.

⁴¹⁾ desgl. ein Aktenstück aus dem Archiv des Klosterpredigers von Preß.

1. Tod Friedrichs VII.

Plön, den 15. December 1863.

„Zufolge Mittheilung des Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg haben Seine Majestät der König Allerhöchst zu befehlen geruht, daß an dem Tage, an welchem die irdischen Ueberreste des hochseligen Königs Frederik VII. an der Domkirche zu Roskilde zur Ruhe bestattet werden, in sämmtlichen Kirchen des Herzogthums Holstein eine Trauerpredigt unter Zugrundelegung der Verse 2—4 des 46. Psalms

„Gott ist unsre Zuversicht und Stärke, eine Hülfe in den großen Nöthen, die uns getroffen haben. Darum fürchten wir uns nicht, wenn gleich die Welt unterginge und die Berge mitten ins Meer fänken, wenn gleich das Meer wüthete und von seinem Ungezügeln die Berge einfielen“
als Text abgehalten werde.

Die Beisezung des hochseligen Königs ist auf Sonnabend den 19ten d. Ms. festgesetzt.

Demgemäß ist sämmtlichen Kirchenvisitatoiren, Stadtconsistorien, dem Patronat der Breezer Klosterkirche und dem Oberinspektorat der Strafanstalten eine entsprechende Mittheilung gemacht.

Von Vorstehendem erlangt die Regierung nicht, den Herrn Bischof Koopmann hienstelst in Kenntnis zu setzen.

Königlich Holsteinische Regierung.

Rosen.“

An den Herrn Bischof Koopmann, R. v. D.,
in Altona.

(Archiv des Generalsuperintendenten für Holstein.)

Nachruf für Friedrich VII.

(Kirchen- und Schulzeitung 1863, Nr. 21)

„Am Sonntage, den 15. d. M., Nachm. 5½ Uhr starb auf Glücksburg König Friedrich VII., geb. den 6. October 1808, seit dem 20. Januar 1848 König und oberster Bischof unserer Landeskirche. — Mit ihm erlischt der Mannesstamm von König Friedrich II. her, eine Reihe von Königen, die in ihrer Mitte wahre Pfleger der Kirche Christi zählen, die dem lutherischen Bekenntnisse treu, die ewige Wohlfahrt ihrer Unterthanen auf ihrem Königlichen Herzen trugen und ihrem Volke als Muster christlicher Frömmigkeit vorleuchteten in guter und in schwerer Zeit. König Friedrich VII. ist Scepter und Hirtenstab in einem Augenblick entfallen, der verhängnisvoll und entscheidungsreich für unser Land, Wichtiges und Entscheidungsreiches in Aussicht stellt. — Gott der Herr, der die Herzen der Fürsten und die Geschicke der Völker nach Seinem Rath und Willen lenkt, der gebe unter seinem Königlichen Nachfolger unserem Lande Frieden und Glück und der Kirche Heil und Sieg!“

2. Christians IX. Thronfolge; die Eidesfrage.

„Königliche Urkunde, wodurch die Thronbesteigung König Christian des Neunten bekannt gemacht und befohlen wird, daß alle öffentlichen Geschäfte nach den Allergnädigst vorgeschriebenen Regeln ihren ununterbrochenen Fortgang haben sollen, s. w. d. a. für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.“

„Wir Christian der Neunte, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, etc. etc. Thun kund hiermit: der harte Schlag, von welchem das Vaterland so unerwartet betroffen worden ist, indem der Allmächtige den König Frederik den Siebenten zu Seinen Vätern versammelt hat, hat Niemanden schmerzlicher berühren können, als Uns, denn Keiner von Seinen Unterthanen schuldete Ihm mehr, als Wir, den Er zu Seinem Nachfolger auf den Thron berufen.

Indem Wir das ernste Amt, welches die Vorsehung uns auferlegt hat, antreten, ist es Unser seiter Entschluß die Verfassungsgesetze des Reichs unverbrüchlich zu halten und allen Unsern Unterthanen gleiche Gerechtigkeit und gleiches Wohlwollen zu Theil werden zu lassen. Wenn das Volk mit Vertrauen zu Unserem redlichen Willen Unsere Bestrebungen unterstützt, wird Gott denselben seinen Segen schenken.

Es ist Unser Wille, daß alle öffentlichen Geschäfte ihren Fortgang haben und daß die von Unserem verewigten Vorgänger bestellten und bestätigten Beamten ihre Amtsverrichtungen bis weiter auf den ihnen geleisteten Eid der Treue fortführen sollen.

Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und vorgedrucktem Insiegel.

Gegeben auf Unserem Schlosse Christiansburg, den 16ten November 1863.

Christian R.“

(Gesetz- und Ministerialblatt für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, 30stes Stück 1863.)

„Circulaire für sämtliche das Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg fortirende Beamte und Angestellte.“

„Seine Majestät der König haben unter dem 18ten d. M. Allerhöchst zu befehlen geruht, daß sämtliche das unterzeichnete Ministerium fortirende Beamte und Angestellte, welche früher den Homagialeid abgeleistet haben, denselben in Veranlassung des Thronwechsels erneuern sollen.

Zu dem Ende haben dieselben den nach Maßgabe des hierunter abgedruckten Formulars eigenhändig zu schreibenden und zu unterschreibenden Eid baldmöglichst und spätestens drei Tage nach Empfang dieses Circulaires an das Ministerium einzusenden.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 19ten November 1863.

C. Hall.“

Formular für den abzuleistenden Homagialeid.

„Ich unterzeichneter, welcher Allergnädigst — (Stellung) — worden bin, gelobe und schwöre meinem Allergnädigsten König und Herrn, Seiner Majestät König Christian dem Neunten treu und gehorsam zu sein und mit Treue und Fleiß die Pflichten zu erfüllen, welche mir in Folge des mir Allerhöchst anvertrauten Amts obliegen.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!
(Ort und Datum).

(Name).

(Siegel).

(Gesetz- und Ministerialblatt 31stes Stück 1863).

„Ministerialschreiben an die holsteinische Regierung betreffend die Erneuerung des Homagialeides.“

„Es ist der Königlichen Holsteinischen Regierung bekannt, daß zu folge Allerhöchsten Befehles vom 18ten v. M. die das Ministerium ressortirenden Beamten und Angestellten, welche früher den Homagialeid abgeleistet haben, denselben in Veranlassung des stattgehabten Thronwechsels erneuern sollen und daß mittelst Circulairs des Ministeriums vom 19. v. M. den Betreffenden die baldmöglichst und spätestens innerhalb dreier Tage zu beschaffende Einsendung dieses nach einem gleichzeitig veröffentlichten Formular schriftlich abzuleistenden Eides aufgegeben worden ist. Während ein großer Theil der Beamten und Angestellten den Eid demgemäß ordnungsgemäß abgeleistet hat, sind von Anderen binnen der gesetzten Frist Erklärungen abgegeben worden, wonach dieselben Bedenken getragen haben, der an sie ergangenen Aufforderung sogleich Folge zu geben, und hat die Mehrzahl mit ihrer desfälligen Erklärung die Bitte um Bewilligung einer kürzeren oder längeren Bedenkzeit verbunden. Von wieder einem anderen Theile ist der Eid bisher weder abgeleistet noch eine darauf bezügliche Erklärung abgegeben worden. Endlich haben unter denjenigen, welche den Eid eingesandt haben, Einzelne denselben theils in einer ungenügenden Form abgeleistet, theils mit einer Reservation, einer Vorfrage und dergleichen begleitet.

Mit Rücksicht hierauf wird das je nach der verschiedenen Beschaffenheit der Sachlage und der Umstände im Einzelnen weiter Erforderliche in Betreff der die Königliche Holsteinische Regierung ressortirenden Beamten und Angestellten nach den bestehenden Ressortverhältnissen zunächst von der Königlichen Regierung wahrzunehmen sein. Indem Wohlderselben daher die sämmtlichen darauf bezüglichen Acten zur gefälligen weiteren Veranlassung hieneben zugestellt werden, sieht das Ministerium zugleich den eventuellen Berichten und Anträgen der Königlich Holsteinischen Regierung in dieser Angelegenheit entgegen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 4ten December 1863.

C. Hall.“

(Gesetz- und Ministerialblatt 35stes Stück 1863).

„An das hohe Königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg in Kopenhagen.

Notgedrungene Vorstellung und Bitte des Bischofs für Holstein, W. H. Koopmann, betr. die durch Ministerial-Circulär vom 19. d. M. angeordnete Erneuerung des früher abgeleisteten Homagialeides.

Eingereicht Altona, den 24. Nov. 1863.

Es ist die große und schwere Sorge sowohl unseres Gesamtvaterlandes, als der mir speciell untergebenen Geistlichkeit Holsteins, welche mich dazu drängt, Nachstehendes einem hohen K. M. mitzutheilen und vorstellig zu werden.

Seit Sonntag, den 22. d. M., ist das rubricirte, in dem Gesetz- und Ministerialblatt N. 31 enthaltene Circulär hier im Lande bekannt, und hat die außerordentlichste Aufregung hervorgerufen.

Ich sehe hier ab von der tiefgehenden Bewegung, welche den übrigen Beamtenstand ergrissen hat, und beschränke mich darauf, einem hohen K. M. mitzutheilen, was mir in Betreff der Geistlichkeit bekannt geworden ist.

Am gestrigen und heutigen Tage (23. und 24. Nov.) ist eine große Anzahl von Predigern zu mir gekommen, — nicht sowohl um sich Rath bei mir zu erholen, als vielmehr um ihre Herzens- und Gewissensangst auszusprechen, in welche sie durch die in Rede stehende Anordnung versezt worden sind. Ich bin auf diese Weise von der in sämtlichen Probstieien des Landes vorherrschenden Auffassung des vorgeschriebenen Eides in Kenntnis gesetzt worden, und eben die Beschaffenheit des Vernommenen macht es mir zur unabeweislichen Pflicht, diesen freilich ungewöhnlichen, aber durch die ungewöhnliche Lage der Dinge gerechtfertigten Schritt zu thun, und einem hohen K. M. Nachstehendes vorstellig zu machen.

Der abzuleistende Eid soll nach dem Wortlaut des Circulärs ausdrücklich eine Erneuerung des früher abgeleisteten Homagialeides sein. Dieser frühere Eid enthält, wie einem hohen K. M. bekannt ist, das Gelübde, nicht nur S. M. dem Könige, sondern auch seinen rechtmäßigen Erbsuccessoren Treue zu beweisen. Durch dieses eidliche Gelübde sind die Gewissen derjenigen Geistlichen, welche den Homagialeid einst geleistet haben, für immer gebunden. Nun ist mir unter den mir bekannten Predigern auch nicht Einer begegnet, welcher nicht den innigsten Wunsch haben sollte, daß Se. Majestät König Christian IX. der rechtmäßige Erbsuccessor Sr. hochseligen Majestät, Königs Friedrichs VII. auch in Holstein sein möge. Aber die große, überwiegende Mehrzahl derselben faßt die Ableistung des vorgeschriebenen Eides so auf, als ob sie die Schwörenden, dadurch eidlich bekräftigen sollen, daß diese Frage eine rechtlich bereits entschiedene sei. Sie glauben in dieser Angelegenheit nicht so orientirt zu sein, um für die Richtigkeit der genannten Thatfache Seele und Seligkeit zum Pfande einzusetzen zu können. Es liegen ihnen Umstände vor Augen, welche, gleichviel von welchem objektiven Werthe sie sein mögen, mindestens doch Zweifel erwecken können. Es ist ihnen bekannt, daß das Thron-

folgegesetz vom 31. Juli 1853 mit den §§ 1—6 des Verfassungsgesetzes vom 11. Juni 1854 durch das Allerhöchste Patent vom 6. November 1858 für das Herzogthum Holstein wenigstens scheinbar aufgehoben ist. Sie vermögen nicht über die Frage, wie weit sonst noch alle formellen Bedingungen der rechtlichen Gültigkeit dieses Gesetzes erfüllt sind, mit solcher Klarheit zu entscheiden, daß sie für die Richtigkeit dieser Entscheidung mit einem Eide einstehen könnten. Und weil es sich bei einem Eide um den Besitz oder Verlust der höchsten Güter des Lebens handelt, glauben sie eher das äußere Wohlsein aufzopfern zu müssen, bevor sie einen Eid schwören, dessen Gegenstand die nötige Klarheit vermissen läßt, und der vielleicht für sie ein Bruch des früher geleisteten Homagialeidens in sich schließen möchte.

In Folge dieser vielleicht irrigen, jedensfalls aber factischen Auffassung wird nun, wie mir mit Sicherheit bekannt geworden ist, die große Mehrzahl der Prediger, von Gewissensnoth getrieben, den vorgeschriebenen Eid nicht jetzt bereits pure schwören zu können. Und Angesichts dieser Thatsache muß ich doch bezeugen, daß mir auch nicht die leiseste Spur einer illoyalen Gesinnung entgegen getreten ist. Männer, die sich in den früheren Jahren der Verwirrung und der Ungesetzlichkeit treu bewährt haben, Männer, welche damals die verlässlichsten Stützen der rechtmäßigen Regierung waren, und später als solche von der Königlichen Regierung hervorgehoben und anerkannt sind, stehen vor der Aufgabe, den vorgeschriebenen Eid zu leisten, als vor einer unlösbarren. Ich habe die schmerzlichsten Klagen, die einschneidendsten Gewissensbeängstigungen aussprechen hören, die zu stillen und zu beruhigen keiner Zusprache gelingen wollte.

Nun kann ich die Befürchtung nicht zurückdrängen, daß in der zu erwartenden Massenhaftigkeit des Zurücktretens von der verlangten Eidesleistung sowohl von Seiten vieler Geistlicher als sonstigen Beamten unter den gegenwärtigen Umständen und bei der in ganz Deutschland herrschenden Aufregung für das Gesamtvoaterland eine große Gefahr enthalten sei. Dass der bisherige Gesamtstaat erhalten bleibe, ist, wie ich fest überzeugt seiu zu können glaube, der im ganzen Herzogthume Holstein, namentlich auch unter der Geistlichkeit, vorherrschende Wunsch. Jeder Gedanke an eine Trennung vom dänischen Stacie ist, wie der Mehrzahl der Holsteiner, so grade seinen edelsten Söhnen, widerwärtig. Aber ein solcher Conflict der Regierung mit fast dem ganzen Beamtenstande ist dennoch von der gefährlichsten Bedeutung, und kann ohne Zweifel in geschickter Hand zur Handhabe werden, das Vaterland zerreißen zu helfen.

Hohes Ministerium! Ich schreibe in keines Menschen Auftrage, sondern allein in Gottes Namen. In eigner tiefer Sorge ist mir der Gedanke entstanden und als ein von Gott gegebener erschienen, mich vertrauensvoll mit einem Worte der dringlichsten Vorstellung an das Vertrauen meiner obersten Behörde zu wenden. Es ist möglich, ja wahrscheinlich, daß meine Worte Ungehöriges und mir nicht Zukommendes enthalten.



Pastor Ludwig Christian Schrader



Konistorialrat Ernst Friedr. Dersmann

Aber mein Herz drängt mich, so daß ich nicht schweigen kann. Auch weiß ich nicht, ob das, was ich auf dem Grunde des Vorgebrachten erbitten möchte, thunlich, und für mich zu bitten geziemend ist. Aber um der großen Gefahr willen, worin nach meinem Ermessen das theure Vaterland schwiebt, insbesondere aber um der schweren Gewissensnoth willen, welche über eine so große Menge treuer, dem Gesammtvaterlande von Herzen ergebener Geistlichen gekommen ist, bitte ein hohes R. M. ich in hingebendster Unterthänigkeit, es wolle Hochdasselbe Sr. Majestät den Allergnädigsten König um die Gnadenerweisung anrufen, daß die in Rede stehende Eidesauslegung, wenn sie nicht fistirt oder suspendirt werden kann, doch so modifizirt *) werden möge, daß die erwähnten Gewissensbedenken wegfallig werden. Ein in dieser Richtung gesprochenes, beruhigendes Wort wird unter den beunruhigenden Symptomen der Gegenwart von unberechenbarem Segen sein, und die Treue in dem Dienste Sr. Majestät des Königs nicht mindern, sondern durch das Gefühl der innigsten Dankbarkeit nur erhöhen und befestigen.“

Zustimmungserklärung für die den Eid verweigernden schleswig-holsteinischen Theologen von der württembergischen Landesgeistlichkeit.

„Im Herrn geliebte, theure Brüder! Die Ständeversammlung unseres Landes hat am 24. November einmütig die Bitte an die Regierung gestellt, „mit allen Mitteln zu Gunsten der Rechte Schleswig-Holsteins und des Herzogs Friedrich von Augustenburg einzustehen und die Eingriffe der Dänen durch sofortige Besetzung des Landes zurückzuweisen.“ Dieser Bitte haben auch unsere 6 Prälaten als Vertreter der evangelischen Kirche bei unserem Landtage zugestimmt. Wir aber haben geglaubt, nach all dem gewaltigen Unrecht, welches Euer Volk, namentlich in Schleswig, nicht allein auf politischem, sondern auch auf kirchlichem Gebiet betroffen, sei es auch für andere Geistliche (und nicht blos innerhalb unserer Landeskirche) Zeit, den Mund zu einem Zeugniß aufzuthun; wir haben gehofft, es werde für Euch, geliebte, theure Amtsbrüder! — die Ihr in dieser durch Gottes Fügung unerwartet hereingebrochenen Entscheidungszeit mitten in der tiefen Bewegung stehet, die Ihr insbesondere durch das Ansinnen, dem neuen König von Dänemark alsbald den Huldigungseid zu schwören, in harte Gewissensdrängniß hineingestoßen seid — nächst dem Vertrauen auf die Hülfe des Herrn zu Trost und Aufrichtung dienen, wenn Eure und Eures Stammes gerechte Sache in ganz Deutschland bis zu den entlegensten Grenzen seinen Widerhall und Euer Thun auch bei entfernten Mitknechten im Dienste des Herrn herzliche Zustimmung finde. Wir haben daher unter dem 26. November im Evangelischen Kirchen- und Schulblatt für Württemberg (Nr. 48) einen Aufruf an unsere und Eure Amtsbrüder erlassen, es möge zum Behuf einer Urkunde, die nach Holstein gehen solle, seinen Beitritt erklären, wer sich mit uns eins fühle in dem Gedanken,

*) Unter Modification verstand ich die von vielen Predigern gewünschte Beschränkung des Eides auf die eidliche Gelobung fortwährender treuer Amtsführung.

„daß wir nach unserer religiösen und theologischen Überzeugung uns ganz auf Eure Seite stellen, wenn Ihr der nach klarem Rechte unbefugten Obrigkeit Eueren Eid vermeigert, daß alle Urtheilsfähigen in unsren Gemeinden, wo wir hinhören können, von allen Parleien diese unsre Ansicht theilen, daß wir eingedenk des Wortes Psalm 94, 15 Euch und Euer ganzes Volk mit beständiger Fürbitte begleiten, und daß wir, wenn es noth thut, bereit sein wollen, die unschuldig Leidenden mit ihren Familien durch Sammlungen in unsren Gemeinden nach Kräften zu unterstützen.“

Wir wollten durch solche Erklärung auch ein öffentliches Zeugniß darüber ablegen, „daß nach unserer Wahrnehmung in dieser Frage sich eine einstimmiges Rechtsgefühl durch alle Schichten und Kreise unseres Volkes hindurchziehe, dessen Beachtung uns auch dem von den Fürsten erstrebten Ziele näher bringen müsse, dessen Nichtbefriedigung aber, so wie wir die Stimmung des Volkes aus eigener Anschaugung kennen zu lernen im Stande sind, über kurz oder lang die größten Gefahren für den Rechtsbestand aller unserer Verhältnisse nach sich zöge.“

Daraufhin haben jetzt 688 Geistliche und im Lehramt stehende Theologen Württembergs, deren Namen hier unten nach der Reihenfolge ihres Beitrags verzeichnet sind, freudig sich zu derselben Gesinnung mit uns bekannt. Ihr findet darunter Namen, welche Euch nicht fremd sind, und ganze Diözesen, in deren gemeinschaftlichem Handeln die Namen der Einzelnen zurücktreten.

Solcher Einmütigkeit, Theilnahme und Fürbitte dürfen wir Euch versichern, geliebte Amtsbrüder! Nehmet mit diesem Gruß die Bruderhand, welche wir in schwerer Zeit Euch bieten! Der Herr, dem wir miteinander dienen und vertrauen, verleihe Euch in Gnaden einen starken Glaubensmuth zum Zeugen und zum Dulden! Er halte seine allmächtige Hand über unserem ganzen Vaterland und über Eurem Volke und lasse aus dem trüben Dunkel der Gegenwart bald das Recht hervorbrechen wie den Mittag, daß man mit Freuden singe von dem Sieg in den Hütten der Gerechten. Die Rechte des Herrn behält den Sieg. Psalm 118,15. 2. Mo. 15,3 Psalm 2,4. Harret des Herrn, seid getrost und unverzagt! Psalm 27,14. Er schenke Euch Kraft, auch auf diese Weihnacht Euren Gemeinden zu verkünden die Freude, die allem Volke widerfahren ist! Fürchtet Euch nicht, denn euch ist heute der Heiland geboren — Christus der Herr!

Zum Christfest 1863.

Eure durch herzliche Liebe im Herrn mit Euch verbundenen Amtsbrüder.

Carl Beck,

Dekan und erster Stadtpfarrer
in Reutlingen.

C. A. Leibbrand,

Archidiakonus in Stuttgart,
Redakteur des ev. Kirchen- und
Schulblattes für Württemberg.

H. Bauer,

Dekan und erster Stadtpfarrer in Künzelsau.“

Ihre Zustimmung haben erklärt Prälat v. Kapff, Stiftsrediger, Knapp, Stadtpfarrer, Gerok, Stadtdekan usw. (i.G. 688 Geistliche und im Lehramt stehende Theologen).

(Aus dem „Kiefer Wochentblatt.“)

Sühne für den Nievert-Kirchenkandal. *)

Hamburger Correspondent 1864, Nr. 30. 4. Februar.

„(N. P. 3.) In unserer Hauptkirche fand am 31. v. M. eine theilweise Sühnung der frevelhaften Vorgänge vom letzten vergangenen Sonntage statt. Bischof Koopmann, welcher die Hauptpredigt abhielt, rügte in scharfen und eindringlichen Worten die Kirchenschändung, die man sich habe zu schulden kommen lassen. Er könne und dürfe über diese Vorgänge nicht schweigen, obwohl ihn einflussreiche Personen darum ersucht hätten. Seine Pflicht als Prediger und Diener des Herrn sei höher, als Rücksicht auf Menschen, Menschen fürcht kenne er nicht. Seine Pflicht als oberster Geistlicher des Landes sei es, zu sprechen und laut zu sprechen, damit es nicht von den Geistlichen Altona's heiße, sie seien „stumm und hunde auf Sion“, die nicht bellten, wenn das Heiligtum entweicht werde. Und dieses sei geschehen, und zwar in schrecklicher Weise. Er dürfe nicht richten und nicht verdammen, denn die Rache habe sich der Herr vorbehalten; aber sagen müsse er es, der letzte Sonntag Altona's werde manchem seiner Bürger noch in der Sterbestunde Thränen erpressen und am Tage der allgemeinen Rechtfertigung heiß auf der Seele brennen. Er könne auch nicht die Schuld Einzelnen zuweisen. Alle, Alle hätten mitgesündigt; er müsse dieses sagen, denn wer auf dieser heiligen Stätte stehe, der rede nicht aus persönlicher Vollmacht, sondern im Auftrage des Herrn. Das habe man aber an dem Tage vergessen, der schwärz in Altona's Annalen eingezeichnet werden müsse. Wäre die Gemeinde Altona eine lebendige im Glauben, dann hätte solcher Greuel wohl niemals geschehen können. Das Weihwort, das bei Einweihung

*) Propst Nievert und Bischof Koopmann hatten miteinander freundschaftlich darüber verhandelt, ob der Eid auf Christian IX. zu unterzeichnen und abzusenden sein möchte, und das Ergebnis war auf Grund von Rö. 13,1 ein „Ja.“ Einige Stunden später suchte R. seinen Freund auf: er könne das doch nicht über Herz und Gewissen bringen; R. mußte erwidern: Er habe inzwischen die schriftliche Eideserklärung abgesandt. — Als die Bundeskommissare bereits in Altona waren und persönlich am Gottesdienste teilnahmen, sammelte sich für die Predigt von Propst Nievert Straßenvöbel in der Hauptkirche und machte einen furchtbaren Skandal, als er die Kanzel betrat, und bedrohte ihn. Er entwich durch die Sakristei und flüchtete schleunigst nach Hamburg. Die Bundeskommissare boten Truppen zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf. Koopmann nahm namens der Kirche das Wort. — Vgl. auch NJL, a. O. S. 18 f.

der Kirche gesprochen worden sei, sei gebrochen; das Ansehen, die Würde des Tempels Gottes freventlich verletzt worden. Da aber Alle gesehlt haben, so sei es auch nothwendig, daß Alle Buße thun, sich hinwirzen vor den Stufen des Altars und des Allmächtigen Barmherzigkeit anflehen, daß er die große Sünde verzeihen und die Stadt nicht heimsuchen möge, wie sie es verdiente; daß die Unthat der Sache des Vaterlandes nicht Schaden bringen, deren Freunde vermindern, deren Feinde vermehren möge usw. Der Bischof sprach nun ein längeres Bußgebet und begann dann die Predigt. Die Bundescommissäre wohnten dem Gottesdienste bei, der auf alle Anwesenden tiefen Eindruck machte.“

3. Fürbittenverweigerung Pastor Schraders.

(Aus den Akten des Kieler Stadtkonsistoriums.)

„Plön, den 20. November 1863.

Zufolge Mittheilung des Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg haben Se. Majestät der König unterm 19. d. Mts. Allerhöchst zu resolvieren geruht, daß bei dem Kirchengebet für das Königliche Haus folgendes beobachtet werden solle:

Nach der Fürbitte für S. Majestät den König Christian IX. soll für Ihre Majestät die Königin Louise, für Ihre Hoheit die verwitwete Königin Caroline Amalie, für Se. Königliche Hoheit den Kronprinzen Frederik, für die übrigen Königlichen Kinder und für Ihre Königliche Hoheit die Erbprinzessin Caroline sowie für die übrigen Königlichen Prinzessinnen gebetet werden.

Das Stadtkonsistorium in Kiel hat zu veranlassen, daß das Kirchengebet dem Vorstehenden gemäß schon am nächsten Sonntage in den Kieler Kirchen abgehalten werde.

Königlich Holsteinische Regierung.“

gez.: Rosen.

An das Stadtkonsistorium in Kiel.

„Von dem Hochwürdigen Stadtkonsistorium ist mir unterm heutigen Dato ein Schreiben der Holsteinischen Regierung vom 20. d. M. mitgetheilt worden, nach welchem fortan das Kirchengebet in näher angegebener veränderter Fassung abzuhalten ist. Ich sehe mich außer Stande das Kirchengebet in der vorgeschriebenen Weise zu halten, welches dem Hochwürdigen Stadtkonsistorium mitzutheilen ich nicht habe unterlassen wollen.

Ehrerbietigst

gez.: L. Schrader.“

Kiel, den 21. November 1863.

An das Hochwürdige Stadtkonsistorium, hierselbst.

Plön, 24. November 1863.

„Unter Bezugnahme auf die diesseitige Verfügung vom 20. d. M. wird das Stadtconsistorium ersucht, nach Einziehung einer Erklärung der beikommenden Prediger baldhunächst darüber zu berichten, ob das Allerhöchst angeordnete Kirchengebet am leztversessenen Sonntag in den dortigen Kirchen gehalten worden ist.

Königliche Holsteinische Regierung.“

gez.: F. Moltke. Rosen.

An das Stadtconsistorium in Kiel.

Bekanntmachung, betreffend die Fürbitte für das Königliche Haus im Kirchengebet.

„Seine Majestät der König haben unter den 19ten d. M. Allerhöchst zu resolviren geruht, daß bei dem Kirchengebet für das Königliche Haus folgendes beobachtet werden soll:

Nach der Fürbitte für Seine Majestät den König Christian IX. soll für Ihre Majestät die verwitwete Königin Caroline Amalie, für Seine Königliche Hoheit den Kronprinzen Frederick, für die übrigen Königlichen Kinder und für Ihre Königliche Hoheit die Erbprinzessin Caroline sowie für die übrigen Königlichen Prinzessinnen gebetet werden.

Vorstehendes wird in Gemäßheit Schreibens des Königlichen Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 19ten d. M. hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Plön, den 25sten November 1863.

Königliche Holsteinische Regierung.“

F. Moltke. Rosen.

(Gesetz- und Ministerialblatt . . . 34stes Stück 1863.)

Unter den 25. November 1863

berichtet das Stadtconsistorium, Archidiaconus Schrader habe beifolgende Erklärung überreicht; Pastor Hasselmann und Kirchenrath Dr. Lüdemann hätten die Fürbitte gehalten.

„Plön, den 27. November 1863.

In Veranlassung eines Schreibens des Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 24. d. Mts. werden der Herr Regierungsrath hiemit selbst beauftragt, sich nach Kiel zu begeben um über das Verhalten des Archidiaconus an der dortigen Sct. Nicolaikirche Pastor Ludwig Christian Schrader mit Beziehung auf die durch Allerhöchste Resolution vom 19. d. Mts. angeordnete Fürbitte für das Königliche Haus im Kirchengebet eventualiter durch mündliche Vernehmung des Pastors Schrader sich Gewißheit zu verschaffen. Für den Fall, daß sich dabei herauststellen sollte, daß der Archidiaconus Schrader obgleich er rechtzeitig von der Allerhöchsten Resolution Kunde gehabt, die vorgeschriebene Für-

bitte im Kirchengebet nicht gesprochen oder gar erklärt hat, dieselbe nicht sprechen zu wollen, haben Sie ihn von seinem Amte zu suspendiren und ihm zu eröffnen, daß er sich bis auf weiter aller geistlichen Functionen und der Haltung von Predigten beim öffentlichen Gottesdienst im Herzogthum Holstein zu enthalten habe. Dem Stadtconsistorium haben Sie eine desfällige Mittheilung zu machen und demselben aufzugeben, dafür Sorge zu tragen, daß der Pastor Schrader bis weiter weder zu geistlichen Functionen noch zur Haltung von Predigten beim öffentlichen Gottesdienst in der Kieler Gemeinde zugezogen oder zugelassen werde.

Königliche Holsteinische Regierung.“

An den Rath der holsteinischen Regierung Herrn Kammerjunker A. von Rosen, Ritter vom Danebrog.

Kiel, 28. November 1863 verfügte von Rosen, wie er dem Stadtconsistorium mitteilt, die Suspension Schraders.

Pastor Hamann wurde in einer Sitzung des Stadtconsistoriums beauftragt, bis auf Weiteres die Amtsgeschäfte des Diaconats zu übernehmen.

Schrader zeigt seine Suspension dem Stadtconsistorium an und fügt hinzu:

„Indem ich der Gewalt weiche, lege ich bei der mir zunächst vorgesetzten Behörde, dem Hochwürdigen Kieler Stadtconsistorium, Protest gegen diese wider mich verhängte Maßregel ein, verwahre mich gegen alle daraus für resultirende Nachtheile und reservire mir meine sämmtlichen Gerechtsame.“

Kiel den 1. Dezember 1863.

gez.: L. Schrader, Archidiaconus.“

An das Hochwürdige Kieler Stadtconsistorium Kiel.“

Unter dem 30. Nov. 1863 beauftragte die Holsteinische Regierung das Stadtconsistorium um weitere Feststellung des Verhaltens Schraders zur vorgeschriebenen Fürbitte. „Insbesondere ist es dabei, eventhalter durch anderweitige Vernehmungen zu constatiren, daß und in welchen Ausdrücken der Pastor Schrader der Gemeinde nach der von ihm am 22. d. M. in der St. Nicolaikirche gehaltenen Predigt von der Kanzel seinen desfälligen Entschluß mitgetheilt hat.“

Kiel, 26. Nov. 1863

bittet Archidiaconus Schrader das Stadtconsistorium um ein Zeugnis über seine amtliche Tätigkeit.

„Amtliches Zeugniß für den Herrn Archidiaconus Schrader. Da der Herr Archidiaconus Schrader das Stadtconsistorium als seine ihm zunächst vorgesetzte Behörde um ein Zeugniß über seine amtliche Wirksamkeit ersucht hat, so wird diesem Ersuchen in Folgendem entsprochen.“

Herr Pastor Schrader, am 17. Sept. 1849 zum Archidiaconus an der St. Nicolaikirche in Kiel erwählt und am 28. Okt. desselben Jahres in

sein Amt eingesührt, hat nach unsrer vollen Ueberzeugung sein Amt als Prediger und Seelsorger mit großer Tüchtigkeit und Treue zum Segen der Gemeinde verwaltet. Seine ausgezeichneten Gaben und Kräfte hat er völlig in den Dienst des Herrn und Seines Wortes gestellt und mit großer Entschiedenheit von Christo dem Heiland der Welt Zeugniß gegeben, wie auf der Kanzel und am Altar, so im geselligen Verkehr und in seinem Handeln. Das Wohl der Gemeinde im Ganzen hat an ihm stets einen warmen und thätigen Beförderer gefunden, und im Besonderen ist er vielen ein treuer Berather und Helfer in ihren geistlichen und weltlichen Angelegenheiten gewesen. Im Stadtkonsistorium, dessen Mitglied er ist, hat er die Verhandlungen desselben über Kirchen- und Schulangelegenheiten durch sein richtiges Urtheil und durch die Klarheit, mit welcher er seine Ansicht darzulegen weiß, wesentlich gefördert. Nach dem Vorstehenden bedarf es kaum noch der Erwähnung, daß er einen sittlich unbescholtenen Wandel unter uns geführt hat.

Niels, Nov. 27.

Das Stadtkonsistorium."

Bekanntmachung.

„Die mit der Uebernahme der Verwaltung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg durch die unterschriebene Bundescommissaire eingetretene Suspension der landesherrlichen Rechte bedingt auch selbstverständlich auf die Dauer dieses Zustandes den Wegfall der Erwähnung Sr. Majestät des Königs Christian IX. von Dänemark in dem Kirchengebet.

Mit Beziehung hierauf und zu Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens hierunter, sowie zu Vermeidung möglicher Störungen des Gottesdienstes finden sich daher die Bundescommissaire veranlaßt, an durch zu bestimmen, daß von jetzt an und bis auf Weiteres in das Kirchengebet, unter Weglassung jeder namentlichen Bezeichnung des Landesherrn, lediglich die Fürbitte für die Regierung, sowie deren Räthe und Diener mit aufzunehmen ist.

Hiernach haben sich alle Geistlichen gebührend zu achten!

Altona, den 27. December 1863.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Koenneritz,

Nieper,

Königl. Sächsischer Kreisdirektor
und Wirklicher Geheimer Rath.

Königl. Hannöverscher
Geheimer Regierungsrath.“

(Gesetz- und Verordnungsbatt für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg. Schleswig 1863, 1stes Stück.)

„Nachdem die Bundes-Commission für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg durch Bekanntmachung vom 23. d. M. die Verwaltung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg angetreten und durch Bekanntmachung vom 24. d. M. den Wegfall der Erwähnung Sr. Majestät des Königs Christian IX. von Dänemark im Kirchengebet angeordnet haben, verfehle ich nicht dem Hochwürdigen Stadtkonsistorium mit Beziehung auf

meinen unterm 1. d. M. bei demselben gegen meine von der Königl. Regierung in Flön verhängte Suspension vom Amte niedergelegten Protest ehrerbietigst anzuzeigen, daß ich nunmehr meine amtlichen Functionen wiederum anzutreten gedenke. Ob eine Wteilung hiervon an die Herren Bundes-Commissare erforderlich ist, muß ich dem Ermessen des Hochwürdigen Stadtconsistoriums überlassen.

Kiel, d. 26. December 1863.

Ehrerbietigst
L. Schrader.“

An das Hochwürdige Stadtconsistorium,

hieselbst.

4. Der Deutsche Bund.

Die Landesgeistlichkeit war in der Ständeversammlung organisch mit vertreten. Ihr Abgeordneter war Pastor L. Schrader aus Kiel, der für den vierten geistlichen Wahldistrikt Propst S. Simonsen in Lunden, der Stellvertreter für den ersten geistlichen Wahldistrikt Pastor Hanzen in Meldorf. Diese drei Männer waren Mitunterzeichner der

„Eingabe der Mitglieder und Stellvertreter der Holsteinischen Ständeversammlung an den Deutschen Bund vom 22. Dezember 1863.“

Die dänische Streitmacht verläßt das Land, aber die Holsteinischen Stände, das verfassungsmäßige Organ des Landes, sind nicht versammelt. Sie wollen deshalb als die erwählten Vertrauensmänner des Landes der gewissenhaftesten Ueberzeugung des Landes Ausdruck geben.

„Der Mannesstamm der königlichen Linie ist ausgestorben. Zur Thronfolge in den Herzogthümern Schleswig und Holstein ist nach dem Verzichte des Herzogs Christian August von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg dessen ältester Sohn Friedrich der zunächst Berechtigte. Das ist die im Lande allgemein herrschende, auf die anerkannteste Rechtsautorität gestützte Ueberzeugung. Eine Veränderung des bestehenden Thronfolgerechtes ist ohne Zustimmung des deutschen Bundes, der berechtigten Agnaten und namentlich der verfassungsmäßigen Vertretung des Landes, welche 1459 diesen Stamm erwählte und unter Christian IV. die jedesmalige Wahl das Recht der Theilung durch das Recht der Erstgeburt ersetzte, eine rechtliche Unmöglichkeit. Diese unentbehrliche Zustimmung ist von keiner Seite jemals erfolgt. Daß daher auch durch den Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852, wie man denselben auch deuten möge, das Thronfolgerecht der Augustenburgischen Linie nicht aufgehoben werden kann, ist unbestreitbar.

Zwar hat die Neuzeit Beispiele genug gebracht, daß berechtigte Fürsten, die ihr Volk verwarf, durch Staatsverträge beseitigt worden sind; aber, daß ein legitimer Fürst, den sein Volk begehrt, durch Verträge anderer Staaten rechtlich beseitigt werde, das kann kein Herr-

scher behaupten, ohne den Boden zu untergraben, auf dem er selber steht.“

Wohl gibt's Hindernisse, aber

„jetzt trägt uns das Recht eines eigenen Fürsten, es trägt uns die gehürende Theilnahme des deutschen Volkes und die Mehrzahl seiner Herrscher und wir vertrauen zu dem allmächtigen Gott,

dass der hohe deutsche Bund nicht zögern wird, das Recht unseres Fürsten auf die ihm angestammten Herzogthümer Schleswig und Holstein anzuerkennen und ihn baldigst in den Stand zu setzen, die Regierung der Lände zu übernehmen.“

„So geschehen zu Hamburg, den 22sten December 1863.“

Bekanntmachung.

„Auf Grund des Beschlusses der Hohen deutschen Bundesversammlung vom 7. December 1863 sind wir, die unterzeichneten Bundescommissaire, angewiesen, die Verwaltung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg im Auftrage des Deutschen Bundes, unbefehdet der nur zeitweise suspendirten landesherrlichen Rechte, zu übernehmen und so lange fortzuführen, bis durch einen anderweitigen Bundesbeschluss die Beendigung des angeordneten Verfahrens bestimmt sein wird.

Indem wir dies beim Ueberschreiten der Grenze mit den Bundestruppen zur allgemeinen Kenntniß bringen und hiermit die gesamte Verwaltung der Herzogthümer in Ansehung aller Ressorts übernehmen, erwarten wir von allen Behörden, jedem Angestellten, sowie sämtlichen, Landesangehörigen unverbrüchlichen Gehorsam für unsere Anordnungen, und rechnen auf willige Unterstützung unserer, auf Wahrung der Landesrechte gerichteten Aufgabe.

Insbesondere aber wenden wir uns noch an Euch, die Bewohner der Herzogthümer!

Handelt es sich jetzt auch nur darum, Eure Verfassung nach Maßgabe der gesetzten Bundesbeschlüsse zu schützen und den Widerstand gegen letztere zu brechen, sowie deutsches Wesen, deutsche Sitte und Ehre in Eurer Mitte gegen Beeinträchtigungen zu schirmen, so ist doch auch die Frage, welche Euch jetzt vorzugsweise beschäftigt und bewegt, in dem Beschluss der Bundesversammlung nicht übergangen, sondern gewahrt!

Verbannt also das Mistrauen! Kommt uns vielmehr mit demselben Vertrauen entgegen, welches wir als Deutsche Euch, den deutschen Landsleuten, beim Eintritt in Euer Land entgegenbringen!

Unterstützt uns in der Anwendung geeigneter Mittel, auch in bewegten Zeiten und unter provisorischen Zuständen Ruhe, Ordnung, Recht und Gesetzlichkeit fest zu wahren, unzeitige und unberufene Einmischungen aber von Euren Grenzen fern zu halten!

Je williger Ihr unsren Anordnungen Folge leisten, je mehr Ihr unsren, auf Euer Wohl gerichteten Bestrebungen unterstützend entgegenkommen werdet, desto mehr werden wir in der Lage sein, die Behörden in ihrer verfassungsmäßigen Wirksamkeit zu erhalten und desto weniger

werden wir Ursache haben, in die Selbstverwaltung Eurer inneren Landes- und Gemeindeangelegenheiten einzugreifen.

Dabei fügen wir die Versicherung hinzu, daß wir für möglichst geringe Belästigung der Einwohner Sorge tragen werden und daß entsprechende Vergütung aller Leistungen für die Truppen stattfinden wird.

So läßt uns denn mit Gott in Eintracht und Frieden an das gemeinsame Werk gehen und vertrauet, fern von Parteigeist, mit uns dem Hohen Deutschen Bunde und dessen weiteren Entscheidungen!

Büchen, den 25. December 1863.

Die Bundescommissaire:

v. Koenneriz,

Nieper,

Königlich Sächsischer Kreisdirektor
und Wirklicher Geheimer Rath.

Königlich Hannöverscher
Geheimer Regierungsrath."

(Gesetz- und Verordnungsblatt für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, 1stes Stück, Altona 1864.)

Bekanntmachung.

„In Unserer Bekanntmachung d. d. Büchen, den 23. December 1863 sprachen Wir mit Zuversicht die Erwartung aus, daß die Bevölkerung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg sich aller auf Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung gerichteten Handlungen enthalten und allen von Parteileidenschaft eingegebenen Bestrebungen, durch gewaltsames und eigenmächtiges Vorgehen der Entscheidung der Hohen Deutschen Bundesversammlung vorzugreifen, in wahrem Interesse des Landes selbst mit aller Entschiedenheit entgegentreten werde.

In dieser Erwartung haben Wir Uns beim ersten Eintritt in das Land und in die hiesige Stadt, wie Wir gern anerkennen, nicht geläuscht.

Dagegen erhalten Wir jetzt aus einzelnen Theilen von Holstein Anzeigen über beklagenswerthe Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung. — Nicht nur daß man hie und da so weit gegangen ist, anstatt die Entscheidung des Hohen Deutschen Bundes zu erwarten, durch aufgeregte Versammlungen den Erbprinzen Friedrich von Augustenburg als Herzog von Holstein förmlich proklamiren zu wollen, so hat man sich anderwärts in strafbarer Nichtachtung der Gesetze des Landes so weit hinreißen lassen, verfassungsmäßig eingesetzte, unter Unserm Schutz stehende Behörden außer Thätigkeit setzen zu wollen, und Unsern Entschlüsse wegen Entlassung von Beamten, welche das Vertrauen des Landes nicht genießen, durch gewaltsame Entfernung derselben vorzugreifen.

Haben Wir auch Kundgebungen der Unabhängigkeit und Liebe für das Augustenburger Haus, so lange es dabei bleibt und die gesetzlichen Schranken inne gehalten werden, nicht entgegenzutreten, so können doch derartige bedrohliche, gegen die Autorität des Deutschen Bundes gerichtete Ausschreitungen, sowie Angriffe auf die Person einzelner Beamten in keiner Weise geduldet werden und müssen Wir mit allem gesetzlichen Nach-

druck der Wiederholung ähnlicher Vorgänge zu steuern und die Schulden zur Verantwortung und gesetzlichen Strafe zu ziehen Uns verpflichtet halten.

Wir erwarten, daß diese Warnung genügen werde, um die Bevölkerung in den Grenzen der Gesetzlichkeit zu erhalten. Wir rechnen aber auch insbesondere hierbei auf die Unterstützung aller Besonnenen und geben uns der Hoffnung hin, daß es in dieser Weise gelingen werde, Ordnung und Ruhe aufrecht zu erhalten, damit nicht die Commissaire in die Rothwendigkeit versetzt werden, Maßregeln zu ergreifen, deren nachtheilige Folgen auf das Land zurückfallen müßten.

Altona, den 26. December 1863.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.
v. Koenneritz.

Nieper.“

(Gesetz- und Verordnungsblatt . . . 1.tes Stück 1864.)

Belämmnung.

„In Gemäßheit Beschlusses der hohen Deutschen Bundesversammlung vom 5. d. Mts. und der danach von Unsren Allerhöchsten Regierungen an Uns ergangenen Anweisungen haben Wir heute die Verwaltung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg niedergelegt und an die Herren Civilcommissaire für Schleswig übergeben.

Indem Wir dies hiermit zur Nachricht und Nachachtung bekannt machen und allen Behörden und Beamten für die unter schwierigen Verhältnissen behäigte diensteifige Mitwirkung Unseren anerkennenden Dank aussprechen, sagen Wir zugleich den Landeseinwohnern ein herzliches Lebewohl und werden auch in der Ferne an der ihnen verheißenen baldigen definitiven Entscheidung über die Zukunft der Herzogthümer den aufrichtigsten Anteil zu nehmen nicht aufhören.

Altona, den 7. December 1864.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg:
v. Koenneritz.

Nieper.“

5. Der Kreuzzeitungs-Streit.

„An die Kreuzzeitung.

Erklärung.

Herr v. Kleist-Retzow hat den Zeitungen zufolge im preußischen Herrenhause gesagt, ein „angesehener“ Geistlicher der Herzogthümer habe ihm geschrieben, daß die Sympathie der Herzogthümer für das Verbleiben in der alten Personalunion mit Dänemark sei. Derselbe „angesehene“ Geistliche habe seinem Schreiben hinzugefügt: „Gott behüte uns vor Augustenburg“ etc.

Da der Unterzeichnete die Geistlichkeit des Landes und das Land selber ausreichend kennt, so bezweifelt er, daß ein „angefehneter“ Geistlicher diese illoyale Neuherung über seinen legitimen Landesfürsten gethan habe, und erklärt diese Mittheilung solange für eine Verläumding der Geistlichkeit in den Herzogthümern selbst, als nicht der Name des Geistlichen veröffentlicht ist, der die notorische Unwahrheit jener Aussage noch dazu zur Mittheilung an so gewichtiger Stätte berichtet haben soll.

Kiel den 25. December 1863.

Dr. Fricke,

ordentlicher Professor der Theologie an der Universität Kiel.“

(Aus dem „Kieler Wochenblatt“; 1. Jan. 1864, neue Erklärung Frickes.)

Erklärung von der theologischen Fakultät und vom Stadtconsistorium zu Kiel gegen die Kreuzzeitung.

„Unter dem Zeichen des Kreuzes fährt die „Neue Preußische Zeitung“ in Berlin fort, das legitime Recht des Fürstenthums von Gottes Gnaden durch Bekämpfung des legitimen Herzogs Friedrich VIII. und des Rechts der Herzogthümer Schleswig-Holstein, sowie durch maßlose Verunglimpfung des Gott sei Dank noch tief im deutschen Volke begründeten Bewußtseins von Recht und Treue zu bekämpfen. Die angebliche Vertreterin der Legitimität ist zur Vertreterin eines durch deutsche Wissenschaft und deutsches Rechtsbewußtsein verurtheilten Rechtsbruches und der Illegitimität geworden. Das Kreuz wird benutzt, um diesen Rechtsbruch, der nichts ist, als eine Revolution von oben, im Rathe der Könige durchzuführen. Die Grundlagen der Throne werden auf diesem Wege erschüttert, und früher oder später verderbenbringender Bürgerkrieg oder Revolution von unten über unser theures Vaterland heraufgeführt.

Die Unterzeichneten, die mit ihrem ganzen Herzen unter dem Kreuze Christi stehen, protestiren feierlichst gegen diesen erschütternden Missbrauch des Kreuzes ihres Friedesfürsten, der sich die „Wahrheit“ nannte, und der sie ist. Sie fordern die Gleichgesinnten durch ganz Deutschland auf, insbesondere die Vertreter der Theologie und die geistlichen Brüder, gegen diesen Missbrauch des Kreuzes Christi mit ihnen Zeugniß abzulegen und sich demgemäß vor Gottes Angesicht und vor dem deutschen Volk durch Anschluß an diese Erklärung oder sonst, sobald als thunlich, öffentlich auszusprechen.

Kiel 25. Januar 1864.

Die theologische Fakultät in Kiel:

Kirchenrath Professor Dr. Thomsen, d. 3. Decan. Kirchenrath Professor Dr. Lüdemann, Prediger an der Heil. Geist-Kirche. Professor Dr. Fricke.

Professor Dr. Weiß.

Die Geistlichen Kiels:

R. Hasselmann, Hauptpastor. L. Schrader, Archidiaconus. A. Hamann, Adj. min.“

Antwort der Kreuzzeitung auf diese Erklärung in Nr 25.

„An die Geistlichkeit in Kiel.

Als im vergessenen Sommer ein Sturm sogenannter, sittlicher Ent-
rüstung durch die liberalen Cafinos brauste; als man da aller Orten, mit
und ohne Heuchelei, die bekannten Schlagworte „Verhöhnung der Moral
und Verlezung der politischen Sittlichkeit“ gegen unsere Zeitung in Cours
zu setzen versuchte, — da haben wir die ganze Agitation einfach in das
Gebiet der Komik verwiesen. Und das sonst nicht ohne Geschick in Scene
gesetzte Spectakelstück verschwand alsbald wie eine Fasnachts-Posse.

Anders aber steht die Frage, wenn bekannte Männer mit ihres Na-
mens Unterschrift, wenn Geistliche, die von sich feierlich und — wie wir
durchaus nicht in Zweifel ziehen wollen — aufrichtig und ernstlich versi-
chern, „mit ihrem ganzen Herzen unter dem Kreuze Christi zu stehen“, wenn
„deutsche Patrioten“ im Namen des Rechts, der Treue, und der Legitimität
öffentlicht gegen uns und gegen den von uns getriebenen „erschütternden
Mißbrauch des Kreuzes und ihres Friedensfürsten“, Protest erheben;
wenn sie uns bezichtigen, die Vertreterin des Rechtsbruches, der Illegiti-
mität und der Revolution von oben und von unten, so wie des deutschen
Bürgerkrieges geworden zu sein; wenn sie uns anklagen, das Fürstenthum
von Gottes Gnaden des legitimen Fürsten, die Rechte des Herzogthums
Schleswig-Holstein und das im deutschen Volke tiefbegründete Bewußtsein
von Recht und Treue zu bekämpfen und maßlos zu verunglimpfen; wenn
sie dabei noch ausdrücklich dazu auffordern, sich diesem politischen Bann-
fluche gegen uns „so bald als thunlich öffentlich“ anzuschließen.

Dies ist ein so außerordentlicher Schritt in der deutschen Publicistik,
so verantwortungsvoll insbesondere auch für diejenigen, welche ihn gethan,
daß Schweigen Verrath und Ausweichen unverantwortliche Schwäche sein
würde.

Stellen wir uns deshalb sofort dahin, wo unsere Ankläger zu ste-
hen behaupten; gehen wir ohne Zögern mit dem Kern der Sache heraus,
und richten wir vor Allem an unsere Richter eine Frage, deren Ursprung
ihnen nicht unbekannt sein wird.

Wer hat Euch zum Richter über die Europäischen Mächte, wer hat
Euch zum Erbschichter in dem vorliegenden Streite gesetzt?

Wer hat die theologische Facultät in Kiel berufen, sich an die Stelle
der vorhandenen Autoritäten zu setzen? Wer hat die Geistlichkeit dafelbst
bevollmächtigt, über eine der heikligsten und schwierigsten Fragen des
Staatsrechts und der Diplomatie mit inappellabler Sicherheit endgültig
zu entscheiden? —

Man sollte sich billig mit weniger Östentation auf seinen Herrn und
Meister berufen, wenn man seinem Beispiele so wenig zu folgen versteht.

Noch weniger aber sollte man sich „unter das Kreuz stellen“, wenn
der Boden, auf welchem man steht, die thatsächliche Unwahrheit ist.

Wann, wo und wie haben wir über das Recht des Augustenburger
Prätendenten abgeurtheilt? Wann, wo und wie haben wir die Rechte der
Herzogthümer bekämpft und maßlos verunglimpft? Wann, wo und wie

haben wir auch nur mit einem Worte das Fürstenthum von Gottes Gnaden, die Legitimität und das Recht von oben verläugnet? —

Was wir gesagt und gethan, das war nicht mehr und nicht weniger, als daß wir — ungerührt und unbewegt durch die revolutionäre Strömung der Zeit, unbeirrt durch das laute Geschrei des Tages — die Gründe für und wider sorgfältig, gewissenhaft und unparteiisch regissirt, uns selbst aber der eigenen Entscheidung über die Erbsolgesfrage enthalten und auf das Urtheil der berufenen Autoritäten provocirt und gewartet.

Wir meinen, daß diese unsere Haltung den Vorschriften des Evangeliums besser entspricht, als das Vordringen einer hier unberufenen Geistlichkeit, welche, anstatt Zeugniß abzulegen gegen den Gräuel der Verwüstung an heiliger Stätte und gegen die kräftigen Irrthümer der Zeit, sich nicht damit begnügt, selbst ein endgültiges politisches und staatsrechtliches Urtheil zu fällen, sondern auch schon im Voraus ein etwa obweichen-des Verdikt der berufenen Autoritäten mit den stärksten Vorwürfen brandmarkt.

Allerdings ist es leichter und bequemer, in das Geschrei des Tages einzustimmen und mit dem Strom einer wohlfeilen Popularität zu schwimmen, als die Stellung zu behaupten, welche wir seit dem Beginn der revolutionären Sündfluth — wie wir meinen — nicht mit Unehren ausgefüllt. Die Verantwortung wird aber um so größer und die Strafe um so härter sein, wenn die berufenen Wächter selbst die Gewissen verwirren und sich dazu mißbrauchen zu lassen, das Kind des Verderbens unter ihren Amtsmantel zu verbergen.

Was wir seit den ersten Tagen unseres Bestehens gewesen sind, die Vertreter des Rechts und der Legitimität, das sind wir auch geblieben. Aber freilich nicht des Rechtes und der Legitimität, die aus der trüben und vergifteten Quelle aufgeregter Versammlungen und revolutionärer Massendemonstrationen fließen, sondern die das Bild und die Unterschrift der von Gott geordneten Obrigkeit tragen, welche Gewalt über uns hat.

Mögen die Männer, welche die Rolle politischer Ketzerrichter gegen uns in die Hand genommen und gewissermaßen ein Autodafé der öffentlichen Meinung gegen uns in Scene zu setzen versuchen, — mögen sie bei Zeiten erkennen, weß Namen sie gemißbraucht haben, und daß die Erfüllung ihrer Bestrebungen zugleich der Anfang ihrer Strafe sein würde.“

Aus J. Carl, „Bilmar wider Ebrard in Sachen Schleswig-Holsteins oder die christliche Polemik in Kurhessen.“

Frankfurt a. M., 1864.

S. 5. . . . „Wie beginnt von Bilmar seine Auslassungen gegen diesen Mann, der Consistorialrath und Professor gegen den Consistorialrath und Professor (Ebrard)?“

„Die Tendenz des Unverständes und der Bosheit, sagt er, hat sich eben so augenscheinlich, wie in der Erklärung der Kieler Unbekannten (er

meint die Kiefer Professoren und Pfarrer), nur noch viel toller, als in dieser, in einem Pamphlet des bekannten Professors und Consistorialraths Dr. Ebrard an den Tag gelegt, welches den Titel führt: „Wider die Kreuzzeitung. An die schriftgläubigen Geistlichen Preußens.“ Eigentlich müßte das Ding den Titel führen: „Für die Revolution. An die Wirrköpfe in ganz Deutschland.“ Denn wenn auch die Schleswig-Holsteiniische Sache zu der Schrift ebenso die Veranlassung gegeben hat, wie sie den Ausgangspunkt derselben bildet, so ist doch ihr eigentlicher Kern nicht blos die Vertheidigung, sondern die Rechtsfertigung der Revolution. Ob wir nun gleich aus den sonstigen Schriften Ebrards wissen, daß er an Gedankenklarheit eben keinen Überfluß hat, so waren wir doch auf ein so tumultuarisches, verworrenes und albernes Tendenzgerede, wie es diese Schrift von der ersten bis zur letzten Seite erfüllt, nicht vorbereitet. Es nimmt sich genau so aus, wie das sinnlose Kreischen eines ungezogenen Buben, welchem man den Willen nicht thut, und welcher weder weiß, warum ihm der Willen nicht gethan werden kann, noch was er selbst will — oder vielmehr, der Beides nicht wissen will, und der nur kreift, weil er eben ungezogen ist.“

Carl bemerkt hierzu, solche Art Polemik treiben heiße nicht sich auf eine anständige christliche Arena, sondern sich auf die Gosse stellen.

S. 9. „Aber ins Narrenhafte, so gehts weiter, schlägt das Gerede um, wenn der Tendenzer in Erlangen mit dürren Worten S. 16^o sagt: „Die Revolution ist ein Naturprozeß und weil sie dies ist, kann sie durch natürliche Mittel verhütet werden. Eine ehrlich gehandhabte konstitutionelle Monarchie ist durch die Geschichte als das beste Mittel zur Verhütung gewaltsamer Umwälzungen erwiesen.““

„Wir erwähnen, fährt er fort, diese Pinseleien und Nichtswürdigkeiten, weil sich an denselben das zeigt, was Einsichtige schon vor 12—15 Jahren vorausgesagt haben, es werde die Zeit kommen, in welcher es der Revolution gelingen werde, auch solche, welche einen guten Anfang im Glauben gemacht haben, zu sich hinüber zu ziehen, also insoweit selbst das (subjective) Christenthum sich dienstbar zu machen.“

S. 10. „Dieses ganze, die Revolution rechtsfertigende Gerede ist das Gerede aller Umstürzer, Volksdiebe und Kopshabacker gewesen seit den Tagen der ersten französischen Revolution und ist es geblieben bis auf den heutigen Tag. In diese Klasse gehört ohne Weiteres auch dieser Mann, welcher sich selbst für einen Christgläubigen ausgibt und für einen solchen (wenn auch von vielen von jeho nur für einen Halbgläubigen) ist gehalten worden, — falls er wirklich so denkt, wie er schreibt.“

Carl fragt, wie sich solche Schriftstellerei mit Math. 7 vertrage — und meint, aus solchen Zeugnissen Bilmars werde kein natürlicher Mensch etwas von der Herrlichkeit Christi erkennen. Zu beklagen sei der Schematismus, der die Menschen einteile in I. Conservative, II. Liberale, III. Demokraten und dann bei jedem gleich mit seinem Urteile fertig sei.

S. 16. „Wie anders würden die Verhältnisse in unserem deutschen

Vaterlande sich gestaltet haben, wenn alle Conservativen in rückhaltloser Anerkennung dessen, was in der Schleswig-Holsteinischen Frage Recht ist, sich einmuthig um das Wort geschaart hätten: Recht muß doch Recht bleiben und dem werden alle frommen Herzen zufallen. Nicht bloß ganz fromme, auch halbfromme, auch suchende, auch widerstrebende Herzen würden mitzufallen, auch uns zugefallen sein. Hätte man sich rückhaltslos gefreut, sich einmal mit der ganzen Nation im Einklang zu finden; es würde in dieser Gemeinschaft gar Manchem auch ein Segen der Frömmigkeit zugefallen sein. Ich meine, grüne Saaten revolutionären Wesens würden in dieser gemeinsamen Freude zum Absterben zertreten worden sein. Man hat sie, fürcht' ich, sehr erfrischt und nicht wenig neuen Samen ausgestreut. Und wer Wind sät, wird Sturm ernten. Gott schenke uns, wenn die Stürme kommen, Herzen, die sich richten und läutern lassen. Er schenke vor Allein seiner Kirche geläuterte Charaktere und Persönlichkeiten."

Aus dem neutralen Ausland.

„An die theologische Facultät in Kiel.

Hochwürdige Facultät!

Ihre mannhafte Erklärung für das Recht Ihrer lange gedrückten Heimat und wider die Unwahrheit, welche fromm im Kleid, christlich in Wort und Gebärde, selbst unter dem Kreuze Jesu sich zu lagern wagt, haben auch wir gelesen, und wir sind gedrungen, gerade jetzt noch, wo so Manches sich triübt und verwirrt und das Unrecht christlich zu siegen hofft, Ihnen zu warmer Zustimmung brüderlich die Hand zu reichen.

Auf dem Boden schweizerischen Lebens wissen wir es freudig zu verstehen, daß die Männer der Wissenschaft und Kirche auch draußen dem Nothruf ihres Vaterlandes sich nicht entziehen; im lebendigen Verkehre deutscher Bildung und Gesittung aber erwägen wir bekümmert, daß die Vergewaltigung des Gewissens deutscher Nation, der Wächterin der idealen Güter, die Zerstörung der Grundsätze des Rechtes und der Sittlichkeit durch die Maximen der Gewalt und der Lüge für ganz Europa legitimirt.

Gebe der Gott der Geister, welcher selbst die Zeichen und Wege gab, daß die Wahrheit im Frieden siege und daß sie nicht gezwungen werde, gewaltsam aus der Zertretung wiederaufzustehen. Er öffne Ihnen das Vermögen, an dem Orte, auf welchen die Welt schaut, für die höchsten Fragen mit den stärksten Waffen des Rechtes furchtlos morgen wie heute einzutreten!

Im Namen der theologischen Facultät.

Schweizer, Frijsche, Biedermann, Schrader, Volkmar.

In Verehrung und Ergebenheit
der derzeitige Dekan.

Dr. Th. Keim.“

Zürich, 8. März 1864.

6. Landesgeistlichkeit und Herzog.

15. Januar 1864.

„**Anrede des Herrn Pastor Versmann an Se. Hoheit den Herzog als Worführer der Deputation der Geistlichkeit des Landes.**“

„Durchlauchtigster Herzog! Gnädigster Fürst und Herr!

Aus sämmtlichen Propsteien des Herzogthums Holstein sind wir erschienen, um Ew. Hoheit aus der Landeskirche, deren Diener wir sind, einen Gruß zu bringen. Wie ich die Ehre habe, für die hier versammelten Geistlichen das Wort zu führen, so darf ich es bezeugen, daß ich noch einen anderen Kreis von Amtsbrüdern, die sich uns heute nicht haben anschließen können, die aber gleichen Sinnes mit uns sind, zu vertreten habe. Wir fühlen uns insgesamt gedrungen, als unsere wohlbedachte und feste Ueberzeugung es auszusprechen, daß wir Ew. Hoheit als den Mann ansehen, an welchen unser Land von Gottes wegen ein Recht hat, als an seinen legitimen Fürsten, und der hinwiederum von Gottes Gnaden ein Recht hat an den Thron dieses Landes. Wir fühlen uns gedrungen, zugleich als unseres Herzens aufrichtigen Wunsch auszusprechen, daß dieses unser gegenseitiges Recht bald allseitige Anerkennung finden möge, und daß der Tag nicht mehr fern sei, an welchem Ew. Hoheit die Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein selbst in die Hand nehmen können.

Die schleswig-holsteinische Geistlichkeit hat, seitdem um die Rechte des Landes gesirrten ist, treu und fest zur Landessache gestanden. Man hat uns um des willen vielsach geschmäht, als ob wir unberufener Maassen uns in weltliche Händel gemischt hätten, wo wir stille unsres geistlichen Amtes hätten walten sollen. Aber unsere Schmach ist unser Ruhm! Hoheit! Wir wissen es, daß das Evangelium von Jesu Christo der einzige Grund des Heils und der Seligkeit ist, und wir dürfen getrost unsere Gemeinden zu Zeugen aufrufen, daß es uns ernstlich angelegen hat, sie auf diesem ewigen Grunde zu erbauen. Aber wir wissen es auch, daß das Evangelium eine Kraft Gottes ist, welche das ganze Leben nach allen Seiten durchdringen und heiligen und denen, die daran glauben, zu allen Lebensfragen und Verhältnissen die gotigfällige Stellung geben muß. Darum würden wir unseres geistlichen Amtes nicht recht gewarret und Christum nicht recht gepredigt haben, wenn wir unsere Gemeinden in den ernsten sittlichen Fragen, welche die politischen Verhältnisse unseres Vaterlandes in den letzten Jahren gebracht haben, ohne Unterweisung aus dem Worte Gottes hätten lassen wollen. Hoheit! Es hat ja fast den Anschein gewonnen, als ob in unseren Tagen Viele und noch dazu oft die Einflußreichsten meinten, daß man in der Politik sich um göttliches und menschliches Recht nicht zu kümmern brauche, sondern Selbstsucht und Lüge ungefährdet könne walten lassen. Demgegenüber glauben wir Geistlichen von Gott den besonderen Beruf empfangen zu haben, mit Wort und That in schweren Zeiten Zeugniß davon abzulegen, daß auch in öffentlichen Angelegenheiten nur Gewissenhaftigkeit und Treue gelten dürfen,

dass ein guter Christ auch ein guter Bürger sein und, wenn es gilt, ehrlich für sein Vaterland einstehen müsse. Und dieses unser Zeugniß hat unter dem Segen Gottes alle die guten Früchte in unserem Lande zeitigen helfen. Mit dankbarer Freude dürfen wir es aussprechen: Ew. Hoheit finden ein Land vor, in welchem noch die Gemeinden sich mit Vertrauen um ihre Prediger schaaren, da man noch Herz und Sinn hat für Wahrheit und Recht und wo ein frommes Volk inmitten der großen Erregtheit der letzten Wochen die Freude seines Herzens aller Orten im Lobe und Dank gegen Gott hat laut werden lassen.

Wir freuen uns, dass wir aus vollem Herzen in dieses Danken und Loben haben einstimmen können. Zwar wissen wir es wohl, dass wir noch nicht am Ziele, sondern am Ansange eines Weges stehen, der für Ew. Hoheit und für unser Land durch schwere Kämpfe hindurchführen kann, und dass vielleicht viele Trauer und Thränen der Preis sein werden, um welchen des Landes Recht und Wohlfahrt, um welchen Freiheit und Friede erkauft werden müssen. Wenn wir bloß auf die Lage der Welt oder den Rath der Mächtigen schauen, so müchte uns bange werden. Aber über den Großmächten der Erde thront der allmächtige Gott, und wir vertrauen darauf, dass unsere Sache seine Sache ist. Hat es sich doch in unserer Landeskirche von Ansang her nicht bloß um irdischen, sondern um die ewigen Güter seines göttlichen Reiches gehandelt! Wir dürfen Ew. Hoheit nicht erst daran erinnern, wie tief und schmerzlich die Landeskirche durch den traurigen Ausgang des früheren Kampfes betroffen ist. Eine große Anzahl unserer schleswigschen Amtsbrüder hat die Heimath verlassen müssen, als Schleswig der dänischen Gewalt wieder überließert wurde; die Liebe hat hin und her in deutschen Landen ihnen wohl eine Herberge geben, aber nicht das Heimweh nehmen können. Und doch ist dies das Geringste! Noch in diesem Augenblick lastet ja auf Schleswig der Bann der Gewaltherrschaft, welche die heiligsten Güter in Kirchen und Schulen angetastet und sich nicht entsehn hat, eine Generation für die Danisirung des Landes zu opfern. Darum haben wir auch in der schwersten Zeit von dem Glauben nicht gelassen, dass der Herr, der ewige König, sein Reich nicht ungestraft könne anfechten lassen, sondern dass er darein reden werde, wenn seine Stunde gekommen ist. Hoheit! Sie ist gekommen, diese Stunde! Der Herr hat geredet. Wenn wir ansehen, wie die Gestalt des Landes seit zwei Monaten verwandelt ist, so müssen wir bekennen: Das ist vom Herrn geschehen und ist ein Wunder vor unseren Augen. Das Band, welches die Herzogthümer vier Jahrhunderte lang an Dänemark gebunden, ist von ihm gelöst, das Land hat in Ew. Hoheit seinen eigenen Fürsten mit Freuden begrüßen dürfen. Und weil die Durchführung der berechtigten Ansprüche Ew. Hoheit vor unseren Augen der einzige Weg ist, welcher unserem Lande dauernden Frieden und insbesondere auch der Kirche Schleswigs die ersehnte Hülfe bringen kann, so vertrauen wir um so zuversichtlicher, dass der Herr Ew. Hoheit es werde gelingen lassen. Seiner Obhut und Gnade befehlen wir, die versammelten Geistlichen, Ew. Hoheit, das Land, die Landeskirche!"

Abgedruckt z. B. in „Huldigungs-Adressen an Se. Hoheit Herzog Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein aus dem Herzogthum Holstern. Eingegangen seit dem 20. November 1863.“ Kiel 1864 Nr. 71.

Adresse der süderdithmarscher Prediger an Herzog Friedrich VIII.

„Durchlauchtigster Herzog!

Gnädigster Herr!

Die unterzeichneten Prediger der Landschaft Süderdithmarschen haben sich vereinigt, um ihrerseits den Gesinnungen Ausdruck zu geben, welche gegenüber den für das Vaterland so bedeutungsvollen Ereignissen der letzten Tage die Herzen Ihrer Unterthanen erfüllen.

Wie wir in der festen Ueberzeugung von Ew. Hoheit ausschließlicher Erbberechtigung in den Herzogthümern Schleswig-Holstein, und in der freudigen Ueberzeugung, daß die Erkämpfung dieses Rechtes die Freiheit unseres Vaterlandes sein werde, gegen Beides gerichtete zur Verlängnung unseres rechtmäßigen Landesherrn dänischerseits uns gestellte Zumuthungen einstimmig von uns gewiesen haben, so haben die ebenso klaren und besonnenen als festen und entschiedenen, die wahrhaft fürstlichen Worte Ihrer an das Volk der Herzogthümer gerichteten Proclamationen, so hat vor Allen der hochherzige Entschluß, selbst das kaum von Fremden gesäuberte Land zu betreten, selbst in der Mitte Ihrer harrenden Unterthanen zu erscheinen, uns mit hohem Vertrauen gegen den fürstlichen Herrn erfüllt, welchen Gottes Gnade uns zum Landesherrn beschieden hat.

Durchlauchtigster Herzog! Lange hat Ihr Volk sich des Segens entwöhnen müssen, einen Landesherrn zu besitzen, zu welchem es mit ungeheiltem Vertrauen, mit wahrer Verehrung und Liebe emporblicken durfte. Heil Ew. Hoheit, daß Ihr Einzug in das von den Vätern ererbte Land uns das Recht verheißt, wieder einen Landesvater den unsern nennen zu dürfen!

Wie vor wenig Tagen das holsteinische Volk freudig bewegt in großen Versammlungen unter Preis und Dank gegen Gott Ew. Hoheit als seinen rechtmäßigen Landesherrn proclamirte, wie es damals mit Gut und Blut, mit Leib und Leben für Ew. Hoheit heiliges Recht einstehen zu wollen gelobte, so huldigt heute die Geistlichkeit Süderdithmarschens ihrem rechtmäßigen Landesherrn!

Durchlauchtigster Herzog! Wir verhehlen uns nicht, daß Ew. Hoheit, daß Ihren Unterthanen vielleicht schwere Prüfungen nahe bevorstehen. Aber große Ziele sind großer Kampf und Opfer werth! Ein Blick auf Schleswig und seine Leiden, auf Schleswigs einst so blühende, jetzt zerstüttete Gemeinden giebt den Wünschen Kraft und Innigkeit. Ew. Hoheit haben sich dem Herrn zum Schilde erwählt, das ist unsere Hoffnung. Seiner Gnade befehlen wir Sie in unseren Gebeten. So war es Ew. Hoheit Mahnung an Ihr Volk, so soll es uns're Mahnung an uns're Gemeinden sein.

Mit Sehnsucht sehen wir der Zeit entgegen, da es nach Hinwegräumung aller Hindernisse unserem Herzoge vergönnt sein wird, zur Befreiung des Vaterlandes selbst die Zügel der Regierung zu ergreifen. Doch wir harren in Geduld der Hülfe des Herrn. Er wird der gerechne Sache endlich zum Siege verhelfen, und Ew. Hoheit in seine heilige Obhut nehmen.

Allerunterthänigst die Prediger der Landschaft Süderdithmarschen.

H an k e n, Hauptpastor in Meldorf. P. H j o r t, erster Compastor in Meldorf. K. J u h l, zweiter Compastor in Meldorf. N. D. S c h w a r z, Hauptprediger in Wöhrden. P a u l s e n, Hauptprediger in Albersdorf. P e t e r s e n, Diaconus. Wegen Unpäglichkeit persönlich zu erscheinen verhindert. H e u c h, Pastor in Windbergen. M a u, Pastor in Burg (ist überzeugt, daß der Durchlauchtigste Herzog Friedrich VIII. der rechtmäßige Thronfolger König Friedrich VII. in den Herzogthümern Schleswig und Holstein ist, und sehnt und betet die Stunde herbei, in welcher das Recht Hochdieselben vom deutschen Bunde und von den Ständen der Herzogthümer anerkannt werde.) C. H. M ö l l e r, Hauptprediger in Brunsbüttel. J. M e y e r, Diaconus in Brunsbüttel. H. B i e s t e r f e i d, Pastor in St. Mich.-Donn. H. T a m m, Diaconus in Eddelack. J. L. F i d l e r, Pastor in Eddelack. J. F. B r ü t t, Diaconus in Marne. J. N. L o r e n z e n, Pastor in Barlt. (In demselben Sinne wie der Herr Pastor Mau in Burg zeichnet En. Durchlaucht allerunterthänigster und treugehorsamster) P e t e r s e n, Pastor in Nordhastedt.“

Abgedruckt z. B. in „Huldigungs-Adressen an Se. Hoheit Herzog Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein aus dem Herzogthum Holstein. Eingegangen seit dem 20. November 1863.“ Kiel 1864 Nr. 46.

7. Landesgottesdienste.

Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines außerordentlichen Gottesdienstes am 2. März d. J.

„Von den Bundescommissairen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist die Abhaltung eines besonderen Gottesdienstes in Veranlassung der gegenwärtigen außerordentlichen und verhängnißvollen Lage des Landes genehmigt und darauf der 2. März d. J. zur Abhaltung dieses Gottesdienstes bestimmt worden.“

B vorstehendes wird hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht.

Herzogliche Landesregierung zu Kiel, den 24. Februar 1864.

B a c h m a n n.“

(Gesetz- und Verordnungsblatt . . . 21stes Stück. 1864.) Ann. Der Gottesdienst war beantragt von den Pastoren Hasselmann und Schrader, sowie den Professoren Fricke und Weiß in Kiel, und befürwortet vom Generalsuperintendenten Koopmann. — (Akten des Generalsuperintendenten von Holstein.)

Ausschreiben eines Landesbittages durch Bischof Koopmann.

„An die Holsteinischen Gemeinden.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtige außerordentliche und verhängnisvolle Lage des Landes ist es von der hohen Bundescommission genehmigt worden, daß in allen Gemeinden ein besonderer Gebetsgottesdienst abgehalten werde.

Ich möchte Euch nun dringend bitten, liebe Gemeinden, Euch an diesem Gottesdienste, welcher am Mittwoche, den 2. März, Vormittags 10 Uhr, in allen evangelisch-lutherischen Kirchen unseres Landes stattfinden wird, recht zahlreich zu beteiligen.

Der Herr hat Großes an uns gethan. In dieser heiligen Passionszeit röhmt die ganze Christenheit, versammelt unter dem Kreuze Jesu Christi, was Gottes Erbarmen gethan hat an aller Welt. Aber unser Land hat in den letzten Monaten es insbesondere erfahren, daß der allmächtige Gott auch heutigen Tages noch Wunder der Barmherzigkeit zu verrichten weiß. Er hat nicht nur Menschen zu wirklichen Werkzeugen seiner Hülfe gemacht, sondern Er hat auch, wo Niemand schien helfen zu können, unmittelbar eingegriffen mit seinem starken Arm, so daß auch die Blinden sehend wurden und sprachen: Siehe, das ist Gottes Finger!

Aber wir sind Dank schuldig unserem Gotte. Wenn die außerordentliche Lage unseres Landes uns zu einem besonderen Gottesdienste zusammenruft, so darf es daher fürwahr an Dankgebeten nicht fehlen. Aber nicht minder haben wir alle Ursache, mit inbrünstigen Bittgebeten vor Gottes Angesicht zu treten. Die Lage unseres Landes ist noch immer eine gefahrdrohende. Und das Wort gilt auch hier: Mit unsrer Macht ist nichts gethan. Unsere Hülfe steht vielmehr allein bei dem allmächtigen Gott, der Himmel und Erde gemacht hat, und der auch die Herzen der Menschen lenket wie Wasserbäche. Es ist gleichsam der Wahlspruch unseres Landes geworden: Recht muß doch Recht bleiben. Aber nur dann hat dies Wort einen guten Sinn, wenn wir einen lebendigen Gott haben, in dessen starker Hand wir unser gutes Recht geborgen wissen. Nur in dieser Zuversicht ruhet die rechte Thatkraft, die unermüdliche Ausdauer, die nicht zu beugende Hoffnungsfreudigkeit. Ihr wisset, was Gottes Wort von denen sagt, die sich auf Menschen verlassen und halten Fleisch für ihren Arm und die mit ihrem Herzen vom Herrn weichen (Jerm. 17,5). Die solches thun, die mischen Unrecht in das klarste Recht und verderben die beste Sache. Daher wollen wir unsere Zuversicht stärken zu der Hülfe des lebendigen Gottes, indem wir in gemeinschaftlichem Gebetsgottesdienste inbrünstige Bittgebete vor seinen Thron bringen, und es damit zugleich bekennen, daß Er allein unsere Hülfe ist.

Soll Er aber unser Gott sein, so müssen wir uns als sein Volk erweisen. Daz dies geschehen solle, wollen wir Ihm geloben. Wir wollen Ihm, dem treuen Helfer, Treue halten, bessere Treue, als Er bisher bei uns gefunden hat. Wir wollen Ihm mit bußfertigem Herzen unsere Sünde bekennen, unseren Unglauben, unseren Kleinmuth, unsere Herzenshärigkeit, unsere vielfache Uebertretung und Seiner Vergebung in Jesu

Christo froh, Ihm feste und starke Gelübde darbringen, welche weder Freude noch Leid, weder gute noch böse Zeit, weder Leben noch Sterben je soll zerreißen können. So soll Er unser Gott sein und so wollen wir Sein Volk sein, auf daß das Schlußwort des ausgeschriebenen Textes Psalm 146 von uns gelte: „Der Herr ist König ewiglich, dein Gott, Zion, für und für. Hallelujah!“

Altona, den 22. Februar 1864.

Koopmann.“

(Aus dem Archiv des Generalsuperintendenten für Holstein.)

Bekanntmachung, betreffend eine kirchliche Feier des Friedensschlusses.

„Nach vorgängiger Verständigung mit der Kaiserlich Königlich Österreichen und Königlich Preußischen obersten Civilbehörde im Herzogthum Schleswig bestimmen Wir, daß in Anlaß des Friedensschlusses am Sonntag, den 4. Dezember d. J. in allen Kirchen der Herzogthümer Holstein und Lauenburg beim Hauptgottesdienst die Verse Psalm 85, V. 9—14 der Predigt zu Grunde gelegt werden.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht

Altona, den 16. November 1864.

Die Bundescommissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

v. Koenneriz.

Nieper.“

(Der Landesregierung lagen verschiedene Anträge auf eine Friedensfeier vor. Als Tag wurde der 16. November gewünscht. Der Bischof Koopmann befürwortete eine Feier, — sah aber in der Wahl des Tages den Wunsch ausgesprochen, mehr die Lostrennung von Dänemark als den Frieden gottesdienstlich hervorzuheben; er möchte deshalb ein anderes Datum und Verbindung der Feier mit einem Sonntagsgottesdienst. Generalsuperintendent Gott von Schleswig möchte einen gemeinsamen Friedengottesdienst für beide Herzogthümer haben und schlägt als Text Psalm 118, 14—16 vor. Bischof Koopmann gibt deshalb der Holsteinischen Landesregierung anheim, mit den „Civilcommissairen für das Herzogthum Schleswig“ eine Vereinbarung herbeizuführen.)

(Nach dem Archiv des Generalsuperintendenten für Holstein.)

„Grundhof, den 3. November 1864.

Lieber Koopmann!

— — — — —
Gott hat Frieden gegeben; da werden wir Ihm doch auch für denselben danken? Wenn es so weit sein wird, wäre Psalm 118, 14—16 Dir recht? Sonst schlage einen anderen Text vor. Ueber den Tag einigen wir uns leicht, sollte er nicht anderweitig bestimmt werden. Es muß aber nothwendig in beiden Herzogthümern Ein Tag und Ein Text sein.

Das System der außerordentlichen Maßregeln soll bei uns aufhören. Mir ist dies eben recht, wenn ich auch gern gesehen hätte, daß Dieser und

Jener vorher entfernt gewesen wäre. Wie es war, wurde es mir doch zuweilen etwas schauerlich.

Leider verlieren wir nicht so ganz wenige Kirchspiele des Osteramtes Hadersleben. Aber wenn man die Furcht vor viel Schlimmerem durchgenächt hat, freut man sich doch, daß es geworden ist, wie es ist. Dem Herrn sei Dank! Er helfe in Gnaden weiter!

Dein Gott.

(Aus dem Archiv des Holsteinischen Generalsuperintendenten.)

Der Generalsuperintendent des Herzogthums Schleswig an die Geistlichen und die Gemeinden.

„Gnade sei mit Euch und Friede von Gott, unserm Vater, und dem Herrn Jesu Christo!

Der für das Recht unseres Landes geführte Krieg ist glücklich beendigt. Preußens und Österreichs siegreiche Waffen haben den Weg zu einem Frieden gebahnt, der uns mit der lebhaftesten Freude erfüllen muß und zu dem wärmsten Danke gegen die tapfere alliierte Armee und die erhabenen Monarchen, welche dieselbe zu unserer Hülfe entsendet haben, zuerst und zuletzt aber gegen Gott den Herrn uns verpflichtet, der so wunderbar und gnadenvoll zu uns und unseren Rettern sich bekannt hat.

Mit diesem Danke auch in versammelter Gemeinde vor dem Angesichte Gottes zu erscheinen und gemeinschaftlich unser Land und dessen Zukunft seinem ferneren allmächtigen Schutze und Schirme zu befehlen und das Wohlgesallen und den Segen seiner väterlichen Gnade und Güte über uns und unsere Nachkommen herabzuslehen, muß jedem frommen Herzen ein tiefempfundenes Bedürnis sein.

Zu dem Ende wird hierdurch angeordnet, daß in sämtlichen Kirchen des Herzogthums der nächst kommende zweite Sonntag des Advents zur Feier des Friedens festlich begangen und am Vorabende von 6 bis 7 Uhr sowie auch am Morgen selbst von 6 bis 7 Uhr mit allen Kirchenglocken eingeläutet werden soll. In den öffentlichen Gottesdiensten des Tages ist die Predigt zu halten über Psalm 85, B. 9—14:

„Ach, daß ich hören sollte, daß Gott der Herr redete; daß er Frieden zusagte seinem Volk und seinen Heiligen; auf daß sie nicht auf eine Thorheit gerathen. Doch ist ja seine Hülfe nahe Denen, die ihn fürchten, daß in unserm Lande Ehre wohne; daß Güte und Treue einander begegnen, Gerechtigkeit und Friede sich küssten; daß Treue auf Erden wachse, und Gerechtigkeit vom Himmel schaue; daß uns auch der Herr Gutes thue, damit unser Land sein Gewächs gebe; daß Gerechtigkeit dennoch vor ihm bleibe und im Schwange gehe.“

Wo das Lied „Herr Gott, dich loben wir“ nicht von der Gemeinde möchte gesungen werden können, wird jedenfalls das Lied „Nun danket Alle Gott“ zu singen sein.

Der Herr verleihe Gnaden und Segen dazu, daß auch durch diese Feier allenthalben sein Name verherrlicht, sein Reich gefördert und kräft-

fig dazu beigetragen werden möge, daß wir hinfort ein stilles und ge-ruhiges Leben führen mögen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit!

Grüßet Euch untereinander mit dem Gruß der Liebe!

Die Gnade des Herrn Jesu Christi sei mit Euch!

Meine Liebe sei mit Euch Allen in Christo Jesu! Amen.

Grundhof, am Tage Martin Luther 1864.

Godt."

(Archiv des Holsteinischen Generalsuperintendenten.)

8. Ende 1864.

Auszug aus M. Baumgarten: „Die Schleswig-Holsteinische Burg.“

Die Landesfestung ist nicht mehr; die alte Reinoldsburg ist von feindlicher Hand zerstört. Es fehlt an Schutz. Ich will eine feste uneinnehmbare Burg zeigen. — Der grimme Feind ist fortgejagt; „unter dem Schutze befreundeter Mächte“ atmet das Land wieder frei. „Aber das Ende Eurer Drangsaal ist noch nicht da;“ zum letzten Kampf und Sieg müßt Ihr Euch rüsten. „Die beiden Hauptmächte Deutschlands halten Euer Land besetzt, sie verheißen Euch die Sicherstellung einiger wichtiger Rechte, aber in Bezug auf das Recht, welches alle Eure Schutzbriebe zusammenfaßt, reden sie zum Theil zweideutig, zum Theil muthen sie Euch zu, daß Ihr auf dieses Recht Verzicht leisten sollet. Andre Mächte, welche nicht sowohl für diese oder jene Rechte Eures Landes, sondern für Euer ganzes ungestheiltes Recht austreten, sind entweder klein an Kraft, oder klein an Muth. So ist denn die Hauptsumme Eurer Rechte, das eigentliche Juwel Eures Landes in größter Gefahr, ja der Tag, der Euch von Gottes und Rechts wegen Eure volle Freiheit und Selbständigkeit bringen sollte, scheint der Anfang einer ewigen Fremdherrschaft werden zu wollen.“ Aber das Volk läßt sich nicht so leicht schrecken. „Mit frommen Liedern und heiligen Worten“ habt Ihr dem angestammten Fürsten gehuldigt. „Wo in ganz Europa ist ein so freies, unbeflecktes, frommes und herzliches Verhältnis zwischen Fürst und Volk?“ Wenn Ihr auf der betretenen Bahn beharret, — „wenn Ihr die geistliche Burg, deren Grundstein Ihr mit frommem Sinn und fester Hand gelegt habt, bis zur hellleuchtenden Zinne ausbauet,“ dürft Ihr unverzagt in die Zukunft blicken. Eure Burg hat „drei unbezwingliche Thürme, das Gott vertrauen, das Gewissen, das Manneswort.“

Aus I. Wie die Söhne Israels am Morgen nach der Befreiung aus aegyptischem Joch ein heiliges Lied anstimmten so habt Ihr auch getan und allenthalben Eurem Gott frommen Dank dargebracht, der Euch den fremden Herrscher wegnahm und Euch einen edlen deutschen Fürsten bescheerte. Von der Erde habt Ihr Eure Gedanken gen Himmel erhoben Werst jetzt Euer Vertrauen nicht weg; dann wird die „Welt an Eurer Geschichte ein beschämendes und ermunterndes Beispiel auf lange Zeiten besitzen.“

Aus II. In der Landessache seid Ihr der Stimme des Gewissens gefolgt; Ihr könnt Euch auf das Gutachten der Sachverständigen verlassen, die das Recht Eures Herzogs erwiesen haben. „Auch wisset Ihr, daß diejenigen, welche jetzt wiederum Euer Recht verdunkeln wollen, dieselben sind, welche schon einmal Euer Recht verrathen und Euch in unsäglichen Jammer gefürzt haben.“ Die unerschrockenen Kundgebungen Eurer Rechtsüberzeugung trugen einen solchen Stempel maßvoller Ordnung, daß auch die Gegner den Geist christlichen Gewissens darin erkennen mußten. Wenn Ihr bei Eurer gewissenhaften Haltung beharret, so muß die Gewalt der ganzen Welt beschämt von Eurer Burg abziehen.

Aus III. „Fürwahr, es muß die Welt vergehen,
Bergeht das feste Männerwort.“

Mächtige Fürsten und große Volksstämme hatten ihr Wort für das schleswig-holsteinische Recht verpfändet und sich dann dessen entbunden. Das gibt eine Nacht des Misstrauens. — Des Christen Wort muß fest stehen wie Gotteswort. Euer Wort ist dem rechtmäßigen Herzog verpfändet. Erklärt es laut und frei, „daß Euch Niemand von Eurem Gelübde entbinden kann, es sei denn, daß Euer rechtmäßiger Landesherr Euch selbst los sprechen sollte.“ Das Manneswort wird zum Geistes- schwert, welches Frauen und Knaben wehrhaft machen, dagegen gerüstete Kriegsheere entmutigen kann.

„Ihr begehret keine andere Freiheit und Selbständigkeit, als welche in dem göttlichen Rechte Eures Fürsten beschlossen liegt.“ Darum ist auch die evangelische Geistlichkeit Deutschlands weithin für Euer Recht aufgestanden. Sie muß vor den Fürsten mit prophetischer Freimütigkeit dafür eintreten, „daß eine Beugung dieses Rechtes die edelsten und reinsten Säfte im gesamten deutschen Volksleben vergiften, . . . daß ein Sturz dieses Rechtes den Grund aller deutschen Throne unterwühlen würde und unfehlbar die schrecklichsten Gerichte Gottes über Deutschland bringen müßte.“

Mit Gott vorwärts; dann wird es wie jetzt flehend, einst jubelnd heißen: „Eine feste Burg ist unser Gott!“

9. Die Zivilkommissare.

Bekanntmachung.

„Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Oberbefehlshaber der alliierten Armee vom 6. d. Jrs. und der Herren Bundescommissaire vom heutigen Tage bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir die bisher von den Herren Bundescommissairen geführte Verwaltung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg übernommen haben.“

Die Verfügung der Herren Bundescommissaire vom 6. Januar d. J., betreffend die Centralverwaltung des Herzogthums Holstein . . . bleibt bis auf weiteres in Kraft. In der besonderen Verwaltung für Lauenburg wird nichts geändert.

Die anderweitige Regelung des Verwaltungs-Organismus in Schleswig und dessen Einfügung in die gemeinschaftliche Verwaltung erfordert, daß wir fürs erste unsfern Geschäftssitz in Flensburg behalten, bis wir denselben mit dem einer gemeinsamen Landesbehörde für die innere Verwaltung der Herzogthümer Schleswig und Holstein vereinigen können.

Um die Aufgabe erfüllen zu können, die obere Leitung der gesammten Verwaltung der Herzogthümer in deren Interesse und so zu führen, daß der Entscheidung über die Zukunft der Herzogthümer in keiner Weise vorgegriffen wird, müssen wir uns vor Allem der willigen Unterordnung und bereiten Unterstützung aller Behörden und Beamten im Lände versichert halten können. Die Beschaffung des hiezu Erforderlichen wird durch die obere Justiz-Verwaltungs- und geistlichen Behörden der Herzogthümer Holstein und Lauenburg bewirkt werden.

Altona, den 7. December 1864.

Die Kaiserlich K. Österreichische und Königlich Preußische oberste Civilbehörde der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg,

Freiherr von Zedlitz.

Freiherr von Lederer."

(Gesetz- und Verordnungsblatt . . . 69stes Stück 1864.)

(Von der „Herzoglichen Landesregierung zu Kiel“, 10. December 1864, — Henrici — werden sämtliche Behörden und Beamte aufgeordnet, eine auf vorstehende Bekanntmachung der obersten Civilbehörde bezügliche schriftliche Erklärung ungesäumt einzureichen. — 70stes Stück 1864.)

10. Die Annexion.

Dr. A. J. F. Henrichsen über Bismarck.

„Der Mann der Kraft aber und des Willens, der jetzt am Steuer-
ruder Preußens steht, wie ein Fels im Meere, dieses viel gelobten, mehr
noch geshmähten Mannes Name wird dereinst, wenn meine ahnende
Seele mich nicht trügt, unter heilzen Segenswünschen auf unser Aller
Lippen schweben. Es kann nicht anders sein! Solchen Haß
lädet Niemand, den ein Weib gebar, freiwillig auf sein Haupt . . . nur
den Feinden zum Frommen; solche Opfer an reichem Gut und edlem
Blut an Menschenleben, Menschenglück bringt Niemand deshalb nur, um
einen Zustand heraufzubeschwören, der Niemandem Genüge thäte, nicht
den Deutschen, nicht den Dänen, nicht uns Schleswig-Holsteinern.“

(Henrichsen, Unsere Landesfache usw. 1864, S. 14.)

Das Deutschtum über alles!

(Aus Dr. A. J. F. Henrichsen, Festrede am Geburtstage Sr. Hoheit
Herzog Friedrich VIII. im Saale des Altonaer Bürgervereins gehalten.
Altona 1865, S. 12—13.)

„Wer in Lauterkeit und Reinheit um deßwillen Schleswig-Hol-
steins engsten Anschluß an Preußen wünscht, weil er sich dadurch

dem heißen sehnten Ziele der deutschen Einheit um einen großen Schritt zu nähern wähnt: dem Herzen dieses Mannes kann ich meine Achtung nicht versagen — seinen Ansichten beipflichten nimmer mehr. Ja freilich! wäre der Satz wahr, den Mancher oft im Munde führt: „Was Preußen gewinnt, gewinnt auch Deutschland, was Preußen stärkt, stärkt Deutschland auch.“ — stände ein Freiherr von Stein an Preußen Steuer und lenkte es in deutschem Geiste, — wär' Preußen deutsch, so möchte — in gewissem Sinne! — Deutschland preußisch werden; aber so ist es nicht, ach nein! es ist nicht so.“

(Beweis: Verfassungskämpfe, Preßprozesse, die Herrenhausreden, dreijährige Dienstzeit, unerschwingliche Steuer.)

„Nein wahrlich! dieses Preußen ist nicht geeignet, Deutschland in sich aufzunehmen, dies Preußen ist zur Zeit noch Deutschland nicht. — Sind aber Deutschland und Preußen leider! nicht identische Begriffe, hat vielmehr Preußen, besangen in engherzig particularistischem Sinne, seinen großen deutschen Beruf noch nicht erfaßt, so ist es klarer als das Sonnenlicht, daß Schleswig-Holstein was es Deutschland schuldet, nur dann und nur soweit an Preußen zahlen darf, als es Deutschland frommt.“ . . . „Und was denn schuldet Schleswig-Holstein Deutschland? daß ich's mit einem Worte sage: „Alles!“

Aus Dr. A. J. F. Henrichsen: „Th. Mommsen's Sendschreiben: Die Annexion Schleswig-Holsteins beleuchtet.“

II. rev. Aufl. Altona 1865 bei A. Menzel.

S. 6. „Niemand achtet höher als ich das intelligente und tapfere Volk der Preußen, Niemand erkennt freudiger an den Beruf Preußens, an Deutschlands, jedenfalls an Norddeutschlands Spitze zu stehen und seine Banner zu führen“ . . .

S. 7. „Das aber war nie unsere Meinung, daß wir die dänische Zwingherrschaft mit der preußischen zu vertauschen wünschten.“ . . . „Aber freilich wäre selbst jener Tausch — man verstehe mich ja nicht falsch! — immerhin schon ein guter Handel; denn das eine Große wäre gewahrt und gerettet, die Nationalität; wir wären zwar ein dienendes Glied, aber doch immer ein Glied unserer großen Nation, und wären geschützt gegen jede Verlezung unserer nationalen Gefühle; diese Unterdrückung aber und diese Verhöhnung unseres deutschen Sinnes, namentlich während der letzten 15 Jahre des Dänenregimentes, war ja eben das Bitterste unter dem Bitteren. Allein zu dieser Höhe nationaler Anschaugung, wenn sie gleich, eben in Folge unseres vieljährigen Kampfes und der kerndeutschen Natur unseres Volkes, wunderbar tief bis in die untersten Schichten des selben gedrungen ist, vermag sich doch nicht absolut Jeder zu erheben; und jedenfalls wird es als voll berechtigt anerkannt werden müssen, wenn wir, die „Befreiten“, keine Lust verspüren, wieder Unsreie zu werden, oder uns nach „der Ehre“ sehnen — Preußen zu

sein, eine Ehre, die zur Zeit „kein Glück ist“, damit — unsere Kinder — vielleicht — dereinst glücklich werden. So große „Naivität“ besitzen wir nicht, und am allerwenigsten, wenn es sich gar nur vorläufig um die Ehre handelt Preußen „zweiter Classe“ zu werden.“

Die Annexion würde ein großes Wagnis sein.

- S. 13. Der französische Abg. Emile Olivier verdammt 10. April 1866 die „gewaltsame Annexion“ „in seiner meisterhaften, jedes schleswig-holsteinische Herz mit tiefem Dankgefühl erfüllenden Rede.“
- S. 14. Die Mittelstaaten sind nicht „Nullitäten“, Österreich ist nicht gewillt, „den Trabanten oder Schildträger Preußens“ zu machen, England und Russland, „welches letztere in jüngster Zeit die Souveränität — und nicht die nominelle — des schleswig-holsteinischen Herzogs sehr scharf accentuiert haben soll“, — und die Verhandlungen in Paris dürften in Berlin ihres Eindrückes nicht verfehlten.
- S. 16. Aus Oliviers Rede führt S. an: „Die gute Eingebung, die über Österreich gekommen ist, wird auch das preußische Parlament, die preußischen Staatsmänner und das preußische Volk erfüllen, so zwar daß, vor den Augen von ganz Europa, der Kampf nur noch zwischen Herrn v. Bismarck und dem Recht geführt wird. Alsdann aber fürchte ich nichts für das Recht.“
- S. 31. „Wir wollen uns nichts, auch nicht das Kleinste von Preußen entziehen lassen; freiwillig aber sind wir bereit ihm, als Repräsentanten Deutschlands, Alles zu gewähren, was wir im Interesse Deutschlands ihm gewähren können, als souveräner Bundesstaat gewähren dürfen. Zu diesen Verhandlungen aber sind drei Factoren unerlässlich: unser Herzog, unsere Landesversammlung, und der Bund.“ — (S. 33.) „Mit Schleswig-Holsteins Recht steht und fällt Deutschland.“ (S. 34.) „Kein Zweck heiligt je das Mittel . . . „Würden unserer Landesversammlung Bedingungen vorgeschrieben, durch deren Annahme unser Herzog hinabsteige zum Scheinfürsten, unser Land zur tributpflichtigen Provinz gemacht, unser Volk zu armen Heloten gestempelt würde“, dann würden wir nicht „die volle Annexion“ erbitten, sondern den Herzog auffordern, auszuhalten, bis das Recht siegt.“

Aus L. Schrader: „Kurze Bemerkungen . . .“ Kiel 1865.

- S. 21. Ob Preußen annexiren will, wissen wir nicht, „aber daß es nicht annexiren kann, das ist unsere unwandelbare Überzeugung.“ Die Widerstände sind zu ungeheuer: der Widerstand unseres Landes, der Österreichs, der der Mittelstaaten und des Bundestages, der der außerdeutschen Mächte (England, Frankreich, Russland).
- S. 23. „Das soll ja die Realpolitik kennzeichnen, daß sie das unmöglich nicht will, selbst wenn es das an sich Wünschenswerthe wäre. Preußen würde Schleswig-Holstein nur nach einem furchtbaren, höchst wahrscheinlich Europäischen Krieg sich einverleiben können.“ Wir

haben eine sehr hohe Vorstellung von der Preußischen Tapferkeit und Kriegstüchtigkeit und unterschätzen die Preußische Macht nicht, aber ein solcher Riesenkampf möchte doch Preußens Macht weit übersteigen.“

S. 26. „Man erkenne unumwunden unsern Herzog Friedrich an — den Schleswig-Holsteinischen Herzogsthron kann niemand besteigen als er — man schaffe ein vertragsmäßiges, also rechtliches Verhältnis zwischen Preußen und Schleswig-Holstein — das ist das Programm der unendlich überwiegenden Mehrzahl, das Programm des schleswig-holsteinischen Volkes.“

(Es können gewahrt werden nach Schraders Meinung: Militärkonvention, Eintritt in den Deutschen Zollverein, — dagegen keine Abtretung der Militärhöheit und der diplomatischen Vertretung an Preußen.)

Meine Amtsentlassung. *)

„Die k. k. österreichische Statthalterschaft für das Herzogthum Holstein hatte auf allerhöchsten Befehl die holsteinische Ständeversammlung zum 11. Juni des Jahres 1866 nach Jæhoe berufen. Als erwähntes geistliches Mitglied erschien ich, gehorsam dem Befehle der Obrigkeit, rechtzeitig am Orte des Zusammentritts der Stände.“

Bekanntlich wurde die Eröffnung der Ständeversammlung von der königlich preußischen Regierung mit Waffengewalt verhindert, indem der k. k. österreichische Ständecommissar auf Befehl des königlich preußischen Gouverneurs für Schleswig, des in Holstein eingerückten Generals von Manteuffel, in der Nacht vom 10. auf den 11. Juni durch königlich preußisches Militär verhaftet und nach der Festung Rendsburg abgeführt, die Ständemitglieder mit Verhaftung bedroht und an jedem Zusammentritt behindert wurden. Es blieb denselben nichts übrig, als privatim ein Protokoll aufzunehmen und zu unterzeichnen, in welchem dieser Hergang constatirt und das Recht des Landes wie seines erbberechtigten Fürsten nochmals feierlichst gewahrt wurde.

Von Rendsburg aus hatte der königlich preußische Gouverneur für Schleswig, General v. Manteuffel, eine vom 10. Juni datirte Proclamation an die Holsteiner erlassen, in welcher die Uebernahme der Regierung seitens Sr. Majestät des Königs von Preußen auch in Holstein auf Grund der demselben zuführenden, aber angeblich bedrohten Souveränitätsrechte angekündigt ward. Unter Bezugnahme auf diese Proclamation ward unter dem 12. Juni von allen Beamten, geistlichen wie weltlichen Standes, ein eidliches Gelöbniß des unbedingten Gehorsams gegen Se. Majestät den König von Preußen nach Maßgabe eines beigefügten, in außergewöhnlicher Weise abgesetzten Formulars gefordert.

Der Kaiser von Oesterreich hatte damals in keiner Weise auf sein Besitz- und Regierungsrecht in Holstein verzichtet, der Herzog Friedrich,

*) Anhang zur Schrift: „Der politische Eid. Eine ethische Studie von L. Schrader, Pastor.“ Kiel, G. v. Maack's Verlag. 1868. — 62. S.

dem die Beamten, sowie die Gesamtbevölkerung in feierlichster und freiwilligster Weise gehuldigt hatte, von den übernommenen Gelübden und Verpflichtungen nicht entbunden.

Unter diesen Umständen mußte ich als gewissenhafter Mann gerechtes Bedenken tragen, das geforderte eidliche Gelöbniß ohne weiteres abzuleisten, ich mußte dringend wünschen, in dieser so wichtigen Angelegenheit zuvor völlig klar zu sehen, um eine Gewissensbeschwerung zu vermeiden und mit bestehenden Verpflichtungen nicht in Widerspruch zu gerathen.

Während allerdings von der Mehrzahl der Beamten das Gelöbniß unter Vorbehalten geleistet ward, welche von dem Oberpräsidium offiziell als nichts bedeutend bezeichnet wurden, richtete ich demzufolge am 16. Juni nachstehendes Schreiben an das von dem Könige von Preußen eingesetzte Oberpräsidium als die zur Zeit höchste factische Regierungsgewalt in Holstein:

„Durch Circulair vom 12. d. M. werden unter Bezugnahme auf die Proclamation des königlich preußischen Herrn Gouverneurs für das Herzogthum Schleswig, Freiherrn v. Manteuffel, d. d. Rendsburg, den 10. Juni, sämtliche geistliche und Civil-Beamte im Herzogthum Holstein angewiesen, ein Gelöbniß an Eidesstatt, wie folgt, zu leisten:

„Nachdem Sr. Majestät der König von Preußen die oberste Regierungsgewalt im Herzogthum Holstein durch Sr. Exellenz den königlichen Gouverneur Freiherrn v. Manteuffel, Generallieutenant und Generaladjutant Sr. Majestät des Königs, hat in die Hand nehmen lassen, gelobe ich hiedurch an Eidesstatt den mich betreffenden Befehlen und Anordnungen Sr. Majestät des Königs von Preußen und der in Allerhöchstdero Auftrage fungirenden Behörden unweigerlich Folge zu leisten und die Pflichten des mir anvertrauten Amtes treu und redlich zu erfüllen.““

Unerachtet meiner Bereitwilligkeit mich der factischen höchsten Gewalt im Lande unterzuordnen und unter ihr mein Amt treu und gewissenhaft zu verwalten, bin ich doch gänzlich außer Stande ein Gelöbniß in der Form, wie es verlangt wird, abzulegen. Ich würde dies nicht ohne Verleugnung meines Gewissens, nicht ohne Verleugnung meiner stets offen bekannten Ueberzeugungen vermögen, es ist aber nicht gerathen etwas wider das Gewissen zu thun. Mit Eiden und eidlichen Versprechungen soll Jeder-mann es ernst und genau nehmen, und so unverantwortlich es wäre, hierin eine Gewissensbedrückung zu üben, so leichtsinnig wäre es mit Gewissensbeschwerung in ein Gelöbniß einzutreten.

Die Bundescommissare fanden sich überall nicht veranlaßt, ihnen irgendwelchen Revers abzufordern; sie vertrauten ohne diesen der Gewissenhaftigkeit und Redlichkeit derselben.

Die k. k. österreichische und königlich preußische oberste Civilbehörde verlangte eine Erklärung, dahin gehend, daß sie sich der willigen Unterordnung und bereiten Unterstützung der Beamten versichert halten könne, um die obere Leitung der gesamten Verwaltung der Herzogthümer

in deren Interesse und so zu führen, daß der Entscheidung über die Zukunft in keiner Weise vorgegriffen werde. Ich habe diese Erklärung unterm 13. December 1864 zugleich mit einer offenen und loyalen Darlegung meiner Ueberzeugungen von unserem Landesrechte und meiner Stellung dazu abgegeben und auf's Bestimmteste meine Mitwirkung zu irgend einer Maßregel versagt, welche die Durchführung des bekannten Programms der deutschen Mächte vom 28. Mai 1864 hindern oder erschweren könnte. Die hohe Behörde ist mit meiner Erklärung zufrieden gewesen.

Die k. k. österreichische Statthalterchaft begnügte sich mit folgendem einfachen Reverso:

„Ich gelobe hiemit an Eidesstatt, daß ich die Pflichten des mir anvertrauten Amtes unter Sr. Exellenz dem k. k. Herrn Statthalter für das Herzogthum Holstein treu und redlich erfüllen werde.““

Ein solches Gelöbniß würde ich auch der gegenwärtigen factischen Regierung des Herzogthums Holstein ablegen können. Zu einem Mehreren darf ich mich nach meinem Gewissen nicht verpflichten.

Kiel, 16. Juni 1866.

gez. L. Schrader.

An das Oberpräsidium für Schleswig-Holstein in Kiel.“

Darauf erhielt ich am 29. desselben Monats, ohne daß inzwischen irgendwelche Neuherung an mich gelangt, irgendwelche Untersuchung gegen mich eingeleitet oder eine Verständigung versucht worden wäre, in nachfolgendem Schreiben meine Entlassung vom Amte:

„Mit Rücksicht auf die unter dem 16. d. M. von Ihnen abgegebene Erklärung, wonach Sie Sich weigern, das mittelst Circulärs vom 12. d. M. von den sämtlichen Beamten und Angestellten des Herzogthums Holsteins geforderte Gelöbniß abzulegen, werden Sie hiemittelst von dem Ihnen anvertrauten Amte eines Archidiaconus an der Nicolaikirche in Kiel entlassen und haben Sie Sich demnach fortan jeder amtlichen Function zu enthalten.

„Die in Ihrem Besitze befindlichen amtlichen Archivalien p. p. wollen Sie gesäßtigst föderksamst an den Herrn Adjunctus ministerii Hansen abliefern, den ich ersucht habe, dieselben von Ihnen entgegenzunehmen.“

Kiel, den 28. Juni 1866.

Auf Sr. Majestät Allernädigsten Befehl

gez. C. Scheel-Plessen,

Oberpräsident für Schleswig-Holstein.

Sr. Wohlehrwürden dem Herrn Archidiaconus der Nicolaikirche in Kiel, Ludwig Christian Schrader in Kiel.“

Daß dieses Vorgehen gegen mich ein sehr ungewöhnliches genannt werden muß, liegt auf der Hand. Nicht um einer Amtsversäumnis willen, nicht um eines etwaigen Makels willen, der an meinem Lebenswandel hätte haften können, wurde ich in Anspruch genommen, vielmehr weil ich rücksichtsvoll der Form des abgesorderten eidlichen Gelöbnisses unter den damals obwaltenden eigenthümlichen Verhältnissen als gewissenhaft

ter Mann unzweifelhaft gerechtfertigte Bedenken laut werden ließ, traf mich die schwere Strafe der Entlassung von meinem geistlichen Amt und zwar ohne daß mir eine Pension, ein Wartegeld oder irgend ein Ertrag auch nur in Aussicht gestellt ward. Den Gehorsam habe ich der faktischen Obrigkeit keineswegs verweigert, vielmehr ich habe mich ausdrücklich bereit erklärt, mich ihr unterzuordnen und einen Gehorsams-Vertrag auszustellen in der Art, wie dies früheren provisorischen Regierungen gegenüber geschehen war. Mit einer solchen Zusage mußte meines Erachtens jede Zwischenregierung — und dies war die preußische Regierung damals für Schleswig-Holstein — sich befriedigt erklären und konnte die königlich preußische dies um so mehr, als die Resultate des ausgebrochenen traurigen Krieges noch in keiner Weise zu bestimmen waren.

Eine gegen dies mir gegenüber beobachtete Verfahren eingelegte Verwahrung ist erfolglos geblieben.

Da ich somit um Amt und Brod gebracht worden bin, sehe ich mich genötigt, die vom Herrn mir verliehene geringe Kraft dem Dienste der evangelischen Kirche außerhalb meines engeren Vaterlandes anzubieten. Ich halte mich zu der Hoffnung berechtigt, daß dies nicht vergeblich sein werde, ich glaube das Wort des Herrn, Matth. 19, 29, in aller Demuth für mich in Anspruch nehmen zu dürfen. Denn nur um dem Herrn Jesu in Lauterkeit und Wahrheit nachzufolgen und zu dienen habe ich mich, unbekümmert um Menschengunst und irdischen Vortheil, so verhalten, wie ich es nach meinem Gewissen mußte!

Kiel, 14. Mai 1867.

Ludwig Christian Schrader.

Pastor a. D.

Auf dem St. Jürgensfriedhof zu Kiel ist Schrader begraben.

Der Grabstein trägt die Inschrift: „Elisabeth Maria Abigael Schrader, geb. Petersen, geboren d. 29. Oktober 1820, gestorben d. 20. Juni 1857. Pastor Ludwig Christian Schrader, geboren d. 28. November 1815, gestorben d. 12. Oktober 1907. Joh. 17, 24. Lue. 23, 43.“ — Der verstorbene Propst D. Becker hat die Leichenrede gehalten.

Bismarcks Gedanken. *)

„Die Abstufungen, welche in der dänischen Frage erreichbar erschienen, und deren jede für die Herzogthümer einen Fortschritt zum Bessern im Vergleich mit dem vorhandenen Zustande bedeutete, gipelten m. E. in der Erwerbung der Herzogthümer für Preußen, wie ich sofort nach dem Tode Friedrichs VII. in einem Conseil ausgesprochen habe.“ „Wäre das höchste Ziel nicht zu erreichen gewesen, so könnten wir trotz aller Augustenburgischen Verzichtleistungen auf die Einsetzung dieser Dynastie und die Herstellung eines neuen Mittelstaates eingehen, wenn die preußischen und deutsch-nationalen Interessen sicher gestellt würden, die durch das We-

*) Gedanken und Erinnerungen von Otto Fürst von Bismarck, 2. Bd., Stuttgart 1898, S. 8.

sentliche der nachmaligen Februarbedingungen, Militärconvention, Kiel als Bundeshafen und den Nord-Ostsee-Canal gedeckt waren.“

„Wäre auch das nach der europäischen Situation und nach dem Willen des Königs nicht zu erreichen gewesen ohne Isolierung Preußens von allen Großmächten einschließlich Österreichs, so stand zur Frage, auf welchem Wege für die Herzogthümer, sei es in Form der Personalunion oder in einer andern, ein vorläufiger Abschluß erreichbar bliebe, der immerhin eine Verbesserung der Lage der Herzogthümer hätte sein müssen. Ich habe von Anfang an die Annexion unverrückt im Auge behalten, ohne die andern Abstufungen aus dem Gesichtsfelde zu verlieren.“ „Als die Situation welche ich absolut vermeiden zu müssen, betrachtete ich diejenige, welche in der öffentlichen Meinung von unsrern Gegnern als Programm aufgestellt war, d. h. den Kampf und Krieg Preußens für die Errichtung eines neuen Großherzogthums, durchzufechten an der Spitze der Zeitungen, der Vereine, der Freischäaren und der Bundesstaaten außer Österreich, und ohne die Sicherheit, daß die Bundesregierungen die Sache auf jede Gefahr hin durchführen würden.“

„Ich habe nie in der Ueberzeugung geschwankt, daß Preußen, gestützt nur auf die Waffen und Genossen von 1848, öffentliche Meinung, Landtage, Vereine, Freischäaren und die kleinen Contingente in ihrer damaligen Verfassung, sich auf ein hoffnungsloses Beginnen eingelassen und unter den großen Mächten nur Feinde gefunden hätte, auch in England. Ich hätte den Minister als Schwindler und Landesverräther betrachtet, der in die falsche Politik von 1848, 49, 50 zurückgesunken wäre, die uns ein neues Olmütz bereiten mußte. Sobald Österreich mit uns war, schwand die Wahrscheinlichkeit einer Coalition der andern Mächte gegen uns.“

(Aus einer Landtagsrede Bismarcks zu Gunsten der Preußischen Marine am 1. Juni 1865:*)

„Wir besitzen in den Herzogthümern mehr als Kiel, wir besitzen in den Herzogthümern die volle Souveränität in Gemeinschaft mit Österreich, und ich würde nicht, wer uns dieses Pfand, das dem von uns erstrebten Object an Werth so viel überlegen ist, nehmen könnte anders als durch einen für Preußen unglücklichen Krieg.“ „Angesichts der Rechte, die sich in unsrern Händen und in denen Österreichs befinden und die unantastbar sind, so lange nicht einem der Herren Prätendenten es gelingt, zu unsrer Ueberzeugung ein besseres Recht als das auf uns übergegangene des Königs Christian IX. von Dänemark nachzuweisen, angesichts der Rechte, welche in voller Souveränität von uns und Österreich besessen werden, sehe ich nicht ein, wie uns die schließliche Erfüllung unserer Bedingungen entgehen sollen, sobald wir nur nicht die Geduld verlieren, sondern ruhig abwarten, ob sich Jemand findet, der es unternimmt, Düppel zu belagern, wenn die Preußen drin sind.“

*) a. a. o. S. 19 i.

11. Das Bekenntnis der Landeskirche (Union).

Erlaß des Ministerpräsidenten Grafen Bismarck an den Superintendenten Brömel in Radeburg.

(Schleswig-Holsteinisches Kirchen- und Schulblatt 1866, Nr. 28.)

Berlin, den 30. Juni 1866.

„Ew. Hochwürden haben mir von Besorgnissen geschrieben, welche in Ländern des altlutherischen Bekenntnisses unter den gegenwärtigen Verhältnissen entstehen oder erregt werden könnten. Ich habe Ihnen zu danken, daß Sie mich auf eine Möglichkeit aufmerksam gemacht haben, die ich sonst schwerlich ins Auge gesetzt haben würde. Denn, daß in Ihrer Heimat Lauenburg nicht die leiseste Veranlassung gegeben ist, von der Vereinigung mit den preußischen Staaten eine Gefährdung der Kirchenverfassung oder Beunruhigung des Bekenntnisses zu fürchten, ist Ew. Hochwürden als erstem Geistlichen des Herzogthums am Besten bekannt. Ebenso wenig in Schleswig-Holstein, wo die Königliche Staatsregierung sogar in der Verwaltung und der Rechtspflege das Bestehende schont, für dessen theilweise Modifizirung es in der Bevölkerung nicht an Wünschen fehlt. Preußen hat in der Achtung des kirchlichen Bekenntnisses immer wieder ein Element seiner kräftigen Entwicklung gesucht und gefunden; die vor zwei Menschenaltern bei einer entsprechenden Disposition der Gemüther zu Stande gekommene Vereinigung zweier Confessionen ist heute bei uns noch nicht allgemein angenommen. Und um dieser Vereinigung willen sollte die Regierung in Schleswig-Holstein den Frieden stören wollen? oder gar in Staaten, mit welchen Preußen anstatt des zerrißenen ein neues völkerrechtlches Band zu knüpfen denkt? Ich vertraue, daß eine solche Besorgniß, wenn sie erregt werden sollte, vor einer unbefangenen Betrachtung von selbst verschwinden würde, ergreife aber gern die Gelegenheit, Ew. Hochwürden ausdrücklich zu erklären, daß der Staatsregierung der Gedanke völlig fremd ist, für die preußische Landeskirche Propaganda machen oder dulden oder sonst wie das Bekenntniß und die Verfassung der altlutherischen Länder beunruhigen zu wollen.“

Adventsbrief des Bischofs Koopmann bei Uebersendung der Texte für das Kirchenjahr 1866/67.

„Zu dem neuen Kirchenjahr wünsche ich Ihnen und Ihrer Gemeinde den reichsten Segen Gottes.

In dem verschlossenen Jahre hat nach dem Rath und dem Willen des Herrn die politische Weltlage in unserer nächsten Umgebung durch große Ereignisse eine auch unser Vaterland einschließende tiefgreifende Umgestaltung erfahren. Auch unsere Landeskirche kann von einem solchen Wechsel der Dinge nicht unberührt bleiben. Wer will es läugnen, daß daraus ein Segen für sie erwachsen könne? Daß ein solcher kommen möge zur Heilung der tiefen kirchlichen Schäden, an denen wir noch immer leiden, sei unser tägliches Gebet gerichtet an den, welchem alle Gewalt

gegeben ist im Himmel und auf Erden, und der bei uns ist alle Tage bis an der Welt Ende, nach Seiner Verheißung. Aber auch davor dürfen wir die Augen nicht verschließen; daß dem Guten, was wir durch Gottes Gnade haben, in einer solchen Zeit bedrohliche Gefahren begegnen können. Der Herr wolle sie abwenden und ihnen wehren, wenn sie dennoch kommen. Uns aber gilt in solcher Lage mit zwiesachem Nachdruck das apostolische Wort 1. Cor. 16 v. 13: „Wachet, stehet im Glauben, seid männlich und seid stark!“ — und die Mahnung des Herrn, gegeben der Gemeinde zu Philadelphia für die Stunde der Versuchung Offenb. 3,11: „Halte, was du hast, daß niemand deine Krone nehme!“ Amen.

Holsteinische Generalsuperintendentur zu Altona, den 26. November
Koopmann.

(Aus den Akten des Klosterpredigers zu Preß.)

Eröffnungen des Königs.

„Die nachstehenden Mittheilungen, zu deren Veröffentlichung wir Unterzeichneten ermächtigt sind, dürfen für alle Mitglieder unserer Schleswig-Holsteinischen Provinzialkirche von Interesse sein.

Bereits vor geraumer Zeit haben wir uns mit einer allerunterthänigsten Bitte an Se. Majestät den König gewandt, dahin gehend, es möge Sr. Königlichen Majestät gesäßen, ein Königliches Wort zur Beruhigung derer auszusprechen, welche durch die Besorgniß beunruhigt sind, daß die in den altpreußischen Provinzen bestehende Union auch in die Schleswig-Holsteinische Provinzialkirche eingeführt werden solle. Wir haben Se. Majestät, durch ein solches Königliches Wort der evangelisch-lutherischen Kirche Schleswig-Holsteins als solcher ihren ferneren unveränderten Fortbestand zuzusichern.

Unterm 26sten v. Mts. ist uns darauf im Namen Sr. Majestät des Königs durch Se. Exzellenz den Herrn Cultusminister von Mühl er öffnet worden, wie es Sr. Majestät zur Freude gereiche, uns die beruhigende Gewißheit gewähren zu können, daß den unserer Obhut anvertrauten Geistlichen und Gemeinden das Bekennniß ihrer Kirche, wie sie solches von den Vätern überkommen haben, auch nach der Vereinigung der Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der Preußischen Monarchie unangesuchten erhalten bleiben, und daß bei der weiteren Entwicklung der in jenen Landestheilen bestehenden kirchlichen Einrichtungen den berechtigten Eigenthümlichkeiten der dortigen Zustände die entsprechende Berücksichtigung nicht versagt werden werde.

Zugleich sprachen Se. Majestät aber auch die Erwartung aus, daß für den nothwendigen weiteren Ausbau der kirchlichen Verfassung in dem gesammten Vaterlande bei den Geistlichen und Gemeinden der Herzogthümer dasjenige Verständniß und willige Entgegenkommen werde gefunden werden, wodurch ein freies Zusammenschließen so vieler lange getrennter Glieder zu einem starken und einigen Ganzen, wie Se. Majestät es gleich Allerhöchst Ihren in Gott ruhenden Vorfahren sehnlichst wünschen, ermöglicht werde.

Am 18ten d. Ms. war es uns vergönnt, Sr. Majestät dem Könige persönlich unsere Ehrfurcht bezeugen und die Bitte um ferneren gnädigen Schutz für die evangelisch-lutherische Kirche in den Herzogthümern zu führen legen zu dürfen. Se. Majestät geruhten in der huldvollsten Weise uns die erneuerte Zusicherung zu ertheilen, daß die evangelische Kirche in den Herzogthümern wie anderwärts des Königlichen Schutzes in ihrem väterlichen Glauben und Bekenntnisse gewiß sein dürfe, und sprachen es in warmen Worten aus, wie Allerhöchstidenselben Nichts so sehr am Herzen liege als doch der religiöse Glaube im Volke, auch bei dem Vorhandensein confessioneller Verschiedenheiten, mit Aufrichtigkeit und Gewissenhaftigkeit gepflegt werde.

Dem Vorstehenden glauben wir noch Folgendes hinzufügen zu dürfen und zu sollen.

Was nach den sonst uns gewordenen Mittheilungen unsere Provinzialkirche zunächst zu erwarten hat, ist die Errichtung eines für beide Herzogthümer gemeinsamen, nicht unter den evangelischen Oberkirchenräth, sondern unter das Cultusministerium sortirenden Consistoriums, zu dessen Aufgaben namentlich auch die Anbahnung synodaler Institutionen gehören würde. Der Zukunft würde es dann vorbehalten bleiben, in welcher Weise ein näheres Verhältniß unserer Provinzialkirche zu der evangelischen Preußischen Landeskirche herbeizuführen sein möchte.

Wir hoffen und vertrauen, daß der Inhalt der vorstehenden Mittheilungen mit Dank entgegengenommen werden, etwa gehegte Besorgnisse beseitigen und sowohl den Geistlichen als den Gemeinden unserer Provinzialkirche zur Beruhigung und Befriedigung gereichen werde. Gott wolle unsere theure Provinzialkirche und ihre sämtlichen treuen Mitglieder und Diener in Seine gnädige Obhut nehmen und sie uns durch Seinen Heiligen Geist erleuchten und leiten.

Altona und Schleswig, den 23. März 1867.

Dr. Koopmann.

Dr. Godt.

(Schleswig-Holsteinisches Kirchen- und Schulblatt 1867, Nr. 13.)

30. April 1982

23. Juli 1982

14. März 1983

